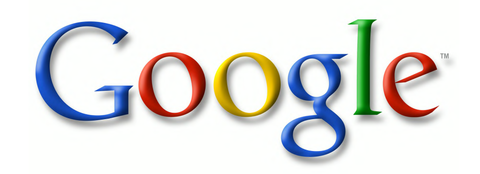
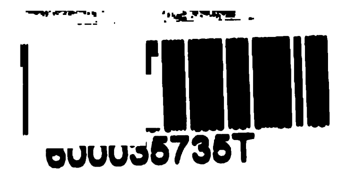
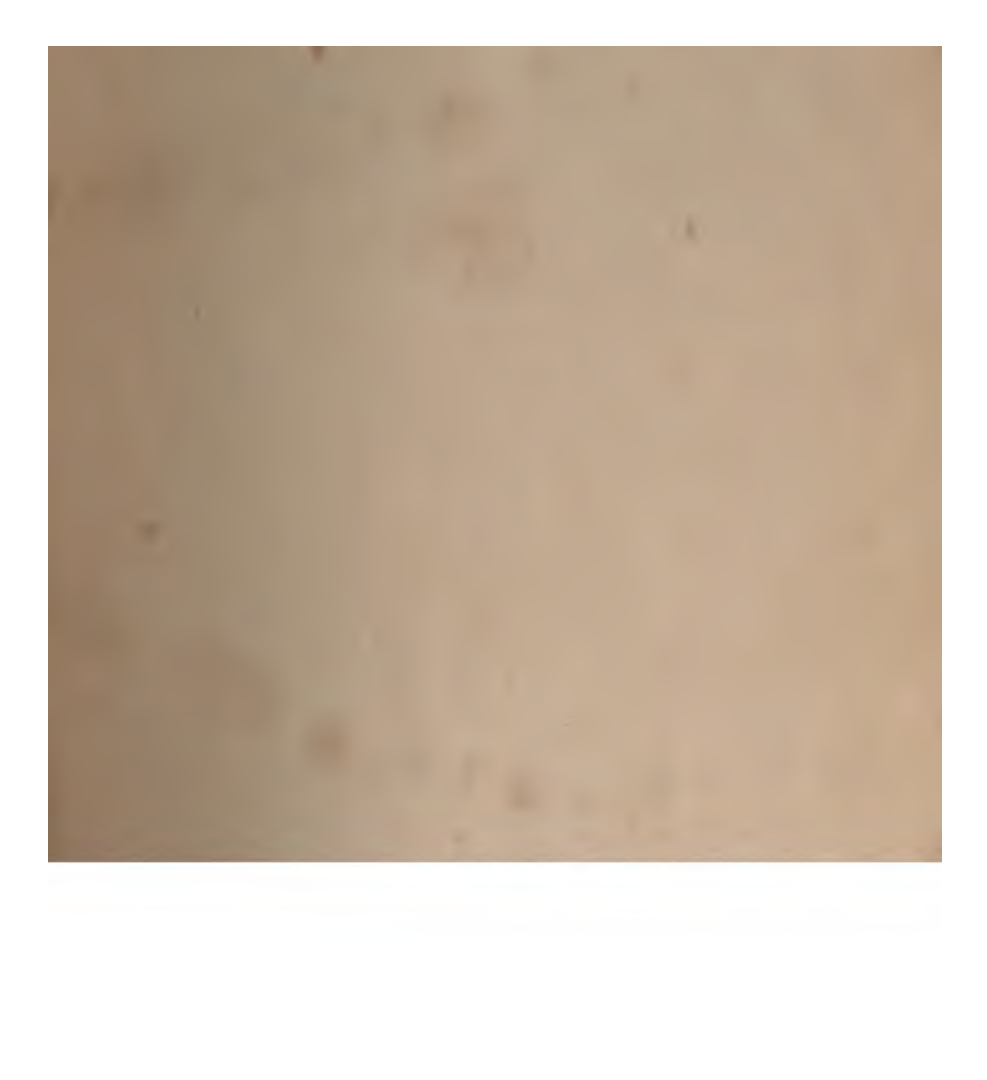










Die

Verfassung und Verwaltung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Achter Theil.
Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse.

Zweiter Band.

Das Unterrichts-Wesen.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1855.

Das

Unterrichts-Wesen

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der im Justiz-Ministerium ausgearbeiteten „revidirten Entwürfe der Provinzial-Rechte",

von

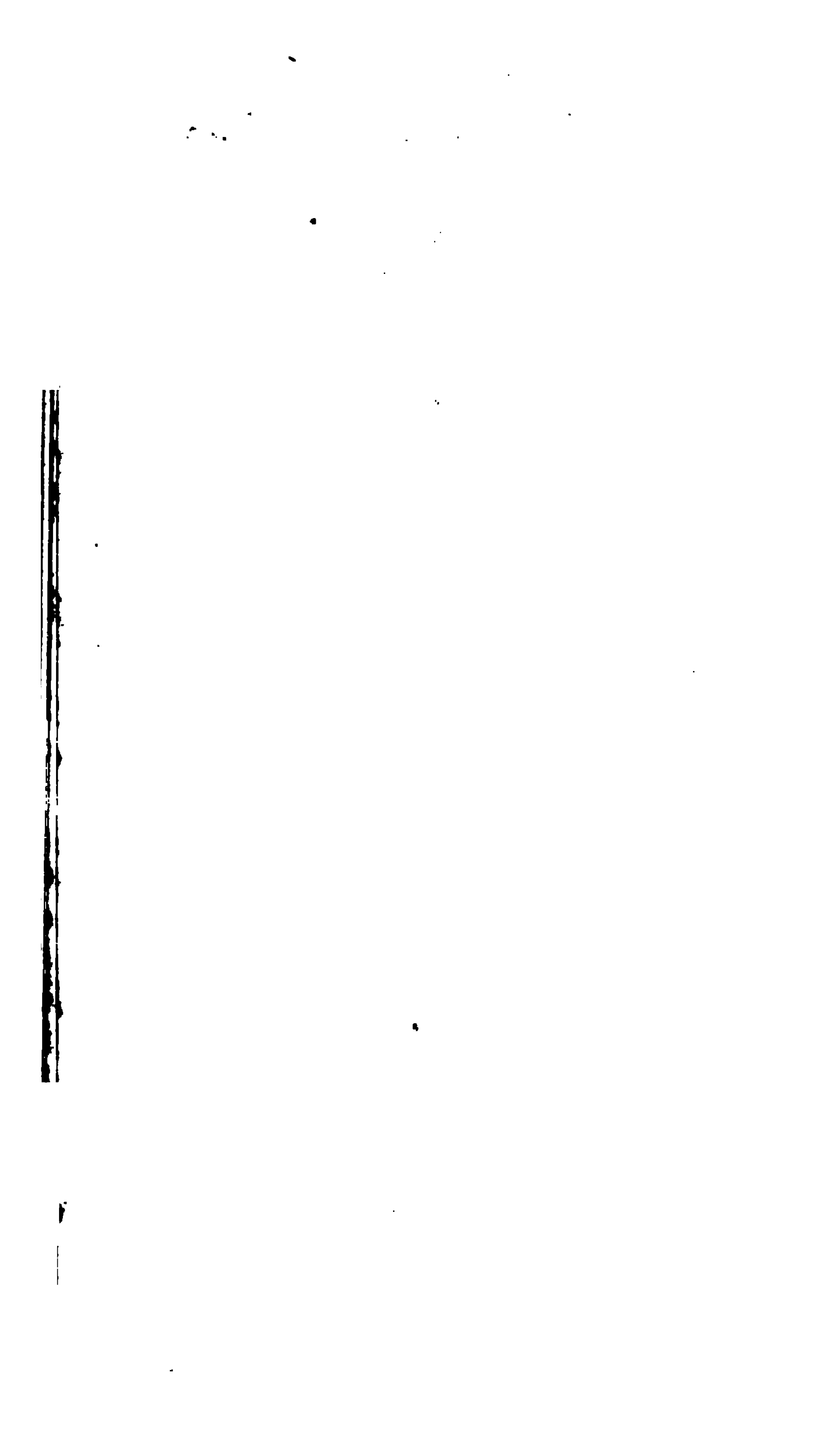
Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Erster Band.

Allgemeiner Theil. Privat-Unterricht. Volksschulwesen.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1855.



Das

Volksschul-Wesen

des

Preußischen Staates

mit

Einschluß des Privat-Unterrichts,

dargestellt

unter Benutzung der im Justiz-Ministerium ausgearbeiteten „revidirten Entwürfe der Provinzial-Rechte“ und Beifügung der drei Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1855.

Vorwort.

Daß die Sorge für Unterricht und Erziehung der [illegible]wachsenden
[illegible]schlechter eine Hauptseite der Staatsthätigkeit einnimmt, und daß
[illegible]se letztere gerade in dieser Beziehung durch private Bestrebungen,
[illegible] — ohne Ueberblick des Ganzen — unsicher und unzusammenhän-
[illegible]nd bleiben müssen, bei Weitem nicht ersetzt werden kann, das ist die
[illegible]schauung vom Unterrichtswesen, welche sich nach und nach zu all-
[illegible]meiner Geltung durchgearbeitet hat, und welche auch den Schulein-
[illegible]htungen in Preußen zu Grunde liegt.

Bei dieser Nothwendigkeit staatlichen Waltens für das Unter-
[illegible]htswesen ließe sich vielleicht erwarten, daß die Gesetzgebung besondere
[illegible]eranlassung genommen hätte, dasselbe organisch zu entwickeln und
[illegible]szubilden. Dem ist jedoch nicht so. Allerdings zeichnete sich die
[illegible]weite Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch das Streben aus, ein-
[illegible]ne Schulzweige durch allgemeine Gesetze zu regeln, wie z. B. das
[illegible]lementarschulwesen durch das General-Landschul-Reglement von 1763;
[illegible]ch enthält das A. L. R. im 12. Tit. des II. Th., neben seinen dem
[illegible]chulrechte angehörigen Bestimmungen, sogar die, freilich dürftigen,

Grundlinien einer Schulorganisation. Allein was damals geschah, ist längst durch den Aufschwung des Unterrichtswesens, der seit Ende des vorigen Jahrhunderts eintrat, überflügelt, und eine neue umfassende Gesetzgebung darüber war seit lange ein oft gehörter Wunsch.

Dieser Wunsch hat nur in sofern Beachtung gefunden, als hin und wieder, wie in der Konsistorial-Instr. v. 23. Okt. 1817 (§. 7.) die Verheißung einer allgemeinen Schulordnung gegeben wurde. Diese Schulordnung blieb aber aus, und selbst gegenwärtig, wo doch die Staatsverfassung die Regelung des gesammten Unterrichtswesens durch ein besonderes Gesetz verkündet, scheint die Emanation einer solchen, so viel sich aus verschiedenen Aeußerungen des Kultusministers entnehmen läßt [1]), in erhebliche Entfernung gerückt zu sein.

Für jetzt beruht demnach das Schulwesen Preußens noch auf einer großen Anzahl einzelner Gesetze, Ministerial-Reskripte und Regierungs-Verfügungen, welchen letztern oft ein über ihren Bezirk hinausgehender Einfluß dadurch beigelegt worden ist, daß sie, und zwar häufig genug mit ausdrücklicher Empfehlung zur Nachahmung, Aufnahme in die ministeriellen Reskripten-Sammlungen gefunden haben.

Eine systematische Zusammenstellung aller dieser einzelnen das Schulrecht oder die Schulverfassung betreffenden Verordnungen mußte daher um so mehr an der Zeit sein, als nur so der empfindliche Mangel eines allgemeinen Schulgesetzes weniger fühlbar gemacht werden kann.

Das Werk, welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, soll eine derartige Sammlung bilden.

---

1) Vergl. den 4. Abschn. des allgemeinen Theils sub II., S. 235.

Dasselbe reiht sich als zweiter Band in den die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse umfassenden achten Theil des Gesammtwerkes über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates ein.

Für sich zerfällt es wiederum in zwei Theile; in den ersten oder allgemeinen, welcher, nach einer geschichtlichen Einleitung, die Entwickelung des Unterrichtswesens in Preußen nebst einer Sammlung der hierher gehörigen Provinzialgesetze, so weit sie umfassenderen Inhalts, oder in die im Justiz-Ministerium ausgearbeiteten „revidirten Entwürfe der Provinzialrechte" aufgenommen sind [1]), so wie endlich die Grundzüge des jetzigen Schulwesens und eine Darstellung seiner Central- und Provinzialbehörden enthält. Der besondere Theil dagegen giebt in 5 Abtheilungen: das Privatunterrichtswesen, die Volksschule, die höheren Bürgerschulen und Gymnasien, die Universitäten, die sonstigen zur Förderung der Kultur vorhandenen Anstalten.

Die einzelnen Abtheilungen des besondern Theils werden, so weit dies möglich ist, selbstständig dastehen, und insbesondere bildet der allgemeine Theil mit den beiden ersten Abtheilungen des besondern für sich ein Ganzes, welches das gesammte Volksschulwesen umfaßt.

Es ist bei der Ausarbeitung dieses Werkes die möglichste Vollständigkeit angestrebt worden, was aber allerdings nicht ausschließt, daß da, wo Ministerial-Reskripte gegeben wurden, den in der Regel dazu Seitens der einzelnen Regierungen erlassenen Amplifikationen die Aufnahme versagt blieb, sowie daß eben so rein lokale Verordnungen und Instruktionen weggeblieben sind, da Umfang und Preis des Werkes

---

1) Diese revidirten Entwürfe sind bloß als Manuskript gedruckt, und nie in den Buchhandel gekommen.

sonst, ohne erheblichen Gewinn für die Sache, bedeutend gesteiger worden wären. Außerdem wird man von Allem, was in der Gesetz sammlung, in den v. Kamptzschen Annalen und Jahrbüchern, in de Ministerialblättern, sowie in andern ältern Sammlungen über da Schulwesen publizirt, und seit seiner Publikation nicht antiquirt is Nichts vermissen.

Im Uebrigen ist bei der ganzen Arbeit der Gesichtspunkt festge halten worden, nur Gegebenes wiederzugeben. Es wurde Nichts, al eine nüchterne, praktisch brauchbare Zusammenstellung des Vorhandene beabsichtigt, die Entwickelung eigner Ansichten zurückgedrängt, und d Kritik des Bestehenden den Lesern des Werkes überlassen.

Eine Uebersicht des Inhalts, sowie chronologische und sachlich Register, werden den Gebrauch des Werkes erleichtern.

Berlin, im April 1854.

von Rönne.

Erklärung der Abkürzungen.

. . . . . . bedeutet: v. Kamptz, Annalen für die innere Staats-verwaltung.
. . . . . . — Abschnitt.
. . . . . . — Abtheilung.
. . . . . . — Allgemeine Gerichtsordnung.
. . . . . . — Allgemeines Landrecht.
. . . . . . — Allgemein.
. . . . . . — Allerhöchst.
. . . . . . — Amtsblatt.
. . . . . . — Anhang zum (zur).
. . . . . . — Anlage.
. . . . . . — anliegend.
. . . . . . — August.
. . . . . . — Band.
. . . . . . — Bekanntmachung.
. . . . . . — Bericht.
. . . . . . — betreffend.
. . . . . . — Cirkular.
. . . . . . — Cirkular-Reskript.
. . . . . . — Cirkular-Verordnung.
. . . . . . — Centralblatt für Preuß. Juristen. Ramuer.
b. Fin. Min. . — Centralblatt des Finanz-Ministeriums.
. . . . . . — Corpus Constitutionum Marchicarum (Mylius, Edikten-Sammlung) mit 4 Continuationes (C. I., II., III. u. IV.) bis 1750.
. . . . . . — December.
. . . . . . — Departement.
. . . . . . — dergleichen.
.). . . . . — derjenige (diejenige 2c.).
.). . . . . — derselbe (dieselbe 2c.).
. . . . . . — Direktor.
. . . . . . — Edikt.
. . . . . . — Ew. Excellenz.
. . . . . . — ergebenst.
. . . . . . — Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft von Gräff, v. Rönne und Simon.
. . . . . . — Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals.
. . . . . . — Ew. Wohlgeboren.
. . . . . . — Februar.
. . . . . . — Finanz-Minister (Ministerium).
. . . . . . — Gesetz.
. . . . . . — Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
. . . . . . — gehorsamst.
. . . . . . — Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.

Gymn.	bedeutet:	Gymnasium.
H.	—	Herr.
Hyp. O.	—	Hypotheken=Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für di Gesetzgebung.
J. M. Bl.	—	Justiz=Ministerial=Blatt.
Instr.	—	Instruktion.
K.	—	Königlich.
K. O.	—	Kabinets=Ordre.
Kam. Zeit.	—	Kameralistische Zeitung für di Staaten, ein Centralblatt für tungs= und Kommunal=Behö Beamte aller Art.
Kap.	—	Kapitel.
Koll.	—	Kollegium.
Konf.	—	Konsistorium.
Kr. O.	—	Kriminal=Ordnung.
Maj.	—	Majestät.
Min. d. Fin.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., U. u. M. A.	—	Ministerium der geistlichen, Ur und Medizinal=Angelegenheit
Min. d. Just.	—	Ministerium der Justiz.
Min. d. Inn. u. d. P. .	—	Ministerium des Innern und de
Min. Bl. d. i. V. . . .	—	Ministerial=Blatt der innern Ve
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum 1810).
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Ober=Landes=Gericht.
Ob. Präs.	—	Ober=Präsident.
Ob. Trib.	—	Geheimes Ober=Tribunal.
P.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Präj.	—	Die Präjudizien des Ober=T herausgegeben von Dr. Selig meyer und Wilke I. Berlin,
Präs.	—	Präsident (Präsidium).
Prof.	—	Professor.
Prov.	—	Provinz (Provinzial).
Publ.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Ge Verordnungen.
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Reglement.
Regul.	—	Regulativ.
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sem.	—	Seminar.
Sept.	—	September.
Strafgb.	—	Strafgesetzbuch v. 14. April 18
Superint.	—	Superintendent.
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
Univ.	—	Universität.
V.	—	Verordnung.
Verf.	—	Verfügung.

Allgemeine Inhalts-Uebersicht des Werkes.

Seite

Zweite Abtheilung. Die Volksschule.

Zweiter Abschnitt. Der Lehrer.

Dritter Abschnitt. Die Schule.

Vierter Abschnitt. Schulunterhaltung.

Fünfter Abschnitt. Nebenanstalten der Volksschule.

Anhang.

Erster oder Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Allgemein geschichtlicher Ueberblick über die Entwickelung des Unterrichtswesens und dessen heutigen Zustand.

Die Vernunft setzt als Lebenszweck des Menschen die möglichst allseitige Entwickelung und Ausbildung seiner sämmtlichen Geistes- und Körperkräfte. Dieser Zweck, mehr oder minder vollständig erkannt, liegt jedem geordneten Zusammenleben eines Volks, jedem Staate, zu Grunde. Die Voraussetzung weiterer Entwickelung und Ausbildung ist aber Erziehung der Jugend. Der Zögling muß in seinen Lehrjahren nachholen, was der menschliche Geist vor ihm, und für ihn geleistet hat, um später selbst in der Gegenwart stehen, und mitarbeiten zu können. Homo non nascitur, sed fit. Ohne Jugenderziehung ist der Staat nicht zu denken.

Wie und wie weit diese Idee in den verschiedenen Zeiten praktisch zur Geltung gekommen, darüber soll das Folgende einen kurzen Ueberblick gewähren.

Bei den Völkern vorchristlicher Zeit finden wir strenggeschlossene Nationalitäten. National war selbst die Religion, und darum Vaterlandsliebe die höchste Pflicht. Diese zu erwecken, war neben körperlichen Uebungen, welche zu Entbehrungen und Opfern für das Gesammtwohl fähig machten, eine geistige Ausbildung erforderlich, die das Verdienstvolle und Nothwendige der Besiegung persönlicher Interessen begreifen lehrte. Erforderlich war, die Geschichte, das eigentliche Nationelle seines Vaterlandes kennen zu lernen, um eben sein Vaterland jedem andern vorzuziehn. Demgemäß beschränkte sich der älteste und erste Unterricht auf Lehrgespräche, auf Lesen und Auslegen solcher heiligen Bücher, in denen die Götterlehre oder die Großthaten einer Heroenzeit enthalten waren.

Im Morgenlande waren solche Kenntnisse ein Privatgut Weniger, und blieben es, da weder die Herrschsucht der Priester, noch der Despotismus der Könige Veranlassung finden *konnte, ihre Wissenschaft*, welche sie vor-

zugsweise zum Beherrschen der Massen fähig machte, aus den Händen zu geben. So blieb in China, in Indien und Altegypten die Bildung kastenartig geschlossen.

Anders bei den Griechen. Hier war die nationale Freiheit Mutter und Pflegerin des Großen und Schönen. Die Oeffentlichkeit, durch Gesetze geboten, machte Erkenntniß und Wissen zum Gemeingute. Oeffentliche Spiele spornten den Ehrgeiz, der versammelten Nation Werke des schöpferischen Genies in Wissenschaft und Kunst zur Erringung des Preises vorzulegen; denn nur in den frühsten Zeiten war die Gymnastik der ausschließliche Gegenstand dieser Spiele. Bei zunehmender Kultur machten die musikalischen Uebungen — in dem die gesammte ideale Bildung umfassenden, griechischen Sinne des Worts — der Gymnastik den Rang streitig, so daß manche Spiele, namentlich die Pythischen, [1]) der Musik, wenn nicht allein, doch vorzugsweise gewidmet wurden.

Um aber auf solchen Nationalfesten um Preise ringen zu können, mußte die Jugend vorbereitet und unterrichtet werden. Dies geschah in folgender Weise.

Bis zum siebenten Jahre dauerte für den Knaben die Spielzeit in dem Weibergemache unter den Augen der Eltern, und belehrt bei jeder Rede und Handlung. Von dieser Zeit an besuchte er die Schulen der Pädotriben, Grammatisten und Kitharisten, wo er zunächst die ersten Elemente, *τὰ πρῶτα στοιχεῖα*, d. h. Lesen und Schreiben erlernte, und darauf mit den Dichtern, vor Allem mit Homer, und bei dessen Erklärung mit den anzuknüpfenden Realien bekannt gemacht wurde. Doch blieb die Sprache, und zwar die Muttersprache, das Hauptbildungsmittel; nächst ihr der Gesangunterricht. Die Zucht in diesen Schulen war streng, kein Unterschied zwischen Reich und Arm; durcheinander saß alles auf dem Boden im bloßen Sande. Zwar waren es nur Privatanstalten, allein sie unterlagen nicht nur der allgemeinen Kontrolle des öffentlichen Lebens, sondern waren auch durch Gesetze und strenggebotene Aufsicht der Staatsbehörden überwacht. In Athen hatte der Areopagus, der oberste Gerichtshof, auf Zucht und Ordnung in den Schulen zu halten.

Nach einigen Schuljahren betrat der Knabe das Gymnasium, [2]) wo er regelmäßig vom Aufgange der Sonne bis zu deren Untergange verweilte. Hier galt zwar die körperliche Ausbildung bis zu eigentlichen Waffen- und Kriegsübungen als Grundlage, doch wurden daneben nicht nur die Lieder zum Preise der Vorfahren, und die Hymnen, die bei den Spielfesten zu

---

1) Ihre Feier (alle 4 Jahre bei Delphi) bestand hauptsächlich in Lobgesängen auf den Sieg Apollos über den Drachen Pytho. Bei den olympischen Spielen, welche in der Ebene des gleichnamigen Fleckens in der Landschaft Elis seit 776 v. C. alle 4 Jahre im Juli gefeiert wurden, kämpften auch Dichter und Sänger im Wettstreit. Alle Bewerber um den Olivenkranz, mußten sich einer zehnmonatlichen Vorbereitung im Gymnasium zu Elis unterwerfen. Die Nemäischen Spiele in Argolis im 2. und 4. Jahre jeder Olympiade, und die Isthmischen auf der Landenge von Korinth (zuerst alle 3, später alle 5 Jahre) scheinen vorwiegend körperlichen Uebungen gewidmet gewesen zu sein.

Außer diesen allgemeinen hatte fast jede Völkerschaft, jede Stadt ihre besondere Spielfeste.

2) Die Gymnasien, anfangs freie Spielplätze zu Uebungen des Körpers, wurden, als später der gesammte Unterricht in ihnen seinen Mittelpunkt fand, mit Gebäuden, Säulenhallen, Spaziergängen und Bädern versehen, und mit Allem, was die Kunst bot, ausgeschmückt. Hier suchten sich die Philosophen freiwillige Schüler. Die berühmtesten dieser Anstalten waren zu Elis, Athen, Sparta, Theben, Olympia.

Ehren der Götter üblich waren, sondern auch die Gesetze auswendig gelernt, nach denen die Zöglinge in Zukunft als Bürger zu leben hatten.

Nach einem solchen Bildungsgange wurde der Jüngling, gewöhnlich im achtzehnten Jahre, für würdig gefunden, im Theater vor dem versammelten Volke mit Speer und Schild wehrhaft gemacht zu werden.[1] Die Aermeren wandten sich dann zum Landbau, zu den Gewerben, während die Reicheren ihre wissenschaftliche Ausbildung in den Schulen der Philosophen, der Sophisten, vollendeten, in welchen die grammatischen Studien erwei-

---

1) So war die Erziehung in Athen. In Sparta dagegen gehörte das Kind nicht sowohl den Eltern, als dem Staate. Schon das Neugeborne prüften die Stammältesten und ließen es, wenn sie es schwach oder ungestaltet fanden, in die Abgründe des Berges Taygetos werfen. Von den ersten Jahren an mußte der Knabe an Abhärtung und Entbehrung gewöhnt werden. Mit dem 7. Jahre übernahm ihn der Staat ganz und gar, der Vater behielt kein größeres Recht an ihm, als jeder ältere Mann besaß, das Recht ihn zu ermahnen und zur Strafe zu ziehen. Alle Knaben lebten in Rotten, unter Aufsicht der besten Jünglinge; sie lernten, spielten, kämpften und schliefen zusammen, ohne Unterschied der Geburt. Leibesübungen und die Versuche: Hunger, Durst, Frost, Entbehrungen aller Art zu ertragen, erzielten ihre körperliche Kräftigung; die strenge Zucht dagegen, die mit den Jahren immer schärfer wurde, sollte sie an Bescheidenheit und Bezähmung der Leidenschaften gewöhnen. Nur stillschweigend, ohne sich umzublicken, die Hände im Gewande verbergen, durften sie über die Straße gehen, ihr Lager bestand aus Binsen, die Kleidung vom 12. Jahre an in einer einfachen Decke. Ihre Spiele waren nicht selten blutig; auch harte körperliche Züchtigungen fehlten nicht. Doch wurde neben dieser Erziehung zum Kriege auch rythmischer Tanz, Gesang und Musik geübt, auf andere Kenntnisse, selbst auf die Elemente des Lesens und Schreibens, aber wenig Fleiß verwandt, so daß, nach Mansos „Sparta“, die berühmte lakonische Kürze nichts als nothwendige Folge der Armuth und geringere Ausbildung der Sprache war.

Wie großes Gewicht im Allgemeinen die alten Griechen auf die Erziehung legten, erhellt aus dem Ausspruche Platos: der Beste unter allen Bürgern ist dem gesammten Unterrichtswesen vorzusetzen. In gleichem Sinne heißt es im 7. Buche der Politik des Aristoteles:

„Kein Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der „Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städ„ten, wo dies nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. „Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. So „wie jene ursprünglich aus bestimmten Sitten und einer bestimmten Den„kungsweise des Volkes, welches sie gründete, hervorging, so kann sie auch „gewöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und Denkungsart „erhalten werden. Bessere Sitten werden aber immer die Ursache einer „bessern Staatsverfassung werden. Ueberdies, wenn zu jeder Geschicklich„keit, zu jeder Kunst manches gelernt, manches geübt werden muß, so wird „sicherlich auch die Ausübung der Menschen- und Bürgertugend überhaupt „einen solchen Unterricht, eine solche Vorübung erfordern. Da nun aber „alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so „müssen auch Alle eine und dieselbe Erziehung erhalten; die Sorge dafür „darf daher nicht Privatpersonen überlassen werden, sondern gehört dem „Staate zu. Kein Bürger muß glauben, daß er nur für sich da sei und „lebe, sondern alle, daß sie für den Staat leben. Denn Jeder verhält sich „zum Staate, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen; es giebt „aber keine mehr passende, mehr der Natur angemessene Pflege eines „Gliedes, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers „bezieht.

Allerdings blieb dies eine einseitige und einförmige Staatserziehung, ohne Anerkennung der freien menschlichen Individualität. Aber sie prägte immerhin die Jugend zu kräftigen, tüchtigen Bürgern, zu gewandten Volksrednern, zu unerschrockenen Vaterlandsvertheidigern aus.

zugsweise zum Beherrschen der Massen fähig machte, aus den Händen zu geben. So blieb in China, in Indien und Altegypten die Bildung kastenartig geschlossen.

Anders bei den Griechen. Hier war die nationale Freiheit Mutter und Pflegerin des Großen und Schönen. Die Oeffentlichkeit, durch Gesetze geboten, machte Erkenntniß und Wissen zum Gemeingute. Oeffentliche Spiele spornten den Ehrgeiz, der versammelten Nation Werke des schöpferischen Genies in Wissenschaft und Kunst zur Erringung des Preises vorzulegen; denn nur in den frühsten Zeiten war die Gymnastik der ausschließliche Gegenstand dieser Spiele. Bei zunehmender Kultur machten die musikalischen Uebungen — in dem die gesammte ideale Bildung umfassenden, griechischen Sinne des Worts — der Gymnastik den Rang streitig, so daß manche Spiele, namentlich die Pythischen,[1]) der Musik, wenn nicht allein, doch vorzugsweise gewidmet wurden.

Um aber auf solchen Nationalfesten um Preise ringen zu können, mußte die Jugend vorbereitet und unterrichtet werden. Dies geschah in folgender Weise.

Bis zum siebenten Jahre dauerte für den Knaben die Spielzeit in dem Weibergemache unter den Augen der Eltern, und belehrt bei jeder Rede und Handlung. Von dieser Zeit an besuchte er die Schulen der Pädotriben, Grammatisten und Kitharisten, wo er zunächst die ersten Elemente, *τὰ πρῶτα στοιχεῖα*, d. h. Lesen und Schreiben erlernte, und darauf mit den Dichtern, vor Allem mit Homer, und bei dessen Erklärung mit den anzuknüpfenden Realien bekannt gemacht wurde. Doch blieb die Sprache, und zwar die Muttersprache, das Hauptbildungsmittel; nächst ihr der Gesangunterricht. Die Zucht in diesen Schulen war streng, kein Unterschied zwischen Reich und Arm; durcheinander saß alles auf dem Boden im bloßen Sande. Zwar waren es nur Privatanstalten, allein sie unterlagen nicht nur der allgemeinen Kontrolle des öffentlichen Lebens, sondern waren auch durch Gesetze und strenggebotene Aufsicht der Staatsbehörden überwacht. In Athen hatte der Areopagus, der oberste Gerichtshof, auf Zucht und Ordnung in den Schulen zu halten.

Nach einigen Schuljahren betrat der Knabe das Gymnasium,[2]) wo er regelmäßig vom Aufgange der Sonne bis zu deren Untergange verweilte. Hier galt zwar die körperliche Ausbildung bis zu eigentlichen Waffen- und Kriegsübungen als Grundlage, doch wurden daneben nicht nur die Lieder zum Preise der Vorfahren, und die Hymnen, die bei den Spielfesten zu

---

1) Ihre Feier (alle 4 Jahre bei Delphi) bestand hauptsächlich in Lobgesängen auf den Sieg Apollos über den Drachen Pytho. Bei den olympischen Spielen, welche in der Ebene des gleichnamigen Fleckens in der Landschaft Elis seit 776 v. C. alle 4 Jahre im Juli gefeiert wurden, kämpften auch Dichter und Sänger im Wettstreit. Alle Bewerber um den Olivenkranz, mußten sich einer zehnmonatlichen Vorbereitung im Gymnasium zu Elis unterwerfen. Die Nemäischen Spiele in Argolis im 2. und 4. Jahre jeder Olympiade, und die Isthmischen auf der Landenge von Korinth (zuerst alle 3, später alle 5 Jahre) scheinen vorwiegend körperlichen Uebungen gewidmet gewesen zu sein.

Außer diesen allgemeinen hatte fast jede Völkerschaft, jede Stadt ihre besondere Spielfeste.

2) Die Gymnasien, anfangs freie Spielplätze zu Uebungen des Körpers, wurden, als später der gesammte Unterricht in ihnen seinen Mittelpunkt fand, mit Gebäuden, Säulenhallen, Spaziergängen und Bädern versehen, und mit Allem, was die Kunst bot, ausgeschmückt. Hier suchten sich die Philosophen freiwillige [illegible]ler. Die berühmtesten dieser Anstalten waren zu Elis, Athen, Sparta, Th[illegible] *Olympia.*

sowohl den Eltern, als dem Staate. Schon das Neugeborne prüften
ältesten und ließen es, wenn sie es schwach oder ungestaltet fanden, in
... des Berges Taygetos werfen. Von den ersten Jahren an mußte
... Abhärtung und Entbehrung gewöhnt werden. Mit dem 7. Jahre
... der Staat ganz und gar, der Vater behielt kein größeres Recht an
... ältere Mann besaß, das Recht ihn zu ermahnen und zur Strafe zu
... Knaben lebten in Rotten, unter Aufsicht der besten Jünglinge; sie
...ten, kämpften und schliefen zusammen, ohne Unterschied der Geburt.
...gen und die Versuche: Hunger, Durst, Frost, Entbehrungen aller Art
... erzielten ihre körperliche Kräftigung; die strenge Zucht dagegen, die
...ren immer schärfer wurde, sollte sie an Bescheidenheit und Bezähmung
...sten gewöhnen. Nur stillschweigend, ohne sich umzublicken, die Hände
... verborgen, durften sie über die Straße gehen, ihr Lager bestand aus
... Kleidung vom 12. Jahre an in einer einfachen Decke. Ihre Spiele
... selten blutig; auch harte körperliche Züchtigungen fehlten nicht. Doch
... dieser Erziehung zum Kriege auch rythmischer Tanz, Gesang und
..., auf andere Kenntnisse, selbst auf die Elemente des Lesens und
..., aber wenig Fleiß verwandt, so daß, nach Mansos „Sparta“, die
...onische Kürze nichts als nothwendige Folge der Armuth und geringere
... der Sprache war.

...ßes Gewicht im Allgemeinen die alten Griechen auf die Erziehung
... aus dem Ausspruche Platos: der Beste unter allen Bürgern ist
...ten Unterrichtswesen vorzusetzen. In gleichem Sinne heißt es im
der Politik des Aristoteles:

... Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der
...gend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städ-
..., wo dies nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet.
...nn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. So
... jene ursprünglich aus bestimmten Sitten und einer bestimmten Den-
...weise des Volkes, welches sie gründete, hervorging, so kann sie auch
...wöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und Denkungsart
...halten werden. Bessere Sitten werden aber immer die Ursache einer
...ssern Staatsverfassung werden. Ueberdies, wenn zu jeder Geschicklich-
..., zu jeder Kunst manches gelernt, manches geübt werden muß, so wird
...lich auch die Ausübung der Menschen- und Bürgertugend überhaupt
...en solchen Unterricht, eine solche Vorübung erfordern. Da nun aber
... Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so

weitert, und namentlich Rhetorik, Mathematik und Philosophie gelehrt wurden. Hier hörte jede Beaufsichtigung von Seiten des Staates auf. Frei zogen die Philosophen in dem Lande umher, und traten bald hier, bald dort als Lehrer auf, überall in unverwehrter Verbreitung dessen, was sie als wahr und recht erkannten. Und so fest hielt man an dieser Freiheit der Lehre, daß, wie Diogenes Laërtius erzählt, als einst zu Athen der Demagoge Sophokles die philosophischen Schulen der Aufsicht des Senates unterwerfen wollte, und dieselben demzufolge sofort von ihren Lehrern geschlossen wurden, das Athenienſische Volk die den Philosophen zugedachte Beleidigung durch eine große Geldstrafe gut zu machen suchte, die es dem Redner wegen seines unbesonnenen Vorschlages auferlegte.

In einer von der der Griechen verschiedenen Weise entwickelte sich der Unterricht bei den Römern. Dort herrschte das Schöne und Ideale, die *καλοκαγαθία* war das höchste Ziel; hier prävalirte der Verstand mit der Richtung auf sofortige und unmittelbare Anwendung im praktisch-politischen Leben. Zur Zeit der Republik war die Erziehung lediglich den Eltern überlassen: eine Einmischung des Staates fand nicht Statt. Dürftige Elementarkenntnisse, welche das Lesen und Verstehen der Geschichte der Vorzeit, sowie der Gesetze der Gegenwart, der zwölf Tafeln, ermöglichten, waren hinreichend, aus der Jugend patriotische Bürger zu gestalten. Höherer Bildung bedurfte es für diesen Zweck nicht, und eine solche war in der That auch nicht eher vorhanden, als bis griechische Sitte und griechische Kultur in den Kriegerstaat eindrang. Von da an näherte sich die Unterrichtsweise auch mehr der griechischen.

Bis zum siebenten Jahre wurden die Knaben im elterlichen Hause von der Mutter erzogen. Dann kamen sie zu dem Grammatistes oder Literator, welcher die ersten Elemente des Lesens und Schreibens in seiner Schule einprägte. Die weitere Ausbildung fanden sie in der Schule des Grammatikos oder Literatus durch Belehrung über die richtige Sprache und Schrift, und durch Erklärung von Schriftstellern, vorzugsweise von Dichtern. Mit diesen Kenntnissen begnügte sich bei Weitem die Mehrzahl, und dies um so mehr, als schon der beschriebene Unterricht gewöhnlich bis in das siebzehnte Lebensjahr zu dauern pflegte, in welchem der Jüngling bereits die toga virilis anlegte, und mithandelnd in das öffentliche Leben eintrat.

Nur Höherstrebende machten dann noch einen Kursus bei dem Rhetor, um in der Rhetorik und in der Philosophie Unterweisung zu empfangen. Bei steigender Kultur ward dies zur allgemeinen Regel für Alle, die sich zu bedeutenderen Staatsämtern würdig vorbereiten wollten.

Das ganze Unterrichtswesen blieb indessen immer nur Privatangelegenheit. Und wenn auch Cäsar den Lehrern das Bürgerrecht ertheilte, wenn auch der Kaiser Vespasian einzelnen lateinischen und griechischen Rhetoren in Rom ein Jahrgehalt aus dem öffentlichen Schatze bewilligte, und Hadrian eine ganze Schule, das Athenäum, [1]) aus Staatsfonds gründete, so war dennoch von einem vom Staate geordneten, alle Kreise der Gesellschaft durchdringenden Schulwesen noch keine Rede. Die Kultur erstreckte sich im besten Falle allein auf die Städte, während das Landvolk in vollständiger Unwissenheit verblieb.

Eine wesentliche Umgestaltung erhielt das Erziehungswesen durch die Verbreitung des Christenthums, welches, auf die Idee menschlicher Gleichberechtigung und Brüderlichkeit gegründet, nicht darauf ausgehen konnte,

---

1) Das Athenäum war übrigens, seiner ganzen Einrichtung nach mehr unsern *Universitäten zu* vergleichen, als unsern Gymnasien.

ein Sondergut bevorzugter Stände zu sein, sondern Alle, herrschende und dienende, mit gleicher Sorgfalt umfaßte, die Frauen aus ihrer untergeordneten Stellung erhob, und die Persönlichkeit der Kinder rettete, die bis dahin entweder dem Staatsinteresse, wie namentlich in Sparta, gänzlich geopfert, oder, wie in Rom, der Privatwillkühr des Vaters Preis gegeben war.

In ihrer uranfänglichen Reinheit hatte die neue Lehre keinen anderen Weg zu ihrer Ausbreitung als den naturgemäßen des Unterrichts. Sie gründete Schulen, theils um die erwachsenen Heiden durch Privatunterricht, theils um die Christenkinder durch öffentlichen Religionsunterricht in den neuen Heilswahrheiten zu unterweisen. Während immer noch die alte heidnische Gelehrsamkeit und Weisheit in den großen, von den römischen Kaisern unterstützten Gymnasien für die Sprößlinge der vornehmen Welt getrieben wurde, [1]) gab es christlicherseits, insbesondere auf dem Lande, schon zahlreiche **Katechumenenschulen**, die bereits sehr frühe methodisch geregelt und unter strenge Aufsicht der Geistlichkeit gestellt waren; neben diesen aber auch noch **Katechetenschulen** zur Bildung der Geistlichkeit selbst. Unter den letztern werden die zu Alexandria und die durch ein ausführliches Reglement vollständig organisirte Schule zu Nisibis als die blühendsten genannt.

Sollte nun das Evangelium auch unter gelehrten, mit den Schätzen der Wissenschaft und Philosophie ausgerüsteten Heiden Proselyten machen, so mußte es sich nothwendig mit den gleichen Waffen versehen. Auch dies geschah durch die Katechetenschulen. Es wurde in ihnen, besonders seit sie vom fünften Jahrhundert ab bei schon vollständig gegliederter Hierarchie in die gelehrten Episkopal- oder Kathedralschulen übergegangen waren, neben der reinen Theologie auch Philosophie gelehrt, und überhaupt Alles, was die heidnischen Sophisten zum Gegenstande ihres Unterrichts zu machen pflegten. Aus dieser abenteuerlichen Vermischung von heidnischer, besonders aristotelischer Philosophie und christlicher Gottesgelahrtheit entstand jene eigenthümliche Schulweisheit, die, später in den Klosterschulen gepflegt, sich länger als tausend Jahre den Fortschritten freier Erkenntniß entgegengestellt hat. Schon im fünften Jahrhundert kam die Erfindung der sogenannten sieben freien Künste in Uebung, welche dem Geiste der Wissenschaft die Fessel eines beschränkten Schematismus auferlegte. [2]) Der Unterricht zerfiel in das Trivium und Quadrivium. Jenes enthielt als Elementarkenntnisse Grammatik, Dialektik und Rhetorik, dieses dagegen, nur von den eigentlichen Fachgelehrten erstrebt, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Jenes sollte ad eloquentiam, dieses ad sapientiam führen.

Neben den mit diesen Studien beschäftigten Episkopal- oder Kathedralschulen waren seit dem sechsten Jahrhundert auch **Klosterschulen** entstanden, anfangs blos innere als Pflanzstätten für das Mönchthum, später aber auch äußere als Bildungsanstalten für die Laien. Die Lehrer an diesen Schulen, Scholastici genannt, wurden die Hauptträger der scholastischen Philosophie des Mittelalters, [3]) die von vorn herein die freie Forschung

---

1) Sie bestanden noch eine Zeitlang, nachdem die Kaiser christlich geworden waren, und wurden erst unter Theodosius (377 – 395) von Staatswegen geschlossen. Vergl. **Scheidler**, die Universität, S. 185.

2) Das Schema der sieben freien Künste findet sich schon in der Encyklopädie des Afrikaners Martianus Capella um das Jahr 470. Der „artium liberalium Magister" hat sich bis in die neueste Zeit konservirt.

3) Erst in dem Zeitalter der Reformation wurden die Fesseln dieses Systems gebrochen, doch keineswegs vollständig. Namentlich gelten die Englischen Univer-

[illegible], [illegible] Erinnerungen [illegible] den Grenzen der [illegible] Theologie [illegible] einzige Ziel der Wissenschaft [illegible]. Je mehr die [illegible] zu [illegible] Macht gelangte, je mehr [illegible] der [illegible] Unwissenheit, [illegible], um [illegible] Schutz [illegible] geboren. Die alten Liberalen [illegible] als [illegible] der Theologie [illegible], und [illegible] Maurus, der berühmte Schulmann des neunten Jahrhunderts, [illegible] ihren Werth, [illegible] Nutzen nur in ihrem Zusammenhang mit den [illegible] zu [illegible]. Er sagt in seiner Schrift de institutione clericorum.

[illegible] Grammatik [illegible] die [illegible] der alten [illegible] und Geschichtschreiber, [illegible] zu lesen und zu schreiben. Man könne ohne sie die [illegible] der heiligen Schrift nicht [illegible], folglich den rechten Sinn des göttlichen Wortes nicht gehörig fassen. Auch die Prosodie [illegible] man nicht [illegible], weil in den Psalmen so viele verschiedene Versarten [illegible] die [illegible] der alten heidnischen Dichter und [illegible] in der Dichtkunst nicht zu vernachlässigen. Nur seien die alten Dichter [illegible] zu [illegible], und ihnen nichts übrig zu lassen, was auf Liebe und [illegible] und auf die heidnischen Götter Bezug haben könne. Die Rhetorik, welche die verschiedenen Gattungen und die Haupttheile der Rede [illegible] Regeln angebe, sei nur solchen Jünglingen wichtig, die noch [illegible] zu [illegible] hätten, und müsse nur aus den heiligen [illegible] gelernt werden. Dagegen sei die Dialektik die Königin aller Künste und Wissenschaften. [illegible] und zeige sich die Vernunft, in ihr bilde sie sich [illegible]. Nur die Dialektik könne allein Kenntnisse und Weisheit verleihen, sie zeige allein, was [illegible] sei, sie lehre uns allein unsre Bestimmung; durch sie lernen wir allein das Gute und Böse, das Wahre, Wahrscheinliche und Falsche, [illegible] und das Gleichartige kennen. Und wie nützlich, ja wie nöthig sei sie einem Geistlichen, um den Ketzer bekämpfen und besiegen zu können.

Dies über die Gegenstände des Trivium. Ueber die Wissenschaften des Quadrivium urtheilt derselbe:

Die Arithmetik sei wegen der Geheimnisse wichtig, welche in den Zahlen enthalten [illegible], [illegible] fordere uns die Schrift zur Erlernung derselben auf, da sie von Zahlen, [illegible] u. s. w. rede. Eben so empfehle er die Geometrie, weil in der Schrift bei dem Bau der Arche Noä und des Salomonischen Tempels Zirkel aller Art vorkämen. Endlich erweise sich der Werth der Musik und Astronomie aus den offenbar in die Augen springenden Bedürfnissen des Gottesdienstes, welcher weder mit Würde und Anstand ohne Musik, noch an festen und bestimmten Tagen und Zeiten ohne Astronomie gefeiert werden könne.

Diese Aeußerungen lassen den damaligen Zustand der Wissenschaften deutlich ermessen. Aber so versunken auch derselbe war, so eng sich auch der Kreis der Kenntnisse beschränkte, welche überliefert wurden, so blieb doch selbst dieses Wenige nur einzelnen Auserwählten vorbehalten. Die Masse war ohne Unterricht.

Zwar haben Karl der Große und sein Nachfolger Ludwig der

[illegible] Stätten, auf denen seine Spur bis auf den heutigen [illegible]. Vergl. hierüber die Verhandlungen im Englischen Unterhause [illegible] James Heywood, betr. Universitätsreformen, v. 23. April [illegible] Scholastiker. Stöckl (?), natürliche Theologie der Scholastiker, [illegible] de vero Scholasticorum realium et nominalium [illegible] Christenthum, Gnosticismus und Scholasticismus, 1832.

[illegible] unter Alkuin, dem Lehrer Karls des Großen, [illegible] Klosterschule zu Fulda. 822 Abt daselbst, zuletzt [illegible] Werke, Köln 1627. 6 Bde. Fol. Vergl. [illegible] Maurus, Mainz 1841. — Kahnis (?), Geschichte des [illegible] S. [illegible]

Fromme sich bemüht, Volksschulen zu begründen, allein ohne dauernden Erfolg. Sie hatten es den bei den Kathedralkirchen vereinigten Kanonikern [1]) zur Pflicht gemacht, Schulen zur Unterweisung des Volkes zu errichten [2]) und nur unter dieser Bedingung gaben sie die Erlaubniß zur Anlegung neuer Bisthümer und Stifter. Demzufolge entstanden auch im neunten und zehnten Jahrhundert eine Menge Dom- und Stiftsschulen (Kirchschulen, Parochialschulen), wie zu Mainz, Paderborn, Hildesheim, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Würzburg, Braunschweig und Utrecht. Aber schon unter den Nachfolgern Karls und seines Sohnes, schon im zehnten Jahrhundert begann der Verfall die-

---

1) Canonici, so genannt von canones, Regeln, weil sie zu einem gemeinsamen Leben nach bestimmten Regeln, nach Art der Benediktiner-Mönche, verpflichtet waren. Zuerst hatte Chrodegang, Bischoff von Metz, die Geistlichen seiner Kathedralkirche um das Jahr 750 auf diese Weise vereinigt, und dies hatte bald bei allen Kathedralen Nachahmung gefunden.

2) Zuerst im Capitulare Aquisgran. v. J. 789: „ut scholae legentium puerorum fiant, Psalmos, Notas, Cantus, Computum, Grammaticam per singula Monasteria et Episcopia discant, sed et libros catholicos bene emendatos habeant et pueros suos non sinant eos vel legendo, vel scribendo corrumpere, et si opus est Evangelium vel Psalterium et Missale scribere, perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia. (Bei Georgisch. corp. jur. germ. pag. 550. sq. cap. 70.) Ludwig der Fromme schärfte dies im: Capit. Lud. P. a. 823: Cap. 5. de admonitione Domni Imperatoris ad Episcopos. — „Scholae sane ad filios et ministros ecclesiae instruendos vel edocendos sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promisistis et vobis injunximus, in congruis locis, ubi nec dum perfectum est, ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non negligantur.“ (Georgisch. l. c. pag. 374.) Auf alle Parochien ausgedehnt, finden sich die Schulen im can. Recht: „Cap. 3. de vita et honest. cleric. (3, 1.) aus Conc. Nannet. a. 895. can. 7: Ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui secum cantet, et epistolam et lectionem legat, et qui possit scholas tenere, et admonere suos parochianos, ut filios suos, ad fidem discendam, mittant ad ecclesiam, quos ipse cum omni castitate erudiat.“ — Das Küster- und Schulmeisteramt bei den eigentlichen Parochialschulen war hiernach vereinigt, und wurde von einem Kleriker, der die niedern Weihen, oder doch die Tonsur hatte, verwaltet. K. F. Eichhorn, Kirchenrecht, Gött. 1833, Th. II. S. 628. Daß diese Vorschrift nicht überall ausgeführt, und, wo sie ausgeführt, im Laufe der Zeit wieder vergessen wurde, zeigt die Folge. Bei den eigentlichen Dom- und Stiftsschulen, welche sich hauptsächlich auf die Priesterbildung beschränkten, wirkten außer den Geistlichen und Kanonikern auch andere freiwillig als Lehrer, und diesen letztern wird hauptsächlich die Blüthe einzelner dieser Anstalten zugeschrieben. Die Erlaubniß zum freiwilligen Lehren sollte unentgeltlich ertheilt, und tauglichen Personen nicht versagt werden. An jeder Kathedrale sollte aber ein Lehrer für die Vorstudien zur Theologie vorhanden und mit einer Pfründe versehen sein. So verordnete Papst Alexander III. auf der 3. Lateranensischen Synode 1179: cap. 1. h. t. „per unamquemque cathedralem ecclesiam magistro, qui clericos ejusdem ecclesiae et scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium praebeatur. Pro licentia vero docendi nullus (sc. praelatus) pretium exigat, vel sub obtentu alicujus consuetudinis ab eis qui docent, aliquid quaerat, nec docere quenquam, qui sit idoneus, petita licentia interdicat. — Papst Innocenz III. dehnte dies durch ein Dekret der 4. Lateranensischen Synode auf alle bemittelten Kollegiatkirchen aus: cap. 4. h. t. adjicimus ut non solum in cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis, quarum sufficere poterunt facultates, constituatur magister idoneus, a praelato cum capitulo eligendus, qui clericos ecclesiarum ipsarum et aliarum gratis in grammatica facultate ac aliis instruat juxta posse. Sane, metropolis ecclesia theologum nihilominus habeat, qui sacerdotes et alios in sacra pagina doceat, et in his praesertim informet, quae ad curam animarum spectare noscuntur.“

ser Anstalten, indem die Chorherren in Trier im Jahre 977 mit Genehmigung ihres Erzbischofs ihr gemeinschaftliches Zusammenleben aufhoben. Die Kanonici verzehrten nun, ohne Residenz zu halten, ihre Präbenden, wo sie wollten, und der Unterricht, den sie bisher ertheilt hatten, hörte damit von selbst auf. Dies Beispiel wirkte auf die andern geistlichen Stiftungen so schnell, daß man in den Errichtungsurkunden der Klöster und Stifter, welche seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert in Sachsen, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg entstanden, keine Spur von der sonst gebotenen Verpflichtung zur Anlegung von Stiftsschulen vorfindet. 1)

Frägt man nun nach den Leistungen der Klosterschulen während ihres Bestehens vom sechsten bis in das zwölfte, und der Parochial- und Stiftsschulen vom achten bis in das elfte Jahrhundert, so kann die Antwort keine andere sein, als daß, die Bildung weniger ausgezeichneten Männer abgerechnet, die in den innern Klosterschulen erzogen waren, wie z. B. der schon genannte Rhabanus Maurus, Lupus, Abt von Ferrières, Otfried, Mönch und Schulvorsteher in Weißenburg 2) und einige Andere, im Ganzen diese Schulen nichts gethan haben, um es zu verhindern, daß Europa in tiefe Barbarei versank. Selbst von den Predigern und Landgeistlichen, die doch zu den Gelehrten gezählt werden müssen, forderte man nur „daß sie die lateinischen Formeln der Liturgien und Sakramente verständen; daß sie sich derselben im Singular oder Plural, im Maskulinum oder Femininum, nach Maaßgabe der Umstände bedienen könnten; daß sie im Stande wären, die Episteln und Evangelien beim Gottesdienste lateinisch abzulesen und ihren buchstäblichen Sinn zu erkennen; daß sie die Psalmen auswendig wüßten, und die vom genannten Otfried von Weißenburg verdeutschten Homilien oder Predigten des heiligen Gregorius nebst den Auslegungen des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der zehen Gebote und des Vater Unser im Hause hätten. Man glaubte, es sei hinlänglich für einen Prediger, wenn er seine Bildung in den Trivialschulen der Klöster empfinge, und der Besuch der höhern Schulen wurde gar nicht verlangt." 3) War dieses die Bildung, welche die innern Klosterschulen dem Gelehrtenstande verliehen, so wird begreiflich, daß die bloß für die Laien bestimmten äußeren Schulen, wenn schon sie von den vornehmen Ständen, von Prinzen und Ritterbürtigen besucht wurden, ihren Unterricht auf das Nothdürftigste von einigen Religionsbegriffen, und auf das Lesen beschränkten. Schreiben und Rechnen wurde nur ausnahmsweise getrieben, und die Schreibekunst so selten, daß man sie vorzugsweise „die geistliche Kunst, ars clericalis" nannte. 4)

---

1) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 116 ff. — Teichert in dem Aufsatze „die vernunftgemäße Selbstständigkeit der Schule" (Pädagogischer Jahresbericht I. 1846, S. 293) motivirt den fast gänzlichen Verfall dieser Stiftsschulen damit, daß Karl der Große in der durch sie zu fördernden Heranbildung für die Ausübung des christlich-kirchlichen Kultus ein Mittel gesucht habe, die verschiedenen von ihm unterjochten Völker zu einer Gesammtnation zu verschmelzen. Dieser antinationale Charakter der Anstalten habe das Volk gegen sie gleichgültig gemacht, und die Gleichgültigkeit des Volkes Gleichgültigkeit der Geistlichen hervorgerufen.

Einzelne dieser Anstalten erhielten sich in hohem Rufe, wie z. B. die Domschule in Paris, u. die der Abtei v. St. Genevieve u. v. St. Viktor.

2) Er verfaßte um 870 eine Evangelienharmonie in freier dichterischer Bearbeitung, ein wichtiges Denkmal althochdeutscher Mundart, herausgegeben von Graff unter dem Titel „Krist" Königsb. 1831.

3) Ruhkopf a. a. O. S. 40 u. die S. 41, Not. angeführten Beläge.

4) Ruhkopf a. a. O. S. 34, Not. — Die vornehmsten Personen, die *obersten Richter konnten* mitunter nicht einmal ihren Namen schreiben. Dieser Periode,

Erst mit dem zwölften Jahrhundert beginnt die Dämmerung einer hellern Zeit. Außerhalb Europas, in dem Morgenlande war ein Rest alter Kultur von den Arabern gepflegt worden, und nach dem Sturze der Ommaijaden blühte unter den Abassiden Wissenschaft und Kunst. Sie beriefen christliche Gelehrte aus den dem byzantinischen Kaiserthume abgerungenen Provinzen an ihren Hof, gründeten Bibliotheken in Bagdad, Kairo und Alexandrien, sowie Schulen zu Bagdad, Bassora, Bokhara und Kufa, deren Ruhm sich weit verbreitete. Man übersetzte die griechischen Klassiker, namentlich den Hippokrates und Galen, den Euklid und Ptolemäus, den Aristoteles und Theophrast,[1]) und förderte so das Studium der Medizin, der Mathematik und Philosophie.

Auf gleiche Weise verpflanzten die vertriebenen Ommaijaden die Wissenschaft nach Spanien, wo sie das Königreich Kordova gegründet hatten. Auch hier warf sich das Studium vorzugsweise auf Medizin und Mathematik; Chemie und Pharmakologie wurden erst durch die Araber zu Wissenschaften, und die arabischen Ziffern und die Algebra sind für alle Zeiten Denkmale arabischer Kultur. Ihren Mittelpunkt fand diese in der unter Abdorrhaman III. gestifteten Hochschule zu Kordova. Aber auch die Elementarkenntnisse wurden eifrig verbreitet. Mit allen Moscheen waren Schulen verbunden, in denen der erste Unterricht ertheilt wurde. Gegenstände desselben waren Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe der Grammatik, Memoiren alter und neuer Gedichte, und Religion durch Auswendiglernen des Koran.[2])

Um dieselbe Zeit gab es im Morgen- und Abendlande berühmte Judenschulen,[3]) zum Theil in Verbindung mit den arabischen Schulen, wie zu Kordova, Sevilla, Kairo, zum Theil selbstständig, wie z. B. zu Arles und Lünel in Frankreich, Schulen von solcher Bedeutung, daß die christlichen Gottesgelehrten zu Paris, welche sich mit den Rabbinern in einen öffentlichen Streit über den Talmud eingelassen hatten, sich bald in die Enge getrieben sahen, und um ihren Gegnern das Feld nicht zu räumen, den weltlichen Arm zu Hülfe rufen mußten.[4])

Die spanischen Schulen wurden auch von Auswärtigen besucht,[5]) und auf diese Weise von ihnen aus allmälig ein frischerer Geist in das bei den christlichen Nationen verknöcherte Studium der artes liberales gebracht. Es traten diesen die sogenannten Scientiae, die Realdisziplinen, gegenüber und verschafften sich Geltung. Dazu kam das Aufblühen von christlichen Hoch-

---

dem 10. u. 11. Jahrhundert, in denen man aus vollen 150 Jahren nicht mehr als 25, zum großen Theil unbedeutende Schriftsteller nennen kann, verdanken die „Handzeichen" ihre Erfindung.

1) Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, 9. Ausg. Bd. 3. S. 514.

2) Wüstenfeld, die Akademie der Araber, Göttingen 1837, S. 5. — Niemeyer, a. a. O. S. 516 u. 517, Note. Derselbe hebt hinsichtlich des Unterrichts in der Grammatik insbesondere die Sorgfalt hervor, welche auf richtiges Sprechen und Schreiben verwendet wurde, und führt Stellen aus der 39. Makamen des Hariri (übersetzt von Rückert) an, in denen der Schulmeister den Unterschied einzelner Laute, wie G. u. Ch., D. u. T. u. a. m. darstellt.

3) Aus diesen Schulen ging unter andern der berühmte Moses Ben Maimon, auch Maimonides genannt, hervor, Leibarzt des Sultan Saladin, u. Stifter einer eignen Philosophenschule zu Alexandria.

4) S. Rotteck's Weltgeschichte, 11. Aufl. Th. II. S. 437, Note, u. die dort angeführte Stelle aus Gesenius, Geschichte der hebräischen Sprache u. Schrift.

5) So von dem wegen seiner Gelehrsamkeit als Zauberer verrufenen Gerbert, der von armen Eltern in der Auvergne geboren, später unter dem Namen Sylvester II. zum Papste erwählt wurde.

schulen, zuerst im zwölften Jahrhundert zu Salerno in Neapel für Medizin, bald darauf zu Bologna für das Rechtsstudium, [1]) und in rascher Folge zu Paris und Oxford für Philosophie und Theologie. Fast zu gleicher Zeit wurde durch Gelehrte aus dem byzantinischen Kaiserreiche, welche sich vor dem Andrange der Türkenherrschaft flüchteten, das Studium des klassischen Alterthums in Italien, namentlich in den italienischen Freistaaten, wieder aufgeweckt. Aber mehr noch als alle diese Beispiele waren es innere Ursachen, welche in Deutschland die erloschene Wissenschaftlichkeit zu neuem Leben anfachten.

Das Aufblühen der Städte, namentlich durch die Hansa im dreizehnten Jahrhundert, das enge Zusammenleben in denselben, die dadurch gesteigerten Bedürfnisse des Luxus, und vor Allem der Handel machten die Lebensverhältnisse verwickelter, so daß nicht nur das Ansehen begreiflich wird, in welchem ein Gelehrter, namentlich ein Magister oder Doctor juris stand, sondern sich auch das Bedürfniß nach allgemeiner Bildung erklärt, welches, wenigstens hinsichtlich der ersten Elemente des Wissens immer unabweisbarer auftrat. Zunächst suchten demselben die um diese Zeit entstehenden Orden der Dominikaner und Franziskaner [2]) einigermaaßen Befriedigung zu verschaffen. Die Pflicht dieser Ordensleute bestand außer der allgemeinen Ketzerbekehrung hauptsächlich darin, überall zu predigen und das Volk zu belehren. Mit besondeim Eifer unterzogen sich die Dominikaner dieser letztern Obliegenheit. Schon 1222, wenige Jahre nach der Gründung ihres Ordens, erhielten sie zwei Lehrstühle an der Universität zu Paris, und bald übernahmen sie, neben ihren Klosterschulen, auch den Unterricht in den kümmerlichen Ueberbleibseln der Parochialschulen, die hin und wieder noch vorhanden waren.

Die Städte dagegen bestrebten sich, neue Schulen anzulegen und einzurichten. Dies war indessen nicht ohne Schwierigkeit und Kämpfe durchzusetzen. Die Geistlichkeit, namentlich die Bischöfe an Orten, wo es noch Parochial- und Stiftsschulen gab, wollten nichts von solchen Schulen wissen, weil sie durch dieselben ihren Einfluß gefährdet glaubten. Nicht selten mußten die Städte wegen derartiger Streitigkeiten den Papst angehen, vor dem sie, wie aus den noch vorhandenen Bestätigungsbriefen erhellt, ihre Gesuche auf die vergrößerte Volksmenge, auf die Entfernung der Dom- und Stiftsschulen und auf die Beschwerden und Gefahren gründeten, welchen die Kinder „auf diesen langen Wegen nach der Schule ausgesetzt seien, wo sie befürchten müßten, auf den zerbrechlichen Brücken und auf den mit Menschen und Wagen angefüllten Straßen Schaden zu leiden.“ [3]) Und selbst dann noch, wenn der Papst seine Konzession ertheilt hatte, [4]) legten häufig die Ortsgeistlichen so viele Hindernisse in den Weg, daß die

---

1) Insbesondere suchten die Päpste das Studium des kanonischen Rechtes zu fördern. In Bologna lehrte dasselbe im 12. Jahrhundert Irnerius, eigentlich Werner, ein Deutscher, der es durch seine zahlreichen Schüler hauptsächlich in Deutschland verbreitet hat.

2) Bedeutend später, 1371, wurde von Gerhard Groot die geistliche Genossenschaft der hieronymischen Brüder gestiftet, welche ohne Gelübde bestand und den Jugendunterricht zum Hauptzweck hatte. Aus ihnen ging Hegius, der Lehrer des Erasmus, hervor. Sie, sowie der gleichzeitige Orden der Gregorianer, der sich des eigentlichen Volksunterrichts annahm, wirkten in Holland.

3) Ruhkopf, a. a. O. S. 89.

4) Es giebt eine Verordnung von Pabst Alexander III. vom J. 1170, wonach die Bischöfe sich in die Schulangelegenheiten nicht mischen, sondern sie frei sich entwickeln lassen sollen, weil die Wissenschaften „eine Gabe Gottes seien.“ Pädagogischer Jahresbericht 1846 S. 294.

Städte sich in Vergleiche einließen, und den bisherigen Schulen Privilegien zusicherten. So wurde es in Lübeck 1161 nur durch einen Vergleich mit der Geistlichkeit dahin gebracht, daß die Bürgerschaft „eine Schriefscholen" anlegen durfte, in welcher jedoch, wie ausdrücklich vorbedungen war, nur das deutsche Lesen und Schreiben und nichts anderes gelehrt werden sollte. Außerdem findet sich in solchen Vergleichen gewöhnlich als Bedingung aufgestellt, daß die übrigen Kenntnisse, wie vorher, in der Stiftsschule erlernt werden, und die Knaben sich zum Singen der großen Vigilien und zu den Seelenmessen in der Kirche einstellen müßten. Auf solche Weise entstanden Stadtschulen 1281 zu Hamburg, 1267 und 1293 zu Breslau, [1]) 1319 zu Nordhausen, 1390 und 1403 zu Stettin, 1395 die Nikolaischule zu Leipzig und andere.

Besser waren diejenigen Städte daran, in denen sich kein Scholastikus oder keine privilegirte Schulanstalt befand. Hier hatte der Landesherr, oder der Stadtmagistrat, und zwar letzterer oft durch vom Landesherrn erkaufte Beleihung, das Recht Schulen anzulegen und demnächst volles Patronatsrecht über dieselben auszuüben. Der Schulmeister gelobte in solchen Fällen dem Magistrate: „daß er mit Hülfe seiner Gesellen, des Kantors (Sangmeisters, Singers), des Provisors (so hieß der zweite Lehrer), und der Lokaten (so wurden die zeitweise gemietheten Unterlehrer genannt) die Schüler nicht nur zum Lateinlernen und beständigen Lateinsprechen sorgfältig anführen, sondern auch „höfisch" halten, überhaupt für sie sorgen, und sich selbst eines guten und anständigen Lebenswandels befleißigen wolle."

Sobald nun die Stadt einen solchen Lehrer — in der Regel ebenfalls nur auf ein Jahr — gedungen und das Schulhaus eingeräumt hatte, so hörte die Sorge für die Schule auf. Von einer Besoldung des Schulmeisters wird fast nirgends etwas erwähnt. Derselbe war auf das Schulgeld angewiesen, und zog daneben seinen Unterhalt wohl hauptsächlich aus seiner Verbindung mit der Kirche, indem die Dienste, welche er und seine Gehülfen als Sänger bei Vigilien, Messen und Jahrgedächtnissen zu leisten hatten, reichlich bezahlt wurden. Hieraus und aus dem Umstande, daß die Schulmeister immer wieder völlig in kirchliche Dienste zurücktreten konnten, erklärt es sich auch, daß sie die blos einjährige Dauer ihrer Schulkontrakte nicht für bedenklich ansahen.

Der Gebrauch der gemietheten Hülfslehrer, verbunden mit dem Zunft- und Innungsgeiste, welcher das Mittelalter in allen seinen Institutionen durchdrang, brachte die fahrenden Schüler, Scolares, hervor, welche theils zu ihrer eigenen Ausbildung von niederen an höhere und berühmte Schulen zogen, theils auf Wanderschaft gingen, um Beschäftigung als Unterlehrer zu suchen. Dies steigerte sich im vierzehnten Jahrhundert zu einem wahren Unwesen. Die Scholaren theilten sich in Bachanten und Schützen, d. h. in größere und kleinere, von denen die letztern durch ihren Bachanten Schutz und Unterricht erhielten, während sie ihm dagegen „präsentiren", d. h. ihm aufwarten, für ihn schießen (betteln, stehlen?) und ihn als ihren Herrn und Meister unterhalten mußten. Die Eifersucht zwischen ihnen führte, namentlich an Orten, wo es mehrere Schulen mit Bachanten gab, oft zu bedeutenden Schlägereien, ja, da sie Degen tragen durften, zu wahren Fehden. [2]) Dies wüste Umhertreiben, welches manche Bachanten bis

---

1) Das Magdalenäum und Elisabetheum. Bei beiden wird die Nachgiebigkeit der Geistlichen gerühmt, welche die Knaben keinem Zwange, den angefangenen Unterricht in den privilegirten Schulen zu vollenden, unterwerfen wollten, sondern gestatteten, dieselben auf jede beliebige hohe oder andere Schule zu schicken.

2) Vergl. die Schilderungen in *den Lebensbeschreibungen* von Burkard Zingg

in das 32. Lebensjahr fortsetzten, und der unaufhörliche Wechsel von ankommenden und abziehenden Scholaren konnte auf den Unterricht nicht anders, als äußerst nachtheilig einwirken, und noch Luther fand sich veranlaßt, die Städte zur Anstellung ordentlicher Lehrer mit folgenden Worten zu ermahnen:

weil die Städte jetzt nicht wollen neren noch halten frumme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lehrer, — so sollen sie dafür kriegen Lokaten, Bachanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anders lehren, denn eitel Esel sein. [1])

Die Unterrichtsgegenstände in den neuen Stadtschulen waren, auch wo sich der Kursus am vollständigsten eingerichtet fand, keine anderen, als früher in den Kloster- und Stiftsschulen. Höchstes und letztes Ziel für wissenschaftliche Bestrebungen blieb immer der geistliche Stand, und die Kirche wußte im Laufe der Zeit auch über diese Schulen vollständige Herrschaft zu gewinnen.

Zwei neue Erfindungen aber bewirkten, wie in der ganzen geistigen Welt, so auch in dem Unterrichtswesen einen völligen Umschwung: die Erfindung des Leinenpapiers und die der Buchdruckerkunst.

Die erstere Erfindung fällt wahrscheinlich noch in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, ohne darum das bisher gebräuchliche Baumwollen-Papier sogleich zu verdrängen, oder so gewöhnlich und billig zu werden, daß sie als Allgemeingut gelten konnte. [2]) Gleichwohl bahnte sie den Weg an, die ars clericalis, die Schreibekunst dem geistlichen Stande zu entreißen, und zuletzt der großen Mehrzahl zu eigen zu machen. Die Erfolge der Buchdruckerkunst,[3]) sind noch weit mächtiger. Mit vollem Rechte durfte Herder sagen: daß durch sie „die Gesellschaft aller denkenden Menschen in allen Welttheilen eine gesammelte und sichtbare Kirche geworden ist."

In dem Schulunterricht zeigte sich die Wirkung dieser doppelten Erfindung zunächst darin, daß durch das Papier die zeitraubende Methode, wonach der Lehrer das zu Lernende seinen Schülern so lange vorsagen mußte, bis sie es auswendig wußten, außer Gebrauch kam, und nun in viel kürzerer Zeit das zu Memorirende diktirt werden konnte, während später der erleichterte Besitz gedruckter Bücher auch die geisttödtende Diktirmethode verdrängte. Durch die Buchdruckerkunst allein wurde es möglich, nicht blos die Geisteserzeugnisse der Vorfahren allgemein zu benutzen und auf ihnen weiter zu bauen, sondern auch, was in andern Ländern in Wissenschaft und Kunst geleistet wurde, ohne die bisher erforderlichen Reisen und persönliche Gegenwart in den entferntesten Gegenden kennen zu lernen. [4])

---

und Thomas Plater. Bei letzterm heißt es aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts von Breslau: Die Stadt Breslau hat 7 Pfarren, jegliche eine besondre Schule; dörfs kein Schüler in des andern Pfarr gehen singen, oder sie schrauen: ad idem, ad idem und schlugen gar greulich auf Einander. s. Schwarz, Geschichte der Erziehung Th. II. S. 189.

1) Luthers Schriften, Deutsche Jenaische Aug. T. V. fol. 170.

2) J. G. Im. Breitkopf, Versuch den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erfahren, 1784.

3) J. G. Im. Breitkopf, über die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 1779. — K. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, Leipz. 1840. — D. A. Schulz, Gutenberg, oder Geschichte der Buchdruckerkunst, Leipz. 1840. — Gutenberg, geb. 1397, starb 1465. Das erste Werk, bei welchem Drucker und Druckort bemerkt stehen, ist der 1457 vollendete Codex psalmorum.

4) Ueber die Wirkungen der Buchdruckerkunst vergl. Condorcet, Geschichte

Zu dem Allen kam, daß die Erfindung der Buchdruckerkunst gerade in eine Zeit fiel, in welcher sich der Geist der Wissenschaftlichkeit, neu hervorgerufen durch die Universitäten, kräftig zu regen begann. Die griechische Poesie, seit dem 15. Jahrhundert in Italien einheimisch, wirkte auch auf Deutschland, und mit der Neigung für sie, erwachte zugleich die für humanistische Studien überhaupt. So belebten die ersten Lehrer griechischer Poesie in Deutschland: Georg Pauerbach [1]) und sein Schüler und Freund Johann Müller [2]) zugleich das Studium der Mathematik und Astronomie. Konrad Celtes [3]) gab eine Beschreibung Nürnbergs heraus und wirkte für Staatenkunde. Busch [4]) las zuerst in Marburg über Geschichte. Es fingen an sich Gelehrten-Vereine zu bilden, welche in offenem Kampfe der Geistlichkeit gegenübertraten. So stiftete Celtes die Rheinische Gesellschaft,[5]) welche Männer wie Johann v. Dalberg, Pleininger, Pirkheimer, Rudolph Agrikola und Johann Reuchlin zu den ihrigen zählte, ebenso demnächst die gelehrte Gesellschaft in Wien. Aus der Verbindung von Reuchlin, Busch, Ulrich von Hutten und anderen Gleichgesinnten gingen die Epistolae obscurorum virorum [6]) hervor, eine satyrische Schrift, welche auf Einführung der klassischen Studien in den Schulen, auf Einschränkung der scholastischen Philosophie und auf Verwerfung der alten Schulbücher [7]) mit kräftiger Wirkung drang. Neben den Genannten wirkte Erasmus [8]) mit Witz und Gelehrsamkeit für Aufklärung und gegen kirchliche und weltliche Mißbräuche.

Seit Celtes, 1490, reisten die Poeten, so genannt von ihrer in Italien erlangten Ausbildung in der alten Literatur, von Universität zu Universität, und drangen überall auf das Studium der Klassiker. Ihre Bemühungen blieben nichts fruchtlos. Seit 1520 gab es keine Hochschule mehr, auf welcher nicht griechisch gelehrt wurde.

Die niederen Schulen hielten aber nicht den gleichen Schritt. In Schlesien und in der Mark Brandenburg drang erst nach der Reformation ein

---

der Fortschritte des menschlichen Geistes. — v. Aretin, über die frühsten universalhistorischen Folgen der Buchdruckerkunst, vorgelesen in einer öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften in München, 1808.

1) Geb. 1423 in Baiern, gest. 1461 als Professor in Wien.

2) Geb. 1436 in Königsberg in Franken (daher Rigiomontanus, auch Molitor, Joh. Germanus u. J. Francus v. Kungsberg genannt), war Professor in Wien, in Raab, gab in Nürnberg einen 33jährigen Kalender heraus, und wurde vom Papst Sixtus IV. 1474 wegen der schon von diesem beabsichtigten Kalenderreform nach Rom berufen, wo er 1476 starb.

3) Eigentlich Pickel, geb. 1459, gest. 1508 in Wien.

4) Geb. 1468 im Münsterschen, gest. 1534.

5) Sodalitas Celtica zu Heidelberg. Dalberg, ihr Vorsteher, lebte 1445—1503, Pirkheimer 1470—1530, Agrikola (Hausmann) 1441—1485, Reuchlin 1455 bis 1522.

6) Hagen, 1516. — Leipz. 1827. — Ulr. v. Hutten 1488—1523.

7) Die lateinische Grammatik wurde bis in diese Zeit nach dem von einem Franziskaner Mönche, Magister Alexander in Dole in der Bretagne, um 1230 in lateinischen Versen abgefaßten Doktrinale gelehrt. In dessen Stelle schrieb Joh. Aventinus (ein Schüler von Celtes, 1476—1534) seine rudimenta Grammaticae de octo partibus orationis (Monachi, 1517), welche solchen Beifall fanden, daß schon 1525 das Doktrinale überall vergessen war. Um dieselbe Zeit verdrängte Reuchlins breviloquus das ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert herstammende alte, Mammotrectus genannte Wörterbuch. Auch erschien 1516 in Leipzig die erste griechische Grammatik in Deutschland von Richard Croccus. Vergl. Ruhkopf, a. a. O. S. 136, 137, Note, 240, 251, Note.

8) Geb. 1467 zu Rotterdam, *gest. 1536 in Basel.*

wissenschaftliches Streben ein. Bis dahin kam es vor, daß Schüler bis nach dem dreißigsten Jahre auf den Schulen verweilten, und ein Mensch, der Griechisch verstand als ein Wunder angestaunt wurde.[1]) In diesem Zurückbleiben der Schulen mochte die Ursache liegen, daß es Mode wurde, die Universität schon in der frühesten Jugend zu beziehen. So ging Melanchton 1509, also in seinem dreizehnten Jahre auf die Universität Heidelberg, Andere sogar noch früher.[2])

Abgesehen von Einzelnen, ist indessen für die Schulen im Ganzen schon vor der Reformation von den Humanisten ein erheblich gebesserter Zustand errungen worden. Vor allem ist es ihnen zu verdanken, wenn die Schule endlich die Fesseln der Kirche abzuwerfen begann. Es gab jetzt Schulmänner, welche keine geistlichen Weihen angenommen hatten, welche nicht zum Cölibate verpflichtet waren und sich verheiratheten.[3]) Solche Lehrer waren nicht mehr der Geistlichkeit, sondern dem Magistrate untergeordnet, und die Nation erhielt auf diese Weise einen von der Hierarchie unabhängigen Gelehrtenstand. Auf der andern Seite hörte aber für diese Lehrer die Einnahme auf, welche sie bisher von der Kirche gehabt hatten, und ihre äußere Lage verschlechterte sich bedeutend, da die Städte, welche nunmehr für Bezahlung sorgen sollten, dies nur in der kärglichsten Weise thaten. So klagt schon Eoban Hesse, der Freund von Melanchthon und Erasmus:

Welcher Lohn wird uns für unsre Mühe? Fasten, Auszehrung, Verdruß, Krankheiten, immerwährender Kummer! Jede andere Arbeit nährt ihren Mann: den Schullehrer drückt schreckliche Armuth, und der übermüthige Stolz Anderer schlägt ihn vollends nieder; jeder gemeine Schreiber, Rabulist, Bettelmönch hat oder fordert den Vorzug. So übereilt uns mitten im Lenze unserer Jahre das bleiche Alter! O lieber den Tod als diesen Stand![4])

Und in gleichem Sinne sagt Luther:

Es dürfte wohl eine Zeit kommen, daß die Obrigkeiten gern wollten hundert Gulden geben für einen halben Gelehrten, da sie jetzt nicht zehn gegeben hätten für einen guten Gelehrten. Und geschähe ihnen auch kaum Recht, weil sie jetzt nicht wollen neren noch halten fromme, ehrliche, tüchtige Schulmeister. — Mich wundert, daß sich rechtschaffne Leute noch zur Schule brauchen lassen![5])

Luthers kraftvolles Auftreten war überhaupt nicht bloß für die Kirche, sondern auch für die Universitäten und Schulen von dem bedeutendsten Einflusse.

Schon 1520 entwarf er einen Plan zur Reformation der Universitäten. Vor allem forderte er Studium der Bibel statt alter Sophistik, und wenn er auch bei seinem Kampfe gegen die scholastische Philosophie den Aristoteles mit großer Heftigkeit angriff,[6]) so stellt er doch mit gleichem Eifer die For-

---

1) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften ꝛc. S. 160.

2) Ruhkopf, a. a. O. S. 275, Note.

3) So z. B. verheirathete sich der berühmte Dichter Eoban Hesse, Rektor der Severischule zu Erfurt, 1515. — Vergl. Ruhkopf, a. a. O. S. 259, Note.

4) Estors kleine Schriften, Th. III. S. 35—40, und die Trostgründe von Erasmus in dessen Epistolae, I. 55 und I. 51, 31, 53. — Vergl. Ruhkopf, S. 265, Note.

5) Luthers Schriften Th. V. S. 173, 185.

6) „Er hat mit seinen falschen Worten so viele der besten Christen verführt und genarrt. Gott hat uns also mit ihm geplagt um unserer Sünden willen. — Die heilige Schrift lehrt überreichlich von allen Dingen, deren Aristoteles nicht einen kleinsten Geruch je empfunden hat; dennoch hat der todte Heide überwunden, und des lebendigen Gottes Bücher verhindert und fast unterdrückt, daß wenn ich solchen Jammer bedenke, nicht anders achten mag, der böse Feind hab alles Studiren hereingebracht."

Vergl. Ruhkopf a. a. O. S. 303.

derung von tüchtigen Sprachstudien und vom Studium der Geschichte auf. Er sagt über erstere in seiner deutlichen Ausdrucksweise:

Was ist uns aber nütze Lateinische, Griechische und Ebräische Zungen und andere freie Künste zu lehren? Konnten wir doch wohl Deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genugsam ist zur Seligkeit? Antwort: Ja, ich weiß, leider, wohl, daß wir Deutschen müssen immer Bestien und tolle Thiere sein und bleiben, wie uns dann die umliegende Länder nennen, und wir auch wohl verdienen. Mich wundert aber, warum wir nicht auch einmal sagen: Was sollen uns Seiden, Wein, Würze und der Fremden ausländische Waaren, so wir doch selbst Wein, Korn, Wolle, Flachs, Holz und Steine in Deutschen Landen, nicht allein die Fülle haben zur Nahrung, sondern auch die Kühr und Wahl zu Ehren und Schmuck? Die Künste und Sprachen, die uns ohne Schaden, ja größerer Schmuck, Nutz, Ehre und Frommen sind, beide zur heiligen Schrift zu verstehen, und weltlich Regiment zu führen, wollen wir verachten: und der ausländischen Waaren, die uns weder noth noch nütze sind, der wollen wir nicht gerathen. Heißen das nicht billig Deutsche Narren und Bestien? [1])

In eben derselben Rede fügt er an einer spätern Stelle hinzu:

Ja, wo wir's versehen, daß wir (da Gott vor sei) die Sprachen fahren lassen, so werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird auch endlich dahin gerathen, daß wir weder Lateinisch noch Deutsch recht reden oder schreiben können. Deß laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Beweisung und Warnung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darinnen man nicht allein das Evangelium verlernet, sondern auch Lateinische und Deutsche Sprache verderbet hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien geworden sind, weder Deutsch noch Lateinisch recht reden oder schreiben können, und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben.

Von dem Studium der Geschichte endlich heißt es:

Die allerbeste Weise zu lehren ist, wenn man zu dem Wort Exempel oder Beispiel giebt. Denn dieselben machen, daß man die Rede klärlicher versteht, auch viel leichter behält; sonst wo die Rede ohne Exempel gehört wird, wie gerecht und gut sie immer ist, beweget sie doch das Herz nicht so sehr; ist auch nicht so klar, und wird nicht so fest behalten; darum ist es ein sehr köstlich Ding um die Historien. Denn was die Philosophie, weise Leute und die ganze Vernunft lehren oder erdenken kann, das zum ehrlichen Leben nützlich sei, das giebt die Historie mit Exempel und Geschichten gewaltiglich, und stellet es vor die Augen, als wäre man dabei. — Und wenn man's gründlich besinnet, so sind aus den Historien und Geschichten fast alle Rechte, Künste, guter Rath, Warnung, Dräuen, Schrecken, Trösten, Stärken, Unterricht, Fürsichtigkeit, Weisheit, Klugheit, sammt allen Tugenden und so ferner, als aus einem lebendigen Brunnen gequollen. — Darum sind auch die Historienschreiber die allernützlichsten Leute, und besten Lehrer, daß man sie nimmermehr genug kann ehren, loben, oder Dank sagen. [2])

Diese Aeußerungen und Rathschläge Luthers blieben auch nicht ohne Erfolg. Die Bestrebungen von Karlstadt (eigentlich Andreas Bodenstein) und die der Zwickauischen „himmlischen Propheten", welche sich der göttlichen Offenbarung rühmten, die Sprachen für unnütz und die Schulen für zwecklos erklärten, konnten keinen Boden gewinnen. Im Gegensatz zu ihnen wurde an den Universitäten Geschichte, Geographie und Mathematik noch eifriger, als früher gelehrt, und noch im sechszehnten Jahrhundert, 1572, in Wittenberg sogar für Französische Literatur eine Professur errichtet. [3])

1) Fr. Gedike, Luthers Pädagogik, oder Gedanken über Erziehung und Schulwesen, aus Luthers Schriften gesammelt, Berlin 1792, S. 25. — Luther, Bd. 10, S. 545 f. — Dieses und die folgenden Citate aus Luthers Schriften beziehen sich auf die Walchische Ausgabe, Halle 1740—1753.

2) Gedike, a. a. O. S. 29. — Luther, Bd. 14, S. 354.

3) Ruhkopf, a. a. O. S. 307, 308, Note.

Mit noch größerer Wärme verwandte sich Luther für die Besserung des niedern Schulwesens. Vor allem hob er die Wichtigkeit und Ehrwürdigkeit des Lehrerberufs hervor, und sprach es gerade zu aus:

Unter allen guten Werken ist kein größeres noch besseres, denn junge Leute recht zu ziehen. [1])

Zugleich ertheilte er treffliche Lehren für das Erziehungswerk selbst:

Es ist eine sonderliche Gnade Gottes, andere lehren zu können. Und lasse sich Niemand klug dünken und verachten Kinderspiel. Christus, da er Menschen ziehen wollte, mußte er Mensch werden. Sollen wir Kinder ziehen, so müssen wir auch Kinder mit ihnen werden. [2])

Endlich schrieb er nicht nur „an den christlichen Adel Deutscher Nation" und „an die Burgermeister und Rathsherren der Deutschen Städte" um Aufrichtung von Schulen, [3]) bat nicht nur, daß man sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande Schulen anlege „in denen die fürnehmste und gemeinste Lektion die heilige Schrift sein solle," sondern griff auch selbst organisatorisch ein, indem er einen Studienplan, die sogenannte Sächsische Kirchen- und Schulordnung vom Jahre 1525 und 1528 entwarf, welche schon die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten, den Schulzwang, ausspricht, [4]) den ganzen Unterricht nach einzelnen Schulklassen oder „Haufen" regelt, und bis in die Neuzeit in Deutschland Norm für Volks- und Landschulen geblieben ist.

Allerdings beschränkte Luther diese Schulen auf die nothdürftigsten Elementarkenntnisse und die Glaubenslehre. Seine Bestrebungen hatten aber immerhin den Erfolg, daß sich dieses Maaß von Bildung auf weite Kreise verbreitete. Er selbst erlebte es noch, daß namentlich auf dem Lande, in den größern Dorfschaften, der Unterricht im Lesen, Schreiben und in dem „der Kinder Handbüchlein" genannten Katechismus, so bedeutende Fortschritte machte, daß er erfreut an den Kurfürsten von Sachsen schreiben konnte:

Die Knaben und Mädchen würden jetzt so gut in dem Katechismus und in der Kenntniß der heiligen Schrift unterrichtet, daß er mit großer Herzensfreude die Fortschritte der Jugend ansehe, welche mehr lerne, glaube und sprechen könne von

---

1) In gleichem Sinne heißt es an einer andern Stelle:

Und ich, wenn ich vom Predigtamt und andern Sachen ablassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber, denn Schulmeister oder Knabenlehrer sein. Denn ich weiß, daß dies Werk nächst dem Predigtamt das allernützlichste, größte und beste ist. Denn es ist schwer alte Hunde bändig und alte Schälke fromm zu machen, daran doch das Predigtamt arbeitet, und viel umsonst arbeiten muß; aber die jungen Bäumlein kann man besser biegen und ziehen.

Vergl. Gedike, a. a. O. S. 39. — Luther, Bd. 10. S. 526.

2) Gedike, a. a. O. S. 37. — Luther, Bd. 10. S. 531 f.

3) In der letztern Flugschrift v. J. 1524 heißt es: „Müsse man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergl., damit eine Stadt zeitlich Friede und Gemach habe, worumb sollte man man nicht vielmehr auch so viel wenden an die dürftige, arme Jugend, daß man einen geschickten Mann oder zween hielte zu Schulmeistern. Und warum leben die Alten anders, dann daß sie des jungen Volks lehren, warten und aufziehn. Ich acht' auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner so hoch beschwert ist und so gräuliche Strafe verdient, als eben von dieser, die wir an den Kindern thun, daß wir sie nicht ziehen."

4) Ich halte aber, daß auch die Obrigkeit hie schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten."

Gedike, a. a. O. S. 37. — Luther, Bd. 10. S. 531 f.

Gott und Christus, als vor Zeiten und noch jetzt alle Stifter, Klöster und Schulen im Papstthume wußten noch wissen.[1])

Auch die höheren Schulen wurden in Folge der Reformation ansehnlich vermehrt. So verwandelte Kurfürst Moritz von Sachsen (1543) Klöster zu Meißen, Pforta und Grimma in sogenannte Fürstenschulen, welche 60 bis 100 Zöglingen freien Unterhalt und Vorbereitung auf die Universität gewährten. Auch Herzog Christoph von Würtemberg bestimmte die meisten Klöster des Landes zu Schulen, in denen Knaben von 14 oder 15 Jahren durch einen Lehrer der freien Künste und einen Lehrer der Theologie für den Dienst der Kirche erzogen werden sollten, und überhaupt wurde, seitdem der Augsburger Religionsfrieden die Besitzrechte der protestantischen Fürsten anerkannt hatte, ein großer Theil der Kirchengüter und Revenüen zur Anlegung und Unterhaltung von Schulen verwendet. Aber auch in diesen Schulen, wie in den Volksschulen blieb nach Luthers Vorgang die religiöse Seite des Unterrichts vorzugsweise betont, und das wissenschaftliche Studium fast nur als ein Mittel zum bessern Eindringen in die Glaubenslehren angesehen.

Doch gab es noch Vertreter einer freieren Auffassung, welche, wie die vorreformatorischen Humanisten die klassischen Studien aus ihrem dienstbaren Verhältniß zur Kirche zu befreien und unabhängig zu stellen suchten, welche den Zweck der Schulen nicht in das konfessionelle Dogma, sondern allgemein in die Bildung nützlicher Menschen setzten. Vor allen waren dies Valentin Friedland Trotzendorf[2]), dessen Thätigkeit die Einrichtung fast aller Schulen zwischen Elbe und Oder und die Bildung zahlreicher Lehrer zu verdanken ist, und Johann Sturm[3]), welcher 1568 die Universität zu Straßburg organisirt hat.

Neben dem Fortschritt des Unterrichtswesens, der durch die Reformation theils herbeigeführt, theils befestigt wurde, durften auch deren Gegner, die Katholiken, nicht zurückbleiben. Was von den alten Klosterschulen in Oberdeutschland, namentlich in Baiern, geleistet wurde, blieb zwar, nach wie vor, unbedeutend, da sie, trotz des Eindringens der klassischen Studien, die ihnen sogar den Namen „poetische Gymnasien" verschafften, starr an der alten pedantischen Scholastik festhielten. Von den wichtigsten Folgen dagegen war in dieser Beziehung die in dieselbe Zeit[4]) fallende Stiftung des Jesuitenordens durch Ignatius Loyola begleitet. Ihr neues, den bekannten drei Gelübden aller Mönchsorden als viertes hinzugefügtes Ordens-

---

1) Ruhkopf, a. a. O. S. 351. Diese Fortschritte beschränkten sich aber im Wesentlichen auf Sachsen. Hier waren allerdings seit der Reformation die Dorfschulen ganz allgemein, zum Theil gut eingerichtet und in ihren äußeren Verhältnissen einigermaaßen bestimmt. In andern Deutschen Ländern blieben dagegen bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts viele Ortschaften ganz ohne Schulen, und sehr häufig fehlte, wenn auch eine Schule vorhanden war, darin das bildende Leben. (Pädagogischer Jahresbericht 1846, S. 296.)

2) Geb. 1490 zu Trotzendorf bei Görlitz, 33 Jahre lang Rektor des Gymnasiums zu Goldberg, starb 1566. — Vergl. Ruhkopf, a. a. O. S. 355, Note. — Abrah. Gottlob Rosenberg, Schlesische Reformationsgeschichte, Breslau 1767 Kap. VI. §§. 30—37. S. 357—374. — Pinzger, V. Fr. Trotzendorf, 1825.

3) Geb. 1507, gest. 1589 zu Strasburg.

4) Ignatius Loyola und sechs Andre verbanden sich zuerst am Mariä Himmelfahrtstage (15. Aug.) 1534 in einer Kapelle des Nonnenklosters Montmartre bei Paris durch feierliches Gelübde. Bestätigung durch Papst Paul III. erhielt der neue Orden 1540, darauf 1550 das Privilegium, Kollegien zu besitzen, 1552 die Rechte der Universitäten, 1571 die Erlaubniß, an allen Hochschulen Vorlesungen zu halten.

gelübde des unbedingten Gehorsams gegen den Papst machte sie durch die Gunst des letztern in wenigen Jahren so ausgebreitet, daß sie an Macht alle andern Orden überflügelten. In der Erziehung der Jugend fanden sie bald ein Hauptgeschäft. Sie errichteten überall Kollegien mit streng geregeltem Gymnasial- und Fakultätsunterricht[1]) zunächst für die Bildung der zum Eintritt in den Orden bestimmten Zöglinge, daneben aber auch Konvikte (convictoria alumnorum), in denen die übrige Jugend wohnte, welche ohne sich dem Orden zu widmen, den Kollegienunterricht benutzen wollte. Die von den Ordensmitgliedern zur Schau getragene Sittenreinheit, die Sanftmuth, mit welcher sie, im Kontraste zu der herrschenden Schultyrannei, ihre Zöglinge behandelten, und vor Allem ihre Gewandtheit, sich den Großen und Fürsten unentbehrlich zu machen, „Allen Alles“ zu sein, brachte ihre Schulen in solchen Ruf, daß sie nicht nur mit den protestantischen Schulen wetteifern konnten, sondern dieselben zeitweise an Zahl und Frequenz überflügelten.[2])

Das Emporstreben des Schulwesens erhielt sich auch in den ersten Zeiten nach der Reformation, und es fehlte nicht an Schulmännern, welche nicht nur den praktischen Unterricht förderten, sondern auch vorzugsweise über Erziehung und Unterrichtsmethoden zu philosophiren und zu schreiben anfingen.[3])

Der dreißigjährige Krieg brachte in diese Entwickelung einen Stillstand,

---

1) Die Gymnasialstudien zerfallen bei den Jesuiten in 3 Abtheilungen: 1) Grammatik in drei Klassen, 2) Humanitätsstudium als Fortsetzung des Sprachunterrichts, 3) Rhetorik (facultas oratoria et poëtica). Die Ausgaben der Klassiker für diesen Unterricht sind gereinigt (editiones castigatae), Stunden, Prüfungen, Erholungen, Andachtsübungen u. s. w. auf das Genauste vorgeschrieben. Die Fakultätsstudien umfassen: 1) Mathematik, 2) Moralphilosophie nach Aristoteles, 3) Philosophie (scientiae naturales) als Logik, Physik, Metaphysik nach Aristoteles, mit Disputationen, 4) Kasuistik (casus conscientiae), 5) scholastische Theologie, 6) Hebräische Sprache, 7) die heilige Schrift. — Institutum Societatis Jesu etc., Prag 1757 Vol. II. p. 169—237, dazu Vol. I. p. 370 f. — Man wirft der jesuitischen Erziehung vor, daß sie die Selbstthätigkeit erstické, und auf mechanische Abrichtung hinauslaufe. Die Jesuiten bilden allerdings zu strengem Gehorsam, aber, was mitunter vergessen wurde, vor Allem zu strengem Gehorsam gegen den Orden und die alleinseligmachende Kirche.

2) In der Mark Brandenburg z. B. war es ihnen in wenigen Jahren gelungen, sogar über 400 protestantische Schüler zur alten Kirche zurückzubringen. Als sie sich aber dessen laut rühmten, nahm sich Kurfürst Johann Georg 1574 des Schulwesens ernstlich an, verbesserte die Berliner Schulen, erhöhte das Gehalt der Lehrer, und richtete das Unterrichtswesen überhaupt so ein, daß der Märker nicht mehr im Auslande zu studiren brauchte.

3) Michael Neander (1525—1595) machte sich als Rektor zu Nordhausen durch Bearbeitung neuer Schulbücher verdient. Seine tabulae graecae wurden in wenigen Jahren in mehr als 10000 Exemplaren verkauft. Auch fügte er den Lehrgegenständen des Luther-Melanchthonschen Schulplans das Griechische, Hebräische, alte Geschichte und Kosmographie (Geographie) hinzu. Caselius (1533 bis 1613) und C. Helwig in Gießen (1581—1617) zeichneten sich durch pädagogisch-didaktische Schriften aus. Wolfgang Ratich (1571—1635) erdachte eine neue erleichterte Lehrmethode. Er pries dieselbe den Fürsten mit großer Geheimnißthuerei an, gründete auch mit Unterstützung des gelehrten Fürsten Ludwig in Köthen eine Anstalt nach seiner Lehrart, wurde jedoch bald vergessen. Tiefer war die Wirksamkeit von Johann Amos Komenius, geb. 1592 zu Comna in Mähren, gest. 1671 zu Amsterdam. Auch er suchte die Lehrmethode zu reformiren, und stellte den Grundsatz auf, daß das wahre Lernen von der Anschauung ausgehen müsse. Sein „Orbis sensualium pictus oder die sichtbare Welt“ (Nürnberg 1658) war das erste Bilderbuch für Kinder, ist oft aufgelegt und vielfach nachgeahmt worden. Noch berühmter wurde seine „janua linguarum reserata“, die binnen 26

ein Zurückschreiten. Bei dem Schlachtenlärm, welcher Deutschland nach allen Seiten hin durchdrang, konnten die Schulen nicht fortgedeihen. Während aber unser Vaterland verwüstet, in manchen Gegenden fast menschenleer, und in materieller und geistiger Kultur um mehr als ein Jahrhundert zurückgeworfen wurde, entwickelte sich außerhalb Deutschlands der durch die Reformation gelegte Keim der Kritik, und überschritt das Feld des Dogmenglaubens. Descartes (Renatus Cartesius 1596—1650) brach die Bahn, und suchte die Philosophie ausschließlich aus der Gewißheit des eignen Denkens zu entwickeln, während gleichzeitig in England Bakon v. Verulam (1561—1626) der Schöpfer der neuen Naturwissenschaften wurde, zu denen er zuerst den einzig richtigen Weg zeigte, nämlich den der Induktion, also Beobachtung und Erfahrung. Einen Schritt weiter suchte John Locke (1632—1704) aus der Erfahrung alle Erkenntniß abzuleiten, und schrieb von diesem Prinzipe aus „Gedanken über die Erziehung der Kinder", denen Jean Jacques Rousseau viele Ideen für seinen Emile [1]) entlehnt hat, durch welchen er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Umkehr zur Natur und zum Naturgemäßen drang, und die gesammte bisherige Erziehungstheorie erschütterte.

Diese Bestrebungen konnten bei dem erleichterten Verkehr zwischen den Nationen und bei der geistigen Verbindung durch die Presse nicht ohne Einfluß auf Deutschland bleiben. Auch hier wenden sich seit Anfang und noch mehr im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts wieder tüchtige und zahlreiche Kräfte der Erziehung zu, und bilden das Schul- und Unterrichtswesen zu einer eigenen Doktrin aus. Verschiedene Methoden werden aufgestellt, versucht, und bringen sich in vier Hauptrichtungen zur Geltung. Diese sind:

1) die Hallesche oder Pietistische Schule,
2) die Schule der Humanisten,
3) die der Philanthropisten,
4) die der Eklektiker.

Stifter der ersten Schule war August Herrmannn Francke. [2]) Den

---

Jahren in alle Sprachen Europa's, und ins Arabische, Türkische, Persische und Mongolische übersetzt wurde. Göthe (Aus meinem Leben, Wahrheit und Dichtung, Ausg. v. 1819, Bd. 3. S. 275) vergleicht die Lehrmethoden von Basedow und Amos Comenius, und erkennt der des letztern den Vorrang zu. — Vergl. Herders Briefe zur Beförderung der Humanität, 5. Samml. S. 37.

1) Emile ou de l'éducation, zuerst Haye, 1762, wurde durch Urtheil des Parlaments v. Paris v. 9. Juni 1762 verdammt, und am 11. Juni daselbst öffentlich verbrannt. Als Verläufer dieses Werkes ist der Discours von Rousseau anzusehen: Si le retablissement des Sciences et des Arts a contribué à épurer les moeurs, eine von der Akademie zu Dijon im Jahre 1750 gekrönte Preisschrift. — Rousseau war 1712 zu Genf geb., u. starb 1778.

Aus der Zeit vor ihm ist auch Fénélon (1651—1715) zu erwähnen, welcher in seinem Télémaque einen unzählig oft aufgelegten und übersetzten Erziehungsroman geliefert hat. Im Uebrigen kam es hier nur darauf an, aus dem in Folge der Reformation eingetretenen Wendepunkte für die Wissenschaften dasjenige anzudeuten, was auf das Unterrichts- und Schulwesen unmittelbaren Einfluß geübt hat. Was die freiheitliche Entwickelung der Philosophie überhaupt anlangt, in welcher, außer den Genannten, Spinoza, Newton, Bayle, Voltaire, d'Alembert, Diderot, und bei den Deutschen Leibnitz, Thomasius, Wolf u. a. m. unvergänglich emporragen, so sind die kulturhistorischen Abschnitte in Schlossers Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (2. Ausg. Th. I. u. II.) zu vergleichen. — S. auch E. Lerminier, die Philosophie des 18. Jahrh. in ihrem Einflusse auf die Gesetzgebung und den gesellschaftlichen Zustand des neunzehnten. Deutsch Leipzig, 1835.

2) Geb. 1663 zu Lübeck, Anhänger Speners, gründete 1694 mit Thomasius die Universität zu Halle, wo er neben seiner Professur das Pastorat zu Glaucha verwaltete, gest. 1727. — *Vergl. Franckens Stiftungen*, eine von 1792 bis

Zweck aller Erziehung setzte er in „lebendige Erkenntniß Gottes und in ein rechtschaffnes Christenthum," und drang, um Herz und Willen zu bilden, neben dem Unterricht eifrig auf praktische Frömmigkeitsübungen und Zurückhalten von weltlichen Vergnügungen. In diesem Sinne legte er zu Halle die nach ihm benannten, später vom Staate übernommenen Stiftungen an: eine Armenschule, eine Bürgerschule, ein Waisenhaus und ein Pädagogium, in denen 1714, noch keine 20 Jahre nach ihrer Gründung, 1075 Knaben und 700 Mädchen unter 108 Lehrern Erziehung erhielten. Insbesondere richtete er das Augenmerk auf die Bildung der Lehrer und zwar auf Bildung je nach der künftigen Stellung und Wirksamkeit derselben. Für Lehrer an Volksschulen wurden theoretische und praktische Anleitungen zur Katechetik, für Lehrer in lateinischen Schulen Uebungen in den philologischen Disziplinen veranstaltet, während man den Erziehern der höhern Stände eine encyklopädische Ausbildung in Sprachen und Realien zu geben suchte. Auch hinsichtlich der Schüler wurde der Gedanke, daß Alles von Einem zu fordern sei, verlassen, und denselben je nach ihrem dereinstigen Berufe verschiedener Unterricht ertheilt. In jedem Falle aber sollte der Lehrer der unzertrennliche Gefährte seiner Zöglinge sein, und durch väterliche Liebe für ihre Erziehung sorgen. Schelt- und Schimpfworte und extemporäre Züchtigungen waren ganz verboten, dagegen fromme Rührungen und Erweckungen auf jede Weise empfohlen. Was die äußere Einrichtung anlangt, so drangen Franke und seine Nachfolger auf helle und geräumige Schulzimmer, und auf möglichst viele Klassenabtheilungen. Dabei wurde eine feste Norm für Lehrplan und Lehrmethode aufgestellt: Gespräch an Stelle des Kathedertons, möglichste Erleichterung im Lernen, stete Wiederholung des Erlernten, und vor Allem klare Veranschaulichung, behufs welcher Besuche in Handwerker-Werkstätten geboten, und Naturalien-Sammlungen angelegt wurden.

Unter den tüchtigen Lehrern, welche der Frankeschen Schule angehört haben, sind vorzugsweise Joachim Lange, Reformator des Friedrichswerderschen Gymnasiums zu Berlin, und Hecker, der daselbst 1748 die erste Realschule gründete, zu erwähnen. Aus der von Francke zugleich angelegten Buchhandlung gingen auch die besten Schulbücher hervor, wie Ernestis Cicero und Wolff's Homer.

Die Schule der Humanisten erklärte die alten Sprachen für das Fundament wahrer Gelehrsamkeit, die griechischen und lateinischen Autoren für die Quelle aller Wissenschaft. Das grammatische Studium solle dem historischen, philosophischen und ästhetischen Unterricht vorausgehen; Sachkenntnisse müßten kurz und beiläufig und erst in reifern Jahren ausführlich gegeben werden; daher seien auf der Schule die Sprachen, auf der Universität die Wissenschaften zu treiben. Letztere schon in das Schulbereich zu ziehen, mache seichte Köpfe. Außer der philologischen gebe es überall keine gründliche Bildung für Männer der Wissenschaft.

Am strengsten wurde diese Theorie in Sachsen, in den Schulen zu Pforta, Grimma, Meißen und Leipzig zur Ausführung gebracht. An andern Orten verfuhr man nach gemäßigteren Grundsätzen, erkannte, daß die ausschließlich philologische Ausbildung nur für den eigentlichen Gelehrten nützlich sei, und nahm in den Schulunterricht, wenn auch die alten Sprachen die Hauptsache blieben, doch auch andere Wissenschaften auf.

Gründliche Kenntniß des Alterthums wurde durch diese Schule geschaffen, namentlich durch Geßner (1691—1771) und seinen Nachfolger

1797 erschienene Zeitschrift in 3 Bd. — Guerike, Aug. Herrm. Francke, Halle 1827.

Ch. G. Heyne (1729—1812) in Göttingen, durch David Ruhnken (1723—1798) in Leyden, durch Ernesti († 1781), Reiske (1716—1774) und Hermann (1772) in Leipzig, und Fr. Aug. Wolf (1759—1824) in Halle und Berlin. Auch verdanken wir den Humanisten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht nur treffliche Uebersetzungen der alten Klassiker, sondern auch überhaupt die Erhebung der Deutschen Sprache und Literatur.[1])

Im Gegensatz zu beiden Schulen der Pietisten und Humanisten, kündigte sich Joh. Bernh. Basedow[2]) als Reformator des Erziehungs- und Schulwesens an. Sein System war im Wesentlichen auf Rousseaus Ideen (S. 21) gegründet, mit welchen er die auf sinnliche Anschauung gebaute Lehrmethode des Amos Komenius (S. 20 Note 3) zu verbinden sucht. Den Pietisten gegenüber forderte er, daß der Jugend die Religion nur in der höchsten Einfalt und ohne Rücksicht auf Sekten und Parteien gelehrt werde,[3]) den Humanisten warf er vor:

ihr Unterricht trage noch immer das Gepräge der Zeit, in welcher man die Schulen errichtet habe, den Charakter des Mönchthums. Das Meiste sei Gedächtnißwerk und Wörterkram. Die Sprachen, die doch nur Mittel sein sollten, würden als Zweck an sich betrachtet; und man lehre junge Leute eine Menge Dinge, wovon sie in ihrem Leben keinen Gebrauch machen würden. Man thue als wolle man lauter Professoren der Philologie erziehen. Realien seien die Hauptsache bei einer allgemeinen Bildung der Jugend.

Um sein System in das Leben zu führen, wandte er sich um Geldunterstützung an das Publikum, namentlich an die Großen und Fürsten, reiste zu diesem Behufe durch ganz Deutschland und gab endlich 1774 sein „Elementarwerk"[4]) in 4 Bänden mit hundert Kupfertafeln in Deutscher, Französischer und Lateinischer Sprache heraus, in welchem nach seiner Versicherung Alles zu finden sein sollte, was zur Unterweisung und sittlichen Bildung des jungen Weltbürgers bis in das 15. Lebensjahr verlangt werden

---

1) Lessing, Wieland, Herder, Ramler, Voß, die Brüder Christian und Leopold Friedr. v. Stolberg, J. G. Schlosser, Solger u. a. gingen aus der Schule der Humanisten hervor. Der Aufflug, welchen die deutsche Literatur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahm, blieb auch von Friedrich dem Großen nicht unbeachtet. In seiner Schrift de la littérature allemande heißt es:

Wir werden unsre Klassiker haben; jeder wird sie lesen wollen, unsre Nachbarn werden deutsch lernen, die Höfe werden es mit Vergnügen sprechen; und hat sich unsre Sprache geglättet und völlig ausgebildet, so kann es kommen, daß sie von einem Ende Europas bis zum andern sich verbreitet. Diese schönen Tage sind für unsre Literatur noch nicht gekommen, aber sie nahen, ich sage es, sie werden bald anbrechen. Ich bin zu alt, um sie zu erleben; wie Moses sehe ich von ferne das verheißene Land, werde es aber nicht erreichen.

2) Geb. 1724 in Hamburg, gest. 1790 in Dessau. Vergl. über ihn Meyer, Leben, Charakter u. Schriften Basedows, 2 Bde., Hamburg 1791, 1792. — Göthe, Dichtung u. Wahrheit, Th. 2. S. 275.

3) „In dem Hauptbegriffe der Erkenntniß des Allvaters und seiner Verehrung durch Rechtthun begegneten sich religiöse Menschen aller Zeiten und Völker. Der Kirchenglaube gehöre für spätere Jahre. Bis jetzt wiederhole mancher gute Knabe in täglich verwünschten Schulstunden die mit Striemen eingebläuten Worte eines Gesandten Gottes, um sie nie zu verstehen, wenigstens nicht zu verehren, wenn er dem Zuchtmeister entwachsen."

Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften, Bd. 12. S. 182.

4) Schon 1770 erschien es in 3 Bänden, die vollständige Ausgabe v. 1774 wurde neu aufgelegt 1785, und neu bearbeitet Stuttgart 1847, aber ohne die Kupfer von Chodowiecki.

könne. Gleichzeitig legte er in Dessau ein Lehrerseminar oder, wie er es nannte, Philanthropie an, weil erst Künstler gebildet werden müssen, bevor die Kunst gedeihen könne. Indessen weder diese Anstalt, an welcher Wolke (1741—1825), Lampe (1746—1818), Guthmuths (1759—1839), Salzmann (1744—1811), Rud. Zach. Becker (1752—1822) u. A. lehrten, und von welcher sich Basedow schon 1778 wieder zurückzog, noch die in gleichem Sinne gegründeten Institute [1]) hatten Dauer. Trotzdem aber war Basedows Streben von eingreifendem Erfolge für das Erziehungswesen. Seine Bemühungen um Erleichterung und Faßlichkeit des Unterrichts riefen eine Menge Schul-, Elementar- und Kinderschriften in das Leben, und während bisher in den meisten Volksschulen nichts als Bibel und Katechismus existirt hatten, wurden Weißes Abc- und Lesebuch, 1772, und Rochows Kinderfreund [2]) in hunderttausenden von Exemplaren verkauft, und durch Campe, Salzmann, Becker Löhr, und viele Andere ganze Jugendbibliotheken geschaffen. Eben so nachhaltig wirkt Basedows Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend und für Wiederbelebung der vergessenen Gymnastik [3]) und nicht mit Unrecht heißt es von ihm:

> Er hat die Kinderstuben durch seine durchdringenden Strafreden gegen tausend Mißbräuche der frühesten Erziehung aus Marterkammern in heitere Wohnsitze der Gesundheit, Freude und Liebe verwandelt, die Kleidung der Kinder gelüftet und natürlicher eingerichtet, den heimlichen Sünden der Jugend gewehrt, das weibliche Geschlecht von der Schnürbrust, und die Köpfe der Kleinen und Großen von dem Perrücken-, Zopf- und Pudertand befreit. Ihm verdankt die jetzige Generation eine Körperkraft, Abhärtung, Gewandtheit und Munterkeit, die in den Freiheitskriegen manchen Jüngling und Mann aus der Studir- und Arbeitsstube in die Reihe der Helden führte; und tausend Vorurtheile, die das Leben verfinsterten, die Geschäfte erschwerten, und die Geselligkeit in steife Formen einzwängten, sind durch ihn verschwunden.

Die vierte Schule, die der Eklektiker, umfaßt die Bestrebungen aller derjenigen Männer, welche, ohne sich einer der drei vorgenannten Hauptrichtungen unbedingt anzuschließen, aus jeder, was sie für gut erkannten, annahmen, und zu einer großen Mannigfaltigkeit von mehr oder minder verwandten Erziehungssystemen verarbeiteten. Aus der Reihe von Männern, welche in dieser Weise wirksam gewesen sind, ist zuerst Joh. Georg Sulzer [4])

---

1) Z. B. von Ulysses v. Salis zu Marschlins in Graubündten, von Campe und Trapp in Hamburg, von Pfeffel und Lerse in Kolmar (die sogen. Militärschule), sowie in Dürkheim u. Heidesheim bei Worms, wo K. Fr. Bahrdt aus Halle, der auch dem Philanthropie zu Marschlins vorgestanden hatte, eine Zeit lang Direktor war. Nur die von Salzmann gestiftete Erziehungsanstalt in Schnepfenthal bei Gotha, an welcher auch Guthsmuths und Glatz (1776—1831), der später nach Wien kam, wirkten, hat hiervon eine Ausnahme gemacht.

2) Ueber Rochow s. unten.

3) Für die Einführung von Leibesübungen in die Erziehungsanstalten war namentlich Gutsmuths thätig. Von ihm erschien auch die erste Gymnastik für die Jugend, 1793 u. 2. Aufl. 1804. Jahn und Maßmann wirkten später für das eigentliche Turnen. Doch wurde dies, insbesondere seit der Demagogenverfolgung von 1819, so vernachlässigt, daß der durch Lorinsers Schrift „zum Schutze der Gesundheit in den Schulen" im J. 1836 in der Philologenwelt erregte Sturm dazu gehörte, um es auf den Gymnasien wieder in sein Recht einzusetzen.

4) Aus Winterthur, geb. 1720, 1747 Professor am Joachimsthaler Gymnasium in Berlin, gest. 1779. Friedrich der Große ließ durch ihn eine neue Ordnung für die Akademie der Wissenschaften, später auch für das Joachimsthaler Gymnasium entwerfen. Gemeinschaftlich mit Spalding und Sack reorganisirte er die Schulen zu Klosterbergen, Stettin und Stargard.

zu nennen, welcher durch seine „vernünftigen Gedanken von der Auferziehung und Unterweisung der Kinder“ (1745), so wie durch seinen ein Jahr darauf herausgegebenen „kurzen Begriff aller Wissenschaften“ zu vielen Nacheiferungen anregte. C. F. Weiße (1726—1804) nützte durch Uebersetzungen von Richardsons Tugendlehre, der Bibliothek für Jünglinge [1]) und durch seine eignen Jugendschriften, den vierundzwanzig bändigen Kinderfreund, seinen Briefwechsel u. dgl. J. G. Büsch [2]) gründete gemeinschaftlich mit Ebeling 1767 die erste Handelsschule in Hamburg, welche lange Zeit die Musterschule für Europa blieb und nach deren Vorbilde die Handelsschulen zu Magdeburg, Berlin und Elberfeld eingerichtet wurden. Fr. Gabr. Resewitz [3]) stellte in seiner Erziehung des Bürgers zuerst die Nothwendigkeit auf, Belehrungen über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in den Unterrichtskreis aufzunehmen. Andere, wie Stephani [4]) und Graser [5]) in Baiern, Ziegenbein [6]) in Braunschweig, A. H. Niemeyer [7]) in Halle, Gedike [8]) in Berlin, Dinter in Königsberg, Vogel und Dolz [9]) in Leipzig, Zerrenner, Vater und Sohn, [10]) der eine in Halberstadt der andere in Magdeburg, Schwarz in Heidelberg, v. Weiller in München, [11]) machten sich theils durch Aufstellung vollständiger Erziehungssysteme, theils durch Einführung besserer Lehrmethoden für einzelne Zweige des Unterrichts, theils durch Einrichtung, Vervollkommnung oder musterhafte Leitung von Schulanstalten, theils endlich als Jugendschriftsteller verdient.

Gleich wie verschiedene unter den genannten Pädagogen, [12]) so suchten auch die Philosophen von Fach das Wesen der Erziehung wissenschaftlich zu ergründen. Kant [13]) schrieb seine Pädagogik (1803), welche namentlich

---

1) In diese Zeit fallen auch die Uebersetzungen von Fenelons Telemach, und von den Briefen der Frau v. Lambert und v. Beaumont über Kindererziehung.

2) Geb. 1728, gest. 1800. Ueber den Einfluß, welchen Büsch auf die Abfassung des A. L. R. gehabt hat, vergl. den Bericht über die scientivische Redaktion der Materialien der Preuß. Gesetzgebung von Simon, in Mathis Monatsschrift Bd. 11. S. 212 ff.

3) 1729—1806. Seine Idee ist namentlich von Stephani, System der öffentlichen Erziehung, 2. Aufl., Erlangen 1813, Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, Leipz. 1802, und Robert v. Mohl, die Polizeiwissenschaft, 2. Aufl. Tübingen 1844, Bd. 1. S. 453, in dieser naturgemäßen Beschränkung weiter entwickelt worden, in welcher sie von der ausschließlichen Abrichtung für den Staat, wie sie bei den antiken Völkern zu finden war, weit entfernt bleibt.

4) 1761—1850, ist außer seinem Erziehungssystem als Mitbegründer der Lautirmethode beim Lehrunterricht bekannt.

5) 1766—1841, machte in seinem „Divinität“ betitelten Erziehungssystem zuerst wieder auf die schon von Ratich (S. 20, Note 3.) angeregte, und von de Launey 1741 erneuerte Schreiblesemethode aufmerksam, welche seitdem große Verbreitung gewonnen hat.

6) 1766—1824, verbesserte die Erziehung der weiblichen Jugend.

7) 1754—1828, stand lange Zeit dem Pädagogium in Halle vor. Seine „Grundsätze der Erziehung“ wurden vielfach aufgelegt.

8) 1755—1803, wirkte für Schulbibliotheken, Seminarien für Gelehrtenschulen und Einrichtung der Abiturientenexamen.

9) Vogel, geb. 1755, Dolz, geb. 1769, wirkten beide als praktische Schulmänner für Reorganisirung des Schulwesens, und ebenso durch ihre Schulschriften.

10) 1750—1811 u. 1780—1851 sind hauptsächlich als Schriftsteller bekannt. Ihr „Schulfreund“ erschien 1791—1824 in 60 Bänden.

11) Schwarz (1766—1831) u. v. Weiller (1762—1826) gaben vollständige Erziehungslehren heraus.

12) Stephani, Graser, Dinter, Weiller.

13) 1724—1804. Vergl. *Kants Werke, herausgeg.* v. Hartenstein, Bd. X.

von Niemeyer, Heusinger († 1820) und Schwarz bearbeitet wurde, Fichte[1]) drängte in seinen Reden an die Deutsche Nation auf eine umfassende Nationalerziehung, während Herbart[2]) den innern Gang des Unterrichts erforschte, und Bruche[3]) die Erfahrungsseelenlehre als dessen Grundlage darstellte.

Auch vom Auslande kamen belebende Anregungen. Jean Jakotot, geb. 1740 zu Dijon, gest. 1840 zu Brüssel, trat mit seiner Lehrmethode des „Universalunterrichts" hervor, welche er aus den beiden Grundsätzen ableitete: „Alle Menschen haben denselben Verstand" und „Alles ist in Allem". Er ging deshalb auf vollständige Aufnahme und Durcharbeitung des einzelnen Lehrstoffes nach allen Seiten aus. Beim Lesen und Schreiben z. B. soll ein Satz durch Vorlesen und Nachlesen bis zum Auswendigwissen gebracht, dabei jedes einzelne Wort, jede Silbe, jeder Buchstabe angegeben und demnächst der Satz aufgeschrieben werden. In ähnlicher Weise knüpfte er den Sprachunterricht an irgend ein Buch, welches zum Theil auswendig gelernt werden muß.[4]) Nahe verwandt mit dieser Methode war der Sprachunterricht von James Hamilton (1769—1829). Auch dieser beginnt mit Wortübersetzungen und knüpft daran die Grammatik.[5]) Noch weit größeres Aufsehen erregte der sogenannte wechselseitige Unterricht, welcher zugleich von zwei Seiten, 1797 von einem Pfarrer Bell (1742—1832), der durch die Einrichtung der Hinduschule in Indien darauf geführt worden war und 1798 durch Joh. Lankaster (1778—1838) angeregt wurde. Dieses System sucht Lehrkräfte dadurch zu sparen, daß es einzelne Schüler als Gehülfen des Lehrers, als „Monitoren" über Abtheilungen von je 10 Schülern benutzt. Alle unterrichteten in einem Raume vereint unter Ueberwachung des Lehrers. Zur Erhaltung der Ordnung dient eine fast militärisch ge-

— Immanuel Kant über die relig. u. pol. Fragen der Gegenwart, Darmst., Leske, 1847, S. 37 ff.

1) 1762—1814. „Unter den Augen der Zeitgenossen hat das Ausland die Errichtung des vollkommenen Staats leicht und mit feuriger Kühnheit ergriffen, und kurz darauf dieselbe also fallen lassen, daß es durch seinen jetzigen Zustand genöthigt ist, den bloßen Gedanken der Aufgabe als ein Verbrechen zu verdammen, und Alles anwenden müsste, um, wenn es könnte, jene Bestrebungen aus den Jahrbüchern seiner Geschichte auszutilgen. Der Grund dieses Erfolges liegt am Tage: der vernunftgemäße Staat lässt sich nicht durch künstliche Vorkehrungen aus jedem vorhandenen Stoffe aufbauen, sondern die Nation muß zu demselben erst gebildet und heraufgezogen werden. Nur diejenige Nation, welche zuvörderst die Aufgabe der Erziehung zum vollkommenen Menschen durch wirkliche Ausübung gelöst haben wird, wird sodann auch jene des vollkommenen Staats lösen."

2) 1776—1841. Allgem. Pädagogik, 1806. — Umriß pädag. Vorlesungen, 1835.

3) Geb. 1798. Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens, 1820. — Erziehungs- u. Unterrichtslehre, 2 Bde, 1835 u. 1836.

4) Vergl. Jakotots Schriften, 2. Aufl., Deutsch, Gießen 1840. — Lützelberger, Reisefrüchte, Altenb. 1837. — Beiträge zur Würdigung der Jakototschen Methode v. K. Seltzsam, Breslau, Aderholz 1848 (5 Sgr.) und der Geist der Jakototschen Methode in Beziehung auf den ersten Leseunterricht von demselben, Breslau, Aderholz 1846 (6 Sgr.). — Die Schriften von Seltzsam, sowie die Konferenzrede des Lehrers Teuber (Schles. Schullehrerzeitung, Breslau, P. Th. Scholz 1847 Nr. 5. u. 6.) vertheidigen die Jakototsche Methode gegen die Vorwürfe des Mechanischen, der Verwirrung u. s. f., und legen ihr als Vorzüge bei: stetes Dringen auf vollkommene Geläufigkeit, stetes Vergleichen des neu Gelernten mit dem ältern, Mannichfaltigkeit der Uebungen, sowie Erregung der Selbstthätigkeit des Schülers. Vergl. Pädagogischer Jahresbericht 1848, S. 33. — 1847, S. 81.

5) *Schwarz, kurze Kritik der Hamiltonschen Lehrmethode, Stuttg. 1837.*

naue Disziplin, zur Anspornung des Ehrgeizes häufiger Gebrauch von Belohnungen und von Strafen. Auch auf Ersparung von Lehrmitteln wird gesehen, indem z. B. die ersten Schreibeübungen in Sand gemalt werden. Der Kreis der Unterrichtsgegenstände beschränkt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Ueberall wo es darauf ankam, mit geringen Kosten wenigstens einige Elementarkenntnisse über größere Massen zu verbreiten, ist diese Unterrichtsmethode von wohlthätigen Folgen gewesen, und hat daher weit und breit Wurzel geschlagen.[1]) Auch selbst da, wo das Schulwesen sich aus seiner Kindheit erhoben hat, wird sie für Einzelnes, wie z. B. für das Abhören von Auswendiggelerntem als vortheilhaft geschildert.

Mitten unter allen diesen Bestrebungen, die sich bald förderten, bald durchkreuzten, trat Joh. Heinr. Pestalozzi in der Schweiz[2]) als Reformator des Erziehungswesens auf, und gewann in Kurzem einen großen Theil der Pädagogen zu seinen Anhängern. Er ging davon aus, daß die Erziehung nur eine Unterstützung, eine Handbietung der Natur sein dürfe, daß die Individualität heilig zu halten, daß sinnliche Anschauung die Grundlage des ganzen Unterrichts bilden, und selbstthätige Entwickelung der gesammten Geisteskraft, also subjektiver Gewinn an Kraft, gegenüber dem gedankenlosen Einsammeln todten Wissens erzielt werden müsse. Die Anschauung habe der Definition, die Fertigkeit der Regel, die Sachkenntniß der Worterklärung vorauszugehen. Der Unterrichtsstoff sei in bestimmte Reihenfolgen auseinanderzulegen, und zu keiner neuen Uebung fortzuschreiten, bevor in der vorhergehenden Klarheit und Sicherheit erreicht worden. Die Elemente aber, an welchen sich die Geisteskraft entwickeln müsse, und die den Schüler fähig machen, Alles zu lernen, wozu er Kraft habe, seien Form, Zahl und Sprache[3]).

---

1) Im Jahre 1829 zählte man in Europa 10,600 Lankasterschulen mit 4,700,000 Schülern, in Asien 1600 mit 500,000, in Afrika 130 mit 50,000, in Amerika, wohin Lankaster seit 1820 übergesiedelt war, 1000 mit 380,000, in Australien 100 mit 25,000. In Deutschland haben diese Schulen verhältnißmäßig am wenigsten Eingang gefunden; das Bedürfniß war geringer. Mehr in Frankreich, obschon sie von der Restaurationsregierung behindert wurden, vorzüglich aber in Dänemark, Schweden, Rußland und in einigen Theilen Italiens. Auch finden sie sich in der Asiatischen Türkei, Egypten, Hayti, Kolumbien u. a. m. An der großen Moschee zu Damaskus bestand eine Lankasterschule, in welcher 1600 junge Leute gleichzeitig im Lesen des Koran unterrichtet wurden. Vergl. Lankasters „einziger Schulmeister unter 1000 Kindern". Deutsch v. G. L. Natorp, Duisburg 1808. — Tilgenkamp, Bell's Schulmethodus, Duisburg 1808. — Hamel, der gegenseitige Unterricht, Geschichte seiner Einführung und Ausbreitung, Paris u. Leipz. 1818. — Zerrenner, Mittheilungen über Erziehung und Unterricht, 1. Bd. 1. Heft, Halle, 1839. — Harnisch, Handbuch für das Deusche Volksschulwesen, 3. Aufl., Breslau, 1839.

2) 1746—1827. Vergl. Niemeyer über Pestalozzi's Grundsätze und Methoden, Halle u. Berlin 1810. — J. Pestalozzi, sämmtl. Werke, 15 Bde., Tübingen 1819—1826. — Ragot Christoffel, Pestalozzi's Leben und Ansichten, in einem vorgetr. Ausz. aus sämmtl. von Pestalozzi herrührenden Schriften, Zürich, Meyer u. Zeller 1846. — Die zahlreichen Schriften über Pestalozzi, welche zu dessen Sekularfest, 12. Jan. 1846, erschienen sind, finden sich in der pädagogischen Zeitung von Gräfe u. Clemen (Leipzig, Teubner) 1846, Nr. 10. u. 11. zusammengestellt. Vergl. pädagog. Jahresbericht v. Nacke 1847, S. 15 ff.

3) Heuser zu Elberfeld hat in einer zur Pestalozzifeier gehaltenen Rede (Rheinische Blätter für Erziehung und Untericht von A. Diesterweg, Bd. 33. Heft 2.) Pestalozzi und Basedow verglichen: Das Ziel ist Beiden mit ihrem Vorgänger Rousseau gemeinsam: Menschenbildung, Humanität. Gemeinsam ist ihnen auch das Streben nach Naturgemäßheit im Unterricht und in der Erziehung. Wenngleich dagegen auch Beide *den Unterricht auf Anschauung* gründen, so beschränkt

Pestalozzi wandte seine Thätigkeit vor Allem der Erziehung der Armen zu. Er gründete zuerst eine Anstalt für arme Kinder zu Neuhof im Aargau, dann widmete er sich 1798 den Waisen in Stanz, deren Väter vor den eindringenden Franzosen gefallen waren. Später gründete er Erziehungsanstalten in Burgdorf, in Münchenbuchsee, und zuletzt in Yverdon [1]). Allein bei dem Mangel an Geldmitteln und an Harmonie unter seinen Hauptgehülfen: Hermann Krüsi (1775—1844), Joseph Schmid (geb. 1787) und Joh. Niederer (1778—1843) war in seinen Unternehmungen kein Gedeihen. Dagegen hat das von seinem Freunde Emanuel v. Fellenberg (1771—1844) in dem von ihm 1799 erkauften Hofwyl bei Bern in Pestalozzi's Geiste gegründete und geleitete Erziehungsinstitut, welches mit einer landwirthschaftlichen Armenschule unter Wehrli (Wehrlischule) begann, und sich allmälig zu einer höhern wissenschaftlichen Anstalt, landwirthschaftlichen Lehranstalt, Realschule und Normalbildungsschule für Lehrer erweiterte, bis zu des Gründers Tode rühmlich bestanden, und sich eines mehr als europäischen Rufes erfreut [2]).

Die Unterrichts- und Erziehungsmethode Pestalozzi's erhielt bald in Deutschland Verbreitung. Namhafte Pädagogen, wie Schwarz, Niemeyer,

---

sich Basedow doch auf die Sinnenwelt und deren passives sinnliches Auffassen, während Pestalozzi selbstthätiges Auffassen sinnlicher und geistiger Gegenstände forderte. Wenn ferner auch Beide auf Erleichterung des Lernens hinarbeiteten, so that dies doch Basedow bloß in der Weise, daß er dem Kinde das Leichtfaßliche, Nützliche und Praktische darreichte, während Pestalozzi durch systematische Uebungen den Geist erstarkte, und bei allen Gegenständen die Anfangspunkte, die Elemente aufsuchte, um von da aus den Unterricht sichrer und folgenreicher zu machen. Basedow sah hauptsächlich auf den objektiven Gewinn, den Besitz der Kenntnisse, Pestalozzi auf den subjektiven, die Erhöhung der Geisteskräfte. Basedow begann seine Schulreform mit Zöglingen der höhern Stände, suchte von oben nach unten zu wirken, Pestalozzi nahm sich der niedrigsten Volksklassen, der Bettelkinder, der verlassenen und verwahrlosten Waisen an, und strebte allgemeine Geisteskultur von unten nach oben zu verwirklichen. Wenn endlich auch Beide den konfessionellen Religionsunterricht aus der Schule verbannen wollten, so gab Basedow dafür allgemeine Religionswahrheiten, während Pestalozzi die religiöse Bildung durch Weckung, Erhöhung und Bewahrung der kindlichen Liebe, des Vertrauens und der Ehrfurcht im Gemüthe des Kindes, weniger durch Unterricht, als durch Erziehung und Beispiel erzielte. — Ein neuerer Schriftsteller, Dr. Franz Zoller (Pestalozzi und Rousseau, pädag. Monographie, Frankf. a. M., Auffarth, 1851) stellt die Prinzipien Pestalozzi's wie folgt zusammen: 1) Die Erziehungskunst ist die vom Menschen begriffene Natur; 2) die Methode muß daher eine organisch-genetische sein; 3) individuell wirken; 4) positiv sein; 5) lückenlos in fortschreitender Entwickelung; 6) die Entfaltung der Kräfte muß ihrer Anwendung vorausgehen; 7) sämmtliche Unterrichts- und Bildungsmittel müssen psychologisch begründet und bearbeitet werden; 8) die Erziehung muß die sittliche, geistige und physische Erziehung umfassen. Die Methode „verwirft daher alle diejenigen Erziehungsmittel, welche die Sittlichkeit und Religiösität bloß von Außen an den Menschen zu bringen suchen, sie will vielmehr beide aus dem Innern des Individuums herauswachsen lassen."

1) Zur Säkularfeier wurde 1846 an Pestalozzi's Grabe in Birr, Kanton Aargau, ein einfaches Denkmal enthüllt, mit der Inschrift:

„Hier ruhet Heinrich Pestalozzi, geboren in Zürich den 12. Januar 1746, gestorben in Brugg den 17. Hornung 1827, Retter der Armen auf Neuhof, in Stanz Vater der Waisen, in Burgdurf und Münchenbuchsee Gründer der neuen Volksschule, in Yverdon Erzieher der Menschheit, Mensch, Christ, Bürger, Alles für Andre, für sich Nichts. Friede seiner Asche."

2) Der Versuch, die Hofwyler Anstalt nach Fellenbergs Tode fortzusetzen, wurde zwar vom ältesten Sohne desselben mit Hülfe eines Pädagogen Münch gemacht, aber im Jahre 1848 völlig aufgegeben.

v. Türk [1]), machten sie bekannt, andere, wie Denzel, Plamann [2]), führten sie praktisch ein, Schüler und Anhänger Pestalozzi's wurden berufen, um Schulen nach seinem Systeme einzurichten [3]), oder die Lehrer wurden zu ihm geschickt, um sich von ihm Unterweisung zu holen. Im Laufe der Zeit sind natürlich einzelne Grundsätze Pestalozzi's entwickelt oder modifizirt worden [4]), aber im Wesentlichen gilt Pestalozzi als Vater der Volkserziehung. Allerdings wird häufig seiner Lehrmethode vorgeworfen, daß sie zu einseitiger Verstandesbildung auf Kosten des religiösen Glaubens führe [5]), und es sind sogar einzelne von den Schülern Pestalozzi's, welcher selbst kein dogmatischer, aber ein werkthätiger Christ war [6]), mit diesem Vorwurfe in die strengste Orthodoxie zurückgekehrt [7]), trotzdem beherrscht aber Pestalozzi und seine menschlich freie Richtung noch heute einen großen Theil der Pädagogenwelt. Wie sehr dies der Fall, das ließ sich erkennen, als Friedr. Ad. Diesterweg [8]), einer der eifrigsten Vertreter der Pestalozzi'schen Schule,

---

1) Schwarz, Pestalozzi's Methode und ihre Anwendung in Volksschulen, Bremen 1202. — Niemeyer s. oben S. 27 Note 2. — v. Türk, Preuß. Schulrath, über Pestalozzi, 2 Bde., Leipz. 1806.

2) Denzel 1773—1832, Seminardir. in Eßlingen in Würtemberg. — Plamann († 1834) wandte Pestalozzi's Methode auf Naturgeschichte, Geographie u. Sprache an, und gründete eine eigne Erziehungsanstalt. (Vergl. die Rede des Dr. Wiese, Prof. am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin über Vergleichung Pestalozzi's und Plemanns im 1. Hefte des Brandenb. Schulbl. 1846.)

3) So J. Ramsauer (geb. 1790) nach Würtemberg, und später Oldenburg, Zeller (1774—1847) nach Königsberg. Ueberhaupt wurde in Preußen 1808 die Volksschule nach Pestalozzischen Grundsätzen zu organisiren versucht.

4) Nach Diesterweg heißt das Pestalozzische Erziehungsprinzip im Allgemeinen: Naturgemäße, allseitige, harmonische Entwickelung der menschlichen Anlagen und Kräfte; hinsichtlich des Unterrichts: Entwickelung der Selbstthätigkeit auf der Basis unmittelbarer Anschauung. Die Grundlegung aller Erziehung und Bildung ist in den Händen der Mutter. Ihr Leben hat das Leben des Kindes zu entzünden, und die tiefsten und stärksten Gemüthskräfte in Schwingung zu setzen. Die Dinge der Natur, Ereignisse, Zustände, Erscheinungen sind dem Kinde selbst vorzuführen. Nichts ist mehr zu meiden, als unzeitiges Versagen begriffsmäßiger Sätze. Der Mensch ist aus sich heraus zu entwickeln. An den äußern Dingen, wie an sich selbst, soll er die in ihm liegenden Keime entfalten, und sich zum Bewußtsein bringen. Es ist unendlich viel wichtiger, die Anlagen des Menschen zu Kräften zu gestalten, als äußeres Wissen ihm anzueignen. Letzteres ohne jenes wirkt verderblich, lähmend, die Menschennatur unterdrückend. Die Kunst der Bildung besteht in dem Anschluß an die Natur; die Kunst des Unterrichts in der Aufstellung der natürlichen Reihenfolgen der Universalbildungsmittel, der Sprache, der Form, der Zahl, und in der erweckenden, aus der Liebe zum Zögling entspringenden Verführung derselben zur Entfaltung seiner Selbstthätigkeit. Darin besteht das Wesen der Elementarmethode, welche die eine gleiche ist für alle Kinder auf dem ganzen Erdenrund, und welche jedes spätere Eindringen in die Wissenschaften, wie jedes energische Auftreten im Leben vorbereitet. (Vergl. „H. Pestalozzi und seine Bedeutung für unsere Zeit" in der Gegenwart, bei Brockhaus 1849, Th. 3. S. 310.)

5) Vergl. den in der vorstehenden Note allegirten Aufsatz in der Brockhaus'schen Gegenwart, welcher von diesem Standpunkte aus geschrieben ist.

6) Lavater sagte von Pestalozzi: „Einen solchen Menschen, in welchem der Geist des Erlösers in Gesinnung, Wort und That sich so verherrlicht, habe ich noch keinen getroffen; einen bessern Jünger hatte Christus selbst zu seinen Lebzeiten nicht."

7) J. B. Ramsauer, Blochmann (Schulrath, Professor u. Direktor eines Instituts zu Dresden), W. Stern (Seminardirektor in Karlsruhe), Henning (Seminardirektor in Köslin), Harnisch (Seminardirektor in Weißenfels, später Prediger).

8) Geb. 1790 zu Siegen in Westphalen, war Lehrer in Worms, Frankfurt,

zu Pestalozzi's Säkularfeier für den 12. Jan. 1846 aufrief, eine Feier, die durch ganz Deutschland und die Schweiz begangen wurde, und in dankbarer Erinnerung an den großen Meister der Erziehung an vielen Orten eignen Pestalozzistiftungen das Leben gab [1]).

Die schon angedeutete Spaltung der Pädagogen in die Pestalozzi'sche oder rationale Schule und in die orthodoxe ist die Veranlassung, daß der Hauptkampf, welcher schon von den Humanisten vor und in der Reformation, und wiederum in der Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts geführt wurde, aufs Neue bis zum heutigen Tage die Schulwelt bewegt. Es handelt sich zwischen den Parteien darum, ob der Religionsunterricht in den Schulen konfessionell sein solle, oder nicht, und ob und inwieweit den Geistlichen ein Einfluß auf die Schulen gebühre.

Inzwischen ist, namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, immer mehr anerkannt worden, daß die Jugenderziehung eine Angelegenheit des Staates sei, nicht in dem Sinne der alten Welt [2]), sondern in dem, daß der Staat dafür zu sorgen habe, daß überall die erforderlichen Bildungsanstalten in gehöriger Einrichtung vorhanden sind, und daß er Eltern

Elberfeld, 1820 Seminardirektor in Meurs, 1833 Direktor des Seminars für Stadtschullehrer in Berlin. 1847 wurde er vom Min. zur Disposition gestellt, 1850 mit Verlust von einem großen Theile seines Gehaltes pensionirt.

1) Die von Diesterweg angeregte Deutsche Pestalozzistiftung wurde 1850 bei Pankow, einem Dorfe bei Berlin, eröffnet. Sie ist hauptsächlich zur Erziehung von Lehrerwaisen bestimmt. Vergl. den Auszug aus dem 3. Rechenschaftsbericht in den Rheinischen Blättern von Diesterweg, Bd 46. Heft 2. S. 236. — Außerdem giebt es Pestalozzistiftungen in Dresden mit 10 Freistellen und Beschäftigungsanstalten für Mädchen und Knaben, in Hannover, 1850 mit 73 Pfleglingen, in Hamburg, 1850 mit 30 Zöglingen, in Frankfurt a. M., 1849 mit 44 Pfleglingen, in Asberg im Kanton Aargau, 1849 mit 27 Zöglingen, die unter 2 „Hausväter" vertheilt sind; ferner gehört hierher der Sächsische Pestalozziverein zur Unterstützung von Lehrerwaisen u. a. m. Vergl. Nacke, pädag. Jahresbericht 1847 S. 12 ff., 1852 S. 292. ff.

2) Einzelne haben sich allerdings auch einer Staatserziehung in diesem Sinne zugeneigt, so Filangieri, Scienza della legislaz. libro VI. (Deutsch Ansb. 1784 bis 1793). — Chr. Dan. Voß, über die Erziehung für den Staat, 2 Th. 1799. — Joh. Ad. Dori, Briefe über die philosoph. Rechts- u. Staatswirthschaftslehre, Görlitz 1805. — Münch, die Freiheit des Unterrichts. — Götte, Ideen über Erziehung und Unterricht im Geiste der Monarchie, Braunschw. 1837. — Auch wohl Fichte in den Reden an die Deutsche Nation. Daß die auf völliger Vernichtung der freien Individualität aufgebauten socialistischen Systeme von St. Simon u. v. Fourier einer durch Zwang durchzuführenden uniformen Nationalbildung bedürfen, kann nicht Wunder nehmen.

Auf der andern Seite ist völlige Unabhängigkeit der Schule vom Staate gefordert worden. In Belgien hat man den Versuch gemacht, diese Lehrfreiheit aus der Gewerbefreiheit abzuleiten. Aber auch bei dieser ist der Staat so berechtigt als verpflichtet, von demjenigen, der ein Gewerbe treiben will, welches Dritten Gefahr droht, den Nachweis seiner Qualifikation zu fordern. Andere, wie H. Gräfe, Schulrecht, Quedlinburg 1829, und Weigand, Wichtigkeit der Elementarschule, wollen die Schule als einen selbstständigen, dem Staate und der Kirche gleichgestellten Lebenskreis angesehen wissen. Es giebt aber im Staate nur eine Souverainität, die politische, und wenn Religion oder Wissenschaft, die allerdings frei sein sollen, sich als Kirche oder Schule konstituiren, so treten sie aus ihrer Idealität auf das politische Gebiet des Willens, und haben nur unter dem allgemeinen Willen, unter den Gesetzen des Staats, berechtigte Existenz. Die souveraine Schule ist der Gedanke Proudhons, in dessen Anarchie „der Weise die Gesetze entdecken", das Volk also neuen Orakelsprüchen gehorchen soll. Vergl. Mohl, Polizeiwissenschaft, Th. I. S. 460, 463, Note 5, 464, Note 6.

gegenüber, die ihre Kinder ohne Unterricht lassen wollen, den Schulzwang ausübe, und damit den vernünftigen Willen des Kindes selbst ergänze. In die Hände des Staates ist daher gegenwärtig auch die Entscheidung des Kampfes zwischen der rationalen und der orthodoxen Schule gelegt, und die Wage scheint zu Gunsten der letztern zu sinken. Im Uebrigen war es der erhöhten Staatsthätigkeit für das Schulwesen zu verdanken, daß vieles von dem, was die Pädagogen angeregt, im Großen ausgeführt, daß für die Vorbildung der Lehrer gesorgt, daß die Disziplin veredelt, und der körperlichen Gesundheit der Schüler die lange vermißte Rücksicht geschenkt wurde. Die bedeutende Vermehrung der Schulen selbst, ihre Gliederung nach den Bedürfnissen des Lebens, insbesondere die Gründung der durch das Wachsthum der Industrie, sowie durch den Aufschwung der Naturwissenschaften geforderten eignen Unterrichtsanstalten für die Realien, Alles dies wurde zum großen Theile nur durch die Sorge und Hülfe des Staates möglich.

Gegen frühere Zeiten war Vieles besser geworden, doch fanden viele Schulmänner bei weitem noch nicht Alles gut. Das Jahr 1848 löste die Zungen. Von allen Seiten sprachen Lehrervereine, Lehrerversammlungen, sowie Einzelne ihre Wünsche aus, welche neben Beseitigung des konfessionellen Religionsunterrichts und der geistlichen Schulaufsicht im Wesentlichen darauf gerichtet waren, daß die Schule zur wahren Staatsanstalt werde, und einen gesonderten Verwaltungszweig des Staates unter eigener sachkundiger Behörde bilde, ferner, daß der Unterricht, wenigstens in der Elementarschule, unentgeltlich ertheilt werde, endlich, daß auch die Lehrer vom Staate als Staatsdiener angestellt, nur durch richterliches Urtheil für absetzbar erklärt, hinsichtlich des Gehaltes, der Pensionsansprüche, der Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, vor Nahrungssorgen gesichert, und zu ihrem Berufe, statt in geschlossenen Seminarien, auf Universitäten vorgebildet würden [1]). In den Hauptpunkten wurde diesen Wünschen durch die von der Deutschen Nationalversammlung vom 21. Dec. 1848 zu Frankfurt a. M. beschlossenen und von dem Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oestreich, im Reichsgesetzblatt Nr. 8. v. 28. Dec. 1848 verkündeten „Grundrechte des Deutschen Volkes" entsprochen. Der VI. Artikel derselben lautete:

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

---

1) Auch entgegengesetzte Stimmen wurden laut, jedoch nur vereinzelt. Vergl. Geschichte der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Deutschen Volksschule seit den Tagen des März 1848, in Racke, *pädagog. Jahresbericht* 1849, S. 1—320.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will! [1])

Daß und weshalb diese Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen sind, ist bekannt. Seitdem sind auch in den einzelnen deutschen Staaten die im Jahre 1848 angestrebten Reformen im Schulwesen immer mehr wieder verlassen worden.

In Oestreich sollte nach den zugleich mit der Verfassung oktroyirten Grundrechten vom 4. März 1849 ein Schritt vorwärts geschehen [2]). Es erging indessen nur ein Erlaß v. 23. April 1850, welcher das Recht zur Anstellung und Entlassung der Religionslehrer an den Schulen den Bischöfen überträgt, während die Geistlichkeit, „weil sie von Gott eingesetzt sei, um das Menschengeschlecht für das ewige Leben zu erziehen," in einer 1849 zu Wien gehaltenen Versammlung nicht blos den Religionsunterricht, sondern leitenden Einfluß auf die Schule überhaupt beansprucht hatte. Diesen letztern wahrt sich übrigens die Kirche durch Gründung eigner Schulen. Klosterschulen, namentlich weibliche, verbreiten sich über das ganze Land. Auch Schulen der Jesuiten (Redemtoristen, Ligorianer) waren seit 1820 entstanden, und erlitten durch die 1848 dem Orden ertheilte Weisung, das Land zu verlassen, nur eine vorübergehende Unterbrechung. Zu den neuesten Regierungsmaaßregeln für den Unterricht gehört die Einführung einer neuen Fibel, die Verpflichtung der Lehrlinge, bis ins 15. Jahr die Sonntagsschulen zu besuchen, und die Anordnung von Lehrerkonferenzen unter Aufsicht eines Geistlichen. Für pekuniäre Besserung der Lage der Lehrer

---

1) Sie bildeten §§. 152—158. der Reichsverfassung v. 28. März 1849, und lagen auch den §§. 150—156. des Preuß. Sächs. Hannöverschen Entwurfs zur Unionsverfassung v. 28. Mai 1949 zu Grunde:

§. 150. der letztern gleichlautend mit §. 152. der erstern.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigne von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. gleichlautend mit §. 154. oben (nur statt an solchen in solchen).

§. 153. gleichlautend mit §. 155. oben.

§. 154. gleichlautend mit §. 156. oben.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. gleichlautend mit §. 158. oben.

2) In den Grundrechten v. 4. März 1849 hieß es:

Art. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Art. 4. Für eine allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Relionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

Daran schloß sich ein vom Ministerium Pillersdorf bearbeiteter „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens", in dessen Vorbemerkungen anerkannt wird: „Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allzuärmlichen Lehrstoffs, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äußere Stellung derselben, endlich eine solche Leitung des Volksschulwesens, welche alle Interessen derselben mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolgt, sind dasjenige, was hier vorzüglich Noth thut.

3) Noch im December 1853 erging eine neue Bekanntmachung, daß in vermögenden Gemeinden mit Besserung der Schulgehalte vorgeschritten werden solle.

(es soll in Wien Stellen mit 120, auf dem Lande mit 25 bis 50 fl. Besoldung geben) geschah wenig oder nichts. Auch ist die Zahl der Schulen noch unzureichend: 1842: 83,222 Lehranstalten mit 2,552,037 Schülern [1]), also erst auf 15 Einwohner ein Schulkind, so daß im Ganzen 28 pCt. der schulpflichtigen Jugend ohne Unterricht bleiben. Zwischen den verschiedenen Provinzen herrscht jedoch hierin bedeutender Unterschied. Es besuchen die Schule nicht: in Oestreich unter der Ens 0 pCt., in Tirol 0 pCt., in Oestreich ob der Ens 4 pCt., in Mähren 5 pCt., in Böhmen 6 pCt., in Steiermark 24 pCt., in Kärnthen-Krain 66 pCt., im Küstenland 79 pCt. der schulpflichtigen Kinder. Das östreichische Unterrichtswesen ist vollständig vom Staate organisirt und beherrscht, an speziellen Berufsanstalten vorzugsweise reich, und größtentheils aus öffentlichen Fonds unterhalten. Charakteristisch ist die große Betheiligung der Geistlichkeit am Unterricht, der geringe Werth, den man auf die Ausbildung der Volksschullehrer legt, und die strenge Ueberwachung der Lehrmittel. Die K. K. Hofstudienkommission diktirt das Maaß wissenschaftlicher Erkenntniß [2]).

Baiern hatte schon 1808 sein Schulwesen als ein zusammenhängendes Ganze organisirt. Von den in der Neuzeit verlangten Reformen dagegen ist nichts ins Leben geführt. Die alte Klage über die konfessionelle Trennung der Schulen ist geblieben, die Disziplin gegen die Lehrer verschärft; doch hat zur Unterstützung der letztern die Ständeversammlung von 1849 90,000 fl. bewilligt. Es giebt noch Schulstellen, deren Einkommen die Summe von 200 fl. nicht erreicht, während dasselbe nach der Versicherung eines Regierungskommissars auf 250 fl. gebracht werden soll. Man zählt, außer 3 Universitäten, einer Forst-, einer Bergwerks- und einer landwirthschaftlichen Akademie, außer 9 Lyceen, 26 Gymnasien, 60 lateinischen, 8 polytechnischen, einer Baugewerks-, einer Handels- und 22 Gewerbeschulen, 5600 Volksschulen mit gegen 7000 Lehrern [3]). Der Staatsbeitrag für das

---

1) Darunter 20,285 Volksschulen mit 41,839 Lehrern, und 11,143 Wiederholungsschulen mit 673,574 Besuchenden. Außerdem giebt es in der Lombardei Privatanstalten für den Elementarunterricht, für Knaben 343 mit 686 Lehrern, für Mädchen 518 mit 1042 Lehrern. Die Schulpflicht erstreckt sich v. 6. bis zum 12. Jahre. Eine andere Angabe, mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze, lautet:

29	Akademien, höhere Spezial- und Kunstschulen mit	7,537	Schülern,
101	Lyceen, theolog. u. philos. Lehranstalten	9,013	„
164	Gymnasien	34,321	„
1,363	besondere Lehranstalten für beide Geschlechter .	48,368	„
17,511	Haupt-, Trivial- u. Mädchenschulen	1,622,069	„
	(schulfähige Kinder: 2,595,563)		
10,238	Wiederholungsschulen	651,384	„

Der Universitäten sind 9, mit 419 Professoren oder Supplenten und 15,794 Schülern. Der Aufwand für diese beträgt 669,418 Fl. Conv. Für die gesammten Unterrichtsanstalten wird der Staatsaufwand auf 3,700,000 Fl., von Becher (Statistische Uebersicht der Bevölkerung der Oestreichschen Monarchie, 1841) auf 7,894,987 Fl. angeschlagen. Vergl. genealogisch-historisch-statistischer Almanach für 1848, Weimar, Industriekomptoir, S. 78 ff., 81.

2) Vergl. die Gegenwart (Brockhaus) Bd. 3. Deutschlands Bevölkerungsverhältnisse S. 38. — Nach einer andern Angabe haben in der Prov. Oestreich alle Orte Volksschulen. In Tyrol fehlt eine, in Böhmen fehlen 8, in Mähren und Schlesien 37, in Steiermark 2329 ($\frac{1}{3}$ der Kinder), in Dalmatien 77 (mehr als $\frac{1}{3}$), in Kärnthen und Krain 1968 (mehr als $\frac{1}{2}$) im Küstenlande 295 ($\frac{1}{2}$) in Galizien 5717 ($\frac{2}{3}$). Nacke, pädag. Jahresbericht 1848 S. 376.

3) Nach neuerer Zählung 7101 Haupt- und 252 Nebenschulen mit 9023 Lehrern.

Schulwesen ist im Budget für 1851—1855 mit 792,867 fl. aufgeführt. Dies ergiebt 154 fl. oder 330 Fr. auf 1000 Seelen. 20 pCt. der schulpflichtigen Jugend bleiben ohne Unterricht.

Sachsen besaß ein Volksschulgesetz v. 6. Juni 1835. Auf einige Verbesserungen an diesem durch ein Gesetz v. 3. Mai 1851 hat sich, unter Zurücklegung eines vom Minister Pfordten veranlaßten, und unter dem Minister Held vollendeten vollständigen Reorganisationsentwurfs, die Schulreform beschränkt. Das Minimum des Lehrergehalts ist an Schulen von 60 Kindern für einen Lehrer, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, auf 140 Thlr. gebracht, und soll nach 5 Dienstjahren auf 160 Thlr., nach 10 auf 190, nach 15 auf 220 Thlr. vermehrt werden. Lehrer, die noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, erhalten bis dahin 120 Thlr. Eben so viel Lehrer an kleinern Schulen, bei denen auch das Steigen des Gehalts in den angegebenen Dienstperioden auf 130, 140 u. 150 Thlr. eingeschränkt bleibt. Zugleich ist die Disziplin gegen die Lehrer verschärft worden. Die Lehranstalten in Sachsen bestehen aus der Universität zu Leipzig, 2 Fürstenschulen, 9 Gymnasien, der Bergakademie zu Freiberg, der forst- und landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand, mehrere Fachschulen, 3 Gewerbeschulen, 8 Schullehrerseminarien und 1923 lutherischen, 2 reformirten, sowie 15 katholischen Elementarschulen.

In Hannover fand das Jahr 1848 ebenfalls schon ein besonderes Volksschulgesetz v. 26. Mai 1845 vor, welches die Schule unter Aufsicht und Oberleitung der Geistlichkeit stellte und das Minimum des Lehrergehalts auf 80, bei freier Kost sogar nur auf 30 Thlr. bestimmte. Dies Gesetz war indeß noch nicht zur Ausführung gekommen, und wurde nun wesentlich mittelst einer neuen Anordnung v. 14. Okt. 1848 modifizirt, wodurch besondere Schulvorstände eingeführt wurden, in denen nach einer spätern Verfügung v. 5. Nov. 1850 der Lehrer stimmberechtigtes Mitglied ist. Außerdem erfolgten an die Stände unterm 9. Febr. u. 13. März 1849 ministerielle Mittheilungen über die „Grundzüge" zur Gestaltung des Volksschulwesens und über die „Grundsätze" für dessen weitere Entwickelung. Beide beschäftigen sich mit der Vorbildung, der Gehaltsverbesserung, der Pensionirung der Lehrer und mit der Sorge für deren Wittwen. Die Kammern haben diese Mittheilungen nicht nur im Wesentlichen gebilligt, sondern auch Geldbewilligungen namentlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte gemacht [1]). Die erstrebte Grundreform ist aber auch hier in einige äußere Meliorationen hinausgelaufen. Die bestehenden Lehranstalten in Hannover sind: die Universität zu Göttingen, 17 Gymnasien, 13 Progymnasien und höhere Stadtschulen, 1 Navigations-, 1 höhere Gewerks-, 1 chirurgische, 2 Thierarznei- und andere Fachschulen, 3 Prediger- und 5 Lehrerseminarien (von jeder Art eins katholisch), und, außer der Hof- und der Stadt- und Töchterschule zu Hannover selbst, 3501 Stadt- und Landschulen [2]).

In Würtemberg sollte im Jahre 1848 sofort zu einer Revision des Volksschulgesetzes v. 29. Sept. 1836 geschritten werden, welches die Ein-

1) Im Ganzen bewilligten die Stände für das Volksschulwesen auf 1851—52 72,526 Thlr. Davon zu persönlichen Gehaltszulagen für verdiente, ungenügend besoldete Lehrer 15,000 Thlr., 10,000 Thlr. zur bessern Vorbildung der Lehrer, 5000 Thlr. zu Pensionirungen, 5000 Thlr. Behufs der Wittwenkassen, 7526 Thlr. für verschiedene Seminarien, und 30,000 Thlr. (aus ältern Bewilligungen herrührend) zur Verbesserung der Schulstellen auf 80 Thl. und freie Wohnung, auf 150 u. 300 Thlr.

2) Nach neuerer Angabe 3777 Elementarschulen mit 3840 Lehrern.

fügung der Schule in den kirchlichen Organismus nicht gestört hatte.[1]) Der allgemeinen Verwaltungs-Organisations-Kommission, welche am 16. Mai 1848 zusammenberufen wurde, war ausdrücklich die Aufgabe gestellt: „in Beziehung auf das Unterrichts-, besonders auf das Volksschulwesen, wohlbegründeten Wünschen entgegen zu kommen." Es wurde deshalb im August eine amtliche Konferenz der von den Lehrern gewählten Vertrauensmänner veranlaßt, welche sich für die Staatsaufsicht, Erweiterung der Unterrichtsgegenstände, namentlich auf Welt- und Vaterlandskunde, Verbesserung des Lehrergehalts und überhaupt für die Organisation des Schulwesens als eines zusammenhängenden Ganzen aussprach. Hiernach wurde von der Kommission der Entwurf eines neuen Schulgesetzes ausgearbeitet, und vom Ministerium veröffentlicht; in die verschiedenen Entwürfe zur Revision der Verfassung wurden den Deutschen Grundrechten analoge Bestimmungen aufgenommen, die Abgeordnetenversammlung versuchte mehrmals das Lehrergehalt bis zu einem Minimum von 300 fl.[2]) aufzubessern und das Pensionswesen so, wie bei den übrigen Staatsdienern, zu regeln. Alles aber ohne Erfolg. So wie die Verfassung von 1819 einseitig durch den König wieder hergestellt und ihre Revision beseitigt wurde, so ließ man auch die verheißene Schulrevision wieder fallen. An bestehenden Lehranstalten besitzt Würtemberg die Universität zu Tübingen, 9 theils höhere, theils niedere Priesterseminare, von denen 4 katholisch, das Forst- und landwirthschaftliche Institut zu Hohenheim, 6 höhere Gymnasien, 5 Lyceen, 3 Lehrerseminare, worunter das zu Gmünd katholisch, 1 polytechn. und 1 Kunst-Schule zu Stuttgart, 9 Oberrealschulen, 87 niedere lateinische und Realschulen, 2 Ackerbau, 1 Thierarznei-, 1 Militärschule (zu Ludwigsburg), 3 Taubstummen- und Blindeninstitute, das Katharinenstift in Stuttgart für Töchter, 2 Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten und 1455 evangelische, so wie 870 katholische Volksschulen.

Auch in Baden unterblieb die Schulreform. Nur das Zusammenlegen der Schulen verschiedener Konfessionen wurde durch ein Gesetz vom 8. März 1849 geregelt; ferner durch einen provisorischen Erlaß v. 22. Sept. 1849 die Disziplin gegen die Lehrer geschärft, und insbesondere unter Abänderung des Gesetzes v. 28. Aug. 1835: „über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer"[3]), die Versetzung und Entlassung der letztern erleichtert. Endlich sind durch eine Verordnung v. 13. Nov. 1851 nicht nur Lehrerkonferenzen, sondern auch vierteljährliche schriftliche Ausarbeitungen der Lehrer eingeführt, welche die ersten 10 Dienstjahre hindurch, und nach Befinden noch länger, dem Bezirksschulinspektor zur Censur vorgelegt werden sollen. An Lehranstalten zählt Baden außer den Universitäten zu Heidelberg und Freiburg, dem kath. Priesterseminar, dem kath. Konvikt und dem, 5 Fachschulen umfassenden, polytechnischen Institute zu Karlsruhe, 7 Lyzeen, 4 Gymnasien, 4 Pädagogien, 28 höhere

---

1) Der Staat ließ seine Schulaufsicht durch die Geistlichkeit ausüben. So kam es, daß nach den Verfügungen der Schulbehörden Bibellesen, biblische Geschichte und das Memoriren von 1200 Gedächtnißstücken der Hauptinhalt der Schulbildung wurde. Vergl. Gegenwart (Brockhaus) „d. Königr. Würtemberg bis zum März 1848." Bd. 4. S. 333.

2) Unter den 2300 Volksschullehrern Würtembergs erreicht bei ¾ der Gehalt nicht diese Summe.

3) Dies Gesetz theilt die Normalbesoldungen den Lehrer in 4 Klassen: 175, 200, 250 u. 350 fl., ausschließlich der freien Wohnung und des Schulgeldes. Doch wird auch dadurch in den beiden untern Klassen, in welche 1610 Lehrer gehören, eine Jahreseinnahme von 300 fl. nur von Wenigen erreicht. In den beiden obern Klassen werden 321 Lehrer gezählt.

Bürger-, 33 Gewerbeschulen, 3 Lehrerseminare, wovon 2 katholisch, 586 evangelische und 1330 katholische Volksschulen, 8 kath. weibl. Lehrinstitute, 1 Thierarzneischule, 1 Taubstummen- und 1 Blinden-Institut.

Eben so wie in den genannten größern Staaten Deutschlands waren auch in den mittleren und kleinen die Bestrebungen, welche sich im Jahre 1848 für Reform des Schulwesens geltend machten, resultatlos. Wenn auch vielfach in den revidirten oder neu gegründeten Landes-Konstitutionen die allgemeinen grundrechtlichen Bestimmungen Aufnahme, ja Erweiterung, fanden, so hatten doch diese Landes-Konstitutionen selbst keine lange Lebensdauer. Besondere Schulgesetze blieben, wo es überhaupt zu ihrer Ausarbeitung kam, gewöhnlich in dem Stadium des Entwurfes,[1]) und statt einer Gesammtorganisation, sind fast überall nur einzelne Modifikationen früherer Zustände eingetreten. Das Meiste ist noch für die Besserung der Lehrergehalte geschehn, für welche z. B. in Kurhessen 1849 (7. März) ein außerordentlicher Zuschuß von 38,000 Thlrn., in Hessen Darmstadt 4000 fl., in Nassau 15,000 fl. bewilligt wurden. Zugleich ist fast überall eine strenge politische Ueberwachung des Lehrerstandes angeordnet, und insbesondere die Theilnahme an Vereinen erschwert oder völlig untersagt worden.

An bestehenden Lehranstalten giebt es in den bedeutenderen der übrigen Staaten Deutschlands folgende:

---

1) So in Meklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen, Waldek, Nassau. Lippe-Detmold erhielt ein neues Schulgesetz am 11. Dec. 1849, Anhalt-Dessau am 24. April 1850. Auch in Sachsen-Weimar vereinigten sich im Febr. 1851 die Stände mit der Regierung über ein solches, wonach das Minimum des Lehrergehaltes 125 Thlr. betragen, und nach 10 Jahren eine Vermehrung auf 150, nach 15 auf 175, nach 20 auf 200 Thlr eintreten soll. In Detmold wurde das Minimum auf 150, in Dessau, wo schon früher kein Lehrer unter 125 Thlr. hatte, auf 200 Thlr. gestellt. u. die staatliche Aufsicht u. Leitung des Schulwesens durch eigne Behörden vollständig organisirt. Letzteres auch im Weimarschen Gesetze. Auch in Kurhessen erhielt die Provinz Niederhessen am 11. Jan. 1853 eine neue Schulordnung, wonach die Aufsicht u. Leitung, bis zur Feststellung des Lehrplanes, dem Geistlichen zustehen soll, u. als nothwendige Unterrichtsgegenstände: Lesen, biblische Geschichte, Katechismus u. Gesang bezeichnet werden. Als nützliche Unterrichtsgegenstände werden Schreiben u. Rechnen aufgeführt, und diesen, „da wo die lokalen Verhältnisse dies erfordern, oder wo der Lehrer der Sache in christlichem Geiste besonders mächtig ist, u. eine Beeinträchtigung der übrigen Unterrichtsgegenstände nicht zu besorgen steht, auch die Zahl oder Eigenthümlichkeit der Kinder kein Hinderniß abgiebt," Erdbeschreibung, Naturgeschichte u. das Wichtigste aus Kirchen-, Missions- u. Profangeschichte, in wöchentlich höchstens 2 Stunden, angereiht. Vergl. Rhein. Bl. Bd. 47. H. 3. S. 378 ff., 382.

	Elementarschulen.	Lehrer-Seminare.	Realschulen.	Gymnasien.	Hochschulen, Fachschulen und besondere Unterrichts-Anstalten.
ls= h.	390 (21 Bürger-, 369 Dorfschulen)	1	—	4	1 Predigersem. zu Wolfenbüttel, das Karolinum in Braunschweig (höhere Humanist. u. technisch-merkantil. Anstalt), 1 Gesammtgymnasium (Ober-Pro- u. Realgymn.) das., 1 anatom.-chirurg. Kollegium.
= .	—	3 (1 kath.)	6 u. 21 Handwerksch., sowie 1 höhere Gewerbsch.	6	1 Universität zu Marburg, 1 kath. Priestersem. zu Fulda, 1 Forstinstitut das., 1 Militärsch., 1 Zeichnen-, Bau- u. Maler-Akademie in Kassel.
= dt.	1600	3 (1 kath.)	5	7	1 Universität zu Gießen mit Forstinst. u. Thierarzneisch., 1 evang. Predigersem. zu Friedberg, 1 bischöfl. Sem. zu Mainz mit kath. Gymn. u. 2 Vorbereitungssch., 1 Handelsinst., 1 Militärsch., 1 Zeichnensch. in Darmstadt.
ls= = in.	1097 (49 Bürger-, 1048 Landsch.)	1	—	5	1 Univ. u. Predigersem. zu Rostock, 1 Handlungsinst. das., 1 Taubstummeninst., 1 Thierarzneisch., 2 Steuermannsschulen. [1]
ls= ; h.	221 Landschul., — Stadtsch.	1	1	3	
z.	728 (mit 936 Lehrern)	1	8 u. 1 Realgymn.	3 u. 1 Pädagogium.	1 evang. u. 1 kath. theol. Sem., 1 landwirthschaftl. Schule, 1 Militärsch., 1 Taubstummeninst.
urg.	—	2 u. 1 Normalsch.	3 höhere Bürgersch.	4	1 Militärsch. (zugleich für die Hansestädte), 1 Taubstummeninst.
n= r= ch.	514 (69 Stadt-, 445 Landsch.)	2	2 u. 3 freie Gewerksch.	2	Die Gesammtuniv. der Ernestinischen Häuser zu Jena, 1 Kunstinst. zu Weimar mit 2 Zeichnensch., 1 Forstinst. zu Eisenach.
n= ien= rg= r.	229 (17 Bürger-, 212 Dorfschulen)	1	2	2 u. 2 latein. Schul.	
n= urg.	6 Bürgersch., — Dorfsch.)	1	—	1 u. 2 Lyceen.	1 Kunst- u. Handwerksch., 1 Zeichnensch.
n= g= r.	335 (35 Bürger-, 300 Dorfschulen)	2	4 Gewerbschulen. 1 Realgymnasium.	2 u. 1 Lyceen.	1 Handelssch., 3 Sonntagssch. (Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal.)

ber Preußen vergl. den vierten Abschnitt.

[1] Außerdem 4 Jungfrauenklöster zur Erziehung und zum Unterhalt adlicher
in, von denen jedoch *eines (zum heil. Kreuz)* auch Bürgerliche aufnimmt.

Die Zahl der Lehrer, welche in ganz Deutschland vorhanden sind, wird auf 80,000 geschätzt.

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf die Schulverhältnisse des Auslandes zu werfen, um darzuthun, daß Deutschland in dieser Hinsicht immer noch fast allen andern Staaten voransteht.

In England ist das Schulwesen noch Privatsache, und das Beispiel dieses reichen Landes zeigt, wie unvollständig das Ergebniß bleibt, wenn man zur Förderung des Jugendunterrichts blos auf Privatbemühungen zählt. Auf den höhern Unterrichtsanstalten hat der hochkirchliche Einfluß den Fortschritt aufgehalten,[1]) und für Real- und Volksschulen ist bei weitem nicht ausreichend gesorgt, obschon durch die Lankasterschulen (S. 26) die Verbreitung der nothwendigsten Elementarkenntnisse erleichtert wurde. Der Staat hat deshalb 1832 einen ersten Beitrag von 20,000 L. Sterl. für Schulen bewilligt, und denselben durch allmälige Erhöhung bis auf 100,000 L. St. gesteigert. Immer noch wächst aber ein großer Theil der Kinder, namentlich der Armen, ohne allen Unterricht auf.[2])

In Frankreich wurde zuerst durch die Verfassung von 1791 anerkannt, daß das Schulwesen Staatsangelegenheit sei[3]). Doch erhielt es unter den Stürmen der Revolution noch keine vollständige Organisation.

---

1) Den veralteten Universitäten, wie Oxford u. Cambridge, gegenüber ist 1828 eine neue, von freierer Richtung in London gestiftet worden, welche (1842) 886 Studenten zählte. — Die Mängel des englischen Unterrichtswesens sind schon lange anerkannt worden. So schlug schon Milton, 1644, eine veredelte Erziehung des Mittelstandes vor, welche den Zögling befähigen sollte „alle öffentliche wie besondere Geschäfte recht, geschickt und großsinnig zu verrichten." Der Schüler sollte von der ungebundenen Rede zu den Dichtern, von der Natur zu den Menschen geführt werden, gleichmäßig Geist und Körper üben, und immer mit Anstrengung aber ohne Eitelkeit lernen. Milton works I. 148. Vergl. Kortüm, Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde, II. S. 332.

2) Mohl, Polizeiwissenschaft, Th. I. S. 487, Note, sagt: „Die bei weitem größere Hälfte der brittischen Bevölkerung, selbst der Bewohner der unermeßlich reichen Hauptstadt, wächst ohne alle Erziehung auf." An der Verbesserung dieses Zustandes wird ernsthaft gearbeitet. In Irland z. B. gab es

1834: 789 Volksschulen mit 107,042 Schülern
1846: 3420 „ „ 432,844 „

doch kamen immer erst auf 100 Einw. 5,3 Schüler.

1847 führte Lord John Russel am 20. April im Parlamente an, daß von 3,600,000 Kindern in Großbrittanien 1,500,000 gar keine Schule besuchten, während von den Uebrigen nur die Hälfte in die gewöhnlichen, die andere Hälfte aber nur in die Sonntagsschulen ginge. Von 100 Personen, die sich verheirathen, könnten nur 30 lesen und schreiben, 40 nur lesen, 30 keins von beiden.

3) Im Tit. I. der Constitution v. 3. Sept. 1791 wird bestimmt:

Il sera créé et organisé une instruction publique, commune à tous les citoyens, gratuite à l'égard des parties d'enseignement indispensables pour tous les hommes, et dont les établissements seront distribués graduellement dans un rapport combiné avec la division du royaume.

Vergl. Talleyrand, Périgord, Rapport sur l'instruction publique, fait à l'assemblée nationale, Paris, 1791. — Michel Lepelletier, Plan einer Nationalerziehung, vorgelesen und berathen im Convent d. 13. Juli 1793. Deutsch mit Anmerkungen v. Dr. G. Thaulow, Kiel, Schröder u. Comp., 1848 (40 S. 10 sgr.). — Die republikanische Constitution v. 4. Nov. 1849 lautete dagegen:

Art. 9.: L'enseignement est libre. — La liberté d'enseignement s'exerce selon les conditions de capacité et de moralité determinées par les lois, et sous la surveillance de l'Etat. — Cette surveillance s'étend à tous les établissements d'éducation et d'enseignement, sans aucune exception.

Erst die Napoleonische Gesetzgebung schuf diese[1]). Ihre Ausführung ist

1) Loi du 11 floréal an X. (1er Mai 1802) sur l'instruction publique; hierdurch wurde der Unterricht auf Primar-, Sekundar-, und Spezialschulen oder Lyzeen vertheilt. An die Stelle des II. Tit. über die Primarschulen ist ein neues Gesetz, Loi du 28. juin 1833 sur l'instruction primaire getreten. Diese Gesetze bestimmen:

Titre I. (Loi du 11 floréal an X.) L'instruction sera donnée: — 1° Dans des écoles primaires établies par les communes; — 2° dans des écoles secondaires établies par des communes ou tenues par des maîtres particuliers; — 3° dans des lycées et des écoles spéciales entretenus aux frais du trésor public.

Titre II. (Loi du 28. juin 1833.) Art. 1. L'instruction primaire est élémentaire ou supérieure. — L'instr. prim. élém. comprend nécessairement l'instruction morale et religieuse, la lecture, l'écriture, les éléments de la langue française et du calcul, le système légal des poids et mesures. — L'instr. prim. supér. comprend nécessairement, en outre, les éléments de la géométrie et ses applications usuelles, spécialement le dessin linéaire et l'arpentage, des notions des sciences physiques et de l'histoire naturelle applicables aux usages de la vie; le chant, les éléments de l'histoire et de la géographie de la France ect.

Art. 9. Toute commune est tenue, soit par elle même, soit en se réunissant à une ou à plusieurs communes voisines, d'entretenir au moins une école primaire élémentaire ect.

Art. 10. Les communes, chefs-lieux de département, et celles dont la population excède six milles ames, devront avoir en outre une école primaire supérieure.

Art. 11. Tout département sera tenu d'entretenir une école normale primaire, soit par lui-même, soit en se réunissant à un ou plusieurs départements voisins ect.

Art. 12. Il sera fourni à tout instituteur communal: 1° Un local convenablement disposé, tant pour lui servir d'habitation, que pour récevoir les élèves; — 2° Un traitement fixe, qui ne pourra être moindre de 200 fr. pour une école prim. élém. et de 400 fr. pour une école prim. supér. ect.

Art. 15. Il sera établi, dans chaque département, une caisse d'épargne et de prévoyance en faveur des instituteurs primaires communaux.

In Betreff der Aufsicht organisirt Art. 17. für jede Kommunalschule un comité local de surveillance unter Vorsitz des Maires oder seines Adjunkt, der Pfarrer ist Mitglied; Art. 18. ein comité d'arrondissement unter Vorsitz vom Maire des Hauptorts; u. Art. 25. für jedes Departement eine oder mehrere commissions d'instruction primaire, hauptsächlich zur Lehrerprüfung. Ueber den höhern Unterricht heißt es:

Titre III. (Loi du 11. floréal an X.) Art. 6. Toute école établie par les communes ou tenue par les particuliers, dans laquelle on enseignera les langues latine et française, les premiers principes de la géographie, de l'histoire et des mathématiques, sera considérée comme école secondaire.

Art. 7. führt als Unterstützung des Staats für diese auf: la concession d'un local, la distribution des places gratuites dans les lycées et gratifications an die 50 Lehrer, welche die meisten Zöglinge in das Lyzeum gebracht haben.

Titre IV. setzt endlich für jeden Gerichtsbezirk eines tribunal d'appel ein Lyzeum fest, dessen Unterrichtsgegenstände nach Art. 10. folgende sind: les langues anciennes, la rhétorique, la logique, la morale et les éléments des sciences mathématiques et physiques.

Art. 12. L'instruction y sera donnée: à des éléves que le gouvernement y placera; — aux élèves des écoles secondaires qui y seront admis par un concours; — à des élèves que des parents pourront y mettre en pension; — à des élèves externes.

Napoléon organisirte auch die Universität: Décret du 17. mars 1808, portant organisation de l'université; Décret du 15. novembre 1811, concernant le régime de l'université. — Loi du 22. ventôse an XII. (13. mars 1804) relative

aber, namentlich durch die Restaurationsregierung der ältern Bourbonen aufgehalten, noch bis jetzt nicht vollendet. Dem gesammten Unterrichtswesen ist die Universität vorangestellt, was dem katholischen Klerus, der auch hier die Herrschaft über die Schule verlangt, Anlaß zu vielen Kämpfen mit dieser letztern gab. Mit besonderer Hartnäckigkeit wurde unter der Firma der Lehrfreiheit von den Jesuiten gestritten,[1]) welche, obschon gesetzlich nach dem Napoleonischen Dekret v. 22. Juni 1804, und nach dem Gesetz v. 16. Juni 1828 ihr Anstalten gar nicht existiren durften, dennoch von allen Französischen Regierungen Duldung, ja Begünstigung erhielten. Auch in neuester Zeit, in der National-Versammlung von 1850, hat die Kirche wenigstens kein Terrain verloren. Sie besitzt nicht nur eigene höhere Lehranstalten, sondern hat auch einen Theil der Volksschulen völlig in ihren Händen, letztere durch den Orden der „Brüder christlicher Schulen" (frères ignorantins), von denen mehrere Tausend Unterricht ertheilen. Frankreich zählt 14 Hochschulen mit 12,275 Studenten (1841),[2]) 46 Staats-Lyzeen und Kollegien mit 18,697 Schülern, 312 Kommunal-Kollegien mit 26,584 Schülern (1842), 102 Privat-Kollegien und 914 Pensionate mit 34,336 Zöglingen, von denen aber ¼ blos Elementar-Unterricht erhalten, und (1845) 59,838 Primarschulen mit gegen 2,500,000 Schülern und 75,535 Lehrern (4404 Lehrerinnen einbegriffen), deren Gehaltsminimum auf 200 Fr. festgesetzt ist.[3]) Ohne Schule waren noch 2460 Gemeinden mit 1,150,176

---

aux écoles de 'droit. — Loi du 19. ventôse an XI. (10. mars 1803) relative à l'exercice de la médecine, Loi du 21 germinal an XI. (11. avril 1803) contenant organisation des écoles de pharmacie.

1) Nach „le monopole universitaire" vom Jesuiten Desgarets (1843) ist unmittelbare Folge des Universitätsunterrichts: Selbstmord, Vatermord, Menschenmord, Kindermord, Duell, Schändung, Raub, Verführung, Blutschande, Ehebruch, toutes les plus monstrueuses impudicités, Diebstähle, Plünderung, Verschleuderung, Erpressung, ungerechte Auflagen und Gesetze, falsche Zeugnisse, Meineide und Verleumdungen, Verletzung aller Gesetze, Kommunismus des Vermögens und der Weiber, Aufstände, Tyranneien, Revolution und Tod. — Nach Abbé Combalot (mémoire adressé aux évêques de Fr. et aux pères de famille) ist jeder weltliche Unterricht ein Eingriff in die Rechte der Kirche, eine Beleidigung Gottes. Vergl. Gegenwart (Brockhaus) die Jesuiten. Bd. 2. S. 655.

2) Zu den Schulen für höhern Unterricht müssen noch gerechnet werden das Collège de France, das Museum für Naturgeschichte, das orientalische Institut, die Schule für die schönen Künste, die polytechnische Schule, worin besonders künftige Offiziere gebildet werden, und die Normalschule zur Bildung von Professoren für die Kollèges. Außerdem giebt es eine große Anzahl von Fachschulen. — An der Spitze der Wissenschaften steht das von Napoleon unterdrückte, nach der Julirevolution wieder hergestellte Institut de France, welches 5 Akademien umfaßt: die französische, die der Inschriften und schönen Literatur, der mathematischen und physischen Wissenschaften, der schönen Künste, der moralischen und politischen Wissenschaften.

3) Vor 1830 waren noch 15000 Gemeinden ohne Schulen, 1834 konnten von 326,298 jungen Leuten, die an den Ziehungen für die Armen Theil genommen hatten, 149,195 weder lesen noch schreiben, u. 11,784 nur lesen. Noch 1839 bis 1840 konnten von 1000 Jünglingen nur 572 lesen und schreiben. 1833 war die Zahl der Primarschulen erst 44,500 mit 1,907,000 Schülern. 1841 gab es noch 4196 Gemeinden ohne Schulen, fast 18000 Gemeinden ohne eigne Schulhäuser, und nur in 9517 Schulen das nöthige Inventar. Nur ein Drittheil der Lehrer erhielt seine Vorbildung in den 76 Normalschulen. — Am wenigsten ist für die weibliche Erziehung gesorgt. 1841 besuchten von etwa 2,550,000 schulpflichtigen Mädchen im Winter 1,200,000 u. im Sommer 1,650,000 die Schule nicht. Zwei Drittheile der Frauen können weder lesen noch schreiben. Die Ausgabe für Primarschulen war 1841: 9,988,143 Fr., wovon 4,622,843 Fr. aus Stiftungen und

Einwohnern. Auf dem Staatsbudget von 1847 standen für den Unterricht 17,938,983 Fr., 1846: 17,173,008 Fr. — 44 pCt. der schulpflichtigen Kinder sollten ohne Unterricht bleiben. Auf 100 Einwohner kamen 1847 9 Elementarschüler.

Spanien hat erst nach dem letzten Bürgerkriege die Verbesserung des ganz darniederliegenden Schulwesens begonnen. Zu den Maaßregeln, welche dieses Ziel verfolgen, gehört die Verschmelzung vieler herabgekommenen alten Hochschulen, so daß jetzt außer den theologischen Fakultäten von Madrid und Barcellona nur noch 8 Universitäten existiren, ferner die Regelung des sekundären und höhern Unterrichts durch den vom Min. des Inn., Pidal, 1845 veröffentlichten Studien-Organisationsplan, die Errichtung von Normalschulen zur Bildung von Lehrern nach dem Muster der zu Madrid bestehenden, und endlich die Verbesserung und Zunahme der Elementarschulen, welche nach Zahl der Lehrgegenstände und Schulen-Klassen und nach der Einwohnerzahl der Schulorte in vier Klassen eingetheilt sind. Lateinische Schulen sollten im Jahre 1832 774, Kollegien und Seminarien zur Ausbildung des niedern Klerus 56 existiren. Doch versicherte noch 1839 ein Cortesmitglied, daß es im ganzen Lande nicht viel über 900 Schulen, also auf 14,444 Einwohner **eine** Schule gäbe.

Mehr als in Spanien ist in **Portugal** schon durch den Minister Pombal,[1]) welcher die Jesuiten aus dem Lande jagte, für den Unterricht geschehen. In neuerer Zeit ist durch ein Dekret v. 29. Sept. 1844 das ganze Unterrichtswesen von der Universität bis zur Elementarschule organisirt worden. Es ist Schulzwang mit strengen Geldstrafen für nachlässige Eltern eingeführt. Wer nicht lesen und schreiben kann, wird nach Verlauf von 3 Jahren vorzugsweise zur Armee ausgehoben, nach Verlauf von 6 Jahren in seinen bürgerlichen und politischen Rechten eingestellt. Letztere Strafe trifft nach Verlauf von 10 Jahren auch die Eltern 15jähriger Analphabeten. Portugal besitzt die berühmte Universität zu Coimbra, 1841 von 1300 Studenten besucht, 263 lateinische Schulen (Escolas majores), 8 griechische, 27 Lyzeen (philosophische Lehranstalten), 17 Seminarien, 2 Handels- und Schifffahrtsschulen und 873 Elementarschulen (Escolas minores), also eine Schule auf etwa 3500 Seelen.

In den **Italienischen** Staaten ist für den Volksunterricht in keiner Hinsicht gesorgt. Es fehlt an Schulen, und die vorhandenen stehen meist unter dem Klerus[2]) und auf niederer Stufe. Auch die höhern Bildungs-

---

ordentlichen Einkünften der Gemeinden; 3,373,809 Fr. aus Gemeindeauflagen (jede Gemeinde soll für die Schule bis zu 3 Zusatzcentimen: trois Centimes additionels au principal des contributions foncière, personnelle et mobilière, erheben, Tit. III. §. 13. Loi du 28. juin 1833); 1,513,308 Fr. aus Departementalfonds u. 478,183 Fr. aus Zuschüssen des Staats. Der Aufwand für den Sekundärunterricht war von Seiten des Staats: 1,883,077 Fr., von den Departements: 42,690 Fr, von den Gemeinden: 2,395,047 Fr., von den Familien: 22,757,967 Fr., in Summa 27,078,781 Fr. — Ueber frühere Zustände des Schulwesens vergl. auch Almanac Imperial pour l'année 1811, u. Almanac Royal pour l'année 1818 beide par Testu; desgl. Annales d'éducation, redigés par J. Guizot, Prof. à Paris, 1811—1813. — Anfangs der dreißiger Jahre ließ die Regierung den Prof. Cousin durch Deutschland reisen, um das Deutsche Schulwesen kennen zu lernen. Cousin, Rapport sur l'état de l'instruction publique en Allemagne, deutsch Altona, 1837, 2 Bde.

1) Geb. 1699, war Minister 1750 bis 1777, und starb im Exil 1782. Auch später haben trotz der Protektion Don Miguels die Jesuiten nie wieder in Portugal dauernd Fuß gefaßt.

2) Namentlich der Jesuiten, die *vorzugsweise in* Sardinien, in Modena, im

anstalten sind im Ganzen zurückgeblieben. Ueberdies fällt deren Gewinn lediglich der vornehmern Klasse zu. Am meisten geschieht noch in den nördlichen Staaten. So hat **Sardinien**, welches 4 Universitäten (davon 2 auf der Insel), 7 Hülfsuniversitäten zur Vorbereitung für Mediziner und Juristen, und auf dem Festlande allein an Kollegien, Gymnasien oder lateinischen Schulen 286 besitzt, Normalschulen (Provinzialmethodeschulen) zur Vorbildung der Elementar-Lehrer gegründet, und die Zahl der Volksschulen, für welche in der Regel die Lankastersche Methode in Anwendung kommt, zu vermehren gesucht. Blos auf der Insel Sardinien wurden 1830 10 Normalschulen und 300 Landschulen angelegt. In der **Lombardischen** Provinz wurden 1844 235,980 Schulkinder gezählt, also 1 auf 11 Einwohner, im **Venetianischen** 266,000 schulpflichtige Kinder (von 6 bis 12 Jahren), von denen aber nur 83,644 Knaben und 12,718 Mädchen Unterricht genossen.[1]) Die Vorbildung der Lehrer hat man seit 1823, insbesondere durch die obere Normalelementarschule zu Mailand, verbessert. Der für Erwerbung eines Lehrerpatents obligatorische Unterricht besteht in einem sechsmonatlichen Lehrkurse der Methodik. In **Modena**, wo es außer der Universität ein adliches Kollegium und eine adliche Militairakademie giebt, ist der Volksunterricht ganz vernachlässigt. Eben so ist er in **Parma** den Mönchen und Nonnen überlassen. In **Toskana** dagegen sind 21 lateinische und 230 Elementarschulen, eine auf 6000 Seelen, vorhanden, während für den höhern gewerblichen Unterricht Handels- und polytechnische Schulen, und außerdem 3 Universitäten und 4 adliche Kollegien existiren. Auch das gegenwärtig mit Toskana verbundene **Lukka** hat 41 öffentliche Unterrichtsanstalten mit gegen 1400 Schülern, während der weibliche Unterricht zwar als Privatsache angesehen wird, aber doch 163 Schulen mit 1163 Schülerinnen zählt. Im **Kirchenstaate** zeigt sich wieder neben der Unterhaltung von 7 Universitäten und von 21 Kollegien unter geistlichen Korporationen, so wie von verschiedenen Kunstakademien, tiefer Verfall der Volksschulen. Nur in Rom selbst ist dafür gesorgt, und wird von 513 Lehrern in 394 Schulen an 11,824 Schüler Unterricht ertheilt[2]). In **Neapel** endlich soll es 2130 Primärschulen und 780 lateinische oder Bürgerschulen geben, in Sizilien aber der Volksunterricht ganz darnieder liegen[3]). Dafür rühmt sich die Insel des Besitzes von 3 Universitäten, 4 Akademien und 17 königl. Kollegien. Im Königreich Neapel befinden sich die Universität zu Neapel, 4 Gymnasien daselbst und 15 in den Provinzen, 4 Lyzeen, als oberstes wissenschaftliches Institut die Società Borbonica, 1 Kunstinstitut, 1 Academia Pontaniana, 1 med.-chir. Anstalt, 1 Veterinärkolleg., 1 Akademie für Marine, 1 Militärkolleg., 1 Kolleg für Musik u. a. m.

Kirchenstaate, das Schulwesen völlig beherrschten, während sie in den übrigen Staaten mindestens Einfluß darauf ausübten. Ihre Verbreitung 1848 war, mit Ausnahme Sardiniens, nur temporär. In Sardinien durfte unter der Jesuitenherrschaft nur, wer 1500 Lire (Francs) in Vermögen hatte, schreiben und lesen lernen; und studiren durfte nur, wer so viel an Zinsen besaß. In den Gymnasien waren täglich Vormittags 7 u. Nachmittags 3 religiöse Uebungen.

1) Gazzetta privilegiata di Venezia. 1846. Nr. 39.

2) Um so elender war es mit dem Inhalte des Unterrichts bestellt. So durfte z. B. nach einem päpstlichen Verbote keine allgemeine Geographie gelehrt werden. Vergl. Gegenwart (Brockh.) Bd. 3. S. 176, „Italiens nation. u. polit. Bewegung.“

3) In der Prov. Catania z. B. finden sich auf 359,987 Einwohner blos 4056 Zöglinge beiderlei Geschlechts (1 auf 88 Einw.), welche die für sie eröffneten 115 Schulen besuchen. Mädchenschulen sind darunter nicht mehr als 13 mit 977 Schülerinnen. Der Unterricht beschränkt sich allgemein auf Lesen, Schreiben und die einfachsten Zahlenverbindungen. Annali Universali di Statistica etc. di *Milano, gennajo, 1846.*

Auf einer ganz andern Stufe steht das Unterrichtswesen in der Schweiz, wie die nachstehende Uebersicht[1]) ergiebt:

Kanton.	Jahr	Primarunterricht.			Sekundarunterricht realistischer		humanistischer		Staatsaufwand für das Schulwesen.	auf 1000 Seelen.
		Schulen.	Schüler.	Schüler auf 100 Einwohner.	Schulen.	Schüler.	Schulen.	Schüler.		
					(1844)					
Bern . . .	1842	1455	84,591	19	50	900	5	250	607,500 Fr.	1400 Fr
Zürich [2]) .	1844	381	49,019	20	50	1500	2	200	395,000 „	1600 „
Aargau .	1844	555	32,700	17	15	770	11	200	174,000 „	898 „
Waadt . .	1844	721	29,878	15	11	500	10	250	343,000 „	1760 „
St. Gallen	1844	365	27,448	16	3	450	2	100	195,000 „	1150 „
					(1845)		(1838)			
Luzern . .	1839	206	12,980	10	10	550	3	150	162,000 „	1226 „
									(1843)	
Tessin . .	1844	379	16,132	13	12	400	6	250	60,000 „	500 „
Freiburg [3])	1839	264	7,920	9	1	120	1	150	32,045 „	332 „
					(1844)		(1836)		(1840)	
Graubünden . . .	1843	—	—	—	—	—	—	—	53,250 „	588 „
Thurgau .	1844	254	16,637	20	9	135	—	—	49,600 „	550 „
									(1842)	
Wallis . .	1842	—	—	—	—	—	—	—	21,105 „	260 „
Neuenburg	1839	206	7,766	13	—	—	1	150	29,140 „	460 „
									(1843)	
Solothurn	1844	150	10,300	15	8	200	2	100	54,880 „	820 „
Genf . . .	1844	50	4,013	7 [4])	5	600	2	282	151,225 „	2435 „
Baselland	1839	77	7,636	18	4	250	—	—	33,750 „	794 „
					(1845)				(1844)	
Schwyz .	—	—	—	—	—	—	2	75	—	—
Appenzell Außerrhoden . . .	1842	—	8,325	20	2	85	—	—	—	—
Latus		5063	315,345						2,361,495 Fr.	

---

1) Diese Uebersicht ist zusammengestellt aus Franscini (Bundesrath), neue Statistik der Schweiz, Bern, 1849. Bd. 2. S. 245—320. Die Kantone sind nach ihrer Einwohnerzahl geordnet.

2) Im Jahre 1852 gab es in Zürich 474 Primarschulen mit 48,251 Schülern, 48 Sekundarschulen und die Stadtschulen von Zürich und Winterthur mit 3970 Schülern, endlich die Kantonsschule zu Zürich, welche Unter- und Obergymnasium und Unter- und Ober-Industrieschule umfaßt, mit 123 Schülern im untern, 54 im obern Gymnasium, 161 in der untern, 127 in der obern Industrieschule, zusammen 464. Der Staatsaufwand für den Unterricht vor 1852: 504,956 Fr., über 2000 Fr. auf je 1000 Einwohner.

3) Hier hatte P. Girard sich um die Elementarschulen durch Einführung eines verbesserten wechselseitigen Unterrichts große Verdienste erworben. Die Jesuiten, welche sich selbst der Sekundarschulen bemächtigt hatten, zerstörten sein Werk, und führten die frères ignorantins ein. Nach ihrer Vertreibung, 1847, sind große Verbesserungen eingetreten.

4) Doch konnten in Genf 1843—1844 von 716 Jünglingen nur 15 weder lesen noch schreiben, und *nur 2 bloß lesen*. *Franscini a. a. O. S. 524.*

Kanton.	Jahr	Privatunterricht.			Sekundarunterricht realistischer		humanistischer		Staatsaufwand	
		Schulen.	Schüler.	Schüler auf 100 Einwohner.	Schulen.	Schüler.	Schulen.	Schüler.	für das Schulwesen.	auf 1000 Seelen.
Transport		5063	315,345		(1844)				2,361,495 Fr.	
Schaffhausen . . .	1839	77	5,000	16	—	—	1	80	13,275 Fr. (1836)	402 Fr.
Glarus. .	1844	29	6,362	20	2	130	—	—	—	—
Baselstadt	1844	25	2,400	9	3	255	2	564	111,000 „ (1842)	4615 „
Unterwalden . . .	1839	37	2,898	11	—	—	3	41	—	—
Zug, Uri, Appenz. Innerrhoden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5231	332,005						2,485,770 Fr.	

Berücksichtigt man, daß bei einzelnen Kantonen die Zahlenangaben fehlen, so darf man annehmen, daß die Schweiz mindestens 5500 Primarschulen, also eine auf etwa 450 Einwohner, besitzt, welche von 350,000 Schülern besucht werden, so daß durchschnittlich auf 7 Einwohner ein Schulkind kommt. Was den Unterricht selbst anlangt, so hat sich derselbe seit den dreißiger Jahren, mit Ausnahme einiger zurückgebliebenen katholischen Kantone, bedeutend gehoben, und erstreckt sich fast überall, neben den Elementen der Religion, des Lesens, Schreibens und Rechnens, auf Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Zeichnen. Auch für Besoldung der Lehrer ist im Ganzen gehörig gesorgt, und Schulstellen unter 300 Fr. wird man mit Ausnahme von Luzern und Solothurn sehr selten finden. Zur Vorbildung der Lehrer existiren in den größeren Kantonen Seminarien oder Normalschulen, in denen jährlich gegen 800 Lehrer (über 100 Lehrerinnen einbegriffen) ihren Kursus machen.

Was den Sekundarunterricht, sowohl den realistischen, als den gelehrten anlangt, so läßt sich die Gesammtzahl der Schüler, welche denselben genießen, auf 11,000 schätzen, so daß auf 215 Einwohner ein Sekundarschüler zu rechnen ist. In Frankreich einer auf 500 Einwohner. Gymnastische und militärische Uebungen, Turnfeste, Jugendfeste erzielen kräftige Ausbildung des Körpers [1]). Auch für Mädchen giebt es Sekundarschulen. Für den höhern Unterricht sind 3 Universitäten (Bern, Zürich, Basel) und 3 Akademien (Genf, Lausanne, Neuenburg) vorhanden, an denen 1844 182 Professoren und 959 Studenten gezählt wurden. Auch stehen schon die höhern Klassen vieler Kantonalschulen auf der Stufe eines philosophischen Lyzeums, z. B. in Schaffhausen, Luzern, St. Gallen, Chur u. a. m.

---

1) Die exercirende Schuljugend führt in der Schweiz den Namen „Kadetten." Ihre Bewaffnung besteht in der Regel in leichten Flinten mit Bajonett und Seitengewehr. Doch haben sie auch Kanonen, in der Stadt Bern z. B. 4. Das Manoeuvriren im Feuer, welches jährlich ein oder zwei Mal wiederkehrt, gilt als *eins der größten* Jugendfeste.

Anstalten für Taube, Blinde und andere nicht Vollsinnige, für verwahrloste Kinder, Kleinkinderbewahranstalten giebt es mehrfach.

Das Unterrichtswesen bildet in den einzelnen Kantonen entweder ein eignes Departement der Kantonal-Regierung, oder es steht unter besondern Erziehungsräthen. Der Staatsaufwand dafür beläuft sich, wenn man die Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Sammlungen, botanische Gärten und ähnliche Anstalten hinzurechnet, auf mehr als dritthalb Millionen Frs., welche sich mit 900,000 Fr. auf die Primarschulen, mit 300,000 Fr. auf die Seminarien, mit 600,000 Fr. auf die Sekundarschulen und 375,000 Fr. auf die Hochschulen vertheilen; für je tausend Seelen also durchschnittlich mehr als 1000 Fr., ein Aufwand, welcher allerdings dadurch erheblich erleichtert wird, daß in der Schweiz bedeutende Schulstiftungen und zinstragende Schulgüter vorhanden sind. Man schätzt dieselben auf 25 Millionen Franks. In Frankreich beträgt der Staatsaufwand für das Unterrichtswesen auf je 1000 Seelen kaum 500 Fr., in England 130 Fr. Der Aufwand der Gemeinden für das Schulwesen wird in der Schweiz allein für die Primarschulen auf 1,500,000 Fr. angeschlagen. Das Schulgeld in den Primarschulen, hinsichtlich dessen den Armen durch Wohlthätigkeitskassen zu Hülfe gekommen wird, ist jährlich auf 3 bis 6 Franks festgesetzt.[1])

In **Belgien** bestimmt §. 17. der Verfassung v. 25. Febr. 1831:

Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maaßregel ist untersagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, der auf Kosten des Staats ertheilt werden soll, wird durch das Gesetz genauer bestimmt werden.

Die Unterrichtsfreiheit hat zur Folge gehabt, daß die Jugenderziehung zum großen Theil in die Hände des Klerus gefallen ist, welcher noch neuerdings in der Kammersitzung von 1850, das Streben zeigte, sich darin ein Monopol zu verschaffen. Faktisch haben übrigens bereits den sekundären Unterricht sich die Jesuiten mit allen Mitteln, namentlich durch Verleumdung der öffentlichen Schulen, ausschließlich anzueignen gesucht. Der Elementarunterricht befindet sich vielfach in den Händen der mit ihnen verbundenen „christlichen Schulbrüder." Das Unterrichtsgesetz v. 23. Sept. 1842 konnte hierin nichts ändern, da es die Gemeinden nur dann verpflichtet, eine Schule zu unterhalten, wenn nicht ausreichende Privatschulen da sind. Nur für Staats- und Gemeindeschulen existirt aber eine geregelte Staatsaufsicht. Im Jahre 1840 besaß Belgien 5189 Primarschulen mit 5320 Lehrern (Privatlehrer einbegriffen) und 453,381 Zöglingen beiderlei Geschlechts, also eine Schule auf 825, 1 Zögling auf 9 Einwohner;[2]) ferner 74 sekundäre Lehranstalten, als: 2 Athenäen, 2 Staatsnormalschulen, 33 von Priestern geleitete Anstalten, 8 kommunale Kollegien, 29 Privatkollegien; endlich 2 Staatshochschulen zu Lüttich und Gent, die freie Universität zu Brüssel und die katholische Universität des Klerus zu Löwen, zusammen mit 1500 Stu-

---

1) Außer den öffentlichen Anstalten zeichnet sich die Schweiz durch viele Privaterziehungsinstitute aus, welche zum Theil bis zum Eintritt in eine polytechnische Schule oder bis zur Universität vorbereiten. Die meist besuchten befinden sich am Genfer und Züricher See, zu Wabern bei Bern u. a. m. Ueber die frühere Hofwyler Anstalt s. S. 28.

2) 1848 auf 100 Einw. 10,62 Schüler. Im J. 1838 konnten von 5873 Soldaten aus der Provinz Brabant 3105 weder lesen noch schreiben. Nach einer andern Angabe wurden im J. 1846 gezählt: 4949 Elementarschulen mit 4531 Lehrern und 1516 Lehrerinnen. 618 Schulen wurden von geistlichen Körperschaften gehalten, namentlich von Nonnen. Die Laienschulen wurden besucht v. 209,343 Knaben, u. 146,217 Mädchen. Darunter erhielten unentgeltlichen Unterricht 141,643.

denten. Vor einer besondern Prüfungsjury haben sich Advokaten, Aerzte und öffentliche Lehrer über ihre Befähigung auszuweisen.

In Holland hat die revidirte Verfassung von 1848 die Unterrichtsfreiheit nicht so unbedingt hingestellt, wie in Belgien. Es heißt im 10. Hauptst., Art. 194 195.:

Von Obrigkeitswegen wird überall für genügenden öffentlichen Volksunterricht gesorgt. Das Unterrichtgeben ist frei, jedoch unter Aufsicht der Obrigkeit, und, was den niedern und mittlern Unterricht betrifft, unter Gewähr der Bildung und Sittlichkeit der Lehrer.

Der König läßt über den Stand der hohen, mittlern und niedern Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht an die Generalstaaten ergehn.

Holland hat 2872 niedere Schulen, darunter 117 Armenschulen und 630 Privatanstalten. Im J. 1845 gab es auf 100 Einwohner 12,75 Schüler, oder einen Schüler auf nicht ganz 8 Einwohner.[1]) Gymnasien und lateinische Schulen sind 68 vorhanden, 1841 von 1114 Zöglingen besucht, außerdem mehrere geistliche Seminarien (darunter 1 israelitisches) 2 Athenäen, 3 Universitäten zu Leyden, Utrecht und Gröningen (1848 mit 1004 Studenten) und viele Fachschulen für Arzneiwissenschaft, Veterinärkunde, Handel, Schifffahrt und Militär. An Staatsaufwand für die Schulen sind im Budget für 1850 514,305 fl. ausgeworfen, davon 248,275 für die Universitäten, 41,480 für die lateinischen Schulen und Gymnasien und 143,000 für die niedern Schulen.[2])

Dänemark hat seinen Volksunterricht seit 1827 durch das Lankastersche System (S. 26) zu verbessern gesucht. Von den bestehenden 4095 Landschulen sind 2769 Lankasterschulen. Außerdem zählt man 607 Bürgerschulen (90 in Schleswig, 192 in Holstein, 6 in Lauenburg), 7 Lehrerseminare, an 30 Realschulen, 33 gelehrte Schulen und 2 Universitäten zu Kopenhagen und Kiel. Auch giebt es 1 theologisches Seminar, 2 Taubstummeninstitute, 1 polytechnische Schule, 1 Ritterakademie, 1 höhere Kriegsschule und 2 Kadetteninstitute.

Auch in Schweden und Norwegen sind viele der vorhandenen 2994 Volksschulen nach dem System des wechselseitigen Unterrichts eingerichtet. Im Norden ist die Schulbildung durch die Zerstreuung der dünnen Bevölkerung auf weite Strecken erschwert, ein Uebelstand dem durch die

---

1) 1835 zählte man 2190 niedere Schulen mit 304,459 Zöglingen. Wie mangelhaft zum Theil noch der Schulbesuch, zeigt folgende Uebersicht der Provinz Gelderland: Es waren

	Kinder von 6—12 Jahren:	Darunter gingen in die Schule:	Blieben ohne Schulunterricht:	Davon hätten das Schulgeld bezahlen können:
in den Städten	12,167	9,688	2,479	575
auf dem Lande	38,438	28,178	10,260	3,314
	50,605	37,886	12,739	3,889

Bei der Einschreibung für die Nationalmiliz zeigte sich in Geldern, daß von 100 Lesenden 75,77 lesen und schreiben, 5,14 allein lesen, und 19,09 weder lesen noch schreiben konnten. Vergl. Staatkundig en staathuis houdkundig Jaarboekje voor 1850, Amsterdam, Joh. Müller, S. 27.

2) a. a. O. S. 147, 148.

Gründung von ambulatorischen Schulen nur sehr dürftig abgeholfen werden konnte. Bürgerschulen giebt es 148, Seminarien 23, Gymnasien 19 (12 in Schweden, 7 in Norwegen), Universitäten 3, Upsala und Lund in Schweden und Christiania in Norwegen, 1845 zusammen mit 2705 Studenten. Auch an Fachschulen, namentlich Navigations- und Militärschulen fehlt es nicht.

In Rußland ist von Sorge für Volksbildung so wenig die Rede, daß ein gesetzliches Verbot v. 24. Mai 1837 für die Leibeignen, also für die größere Hälfte der Bevölkerung existirt, mittlere oder höhere Schulen zu besuchen. Ueberhaupt werden, wenigstens in Polen, auf höhere Schulen nur Adliche zugelassen, und auf allen Schulen, von der Bürgerschule an bis zur Universität hinauf, herrscht militärische Disziplin, Kasernirung, Uniformenzwang, welches Alles die Individualität ersticken und die Jugend zu blindem Gehorsam abrichten soll.[1]) Die Nachrichten, welche über Zahl und Zustand der Schulen veröffentlicht werden, sind unzuverlässig. Eine Uebersicht der unter der Leitung des „Ministers der Volksaufklärung" stehenden Lehranstalten führt im J. 1846 folgende auf: 6 Universitäten, 11 Lyzeen, 83 Gymnasien, 452 Kreisschulen, 2093 Pfarrschulen, zusammen 3398 Lehranstalten mit 11,714 Lehrern und 192,480 Schülern. Daneben sollten nach einer Aufzählung aus dem Jahre 1838 unter andern Ressorts noch 7,122 Lehranstalten[2]) mit 494,862 Zöglingen existiren. Nach einer neueren Angabe aus dem Jahre 1846 waren insgesammt an öffentlichen Schulen vorhanden:

---

1) Als eine Probe russischer „Volksaufklärung" mag ein Bruchstück aus dem für die polnischen Schulen zusammengetragenen, 1832 in Wilna gedruckten Katechismus dienen. Dort heißt es:

Frage: Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, gegen denselben auf?

Antwort: Göttliche Anbetung, Gehorsam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienste, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten „göttliche Verehrung und Treue" begriffen ist.

Fr. Worin besteht diese göttliche Verehrung, und wie soll sie an den Tag gelegt werden?

Antw. Durch die unbedingteste Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen.

Fr. Welche Bücher schreiben diese Pflichten vor?

Antw. Das Neue und Alte Testament und besonders die Psalmen, das Evangelium und die Apostolischen Episteln.

Fr. Welche Beispiele bestätigen diese Lehre?

Antw. Das Beispiel Jesu Christi selbst, welcher in Erfüllung seiner Pflicht als Unterthan des Römischen Kaisers lebte und starb, und sich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammte.

2) Diese Lehranstalten waren namentlich die geistlichen unter dem heiligen Synod (384 mit 60,830 Schülern), die katholischen und Armenschulen (1028 mit 75,830 Sch.), die Deutschen in Petersburg und in den Kolonien (361 mit 37,340 Sch.), die Israelitischen (3668 mit 194,400 Sch.), die muhamedanischen (565 mit 14,025 Sch.), Soldatenkinderschulen (175 mit 16,550 Sch.), weibliche Erziehungsanstalten der Kaiserin Maria u. a. m. (435 mit 55,558 Sch.), die Anstalten Finnlands, worunter 1 Univ. u. 3 Gymnasien (269 mit 12,754 Sch.), Kunst-, technische, Wegebau-, Ackerbau-, chirurg., pharmazeut., Militair-, Marineschulen u. a. (237 mit 27,570 Sch.). Faßt man diese Angaben zusammen, so würde sich die Summe aller Schüler und Studenten auf 687,342 belaufen, und es ließe sich unter Abrechnung der höhern Bildungsanstalten wenigstens 1 Schulkind auf 100 Einwohner annehmen. — Nach der allgem. Schulzeitung v. 6. Nov. 1831 (S. 1119) ging damals in Rußland unter 367 schulfähigen Kindern eines in die Schule, in Polen unter 100: 1.

im eigentlichen Rußland . .	2143	Anstalten mit	115,272	Schülern,
im Königreich Polen [1]) . .	1375	„ „	80,547	„
unter den Israeliten	5367	„ „	69,464	„
	8885	Anstalten mit	265,283	Schülern.

Nach der letztern Ziffer würde in Rußland auf 100 Einwohner noch kein einziger Schüler kommen. Erst auf 1000 Einwohner ließen sich etwa 4 Schüler annehmen.

Unter den höhern Unterrichtsanstalten sind außer den 6 russischen, 2 polnischen Universitäten und einer finnländischen, von denen jede mit einem militärischen Kurator versehen ist, noch eine kaiserliche Akademie der Wissenschaften und schönen Künste zu Petersburg, das höhere pädagogische Institut daselbst, das Lasarewsche Institut für orientalische Sprachen zu Moskau, das Collège Richelieu in Odessa und viele Spezial- und Fachschulen, namentlich Militärschulen vorhanden, deren Lektionsverzeichnisse sehr reichhaltig ausgestattet sind.

In der Türkei ist zwar die Bildung im Ganzen auf den von den Arabern überlieferten Standpunkte stehen geblieben, aber es fehlt nicht an Unterrichtsanstalten. So waren allein in Konstantinopel und dessen Vorstädten schon bei dem Regierungsantritt des jetzigen Sultans 1653 Elementarschulen, 515 höhere Schulen und mehrere Ueberlieferungs- oder Leseschulen vorhanden. Allerdings stehen die meisten solcher Anstalten mit den Moscheen in Verbindung oder vertreten die Stelle derselben. Doch ist durch eine Verordnung v. 7. März 1845 die vom obersten Reichsrathe beantragte Bildung eines eigenen Erziehungsrathes zeitweilig genehmigt worden.[2])

Regelmäßiger organisirt ist das Unterrichtswesen in Griechenland, obschon zu umfassender Herstellung desselben Geld- und Lehrkräfte fehlen. Es gab 1845 280 Elementarschulen (darunter 30 Mädchenschulen) mit 18,000 Schülern,[3]) 34 hellenische Schulen mit 5000 Schülern, 5 Gymnasien zu Athen, Nauplia, Syra, Patras und Hydra und die Universität zu Athen mit 34 Professoren und 195 Studenten. Außerdem 1 Schullehrerseminar, 1 Gewerbschule, 1 Militärschule in Athen, 1 Marineschule in Chalkis. Nach der angegebenen Schülerzahl lassen sich auf 100 Einwohner

---

1) Nach der Gegenwart (Brockh.) Bd. 2. S. 134, „das Polnische Volk seit der Revol. v. 1831", existirten in Polen nur 14 Woiwodschafts-, 23 Vorbereitungs- Gouvernements-, und 762 Elementarschulen, daneben 2 Schullehrerseminarien, 1 pädagogisch-agrarische Anstalt in Marimont, 1 polytechnische Schule, 1 Taubstummeninst., 4 Militärschulen und 3 höhere Lehranstalten. Die Lankasterschulen der Gutsbesitzer wurden als gefährlich aufgehoben.

2) In den Vasallenstaaten der Türkei, Moldau, Wallachei und Serbien hat man in neuerer Zeit mehr für den Unterricht gethan. In Jassy wurde eine Akademie gegründet und das Basilianum für Rechtswissenschaft und Sprachen wieder hergestellt und mit einer Normalschule verbunden. Auch Volksschulen wurden angelegt. In der Walachei giebt es die Akademie St. Sava in Bukarest mit einem Gymnasium (18 Lehrer, 657 Schüler), die Centralschule in Krajowa (8 Lehrer, 317 Schüler), 18 Distrikts- u. Normalschulen mit 1732 Seminaristen, und 2107 Primärschulen nach Lankasters System mit 41,639 Schülern, etwa 2 Schulkinder auf 100 Einw. Auch eine Militärschule existirt in Bukarest. Serbien hat 1 Lyzeum (jurist. u. philos. Fakultät, 8 Lehrer, 100 Schüler), 4 Gymnasien mit 500, 1 Seminar mit 80, eine Gewerbeschule mit 60, 180 Elementarschulen mit 5300 Schülern, also 4—5 Schulkinder auf 1000 Einw. Gen.-hist.-statist. Almanach für 1848, S. 730, 732.

3) Nach einer andern Angabe waren regelmäßige Elementarschulen mit 15,000, unregelmäßige mit 10,000 Schülern vorhanden. Staatslexik. von Rotteck und Welcker, „Griechenland" Bd. 7. S. 179 der 1. Aufl.

3 bis 4 Schulkinder rechnen, ein Verhältniß, bei welchem man annehmen muß, daß gegen ⅔ der Jugend ohne allen Schulunterricht bleiben. Auf dem Staatsbudget von 1837—1838 waren für Kultus und Unterricht [illegible]1,000 Drachmen oder 183,750 fl. ausgeworfen, nach einer neuern Angabe für den Unterricht jährlich 110,000 Thlr. oder 412,500 Fr., was auf 1000 Einwohner einen Staatsertrag von 515 Fr. zum Schulwesen betragen würde.

Noch unvollkommener ist für die Jugenderziehung in der Republik der ionischen Inseln gesorgt, wo neben der Universität zu Corfu und 2 Gymnasien nur 60 öffentliche Schulen mit etwa 3000 Schülern existiren, so daß auf 100 Einwohner nicht viel mehr als ein Schulkind zu rechnen ist. [1])

Wie mangelhaft es auch noch nach den vorstehenden Notizen in dem bei weitem größten Theile von Europa um die Jugenderziehung bestellt ist, so können sich doch von allen übrigen Ländern der Erde nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihm an die Seite stellen. Das Schulwesen ist hier nicht Unionsangelegenheit, [2]) sondern den einzelnen Staaten überlassen, von diesen aber, obschon der Privatthätigkeit freier Spielraum bleibt, als öffentliche Angelegenheit anerkannt. So bestimmt die Verfassung von Pennsylvanien v. 28. Sept. 1776 Art. VII.:

§. 1. Die Gesetzgebung soll, sobald es sich schicklicher Weise thun läßt, durch ein Gesetz für die Errichtung von Schulen im ganzen Staat, in der Art zugleich Fürsorge treffen, daß der Arme in denselben unentgeltlich Unterricht erhalte.

§. 2. Künste und Wissenschaften sollen durch eine oder mehrere hohe Schulen befördert werden. [3])

In gleicher Weise schreibt, um ein neueres Beispiel zu geben, die Verfassung von Texas v. 27. Aug. 1845 vor:

Art. X. von der Erziehung.

§. 1. Da eine allgemeine Verbreitung von Kenntnissen für die Erhaltung der Freiheit und der Rechte des Volkes wesentlich ist [4]), so soll es die Pflicht der Ge-

---

1) Gen.-hist.-stat. Almanach 1848, S. 596. Nach einer andern Angabe sollen 1834 7315 Kinder die Schulen besucht haben, was 3—4 Schulkinder auf 100 Einw. ergeben würde.

2) Doch hat die Bundesregierung nicht nur in den seit dem Frieden mit England gegründeten Territorien weitläuftige Grundstücke an Kirchen und Schulen vergabt, sondern auch in den Bezirken, welche Neubauern angewiesen wurden, für denselben Zweck gewöhnlich eine Geviertmeile zurückbehalten. Ebelings Nordamerika VII. 431, I. 300. — Amerikanisches Magazin II. 117.

3) In Pennsylvanien wurden 1786 dem Schulgut 60,000 Morgen Staatsländereien bewilligt. — In Neu-England mußte schon vor der Revolution jede Ortschaft, wenn sie 50 Haushaltungen stark war, eine Elementarschule für Lesen, Schreiben, Rechnen und Muttersprache, und wenn sie 100 Haushaltungen zählte, eine Lateinische Schule (grammar school) durch jährliche Steuerbeiträge unterhalten.

4) Aehnlich in der Verfassung von Massachusetts: „Die allgemeine Verbreitung der Weisheit und Kenntnisse, sowie der Tugend unter dem Volke, ist für die Sicherheit seiner Rechte und Freiheiten durchaus nothwendig. — Daher fordert es die Pflicht der Gesetzgebung und jeder Obrigkeit, das Aufblühen der Wissenschaften und aller Pflanzschulen, vorzüglich der höhern Anstalt in Cambridge, der Gesellschaften für Aufnahme des Ackerbaus, Handels und Gewerbefleißes, der Künste und vaterländischen Naturgeschichte kräftig zu unterstützen, die Grundsätze der Humanität und des allgemeinen Wohlwollens, der öffentlichen und besondern Menschenfreundlichkeit, der Treue in Geschäften, den Biedersinn und Frohmuth des Volks, Gefühle für Geselligkeit und Edelmuth zu verbreiten und zu nähren."

setzgebung dieses Staates sein, angemessene Verordnungen für die Unterstützung und Erhaltung öffentlicher Schulen zu treffen.

§. 2. Die gesetzgebende Behörde soll so bald wie möglich Freischulen im ganzen Staate errichten, und soll die Mittel für ihre Unterhaltung durch Besteuerung von Besitzthum anschaffen; und es soll die Pflicht der gesetzgebenden Behörde sein, nicht weniger als ein Zehntel der jährlichen durch Besteuerung aufgebrachten Staatseinkünfte als einen bleibenden Fonds der Unterstützung öffentlicher Schulen zu widmen; und kein Gesetz soll je gegeben werden, welches diesen Fonds zu andern Zwecken bestimmt; und bis dahin daß die gesetzgebende Behörde für die Errichtung von Schulen in den verschiedenen Distrikten des Staats gesorgt hat, soll der Fonds, der unterdessen entsteht, dem Staate zur Last geschrieben, und den Freischulen kreditirt werden.

§. 3. Alle Staatsländereien, mit welchen bis jetzt den öffentlichen Schulen der verschiedenen Kantons oder anderer politischen Distrikte eine Schenkung gemacht worden ist, oder später gemacht werden wird, sollen nicht als Lehen weggegeben oder veräußert, sondern nur verpachtet werden, für eine nicht längere Zeit als 20 Jahre, und auf eine Weise, welche die Gesetzgebung zu bestimmen für gut findet.

§. 4. Die verschiednen Kantons, welche bis jetzt ihren Antheil Land, welches zur Unterstützung von Schulen dienen soll, noch nicht erhalten haben, sollen zu demselben Quantum berechtigt sein, den der Kongreß der Republik Texas andern Kantons bewilligt hat. —

In sämmtlichen Staaten Nordamerikas waren 1841 vorhanden: 173 Universitäten oder Kollege mit 16,233 Studenten, 3242 Akademien oder gelehrte Schulen mit 164,150 Zöglingen und 47,200 Privat- oder Elementarschulen mit 1,845,244 Schülern.[1]) Auf 100 Einwohner lassen sich also 9 Schüler rechnen. Die Besoldung der Lehrer, welche von der Milizpflicht frei sind, ist im Ganzen reichlicher als in Europa. So erhält in Cincinnati ein Schullehrer 400 Dollars, ein Unterlehrer 250, eine Lehrerin 216, eine Unterlehrerin 168.[2])

In den übrigen Ländern Amerikas liegt das Unterrichtswesen noch völlig darnieder. In Mexiko z. B. können unter 7 Millionen Einwohnern etwa 700,000, und darunter nur 100,000 Männer, lesen. In Venezuela wurden 1841, nach dem Berichte der Generaldirektion des Unterrichts, die Schulen nur von dem 24. Theile der schulfähigen Jugend besucht. In ganz Brasilien gab es im Anfange der 40er Jahre erst 617 Volksschulen,[3]) obschon die Konstitution v. 1823 der Regierung die Sorge für die Jugenderziehung anempfiehlt.

In Asien, so weit nicht die englisch-ostindische Kompagnie es nützlich findet, ihre Beamten einzuschulen, herrscht völlige Stagnation. Auf den übrigen Welttheilen liegt tiefes Dunkel. Aber auch hier beginnt allmälig durch europäische Ansiedelungen, durch europäischen Verkehr ein Lichtschimmer einzudringen.

---

1) Auch unter den höhern Schulen giebt es viele Privatanstalten.

2) Diese Besoldungen wurden überdies in Cincinnati noch für ungenügend angesehen. Mich. Chevalier, lettres sur l'Amérique du Nord, Paris 1836 II. S. 51.

3) Gen.-hist.-stat. Almanach 1848, S. 759, 773, 792.

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung des Unterrichtswesens in Preußen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Darstellung.[1]

Einer allgemeinen Darstellung der Entwickelung des Unterrichtswesens im Preußischen Staate stellen sich durch die Bildungsweise dieses Staates aus verschiedenen Ländertheilen, die sich erst spät konsolidirten, Schwierigkeiten entgegen, und es wird nöthig, neben der allgemeinen Entwickelung eine Schilderung der provinziellen Schulzustände zu geben. Für eine solche ist das zweite Kapitel dieses Abschnitts bestimmt, während hier das Allgemeine, den ganzen Staat oder doch wenigstens dessen größern Theil Umfassende vorausgeschickt wird.

Die Reformation wurde im Jahre 1539 durch Kurfürst Joachim II. Hektor in der Kurmark, und durch den Bruder desselben, Johann den Jüngern, schon drei Jahre früher in der Neumark eingeführt. Fast um dieselbe Zeit wandte sich ihr auch Albrecht von Brandenburg zu, nachdem er als Hochmeister von Preußen dieses Land durch den Frieden von Krakau v. 8. April 1525 als ein weltliches, auf seine männlichen Nachkommen und Brüder vererbliches, von Polen zu Lehn gehendes Herzogthum erworben hatte.

Die Einwirkung der Reformation auf Verbesserung und Ordnung des Schulwesens machte sich bald bemerkbar. Johann Georg erließ kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte, im Jahre 1573, eine Visitations- und Konsistorial-Ordnung,[2]) in welcher hinsichtlich der Schulen sowohl das Aufsichtswesen, als auch die innere Einrichtung, der Unterricht, das Verhältniß des Lehrers ausführlich geregelt war. Die Aufsichtsbehörden über das Schulwesen waren, wie damals überall, die Geistlichen, an der Spitze das Konsistorium. Von diesem heißt es:

> In diesem Geistlichen Konsistorio sollen gewöhnlichen sitzen, Vier oder Fünff Personen, darunter fürnemlich vnser General Superintendens ein Assessor sein sol, oder welche wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden.

Unter die Aufgaben dieses Konsistoriums gehörte es, die Provinzen zu bereisen, und Kirchen- und Schul-Visitationen abzuhalten. Ein bestimmter Turnus von 10 Jahren war festgesetzt, in welchem die Visitatoren durch das ganze Land kommen mußten. Als Visitatoren wurden in der Verordnung insbesondere bezeichnet:

> Unser gemeiner Superintendens vnd einer aus vnsern Consistorial: oder andern Rethen, desgleichen der Notarius, diese drey Personen sollen von Hofe ausziehen.

Die Verordnung selbst erklärte aber die Visitationen durch den Generalsuperintendenten und seine Begleiter allein für unzulänglich, und bestimmte deshalb in einem besonderen Abschnitte:

---

1) Diese Darstellung ist im Wesentlichen bloß historisch, doch sind einzelne von den mitgetheilten ältern Gesetzen, auf welche im besondern Theile zurückgewiesen wird, zum Theil noch von praktischem Einflusse auf die Schulverfassung.

2) C. C. M. Th. I. S. 273. — Rabe, Bd. I. Abth. 3. S. 591 ff.

Von den Inspektorn so an stat der Superintendenten verordnet.

Als auch vnmöglich, das ein Superintendent auff alle Pfarrer, Kirchen vnd Schuldiener in vnsern Landen alleine sehen, vnd solch gros vnd schwer Amt ohne gehülffen verwalten könne, Sollen derwegen durch vnsere Visitatores die Pfarrer in vnsern Hauptstedten jedes Orths, zu Inspektorn der nehist vmbliegenden Flecke vnd Dörffer verordnet werden.

Diesen Inspektoren wurde die Pflicht auferlegt:

das sie alle Jar vngefehrlich einmal zwischen Pfingsten vnd Johannis Baptistae, alle Pfarrer, Kirchendiener vnd Schulmeister, in ihrer Reuir gelegen, Visitiren, oder an andre gelegene Orthe zu sich bescheiden, sie Examiniren, auch sie hören, was sie haben anzuzeigen ꝛc.

Außerdem sollten sie bei den einzelnen Pfarrern über das Verhalten der Schulmeister genaue Erkundigung einziehen.

Was den Unterricht selbst anlangt, so geschieht in der Verordnung der Schulen auf Dörfern noch keine Erwähnung. Es heißt lediglich in dem Abschnitt:

Von den Küstern.

Darnach sollen die Küster auff den Dörffern, alle Sonntage nach Mittage, oder in der Wochen einmahl, mit Rath des Pfarrers, den Leuten, sonderlich aber den Kindern vnd Gesinde, den kleinen Catechismum Lutheri, wie der von worte zu worte begriffen, vnd in vnser Kirchenordnung Gedruckt, vnuerandert, fürlesen vnd bethen lehren, Auch nach gelegenheit vmbher fragen, was sie daraus gelernt, deßgleichen sollen sie vor vnd nach verlesung vnd Repetierung des Catechismi, jhnen dem Jungen Volke, gute, Christliche Deutsche Psalmen vorsingen vnd lehren, vnd da Filial verhanden, sollen sie solchs wechselsweise, einmahl in den Hauptpfarren, das andermahl in den Filialn, also halten, domit die Jugendt in allen Dörffern, dißfals nach notturfft vnterwiesen, vnd ja nicht verseumet werden möge.

In den Städten dagegen gab es eingerichtete Schulen, und von diesen handeln die folgenden Abschnitte der Verordnung:

Von den Schulen, Auch Schulmeistern vnd jhren Gesellen.

Weil die Alten zu Forderunge, der Christlichen Religion, gemeiniglich bei einer jeden Kirchen in Stedten, eine Schule verordnet vnd auffgerichtet, in welcher die Jugendt vnd Kinder, Nach deme sie dem HErrn Christo, durch die heilige Tauffe eingeliebet, in guten Künsten vnd dem Catechismo, auch wahren Religion seind vnterwiesen worden, Ordnen vnd wollen wir, dz die Obrigkeiten jedes Orts, die Schulen ordentlich vnd notturfftig bauen, Auch die Pfarrer vnd Prediger, öffentlich verkündigen vnd vermahnen sollen, das ein jeder seine Kinder, sobalde sie nur alters halben dazu täglich, in die Schulen, den Gottlosen Müssiggang zu uermeiden, schicken, vnd sie in Gottesfurcht vnd guter Disziplin erziehen lassen sollen.

Vnd sollen die Schulmeister vnd jhre Gehülffen, nicht nach gunst, sondern wegen jhrer geschicklichkeit vnd täglichen Wandels, mit gemeinem einhelligem Rathe, vnd bewilligung der Pfarrer vnd Rethe in Stedten, angenommen vnd eingewiesen, Auch keiner hierüber eingedrungen werden.

Vnd weil die Schulmeister vnd jhre Gesellen, an statt der Eltern sein, sollen sie sich der Jugendt auffs trewlichste annehmen, vnd sie im Catechismo, vnd sonst in guten Künsten mit fleisse Instituiren vnd wol lehren, Auch die Gesenge in der Kirchen, vermüge vnser Kirchenordnunge, zu gebührlicher Zeit mit fleisse halten vnd singen.

Vnd da wir auch berichtet sein, das die Schulmeister vnd jhre Gesellen, weil viel Arbeit zu Lesunge vnd Repetierunge der Grammatica gehört, zu den Poeten vnd andern grosen lectionibus, die lustiger zu lesen sein, dann die Grammatica zu Repetirn ist, Eylen, Oder zwey, drey, auch wol vier Jar vber der Grammatica lesen, viel vnnöthig Comment, dabei dictirn, vnd also die Jugendt verseumen vnd verderben, Sintemahl sie nimmermehr recht Latine reden oder schreiben lernen können, wo sie in den Regulen grammatices, vngeübet, vnd ihnen dieselben zu rechter Zeit, nicht wol eingebildet werden.

Derhalben, damit diese vnd ander vnrichtigkeiten, verhütet bleiben mögen,

Sollen die Schulmeister vnd jhre Gesellen, dißfalls, vnd auff die gantze Schulordnunge, von dem Rathe vnd Pfarrer, in gelübte vnd pflichte genommen, und jhnen sonderlich mit eingebunden werden, vnuerdrossen zu sein, mit den Knaben alle Tage, Grammaticam vnd Sintaxin zuüben, auch mit jhnen aus allen Lectionibus zu Declinirn, Coniugirn, vnd Constructiones zusuchen, vnd sie daneben fleissig gewehnen, langsam, klar vnd vnterscheidlich zulesen vnd zureden, Auch zu einer guten gemeinen leserlichen Schrifft, die wol Distinguirt sey, Vnd in Summa, sie sollen mit höchstem fleisse dahin gericht sein, die Jugendt zu Gottes erkandtnuß vnd furcht, Auch zugleich in guten Freyen Künsten vnd Sitten, mit trewen fleisse zu erziehen, vnd zu vnterweisen, das dadurch Gottes Ehre vermehret, Auch der Kirchen vnd Gemeine nutz gesuchet werden möge.

Sie sollen auch mit den Knaben als Tyrannen nicht vmbgehen, Sondern mit vernunfft vnd maß, dieselbigen mit Ruthen, ohne verwundung oder Beschedigung jhres Leibes vnd gesundtheit züchtigen.

Vnd auff das die Jugendt zum fleisse mehr anreitzung haben möge, sollen die Schulmeister, sie nach gelegenheit jhrer geschicklichkeit in Classes ordentlich theilen, Vnd zu zweien Monaten, ein jeden, nach dem er in der Lehre zu: oder abgenommen, herfürziehen oder zurücksetzen, Auch für allewege mit dem Pfarrer vnd dreyen aus dem Rathe oder Gemein, die es verstehen, was in jedem Classe vor Lectiones, die den Knaben, wegen jhres Alters vnd Verstande, nicht zu viel oder zu geringe zulesen sein, vergleichen, Vnd darinne, auch sonst in Kirchen Regiment vnd Gesengen, sollen sie der Pfarrer Rath leben, doch das vnserer Christlichen Kirchenordnung, indeme nichts zuwidder fürgenommen werde.

Damit demselben auch also nachgesatzt, vnd die Jugendt Christlich vnd wol möge Instituirt vnd fleissig in den Schulen gelesen werden, Sollen die Pfarrer neben zweyen des Raths, vnd zweyen aus der Gemeine, die Schulen alle Monath einmahl Visitiren, die Knaben Examinirn, vnd gute acht darauff haben, das sie in den fürnemsten Stücken Christlicher Lehre, vnd Kirchen Gesengen, doch am meisten Lateinisch, wol geübet werden.

Also soll auch vmb mehrers ansehens willen, alle viertel Ihar, ein Gemein Examen, der Knaben oder disputation, in Beysein des Pfarrers, Auch des Regierenden Burgermeisters, Stadtschreibers, vnd zwene des Raths, vnd etzlicher aus der Gemein, so es verstehen, gehalten werden, Vnd darmit die Knaben mit grösserm fleisse zu studieren, anreitzung haben, vnd sich auff dz Examen oder disputation frewen, Auch dazu rüsten mögen, sollen etliche Groschen aus dem Gemeinen Kasten genommen, vnd denen so am besten im Examine respondirt, vnd sich gebessert haben, zur verehrung außgetheilet werden.

Auff das aber die Schulmeister vnd jhre Gehülffen, jhre billige vnterhaltung haben mögen, Sollen die Bürger neben deme, das jhnen von vnsern Visitatorn, aus dem Gemeinen Kasten verordnet, nicht alleine von jhren Kindern das Precium oder Quartalgelt, vnuerzüglich vnd trewlich entrichten, Sondern auch sonst nach vermügen, vnd nach eines jeden Orths gebrauche, Als wann die Schüler am Tage Martini oder Newen Jahrstage, vmbsingen, den Schulpersonen, milde verehrungen mittheilen, vnd sonst gute forderungen erzeigen.

Vnd weil dann die erfahrung giebt, das die Schulmeister vnd jhre Gesellen, durch das Banckettieren, in Hochzeiten vnd sonst, Die Jugendt nicht wenig verseumen, Soll jhnen hinfüro auff Hochzeiten zugehen, nicht gestattet, Sondern jhnen sonst vor jhre Mühe, das sie die Brautmesse vnd andere Gesenge, in der Kirchen bestellen, ettwann ein Orths oder ein halber Thaler, nach des Breutigams vermügen, gegeben werden.

Köndten aber die Schulmeister oder jhre Gesellen, jren angeborn Freunden zun Ehren, zur Hochzeit zukommen, mit fuge nicht abschlagen, sollen sie solches dem Pfarrer vermelden, vnd andere, die jhre Lectiones in des mitgewarten, bestellen vnd vermögen, vnd der Jugendt, deßhalb spatzieren zu gehen, nicht vrsach geben.

Wir seind auch berichtet, das die Schulgesellen, wann sie etwann vnlustig sein, oder zur Hochzeit vnd dem Sauffen nachgehen wollen, Sechs oder Sieben Junge Knaben, jhre Lectiones zugleich auffsagen lassen, Auch in Latin geben, vnd sonst trefflich vnfleissig sein, von deswegen mannicher Junger Knabe sehre verseumet wird, das er wol köndte in einem viertel Ihare, so viel lernen, das er sonst Zwey oder Drey Ihar vber zubringen muß, Oder die Eltern eigne Schulmeister vnd

Gesellen, wo sie anders jhre Kinder nicht wollen gar verseumen lassen, mit grossen schweren vnkosten, in jhren Heusern oder sonst zuhalten verursacht werden Darumb wollen wir, das die Pfarrer vnd Rath, darauff achtung geben, vnd sie jhres Ampts erinnern, oder desselbigen gentzlich entsetzen sollen.

Damit auch unter dem Gemeinen Man, Kirchen: vnd Schuldienere, vnterscheid sein, vnd einer vor dem andern erkandt werden möge, sollen sie sich hinfüro, aller leichfertigen, kurtzen zerhackten vnd zerschnittenen kleidung, auch vbermessigen verbremung, derselbigen enthalten.

Zu deme sollen sie hierin vnd sonst, jhren discipeln kein ergerliche Exempel geben, Sondern sich vor schambaren worten vnd thaten, in jhrer gegenwarth, mit fleisse Hüten, Auch jre Leben vnnd Sitten also anstellen, vnd dahin richten, das die discipel in Gottfurchtigkeit vnd Tugenden, von jnen können Anleitungen haben, in ansehung, das die Jugendt gemeiniglich jren Praeceptorn, in jhren Wandel, Gott gebe der sey gut oder böse, pfleget zu folgen, in meinung, das es jhnen also auch gebühre vnd wol anstehe.

Vnd weil es im Menschlichen krefften nicht stehet, solchs alles widder des Teufels Fallstricke außzurichten, sollen die Praeceptores, Gott auffs fleissigste bitten, das sie mögen das jenige außrichten, was jhre Stand erfordert, vnd allewege gedenken, das Gott vnd die Engel zusehen, wie sie die Jugendt erziehen.

Disse vnd andere nutzliche Statuta, die zu Gottes Ehre, Erbar Sitten, Zucht und guten Exempeln, dienstlich sein, vnd das die Jugendt ehrlich zur Kirchen gehe, Predigt höre, nicht Fluche, Lesterlichen rede, Füllerei vnd Vnzucht meide, gebührliche Kleider, biß unter die Knie, nicht zerhawen oder sonst zu prechtig trage, vnd was mehr zu der Schulordnung gehörig vnd nötig, Werden vnsere Visitatores neben dem Rathe, Pfarrer vnd Schulmeister, nach eines jeden Orts gelegenheit, mit hülffe des Allmechtigen, zumachen vnd anzurichten wissen.

Von den Diszipeln.

Die Discipel sollen Gott aus grund jhres Hertzen anruffen, das er jhre Studia dahin wolte richten, das die mit der zeit, zu der Kirchen oder Gemeinen Nutze, gereichen möchten.

Darnach sollen sie jhre Praeceptores fürchten, Ehren, gros vnd werth halten, vnd alles guts von jhnen reden, jhre vermahnung vnd straffe gerne dulden, fleissig zur Schule gehen, jhre Lectiones offte Repetiren, vnd keinen Tag vergeblich vnd ohne Nutz vnd zunehmen, vorbey gehen lassen, Deßgleichen sollen sie keine Erbare vngebrembte Kleider, vnd keine Pluderhosen tragen, Auch Züchtig vnd Messig leben, vnd sich gegen jhren Eltern, Wirten, vnd sonst jedermanniglich fein eingezogen vnd Reuerenter halten.

Vnd weil die Schüler einstheils arme Gesellen sein, vnd keinen freyen Tisch haben, Sollen die Pfarrer die Leute in Predigten adhortiren, das sie den Armen fleissigen Knaben, die vor den Thüren die Almosen suchen, mildiglich nach jhrem vermügen geben, Vnd die ander Müssiggenger, vnd Schulflüchtige Bettelbuben, hinweg weisen, in ansehung, das dieselbigen alleine jhren Müttern vnd andern Weibern zutragen, die daheim Faulentzen, vnd solchs in vnzucht verzehren.

So seindt auch etliche Schüler, so auff den Schulen oder in andern Heusern liegen, die vor den Thüren ohne vnterlass Betteln, vnd wann sie was bekommen, desselbige des Abendts verschwelgen, vnd doch dabei nichts Studieren, Allein das sie des Bauchs, Vnzucht vnd Büberey wahrnehmen, Darumb sollen die Pfarrer vnd Caplene, jedes Orths darauf sehen, das dieselbigen weggetrieben, vnd jhre Betteln abgeschafft werde, dann wann es von Bürgern erfahren, werden sie den Schülern zugeben vnwillig, Vnd müssen also die frommen vnd fleissigen Knaben, solcher Müssiggenger entgelten.

Von der Jungfer Schulen.

Die Jungfrawen Schulen, seind sehr nützlich, vnd wol erdacht, Darumb sollen die Bürger jhre Töchter darinne Lesen, Schreiben, Bethen, vnd Christliche Gesenge lernen lassen, vnd zuerhaltung derselbigen Schulen, den Verwaltern jhren Lohn trewlich vnd vnuerzüglich geben.

So sollen auch die Rethe in Stedten, Sie nach gelegenheit, mit freyen Wohnungen vnd ettlichen Holtz versehen, vnd mit keinen Schossen belegen, Auch sonst jhnen alle mügliche forderung widderfahren lassen.

Im Ganzen verharrte das Unterrichtswesen in dem Zustande, welcher

aus den vorstehenden Bruchstücken der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 deutlich erhellt, noch lange Zeit. Die Verbesserungen, welche erfolgten, waren vereinzelte, doch geschah wenigstens hin und wieder Etwas. So stiftete derselbe Johann Georg im J. 1574 das Gymnasium zum grauen Kloster [1]), und sein Nachfolger Joachim Friedrich 1607 das Joachimsthalsche Gymnasium in der Ukermark, welches später, unter dem großen Kurfürsten, nach Berlin verlegt wurde. Von diesem letztern erging auch eine V. v. 20. Mai 1662:

daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollen, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden.

Auch erließ er eine Schulordnung v. 6. Aug. 1687, die indeß noch immer nur den Cathechismus Lutheri, Deutsch und Latein als Lehrgegenstände kennt. [2])

Inzwischen war bereits unter Johann Sigismund auf dem Reichstage zu Warschau am 16. Nov. 1611 das Herzogthum Preußen mit der Mark vereinigt, und für ersteres vom großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm mittelst der Friedensschlüsse zu Welau am 19. Sept. 1657 und zu Oliva von 1660 die unbedingte, von der Polnischen Lehnshoheit befreite Souveränetät errungen worden. Nur durch diese Errungenschaft wurde es dem Sohne und Nachfolger Friedrich Wilhelms, Friedrich III., möglich, ein Königreich Preußen zu errichten, und damit den Anfang zu einer innern Verbindung, zu einer Centralisation der verschiedenen Brandenburgschen Länder zu geben.

Von diesem Zeitpunkte an entwickelt sich allmälig die allgemeine Gesetzgebung für den Preußischen Staat.

Hinsichtlich des Unterrichtswesens förderte Friedrich III., als König Friedrich I., vor Allem solche Anstalten, welche Ruhm und Glanz für den Stifter, wie für das Land, dem sie angehörten, verbreiten konnten. Er gründete die Akademie der Künstler und Maler, und unter Mitwirkung von Leibnitz, des Lehrers der Königen Sophie Charlotte, die Akademie der Wissenschaften. [3]) Seine schon 1694 errichtete Universität Halle bereicherte er durch Vermehrung von Freitischen, [4]) sowie die Universität Frankfurt und

---

1) Visitation-Abscheidt wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin, insonderheit auch von Stifftung der neuen Schule im Closter. Freitags nach Jubilate 1574. (C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 11.

2) Vergl. diese unten Kap. II. sub VII. A. 1.

3) Diploma wegen Fundation der Societät derer Wissenschaften, samt derselben General-Instruction v. 11. Juli 1700. (C. C. M. Th. 6. Abth. 2. S. 9. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 197.)

4) Verordnung wegen derer Frey-Tische zu Halle, und deren Vermehrung halber anzuordnenden Collecte v. 27. Aug. 1704 (C. C. M. Th. 1. Abth. 2. No. LXXVII.). Vor Halle waren in Preußischen Landen schon gestiftet 1508 die Universität zu Frankfurt, 1544 zu Königsberg, 1655 zu Duisburg. Aber schon Friedrich I. suchte dem großen Andrange zum Studiren vorzubeugen, und gab das Ed. wider den Mißbrauch des Studirens. Sub Signato Charlottenburg, den 25. Augusti 1708.

Nachdem bereits von vielen Zeiten her geklaget worden, daß die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weilen ein jeder, bis auf Handwerker und Bauren, seine Söhne, ohne Unterschied der Ingeniorum und Capacität, studiren, und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem gemeinen Wesen viel mehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenia bey Manufacturen, Handwerkern und der Milits, ja gar bey dem Ackerbau nach eines

Inspektions-Ordnung, wonach der Inspektor bei etwaiger Unordnung „zuerst privatim freundlich zu ermahnen," und nur, wenn dies nicht hilft, die Ermahnung im Beisein des Predigers und der Kirchen-Aeltesten zu wiederholen und erst, wenn auch dies fruchtlos bleibt, dem Kirchen-Directorio Anzeige zu machen hat, und eben so am Schlusse der Verordnung: daß „der Inspector den Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeinden, so seiner Aufsicht anvertrauet seynd, als ein Vater vorstehen" solle.

Aber nicht blos Pfarrer und geistliche Inspektoren, die ganze Gemeinde sollte das Unterrichtswesen überwachen, und sich öffentlich in den Parochialversammlungen über die vorhandenen Mängel desselben aussprechen. Hiervon handeln die nachstehenden §§. der Classical-Ordnung:

§. III. Der Prediger des Orts, an welchem Classis gehalten werden soll, verkündiget es des Sontags nach der Frühe-Predigt zuvor, seiner Gemeind, daß Inspector und die Reformirte Prediger, und einige Eltesten dieser Class, auf den benandten Tag, an diesem Orth werden zusammen kommen, um sich mit einander zu berathschlagen, was zum besten der Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeind, und zu Abstellung aller, etwa eingeschlichenen Fehler und Unordnungen, dienlich sein mag. Ein jeder, bevorab die Kirchen-Eltesten, Allmosen-Vorsteher, und Schul-Bediente, mögen um diese Zeit sich zu Hauß halten, und auf gegebenes Glocken-Zeichen, sich in der Kirchen einfinden, auch Weib und Kinder zum Kirchgang ermahnen, dieweil ein jeder Kirchen-Elteste und Hauß-Vater über obiges würde befraget werden.

§. VI. . . . . In der Ansprach eröffnet er (Inspector) die Ursach der dießmahligen Classical-Zusammenkunfft, und meldet, daß wann die Kirchen-Eltesten, oder ein oder ander der Hauß-Väter, und Glieder der Gemeind, etwas zum Besten der Kirchen und Schulen des Orts wisse an die Hand zu geben, oder mit Wahrheits-Grund gegen den Prediger und Schul-Bediente, etwas zu klagen hätte, daß sie ihrem Ambt, Krafft ihrer Bestallung, kein Genügen thäten, daß sie zu der Classical-Versammlung, die in des Predigers Hauß sein werde, kommen, und solches vor derselben bescheidentlich entdecken möchten.

§. IX. Die Schulen haben Inspector, Pastores und Deputirte Eltesten auch zu visitiren, und sich zu erkundigen, ob die Schulbediente ihrem Ambt ein Genügen thun, auch sich Sonsten Christlich betragen. Mit der Jugend haben sie ein Examen in der Kirch, wie obgemeldt, und hernach auch in den Schulen vorzunehmen, und absonderlich darauf zu sehen, ob die Kinder in dem, zu Berlin recipirten Heydelbergischen Catechismo fleißig unterrichtet, wie dann, um der Uniformität Willen, keinem Prediger oder Schul-Diener zu gestatten, daß er einen andern, als obbesagten Catechismum tractire.

Demnächst folgt die, nach den Schlußworten „zu einem ewig währenden pragmatischen Gesetze" erhobene Schul-Ordnung. Sie lautet:

Vierdtens
Eine Gymnasien- und Schul-Ordnung,
Nachfolgenden Innhalts:

§. I. Die Gymnasia und Lateinische Schulen, welche, wie das zu Berlin, Frankfurt an der Oder, und Halle, ihre Einrichtung bereits haben, seynd bei diesen ihren bißherigen Ordnungen und Typis lectionum zu lassen, und hat das Kirchen-Directorium auf derer Handhabung zu halten. Wofern aber Fehler oder Mängel eingeschlichen, oder inskünfftige etwas zu verbessern vorfällt, seynd jene von ermeldtem Directorio abzustellen, und eine Verbesserung von demselben vorzunehmen. Die Gymnasia in den übrigen Städten und Provintzien seynd nach Anleitung obgedachter, so viel es thunlich, einzurichten, damit auch in diesem Stück eine Conformität erhalten werde.

II. In Lateinischen und Teutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des HErrn, als der Weißheit Anfang, werde beygebracht, das sie vor allen Dingen GOtt lernen lieben, dem Gebeth fleissig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums, nach Anleitung, des, zu Berlin recipirten, Heydelbergischen Catechismi, fleissig unterrichtet werden; wie dann in *Kirchen und Schulen* kein anderer, als dieser Katechismus mit der Jugend zu trei-

len. In den obern Classen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii ferner tractiret. In allen Gymnasiis und Lateinischen Schulen müssen einerley Schul-Bücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wann sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beschweret, und also im Lauf der Studien gehindert, oder ihre gemacht werde. Dafern Kinder von einer andern Confession, die Reformirten Gymnasia und Schulen wolten frequentiren, so sollen sie nicht, gegen der Eltern Willen, genöthigt werden, den Reformirten Catechismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde, den Psalter Davids, oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig gelernet, hersagen.

III. Den Reformirten Inspector und Pastoren liegt absonderlich ob, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder, sobald es Altershalben geschehen kan, zu den Reformirten Schulen schicken, und nicht als mit Vorwissen des Predigers des Orts wieder herausnehmen, welcher ermessen soll, ob das Kind in Christenthum nothdürfftig unterwiesen, und die Fundamenta der Christlichen Religion verstehe, darnebst fertig genug lesen, auch nothdürfftig schreiben könne.

IV. Rector und übrige Docentes der Lateinischen, wie auch Cantores und Schulmeister der Teutschen Schulen, haben darauf zu halten, daß die Jugend fleißig den öffentlichen Gottes-Dienst besuche, sich zu dem Ende an Sonn- und Feyer-Tagen vor der Predigt in den Classen oder Schulen versammle, und also in guter Ordnung zur Kirch ein- und ausgehe: In der Kirch insonderheit sich still und züchtig betrage, dem Gesang mit behöriger Andacht abwarte, und mitsinge; in währender Predigt und Gebeth, alles Geschwätzes und Muthwillens sich entschlage, hingegen fleißig in all Wege aus der Predigt, etwas behalte, und in der nechsten Schul-Stunde es wieder auffsage und erzehle.

V. Müssen die zur Information bestimmte Stunden, fleißig beobachtet werden, worauf die Rectores bey den Gymnasien, und Pastores bey den übrigen Schulen beständig zu halten: Solten einem Docenten bey den Gymnasiis unvermeidliche Hinderungen vorfallen, so hätte er es dem Rectori zeitlich anzuzeigen, und zu sorgen, daß seine vices bestellet, und an der Jugend nichts versäumet werde. Dafern aber dieses verabsäumet würde, und ein oder der ander, gegen Verhoffen, in Haltung seiner Stunden fahrlässig wäre, auch sich an des Rectoris Erinnerung nicht wolte kehren, hat es dieser, dem Inspectori Classis, und wenn auch seine Correction nicht helfen will, der Inspector dem Kirchen-Directorio zu berichten. Der Anfang der Information geschiehet mit Ablesung eines Capitels, aus der Heiligen Schrifft, und dem Gebeth; der Schluß ebenfalls mit dem Gebeth. In den Gymnasiis müssen gewisse Stunden zu Erlernung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet, und darauf fleißig gehalten werden. In den Teutschen Schulen muß der Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebeth, ein Psalm aus dem Lobwasser, und ein geistlich, in den Reformirten Kirchen üblich Lied, alternatim gesungen werden. Der Prediger jedes Orts hat dem Cantori und Schulmeister Anweisung zu geben, welche Psalmen und Lieder vor die Anfänger am leichtesten, auch in der Reformirten Kirch am meisten gebräuchlich, damit die Jugend hernach im öffentlichen Gottes-Dienst, dem Vorsinger, desto besser könne zu Hülffe kommen, und mitsingen.

VI. In Züchtigung der Jugend sollen die Informatores sich alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit oder Verzärtelung der Jugend, keine Klagen fürkommen.

VII. Wann von dem Kirchen-Directorio selbst, oder in dessen Nahmen, die gewöhnliche Examina in den Gymnasiis, oder in den übrigen Schulen vom Inspector oder Prediger des Orts, bevorab auch in den Classical-Conventen, gedachte Examina gehalten, oder Gymnasia und Schulen visitiret werden, sollen sich Rectores und übrige Docentes nicht weigern, von allem, so in ihr Ambt läufft, Rechenschafft zu geben, und fernere Weisung, wie es nöthig gefunden wird, anzunehmen.

VIII. Rector und Docentes haben auch bei Lateinischen und Teutschen Schulen wohl darauf zu sehen, daß sie selbst durch einen ordentlichen Christlichen Wandel, der Jugend ein gut Exempel geben.

IX. Es kan keiner von ihnen außer Land oder in eine andere Königliche Provintz reisen, ohne des Kirchen-Directorii Vorwissen und Consens; Fällt ihm aber ein Geschäfft vor in der Nähe, so hat er sich vom Inspectore Classis Er-

laubnüß auszubitten, welcher ihm dieselbe, wann der Pastor loci nichts dabey zu erinnern, zu ertheilen. Jedoch müssen dergleichen Reisen anderst nicht, als in den gewöhnlichen Ferien, vorgenommen werden; es seyen dann gar wichtige Ursachen, um welcher willen, auch außer den Ferien, die Erlaubniß kann ertheilet werden.

X. Diese Puncten, und was sonsten zum Besten der Reformirten Gymnasien, Lateinischen und Teutschen Schulen nöthig, wie auch fürnemlich, daß Rectores, Praeceptores, Cantores und Schul-Bediente, Sr. K. Maj., als ihrer Höchsten Landes-Obrigkeit sollen treu und hold seyn, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebühret und wohl anstehet, sich allen, von Ihro, oder Dero in GOtt ruhenden Vorfahren publicirten und noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten gehorsamlich unterwerffen, auch der Jugend allen, der höchsten Obrigkeit schuldigen Respect, Lieb und Furcht wohl einbilden, sodann daß sie ihren Eltern, hohen Befehlshabern, Predigern, und allen Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung erweisen solle, wären ihrer Bestellung einzurücken, und daß

XI. Keiner von ihnen, seine Bedienung verlasse, er habe dann bei dem Kirchen-Directorio dessen Urlaub genommen, und seye von demselben seiner geleisteten Pflichten gebührlich dimittiret.

Als haben Wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbiterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich erwegen lassen, wohlbedächtlich confirmiret, und zu einem ewig währenden pragmatischen Gesetze, wornach alle Evangelisch-Reformirten Gemeinden und Prediger, in Unserem Königreich, Chur- und Mark-Brandenburg, auch übrigen Landen, sich allergehorsambst zu achten, festgesetzet und confirmiret. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnungen mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unsers Kirchen-Directorii angehängten grösseren Insiegel bekräfftiget.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Octobris 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

(Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 333—337.)

Auch im Laufe seiner Regierung verlor Friedrich Wilhelm I. die Förderung des Unterrichtswesens nicht aus den Augen. So enthalten die §§. 25—27. der Instruktion v. 5. März 1715, „wornach die Superintendenten, Pröbste und Inspectores, der Chur-Marck Brandenburg, ein jeder in seinem Dioecesi, die Local-Visitation anzustellen und zu verrichten haben," geschärfte Vorschriften über die Beaufsichtigung der Schulen,[1]) das Edikt in 7 Punkten v. 29. Sept. 1736 verlangte überdies von den Inspektoren, daß sie alljährliche Konduitenlisten über das Leben und Wirken der Schulmeister bei dem Konsistorium einreichen,[2]) während die Verordnungen v. 28. Sept. 1717[3]) und v. 29. Sept. 1736[4]) „daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule schicken sollen," schon einen strengen Schulzwang hinsichtlich der

---

1) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 513. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 413 die angeführten §§. lauten:

§. 25. Es sollen hierauf Patroni, Pastor und die Gemeinden, auch wegen des Küsters und Schulmeisters befragt werden, ob sie auch zu ihrem Ambt tüchtig, in der Information der Jugend fleißig und im Leben und Wandel unsträfflich sein.

§. 26. Die Tüchtigen und Fleißigen sollen gelobet und zu weitern Fleiß angefrischet, die Unfleißige und Liederliche aber größern Fleiß anzuwenden und ihr Leben zu bessern ernstlich ermahnt, auch mit der Remotion gedräuet, die gantz Untüchtige aber mit Vorwissen des Consistorii ihres Dienstes entlassen, und Tüchtige an ihre Stelle, genommen werden.

§. 27. Der Visitator hat auch den Pastorem dahin anzuweisen, daß er die Schule fleißig und wenigstens einmal die Woche besuche, und auf des Schulmeisters Conduite, Fleiß und Methode ein wachsames Auge habe.

2) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 570.

3) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 527.

4) C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 267. Nr. CXXXIX.

Jugend vom 5. bis zum 12. Jahre begründeten. Auch der exklusive Gebrauch des Heidelberger Katechismus ward für den Religionsunterricht wiederholt vorgeschrieben.[1]) Was den höhern Unterricht anlangt, so erging unterm 30. Sept. 1718 eine „erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii,“[2]) in welcher es den Vorgesetzten der Schulen insbesondere zur [illegible]

1) V. v. 31. März 1716: C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 525. Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 429.

2) Das Wort „erneuert“ bezieht sich auf das oben (S. 55, Not. 4.) gegebene Ed. v. 25. Aug. 1708. Die Verordnung selbst, welche ein deutliches Bild des damaligen Studienwesens giebt, lautet:

1) Die Schulen sind öfters zu visitiren, denen armen, jedoch fähigen Ingeniis, sind Stibendia zu reichen, die Untüchtigen, nachdem sie im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund geleget haben, zu einer andern Profession anzuweisen, daß nicht Schüler über 20 Jahr in Schulen erfunden werden. 2) Auf Schulen und Gymnasiis sollen sonderlich diejenige, welche Theologiam zu studiren gedenken, einen Guten Grund legen im Catechismo, in Latinitate, in Disciplinis, in Historia ecclesiastica & civili, in geographia, das Novum testamentum sollen sie in fontibus absque interprete lesen und verciren, den Collectus [illegible] guten Theils durchgebracht haben, in der teutschen Orthound Calligraphia wohlgeübet seyn, auch in teutscher Sprache einen verständlichen Vortrag thun. 3) Praepositi sollen die Jugend in Theologia und Philologia [illegible] helfen; auch sind in Schulen oft Examina privata, und wenigstens jährlich einmal ein Examen solenne zu halten, und dabey zu überlegen, wie der Schulen Bestes zu befördern. 4) Zur Ueppigkeit lebende Schüler, wenn sie auf vorhergegangene Verwarnung sich nicht bessern, ingleichen Vaganten der Schulen, sollen excludiret werden. 5) Comoedien und Actus dramatici sind in Schulen gänzlich abzuschaffen, und dagegen die Jugend zum Peroriren anzuhalten. 6) Landeskinder sollen Königl. Preuß. Universitäten beziehen, bei ihrer Ankunft die Testimonia von ihrem Beicht Vater, und von allen Praeceptoribus unterschrieben, vorlegen, von denen Decanis wohl examiniret, immatriculiret, und von denen Professoribus angewiesen werden, wie sie ihre Collegia vorzunehmen haben, wobei dem Professori anzuzeigen, wie lange er sich auf Universitäten möchte aufhalten können. Ein Studiosus muß sich wenigstens mit einem Professore insonderheit bekannt machen, demselben seine Umstände offenbaren, von ihm Rath annehmen; auch sollen Professores die ankommende Studiosos an alte geübte Studiosos verweisen. 7) Fürnemlich müssen Studiosi Theologiae nebst ihren Compendiis Theologiae sich der heiligen Schrift selbst bekannt machen, damit sie aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können. 8) Ehe ein Studiosus von Universitäten wegziehet, soll er solches denen Professoribus, bey welchen er Collegia gehalten, ein Vierteljahr zuvor anzeigen, vor dem Abzuge bei der theologischen Facultät Abschied nehmen, und bitten, daß sein Name in das Facultäten Buch mit denen nöthigsten Umständen eingeschrieben werde, damit er bedürfendenfalls ein Testimonium vitae et studiorum erhalten könne, welches ihm nicht zu verweigern ist. 9) Wenn der Studiosus zu Hause anlanget, oder sich anderswohin zur Information begiebt, so soll er sich bey dem Praepositi des Synodi melden; und dereinst 10) wenn er zur Beförderung im Vorschlag kommet, von ihm ein Zeugniß seines Zustandes und geführten Wandels halber beybringen. 11) Praepositus und seine Collegen sollen den von Universitäten kommenden Studiosum examiniren, demselben, wie er bestanden, ein Testimonium ertheilen und wenn er seine erste Predigt zur Censur übergiebt, von Praeposito licentiam zu predigen erlangen, massen ohne Vorbewust und Bewilligung des Praepositi keinem Studioso, bei harter Beahndung die Canzel von einem Prediger geöffnet werden soll. 12) Praepositi sollen wöchentlich einmal ein Collegium publicum halten, dazu sich die Studiosi vom Lande dann und wann mit einfinden, auch sollen die Prediger denen Studiosis vergönnen, daß sie zuweilen in ihren Kirchen öffentlich catechisiren, oder in ihren Filialen die Catechisation übernehmen, dieselbe dann und wann mit sich

Pflicht gemacht wird, nur fähige Köpfe zum Studiren zuzulassen und mit Stipendien zu unterstützen, ein Befehl, welchen der König 18 Jahre später nochmals durch die Verordnung v. 15. Dec. 1736 „an die Inspectores, daß

---

zur Besuchung der Kranken nehmen. In denen Häuser ihrer Wirthe sollen die Studiosi mit den Kindern und Gesinde fleißig beten, und Catechismus Examina halten. 13) Endlich soll es mit Beförderung derer Candidatorum zu Kirch- und Schul-Aemtern folgendergestalt gehalten werden: Alle, die sowohl bei denen lateinischen, als auch teutschen Schulen zu Rectoren, Praeceptoren, Küstern und Schulmeistern zu bestellen, die sollen Patroni dem Consistorio oder dem General-Superintendenten sistiren, daß er dieselbe, jedoch gratis, examinire, und wenn sie wegen ihrer Tüchtigkeit ein Testimonium erhalten haben, so kann ihnen die Vocation ertheilet werden. Vor dem Tentamine, ohne welchem niemand zur Probe-Predigt zu admitiren, müssen die Candidati, welche zum Schul- oder Kirchen-Amt befördert werden, die Testimonia Academica vorlegen. 14) Die Examinatores in solchem Tentamine sollen ein jeder privatissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande prüfen: Ob er in der Buße und lebendigen Glauben stehe? Was er hierin vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auf geführet? Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? Wie er zu dem Amte komme? Ob bei ihm oder bei dem Patrono unlautere Absichten unterlaufen? Wie er das Amt im Predigen, Catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen und zu wandeln gedenke? Welche Bücher er gelesen und zu eigen habe? Ob er einige Mängel in Kirchen- und Schulsachen angemerket, oder Mittel zur Verbesserung wisse? Ob er in seines vorigen Lebens halber Anfechtung empfinde? Mit welchen frommen Christen, Gelehrten oder Predigern er bekannt sei? Da denn auch zu attendiren, wie es um die Studia und übrige Amts-Tüchtigkeit stehe? und darauf soll ihm ein Testimonium ertheilet, und er zur Probe-Predigt von denen Patronen admittiret werden. 15) Wenn ein Candidatus die Vocation erhalten, und das Examen und Ordination verlanget, so soll er vor abgelegter Probe-Predigt sein Curriculum vitae in lateinischer Sprache verfassen, und die Documenta vitae et studiorum von Praeceptoribus, Praepositis und Professoribus beibringen, auch die gehaltene Probe-Predigt in Consistorio ad Acta legen. 16) Hat der Candidatus keine gute Testimonia und nicht gehörige Capacität, so wird er zurückgewiesen, bis er sich bessern, und Tüchtigkeit zum Amte bei ihm verhanden. 17) Vor oder nach dem Examine soll der Candidatus in Gegenwart eines Examinatoris einen Locum scripturae kurtz, doch populariter vortragen, und solchen catechisando mit etlichen Kindern durchgehen, alles aber mit Gebet anfangen und beschließen. Das Examen soll in loco publico entweder im Consistorio oder in der Sacristey in Gegenwart aller Examinatorum, auch, wo möglich, eines Membri politici des Consistorii gehalten werden. 17) Einer der Examinatorum tractiret Theologiam, Theticam und Polemicam, ein anderer Exegeticam, ein anderer Moralem, Casuisticam, Pastoralem, oder Historiam Ecclesiasticam. 19) Examinatores müssen dem Candidato nicht suggeriren, auch im Examine nicht predigen, sondern allein bei den Fragen bleiben. 20) Kein Examinator muß mit dem andern disputiren. Durch dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen, ob der Candidatus die vornehmsten Articul der christlichen Lehre, sonderlich auch von denen praktischen Materien die Thesin recht inne habe, Analogiam fidei, auch Oeconomiam und Ordinem salutis wohl verstehe, desgleichen den Unterschied des Gesetzes und Evangelii. 21) Candidatus muß seinen Thesin durch die Hauptsprache des Grund-Textes beweisen, den in der Hauptsprache liegenden Nachdruck eruiren. Imgleichen, wo in den symbolischen Büchern davon gehandelt werde: Ob er die Historiam sacram gefasset? Im studio biblico wohl versirt sei? Die Summam und Scopum jedes Buches wisse, und ob er einen ihm vorgegebenen Text ex tempore analysiren, disponiren, nothdürftig erklären, und die Usus her ausziehen könne. 22) Endlich soll candidatus auf unterschiedliche Casus, die ad Officium pastorale und curam animarum gehören, befraget werden. 23) Candidatus, wenn er nicht zu Wittenberg studiret hat, wird nach überstan-

die Schulbedienten die Ingenia recht prüfen sollen" in Erinnerung brachte.[1])

Noch verschiedene andere, zur Hebung des Unterrichtswesens in dieser Periode erlassenen Gesetze werden im folgenden Kapitel bei der Darstellung der provinziellen Schulverfassungen aufgeführt[2]); trotz dieser großen legislatorischen Thätigkeit aber blieben die Schulen, namentlich die Volksschulen sehr im Argen liegen. Für ihren damaligen Zustand ist es bezeichnend, wenn durch ein Patent v. 10. Nov. 1722[3]) bestimmt wird:

daß zu Küstern und Schulmeistern aufm platten Lande, außer Schneidern, Leinewebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuthen, sonst keine andern Handwerker angenommen werden sollen;

oder wenn noch unterm 17. Sept. 1738[4]) ein Reskript erging:

über die herumlauffende Schneider und Fuscher, auch das Haußiren, und daß aufm platten Lande, außer dem Küster und Schulmeister gar kein Schneider geduldet werden soll.

Auch in dem General-Schulen-Plan für das Königreich Preußen v. 30. Juli 1736 (vergl. Kap. 2.) heißt es:

§. 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.

Andere Landschullehrer, als Handwerker oder Tagelöhner dachte man sich gar nicht.

Unter Friedrich dem Großen ist der Fortschritt auch im Schulwesen unverkennbar. Zunächst brachte er eine größere Einheit durch die Einrichtung eines Ober-Konsistoriums zu Wege, welches nach der für dasselbe gegebenen Instruktion[5]) die Aufsicht über alle Provinzial-Konsistorien zu führen und das gesammte geistliche und Schulpersonal zu überwachen hatte. In Betreff der Schulen insbesondere war bestimmt:

§. 7. Das Ober-Consistorium muß auch auf die Schulen, insonderheit in der Chur-Marck, acht haben, damit dieselbe mit tüchtigen Schul-Meistern besetzet, und die Jugend wohl angeführet werde. Zu welchem Ende das Ober-Consistorium ein zulängliches Reglement sowohl vor die Provincial-Consistoria, als die Chur-Marck projectiren muß, da dann zugleich reguliret werden soll, wie weit die adeliche Patroni und Beamten bey Bestellung derer Schulmeister und Küster concurriren müssen.

§. 14. Weil auch die Excesse derer Prediger, Schul-Bedienten und Candidaten, mehrentheils denen Justitz-Collegiis denunciiret, und von diesen untersucht und abgethan werden, folglich die Consistoria keine Nachricht davon erhalten, und

---

denem Examine ordiniret, in seiner Vocation confirmiret, auch von dem Praeposito unterrichtet, welcherley Edicta er in seinem Amte zu beobachten habe. 24) Diese Verordnung soll denen studiosis und Schülern alljährlich bekannt gemacht werden. Friedrich Wilhelm.

(Quickemann, Ordnung od. Sammlung derer in dem K. Pr. Hztb. Pommern u. Fürstenth. Kamin bis zu Ende des 1747. J. publizirten Edikten 2c. Frankf a. O. 1750, pag. 1165. — C. C. M. Th. I. Abth. 2. S. 230.)

1) C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 267. Nr. CXXXVIII.

2) z. B. die Principia regulativa für Ostpreußen vergl. Kap. II. sub I. A. 2.

3) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 547.

4) C. C. M. Cont. 1. S. 181. Nr. XXXV. Auch eine Deklaration v. 2. Mai 1736 schrieb vor: daß die Dorff-Küster und Schulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, mehr nicht als zwei Gesellen halten, und keine andern als Bauerkleider verfertigen sollen. C. C. M Th. 5. Abth. 2. Nr LXXXIX.

5) Instruktion für das über alle Königliche Lande errichtete lutherische Ober-Consistorium v. 4. Okt. 1750. C. C. M. Cont. IV. S. 291. — Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 275.

daher von der übeln Conduite dergleichen Personen keine Wissenschafft haben; so müssen alle Provincial-Regierungen denen Consistoriis von denen gegen vorgemeldete Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden sofort Nachricht geben, diese aber davon an das Ober-Consistorium berichten.

Weit mehr noch geschah aber für die innere Einrichtung des Schulwesens. Kaum war der 7jährige Krieg durch Friedensschlüsse von Paris und Hubertsburg v. 10. und 15 Febr. 1763 beendigt, als der König für die gesammte Monarchie das

General-Land-Schul-Reglement v. 12. Aug. 1763

publizirte. Dasselbe lautet vollständig:

Wir Friederich ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Misfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äusserſten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit auf wachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen wir hierdurch und kraft dieses aus Höcheigener Bewegung, Vorsorge und Landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beytragen sollen, allergnädigst und ernstlichst auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement veste zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchstschädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehente und Vierzehente Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Solten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreyzehenten oder Vierzehenten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Praepositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse *gegründet seyn muß*, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der

Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollen, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Marck, und an andern Orten die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemachet werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Hauffen der Kindern gemachet werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort, Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschaffet noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschicht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Solte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrift, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angesetzten Schul-Gelde gereichet, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehro Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum

Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern in so ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammlet werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Ertz-Priestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschicht an das Consistorium einer jeden Provintz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Solte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur fördersamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden; sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Lectionen, worinnen sie unterrichtet werden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachläßigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger lässet sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemercken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuret werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrift, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lection abliefet und diejenige anmercket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernet; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem gantzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahrem Christenthum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwehlen und zu bestellen ungekränckt belassen wollen: so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Praepositos und Ertzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzet, oder wo sie angesetzet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänckerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo sich dergleichen geäussert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemercket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuget werde: weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Process von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu verkauffen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweiffung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schencken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonsten mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt sein, einen als

Küster und Schulmeister zur Kirchen= und Schul=Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land=Schulen bei den Amts=Städten und in den Amts=Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur=Marck schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur=Märckischen Küster= und Schul=Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden=Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den teutschen Schulen der Dreyfaltigkeits=Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober=Consistorial-Rath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land=Schulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober=Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen Chur=Märckischen Krieges= und Domainen=Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation praesentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe=Lection in der Kirche singen und hiernechst eine Unterrichtungs= oder Lehr=Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur=Märckischen Amts=Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober=Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur=Märckischen Schulmeister=Seminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe=Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden solte, so muß derselbe entweder das Schulmeister=Seminarium auf eigene Beköstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts= und kleinen Land=Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winckel-Schulen, sie mögen von Manns= oder Weibs=Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat=Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat=Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus=Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul=Stunden seiner Hand=Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul=Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Solte er nun die Schul=Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ꝛc. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestraffet werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul=Arbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch hertzliches Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs=Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den HErrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Hertz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenck, daß sie ohne den göttlichen Beystand des

sen Kinder-Freundes JEsu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, der Kinder Hertzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben nicht weniger aus Hertzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein gefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und ihrem Pflantzen und Begiessen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, alles wahre Gute durch die Gnade GOttes und die Wirckung seines Geistes an Kindern muß gewircket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu dencken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfalls Drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Wenn aber einmal für allemal festgesetzet bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag der Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählet und gesungen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des HErrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesagt werden, bis es den meisten wohl bekant worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus; bei den grössern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowol als Schulmeistern gebrauchet.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald

eine gewisse Anzahl, bald fähret einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmercksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Grössern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekant, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3) Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der grössern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernet.

1) Die grössern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemercken, daß jederzeit die lincke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Lincken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Lincken corrigiret hätte, nunmehro, da er dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2) Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Grössern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemachet werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Grössern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittagsstunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhange nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrift, so wird dieselbe von den grössern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernet. Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille and hören hiebey nur aufmercksam zu. Haben nun die Grossen das Pensum etliche mal zugleich hergelesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?

3) Endlich sagt ein jeder Hauffe seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Grossen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen gantz kurtzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, imgleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

[...]der andern halben Stunde lesen die Grössern, buchstabiren die Mittlern und [...]ie Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget worden.

[...] der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils ge[...]rechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im ABC geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

[...] Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschicht: sondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Grössern kann er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und GOttes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über be[...]ndig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls aber Eine Stunde, geschweige [...]en ganzen oder halben Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwis[...] des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jeden[...]ch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit [...]tellet und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den grössern Flecken oder Königl. Amts-Städten mehr als ein Do[...]s vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als [...]e Schul-Stube vorhanden an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectori[...]s und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die [...]formation reguliret werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit [...]klärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet [...]rden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher er[...]hlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kin[...]r, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Ler[...]n sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Land[...]chulen sowol wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche [...]er Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den [...]nd-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Unsern Consistoriis ver[...]dnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werden. Dahin gehören nach [...]aasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue [...]stament, die Gebets-Uebung genannt, darinnen nicht nur die Eintheilung eines [...]en Buchs befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein [...]ebet verfasset ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem

Worte GOttes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber GOtt anrufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte sowol als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der Biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabir- und Lesebuch; das Allgemeine von GOtt, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey rc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stossen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch alles dabey ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden: also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissene Misbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführet werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von

n Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner ... uction und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrläßig befunden würde, hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich ... und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht ...ren würde, an Oertern wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur ...medur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintenden..., Inspectoribus, Praepositis oder Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben ... wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Con...torio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remo...n zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger ... den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich ...ymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Infor...tion des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Ca...chismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch ...sen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und ...n Filialen eine Conferentz halten und denselben das Pensum, welches sie im Ca...chismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ...n Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig ...lernet werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt...cke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; imglei...en thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, ...n der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, ...mit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber ...er Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem ...lement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachläßig finden und nicht ...lich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der ge...ssen Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß ...denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, ...weder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Be...den nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unter...t der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vor...ehmsten Pflichten des Predigt-Amts nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ...drücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und ...rz-Priestern jedes Krayses befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrück...ste, die gesamten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und ...it aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren ...nd zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, ...r Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im Besuch ...r Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben oder ob sie untüchtig sind, und was son...en deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superin...ndenten und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges ...ber-Consistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und ...war befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Anse...ung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern ...ch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das ...us Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio ...zuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben ...r Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig ...worden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, da...it er sie wöchentlich zur Katechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon ...n vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiedurch erneuert und bestät...gt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die ...cht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff ...rlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem anderen Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Canzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. August 1763.

(L. S.) Friederich.

C. L. Freyherr v. Danckelmann.

(N. C. C. Th. 3. S. 265. — Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 557.)

Auch in der Folgezeit hielt Friedrich der Große die Bestimmungen dieses Schulreglements aufrecht, und führte sie durch Deklarationen und Gesetze weiter aus. So schärfte er durch das Cirk. v. 1. Jan. 1769[1]) wiederholt ein, daß im Sommer die Kinder mindestens zwei mal wöchentlich zur Schule gehen müßten, erließ Verordnungen wegen Erhöhung des Schulgeldes v. 3. Dez. 1764 und 11. Jan. 1771,[2]) wegen Verbesserung der Schullehrergehalte v. 1. Nov. 1764[3]) und v. 6. Sept. 1770,[4]) wegen unentgeldlichen Unterrichts an arme Kinder v. 14. Nov. 1771[5]) und viele andere, auch größere organisatorische Gesetze, deren zum Theil noch unten, insbesondere bei der im folgenden Kapitel befindlichen Darstellung der provinziellen Schulverfassung Erwähnung geschehen muß.[6])

Eine vor Allem wesentliche Ergänzung des Schulreglements erfolgte durch den „Schul-Catalogus“ v. 10. Okt. 1771,[7]) welcher an die Stelle des im §. 11. des Reglements vorgeschriebenen Katalogus gesetzt wurde, und von dem Streben, mit Sicherheit den Stand des Volksunterrichts zu übersehen und zu überwachen, deutlich Kunde giebt. Dieser Katalogus sollte alljährlich vom Schulhalter entworfen, vom Prediger und Inspektor mit Anmerkungen versehen und demnächst dem Provinzial-Konsistorium, von diesem aber dem Ober-Konsistorium eingesendet werden. Da derselbe gegenwärtig antiquirt ist, so genügt es zu seiner allgemeinen Kenntniß einige der darin vorgeschriebenen Fragen herauszuheben. Der Schulhalter selbst hatte zu beantworten:

1) Ob der Schulhalter neben dem Schuldienst eine andre Beschäftigung habe?

2) Wie hoch das Schulgeld dort üblich, wie viel solches überhaupt jährlich betrage, imgleichen, ob und wie viel sehr arme Kinder er unentgeldlich unterrichte?

---

1) N. C. C. Th. 4. S. 5091, 5092.
2) N. C. C. Th. 5. e. S. 447, 448.
3) N. C. C. Th. 3. S. 1378.
4) N. C. C. Th. 4. S. 7387.
5) N. C. C. Th. 5. e. S. 461. — Rabe, Bd. 1. Abth. 4. S. 212.
6) Z. B. das katholische Schulregl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765, das Kleve-Märkische Schulregl. v. 10. Mai 1782, s. u. Kap. II. sub V. 1. u. sub VII. A. 1.
7) N. C. C. Th. 5. e. S. 453.

Winterschule:

1) Ob die Schule nach der im Gen.-Land-Schul-Regl. vorgeschriebenen Zeit, oder zu welchen Stunden gehalten werde?

2) Wie viel Kinder überhaupt fleißig zur Schule gegangen?
 a) Knaben. b) Mägdlein.

3) Wie viel darunter
 a) Buchstabiren. b) Lesen. c) Schreiben. d) Rechnen ꝛc.

Der Prediger:

1) Wie stark die Anzahl der Schulfähigen Kinder daselbst sey?

2) Wie überhaupt die Gemeinde, in Ansehung der Fürsorge für den Unterricht der Kinder gesonnen sey? ꝛc.

7) Wie der Schulhalter in Ansehung seiner Tüchtigkeit, seines Wandels, seiner Amtsverwaltung und Fleißes beschaffen sey, und was er dagegen zu erinnern habe?

8) Was für besondere Hindernissen eines bessern Schulwesens sich daselbst finden, und wie ihnen abgeholfen werden könne? ꝛc.

Der Inspektor:

1) Was er bey Beantwortungen des Predigers auf die vorhergehende Fragen zu erinnern habe?

2) Was von dem Prediger in Ansehung seiner Geschicklichkeit, seiner Lehrart im Unterricht, seines Fleißes und Aufsicht über das Schulwesen zu halten sey?

3) Was Inspektor dawider und überhaupt zu Abhelfung der bekannt gewordenen Mängel des Schulunterrichts für Mittel vorzukehren, für rathsam halte?

Unter allen Verbesserungen aber, welche in dieser Zeit dem Schulwesen zu Theil wurden, war unstreitig die wichtigste und folgenreichste die, daß man endlich anfing, auf gründliche Vorbildung der Lehrer selbst bedacht zu sein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstand das erste Lehrerseminar, das vom Ober-Konsistorialrath und Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche, Hecker, gegründete „Churmärkische Küster- und Schul-Seminarium zu Berlin," dessen auch §. 14. des Schulreglements gedenkt. Den Werth dieser Anstalt wußte sowohl Friedrich der Große, als sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. zu würdigen, unter welchem letztern dieselbe bei ihrem fünfzigjährigen Bestehen, auf Heckers Wunsch, zum Friedrich Wilhelms Gymnasium erhoben wurde.[1])

Unter derselben Regierung gelangte am 5. Febr. 1794 das schon unter Friedrich dem Großen bearbeitete Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten zur Publikation, welches im 12. Titel des II. Theiles Schulen und Universitäten für Staatsanstalten erklärt, und ein umfassendes Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen aufstellt, dessen Grundzüge bis heute maßgebend geblieben sind.[2]) Schon vorher war ein bedeutender, wenn auch zunächst blos formaler Fortschritt für das Unterrichtswesen durch dessen Unterordnung unter eine eigene Centralbehörde, unter das im Jahre 1787 errichtete Ober-Schul-Kollegium geschehen. Hiermit war zum ersten Male von Staatswegen die Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen und anerkannt, daß die Schule der kirchlichen Vormundschaft nicht bedürfe. Die Fundationsurkunde[3]) lautet:

---

1) Urkunde v. 8. Mai 1797, noch von Wöllner vollzogen, N. C. C. Th. 10. S. 1187.

2) Die hierher gehörigen Bestimmungen des A. L. R. werden unten in den besondern Theilen gegeben.

3) Sie ist weder bei Rabe, noch in den sonst gangbaren Handbüchern abgedruckt.

Instruction für das errichtete Ober-Schul-Kollegium. De Dato Berlin, den 22. Febr. 1787.

Da Uns äußerst daran gelegen ist, daß in Unsern Landen überall durch zweckmäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Endzweck aber nicht besser erreicht werden kann, als durch einerley allgemeine Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesammten Schulwesens Unserer Länder sich erstreckt, und dabei nach einerlei geprüften Grundsätzen verfährt, so haben Wir gut gefunden, ein Ober-Schul-Kollegium über alle Unsere Königliche Lande anzuordnen, und dasselbe mit nachfolgender Instruktion zu versehen.

§. 1. Das Ober-Schul-Kollegium soll bestehen rc.

§. 2. Dieses Kollegium, welches allein unter Uns Höchstselbst unmittelbar stehen soll, hat zugleich alle Geschäfte zu verwalten, welche bisher dem Ober-Kuratorium Unserer Universitäten anvertraut gewesen. [1]) Es behandelt alle Geschäfte kollegialisch. Wenn die Mitglieder nicht einstimmig sind, so entscheiden die Meisten, und wenn die Stimmen gleich sind, so giebt der präsidirende Staatsminister den Ausschlag. In allen den Fällen, da bisher die Lehrer hoher und niederer Schulen Uns Selbst unmittelbar vorgeschlagen worden, hat nunmehro dieses Kollegium mittelst eines Berichts den Vorschlag; wegen der in diesem Kollegium anzusetzenden mehreren oder neuen Räthe aber thut Uns der Minister den Vortrag, sowie demselben auch in Zukunft die Wahl und Anstellung des Sekretärs und übrigen Kanzlei-Bedienten allein überlassen bleibt.

§. 3. Dieses Ober-Schul-Kollegium soll sich ganz eigentlich angelegen sein lassen, das gesammte Schulwesen in Unsern Landen auf das Zweckmäßigste einzurichten, und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern. Es muß darauf Acht haben, daß nach Verschiedenheit der Schulen in einer jeden der nothwendige und nützlichste Unterricht ertheilt werde. Es muß mit Nachdruck darauf halten, daß überall zweckmäßige Schulbücher gebraucht und eingeführt, und wo solche mangeln, durch tüchtige Männer nach Beschaffenheit der Umstände und nach Fähigkeiten der Schüler angefertigt werden. Es muß auch dahin sehen, daß die besten Lehrmethoden beobachtet werden.

§. 4. Um diese Zwecke desto besser zu erfüllen, muß das Ober-Schul-Kollegium vor allen Dingen bedacht sein, sich von dem ganzen Zustand, und dem Etat einer jeden Schule und Schulanstalt in allen Provinzen genau zu unterrichten, damit dasselbe sowohl das Gute als die Gebrechen einer jeden Schule insbesondere und des gesammten Schulwesens in jeder Provinz recht übersehen und darnach die besten Maaßregeln zur immer mehrern Verbesserung nehmen möge. Auch muß sich dasselbe von allen Stipendien, welche für Lehrer oder Lernende auf Schulen gestiftet worden, genau unterrichten, und auf die Stiftungs- oder sonst zweckmäßigste Anwendung derselben Acht haben.

§. 5. Es gehören demnach in Rücksicht auf jene Zwecke alle Schulen in Unsern sämmtlichen Landen zur Oberaufsicht dieses Kollegiums, insbesondere alle Unsere Universitäten, Gymnasien, Ritter-Akademien, Stadt- und Landschulen, Waisenhäuser, alle Erziehungs- und Pensions-Anstalten, ohne Ausnahme oder Unterschied der Religion. Jedoch sollen davon die militairischen Schulen, auch die Schulen der Französischen Kolonie und der jüdischen Nation ausgeschlossen bleiben, als welche auf eigenen besondern Verfassungen beruhen. Uebrigens da bei dieser von Uns angeordneten allgemeinen gleichförmigen Oberaufsicht auf das Schulwesen, welche unstreitig dem Landesherrn gebührt, Unsere Absicht bloß auf bessere moralische und bürgerliche Ausbildung gerichtet ist, so ist es gar nicht Unsere Meinung, daß dadurch den Privatrechten der Adelichen und anderer Schulpatronen oder den Magisträten und Konsistorien, welche das Recht der Vokation bisher gehabt, im geringsten ein Eintrag geschehen soll, sondern es muß vielmehr alles damit auf dem bisherigen Fuß verbleiben.

§. 6. Dagegen aber ist es nothwendig und zur Erreichung Unserer Absicht erforderlich, hiemit ausdrücklich festzusetzen, daß hinfort Niemand mehr als Lehrer,

---

1) Die Universitäten wurden schon 1802 wieder unter ihr früheres Ober-Kuratorium gestellt. Vergl. R. v. 18. Jan. 1802, N. C. C. Th. 11. S. 749. — *Rabe*, Bd. 7. S. 13.

weder bei einer Stadt- noch bei einer sogenannten Gnadenschule, wo das Gehalt aus Unsern Kassen bezahlt wird, angesetzt werden oder in eine höhere Schulstelle hinaufrücken darf, der nicht wegen seiner Tüchtigkeit ein Zeugniß von diesem Ober-Schul-Kollegium aufzuweisen hat. Selbst wenn ein Prediger entweder Rektor oder Schullehrer zugleich wird, muß er ein solches Zeugniß aufweisen, oder er kann bei der Schule nicht angesetzt werden. Es ist deswegen die Einrichtung gemacht worden, daß dergleichen Subjekte entweder vom Ober-Schul-Kollegium selbst oder von den Konsistorien und andern dazu tüchtigen Personen, denen der Auftrag dazu jedesmal von diesem Kollegium geschehen wird, geprüft werden sollen. Die Konsistorien und ein Jeder, dem solcher Auftrag geschieht, muß sich demselben gehörig unterziehen, und hiernächst an das Kollegium berichten. Es versteht sich also von selbst, daß künftig keine Kriegs- und Domainenkammer, kein Königlich Amt, kein Magistrat und sonstiger Patron in Städten und Gnadenschulen einen Lehrer bestellen darf, der sich nicht durch ein solches Zeugniß legitimiren kann; Jedoch bleiben von dieser Pflicht, sich prüfen zu lassen, alle Professoren auf Universitäten ausgenommen, und diejenigen, welche das Ober-Schul-Kollegium schon als bewährte Lehrer zu erforschen Gelegenheit gehabt hat.

§. 7. Damit es aber künftig nicht an tüchtigen Subjekten zu den verschiedenen Schulstellen sowohl in Städten als auf dem Lande fehlen möge, so wollen Wir an bequemen Orten hin und wieder auf Unsere Kosten Seminarien anlegen lassen, in welchen geschickte Lehrer für jede Gattung der Stadt- und Landschulen gebildet werden sollen; Und wird das Kollegium die zweckmäßige Einrichtung dieser Seminarien sich zu einer vorzüglichen Pflicht machen.

§. 8. Das Ober-Schul-Kollegium muß seiner Pflicht zu Folge für die beständige Verbesserung des Schulwesens unablässig sorgen. Zu dem Ende muß dasselbe die Schulen oft visitiren lassen, und wenn die Visitation nicht allemal von den Mitgliedern des Kollegiums selbst geschehen kann, so müssen dazu nach der dem Ober-Schul-Kollegium verbleibenden Auswahl, andere bekannte, geschickte und unpartheiische Männer genommen werden; diesen geschieht der Auftrag, und von ihnen wird an das kommittirende Kollegium berichtet.

§. 9. Wenn das Ober-Schul-Kollegium bei den Visitationen, oder sonst, es sei in Absicht des Unterrichts, oder der Schulbücher, oder der Methode, Mängel und Mißbräuche findet, so ist dasselbe befugt, in Dingen dieser Art, welche so ganz eigentlich in dessen Geschäftskreis gehören, entweder unmittelbar Selbst zweckmäßige Verbesserungen zu treffen, oder sie auch nach Befinden, durch die Konsistorien der Provinz, die Patronen und Schularchate machen zu lassen.

§. 10. Damit nun das Ober-Schul-Kollegium desto mehr in den Stand gesetzt werde, sich der Verbesserung des Schulwesens auf die wirksamste Weise anzunehmen, so legen Wir demselben hiemit die Befugniß bei, an alle Landes-Regierungen und Konsistorien, auch an das Preußische Staatsministerium, Reskripte und Befehle zu erlassen, weshalb es auch alle Verfügungen in Unserm Namen ad mandatum speciale und Unterschrift des Ministers expediren zu lassen hat.

Wir befehlen daher allen obgedachten Landes-Kollegien, Magisträten und Beamten, die Verfügungen dieses Ober-Kollegiums allemal pflichtmäßig und schleunigst zur Ausführung zu bringen, und zur Erfüllung Unserer Landesväterlichen Absichten ihrerseits gebührend mitzuwirken. Schließlich haben Wir auch, damit bei dieser neuen Einrichtung niemand mit neuen Kosten belastet werde, allen zu diesem Kollegium gehörigen Sachen und Berichten nicht allein die Postfreiheit, sondern auch die Stempelfreiheit in Gnaden zugestanden.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1787.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

Die freie Richtung, von welcher das vorstehende Gesetz ausgeht, schlug indeß unter dem Minister Wöllner bald in die entgegengesetzte um, und das bekannte Religions-Edikt v. 9. Juli 1788 [1]) äußerte seine Nachwirkung auch in Betreff des Schulwesens. Durch ein „Circulare an sämmtliche

---

1) Cirkulare an alle Inspektoren der Churmark v. 25. Juli 1788, nebst Edikt v. 9. Juli, die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betr. N. C. C. Th. 8. S. 2175. — Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 726.

Inspektores der Churmark“ v. 4. Sept. 1794 [1]) wurde angeordnet: daß zur Steuerung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein besonders gedruckter Revers zur Unterschrift vorgelegt werden solle, und in demselben reaktivirten Geiste völliger Unterordnung der Schule unter die Kirche erging die Anweisung vom 16. Dec. 1794 für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend.

Einleitung. Jeder Christlich gesinnte Unterthan, wird aus dem im J. 1788 d. 9. Juli erschienenen Religions-Edikt, und aus den nachmaligen Veranstaltungen, mit freudigem Dank erkannt haben, daß es S. K. Maj., unsers allergn. Herrn, ernstlicher und unabänderlicher Wille ist, so viel Monarchen dazu thun können, in seinem Lande wahre Erkenntniß Gottes in Christo, und ächte Gottseligkeit auszubreiten. Besonders müssen alle Christliche Eltern ihren Landesherrn segnen, wenn sie sehen, wie sehr es ihm anliegt, daß ihre Kinder von der zartesten Jugend an, sowohl zu den für ihren Stand und Beruf nöthigen Kenntnissen angeführt, als auch vorzüglich mit der heiligen Schrift und dem in ders. enthaltenen Einzigen Weg zu ihrem wahren Heil hinlänglich bekannt gemacht, und also nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern auch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Seligkeit erzogen werden. Eben diese wahrhaft Landesväterliche Gesinnung ist es, welche den Monarchen bewogen hat, die hier folgende nähere Anweisung für die Lehrer in sämmtlichen Evangelisch Lutherischen Land- und niedern Stadt-Schulen, zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts abfassen zu lassen; in welcher ihnen diej. Mittel an die Hand gegeben werden, die sie anwenden müssen, um die ihnen anvertraute Jugend, sowohl sicherer und in kürzerer Zeit zu den nöthigsten Kenntnissen zu bringen, als auch ihre Schule immer in Zucht und guter Ordnung zu halten. Vorläufig aber ist Folgendes zu bemerken: 1) Es ist keinesweges die Absicht, daß durch diese nähere Anweisung das im J. 1763 d. 12. Aug. erschienene Gen.-Land-Schul-Regl., als nicht mehr gültig aufgehoben werden solle. Vielmehr werden sämmtliche Schullehrer auf letzteres, in Absicht alles dessen, was hier nicht entweder im Einzelnen abgeändert oder doch näher bestimmt worden, hiemit aufs neue ausdrücklich angewiesen; und ihnen vorzüglich die §§. 12, 13, 16., 17., 22., 23., 24. zur fleißigen Beherzigung und genauesten Befolgung empfohlen. — 2) Da voraus zu sehen ist, daß einige der gegebenen Vorschriften an manchen Orten, entweder gar nicht, oder doch nicht sogleich ausgeführt werden können; so wird Ein- für Allemal hier erklärt, daß in diesem Fall nach der Absicht des Monarchen nur das verlangt werde, was, und wie weit es möglich zu machen ist. So kann natürlicher Weise in einer allzukleinen und engen Stube, das, was von der nothwendigen Absonderung der Knaben und Mädchen, der größern und kleinern, lesenden und buchstabirenden Kinder vorgeschrieben wird, nicht so ganz befolgt werden, wie in einer geräumigern Schulstube. Ferner kann in mancher Schule, aus mehrern Gründen, das Schreiben und Rechnen nicht in jedem halben Jahr, nach der hier gegebenen Vorschrift getrieben werden, (und dergleichen mehr.) Man führt dieses hier Ein- für Allemal an; und es wird der Klugheit und Treue der Inspektoren, Prediger und Schulaufseher überlassen, die Intention S. K. Maj. so auszuführen, daß bei näherer Untersuchung sich zeige, es sei alles geschehen, was nach den Umständen des Orts und der Schule, geschehen konnte. — 3) Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß es unter den Schulhaltern, besonders auf dem Lande, viele giebt, denen es nicht an gutem Willen und an redlicher Gesinnung, wohl aber an Kenntniß einer zweckmäßigen Lehrmethode, und verschiedener kleiner Vortheile fehlt, um Aufmerksamkeit und Ordnung in ihrer Schule zu erhalten. Diesen gut gesinnten, aber nicht gehörig unterrichteten Schullehrern hauptsächlich zu Liebe, sind die hier gegebenen Vorschriften zum Theil bis auf das Einzelne und kleinste Detail bestimmt worden.

§. 1. Wahrer Religions-Unterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Uebung ihrer Pflichten in den

---

1) N. C. C. Th. 9. S. 2395. — Rabe, Bd. 2. S. 678.

nhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, und zur Benutzung dieser Erkenntniß in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden; ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in seinen nähern Unterricht nehmen. Sie müssen daher aus ersterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: a) Fertigkeit im richtig und deutlich Lesen. Hieran fehlt es bisher, allgemein genommen, mehr als man denken sollte. — b) Hinlängliche Uebung in dem kleinen Katechismus Lutheri, den sie fertig auswendig gelernt haben müssen. — c) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre, so wie sie dem allgemeinen Katechismus [1]) vorgetragen und aus der heiligen Schrift erwiesen sind. — d) Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müssen sie geübt sein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den biblischen Büchern sogleich aufzuschlagen. — e) Einen Vorrath auswendig gelernter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottseligkeit, Abmahnungen vom Bösen, und Ermunterungen zum Guten im Gemüth bleiben. — Außer diesen Fünf Punkten müssen sie ferner f) Einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben, und g) einige Uebung in den gemeinsten zum Hausgebrauch nöthigen Rechnungen erlangt haben.

§. 2. Demzufolge müssen in jeder Land- und niedern Stadt-Schule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen andern Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder nur nachlässiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie ꝛc. mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höchsten Orts für ein Schulbuch gesorgt werden, welches alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten, da, wo die übrigen Umstände der Schule es zulassen, mit den Größern und Geübtern vorgenommen werden kann.

§. 3. Wie nun die §. 1. angeführten Punkte den Lehrern in allen niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten, als der eigentliche Gegenstand ihres Unterrichts angezeigt worden; so ist es auch der Wille Sr. Maj., daß in allen diesen Schulen, so viel als möglich, eine gleichförmige Lehrart beobachtet werde. Zu diesem Behuf werden den Schullehrern in den folgenden §§. hinlängliche Vorschriften gegeben, was sie I. in Absicht der allg. Beschäftigung mit den Schulkindern, im Anfang und Schluß der Lehrstunden, (§. 4.), II. in Absicht des Unterrichts selbst (§. 5.) und III. in Absicht der Zucht und Ordnung zu thun haben.

§. 4. Was I. die allg. Beschäftigung betrifft: so sind 1) in Ansehung der Vorbereitung zur Lehrstunde, folgende Punkte genau zu beobachten. a) der Schullehrer (der sich zur gehörigen Zeit in der Schulstube einfinden muß), sucht die sich bei ihm versammelnde Jugend sogleich in Ordnung zu bringen und sieht darauf, daß jedes Kind sich an seinen Ort ruhig hinsetze; [2]) daß eine allg. Stille herrsche; und daß ein jedes Kind seine Schulbücher bei sich habe. b) Er sieht darnach, ob die Kinder vollzählig sind, und merkt die Fehlenden an, um sich nach dem Grund ihres Außenbleibens erkundigen, und wenn derselbe unstatthaft ist, bei seiner Behörde Anzeige machen zu können. c) Der Lehrer muß seinen Schulunterricht nicht eher anfangen, als bis er die genaueste Stille und Ordnung unter seinen Kindern bewirkt hat, und beim Ueberschauen mit einem ernsthaften gesetzten Blick nichts mehr findet, was den Unterricht aufhalten kann. — 2) Der Anfang der Lehrstunden geschieht mit Gesang und Gebet, und eben so der Schluß. In Absicht des Gesangs sind folgende Regeln zu beobachten: a) Das für jeden Monat in dem allg. Landes-Katechismus aufgegebene Lied muß, je nachdem es lang oder kurz ist, in mehrere Theile (auch nach dem Inhalt der Verse), getheilt werden, damit es in den Vor- oder Nachmittagsstunden beim Anfang und Schluß der Lektion in ein

---

1) Beiläufig wird hier angemerkt: daß in allen Schulen, besonders aber in denen, wo noch nicht alle Kinder den neuen Katechismus haben, darauf gesehen werden muß, daß wenigstens jedes neuankommende Kind, das nicht zu den ganz Armen gehört, dens. mitbringe.

2) Und zwar muß da, wo die Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden, wenn es nur irgend möglich ist, die Einrichtung gemacht werden, daß die Knaben und Mädchen abgesondert sitzen.

oder zwei Tagen gesungen werden könne, und also die Kinder es auf diese Art fertig auswendig lernen. Dieser Zweck wird um so leichter erreicht werden, wenn der Schulhalter dann und wann das gelernte Lied aufsagen läßt, und bald diesen bald jenen Vers, in und außer der Ordnung, den Kindern abfrägt. b) Der Schullehrer selbst, oder einer von den ältesten Knaben spricht jede Zeile, die gesungen werden soll, (oder wenn der Verstand es erfordert, mehrere Zeilen) langsam und vernehmlich vor. c) Die Kinder müssen nur leise singen, und der Schulhalter, dessen Stimme allein vorschallen muß, darf nie leiden, daß ein Kind vorschreie. Denn bei einem wüsten und lauten Geschrei lernen die Kinder nie gehörig singen. Wenn eins oder mehrere falsch singen, so giebt der Schulhalter ein Zeichen, daß alle einhalten sollen, und hilft sodann den falschsingenden in den rechten Ton ein. Dieses alles wird um so leichter gehen, je mehr der Schullehrer darauf hält, daß langsam und mit gemäßigter Stimme gesungen wird. Bei dem Gebet muß der Lehrer a) vor allen Dingen darauf sehen, daß er durch sein eignes Beispiel die Kinder zur wahren Ehrfurcht und Andacht erwecke; da er sonst durch das Gegentheil an ihrer Zerstreuung, Leichtsinn und Gedankenlosigkeit bei der Gebetsübung Schuld wird. b) Das Gebet selbst muß kurz sein; und hauptsächlich die Bitte enthalten: daß der himmlische Vater um Jesu Christi seines Sohnes willen die Kinder gnädig ansehen, sie unter der Leitung des heiligen Geistes in ihrer Schularbeit segnen, und zu Menschen bilden möchte, die in seinem Gnadenbund stehen, Ihm wohlgefällig und dem Nächsten in dem von Gott ihnen angewiesenen Beruf nützlich werden, damit ihr ganzes Leben eine Vorbereitung zur seligen Ewigkeit sei. c) Im Schlußgebet dankt er im Namen der Kinder für die Gnade des Christlichen Unterrichts, erbittet für alle Versündigungen durch Leichtsinn, Ungehorsam &c. die väterliche Vergebung durch Christum, und empfiehlet die Kinder der Aufsicht des Geistes Gottes auch außer der Schule, damit sie die Freude ihrer Aeltern werden, und an Gnade bei Gott und den Menschen zunehmen mögen. — 3) Bei dem Auswendiglernen der monatlich aufgegebenen Psalme und Hauptsprüche zum Beweise der im Katechismus vorgetragenen Lehren, (wozu auch am Sonnabend das Lesen der Evangelischen und Epistolischen Texte kommen kann) ist folgendes zu beobachten: a) Der Schulhalter spricht entweder selbst, von Vers zu Vers (oder nach den Hauptabschnitten des Verses), den Psalm oder Spruch vor, oder er läßt dieses von einem der fertigsten Knaben thun; und zwar bald von diesem, bald von jenem; das auf diese Art vorgesprochene, müssen sämmtliche Kinder, sogleich, nicht allzulaut, aber doch verständlich, nachsprechen; wobei darauf zu sehen ist, das keines stillschweigt, oder Wörter verschluckt. b) Der Schullehrer muß allen Fleiß daran wenden, daß sowohl bei dem Vorsprechen, als bei dem Nachsprechen sämmtlicher Kinder, Ton und Nachdruck auf die Worte gelegt werden, auf welche es ankommt; damit der äußerst widrige, singende und einförmige Misklang, mit welchem die Kinder gewöhnlich eine biblische Stelle hersagen, sich aus den Schulen verliere.[1]) c) Psalmen, längere Sprüche, Evangelische und Epistolische Texte werden eben so wie die Lieder, in mehrere Abschnitte vertheilt, damit es den Kindern leichter werde, sie auswendig zu lernen. d) Wenn der Schullehrer glaubt, daß die Kinder den aufgegebenen Psalm &c. wissen können, so läßt er ihn, wie vorher bei den Liedern angemerkt worden, von den Kindern einzeln hersagen. Desgl. läßt er diej., welche lesen können, den Psalm oder die Stelle in der Bibel laut vorlesen; wobei die übrigen zuhörenden Kinder aufmerken, ob der Vorleser überall den Ton recht gesetzt hat, auch wohl, wenn hierin gefehlt worden, dieses so gleich selbst mit deutlicher Stimme, jedoch ohne Geschrei, verbessern müssen. — 4) In den allg. Ermahnungen, im Anfang oder Schlusse der Lehrstunden stellt der Schullehrer den Kindern herzlich und liebreich, aber kurz vor: „welche Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam sie dem Vater im Himmel schuldig sind, der seinen Sohn für sie Mensch werden ließ und in den Tod dahin gab; der sie bei allen ihren Unarten und Versündigungen liebt, ernährt und kleidet; der sie in seinem Wort unterrichten und zu

---

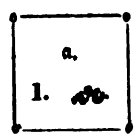
1) Prediger und Inspektores müssen, so viel sie immer können, ihre Schullehrer dazu anführen, daß sie eine völlige Fertigkeit erlangen, biblische Stellen nach ihrem Inhalt und Sinn herzusagen. Eben so müssen sie bei ihrem Schulbesuch darauf sehen, daß das sinn- und verstandlose Hersagen und der den Kindern am Ende selbst eckelhafte Ton gänzlich abgestellt werde.

der unbegreiflichen Herrlichkeit des künftigen Lebens erziehen läßt."
n Kindern einzuprägen: „wie unendlich werth ihnen Jesus, ihr Hei-
isse, der ihre Sünden und deren Strafe auf sich genommen, und ihnen
im habe, als sie bitten oder verstehen können, da sie alle zeitliche und
igkeit nur deshalb erwarten können, weil er am Kreuz für sie ge-
ihnen also keine Pflicht heiliger sein müsse, als die, daß sie diesen
aufs herzlichste lieb haben, und sehnlich darnach trachten, ihre Liebe
Gehorsam gegen seine Gebote zu beweisen." Er stellt ihnen drin-
daß sie den Geist Gottes betrüben und ihm widerstreben, wenn sie ohne
denken, dahin leben, wenn sie das Gebet vernachlässigen, ihre Aeltern
orsam, Müssiggang, Lügen, Zanksucht und Muthwillen beleidigen; und
größte Unglück sei, wenn Gott Seinen Geist von ihnen nehmen muß."
Schullehrer, der das Christenthum sich für seine eigene Person zur
macht, und das wahre Heil der ihm anvertrauten Kinder auf seinem
, wird gern und mit aller Treue die Gelegenheit benutzen, wo er auf
en Seegen in die Seelen der Kinder legen kann. Dagegen ein Schul-
dieses schwer fiele, eben dadurch beweisen würde, daß er weder für
Seele sorgt, noch die Erste und wichtigste Pflicht seines Lehramts

Was nun II. den eigentlichen Unterricht selbst betrifft; so ist zuvörderst
lgendes anzumerken: a) Der Schullehrer muß keinen Theil dess. für
halten, und etwa nur obenhin treiben. Er hat nichts gethan, wenn
iner jeden Art des Unterrichts das geleistet hat, was geleistet werden
) Eben so wenig muß eine Art des Unterrichts deswegen, weil etwa
nen Kindern eben jetzt eine andere vorzunehmen ist, zurückgesetzt oder
rnachlässiget werden. Der Lehrer muß sich zu gewöhnen suchen, seine
eit auf alle gleich zu vertheilen, so verschieden ihre Schularbeiten
und ein jedes Kind in dem, was es thun muß, gehörig zu beschäf-

Der Unterricht in der Buchstabenkenntniß und im Buchstabiren erfor-
ichen Fleiß, Unverdrossenheit und pünktliche Beobachtung der Vorschrif-
velche das Schleppende und Unzweckmäßige, welches diesen Theil des
bisher verdarb, und ohne Noth in die Länge zog, völlig abgestellt wird.
mit Recht gewissermaaßen sagen: daß der Schullehrer bei dieser ersten
lich verachteten Beschäftigung entscheidende Proben seiner Tüchtigkeit
Fleißes ablegt, wenn er die Kinder in ein paar Monaten (wie es in
manchen Schulen geleistet worden), im Buchstabiren zu einer hinläng-
keit bringt, um hernach ohne viele Mühe lesen zu lernen. Höchst un-
und schädlich hingegen ist es, wenn der Schullehrer kleine Kinder un-
asitzen läßt, und bloß dann und wann eines nach dem andern aufruft,
n es nennt) aufzusagen: indem dies nur selten herum kommt, und also
in langer Zeit müßig bleiben und nichts lernen. Anstatt dieses in so
len üblichen nachlässigen Ganges, werden hiermit folgende Vorschriften
1) In jeder zu diesem Unterricht bestimmten Schulstube muß, wo mög-
oße schwarze Tafel an der Wand hängen, und zwar so, daß sie von
rn, welche die Buchstaben kennen lernen sollen, völlig gesehen wird,
r Schullehrer nicht in die Höhe steigen darf, um etwas auf dieselbe zu
— 2) Auf diese Tafel schreibt nun der Lehrer (oder wenn sie, wie

hr gut ists, wenn auf der Tafel durch mehrere Falzen leere Reihen sind
eine, ebenfalls schwarze, Quadrattäfelchen eingeschoben werden kännen.
dieser Täfelchen, muß ein Buchstabe des gedruckten Alphabets, unter
ine Zahl, und neben dieser der obenstehende Buchstabe, so wie er ge-
esieht, alles dieses hinlänglich groß und leserlich mit weißer Farbe ge-
Ohngefähr in folgender Figur:



unten angezeigt ist, zum Einschieben der Täfelchen eingerichtet ist, schiebt er) einen Buchstaben, wie er gedruckt aussieht, nebst der Zahl, die ihn im Alphabet bezeichnet und den ihm gleichgeltenden geschriebenen Buchstaben. Alsdann versammelt er die Kinder, welche den Buchstaben lernen sollen, läßt sie in ihren ABC-Büchern denjenigen Buchstaben aufsuchen, der eben so aussieht, wie der angeschriebene oder eingeschobene. Er ermuntert dies., die ihn bald finden, zeigt den andern, die ihn falsch angeben, ihren Irrthum, und versucht, ob einige unter ihnen den Unterschied der Figur des Falschen von dem Wahren angeben können; läßt diese Zeichen von mehrern, sonderlich aber von dem irrenden Kinde, wiederholen, bis alle dens. Buchstaben haben. Nun nennt er ihn laut, läßt diesen Namen, bald von allen zusammen, bald von einem jeden besonders, so lange wiederholen, bis die Kinder ihn hinlänglich kennen. Hierauf läßt er die Bücher zumachen, verdeckt mit der Hand den Buchstaben an der Tafel, fragt nach dem Namen desselben, läßt sodann die Kinder alle wegsehen, schreibt oder schiebt einen andern hin, nennt den vorigen und fragt, obs ders. sei, u. s. w. Auf eben diese Art macht er den Kindern die Zahl bekannt; und hiernächst zeigt er ihnen in einem Schreibebuch den auf der Tafel neben der Zahl stehenden Schreib-Buchstaben, bis jedes einzelne Kind auch diesen gehörig kennen gelernt hat. Bei dieser Methode wird der Lehrer zuverlässig in sehr kurzer Zeit auch die kleinsten Kinder, durch das gemeinschaftliche Ansehen, Benennen und Errathen, mit den Buchstaben und Ziffern hinlänglich bekannt machen. — 3) Sobald das geschehen, fängt er an, irgend einen Buchstaben, der mit mehrern einige Aehnlichkeit hat (z. E. a, c, e, g, o; ferner n, m ꝛc.) langsam zu schreiben, und läßt, wenn er den ersten Zug gemacht hat, die Kinder errathen, welcher Buchstabe das wohl werden würde? wobei er Gelegenheit hat, die Unterscheidungskennzeichen eines jeden zu wiederholen, um die Kinder dahin zu bringen, daß sie beim ersten Anblick den Buchstaben sogleich kennen. — 4) Endlich läßt er dies. Kinder, welche alles am ersten und besten gefaßt haben, vortreten, giebt ihnen Kreide, und führt ihnen die Hand an der Tafel, um einen Buchstaben, welchen sie wollen, hernach einen andern, den er ihnen aufgiebt, und so mit der Zeit alle zu schreiben; wobei er auch falsch schreiben, und die andern rathen und verbessern lassen kann. — 5) Sobald die Kinder die Buchstaben fertig kennen, setzt der Lehrer Vokal und Consonanten zu Sylben zusammen; (wozu in den ABC-Büchern Anleitung genug ist) läßt die Kinder wieder die Buchstaben rathen und nennen, die angeschriebenen Sylben in ihren ABC-Büchern aufsuchen, und hernach zusammen aussprechen. Diese Uebung wird so lange fortgesetzt, bis jedes Kind alle ihm vorgelegten Sylben sogleich kennt und aussprechen kann. Und auch dann müssen diese Uebungen, wärs auch nur jedesmal einige Minuten, erst täglich, und hernach bei zunehmender Fertigkeit der Lernenden, wöchentlich einigemal wiederholt werden. — 6) Alsdann ist es Zeit, die Kinder, zuerst in ihrem ABC-Buch, und hernach in der Bibel, im Katechismus, Gesangbuch ꝛc. ꝛc. im Buchstabiren zu üben. Dieses geschieht auf folgende Art: a) Alle Kinder schlagen Eine und dies. Stelle in ihrem Buche auf. b) Der Lehrer theilt die buchstabirenden Kinder in drei Abtheilungen. Die Eine muß die Buchstaben, welche Eine Sylbe ausmachen, nennen. Die zweite muß anzeigen, ob alle zusammengehörenden Buchstaben genannt sind, oder ob einer fehlt, oder zu viel ist? und also die Sylbe bestimmen. Die dritte muß die Sylbe aussprechen. c) Diese Beschäftigung muß wechseln, so daß jede Abtheilung der Kinder zum Anzeigen der Buchstaben, Bestimmen der Sylben und Aussprechen kommt. Ein andermal kann Ein Kind aufgerufen werden, welches die Buchstaben nennt; ein anderes, welches die Sylben bestimmt; ein drittes, welches sie ausspricht. Durch öfteres und mannichfaltiges Abwechseln bei dieser Uebung erhält der Lehrer den großen Vortheil, daß ein jedes Kind beständig aufmerkt, indem es nie weiß, ob es wieder aufgerufen werde. Der Lehrer muß aber genau darauf halten, daß keins von den Kindern entweder gar nicht ins Buch, oder auf eine fremde Sylbe sehe. — 7) Eine höchstnöthige und oft zu wiederholende Uebung ist das sogenannte Buchstabiren aus dem Kopf; da der Schullehrer eine Sylbe, in der Folge mehrere, und endlich ganze, auch längere und schwere Wörter ausspricht, und hernach Eine Abtheilung der Kinder, die zu dieser Sylbe oder diesem Wort gehörenden Buchstaben errathen, die 2. die Sylbe bestimmen, und alsdann alle zusammen sie aussprechen läßt. Zu diesen Uebungen können in der Folge vorzüglich schwere Namen, etwa aus dem 12. und flg. Kap. des Buchs Josua, und aus Matth. 1. und Luc. 3. genommen werden, wodurch den Kindern das nachmalige Lesen in der Bibel um so

r erleichtert wird. Der Lehrer kann auch die Buchstaben, welche ihm die Kin-
zu solchen Sylben und Wörtern angeben, so wie sie geschrieben werden, an die
el malen, damit sich diese Figuren den Kindern um so mehr einprägen, welches
m in der Folge, wenn sie selbst schreiben lernen, sehr zu statten kommen wird.
8) Zuletzt ist noch anzumerken, daß die größern Schulkinder während der Zeit,
der Schulhalter sich mit den Kleinern auf diese Art beschäftigt, ihre Schreib-
ungen vornehmen müssen, weil sie in dieser Art der Arbeit weder von den
chstabirenden gestört werden, noch auch ihnen Störung verursachen können.

§. 7. Weil die Kinder gewöhnlich im Frühjahr und Herbst zum erstenmal
Schule geschickt werden; so ist mehrentheils der Anfang im Buchstabiren und
n für jeden halbjährigen Zuwachs der Schule gleich, und können diese neuan-
kommenen Kinder nach zwei Monaten (vielleicht noch früher, wenn sie ordentlich
Schule besuchen und der Lehrer wahren Fleiß anwendet), sogleich und zusam-
n zum Lesen angeführt werden. Der Unterricht im Lesen muß nach folgender
schrift gegeben werden: 1) Alle Schulkinder, die größern so wie die kleinen,
n einerlei Stück, welches gelesen werden soll, (anfänglich im ABC-Buch,
h einigen Wochen in der Bibel, und zwar die auswendig zu lernenden Sprüche,
h weitern Fortschritten, im Gesangbuch und Katechismus), aufschlagen. Dieses
schlagen muß so lange geübt werden, bis sie nach einer gegebenen Pagina al-
le ohne Zeitverlust finden können; wobei ihnen die Kenntnisse der Zahlen, die sie
ch §. 6.) zugleich mit der Buchstabenkenntniß empfingen, sehr zu statten kommt.
2) Nun wird aus dem Buch, welches alle Kinder haben, (also zuerst aus dem
ABC-Buch, als welches alle, auch die Größern, in die Zeit, da die Leseübung
gefangen wird, mitbringen müssen) eine gewählte Stelle, anfänglich, wie §. 5.
schrieben, von sämmtlichen in Klassen eingetheilten Schulkindern buchstabirt;
m das geschehen, theilt Eine Klasse jedes Wort in seine Sylben ab (bei mehr-
sigen Wörtern sagen die Kinder nichts weiter, als: ganz; bei mehrsylbigen z. E.
n A—L; von L—S ꝛc. ꝛc.); und alle übrigen sprechen das ganze Wort aus. —
3) Ist das ganze Stück so durchbuchstabirt; so lieset der Schullehrer laut, lang-
m und mit gehöriger Tonsetzung, und alle Kinder sprechen es ihm leise, doch
ständlich nach, (wie beim Singen §. 4.) — 4) Hierbei muß der Lehrer darauf
hen, daß ein jedes Kind gerade das Wort, welches jetzt ausgesprochen wird, an-
ht, und zu dem Ende, bald dieses, bald jenes auf das Wort hinzeigen lassen. —
Alsdann schweigt der Lehrer, und läßt die Kinder sämmtlich allein lesen, (je-
ch immer dass. Stück;) giebt aber bei jedem Falschlesen, Verschlucken der Sylben,
i falscher Commatischer Abtheilung, und unrechter Tonsetzung sogleich ein Zei-
en, das eingehalten werden soll: fragt dabei nach der Ursache, warum er einhal-
n lassen; verbessert sogleich den begangenen Fehler, wenn diej. Kinder, welche ihn
funden haben, ihn nicht selbst gehörig verbessern können, und läßt nun das Vor-
gelesene noch Einmal lesen, bis alles richtig wird. — 6) Eben dass. Stück läßt
r Lehrer nun von Einem Kinde der 1., 2. oder 3. Abtheilung lesen, ruft so-
ich die andern, bald einzeln, bald alle auf, um fortzufahren; dadurch erreicht er
ch hier den Zweck, daß sämmtliche Schulkinder zur ununterbrochenen Aufmerk-
mkeit gewöhnt werden. — 7) Nun nimmt der Schullehrer, nach Belieben, Einen
Theil des gelesenen Stücks, fängt an, ihn an die Tafel zu schreiben, und läßt die
inen Kinder erst rathen, welcher Theil es sei; sodann läßt er sich von ihnen
tiren, schreibt falsch, läßt Worte aus ꝛc. ꝛc. und fragt: ob es recht ist oder nicht?
ßt auch von denj. Kindern, welche schreiben können, diese Uebung wiederholen. —
8) Endlich folgt die Uebung im Geschwindlesen. Der Lehrer fängt an, das vor-
gelesene Stück geschwinder zu lesen, als gewöhnlich, und bemerkt genau jedes
Kind, welches im Buch zurück bleibt. Nun macht er 1) aus denen, die nicht zu-
ck blieben, 2) die nicht völlig mit fort kamen, und 3) die den Zusammenhang
nz verloren, verschiedene Abtheilungen, läßt die Kinder einer jeder ders. so ge-
schwind lesen, als sie können, da dann dasj., welches zurück blieb, in die nächste
tere Abtheilung kommt u. s. w. Eben diese Uebung läßt er die Kinder unter-
einander anstellen; da Eins, welches fertig lieset, seine Stelle vertreten muß, bis
es dadurch soweit bringt, daß alle das gelesene Stück geschwinder, als gewöhnlich,
lesen können; welches bei fortgesetzter Uebung seinen Nutzen bald zeigen wird. —
9) Sobald alle Kinder wenigstens richtig (wenn auch nicht gleich geschwind) lesen
können, wird diese Art der Uebung wöchentlich nur Einigemale vorgenommen; da-
gegen muß das Lesen des kleinen Katechismus Lutheri, wie auch das Auswendig-

hersagen desselben fleißig fortgesetzt und wiederholt werden, damit alle Kinder denselben fertig lernen. — 10) Zuletzt wird der Schullehrer sehr wohl thun, wenn er die Eltern der Kinder zu bewegen sucht, daß sie sich von letztern das monatliche Lied, den Psalm, oder die in der Schule gelesenen Hauptsprüche zu Hause vorlesen lassen. Den Größern und fertig Lesenden kann er Ein Kapitel aus der Bibel, (etwa eine Geschichte enthaltend, z. E. 1. Mos. 22.), ganz oder stückweise aufgeben, welches sie den Eltern vorlesen und sich selbst bekannt machen müssen, damit er es hernach in der Schule bei der Katechisation zum Grunde legen könne.

§. 8. Die Katechisation ist das vorzüglichste, was der Schullehrer in seinem Religions-Unterricht thun kann. So leicht manchem diese Beschäftigung scheinen mag, so viel gehört dazu, wenn sie mit wahrem Nutzen getrieben werden soll. Ein nicht genug gekannter und geschätzter Vortheil, den daher kein Schullehrer aus der Acht lassen muß, ist dieser: daß er für seine Person sich aufs allerbeste mit der heil. Schrift bekannt mache. Denn da auch der gelehrteste und geübteste Prediger ohne gründliche Bekanntschaft mit der heil. Schrift keinen wahren Unterricht im Christenthum geben, noch dens. den Kindern durchs Katechisiren hinlänglich nutzbar und faßlich machen kann; so läßt sich dieses von einem unstudirten und im Denken nicht genugsam geübten Mann noch weit weniger erwarten, wenn ihm die Wahrheit nicht aus dem göttlichen Wort so bekannt geworden ist, daß sie ihm in der Art, wie sie in der Bibel vorgetragen wird, immer vorschwebt. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß auch Ungelehrte, wenn ihnen das göttliche Wort im Munde und Herzen nahe ist, (Röm. 10, 8) und sie dems. in treuem Gehorsam folgen, mit vielem Seegen andere im Christenthum unterrichten und erbauen können. Es wird daher allen Schullehrern das fleißige und andächtige Bibellesen als heilige Pflicht ans Herz gelegt; und werden zugleich Inspektores und Prediger ermahnt, ihre Schullehrer bei jeder schicklichen Gelegenheit dringend dazu anzuhalten: indem ganz unleugbar unter mehrern Schullehrern von sonst gleichen Gaben und Fähigkeiten ders. zum Religionsunterricht der tüchtigste ist, der diese Pflicht vorzüglich beobachtet hat.

§. 9. Nächstdem, was hier vom Bibellesen überhaupt gesagt worden, muß sich der Schullehrer auf den Religionsunterricht des folgenden Tages durch Nachschlagen der im Katechismus angeführten Schriftstellen hinlänglich vorbereiten. Kann er eine biblische Geschichte finden, die mit dem, was im Katechismus folgt, in Verbindung steht, (z. E bei der Lehre von der Allmacht Gottes, den Durchgang der Kinder Israels durchs rothe Meer; bei der Lehre von der Gottheit Christi, seine göttlichen Wunder, die Sättigung der 5000 Mann, die Auferweckung Lazari rc.; bei dem 4ten Gebot die Geschichte der Rehabiten, u. s. w.); so kann er dergl. Stellen den Kindern, wie §. 7. angezeigt worden, zum Durchlesen in Gegenwart der Eltern aufgeben. Diese Stellen läßt er hernach in der Schule lesen, wobei er jeden Umstand, der erzählt wird, den Kindern abfrägt; die ihm dann sehr leicht antworten werden, wenn er seine Fragen so einrichtet, als wisse er nicht, was vorgegangen; oder als vermuthe er das, was ein jeder vermuthen müßte, dem die Erzählung der Bibel nicht bekannt wäre; desgl., wenn er in seinen Fragen das Gegentheil von dem, was erzählt wird, vorträgt rc. rc. Bei einiger Uebung und bei dem redlichen Sinn nützlich zu werden, wird ihn die Willigkeit der Kinder, ihn über seine Fragen zu belehren, bald zu einer Fertigkeit bringen, die er vielleicht nie zu erlangen glaubte. Auch wird er Gelegenheit genug haben, bei solchen Unterredungen sich auf andre ähnliche Schriftstellen zu beziehen, einige Verse aus guten Liedern anzuführen, den Kindern zu sagen, wie er zu Gott gebetet haben würde, wenn er die erzählte Geschichte erlebt hätte (z. E. wenn er unter den 5000 Männern gewesen wäre, die im äußersten Hunger doch immer bei Jesu ausharrten, um von Ihm Worte des ewigen Lebens zu hören u. s. w.). Dieses wird zugleich unvermerkt eine Anweisung zum Beten sein, die gewiß nicht ohne Nutzen bleibt. Endlich kann der Lehrer bei solchen Gelegenheiten manche gute Ermahnung anbringen, welche die Kinder um so weniger bald vergessen werden, weil sie mit der ihnen lebhaft dargestellten Geschichte verbunden war. — 1) Da die heilige Schrift, sonderlich im alten Testament und in den Evangelisten, welche das Leben und die Thaten Jesu erzählen, so viele merkwürdige Geschichten enthält; so wird nicht leicht eine Religionswahrheit übrig bleiben, zu deren Erlernung die Kinder nicht durch irgend eine biblische Geschichte sehr nützlich vorbereitet werden könnten. — 2) Von dieser Art der Betrachtung, muß dann der Lehrer zu den im Katechismus enthaltenen Lehren schreiten; wobei er folgendes zu bemerken hat: 1) Er

selbst lieset die Frage, und die Kinder lesen sogleich die zu ders. gehörige Antwort. 2) Nun fängt er an die Antwort in ihre wesentlichen Bestandtheile zu zerlegen, z. E. „Die Christliche Lehre ist eine Unterweisung zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum." Hierin liegen folgende Sätze: a) Die Christliche Lehre geht dahin, daß der Mensch selig [1]) werden soll. b) Der Mensch weiß von selbst nicht wie er selig werden soll. c) Er muß also dazu angewiesen werden; es muß ihm gesagt werden, was zu seiner Seligkeit nöthig ist; was er zu diesem Zweck thun, und was er meiden muß; wie er sich eine Hülfe, die ihm dazu angeboten wird, zu Nutze machen soll. d) Die Seligkeit kann nur durch Jesum Christum erlangt werden. e) An den soll der Mensch glauben. Er soll die Seligkeit nicht in sich oder andern suchen und erwarten; sondern Jesus Christus soll ihm die einzige Ursach der ewigen Seligkeit sein. (Ebr. 5.) Jemehr der Lehrer auf diese Art selbst über jeden Satz des Katechismus nachdenkt, je besser wird ihm diese von so vielen für all zu schwer ausgegebene Arbeit von statten gehen, und je mehr wird der Zweck seines Religionsunterrichts bei den Kindern erreicht werden. — 3) Um die auf solche Art Stückweise vorgelegte Antwort den Kindern desto mehr einzuprägen, ist es gut, wenn er zuweilen das Gegentheil fragt; z. E. Geht die Christliche Lehre dahin, daß der Mensch reich werden soll? oder geehrt? oder daß er ohne zu arbeiten, gute Tage auf der Welt haben könne? Ferner: War nicht der reiche Mann (Luc. 16.) ein recht seliger, und Lazarus ein recht glücklicher Mensch? rc. Die Antworten der Kinder werden ihm so gleich zeigen, ob sie die Sache verstanden haben, oder nicht. — 4) Er muß die im Katechismus angeführten biblischen Beweisstellen immer gleich zu Hülfe nehmen, und was auswendig zu lernen aufgegeben war, sich hersagen lassen, vorzüglich aber die Kinder auf dies. Worte aufmerksam machen, welche eigentlich das, was in der Antwort stand, beweisen. Bei fleißig fortgesetzter Arbeit dieser Art, werden die Kinder unvermerkt mit der heiligen Schrift so bekannt geworden sein, daß sie sogleich weiter fortfahren können, wenn der Lehrer eine ähnliche biblische Stelle mit ihren Anfangsworten anführt. Und wohl dem Schullehrer, der auf diese Art einen Schatz von Wahrheiten in das Herz der Kinder gelegt hat, die ihnen noch im späten Alter zum Trost und zur Erweckung dienen, und ein Segen für Zeit und Ewigkeit sein können. — 5) Das Wesentlichste von dem, was bei jeder Frage und Antwort auf diese Weise abgehandelt worden, muß sogleich wiederholt werden. Der Lehrer läßt die Kinder ihr Buch zumachen, und befragt bald Einen, bald Mehrere, bald Alle, über das, was vorgetragen war. Am folgenden Tage wird diese Wiederholung nochmals so kurz, wie möglich, erneuert. Wie denn der Schullehrer überhaupt genau darauf merken muß, daß er bei jeder neu vorkommenden Lehre das Vorige, welches sich auf diese bezieht, nicht aus der Acht lasse.

§. 10. Der Unterricht im Schreiben wird auch den kleinsten Anfängern um so faßlicher sein, je sorgfältiger der Lehrer das was §. 6. beim Buchstabiren festgesetzt ist, beobachtet hatte. Es kommt hierbei nur noch auf folgende Punkte an, nach welchen der Schullehrer sich in dieser Beschäftigung richten muß: 1) Die Kinder, welche schreiben lernen, müssen mehr, als bisher in den meisten Schulen geschehen, beschäftiget werden. Das gewöhnliche Einförmige Vorschreiben der einzelnen Buchstaben, welches oft schon allein so genannte Schreibe-Bücher von mehreren Bogen erfordert, verleitet sie nur allzuleicht zur Nachlässigkeit und zum Müßigsein. Der Lehrer muß gleich mit Buchstaben, Sylben und Wörtern, auch Ziffern wechseln, und das Versprechen hinzufügen, daß wenn die vorgeschriebenen Buchstaben rc. gehörig nachgemacht werden, ihnen alsdann bald ganze Zeilen vorgeschrieben werden sollen. — 2) Es muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Kinder jedesmal auch wirklich schreiben, weil ohne diese genaue Aufsicht gewöhnlich allerlei Ungezogenheiten aus Langerweile einreißen. — 3) Wenn einige vorgeschriebene Zeilen erträglich leserlich und mit sichtbarem Fleiß nachgemacht sind,

---

1) Hier wird hauptsächlich der wahre ächtbiblische Begriff des Worts Seligkeit, und der Unterschied zwischen selig sein und glücklich sein deutlich gemacht, und gezeigt: daß Seligkeit lediglich den Zustand der Seele betreffe; daß ein Mensch, der vor der Welt glücklich genannt wird, sehr unselig, und umgekehrt ein vor der Welt sehr unglücklicher ein seliger Mensch sein könne. Dieses wird aus der biblischen Erzählung vom reichen Mann und armen *Lazarus*, (Luc. 16.) erläutert.

so legt der Schulhalter den Kindern eine biblische Stelle zum Abschreiben vor. So lange aber noch unreinlich und nachlässig geschrieben wird, muß die erste Vorschrift immer aufs neue nachgemacht werden, bis die Kinder zur Ordnung gewöhnt sind. — 4) Das sogenannte Korrigiren heißt gar nichts, wenn der Schullehrer, wie in den meisten Schulen geschieht, sich bloß die Schreibebücher geben läßt, hie und da einen Buchstaben ausstreicht und ändert, und sodann den Kindern ihre Bücher zurück giebt, ohne sie über ihre Fehler und deren Verbesserung hinlänglich belehrt zu haben. Das, was offenbar nachlässig geschrieben worden, muß ohne weiteres Korrigiren durchgestrichen werden. Das Korrigiren muß bloß eine Belohnung sein, für diej. Kinder, welche die gehörige Sorgfalt auf ihre Arbeit gewandt haben. Diese kann der Lehrer einzeln vornehmen, sie selbst errathen lassen, welche Buchstaben und auf welche Art sie fehlerhaft sind, und nun erst ändert er diese. Die Kinder schreiben alsdann die geänderten Buchstaben aufs neue nach, bis ihnen die Züge geläufig werden. Zuweilen kann der Schulmeister dieses Korrigiren auch den geübtern und fertigern Kindern, jedoch unter seiner Aufsicht, übertragen, nachdem er selbst den Nachlässigern ihren Fehler gezeigt hat; welches für jene Geübtern eine Art von Ermunterung und Belohnung ist. — 5) Sobald einige Kinder (sind es alle, so geht es desto leichter;) so weit gekommen sind, daß sie das Vorgeschriebene, reinlich und leserlich nachmachen, auch aus der Bibel vorgelegte Stellen richtig abschreiben: muß der Lehrer solchen Kindern zuerst einzelne Wörter, sodann nach einiger Uebung, mehrere und endlich ganze Sätze diktiren. Hauptsächlich kommt es hierbei darauf an, daß er sich von den Kindern selbst die Buchstaben sagen lasse, welche zu dem Worte gehören; wozu vorzüglich solche Wörter zu wählen sind, die bei ganz oder doch beinahe gleichem Klang, sich nur durch die Buchstaben unterscheiden. Z. E. Pflug, Fluch, Flug 2c., hier muß er sehr genau nachsehen, ob die Kinder bei dem Hinschreiben, den von ihnen selbst bemerkten Unterschied beobachten oder vernachlässigen. Denn das Schreiben ist eine Arbeit, bei welcher man die Kinder vorzüglich zur Genauigkeit und Ordnung in allen ihren Handlungen gewöhnen kann. — 6) Nach einiger Zeit kann der Lehrer den Kindern kleine Briefe diktiren, bei welchen zugleich auf die Interpunktion und auf das Schönschreiben gesehen wird.

§. 11. Der Unterricht im Rechnen läßt sich durch die Beobachtung folgender Vorschriften, weit kürzer und vortheilhafter einrichten, als in sehr vielen Schulen bisher geschehen ist. a) Alle Uebung in den so genannten fünf Speciebus, muß so lange an der Tafel vorgenommen werden, bis ein jedes Kind Fertigkeit genug hat, das ihm Vorgeschriebene auf dem Papier richtig auszuarbeiten. — b) Bei dem sogenannten Numeriren, wird nach folgendem Schema verfahren.

Nr. 8.	Nr. 7.	Nr. 6.	Nr. 5.	Nr. 4.	Nr. 3.	Nr. 2.	Nr. 1.
Zehn-Millionmal.	Millionmal.	Hundert-Tausendmal.	Zehntausendmal.	Tausendmal.	Hundertmal.	Zehnmal.	Einmal.
9	9	9	9	9	9	9	9

Dieses Schema schreibt der Lehrer an die Tafel, zeigt den Kindern, daß eine jede Zahl, wenn sie in der Reihe Nr. 1. steht, ihren Werth Einmal hat, daß sie in der folgenden ihren Werth zehnfach empfängt 2c. Dieses macht er den Kindern zuerst durch die in die Reihen geschriebene Zahl 9 deutlich; schreibt nun unter die 9 die Zahl 8; unter diese die Zahl 7 2c., fragt die Kinder, was eine Zahl 8, 7, 6 2c. in der ersten und 2. Stelle bedeute? was in der 5. und 3. 2c., wenn sie das fertig gefaßt haben, läßt er die ganze Reihe aussprechen; sodann verändert er die Zahlen, schreibt in jeder Reihe verschiedene, und läßt sie wieder aussprechen. Nun giebt er erst kleinere, dann immer größere Summen auf: z. E. Sechs Tausend und Vier; fragt: in welche Stelle die Sechs Tausend gehören? und in welche die Vier? schreibt diese zwei Zahlen hin, und füllt die leeren Plätze mit Nullen, wodurch er zugleich den Satz beibringt: „daß jede eigentliche Zahl in ihre Stelle, und in die leeren Plätze Nullen gesetzt werden müssen. Auf diese Art werden die Kinder es mit weniger Mühe in kurzer Zeit zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringen. — c) Gleich bey diesem Numeriren kann die erste Anleitung zum Addiren und Subtrahiren angebracht werden, und zwar auf folgende Art: Wenn der Lehrer eine Reihe Zahlen an die Tafel geschrieben, und sich durch gehöriges Herumfragen versichert hat; daß die Kinder jede Zahl nach dem Werth, den ihr ihre Stelle giebt,

genau zu bestimmen wissen, so verlangt er, daß 10,100, etliche Tausend ꝛc. weniger genommen, und das übrig bleibende durch Veränderung der angeschriebenen Zahl bestimmt werde. Eben so giebt er 10, 100, 1000 ꝛc. mehr, und läßt gleichfalls darnach die Zahl verändern. Z. B.

9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 | 9 |
5 0 0 6 weniger. Folglich verändert sich obiges Schema auf diese Art:

9 | 9 | 9 | 9 | 4 | 9 | 9 | 3 |

Eben so 2103 mehr. Nun hat obiges Schema folgende Gestalt:

1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 2 |

Wenn dergleichen Uebungen zuerst mit kleinen, dann mit größern Zahlen, oft und mit allen möglichen Veränderungen angestellt werden; so haben die Kinder schon vorläufig das Wesentliche der Addition und Subtraction, ohne es zu wissen, gelernt; welches ihnen hernach die Regeln dieser Specierum destomehr erleichtern wird. Auch werden sie vorzüglich dadurch geübt, im Kopf zu rechnen. — d) Bey dem eigentlichen Vortrag der so genannten Specierum, wie auch der Regel de Tri versteht es sich von selbst, daß vorzüglich nur Exempel mit benannten Zahlen und zwar, so wie sie im Hauswesen des Landmanns und des gemeinen Bürgers am meisten vorkommen, geübt werden müssen, ꝛc. Der Lehrer muß durch viele kleine Exempel in allen Speciebus, die Kinder zum Rechnen im Kopf gewöhnen, und diese Uebung muß mit dem Rechnen auf dem Papier in gleicher Art fort gehen. Sonderlich kann er das Corrigiren der den Kindern aufgegebenen Rechenexempel auf diese Art nützlich machen, wenn er das Exempel an der Tafel vornehmen läßt; und nun jedem Kinde auf dem Papier zeigt, oder es selbst aufsuchen läßt, wo es gefehlt hat. — e) Zuletzt kann der Schulhalter den geübtern Kindern ein erdichtetes Haushaltungsbuch geben, in welchem er auf der einen Seite die Einnahme für allerley Produkte und Fabricate specificiret, auf die andre Seite Ausgaben hinsetzt, und nun die Kinder anweiset, die Summe zu ziehen, und Ausgabe und Einnahme zu balanciren. Dergl. erdichtete Exempel, werden die Kinder hernach bald in wirkliche verwandeln können, und dadurch unvermerkt im Stande seyn, die kleinen Hausrechnungen ihrer Aeltern zu führen.

§. 12. Die Anordnung aller dieser verschiedenen Schulstunden, muß der Einsicht der Prediger und Inspectoren um so mehr überlassen werden, da sich nicht an allen Orten einerley Ordnung einführen läßt. Außerdem, was schon in dem Gen.-Schulregl., in Absicht dieser Sache vorgeschrieben ist, muß das meiste hiebey durch die besondern Umstände einer jeden Schule bestimmt werden. Nur wird es den Schulhaltern hiedurch förmlich untersagt, ohne Vorwissen des Predigers und Inspectors, irgend etwas willkürlich einzurichten oder abzuändern.

§. 13. Was endlich III. die Schulzucht betrifft; so werden zuvörderst sämtliche Schullehrer auf die in dem Gen.-Landschulregl. ihnen gegebenen Vorschriften verwiesen. Und wird ihnen besonders hiemit von neuem eingeschärft, daß sie schlechthin sich weder Heftigkeit und übertriebne Härte, noch auch irgend eine Partheylichkeit, aus welcher Absicht es immer seyn mag, erlauben dürfen. Außerdem aber sind folgende nähere Anweisungen um so zweckmäßiger und nöthiger, jemehr die Erfahrung lehrt, wie wenig sich viele Schullehrer in Absicht der Mittel, Zucht und Ordnung zu erhalten, und insonderheit in Absicht der Arten und Stufen der Bestrafung, zu helfen wissen. a) Die Hauptkunst besteht darin, daß der Lehrer Vergehungen zu verhüten wisse. Es ist höchst unrecht, wenn Lehrer nur aufs Bestrafen denken. Sie werden Schuld an den Unordnungen, wenn sie nicht Alles ihrige gethan haben, um dieselben zu verhüten. Wenn der Lehrer dasj. treu beobachtet, was im §. 4. von der Ordnung, in welche er die Kinder vor dem Anfang des Unterrichts bringen muß, gesagt ist, und wenn er sie überall in jeder Lehrstunde gehörig zu beschäftigen weiß, so daß ihnen keine Langeweile übrig bleiben kann; so wird gewiß schon dadurch sehr vieles vermieden. Z. E. Plaudern, Zanken, Neckereyen, ungebührliche Leibesstellungen, Unachtsamkeit ꝛc., was sonst bey noch so oftmaliger Bestrafung immer wieder kommt. In der That ist die Schule, in welcher viel und oft gestraft werden muß, ein Beweis von Ungeschicklichkeit oder Nachläßigkeit des Lehrers. — b) Vergehungen, die außer der Schule, besonders unterwegs, wenn die Kinder in die Schule kommen und wieder nach Hause gehen, vorgefallen sind, können, wenn sie dem Schullehrer bekannt werden (und eigentlich soll er auf die gesammte Aufführung der Kinder, so viel ihm immer möglich ist,

sollte, als Gelegenheit vorhanden seyn wird, sie alle zu Unterofficiren und Feldwebeln zu avanciren. Man würde daher, wenn man einigen ausgezeichneten Zöglingen ein Vorzugsrecht zur Beförderung geben wollte, nur einen Ehrgeiz in ihnen anfachen, welcher zu spät oder nie befriedigt werden, und ihnen das Unglück fehlgeschlagener Hoffnungen in seiner ganzen Stärke fühlbar machen würde. Mit weit günstigerem Erfolge würde man dagegen dem fleißigsten Schüler ein seinen Fähigkeiten entsprechendes nützliches Buch zur Belohnung schenken können.

Ich fordere daher jeden einsichtsvollen Patrioten, der Meine gute Absicht beherziget, besonders aber Officiere und Feldprediger auf, nach diesen Grundsätzen einen Unterrichtsplan zu entwerfen, welcher, wo möglich, allen Garnison-, Bürger- und Bauerschulen zur Norm dienen könne; dasjenige, wodurch sich letztere von den beiden erstern unterscheiden, wird sich dann leicht ergeben.

So wichtig indessen die Einrichtung der Garnisonschulen ist, so würde doch der Nutzen derselben nur unvollkommen sein, wenn nicht zugleich Industrieschulen damit verbunden würden, worin die Soldatenkinder ihre künftigen Erwerbsmittel lernen, und in den Stand gesetzt werden, ihre Eltern für die Zeit, welche sie in der Garnisonschule zubringen müssen, durch einigen Geldverdienst zu entschädigen.

Die von dem Obersten von Tschammer beym Regimente Prinz Ferdinand eingerichtete Industrieschule, in welcher die Kinder, ob sie gleich die Hälfte des Tages in der Garnisonschule zubringen müssen, dennoch, nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Fertigkeit, monatlich 2, 3, 4, ja sogar 5 Thaler, und darüber durch ihre Arbeit verdienen, leistet alles, was man von einer solchen Anstalt erwarten kann, weshalb Ich solche allen Regimentern und Bataillons zur Nachahmung bestens empfehle.

Charlottenburg, den 31. August 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

(N. C. C. Th. 10. S. 2605.)

Es kamen die Jahre 1806 und 1807. Preußen erkannte, daß seine Wiederaufrichtung von innen ausgehen müsse. Die Anordnungen aus den Jahren 1808 bis 1810 legten den Grund zur Kräftigung des Volkes und zu dem Grade sittlicher Erhebung, wie ihn später die Kriege von 1813 bis 1815 bekundet haben. Mit dieser neuen Epoche im Staatsleben begann auch eine neue Epoche für das Schulwesen, welche in die Gegenwart reicht und deren ausführliche Schilderung durch Zusammenstellung der ergangenen Gesetze und Verfügungen den Gegenstand des besondern Theiles des Werkes bildet.

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung des Unterrichtswesens in den einzelnen Territorien des Staates.

Um eine Anschauung von der provinziellen Ausbildung des Schulwesens zu geben, sind hier diejenigen Provinzial-Schulgesetze und Verordnungen aufgenommen, welche ihrem Inhalte nach allgemein sind, oder doch, wie die Entwürfe der Provinzialrechte, Mehreres umfassen. Dagegen sind die Bestimmungen, welche sich nur auf einzelne, in dem besondern Theile zu erörternde Punkte des Schulwesens beziehen, dort eingereiht.

Allerdings stellte schon das Publikandum v. 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie,[1]) als Zweck der neuen Organisation auf:

der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkt zusammenzufassen, und die Geisteskräfte der

---

1) G. S. 1806—1810., S. 362.

ation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in nspruch zu nehmen;

nd eben so ließ die in den Jahren 1848 bis 1850 entstandene Staats- rfassung [1]) eine einheitliche Gesetzgebung für die Zukunft erwarten; die winziellen Partikularitäten haben indeß nach wie vor ihre Pflege ge- nden, und die nachstehende Darstellung enthält deshalb nicht blos histo- sch Bemerkenswerthes, sondern auch bis auf den heutigen Tag praktisch ültiges. Um übrigens dieselbe so kurz als möglich zusammenzufassen, sind bei in der Regel die in dem Justiz-Ministerium nach vorgängigen Be- thungen zwischen Ministerial-Kommissarien und ständischen Deputirten der Provinz ausgearbeiteten „revidirten Entwürfe der Provinzial-Rechte" Grunde gelegt worden.[2])

I. Preußen.

A. Ostpreußen.[3])

1. Unter den Hochmeistern dieses Ordenslandes war es zuerst Win- h von Kniprode, welcher während seiner Regierungszeit von 1351—1382 r öffentlichen Unterricht Sorge trug.[4]) Es wurden Schulen in Königs- rg fundirt, an das platte Land aber wurde noch nicht gedacht. Für dieses gann das Schulwesen erst mit Markgraf Albrecht von Brandenburg 1510—1568, seit 1525 Herzog). In der Bischofswahl v. 1568 heißt es:

Die Schulen müssen vor allen Dingen auf dem Lande und den Städten wohl stellt werden; denn so lange es da mangelt, ist weder der Kirche noch der Uni- rsität zu rathen ꝛc. Darumb sollen die Bischöfe für allen, Ihnen diese Sorge sen angelegen seyn, daß sie bey den Städten, auch ziemlichen Kirchen auf dem nde anhalten, damit die Schulen wohl bestellet und versehen werden.

In dem Kirchenvisitationsrezeß der Insterburgischen und andrer Litthaui- hen Aemter von 1638 wurde verordnet:

ß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule halten, sie auch nicht zu früh und i zeitig, wenn sie am Allerbesten etwas fassen und lernen sollen, aus der Schule ieder heraus nehmen sollten; daß die Schulmeister auf dem Lande sich nicht auf e faule Seite legen, und nur gute Tage suchen, sondern fleißig studiren, lesen und n Pfarrern helfen; daß diejenige Schulmeistere, die nicht studirt haben und hlechte Simplicisten seyn, die nichts mehr, als Deutsch und Litthauisch singen und i Nothfall die Litthauische Postille ablesen könnten, auch zur Kinderinstitution enig tüchtig wären, dennoch nach ihrem äußersten und besten Vermögen in ihren chulen die Kinder und Knaben im Lesen und Schreiben und sonderlich im Gebet nd Catechismo fleißig unterweisen sollten, dabey sie sich denn auch wohl zu ihrem ehreren und bessern Aufenthalt ihres Handwerks, auch des Privilegii zur Höckerei nd Brandtweinschank bedienen könnten.

2. Eine durchgreifende Organisation der Schulen brachte aber erst

---

1) Vergl. die hierher gehörigen Bestimmungen derselben unten im vierten bschnitt.

2) Sie sind blos als Manuskript gedruckt. Vergl. darüber „Aktenmäßige Dar- ellung der Preußischen Gesetz-Revision" vom Staatsminister v. Kamptz (Annal. XIII. Anhang).

3) Vergl. die Darstellung, welche Ludw. Ernst Borowski in seiner „Neuen reußischen Kirchen-Registratur, Königsberg, 1789", im Anhang I. „vom Land- hulwesen in Ostpreußen" giebt. Borowski theilt die Quellen mit dem Bemerken it, daß er die Original-Akten in der K. Spezial-Kirchen- und Schulen-Kom- ission zur Benutzung gehabt habe.

4) Es wird von ihm die Aeußerung angeführt:

Unserm Orden wird es zwar nie an Geld und Gut, wohl aber an klugen und getreuen Leuten mangeln. Man muß mit allem Ernst nicht nur einige, sondern viele Schulen in Preußen anlegen.

König Friedrich Wilhelm I. zu Wege. Er befahl unterm 2. Juli 1718 der Preußischen Regierung, der Kriegs- und Domainen-Kammer [1]) und dem Königsbergischen Konsistorium auf das Nachdrücklichste: „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelffen," und schickte zu diesem Zweck verschiedene Deputationen nach Litthauen; gleichwohl verging noch eine lange Reihe von Jahren, bis er die für Preußen als Fundamental-Schulgesetz geltenden Principia regulativa publiziren und zur Ausführung bringen konnte. Um dies zu erreichen, hatte er 50,000 Thlr. hergegeben, und dieser Stiftung den Namen Mons Pietatis beigelegt. Bei der Bekanntmachung derselben, d. d. Berlin den 21. Febr. 1737, war angezeigt:

wie der König jedermann zu wissen füge, daß vordem der Unglaube und die Finsterniß, darinn die Jugend hin und wieder in dem Königreich Preußen zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden sich befunden und aufgewachsen, von ihm, dem Könige, nicht nur mit besondern Mitleiden angesehen, sondern auch demselben durch nach und nach erfolgte Verordnungen zeither entgegen gegangen worden. Da aber der König bei dem allen den vorgesetzten Zweck doch noch nicht ganz erreichen können und also nöthig gefunden, dahin zu sehen, daß, soviel thunlich, allenthalben tüchtige Subjekte der Jugend vorgesetzt, diese aber auch mit dem nöthigen Unterhalt versorgt würden: so habe er ein Capital von 50,000 Thlrn. dazu allergnädigst hergegeben, daß solches nun und zu ewigen Zeiten zur Bauung des Reichs Gottes unvermindert möge beybehalten werden.

Von den Interessen dieser Summe sollte der nöthige Zuschuß geschehen, wenn etwa eine Schulsozietät den nothwendigen Unterhalt des Schulmeisters aufzubringen nicht im Stande wäre, oder durch Unglücksfälle zur Zeit daran behindert, oder etwa ein Schulgebäude von den Flammen verzehrt würde. Die Verwaltung dieses Mons pietatis besorgte ein eigens dazu etablirtes Kollegium, welchem ein Etatsminister vorstand. Die Zinsen wurden an die K. Spezial-Kirchen- und Schul-Kommission ausgezahlt, und von dieser durch die Inspektoren vertheilt. [2]) Dies sind dieselben 50,000 Thlr., deren in den Principiis regulativis Erwähnung geschieht. Diese letztern lauten wie folgt:

1) Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf den Fuß, wie die Priester- und Küster-Häuser. — 2) Se. K. Maj. geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt. — 3) Se. Maj. geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. — 4) Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Thaler. Dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Praecentores nehmen an besagten 4 Thalern keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister. — 5) Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Thlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae. — 6) Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er — 7) Von Sr. K. Maj. einen Morgen Land, (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege. — 8) Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Districts p. Hufe ⅛ Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über ½ Winspel, werden

---

1) Damals wurden mit dem Namen „Regierung" Justizbehörden bezeichnet, während die Kriegs- und Domainenkammern den Amtskreis hatten, den gegenwärtig die Regierungen einnehmen.

2) Vergl. Borowski, a. a. O. S. 186. — Rabe, Bd. 4. S. XXXVI. §. 32.

ie Portiones der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen sie zu. — 9) Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr. — 10) Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann r sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen uf Tagelohn zu gehen. — 11) Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-schoß, imgleichen Schutzgeld. — 12) Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr ls zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest es Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Thlr. bezahlet. — 13) Der zweite Klingelbeutel ist vor die Schulmeister. — 14) Wo Cöllmer wohnen, dieselben eben den Bauern gleich, nämlich ½ Korn und 2 Metz Gerste. Weil aber sonst re Condition besser, als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50,000 Thlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben. — 15) Die Beamte sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrige Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Gärtner wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. — 16) Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlet em Schulmeister 6 ggr. — 17) Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingelbeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit em dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der K. Fonds er 50,000 Thlr. nicht beschwert werde. — 18) Jedem Schulmeister muß ein Platz um Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden. — 19) Wird ch der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. K. Maj. intendirte Endzweck erreichet werde. Endlich so muß jeder Prediger uf die richtige Observanz dieser Stiftung vigiliren und die Saumseligen sofort bei er K. Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte ängstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischaffet, die Beamten dazu anzuhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

Die Königliche Konfirmation dieses Schulplans erfolgte unterm 1. Aug. 1736. Später sind dazu ergangen:

a) R. der Königl. Reg. zu Königsberg v. 28. April 1738.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Bei der geschehenen Einrichtung der Dorfschulen wollen Wir insonderheit folgendes genau beobachtet und zur schleunigen Execution gebracht wissen: 1) Muß der Getreide-ertrag zum Unterhalt der Schulmeister jährlich durch die Schulzen zusammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decems-Einnahme bezahlt werden. Der Prediger giebet dem Schulmeister das seinige praenumerando auf ¼ Jahr, und muß beides, Getreide und Schulgeld, bei jeder jährlichen Kirchen-Visitation, von dem Erzpriester auf einem besondern Bogen berechnet, und von demselben, bis auf weitere Verfügung, unterschrieben werden. — 2) Müssen tüchtige Subjecte zu Schulmeistern angenommen werden, und, da sie vom Erzpriester und Prediger zu bestellen, so haben sie auch die Aufsicht über dieselben, in allen das Lehr-Amt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber stehen sie unter der Jurisdiction des Hauptamts. Was aber die adlichen Schulmeister betrifft, exerciret zwar der Patronatus die Jurisdiction über dieselbe, jedoch dergestalt, daß mit dem Erzpriester und Prediger des Ortes jedesmal bei Bestellung eines Schulmeisters, wegen seiner Geschicklichkeit gehörig conferiret werde. Was aber seine Capacität, Lehre, Amt und Aufführung bei der Schule anbelanget, bleibet es, wie vorstehet, dabei, daß der Erzpriester und Prediger über ihn die Aufsicht haben, und, wenn es daran fehlet, dahin sehen müssen, daß er abgeschaffet werde. — 3) Was diejenigen Gelder betrifft, so zum Theil aus dem Kirchenvermögen, zum Theil aus dem Klingesäckel, imgleichen vor Confirmation der Kinder und Trauungen, jährlich zum Behuf der Schulmeister fließen und bezahlt werden sollen, müssen solche von den Predigern jeden Ortes eingesammelt, und besonders asservirt werden. Und damit auch sothane

Gelder bloß zum Unterhalt der Schulmeister angewendet werden, sind die Prediger dahin zu instruiren, sothane Gelder gehörig zu berechnen, und bei jeder jährlichen Kirchen-Visitation dem Erzpriester vorzuzeigen, wie und wohin, auch wieviel derselben verwendet worden, ferner diese Rechnung den Erzpriester unterschreiben zu lassen, und damit bis auf weitere Verfügung zu continuiren. Insbesondere hat der Erzpriester auf die unter seiner Inspection stehende Prediger ein wachsames Auge zu haben, daß unserm Befehl, sowohl was das eingerichtete Schulwesen überhaupt, als insbesondere diesen Punkt betrifft, ein vollkommenes Genüge geschehe rc. Wornach Du Dich denn zu achten, auch das Nöthige deshalb weiter zu verfügen hast. Daran rc.

Königsberg den 28. April 1738.

v. Tettau. v. Schlieben. v. Kunheim. v. Bülow.

Ferner unter Friedrich dem Großen, welcher die Einrichtung seines Vorgängers bestätigte, und nur auf bessere Ausführung drang:

b) R. an die Preuß. Reg. v. 29. Okt. 1741.

Friedrich, König in Preußen rc. Da Wir mißfällig vernommen, daß die Einrichtung des Schulwesens in den adelichen Dörfern, nach den bereits im Jahre 1736 im Lande publicirten Plan bisher schlechten Fortgang gehabt und in sehr wenigen der gedachten adelichen Dörfer solche Einrichtung geschehen sei; Wir aber zu dem gesammten Adel das Vertrauen haben, es werde ein jeder von selbst geneigt sein, dieses so heilsame, zu Gottes Ehre gereichende Mittel, mit allem Eifer und Fleiß zu Stande zu bringen; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, in Unserm Höchsten Namen, durch die Hauptämter, den gesammten von Adel bekannt machen zu lassen, wie Wir gegen sie sammt und sonders in Gnaden erkennen würden, wenn sie sich die Schuleinrichtung in ihren Dörfern mit Eifer angelegen sein ließen, mithin solche bald möglichst zu Stande und zur Endschaft bringen würden; die Amtshauptleute und Verweser haben ihnen dabei ferner zu eröffnen, wie Unser allergnädigster Wille sei, daß in Zeit von einem halben Jahre die nöthigen Schulen in den adelichen Dörfern gebaut sein sollen, und dabei den Edelleuten zwar frei stehen solle, den Unterhalt der Schulmeister, nach eignem Gefallen, doch dergestalt zu reguliren, daß die Schulmeister von allen Oneribus frei sein, und auf einige Stück Vieh die Weidefreiheit zu genießen hätten. Es müßte auch jedem ein Stück Acker, zwölf Scheffel Getreide und 10 Thlr. Schulgeld, sammt dem nöthigen Brennholz und Futter vor sein Vieh ausgemacht werden, damit die Schulmeister den nöthigen Unterhalt haben, und im Winter sowohl als im Sommer, wie in den Aemterschulen, die Jugend unterrichtet und zur Erkenntniß Gottes und seines Wortes gebracht werden könne, zu welchem Ende die Hauptämter, von einem jeden unter sie gehörenden von Adel, eine specifique Nachricht, was der Schulmeister seines Ortes, zum jährlichen Unterhalt, nebst einer eigenen Schulwohnung bekommen solle, erfordern, und solche Nachrichten in Zeit von vier Wochen, an Euch einsenden müssen. Angesehen Wir hiernächst, welchergestalt solches geschehen, nähere Nachricht anhero erwarten wollen. Im Fall nun wider Verhoffen ein und andere von Adel es daran ermangeln, und sich weder zum Schulbau, noch zur Salarirung des Schulmeisters zur gesetzten Zeit, nicht anschicken wollten: so habt Ihr solche säumige, wofern nämlich derselben Güter dergestalt situiret sind, daß daselbst eine Schule unumgänglich nöthig ist, ohne die geringste weitere Nachsicht dazu mit Ernst anzuhalten. Wenn aber die adelichen Dörfer mit unsern Amtsdörfern grenzen, müsset Ihr verfügen, daß die Eigenthümer oder Besitzer derselben, dem gemeinschaftlichen Unterhalt der Schulen, ohne ferneren Verzug beitreten. Ihr habt also überall darnach das Nöthige ungesäumt zu besorgen, und dahin zu sehen, daß Unsere hierunter führende Willensmeinung, unausgesetzt mit Nachdruck, bewerkstelligt werde. Gestalt Wir denn auch die Schul-Commission befehligt haben, Euch bei dieser Einrichtung mit gutem Rath an Hand zu gehen, auch von Zeit zu Zeit von dem Fortgang des Werks zu berichten, damit nach Befinden der erforderte mehrere Nachdruck von Euch gegeben werden könnte. Sind rc.

Berlin den 29. October 1741.

Auf Se. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Görne. v. Viereck. v. Boden.

c) Regl. v. 2. Jan. 1743 wegen Erhaltung des auf dem platten

Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens wodurch (§. 1.) befohlen wird:

daß es bei dem einmal festgesetzten Schulen-Plan und der nach demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben haben, und dawider keine Veränderung, unter welcherlei Vorwand es auch sein möchte, vorgenommen oder gemacht werden solle. [1])

Diese Bemühungen waren nicht ohne Erfolg. Im Jahre 1743 zählte man schon 1600 Dorfschulen. [2])

3) Das Provinzialschulrecht von Ostpreußen ist demnächst mit in das Ostpreußische Provinzialrecht v. 4. Aug. 1801, resp. 6. März 1802, Zusatz 215—225 aufgenommen, und in dem im Justiz-Ministerium revidirten Entwurfe vom J 1836 in folgender Gestalt wieder gegeben worden:

Dritter Theil: Zweiter Abschnitt: Von niedern und höhern Schulen.

1. Aufsicht über die gemeine Schulen (Zusatz 216).

§. 242. 1. Der Prediger des Kirchspiels, wenn er nicht zu einer andern Religion gehört, oder ein besonderer Schul-Inspektor bestellt ist, muß die ihm obliegende Aufsicht über alle gemeine Schulen seines Sprengels mit pflichtmäßiger Sorgfalt führen, auch dabei die Kirchenvorsteher und Polizei-Obrigkeiten zu Hülfe nehmen.

2. Der Prediger muß die Schulen fleißig visitiren, sich mit den Schullehrern wenigstens monatlich besprechen, mit ihnen die Gegenstände des Unterrichts bestimmen, und sie in der Methode üben.

---

1) Die V. v. 30. Nov. 1840 über die fortdauernde Anwendbarkeit der principia regul. vergl. unten sub C. Ebendaselbst vergl. die Schulordnung v. 11. Dec. 1845, nach deren Ausführung die Princ. reg. außer Kraft treten sollen.

2) Im J. 1756 schrieb der Ober Konsistorialrath Süßmilch über den Fortschritt im Schulwesen:

Die besonders in Litthauen, wo noch eine große Unwissenheit und Nationalvorurtheile herrschten, nach einer 18jährigen Bemühung des höchstseligen Königs, endlich durch den Hrn. Dr. u. Professor Schultz, auf Königl. Kosten im J. 1736 zu Stande gebrachte Schulen und gute Einrichtungen bei denselben, deren Anzahl bis 1756 schon über 1700 durch gute Verwaltung der dazu angegebenen Fonds angewachsen war, haben ohnstreitig auch einen großen Antheil an dem schnellen Wachsthum Preußens. Der alte eigensinnige Litthauer ist durch den Unterricht fast ein ganz andrer Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft geworden; kennet und übet auch jetzt die Pflichten gegen die Obrigkeit und besonders die in den Schulen gebildete Generation. Welch schöne Belohnung der darauf gewandten Kosten!

Von den Lehrern sagt freilich Borowski (a. a. O. S. 188, 189, 192):

Wenige, die auf Universitäten gewesen, mehrentheils Handwerker, die etwa nicht ihr Fortkommen in der Stadt fanden oder des Landlebens gewohnt sind, auch zum Theil invalide Soldaten sind diejenigen, die die Lehrer unsrer Landjugend werden.

Indessen fügt er später hinzu:

Im Ganzen aber ist das Preußische Dorfschulwesen doch immer ein sehr erfreuender Anblick und nirgends, wo ich auch gereiset bin, fand ichs besser. Da ich 13 Jahre hindurch auf einige 70 dieser Landschulen zu sehen hatte, hat es mich oft in Erstaunen gesetzt, wie viel doch da bewirkt werden kann, und durch Handwerker und Invaliden, wenn sie sonst nur natürlich guten Verstand — besonders Trieb für ihr Geschäft und etwas Handleitung durch den Prediger des Orts haben, wirklich bewirkt wird.

1795 waren in Ostpreußen und Litthauen 1846 Volksschulen, 1828: 2226, 1837: 2593 mit 2946 Lehrern, 199,227 Schülern (1/5 der Bevölkerung). Außerdem 57 Mittelschulen mit 119 Lehrern u. 4869 Schülern, 6 höhere Bürgerschulen mit 35 Lehrern u. 1049 Schülern, 4 Seminare mit 236 Seminaristen, 7 Gymnasien mit 1915, u. 6 Progymnasien mit 307 Schülern, 1 Lyzeum, 1 Universität, u. verschiedene Fachschulen.

3. Die Verzeichnisse der ausbleibenden Schulkinder müssen die Schullehrer dem Prediger zustellen, von welchem sie weiter an die Behörde befördert werden.

4. Die Schulkassenrechnung wird von dem Prediger geführt.

5. Die höhere Aufsicht über sämmtliche gemeine Schulen ihres Sprengels liegt den Erzpriestern und den Inspektoren ob, welche bei jedesmaligen Kirchenvisitationen sowohl die Schullehrer als Schulkinder prüfen, und den Befund in einem besondern Schulvisitations-Rezesse vermerken müssen. In diesem Schulvisitations-Rezesse sind auch die wider die Schullehrer oder von den Schullehrern angebrachte Beschwerden zu verzeichnen, es ist darin der Zustand der Schulkasse anzuzeigen, auch diesem Rezesse die Schultabelle und Generalnachweisung der Schulkassengelder beizufügen.

6. Zu den Schulvisitationen, die von den Predigern in ihren Kirchspielen, und von den Erzpriestern und Inspektoren in ihren Diözesen gehalten werden, sind die Fuhren von den Schulgemeinen ohne Unterschied der Religion zu stellen.

7. Von den lutherischen Kirchschulen müssen die Schultabellen an die Spezial-Kirchen- und Schulen-Kommission von den Erzpriestern und Inspektoren eingeschickt werden.

8. Ueber die Schulkassen bei sämmtlichen lutherischen gemeinen Schulen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die unter dem Direktor des Kollegii Fridericiani stehen, kann ohne Genehmigung der Spez.-Kirchen- und Schul-Kommission nicht disponirt werden, und ihr sind die Generalnachweisungen der Schulkassengelder von den Erzpriestern und Inspektoren einzureichen.

2. Besetzung der gemeinen Schullehrerstellen. (Zusatz 218.)

§. 243. 1. An den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, führt das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich, die Schullehrer an den gemeinen Schulen in diesem Orte zu berufen.

2. Bei gemeinen Dorfschulen, die bereits bestehen, hat derjenige das Patronat, der bis dahin die Schullehrer berufen hat.

3. In Dorfschulen ist in der Regel die Gutsobrigkeit Schulpatron.

4. Bei Sozietäten gemischter Gutsobrigkeit ist Fiskus Schulpatron, sobald Domaniallaud zu ihnen gehört und die adlichen Gutsherrn nicht aus speziellem Kartel zur Konkurrenz von den Patronatpflichten verhaftet sind.[1])

4.[2]) Bei den gemeinen evangelisch-lutherischen Stadtschulen gebühret in der Regel die Berufung den Magisträten.

5. Bei katholischen Kirchschulen werden die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeine gemeinschaftlich bestellt.

6. Die K. Schullehrer im Ermelande werden von der Kriegs- und Domainenkammer berufen.

7. Bei adelichen und städtischen Patronatkirchen werden die Vokationen der lutherischen Kirch-Schullehrer vom Konsistorio, und bei den Mädchenschulen in den Städten von der Spez.-Kirchen- und Schulen-Kommission konfirmirt.

8. Wegen der Zeit, binnen welcher eine erledigte Schullehrerstelle von dem Patrone bei dem Verluste des Rechts wieder besetzt werden muß, treten die Bestimmungen des §. 177.[3]) ein.

3. Vom Schulgelde. (Zusatz 220.)

§. 244. Das Schulgeld ist ohne Rücksicht auf die jeden Orts festgesetzten übrigen Beiträge zu entrichten.

4. Schulgebäude. (Zusatz 221.)

§. 245. 1. Zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen giebt der Patron das erforderliche Bauholz, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte oder Verpflichtete einen eignen Wald habe oder nicht, und darf dafür weder Pflanz-, Stamm- noch Anweisegeld bezahlt werden.[4])

---

1) Vergl. §. 5. der V. v. 30. Nov. 1840, unten sub C.

2) So im Original.

3) Soll heißen: §. 215. Die Fristen sind beim weltlichen Patron 3 oder 4 Monate, je nachdem die Stelle lutherisch oder katholisch ist, beim Geistlichen 6 Monate nach Ableben oder Resignation.

4) Vergl. §. 4. der V. v. 30. Nov. 1840 und §. 45. der Schul-O. v. 11. Dec. 1845 unten sub C.

2. Bei evang.-luth. K. Kirchschulen werden die übrigen Baukosten nach Th. II. Tit. 12. §. 37. des A. L. R. und nach dem §. 200.[1]) bestritten.

3. Bei Dorfschulen hat die Schulgemeine mit Beobachtung der Vorschrift §. 38.[2]) alle übrige Lasten zu tragen, ohne daß die entfernten Mitglieder vor den am Bauplatze wohnenden eine Erleichterung zu genießen haben.

4. Wird ein Bau in Kirchschulhäusern, der die Kirchengemeine treffen würde, mit einem Bau verbunden, der ausschließlich zu Schulzwecken erforderlich ist, so ist, wenn zwischen der Kirchengemeine und der Schulsozietät über das Beitragsverhältniß[3]) weder eine Einigung zu Stande kommt, noch darüber Kirchenrezesse, oder Verträge oder Erkenntnisse vorhanden sind, derjenige Theil der Kosten und Dienste, welcher der[4]) Schulgemeine allein trifft, besonders nachzuweisen. Die Konkurrenz der Schulgemeine tritt aber nur bei Bauten ein, die ausschließlich für die Schulbedürfnisse auszuführen sind, und tragen die Schulassoziationen zum Erbau der Wohn- und Wirthschaftsgelasse des Lehrers, der zugleich im Kirchendienste angestellt ist, nichts bei.

5. Herbeiholung der Schulmeister. (Zusatz 222.)

§. 246. Die Verbindlichkeit der Gemeine zur Abholung der Schulmeister ist auf eine Entfernung von zehn Meilen eingeschränkt.

6. Strafe des versäumten Schuleschickens. (Zusatz 224.)

§. 247. Für jedes ohne dringende Noth von der Schule zurückgehaltene Kind geben die Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder wöchentlich 1 Sgr. Strafe zur Schulkasse, welche auf Verordnung des Predigers von dem Schulzen eingezogen werden muß. Wenn der Schulze darunter säumig ist, muß er für den Ausfall haften und wird dennoch besonders bestraft.[5])

---

1) Soll heißen: §. 229., wonach bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Küster die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste leisten, und die Zäune unterhalten, in Städten aber Alles vom Patrone und der Kirche besorgt wird.

2) Nämlich: §. 38. A. L. R. Th. II. Tit. 12.

3) Soll heißen: Beitragsverhältniß.

4) So im Original.

5) Aus den Motiven ist hierzu zu bemerken: höhere Schulen und Gymnasien sind bei den Berathungen zwischen der vom Ministerium ernannten Kommission und den Deputirten der Stände der allgemeinen Gesetzgebung überlassen worden. Der Zusatz 215 des Prov. Rechts v. 1802, welcher auf eine künftige allgemeine Schulordnung verweist, ist als überflüssig fortgeblieben. Zusatz 216., §. 1—6. bildet den §. 242., 1—6. Zusatz 217., §. 1.: Aufzählung der damaligen Aufsichtsbehörden ist durch die veränderte Ressort-Verfassung unpraktisch geworden; die §§. 2. u. 3. dieses Zusatzes dagegen bilden im §. 242. Nr. 7. u. 8. Dem Zusatz 218., §. 1. ist in der Berathung die Fassung gegeben, wie sie jetzt §. 243., 1—4. hat. Von demselben Zusatz hat die veränderte Ressortverfassung den §. 2. unanwendbar gemacht, §§. 3—6. finden sich in 4a—7. des §. 243. wieder, obschon auch von Nr. 6. u. 7. bezweifelt wird, ob sie noch praktisch sind. Als augenscheinlich unpraktisch ist ferner §. 7. des Zusatzes 218. fortgeblieben, während §. 8. als Nr. 8. des §. 243. unverändert beibehalten wurde. Die Frage, ob es außer dem Kirchenpatronate ein eigenthümliches Schulpatronat gebe, ist hiernach bejaht, und sein Inhalt dahin bezeichnet worden, daß es in dem Recht bestehe, den Schullehrer zu berufen, und mit besondere Pflichten, z. B. der Aufsicht und der Lasten, verbunden sei. In Folge der veränderten Ressort-Verfassung hat man ferner die Aufführung der Behörden weggelassen, denen das Strafrecht über die Schullehrer zustand: Zusatz 219. Zusatz 220. bildet den §. 244., Zusatz 221., §§. 1—3. den §. 245. 1—3., Nr. 1. jedoch erweitert, indem nach dem auf die Principia regulativa gestützten Antrag der Rittergutsbesitzer zwar angenommen wurde, daß der Schulpatron nur das Bauholz liefere, und von allen übrigen Baulasten und Ausgaben befreit sei, dagegen aber die Mehrheit gleichzeitig bejahte, daß der Patron selbst dann das Bauholz zu liefern habe, wenn er keinen Wald besitze und kaufen müsse, so wie auch dann, wenn die Schulgemeinde selbst Wald habe. Nr. 4. des §. 245. ist neu hinzugefügt. Zusatz 222. bildet den §. 246. Zusatz 223. über den Besuch der Sonntagsschulen wurde von den ständischen Deputirten und der

Die neuere provinzielle Gesetzgebung, welche Ost- und Westpreußen zusammen umfaßt, folgt unten sub C.[1])

B. Westpreußen.[2])

1. Für die Landestheile, welche sich Friedrich der Große bei der ersten Polnischen Theilung aneignete, erging das

Notifikationspatent v. 28. Sept. 1772, betr. die Einrichtung des Justizwesens ꝛc. (N. C. C. Th. 5. b. S. 451. — Rabe, Bd. 1. Abth. 4. S. 335),

durch welches die in Ostpreußen gültigen Gesetze:

in der Betrachtung, daß der größte Theil dieser Unserer jetzt vindizirten Provinz und Distrikte schon ehedem mit Unserm bisher schon besessenem Königreich Preußen einerley Rechte und Verfassung gehabt haben,

in die neuen Lande eingeführt wurden.[3]) Namentlich gelten daselbst auch die Principia regulativa. In der Beilage zu dem Notifikationspatent hieß es ferner:

In den geistlichen Kirchen-Parochial-Schul- und Armen-Sachen der Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten sind die Haupt-Quellen der geistlichen Kirchen-Parochial und Consistorial-Rechte theils in dem ersten Theil des Grubenschen Corporis Constitutionum Prutenicarum zusammengetragen, als welches von Kirchen- Schulen- Universitäten,- Consistorial- Matrimonial- Hospital- Kloster- und Stipendiensachen handelt; und wozu noch einige neuere Verordnungen in dem dritten Theile desselben nachgeholet sind, theils sind solches die nachhero herausgekommenen dahin gehörigen Constitutionen und Verordnungen, welche sich sowohl in öffentlichen Sammlungen, wie zum Exempel: „das de dato Berlin, den 12. August 1763 „emanirte und in dem novum Corpore Constitutionum Prussico-Brandenburgensium für das Jahr 1763. Nr. 53. col. 265—282. sich gedruckt findende allgemeine Land-Schulen-Reglement," als auch in Privat-Complicationen finden.

Gleichwie aber in dem Königreich Preußen, besonders in den Parochial- und Kirchen-Rechten die langwierige und rechtliche Observanz und ursprünglich alte Special-Verfassungen der Kirchen ebenfalls mit als ein Principium regulativum in dergleichen Sachen ausdrücklich festgesetzet worden, so hat das Ober-Hof- und Landesgericht, dem die Direction in diesen geistlichen und Consistorial-Sachen über-

---

Kommission einstimmig für unausführbar erklärt. Zusatz §. 224. ist der §. 247., indem die von der K. Reg. zu Königsberg unterm 17. Febr. 1819 angeordnete Erhöhung der Strafen auf 4 Sgr. für 14 Tage, 8 Sgr. für 3, und 16 Sgr. für 4 Wochen von den ständischen Deputirten nicht gebilligt wurde. Zusatz §. 225. endlich: die akademische Gerichtsbarkeit zu Königsberg, ist ausgeschieden, da diese letztere durch die V. v. 28. Dec. 1810 aufgehoben worden ist.

1) Bemerkenswerthe Verfügungen der K. Reg. zu Königsberg über das Schulwesen sind folgende:
a) Instr. v. 10. Apr. 1833 für die Landräthe und Kreis-Schulinspektoren über die Einrichtung und Dotirung der Elementarschulen;
b) Cirk. v. 7. Dec. 1836 an die Superintendenten, Erzpriester und Dekanei;
c) Cirk. v. 2. Jan. 1840 an die Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Dekane und die Magistrate.

Sie sind sämmtlich besonders gedruckt in Fol. vorhanden.

2) 1817 gab es in Westpreußen 1350 Volksschulen, 1831: 1557, 1837: 1607 mit 1783 Lehrern und 115,593 Schülern ($\frac{1}{7}$ der Bevölkerung), 16 Knaben-Mittelschulen mit 44 Lehrern und 1817 Schülern, 13 Mädchen-Mittelschulen mit 53 Lehrern und Lehrerinnen und 1429 Schülerinnen, 5 höhere Bürgerschulen mit 878 Schülern, 6 Gymnasien mit 1270 und 1 Progym. mit 102 Schülern, 4 Seminare mit 180 Seminaristen und verschiedene Fachschulen.

3) Die Ausführung dieser Gesetze war dem durch dasselbe Notif.-Pat. gegründeten Ober-Hof- und Landesgericht zu Marienwerder übertragen, welches im folgenden Jahre zur „Westpreußischen Regierung" wurde, und die Instr. v. 21. Sept. 1773 (N. C. C. Th. 5. c. S. 2125. — Rabe, Bd. 1. Abth. 5. S. 673) erhielt.

...mpt ebenfalls insbesondere übertragen ist, auch in diesen von Uns in Besitz ge-
...nommenen Landen zwar auf obige Verordnungen gehörig zu halten, dabey aber
...f jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanz Rücksicht zu nehmen.
...liche, a. a. O. S. 348).

2. In neuerer Zeit wurde die Redaktion des Westpreußischen Pro-
...vinzialrechts vollendet, und dasselbe durch Publikations-Patent v. 19. April
...844 (G. S. S. 103) eingeführt.[1]) Ueber das Schulwesen ist daselbst
...stimmt:

Niedere und höhere Schulen.

§. 62. (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 1.) In Ansehung der die Verhältnisse
...r Landschulen betreffenden Bestimmungen der principia regulativa v. 1. Aug. 1736
...d der V. v. 30. Nov. 1840 wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 63. (a. a. O. §. 22.) Die Bestellung der Schullehrer an den Land-
...schulen steht der Gutsherrschaft zu.

§. 64. Hinsichts der Ernennung der Lehrer an den Stadtschulen hat es bei
...r bisherigen Verfassung eines jeden Orts sein Bewenden.

§. 65. (a. a. O. §. 32.) Das Schulgeld ist ohne Rücksicht auf die an
... Ort zur Unterhaltung des Schulwesens festgesetzten sonstigen Beiträge zu
...

§. 66. Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer bestellen, zu
...n Schulbauten beizutragen, ist nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beur-
...theilen.

§. 67. (a. a. O. §§. 34—38.) Diej., welche mit obrigkeitlicher Genehmi-
... für die Kinder ihrer Konfession eine besondere Schule unterhalten, sind Bei-
... zur Unterhaltung der Schulgebäude eines andern Glaubensbekenntnisses zu
...en nicht schuldig.
(G. S. 1844, S. 103).

3. Bei der zweiten Polnischen Theilung im Jahre 1793 nahm Preußen
...en neuen Theil von Polen, dem der Name Südpreußen beigelegt wurde,
... wie die Städte Danzig und Thorn.[2]) Das Notifikationspatent v.
... Mai 1793, betr. die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-
...wesens der Südpreußischen Provinzen[3]) verhieß:

...e Ruhe und Glückseligkeit der neu acquirirten Provinzen und Unterthanen zu
...dern, und des Endes durch die bestmöglichste ihnen zu gebende Verfassung, einem
...den, ohne allen Unterschied des Standes, Sicherheit seiner Person und seines
...igenthums, völlige Gewissensfreiheit und alle erlaubte Gelegenheit zur Verbesserung
...nes Zustandes zu verschaffen und zu gewähren. —

Gleichwie nun hierzu die Verwaltung der Gerechtigkeit und der Grund einer
...en so unpartheyischen als kurzen und wohlfeilen Rechtspflege, die Beförderung
...ahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit bey allen Ständen und insonderheit die Auf-
...sicht und Sorgfalt für die Erziehung und den Unterricht der Jugend, und somit
...e Aufsicht auf die Kirchen und Schulen, das meiste beytragen müssen, und wir
...n den dahin strebenden Einrichtungen, wie sie in andern, Unserer Herrschaft
...nterworfenen Staaten und Provinzen verwaltet werden, die gesegnetsten Folgen
...üren, so wollen wir auch nunmehro, in diesen von Uns neu acquirirten Provinzen,

---

1) Das Prov. Recht v. 19. Apr. 1844 gilt in allen Theilen Westpreußens,
...lche 1806 dazu gerechnet wurden, ausgenommen (§. 2. des Publ. Pat.):
a) die zu dem frühern Marienwerderschen landräthl. Kreise gehörigen Landes-
theile (Ostpreußisches Prov. Recht, Zusatz 1. §. 2.),
b) die Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im J. 1793 mit der Mo-
narchie vereinigt worden.
Als Vorarbeit für die stattgehabte Revision des Prov. R. ist zu erwähnen:
...mann, Prov. Recht der Prov. Westpreußen, Leipz. 1830 u. 1832, 3 Bde.

2) Patent an die sämmtl. Stände u. Einwohner in Südpreußen u. den
...ädten Danzig u. Thorn. N. C. C. Th. 9. S. 1471.

3) N. C. C. Th. 9. S. 1561.

gleiche Einrichtungen treffen, und sie völlig auf den Fuß, wie Unsere übrige Staaten, denen sie von nun an einverleibt werden, regieren. [1])

Südpreußen, ein Theil von Westpreußen und das bei der letzten Theilung Polens erworbene Neuostpreußen [2]) gingen mit der größern Hälfte der Monarchie im Tilsiter Frieden verloren. Die Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815, Art. 2. u. 23., gab einen Theil von Südpreußen [3]) und das von Westpreußen Eingebüßte zurück, unter letzterem namentlich die Stadt Danzig mit ihrem Gebiet. Im Justiz-Ministerium ist 1837 ein revidirter Entwurf des Danziger Partikularrechts ausgearbeitet worden.

Derselbe enthält über das Schulwesen folgende Bestimmungen:

Eilfter Titel. Von Schulen. (A. L. R. Th. II. Tit. 12.)

§. 317. (zum §. 22.) Die Bestellung der Schullehrer an den gemeinen Schulen in dem zum ehemaligen Freistaate gehörigen Gebiete kommt dem Magistrate, in dem unter Preußischer Herrschaft gebliebenen Antheile dem Fiskus zu.

§. 318. (zum §. 59.) Hinsichtlich der Bestellung der Lehrer an den höhern und gelehrten Schulen verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

§. 319. (zu den §§. 34. 57.) Eben so hat es in Ansehung der Unterhaltung der Schulgebäude und Schullehrer-Wohnungen und Besoldungen der Lehrer bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden. [4])

C. Die Gesammtprovinz Preußen.

Ostpreußen, mit Einschluß des dazu gehörigen Litthauen und Westpreußen sind durch K. O. v. 13. April 1824 zu einer „Provinz Preußen" vereinigt, und für dieselbe in Betreff des Schulwesens nachstehende Verordnungen erlassen worden:

1) V. v. 30. Nov. 1840, betr. die Anwendbarkeit der Principia regulativa v. 30. Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen K. Patronats in der Provinzen Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der unter dem Namen:

---

1) Das Regl. v. 15. Dec. 1795, über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Südpreußischen Landes-Collegiis, übertrug §. 4. die katholischen geistlichen Sachen den Kriegs- und Domainenkammern, das gesammte protestantische Kirchen- u. Schulwesen dagegen im §. 54. den mit den Regierungen (Justizkollegien) vereinigten Konsistorien. N. C. C. Th. 9. S. 2703.

2) Pat. v. 26. Dec. 1795 an die Stände u. Einwohner der bisherigen polnischen Woywodschaften u. Distrikte innerhalb des beschriebenen Grenzzuges. N. C. C. Th. 10. S. 881. — Vorläufige Instr. v. 31. März 1796 für die zur Verwaltung des Justizwesens in den Prov. am Niemen u. Bug angeordneten Kommissionen. ibid. S. 131.

3) Vergl. unten sub II. Posen.

4) Aus den Motiven (S. 58) ist zu bemerken, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Sätze:

Der Magistrat bestellt mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Staatsbehörde die Direktoren, Professoren und Lehrer an dem Gymnasium, so wie an allen gelehrten und höhern Schulen; bei den Lehrstellen an der St. Petrischule gebührt den Senioren der reformirten Gemeinde der Vorschlag:

In Betreff des Gymnasiums hat der Magistrat nur die Verpflichtung, das Lokale zu beschaffen und diejenigen Gehalte, welche bereits auf den Etat gebracht sind, zu zahlen,

in der Berathung zwar nicht bestritten, aber als ganz spezielle Lokalvorschriften weggelassen worden sind. Ein andrer Vorschlag der Kommission dagegen, nämlich:

Bei Bauen und Reparaturen der gemeinen Schulen ist der Magistrat nicht verpflichtet, Materialien unentgeltlich zu verabfolgen;

wurde, als bereits in judicando verworfen, gestrichen.

Principia regulativa oder General-Schulplan, nach welchem das Land-Schulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll, unterm 30. Juli 1736. erlassenen, den 1. Aug. 1736. landesherrlich bestätigten und durch das Notifikationspatent v. 28. Sept 1772. auch in Westpreußen eingeführten V. und der später ergangenen, dieselbe beziehungsweise abändernden und ergänzenden Vorschriften, namentlich des L. v. 29. Okt. 1741 und des Regl. v. 2. Jan. 1743 entstandenen Zweifel setzen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin., hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Bei denj. Schulen K. Patronats, welche seit dem J. 1736 unter den in den Regulativprinzipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen, Festsetzungen, verbindende Kraft und behalten solche so lange, bis etwa durch die, im Zusatze 215 des Ostpreußischen Provinzialrechts v. J. 1802 verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen seyn wird.

§. 2. Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine, vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. Bei der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen K. Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Dominien und Orts-Eingesessenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schul-Gemeine selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglich die Regulativprinzipien Anwendung finden.

§. 4. Zu allen bei Schulen K. Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einschließlich der im §. 3. gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen wird das erforderliche Bauholz in dem im §. 2. der Regulativ-Prinzipien angegebenen Umfange im Allgemeinen auch ferner aus Unsern Forsten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch Brand oder andern Zufall untergeht, giebt der Fiskus nur dann das freie Bauholz zu dessen Wiederaufbau ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeine nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches, bei forstwirthschaftlicher Benutzung, ganz oder theilweise entnommen werden kann.

§. 5. Wenn Domainen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§. 1. u. 2.) etwas Anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§. 6. Bei der Errichtung neuer, aus den Einsassen und Dominien verschiedener Ortschaften bestehenden Schulgemeinen und der Erweiterung schon vorhandener Schulgemeinen durch den Beitritt der Einsassen und Dominien anderer Ortschaften, muß das Beitragsverhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Sozietätslasten vorher durch ein Regulativ bestimmt werden.

§. 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Sozietätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch. Eichhorn.

(G. S. 1841, S. 11).

2) Schulordnung v. 11. Dec. 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen.[1])

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben die in der Prov. Preußen bestehenden Vor-

---

1) Schon im 4. Preuß. Prov. Land. Abschied v. 3. Mai 1832 (v. K. Ann. XVI. S. 536) II. 36. war auf Antrag der Prov. Stände die Bestimmung getroffen, daß der Oberpräsident der Prov. unter Rücksprache mit den Reg. u. mit Zuziehung

schriften über das Elementar-Schulwesen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums über das Elementar-Schulwesen in der genannten Provinz, was folgt:

I. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

Allgemeine Schulpflicht.

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Aeltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts.

§. 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 33.) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

Dispensation vom Schulbesuch.

§. 3. Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnort des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Reg. nähere Anweisung ertheilen.

Schulversäumnisse.

§. 4. Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Aeltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Aeltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnißstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§. 5. Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch, oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Aeltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagsschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

§. 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218. §. 1.), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde

---

sachverständiger Abgeordneten der Kreisstände die Prov. Schulordn. entwerfen u. einreichen sollte.

:inschaftlich bestellt werden (Zusatz 218. §. 4.), an den Orten sein Bewenden, diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind [1]).

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung er besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Reg. über.

§. 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft hrt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit er- n haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt chst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Reg. zur Bestätigung vor- t werden.

Neben-Beschäftigungen.

§. 9. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Re- ung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

Züchtigungs-Recht.

§. 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen mäßigen älterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst dersel- die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu en, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schul- tande die nothwendigen Maaßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den tzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Urlaub.

§. 11. Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht ver- n. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu en von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspektor, und zu en von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspektor zu überreichenden abe bei der Reg. nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig An- zu machen ist. Von dem ertheilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische uldeputation ertheilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis- ulinspektor.

Besoldung.

Erste Lehrer auf dem Lande rc.

§. 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie ders., welcher r Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:

1) freie Wohnung;
2) den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, so- wie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
3) ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen Preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu ver- richten;
4) einen Küchengarten hinter dem Hause von $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen Preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwen- dig ist, den Garten im Gehege;
5) die nöthigen Wirthschaftslokale;
6) freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7) zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Centner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8) Funfzig Thaler baar Geld.

§. 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in tur gewährt werden, so ist dems. dafür eine von der Reg. zu bestimmende, dem rage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. nnen die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise t in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Reg. festzusetzende Ent- ädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die

---

1) Vergl. o. S. 98. den §. 243. des revid. Entwurfs, Nr. 1. u. 5.

Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesammtwerthe die im §. 12. normirten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Geldbotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Reg. zu bestimmen hat.

Zweite Lehrer auf dem Lande.

§. 14. Der zweite, dritte Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

1) freie Wohnung;
2) das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
3) sechzig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Reg. in Naturalien angewiesen werden.

Lehrer in den Städten.

§. 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Reg. festzusetzende Geldentschädigung;
2) der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

Freiheiten der Lehrer.

§. 16. Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern [1]), des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

Festsetzung der Lehrer-Gehalte.

§. 17. Die in den §§. 12—16. festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Min. der g., U. u. M. A. nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, sind die Reg. ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld u. s. w. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehalts wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Reg. und nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

Gehaltsnachweisung.

§. 18. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Reg. bestätigte, genaue Nachweisung seiner sämmtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

Anzugskosten.

§. 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 40.) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§. 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

Kündigung.

§. 21. Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

---

1) Die Befreiung von der Klassensteuer wurde aufgehoben durch G. v. 7. Dec. 1849 (G. S. S. 436), die von den Kommunalabgaben durch §. 3. der Gemeinde-O. v. 11. März 1850 (G. S. S. 213), jedoch wieder hergestellt durch §. 4. der Städte-O. v. 30. Mai 1853.

Auseinandersetzung.

§. 22. Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 822—831. und des Ostpreußischen Provinzialrechts Zusatz 205. [1]) auseinanderzusetzen.

Wittwen- und Waisenkassen.

§. 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Wittwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

---

1) Daselbst wird bestimmt:

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer a) in Ostpreußen und Litthauen.

§. 1. In Ostpreußen und Litthauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten Sept. für beendigt gehalten und das Wirthschaftsjahr vom 1. Okt. gerechnet.

§. 2. Wo die Einsaat und das übrige Wirthschafts-Inventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden und dieser muß den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.

§. 3. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten Sept. für erworben gehalten.

§. 4. Vom Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate v. 1. Okt. bis 1. April zwei Drittel, und auf die letzten sechs Monate wird ein Drittel vertheilt.

b) Im Ermelande.

§. 5. Im Ermelande wird die Ernte mit dem letzten Aug. für vollendet angenommen und das Wirthschaftsjahr vom 1. Sept. gerechnet.

§. 6. Ist der vorige Kanonikus oder Pfarrer im ersten Quartal, doch nach vollendeter Wintersaat abgegangen, oder verstorben, so erhält derselbe, oder dessen Erben, vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartal die ganze Ernte.

§. 7. Ereignet sich die Vakanz nach bestellter Sommersaat und vor dem 1. Juli, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte; wenn sich aber die Vakanz nach dem 1. Juli ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§. 8. Nach den §§. 6. u. 7. bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeltlich.

§. 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh aber erhält er die Hälfte und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnißmäßig.

§. 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

§. 11. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§. 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte.

§. 13. Alle übrigen Einkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden; wobei in Absicht der Pacht, das Jahr vom 1. Sept., in Absicht des Sackzehnten vom 11. Nov. und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

§. 14. Unter diesen näheren Bestimmungen (§§. 1—13.) sind sowohl in Ostpreußen und Litthauen, als im Ermelande die Vorschriften des A. L. R. anzuwenden.

§. 15. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Wittwe und Kinder des Verstorbenen mit den auf deren Antheil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen im Ermelande trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

Sterbe-Quartal. Gnadenmonat.

§. 24. a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer nach Maaßgabe der im §. 22. angeführten Vorschriften getheilt.

§. 25. Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

Pensionirung.

§. 26. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thaler betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, so weit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12—15. festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in ders. Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Fall eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Reg. erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14., in Städten die im §. 15. festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Reg. hierüber bestimmt wird.

Amts-Entsetzung.

§. 27. Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionirung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

A. Auf dem Lande.

§. 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betr. Pfarrer mit dem Schulvorstande.

1) Schulpatron.

§. 29. Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§. 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§. 28. und 29. zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Reg. mit Rücksicht auf die Betheiligung der einzelnen Gutsherren, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtliche Gutsherren des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

2) Schulvorstand.

§. 31. Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden.

Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweitenmale verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§. 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasj., wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2) das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in ders. Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
3) die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Reg. erforderlich.

3) Pfarrer.

§. 33. Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspektors der Schule.

4) Kreis-Schulinspektoren.

§. 34. Die Schulvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Reg. zu berichten, eingetretene Vakanzen der Reg. anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besondern Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu gestellen, oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des Ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 216. §. 6. [1]) und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

B. Schulaufsicht in den Städten.

§. 36. Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

C. Regierungen.

§. 37. Der Reg. gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

---

1) Vergl. o. S. 98 den §. 242. Nr. 6. des revid. Entwurfs.

Ihr steht insbesondere zu:
1) die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von andern Personen berufenen Lehrer;
2) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in aden denj. Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Oberen gesetzlich nothwendig ist;
3) die Befugniß, der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozesse der Schule betheiligt sind;
4) die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführuug eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

IV. Von der Unterhaltung der Elementarschulen.

Besondere Stiftungen und Leistungen.

§. 38. Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an dens. auf besonderen Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39. Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge ders. nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in ders. Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung, sofern nicht eine andere Art der Aufbringung der Kommunalbedürfnisse bereits üblich ist, nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt.

§. 40. Gehören mehrere Gemeinden zu ders. Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, der Antheil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt, und in jeder Gemeinde für sich nach §. 39. aufgebracht. Bei Regulirung der Beiträge derj. Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §. 55. bis 62. zur Anwendung.

§. 41. Die Ortschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nöthigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mitbetheiligung der andern Ortschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährende Sommerweide, oder für das in deren Stelle zu gewährende Futter zur Sommer-Stallfütterung für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten und zur Baumschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maaßgabe des §. 39. zu entschädigen.

§. 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Gutsherren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Order vom 14. Juli 1836 (G. S. S. 208), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

Schulgeld.

§. 43. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Reg. darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei dems., so wie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrich-

hende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Aeltern muß ders., welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

Leistungen der Gutsherren.

§. 44. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten K. Forst zu entrichten.

§. 45. In Betreff der Schulen in den Domainendörfern, auf welche der §. 44. ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

1) Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwerth des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unseren Forst- und Domainenkassen.

2) Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirthschaftlicher Benutzung ganz oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.

3) Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen, in soweit dergl. geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.

4) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kulmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.

5) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Anweisegeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.

6) Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§. 46. Wo die im §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen im §. 45. unter 5. und 6. für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherren verbindlich sein.

§. 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44. und 45. obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§. 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Schulen der Juden.

§. 49. Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Reg. eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen.

Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

§. 50. Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung ders. sowohl auf einseitigen Antrag einer Gemeinde, als von Amtswegen durch die Reg. angeordnet werden,

1) wenn eine solche Ueberfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden kann;
2) oder wenn die abzutrennende Gemeinde von der Schule zu entfernt, oder aus jener Gemeinde nur auf beschwerlichen oder gefahrvollen Wegen zu der Schule zu gelangen ist.

§. 51. Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die betheiligten Gemeinden, die Schulpatrone und die sonstigen Interessenten zu hören und wo möglich in der Güte über den Plan der Trennung zu vereinigen. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Reg. befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

1) der im Amte befindliche Lehrer behält das Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist. Der Ausfall, welchen ders. durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselbe entstehenden Kosten werden von sämmtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen;
2) nach erfolgter Auseinandersetzung hat jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer Schule und Lehrer allein zu sorgen; insbesondere hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihülfe ihres Gutsherrn aufzubringen;
3) die Lehrerstelle an der alten Schule muß auch nach der Trennung und bei der neuen Regulirung des Lehrergehalts die in den §§. 12. und folgenden festgesetzte geringste Einnahme behalten;
4) Für das Schulbedürfniß der abgetrennten Gemeinde muß durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine andere benachbarte Schule genügend gesorgt werden;
5) Der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapitalvermögen ungetheilt, sondern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen.

Gegen diese Festsetzungen steht den Betheiligten der Rechtsweg nur in soweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Theilung des vorhandenen Schulvermögens auf Grund spezieller Rechtstitel gefordert wird.

Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule.

§ 52. Der Anschluß einer Gemeinde an eine bereits bestehende Schule kann, außer dem Falle des §. 53., nur durch einen von der Reg. bestätigten Vertrag der betheiligten Gemeinden und Interessenten erfolgen.

§. 53. Kann aber das Schulbedürfniß einer Gemeinde nicht anders als durch Anschluß an eine andere bereits bestehende Schule befriedigt werden, so ist die Reg. befugt, diesen Anschluß unter der Bedingung zu verordnen,

1) daß die hinzutretende Gemeinde alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einrichtungen allein übernehme, und
2) daß die zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer erforderlichen Beiträge für die Zukunft auf alle Gemeinden nach dem im §. 40. bestimmten Verhältnisse vertheilt werden.

Errichtung neuer Schulen.

§. 54. Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Betheiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Reg. erfolgen, wenn eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Reg. stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren. Hat sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schul-O. abweichende Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirke die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfniß die Vorschriften der gegenwärtigen Schul-O. dergestalt ein, daß der Gutsherr, oder wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirk gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich nach den

näheren Bestimmungen der §§. 44—47. für das erweiterte Bedürfniß zu sorgen haben.

Anwohner auf gutsherrlichem Lande.

§. 55. Für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§. 56. Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten.

§. 57. Der Anschluß an eine benachbarte Schule erfolgt in der Regel durch einen zwischen der Gemeinde und dem Schulpatron einerseits und dem Grundherrn als Vertreter der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner andererseits abgeschlossenen und von der Reg. bestätigten Vertrag, welcher die Leistungen des sich anschließenden Theiles genau festsetzt.

§. 58. Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden und ist die Zahl der außerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Anwohner zur Errichtung einer eigenen Schule nicht groß genug, so sind die Reg. befugt, den Anschluß an eine benachbarte Schule auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 10 Jahre, anzuordnen und zugleich nach Maaßgabe des §. 53. den Umfang der Leistungen festzusetzen, welche von den Anwohnern und bei deren Unvermögen von dem Grundherrn an die Ortsschule zu entrichten sind.

§. 59. Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungsvertrag nicht zu Stande gekommen, und wird auch die Errichtung einer eigenen Schule für die Kinder der Anwohner noch nicht als Bedürfniß anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Beitragsverhältniß auf eine neue Reihe von Jahren regulirt.

§. 60. Die Reg. bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder ders. zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.

Die von dem Grundherrn zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

§. 61. In Ansehung derj., außerhalb des Gemeindebezirks angesiedelten Personen, welche sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Schule gehalten haben, verbleibt es einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolgt.

§. 62. Tritt aber der Fall einer Erweiterung oder einer größeren Reparatur der Schulgebäude ein, oder bedarf es einer Vermehrung der Lehrer, oder einer neuen Regulirung der Lehrergehalte, so soll über das Verhältniß der Anwohner zu der Schule nach Maaßgabe der §§. 59 — 60. nähere Bestimmung getroffen werden.

Kolonieen, neue Gemeinden.

§. 63. In neu angelegten Kolonieen oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfniß in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen.

§. 64. Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering, und befindet sich eine, zu deren Aufnahme geeignete Schule in zugänglicher Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie oder Gemeinde an diese Schule durch freiwillige Einigung und in deren Ermangelung durch Verfügung der Reg. bewirkt werden.

§. 65. Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge die Verpflichtung, nach Maaßgabe der §§. 56. und folgende den Ausfall zu decken, welchen die Kolonisten und Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen, oder zum Anschlusse an eine benachbarte Schule aufzubringen außer Stande sind.

Schul-Matrikeln.

§. 66. Die Landräthe haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung der Gutsherren, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst betheiligten Personen, eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und

die Einkünfte der Schule, und die Gerechtsame und Verpflichtungen der Betheiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

Orts-Schul-Kassen.

§. 67. Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder, sind an die Kommunalkasse oder besondere Ortsschulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Rendanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths, verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

§. 68. Die Ueberschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet, oder für künftige größere Ausgaben aufgespart.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden.

Kirchspiels-Schulkassen.

§. 69. Die vorhandenen Kirchspiels-Schulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreis-Schulinspektors mit ihren herkömmlichen Einkünften fortbestehen, welche zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Ortschaften desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu verwenden sind. Ueber die Art und das Maaß der Verwendung bestimmt das Kirchenkollegium unter Zustimmung des Patrons, der auch die Rechnungen zu revidiren hat.

§. 70. Den Schulen verbleiben in Bezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§. 18. bis 20. Th. II. Tit. 12. A. L. R. beigelegten Rechte.

§. 71. Hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militairpersonen behält es bei den Bestimmungen der Militair-Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832 und der Garnison-Schulinstr. v. 27. Sept. 1834, sowie hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegsmin. v. 26. Dec. 1832 sein Bewenden.

Schluß-Bestimmung.

§. 72. Unsere Regierungen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Nach Vollendung der erforderlichen Vorbereitungen haben dieselben durch das Amtsbl. den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit 12. §§. 12. bis 53. (von gemeinen Schulen), des Ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 215. bis 224., und des Westpreußischen Provinzialrechts §§. 62. bis 67., sowie der Principia regulativa v. 30. Juli 1736 und der V. v. 30. Nov. 1840 über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (G. S. 1841, S. 11), soweit auf dieselben in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Preußen außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 11. December 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. S
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Ca

(G. S. 1846, S. 1.)

3) Dazu das R. der Min. der geistl., U. u. M.-Ang. (Eichhorn), des K. Hauses, 2. Abth. (Gr. Stolberg) und des Inn. (v. Manteuffel) v. 21. Juni 1847, betr. die Einführung der Schulordnung für die Elementarschulen der Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845:

Nachdem die in §. 72. der Schulordn. für die Elementarschulen der Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 für erforderlich gehaltenen Vorbereitungen im Allg. vollendet worden sind, verordnen wir wie folgt:

§. 1. Die Schulordn. für die Elementarschulen der Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 erlangt mit dem 1. Jan. 1848 Gesetzeskraft.

§. 2. Sofern bis dahin die nach Maaßgabe der Schulordn. erforderlichen neuen Einrichtungen in einer Schule noch nicht völlig ausgeführt sein sollten, blei-

n für diese Schulen die bisherigen Grundsätze, worauf dieselbe beruht, bis auf Weiteres in Anwendung.

§. 3. Die Schullehrer erlangen demgemäß einen rechtlichen Anspruch auf das den §§. 12—17. der Schulordn. bestimmte geringste Einkommen, falls sie es nicht besitzen, erst von dem Zeitpunkte ab, wo die Verhältnisse ihrer Schulen allen Beziehungen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes geordnet sind.

§. 4. Eben dieser Grundsatz (§. 3.) findet auch auf die im §. 26. der Schulordn. festgesetzte Höhe der Pensionen Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 222.)

Schon in diesem Min.-R. ist angedeutet, daß die Ausführung der Schulordn. v. 11. Dec. 1845 noch keineswegs vollständig gelungen ist. Diese Sachlage scheint sich bis jetzt nicht geändert zu haben. Wenigstens beschwerte sich bei Gelegenheit der Kammerverhandlungen v. 24. u. 26. Febr. 1852 über den Harkortschen Antrag: auf Erlassung des in der Konstitution verheißenen Schulgesetzes, der Abgeordnete v. Bardeleben darüber, daß die Schulordn. von 1845 in Hoffnung dieses allgemeinen Gesetzes still gestellt sei.

II. Posen.[1])

Aus dem durch den Wiener Kongreß zurückerhaltenen Theile von Südpreußen (s. o. S. 101 ad 3.) wurde durch die V. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (G. S. 1815. S. 85), die Provinz Posen gebildet, in welcher, was schon aus den oben gegebenen Stellen des südpreußischen Notifikations-Pat. v. 8. Mai 1793[2]) erhellt, wie überhaupt, auch für das Schulwesen, keine provinziellen Abweichungen, sondern die allgemeinen Gesetze gelten.[3]) Jedoch hat der Gebrauch der Polnischen

1) 1837 bestanden in Posen 1735 Elementarschulen mit 2005 Lehrern u. 145,314 Schülern (⅛ der Bevölkerung), Mittelschulen: 4 für Knaben mit 12 Schülern, 20 für Mädchen mit 1569 Schülerinnen, 7 höhere Bürgerschulen mit 1393 Schülern, 4 Gymnasien mit 1088 u. 2 Progym. mit 373 Schülern, Lehrerseminare mit 315 Seminaristen.

2) Vergl. auch die Deklar. v. 30. Apr. 1797 zu dem Ed. v. 28. März 1794 über die Einführung des A. L. R., nach welcher die frühern Gesetze nur in einigen Punkten des Erbrechts, Eherechts, der Unterthänigkeitsverhältnisse, und bei den geistlichen Zinsen u. Zehnten Gültigkeit behalten, in allen übrigen Materien dagegen v. 1. Sept. 1797 an nur die Vorschriften des A. L. R. zur Richtschnur dienen sollten. (N. C. C. Th. 10. Nr. 36. — Rabe, Bd. IV. S. 104.)

3) Nach dem Tilsiter Frieden bildete das jetzige Grhzth. Posen einen Theil des Grzths. Warschau, woselbst über das Unterrichtswesen eine V. v. 12. Jan. 1808 erging. Diese ist als noch jetzt anwendbar durch Verf. der K. Reg. zu Posen v. 7. Aug. 1818 republizirt worden.

Laut des dritten Posener Prov. Landtagsabschiedes v. 29. Juni 1835 (Annal. XIX. S. 817) war der Provinz eine besondere Schulstiftung zugedacht. Es heißt daselbst sub II. 18.:

„Auf die Verwendung der getreuen Stände für diej. Unserer Unterthanen, welche sich in den J. 1830 und 1831 einer Theilnahme an dem im Königr. Polen stattgefundenen Aufruhr schuldig gemacht haben, eröffnen Wir denselben, was folgt:

Durch Unsere V. v. 6. Febr. und 26. April 1831 ist der Austritt Unserer Unterthanen, in der Absicht, an der Empörung der Polen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn Theil zu nehmen, für eine gegen Uns selbst verübte Landesverrätherei erklärt, und es sind darin die auf dieses Verbrechen anzuwendenden Strafen öffentlich verkündet worden.

Am 26. Dec. 1831 haben Wir eine allgemeine Amnestie — mit nur geringen Ausnahmen — für alle diej. Ausgetretenen erlassen, welche bis zum 1. April 1832 in ihre Heimath zurückkehren würden.

Dieser Amnestie ungeachtet, haben sich zu Unserer großen Betrübniß dennoch über 1600 Individuen des Civilstandes in dem Falle befunden, daß sie zur Unter-

Sprache als Unterrichtsmedium besondere Bestimmungen nothwendig gemacht, welche in dem nachstehenden R. des Min. der geistl., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 29. Mai 1842 an den K. Ob. Präs. d. Prov. Posen, betr. die Anwendung der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogth. Posen, enthalten sind:[1])

---

suchung gezogen werden mußten. Vierzehnhundert von ihnen sind zur Konfiskation ihres Vermögens und zu Freiheitsstrafen rechtskräftig verurtheilt worden. Hiervon haben Wir aus landesväterlicher Huld über 1200 vollständig begnadigt, 180 andern aber die Konfiskation ihres Vermögens ganz, und unter der Bedingung guter Führung, die wider sie erkannten Freiheitsstrafen zur Hälfte erlassen. Die letztere haben sie inzwischen längst verbüßt, mit Ausnahme einiger weniger Verurtheilten, denen Wir einen Aufschub auf ihre Bitte bewilliget haben.

Nur 22 Gutsbesitzer haben, statt der rechtskräftig erkannten Konfiskation ihres ganzen Vermögens, eine Geldstrafe zu erlegen, welche im Wege der Gnade von Uns auf den fünften Theil ihres zur Zeit des Austrittes besessenen reinen Vermögens herabgesetzt worden ist, und zum Besten der Provinz, zur Gründung und Beförderung von Unterrichts-Anstalten, verwendet werden soll. Vier Fünftheile ihres Vermögens sind ihnen dagegen wiedergegeben worden. Sechszehn Pensionaire haben ihre Pensionen verloren.

Darauf beschränken sich die Strafen, welche Unsern getreuen Ständen Anlaß zu ihrer Petition gegeben haben! Des Landes ist Niemand verwiesen. Wer nicht zurückgekehrt ist, hat es freiwillig oder im Bewußtsein größerer Schuld unterlassen! Pensionen werden als Lohn treuer Dienste bewilligt, verwirkt hat sie, wer die Treue bricht, die er seinem Landesherrn schuldig ist!

Die Entfernung der zurückgekehrten Schüler und Studenten von den Lehranstalten war nothwendig, um die weitere Verbreitung landesverderblicher Gesinnung unter der, guten und schlechten Eindrücken leicht zugänglichen Jugend zu verhüten. Die Versetzung der Auskultatoren und Referendarien, etwa zehn an der Zahl, nach entlegeneren Ober-Landesgerichten geschah in der wohlwollenden Absicht, diesen jungen Männern, welche aus den Greueln des Bürgerkrieges zurückkehrten, das Bild eines geregelten Zustandes der bürgerlichen Verhältnisse und der höchstmöglichen individuellen Freiheit unter dem Schutze und der Herrschaft der Gesetze vorzuhalten und in dieser Weise auf ihr, der Besserung noch fähiges Gemüth, einzuwirken.

Das Fräulein, dessen Unsere getreuen Stände erwähnen, war, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in dem Konfiskations-Prozeß, von dem höchsten Gerichtshofe der Provinz in dritter Instanz zur Konfiskation ihres Vermögens, in dem besonderen wegen Landesverrätherei, eingeleiteten Untersuchungs-Prozesse durch zwei gleichlautende Urtheile, zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt. Auch dieses Fräulein ist in Anerkennung der bei der Krankenpflege in den Hospitälern bewiesenen christlich-mildthätigen Gesinnungen, und zwar schon unterm 9. Febr. 1833, vor der Abfassung der ständischen Petition, Unserer Königlichen Gnade in ihrem vollen Maaße theilhaftig geworden.

Ueberall haben Wir mit der höchsten Nachsicht die Verirrungen des ju[illegible]chen Muthes und der Schwärmerei beurtheilt, und nur da Strafen eintreten [illegible] wo Wir entschieden bösem Willen entgegen treten mußten, und bei Pe[illegible] welche, außer den allgemeinen Unterthanen-Pflichten, noch besondere Pflichten gegen Uns zu erfüllen hatten, oder sich in einer so glücklichen äußeren Lage befanden, daß ihnen dieselbe zu einem besondern Antriebe hätte dienen sollen, weder die Wohlfahrt der Ihrigen, noch die des Landes undankbarer Weise aufs Spiel zu setzen.

Der, aus einer gänzlichen Unkenntniß der wahren Lage der Sache hervorgegangenen Verwendung Unserer getreuen Stände, können Wir daher in keinem Stücke willfahren."

Doch scheinen die Konfiskationen, welche zu Schulzwecken verwandt werden sollten, nicht realisirt worden zu sein, indem laut des vierten Prov. Landt. Absch. v. 7. Nov. 1837, B. 8. durch eine K. O. v. 5. Aug. dess. Jahres Amnestie bewilligt worden war. (Annal. XXI. S. 840.)

1) Vergl. den ersten Posener Prov. Landt. Absch. v. 20. Dec. 1828 (Annal. XII.

Des Königs Maj. haben die in der anl., von mir vollzogenen Instr. (b.) über die Anwendung der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogth. Posen enthaltenen Grundsätze mittelst A. K. O. v. 20. d. M. (Anl. a.) zu genehmigen, und mich zugleich zu ermächtigen geruht, die Instr. den Behörden der Prov. zur Befolgung zuzufertigen. Indem ich Ew. Hochgeb. erg. ersuche, dieselbe nunmehr sowohl in der Prov. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch das K. Prov. Schulkoll. und die K. Reg. zur genauesten Beachtung ders. in dem Maaße, als deren Ausführung bei dem vorhandenen und künftig nach ihren Bestimmungen zu wählenden Lehrerpersonal möglich ist, gefälligst anzuweisen, bemerke ich zugleich, daß des Königs Maj. meine weiteren Anträge erwarten, insofern die Erfahrung bei Anwendung der Instr. eine Modifikation einzelner Bestimmungen angemessen erscheinen lassen sollte.

Anl. a.

Auf Ihren B. v. 4. d. M. genehmige Ich die in der zurückerfolgenden Instr. über die Anwendung der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogth. Posen enthaltenen Grundsätze, und ermächtige Sie, diese Instr. den Behörden der gedachten Prov. zur Befolgung zuzufertigen. Insofern die Erfahrung bei Anwendung der Instruktion eine Modifikation einzelner Bestimmungen angemessen erscheinen lassen sollte, werde Ich hierüber Ihre weiteren Anträge erwarten.

Potsdam, den 20. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Eichhorn.

b.

Instruktion

für das K. Prov. Schulkoll. und die K. Reg. der Prov. Posen, in Beziehung auf die Anwendung der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten der Prov.

Nachdem des Königs Maj. Allergn. zu befehlen geruht haben, daß in den Unterrichts-Anstalten der Prov. Posen bei der Unterweisung der Jugend von der Polnischen Sprache neben der Deutschen derj. Gebrauch gemacht werde, welcher Allerh. Ihrer, in dem Landt. Absch. für die zum siebenten Posenschen Prov Landtage versammelt gewesenen Stände ausgesprochenen landesväterlichen Absicht entspreche, so wird mit Allerh. Genehmigung dem K. Prov. Schulkoll. und den K. Reg. der Prov. Posen in Beziehung auf die Anwendung der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten der Prov. nachfolgende Instr. ertheilt.

I. Landschulen.

1) In allen Landschulen, welche sowohl von Kindern Deutscher als Polnischer Abkunft in bedeutender Anzahl besucht werden, sollen, so weit die erforderliche Anzahl von Schulamts-Kandidaten vorhanden ist, nur solche Lehrer angestellt werden, welche sich bei dem Unterrichte, sowohl des Deutschen, als des Polnischen mit Fertigkeit bedienen können.

2) Die Lehrer müssen in diesen Schulen von beiden Sprachen in der Weise Gebrauch machen, daß jedes Kind den Unterricht in seiner Muttersprache empfängt.

3) In Schulen, welche vorherrschend von Polnischen Kindern besucht werden,

---

S. 912) sub B. 2. und den vierten v. 7. Nov. 1837 (Annal. XXI. S. 840) sub B. 6. — Im J. 1848 wurde eine nationale Reorganisation des Grhzth. Posen angestrebt, welche indeß bei der inzwischen erreichten Gesammt-Verfassung für die Monarchie nicht zu Stande gekommen ist. Unter den darauf bezüglichen K. Erlassen bestimmte der v. 26. Apr. 1848 (Min. Bl. d. i. V. S. 87), wonach unter Vorbehalt der nähern Bezeichnung der Grenzlinie zum Deutschen Bunde kommen sollten: „der Netzdistrikt mit Ausnahme eines Theiles vom Kreise Inowraclaw, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Samter, Buck, der westl. Theil der Kr. Obornik und Posen (mit Stadt u. Festung Posen), so wie der südl. der Kr. Kröben u. Krotoschin u. Stadt Kempen, daß die übrigen Theile des Grhzth. eine eigne konstit. Verfassung erhalten, so wie daß der höhere u. niedere Schulunterricht, die Gerichtsverfassung und Administration national sein sollten."

ist die Polnische Sprache und in Schulen, in welchen sich vorherrschend Deutsche Kinder befinden, ist die Deutsche Sprache Haupt-Unterrichtssprache.

4) Da die Kenntniß der Deutschen Sprache den Polnischen Einwohnern der Provinz in allen Lebensverhältnissen fast unentbehrlich ist, und deshalb in vielen Polnischen Gemeinden die Lehrer auch schon bisher auf den Wunsch der Eltern im Deutschen unterrichtet und die Kinder im Deutschsprechen geübt haben, so soll die Deutsche Sprache in allen Schulen Unterrichts-Gegenstand sein. Eben so soll auch in vorherrschend Deutschen Gemeinden der Lehrer Unterricht im Polnischen ertheilen, wenn es von den Eltern der Kinder gewünscht wird.

II. Städtische Schulen.

1) In den städtischen Schulen ist der Gebrauch der Unterrichtssprache nach der überwiegenden Abstammung und dem Bedürfniß der sie besuchenden Kinder zu bestimmen. Auch bei diesen Schulen sind, so viel als möglich, solche Lehrer anzustellen, welche beide Sprachen verstehen.

2) In den oberen Klassen aller städtischen Schulen muß bei dem hierfür insbesondere sprechenden Bedürfniß des Gewerbe- und Handelsstandes der Unterricht in Deutscher Sprache ertheilt, und dafür gesorgt werden, daß die Schüler bei dem Abgange von der Schule sich im Deutschen mündlich und schriftlich geläufig ausdrücken können.

III. Schullehrer-Seminare.

1) An den Schullehrer-Seminaren sind von jetzt an möglichst nur solche Lehrer anzustellen, welche sich bei dem Unterricht der Deutschen und Polnischen Sprache mit Fertigkeit bedienen können.

2) Um für die katholischen Schullehrer-Seminare der Provinz die erforderliche Anzahl beider Sprachen kundiger, geistig und sittlich gehörig vorbereiteter Aspiranten zu gewinnen, sollen geeignete Jünglinge, welche sich dem Schullehrerberufe widmen wollen, nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule, zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminare von tüchtigen Lehrern vorbereitet werden.

Im Falle der Dürftigkeit erhalten dieselben während dieser Zeit eine Unterstützung, die Lehrer aber, welche ihre Ausbildung übernehmen, für ihre Bemühung eine angemessene Entschädigung.

3) Da allen Seminaristen die Kenntniß der Deutschen Sprache und eine hinreichende Fertigkeit im mündlichen Gebrauche ders. für ihren Beruf unentbehrlich ist, diese aber von den Seminaristen Polnischer Abkunft ohne anhaltende Uebung nicht gewonnen werden kann, so muß der Unterricht in den Seminarien, mit Ausnahme des Unterrichts in der Religionslehre und biblischen Geschichte, welchen jeder Zögling in seiner Muttersprache empfängt, wie bisher in Deutscher Sprache ertheilt werden. Indessen müssen die Lehrer bei allen Unterrichts-Gegenständen, welche mittelst der Deutschen Sprache ertheilt werden, fortwährend auf das sorgfältigste darauf achten, ob auch alle Zöglinge Polnischer Abkunft ihren ganzen Vortrag richtig und vollständig verstanden haben. Wo ihnen dies zweifelhaft ist, müssen sie ihren Zöglingen das Deutsch Vorgetragene nochmals in Polnischer Sprache wiederholen, und sie dann veranlassen, dasselbe sowohl Polnisch als Deutsch, wie sie es aufgefaßt haben, wieder zu geben.

4) Es ist dahin zu wirken, daß die Lehrbücher, welche bei dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden, in Deutscher und zugleich in Polnischer Sprache abgefaßt werden.

5) Die Seminaristen sind zu üben und anzuweisen, den Unterricht in der Uebungsschule des Seminars, je nach dem Bedürfnisse der Kinder, sowohl in Polnischer als Deutscher Sprache zu ertheilen.

6) Die Seminarlehrer sind zu verpflichten, mit den Seminaristen häufige Wiederholungen in Polnischer Sprache abzuhalten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese den Deutschen Vortrag richtig aufgefaßt haben, und im Stande sind, das vermittelst der Deutschen Sprache Erlernte sowohl in Polnischer, als in Deutscher Sprache klar und bestimmt wieder zu geben.

7) Mit dem Seminar zu Paradies soll eine kleine Anstalt für Waisen Polnischer Abkunft verbunden werden, damit die Zöglinge dieses in völlig Deutscher Gegend liegenden Seminars Gelegenheit erhalten, sich vor Polnischen Kindern unter Anwendung der Polnischen Sprache üben zu können.

IV. Gymnasien.

1) Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen und das Gymnasium zu

Bromberg, sowie die Realschule zu Meseritz, welche fast nur von Schülern Deutscher Abkunft besucht werden, sind in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

2) An dem Marien-Gymnasium zu Posen, an dem Gymnasium zu Trzemeszno und an dem für die südlichen Kreise des Großherzogthums neu zu errichtenden Gymnasium gelten folgende Bestimmungen.

a) Es sind an diesen Anstalten von jetzt an, so weit es möglich ist, und vorzüglich für die vier unteren Klassen solche Lehrer anzustellen, welche beider Sprachen in hinreichendem Maaße kundig sind;

b) den Religions-Unterricht erhält jeder Schüler in seiner Muttersprache;

c) in allen übrigen Lehrgegenständen bedienen sich die Lehrer in den vier unteren Klassen bei dem Unterrichte vorzugsweise der Polnischen Sprache, wenden aber die Deutsche Sprache neben jener in dem Maaße an, daß vor allen Dingen der Zweck alles Unterrichts, nämlich die klare und bestimmte Auffassung des Vorgetragenen von Seiten jedes Schülers, sicher erreicht werde, die Schüler jedoch auch spätestens bis zu ihrem Austritt aus Tertia zu dem leichten und richtigen Verständniß der Deutschen Sprache gelangen.

d) Es ist daher in den vier unteren Klassen der Unterricht und die Uebung im Deutschen in der Weise anzuordnen, daß die Schüler nicht durch die Unfähigkeit, dem Deutschen Vortrage zu folgen, von dem Aufsteigen in die beiden obersten Klassen zurück gehalten werden.

e) Von der Sekunda an tritt die Deutsche Sprache als Haupt-Unterrichtssprache ein. Die Lateinischen und Griechischen Schriftsteller werden jedoch abwechselnd, je nachdem sich die Lehrer dazu eignen, Polnisch und Deutsch übersetzt, und auch mittelst derselben Sprache erklärt. Beim Unterricht in der Polnischen Sprache und Literatur bleibt das Polnische Unterrichtssprache; bei der Mathematik und Physik, sowie beim Unterricht im Französischen, kann dasselbe auch in den obern Klassen angewendet werden.

3) In wie weit diese Bestimmungen auch auf das Gymnasium zu Lissa und die Kreisschule zu Krotoschin Anwendung finden sollen, darüber wird die Bestimmung bis dahin vorbehalten, daß die Errichtung des neuen Gymnasiums erfolgt, und der Einfluß erkannt sein wird, den dasselbe auf jene Anstalten äußert. Indeß soll einstweilen auch bei dem Gymnasium zu Lissa und der Kreisschule zu Krotoschin möglichst auf die Anstellung beider Sprachen kundiger Lehrer Bedacht genommen werden.

Indem die in vorstehender Instr. enthaltenen Bestimmungen von jetzt ab an die Stelle der hierdurch aufgehobenen früher erlassenen Vorschriften über den Gebrauch der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten der Provinz treten, ist es nicht die Absicht, darin eine für immer unabänderliche Regel hinzustellen; vielmehr bleibt es vorbehalten, diese Instr. jeder Zeit nach den bei ihrer Ausführung zu sammelnden Erfahrungen, und nach dem wahren Bedürfniß, wie es die Zeit ergeben wird, im Ganzen oder in einzelnen Theilen aufzuheben oder zu modifiziren.

Berlin, den 24. Mai 1842.

Der Min. der g., U. u. M. A. Eichhorn.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 198.)

III. Brandenburg.[1])

1. Die Mark Brandenburg als der Anfang und Mittelpunkt der Hohenzollernschen Besitzungen im nördlichen Deutschland, genoß vorzugs-

---

1) Vergl. Scholtz, das jetzt bestehende Prov. Recht der Kurmark Brandenburg, Berlin, 1834. — v. Kunow, das jetzt bestehende Prov. Recht der Neumark, Berlin, 1836.

1837 zählte die Prov. Brandenburg 2885 Volksschulen mit 862 Lehrern u. 254,251 Schülern (1/7 der Bevölkerung), Mittelschulen: für Knaben 76 mit 277 Lehrern u. 11,115 Schülern, für Mädchen 83 mit 508 Lehrern u. 11,639 Schülerinnen, 16 höhere Bürgerschulen mit 3477 Schülern, 18 Gymnasien mit 4456, 2 Progymn. mit 86 Schülern, 3 Seminare mit 256 Seminaristen, 1 Universität, mehrere Akademien und Fachschulen.

weise die Früchte dessen, was zur Förderung des Schulwesens geschah. Alle Verordnungen, welche im ersten Kapitel dieses Abschnitts angegeben sind, galten insbesondere auch hier, in der Mark, und zwar in dem ganzen Komplexe der dazu gehörigen Territorien. So war schon die a. a. O. angeführte Visitations- und Konsistorialordn. des Markgrafen Johann Georg v. 1573 für die ganze Kur- und Neumark bestimmt, und die alte Eintheilung des Landes, in die Mittelmark, Ukermark, Priegnitz und Altmark, welche zusammen die Kurmark ausmachten, und in die Neumark, welche dem Deutschen Orden verpfändet war, und erst 1455 vom Kurfürst Friedrich II. wieder erkauft wurde, blieb für die Entwickelung des Unterrichtswesens ohne Einfluß. Ueberhaupt kann, da die oben erwähnten Verordnungen in weiteren Kreisen, als nur in der Provinz wirksam waren, von wesentlichen provinziellen Eigenthümlichkeiten des Schulrechts nicht die Rede sein.[1]) In den „revidirten Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. Dritter Theil. Kirchen- und Schulrecht. Berlin 1841." sind daher über das Letztere nur folgende Bestimmungen aufgenommen:

Zweiter Titel. Schulrecht (zu Tit. 12. Th. II. A. L. R.).

§. 141. (§. 13.). I. Aufsicht über die Schulen. Wo in der Mark besondere Schulvorstände bestehen, liegt den Kirchenvorstehern, als solchen, die Aufsicht über die Schulen nicht ob.

§. 142. (§. 22.). II. Bestellung der Schullehrer. In der Mark kommt die Bestellung der Schullehrer in der Regel dem Gutsherrn zu.

§. 143. (§§. 34—37.). III. Bau und Unterhaltung der Schulgebäude. Wenn das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist; so muß dasselbe auf dem Lande vom Kirchenpatron und von den Eingepfarrten in seinem bisherigen Bestande und Umfange nach den für den Bau und die Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude vorgeschriebenen Grundsätzen unterhalten werden.

§. 144. Wenn außer dem Küsterhause ein besonderes Schulhaus vorhanden ist; so finden rücksichtlich der baulichen Unterhaltung desselben die Vorschriften des A. L. R. §§. 34., 35. u. 38. Tit. 12. Th. II. Anwendung.

---

1) Daß die Kurmark, und zwar Berlin, das erste Lehrerseminar besaß, ist schon im ersten Kapitel erwähnt. Es erging darüber eine Cirk. V. v. 1. Okt. 1753 und zu derselben eine Reihe späterer Bestimmungen, welche unten im II. Theile bei den Seminarien zu vergleichen.

Neben Hecker, dem die Idee des Lehrerseminars ihren Ursprung dankt, besaß die Mark im vorigen Jahrhundert in Friedrich Eberhard von Rochow (1734 bis 1805) einen zweiten um das Schulwesen sehr verdienten Mann. Derselbe nahm, nachdem er im siebenjährigen Kriege seine rechte Hand verloren hatte, seinen Abschied als Soldat, und widmete sich dem Streben, auf seinem Gute Rekahn den Landschulunterricht zu verbessern. Sein „Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute, Berlin, 1772" stellte eine neue Lehrmethode auf, und sein 1776 zu Berlin erschienener „Kinderfreund" erleichterte in einem Hunderttausend von Exemplaren der Jugend das Lernen. Eine Verf. der Ostpreußischen Kirchen- u. Schulen-Kommission v. 22. Okt. 1787 befahl, „um eine zweckmäßigere Unterweisung der Landjugend zu bewirken und sowohl ein besseres Erkenntniß der Christenthumslehren, als auch eine thätigere Ausübung derselben bei der Jugend zu befördern, den v. Rochow'schen Kinderfreund in die Landschulen einzuführen." Der Anhang dazu enthielt einige Stücke aus der Naturlehre, und die erwähnte Verf. sprach mit Rücksicht hierauf die Hoffnung aus: „daß dieses vortreffliche Lesebuch den erwünschtesten Erfolg zur Vertilgung des Aberglaubens und zur Erweckung und Erbauung frommer Gesinnungen in den Herzen der Kinder haben werde." (Borowski, Neue Pr. Kirchenregistratur, Artikel: Schulbücher, S. 135, 136.)

Später wurde eine besondere „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zur zweckmäßigen Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend" auf Anordnung Friedrich Wilhelms II. ausgearbeitet, und mittelst eines an die Inspektoren der Kurmark gerichteten Cirk. v. 29. Jan. 1795 an alle Schulmeister vertheilt. (N. C. C. Th. 9. S. 2479.)

§. 145. Doch liegt den Gutsherrschaften auf dem Lande, als solchen, nicht die Pflicht ob, die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien unentgeldlich herzugeben.

§. 146. Wenn lediglich zu Schulzwecken eine Erweiterung des bisherigen Küster- und Schulhauses erforderlich ist; so fällt dieselbe nach den im §. 144. angegebenen Vorschriften der Schulgemeinde allein zur Last. [1])

§. 147. Wird bei Gelegenheit eines Baues an dem bisherigen Küster- und Schulhause eine solche Erweiterung (§. 146.) nöthig, so werden die Kosten des Baues vom Kirchenpatron und von den Eingepfarrten nach dem Bestande und Umfange des bisherigen Küsterhauses, von der Schulgemeinde aber nach dem Umfange der nöthigen Erweiterung verhältnißmäßig aufgebracht, und es erfolgt hiernächst auch die Unterhaltung in demselben Verhältniße.

§. 148. In den Städten liegt die Pflicht zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser der Regel nach den Magisträten ob.

§. 149. (§. 49.). IV. Pflicht des Pfarrers zur Ertheilung von Unterricht. Die Pfarrer auf dem Lande und in den kleinen Städten haben die Pflicht, in der Schule ihres Wohnorts wöchentlich vier Stunden selbst zu unterrichten, und in den Schulen der Filialdörfer so oft Unterricht zu ertheilen, als sie Amtsgeschäfte halber oder anderer Verrichtungen wegen dorthin kommen.

Motive (§. 57).

Zum §. 141. Das A. L. R. überträgt princ. den Kirchenvorstehern auf dem Lande und in den kleinen Städten die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulen. Bei den ältern Konferenzen ist erinnert werden, daß nach Märkischer Verfassung die Kirchenvorsteher mit den Schulen nichts zu thun hätten. Bei den neuern Konferenzen hat eine Vereinigung hierüber nicht getroffen werden können. Von Seiten der K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. wird bestätigt, daß in ihrem Depart. besondere Schulvorstände zu dem im §. 13. h. t. angedeuteten Zwecke existiren, dort also die Kirchenvorsteher als solche mit der Schule allerdings Nichts zu thun hätten; dagegen erklärt die K. Reg. zu Magdeburg, daß in ihrem Depart. allerdings nach der Vorschrift des §. 13. verfahren werde. Unter diesen Umständen hat der §. 141. des Entw. nur so, wie geschehen, gefaßt werden können.

Zum §. 142. Bei den ältern Konferenzen ist man darüber einverstanden gewesen, daß der Vorschrift des A. L. R. entgegen die Bestellung der Schullehrer auf dem Lande dem Kirchenpatron als Schulmeisterpatron auch dann gebühre, wenn der Schullehrer nicht zugleich Küster sei. Bei den neuern Konferenzen haben sich die Deputirten der Kur- und Neumark überzeugt, daß es bei der Vorschrift des A. L. R. verbleiben müsse, und die Deputirten der Altmark haben schließlich ihre Erklärung von der K. Reg. zu Magdeburg abhängig gemacht. Diese bestätigt nun nachträglich, daß in der Altmark bisher die Bestellung stets durch die Gerichtsobrigkeit erfolgt sei, wenn der Schullehrer nicht zugleich Küster gewesen. In der That ist dies auch das allein Richtige. Ein Schulpatronat existirt nicht; auch ergiebt es sich, daß die Meinung bei den ältern Konferenzen sich hauptsächlich nur darauf gründete, daß in der Mark fast überall die Gerichtsobrigkeit mit dem Kirchenpatronat vereinigt war. Daraus aber, daß dies in den überwiegend meisten Fällen stattfand, kann unmöglich eine Regel gebildet werden. Die in Anregung gebrachte Frage über die Berechtigung jüdischer Gerichtsobrigkeiten zur Ernennung der Schullehrer gehört nicht hierher, da sie von allgemeinerem Interesse ist, und nur durch eine Ausdehnung der Bestimmung der V. v. 30. Aug. 1816, welche für die ganze Monarchie ergangen ist, erledigt werden kann.

Zu §§. 143—148. Das A. L. R. schreibt vor: a) daß die Unterhaltung des Schulhauses da, wo dasselbe zugleich Küsterhaus ist, in eben der Art, wie bei

---

1) Dieser §. enthält laut der Motive eine neue, von den Redaktoren erfundene Bestimmung. Nach den darüber sprechenden Gesetzen bestand ihre Aufgabe aber lediglich in Kodifikation der bestehenden Provinzialrechte. Vergl. die v. Kamptzsche aktenm. Darstellung der Pr. Gesetz-Revision, Annal. XXIII., Anh. S. 5. — Der hier getroffenen Bestimmung widersprach übrigens der Plen. Beschl. des Geh. Ob. Trib. v. 9. Mai 1842, dagegen stimmt das G. v. 21. Juli 1846 damit überein. S. unten im II. Theile, von den Schulhausbauten.

Pfarrbauten vorgeschrieben, erfolgen solle; — b) daß die Unterhaltung der Schulgebäude allein eine gemeine Last aller zur Schule gewiesenen Einwohner sei; — c) daß in diesem Falle auch die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf ihrem Territorio gewachsenen oder gewonnenen Materialien hergeben sollen. Provinzialrechtlich für die Mark ist eigentlich nur der Satz in der Konsist. O. v. 1573 im Tit.: Von den Schulen u. s. w., „weil die Alten zur Förderung der christ. Religion gemeiniglich bei einer jeden Kirche in Städten eine Schule verordnet und aufgerichtet, verordnen und wollen wir, daß die Obrigkeit jedes Orts die Schule ordentlich und nothdürftig baue.“ Hier ist also nur von den Schulen in den Städten die Rede, während es über die Unterhaltung der Schulen auf dem Lande an jeglicher Vorschrift gebricht. — Ad a. Darüber, daß auch in der Mark die Grundsätze über die Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude Anwendung finden, wenn das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist, ist man sowohl bei den ältern, als den neuern Konferenzen einverstanden gewesen. Damit erscheint indeß nicht jeder Zweifel erledigt. Es fragt sich nämlich, ob dieser Satz nicht in dem Falle eine Modifikation erfordere, wenn der Bau und resp. die Reparatur des Küster- und Schulhauses lediglich zu Schulzwecken erfolgen muß. Handelt es sich nur um eine Reparatur, so ist es allerdings in den meisten Fällen durchaus unmöglich, das Interesse der Schule als solcher von dem der Kirche hinsichtlich des Küsters allein in dem Grade zu sondern, um feststellen zu können, der Betrag der Reparatur falle lediglich oder doch in einem bestimmten Verhältnisse der Schule und resp. der Kirche zur Last. Es ist daher auch in der Praxis gewöhnlich die Reparatur durchweg nach den Grundsätzen über Pfarr- und Kirchenbauten bestritten worden. Handelt es sich dagegen um einen Neu- oder Umbau des Küster- und Schulhauses, so wird sich immer unterscheiden lassen, ob derselbe lediglich im Interesse der Schule oder der Kirche allein erfolgt. Verschiedene Rechtsstreitigkeiten, welche in neuerer Zeit in solchen Fällen entstanden sind, haben das Bedürfniß eines bestimmteren Grundsatzes, als des im §. 37. h. t. ausgedrückten, insbesondere in Mark dargethan. In der Konferenz-Verhandlung v. 25. Nov. 1836 ist darauf aufmerksam gemacht, und der Zusatz verlangt worden:

> Muß das Küsterhaus bloß zu Schulzwecken ausgebaut oder erweitert werden, so werden die Kosten des Baues und der künftigen Unterhaltung von dem Patrone und den Eingepfarrten, nur nach dem Umfange des bisherigen Gebäudes, von der Ortsgemeinde aber nach dem Umfange der nöthigen Erweiterung aufgebracht.

Von den Deputirten und hiernächst vom Landtage ist zwar ein Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung für die Provinz allein nicht anerkannt, auch die Meinung ausgesprochen worden, daß ein dem §. 37. h. t. entsprechender Zusatz-Paragraph im Prov. Gesetzbuch genügen werde. Allein ein solches Bedürfniß hat sich, wenigstens, was das Verhältniß des Fiskus betrifft, dennoch herausgestellt, indem derselbe durch das beigebrachte Revisions-Urtel in Sachen Zechin wider Fiskum auf Grund provinzieller V., der R. v. 11. Jan. 1711, 11. Mai 1712 u. 15. Febr. 1714, sowie des Conclusi der Gesetz-Kommission v. 24. Jan. 1789 [1]) verurtheilt worden ist: als Patron der Kirche zu Zechin zum Aufbau des neuen Schulhauses daselbst die Patronatbeiträge an Holz, Steinen und Kalk herzugeben. Die R. erhalten allerdings die Zusicherung, daß des Königs Maj. da, wo dem Fiskus das Patronat zustehe, den Beitrag an Holz, Kalk und Steinen zu den Schulhäusern geben wollen. Allein da hier ausdrücklich das Patronat als die Quelle der Zusicherung angedeutet worden ist, ein eigentliches Schulpatronat aber weder provinzial- noch gemeinrechtlich existirt, so kann man nur annehmen, daß sich die Verf. nur deshalb auf die Schulhäuser beziehen, weil sie zugleich Küster-

---

1) Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 755 „daß zu dem Bau und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patronen an Materialien nichts weiter als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden.“

häuser waren, für diese aber das Kirchenpatronat allerdings den Beitrag erforderte. Dies folgt hauptsächlich daraus, daß sonst in jener V. von den Küsterhäusern gar nicht die Rede ist, damals auch mit Sicherheit noch überall von Küsterhäusern, welche zugleich Schulhäuser waren, gesprochen werden konnte, weil es später insbesondere erst durch das Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763 die Bestellung besonderer Schullehrer auch da, wo keine Küster vorhanden waren, oder wo sie sich als Schullehrer nicht eigneten, auf dem Lande angeordnet wurde. Daher spricht auch das Concl. der G.-Kom. v. 24. Jan. 1789 lediglich von Küsterhäusern, und dieses Concl. bildet hauptsächlich sowohl für die Privat- als die landesherrlichen Patronate den Maaßstab für die Beurtheilung der Beitragspflichtigkeit. Nimmt man wie weiter unten zu bemerken, den Grundsatz an, daß Patron- und Parochialgemeinde als solche zum Bau und zur Unterhaltung des bloßen Schulhauses Nichts beizutragen haben, so muß man daraus auch den vorgeschlagenen oben erwähnten Zusatz als durchaus begründet ableiten. — Ad b. Daß der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, wo dasselbe nicht zugleich Küsterhaus ist, so wie im §. 34. h. t. vorgeschrieben, auch in der Mark erfolge, darüber ist man einverstanden gewesen. Allein auch in der Mark haben sich hierbei diej. Schwierigkeiten herausgestellt, welche sich aus der nothwendigen Unterscheidung der Gemeinden als Kirchen-, Orts- und Schulgemeinde, so wie insbesondere aus der Heranziehung derj. kleinen Leute zur Unterhaltung der Schule, welche sonst nicht zu den Gemeindelasten zu kontribuiren pflegen, endlich auch aus der Heranziehung der Gutsherrschaft, insofern sie besonderer Verhältnisse wegen zu den Gemeindelasten kontribuirt, ergeben. Allein diese Schwierigkeiten haben kein provinzielles Interesse allein und sie sind daher auch bei den Berathungen nicht weiter berührt worden. — Ad c. Für unbedenklich provinzialrechtlich ist es endlich gehalten worden, daß in der Mark die Gutsherrschaft so wenig, wie der Patron, in ihrer Eigenschaft als Gutsherrschaft in irgend einer Art zum Bau und zur Unterhaltung des Schulhauses etwas zu kontribuiren habe. [1]) Dem kann nur beigetreten werden.

Hiernach sind die §§. 143—148. des Entw. gefaßt worden.

Zum §. 149. Der in diesen §§. aufgenommene Zusatz gründet sich auf die V. v. 28. Okt. 1711, v. 28. Sept. 1717 und 9. Juli 1774. [2]) Sowohl die Deputirten als der Landtag haben sich für die Aufnahme ausgesprochen.

2. Zu der Provinz Brandenburg gehört ferner das Markgrafenthum Niederlausitz, in welchem aber für das Schulrecht gar keine provinziellen Abweichungen vorhanden sind. Wenigstens enthält der „Revidirte Entwurf des Provinzial-Rechts des Markgrafenthums Niederlausitz, Berlin, 1841" keine einzige. In den Motiven (S. 81) ist hierüber bemerkt:

Neumann [3]) hatte in seinem Entwurf noch 10 §§. aus der Dorfschul-Ordn. v. 26. Febr. 1790 aufgenommen, und war von den ständischen Deputirten anfänglich darauf angetragen worden, diese Bestimmungen als nicht in den Entwurf gehörig wegzulassen. Später änderten die letztern jedoch ihre Ansicht, indem sie einstimmig es für sehr zweckmäßig erachteten, die §§. 1. u. 2. der genannten Dorfschul-O., welche

1) die Verbindlichkeit der Eltern und Vormünder bei Strafe aussprechen, die Kinder von 7 Jahre ab in die Schule zu schicken,
2) die Verwendung der durch Nichtbefolgung des Gebots ad 1. verwirkten und eingehenden Geldbußen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder verordnen, und

---

1) Konferenz-Verhandlung v. 26. Nov. 1836, S. 141 der (Berlin, 1836) als Manuscript gedruckten „Verhandlungen über das Prov. Recht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputirten. Das Kirchen- und Schulrecht betr."

2) Ed. v. 28. Okt. 1711, wegen der Sonntagsfeier, C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 177. — Rabe, Bd. 13. S. 13; die andern beiden: C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Nr. 97. — N. C. C. Th. 6. S. 3219.

3) Just. Kom. Neumann zu Lübben: das Prov. Recht der Markgr. Niederlausitz in 2 Abth., nebst einer Darstellung der frühern Verfassung der Niederlausitz, Frankf. a. O. 1837.

3) bestimmen, daß beim Mangel hinlänglicher Strafgelder das Schulgeld für arme Kinder aus der Armenkasse, dem Kirchenvermögen oder von der Gemeinde bezahlt werden solle,

nicht allein in den Entwurf aufzunehmen, sondern auch auf die Stadtschulen auszudehnen. Die Kommissarien des Justiz Ministeriums und der Regierung haben jedoch gegen diese Aufnahme protestirt, weil die erwähnten Bestimmungen in das öffentliche Recht gehörten und deshalb für das Provinzialrecht nicht geeignet seien. Diese Ansicht theilt das Justiz Min., und sind die vorgeschlagenen §§. deshalb aus dem Entwurfe fortgelassen worden.

3. Für die Schulen der Stadt Berlin sind verschiedene partikulare Vorschriften ergangen, von denen die meisten in den besonderen Theilen des Werks bei den einzelnen Materien zu erwähnen sind. Hier bleibt nur aufzuführen:

a) Das Regl. v. 16. Okt. 1738 wegen der Teutschen Privatschulen in denen Städten und Vorstädten Berlin. (C. C. M. Cont. I. Nr. XIV. S. 11. — Beckendorf Jahrb. II. S. 51),

welches 1) von der Bestallung, 2) von der Tüchtigkeit und nöthigen Eigenschaften, 3) von den Pflichten, 4) vom Gehalt der Schulmeister und 5) vom Verhalten der Eltern handelt.

b) die V. des K. Schul-Koll. der Prov. Brandenburg v. 3. März 1832. (Amtsbl.)

IV. Pommern.[1])

Bereits unter dem großen Kurfürsten war in Folge des Westphälischen Friedens 1648 Hinterpommern nebst dem Bisthume Kammin an Preußen gekommen. Friedrich Wilhelm I. erwarb durch den mit Ulrike Elenore, Schwester Karls XII., am 21. Jan. 1720 zu Stockholm abgeschlossenen Frieden gegen Zahlung von 2,000,000 Thlrn.: Vorpommern zwischen der Oder und Peene, Usedom und Wollin. Durch die Verträge v. 4. u. 7. Juni 1815 wurde endlich auch Schwedisch Pommern mit Rügen akquirirt.

1. Wie in Ostpreußen und Litthauen, so war es auch in Pommern Friedrich Wilhelm I., mit welchem eine umfassendere Sorge für das Schulwesen begann. Zunächst bestimmte derselbe

a) durch sein Edictum v. 19. Dec. 1715, Armensachen betr.,

§. 7. Arme Kinder sollen ohne Entgeld von den Schulmeistern informirt werden.

(Dav. Fr. Quickmann, Ordnung od. Sammlung derer in dem K. Pr. Hzth. Pommern und Fürstenth. Kammin bis zu Ende des 1747. Jahres publ. Edikten ꝛc. Frankfurt a. O. 1750, pag. 102.)

Indessen mochte man bald einsehen, daß dies nicht hinreiche, um den Unterricht zu befördern. Es erging als Instruktion zur Unterhaltung der Schulen:

b) das K. Rescriptum v. 18. Sept. 1737 an das Pommersche Consistorium.

Sowohl zur Errichtung der Schulen in Pommern, wie auch zu Bezahlung des Schul-Geldes für armer Eltern Kinder, sollen nachfolgende Fonds ausgesetzet werden: 1) Die bishero unter die Bauern vertheilt gewesene Gemeine- oder Gilde-Wiesen, welche nicht versteuert worden, sollen an den Meistbietenden verpachtet, und das Geld zu Unterhaltung der Schulmeister angewendet werden. 2) Ist von

---

1) 1837 bestanden in Pommern: 2388 Elementarschulen mit 2647 Lehrern u 143,496 Schülern (⅙ der Bevölkerung), Mittelschulen für Knaben: 52 mit 108 Lehrern u. 4704 Schülern, für Mädchen 49 mit 116 Lehrern u. 4192 Schülerinnen, 6 höhere Bürgersch. mit 651, 2 Progym. mit 107, 7 Gymnasien mit 1635 Schülern, 4 Lehrerseminare mit 139 Seminaristen, 1 Universität u. verschiedene Fachschulen.

en überflüßigen Kirchen-Revenüen etwas zum Behuf der Schulen zu employren.) Sollen Patroni auf den Fall, da sonsten kein zulänglicher Fond vorhanden, 3 Scheffel Roggen jährlich für einen solchen Schulmeister ausmachen, weil ihnen auptsächlich daran gelegen, daß ihre Unterthanen als gute Christen erzogen weren. 4) Wenn vorstehende Mittel nicht zureichen, so mögen die Schulmeistern lle Quartal ein Becken vor die Kirch-Thüre setzen. 5) Verstehet es sich von ilbsten, daß bemittelte Einwohner das gewöhnliche Schulgeld nach wie vor entichten; Wie denn auch solche Leute als Schulmeistern angenommen werden solen, welche dabey arbeiten, und sich etwas verdienen können, um der Gemeine icht gantz und gar zur Last zu seyn.

Fr. Wilhelm.

(Quickmann, pag. 1109.)

Aus dieser, wie aus den ähnlichen im ersten Kapitel (S. 51 ff.) hervorgehobenen Verordnungen erhellt zur Genüge, was man sich damals noch unter einem Schullehrer dachte. Erst unter Friedrich dem Großen läuterten ch die Begriffe von dem Lehrerberuf:

c) R. v. 25. Sept. 1752 an die Stettinische Regierung und Consistorium, auch Cöslinisches Consistorium, daß Leute aus der Berlinischen Realschule künftig zu den Pommerschen Amtsdörfern als Küster und Schulmeister sollen angenommen werden.

Friedrich König in Preußen rc. rc. Nachdem Wir den dortigen Krieges- und Domainen Cammer-Präsidenten von Aschersleben aufgegeben, dahin zu sehen, daß wenn in Pommern Vacantien von Küstern und Schulmeistern bey dortigen Amtsdörfern sich ereignen, als denn, so viel möglich, die dazu zu bestellende Subjecta on denen Leuten, so bey der Real-Schule in Berlin zu dergleichen Bedienung ngezogen, und zugleich zum Seidenbau und zur Cultur der Maulbeerbäume angeführet werden, praeferablement vor andern genommen, und deshalb im vorkommenden Fall an den rc. Hecker allhier geschrieben werden soll, um dergleichen vorschlagen.[1])

(N. C. C. Tom. I. S. 371).

Ueber die Leistungen, welche von der Schule in jener Zeit beansprucht wurden, so wie über die Einrichtung der Beaufsichtigung derselben in Pommern geben die nachstehenden Verordnungen Aufschluß:

d) Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preussen, welche auf Sr. Königl. Maj. in Preussen allergn. Special-Befehl, d. d. Berlin, d. 6. Julii, 1735. in Dero gantzen Hertzogthum Pommern eingeführet, und ohne die geringste Ausnahme unverzüglich ur Observanz gebracht werden soll.

1) Kinder, welche nicht fertig lesen können, noch in den Grund-Articuln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet seyn, sollen zur Confirmation und heiligen Abendmahl nicht gelassen werden, auch müssen die Prediger keine Leute aus benachbarten Kirchspielen hinwegziehen. 2) Kinder sind im 5ten und 6ten Jahre ur Schule zu senden, die kleinen den Sommer hindurch, die mehr erwachsenen ber den Winter. Indessen haben die Prediger dahin zu sehen, daß die Kinder, sowohl Sommers als Winters, dasjenige, so sie gelernet haben, fleißig wiederholen. Mit dem Schulgehen ist so lange zu continuiren, bis der Pfarrer jedes Orts ein Zeugniß ertheilt, daß die Kinder fertig lesen können, und das Nöthige im Christenthum gelernet haben. Jedweder Ort muß Winter und Sommer unausgesetzt Schule halten. 3) Prediger müssen keinen Schulmeister ohne Examen und Vorwissen des Praepositi annehmen. Wenn gute Schul-Leute vorkommen, so haben es Prediger dem Praeposito, und dieser es einem andern Synodo zu melden. 4) Jedes Kind soll ein neues Testament haben, auch sind zum Gebrauch armer Kinder ein paar Bibeln in jedweder Schule aus den Kirchen-Mitteln anzuschaffen. Neben dem Cathechismo Lutheri ist mit denen Kindern die in Stettin gedruckte Ordnung

1) S. oben S. 75.

des Heils zu tractiren, und zum Anfang und zum Beschluß der Schulstunden sind Lieder zu singen. Fähige Kinder sind auch zum Schreiben und Rechnen anzuführen. 5) Die Weise zu informiren hat jedes Orts Prediger mit Rath des Praepositi vorzuschreiben. 6) Der Pfarrer soll die Schulen fleißig besuchen, und die Schulmeister sowohl in die Sonntägliche, als wöchentliche Catechisationes, vornemlich des Mittwochs Nachmittage, ihre Kinder ordentlich hereinführen lassen. Die Schulmeistern haben die Cathechisation in denen Schulen zu wiederholen, und kann der Prediger auch den Schulmeister, wenn er darzu einige Geschicklichkeit hat, in seiner Gegenwart in seiner Schule catechisiren lassen. 7) Der Pfarrer muß eine Consignation von allen Kindern seines Kirchspieles haben, auch sich jeden Sonntag einen Aufsatz von dem Schulmeister bringen lassen, wie die Kinder die Woche hindurch zur Schule gekommen sind; Auch sollen Prediger mit denen Kindern fleißig catechisiren. rc.[1])
(Quickmann, S. 991).

e) Instr. v. 15. Sept. 1736, wie in den K. Preußischen Vor- und Hinter-Pommerschen, auch Caminschen Landen die Special-Kirchen-Visitationes von denen Praepositis alle 3 Jahre in ihren Synodis zu verrichten.

In dieser Instr. heißt es, nachdem die kirchliche Visitationsfeier beschrieben worden, zu welcher auch eine Katechisation des Pastors und ein Examen von Seiten des Präpositus mit der versammelten Jugend oder auch der ganzen Gemeinde gehören sollte, in Bezug auf die übrigen Verhandlungen weiter:

12) Praepositus, Patronen, Gerichts-Obrigkeiten und Prediger versammeln sich entweder in der Kirche, oder in der Pfarre, und überlegen was zur Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens gereichet, auch daß bei der Visitation angezeiget werde, was von denen Kirchengütern untergeschlagen oder entwendet worden, widrigenfalls solches dem Königl. Consistorio zur Bestrafung von dem Praeposito müsse angezeiget werden. Ferner hält Praepositus ein kurzes Protocoll über nachstehende Fragen rc.

IV. Von den Küstern und Schulmeistern werden Patronus, Pastor und die Gemeinen befraget und tritt der Küster ad Quaest. 3. 4. et 5. etwas ab.

1) Ob in allen Gemeinen, auch in denen Filialen, Küster und Schulmeister vorhanden?
2) Ob sie ordentlich und nach vorhergegangenen Examine des general-Superintendens, oder Praepositi angenommen?
3) Ob sie ihr Amt und Schul-Arbeit treulich abwarten?
4) Ob sie sich vom Patrono, oder Prediger, zur Verbesserung ihrer Information weisen lassen?
5) Ob sie ein unsträflich Leben führen?
6) Worinn ihr Salarium nach der Matricul, oder wohlhergebrachten Observance bestehe?
7) Was vor Accidentzien sie itzo genießen?
8) Ob ihre Wohnungen noch in gutem Stande?
9) Ob sie ihre Gefälle richtig empfangen?

IX. Bei Schulen in den Städten

werden Patronus und Pastor, zum Theil auch Schul-Collegen selbst, befraget:

1) Wieviel Collegen bey derselben?
2) Ob sie ordentlich nach gehörigen Examine bestellet sind?
3) Wie sie ihr Amt und Information abwarten?
4) Wie ihr Leben und Wandel beschaffen?
5) Ob sie gute Aufsicht und Disciplin über die Jugend halten?
6) Was sie für Salaria haben?
7) Wie ihre Wohnungen beschaffen?
8) Ob Examina publica gehalten werden?
9) Auch andere Exercitia publica?

---

1) Das Folgende handelt von den kirchlichen Obliegenheiten der Prediger.

10) Wie sich die Schüler verhalten?
11) Ob Statuta Scholastica vorhanden?
12) Ob eine vorgeschriebene Norm der Lectionum?
13) Ob die Schul-Auditoria auch gehörig eingerichtet sind?
14) Wie die Schulgebäude überhaupt beschaffen?
15) Ob zum Schaden der öffentlichen Schulen auch überflüssige Klipp-Schulen geduldet werden?
16) Was man für Vorschläge zur Verbesserung des Schul-Wesens zu thun habe?
17) Ob überflüssige und allzuviel Ferien gebräuchlich sind?

Nach den vorstehenden Erörterungen hatte der Präpositus theils selbst zu veranlassen, was die Noth jedes Ortes erforderte, theils seinem Visitationsberichte an das Konsistorium seine „ohnmaßgeblichen Vorschläge zur gemeinen Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, seine General-Desideria und die Petita, worüber er beschieden sein will," beizufügen, worauf das Konsistorium weitere Anordnungen traf.
(Quickmann, S. 605).

f) V. des Pommerschen Consistorii sub signato, Stettin, d. 4. Nov. 1742

Nach Anweisung des K. Rescripti v. 23. Okt. a. c. wird verordnet, wegen der sämtlichen Stadt- und Dorf-Schulen in Pommern, daß nach Beschaffenheit jedes Ortes die Praepositi und Diaconi in denen Städten, die lateinische und teutsche Schulen, die Prediger auf dem Lande aber die Schulen sowohl in Matre als denen Filialen, wöchentlich einmal, der Consul-Dirigens und die Kirchen-Vorsteher aber in denen Städten solche quartaliter besuchen, die Jugend gründlich examiniren, die Mängel fleißig anmerken, und gehörig remediren, die Docentes in ihrer Gegenwart selb informiren, und mit allem Fleiß dahin sehen sollen, daß die Jugend von ihren Eltern sowohl im Sommer, als zu Winterszeit, zur Schule gehalten, von denen Praeceptoribus auf den Glocken-Schlag sowohl die publiquen als Privat-Stunden angefangen und geendiget, die vielen Ferien abgeschaffet, der Jugend mit einem christlichen und untadelhaften Leben vorgegangen, jährlich zweymal Examina publica, einmal den Mittwoch nach Quasimodogeniti, und das andere mal den Mittwoch nach Michaelis angesetzet werden. Von dem zwischen denen Schul-Collegen vorkommenden Zancke ist dem K. Consistorio zur Remedirung zu berichten. Wo in einer Stadt mehr, als 2 Prediger, vorhanden, müssen von dem Praeposito die lateinische, von denen übrigen Predigern aber die teutsche Schulen in ihren Kirchspielen wöchentlich einmal besuchet werden. Die Docentes sollen ohne Permission des Patroni Praepositi und Pastoris nicht ausreisen, und derjenige, welcher verreiset, hat die übrigen Collegen zu ersuchen, daß dieselbe bey seiner Abwesenheit seine Vices vertreten.
(Quickmann, S. 1108).

2. In der spätern Zeit bewirkte die immer mehr eintretende Centralisation der Regierungsgewalt, daß die allgemeinen Regierungsmaaßregeln, wie überhaupt, so auch im Schulwesen, auch auf Pommern Anwendung fanden. Das Justiz-Ministerium hat daher in seinen „revidirten Entwurf des Provinzial-Rechts des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern, Berlin, 1836" als provinzielle Abweichung im Schulrecht nur die folgende, einzelne Bestimmung aufgenommen:

Siebenter Titel. Von niedern und höhern Schulen. (A. L. R. Th. II. Tit 12.)

§. 325. (§. 34.) Wo in Städten der Neubau oder die Reparatur der Schulhäuser und der Wohnungen für die Schullehrer, der Kirchenkasse vermöge Vertrags, Herkommens, Erkenntnisses oder andern besondern Titels obliegt, bleibt diese Verpflichtung auf den Umfang beschränkt welchen dieselbe zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags, ergangenen Erkenntnisses oder Entstehung des besondern Rechtstitels hatte. Wenn aber die Kirchenkasse hierzu unvermögend ist, so wie in allen übrigen Fällen, bewendet es bei der Vorschrift des §. 34. Tit 12. Th. II. des A. L. R.

Motive.

In der Pommerschen Kirchen-Ordn. wird die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung der Schulhäuser in den Städten als eine Pflicht betrachtet, welche zunächst dem Kirchenvermögen obliegt. Dieser Grundsatz ist jedoch den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Zur Zeit der abgefaßten Kirchen-Ordn. ward das Amt des Schulmeisters von den Unterbedienten der Kirche, dem Küster, Organisten und Kantor, versehen, selbst die Rektoren der Schule waren in der Regel Diakonen der Kirche. Diese Kirchenbeamten nahmen die Schulen in ihre Amtswohnungen auf, und da die Kirche letztre zu unterhalten verpflichtet war, so stellte sich als Folge davon faktisch die Sache allerdings so, daß die Kirche auch die Räume für die Schule zu bauen und zu unterhalten hatte. Seit Publikation des A. L. R. ist jedoch das Schulwesen völlig anders organisirt worden; die Zahl der Schulklassen ist verdoppelt und verdreifacht, das Personal der Lehrer ist demgemäß vergrößert; an den mehrsten Orten sind große geräumige Schulzimmer in besonderen Schulhäusern errichtet, und auch die Lehrer haben größtentheils besondere Wohnungen erhalten. Die in früherer Zeit höchst unbedeutende Last der baulichen Errichtung und Erhaltung der Schulhäuser ist sonach in neuerer Zeit sehr bedeutend geworden, und das Kirchenvermögen nur in seltenen Fällen von der Bedeutung, um diese vergrößerte Last übernehmen zu können. In einigen Städten, namentlich in Bahn und Kammin ist zwar durch rechtskräftige Entscheidungen das Onus refectionis der Schulhäuser der Kirchenkasse auferlegt; diese Entscheidungen sind aber bisher nur so verstanden worden, daß der Kirche die Pflicht obliege, die Baulichkeiten, in demselben Umfange, wie bisher zu unterhalten, wogegen die Kommune das Mehrere auf ihre Kosten hat ausführen müssen. Im Allgemeinen ist aber der Grundsatz festgehalten worden, daß die Kommune selbst für diese ihr nächstes Interesse berührende Angelegenheit in Anspruch zu nehmen sei, dieser Grundsatz ist daher aufrecht erhalten, und dem entsprechend der §. 325. aufgenommen worden. In Beziehung auf die Landschulen ermangeln übrigens provinzialrechtliche Bestimmungen; in so weit werden daher, so wie bisher, so auch in der Zukunft, lediglich die Vorschriften des A. L. R. auch in Pommern zur Anwendung kommen müssen. [1])

3. Für Neuvorpommern und Rügen ist folgendes neue provinzialrechtliche Gesetz ergangen:

Allerh. vollzogenes Regulativ v. 29. Aug. 1831, betr. die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben nachfolgendes, nach den Anträgen des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages entworfene, mit dems. in seinen einzelnen Bestimmungen berathene

Regul., wegen Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern,

folgenden Inhalts:

Art. 1.

Neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Reg. Bez. Stralsund sollen auf dessen platten Lande von den ländlichen Gemeinden so viele Schulen errichtet und unterhalten werden, als nöthig ist, um sowohl die Ueberfüllung der Kirchschulen zu beseitigen, als auch es jedem Kinde möglich zu machen, von seinem ordentlichen Wohnsitze aus die Schulen in einer kurzen Entfernung zu erreichen.

Art. 2.

Die neuen Schulen können durch freiwillige Assoziaten errichtet werden. Es ist aber darauf zu sehen, daß weder mehr als Hundert Kinder einem Lehrer zugewiesen werden, noch die Schule von den Wohnorten der Kinder weiter als eine halbe Meile entfernt sei. Kommen die neuen Schulen durch freiwillige As-

---

1) Vergl. Zettwach, Prov. Recht des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinterpommern, aus amtl. Quellen, Stettin, 1835, und Zettwach, das Statutarrecht der Städte des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinterpommern, aus amtlichen Quellen, Stettin, 1836. — Das Prov. Recht von Neu-Vorpommern und Rügen ist von einer besondern Kommission gleichfalls aus amtlichen Quellen ausführlich bearbeitet worden, und zu Greifswald 1836 u. 1837 in 5 Theilen erschienen.

soziation nicht zu Stande, so erfolgt deren Errichtung nach Anordnung der Reg., die, was Umfang und Lage der Schulen betrifft, die diesfällige Bestimmung (Art. 1.) ebenfalls als Vorschrift zu beachten hat.

Art. 3.

Jede neu anzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Der Garten gehört zur Nutzung des Letzteren, und muß mindestens einen halben Magdeburgischen Morgen groß sein. Außerdem hat der Schullehrer die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Zentner Heu, 6 Zentner Winter- und 6 Zentner Sommerstroh zu empfangen.

Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schul-Gemeinde und dem Lehrer bestimmt werden, bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrage des üblichen Schulgeldes gleich kommen, und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt, oder für das angebotene Salar ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salars, der Reg. nach billigem Ermessen vorbehalten.

Art. 4.

Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und der letzteren Unterhaltung, die Lieferung des Feuerungsbedarfs und der Winterfütterung für eine Kuh sind nach dem Werthe des Grundbesitzes zu tragen. Dieser wird, wenn sich die Interressenten darüber nicht beliebig einigen, durch zwei von sämmtlichen Beitragspflichtigen nach Mehrheit der Stimmen zu wählende Sachverständige festgestellt, wobei Gebäude auf fremdem Boden nur nach halbem Werthe in die Berechnung treten. Streitigkeiten über den Umfang der Beitragspflichtigkeit entscheidet die Reg. provisorisch, mit Vorbehalt des Rechtsweges für die Interessenten.

Art. 5.

Die fixe Besoldung des Lehrers bringen sämmtliche Familien-Vorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last, nach dem Klassensteuerfuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maaßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können. Die Besoldung ist vierteljährlich von den Beitragspflichtigen durch den Schulvorstand zu erheben, und dem Schullehrer auszuhändigen. Grundbesitzer und Pächter, die außerhalb des Schulbezirks Besitzungen haben, in deren Mitberücksichtigung sie zur Klassensteuer höher angezogen werden, leisten ihren Beitrag nach Verhältniß des Klassensteuersatzes, den sie zahlen würden, wenn ihre außerhalb des Schulbezirks habenden Besitzungen nicht in Betracht gezogen werden.

Art. 6.

Das Patronat über die neu zu errichtenden Schulen steht dem Gutsherrn zu. Sollte aber beim Bau, der Unterhaltung des Schulhauses, der Beschaffung des Gartens, dessen Befriedigung und deren Unterhaltung, der Beschaffung des Feuermaterials, der Kuhweide und der Winterfütterung, einer der Gutsherren die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein. Freie Eigenthümer außerhalb der K. Bauerdörfer, welche eine eigene Schule errichten und unterhalten, erlangen darüber das Patronat in Gemeinschaft.

Art. 7.

Es wäre zu wünschen, daß auch bei den Küstern, so wie bei allen schon bestehenden Schulen des platten Landes von Neuvorpommern, das bisherige Schulgeld abgeschafft, und dafür eine dem bisherigen Schulgeldbetrage gleichkommende, nach Art. 5. aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge, und wird solches daher allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beiwirken können, anempfohlen.

Allerhöchstselbst genehmigt, und befehlen Wir, daß vorstehendes Regul. durch das Amtsbl. der Stralsunder Reg., als eine für Neuvorpommern gültige provinzialge-

Motive.

In der Pommerschen Kirchen-Ordn. wird die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung der Schulhäuser in den Städten als eine Pflicht betrachtet, welche zunächst dem Kirchenvermögen obliegt. Dieser Grundsatz ist jedoch den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen. Zur Zeit der abgefaßten Kirchen-Ordn. ward das Amt des Schulmeisters von den Unterbedienten der Kirche, dem Küster, Organisten und Kantor, versehen, selbst die Rektoren der Schule waren in der Regel Diakonen der Kirche. Diese Kirchenbeamten nahmen die Schulen in ihre Amtswohnungen auf, und da die Kirche letztre zu unterhalten verpflichtet war, so stellte sich als Folge davon faktisch die Sache allerdings so, daß die Kirche auch die Räume für die Schule zu bauen und zu unterhalten hatte. Seit Publikation des A. L. R. ist jedoch das Schulwesen völlig anders organisirt worden; die Zahl der Schulklassen ist verdoppelt und verdreifacht, das Personal der Lehrer ist demgemäß vergrößert; an den mehrsten Orten sind große geräumige Schulzimmer in besonderen Schulhäusern errichtet, und auch die Lehrer haben größtentheils besondere Wohnungen erhalten. Die in früherer Zeit höchst unbedeutende Last der baulichen Errichtung und Erhaltung der Schulhäuser ist sonach in neuerer Zeit sehr bedeutend geworden, und das Kirchenvermögen nur in seltenen Fällen von der Bedeutung, um diese vergrößerte Last übernehmen zu können. In einigen Städten, namentlich in Bahn und Kammin ist zwar durch rechtskräftige Entscheidungen das Onus refectionis der Schulhäuser der Kirchenkasse auferlegt; diese Entscheidungen sind aber bisher nur so verstanden worden, daß der Kirche die Pflicht obliege, die Baulichkeiten, in demselben Umfange, wie bisher zu unterhalten, wogegen die Kommune das Mehrere auf ihre Kosten hat ausführen müssen. Im Allgemeinen ist aber der Grundsatz festgehalten worden, daß die Kommune selbst für diese ihr nächstes Interesse berührende Angelegenheit in Anspruch zu nehmen sei, dieser Grundsatz ist daher aufrecht erhalten, und dem entsprechend der §. 325. aufgenommen worden. In Beziehung auf die Landschulen ermangeln übrigens provinzialrechtliche Bestimmungen; in so weit werden daher, so wie bisher, so auch in der Zukunft, lediglich die Vorschriften des A. L. R. auch in Pommern zur Anwendung kommen müssen.[1])

8. Für Neuvorpommern und Rügen ist folgendes neue provinzialrechtliche Gesetz ergangen:

Allerh. vollzogenes Regulativ v. 29. Aug. 1831, betr. die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben nachfolgendes, nach den Anträgen des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages entworfene, mit dems. in seinen einzelnen Bestimmungen berathene

Regul., wegen Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern,

folgenden Inhalts:

Art. 1.

Neben den bereits bestehenden Kirchschulen des Reg. Bez. Stralsund sollen auf dessen platten Lande von den ländlichen Gemeinden so viele Schulen errichtet und unterhalten werden, als nöthig ist, um sowohl die Ueberfüllung der Kirchschulen zu beseitigen, als auch es jedem Kinde möglich zu machen, von seinem ordentlichen Wohnsitze aus die Schulen in einer kurzen Entfernung zu erreichen.

Art. 2.

Die neuen Schulen können durch freiwillige Assoziaten errichtet werden. Es ist aber darauf zu sehen, daß weder mehr als Hundert Kinder einem Lehrer zugewiesen werden, noch die Schule von den Wohnorten der Kinder weiter als eine halbe Meile entfernt sei. Kommen die neuen Schulen durch freiwillige As-

---

1) Vergl. Zettwach, Prov. Recht des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinterpommern, aus amtl. Quellen, Stettin, 1835, und Zettwach, das Statutarrecht der Städte des Herzogth. Alt-, Vor- und Hinterpommern, aus amtlichen Quellen, Stettin, 1836. — Das Prov. Recht von Neu-Vorpommern und Rügen ist von einer besondern Kommission gleichfalls aus amtlichen Quellen ausführlich bearbeitet worden, und zu Greifswald 1836 u. 1837 in 5 Theilen erschienen.

soziation nicht zu Stande, so erfolgt deren Errichtung nach Anordnung der Reg., die, was Umfang und Lage der Schulen betrifft, die diesfällige Bestimmung (Art. 1.) ebenfalls als Vorschrift zu beachten hat.

Art. 3.

Jede neu anzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Der Garten gehört zur Nutzung des Letzteren, und muß mindestens einen halben Magdeburgischen Morgen groß sein. Außerdem hat der Schullehrer die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Zentner Heu, 6 Zentner Winter- und 6 Zentner Sommerstroh zu empfangen.

Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schul-Gemeinde und dem Lehrer bestimmt werden, bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrage des üblichen Schulgeldes gleich kommen, und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt, oder für das angebotene Salar ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salars, der Reg. nach billigem Ermessen vorbehalten.

Art. 4.

Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und der letzteren Unterhaltung, die Lieferung des Feuerungsbedarfs und der Winterfütterung für eine Kuh sind nach dem Werthe des Grundbesitzes zu tragen. Dieser wird, wenn sich die Interressenten darüber nicht beliebig einigen, durch zwei von sämmtlichen Beitragspflichtigen nach Mehrheit der Stimmen zu wählende Sachverständige festgestellt, wobei Gebäude auf fremdem Boden nur nach halbem Werthe in die Berechnung treten. Streitigkeiten über den Umfang der Beitragspflichtigkeit entscheidet die Reg. provisorisch, mit Vorbehalt des Rechtsweges für die Interessenten.

Art. 5.

Die fixe Besoldung des Lehrers bringen sämmtliche Familien-Vorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last, nach dem Klassensteuerfuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maaßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können. Die Besoldung ist vierteljährlich von den Beitragspflichtigen durch den Schulvorstand zu erheben, und dem Schullehrer auszuhändigen. Grundbesitzer und Pächter, die außerhalb des Schulbezirks Besitzungen haben, in deren Mitberücksichtigung sie zur Klassensteuer höher angezogen werden, leisten ihren Beitrag nach Verhältniß des Klassensteuersatzes, den sie zahlen würden, wenn ihre außerhalb des Schulbezirks habenden Besitzungen nicht in Betracht gezogen werden.

Art. 6.

Das Patronat über die neu zu errichtenden Schulen steht dem Gutsherrn zu. Sollte aber beim Bau, der Unterhaltung des Schulhauses, der Beschaffung des Gartens, dessen Befriedigung und deren Unterhaltung, der Beschaffung des Feuermaterials, der Kuhweide und der Winterfütterung, einer der Gutsherren die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein. Freie Eigenthümer außerhalb der K. Bauerdörfer, welche eine eigene Schule errichten und unterhalten, erlangen darüber das Patronat in Gemeinschaft.

Art. 7.

Es wäre zu wünschen, daß auch bei den Küstern, so wie bei allen schon bestehenden Schulen des platten Landes von Neuvorpommern, das bisherige Schulgeld abgeschafft, und dafür eine dem bisherigen Schulgeldbetrage gleichkommende, nach Art. 5. aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge, und wird solches daher allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beiwirken können, anempfohlen.

Allerhöchstselbst genehmigt, und befehlen Wir, daß vorstehendes Regul. durch das Amtsbl. der Stralsunder Reg., als eine für Neuvorpommern gültige provinzialge-

setzliche V., publizirt und demselben gemäß, von Zeit der Publikation an, in gedachtem Landestheile verfahren werden solle.

Urkundlich rc.

Berlin, den 29. Aug. 1831. Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Brenn.

(A. XV. S. 564.)

V. Schlesien.[1])

Heinrich Simon, das Schul-Recht und die Unterrichts-Verfassung von Schlesien. Breslau. Aderholz. 1848.

1) Unmittelbar nach hergestelltem Frieden richtete Friedrich der Große auch in Schlesien sein Augenmerk auf die Schulen, und veranlaßte schon unterm 20. März 1763 durch eine K. O. die erforderlichen Voruntersuchungen. (N. C. C. Th. 3. S. 203.)

Demnächst ergingen:

a) das schon im ersten Kap. S. 64 ff. gegebene allgemeine Landschul-Regl. v. 12. Aug. 1763, welches als allgemeines Gesetz auch in Schlesien für die evangelischen Schulen maaßgebend war.[2])

---

1) Vergl. Sammlung aller in dem souverainen Hzth. Schlesien und dessen inkorporirten Grafsch. Glatz in Finanz-, Justiz-, Cameral-, Geistlichen-, Consistorial- und Kirchen-Sachen publizirten Ordnungen seit der Regierung Königs Friedrich II., Breslau bei Korn, 1752—1790, 19 Bde. — Neue Sammlung in 5 Bdn. v. 1792—1801. — Fortsetzung v. 1802—1806 in 9 Bdn.

Diese Sammlungen enthalten, da das Schlesische Departement unter einem eigenen Minister stand, welcher unmittelbar von dem Könige ressortirte, alle Verordnungen von der Eroberung im J. 1742 an bis zum J. 1806, wo Schlesien diese isolirte Stellung verlor, und als integrirender Theil des Ganzen auch in die allgemeinen Gesetze eingeschlossen wurde. Je reichhaltiger und geordneter diese Quellen sind, und je leichter ihre Benutzung durch zweckmäßige Register für denjenigen ist, der sich bis in das Einzelnste unterrichten will, um so mehr genügt es, hier nur die Hauptmomente hervorzuheben. Im J. 1837 bestanden in Schlesien 3636 Elementarsch. mit 4401 Lehrern u. 439,461 Schülern (⅙ der Bevölkerung), Mittelsch. für Knaben 51 mit 164 Lehrern u. 7154 Schülern, für Mädchen 40 mit 168 Lehrern u. 5702 Schülerinnen, 6 höhere Bürgersch. mit 960, 1 Progym. mit 35, 20 Gymnasien mit 4606 Schülern (1831: 5213, 1839: 4273), 4 Lehrerseminare mit 566 Seminaristen, 1 Universität und mehrere Fachschulen.

2) Als eine Ergänzung hierzu ist die Inspektions-Ordn. v. 16. Juli 1789 für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlesien zu erwähnen. (N. C. C. Th. 8. S. 3019. — Rabe, Bd. 13. S. 186). Durch dieselbe wurden sämmtliche evangelisch-reformirte Kirchen und Schulen in Schlesien in eine Inspektion vereinigt, und ein eigner Inspektor angeordnet, von dem es heißt:

> 3. Er soll eine gleichmäßige Aufsicht über die bei den Gemeinden angesetzten Schulmeister führen, sich fleißig nach ihrem Leben und Wandel und der treuen Verwaltung ihres Amtes erkundigen, dahin sehen, daß sie es auf eine zweckmäßige nützliche Weise verrichten, und wo es nöthig ist, ihnen mit Rath und That dazu behülflich sein. Damit aber auch keine untüchtige Leute zu Schulhaltern angenommen werden, so soll er einen jeden neu angehenden zuvor examiniren, und wenn er ihn geschickt genug findet mit einem Zeugnisse von seiner Tüchtigkeit versehen, ohne dessen Vorzeigung keiner zu einem Schulamte können soll.

Demnächst sollte der Inspektor bei seinen, mindestens alle 3 oder 4 Jahre vorzunehmenden Visitationen nach §. 8.:

> den Schulmeister in seiner Gegenwart die Kinder unterrichten lassen, die Kinder auch wohl selber examiniren, solchergestalt von der Beschaffenheit der Schule sich selber versichern, und über die darin sich findenden Mängel Erinnerung thun.

Auch Erkundigung über den Wandel des Lehrers sollte er einziehen, und den Baustand der Schule untersuchen, auch sich jährlich vom Pfarrer von dem Zustande der Schule und dem Verhalten des Schulmeisters nach einem besondern Schema *Nachricht geben* lassen (§. 9.). In diesem letztern lauten die betr. Fragen:

b) das kathol. Schul-Regl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765 [1]):

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß, wie Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen bewogen, unterm 12. Aug. 1763 zu besserer Einrichtung der bisher äusserst schlecht bestellt gewesenen Land-Schulen, ein general Land-Schulen-Regl. publiciren lassen, Wir auch vor gut befunden haben, noch besonders ein dergl. nach den Umständen Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafsch. Glatz abgefaßtes Regl. zu Einrichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekant zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Zuziehung besserer und für den Staat brauchbarerer Unterthanen Unserm Endzweck gemäß, auch bey Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergn. zu verordnen befunden.

1. Daß um dem Uebel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann, oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt ist, irgend wo angestellet werden soll, wenn er nicht unten weiter zu erwehnender maßen dargethan hat, daß er nebst hinlänglicher Geschicklichkeit im Singen und Orgelspielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienst hierinn mit zu versehen, sich in der Kunst, die Jugend in der Deutschen Sprache zu unterrichten, nach der für die Catholischen Schulen beliebten Lehrart, die erforderliche Geschicklichkeit erworben hat.

2. Um aber jedermann, der zu Schuldiensten Lust hat, hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, dasj. zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehöret, so haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewisse Schulen zu bestimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, sondern auch erwachsene angeführet werden sollen, wie sie sich beym Unterricht der Jugend weißlich verhalten können. Wir haben hierzu folgende Schulen ausersehen, nemlich für Nieder-Schlesien die Schule des Breßlauischen Dohm-Capituls ad St. Joannem, die Schule der 2en Cistercienser Clöster Leubus, Grüssau, und des Augustiner Stiffts zu Sagan. Für Ober-Schlesien die Schule der Stadt Rattibor und des Cistercienser Closters Rauden; und für die Grafsch. Glatz die Schule der Stadt Habelschwerdt.

3. Wir befehlen, daß obgemeldte Schulen, welche als Seminarien der künftigen Schul-Leute dienen sollen, nicht allein beständig mit tüchtigen Lehrern besetzet, sondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen Directore versehen werde. Dieser muß auf Erhalt- und Verbesserung des guten Zustandes seiner Schule, und noch besonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, daß er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe, und die zum Unterricht sich angebende dergestalt unterweise, damit sie zu Schul-Diensten alle erforderliche Fähigkeit und routine erlangen. Nach folgenden hat ein Director sich zu achten.

4. Er muß trachten, daß in seiner Schule alles, was man daselbst lehret (a) gründlich (b) vortheilhaft und (c) so wie es im gemeinen Leben gebraucht und unten näher bestimmet werden wird, gelehret und gelernet werde. Er muß demnach beflissen seyn, daß der Lehrer seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe, und daß er fleißig darüber halte, damit auch lernende die angegebenen Gründe einsehen und auf Befragen wieder anzugeben im Stande seyn mögen. Er muß sich bestreben, daß nicht, wie bisher meist geschehen, blos das Gedächtniß der Schüler angefüllet, sondern deren Verstand aufgekläret und geübet werde.

---

3) Ist die Schule ordentlich und ununterbrochen gehalten?
4) Haben die Aeltern ihre Kinder dazu ordentlich geschickt? oder welche sind es, die darin nachlässig gewesen?
5) Ist über das Betragen und den Lebenswandel des Schulmeisters etwas zu erinnern?

Im Uebrigen wird auf die Inspektions- und Presbytorial-Ordn. v. 1715 (s. a. S. 57 ff.) und auf eine Inspektions-Ordn. v. 1737 verwiesen, welche Rabe a. a. O. als ungedruckt bezeichnet.

1) Vergl. unten d. — Die in dem Regl. mehrfach in Bezug genommene Instr. aus Anfang 1763 (s. §. 17. u. a. m.) ist jetzt ohne praktisches Interesse, findet sich übrigens unter dem betr. Jahre in der Kornschen Samml.

5. Wie Wir nun diej. Lehrart, nach welcher die dermalen bey oberwehnten Schulen angesetzten ersten Lehrer unterrichtet worden sind, von der Beschaffenheit befinden, daß durch deren Beybehaltung alles dieß sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das wesentlichste davon, so in der Buchstaben-Methode, dem Tabellarisiren, durch Frag und Antwort und zusammen unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu verfaßten Bücher und Tabellen überall zu brauchen.

6. Die Directores der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befund auch andere mit der beliebten Lehrart combinable Vortheile anzumercken und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von sehr Einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommenden Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleißig zu lesen und zu nutzen sich angelegen seyn lassen. Um ihnen dergl. Schriften bekandt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der privilegirten Breßlauer gelehrten Zeitungen daselbst vorzüglich solche Bücher und Abhandlungen zu recensiren, die über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen, oder wieder aufgeleget werden.

7. In Absicht auf diej., welche um sich zu Schul-Lehrern tüchtig zu machen, dergl. Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles obige, sondern auch noch besonders folgendes in Acht zu nehmen, daß nehmlich die Praeparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen, und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfaßten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er hat auch selbige anzuhalten, beständig gegenwärtig zu seyn, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule, Kinder unterrichten; Sie müssen angehalten werden, so bald sie dazu fähig sind, selbst unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit selbe, wenn sie sich dabey nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbessert werden können, und besonders damit sie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Director und die Lehrer der Schulen müssen beflißen seyn, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe sowohl auf Seiten des Lehrenden, als lernenden, jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit den Kindern das, was diese lernen sollen, und zwar auf eine den letzten angenehme, keinesweges aber sie vom Lernen abschreckende Art beyzubringen. Der Director muß solchen Praeparandis alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt, und sie geneigt zu machen suchen, solche zu erfüllen, vornemlich muß er ihnen die Wichtigkeit ihres Amts, und wie viel davon abhänge, dadurch vorstellen, daß er ihnen zeige, sie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel beschaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare, oder wo nicht gantz untaugliche, doch wenigstens nicht sehr brauchbare Glieder zuzögen.

8. Er muß fleißig untersuchen, in wie weit sothane Praeparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geschöpfet, in wie weit sie zu Ertheilung des Unterrichts sich fähig gemacht haben. Dergl. Untersuchung aber muß er vorzüglich zu der Zeit anstellen, wenn sie abgehen wollen, er muß auf ihre Sitten und Aufführung beständig ein wachsames Auge haben, und solche zu bessern suchen, auch darüber in dem Attest, was er über deren Verhalten beym Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäß, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

9. Dieses Zeugniß soll ein Candidat zu einem Schuldienst dem Breslauschen Vicariat Amte, im Glatzischen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Dioecesen aber den bestellten Vicariis vorzeigen, diese weisen diej., welche nicht in dem Breslauschen Haupt Seminario oder im Glatzischen zu Habelschwerdt praepariret worden sind, im ersten Fall an den Directorem der Dohmschule, in dem andern verweiset der Glatzische Dechant die Candidaten an den Directorem des Habelschwerdtischen Seminarii, um von solchen geprüft zu werden, ob sie würklich diej. Geschicklichkeit besitzen, die das von der Schule, wo sie praepariret worden, erhaltene Attest besaget; sie müssen, im Fall sie dem Directori das gehörige Genügen nicht leisteten, noch in der Dohm- oder Habelschwerdschen Schule sich besser zu routiniren angewiesen, und ihnen in so lange die Expedition des Decrets zurück gehalten werden.

10. Bey nur erwehntem Breslauschen Haupt Seminario müssen sich auch alle Candidaten zum Geistlichen Stande (da sie ohnedem in Breslau studiren) einfinden, und dasj. sich bekannt machen, was Geistliche wissen müssen, um Schulmeister

in gehöriger Obsicht zu haben, und diesem Regl. gemäß in Ordnung zu erhalten. Der Director hat ihnen sothanen Unterricht zu ertheilen, und über ihre erlangte Kenntniß der Schul-Einrichtung das Attest zu geben, durch welches Studiosi sich bey Unserm in Schlesien dirigirenden Minister über die erlernte Methode legitimiren müssen, wenn sie um die Erlaubniß in geistlichen Stand zu treten, oder Geistliche um ein Beneficium ansuchen.

11. In Absicht auf die Schulmeister, welche in den Gegenden, wo die Pohlnische Sprache noch üblich ist, placiret werden wollen, müssen die Directores des Haupt- und der beyden Ober-Schlesischen-Seminarien untersuchen, ob der Candidat die deutsche Sprache so weit in seiner Gewalt habe, daß er solche Kindern beybringen könne, fehlt es ihm daran, so muß er selbe erst zu lernen angehalten und nicht eher, als solches geschehen ist, zu Antretung eines Schuldienstes gelassen werden; sie müssen aber auch geprüfet werden, ob sie im Pohlnischen, welches sie zugleich treiben müssen, genugsam geübet sind, um die für Ober-Schlesien gefertigten Pohlnischen und deutschen Lehr-Bücher zu brauchen.

12. Wie wir nun solchergestalt hinlängliche Vorsehung gethan haben, daß es Schulmeistern nicht an Gelegenheit fehlen kan, sich zu gehöriger Verwaltung ihres Amtes geschickt zu machen, so wollen Wir auch, daß es denen Orten nicht an Schulmeistern mangle, die bishero damit nicht versehen gewesen sind. Wir nehmen zu einem Grundsatz an, daß die Oerter, welche selbst keinen Schulmeister haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebürge aber nicht über eine viertel Meile von dem Orte, wo ein Schulmeister ist, entfernet seyn dürfen, massen es ausserdem unmöglich, oder fast impracticable seyn würde, Winters-Zeit die Kinder aus solchen Orten in die Schule zu senden. Sind also Oerter bishero Schulen zugeschlagen gewesen, die weiter als eine halbe oder resp. viertel Meile entlegen, so befehlen Wir Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, mittelst des Land-Raths des Creyses, der hierzu auch die Vorschläge des Ertz-Priesters des Creyses zu vernehmen nicht unterlassen soll, zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von neuem anzusetzen, was ihm von Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schul-Gebäude zu halten sey.

13. Es ist bekannt, wie sehr Kinder am Lernen gehindert und zerstreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihre Gewerbe treiben; diesem Uebel zu begegnen, soll künftig bey Erbauung aller neuen Schul-Gebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgesondert, und zum Unterricht eine eigne und zwar recht lichte, und nach der Anzahl der dahin gehörigen Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich nothwendig führen müssen, wenn sie zusammen auf einmahl an einem Orte unterrichten sollen, für jeden eine besondere zu Ertheilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerley Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden. Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie gantz oder grösten-theils Catholisch, ausserdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bäncken, Taffeln, Dintenfässern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu versehen.

14. An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domanien-Cammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den Catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmet und richtig gereichet werde. An Orten wo die Anzahl der Catholischen Einwohner sehr klein, und folglich der Gehalt, ohne die Unterthanen zu beschweren, nicht den Bedürfnissen des Schulmeisters gemäß auszumitteln seyn möchte, wollen Wir zwar geschehen lassen, daß der Schulmeister zu seiner bessern Subsistenz ein Handwerck, als etwann die Schneider Profession, das Würcken und dergleichen treibe. Es soll aber ihm nicht gestattet seyn, solches in der Schul-Stube und zur Schul-Zeit zu treiben. Unter die dergl. Schulmeistern vergönneten Nebenwercke soll aber keinesweges das Bier- und Brandtweinschencken, Handeln oder das Aufwarten in den Kretschamen mit Music gerechnet werden. Die Erfahrung lehret, wie sehr durch ein Gewerbe ersterer Art ein Schulmeister zerstreuet, beschäftiget und von Schul-Verrichtungen abgezogen, durch die Music aber und d

Schanck-Wirthschaft die besten Schulleute verdorben, zum Sauffen und Müßiggang verführet werden.

15. Wir verbiethen demnach allen Schulmeistern als eine ihrem Amte höchst nachtheilige Sache, die Schanck-Wirthschaft, das Handeln und Aufwarten in den Kretschamen bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten, und befehlen ihnen, sich solcher Handtierungen zu befleißigen, die mit dem Schul-Amte bestehen, und solchem nicht hinderlich seyn können.

16. In eben der Absicht, um nehmlich der Schule nicht durch Abwesenheit hinderlich zu werden, dispensiren Wir sie von dem bishero an den meisten Orten üblich gewesenen Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachtbahrten Pfarrtheyen, und befehlen, daß solche Bestellung durch Zechbothen aus der Gemeine, und zwar, da solche meist Unsere eigene Verordnungen betreffen, ohne Unterscheid der Religion dessen, an dem in gemischten Orten die Zeche stehet, geschehen sollen.

17. Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauschen Departement durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer publicirte gedruckte Instr., darnach sich Schulmeister auf den Dörfern zu achten schuldig seyn sollen, die Zeit zum Unterricht und alles übrige bestimmt, was bey Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf, und verordnen, daß sothaner Instr. in allen Stücken nachgelebet werde.

18. In Ansehung der Trivial Schulen in den Städten aber, als worüber zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, folgendes unverbrüchlich zu beobachten. Erstlich zwar hat daselbst kein Unterscheid zwischen der Sommer- und Winters-Zeit in Absicht auf die Schulleute statt, maßen in Städten, wenigstens bei dem meisten Theil der Einwohner, die Ursache hinweg fällt, wegen welcher die Land-Leute ihre Kinder der Schule entziehen. Es soll demnach Jahr aus Jahr ein von 8. bis 11. Uhr Vormittags und von 1. bis 3. Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

19. Da besonders in grössern Städten bey einer Schule 2 auch 3 Lehrer bestellet sind, so verordnen Wir, daß einer (und zwar beym Anfang der Schul-Einrichtung derj., welcher die beste Hand schreibet) die kleinsten Schüler in den Anfangs-Gründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einen Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe.

20. Für den, der die anfangenden unterrichtet, gehöret 1mo das Buchstaben kennen, das Buchstabiren, und der Anfang vom Lesen. Mit dem Buchstabenkennen muß er jeden Monath fertig werden, und, da in den Städten meist alle Monathe Kinder zutreten, diesen Unterricht alle Monathe wieder anfangen. Das Buchstabiren der leichtesten Sylben fänget er auch alle Monathe an, und alle Monathe muß er die Kinder die sechserley im Lehr-Buche befindlichen Gattungen von Sylben durchbuchstabiren lassen; den dritten Monath läßt er die Kinder schon lesen, die im ersten Monath die Buchstaben zu kennen anfiengen, die schweren Wörter aber werden noch immer buchstabiret, und die Regel davon durchgefragt. Jeden Monath muß er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörigen Tabellen abhandeln, so wie sie für Kinder in den Schul-Büchlein stehen. 2do Beym Schreiben muß er ihnen erstlich die Regeln des Schönschreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt, und das Schreiben selbst so weit geläufig machen, bis sie deutsch-Current und Lateinisch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu schreiben sich gewöhnet haben. Auch hierbey muß er alle Monathe die Tabelle von der Calligraphie abhandeln, die ersten 2 Wochen zwar das allgemeine davon und was die Current-Buchstaben angehet, die dritte aber, was zur Lateinischen und Current-Schrift gehöret, die 4te Woche endlich was beym Schreiben der Sylben, Wörter und ganzen Sätze in Acht zu nehmen ist. Beym corrigiren muß er nicht unterlassen, beständig auf die Tabelle zu weisen, und dabey nach der Vorschrift verfahren, die der Tabelle vorgedruckt ist. 3tio Beym Rechnen muß er nach den gleichfalls für die Schlesischen Schulen eigends verfaßten Tabellen die 5 Species nebst der Regel de tri in ungenannten Zahlen lehren, und die Kinder hierinnen zu ziemlicher Fertigkeit bringen. Mit der Tabelle von dem allgemeinen der Rechenkunst und dem Numeriren, muß er im ersten Monath fertig werden, und in solcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl, die aber nicht über 8 oder 9 Zahlen haben muß (maßen größere im gemeinen Leben nicht leicht vorkommen) richtig sowohl auszusprechen, als auch zu schreiben. Mit der

Addition und Multiplication soll er in 2 Monathen fertig werden, die übrigen 3 Monathe des halben Jahres bleiben fürs Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

21. Der 2te hat die solchergestalt vorbereiteten Kinder weiter zu führen, er übt sie und setzt sie in Stand, richtig und nach Maasgebung der größern Lese-Tabelle mit Anstand zu lesen, er führet sie an, alle in deutschen Blätern noch sehr oft vorkommende französische Wörter gehörig auszusprechen. Beym Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Canzeley und Fractur, die Current-Schrift aber, welche Kinder bey dem ersten Lehrer sich angewöhnet haben, soll er sie nicht bemüßigen, nach der seinigen zu verändern, er hat es nicht nöthig ihnen vorzuschreiben, er läßt sie ausgesuchte Stücke aus Büchern oder sonst nützliche Sachen abschreiben, er siehet nur darauf, daß alles, was sie schreiben, den in der Tabelle von der Calligraphie enthaltenen Regeln gemäß sey, er unterrichtet sie in der Rechtschreibung, läßt nicht blos abschreiben, sondern dictiret ihnen zuweilen, dadurch ihnen sowohl eine Fertigkeit im Schreiben zu wege zu bringen, als auch zu sehen, in wie ferne Schüler die erlernten Orthographischen Regeln zu brauchen, geschickt sind, er lehret die ältern, das ist die erwachsenen Schüler, schriftliche Aufsätze aller Art zu verfassen, besonders aber Briefe und hiernächst diej. Sachen, welche im gemeinen Leben am öftersten vorkommen, er bemercket die Fehler, welche sie in eigenen Aufsätzen wieder den Sprach-Gebrauch bey der Abänderung oder Zusammenfügung der Worte begehen, und hat sich dazu des Kerns der Gottschedischen Sprach-Kunst zu bedienen. Beym Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen, und mit Brüchen, die Regel de tri nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welsche Practic. Er legt ihnen zuweilen, besonders denen, welche die Schule verlassen, und von der Feder Profession machen wollen, allerley Gattungen von würcklichen Rechnungen vor, und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bey der Revision der Rechnungen, bey Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sey.

22. Ist, wie fast in allen größern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so träget dieser die ersten Anfangsgründe der Französischen und Lateinischen Sprache vor, er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte, er lehret eine Land-Carte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen, und lehret alle verlangte Oerter mittelst der Lexicorum in Carten zu suchen. Wir werden auch um der Jugend einen Vorschmack von Dingen zu geben, die einen Staat blühend, und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehr-Buch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das nöthigste und brauchbahrste aus der Physic und einige vorläufige Erkenntniß von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bey der Land- und Stadt-Wirthschaft, bey Künsten, Gewerben, Manufacturen, und dem Handel ankommt; den Inhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehört gleichfalls in größern Städten für den dritten Lehrer. Es sind zwar die Stücke, welche dem 2ten und 3ten Schulmann zu lehren obliegen, im vorstehendem und noch ausführlicher in der Beylage sub A. nahmhaft gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bey den Verrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder der 2 andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches so wohl, als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schul-Leute festgesetzet werden muß, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrer des Orts, und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das nöthige anzuordnen, wie denn auch wegen der Music es ihm anheim gestellet wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts, darinnen denj. Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet, es muß aber in allen Dingen festgesetzet und in Schul-Catalogis nachgewiesen werden, was und wer diß oder jenes zu jeder Stunde zu treiben habe, wenn wieder von neuem angefangen werden, und das, so vorgenommen worden ist, geendiget seyn muß, um dadurch träge Schulleute anzuspornen, die Jugend weiter zu bringen, und Kindern, die Unterricht zu nehmen, antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu gesetzter Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen.

23. Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergl. Sachen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien sich befleißen, es nach und nach dahin zu bringen, daß sie in diesen Stücken fähige Köpfe zu unterrichten in

Stand kommen; sie müssen bey Veränderung der Lehrer dahin trachten, daß sie Leute annehmen, die solche Sachen verstehen, und zu lehren vermögend sind.

24. Am Ende haben Wir sub A. eine Tabelle beyfügen lassen, in welcher die Zeit genau bestimmet wird, wenn jede vorerwehnter Lectionen zu treiben ist, und wie in Städten, wo nur 2 Schul-Leute sind, es zu halten sey, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Rechnen beyzubringen. Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachten Instr. zu Einrichtung der Dorf-Schulen sub B. die Zeit-Ordnung beyfügen lassen, darnach sich die Dorfschulmeister römisch-Catholischer Religion in Unserm Hzth. Schlesien und der Souverainen Grafsch. Glatz aufs genaueste zu achten verbunden seyn sollen.

25. Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwohner der Städte so wohl, als der Dörfer ohne Unterscheid, die Eltern mögen das Schul-Geld zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, so bald sie das 6te Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13ten Jahres besuchen sollen.

26. Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht nothorisch unvermögend sind, das doppelte an Schul-Geld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magisträte, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichten unnachläßig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu 2tägiger Arbeit bey der Herrschaft oder Gemeine, und zwar unentgeldlich angeleget, und solche zu prästiren bemüßiget werden; Kinder unter 8 Jahren müssen die Schule Sommer und Winter doch Sommers-Zeit nur Vormittags besuchen.

27. In Absicht auf die ältern Dorf-Kinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern Wirthschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir geschehen lassen, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehr-Art mehr und eindringender, als sonst, lernet, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

28. Sie sollen aber gehalten seyn, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch 2. Stunden der Uebung im Lesen und Schreiben beyzuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direction des Pfarrern dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diej., welche die Schule bereits verlassen, das 20ste Jahr aber noch nicht zurück geleget haben, einzufinden verbunden seyn, wenn sie gleich auf Herrschaftlichen Höfen oder bey Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen. Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein schriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarren anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniß ist nach dem Formular sub F. zu machen, der Schulmeister muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Erzpriester, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuschicken, welcher Summatim die Zahl so wohl derj., so die Wiederholungs-Stunde besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der Tabelle aufführen soll, die er seinem Ber. unten No. 69. zu erwehnendermassen beyzufügen hat.

29. Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Registers über sämtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden seyn, dergleichen aus dem Tauf-Buche, nach dem hierzu in der ehedem publicirten Instr. vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiernächst, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kan ihnen nicht schwer seyn, solche zu erfahren, und in besagtes Register einzutragen.

30. In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten

ürtigen Personen mehrere Schwürigkeiten haben. Diese zu heben, befehlen Wir,
jeder Besitzer eines Hauses halbjährig und zwar 14. Tage vor Michaelis und
Tage vor Georgii dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der
m. seines Hauses die Zahl, den Nahmen und das Alter der Kinder, mit dem
hmen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige
Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zusende.

31. Es bleibet zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen dazu haben,
enommen, für ihre Kinder eigene Haus-Praeceptores anzunehmen, es soll die-
aber nicht erlaubt seyn, zu Verkürtzung der gemeinen Stadt-Schule, und des
elbst zu ertheilenden Unterrichts, andern Kindern, als die zu der Familie des
rn gehören, der ihn angenommen hat, Unterricht zu ertheilen, wie denn über-
pt alle Winckel-Schulen aufgehoben, von Magisträten durchaus nicht gestattet,
Eltern aber, die nicht Haus-Praeceptores zu halten vermögen, ihre Kinder zur
einen Stadt-Schule zu schicken, mittelst Beytreibung oben bestimmter Strafe,
die Anzeige des Pfarrers angehalten werden sollen.

32. Was die Kinder betrift, die sich dem eigentlichen Studiren wiedmen und
nach Unsern emanirten Verordnungen qualificiret sind, so ist nicht nöthig,
sie just das 13 Jahr erwarten; es soll in diesem Fall ihnen erlaubt seyn, auch
in die Schule der Jesuiten überzugehen, wenn sie nur von dem visitirenden
z-Priester oder vor dem Inspectore der Schule des Creyses, dahin sie gehören,
gezeiget, und von dems. ein schriftliches Zeugniß erhalten haben, daß sie schön
richtig, auch einen erträglichen Brief schreiben, die Species der Rechenkunst
t den Brüchen, und den verschiedenen Anwendungen der Regula de tri erlernet
en. Dieser Untersuchung müssen sich auch schlechterdings die Kinder unter-
fen, welche von Haus-Praeceptoren unterwiesen worden, so wohl, wenn sie in
Jesuiter-Schule angenommen werden wollen, als auch wenn die Erz-Priester
die verordneten Schul-Inspectores die öffentlichen Schulen ihrer Obsicht re-
iren.

33. Selbst Haus-Praeceptores sollen von niemanden angenommen werden,
n sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Directoris erwiesen,
sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten sich geübet, oder vor dem Pfar-
und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit dargethan, und in letzterm Falle von
Pfarrer eine Bescheinigung hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten
fehlet, da dergl. Leute, welche Haus-Praeceptores abzugeben Lust haben, sich
habilitiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, daß
t, wie nur allzu oft geschiehet, auch bey dem privat Unterricht nicht versäu-
werden, so befehlen Wir allen, die privat Lehrer für ihre Kinder halten, sich
h schuldigst zu achten.

. Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor dem 13ten
alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, erlernet zu haben, kön-
ar auch vor dem Ende des 13ten Jahres die Schule verlassen, die Eltern
Kinder aber müssen darüber ein schriftliches Attest von dem Pfarrer, zu
gitimation bey dem Inspectore erhalten, und dieser vor dessen Ausstellung
Kinder gehörig geprüfet haben.

Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an
wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt seyn, junge Unterthanen bey-
eschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das
r zurück gelegt haben; doch können sie sich derer, welche 8 Jahr vollendet
Sommerszeit zum Hüten bedienen, sie sind aber schuldig, solche Sonntags
iederholungs-Stunde zu schicken.

Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13ten Jahre miethen, so
schuldig seyn, solche von Andreä bis Fastnacht jeden Tag einmahl, ent-
r- oder Nachmittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte
setzten Schul-Geldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie,
es Dienst-Volck in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu
des gantzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bey fort-
Ungehorsam noch mit anderer willkührlichen Leibes-Strafe von der
angesehen werden. Schulmeister sind schuldig, dergl. Kinder für die
Schul-Geldes zu unterrichten.

ls hat übrigens für Dorf-Schulen bei dem Aufsatze sein Bewenden, der
Schreiben und Rechnen in mehr erwehnter Instr. befindlich ist. Jn-

dessen aber sollen in Städten, wo Kinder bishero unentgeldlich unterwiesen worden, dieselben dergl. Vortheil in Absicht auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, ingl. wo es bräuchlich war, auch in Ansehung der Music und des Lateinischen noch ferner hin geniessen, und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtiget seyn, wenn anders nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das übrige betrift, so in grössern Städten diesem Regl. gemäß von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Inspectoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minerval der Lehrer fest zu setzen. Doch muß es für jede zu lernende andere Sache, bey einer Person monathlich 6 ggr. nicht übersteigen. Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibet es bey dem Herkommen jeden Orts.

38. Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich zweymahl, nehmlich am ersten Sonntag nach drey Könige, und am 12ten nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinder-Zucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarrethey eine milde Beysteuer in die ausgesetzten Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarrethey, so muß für jede Schule eine besonderes Becken gesetzet, und welche für diese oder jene gesetzt sey, der Gemeine angezeiget werden.

39. Die colligirten Gelder hat der Kirchen-Vater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers dafür erstens die nöthigen Bücher und Pappier, denn auch das Schulgeld an den Schulmeister für sothane Armen bezahlen. Diese Gelder sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrique berechnet, und dasj. so etwann zu Berichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeine gantz Catholisch ist, zugeschossen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden. In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchen-Vätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl, als Einnahme, wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführet.

40. Der Pfarrer, und in den Städten die Kirch-Väter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniß der Gemeine haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergl. beneficien bedürfen, und die Eltern sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen, und den ihrigen das benöthigste anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erkannt, und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgeldes befreyet sind.

41. Die Bücher welche solchergestalt für die Armen angeschaft werden, müssen die Kinder, welche davon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen; der Schulmeister muß sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränckel der Schule verwahrlich aufbehalten, darüber wie über andere Schulgeräthe, an Uhren, Taffeln, Bäncken ꝛc. ein ordentliches Inventarium halten, und nicht zugeben, daß davon etwas verschleppet werde. Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Verlag der Schul-Bücher privilegirt, das 10te zum Besten der Armuth unendgeldlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn Sie die benöthigsten Bücher von den bestellten Factoren kommen lassen, allemahl 9 zusammen nehmen um das 10te zu sothanen Behuf darinn zu bekommen.

42. Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläuftig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminariis unterrichtet, die Alten aber angehalten werden, daß wesentlichste bey denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch Ihnen hierüber in oftterwehnter Instruction das nöthigste zur Nachachtung bekannt worden. Wir befehlen Ihnen nur noch aufs gemässenste, in Führung der Ihnen befohlnen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extracten, von welchen letztern ein Formular sub C. und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung sub

D. zur Nachachtung angehangen ist, den gehörigen Fleiß und die erforderliche accuratesse zu bezeigen.

43. Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämtlichen sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern aufs ernstlichste und bey der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Regl. überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

44. Wir lassen Uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Alters oder vieler andern Geschäfte halber, mit einem oder mehrern Caplänen versehen sind, einem ders. die Obsorge der Schule auftragen, in solchen Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Caplan diesen Auftrag behörig befolge; es versiehet sich von selbst, daß so ein Caplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe was gleich verordnet werden wird.

45. Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnet, an zugeschlagenen Oertern alle 14 Tage während der Schul-Zeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schul-Meister aber gehalten seyn, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitiret hat, durch einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

46. Der Pfarrer muß bey der Visitation beobachten (a) ob die in der publicirten Instr. ausgeschriebenen Stunden inne gehalten (b) die bestimmte Methode gebraucht (c) die verordneten Catalogi sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführet (d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maaß überschreite (e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung (f) die Schule reinlich halte, ob er wenn er eine besondere Wohn-Stube hat, die Schule zu seinen Geschäfften und seines Gewerbes Betrieb mißbrauche.

47. In Absicht auf die Schul-Kinder muß der Pfarrer Achtung geben: a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, würklich kommen. b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Classen getheilet, und die zusammen gehörigen beysammen sitzen. c) Ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem was sie lernen weiter gebracht werden. d) Ob der Schul-Meister sie etwann zu geschwind zu den folgenden fortführe, ehe sie nemlich noch das Vorhergehende recht gefaßt haben. e) Ob der Schul-Meister Kinder zu seinen häuslichen Geschäfften während der Schul-Zeit anwende, und dafür sie etwann mit Lernen verschone.

48. Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul-Gebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Regl., Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sey; er muß, wenn es nöthig, dißfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch diensame Mittel abzuhelfen beflissen seyn. Was er selbst abzuändern nicht vermag muß er schriftlich anmerken, um es zur unten bestimmten Zeit dem Ertz-Priester, allenfalls auch dem Schul-Inspectori zur Remedur anzeigen. Er muß die monathlich vom Schul-Meister zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schul-Meister zur Zeit der Visitation und des an den Ertz-Priester zu erstattenden Berichts, nach angehängtem Formular C. Extracte machen lassen, um im Stande zu seyn, sie dem Ertz-Priester oder Schul-Visitatori vorzulegen.

49. Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er muß dens. während der Schulzeit zu keinen andern Geschäfften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amts-Verrichtungen vor, oder wird er zu Krancken beruffen, so muß er dahin nicht den Schul-Meister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindes-Nöthen mit dem Tode ringenden Frau beruffen wird. In den zu Einsammlung der Collecten oben bestimmten Predigten, muß er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung recht nachdrücklich seinen Zuhörern ans Hertze zu legen.

50. Wir schreiben nichts in Absicht auf dasj. vor, was und wie Pfarrer so-

wohl, als die welche deren Stellen vertreten, in der Christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schul-Meister unterrichten sollen. Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Breslauschen Dioeces bekandt machen wird. Indessen befehlen wir Ihnen Unsern erwachsenden Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams, und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie Uns als ihren Souverain und Unsern untergeordneten Obrigkeiten, schuldig sind. Wir erinnern sie es nicht dabey bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen, sie sollen wie in allen andern Dingen ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunfft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreiffen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

51. Um die Uns so sehr am Herzen liegende Schul-Verbesserung so dauerhafft als möglich zu machen, können wir es dabey nicht bewenden lassen, den Pfarrern jedes Orts, die besondere Obsorge der Schule nachdrücklichst empfohlen zu haben, Wir finden noch vor nöthig, deshalben zu verfügen, daß Unsere Krieges- und Domainen Cammern, das Bischöffliche Vicariat-Amt und die in Unserm Schlesisch und Glatzischen Landen bestellten Vicarien auswärtiger Dioecesen, letzterer zwar durch die Ertz-Priester und noch besonders zu bestellenden Schul-Inspectores alle Attention und zwar nach folgender Verschrifft auf diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand verwenden.

52. Was die Ertz-Priester betrifft, so befehlen Wir daß jeder ders. gegen Fast-Nacht alle Schulen seines Creißes visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil alsdenn Kinder (die doch nur Winters-Zeit am fleißigsten und Sommers-Zeit sehr wenig die Schule besuchen) schon gegen 3 Monathe gelernet und folglich etwas begriffen haben werden, daß sich bey der Visitation veroffenbahren kann. Visitirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erst gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, in letzterem Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben, er könnte sonst über den Zustand der Schulen nicht mit Zuverläßigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schul-Besuchen angewendet werden.

53. Der Visitirende Ertz-Priester hat zwar alles das bey seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schul-Besuche vorgeschrieben worden ist, er muß aber insbesondere nachfolgendes in Acht nehmen.

54. Sich von dem Pfarrer die monathlichen Schul-Catalogos nebst dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen, solche mit dem Verzeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, ob alle, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er muß die Ursache erforschen, warum Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer sie dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Aussenbleiben von der Nachläßigkeit der Eltern oder Vormünder her, muß er letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wieder die Schul-Verordnung bezeigte Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf dem Fall des Abhaltens von der Schule, gesetzte Straffe beyzutreiben; ist die Herrschafft selbst am Orte; so verlanget er diß von der Herrschafft. Ders. muß er gleichfalls Vorstellungen machen, im Fall sich solche beykommen lasse, Kinder, die noch in Schul-Jahren stehen, zu Diensten auf den Hoff zu nehmen.

55. Er muß beym Schul-Besuche persöhnlich dem Unterricht des Schul-Meisters beywohnen, um zu sehen, und zu hören, ob dieser nach der vorgeschriebenen Art lehre, er muß dabey die Kinder einzeln prüfen, um zu sehen, ob sie würcklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob sie würklich so weit gekommen sind, als der Fleiß-Catalogus besaget. Dieser Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichten oder einige Deputirte aus der Gemeine beywohnen, die hierzu bey Ankündigung der Visitation, welche per Currendam geschehen soll, zu verlangen sind.

56. Er muß in dem Catalogo sich ersehen, ob die dem Pfarrer befohlenen wöchentlichen Schul-Besuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eyfer und Nachdruck sich der Schule annehme, oder darum wenig oder gar nicht besorgt sey; er muß sich deshalb besonders beym Schul-Meister, ja wohl auch bey den Pfarr-

Kindern durch schickliche Fragen erkundigen und sich vorsehen, damit er nicht hierbey durch falsche Berichte hintergangen werde.

57. Muß er die Gerichte auch wohl andere wahrhaffte und aufrichtige Leute in der Gemeine fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schul-Meister etwa auf allerley Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürtze.

58. Ueber das Bezeigen des Schul-Meisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebens-Art überhaupt, so wie insbesondere über dessen Aufführung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muß er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurecht weisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurfft erfordert. Er muß von dems. vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist, und was dieser zur Verbesserung angemerckt hat.

59. Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sey, und ob dem Schul-Meister das ausgesetzte gereichet werde. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

60. Ueber alles dies muß er ein Protocoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bey der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bey der vorhergehenden erinnerte gebessert worden.

61. Nach der Visitation längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Numern seinen Ber. an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bey, und führet an, in wie weit seine Erinnerungen befolgt werden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergl. Ber. muß er auch gegen die Mitte des Oct. erstatten, und in solchem das, was seit der Schulvisitation in seinem Creiße vorgefallen, und ihm von dem Pfarrer überichtet worden ist, anführen.

62. Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat Amte und den Vicarien auswärtiger Diocoesen bestellet werden, die eine vorzügliche Erkenntniß vom Schul-Wesen und der für die Schlesischen Schulen beliebten Lehr-Art entweder bereits besitzen, oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind, beynebenst aber müssen sie zu Förderung ders. Lust und Eyfer haben; einem jeden ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach folgendem zu achten.

63. a) Müssen sie sich aufs genauste, wo nicht persöhnlich, doch durch erlassene Circularia um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection bekümmern.

64. b) Sie müssen ihre eigene Schul-Leuthe, wenn sie nicht etwa zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichen Stücken der Lehr-Art unterrichten lassen, oder sich bemühen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. So bald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie

65. c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspection einen oder 2 der munntersten und geschicktesten Schul-Leuthe, der selbst eine ziemlich starcke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um ihn das wesentlichste und nothwendigste, nehmlich die Buchstaben Methode, das zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekandt zu machen. Wenn sie diß begriffen haben, und wieder nach Hause entlassen worden, muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, denn aber muß der Schul-Inspector

66. d) Jedem Ertz-Priester aufgeben, daß er nach und nach alle Schul-Meister seines Kreißes, besonders künftigen Sommer zu demj. zu gehen beordert, der ex erwehnter massen in der Schule des Inspectoris das wesentlichste der beliebten Lehr-Art sich bekandt gemacht hat; diese müssen von jenen eben so unterwiesen werden, wie jener selbst in der Schule des Inspectoris unterwiesen worden ist.

67. e) Müssen sich auch Ertz-Priestern alles begreiflich zu machen suchen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und diese aus gegenwärtigem Regl., ebenerwehnter Instr. und aus den Büchern von selbst einzusehen nicht vermögen.

68. f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Ertz-Priester mit den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren die Schulen der ihnen subordinirten Ertz-Priester, und um zu sehen, in wieferne dieselben bey ihren Visitationen aufmerksam, und in den erstatteten Ber. zuverläßig sind, auch nach

Belieben einige Schulen der dem Ertz-Priester subordinirten Pfarren; hierbey nehmen sie eben das vor, was bey Visitationen für Ertz-Priester oben bestimmt worden.

69. g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse und Mängel zu heben, welche Ertz-Priester zu heben nicht vermögen; können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Ber. darüber Anzeige thun. Diese Ber. erstatten sie jährlich 2 mahl über vorstehende Puncte an das General Vicariat Amt, oder die dahin nicht, sondern unter auswärtige Dioecesen gehörige, an die Vicarios oder Decanos, und zwar längstens 4 Wochen nach Ostern und so viel Wochen nach Michaelis, sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate E. bey.

70. h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schul-Wesen angehenden Veränderungen, bey den ihnen unter geordneten Ertz-Priestern.

71. Das General Vicariat Amt, und die Vicarii oder Decani auswärtiger Dioecesen, haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inspectoren jährlich 2mahl, und zwar mit Ende Maij und ende Nov. an Unsere Krieges und Domainen-Cammern über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten, und zwar anzuzeigen:

72. Imo Wo und welche Contraventiones wider dieß General-Land- und Schul-Regl., von Magisträten, Herrschaften, Unterthanen geschehen, die durch Ertz-Priestern und Inspectores nicht abgemacht werden können. IIdo Hindernisse allerley Art. IIItio Wenn entweder Schulgebäude nicht repariret, oder Schulbedienten das Ihrige nicht gereichet werden will. IVto Wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich sind. Vto Pfarrer und Schulmeister, welche sich durch ihren Fleiß und Eyfer um das Schulwesen vor andern besonders hervor thun, in der Absicht, die auf schlechten Beneficiis lebenden zur Versorgung mit besserer Unserer Collatur zu empfehlen. VIto Incorrigible Schulmeister in Unsern Amts- oder Cammer-Dörfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vom Amte abzusetzen.

73. Wir befehlen Unsern Krieges- und Domainen Cammern, dafür zu sorgen, daß nicht allein den angezeigten Gebrechen durch dienliche Mittel und Verordnungen ungesäumt abgeholfen, den Hindernissen gesteuret, incorrigible Schulmeister abgeschaffet, taugliche an deren Stelle gesetzet, die sich ums Schulwesen eifrig erweisenden Inspectores, Directores der Seminarien, Pfarrer und Capläne, bey sich ereignenden Vacantzien einträglicher Beneficien Unserer Collatur vor andern versorget, und mithin andere zu gleichem Fleiß und Eyfer encouragiret werden mögen. Dem Bischöflichen General Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Dioecésen, den Magisträten, Dominiis und sämmtlichen Unsern Unterthanen Geistl. und Weltlichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den Römisch-Catholischen Schul-Inspectoren, Ertz-Priestern, Seminarien-Directoren, Pfarrern, Capläne und Schulmeistern, befehlen Wir aufs nachdrücklichst und ernstlichste, auch bey Androhung Unserer Ungenade, und nach Befinden gebührender Straffe, über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller attention zu halten, und die nach Anweisung derselben einem Jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen. Gegeben Potsdam den 3. Nov. 1765. Friderich.

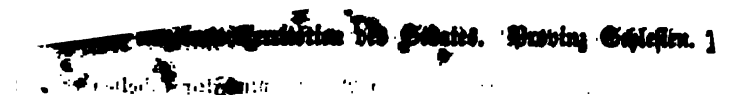
Nota. An Oertern, wo 2 Lehrer sind, kan der Lehrer der andern Classe zugleich dasjenige lehren, was für den 3ten Lehrer oben bestimmet ist. Derselbe aber giebt in diesen Stücken nur wöchentlich 2 Stunden Unterricht etwann Dienstags und Freytags. Es verstehet sich von selbst, daß er sich kürzer fassen und nicht so weit ausdehnen muß, als der Lehrer der obersten Classen an Orten thun kann, wo er sich nur allein täglich damit abgiebt. Die Eintheilung der Stunden und Sachen gehöret demnach auch für den 2ten Lehrer an Orten, wo deren nur 2 sind, doch nur an ermeldeten zwey oder ein paar andern bequemen Tagen der Woche. Es verstehet sich von selbst, daß er an solchen Tagen das lehre, was sonst ihm zu lehren oblieget, und in der mittelsten Abtheilung der Tabelle zu sehen ist. Das sub No. 5. angesetzte Französische und die [illegible] muß entweder gar wegbleiben, oder es müssen dazu eigene Stunden über die bestimmten ausgesetzet werden, denn, wenn wöchentlich zu einem oder dem andern dieser Stücke nur 2 Stunden genommen würden, könnte (weil es dabey auf viele Uebung ankommt) kaum so viel Nutzen erhalten werden, daß es der Mühe lohnte, derley Unterricht anzuordnen.

Lehrer der untersten Classe.	Gebeth, Singen, Verlesen der Namen, Aufzeichnen der Anwesenden im Catalogo. Vorlesen des zum Lernen aufgegebenen Katechismus-Stück.	Buchstaben kennen, tabellisiren.	Buchstabiren und Lesen.	Rechenstunde.	2 mahl in der Woche wird der Katechismus erklärt.	Gebeth. Vermercken der Anwesenden im Catalogo. Buchstaben kennen. Buchstabiren und Lesen.	Das Schreiben.
Lehrer der andern Classe.	Obiges.	Unterricht zum Lesen der Französischen Wörter.	Deutsch Lesen, correct mit Abwechselung der Stimme.	Rechenstunde.		Gebeth. Vermercken der Anwesenden im Catalogo. Orthographie und Lesen.	Schreiben. Wöchentlich 2 mahl wird durch ½ Stunde diktiret, und durch ½ Stunden corrigiret. Der Lehrer leget den Schülern allerlei Formularien zum Abschreiben vor.
Lehrer der obersten Classe.	Gebeth. Er verließt die Nahmen und merckt die Anwesenden im Catalogo. Er erkläret von Michaelis bis Ostern die Regeln der Deutschen Sprache. Ließt aus einem guten Buche eine kurze Geschichte oder Fabel vor; er läßt das was er gelesen hat von den Schülern sich erzehlen, um sie zu gewöhnen, sich richtig auszudrücken, er giebt ihnen auf, das Gehörte zu Hause aufzuschreiben, dieses den folgenden Tag in die Schule zu bringen, er verbessert die unschicklichen Ausdrucksfehler wider die Sprachgesetze und wider die Rechtschreibung; von Ostern bis Michaelis übet er sie im Briefschreiben und in Verfassung allerley schriftlichen Aufsätze.		Die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache, um Schüler für die Lateinischen Schulen vorzubereiten.	Music.		Gebeth. Vermercken rc. Von Michaelis bis Ostern die Historie. Von Ostern die Geographie und den Gebrauch eines Lexici zum Nachschlagen, sowohl der Oerter als der Bedeutung der fremden in Zeitungen und sonst vorkommenden Wörter.	Das Französische, und dabei die vorläufige Erkenntniß von Dingen, die zur Glückseligkeit der Menschlichen Gesellschaft gehören.

Die zu dieser Tabelle gehörige Nota befindet sich wegen Mangel an Raum auf der vorhergehenden Seite.

Lit. B. Lections-Catalogus für Dörfer.

	Vormittags.				
Im Sommer. Im Winter.	Von 8 bis ¾ auf 9. Von 9 bis ¾ auf 10.	Von ¾ auf 9 bis ¼ auf 10. Von ¾ auf 10 bis ¼ auf 11.	Von ¼ auf 10 bis 10. Von ¼ auf 11 bis 11.	Von 10 bis ½11. Von 11 bis ½12.	Von ½11 bis 11 Uhr. Von ½12 bis 12 Uhr.
	Gebeth; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo. Was aus dem Katechismo und sonst zu lernen, wird einigemahl vorgelesen.	Die 1ste und 2te Classe liest.	Die untere Classe lernet Buchstaben kennen, und buchstabiret. Die obere schreibt.	Die Kinder der untern Classe werden entlassen, die obere Classe rechnet; die mittlere schreibt.	Die mittlere Classe rechnet; die Obere kann zur Uebung und Wiederholung mit rechnen. Einmahl in der Woche wird zu dieser Zeit der Katechismus vom Pfarrer erkläret.
	Nachmittags.				
	Von 1 bis ¾ auf 2.	Von ¾ auf 2 bis 2.	Von 2 bis ½3.	Von ½3 bis 3 Uhr.	
	Gebeth; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo.	Die obere Classe liest. Die mittlere buchstabiret. Die untere macht sich die an der Tafel geschriebenen Buchstaben bekannt, sucht dergleichen in	Der Schulmeister lehret die untere Classe Buchstaben kennen, und läßt sie buchstabiren, die mittlere schreibt;	Die obere schreibt; die mittlere rechnet.	



Formularien.

Lit. C.

Zu halbjährigen Extracten, welche Schulmeister laut No. 42. und 48. d[illegible] [illegible]eral-Land-Schul-Reglements aus den Monathlichen Fleiß-Tabellen für den Erz[illegible] [illegible]ster machen sollen.

Lit. D.

Erinnerung.

Das der publicirten Instr. beygefügte Schema, zur Monathlichen Fleiß-Tabelle, [w]ie auf der folgenden Seite stehet, mit ein paar Rubriquen und Colonnen zu [illegible]ren, um vermittelst derselben nicht allein die anwesenden Schüler zu verzeich[nen], sondern auch zu vermercken, wie weit jedes Kind gebracht sei, und wenn es [illegible] zu lernen angefangen habe. Diese Nachweisung ist für Pfarrer, visi[tirende] Erz-Priester und Inspectores besonders nützlich, um gleich zu sehen, was [da]s Kind gelernet habe, worüber es befraget werden könne. Vor den Fächern, [i]n täglich die anwesenden bemerckt werden, befinden sich dies., in welchen durch [1 o]der 2 Buchstaben, deren Bedeutung am Ende des Formulars erklähret ist, an[gezei]get wird, was jedes Kind bis zum Anfange des Monaths erlernet habe. An [dem] Tage, da es der Schulmeister zu etwas neuen fortführet, wird durch Einschrei[bun]g eines oder einiger Buchstaben die Sache in das für solchen Tag gehörige [Fach] bemercket, die man dem Schüler beizubringen anfängt. Jeder Schulmann, der [fe]rn was mehreres, als lesen, schreiben und rechnen beibringet, wird nach die[sem] Muster leicht neue Zeichen zu erfinden und deren Erklährung der Tabelle bei[zufü]gen wissen.

Lit. E.

[F]ormular zu den Tabellen, welche die Schul-Inspectores aus den Berichten [u]n Extracten, die sie von den Erz-Priestern erhalten, für das Vicariat-Amt [fert]igen, und laut N. 69. nebst dem halbjährigen Ber. einsenden sollen.

Lit. C. Extract aus den Monathlichen-Fleiß-Tabellen de

Nahmen der Eltern nach dem Alphabeth der Zunahmen.	Deren Stand.	Tauf-Nahmen der Schulfähigen Kinder		D… A…
		die in die Schule kommen.	die nicht in die Schule kommen.	
Burmann Hanns	Bauer	Jacob	〃 〃	11
Hansel Carl	Kutscher	〃 〃	Niclaus	10
Häusler Friedrich	Gärtner	Anna	〃 〃	12
			Franz.	
		Summa 2.	Summa 2.	

Lit. D. Verzeichniß, daraus zu ersehen ist, wie fleißig in dem Dorfe N. gehalten, und wori

Monaths-Tage					1	2	3	4	5	6	7
Anmerckungen.							Cat.		V.		S
Nahmen der Schul-Kinder.	Was sie bis Anfang dieses Monaths erlernet haben, im Lesen.	Schreiben.	Rechnen.	Sonsten.							
Baeyer Hans	B. f.	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	B	〃	〃
Baeyer Paul	B.	〃	〃	〃	〃	eb	〃	〃	〃	〃	〃
Jende Jacob	geschr. L.	A.	z. a.	〃	〃	〃	〃	Ad.	〃	〃	〃
Scholtz George	L. l.	g. v.	Mult.	〃	C.	〃	〃	〃	〃	〃	Di

E

a) Anfangs-Zeichen der Buchstaben schreiben: Ad. addiren. B. buch techismus. Div. Dividiren. e. Z. einzelne Zeilen schreiben. F. L. l. Lateinisch lesen. L. f. Lateinisch schreiben. Mult. multipliciren. Sonntag. Sub. subtrahiren. V. Visitation des Pfarrers. Z. a. Zah

Lit. E. Auszug aus den von den Ertz-Priestern der Inspectio von Ma 〃 O

Nahmen der Archipresbyterate in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Oerter jedes Archipresbyterats in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Pfarrer.	Dessen Fleiß oder Unfleiß beym Schulwesen.	Nal… d… Schulm…

zu N. N. des Archipresbyterats N. N. von Martini bis Georgii 17¾.
" Georgii bis Martini

Wie oft sie während des halben Jahres aus der Schule geblieben.	Fähigkeit.	Was sie binnen der Zeit gelernet haben im			
		Schreiben.	Lesen.	Rechnen.	Sonst.
18 mahl. beständig.	Geringe. " "	Anfangs-Züge der Buchstaben.	Geschriebenes.	Addiren.	
9 mahl.	Mittelmäßig.	" "	Buchstabiret.		

den Monath N. N. im Jahr — die Kinder in die Schule gegangen sind, Schule
Kinder unterrichtet worden.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
		H	S				B		Cat.		S			B		R		S		F	

der Zeichen.
B. k. Buchstaben kennen. B. R. Bruch-Rechnung. C. Canzley Schrift. Cat. Ca-
g. V. gantze Vorschriften. L. lesen. G. l. geschriebenes lesen. H. Hinderniß.
cation, R. d. t. Regula de tri. S. i. g. Z. Species in genannten Zahlen. S.
sprechen.

eingeschickten Berichten, Visitationen und halbjährigen Extracten
Ostern } 17 .
Martini }

dessen Fleiß oder Unfleiß.	Zahl der Kinder die in die Schule		Zahl der Persohnen die in den Wiederholungs-Stunden		Hindernisse, die nicht gehoben werden können.	Anmerckungen.
	gekommen.	nicht gekommen.	gewesen.	nicht gewesen.		

Lit. F. **Tabelle über die Personen, welche in der Pfarrey N. N. des Archipresbyterats N. N. den N. 28. des Schul-Reglements angeordneten Wiederholungs-Stunden am Sonntage beywohnen sollen von S. Georgii bis S. Michaelis 17 .**

Nahmen des Wirths.	Persohnen, die den Wiederholungs-Stunden beywohnen sollen.	Deren Alter. Jahr.	Sonntag nach Ostern 4	5	6	Pfingsten.	Trinitatis.	Sonntag nach Pfingsten 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Herrsch. Vorwerg	Gesinde					Vacat.																			
	Klein-Knecht, Jos. Lindner	19																							
	Groß-Junge, Hans Sterz	15																							
Jende Casper „	Kinder																								
	Karl „ „	14																							
	Franz „ „	9																							
	Gesinde																								
	Hedwig „ „	12																							
	Christoph „ „	15																							
Dessen Haußmann	Kinder																								
	Eva „ „	16																							

Das katholische Schul-Regl. wurde später modificirt und ergänzt durch

c) das Schul-Regl. v. 18. Mai 1801 für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafsch. Glatz. 1)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben Uns seit dem Anfange Unsrer Regierung unablässlich bemüht, durch Verbesserung der Erziehungs-Anstalten unter Unsern getreuen Unterthanen, nicht allein nützliche Kenntnisse zu verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staats zu bilden. Durch zweckmäßigen und angemessenen Unterricht lernen sie vernünftig denken, und ihre Begriffe werden berichtiget. Durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert, und sie sowohl für das gesellige als häusliche Leben brauchbar und deren Freuden empfänglich gemacht. Wir haben in dieser Absicht durch ein Schul-Regl. für die Universität Breslau, und die damit verbundene Gymnasien v. 26. Juli v. J. bereits einen Beweis Unserer landesväterlichen Sorgfalt gegeben. Wir haben eine eigene Schul-Direction angeordnet, und ihr die Ober-Aufsicht über diesen Gegenstand aufgetragen. Es wurde jedoch darin vorzüglich auf die Ex-Jesuiten-Erziehungs-Anstalten Rücksicht genommen, wo nur gelehrter Unterricht ertheilt wird. Für die niedern Schulen in Städten und auf dem platten Lande waren darin keine bestimmte Vorschriften enthalten, und konnten es auch nicht seyn, da dazu ganz andere Bestimmungen erforderlich sind. Diese Classe Unserer Unterthanen ist aber die zahlreichste, und es ist bisher durch schlechte Lehrer und unzweckmäßigen Unterricht am meisten vernachlässigt worden. Es müssen taugliche Schullehrer gebildet, sie müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben, und ihnen die Ausübung ihres schweren Amts angenehm zu machen. Man muß endlich alle Hindernisse so viel als möglich suchen aus dem Wege zu räumen, die Vorurtheile und Sorglosigkeit der Eltern oder der Leichtsinn der Jugend diesem heilsamen Zwecke entgegen setzen. Wir haben Uns also entschlossen, diesen Gegenstand durch gegenwärtiges Schul-Regl. für die Schlesischen katholischen niedern Stadt- und Landschulen genauer zu bestimmen, und haben das Zutrauen zu Unsern Schlesischen Güther-Besitzern und Unterthanen, daß sie diese Unsre Landesväterliche Absicht nicht verkennen, daß Erstere sich überzeugen werden, Cultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand finde nur bei gutdenkenden, und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen statt, und daß die Unterthanen fühlen werden, zu ihrem häuslichen Glück sey eine richtige Kenntniß ihrer Pflichten und vorurtheilsfreie Denkungsart nöthig. Das katholische Schul-Regl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765 enthält zwar sehr viel gute Vorschriften, und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben, und näher erläutert wird: allein wir haben darin alles dasj. vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. Auch müssen die obern Behörden besser, als es bisher geschehen, und nach dem Regl. von 1765 geschehen konnte, die Schullehrer gegen unbillige Verweigerungen und Demüthigungen von Seiten derer, die ihnen ihren Unterhalt zu reichen haben, schützen. Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schul-Unterrichts gehalten werden soll. Unter den niedern Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind, und wo

---

1) Ueber das mehrfach in dem Regl. v. 18. Mai 1801 angeführte Regl. v. 6. Juli 1800 vergl. unten sub e. — Die ebenfalls allegirte V. v. 31. Dec. 1768 (l. §§. 17. 18.) ist jetzt ohne weiteres Interesse. Sie steht betr. Orts in der Korn'schen Samml. — Vergl. auch unten sub d.

ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise, und zu Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden. Wir setzen diesen Schulen die höhern Erziehungs-Anstalten für den Gelehrten entgegen, worin todte Sprachen, spekulative Kenntnisse und überhaupt alle höhere Wissenschaften gelehrt werden, und welche man gewöhnlich Gymnasien nennt. Von dieser letzteren Art sind die Gymnasien des durch Unser Regl. v. 26. Juli v. J. als Corporation aufgehobenen Schul-Instituts. Diese sechs Gymnasien zu Breslau, Oppeln, Neisse, Glatz, Glogau und Sagan sind zur gelehrten Bildung Unserer katholischen Schlesischen Unterthanen völlig hinreichend; dagegen müssen aber alle übrige Gymnasien oder gelehrte sogenannte lateinische Schulen in Städten oder in Stiftern und Klöstern, von Publikation dieses Regl. an, aufhören, und sollen die dazu bisher verwendeten Fonds und die dabei angestellten Lehrer zu den niedern Schulen gebraucht werden, jedoch so wie von den andern Schulen bestimmt ist, der Visitation des Ordinarii und seiner Delegirten, und in Absicht der Lehrmethode der Schul-Direktion unterworfen sein. Unsere Bürger in Städten und Landleute, welche ihren Kindern gelehrten Unterricht verschaffen wollen, haben in einem der oben benannten Gymnasien, sonderlich wenn sie reglementsmäßig eine verbesserte Form erhalten, dazu hinlänglich Gelegenheit, und die Stifter und Klöster, denen aus Ordenspflicht die Sorgfalt für den Jugend-Unterricht obliegt, können in niedern Schulen diese ihre Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange erfüllen, doch sind sie eben den Vorschriften, wie jede andere weltliche Schule unterworfen, und hat die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Ordinarii auf diese Nebenbeschäftigung keinen Einfluß.

1. Wir wiederholen daher nochmals zuförderst die Vorschrift des Schul-Regl. v. 26. Julii v. J. §. 18., daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angesetzt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Gutsherr und keine Korporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentationsrecht hiermit nur auf diej., welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsre Schul-Direktion, welcher wir die Einrichtung dieser Seminarien, und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Kandidaten zum Lehramte vorhanden sei.

2. Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjekte kennt, sich an die Schul-Direktion wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdenn die Wahl frei steht.

3. Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jetzo eingerichtet werden, und dermalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjekte vorhanden sein dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Jan. künftigen Jahres an gelten.

4. Was die Religion der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religions-Parthei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen, protestantisch sein müsse.

5. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publikation dieses Regl. der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthei gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publikation dieses Ed. zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6. In Dörfern vermischter Religion, wo nehmlich die Religions-Verschiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das §. 5. angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthei seyn, von welcher ders. bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12. auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andre Parthei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7. In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben, und allen sol-

chen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgl. müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hin halten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen, von der Canzel eingeschränkt. Er selbst, oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz kleinen, von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

8. Um die angehende Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Regl. von 1765 §. 10. geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminarium zu besuchen, und von dessen Director, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu ertheilen, theils den von den Schullehrern ertheilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bei dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

9. Da es auch in Schlesien viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güther mit Kirchen und Landschulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in den Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beiwohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden. Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest:

10. Daß alle die bis zur Publication dieses Regl. bereits angesetzten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contrakte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht: so haben sie sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere rc. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch executivische Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderungen beizutreiben.

11. Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlichen Unterhalt nicht verschränken, vielmehr es gerne sehen, wenn Gutsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jetzo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frei, auf eine Versetzung an einen bessern Posten bei der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen seyn

zu lassen, welche nur das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Oertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

12. Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben: a) ein gutes beständiges Haus. Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sey, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sey. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken 2c. anzuschaffen. — b) Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen, müssen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeldlich abgereicht und die nöthige Gräserei angewiesen werden. — c) An Holz: jährlich Neun Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält. — d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen. — e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben. — f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13. Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeine, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien aber nicht. Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14. Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeine, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15. Wenn einem Landschul-Lehrer bei seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diej., welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeldlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16. An Oertern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bei Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinen frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der V. v. 31. Dec. 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 Sgr., der Häusler 8 Sgr. und der Einlieger 4 Sgr. bezahle.

17. In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers, und zwar nach der oben angeführten V. v. 31. Dec. 1768, jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschehener Repartition monathlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammlen, und an den Schullehrer zu zahlen.

18. Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wieviel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brenn-

Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen. Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12. und 13. besagen; so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen Observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19. a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sey, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güther nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind. — b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben. — c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt. — d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20. Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeine herab zu würdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest: a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämmtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt. — b) Die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steueramte gemacht, und bei Abführung der Steuern monathlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21. Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehrern Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22. Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden; so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religions-Parthei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Regl. dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23. Sind Zwei Schullehrer jetzo schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

24. Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm seyn, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben; so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Parthei nach den oben §. 7. festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25. Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines

Schullehrers an Unsre ꝛc. Cammer des Departemens Bericht zu erstatten, und dems. ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sey an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten oder sonst verbunden waren. Desgl. sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsere ꝛc. Cammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die regelmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der ꝛc. Cammer wegen deren Ausmittelung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bei jeder künftigen Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten. Sollte ein Landrath aus Nachläßigkeit oder Partheilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesetzten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grunde der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerung eines Guthsbesitzers oder der Gemeine abhängen.

26. Das Schul-Regl. von 1765 schreibt §. 12. vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt seyn soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizei-Meile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt; so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können. Ist die Gemeine des Dorfs, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen; so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entferntern Weg mache als Kinder.

27. Diese Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann statt finden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28. Wenn außer dem §. 26. erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeine einen eigenen Schullehrer verlangt; so soll ihr dieses nur alsdann frei stehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrs oder Anstellung eines Adjuvanten zu reguliren.

29. Wo die Ansetzung eines Adjuvanten bei einer alten Schule nothwendig ist, es sey wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjuvant bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hierzu vorzüglich diej. genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine, oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

30. Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern seyn, und sich eines guten moralischen Wandelns befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereien theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen

davon abhalten, damit er durch Beispiel so wie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

31. Gegen die Herrschaft muß er Achtung, und gegen die Gemeine Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursach hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeine betrift; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32. Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten, und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musikmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthl. belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schulcasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denuncianten eine Hälfte, die andere aber der Schulcasse zufällt.

33. Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während den Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtsschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dieß muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht versäumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachlässiget. In ders. Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in den benachbarten Pfarren, und erneuern die V. v. 9. März 1780, nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeine zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34. Den Pfarrern machen wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeine befugt sind, einen angesetzten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen; seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Processe statt finden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sey wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkrit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung seyn kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von [illegible] pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36. In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft, und in Criminal-Sachen demj. Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Cognition des [illegible]raths des Kreises und Vernachläßigung in Schulsachen für den Schul-In[illegible]r. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer [illegible]strafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person versichern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen und zu besorgen ist, daß er durch die Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37. Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Classen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu strenge behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten bracht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38. Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeine behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulehalten zu brauchen.

39. In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-Regl. von 1765. §. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 35. und 36. mit folgenden Beisätzen: a) Daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Sgr. zur Schulcasse zu belegen sind. Können sie diese Armuthshalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinarbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen. — b) Auch haben die Eltern diej. Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten. — c) Während der Erndte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen seyn. In Städten hingegen, wo kein Feldbau getrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten. — d) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40. Die sonntäglichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Regl. von 1765 §. 28. besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16. Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei 3 Rthl. Strafe zur Schulcasse, welche aus der Mittelslade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequentirt hat. In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derj. Schule beiwohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41. Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hütungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachläßigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzel-Hüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe. Wir befehlen daher hiermit nachdrücklich Unsern schlesischen ꝛc. Cammern, Landräthen und Gutsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Local-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten. Die Landräthe haben daher jährlich den Cammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und dabei zu bemerken, wo noch Einzel-Hütung existirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hütung nicht ausführbar ist. Unsere ꝛc. Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelfen, und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hütung anzuhalten.

42. Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählende Lehrbücher kann

hier keine Vorschrift ertheilt werden; da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben wir zu Unsrer Schul-Direction das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungssucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also blos noch folgendes darüber festgesetzt.

43. Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vermittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44. Die Kinder werden in drei Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für dies. Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45. Da die Kinder in der Schule nie unthätig seyn sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos und ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand da sitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46. Beim Sitzen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden; der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Classen mit sich bringt.

47. Jährlich soll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Ostern, im Beiseyn des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorsteher, in den Städten zweier Magistrats-Glieder, auf dem Lande in Beiseyn des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schul-Inspector von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honorationen die Kinder nach ihren verschiedenen Classen; sie werden dann nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Classe in die andre versetzt, und diej., welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verflossenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulcasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48. In Absicht der Pflichten des Pfarrers wegen der Schule wiederholen Wir dasj., was das Regl. von 1765 §. 43. bis 50. incl. hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichsten Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schullehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule, und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Caplan jedesmal über die Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beispiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38. des Regl. von 1765 vorgeschriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabei für die Schule eine Collecte zu sammlen, welches letztere auch bei allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

49. In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeine zwei Schulvorsteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hiezu die Kirchväter, oder auch andre nehmen. Ihre Pflicht besteht darin: a) die nachläßigen Kinder zur Schule anzuhalten; b) die Strafgelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern; c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden nothwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nöthigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen; d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeine zu assistiren.

50. Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung

über die in diesem Regl. angedrohten und dictirten Strafgelder, desgl. die Collecten=Gelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulcasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bei der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulcasse ist jährlich der Kirchen=Rechnung als Beilage beizufügen.

51. Zu Schul=Inspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schul=Inspector vorzüglich ein muntrer, thätiger, in der Pädagogik erfahrner Mann seyn muß; so soll die Vereinigung beider Posten in einer Person nicht mehr nothwendig seyn. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst=Bischof zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis=Schulen=Inspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul=Direction angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, sich hierbei nach der landräthlichen Kreis=Eintheilung zu richten. Der Schul=Direction wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäfts=Führung des Inspectors Ausstellungen zu machen, für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectoris zu besorgen hat; indem diese Schul=Inspection nicht als ein Officium perpetuum betrachtet werden soll.

52. Diese Pflichten eines Schul=Inspectoris bestehen im allgemeinen darinn: a) Daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspectorat unterworfene Schulen besuche. Diese Visitation muß, soviel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschehen. Dabei muß b) der Inspektor selbst dem Unterricht beiwohnen; c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul=Casse erkundigen; d) die Schul=Catalogen prüfen; e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bei der Gerichts=Obrigkeit, theils bei dem Pfarrer, theils bei den Schul=Vorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch f) ob der Pfarrer den, nach diesem Regl. ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge. g) Er muß sich die Schul=Cassen=Rechnung vorzeigen lassen, und endlich h) über den Befund ein Protokoll aufnehmen, mit Beifügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenen Mangel am füglichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protokoll ist sodann mit den in dem Regl. von 1765 vorgeschriebenen Beylagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schul=Sachen verweiset.

53. In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schul=Inspectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schul=Regl. von 1765 §. 52. bis §. 72. inclusive zu achten, und die darinn befindliche, den Erz=Priestern und Schul=Inspectoren vorgeschriebene Verfahrungs=Art zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archi=Presbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Besuchung der Schulen bey den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul=Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzem Umfange fordern.

54. Mit der Schul=Direction, welche nach dem Regl. v. 26. Juli v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schul=Inspectores in der Verbindung, daß sie derselben 1) jährlich einen tabellarischen Ber. über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Regl. durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten. — 2) Haben sie der Schul=Direction über jede einzelne Schule besondre Ber. zu erstatten, wenn sie bey ihren Schul=Visitationen oder auch sonst finden, daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sey aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehr=Methode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul=Direction befugt, den Schul=Inspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bey der Schule, und die Besuchung der Schule betrift; so haben die Schul=Inspectores sich an den Ordinarium oder

die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

55. Es wird auch hiermit die Verordnung v. 26. Juni 1766 erneuert, nach welcher jede Gemeine, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitatoris unentgeldlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitiret, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen muß.

56. Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthl., welcher zugleich unter dem §. 8. und 12. für den Schullehrer ausgeworfen, und von dem Kreis-Steuer-Amte einzuhebenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthl. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Rthl. Vermögen haben, sind davon befreyt. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthl. besitzt, giebt 1 Rthl., von 1000 bis 1500 Rthl. 1 Rthl. 12 Sgr., von 1500 bis 2000 Rthl. 2 Rthl. und so fort.

57. In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten, beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im allgemeinen Landrecht P. II. Tit. XII. §. 2. bis 8. inclusive vorgeschrieben ist.

58. Bisher haben wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, wodurch der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht mindrer Wichtigkeit sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerinnen, oder eine andere unbescholtne Frau darinn Unterricht ertheile. In Städten wird dies viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig seyn, nehmlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Fixo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden sein; so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein andrer in der Gärtnerey erfahrner Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerey, und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler; sie nützt jedem einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der National-Industrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhtern allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt seyn, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeine eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bey den weiblichen Industrie-Schulen der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben. Wir befehlen daher allen Krieges- und Steuerräthen und den Magisträten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherren, den Pfarrern und Schul-Inspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu seyn. Die Krieges- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen, jährlich an die rc. Cammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59. Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischof zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Ollmützer und Cracauer Diöces, daß sie sowohl alle nach dem diesem Regl. ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und da-

durch Unsere große und wichtige Absicht durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischof zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betreffen, mit der Schul-Direction zu concertiren; in andern Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen. In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direction.

60. Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Regl., bei allen an sie gelangenden Sachen. Den Krieges- und Domainen-Cammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuer-Aemter für die Ausmittelung der, den neu anzusetzenden Schullehrer, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls executive beitreiben, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen seyn zu lassen. Bei Anlagen neuer Schulen auf dem Lande, gilt zwar in der Regel die oben §. 26. gegebene Vorschrift, daß nehmlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers ohne Beitritt des andern zu sorgen habe; doch wollen wir die Befugniß der rc. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte. Der Schul-Direction schärfen Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminaristen und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instructionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Guthsbesitzern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß er bei weitem größere Theil der Edeldenkenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen. Wir befehlen daher sämmtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern die in diesem Regl. bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesetzten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen. Urkundlich rc.

Potsdam, d. 18. Mai 1801.

Friedrich Wilhelm.

Die wesentlichen Abweichungen dieses neuen Regl. von dem von 1765 beruhen in dem Streben, den Lehrer pekuniär besser und nach außen würdiger zu stellen. [1]) Auch ist bemerkenswerth, daß das Reglement von 1801 die Schulinspektion nicht den Geistlichen als solchen, sondern pädagogisch erfahrenen Männern übertragen wissen will (§. 51.), und eine Verbindung

---

1) Vergl. die Einl., §. 12., §. 32. ff. des Regl. v. 1801. Durch spätere allgemeine Gesetze, auf welche im zweiten Theile des Werkes zurückzukommen ist, wurden weitere Verbesserungen der Schulstellen angeordnet, so durch §. 44. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, die K. O. v. 28. Sept. 1810 u. 5. Nov. 1812, und §§. 41., 101., 102. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821.

des Unterrichts mit dem praktischen Leben durch Industrieschulen versucht (§. 58.). [1])

d) Die fortdauernde Gültigkeit der beiden vorstehend sub b. und c. aufgeführten Reglements ist ausgesprochen durch das Erk. des I. Sen. des Ob. Trib. v. 25. Sept. 1837:

1) Für die katholischen Schulen in Schlesien und der Grafsch. Glatz gelten das Ed. v. 3. Nov. 1765 und das General-Landschul-Regl. v. 18. Mai 1801 noch jetzt als provinzialrechtliche Bestimmungen.

2) Der §. 13. des erstern ist nicht dahin zu verstehen, daß die Gutsherrschaften zum Bau und zur Unterhaltung solcher Landschulen, wo die Gemeinden ganz oder größtentheils katholisch, gar nicht beizutragen hätten, vielmehr wird darin die allgemeine Verpflichtung der erstern zum Bau und zur Unterhaltung der Schulen, außer den Gemeinen, beizutragen ausgesprochen.

(Präj. Nr. 340., Präj. S. S. 298.)

Schon vor dem Schul-Reglement von 1801 war

e) das in demselben mehrfach aufgeführte (s. Einl. u. §. 1.) Schul-Regl. v. 26. Juli 1800 für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien erschienen, über welches der besondere Theil zu vergleichen.

2) In dem ministeriellen „revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Hzgth. Schlesien und der Grafsch. Glatz, Berlin, 1841" werden die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Schulverfassung und das Schulrecht folgendergestalt zusammengestellt:

Vierzehnter Titel. Schulrecht. (Th. II. Tit. 12. des A. L. R.)

§. 143. Errichtung und Unterhalt katholischer Schulen. Für die katholischen Gymnasien gilt das Regl. v. 26 Juli 1800, und für die niedern katholischen Schulen das Regl. v. 13. Mai 1801 unter Berücksichtigung der später ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

§. 144. Die Lehrer an den niedern evangelischen Landschulen haben jedenfalls das im §. 12. des Regl. v. 18. Mai 1801 festgesetzte Holz und baare Gehalt zu fordern.

§. 145. Das frei bis zum Schulhause anzufahrende Holzdeputat besteht in 9 Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden

---

1) Die Ausführung des Regl. v. 1801 war laut §. 59. der Schuldirektion und dem Fürstbischof v. Breslau übertragen. In Folge dessen ergingen:

a) Von der katholischen Schuldirektion für Schlesien: eine allgemeine Anweisung zur pflichtmäßigen Lehrart in den niedern Stadt- und Landschulen, d. d. Breslau, d. 1. Nov. 1801, in 35 §§. (in fol. separat gedruckt).

b) Von Joseph, Fürstbischof zu Breslau: eine Anweisung für die Kreis-Schulen-Inspektoren in der Breslauer Diözes, d. d. Breslau, d. 6. Nov. 1801, in 42 §§.

Beide A. sind antiquirt. Indeß ist von der letztern nicht nur der §. 38. interessant, wo die 12 damals am meisten beachteten Schulbücher, obenan „Rochows Schulbuch für Kinder der Landleute" (s. S. 120, Note 1.) aufgezählt werden, und der Fürstbischof das Erscheinen einer Vierteljahrschrift, der „Schullehrer-Bibliothek" unter seiner Autorität verheißt, von welcher für je 3 Schulen wenigstens 1 Exemplar aus der Schulkasse oder aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden sollte, sondern noch mehr ist der Schluß dieser Anweisung bemerkenswerth, wo der Fürstbischof an die patriotischen Gesinnungen der Kreis-Schulinspektoren appellirt, und die Hoffnung ausspricht, daß sie

„von dem Geiste jenes Weisen aus der grauen Vorzeit beseelt, die Bildung der Jugend für das erste und nothwendigste Geschäft — dem Vaterlande gute nützliche Bürger — der Religion wahre und thätige Verehrer zu erziehen, für den angenehmsten Dienst erkennen, und stets den Spruch im Munde führen werden: Wir sind nicht uns, sondern dem Vaterlande geboren."

sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Das baare Gehalt besteht in funfzig Thlrn.

§. 146. Zur Dotation der evangelischen Landschulen tragen die Dominien $\frac{1}{4}$ und die Gemeinden $\frac{3}{4}$, zur Dotation der katholischen Landschulen jedoch resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ bei. Auf den K. Domainengütern findet überall ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß die zuletzt gedachte Repartition statt.

§. 147. (§§. 22. u. 23.). Ernennung der Schullehrer. Wegen der Ernennung der Schullehrer bei den vormals von den Bischöfen zu Breslau oder dem Domkapitel daselbst, oder endlich von andern aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern besetzten Pfarrschulen finden die für die Besetzung der Pfarreien rc. in den §§. 82. und 83. gegebenen Vorschriften Anwendung. [1])

§. 148. (§§. 34—38.). Verpflichtung zum Bau katholischer Schulgebäude. Auch wegen der Verpflichtung zum Bau und zur Reparatur der zu katholischen Pfarrkirchen gehörenden Schulen finden fortan die Grundsätze des A. L. R. §§. 34—38. Tit. 12. Th. II. Anwendung.

Motive.

Zu §. 143—146. Der §. 143. des Entw. enthält nach der Ausführung p. 204. und 205. der Motive zum Schlesischen Entwurf [2]) die Hinweisung auf die in Schlesien provinzialrechtlich geltenden Regl. für die katholischen Gymnasien und niedern Schulen resp. v. 26. Juli 1800 und 18. Mai 1801. Die Regl. sind jedoch später theils durch allgemeine organische Gesetze, theils durch besondere erläuternde Bestimmungen mehrfach modifizirt, und dies hat daher gleichfalls angedeutet werden müssen. [3])

Der §. 144. beruht auf dem p. 205. jener Motive allegirten Allerh. Landtagsabsch. v. 22. Febr. 1829 [4]); zur Erläuterung dess. ist im §. 145. das Dotations-

---

1) Das Allegat muß heißen §§. 117. u. 118. Bei Erledigung in den ungeraden Monaten besetzt danach der Landesherr, in den geraden der Bischof zu Breslau mit Vorbehalt der kanonischen Form der Ernennung u. der landesherrlichen Bestätigung.

2) v. h. Wentzel, das jetzt bestehende Prov.-Recht des Hzth. Schlesien und der Grafsch. Glatz, Breslau, 1839, woselbst die bloße Hinweisung auf die Regl. damit begründet wird, daß ihre privatrechtlichen Bestimmungen sich ohne Zusammenhang und Verständniß zu stören, nicht aus den blos administrativen heraustrennen lassen. Daß das Regl. v. 1765 durch das v. 1801, wie Wentzel annimmt, ersetzt sei, ist unrichtig. Nach dem Eingange des letztern sind vielmehr alle nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Erstern gültig geblieben. Vgl. auch oben S. 161 das Erk. sub d.

3) Diese Modifikationen werden in den besondern Theilen bei den einzelnen Motiven vorkommen.

4) Die betr. Stelle des angeführten Landtagsabschiedes (Annal. XV. S. 178) lautet:

I. Unsere Allerhöchsten Propositionen betreffend,

so genehmigen Wir:

1) die von Unseren getreuen Ständen vorgelegten, die Anwendung des §. 10. bis 29. des katholischen Schul-Regl. v. 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen betreffenden Vorschläge, soviel den Umfang der Dotationen, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maaßgabe, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit $\frac{1}{4}$ und von Seiten der Schul-Gemeinden mit $\frac{3}{4}$ konkurrirt werde. Wohingegen, da die Anwendung dieses Vertheilungs-Maaßstabes auf das zu gewährende Getreide-Deputat und die auszusetzenden Ländereien, Wiesewachs und Huthungen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, Unser Ober-Präsidium angewiesen worden ist, wegen eines zweckmäßigen Repartitions-Modus mit den betheiligten Dominien in Berathung zu treten; indem Wir hiernächst Uns den Beschluß über die von Unseren getreuen Ständen anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen nach deren vorgängiger Prüfung noch vorbehalten, verhoffen Wir, daß Dominien und Schulgemeinden es sich ernstlich angelegen sein lassen werden, die vorgeschriebene Verbesserung der zu gering dotirten Schullehrerstellen, und zwar da, wo rück-

antum an Holz und baarem Gehalt aus dem §. 12. des Regl. v. 18. Mai 1801 gefügt worden. Zwar genehmigt der Landt.-Absch. noch außerdem die von dem ov.-Landtage formirten Anträge wegen Dotation der evangelischen Schullehrer; indeß die Anwendung hauptsächlich nur der vermittelnden Einwirkung des Ober-äsidenten überlassen, mithin keine unbedingte Vorschrift über die Anwendung gestellt ist, so hat ein Mehreres nicht aufgenommen werden können.

Zu §. 146. ist das Repartitionsverhältniß für die katholischen und resp. die ngelischen Dominien und Gemeinden nach dem Regl. v. 18. Mai 1801 und dem dt.-Absch. v. 22. Febr. 1829 angegeben. Für die Domainen gilt, ohne Rücksicht katholische oder evangelische Gemeinden, lediglich das Repartitions-Verhältniß h jenem Reglement v. 1801, zufolge Allerh. Ordre v. 5. Dec. 1816.

Zu §. 147. Im §. 147. hat wegen der Ernennung der katholischen Schul-er bei der vormals von den Bischöfen zu Breslau, oder dem Domkapitel da-st, oder endlich von andern aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern, be-en Pfarrschulen gleichfalls die Vorschrift der Allerh. Ordre v. 30. Sept. 12 [1]) aufgenommen werden müssen.

Zu §. 148. Der §. 148. verfügt, daß auch beim Bau katholischer Pfarr-len die landrechtl. Bestimmungen §. 34—38. Tit. 12. Th. II. fortan Anwen-g finden sollen. Im §. 75. des letzten Entwurfs war auf Grund des Regl. generaliter v. 8. Aug. 1750 unbedingt die Anwendung der Grundsätze für Pfarr- u. Kirchenbauten vorgeschrieben. [2]) Für jene Zeit war dies insofern rich-, als damals fast überall noch die Verbindung der Schul- und Küstergebäude stand. Nachdem aber an den meisten Orten diese Trennung zwischen beiden getreten ist, muß auch die Verpflichtung des Kirchenärars, der Patrone und der irchen-Gemeinde, da wo diese mit Schul-Gemeinde nicht identisch ist, sich dern. Dies entspricht denn auch den Anträgen bei den ständischen Verhandlungen Jahre 1835.

VI. Sachsen. [3])

Die jetzige Provinz Sachsen ist aus verschiedenen Gebieten zusammen-

---

chtlich der Aufbringung Schwierigkeiten obwalten sollten, durch vergleichsweise Vereinigung ungesäumt zur Ausführung zu bringen. Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber aufnehmen, wenn die Dominien und Ge-einden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des tholischen Schul-Regl. vereinigten. In dieser Beziehung, der Bereitwilligkeit : Betheiligten vertrauend, haben Wir Unserem Ober-Präsidio befohlen, all-rlich Uns Bericht zu erstatten und diej. Dominien und Gemeinden, welche dabei besonders hervorgethan, Uns namhaft zu machen.

[1]) G. S. 1812 S. 185.

[2]) In dem angeführten Regl. (Kornsche Sammlung, V. S. 415) heißt es: Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bei der Kirche, Pfarr- oder ul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet, zu verwenden sey. e zur Begutachtung des Prov.-Rechts ernannten ständischen Deputirten instimmig mit den Kommissarien der Regierung für Ausscheidung dieser Be-, weil es wünschenswerth sei, allen Unterschied der Religion aus dem jen Gesetzbuche verschwinden zu sehen, und weil sich in vorkommenden der Regel gar nicht mehr ermitteln lasse, ob eine Schule zu einer Pfarr-höre, d. h. für eine Pfarrschule zu erachten sei. Vergl. Wentzel a. O.,

[3]) Die Prov. Sachsen zählte 1837: 2803 Elementarsch. mit 3457 Lehrern u. Schülern (⅕ der Bevölkerung), Mittelschulen für Knaben 42 mit 193 Leh-97 Schülern, für Mädchen 45 mit 247 Lehrern u. 10,062 Schülerinnen, Bürgerschulen mit 924, 21 Gymnasien u. 2 Progymnasien mit 3657) Lehrerseminare mit 417 Seminaristen, 1 Universität und mehrere Fach-

gesetzt, welche zum Theil schon längere Zeit zu dem Preußischen Staate gehören, zum Theil aber erst in dem laufenden Jahrhunderte erworben worden sind. Da in den neuen Erwerbungen neben dem A. L. R. nur eigenthümlich provinzielle Bestimmungen Gültigkeit behielten [1]), und da außerdem ein Theil derselben, so wie der größte Theil der alten Gebiete nach dem Tilsiter Frieden unter die Herrschaft des Französischen Rechts gerieth [2]), welches in die Stelle der bisherigen Gesetze trat, so lassen sich gegenwärtig nur noch einzelne Vorschriften über das Schulwesen, nicht aber eine vollständige Schulordnung, als provinzialrechtlich bezeichnen. Dergl. Vorschriften aus den wichtigern Landestheilen der Provinz sind folgende:

A. In der Altmark.

Für diese, welche ursprünglich zu der Markgrafsch. Brandenburg gezählt wurde, gilt im Wesentlichen das oben sub III. bei der Provinz Brandenburg Gesagte. Doch wurde schon vor dem dort aufgeführten revidirten Entwurf des Prov. Rechts der Mark Brandenburg im Auftrage des Justiz-Min. für die Gesetzrevision von A. W. Götze ein besonderes „Prov. Recht der Altmark nach seinem Standpunkte im J. 1835“ (Magdeb. 1836) ausgearbeitet. In denselben sind in Betreff des Schulwesens folgende Bestimmungen aufgenommen:

Zu Tit. 12. Th. II. A. L. R. Von Schulen.

§. 565. ad §. 13. Nach der in der Altmark eingeführten Verfassung haben die Kirchenvorsteher mit dem Schulwesen nichts zu thun.

§. 566. ad §. 22. Die Anstellung der Schullehrer auf dem Lande gebührt in der Regel und selbst da dem Kirchenpatron, wo mit dem Schullehrerdienste auch die Küsterstelle nicht vereinigt ist.

§. 567. Wo in den Städten dem Magistrate das Vokationsrecht zusteht, muß die Wahl des Schullehrers nach vorhergegangener Berathung mit dem geistlichen Inspektor oder dem ersten Prediger des Orts, welche ein Votum consultativum dabei haben, getroffen und der gewählte Schullehrer der Reg. der Provinz zur Konfirmation präsentirt werden. Dasselbe gilt, wenn auch nur davon die Rede ist, daß ein bereits angestellter Schullehrer ascendiren soll.

§. 568. ad §. 34. sq. Ein Schulhaus auf dem Lande, welches zugleich Küsterhaus ist, wird ganz nach den Grundsätzen gebaut und gebessert, wie dies oben von den Küsterhäusern angegeben ist [3]).

§. 569. Wo ein besonderes Schulhaus auf dem Lande existirt, da liegt die Pflicht, dasselbe zu bauen und zu repariren, der Ortsgemeine mit Ausschluß des Patrons ob.

§. 570. Sind mehrere Ortsgemeinen zu der Schule geschlagen, so tragen sie in gleichem Verhältnisse bei, wie dies stattfinden würde, wenn das Haus zugleich ein Küsterhaus wäre.

---

1) Das A. L. R. wurde eingeführt für das Fürstenth. Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und das Erfurter Gebiet durch Pat. v. 24. März 1803 (N. C. C. Th. 11. S. 1457. — Rabe, Bd. 7. S. 333), für die getrennt gewesenen und wieder vereinigten Provinzen durch Pat. v. 9. Sept. 1814 (G. S. S. 89), für die ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte durch Pat. v. 15. Nov. 1816 (G. S. S. 233).

2) Namentlich die Altmark, Magdeburg mit dem Saalkreise, Halberstadt, Hohenstein, Werningerode, Quedlinburg, Mansfeld, das Eichsfeld 2c., welche sämmtlich zum Königr. Westphalen geschlagen wurden. Stadt und Gebiet Erfurt kam unmittelbar unter das Französische Kaiserreich, und behielt das A. L. R. auch unter der Fremdherrschaft.

3) §§. 507. sq. 476. sq. Ist durch Verträge, Judikate oder Observanz nichts Anderes eingeführt, so liefert der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk, die übrigen Eingepfarrten, und die nicht zur Kirche gehörenden, aber mit Stellen angesessenen Dorfseinwohner beschaffen dagegen die sonst nöthigen Materialien, decken die übrigen Ausgaben, und leisten die Hand- und Spanndienste.

§. 571. In den Städten liegt die Pflicht zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser der Regel nach den Magisträten ob.

Motive (Th. I. Abth. 2. S. 278).

Zu Tit. 12. Th. II. A. L. R.

ad §. 13. haben die ständischen Deputirten erinnert, daß die Kirchenvorsteher nach Märkischer Verfassung mit dem Schulwesen nichts zu thun hätten (f. 232. vol. II. Konfer. A.). Der Deputirte des Ober-Konsistorii hat sich zwar hierüber, da er auch bei der Konferenz nicht gegenwärtig war, nicht erklärt, die Deputationen des Kammergerichts und der Kammer haben aber (f. 315.) bemerkt, daß sie die gedachte Behauptung der ständischen Deputirten nicht bestreiten könnten, und so ist deshalb das Nöthige in den Entwurf aufgenommen.

ad §. 22. bemerkte das Kammergericht in seinem ältern Entwurfe:

das Schulmeister-Patronat auf dem Lande gebühre in der Mark, sowie das Küster-Patronat, dem Kirchenpatrone, es sei denn, daß die Gerichtsobrigkeit das Schulmeisterhaus erbaue und erhalte. In keiner Stadtschule dürfe aber ohne des Ober-Konsistorii Vorwissen und Genehmigung ein Schulmann vozirt werden oder ascendiren.

Das Altmärk. Obergericht nahm hierauf Bezug.

Die ständischen Deputirten führten an (f. 232. vol. II. der Konf. A.):

Die Bestellung des Schullehrers komme auf dem platten Lande dem Patrone zu, weil der Schulmeister immer als Kirchenbediente angesehen werde,

und der Deputirte des Ober-Konsistorii erklärte (f. 405.), daß diese Bemerkung der Stände überall und auch für die Fälle, wo der Schulhalter mit dem Kirchendienst gar nichts zu thun habe, der Märkischen Verfassung gemäß sei, und so ist, da die übrigen Deputationen (f. 315v) damit übereinstimmten, der Entwurf danach ausgearbeitet, wenn auch aus dem General-Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763, welches für die ganze Monarchie ergangen ist, eine besondere Verfassung der Mark nicht abgeleitet werden kann.

Daß die Städte ihre vom Magistrat zu vozirenden Schullehrer und auch dies., welche nur ascendiren sollten, dem Ober-Konsistorio präsentiren mußten und daß also letzteres dieselben zu konfirmiren und die Ascension zu genehmigen hatte, ergeben eine Bemerkung des Altmärk. Obergerichts und die Cirkulare v. 20. Dec. 1764 (Myl. de 1764 S. 529) und vom 30. Okt. 1788 (Myl. de 1788 S. 2271). Auch haben die Deputationen sich damit einverstanden erklärt (f. 316 u. v). Daß der Inspektor des Orts oder der erste Geistliche dabei mit Einräumung eines voti consultativi zuzuziehen sei, behauptet der Deputirte des Ober-Konsistorii (f. 406v) und wird durch die Visit. und Konsistorial-Ordn. de 1573 im Titel „Von den Schulen ꝛc." und durch das Cirkular v. 20. Dec. 1764 bestätigt.

Dagegen ist die von dem Kammergericht für den Fall, daß die Gerichtsobrigkeit das Schulhaus baue, hinsichtlich des Landes gemachte Beschränkung nicht weiter bei der Konferenz erwähnt und nicht weiter begründet.

Daß übrigens ein auf dem Lande anzustellender Schullehrer vorher geprüft sein muß, bemerkt der Deputirte des Ober-Konsistorii ausdrücklich und deshalb verbleibt es auch bei den §§. 24. und 25. des A. L. R., gegen welche auch die ständischen Deputirten nichts erinnert haben.

§. 23. nimmt in Ansehung der Frage, durch wen die Befugniß der Anstellung der Schullehrer auf Domainen- und andern K. Gütern auszuüben sei, auf die Verfassung jeder Provinz Bezug und es ist dazu von dem Deputirten des Ober-Konsistorii (f. 405v Konfer. A. vol. II.) bemerkt:

daß in den K. Dörfern der Mark die Anstellung durch das Ober-Konsistorium ohne Zuziehung einer andern Behörde erfolge, die Kurmärkische Kammer aber die den gewählten Subjekten von den Domainen-Aemtern zu ertheilende Vokation konfirmire.

Die Kammerdeputirten haben sich damit zwar einverstanden erklärt (f. 315v), es ist darüber aber nichts in den Entwurf aufgenommen, da durch eine solche frühere Einrichtung offenbar Niemand Rechte erworben hat, dieselbe vielmehr zu aller Zeit geändert werden kann und nur so lange besteht, als eine Aenderung nicht beliebt ist.

ad §. 27. würde aus demj., was ad §. 22. angeführt ist, wohl zu folgern sein, daß auch die Aufsicht über die Amtsführung des Schullehrers nicht der Ortsobrigkeit, sondern dem Kirchenpatrone zustehe; es ist das aber von Niemanden bisher angeregt und für die Patrone in Anspruch genommen und deshalb ist auch zur

Zeit darauf bei Ausarbeitung des Entwurfs keine Rücksicht genommen. Die weitern Verhandlungen werden ergeben, ob das A. L. R. auch bei diesem Paragraphen geändert werden muß.

ad §. 29. haben die ständischen Deputirten bemerkt:

daß zunächst die Lokal-Verfassungen darüber entscheiden müßten, wem die Unterhaltung des Schullehrers obliege, als Regel aber angegeben werden könne, daß sich der Schulmeister, wenn er nicht zugleich Küster gewesen, nicht von bestimmten Beiträgen der Gemeindeglieder, sondern bloß vom Betrage des Schulgeldes erhalten habe. Wo er ein fixes Gehalt bekomme, da sei ihm dies aus dem Kirchenvermögen angewiesen. Uebrigens sei auch da, wo der Schulmeister zugleich Küster gewesen, bisher immer Schulgeld gegeben. Es werde dem Patron aber immer freistehen müssen, das Kirchenvermögen zur Verbesserung der Schulmeisterstellen zu verwenden, oder auch mit Approbation des Konsistorii von reichen Pfarrgütern zu diesem Zwecke etwas abzunehmen.

(f. 232. und v Konfer. A. vol. II.)

Der Deputirte des Kammergerichts, welcher sich hierüber schriftlich erklärte, bemerkte:

Bisher habe es dem Patron in der Regel nicht freigestanden, die Schulbedienten aus dem Kirchen- oder Pfarrvermögen zu besolden. Das dieserhalb geäußerte Verlangen könne also nicht Gegenstand des Prov. Gesetzbuchs sein. (f. 274.)

Der Deputirte des Ober-Konsistorii trat im Uebrigen den Erinnerungen der ständischen Deputirten bei und bemerkte dazu nur,

daß das Salarium des Schulmeisters in der dems. zu ertheilenden Vokation festgesetzt, wenn derselbe aber bloß von der Gemeinde auf eine bestimmte Zeit angenommen sei, zwischen dieser und ihm verabredet werde. Uebrigens habe das Ober-Konsistorium durchaus nichts dagegen, daß das in der Regel kärgliche Gehalt der Schulmeister von den adligen Patronen aus dem Kirchenvermögen verbessert werde. (f. 405 v.)

In der Konferenz nahmen die beiden andern K. Deputationen auf dieses Anführen des Konsistorial-Deputirten Bezug.

Eine durchgreifende Observanz, welche für die Provinz als geltend aufgestellt werden könnte, scheint hienach nicht zu existiren. Die in Anspruch genommene freie Verwendung des Kirchenvermögens zur Verbesserung der Schullehrerstellen erscheint nur als ein Vorschlag, der für jetzt nicht beachtet werden konnte. Im Uebrigen kommt Alles auf Lokal-Verfassungen an. Diese bleiben aber ohnehin reservirt und wird deshalb in dem §. 29., der immer nur eine eventuelle Verpflichtung aufstellt, nichts zu ändern sein.

Die Kammerdeputation hat zu diesem Paragraphen noch bemerkt (f. 360):

daß nach einem Direktorial-Reskr. v. 21. Nov. 1801 den Schulmeistern in den Amtsdörfern nicht mehr angemuthet werden solle, ihren Holzbedarf sich selbst anzuschaffen, sondern daß, wo nichts Anderes feststehe, die Gemeinde gehalten sei, das Holz zur Heizung der Schulstube zu liefern.

Das Reskript ist aber nirgend abgedruckt gefunden und also anscheinend nicht publizirt; es ist also auch hierüber nichts in den Entwurf aufgenommen.

ad §. 33. haben die ständischen Deputirten (f. 232 v Konf. A. vol. II.) bemerkt, es trete eventualiter die Armenkasse oder nach der Observanz die Kirchenkasse ein, es findet das aber in den Erklärungen der andern Deputationen (f. 274 v 315 v und 406) keine solche Unterstützung, daß eine abweichende Prov. Observanz für bescheinigt angenommen werden könnte. Das Gen. Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763 verordnet zwar allerdings im §. 8., daß da, wo kein anderer Weg vorhanden, das Schulgeld für ganz arme Kinder aus dem Klingebeutel oder aus einer Armen- oder Dorfkasse gezahlt werden solle. Gerade diese Verordnung ist aber als eine General-Verordnung durch das A. L. R. aufgehoben.

ad §. 34. squ. haben die ständischen Deputirten bemerkt (f. 232 v Konfer. A. vol. II.):

1) wenn Küsterhaus und Schulmeisterhaus eins gewesen, so sei es mit den Bauten und Reparaturen eben so gehalten, wie mit den Pfarrbauten;
2) wo ein besonderes Schulmeisterhaus existire, da sei dasselbe beständig von der Gemeinde allein ohne Konkurrenz des Patrons erhalten; doch habe es

3) dem Patron freigestanden, bei unvermögenden Gemeinden aus einer vermögenden Kirchenkasse Zuschüsse zu geben.

Ueber den ersten Satz haben sich die andern Deputationen nicht erklärt, er versteht sich aber von selbst. Das Haus muß als Küsterhaus angesehen werden und wird nach dens. Grundsätzen, wie ein solches überhaupt, gebaut und gebessert. Das A. L. R. stimmt damit auch überein (§. 37.).

Den zweiten Satz hat der Deputirte des Ober-Konsistorii für richtig erklärt (f. 406) und darauf haben sich die andern Deputationen bezogen.

Den dritten Satz haben aber alle Deputationen unter dem Anführen bestritten, daß nie das Kirchenvermögen zu den Schulbauten verwandt sei und daß das Anführen der Stände gegen die Observanz und ergangene Judikate anstoße (f. 274v 316, 406).

Die Erklärung des Deputirten des Ober-Konsistorii ergiebt übrigens, daß dies Alles zunächst nur auf die Landschullehrer-Stellen zu beziehen ist. Ueber die Verpflichtung zur Erhaltung der Schulgebäude in den Städten ist keine Erklärung erfolgt. Die Visitat. und Konsistorial-Ordn. de 1573 setzt in dieser Hinsicht im Titel „Von den Schulen ꝛc." fest:

> daß in Städten ꝛc. die Obrigkeiten jedes Orts die Schulen ordentlich und nothdürftig bauen sollen,

und das hat daher wenigstens als eventuelle Regel mit aufgenommen werden müssen.

Danach wird sich der ausgearbeitete Entwurf rechtfertigen.

ad §§. 39—42. hat die Kammerdeputation auf die Deklaration über die Verbindlichkeit der Gemeinden und Schulsocietäten wegen unentgeltlicher Herbeiholung ihrer Schullehrer v. 21. Juni 1790 verwiesen. Dieselbe ist im Myl. de 1790 pag. 2947 abgedruckt und enthält allerdings umständliche Anordnungen über die bezeichnete Verpflichtung. Sie ist aber eine, keineswegs sich bloß auf die Mark beziehende General-Verordnung und als solche durch das A. L. R. aufgehoben. Die ständischen Deputirten haben daneben in Beziehung auf die Altmark (f. 438 vol. II. Konfer. A.) bemerkt, daß so wie die Unterthanen überhaupt, einige besondere Fälle ausgenommen, nicht verpflichtet seyn, außerhalb der Provinz und über die Elbe Fuhren dieser Art der Herrschaft zu leisten, sie auch nicht angehalten werden könnten, die Fuhren zur Abholung der Schulmeister weiter zu thun; es ist diese Observanz aber unbescheinigt geblieben. Namentlich verdient das, was f. 52 Konfer. A. vol. V. angeführt ist, daß sie nämlich auch dadurch, daß die Altmark theils vom Auslande, theils von der Elbe begränzt werde, schon ihre Bestätigung finden solle, keine Berücksichtigung und hat deshalb zur Zeit hierüber nichts in das Prov. Recht aufgenommen werden können. Ist der Schulmeister zugleich Küster, so wird er in der Art abgeholt, wie dies ad §. 564. Tit. 11. Th. II. A. L. R. im Entwurfe bemerkt ist. Im Uebrigen muß es nach dem A. L. R. gehen.

ad §. 49. hat der Deputirte des Ober-Konsistorii (f. 406 vol. II. Konfer. A.) bemerkt:

> in der Kurmark liege den Dorfpredigern die Pflicht ob, in der Schule ihres Wohnorts wenigstens 4 Stunden wöchentlich selbst zu unterrichten und in den Schulen der Filialdörfer so oft Unterricht zu ertheilen, als sie Amtsgeschäfte halber oder anderer Verrichtungen wegen dorthin kämen.

Die übrigen Deputationen haben sich nicht darüber erklärt und ist deshalb in den Entwurf auch nichts aufgenommen, zumal es nach f. 406v zweifelhaft wird, ob eine derartige Prov. Verfassung wirklich schon existirt. Jedenfalls bleibt es den vorgesetzten Landes-Kollegien immer unbenommen, die ihnen unterworfenen Prediger mit Anweisungen dieser Art zu versehen, wenn das Prov. Recht hierüber auch nichts enthält.

B. Im Herzogthume Magdeburg.

Dies wurde schon im Westphälischen Frieden säkularisirt, Preußen zugetheilt, und nach dem Tode des bisherigen Administrators 1680 wirklich in Besitz genommen. Der ministerielle „revidirte Entwurf des Prov. Rechts des Hzgth. Magdeburg und der Grafsch. Mansfeld, altpreußischen Antheils.[1]) Berlin 1841" enthält über das Schulwesen die nachstehenden Vorschriften:

---

1) Dieser Antheil stand von je unter Magdeburgscher Hoheit, und hatte r

Neunter Titel. Von Schulen. (A. L. R. Th. II. Tit. 12.)

§. 337. (Zu §. 26. ff.) Die Wittwe der Schulbedienten, so wie deren Kinder genießen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, in den Städten ein halbes Gnadenjahr, auf den Dörfern aber nur ein Quartal, wobei ganz die für Prediger-Wittwen und Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung finden. [1])

§. 338. (Zu §. 29. ff.) Wo Schulgeld bezahlt wird, muß solches auch für die schulpflichtigen Kinder, welche nicht in die Schule kommen, gezahlt werden, sofern nicht Krankheit den Schulbesuch verhindert. Für diej. Schulkinder, für welche wegen Armuth kein Schulgeld erlegt werden kann, muß solches, wofern nicht ein Andres bestimmt oder hergebracht ist, aus der Armenkasse des Orts bezahlt werden.

§. 339. (Zu §§. 34—38.) Wenn das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist, so muß dasselbe von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten in seinem bisherigen Bestande und Umfange nach den für den Bau und die Reparatur der Kirchen- und Pfarr-Gebäude vorgeschriebenen Grundsätzen unterhalten werden.

§. 340. Wenn außer dem Küsterhause ein besondres Schulhaus vorhanden ist, so finden rücksichtlich der baulichen Unterhaltung dess. die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 34—36. u. 38. Anwendung.

§. 341. Wenn lediglich zu Schulzwecken eine Erweiterung des bisherigen Küster- und Schulhauses erforderlich ist; so fällt diese nach den im §. 340. angeführten Vorschriften der Schulgemeinde allein zur Last.

§. 342. Wird bei Gelegenheit eines Baues an dem bisherigen Küster- und Schulhause eine solche Erweiterung (§. 341.) nöthig, so werden die Kosten des Baues vom Kirchenpatron und von den Eingepfarrten nach dem Bestande und Umfange des bisherigen Küsterhauses, von der Schulgemeinde aber nach dem Umfange der nöthigen Erweiterung, verhältnißmäßig aufgebracht, und es erfolgt hiernach auch die Unterhaltung in demselben Verhältnisse.

§. 343. (Zu §. 39.) Die Gemeinde muß in der Regel die Küster und Schulmeister mit ihren Familien und allem Hausgeräth jedoch unter dens. Beschränkungen, wie dies im §. 267. dieses Prov.-Gesetzbuchs wegen des Herbeiholens der Pfarrer verordnet ist, abholen. [2])

Motive. (S. 255).

Zu §. 337. Die Kirchenordn. [3]) verordnet im Cap. 22. §. 21., daß auch der Schulbedienten Wittwen und Kinder, gleich wie die der Pfarrer, in den Städten das halbe Gnadenjahr, in den Dörfern aber nur ein Quartal genießen sollen. Diese Bestimmung ist als bestehendes Recht beibehalten; es steht jedoch zur Erwägung, ob diese Einrichtung mit dem Unterrichtswesen verträglich ist, wo, nament-

---

Magdeburg einerlei Recht. Im J. 1780 fiel er unmittelbar an Preußen, welches 1815 bei seiner Rückerwerbung auch den ehemals Sächsischen Antheil der Grafsch. erhielt. — Vergl. auch v. Klewitz, das Prov. Recht des Hzth. Magdeburg und der Grafsch. Mansfeld altpr. Antheil, Magdeb. 1837.

1) Vergl. §. 313. ff. des Entw. Die wesentlichen Bestimmungen sind, daß in der Regel von Michael zu Michael gerechnet und zwischen den Partheien getheilt wird (§. 314.), daß bei bloßer Geldbesoldung das Sterbequartal nach Verhältniß der Zeit getheilt, und die Gnadenzeit erst vom nächstfolgenden Quartale gerechnet wird. Wäre beim Tode das Jahr bis auf einen Monat abgelaufen, so verbleibt der Gehalt den Erben völlig. Accidenzien in der Gnadenzeit gehören auch den Erben (§. 318.). Die Gnadenzeit gebührt der Wittwe, unversorgten Kindern und Kindeskindern, wenn sie im Hause waren. Sind Wittwe und Kinder zusammen vorhanden, so hat die Wittwe auf die Hälfte Anspruch (320., 322.). Wer die Gnadenzeit genießt, muß daraus die Defekte am Inventarium ersetzen, (§. 323.). Auch Wittwen, die Wittwengehalt empfangen, haben den Anspruch (§. 325.). Vergl. das Nähere im Kirchenwesen (Th. VIII. des Gesammtwerks, Bd. 1.).

2) Wo keine Observanz Anderes bestimmt hat: innerhalb der Grenzen des Hzth. Magdeburg, und zwar ganz kostenfrei.

3) Revidirte Kirchenordn. im Hzth. Magdeburg, wie auch in der Grafsch. Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, v. 9. Mai 1739, eine Revision der ältern Kirchenordn. v. 13. Nov. 1685 (C. C. M. I. Nr. 1.)

lich auf dem Lande, nur eine Schule vorhanden ist, da doch die Kinder während eines halben oder eines Viertel-Jahres nicht ohne Unterricht bleiben können.

Zu §. 338. In Uebereinstimmung mit dem A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 43. verordnet Kap. 10. §. 1. der Kirchen-Ordn., daß die Kinder nach zurückgelegtem fünften Jahre in die Schule geschickt werden müssen, und dem Schulmeister dafür das übliche Schulgeld (6 Pfennige wöchentlich für jedes Kind) zu zahlen ist. Dies muß auch dann gezahlt werden, wenn die Eltern die Kinder nicht in die Schule schicken. Ausgenommen ist nach der angeführten Gesetzstelle nur der Fall der Krankheit. Im ersten Entwurf §. 336. waren auch, wie im A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 45., nothwendige häusliche und Wirthschafts-Geschäfte ausgenommen. Da die letztere Ausnahme jedoch in der Kirchen-Ordn. nicht enthalten ist, so ist dieselbe nach dem Antrage der ständischen Deputirten im revidirten Entwurf fortgelassen. An den meisten Orten bestehen auch wohl dieserhalb besondere Regulative, oder allgemeine neuere Anordnungen haben die Fälle geregelt, in welchen das Schulgeld auch beim Ausbleiben der Kinder gezahlt werden muß.

Ferner verordnet die Kirchen-Ordn. Kap. 10. §. 8.:

> . . . Wenn aber irgendwo erweisliche Armuth und Unmöglichkeit bei den Eltern sich findet, ist nach Befinden das (Schul-) Geld aus dem Kirchen-Aerario zu nehmen, wofern nicht andere christliche Handreichung zu haben."

Hierzu ist bei den Berathungen bemerkt, daß auf die Worte „aus dem Kirchen-Aerario" nicht viel Gewicht zu legen sei, da auf dem Lande sonst wohl ziemlich allgemein die Orts-Armen-Kasse mit bei der Kirche verwaltet werde; die Kirchen-Ordn. folglich mit den Worten „Kirchen-Aerar" schwerlich das eigene Vermögen der Kirche gemeint habe, was auch aus dem Zusatze „wofern nicht andere christliche Handreichung zu haben" hervorgehe. Jedenfalls sei es seit Menschen-Gedenken üblich, daß, wo nicht ein Anderes hergebracht, das Schulgeld für arme Kinder aus der Armen-Kasse gezahlt werde (acta comm. Vol. IV. fol. 92). Da die Richtigkeit dieser Bemerkung durch die Annahme der vormaligen Reg. und des Oberlandesgerichts bestätigt wird, so hat es nicht bedenklich geschienen, das Wort Kirchen-Aerar mit „Armen-Kasse" zu vertauschen.

Zu §§. 339 — 342. Wem nach dem Magdeburgischen Provinzial-Rechte die Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung der Schulgebäude obliege, ist sehr bestritten. Die Kirchen-Ordn. handelt im Kap. 26. nach der Ueberschrift dieses Kapitels:

> „Von den Gebäuden der Kirchen, Prediger- und „Küsterhäuser, auch von „den Kirchstühlen,"

und im §. 1. daselbst bestimmt dieselbe:

> Die Gebäude der Kirchen, Prediger-, Schulmeister- und Küsterhäuser sollen von jeder Kirche Einkommen, und da solche nicht zureichen, von denen Zuhörern und Eingepfarrten jedes Orts in gutem Bau und Besserung erhalten werden.

Der §. 3. a. a. O. spricht von den Pfarr- und Schulmeister-Wohnungen; der §. 4. von Kirchen-, Pfarr- nnd Küstergebäuden; der §. 5. von den Gebäuden der Prediger und Küster; der §. 7. von Pfarr- und Küstergebäuden; der §. 9. von den Häusern und Wohnungen der Prediger, Schulmeister und Küster.

Daraus, daß die Kirchen-Ordn. die Schulmeister- und Küsterhäuser und Wohnungen unter einander nennt, ist in dem alten Entwurfe, auf den Grund des Einverständnisses zwischen der vormaligen Regierung zu Magdeburg und den Ständen gefolgert,

> daß Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen, gleich den Pfarr- und Küstergebäuden, zunächst aus dem Kirchenvermögen, und bei dessen Unzulänglichkeit von dem Patron und den Eingepfarrten, gleich andern Kirchengebäuden, erhalten werden müßten.

Das Oberlandesgericht zu Magdeburg hat jedoch in seinem Ber. v. 23. Sept. 1831 angenommen, daß die Kirchen-Ordn. nur auf solche Schulgebäude, welche zugleich Küsterhäuser seien, zu beziehen, und daß auf Schulgebäude und Schullehrer-Wohnungen, welche nicht zugleich Küsterhäuser seien, lediglich die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 34 — 36. in Anwendung zu bringen seien. Im ersten Entwurfe §§. 337. und 338. ist eine dritte Meinung dahin aufgestellt (Motive, S. 247), daß es darauf ankomme, ob die Schulen zu einer bestimmten Kirche gehören, und daß in diesem Falle,

wofür die Vermuthung spreche, die Schulen nach den Vorschriften über Kirchen- und Pfarrbauten, im andern Falle aber nach dem A. L. R. zu unterhalten seien.

Gegen die von dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg in dem Ber. v. 23. Sept. 1831 aufgestellte Ansicht, welcher sich bei den Berathungen die ständischen Deputirten und der Regierungsrath Natan angeschlossen haben, sprechen die §§. 1. und 9. a. a. O. der Kirchen-Ordn., wo die Schulmeister- und Küsterhäuser neben einander genannt sind, und der §. 22. des Kap. 14. der Kirchen-Ordn., wo von „Annehmung eines Küsters, Organisten, und aller Kirchen- und Schuldiener" die Rede ist. Auch hat das Geh. Ob.-Trib. in mehreren Fällen, z. B.

in Sachen des Aerarii der St. Nikolai-Kirche in der Neustadt zu Magdeburg wider den dortigen Magistrat, im Jahre 1831,

und

in Sachen der Gemeinde zu Groß-Ottersleben wider den Fiskus, als Patron der Kirche, Pfarre und Schule zu Ottersleben, im Jahre 1839,

angenommen, daß

1) sowohl Schulgebäude und Schullokalien, welche als eigene Gebäude von der Wohnung des Schullehrers ganz abgesondert sind, als
2) Schullehrer-Wohnungen, welche nicht zugleich Küsterhäuser sind, sowie
3) Schullokalien und Schullehrer-Wohnungen in Küsterhäusern

nach der Vorschrift der Magdeburgischen Kirchen-Ordn. aus dem Kirchen-Aerar und in dessen Unzulänglichkeit von dem Patron und der Gemeinde nach den über die Kirchenbauten gegebenen Regeln zu unterhalten seien.

(Cf. acta des Justiz-Min. M. 1. Vol. IV. Fasc. 6. fol. 1—18).

Aus der Vergleichung der einzelnen Stellen in der Kirchen-Ordn. Kap. 26. ergiebt sich, daß die Kirchen-Ordn. das Schulhaus und Schullokal von der Schulmeister-Wohnung nicht getrennt sich gedacht hat; das Schulhaus schließt auch in der Regel, abgesehen von größeren Schulen in Städten, die Schulmeister-Wohnung in sich. Von Schulgebäuden und Schulmeister-Wohnungen muß daher dasselbe gelten. Ferner aber ist in der Kirchen-Ordn. die Schule als ein Bestandtheil der am Orte befindlichen Kirche und der kirchlichen Einrichtung überhaupt gedacht. Kirchen- und Schulwesen ist als ein Ganzes, Gottesdienst und Schulunterricht als ein gemeinschaftlicher Zweck der Kirchen-Gesellschaft behandelt (cf. Kap. 26. und Kap. 28.). Nach dem Sinne und Zusammenhange der Magdeburgischen Kirchen-Ordn. muß man daher annehmen, daß die Kosten für Bauten an Schulgebäuden und Schullehrer-Wohnungen gleich Kosten für Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten zu bestreiten seien. Hierfür spricht auch die von dem Magdeburgischen Konsistorium erlassene Instr. v. 16. Febr. 1751, wie die Kirchen-Aeraria im Magdeburgischen im guten Stande zu erhalten, §§. 16. und 17., wo von der Erhaltung der Kirchen-, Prediger- und Schulhäuser aus dem Kirchen-Aerar gehandelt wird.

Cf. ferner Kirchen-Ordn. Kap. 10. von Verfassung der Schulen;
V. v. 3. April 1734, über das Kirchen- und Schulwesen;
V. v. 14. Mai 1716, über die Verbesserung des Schulwesens;
V. v. 30. Sept. 1718, renovirt den 5. Dec. 1736, wegen der studirenden Jugend, §. 13.;
(Anhang zur revidirten Kirchen-Ordn. Nr. 51., 54—78. und 78.). —

Andererseits ist indeß zu erwägen, daß zur Zeit der Emanation der Magdeburgischen Kirchen-Ordn. die Schul-Einrichtung eine ganz andere war, als sie jetzt ist. Damals waren die Schulen fast alle mit den Kirchen verbunden, und auf dem Lande gab es wohl keine andere Schullehrer, als die Küster. Jetzt sind eigene Schul-Assoziationen gebildet, die von den Kirchen-Gemeinden verschieden sind; die Schulen sind vermehrt und vergrößert. Die Vorschriften über Kirchen- und Pfarrbauten passen daher nicht mehr auf die jetzigen Schulbauten, führen auch, wenn der Kirchen- und Schul-Patron und die Kirchen- und Schul-Gemeinden verschieden sind, zu Verwickelungen. Mit Rücksicht auf die von dem Depart. für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Verwaltungs-Wege schon seit längerer Zeit beobachteten Vorschriften sind deshalb in den §§. 339—342. des revidirten Entwurfs neue Vorschläge zur Regulirung dieser Angelegenheit gemacht, über welche der Prov.-Landtag sich zu erklären haben wird.

Zu §. 343. Die Kirchen-Ordn. Kap. 28. §. 5. schreibt vor:

Wenn sie (die Küster und Schuldiener) eines Ortes zu solchem Dienste ange-

nommen sind, soll die Gemeine oder der Kirchen-Kasten dieselbigen sammt Weib, Kinder und allem Hausgeräth abholen.

Daß die Gemeinde diese Pflicht in derselben Ausdehnung und unter denselben Beschränkungen habe, wie gegen einen neuen Pfarrer, kann nicht zweifelhaft sein, ist auch in den Konferenzen nicht bezweifelt worden (acta comm. Vol. IV. fol. 92v.). Übrigens haben die Deputirten der Stände ausdrücklich gebeten, den Ausdruck der Kirchen-Ordnung „Hausgeräth" beizubehalten, um etwanigen Ansprüchen auf Fortschaffung anderer nicht zum Hausgeräth gehörigen Sachen vorzubeugen. Hiernach ist der §. 343. des revidirten Entwurfs abgefaßt.

C. Im Fürstenthume Halberstadt,

welches, gleich Magdeburg, durch den Westphälischen Frieden, 1648, säkularisirt und dem Kurhause Brandenburg überlassen, von diesem aber später durch Einverleibung der Grafsch. Hohenstein, Regenstein und der Herrsch. Derenburg vergrößert wurde, sind nach dem ministeriellen „revidirten Entwurf des Prov. Rechts des Fürstenth. Halberstadt und der Grafsch. Hohenstein, Berlin, 1836" von provinziellen Bestimmungen über das Schulrecht nur folgende in Gültigkeit geblieben:

VI. Von Kirchen und Schulen.

rc.

§. 116.: 4. Schulbauten. Wegen der Verbindlichkeit zu den Schulbauten beizutragen, verbleibt es bei den örtlichen Observanzen.

§. 117.: 5. Wirthschaftsjahr bei Auseinandersetzung der Schullehrer. Bei den Auseinandersetzungen angehender Schullehrer mit ihren Vorgängern oder deren Erben kommen die im §. 108. bestimmten Grundsätze zur Anwendung.[1])

§. 118.: 6. Gnadenzeit der Schullehrerwittwen. Die Wittwen der Schullehrer genießen im Halberstädtschen, mit Ausnahme einiger Orte, ein viertel, und im Hohensteinschen ein halbes Gnadenjahr.

Motive.

Zu §. 116. Aus den bei §. 106. angeführten Gründen[2]) ist es in Betreff der Verpflichtung zu den Schulbauten beizutragen, bei dem örtlichen Herkommen belassen.

Zu §. 117. Bei der Auseinandersetzung eines angehenden Schullehrers, mit seinem Vorgänger oder dessen Erben, finden, wie in Sachen des Schullehrers Heine gegen den Magistrat zu Kochstädt erwiesen, und rechtskräftig entschieden ist, und außerdem sämmtliche Superintendenten und Landräthe in ihren Schreiben an den Kommissarius versichern (cf. Acta commiss.), ganz die im §. 108. erwähnten Grundsätze hinsichtlich der Auseinandersetzung der Prediger Statt.

Zu §. 118. Das A. L. R. enthält keine Bestimmungen über das Gnadenjahr der Schullehrerwittwen. Dagegen bestimmt der §. 12. des Schullehrerwittwen-Regl. für das Fürstenth. Halberstadt,[3]) daß die Wittwen und Erben eines Schullehrers ein viertel Gnadenjahr haben sollen. Nur in Aschersleben und Gröningen genießen sie observanzmäßig ein halbes Gnadenjahr, welches ihnen auch in der Grafschaft Hohenstein schon durch ein R. v. 13. Nov. 1685, außerdem aber auch durch ein R. v. 13. Nov. 1781 und durch den §. 23. des Wittwenkassen-Regl. v. 14. Jan. 1817 bewilligt wurde.[4])

---

1) §. 108.: Bei Prediger-Auseinandersetzungen wird hinsichtlich der Einkünfte von Grundstücken der Anfang des Jahres von Michaelis, bei andern Einnahmen aber v. 1. Jan. an, berechnet.

2) Nämlich, weil keine allgemeine Observanz besteht.

3) Vergl. Lentze, Prov. Recht des Fürstenth. Halberstadt und der zu demselben gehörigen Grafsch. Hohenstein, Regenstein und Derenburg, herausgeg. v. Strombeck, Leipz. 1827. Daselbst sind S. 413 die „Revid. Statuten für die im J. 1753 errichtete Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Fürstenth. Halberstadt v. 4. Sept. 1817" abgedruckt. Im Lentzeschen Entwurfe waren §. 140. ff. die rechtlichen Bestimmungen aus diesem und dem nachstehend erwähnten Hohensteinschen Regl. aufgenommen.

4) Regl. zu der im J. 1817 errichteten Wittwen-, Waisen- und Begräbniß-

Außer den vorstehenden hat der Kommissarius (O.=L.=G.=Rath Lentze) noch anderer Vorschriften erwähnt, die jedoch zur Aufnahme in das Prov. Gesetzbuch nicht geeignet erachtet worden sind. Dies sind folgende:

ꝛc.

7. Nach §. 22. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. kommt die Bestellung der Schullehrer den Gerichtsobrigkeiten zu. Dagegen ist nach einer Behauptung des Konsist. Rath Streithorst (Fol. 276 v. Vol II. der Auszüge) in der Prov. Halberstadt der Schulpatron berechtigt, den Schullehrer zu ernennen. Wenn eine Gemeine das Patronat hat, soll der Schullehrer von dieser unter Zuziehung des Pfarrers gewählt werden. Andere Nachrichten hierüber fehlen gänzlich. Man hat daher diese angebliche Observanz nicht für genügend erwiesen erachtet, um sie in das Prov. Gesetzbuch zu übertragen.

8. In den Entwurf des O. L. G. war auf den Grund des Halberstädtischen und Hohensteinschen Feuersozietäts=Regl. v. 12. Aug, 1756 u. 8. Okt. 1770 (Lentze, a. a. O. S. 243 und 281) die Bestimmung aufgenommen, daß die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude in der Feuerkasse versichert werden müssen und die Kosten dieser Versicherung den Kirchen=Aerarien, und bei deren Unzulänglichkeit den Gemeinen zur Last fallen. Die K. Reg. zu Erfurt hielt diese Vorschriften für nothwendig (Fol. 47 v. Vol. II. u. 196. 197. Vol. I. Act. commiss.). In der Konferenz mit den ständischen Deputirten wurde aber ihre Weglassung beschlossen, theils weil man sie für administrativ hielt, theils weil sie fortwährend deshalb in Kraft blieben, weil die Feuersozietäts=Regl., als Statuten einer besondern Korporation, auch nach Publikation des Prov. Rechts ihre Gültigkeit behielten, theils endlich, weil sie nur dann zur Anwendung kommen könnten, wenn die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude gerade in der Halberstädtischen oder Hohensteinschen Feuersozietät versichert würden. (Vol. II. Act. commiss. Fol. 47 v. 116. 117.)

D. Im Fürstenthume Eichsfeld.

Dies kam durch §. 3. des Reichsdeputations=Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 als eine ehemalige Kurmainzische Besitzung an Preußen, welches bei der Wiedervereinigung im J. 1815 einen Theil davon an Hannover abtrat. In Betreff des Schulwesens sind nach dem ministeriellen „Revidirten Entwurf des Prov. Rechts des Fürstenth. Eichsfeld, Berlin, 1837", folgende Bestimmungen provinziell [1]):

XVI. Von Kirchen und Schulen. (A. L. R. Th. II. Tit. 11. u. 12.)

ꝛc.

12. Anstellung und Einkünfte der Schullehrer.

§. 288. Die Bestellung der Schullehrer geschieht in der Regel von der Reg., in katholischen Gemeinden auf den Vorschlag des Kommissariats und in evangelischen Gemeinden auf den Vorschlag des Superintendenten.

§. 289. An den Orten, wo keine Freischulen sind, muß das übliche Schulgeld vierteljährlich von den Gemeinde=Einnehmern unentgeldlich eingesammelt und dem Schullehrer in einer unzertrennten Summe entrichtet werden.

§. 290. Was wegen Einsammlung des Sprengelkorns in Ansehung der Pfarrer §§. 286., 287. verordnet ist, findet auch auf das den Schullehrern gebührende Sprengelkorn Anwendung. [2])

Kasse für die Schullehrer der Grafschaft Hohenstein (bestätigt durch R. des Min. des Inn. [v. Schuckmann] v. 14. Jan. 1817), Lentze, a. a. O. S. 400.

1) Vergl. auch: das Prov. R. des Fürstenthums Eichsfeld von Hartmann, Berlin, 1835.

2) §. 286. Statt des Sprengelkorns, welches sonst von jedem Hause an den Pfarrer gegeben werden mußte, wird das Sprengelkorn von den Ortsvorstehern Martini eines jeden Jahres eingesammelt, und dem ganzen Betrage nach dem Pfarrer abgeliefert.

§. 287. Sechs Brode werden auf einen Scheffel Korn in dem an jedem Orte früher bestandenen Maaße gerechnet. Nach den Motiven (§. 270.) beruhen diese Bestimmungen auf §. 24. der Charta visitatoria von 1767, welche (Mot. S. 268) unterm 7. Nov. 1767 und 15. Mai 1801 auf Befehl des Landesherrn publizirt,

(§§. 233. und 234.). Auf die Stellung eines Reitpferdes hat der Schullehrer keinen Anspruch.

E. In den ehemals zum Königreich Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen.

Schon im ersten Abschnitte ist erwähnt worden, wie vorzugsweise in Sachsen bald nach der Reformation das Unterrichtswesen, sowohl in höhern als in Volksschulen, gepflegt wurde. Unter den vielen hierüber ergangenen Sächsischen Gesetzen legen davon namentlich Zeugniß ab: die Schulordn. von 1580 (Cod. Aug. I. 569), die Schulordn. von 1773 (II. C. C. A. I. 162) und unter neuern Gesetzen das Generale v. 4. März 1805, das R. v. 9. Juni 1806 und das Generale v. 23. Nov. 1811, §. 6. (III. C. C. A. I. 63. 61. 81.). Die einzelnen Vorschriften, welche aus diesen und vielen andern speziellen Verordnungen noch anwendbar geblieben sind, werden in dem ministeriellen „revidirten Entwurf des Prov. Rechts des Hzgth. Sachsen, Berlin, 1841", wie folgt, wiedergegeben:

Vierzehnter Titel. Vom Recht der Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen.
(Zum Tit. 11. und 12. Th. II. des A. L. R.)

ꝛc.

§. 729. Die bei Besetzung der Kirchen- und Schulämter entstehenden Lasten sind nicht von den Neu-Angestellten, sondern in der Regel von den Parochianen zu tragen.

§. 730. Ein Beitrag aus dem Kirchenvermögen ist nur, wenn solches unbeschadet der darauf angewiesenen kurrenten Ausgaben geschehen kann, nach dem Ermessen des Patrons und des geistlichen Inspektors, und wenn sich die Gemeinde nicht dabei beruhigt, nach Entscheidung der obern Behörde zu leisten.

§. 731. In Ermangelung einer Vereinigung des Neu-Antretenden und der Gemeinde über die zum An- und Auszug nöthigen Fuhren und übrigen Lasten ist die Kirchfahrt jedenfalls verbunden, den Neu-Antretenden nebst seiner Familie aus seinem bisherigen Wohnorte — auf eine Entfernung von zwei Tagereisen — auf eine anständige Art unentgeldlich herbeizuholen.

§. 732. Außerdem haben die Parochianen die Bibliothek und das nothwendige Hausgeräthe — nicht aber Vorräthe an Viktualien und Wirthschaftsbedürfnissen — auf gleiche Entfernung unentgeldlich herbeizuschaffen.

§. 733. Zum Transport des Hausgeräthes und der Bücher kann ein erst ins Amt kommender Kandidat zwei, ein bereits im Amte gestandener Geistlicher, wenn er keine Kinder hat, drei, und wenn er Kinder hat, höchstens sechs zweispännige Fuhren verlangen.

§. 734. Lehrer an Stadtschulen sind hierbei den Geistlichen gleich zu achten. Schulmeister in Flecken und Dörfern aber haben bei der ersten Anstellung nur eine, bei Versetzung zwei, und wenn sie Kinder haben, drei bis höchstens vier zweispännige Fuhren zu verlangen.

§. 735. Hat der Neuberufene eigenes Gespann, so muß er solches bei seinem Transport zur Erleichterung der Eingepfarrten mit anwenden.

§. 736. Bei Substituten, sehr armen Kandidaten, oder wegen Beschaffenheit der Landesart, Jahreszeit und zu passirende Wege kann die Reg. in Ansehung der zum Anzug und Transport nöthigen Fuhren und Kosten Ausnahmen von obigen Vorschriften machen.

ꝛc.

§. 742. Außerdem hat, da wo es hergebracht ist, jedes mit einem bloßen Haus oder Gartengrundstück (ohne andere mit Dezem oder nach §. 739. zu entrichtenden Abgaben behaftete Grundstücke) ansässige, sowie jedes unangesessene und als Hausgenosse zur Miethe wohnende Parochialmitglied, für sich und seine mit ihm eine Haushaltung ausmachende Familie zusammen, das Häusler- oder Hausgenossengeld, welches jährlich achtzehn gute Pfennige für den Pfarrer, und sechs dergl. für den Kirchner oder Schulmeister beträgt, oder zusammen in jetziger Scheidemünze 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

§. 743. Von dieser Häusler- oder Hausgenossen-Abgabe sind weder die Auszügler noch die Besitzer der auf steuerfreiem Ritterguts-Grund und Boden angebauten Häuser befreit.

§. 744. Diej., welche neben andern, mit geistlichen Realprästationen beschwerten Grundstücken besondere Häuser besitzen, sind von dieser Abgabe nur dann befreit, wenn ihre Häuser von Hausgenossen bewohnt werden, welche solchenfalls das Hausgenossengeld zu entrichten haben.

§. 745. Die vorstehend erwähnten Abgaben sind von den Kommunal-Beamten bei Vermeidung einer Strafe von 12½ Thlr. unentgeldlich einzusammeln und an die Kirchen- und Schuldiener ohne Abzug abzuliefern.

§. 746. Bei Haustaufen sind die Geistlichen und Schuldiener oder Kirchner, außer der unentgeldlichen und kostenfreien Abholung und Zurückbringung, die Hälfte mehr als den matrikelmäßigen Betrag der Gebühren zu fordern berechtigt, insofern nicht die Eltern der Täuflinge notorisch zu arm sind.

rc.

§. 751. Römisch-katholische Inhaber des Patronatsrechts über evangelische Kirchen und Schulen dürfen solches, bei Strafe des Verlustes für ihre Person, nicht anders als nach Maaßgabe der evangelischen Kirchengesetze und des protestantischen Kirchenrechts ausüben.

rc.

§. 754. Der Patron, als solcher, ist eben so wenig als der eingepfarrte Rittergutsbesitzer, als solcher, in sofern nicht auf rechtsverbindliche Weise ein Anderes festgesetzt ist, gesetzlich verbunden, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude beizutragen. [1])

rc.

§. 761. Statt der ehemaligen Tranksteuerfreiheit erhalten die zur Sächsischen Zeit fundirten Stellen aus der Staatskasse ein Geldäquivalent, welches in der Regel, wo nicht ein Mehreres besonders verwilligt ist, rc. für Rektoren und Konrektoren an Stadtschulen 6 Thlr. 20 Sgr., für Kollaboratoren und Organisten 5 Thlr., für Schulmeister 3 Thlr. 10 Sgr. und für konfirmirte Mädchenlehrer 1 Thlr. 20 Sgr. jährlich beträgt.

§. 762. Dieses Tranksteuer-Aequivalent ist ein Theil des Dienstgehaltes, und wird auch während einer Amtssuspension, sowie den Wittwen und Kindern der verstorbenen Geistlichen auf die Zeit des Gnadenhalbenjahrs fortgezahlt. Wenn nach dessen Ablauf das Diensteinkommen wegen fortdauernder Vakanz in die Vakanzkasse fließt, so gelangt letzteres ebenfalls dahin.

rc.

§. 766. Der abgehende Kirchen- oder Schuldiener, oder dessen Erben, sind verpflichtet, das zur Fortsetzung der Wirthschaft nöthige Heu, Stroh und Dünger gegen den Taxwerth dem Antretenden zu überlassen.

§. 767. Die in gewissen viertel-, halb- oder ganzjährigen Terminen gefälligen fixen und Essentiat-Amtseinkünfte, mit Einschluß der Oekonomie- und Naturalnutzungen, werden in der Regel von Michael zu Michael berechnet, und nach Verhältniß der Zeit, welche ein Kirchen- oder Schuldiener erlebt hat oder welche in das Gnadenhalbejahr fällt, für verdient geachtet.

§. 768. Was aber nach Michael des einen bis 30. April des folgenden Jahres an Dezem, Getreide- und Geldzinsen gefällig ist, so wie auch, was an Oekonomienutzungen der Erndte dess. Jahres erst nach Michael reif und geerndtet wird, das wird als bereits zu Michael verdient, und was vom 1. Mai an gefällig wird, als zu der Dienstzeit von da an bis zu dem nächst darauf folgenden Michaelistermine gehörig berechnet.

§. 769. Wenn daher das Ende eines Dienstgenusses in die Zeit zwischen dem einen und dem andern Fälligkeitstermin, oder zwischen die eine und andere Erndte fällt, so gebührt dem abgehenden und antretenden Genußberechtigten der Genuß des

---

1) Im Pinderschen Prov. Recht (Berlin, 1836) ist §. 1511. die Beitragspflicht der Patrone zu den Bauten angenommen; eben so war dieselbe vom I. Sen. des Ob. Trib. durch Erk. v. 6. März 1843 nach den Vorschriften des A. L. R. ausgesprochen. (Präj. Nr. 1267. Präj. S. S. 208.) Später erging darüber und über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer die K. O. und V. v. 11. Nov. 1844 (G. S. S. 697), durch welche zwar die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und der unter diese gehörigen Patrone anerkannt, ihr Beitrag aber verhältnißmäßig niedriger als der der andern Eingepfarrten angesetzt wurde.

nächsten Termins oder der nächsten Erndte antheilig nach Verhältniß der Zei
einem jeden zukommenden Genußberechtigung.

§. 770. Nach dems. Verhältniß haben auch beide Theile die Wirths
Unkosten, so weit selbige nicht zu dem von dem Abgehenden zu gewährenden
ventario gehören, gemeinschaftlich zu tragen.

§. 771. Wenn jedoch durch besondere Observanz oder bei dem letzten
veränderungsfall eine andere Regel festgesetzt worden ist, so dient diese zur
schnur.

§. 772. Das Tranksteuer-Aequivalent wird auf die verflossene Zeit von
zu Ostern gerechnet, und nach Verhältniß der in diese Zeit fallenden Genuß
tigung getheilt.

§. 773. Von der Regel, daß die Diensteinkünfte auf die verflossene Ze
rechnet werden, findet eine Ausnahme Statt, wenn bei gewissen Natural-De
oder Geld-Aequivalenten dafür ausdrücklich festgesetzt ist, daß sie für die fo
Zeit im Voraus verabreicht werden.

§. 774. Dies gilt insbesondere von den jährlichen Holz-Deputaten und
Aequivalenten dafür, bei deren Vertheilung jedoch in der Regel auf das Som
halbejahr ⅓, und auf das Winterhalbejahr ⅔ gerechnet werden.

§. 775. Ist das Holzdeputat auf eine längere Zeit als das laufende
abgegeben, oder aus dem zu dem Amt gehörigen Walde für mehrere Jahre
geschlagen, so findet die Vertheilung nach Verhältniß dieser ganzen Zeit Statt

§. 776. Hat der Geistliche oder Schullehrer, wie dies in der Regel fi
det, aus der Amtswaldung nur das Bedürfniß zu erhalten, ohne davon ve
zu dürfen, so verbleibt der nach Bestreitung des Bedürfnisses noch vorh
Holzvorrath dem Amtsnachfolger ganz.

§. 777. Die zufälligen Amtseinkünfte gehören dem Abgehenden auf die Z
seiner Amtsverwaltung und bei Geistlichen den nachgelassenen Wittwen und
dern auf die Dauer des Gnadengenusses, oder nach Ablauf des letztern, bei
dauernder Vakanz, der Vakanzkasse.

§. 778. Laudemien gebühren demj., in dessen Genußberechtigungszeit der
auf welchen sie zu entrichten sind, sich ereignet hat.

§. 779. Wittwen und Kinder der Geistlichen und Schullehrer haben an
Orte der Anstellung derselben und in der Parochie Heimathsrecht und die A
Anspruch auf Theilnahme an den, den Ortseingebornen in Ansehung der S
freistellen und Universitäts-Stipendien zukommenden Rechte.

2c.

§. 788. Wittwen und Kinder der Schullehrer und Küster haben nach
leben des Letztern in der Regel bloß 4 Wochen lang Anspruch auf das Ver
in der Amtswohnung und den Genuß der Amtseinkünfte.

2c.

§. 801. Kirchen- und Schuldiener müssen, wo nicht ein gegenseitiges
kommen erwiesen ist, die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie der Dä
Ufer, Wege, Brunnen und Gräben aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 802. Die Gräserei und Baumnutzung auf den Kirchhöfen gebührt
örtlichem Herkommen entweder dem Pfarrer, oder dem Kirchner und Schulme
oder beiden gemeinschaftlich, jedoch erstreckt sich die Gräsereinutzung nicht auf
hütung mit dem Vieh, und die Baumnutzung nur auf Früchte, Aeste und Zw
wogegen die gänzliche Wegnahme der Bäume nur mit Bewilligung der kirchli
Obern erfolgen darf, welche zugleich zu bestimmen haben, in wie weit der Er
dem Kirchenvermögen oder den Nießbrauchern des Kirchhofs zu überweisen.

§. 803. Das Recht, Zehnt oder Dezem zu fordern, steht den Pfarrern
Schullehrern nur in Ansehung derj. in oder außer dem Parochialbezirk geleg
Güter und Grundstücke zu, welche vermöge besondern Rechtstitels dem Pfarr-
Schulamt zehntpflichtig sind.

§. 804. Auf solchen Grundstücken haften aber die Zehnt- oder Dezem-A
ben dergestalt als Reallast, daß sie von allen Besitzern ohne Unterschied der
sönlichen Konfessions-, Parochial- und Standes-Verhältnisse zu ent
ten sind.

§. 805. Aus der Benennung Zehnt oder Dezem folgt nur, daß die alsd
nannten Abgaben in einem gewissen, aber nicht, daß sie nothwendig in dem ze
l der auf dem zehntpflichtigen Gut oder Grundstück erzeugten Naturalpro

[illegible]

[illegible]

Zu § 760. [illegible] Carpzov Cons. I. 129. — Weber [illegible]

[illegible] General-Art. v. 1557 [illegible] C. A. I. [illegible] C. A. I. 535. — R. v. 9. Nov. 1646 [illegible]

[illegible] Resol. gravam. von 1788 [illegible] R. v. 26. Mai u. 28. Juli 1807. III. C. C. A. I. 1[illegible], 141.

Zu § 761 1). Kirchenordn. v. 1580. C. A. I. 535. — R. v. 9. Nov. 1646. C. A. I. 143[illegible]. — Erledigung der Landesgebrechen 1661. Tit. Justizsachen § 120. C. A. I. 254. — Erläuterung des Tranksteuerausschreibens v. 16. Jan. 1747. [illegible] II. I. C. C. A. II. 252.

Zu §. 762. R. v. 16. Jan. 1759, II. C. C. A. II. 109 ff. — Weber, [illegible]

Zu §. 766. Kirchner ad Deyling, S. 785. — Weber, II. 676.

Zu §§. 767. u. 768. Kirchenordn. v. 1580. Art. 41. — R. v. 12. De[illegible] [illegible], C. A. I. 711 u. 853. — Carpzov, I. 196, 197. — Weber, II. 555. — [illegible] §. 823. d. Tit. u. Th. I. Tit. 21. §. 170. ff.

Zu §§. 769. u. 770. Weber, II. 682 u. 679 ff.

---

1) Die sehr ausführlichen Motive zu §. 754. sind hier nicht wiedergegeben, da dieser §. wie oben bemerkt, legislativ beseitigt ist. Sein Entstehen verdankt er der numerischen Ueberlegenheit der ritterschaftlichen Deputirten. Vergl. Motive S. 152. — Pinders Prov.-Recht, Th. II. S. 339. — Die Abhandlung in den Jahrb. Bd. 59. S. 391.

Zu §. 771. R. v. 23. Febr. 1663 bei Beyer ad Carpzov p. 82.

Zu §. 772. So ist in Sachsen, jedoch nach Abtrennung des Herzogthums durch das Generale v. 1. Mai 1816, III. C. C. A. II. 50 festgesetzt, daß Getreidedeputate von K. Rentämtern pro futuro verabreicht werden. Kann dies auch als spezielle Vorschrift nicht für das Hzth. Sachsen gültig sein, so beruht es doch auf einem allgemeinen gültigen Grundsatze, der daher in diesen §. aufgenommen ist.

Zu §§. 773—775. R. v. 15. Dec. 1724 u. 12. Febr. 1742 bei Küstner ad Deyling, S. 276 ff. u. Weber, II. 686.

Zu §. 776. Carpzov, I. 189—191. — Weber, II. 523, 669 und 689 ꝛc.

Zu §. 777. Carpzov, I. 192. — Weber, II. 690.

Zu §. 778. Kirchenordn. v. 1580, C. A. I. 535 u. 565. — Weber, II. 470.

Zu §. 779—781. Kirchenordn. v. 1580, C. A. I. 535. — R. v. 18. Aug. 1721, II. C. C. A. I. 179. — Weber, II. 513 ff. — Haubold, (Lehrb. d. K. Sächs. Privatrechts), §. 487. — A. L. R. §. 838. ff. d. T.

Zu §. 788. Weber, II. 514.

Zu §. 801. Generale v. 30. Jan. 1722, I. C. C. A. I. 188. — Deyling und Küstner, S. 247 u. 248. — Weber, II. 762.

Zu §. 802. General-Art. 15. v. 1580, C. A. I. 687. — Synodal-Dekr. v. 1624, das. 791. — Dergl. v. 1673, §. 42. das. 832. — Mandat v. 6. Aug. 1754, I. C. C. A. I. 810. — Befehl v. 15. April 1771, II. C. C. A. I. 186. — Dergl. v. 5. Nov. 1777 u. 13. Febr. 1778, das. 194. — A. L. R. §. 818. ff. d. T.

Zu §. 803. General-Art. v. 1557, C. A. I. 454. — General-Art. 22. v. 1580, das. 695. — Synodal-Dekr. v. 1624, das. 793. — Dergl. v. 1673, §. 62. u. 66., das. 835. — Curtius, (Handb. des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts) I. §. 288. — Haubold, §. 486. — A. L. R. §. 857. d. T. — Cfr. Weber, Bd. 2. S. 608.

Zu §. 804. General-Art. 22. v. 1580. — Synodal-Dekr. v. 1624 l. c. — Dergl. v. 1673, §. 61. u. 59. — Carpzov, I. 232—234. — Beyer, addit. ad def. 130 u. 134. — Curtius, §. 289. — Haubold, §. 486.

Zu §. 805. General-Art. 21. v. 1580 in C. A. I. 694. — Syn.-Dekr. v. 1673, §. 58. das. S. 834.

Zu. 806. Weil sie überhaupt gar nicht auf irgend einem persönlichen Verhältniß, sondern wie jede andre Reallast, auf privatrechtlicher Erwerbung beruhen, wodurch sich dieser Zehnt vor dem im A. L. R. §. 872. gedachten wesentlich unterscheidet. Weber, II. 601.

Zu §. 807. Das 608.

Zu §. 808. General-Art. v. 1580. — Syn.-Dekr. v. 1624 und 1673, §. 60. l. c.

Zu §. 809. Syn.-Dekr. v. 1624 l. c. — Dergl. v. 1673, §. 62. [1])

VII. Rheinland und Westphalen. [2])

A. Den Kern der Preußischen Besitzungen im Westen von Deutschland bilden:

---

1) In den obigen Allegaten bedeutet C. A. die unter dem Namen Codex Augusteus gedruckte Sammlung Sächsischer Gesetze; die Zahlen bezeichnen Theil und Seite, und die vorgesetzten I. C., II. C., III. C. die verschiednen Continuationen des Werkes v. 1724 — 1772, v. 1772 — 1800, v. 1801 — 1818. — Im Pinderschen Prov.-Recht findet sich §. 1700 ff. noch sub XIV. ein eigner Abschnitt „von Schulen". Dieser ist im revidirten Entw. ausgelassen. In den Motiven (S. 158) heißt es darüber:

11) der Grund der Auslassung aller übrigen Pinderschen Paragraphen liegt darin, daß sie entweder mit dem Landrechte übereinstimmen, oder nur statistische historische Notizen enthalten.

2) Die Rheinprov. zählte 1837: 3514 Elementarsch. mit 4341 Lehrern und 382,809 Schülern (¼ der Bevölkerung), Mittelschulen für Knaben 16 mit 43 Lehrern und 508 Schülern, für Mädchen 41 mit 155 Lehrern und 1880 Schülerinnen 28 höhere Bürgersch., mit 1894, 11 Progym. mit 450, 18 Gymnasien mit 3099

1) das Herzogth. Kleve und die Grafsch. Mark [1]), welche zusam-
...n mit der Grafsch. Ravensberg [2]) nach dem im J. 1609 erfolgten
...sterben der Herzöge von Jülich, Kleve, Berg aus dem mit Pfalz-Neu-
...rg geführten Erbstreite durch den Dortmunder Vertrag von 1614 dem
...urfürsten Johann Siegmund zugesprochen wurden. Wie in den übrigen
...ovinzen, so lenkte auch hier das Schulwesen bald die Aufmerksamkeit der
...gierung auf sich, und es erging darüber eine Reihe von Gesetzen, von
...nen folgende die wichtigsten sind:

a) die Märkische reformirte Kirchenordn. des Kurfürsten Friedrich
...ilhelm d. d. Cöln an der Spree, den 20. Mai 1662, welche in den
... 49—52. den Anfang einer Schulordnung enthält.

(Scotti, Nr. 273.) [3])

Schon umfassender waren die Bestimmungen über die Schulen, welche
...rselbe Kurfürst ein Jahr vor seinem Tode

b) in die Lutherische Kirchenordn. für das Hzgth. Kleve und die
...rafsch. Mark d. d. Potsdam, den 6. Aug. 1687 aufnahm. Dieselben
...fern einen lehrreichen Beitrag zu der Geschichte des Schulwesens, und
...uten:

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. Thuen kundt und fügen Unsern Stadthal-
...rn, Räthen, Land-Drosten, Drosten, Amptleuten, Richtern, Schultheissen, Bürger-
...eistern, Scheffen und Rath in den Städten, denen Kirchen-Vorstehern, Predigern,
...farrern, ältesten, Diaconen, wie auch allen und jeden der Lutherischen Gemeinen
... unserm Hertzogthumb Cleve und der Graffschafft Marck, und wem daran gele-
...n: zu wissen: Als auff Unser gnädigstes Gutfinden die Inspectores und Mini-
...eria der Lutherischen Gemeinen in unserm Hztt. Cleve und Graffsch. Marck eine
...rchen-Ordn. auffgesetzet und übergeben, mit gehorsambster Bitte: Wir wollten
...lche in Gnaden confirmiren: Daß, nachdem Wir durchsehen, examiniren, auch
...ch Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer unterthänigsten Bitte stattgege-

---

...schülern, 4 Lehrerseminare mit 202 Seminaristen, 1 Universität und mehrere Aka-
...mien und Fachschulen.

Westphalen besaß 1837: 1849 Elementarschulen mit 4341 Lehrern u. 221,528
Schülern (1/6 der Bevölkerung), Mittelsch. für Knaben 27 mit 52 Lehrern u. 1230
Schülern, für Mädchen 12 mit 34 Lehrern 725 Schülerinnen, 10 höhere Bürger-
schulen mit 601, 7 Progymn. u. 11 Gymn. mit 1980 Schülern, 4 Lehrerseminare
mit 272 Seminaristen, 2 Seminare für Lehrerinnen, ein jüdisches, 1 Akademie und
verschiedene Fachschulen.

Was die folgende Darstellung anlangt, so wird Niemand erwarten, daß
...in diesen beiden aus einer großen Anzahl kleiner Gebiete zusammengeflossenen
Provinzen (Rheinland enthält allein 170 ehemals selbstständige Territorien) alle
partikularen Bestimmungen aufgezählt werden. Die Darstellung beschränkt sich da-
her auf die wichtigern Gebiete:

A. Bis zur Französischen Herrschaft.
B. Unter der Französischen Herrschaft, und
C. In neuerer Zeit. (Revision der Prov. Gesetze.)

1) Vergl. im Allgemeinen: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche
in dem Hzth. Kleve und in der Grafsch. Mark über Gegenstände der Landeshoheit,
Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, v. J. 1418 bis zum Ein-
tritt der K. Pr. Regierungen im J. 1816. Im Auftrage des K. Pr. h. Staats-
min. zusammengetragen und herausgegeben v. J. J. Scotti, K. Pr. Reg. Sekr.
Düsseldorf 1826. 4 Bde.

Von dems. Scotti sind auch die Jülich-Bergischen Prov. Ges. gesammelt.
Düsseld. 1821, 1822. 4 Bde.

2) Vgl. unten sub 2.

3) Die Scottische Sammlung ist durch alle 4 Bände mit fortlaufenden Num-
mern und Seitenzahlen versehen; im Register dazu wird aber nach Nummern citirt,
und hier deshalb dieselbe Weise befolgt.

ben, und mit reiffen Rath und wohlbedächtlich dieselbe in allen ihren Articulen Clausulen, wie solche von Wort zu Wort hier lautet: rc.

Schul-Ordnung.

LXXXIX. Die von alters hero sowohl in denen Kirspelen als auch Städten fundirte und hergebrachte Schulen sollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen und fleissigen Evangelisch-Lutherischen Schulmeistern von denen Predigern, Magistraten und Vorstehern bestellet, die Neben- und Winckel-Schulen aber nicht gestattet werden.

XC. Da aber Theils Kirspels-Schulen so weit abgelegen wehren, daß von einigen Bauer- und Nachbarschafften die Kinder dorthin nicht füglich solten geschicket werden könnnen, und ihnen solcherhalb eine besondere Neben-Schule auf dero selbst eigne dero Kirspels-Schulen unabbrüchliche Koste nothwendig und billich gestattet werden müste, so solle solches anderer Gestalt nicht, als mit einrahten der ördentlichen Prediger und der Kirch-Räthe, oder aber auch falls nöthig, des Classis und Inspectoris, und dann absonderlich mit Bewilligung Höchstgltr Sr. Churfl. Durchl. oder des Ortes selbiger Religion zugethaner Obrigkeit geschehen.

XCI. Und weilen zuvorauß und insonderheit die Furcht des Herrn in den Schulen gepflantzet und befordert, auch dannenhero denen Schülern von denen Schulmeistern mit Davids Worten gesaget werden muß: Kommet her ihr Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren. Ps. 34. So solle die Schul-Arbeit durchgehends, sowohl in denen Lateinischen, als auch denen gemeinen Teutschen Knaben- und Mägdlein-Schulen mit dem Veni sancte Spiritus, Latein, oder Komm H. Geist, Teutsch, auch sonsten mit dem Gebet Jederzeit angefangen und geendigt, auch dabey in denen Schulen oder auch Classibus, in welchen die Discipuli des Profectus seyn, daß sie daraus erbauet werden können, alle Tage zwey Capittel aus der Bibel Latein oder Teutsch gelesen werden.

XCII. Die Schul-Dienere sollen der Evangelisch-Lutherischen Religion nicht allein zugethan seyn, sondern auch die Jugend darinnen erziehen, zum Gehorsam, auch Ehrerbietung gegen ihre Eltern, Obrigkeit, Prediger, auch andere, zuvorauß aber in solcher Schule mit vorhandene Praeceptores, auch alle diejenige, so ihnen vorgestellet, treu ernstlich vermahnen, in den freyen Künsten, Sprachen und Sitten, auch sonsten in allen Tugenden, zuvorauß aber in der Gottes Furcht, fleissig unterweisen, auch in selbigen ihren Discipulis mit gutem Exempel unanstössig und ohne einige ärgernis vorgehen, die Irrthümer aus Gottes Wort benehmen, auch aller gefährlicher Arten zu reden sowohl in Philosophia als Theologia sich enthalten.

XCIII. Der Catechismus Lutheri, Latein und Teutsch, solle, wie sonsten, also auch insonderheit des Sonnabends mit Fleiß getrieben, auch dabey denen Schülern mit Ernst eingebunden werden, daß sie den folgenden Sonn- wie auch jeder Zeit an Feyer- Buß- und Bet-Tagen in der Kirche keinen Mutwillen treiben, unter der Predigt keineswegen schlaffen, schwätzen, oder von einem Ort zum andern lauffen, sondern daß sie die Predigten mit Fleiß anhören, auch still und eingezogen dem Gottes-Dienst mit Andacht beywohnen; Wie dann solchen Ends die Praeceptores an allen Sonn- und Festtagen ihre Discipulos alle mit einander in guter Ordnung auß der Schule in die Kirche, auch wiederumb herauß in die Schule begleiten, und also wie für dem Kirch-Gang zur fleißigen Aufmerckung der Predigten und eingezogener Stille anweisen, also auch nachgehends ob und was sie darauß behalten, befragen, auch rationem absentium et petulantium alsobald dabey halten sollen.

XCIV. Die Discipuli so des Verstandes und Alters seyn, sollen zugleich mit ihren Schulmeistern oder auch Eltern an den Tisch des Herrn treten, auch drey oder vier Wochen vorhin der Christlichen Vorbereitung halber von ihren Schulmeistern fleißig unterwiesen werden.

XCV. Sonsten sollen in Schulen auch einerley Praecepta gelehret werden, damit die Jugend mit mancherley Praeceptis nicht beschweret noch im Lauff ihres studirens irre gemacht werde.

XCVI. Obgleich in Theils trivial Schulen alle halbe Jahr auch die besondere Ferien gestattet werden, in welchen die ordinariae lectiones zum Theil, die primat informationes aber gänzlich cessiren; So sollen selbige doch über einen Monat keineswegs extendiret, sondern nach Verfliessung vier Wochen sowohl

und erließ ein neues, welches von einem erweiterten Gesichtspunkte ausgeht, den Unterricht nur als einen Theil der Erziehung auffaßt, auf die häusliche Unterstützung der Bemühungen des Lehrers Gewicht legt, und für das Leben praktische Gegenstände in den Kreis der Schule zieht. Dies ist

d) das Regl. für die Deutsch-Reformirten Schulen des Hzgth. Kleve und der Grafsch. Mark, d. d. Kleve, den 10. Mai 1782.

Nachdem Wir allergn. gut gefunden haben, ein Regl. für die deutsche Reformirte Schulen in Unserem Hzth. Cleve und Grafsch. Marck entwerfen und abdrucken zu lassen:

So wird denen sämtlichen Reformirten Gemeinen und Schul-Anstalten in gedachten beiden Provintzien die allerfordersamste Einführung und genaueste Befolgung dieses Schul-Regl. hiemit nachdrücklichst befohlen und eingeschärfet:

I. Obliegenheiten der Aeltern und Vorgesetzten.

§. 1. Aeltern und Vorgesetzte sind vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlene, welche sie auch in der Taufe durch eigne feyerliche Gelübde Gott gewidmet haben, zur Schule und zum Unterricht in nützlichen Kenntnissen, besonders in unsrer allerheiligsten Religion anzuhalten, um daraus sowohl nützliche Bürger und Unterthanen, als auch würdige Glieder der christlichen Kirche, deren Bestimmung auf die Ewigkeit gehet, zu erziehen: Weshalb solche auch hiemit nachdrücklichst an das erinnert werden, was in Ansehung dieses Punkts des Königes Maj. im Ed. v. J. 1763 (Nr. 1800. d. S.) und auch nachher mit landesväterlichem Ernst verfüget, und demnächst Dero Hochlöbliche Clev-Märckische Landesreg. zu wiederholten mahlen befohlen und eingeschärffet hat.

§. 2. Es sollen demnach Aeltern und Vorgesetzte die ihrer Pflege anvertrauten Kinder vom 5. oder 6. bis zum 13. und 14. Jahre zur Schule schicken, auch nicht, besonders nicht früher, daraus nehmen, bis der Prediger des Orts ihr Zunehmen in Erkenntniß der Religionswahrheiten,. im Lesen und Schreiben, u. s. f. wird geprüfet und gebilliget haben.

§. 3. In die öffentliche Schulen sollen keine Kinder unter fünf Jahren aufgenommen werden. Damit es aber in blühenden, besonders Stadtgemeinen nicht an Gelegenheit fehle, solchen Säuglingen die aller ersten Anfangsgründe der Erkenntniß einzuflößen, müssen die Consistorien Sorge tragen, daß für diese zarte Kinder besondere Schulen, wie auch bereits an manchen Orten üblich ist, angeleget, oder ihnen von einem Hausgenossen des Schulmeisters in einem besonderen Zimmer Unterricht gegeben werde.

§. 4. Im Fall Aeltern und Vorgesetzte sich genöthigt finden, ihre Kinder und Pflegebefohlne um des Unterhalts willen zu einem Handwerck frühzeitig zu gebrauchen, oder zur Erlernung desselben auszuthun; so liegt denselben ob, für die Lernenden gewisse Stunden in der Woche auszubehalten, in welchen sie zur Tags- oder Abendschule gehalten werden können und sollen.

§. 5. Man wird mit vieler Betrübniß gewahr, daß auf dem platten Lande Aeltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Pflegebefohlne den ganzen Sommer hindurch aus der Schule zu halten pflegen, wodurch das im Winter Erlernte schändlicher Weise wieder vergessen wird. Es wird demnach Aeltern und Vorgesetzten ernstlichst aufgegeben, die Kinder auch des Sommers entweder die ganze Woche hindurch auf halbe Tage, oder, wo dieses nicht füglich geschehen kann, wenigstens zwey oder drey volle Tage wöchentlich zur Schule zu schicken. Und es werden die Prediger über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift vorzüglich und gewissenhaft zu wachen haben.

§. 6. Wenn Aeltern und Vorgesetzte wegen Dürftigkeit das Schulgeld abzuführen, oder Bücher und andre Schulmaterialien anzuschaffen nicht im Stande wären: so können solche beym Consistorium, oder auch, wenn sie daran ihre Umstände offenzulegen Scheu trügen, bey den Predigern sich melden: welche dann sowohl aus christlicher Liebe, als in pflichtmäßiger Befolgung des oben angeregten Edicts, sich verbunden achten werden, ihre Bedürfnisse aus der Armencasse oder auch aus anderwärts ausfündig zu machenden Mitteln zu ersetzen.

§. 7. Der Schulunterricht wird besonders dann eine erwünschte Frucht haben, wenn Aeltern und Vorgesetzten auch zu Hause sorgfältig darauf sehen, daß die Kinder das in der Schule aufgegebene Pensum gehörig erlernen oder ausarbeiten, und dadurch vom übermäßigen Spielen und dem Umgang mit unartigen Kindern

abgehalten werden; wenn sie ferner durch einen gottesfürchtigen Wandel, und eine gewissenhafte Wahrnehmung des häuslichen Gottesdienstes ihnen Gott und sein Wort immer ehrwürdiger machen, nach Abrahams Exempel (1. B. Mosis 18, 19) sie fromm erziehen; wenn sie endlich bey allen zufälligen Anlässen die Empfindungen der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott in ihren Herzen rege zu machen sich bestreben. Möchten sie oft den segensreichen Folgen einer gottseeligen und weisen Kinderzucht auf die Zeit und Ewigkeit nachdenken, auf daß es ihnen und ihren Kindern nach Gottes Wunsche (5. Buch Mosis 5, 24) wohlgehe ewiglich!

II. Pflichten der Schulmeister.

§. 1. Kein angehender Schulmeister darf, allergn. Verordnungen gemäß, zur Amtsbedienung zugelassen werden, bis er vor dem Consistorium, oder den Vorgesetzten, unter deren Aufsicht die Schule stehet, gehörig examinirt ist, und nicht allein hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit, nach dem in diesem Regl. vorgeschriebenen Plan zu lehren, abgeleget, sondern auch geltende Zeugnisse seines Wohlverhaltens, vorgewiesen hat.

Im Fall, daß zwischen den berufenden Gliedern sich eine Partheylichkeit zur Beförderung eines untüchtigen Subjekts zu äußern scheinen sollte, wird der Inspector oder Präses der Classe bey dem Examen zugezogen werden müssen, um allen nachtheiligen sonst zu besorgenden Folgen zeitigst vorzubeugen.

§. 2. Schuldiener haben sich einer rechtschaffenen männlichen Gottseligkeit und guter Sitten zu befleißigen, damit sie hierin der ihnen anvertrauten Jugend zum Muster dienen, und ihr mit dem Wandel sowohl, als mit der Lehre vorleuchten mögen. — Woraus sich von selbst ergiebt, daß sie sich vor allen Dingen hüten müssen, üppichen Gesellschaften, sündlichen oder pöbelhaften Musiken und Gelagen beyzuwohnen, oder durch sonstige Unanständigkeiten ihrem Amt einen Flecken anzuhängen.

§. 3. Schuldiener müssen, mit Hindansetzung aller dem Schulamt hinderlichen Nebengeschäfte, auf das ihnen anvertraute wichtige Werk alle ihre Kräfte verwenden. Weswegen es ihnen gänzlich untersagt bleibt, sich mit Herbergen, Kaufhandel, Procuriren, auch einem die Schulstunden nachtheiligen Copiiren u. s. w. abzugeben; gleichwie denn bereits durch K. Allergn. Verordnungen solcher Unfug aufs ernstlichste verboten ist.

§. 4. Schuldiener müßen die Kinder überhaupt, als vernünftige Geschöpfe des Allmächtigen ansehen, welche alle theils zu einer gottgefälligen Bestimmung auf Erden angewiesen, theils für die Ewigkeit müßen gebildet werden. Hat dieser Gedanke seine Festigkeit erhalten; so wird er die Schuldiener vor der schädlichen Verblendung des Ansehens der Person bewahren; so daß sie den Reichen nicht ohne Ursache vorziehen, und den Geringen nicht ohne Ursache zurücksetzen werden.

§. 5. Keine Wissenschaft ist Schuldienern nöthiger, als die Kenntniß des menschlichen Herzens, damit sie ihren Unterricht glücklich treiben, den Hang der Jugend scharfsichtig bemerken, ihre Neigungen gehörig lenken, und sie für die reifere Jahre mit gutem Erfolg bilden lernen.

Die Aufmerksamkeit auf sich selbst, mit Sorgfalt angestellte Bemerkungen über den Gang des kindlichen und jugendlichen Geistes, und ein bedachtsames Lesen moralischer mit Welt- und Menschenkenntniß geschriebener Bücher werden ihnen hiezu die beste Anweisung geben. Dergl. Bücher sollen auch Prediger den Schulmeistern anzeigen und leihen, bis dazu wirksamere Mittel, besonders durch ein zu errichtendes Schulmeister-Seminarium, werden an die Hand gegeben werden.

§. 6. Schuldiener, welchen der Segen ihres Amts am Herzen liegt, haben sich jedesmahl mit einem ernstlichen Gebet zu ihrer Arbeit vorzubereiten, und von dem großen Gott die nöthige Weisheit, Gedult, Unverdrossenheit und einen recht väterlichen Sinn gegen die Jugend zu erflehen. — Geschieht dieses mit Inbrunst; erheben Sie selbst unter der Arbeit mit Andacht und in Empfindung ihrer Abhängigkeit ihre Seelen zu Jesu, dem göttlichen Kinderfreunde: so werden sie nicht nur in einer freudigen und schicklichen Gemütsfassung stehen, sondern auch von dem Geist und der Gnade des Erlösers ein reiches Gedeihen über ihre treugemeinte Bemühungen gläubig erwarten können.

§. 7. Um die gesetzten Stunden sollen Schuldiener zu gleicher Zeit mit ihren Lehrlingen in der Schule sich einfinden, damit der Jugend alle Gelegenheit zum Muthwillen und Unordnungen abgeschnitten werde. Aus eben dem Grunde sollen sie während der Schulzeit sich niemahlen ohne erhebliche Ursache entfernen.

§. 8. Die Disciplin ist nicht zu vernachlässigen. Durch dieselbige muß das allerschädlichste Unkraut, die verderbte Eigenliebe, woraus alle jugendliche Ausschweiffungen erwachsen, ausgerottet, und dem Muthwillen, dem Eigensinn, der Bosheit u. s. w. gesteuert werden. Indessen haben sich Schuldiener zu hüten, daß sie die Schranken der Mäßigung nicht überschreiten; alle auflaufende Heftigkeit, sündlichen Eifer, bäurisches Schelten, Schlagen an das Haupt und dergl. sorgfältig meiden, und eine recht väterliche Bescheidenheit so gebrauchen mögen, daß die Kinder weder durch allzunachgebende Zärtlichkeit verdorben, noch durch ausschweiffende Strenge schüchtern gemacht werden.

Stock und Ruthe sind bei weitem die einzigen Mittel der Besserung nicht; vielmehr sind sie nur selten, und nur so zu gebrauchen, daß der fehlenden Jugend vorher die Abscheulichkeit der Sünde mit einem recht menschlichen oder vielmehr christlichen Erbarmen bis zur Ueberzeugung vors Auge gebracht werde. Man entziehe Kindern zur Strafe auf eine kurze Zeit ihre liebsten Feyerstunden und Ergötzlichkeiten; man setze sie herunter, und beschäme sie, und was dergl. Mittel mehr nach Verschiedenheit der jugendlichen Gemüther von vernünftigen Schulleuten angewendet werden können.

Wenn sich der traurige Fall ereignen sollte, daß wichtige Verbrechen mit einer exemplarischen Strafe zur Abschreckung anderer belegt werden müsten: so soll der Schulmeister die Art und die Stufe der Strafe nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung des Predigers bestimmen und seine Belehrung darüber einholen. — Dergleichen Leibesstrafen sollen auch nicht währender Schulstunden, sondern erst am Ende derselben vollzogen werden. Viel nützliches über diese wichtige Materie kan ein Schulmann aus der zu Berlin 1775 herausgekommenen Abhandlung von der Pädagogie und Schuldisciplin lernen.

Aeltern dürfen aus unzeitiger Kinderliebe sich in die Schulzucht keinesweges mischen, noch den Klagen der Kinder leichtsinnig Gehör geben.

§. 9. Schuldiener müssen, wie vor allen Sünden, also besonders vor Unflätereyen, schandbaren Worten, Fluchen und dem schrecklichen Misbrauch des göttlichen Namens die Jugend beweglich und ernstlich warnen und verwahren.

§. 10. Ueber die ihnen schuldige Liebe, Achtung und Gehorsam der Kinder müssen sie genau halten und wachen, diesen Pflichten durch unanständige Herablassung, ungeziemendes Scherzen mit den Kindern, und überhaupt durch pöbelhafte Worte und Handlungen nie etwas vergeben, damit ihr Amt desto mehr Frucht schaffe. Auch werden sich die Schuldiener von selbst bescheiden, daß sie sich jederzeit einer anständigen Kleidung zu bedienen haben.

§. 11. Schuldiener sind verpflichtet, die Jugend zur Reinlichkeit, zu einem guten Anstand, zur Sittsamkeit und zur Höflichkeit zu gewöhnen, damit sie sowohl in als außer der Schule Ehre geben, dem Ehre gebühret. — Und da in einigen Schulen, zum Theil durch eine unschickliche Nachsicht der Schuldiener, die schändliche Gewohnheit eingerissen ist, daß die Kinder durch Näschereyen ihre Gesundheit schwächen, und den Grund zu einem künftigen unordentlichen Leben legen: so wird solches hiemit alles Ernstes untersagt.

§. 12. In der Unterweisung müssen sich Schuldiener einer reinen Sprache, besonders aber der Deutlichkeit befleißigen, damit der Jugend klare Begriffe beygebracht werden mögen. — So bald sie also merken, daß die Lernenden ihren Vortrag nicht verstehen; so müßen sie solchen herunterstimmen, ihn ihnen deutlich zu machen suchen, und insonderheit sich eine Fertigkeit erwerben, die vorgestellten Sachen durch paßende angenehme Gleichnisse aufzuheitern, und gleichsam zu versinnlichen.

§. 13. Die Jugend kann nicht genug mit ihrer Andacht zu dem allmächtigen Schöpfer aufgeleitet werden. Dazu wird ein Schulmann nach diesem Plan sehr viele Veranlassungen haben; auch thut er überhaupt wohl, wenn er zu einer ergötzenden Abwechselung die Kinder bisweilen, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, von diesem oder jenem Werk der Natur, z. B. von der Ameise, der Biene, dem Kornhalm u. s. f. in einer angenehmen Erzählung unterhält und sie daraus die Allmacht, Weisheit und Güte Gottes bewundern lehrt. — Hiezu fehlt es in unsern Zeiten an guten mit einer sich herablassenden Einfalt geschriebenen Hülfsmitteln nicht, und Millers, Sulzers, Weißens, Raffts, Trembleys, und anderer Arbeiten in diesem Fach sind hinlänglich bekannt.

Das Muster des weisesten Lehrers Matth. 6. und anderwärts mag sie lehren,

ie man auf diese Art die wichtigste Wahrheiten auch dem gemeinsten Verstand bis
m Augenschein deutlich machen könne.

§. 14. Ueberhaupt muß ein guter Schulmann mit allem Ernst darauf bedacht
yn, seinen Untergebenen das Lernen angenehm zu machen, und sie, besonders die
löde und Langsame, dadurch aufzumuntern, daß er ihnen die aus einem anhalten-
n Fleiß entspringende Vortheile von der reizendsten Seite vorstelle und anpreise.

§. 15. Wo mehrere Schulmeister an einem Orte stehen, ist es heilsam, daß
: Schüler in gewisse Klassen eingetheilet werden, damit ein Meister dem andern
eichsam in die Hand arbeite. Der eine müste mit dem anfänglichen Lesen und
chreiben den Grund legen, der andere aber das Werk weiter fortsetzen und voll-
mmen machen. Hierauf werden die Vorsteher der Schulen zusehen, auch alle
uge Maaßregeln anzuwenden haben, daß dem schädlichen Brodneid und der Werbe-
cht unter den Schuldienern möglichst vorgebeugt, oder abgeholffen werde.

§. 16. Die Schulmeister sollen ein doppeltes Schulverzeichniß halten:
Das erste, worin die Kinder verzeichnet stehen 1) nach ihrem Namen, 2) nach
rem Alter, 3) nach ihren Aeltern, 4) nach ihren Wohnungsorten, 5) nach der
eit ihrer Aufnahme, 6) nach ihren Lectionen und ihrer Classe.
Das zweite in Ansehung 1) ihrer Fähigkeiten, 2) ihres Fleißes, ihres Betra-
gens und ihrer Sitten, worin angemerkt werden muß, welches die Fähigen und
Unfähigen, die Fleißigen und Trägen, die Gehorsamen und Ungehorsamen u. s. f.
sind, und wie vielmahl dieser oder jener im nächstverwichenen Monat die Schule
versäumt hat. Das erste ist ein halbjähriges; das andere ein monatliches Verzeich-
niß. Jenes muß alle halbe Jahre, dieses monatlich, und die Verzeichnisse vom
anzen Jahr zusammen beym jährlichen Examen den Schulaufsehern eingehändiget
erden; welche dann sich zu verwenden haben, daß auf einer Seite dem Muthwil-
n, dem Leichtsinn, der Bosheit und der Trägheit durch Erinnerung, Beschämung
nd andere Mittel nach Beschaffenheit eines jeglichen Kindes Einhalt gethan, und
uf der andern Seite durch ein vorsichtig zugemessenes Lob und schickliche Aufmun-
terungen Fleiß und Tugend befördert werden mögen.

III. Die Schularbeit [1]).

IV. Schuldigkeit der Schulaufseher.

§. 1. Prediger und Vorsteher der Schulen haben ihren untergebenen Schul-
meistern mit gutem Rath zur Verbesserung und Aufnahme des Schulwesens an die
Hand zu gehen, wie auch auf die genaue Befolgung des Schulregl. mit aller Sorg-
falt zu halten.

§. 2. Sie, deren Aufsicht und Fürsorge das Schulwesen anbefohlen ist, sind
verbunden, die Schulen kirchenordnungsmäßig zu besuchen und zu visitiren, sich das
monatliche Schulverzeichniß jedesmahl einhändigen zu lassen, und dabey genaue

---

1) So zweckmäßig auch in diesem Abschnitte die Zeit des Unterrichts und der
Schulstunden angegeben, und so sorgfältig auch die Lehrmethode vorgeschrieben ist,
so überschreitet es doch den Raum dieser Darstellung, dens. in extenso mitzutheilen.
Das erweiterte Ziel, welches hier der Volksschule vorgesteckt wurde, erhellt schon
aus Folgendem. Es heißt §. 3. Litt. k.:

„Der Schulmeister gebe ihnen Anleitung, Briefe und andere im gemeinen
Leben vorkommende nützliche Aufsätze zu verfertigen; und gebe ihnen, wenn
sie so weit gekommen sind, auch auf, dergleichen Ausarbeitungen zu Hause
zu machen.“

Dann später:

„Es wird, sonderlich in Städten, nützlich sein, den Kindern einige Anleitung
zum gemeinen Buchhalten, und zur Abfassung leichter Rechnungstabellen zu
geben.“

Litt. M. verordnet, „der Lehrer soll den Kindern vorlesen und dabei keine
Gelegenheit versäumen, die Beurtheilungskraft der Jugend zu schärfen, und
ihren Geschmack fürs Wahre, Gute und Schöne zu bilden. Seltne und
fremde Wörter müssen auch erklärt werden.“

Rücksichtlich äußerer Zucht und Sitte befiehlt §. 4. dem Lehrer, „selbst
vor der Schule den Kindern nachzusehen, daß sie mit anständiger Sittsam-
keit ohne Geräusch nach Hause gehn.“

Erkundigungen einzuziehen, wie einem jeden Punkte dieses Reglements nachgelebt werde.

§. 3. An allen Orten soll jährlich ein Examen der Schulkinder in Gegenwart der Schulvorsteher gehalten werden, damit die Lehrer Rechenschaft von ihrer Arbeit, und die Kinder von ihrem Fleiß öffentlich ablegen. Auf daß aber diese Feyerlichkeit die Absicht, wozu sie bestimmt ist, desto sicherer beförderе, werden die Kosten zu eigenen kleinen Belohnungen für die Fleißigsten und Wohlgeartetesten Schüler billig ausfindig zu machen seyn.

§. 4. Nach dem Examen werden acht Tage Ferien gemacht. Außer dieser Zeit müssen die Vorgesetzten nicht zugeben, daß Schuldiener ohne ihr Vorwissen und ohne Noth Spieltage machen.

§. 5. Prediger und Schulaufseher haben darüber zu wachen, daß Aeltern und Gemeinsglieder die Kinder in keine andere als guteingerichtete Protestantische Schulen schicken, und müssen durchaus keine Winkel- oder Heckschulen verstatten. Falls aber entweder die Menge der Schüler zu groß ist, oder gewisse Bauerschaften von der öffentlichen Schule zu weit entlegen sind, wird ihre Bemühung darauf gerichtet seyn müssen, dem hieraus entstehenden Mangel durch tüchtige Neben- oder Untermeister abzuhelffen.

§. 6. Aufseher der Schulen müssen Sorge tragen, daß die Schulmeister gegen übliches oder auch erst zu bestimmendes Schulgeld, sonderlich zu Winterszeiten, wo junge Leute die meiste Muse haben, Abendschule halten, damit sowohl versäumte Erwachsene Gelegenheit haben mögen, sich von ihrer leidigen Unwissenheit, welche in den Augen eines jeden Vernünftigen als ein scheußlicher Schandfleck der Menschheit und des Christenthums erscheinen muß, zu befreyen, als daß auch diejenigen, welche die Rechenkunst und andre Schulwissenschaften weiter treiben wollen, in Stand gesetzt werden mögen, ihren löblichen Vorsatz zu erfüllen.

§. 7. Aufseher der Schulen müssen darauf sehen, daß, wie es das Zusammenunterrichten erfordert, nur einerley Bücher, als die Hallische Bibel, das Hallische Neue Testament, derselbige Catechismus, dasselbige Gesang- und neue Lesebuch in der Schule gebraucht werden mögen. — Alsdann wird es von selbsten verhütet werden, daß Kinder keine der Wahrheit oder der Sitten nachtheilige Bücher zur Schule bringen.

§. 8. Sollten einige Aeltern oder Vorgesetzte bey wiederholten Erinnerungen der Prediger und Schulaufseher mit einer unverbeßerlichen Hartnäckigkeit die ihnen so theuer anbefohlene Kinder zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu halten sich weigern: so werden sich letztere des Recurses an die Obrigkeit weislich und pflichtmäßig, den K. Verordnungen zu Folge, zu bedienen haben.

§. 9. Die Inspectoren und Visitatoren der Classen sollen bey der jährlichen Kirchen und Schulvisitation eine genaue Untersuchung nicht nur insgemein, sondern auch nach allen besondern Punkten dieses Regl. anstellen, ob und in wie weit Aufseher und Lehrer der Schulen dems. nachkommen. Bey dieser Gelegenheit sollen sie die vorgeschriebenen halbjährigen und monatlichen Verzeichniße sich einhändigen, auch wohl in der Schule selbst die Schullehrer mit der Jugend eine Probe ihres Fleißes ablegen lassen. Angenehm und nützlich wird es seyn, wenn sie bei Abstattung der Visitationsberichte Nachrichten von einer wirklich geschehenen Aufnahme des Schulwesens, und Abstellung schädlicher Hinderniße einreichen, oder auch Vorschläge zur ferneren Verbesserung machen können.

Bemerk. Mittelst besonderer Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve v. 4. September 1782, sind die Beamten angewiesen worden, die Einführung des obigen Regl. in ihren Bezirken zu verfügen.
(Scotti Nr. 2239.)

Zur Ausführung dieser Schul-Regl. ergingen verschiedene Regierungs-Verfügungen. So ordnete

e) die Reg. zu Kleve am 1. Okt. 1782 eine jährliche Kirchenkollekte an zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher und Apparate, der Bücher insbesondere auch für arme Kinder, sowie zur Unterstützung eines zu errichtenden Schullehrer-Seminars. (Scotti, Nr. 2248.)

f) Dieselbe schärfte unterm 7. Febr. 1786 ein, keinen Lehrer ohne Vorwissen des Predigers und ohne Zeugniß seiner Tüchtigkeit anzunehmen,

kein Kind, ohne daß es lesen könne und die unentbehrlichsten Heils-
heiten gefaßt habe, zu konfirmiren. Davon, ob dies der Fall, sollten
4 Tage vorher zugezogene Prediger überzeugen. (Scotti, Nr. 2983.)
g) Dieselbe verfügte unterm 14. Mai 1790 über die Lehrer-Prü-
n:

Bei den der K. Reg. überwiesenen Eigenschaften und Geschäften eines Pro-
l.-Schul-Collegiums, müssen ders. künftig alle, zu den evang. reformirten und
ischen, lateinischen oder deutschen Schul-Stellen erwählte, Subjecte, ohne Rück-
auf das Collations- oder Wahlrecht eines Dritten, zur Prüfung, durch die bei
eg. angeordnete Examinations-Commission oder durch die zu ernennenden Reg.
issarien, und zur Approbation, präsentirt werden.
Scotti Nr. 2423.)

h) Und noch am 10. Okt. 1800 verpflichtete die Reg. zu Emmerich
Beamten, dafür zu sorgen:

) daß Eltern, Vormünder und andere denen die Erziehung obliegt, die Kin-
orschriftsmäßig zur Schule zu schicken;
) daß dies., welche dazu durch ernstliche Ermahnung des Orts-Pfarrer nicht
ihren Kind, für jedes nicht zur Schule geschickte schulfähige Kind, das gewöhn-
Schulgeld, als wozu die säumigen Debenten durch Execution nöthigenfalls an-
en, dem Schullehrer dennoch entrichten und selbst auch dies. solches erlegen
, welche, wofern sie die Kinder zur Schule geschickt hätten, Armuths wegen
urch freiwillige Erlassung des Schullehrers oder durch milden Beitrag anderer
Erlegung des Schulgeldes befreiet gewesen sein würden;
) daß ferner dies., welche nach Verlauf des jetzt angefangenen Winterhalben-
nach dem von jedem Schullehrer rc. nach §. 11. des Regl. (v. 1763) zu
den Schul-Catalog die schulfähige Kinder nicht fleißig zur Schule geschickt
in 16 Ggr. Strafe zur Schul-Casse genommen, oder wenn sie diese nicht erlegen
, zu 24stündiger unentgeldlicher Arbeitsstrafe oder zu Arrest bei Wasser und
angehalten werden.
Scotti, Nr. 2653.)

2. Das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.
Das Erstere wurde von Preußen durch den Westphälischen Frieden 1648 er-
n, und mit ihm in Gesetzgebung und Verwaltung das schon aus der
schen Erbschaft erhaltene Ravensberg vereinigt (s. o. sub 1.), welches
Minden angrenzte, von Kleve und Mark aber durch seine Lage geschie-
war. Auch in diesen Landestheilen wurde für das Schulwesen vor-
h durch Friedrich den Großen gesorgt. Unter den ergangenen Ver-
ungen sind namentlich hervorzuheben:

a) die K. Pr. Landschul-Ordn., wie solche in unserm Fürstenth. Min-
auch der Grafsch. Ravensberg durchgehends zu beobachten. Geg. zu
n, den 6. April 1754.
N. C. C. Th. 1. S. 1099. — Auch besonders gedruckt, Minden, vom Hof-
rucker Enar, 28 Fol. Seiten.)

b) Cirk. der Reg. und des Konsistorium zu Minden, v. 26. Jan. 1766,
n Verbindung der Schulordn. v. 6. April 1754 mit dem Gen. Schul-
. v. 12. Aug. 1763.
(Besonders gedruckt, Minden, von Joh. Aug. Enar, K. Pr. Hof-Buchdrucker.)

Nach dem Westphälischen Frieden wurden von Preußen nach und nach
mehrere kleinere Erwerbungen im Westen gemacht, wie 1702 durch
Oranische Erbschaft das Fürstenth. Meurs und die Grafsch. Lingen,
durch Kauf die Grafsch. Tecklenburg, 1713 durch den Utrechter Frie-
das Oberquartier des Hzgth. Geldern, bis endlich durch den Reichs-
ations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, außer den Stiftern Essen, Wer-
Elten und Herford, auch die Bisthümer Paderborn und Münster ge-
en wurden. Unter *diesen Akquisitionen ist* insbesondere

3) das Bisthum Münster
hervorzuheben, welches vor der Akquisition, mit dem Kurfürstenth. Köln vereinigt war, und mit diesem zusammen schon eine vorgeschrittene Schulgesetzgebung besaß. Von den hier ergangenen Verordnungen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln und Bischöfe von Münster sind zu erwähnen:

a) die Provisional-V., die Landschulen betreffend, von Maximilian Friedrich (Gr. Königseck), d. d. Münster, 7. Aug. 1782.
(Besonders gedruckt, 12 Fol. Seiten.)

b) Erneuerte und erweiterte Schulverordn. für die Landschulen und Deutschen Schulen von Maximilian Franz (Erzherzog v. Oestreich), d. d. Bonn, den 10. März 1788.
(Besonders gedruckt, 13 Fol. Seiten.)

Diese Verordnungen waren namentlich der einsichtsvollen Regierung des Domherrn Fr. Wilh. Franz Freih. v. Fürstenberg [1]) zu verdanken, welcher, nach dem siebenjährigen Kriege zum Minister mit ausgedehntester Machtbefugniß erhoben, den Volksunterricht von Aberglauben reinigte und für das Leben nützlich machte, in die höhern Schulen alte Literatur und mathematische Studien einführte, und das durch den Krieg erschöpfte Land geistig und materiell zu neuer Blüthe erhob. Die Fortbildung dieser Gesetzgebung erfolgte speciell für Münster.

c) durch die V. v. 2. Sept. 1801 für die Deutschen und Trivialschulen des Hochstifts Münster.
(Besonders gedruckt auf 33 S. in Fol.)

B. Gänzlich umgestaltet wurden diese Verhältnisse in den gegenwärtigen westlichen Theilen des Staates durch die Folgen der Französischen Revolutionskriege.

1. Alle Deutschen Besitzungen auf der linken Seite des Rheines wurden durch den Frieden zu Lüneville am 9. Febr. 1801 an Frankreich abgetreten, nachdem Preußen bereits im Baseler Frieden v. 5. April 1795 durch einen geheimen Zusatztraktat [2]), so wie Oestreich später im Frieden von Campo Formio v. 17. Okt. 1797 in einem geheimen Artikel diese Abtretung bewilligt, und sich die Entschädigung durch Säkularisation der geistlichen Güter in dem Ueberreste von Deutschland, welche nachher durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 regulirt wurde, vorbehalten hatten. Aus den neu akquirirten Deutschen Landen des linken Rheinufers hatte Napoleon als Konsul schon am 9. Sept. 1800 die 4 Departements: Roer, Rhein und Mosel, Saar, und Donnersberg gebildet. Für diese wurde durch den Französischen Regierungs-Kommissär Jean von St. André am 13. Messidor X. (2. Juli 1802) das über die Organisation des öffentlichen Unterrichts für den ganzen Umfang der Französischen Republik ergangene Gesetz v. 11. Floréal X. (1. Mai 1802) publizirt [3]), welches bis zur Preußischen Okkupation im J. 1813 alleinige Geltung behielt.

2. Das Großherzogth. Berg [4]) wurde 1806 aus den theils von

---

1) Vergl. v. Dohms Denkwürdigkeiten meiner Zeit: Beiträge zur Geschichte von 1778 bis 1806, Lemgo und Hannover. 5 Bde.

2) Vertrag v. 5. Aug. 1796. Martens recueil. VI. S. 653.

3) Vergl. im I. Abschnitt das über das Französische Schulwesen Gesagte: S. 39.

4) Dasselbe bildet gegenwärtig folgende Bezirke:

1) In der Rheinprov. a) im Reg. Bez. Koblenz: die Sammtgemeinde Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, b) im Reg. Köln: die Kreise Mühlheim, Siegburg, Uckerath, Homburg, Gummersbach, Waldbröl, c) im Reg. Bez. Düsseldorf: die Kreise Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep.

, theils von Preußen abgetretenen Herzogthümern Jülich, Kleve
zusammengesetzt, am 15. März desselben Jahres an Joachim
poleons Schwager, übergeben, und in Folge des Rheinbundes
1806 durch verschiedene Standesherrschaften, sowie 1808 durch
Tilsiter Frieden von Preußen verlorene Landestheile (namentlich
aft Mark und das Fürstenth. Münster) vergrößert. Nachdem
15. Juli 1808 Neapel zugetheilt erhalten hatte, verlieh Napo-
Großherzogthum am 3. März 1809 seinem Neffen, Napoleon
1804 gebornen zweiten Sohne des Königs von Holland, für
Statthalter Beugnot regierte. Unter demselben wurde
ch das Dekret v. 17. Dec. 1811 (Gesetzbülletin 26. Nr. 70.) der
Unterricht nach Maaßgabe der Französischen Gesetzgebung regu-
ondere das Schulpatronat aufgehoben, und demnächst zur Aus-
ses Dekrets die nachstehende Instruktion erlassen:
ftr. des Großherzogl. Bergschen Min. des Inn. v. 21. Juni
ie Eintheilung der Schulbezirke in ganzen Arrondissements.

das Allerh. Dekret für die künftigen Primairschulen eine Zahl von
festsetzt, jedoch anzunehmen ist, daß diese Zahl sich weniger auf die
zen als die Schulbesuchenden beziehe, von den ersteren auch immer
annehmlichen Ursachen die Schule wirklich nicht besucht; so ist darauf
z jeder Primairschulbezirk 100 schulfähige Kinder umfasse und darnach
rde. Unter schulfähigen Kindern sind die Kinder vom 6. bis zum 14.
chließlich) zu rechnen. — 2. Bey der hiernach vorzunehmenden Regu-
Schulbezirke brauchen weder die Gränzen der Pfarre noch die Grän-
rien und der Kantons durchaus streng berücksichtiget zu werden. Um
he Beschränkung zu entfernen, sind die Schulbezirke eines ganzen Kr-
zugleich abzustecken, und soll die Bestätigung der entworfenen Bezirks-
jedesmal für ein ganzes Arrondissement zugleich erfolgen. Wo es sich
und den nachfolgenden Bestimmungen vereinigen läßt, ist das Ueber-
er den Mairie- oder Kantonsgränzen möglichst zu vermeiden. — 3. Bey
g und Eintheilung der Primairschulbezirke müssen zur Bestimmung des
so viel immer thunlich ist, die Centralorte ausgemittelt werden. Die
Lage eines Ortes oder Dorfes, worin ein Schulgebäude vorhanden ist,
als anderswo errichtet werden kann, verdient jedoch eine geeignete Rück-
Schulbezirk braucht zwar nicht cirkelförmig um den Centralpunkt zu lie-
im Fall aber ist möglichst darauf zu halten, daß die Entfernung der
n von der Schule nicht über 30 Minuten betrage. — 4. Hiernach be-
e Bevölkerung und der Umfang einer Gemeinde, ob in derselben meh-
irschulen abgesteckt ond errichtet werden müssen. Wo jedoch nach der
schulfähigen Kinder, nach den Entfernungen und den Lokalitäten es
unthunlich ist, die Errichtung einer oder der andern Schule durch An-
t Unterlehrern zu umgehen, wie dieses um und in Fabrikorten häufig
n kann, da mag solches geschehen und darnach der Bezirk, jedoch mit
ter Rücksicht auf die N. 3. angegebene Entfernung, regulirt werden.
in Unterlehrer angestellt wird, muß der Unterricht in zwey Klassen er-
; es muß deshalb das Schulgebäude zwey dazu abgesonderte Lehrzim-
n. — 5. Bey der Bestimmung der Schulbezirke darf nirgend ein Ort
r ein Haus übergangen werden, ohne irgend einem Schulbezirke nach
er vorhergehenden Bestimmungen zugetheilt zu seyn. — 6. Diese all-
timmungen gelten für die Schulen jeder Konfession. In der Regel
Konfession eine eigene Primairschule gegeben werden. Erfordern es

---

der Prov. Westphalen a) im Reg. Münster: die Kreise Warendorf,
m, Lüdinghausen, Recklinghausen, Münster, Coesfeld, b) im Reg. Bez.
berg: die Grafsch. Mark mit Dortmund oder die Kreise Altena, Bo-
, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Olpe, Soest und Sie-
c) im Reg. Minden: die Herrsch. Rheda im Kreise Wiedenbrück.

durchaus die Lokalitäten, daß zwey Konfessionen in einer Primairschule vereinigt werden, so muß ein Unterlehrer angestellt werden, welcher mit dem Religionsunterricht für die eine Konfession vorab ausschließlich zu beauftragen ist, den übrigen Unterricht aber in Konkurrenz mit dem Hauptlehrer zu ertheilen hat. Bey der Nothwendigkeit einer Vereinigung zweyer Konfessionen in einer Schule muß rücksichtlich auf die Bestimmung des Schullokals bey übrigens gleichen Verhältnissen der kleinere Theil dem größeren folgen. — 7. Die sämmtlichen Primairschulen werden auf Kosten der betr. Mairie errichtet und unterhalten. Dagegen sind alle zu Lokalschulfonds gehörige Kapitalien und Gründe zur Kommunal-Kasse einzuziehen. Ausgenommen sind von dieser Einziehung: a) die für die Primairlehrer nöthigen Wohnungen, welche vorhanden sind, und ferner gebraucht werden; ferner wenn sie vorhanden, b) drey Viertel bergische Morgen Land, wovon die Hälfte zum Garten, die andere Hälfte aber zum Spielplatz für die Kinder und zur Anlegung einer Obstbaumschule dem Lehrer angewiesen werden; c) soviel Wiesengrund (wo er vorhanden ist) als zur Haltung einer Kuh für den Lehrer erforderlich seyn mag. — Wo kein Land zum Garten vorhanden ist, muß für den Lehrer ein Geldäquivalent zur Anpachtung desselben ausgemittelt werden. In diesem Falle können der Spielplatz und die Obstbaumschule wegfallen. — 8. Wenn ein Schulbezirk die Gränzen der Mairie überschreiten muß, so hat die Minderzahl zu den Schulbedürfnissen der Mairie, wohin sie überschlägt, nichts beyzutragen, sondern der überschießende District concurrirt zu den Bedürfnissen der Mairie, worin der Haupttheil des Schulbezirks gehört. — 9. Was nach Einziehung der sämmtlichen vorhandenen Lokalschulfonds an den Schulbedürfnissen noch fehlt, hat jede Mairie für sich, und nach Maaßgabe des vorhergehenden Art. aufzubringen. — 10. Ausser der freien Wohnung und der §. 7. bemerkten Benutzungen wird das Gehalt eines Primairlehrers, welches ausgemittelt, resp. beygebracht werden muß, mit 250 Fr. als das Minimum festgesetzt. In bemittelten Mairien, besonders in Städten, kann das höhere Gehalt derselben mit Rücksicht auf die vorhandenen Fonds und die Vermögenheit der Gemeinde gemäß den folgenden Bestimmungen vorgeschlagen werden. — 11. Das Schulgeld wird für jedes schulbesuchende Kind für alle Monate des Jahres auf das Minimum: a) in städtischen Bezirken von 50 Cent.; b) auf dem Lande von 40 Cent. bestimmt, ohne jedoch eine vorzuschlagende Erhöhung desselben auszuschließen. Was das bisher üblich gewesene Brandgeld betrifft, so soll solches von jeder Mairie besonders vorgeschlagen werden, und, da es bey der verschiedenen Lage der Mairien bald mehr bald minder theuren Brand giebt, bey manchen auch die Bestreitung des Brandes durch Naturallieferung des Materials ersprießlicher seyn kann, allenfalls auch für die Lieferung des Brandmaterials von Seiten der Mairien v[illegible] werden können. — 12. Die Maires haben die Schullehrer in der Beytreibung [illegible] Schulgelder mit ihrer amtlichen Gewalt zu unterstützen. Um diese Hülfe, wo [illegible] nothwendig wird, zu erhalten, haben die Lehrer am Ende jedes Vierteljahres [illegible] Verzeichniß der Restanten bey der Mairie einzureichen. Wird diese Einreich[illegible] doch um einen Monat verspätet, so hat der Maire keine Verpflichtung, die bez[illegible] neten Reste eintreiben zu lassen, es sey denn, daß die verzögerte Einreichung [illegible] länglich entschuldigt wird. — 13. Die Schulgelder für arme Kinder werden [illegible] den Mitteln der Wohlthätigkeitsanstalten den betr. Lehrern entrichtet. Vor a[illegible] andern Unterstützungen haben die Central- und Hülfsbureaus der Wohlthäti[illegible] auf die Abtragung dieser Forderungen zu denken. Damit der betr. Maire d[illegible] sicherer dahin wirken könne, hat jeder Lehrer dems. halbjährig das Verzeichniß [illegible] Armenkinder seiner Schule mit der Berechnung des Schulgeldes zuzustellen, [illegible] wird der Maire die Bezahlung des Betrages von Amtswegen eifrigst betreiben. — 14. Sobald die Schulbezirke, die Gehälter und die Schulgelder regulirt sind, [illegible] nen Seitens der Lehrer von den Schulinteressenten keine Geschenke und Ge[illegible] welchen Nahmen sie auch bisheran gehabt haben mögen, als verbindliche Er[illegible] tungen ferner gefodert werden. — 15. Wo zur Umgehung der Errichtung [illegible] neuen Primairschule eine Abhülfe durch Anstellung eines Unterlehrers statt[illegible] soll (§. 4.), oder wo die Anstellung eines solchen durch die Vereinigung zw[illegible] Konfessionen in einer Schule nothwendig wird (§. 6.), muß für dessen Unter[illegible] tung und Besoldung von Seiten der Mairie gesorgt werden, entweder so, daß [illegible] sich über dessen Besoldung, Wohnung und Beköstigung mit dem Hauptlehrer, [illegible] mit dem Unterlehrer selbst abfinde, worüber die Vorschläge bey den Entwürfen [illegible] Schulbezirks-Abtheilungen einzureichen sind. — 16. Um bei den Entwürfen [illegible]

zirks-Abtheilungen nach Maaßgabe der vorhergehenden und nachfolgenden
nungen mit Sicherheit zu Werke gehen zu können, ist es durchaus erforder-
Zahl der schulfähigen Kinder in jeder Mairie zu kennen. Deshalb haben
ires vor allem und zuerst die genaueste Aufnahme der schulfähigen Kinder
ihrer Mairie zu veranlassen und selbige in einer Tabelle nach dem anl.
verzeichnen zu lassen. Da sich hierauf die Bezirks-Eintheilung gründet, so
y die größte Achtsamkeit nothwendig und sind die Maires für die Richtigkeit
sfüllung der Tabellen verantwortlich. — 17. Um nach diesen Grundzügen
ulbezirke abzustecken und das Einkommen der Lehrer zu reguliren, haben
ie Maires überall die Eintheilung der Schulbezirke für ihre Mairie zu ent-
selbige den Konfessionspfarrern vorzulegen und deren Bemerkung darüber
ehmen, ferner die Gehälter und deren Quellen auszumitteln. — 18. Der
äfect wird hierauf die sämmtlichen Maires eines Kantons an einem be-
n Tage zu einer Versammlung berufen, um die Schulbezirke auszugleichen
reguliren, welche die Gränzen einzelner Mairien überspringen, und in ge-
er Berathung darüber das Nöthige nach Maaßgabe der allgemeinen Prin-
orzuschlagen. Diese Versammlungen werden für ein ganzes Arrondissement
m und dems. Tage gehalten. Die Pfarrer, welche etwas zu erinnern haben
, können dens. beywohnen, wenn sie solches vorher dem H. Unterprä-
angezeigt haben. Die Pfarrer können verlangen, daß ihre Meinungen
orschläge in das Protokoll der Berathung aufgenommen werden. —
f einen vier Wochen später einfallenden Tag sind sämmtliche Maires eines
issements in dem Hauptorte desselben durch den H. Unterpräfect zu versam-
m unter dem Vorsitze des letztern die sämmtlichen Primairschul-Bezirke aus-
en und über die Absteckung derjenigen vorzuschlagen, welche aus den einzel-
ntons in andere Kantons überspringen. Die Maires werden in dieser Ver-
ng dem H. Unterpräfecten ihre projectirten Eintheilungen der Schulbezirke,
fnahme der vorhandenen Lokalschulfonds (§. 7.) und die Entwürfe für das
men der Lehrer (§. 10. 11. 13. 15.) vorlegen und mit dems. über die
Angelegenheit berathen. — 20. Die H. Unterpräfecte werden aus diesen sol-
alt gesammelten, zuverlässichtlichen Daten den Entwurf einer Eintheilung der
ichen Primairschul-Bezirke und der Besoldungen für das ganze Arrondissement
ien. Sie können über einzelne Differenzen noch die besonderen Aeusserungen
r Maires und Pfarrer, wo es nöthig seyn kann, einziehen. Die H. Unter-
haben die gefertigte Hauptarbeit mit ihrem gutachtlichen Bericht an die H.
te ihres Depart. einzusenden. — 21. Die H. Präfecte werden mir die Ein-
gs- und Besoldungs-Entwürfe der Primairschulen für jedes Arrondissement
rs, so, wie sie eingehen, mittelst gutachtlichen Berichts, zur Bestätigung vor-
— 22. Für die Beendigung der ganzen Operation wird eine Frist von drey
bestimmt. Da in der Zwischenzeit manche Schulangelegenheit nicht entschie-
erden kann, deren Entscheidung auf diese Operation sich bezieht, so kann diese
ohne Nachtheil für den Unterricht durchaus nicht ausgedehnt werden. — 23.
Instr. ist zwar durch die Präfecturakten sofort bekannt zu machen, zur Be-
igung der Ausführung sind jedoch die H. Unterpräfecte und Maires durch
ere Schreiben auf den Inhalt und auf die Wichtigkeit einer prompten Erle-
g derselben aufmerksam zu machen.

3. Eben so wie in den vorbezeichneten Gebieten wurde das herge-
te Recht aufgehoben in denjenigen Landestheilen, welche nach dem
ter Frieden zu einem Königreich Westphalen unter dem Bruder Napo-
s, Jérôme, vereinigt wurden, und welche außer Braunschweig, Hessen
el und einem Theile von Hannover, und außer den Preußischen Ge-
en, welche gegenwärtig zur Prov. Sachsen gehören und schon oben bei
it genannt sind (S. 164 Note 2), aus Paderborn und Korvey, Min-
n und Ravensberg, Rietberg, Derenburg, Herford und Reckeberg bestan-
— auch hier kam die Französische Gesetzgebung zur Herrschaft, und
dadurch nur noch mehr ausgebreitet, daß Napoleon später durch das
consult v. 13. Dec. 1810 alles Land von der Mündung der Lippe
Rhein bis zur Mündung der Trave mit seinem Kaiserreich ver-
und in die 3 Departements der obern Ems, der Wesermündung

und der Elbmündung umschuf, wobei Westphalen sowie Berg einen Theil ihrer Gebiete einbüßten. [1])

C. Nach dem Sturze Napoleons erhielt Preußen nicht nur seine ehemaligen Besitzungen zurück, sondern auch noch die Kurkölnischen, Kurtrierschen Gebiete, Theile der Pfalz und des vormals österreichischen Luxemburg und Limburg, eine Anzahl sonst reichsständischer Territorien und Abtretungen von Nassau und von Hessendarmstadt.

AA. Bevor noch der Wiener Kongreß die neue Ländervertheilung regulirt hatte, richtete in den von Preußen okkupirten Landen der General-Gouverneur vom Niederrhein (Sack) seine Aufmerksamkeit auf das Unterrichtswesen, und erließ

a) die V. v. 6. Mai 1814 über die Leitung des öffentlichen Unterrichts im Allgemeinen.

Die wohlthätigen Veranstaltungen der vormaligen K. Baierischen Regierung, um dem öffentlichen Unterricht in diesem Lande eine bessere Gestalt zu geben, sind, während des folgenden unglücklichen Zeitraums, durch die Einziehung der diesem Zwecke gewidmeten baaren Mittel, durch den Druck, der auf allen Gemüthern lastete, und durch das Streben der Machthaber, in allen Theilen das Fremde an die Stelle des Einheimischen zu setzen, theils entkräftet worden, theils ganz eingegangen. Dieser höchst wichtige Zweig der gesellschaftlichen Einrichtungen ist daher dergestalt verkommen, daß es die höchste Zeit ist, demselben beizuspringen. In dieser Absicht wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Leitung des öffentlichen Unterrichts und der dems. gewidmeten Anstalten, in dem ganzen Umfange des Großhztht., ist, unter der höheren Obsorge des zum Kurator des Schulwesens bestellten Gouvernements-Rathes, einer Schul-Kommission (späterhin Schul-Rath genannt) anvertrauet.

§. 2. Diese Kommission wird aus dem Kurator, drei (späterhin vier) ordentlichen Mitgliedern und den beiden Vorstehern der Normalschule als Beisitzern, mit berathender Stimme bestehen. Der Kurator wird den Berathschlagungen der Kommission beiwohnen, so oft er es zur Sache dienlich achtet und alsdann darin den Vorsitz führen. In seiner Abwesenheit hat das älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz. Die sämmtlichen Kanzelley-Geschäfte werden von einem Registrator und die Stelle des Dieners von dem Diener des Gymnasiums versehen.

§. 3. Die Schul-Kommission verfügt unmittelbar über die Anwendung der in Betreff des Schulwesens wirklich bestehenden oder ferner ergehenden V., in sofern nicht diese V., oder andere grundsätzliche Bestimmungen selbst die Entscheidung oder Genehmigung der höheren Verwaltungsstellen erfordern. Zu den Verf. der letztern Art gehören vornehmlich: 1) Die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. 2) Die endliche Bestimmung der Schul-Bezirke. 3) Die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern, so wie 4) Die Bestimmung der damit verknüpften Besoldungen und Nutzungen; 5) Die Entsetzung angestellter Lehrer; 6) Allg. Vorschriften über die Klassifikation der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den Umfang des Unterrichts in jeder Klasse im Allg.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 5. Die Entwürfe und Rechnungen über die Bewirthschaftung und Verwendung des Einkommens aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten müssen der Schul-Kommission jährlich vorgelegt werden und erhalten durch die Genehmigung derselben ihre Gültigkeit.

§. 6. Die Schul-Kommission setzt durch allg. oder besondere Vorschriften die Lehrplane aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten fest und wacht über deren Ausführung.

§. 7. Niemand kann in dem Großhzgth., außer dem Kreise einer einzelnen Familie, ein wissenschaftliches Lehramt ausüben, der nicht von der Schul-Kommission

1) Hierdurch kamen theils vollständig, theils stückweise Münster, Minden, Ravensberg, Anholt, Croy, Gehmen, Lingen, Rheina-Wolbeck, Ahaus, Bocholt, Horstmar, Dülmen, Steinfurt und Tecklenburg unter unmittelbare Französische Herrschaft.

, oder, vermöge Auftrags ders., von einer einzelnen Schulbehörde in Beziehung die Fächer, worin er Unterricht ertheilen will, geprüft und dazu tüchtig gefunden ist. Der Uebergang von einem niedern zu einem höhern Unterrichtsfach erfordert jederzeit eine neue Prüfung. Wer sich, dieser Bestimmung zuwider, mit der Ertheilung eines wissenschaftlichen Unterrichts befaßt, ohne dazu durch einen vom Curator vollzogenen Beschluß der Schul-Commission die Befugniß erhalten zu haben, verfällt in eine von der Commission, nach den Umständen, zu bestimmende Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfall verdoppelt wird.

§. 8. Der Schul-Commission ist der Vorschlag über die Besetzung aller zur Erledigung kommenden öffentlichen Lehrämter überlassen. Das hierbei, besonders in Ansehung der unteren Schulen zu beobachtende Verfahren, wird auf den Vortrag der Commission näher festgesetzt werden.

§. 9. Die bestehenden V. über die Verpflichtung der Gemeinen zu der anständigen Versorgung der in ihren Bezirken gesetzlich bestellten Schullehrer werden ausdrücklich bestätigt. Der Schul-Commission an einer so wohl als den Kreis-Directoren und Bürgermeistern an der andern Seite, ist die Sorge für die gänzliche Vollziehung dieser V. besonders anempfohlen.

§. 10. Die Commission führet nicht weniger die Aufsicht über alle Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, und setzt die ihr allezeit vorzulegenden Lehrpläne ders., nach vorhergegangener Prüfung, fest.

§. 11. Unternehmer von Privat-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, welche dabei andere als von der Schul-Commission geprüfte und für fähig anerkannte Lehrer brauchen, verfallen in eine von der Commission zu bestimmende Geldbuße von 30 bis 100 Rthlr., außer der Geldbuße, welche solche unbefugte Lehrer, nach den Bestimmungen des §. 7., selbst zu erlegen haben.

§. 12. In den einzelnen Landes-Bezirken sollen Inspectoren, und, wo es zur Sache dienlich, Local-Schul-Curatelen angeordnet werden, welche unter der Leitung der Schul-Commission die Aufsicht über die daselbst befindlichen Schulen und Unterrichts-Anstalten in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise zu führen haben. Die Schul-Commission wird über die noch zu treffende nähere Anordnung in dieser Absicht baldigst vortragen.

§. 13. Die Schul-Commission wird sich, sogleich nach dem Antritt ihrer Verrichtungen, mit dem Entwurf der zu errichtenden Normalschule, sowie demnächst mit dem Entwurf einer allg. Schulordn. beschäftigen, und beide zur Prüfung und weitern Verf. vorlegen.

§. 14. Die Kreis-Directoren, Polizei-Vögte und Bürgermeister sind, nicht weniger wie vormals, gehalten, auf den Zustand der gemeinen Schulen sowohl, als der Privat-Unterrichts-Anstalten und auf die genaue Befolgung der den öffentlichen Unterricht betreffenden Verordnungen und Vorschriften in ihren Geschäftskreisen zu achten und ihre Erinnerungen, wo es die Gelegenheit ergiebt, nach den Umständen an die Schul-Beamten ihres Kreises, oder auch an die Schul-Commission gelangen zu lassen.

§. 15. Dem Curator ist die Sorge anbefohlen, daß die Schul-Commission sogleich eingeführt und in Wirksamkeit gesetzt werde.

Dieser V. folgte bald eine zweite:

b) V. des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein v. 15. Juli 1814, die Schulvorstände betr.

Die Betrachtung des weiten Umfanges und der Wichtigkeit des dem Schul[illegible] übertragenen Geschäftes, führte schon bei Erlassung der V. v. 6. Mai d. J. [illegible] Ueberzeugung, daß diese Stelle, ohne die Beihülfe untergeordneter Behörden, [illegible] vorgesteckte Ziel nicht würde erreichen können; und es ist daher im §. 12. [illegible] festgesetzt, daß solche stufenweise sich anreihende Stellen angeordnet werden [illegible] um die Leitung der Jugendbildung mit ihr zu theilen, und so das Heil des [illegible] und der künftigen Geschlechter begründen zu helfen. In Beziehung auf [illegible] Vers. wird daher weiter verordnet, wie folgt: 1) In jedem Gerichtsbezirke [illegible] eigene Schulbeamte, unter dem Namen Schulpfleger, und zwar in der Regel [illegible] für die Schulen der Katholischen, und einer für die der Evangelischen Ge[illegible] beider Confessionen, angestellt. — 2) Zum Geschäftskreise der Schulpfleger [illegible] alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und insbesondere [illegible]

Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht. — 3) Die von dem Schulrathe hier vorgelegte und genehmigte Dienstanleitung wird den Schulpflegern in ihrem Geschäftsbetriebe zur Richtschnur dienen. (a) — 4) Den Schulpflegern untergeordnet, wird für jede Gemeinde-Schule, welche nach der im Jahre 1812, oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im ganzen Lande, beibehalten oder errichtet werden soll, ein eigener Schul-Vorstand bestehen. — 5) Dieser Schul-Vorstand wird aus dem Pfarrer und zwei Einsassen des Schulbezirks, und dem Namen Schulvorsteher, gebildet. — 6) Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers, vom Kreis-Director ernannt, und alle zwei Jahre erneuert. Doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt oder bestätiget werden. — 7) Findet der Kreis-Director die ihm zu Schulvorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäfte nicht geeignet: so hat auf seine Bemerkung der angegebene Verein andere in Vorschlag zu bringen. — 8) Wo sich von der nämlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art unter einem Vorstande vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beisitzt. — 9) Der Vorstand ders. Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeine, welche über 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat. — 10) Jeden Monat versammelt sich der Schulvorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bei Schul-Vorständen, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beide sich gütlich nicht vereinigen können, giebt der Schulpfleger die Entscheidung. — 11) Im Falle der Erledigung von Lehrstellen, welche in keinen Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schul-Vorstande der Bürgermeister und dies. Einsassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchen-Vorstande gewesen oder noch sind, um drei geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch den Schulpfleger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Schul-Rath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Namen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen. — 12) Aus den sämmtlichen Schul-Vorständen eines Gerichtsbezirks sollen künftig, nach darüber zu erlassenden Vorschriften, Vereine gebildet werden, welche sich, unter Beiwohnung der Gerichts- und Polizei-Beamten, wenigstens zwei Mal im Jahre versammeln und das Beste des Schulwesens in dem ganzen Gerichtsbezirke berathen sollen. — 13) Die Schul-Vorstände werden sich in ihren Verrichtungen genau nach der, von dem Schul-Rathe hier vorgelegten und genehmigten, Dienstvorschrift richten; so wie diese Vorschrift überhaupt für alle und jede, welche darin bezogen sind, dieselbe verbindliche Kraft hat, wie die gegenwärtige V. (b).

Alle dies., welche durch die vorstehenden Verf. zur Beförderung des Schulwesens mitberufen sind, vorzüglich die Schulpfleger und Schulvorsteher, können ihre guten Gesinnungen, Vaterlandsliebe und Eifer für die gute Sache nicht besser beurkunden, als wenn sie zur Erreichung der ihnen eröffneten Absicht mit reger, ausdaurender Thätigkeit und in stetem Einklange wirken. Kann auch die angewandte Mühe und Sorge nicht mit vergeltender Besoldung aufgewogen werden; so wird doch um so mehr, was jeder in diesem Geschäfte als Bürgertugend aus Pflichtgefühl übt, zu jeder Zeit als die beste Empfehlung für ihn gelten. Der Schul-Rath und die Kreis-Directoren werden demnach darauf sehen, daß kein Verdienst in diesem Fache unbemerkt bleibe.

a. Dienstvorschrift für die Schulpfleger.

§. 1. Unter der Aufsicht des Schulpflegers stehen sowohl die öffentlichen Orts-Schulen, als überhaupt alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seines Bez., deren Wirkungskreis nicht auf eine einzelne Familie beschränkt ist. Ueberhaupt richtet sich seine Aufmerksamkeit auf Alles, was die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in seinem Kreise angeht.

§. 2. Er hat darüber zu wachen, daß keine Nebenschulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten geduldet werden, die nicht von der obern Behörde genehmigt und deren Lehrer und Vorsteher nicht geprüft sind.

§. 3. Als der nächste Vorgesetzte aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, ist er auch der Vermittler zwischen diesen an einer und dem Schul-Rathe

sowohl als den Kreis- und Orts-Behörden, an der andern Seite; daher er sie in allen, wo es nöthig ist, daselbst zu vertreten, und eben so ihnen bei der Ausführung aller, allgemeine oder einzelne Anstalten betreffenden, Anordnungen und Verfügungen mit Rath und That an Hand zu gehen verpflichtet ist.

§. 4. Es besteht daher eine fortwährende Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Lehrern sowohl, als den Schul-Vorständen, welche ihm ihre Berichte, Gutachten, Vorschläge u. s. w. zusenden; so jedoch, daß es dens. unbenommen bleibt, sich in außerordentlichen Fällen auch gerade an den Schul-Rath zu wenden.

§. 5. In gleicher fortwährender Verbindung steht er sowohl, wie sich von selbst versteht, mit dem Schul-Rath, als auch mit den Kreis- und Orts-Behörden, welche in der Regel alle, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks betr. Verf. an ihn befördern und die Ausführung ders. seiner Leitung überlassen werden. Es wird daher allezeit bemüht sein, mit den letztern Behörden ein gutes Vernehmen zu unterhalten; indem das Gedeihen der Schulen wesentlich von dem guten Ineinandergreifen aller fördernden Kräfte abhängt.

§. 6. Er wird von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Orts-Schul-Vorstände beiwohnen, oder außerordentliche Sitzungen derselben veranstalten, wenn er es für nothwendig oder der Sache dienlich achtet.

§. 7. Er geht den Lehrern in der zweckmäßigen Anordnung ihres Schulplanes, wie überhaupt in ihren Schulangelegenheiten an die Hand. Diese haben ihm deshalb ihren Stundenplan vorzulegen, ihre Schulbücher und sonstigen Hülfsmittel zu nennen, und ihm jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Schule zu erstatten.

§. 8. Er wird die Schule seines Bez. so oft besuchen, als es seine übrigen Amtsverrichtungen erlauben, und er es selbst für dienlich hält, um eine jede ders. genau kennen zu lernen. Wenigstens muß dieses, auch bei den entfernteren, zweimal in dem Jahre geschehen. Die Vorzüge, welche der unerwartete Schulbesuch hat, brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden. So oft es geschehen kann, ist er auch bei den Prüfungen gegenwärtig. Ist er jedoch mit der einen oder der andern Schule außer der Zeit schon näher bekannt geworden, so mag er den Vorsitz bei der Prüfung auch den Orts-Schul-Vorständen überlassen, welche ihm alsdann darüber zu berichten haben.

§. 9. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher hin und wieder mit den Schulprüfungen getrieben wird, da die Kinder oft Monate lang im Voraus für dies. vorbereitet und so zum Scheinen gewöhnt werden; so wird die Zeit ders. künftig nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpflegern bestimmt werden. Aus demf. Grunde werden diese dazu nicht eine bestimmte Zeit des Jahres wählen, sondern damit abwechseln; so jedoch, daß in dem Laufe des Jahres nur Eine feierliche Prüfung einer jeden Schule gehalten werde. Die Schulpfleger werden hiernach den, mit Rücksicht auf passende Zeit und Ortsverhältnisse, zu bestimmenden Tag der Prüfung den Schul-Vorständen und Lehrern eine kurze Zeit, höchstens acht Tage, vorher ansagen, und den erstern die Sorge auftragen, daß ders. am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, auch die Prüfung, wenn es der Raum gestattet, in der Schule selbst, sonst aber in der Pfarrkirche gehalten werde. Es bleibt dem Ermessen der Schulpfleger, oder der sie vertretenden Schul-Vorstände, im einzelnen Falle überlassen, wie weit sie selbst den Gang der Prüfung leiten und darin eingreifen, oder sie den Lehrern überlassen wollen. Sie werden jedoch überhaupt darauf sehen, daß die Zeit nicht mit unwesentlichen Dingen verloren gehe, sondern für solche verwandt werde, welche in Wahrheit ein Urtheil über die Fortschritte der Kinder begründen können.

§. 10. Die Schulpfleger werden die Candidaten, welche sich dem Schul-Rathe zur Prüfung stellen wollen, einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse zu unterwerfen, und die ganz Unfähigen unter Anempfehlung einer gründlichern Vorbereitung davon zurückhalten. Der Schul-Rath wird daher in Zukunft keinen Candidaten zur Prüfung lassen, welcher nicht ein Zeugniß seines Bezirkspflegers über diese vorläufige Untersuchung vorlegen kann.

§. 11. Eben so werden die Schulpfleger die jungen Leute, welche in das zu errichtende Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, vorher prüfen, ob sie die nöthigen Vorkenntnisse haben. Doch entscheidet ihr Urtheil noch nicht über die Aufnahme selbst, sondern soll vorzüglich dazu dienen, dies.,

welche die nöthigen Forderungen nicht erfüllen, von dem vergeblichen Versuche abzuhalten.

§. 12. Bei Erledigung einer Lehrstelle ist die erste Pflicht des Schulpflegers, dem Schul-Rath von diesem Ereigniß Kenntniß zu geben. In Verbindung mit dem Vorstande verfügt er hierauf über die einstweilige Versehung der erledigten Stelle, damit der Unterricht nur so kurze Zeit als immer möglich unterbrochen bleibe. Sobald der Schul-Vorstand sich über seine Vorschläge zu der Wiederbesetzung der Stelle entschieden hat, bringt der Schulpfleger dies. zur Kenntniß des Schul-Rathes und fügt die nöthigen Bemerkungen über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Candidaten, ihre Vorzüge in dem einen oder andern Lehrfache, ihren bisherigen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, und welche Rücksichten sonst noch in wesentlichen Betracht kommen mögen, hinzu. Endlich hat er, nach der Ernennung des neuen Lehrers, denselben in das ihm aufgetragene Amt einzusetzen.

§. 13. Der Schulpfleger wird außer seinem, durch die laufenden Angelegenheiten veranlaßten, Schriftwechsel mit dem Schul-Rath, dems. jährlich einen Hauptbericht über alle Schulen seines Bez. erstatten, und es sich besonders angelegen sein lassen, daß ders. dadurch eine klare Uebersicht des Zustandes einer jeden Schule, sowohl von der guten als von der mangelhaften Seite, mit den geeigneten Vorschlägen zu möglichen Verbesserungen, erhalte. Die Hauptpunkte, welche dieser Bericht umfassen muß, sind folgende: a) Das Objective des Unterrichts selbst; wobei er die, in den ihm mitgetheilten allgemeinen Ansichten über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in diesem Lande, enthaltenen Grundzüge besonders vor Augen halten, und, was der Lehrer in Beziehung auf diese in jedem Theile leistet, darstellen wird. b) Das Subjective des Unterrichts, d. h. die Unterrichtsweise des Lehrers und das wechselseitige Verhältniß zwischen ihm und den Kindern. c) Der Stundenplan. d) Das Verzeichniß der Schulbücher, die gebraucht werden, und der übrigen Hülfsmittel. e) Die Beschaffenheit und der Zustand des Schulgebäudes und des Schulzimmers. f) Ob Garten und Spielplatz vorhanden, und wie dies. beschaffen sind? g) Wie es um den Schulbesuch steht? h) Namentliche Angabe der vorzüglich ausgezeichneten Schüler, besonders ders., die vielleicht dereinst zum Lehrfache gebraucht werden können, und der jungen Leute, die sich diesem Fache bestimmt widmen. i) Angabe der ausgezeichneten Orts-Schul-Vorstände, der Schulfreunde u. s. w. k) Einige Angaben über den Standpunkt des Publikums eines Orts in Beziehung auf die Schule und die Erziehung überhaupt.

§. 14. Um das Anhäufen dieser Berichte in ein und ders. Zeit des Jahres zu verhüten, wird hiermit die regelmäßige Folge angeordnet, in welcher dies. aus den verschiedenen Bez. zu erstatten sind, und an die sich demnach die Schulpfleger pünktlich zu halten haben. Es werden nämlich die Ber. erwartet: aus den Gerichtsbez. Düsseldorf und Ratingen im Jan.; Mülheim an der Ruhr und Velbert im Febr.; Mettmann und Richrath im März; Opladen und Mülheim am Rhein im April; Sohlingen und Wermelskirchen im Mai; Elberfeld und Barmen im Juni; Lennep und Ronsdorf im Juli; Wipperfürth und Lindlar im Aug.; Gummersbach und Homburg im Sept.; Eitorf und Waldbroel im Oct.; Bensberg und Siegburg im Nov.; Hennef und Königswinter im Dec.

§. 15. Es bleibt dem Schulpfleger unbenommen, aus den Ber. der Schul-Vorstände oder den Eingaben der Lehrer, ein oder das andere Stück, welches er für besonders wichtig und bezeichnend hält, seinen Hauptber. beizulegen.

§. 16. Er wird die ihm zugegangenen Verhandlungen sorgfältig aufbewahren, und darüber ein Verzeichniß führen, damit nöthigenfalls ein jedes Actenstück aufgefunden werden könne.

b. Dienstvorschrift für die Schulvorstände.

1) Die Versammlung des Schulvorstandes wird der Regel nach in ders. Schule Statt haben, für welche sie gehalten wird. Die Versammlungen für noch zu errichtende Schulen werden in der Wohnung des Pfarrers gehalten.

2) Die Tage der Versammlung sind so zu bestimmen, daß der Pfarrer allen Berathschlagungen beiwohnen kann. Wo mehrere Schulen in einer Pfarre sind, wird für die Schule in dem Pfarrorte zuerst, demnach für die nächste und sofort bis zur entferntesten, für alle nacheinander in den ersten vierzehn Tagen des Monats Versammlung gehalten. Bei der Einführung des Schulvorstandes muß der Tag der Versammlung für jede Schule fest bestimmt werden.

3) Befinden sich in einer Pfarre mehr als drei Schulen, entfernt von dem

ohnorte des Pfarrers, so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, in mehr als zwei ent-
nten Schulen die Versammlung zu halten. Er kann die Vorsteher der übrigen
tfernten Schulen zu sich berufen und in eigner Wohnung Berathung mit ihnen
gen; er muß aber jedesmal hierin abwechseln. Auch ist es statt dessen in dem
rausgesetzten Falle dem Pfarrer gestattet, die Versammlung des Vorstandes an
bestimmten Tagen, jedoch in den ersten zwei Wochen des Monats, unvermuthet
der Schule abzuhalten; in welchem Falle der Pfarrer zugleich seiner besondern
licht, monatlich alle Schulen seines Pfarrsprengels, auch die entlegenen, zu be-
hen, hierdurch Genüge thun kann.

4) Treten Fälle ein, welche eine außergewöhnliche Versammlung nöthig machen,
kann der Pfarrer diese in seiner Wohnung halten.

5) Diej. Schulvorsteher, welche außer den Versammlungstagen die Schule
gein besuchen, werden sich hierdurch ein höheres Verdienst um die gute Sache
rerben. Vorzüglich bei jenen Schulen, welche dem Pfarrer sehr abgelegen sind,
in jenen Pfarrgemeinden, wo sich viele Schulen befinden, werden diese Schul-
suche von unverkennbarem Nutzen sein, und daher dringend empfohlen.

6) Jeder Schulvorstand hat sich in den gewöhnlichen und besondern Ver-
mmlungen nur mit dem zu beschäftigen, was dem Aufkommen der ihm eigens an-
rtrauten Schule förderlich oder hinderlich ist.

7) Er forsche bei jeder gewöhnlichen Versammlung, ob die V. des Schul-
lathes und die Vorschriften des Schulpflegers gehörig befolgt worden; ob irgend
ne gegründete Klage gegen den Lehrer sich erhebe; ob der Lehrer selbst Klagen
er Erinnerungen vorzubringen habe. — Wo die Versammlung in der Schule
tatt findet, lasse der Vorstand durch den Lehrer eine Uebung mit den verschie-
nen Classen vornehmen, um die Fortschritte der Kinder zu bemessen; er lasse sich
Arbeiten ders. vorzeigen, um den Geist, welcher aus diesen spricht, zu beur-
ilen; er lasse sich die fleißigen, folgsamen und in guten Sitten vorleuchtenden
hüler nennen, um den Wetteifer aller zu beleben und die Zurückgebliebenen durch
nen Zuspruch zu ermuntern.

8) Es hängt vom Schulvorstande ab, nach Beschaffenheit des abzuhandelnden
genstandes den Lehrer von der Berathung auszuschließen, oder Theil an ders.
hmen zu lassen. Bei der Entscheidung kann der Lehrer aber nicht mit stimmen.

9) Der Schulvorstand sei eine Stütze des Lehrers; nehme ihn gegen unge-
chte Anfälle in Schutz; richte ihn auf, wenn er sich verkannt, wenn er seine
ten Absichten und Anstrengungen vereitelt sieht; gebe durch seine Gegenwart
n Handlungen des Lehrers, wo es nöthig ist, Feierlichkeit; und suche ihm bei
r Gemeine Achtung zu verschaffen, vorzüglich dadurch, daß er selbst ihm Achtung
weiset.

10) Der Schulvorstand sei der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn
ißhelligkeiten zwischen beiden entstehen; er räume die Vorurtheile weg, welche
genseitig gehegt werden; er kläre die Mißverständnisse auf beiden Seiten auf;
wäge die Klagen und Beschwerden gegen einander ab, und ersticke durch klugen
spruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11) Auch ein treuer Rathgeber für den Lehrer sei der Schulvorstand. Be-
nnt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in
wierigen Fällen am besten bestimmen; am sichersten ihn warnen, wenn er die
einungen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch un-
rsichtige Schritte sich selbst und der guten Sache zu schaden.

12) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sei der Vorstand ein unterrichtender
hrer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die
ege, wie er das allg. Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die
usliche Erziehung das in der Schule ausgesäete Gute zu ersticken droht; und
te ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäften sicher
leiten.

13) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nöthig ist, zu vertreten hat;
ist es besonders seine Pflicht, sich dess. anzunehmen; damit ihm seine angewie-
ne Einnahme zur Verfallzeit unverkürzt zufließe. Auch wird er den fleißigen
hrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten, eine Zulage
seiner jährlichen Besoldung erwirke.

14) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird
h der Vorstand jeden Monat das Verzeichniß der Rückstände vorlegen lassen,

und die Einziehung ders. durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ist.

15) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft versehe; daß er der Vater der Kinder sei; daß er ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse alle mit gleicher Liebe behandele; daß er mit sanftem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Benehmen der Würde seines Berufes entsprechen.

16) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam machen; ihm über das, was darin zu ändern und zu bessern ist, väterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichniß der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachlässigen Kinder übergeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Mittel der Belehrung und des herzlichen Zuspruchs anwenden, um die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder freiwillig zur Schule schicken. Bleibt aller gütlicher Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige darüber an den Polizeivogt verfügt.

18) Die übrigen den Schulbesuch erschwerenden oder ganz hemmenden Hindernisse sucht der Vorstand wegzuräumen. Er forscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizeivogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverlässiger zu machen, werden die Taufbücher zur Hand genommen, und in den Sitzungen von März und Sept. jedes Mal dem Lehrer die Verzeichnisse der im nächsten halben Jahre, vom April und Oct. nämlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20) Das Alter der Schulpflichtigkeit wird hinfür von dem angehenden 9. bis zu dem vollendeten 12. Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuche hebt jedoch, wie bisher, mit dem vollendeten 6. Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derj. Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahreszeiten nicht verweigern.

21) Der Schulvorstand erkennt über die Befreiung von der Schulpflichtigkeit wegen Körper- und Geistesgebrechen.

22) Bei Ueberreichung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weiset der Vorstand den Lehrer an, mit dem 1. April und dem 1. Oct. diej. aufzunehmen, welche dann das 8. Jahr vollendet haben. Außer dieser Zeit darf der Lehrer nur noch den 1. Jan. und 1. Juli Kinder aufnehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zu Schule geeignet sind, wird vor dem 1. April und Oct. vom Schulvorstand im Schulzimmer aufgehängt und bei jeder Versammlung darauf gesehen, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6. Jahre, und keine außer der vorbemerkten Zeit aufnehme. Der Pfarrer wird bei jeder Gelegenheit und namentlich in den oben bemerkten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bei dem Hausbesuche, die Aeltern ernstlich ermahnen, die Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken.

24) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt, und nöthigen Falls mit dem Bürgermeister benehmen.

25) Er wird dem Bürgermeister jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld für diese Kinder aus dem Wohlthätigkeits-Fonds flüssig gemacht werde.

26) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jährlich einige Bücher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bei der Prüfung ausgetheilt werden.

27) Eben so wird der Vorstand, wo es möglich ist, zu befördern suchen, daß

ährlich einige Bücher für die Schule, einige für den Lehrer und einige für die Schüler, zum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schule gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welchem enj., die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrenvolles Zeugniß eigefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem künftigen bürgerlichen eben und Berufe dienen kann.

29) Der Schulvorstand bestimmt die jährlich auf vier Wochen festgesetzte freie eit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orten nd hierzu 14 Tage im Sommer, zur Aerntezeit, eine Woche im Frühling, und ine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hintereinaner, nach den Umständen, um die Zeit der Aernte oder der Weinlese ausgesetzt. Be besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande ine Verlängerung der freien Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung es Schulraths dazu nachgesucht werden.

30) Der Schulvorstand verhütet, daß außer der gestatteten freien Zeit der Interricht auch nur einige Tage ausgesetzt werde. Wird der Lehrer krank oder ust ihn ein nicht zu umgehendes Geschäft auf einige Zeit ab, so hat der Vorstand hne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begehren. — Geht ein Lehrer durch Tod, oder auf eine andere Art ab; so ist auf gleiche Art zu erfahren, und die Wiederbesetzung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nöthigen Herstellungen, die angemessenen Verbesseungen desselben, die zweckmäßigen Einrichtungen der Schulzimmer, die Versehung erselben mit bequemen Bänken, die Anschaffung des nöthigen Schulgeräthes; wird r in dem vorschriftsmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge bei der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deshalb ergangenen Verfügungen etreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Veränderung in die innere Einrichtung eingreift, oder überhaupt von größerer Bedeuung sein sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingeleitet wird, an den Schulpfleger Ber. zu erstatten. Besonders ist dieses zu beobachten, enn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Platzes r Schulhaus und Spielplatz die Rede ist.

32) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit-Aufsicht über die Schulmittel, deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schulgeräthe und der Bücher [illegible], welche der Schule gehören. Bei dem Tode oder Austritt des Lehrers [illegible] er alles Eigenthum der Schule in Verwahr und übergiebt es dem neuen [illegible] gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung, welche das vollständige Ver[illegible] aller überlieferten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren, und Ab[illegible] sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. — Es wird überhaupt der Vor[illegible] das Eigenthum der Schule als eigenes besorgen, Schaden und Verderben [illegible] abwenden, und den Nutzen nach Kräften befördern.

33) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pflicht des Vorstandes, [illegible] zu wachen und mit der Ortsbehörde das nöthige Benehmen zu pflegen, da[illegible] der Zweck ders. möglichst erreicht, desgleichen, wenn in der Folge der Schule [illegible]nisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stifter erfüllt [illegible].

34) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, ie Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bei der Auswahl des Platzes werden sie vorzüglich auf eine freie, gesunde Lage, einen geräumigen Spielatz und Garten sehen.

35) Der Vorstand hat indessen nicht bloß das Wohl der Kinder in der Schule u befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen eder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht in ihrer frühen Jugend verkrüppeln und in freudenloses Leben von der Wiege bis zum Grabe ihr Loos werde. Je größer ie Schwierigkeiten sind, desto angestrengter müssen seine Bemühungen, aber auch este schonender und besonnener seine Schritte sein, um das vorgesetzte Ziel in der Güte zu erreichen. Sollte dabei gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchtlos bleiben, so wird er darüber höhern Orts Ber. erstatten.

36) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schul-Vorstandes werden wäh-

rend der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Verstandes unterschrieben.

37) In allen vorkommenden Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der Bürgermeister aushelfen kann, wird dieser, und eben so der Polizeivogt in den Fällen, wo dessen Einwirkung nöthig ist, schriftlich darum ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis-Directors oder der höhern Behörde erforderlich ist, muß in der Regel der Ber. an den Schulpfleger erstattet werden. Nur aus erheblichen Gründen können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis-Director wenden.

38) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Schulpfleger von allen wesentlichen Vorgängen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblichen Falle, der nicht Abhülfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder Weisung einholen.

39) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht sein, dem Schulpfleger mit Vorschlägen zum Besten der Schule und der Erziehung an Hand zu gehen. Wo Sonn- und Feiertags-, wo Abend-, wo Wartschulen nützlich sein können, und wie dieselben am passendsten für die eigenen Ortsverhältnisse einzurichten sind; wo Industriezweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schule zum bessern Gedeihen können gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirthschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Umsicht berathen und gutachtlich angeben.

40) Einmal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulpfleger seinen Hauptber. über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul-Rath einzusenden hat, muß jeder Schulvorstand einen Hauptber. an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden Hindernisse und Mängel, Vorurtheile und Mißbräuche; über die Mittel dens. abzuhelfen und entgegenzuwirken; über die Amtsversehung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gemeine; über die Folgen des Unterrichts bei Kindern und Eltern, und über alles, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, äußern und gutachtliche Vorschläge machen wird.

41) Wie zur Belebung des allgemeinen Wetteifers und zur schnellen Ausbreitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinen in eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Geschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Vernehmung der Schulpfleger näher bestimmt werden.

Unter Darstellung der von der vorigen Regierung beabsichtigten, und planmäßig durchgeführten Vernachlässigung der Volksbildung, durch Verwahrlosung und Entwürdigung des Schul- und Religions-Unterrichtes, wird die gefaßte und nächstens auszuführende Absicht des jetzigen Gouvernements, das Schulwesen zu verbessern, bekannt gemacht, und alle wohldenkenden und gebildeten, für diese heiligste Angelegenheit der Menschheit sich interessirenden Einwohner aufgefordert, desfallsige allgemeine und spezielle Vorschläge mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse einzureichen.

(Scotti, Nr. 3015.)

c) Ueber die weitere Ausführung dieser Organisation des Schulwesens ergingen demnächst die V. v. 6. u. 16. Dec. 1815 u. v. 4. Jan. 1816,

(Scotti, Nr. 3223., 3226., 3229.);

so wie in der Folge durch die K. Reg. zu Köln die in deren Amtsblatt publizirten V. v. 5. Juni 1827, v. 26. Juli 1827 (den Schulbesuch überhaupt und die Errichtung und Erhaltung der niedern Volksschulen insbes. betr.), v. 26. Juli 1827 (die Schulzucht überhaupt und die Anstellung und Verpflichtung der Lehrer an niedern Volksschulen insbes. betr.), v 26. Juli 1827 (erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu den beiden vorgedachten V. von dems. Tage enthaltend), v. 6. Dec. 1827, v. 2. März 1828, v. 28. Mai 1829. u. v. 3. Febr. 1830; endlich durch die K. Reg. zu Trier die ebenfalls im dortigen Amtsbl. veröffentlichte V. v. 11. April 1817.

BB. Aus dem gesammten auf beiden Seiten des Rheines an Preu-

n theils zurück-, theils neugelangten Länderkomplex [1]) wurden drei Pro-
nzen gebildet: die Prov. Niederrhein mit den Reg. Bez. Aachen, Koblenz
d Trier, die Prov. Jülich, Kleve und Berg mit den Reg. Bez. Düssel-
rf und Köln, und die Prov. Westphalen mit den Reg. Bez. Münster,
inden und Arnsberg. [2]) Später wurden jedoch die beiden erstgenannten
rovinzen zu der jetzigen Rheinprovinz mit den gedachten fünf Reg. Bez.
sammengefaßt, so daß gegenwärtig das ganze Westgebiet des Staates nur
die beiden Provinzen Rheinland und Westphalen zerfällt.

Für dieselben ist unterm 5. März 1835 unter Aufhebung aller ent-
gengesetzten früheren Bestimmungen eine

Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Prov. Westphalen und der Rhein-Provinz
(Annal. XIX. S. 104.)

gangen, in welcher sich in Betreff des Schulwesens nachstehende Bestim-
ungen vorfinden:

Erster Abschnitt. Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größern Gemeinde-Repräsentationen.

§. 14. Zu dem Geschäftskreis der Ortspresbyterii [3]) gehört: ꝛc.

c) Es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchenbeamten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer, ꝛc.

g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten ꝛc.

5) Ueberhaupt müssen sie durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeine-glieder fördern.

Zweiter Abschnitt. Von der Kreis-Gemeine und der Kreis-Synode.

§. 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode [4]) gehört: ꝛc.

b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchen-Diener des Kreises.

§. 37. Der Superintendent ꝛc.

4) Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchenordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinen, Predigern, Presbyterien, diesen und Gemeine entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbedientete und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit dens. gemeinschaftlich. [5]) ꝛc.

---

1) Derselbe ist spezifizirt in der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, Art. 2., 24. u. 25., womit zu vergleichen der Frankfurter Territorial-Rezeß v. 20. Juli 1819, Art. 11., 12., 13., 17., 18., 27—31. (Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des Teutschen Bundes, Erlangen 1830, S. 31 ff, S. 111 ff. — Ueber den spätern Erwerb des Fürstenth. Lichtenberg s. K. O. v. 25. März 1835 (G. S. S. 67).

2) Anfangs bestanden Reg. für die Prov. Kleve-Berg: zu Düsseldorf für Berg, zu Kleve für Kleve, Geldern und Mörs, für die Prov. Niederrhein: zu Köln für Jülich mit Aachen, zu Koblenz für das gesammte Moselland mit Trier. Auch war die Arnsberger Reg. zuerst in Hamm. V. v. 30. April 1815 (G. S. S. 85).

3) Das Ortspresbyterium besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und den Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen als gewählten Gemeindevertretern. §. 5. ff.

4) Kreis-Gemeinde ist die Gesammtheit mehrerer Ortgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben. Dieses leztre heißt die Kreis-Synode, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und ebenso vielen Aeltesten als Deputirten §. 34. ff.

5) Ueber Disciplin und Disciplinarverfahren vergl. den betr. Abschn. des II. Theils u. das G. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465).

8) Er ist der Regel Schulinspektor, oder es kommen doch alle die Schule betr. Angelegenheiten, wenn ein andrer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten K. Behörden, als der Synode.

Dritter Abschnitt. Von der Provinzial-Gemeine und Provinzial-Synode. [1])

§. 49. Die Prov. Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der, in der Provinz geltenden Kirchenordn.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirchen und Schulwesen, sowie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre desfallsigen Anträge an die betr. Staatsbehörden. ꝛc.

Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 6. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchenagende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

Sechster Abschnitt. Von dem öffenlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demſ. Prediger zu unterrichten sind, müssen dieſ. in zwei oder mehrere Cötus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der General-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14 Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter konfirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Konfirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derj. Gemeinde im Christenthum unterrichtet und konfirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demj., der denſ. für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

---

1) Der kirchliche Verband der Kreisgemeinden bildet die Prov. Gemeinde, deren Presbyterium, Provinzial-Synode genannt, aus Präses, Assessor und Skriba, aus den Superintendenten der Prov. und aus den Deputirten der Kreissynoden (*aus jeder* wird ein Pfarrer u. ein Aeltester gewählt) besteht.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

Siebenter Abschnitt. Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinen durch den Ortspfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt. 2c.

Eilfter Abschnitt. Von der Kirchen-Visitation.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von den Superintendenten gehalten. 2c.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

2) 2c. Konfirmanden-Unterricht, 2c.

3) 2c. Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften 2c.

Zu dieser Kirchenordnung ist neuerdings erschienen:

R. des Min. der G. U. u. M. (v. Raumer) v. 25. Aug. 1853. Bestätigung von Zusätzen zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordn. v. 5. März 1835.

Auf Grund der mittelst A. O. v. 31. Juni d. J. dem unterz. Min. der G. U. u. M. in Gemeinschaft mit dem evangelischen Oberkirchenrath ertheilten Ermächtigung, die von den Prov. Synoden in Westphalen und in der Rheinprov. im J. 1850 gemachten Verbesserungs-Vorschläge zu der Rhein. Westph. Kirchen-O. v. 5. Mai 1835 vorbehaltlich des Bestandes des landesherrl. Kirchenregiments und der übrigen landesherrl. Rechte zu bestätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zustimmung des evang. Oberkirchenraths, nachstehenden Zusätzen zu der Kirchenordn. v. 5. März 1835 die erforderliche Bestätigung. 2c.

9) Zu §. 14. Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner: 2c.

i) Die Pflicht zur Zeit der Vakanz einer Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der katholische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde. 2c.

l) Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend, und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte. 2c.

34) Zu §. 105. In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

35) Zu §. 107. Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden. 2c.

(Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 229).

CC. Bei der Revision der Provinzialgesetze sind in der Rheinprovinz und Westphalen nur einzelne Bestimmungen zur Aufnahme in die für die verschiedenen Gebiete beider Provinzen ausgearbeiteten Entwürfe des Provinzialrechts geeignet gefunden worden. Die Resultate dieser versuchten Kodifikation sind folgende.

1) Für die Westrheinischen Landestheile war ein revidirter Entwurf des Provinzialrechts zusammengestellt und durch das Propositions-Dekret v. 22. Mai 1837 dem Prov. Landtage zur Begutachtung vorgelegt worden. Die Stände beantragten jedoch: in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo das Französische bürgerliche Recht gilt, dasselbe als die Grundlage des provinziellen Rechts fortbestehen zu lassen, da auch der Zusammenhang dieser Gesetzgebung zu dem, was den Bewohnern jener Landestheile werth geworden, gehöre, und die Zerstückelung derselben in der Absicht,

einzelne Theile und Bestimmungen in den neu zu fassenden Codex zu übertragen, Erschütterungen in dem besondern Rechtszustande erregen werde. In Folge hiervon ist der gedachte rev. Entwurf bis jetzt beseitigt geblieben.[1])

2) Für den am rechten Rheinufer gelegenen Theil des Reg. Bez. Koblenz ist der „revidirte Entwurf des Ostrheinischen Prov. Rechts, Berlin, 1837" bestimmt. Derselbe enthält hinsichtlich des Schulwesens keine provinzielle Abweichung und bemerkt in den Motiven S. 159:

Der zwölfte Titel: von niedern und höhern Schulen — konnte keine Veranlassung zur Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen in das Prov. Gesetzbuch geben.[2])

3) Der „revidirte Entwurf des Prov. Rechts des Hzth. Berg, der vormals Kurkölnischen Enklaven desselben und der Herrsch. Gimborn-Neustadt, Homburg a. d. Mark und Wildenburg, Berlin, 1837" giebt dagegen folgende Zusätze zum 12. Tit. A. L. R. Th. II.

Eilfter Tit. Von Kirchen und Schulen.

Zweiter Absch. Von Schulen.

§. 444. Die früher bestandenen Schulpatronate, sowie die Präsentations- und Wahlrechte einzelner Gemeinden sind als aufgehoben zu betrachten.[3])

§. 445. Zu dem Bau, der Dotirung und der Unterhaltung der Elementarschulen sind die betheiligten Ortsgemeinden verhältnißmäßig zu konkurriren verpflichtet.

§. 446. Bei Vertheilung von Gemeindegründen, ohne Unterschied der Beschaffenheit, soll derj. Schule, zu welcher die Kinder der partizipirenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil als beständiger Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers ausgewiesen werden.

§. 447. Ist dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Grundstücke zugetheilt, oder sind solche Grundstücke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt, um von demf. unmittelbar benutzt werden zu können, so müssen dies. für Rechnung des Schulfonds verpachtet, und der Ertrag muß theils zur Verbesserung des Lehrergehalts und theils nach Umständen zur Anschaffung der Schulbedürfnisse und zur Unterstützung armer Schulkinder oder sonst zum Vortheile der Anstalt verwendet werden.

---

1) Vergl. v. Kamptz, Staatsmin., aktenm. Darstellung der Pr. Gesetz-Revision (Annal. XXIII. Anhang) S. 216.

2) In der dem Rev. Entwurf zu Grunde liegenden „Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen des Reg. Bez. Koblenz noch geltenden Prov. und Partikular-Rechte, Berlin 1837" werden folgende partikulare Bestimmungen ausgeführt:

§. 946. (zu §. 779. A. L. R. II. 11., Wied). In der untern Grafsch. Wied müssen diej. Kapitalien, deren Zinsen der Prediger od. Schullehrer als Besoldung bezieht, mit diesem Bemerken gleich andern Kapitalien in der Kirchenrechnung aufgeführt, die Zinsen davon vereinnahmt und als Besoldung wieder verausgabt werden (Neuwied. V. v. 25. Mai 1804).

§. 947. (zu §. 782. A. L. R. II. 11., Wied). In der obern Grafsch. Wied dürfen weder Pfarrer noch Schullehrer ihre Pfarrgüter gegen einen trocknen Weinkauf od. Laudemialgeld verpachten. Alle Kontrakte über Pfarr- und Schulgüter müssen bei Strafe der Nichtigkeit dem Konsistorium präsentirt und von demf. konfirmirt werden (Wied-Runkel. V. v. 8. Jan. 1789).

§. 1010. (zu §. 9. A. L. R. II. 12., Wied). Von den Einwohnern können bei Schulvisitationen weder Kosten, Speise, Trank, noch sonst etwas gefordert werden (Neuwied. Landesvergleich v. $\frac{\text{14. Aug.}}{\text{21. Sept.}}$ 1804 §. 23.)

3) Ders. §. kehrt wörtlich gleichlautend wieder als §. 706. für die vormals Kurkölnischen Enklaven, als §. 844. für die Herrschaft Gimborn-Neustadt, als §. 914. für die Herrsch. Homburg a. d. Mark und als §. 981. für die Herrsch. Wildenburg.

Motive, S. 110.

Zu §§. 444—447. Die Aufhebung des Schulpatronats gründet sich auf den Art. 24. des Dekr. v. 17. Dec. 1811 über den öffentl. Unterricht (Gesetzbulletin 26. Nr. 70.) und den Präfekturbeschluß v. 9. Okt. 1813 (Scotti Nr. 3440.). Die §§. 445—447. sind aus der V. v. 20. Dec. 1803 (Scotti Nr. 2729.) geschöpft.

4) In dem „Revid. Entw. des Prov. Kirchen- und Schulrechts des HztH. Kleve, ostseits Rheins und der Grafsch. Essen, Werden und Elten, der Herrsch. Broich und der Dorfsch. Klein-Netterden, Berlin, 1841," finden sich eben so wenig, als

5) in dem „Revid. Entw. des Prov. Kirchen- und Schulrechts der Grafsch. Mark, der Stadt und Grafsch. Dortmund und der Städte Soest und Lippstadt, Berlin, 1841" Zusätze, welche das Schulwesen betreffen, vor.

6) Der „Revid. Entwurf des Prov. Rechts des Fürstenth. Minden, der Grafsch. Ravensberg und des vormaligen Amts Reckenberg, Berlin, 1841" hat hinsichtlich des Schulwesens im dritten Theil sub 1. „Kirchen- und Schulrecht" nur die beiden Vorschriften:

§. 124. Obige Bestimmungen finden auch in Ansehung der Auseinandersetzungen bei Küster-, Organisten- und Schullehrer-Stellen Anwendung.

§. 128. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

Die angezogenen Bestimmungen sind hinsichtlich der Auseinandersetzungen die §§. 106—123., hinsichtlich der Pfarrbauten die §§. 96—103. desselben Entwurfs. Sie lauten:

§. 96. Wo nicht ein anderes hergebracht ist, müssen alle eingepfarrten Einwohner des Orts, ohne Unterschied der Konfession, bei der Reparatur und Erbauung von Kirchengebäuden und Kirchhöfen dasj., was aus Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen und dabei die nöthigen Hand- und Spanndienste leisten; die nicht evangelischen Einwohner jedoch nur in sofern, als die Bauverpflichtung auf dem Grundbesitze haftet, nach Maaßgabe dieses Grundbesitzes.

§. 97. Nur dann, wenn der Patron zugleich zu den Eingepfarrten gehört, ist er zu den Baukosten beizutragen schuldig.

§. 98. Dieser Betrag wird nach der Größe seiner in der Parochie gelegenen Grundstücke, gegen die Grundstücke der übrigen Eingepfarrten bestimmt.

§. 99. Bei Bestimmung dieses Beitrages in baarem Gelde müssen nicht nur die Baumaterialien und der Arbeitslohn, sondern auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste mit veranschlagt werden.

§. 100. Die Unterhaltung der zur Pfarre gehörenden Zäune und Gehege muß in der Regel aus den Kirchenmitteln bestritten werden, jedoch hat es da, wo nach dem Herkommen der Prediger oder die Gemeinde entweder ganz oder zum Theil dazu verbunden sind, auch noch fernerhin sein Bewenden.

§. 101. Alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern, an den Gründen, Wänden, Dächern, nicht weniger die Ausbesserung der Fußböden, sowie überhaupt alle Reparaturen an den innern Pertinenzstücken der Gebäude, sind für kleine Reparaturen zu achten, sobald solche, einzeln genommen, weniger als Einen Reichsthaler betragen.

§. 102. Alle dergleichen Reparaturen, sowie das Weißen der Zimmer und die Reinigung der Schornsteine, muß der Pfarrer aus eignen Mitteln besorgen, wo nicht durch Herkommen und Statuten ein Anderes bestimmt worden.

§. 103. Wegen der übrigen Baukosten finden in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens die in den §§. 96. bis 99. enthaltenen Bestimmungen überall Anwendung.

§. 106. Wenn ein Pfarrer mit Hinterlassung einer Wittwe verstirbt, so werden die bestimmten Einkünfte des Sterbejahrs, zu welchem zu Gunsten der Wittwe und der Kinder des verstorbenen Pfarrers, noch sechs Wochen nach des Predigers Absterben unter den Namen der Deservitwochen hinzuzurechnen sind, und dasj.,

was der Verstorbene sonst, als einen Theil seines Gehalts genossen hat, nach Verhältniß der Zeit zwischen der Wittwe und dem neuen Pfarrer, mit Rücksicht auf den Verfalltag dieser Einkünfte getheilt, dergestalt, daß, wenn der verstorbene Pfarrer noch den Verfalltag erlebt hat, dem Nachfolger von diesen Einkünften nichts gebührt. Ist aber der Verstorbene in der Zwischenzeit von einem Verfalltage bis zum andern mit Tode abgegangen, so werden die Einkünfte nach Verhältniß der Zwischenzeit, die der Verstorbene noch erlebt hat, getheilt.

§. 107. Der Verfalltag der Landmiethe und des Zinskorns wird auf Martini und der der Fleischpröven auf Weihnachten festgesetzt.

§. 108. Außer diesen Einkünften des Sterbejahrs gebührt der Wittwe, sie mag ein Wittwenthum genießen oder nicht, das sogenannte Gnadenjahr oder Nachjahr; dies wird nach Ablauf der sechs Deservitwochen angerechnet, und besteht in der Hälfte aller bestimmten oder fixen Pfarr-Revenüen eines ganzen Jahres an Land-, Garten- oder Wiesenmiethe, Zinskorn oder anderer Getreidehebungen, Zehnten, Opferpröven und überhaupt alles desjenigen, was unter der Benennung der fixen Einkünfte begriffen wird.

§. 109. Kann sich der neue Pfarrer mit der Wittwe, wegen der ihr gebührenden halben Nachjahrs-Revenüen, nicht auf ein gewisses Quantum in baarem Gelde vereinigen, so muß eine Naturaltheilung erfolgen.

§. 110. In Ansehung der zu berechnenden Einkünfte des Sterbejahrs kommt es bei den Saatländereien und Gärten darauf an, ob solche sechs Wochen nach dem Todestage des Pfarrers, bereits bestellt gewesen sind oder nicht. Ist ersteres der Fall, oder ist mit der Bestellung bloß der Anfang gemacht worden, so gehören der Wittwe die Erndte und auch die Oberfrüchte in den Gärten; sie muß aber dagegen dem neuen Pfarrer die durch Sachverständige auszumittelnde Land- und Gartenmiethe zur Hälfte vergüten. Im letztern Falle hingegen darf die Wittwe des Verstorbenen sich keine weitere Bestellung der Ländereien und Gärten anmaßen, sondern die Bestellung gebührt dem neuen Pfarrer, und dieser muß dagegen der Wittwe die durch Sachverständige auszumittelnde Land- und Gartenmiethe zur Hälfte vergüten.

§. 111. Ist der neue Pfarrer noch nicht ernannt, so müssen auf dessen Rechnung die Kirchenvorsteher und Altarleute für die Bestellung der Ländereien und Gärten Sorge tragen und in jedem vorkommenden Falle von dem Superintendenten oder dem geistlichen Obern die Anweisung dazu einholen.

§. 112. In Betreff des Heues oder des Wiesenwachses wird bestimmt, daß dasj., was binnen der sechs Deservitwochen annoch zu machen, der Wittwe völlig, es sei Heu oder Grummet, zukommt. Wenn aber die Heuerndte erst nach Ablauf der sechs Deservitwochen eintritt, so muß das Heu auf gemeinschaftliche Kosten gewonnen und in zwei gleiche Hälften getheilt werden.

§. 113. Wegen der Futterkräuter und Gewächse hat es die nämliche Bewandtniß, wie mit den bestellten Saatländereien.

§. 114. Von unkultivirten Grundstücken und Weideländereien kann die Wittwe weder Sterbejahrs- noch Nachjahrs-Revenüen fordern.

§. 115. In Rücksicht der nach §. 110. auszumittelnden Land- und Gartenmiethe wird der Verfalltag auf Michaelis festgesetzt.

§. 116. Den auf dem Hofe und in den Ställen befindlichen Dünger muß die Wittwe dem neuen Pfarrer gegen Vergütigung des durch Sachverständige auszumittelnden Werths zurücklassen. Die im Lande befindliche Gaile muß der neue Pfarrer, ortsüblich, nach beigebrachter Bescheinigung, der Wittwe vergüten.

§. 117. Aus dem etwa vorhandenen Pfarrgehölze kann die Wittwe nur bis zu ihrem Abzuge den zur Feuerung nöthigen Bedarf fordern; sie muß sich aber solche von den Kirchenvorstehern und Altarleuten anweisen lassen.

§. 118. Das Deputatholz gehört der Wittwe, wenn es vor Ablauf der sechs Deservitwochen fällig wird. In Ansehung des Nachjahrs wird es zur Hälfte getheilt.

§. 119. Sind die Fischteiche verpachtet, so wird das Pachtgeld getheilt. Hat aber der verstorbene Pfarrer die Fischteiche besetzt, so verbleiben die Fische der Wittwe.

§. 120. Verbesserungen, welche der verstorbene Pfarrer gemacht und wenigstens zwei Jahre genutzt hat, kann die Wittwe nicht ersetzt verlangen. Wenn aber die Verbesserungen dem verstorbenen Pfarrer gar nicht, oder nur Ein Jahr

zu Statten gekommen sind, und die Nutzbarkeit derselben klar erwiesen werden kann, so muß die Wittwe entschädigt werden.

§. 121. Die Einkünfte des Sterbe- oder Deservitjahrs, sowie die zugegüterten Verbesserungen, gebühren außer der Wittwe, auch allen Erben des verstorbenen Pfarrers ohne Unterschied.

§. 122. Auf die Nachsjahrs-Revenüen hingegen können, außer der Wittwe, nur die Kinder und Enkel des verstorbenen Pfarrers, und wenn ders. etwa in unverheirathetem Stande gestorben sein sollte, auch dessen Eltern Anspruch machen.

§. 123. Diej. Pfarrer, welche entweder ihr Amt freiwillig niederlegen, oder versetzt oder ihres Amtes entsetzt werden, haben kein Recht zu den Nachjahrs-Revenüen. Was aber die Einkünfte der letzten Jahre betrifft, so müssen solche zwischen ihnen und dem neuen Pfarrer, nach Verhältniß der Zeit, getheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gründen sich, was §. 96. anbelangt auf §. 4. der Dorfordn. v. 4. Febr. 1755 für das Fürstenth. Minden, Grafsch. Ravensberg, Teklenburg und Lingen,[1]) zu §§. 97—103. auf die bei den frühern Berathungen über das Prov. Recht im J. 1803 ausgemittelten Observanzen und Judikate, §§. 101. u. 102. insbesondere auf die sogenannte Wittwenkonstitution v. 16. Mai 1736.[2]) Die §§. 106—123. endlich beruhen auf der für Ravensberg erlassenen Konstitution, Prediger-Wittwen betr. v. 25. Apr. 1708, auf der Konstitution v. 16. Mai 1736 und auf dem Patent v. 11. Juni 1756, die Wittwen-Konstitution betr.

Weiterhin heißt es in den Motiven, S. 87:

Zu §. 124. Diese Bestimmung gründet sich auf die ausdrückliche Vorschrift in dem Schlußart. VIII. des Patents de 1756.

Zu §. 129. (soll heißen 128.). Diese, die Bauverpflichtung bei den Schulgebäuden betr. Bestimmung ist ist zwar schon im A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 37. enthalten — sie ist aber um deswillen in den Entwurf aufgenommen, weil in dieser Beziehung gar keine Anträge weder von dem Dir. Wigand, noch von den ständischen Deputirten gemacht sind. Der ältere Entwurf de 1803 enthält aber im Zusatz 109. mehrere detaillirte Vorschriften über diesen Gegenstand, und somit ist wohl Veranlassung vorhanden, diesen Punkt zur nähern Ermittlung und Erwägung zu befördern. Finden sich wirklich begründete partikularrechtliche Festsetzungen darüber, so werden dieselben nachgetragen werden müssen.

Zum Schluß für die vorstehenden Bestimmungen ist jedoch noch Folgendes zu bemerken. Die oben allegirte evang. Kirchenordn. ist zufolge der A. K. O. v. 5. März 1835 das jetzige Prov. Gesetz in evangelischen Kirchensachen, und ihre Bestimmungen müssen jetzt überall als die unmittelbar und zunächst gültige Rechtsquelle betrachtet werden. — Aufzunehmen waren übrigens die ältern Bestimmungen jedenfall um deswillen, weil sie nach dem Schlußart. des Pat. de 1756 auch bei Küstern, Organisten und Schullehrern gelten, von diesen abrr in der Kirchenordn. nicht gehandelt wird.[3])

---

1) Abgedruckt in Schlüter, Prov. R. der Grafsch. Tecklenburg rc. Leipz. [illegible] S. 158.

2) Vergl. Wigand, Prov. Recht des Fürstenth. Minden, der Grafsch. Ravensberg und Rietberg und der Herrsch. Rheda, mit Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft und des Kolonat- und Meierrechts, als Mannskr. gedruckt, Berlin [illegible], S. 39.

3) Wigand, a. a. O. S. 49, bemerkt zum Tit. 12: Von niedern und höhern Schulen:

Der alte Entwurf hat hat über das Schulwesen sehr weitläuftige Bestimmungen, welche sich theils auf die Landschul-Ordn. v. 6. April 1754 und auf die Konsistorial-Instr. v. 4. Okt. 1750, theils auf die Vorträge des Konsistorialraths Bröckelmann und auf andere gesammelte Nachrichten und Gutachten gründen. Das Meiste hat in der geänderten Verfassung und bei den vorgeschrittenen Verbesserungen im Schulwesen seinen praktischen Werth verloren. Das, was noch aus älteren Einrichtungen besteht oder sich auf hergebrachte Rechte und Gewohnheiten gründet, wird der genaueren Prüfung derj. Behörden

7) Der „revid. Entwurf des Prov. Rechts des Fürstenth. Paderborn, Berlin, 1841," und

8) der „revid. Entwurf des Prov. Rechts des Fürstenth. Corvey, Berlin, 1841" enthalten keine provinziellen Bestimmungen über das Schulwesen.[1])

Eben so schweigt

9) der „Reg. Entwurf des Prov. Rechts des Fürstenth. Münster, Berlin, 1836" in dieser Hinsicht völlig.[2])

10) In dem „rev. Entwurf der Partikularrechte der zur Prov. Westphalen gehörigen Standesherrschaften und der Grafsch. Lingen und Tecklenburg, Berlin, 1837" findet sich nur in dem für die beiden letztern sub Nr. XIV. aufgestellten Entwurfe nachstehende vereinzelte Vorschrift:

§. 58. Zur Erbauung und zu Reparaturen von Pfarr-, Küster- und Schulhäusern müssen die Eingepfarrten, in Ermangelung zureichender Kirchenmittel, die erforderlichen Kosten aufbringen, und die nöthigen Dienste leisten. Geringe Reparaturen an Fenstern und sonst müssen aber von dem Prediger, Küster oder Schulbedienten aus eigenen Mitteln beschafft werden.

Diese Vorschrift ist nach den Motiven S. 191 aus der Dorfordn. für das Fürstenth. Minden, Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 7. Febr. 1755 entnommen.[3])

---

unterliegen, denen die Aufsicht und Oberaufsicht über das Schulwesen übertragen ist.

Da, wo sich das A. L. R. auf die besonderen Verfassungen der Provinzen bezieht, nämlich beim §. 23. h. t., hat der Entwurf folgende Zusätze aufgenommen:

1) Die lutherischen Schulanstalten K. Patronats werden von dem Konsistorio zu Minden auf den Vorschlag der Superintendenten besetzt.
2) Zu den Privat-Patronat-Schulanstalten muß der Patron das gewählte Subjekt dem Konsistorio zur Prüfung und Bestätigung vorstellen.
3) Die lutherischen Schulstellen in den Städten Minden, Bielefeld und Herford werden von den Magisträten besetzt.
4) Die Bestellung der reformirten Schullehrer gebührt dem Kirchen-Direktorium zu Berlin, auf den Vorschlag des zeitigen Hofpredigers zu Minden.
5) Die katholischen Schullehrer in der Stadt Minden werden von dem Domkapitel, und an anderen Orten von den katholischen Geistlichen bestellt.

Wir sehen auch hieraus, daß der damalige provinzialrechtliche Zustand sich in aller Weise geändert hat. Ebenso wird es mit den weitläuftigen Bestimmungen über das Schulgeld, über die Unterhaltung der Schulgebäude und über den Schulzwang der Fall sein.

1) Vergl. Wigand, die Prov. Rechte der Fürstenth. Paderborn und Corvey in Westphalen ꝛc., Leipz. 1832, 3 Bde.

2) Vergl. Schlüter, Prov. Recht des Fürstenth. Münster, der Grafsch. Steinfurt und der Herrsch. Anholt und Gehmen, herausgegeb. v. Strombeck als I. Bd. des Prov. Rechts der Prov. Westphalen, Leipz. 1829. Der II. Bd. enthält: Schlüter, Prov. Recht der Grafsch. Tecklenburg u. der Ober-Grafsch. Lingen, Leipz. 1830; der III. Bd.: Schlüter, Prov. Recht der ehemal. Kurkölnischen Grafsch. Recklinghausen, Leipz. 1833.

3) Vergl. die in vorstehender Note aufgeführten Bd. 2. der Westph. Prov. Rechte, wo die Dorfordn. v. 1755 S. 158 ff. abgedruckt ist. Der betr. §. 5. lautet:

§. 5.

Pfarr-, Küster- und Schul-Häuser sollen in baulichen Würden und Wesen erhalten werden.

Die eingepfarrten Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchenmittel sind ebenfalls die erforderlichen Kosten zu Reparation der Pfarr-, Küster- und Schulhäuser aufzubringen und die nöthigsten Dienste zu leisten verbunden, und sollen durch exekutivische Mittel allenfalls angehalten werden; Würden aber der Prediger,

In den in demselben Bande zusammengestellten Entwürfen der Partikularrechte I. der Grafsch. Recklinghausen, II. der Herrsch. Anholt, III. der Standesherrsch. Ahaus und Bocholt, IV. der Grafsch. Horstmar, V. der Standesherrsch. Dülmen, VI. der Standesherrsch. Rheina und Wolbeck, VII. der Standesherrsch. Gehmen, VIII. der Grafsch. Steinfurt, IX der Herrsch. Rheda, X. der Grafsch. Hohen-Limburg, XI. der Grafsch. Rietberg, XII. der Grafsch. Wittgenstein-Wittgenstein, XIII. der Grafsch. Wittgenstein-Berleburg finden sich in Betreff des Schulwesens keine Zusätze

11. Der „revid. Entwurf des Prov. Rechts des Herzogth. Westphalen, Berlin, 1837" bestimmt im dritten Theil, Kirchen- und Schulrecht:

§. 142. Diej. Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche, in Folge erhaltener besonderer Erlaubniß, ihre eigenen Schulgebäude und Lehrer haben, sind zur Erbauung und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen nicht verbunden, wenn nicht letztere zugleich die Wohnung des Küsters der Pfarrkirche, und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig ist.

§. 143. Von den Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer müssen die ordinairen Steuern und alle andern nach dem Steuerfuße zutragen den öffentlichen Lasten nicht von den Geistlichen und Schullehrern, sondern von dem Staate entrichtet werden.

Motive (S. 24).

Zum §. 142. Diese Vorschrift gründet sich auf die V. v. 26. Okt. 1799 (Scotti, I., II. 1290) und ist deren Beibehaltung von den ständischen Deputirten für zweckmäßig gehalten.

Zu den §§. 143. (144.) Diese aus der V. v. 9. Jan. 1810 (Scotti, II. 1. 494) entlehnten Bestimmungen sind auf den ausdrücklichen Wunsch der ständischen Deputirten hier aufgenommen. Ob sie demnächst in das Prov. Gesetzbuch mit aufzunehmen oder davon auszuschließen, weil sie in das Steuerwesen einschlagen, muß der nähern Prüfung vorbehalten bleiben. [1])

12. Endlich bezeichnet der „revid. Entwurf der Partikular-Rechte des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen, Berlin, 1841" [2]) im I. Abschnitt „Fürstenth. Siegen" sub XI. „Kirchen- und Schulrecht," neben der Kirchenordn. v. 5. März 1835 als ferner gültige Rechtsvorschriften u. a. die folgende:

§. 59. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der zu den sogenannten Kirchschulen gehörigen Gebäude müssen zunächst gleichfalls aus den Kirchenmitteln, und nur wenn diese nicht ausreichen, von den zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern getragen werden.

Motive (S. 32).

Zu den §§. 56—59. Die Verweisung auf die Evang. Kirchenordn. für die Prov. Westphalen und die Rheinprov., v. 5. März 1835 bedarf keiner Rechtfertigung weiter. Als Vorschriften, die neben ders. noch für gültig erachtet werden können, haben sich nur die Bestimmungen der §§. 57—59. auffinden lassen. Der Inhalt der drei §§. 57—59. ergiebt sich aus der Fürstl. Nassau-Siegenschen er-

---

Küster und Schulbedienten die Gebäuden nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmeten nicht wirthschaftlich nutzen, stehet einem jeden frey, und liegt es insbesondre den Kirchenvorstehern und Altar-Leuten ob, solches bei denen Kirchen-Visitationen anzuzeigen, damit sie sodann zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, massen sie sich nicht entziehen mögen, die geringe Reparationen an Fenstern und sonsten, besonders wenn der Schaden durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eignen Mitteln zu besorgen.

(N. C. C. Th. 1. S. 739. — Rabe, Bd 1. Abth. 2. S. 388.)

1) Vergl. G. W. F. Rintelen, Prov. Recht des Hzth. Westphalen und der Grafsch. Wittgenstein-Wittg. und Wittg.-Berleburg. Paderborn 1837.

2) Vergl. G. W. F. Rintelen, Partikular Recht des Fürstenth. Siegen 2c. Paderborn 1838.

neuerten Kirchenordn. v. 15. Juli 1716. Diese ist zwar nur für den evangelisch-reformirten Theil des Fürstenthums erlassen; allein, nach der Versicherung des Landraths von Schenk zu Siegen,

Acta gen. des Just. Min., enth. Materialien zum Partikularrecht des Fürstenth. Siegen ꝛc. Vol. 2. H. fol. 360.

auch in dem katholischen Theile des Landes von jeher unbedenklich als Gesetz betrachtet und gehandhabt worden. Es rechtfertigt sich hiernach die allgemeine Fassung der Paragraphen. In Ansehung des §. 59. besonders ist hierbei jedoch noch Folgendes zu bemerken: Die V. v. 1716 spricht nur von Schulen überhaupt. Deshalb erwähnte auch der gedr. Entwurf (Zusatz 15.) dieser nur im Allg. In dem Confer. Prot. v. 27. Nov. 1840 heißt es nun aber: „In Ansehung der Schulgebäude hatte der Kommissarius auf den Wunsch der Deputirten bei dem betr. Depart. Rath der K. Reg. mündlich darüber angefragt, wie die V. v. 15. Juli 1716 in der Praxis gehandhabt werde, und die Mittheilung erhalten, daß in der Regel die desfallsigen Kosten von den zu der betr. Schule gewiesenen Einwohnern getragen würden. Nur bei einigen Schulen, den s. g. Kirchenschulen, würden die Reparaturen aus dem Kirchenvermögen bestritten. Diese Kirchenschulen seien solche, welche erweislich ursprünglich aus dem Kirchenvermögen erbauet worden und mithin Eigenthum der Kirche seien." — Die Deputirten waren darauf der Ansicht, daß jene V. nur auf diese Schulen bezogen werden könne, als dies., welche bei Erlassung der V. bereits existirt hätten. Es ist danach die gegenwärtige Fassung des §. 59. vorgeschlagen und erfolgt.

Der weitern Berathung muß jedoch anheimgegeben werden, ob nicht jene Praxis in Betreff der übrigen Schulen ebenfalls in das Prov. Recht aufzunehmen sei.

Im II. Abschnitt dagegen „Aemter Burbach und Neuenkirchen" kommt sowohl sub A. „Freier Grund" §. 107., als sub B. „Hickengrund" §. 160. gleichmäßig nur die allgemeine Hinweisung vor:

In Ansehung des Kirchen- und Schulrechts verbleibt es, neben der für die Prov. Westphalen und die Rheinprov. geltenden evang. Kirchenordn. v. 5. März 1835, bei den bestehenden besonderen Vorschriften, insoweit diese nicht durch jene für aufgehoben zu erachten sind.

Motive (S. 37).

Zum §. 107. Es giebt für den Freien Grund mehrere Vorschriften für Kirchen- und Schulrecht, namentlich:

a) Die V. v. 26. Juni und 6. Juli 1775, wonach die Besitzer dienstbarer Häuser, wenn sie gleich persönlich befreit sind, zum Kirchenbau beitragen müssen, „da sie doch gemeinen Nutzen ziehen."
b) Die Vorschrift des Weisthums, „daß die Schulen sowohl von denen, welche Kinder haben, als auch denen, welche keine Kinder haben, unterhalten werden sollen."

Der Kommissarius hat diese Vorschriften nicht aufgenommen, theils weil sie gemeinrechtlich, theils weil sie nur auf das Beitrags-Verhältniß der Eingesessenen sich beziehende administrative Bestimmungen seien, die insbesondere hinsichtlich der Kirchen durch §. 18. Litt. d. der neuen Kirchenordn. v. 5. März 1835 ihre Geltung verloren hätten. Die Deputirten haben hiergegen nichts erinnert.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht überall beigetreten werden. Die Verpflichtung zur Tragung der Kirchen- und Schul-Baukosten, so wie die Beitrags-Verhältnisse sind da, wo sie besonders feststehen, unzweifelhaft privatrechtlicher Natur, weshalb sie auch in sämmtliche übrige Entwürfe entweder speziell oder durch Verweisung darauf, aufgenommen sind. Da die Deputirten über die Bestimmungen selbst hinsichtlich ihres materiellen Inhalts sich nicht erklärt haben, so konnte hier nur der letztere Weg eingeschlagen werden. Die Aufrechthaltung der Kirchenordn. v. 5. März 1835 versteht sich von selbst.

VIII. Die Hohenzollernschen Lande.

Die Erwerbung der Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erfolgte durch den Staatsvertrag v. 7. Dec. 1849; ihre Vereinigung mit dem Preußischen Staatsgebiete durch das Ges. v. 12. März 1850, ihre Besitzergreifung durch das Patent de eod. (G. S. 1850, S. 289 ff.)

Ueber die Organisation der Verwaltungsbehörden in diesem neuen Landestheile ist eine besondere V. v. 7. Jan. 1852 ergangen, aus welcher in Bezug auf das Schulwesen folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

§. 1. Die Gebietstheile der beiden Fürstenth. Hohenzollern bilden unter dem Namen „Hohenzollernsche Lande" einen besondern Verwaltungsbezirk, welchem

1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,

2) das Konsistorium, das Prov. Schulkollegium, ꝛc. der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts

zunächst vorgesetzt sind: ꝛc.

§. 8. Die Organe der Regierung sind: ꝛc.

3) Die Kirchen- und Schulbeamten, ꝛc.

§. 11. Die besondern Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Min. der U. u. M. Ang. ist jedoch befugt, die Schulkommissions- und Physikats-Bezirke zu verändern.

(G. S. 1852, S. 35 ff.)

Dritter Abschnitt.

Literatur und Quellen.

I. Staatsthätigkeit für Erziehung, Erziehungssysteme, Allgemeine Pädagogik.

J. Locke, Thoughts on Education, London 1693. Deutsch: Abhandlung über die Erziehung der Jugend in den gesitteten Ständen. Aus dem Engl. v. Rudolphi, mit Anmerkungen v. Campe. Braunschweig 1787. (1½ Thlr.) Zugleich als 9. Theil des Revisionswerks. s. „Campe."

J. J. Rousseau, Emile ou de l'Education, 4 Bde. Haag 1768, Deux Ponts 1782, Paris 1851, édition illustrée. 4. 1½ Fr. Deutsch v. Cramer, 4. Bde. Braunschw. 1789 – 1791. (4 Thlr.), mit Anmerk. v. den Herausgebern des Revisionswerks, als dessen 12—15. Theil diese Uebersetzung erschien. s. „Campe".

Sulzer, Versuch der Erziehung und Unterweisung der Kinder. 1748. (12 Gr.).

J. B. Basedow's Elementarwerk, 3 Bde. mit 100 Kupfertafeln, Dessau 1774. (7½ Thlr.). Neu bearbeitet (ohne Kupfer), Stuttg. 1847. — Ders., Methodenbuch für Väter und Mütter ꝛc. Leipz. 1773. (1 Thlr.).

(Feder), der neue Emil, od. von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen. 2 Thlr. Erlangen 1775. (1 Thlr.).

F. G. Resewitz, Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes, Kopenh. 1776. (16 Gr.). — Ders., Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentl. Erziehung, 5 Thlr. Berl. 1781—86. (5 Thlr.).

J. P. Miller, Grundsätze einer weisen und christl. Erziehungskunst, Göttingen 1777. (10 Gr.).

F. Gedicke, Aristoteles und Basedow, od. Fragmente über Erziehung und Schulwesen bei den Alten und Neuern. Berlin. Decker. 1778. gr. 8. (16 gr.) — Ders., Gesammelte Schulschriften, 2 Bde. Berlin 1783 — 95. 8. (2 Thlr. 4 Gr.). — Ders., Luthers Pädagogik. Berlin, Unger. 1792. 8. (8 Gr.). — Ders., Annalen des Preuß. Kirchen- und Schulwesens.

K. Chrg. Mengelsdorf, Versuch einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden in Betr. des Erziehungswesens gesagt u. gethan worden ist. Leipz. Jakobäer. 1779. 8. (16 Gr.).

Filangieri, Scienza della legislazione, libro IV. 1780—1791. Deutsch v. G. C. K. Link, 8 Thlr. Ansb. 1788—93.

E. J. Posselt, wissenschaftl. Magazin für Aufklärung, 3 Jahrg., 14 Stücke. Leipz. 1786—88. gr. 8. (6 Thlr.).

H. G. Zerrenner, Volksaufklärung; Uebersichtl. und freimüth. Darstellung ihrer Hindernisse nebst einigen Vorschlägen, denselben wirksam abzuhelfen. Magdeb. Scheidhauer. 1786. 8. (7 Gr.). Zugleich Ankündigung des Volksbuchs. — Ders., Volksbuch, 2 Thlr. 1787. — Ders., Deutscher Schulfreund, und Neuer deutscher Schulfreund, 46 Bde. 1791—1811. s. u. K. C. G. Zerrenner.
J. H. Campe, Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, in Verbindung mit mehreren Andern. 16 Bde. Braunschw. 1786 — 90. (15 Thlr. 16 Gr.).
Trapp, Versuch einer Pädagogik. Berl. 1788. (1 Thlr.).
Pott, über die Aufklärung und ihre Beförderungsmittel. Leipz. 1789. 8.
J. L. Ewald, über Volksaufklärung und ihre Grenzen und Vortheile. Berl. 1790. 8. (6 Gr.).
Talleyrand-Périgord, Rapport sur l'instruction publique, fait à l'assemblée nationale. Paris 1791. (v. 10. Sept. Moniteur. No. 255. S. 1125).
G. D. Burhard, über die Nothwendigkeit einer. allgem. Staatssorge für die gute Erziehung der Jugend. Würzb. 1792. gr. 8. (6 Gr.)
W. v. Humboldt, über öffentliche Staatserziehung. Berliner Monatsschrift [1]). 1792. Dez. S. 597—606.
Michel Lepelletier, Plan einer Nationalerziehung, vorgelesen und berathen im Konvent d. 13. Juli 1793 [2]). Deutsch mit Vorwort und Anm. v. Dr. G. Thaulow. Kiel. Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (10 Sgr.).
F. C. Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. 1 Thl. Bremen. Wilmans. 1794. 8. (1 Thlr.)
J. H. G. Heusinger, Beitrag u. Berichtigung einiger Begriffe über Erziehung und Erziehungskunde. Halle. Gebauer. 1794. 8. (8 Gr.). — Ders., Versuch eines Lehrbuchs der Erziehungskunst. Leipz. 1795. (12 Gr).
A. H. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1796. — 9. Aufl. in 3. Bdn. Halle 1834 u. 35. (4 Thlr.). Ein Ueberblick der allgemeinen Geschichte des Erziehungswesens findet sich: Bd. 3. S. 311 ff. — Ders., Ueber die Organisation öffentl. Schulen 2c. Halle 1799. — 2. Aufl. 1805. (18 Gr.). — Ders., Ueber Pestalozzi's Grundsätze und Methoden. Halle u. Berl. 1810.
H. Pestalozzi, sämmtliche Werke, 15 Bde. Tübingen 1819—1826. („Lienhart und Gertrud" erschien zuerst 1781. — „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" 1801). — Pestalozzi's Leben und Ansichten, in einem wortgetreuen Auszuge aus seinen Schriften v. Ragot Christoffel. Zürich. Meyer u. Zeller, I. u. II. Lieferung. 1846. 4. (à 9 Sgr.).
Herzberg, Patriot. Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Land- und Bürgerschulen, besonders in den Preuß. Staaten. Berlin 1799. 8. (2 Thlr.). — Ders., Patriot. Wünsche, Vorschläge und Hoffnungen, die durch die K. O. v. 3. 18. Juli 1798 eingeleiteten 2c. Verbesserungen der Bürger- und Landschulen in den Preuß. Staaten betr. Berl. 1799. (6. Gr.).
Chr. D. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat, als Bedürfniß unserer Zeit. 2 Bde. Leipz. 1800. 8. (2 Thlr. 16 Gr.).
Kajetan v. Weiller, Lehrgebäude der Erziehungskunde, 2 Thl. 1802. — Ders., Ueber den nächsten Zweck der Erziehung nach Kant's Grundsätzen. Regensb. Montag. 1798. 8. (20 Gr.).
K. Vikt. v. Bonstetten, über Nationalbildung, 2 Thle. Zürich. Orell. 1802. 8. (2 Thlr. 8. Gr.).
Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802.
H. Stephani, Grundriß der Staatserziehungswissenschaft. Leipz. 1802. 8.

---

1) Ebendas. 1784. Sept. S. 193 ff. u. Dec. S. 47 ff. finden sich Aufsätze über Erziehung und Aufklärung v. Mendelssohn und Kant.

2) Den Bericht Condorcets v. 20. April 1792, so wie die Entwürfe, welche Daunou, Danton und Robespierre am 13. Aug. 1793 im Konvent vorbrachten, vergl. in Buchez et Roux, histoire parlementaire de la revol. franc. Paris 1834—1838. T. 22. p. 190. — T. 24. p. 53.

(1 Thlr. 8 Gr.). — Ders., System der öffentl. Erziehung. 2. Aufl. Erlangen. 1813.

Im. Kant, Pädagogik 1803. Vergl. Gesammtausgabe v. Hartenstein. Leipz. 1838. Bd. 10.

J. Schramm, die Verbesserung der Schulen in moral., polit., pädagog. und polizeilicher Hinsicht. 1803. — Neue vermehrte Aufl. Dortmund. 1812. 8. (1⅓ Thlr.).

v. Türk, über zweckmäßige Einrichtung der öffentl. Schul- und Unterrichts-Anstalten. Neustrelitz. 1804. 8. (1 Thlr.). — Ders., über Pestalozzi, 2 Bde. Leipz. 1806. — Ders., Erfahrungen und Ansichten über Erziehung und Unterricht. Berl. 1838. (1⅓ Thlr.).

J. F. Zöllner, Ideen über Nationalerziehung, besonders in Rücksicht auf die K. Preuß. Staaten. Berlin. 1804. (1 Thlr.).

J. Jak. H. Hoogen, die Volksschulen, keine kirchl., sondern allg. Staatsinstitute, mit bes. Hinsicht d. Pr. Prov. in Westphalen 2c. Duisburg. 1805. (5 Gr.).

J. A. Dori, Briefe über die philos. Rechts- und Staatswirthschaftslehre. Görlitz. 1805. (10. Brief, S. 155) [1]).

K. H. L. Pölitz, die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staats prakt. dargest. 2 Bde. Leipz. Hinrichs. 1806. gr. 8. (3 Thlr.). — Ders., die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit dargest. 2. Th. Auch unter d. Tit.: Volkswirthschaft, Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft. Leipz. Hinrichs. 1823. gr. 8. (1⅓ Thlr.). S. 346 ff.

Joh. Fr. Herbart, Allgemeine Pädagogik. 1806. — Ders., H. Pestalozzi's Idee eines A. B. C. der Anschauung mit 2 Tabell. und 1. Kupf. Gött. 1802. 8. (10 Gr.) — Ders., Umriß pädagog. Vorlesungen. 1835.

J. G. Fichte, Reden an die Deutsche Nation. Berl. Realschulb. 1808. 8. (1⅓ Thlr.), Nr. 2., 3., 9., 10., 11.

Holzwart, Erziehung und Aufklärung einer Nation durch den Staat. München. 1809. gr. 8. (20 Gr.).

Jachmann, Entwurf z. Nationalbildung Berl. Maurer. 1809. 8. (6 Gr.). — Ders., Ueber das Verhältniß der Schule zur Welt. Berl. 1811. 8. (8 Gr.).

W. T. Krug, der Staat und die Schule, od. Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältniß. Leipz. 1810. gr. 8. (18 Gr.).

J. B. Graser, Divinität, od. das Prinzip der wahren Menschenerziehung. Hof. 1811. 2. Aufl. Baireuth. 1831. (3½ Fl.) — Vergl. praktische Bearbeitung der sechs ersten Lebensjahre nach Graser v. J. L. Ludwig. Wunsiedel. 1840—42. 3 Bde. (4 Fl. 30 Xr.). — Erziehung, eine Angelegenheit des Staats, v. Graser im Archiv für Volkserziehung, Bd. 1., H. 1. u. 2.

J. Schmidt, Erfahrungen und Ansichten über Erziehung, Institute, Schulen. Heidelb. 1811. 8. (½ Thlr.). — Auch: Erfahrungen 2c. Beurtheilung der Schrift des H. Schmidt. Deutschland. 1811. 8. (8 Gr.).

F. B. Weber, Lehrbuch der polit. Oekonomie, 2 Thle. Breslau. Barth. 1813. (II., S. 183 ff.). — Ders., Systematisches Handbuch der Staatswissenschaft, 2 Thle. Berl. 1803. (II., S. 221 ff.).

Jean Paul Fr. Richter, Levana od. Erziehlehre, 3. Aufl. Stuttg. 1845. (3 Fl., jetzt bei Erras in Frankf. a. M. zu 1 Fl. 12 Xr.).

B. C. L. Natorp, Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde, 3 Bde. 2. Aufl. Essen. 1823.

Ruhl, der Volksunterricht in seiner Nothwendigkeit, so wie in seiner Einwirkung auf die Gesammtbildung der Menschen. Mainz. 1824.

C. G. Denzel, Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichtslehre, für Volksschullehrer, 3 Thle. 3. Aufl. Stuttg. 1825—35. (12 Fl. 48 Xr.). — Ders., die Volksschule ein methodolog. Lehrkurs. Stuttg. 1817. (2 Fl. 12 Xr.).

Ohlert, Die Schule. Elementarschule, Bürgerschule und Gymnasium, in ihrer frühern Einheit und nothwendigen Trennung. Königsb. 1826.

C. Th. Welcker, über das rechte Verhältniß von bürgerl. Ordnung, Kirche und Schule, mit Rücksicht auf badische Staatsgrundsätze. Eine akad. Rede. Freib. Herder. 1828. (2 Gr.).

---

1) Vergl. Villaume, Samml. verm. Abh. (Berl. 1793) Nr. 2. über die öffentl. Erziehung der Alten. — Montesquieu, Esprit des loix. Liv. IV. c. 1, 3, 5.

F. H. Ch. Schwarz, Erziehungslehre und Geschichte der Erziehung, 4 Bde. 2. Aufl. Leipz. 1829. (8 Thlr.). — Ders., das Leben in seiner Blüthe, od. Sittlichkeit, Christenthum und Erziehung in ihrer Einheit. Leipz. 1837. — Ders., Geschichte der Erziehung in ihrem Zusammenhange rc. Leipz. 1813. (3 Thlr.), bildet in 2 Abth. den 4. Band vom zuerstgenannten Werke. — Ders., Darstellungen aus dem Gebiete der Pädagogik, 2 Bde. Leipz. 1833, 1834. — Ders., Lehrbuch der Allg. Pädagogik, 5. Aufl., bearbeitet v. W. J. G. Curtmann, 3 Thle. Heidelb. Winter. 1846. (2 Thlr. 12 Sgr.).
Münch, die Freiheit des Unterrichts, mit besondrer Rücksicht auf das Königr. d. Niederlande. Bonn. 1829.
Dinter, die vorzüglichsten Regeln der Pädagogik, Methodik und Schulmeisterklugheit. 7. Aufl. Neustadt a. d. O. Wagner. 1829. (½ Thlr.). — Ders., sämmtl. Schriften, III. Abth. Pädagogische Werke, 9 Bde. Ebdas. (Ladenpr. 3 Thlr. 12 Sgr. Ermäßigter Pr.: 2 Thlr. 9. Sgr.).
Vollgiltige Stimmen aus dem gelehrten Stande über das Rechtsverhältniß des Schullehrerstandes zu Kirche und Staat, und über die Wichtigkeit der Schule und was ders. Noth thut rc. Zur Beherzigung für die hohe Bundesversammlung. 2 Bde. Ulm. Stettin. 1830. 1832. (22 Gr.).
C. Ch. G. Zerrenner, Grundsätze der Schulerziehung, der Schulkunde und der Unterrichtswissenschaft. 2. Aufl. Magdeb. 1833. (2 Thlr.). — Ders., Methodenbuch für Volksschullehrer. 5. Aufl. Magdeb. 1839. (1½ Thlr.). — Ders., d. Deutsche Schulfreund, Bd. 47—60. 1812—1824. (s. o. H. G. Zerrenner). — Ders., Jahrbuch für das Volksschulwesen. 1825 ff.
J. Demeter, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. 5. Aufl. Mainz. 1830. (2 Fl. 20 Xr.). Vom katholischen Standpunkte.
J. M. Sailer, über Erziehung, für Erzieher. 5. Aufl. Sulzbach. 1830. (2 Fl. 20 Xr.). — Neu bearbeitet v. A. Buchner unter d. T.: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Sulzb. 1838. (1 Fl. 48 Xr.).
Frau Necker de Saussure, die Erziehung des Menschen auf seinen verschiednen Altersstufen. Deutsch v. A. v. Hegguer und K. v. Wangenheim, 3 Thle. Hamburg. 1838. (5 Thlr.).
Th. Heinsius, Pädagogik des Hauses. Berl. 1838. — Ders., Zeitgemäße Pädagogik der Schule. Berl. 1844. (1 Thlr.). — Ders., Ideen und Vorschläge zu den höchst nöthigen Verbesserungen des Landschulwesens in der Mark Brandenburg rc. Berl. 1798. (4 Gr) — Ders., Grundstriche zu einer konstitutionellen Schul- und Volksbildung in Deutschland. Berlin. Lindow. 1848. gr. 8. (5 Sgr.).
Ign. Th. Scherr, leichtfaßliches Handbuch der Pädagogik, 2 Bde. Zürich. 1839 u. 1841. — 1. Bd. in 2. Aufl. 1847.
Mayer, über die Deutschen Bürgerschulen, in den Halleschen Jahrbüchern 1841. — Nr. 120—125.
W. Braubach, Fundamentallehre der Pädagogik. Gießen. 1841.
Th. Arendt, die Erziehungs-Polizei. Bielefeld. Velhagen u. Klasing. 1842. 8. (10 Sgr.).
Fr. Ed. Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre, 2 Bde. Berl. 1842. (6 Thlr.). — Ders., pragmatische Seelenlehre. Berl. — Ders., Die Reform und die Stellung unserer Schulen. Ein philosoph. Votum. Berlin. Mittler u. S. 1848. gr. 8. (15 Sgr).
Grubmann, das höhere Volksschulwesen in Preußen. 1842. (Vergl. Elbinger Anzeiger v. 22. Okt. 1842).
Chr. Weiß, Erfahrungen und Rathschläge aus dem Leben eines Schulfreundes. 2 Aufl. 4 Bde. Halle. 1843—45.
F. A. W. Diesterweg, Wegweiser für Deutsche Lehrer. 3. Aufl. 2 Bde. Essen. 1844. (4 Thlr.).
Rob. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 2. Aufl. 3 Bde. Tübingen. Laupp. 1844. (I. S. 449 ff.). — Ders., das Staatsrecht von Würtemberg. Tüb. 1840. (II. S. 386 ff.).
G. A. L. Baur, Grundzüge der Erziehungslehre. Gießen. 1844. 2. Aufl. 1849. (1 Fl. 12 Xr.).
H. Langethal, der Mensch und seine Erziehung, 3 Bde. Jena. Luden. 1. Bd. 1843. (22½ Sgr). 2. Bd., 1844, (26¼ Sgr.). 3. Bd., 1845, (26¼ Sgr.).

C. Barthel, Schulpädagogik (für kathol. Seminaristen). 2. Aufl. Lissa. 1845. (25 Sgr.).
Gräfe, allgemeine Pädagogik. 2 Bde. Leipz. 1845. (4 Thlr.).
H. Gräfe, die Deutsche Volksschule, oder die Bürger- und Landschule nach der Gesammtheit ihrer Verhältnisse. Ein Handb. für Lehrer und Schulaufseher. 2. Aufl. 3 Thle. Leipz. Costenoble. 1850. gr. 8. (3 Thlr.). 1. Aufl. 1846. — Ders., Schulrecht, oder das Rechtsverhältniß der Schule nach innen und außen. Nach den Grundsätzen der Vernunft dargest. Quedlinb. Basse. 1829. 8. (1½ Thlr.).
G. Rümelin, die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschulen, zunächst mit Beziehung auf die Würtembergschen Zustände. Heilbronn. Drechsler. 1846. (22½ Sgr.).
Ludw. Völter, Beiträge zur christlichen Pädagogik. Heilbronn. Drechsler. 1846. (½ Thlr.). — Ders., Beiträge zur christl. Pädagogik und Didaktik. Stuttg. 1852. (Der Verfasser, ein Würtembergscher Pfarrer, steht auf dem strenggläubigen Standpunkte. „Der Natur gemäß erziehen, heißt für die Hölle erziehen." Vergl. die Rezension in Diesterwegs Rhein. Blätt. 1853. Bd. 47. S. 179).
K. V. Stoy. Altes und Neues. Der pädagog. Bekenntnisse 2. Stück. Jena. Frommann. 1846. (5 Sgr.).
Zehnter, Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen. 4 Hefte. Ingolstadt. 1846. (1 Thlr. 20 Sgr.). — 2. Aufl. Eichstätt. Brönner. (Herabgesetzt auf 24 Sgr.).
K. G. Hergang, Pädagogische Realencyklopädie oder encyklop. Wörterbuch des Erziehungs- und Unterrichtswesens und seiner Geschichte. 2 Bde. in 37 Lieferungen. Grimma. Verlags-Comtoir. 1840—1848. 4. (à Liefr. 7½ Sgr.).
Friedr. Kapp, Aufruf zur Umgestaltung der Deutschen Nationalerziehung. 2 Aufl. Arnsberg. Grote. 1848. (3 Sgr.).
Th. Hegener, die Unterrichtsfrage vom demokr. u. nationalen Gesichtspunkte. Essen. Bädecker. 1848. (3 Sgr.))
Fr. Rigler, zur beabsichtigten Reform des Schulwesens. Potsdam. Rigel. 1848. gr. 8. (4½ Sgr.). Gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Deutschen konstituirenden Nationalversammlung. 9 Bde. Frankf. a. M. Sauerländer. 1848, 1849. 4. Ueber die Unterrichtsfrage vergl. Sitzung 80., 83., 85., 86., 136.: Bd. 3. S. 2167, 2219, 2275, 2293, Bd. 6. S. 4140.
Rosenkranz, Pädagogik als System. Ein Grundriß. Königsb. 1848.
Schleiermachers Erziehungslehre, aus dessen Handschriftl. Nachlasse und nachgeschriebenen Vorlesungen herausgeg. v. Platz. Berl. 1849.
C. A. Riecke, Erziehungslehre. Aus der neuen Encyklopädie für Wissenschaften und Künste besonders abgedruckt. Stuttg. Franckh. 1851. gr. 8. (1 Thlr. 6 Sgr.).
Fr. Bartholomäi, H. Dr. Curtmann und die Gemüthsbildung. Jena. 1825. (Rezens. Diesterweg, Rhein. Blätt. 1853, Bd. 47. S. 99).
K. Günther, das Schulwesen im protest. Staate. Vorträge für Gebildete. Elberfeld. Fridrichs. 1852. (1½ Thlr.).
K. v. Raumer (Prof. in Erlangen), Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen der klassischen Studien bis auf unsre Zeit, 3 Thle. Stuttg. Liesching. 1852. (Rezens. Diesterweg, Rhein. Blätt. 1853. Bd. 47., S. 291).
Chr. Palmer (Prof. d. Theol. in Tüb.), Evangelische Pädagogik. 1. Abth. Stuttg. 1853. (Der Verf. behauptet: „in der evangelischen Lehre von der Erbsünde und der Taufgnade ist das wahre anthropologische Prinzip der Pädagogik enthalten." Rezens. Diesterweg, Rhein. Blätt. 1853), 2. Abth. ib. (vollständig 2½ Thlr.), Bd. 47. S. 63).
Gust. Thaulow, Hegels Ansichten über Erziehung und Unterricht. Kiel. 1853.

Zeitschriften

für das Unterrichtswesen gab und giebt es in großer Anzahl. Unter denselben sind, außer den schon oben erwähnten Annalen von Gedicke, den

und Schulwesen betr. Gesetze, Rescripte und Verf. Ein Handbuch rc. 4 Bde. (8 Thlr.)
W. Harnisch, der jetzige Standpunkt des gesammten Preuß. Volksschulwesens rc. Leipz. Weichert. 1844. (1½ Thlr.)
Oestreich, Handb. über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preuß. Staate. 2. Bd. Schulgesetzgebung. Königsb. 1844.

III. Hülfsbücher zur Literaturkenntniß.

Die ausschließlich einzelne Zweige des Unterrichtswesens betreffenden Schriften sind bei diesen aufgeführt. Doch konnte dort wie hier nur das Wichtigste hervorgehoben werden. Speziellere Auskunft über die Erziehungs- und Schulliteratur nach allen Seiten gewähren außer den oben genannten Zeitschriften folgende Werke:

F. Erdm. Petri, Magazin der pädagog. Literaturgeschichte bis zum Schlusse des 18. Jahrh. Leipz. Dyck. 1. u. 2. Sammlung des 1. Bds. 1805. 1807. 8. (22 Gr.) 1. Samml. des 2. Bds. 1808. (12 Gr.)
B. Ch. L. Natorp, Kleine Schulbibliothek, ein geordnetes Verzeichniß auserlesener Schriften für Lehrer an Elementar- und andern Schulen, mit beigef. Beurtheil. Duisburg und Essen. Bädecker. 1802. 5. Aufl. 1820. (14 Gr)
J. W. H. Ziegenbein, Kleine Handbibliothek für Schullehrer und Freunde pädagog. Literatur. Magdeb. Schütz. 1818. 8. (1 Thlr. 8 Gr.)
Enslin, Bibliotheca paedagogica. Berlin. 1824. (Mehr für gelehrte Schulen.)
Hergang, Handbuch der pädagogischen Literatur. Leipz. 1840. (2 Thlr.)
Münch, Bücherschau der gesammten pädagogischen Literatur. Augsburg. 1842.

IV. Allgemeine Quellen.

Die allgemeinen Rechtsquellen für Preußen, welche zum Theil auch das Schulwesen betreffen, sind zunächst:

A. die allgemeinen Gesetzbücher des Staats.

Dieselben beschränken sich nicht auf das Privatrecht, sondern umfassen zugleich den größern Theil des innern Staatsrechts.

1) Das Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten, 2 Thle. in 4 Bdn. nebst 1 Registerband. Berlin. 1794. 1806. 1816. 1821. 1829. 1832. Den Ausgaben seit 1806 ist der Berlin, 1803 erschienene Anhang, welcher die bis dahin erfolgten Abänderungen und Ergänzungen enthält, stückweise eingeschaltet.

2) Die Allg. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten, 3 Thle. mit Register. Berlin. 179$\frac{3}{6}$. 1815. 1823. 1828. 1831. Auch hier ist seit 1815 ein in dems. Jahre zu Berlin erschienener Anhang eingeschaltet.

3) Die übrigen allg. Gesetzbücher sind die Allg. Hypothekenordnung für die gesammten Preuß. Staaten. Berlin. 1784. — Die Allg. Depositalordnung für die Ober- und Untergerichte sämmtlicher K. Preuß. Lande. Berlin. 1783. — Das Allg. Kriminalrecht für die Preuß. Staaten. Erster Theil: Kriminalordnung. Berlin. 1806. 1816. 1820. 1822. 1828. („Erster Theil", weil damals beabsichtigt wurde, das Krim. Recht aus dem 20. Tit. des II. Theils des A. L. R. besonders zu bearbeiten.)

B. Die Sammlungen der ältern Gesetze.

Die landesherrlichen Verordnungen und Reskripte, welche vor Emanirung des A. L. R. ergangen waren, und die in der ersten Zeit nach ihr ergangenen sind gesammelt in:

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. in der Kur- und Mark Brandenburg, auch inkorporirten Landen publizirte und ergangene Ordnungen, Edikta, Mandata, Reskripta, von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten zu Brandenburg, ad Annum 1736. VI. Theile. Berlin und Halle. Dazu

2) IV. Continuationes, und 1 Supplement-Band zur I. II. und III. Kontinuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

An diese schließt sich:

3) Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder: Neue Sammlung K. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Kur- und Mark Brandenburg, wie auch andern Provinzen publizirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte &c., von Anfange des Jahres 1751 und folgenden Zeiten. Mit Königl. allergnädigster Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in die K. Preuß. und Kurbrandenburgischen geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landesgesetze. (Tom. I. — XIII., v. Jahr 1751 — 1806.)

Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Register-Bände [1]).

C. Sammlungen der neuern Gesetze und Verordnungen.

1) Vom Jahre 1810 ab erschienen die Gesetze in der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Bis jetzt 44 Jahrgänge, von 1810—1853. Berlin, zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komptoir. 4.

Dazu:

Hauptregister zur Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten von 1806 bis 1830. Berlin. 4. 1831,

sowie

von 5 zu 5 Jahren Sachregister.

Die Lücke zwischen dem Novum Corpus Constitutionum, welches bis 1806 reicht, und der Gesetzsammlung, welche 1810 anfängt, ist durch einen Band ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengebracht sind. Er ist in Folio und in Quart herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C., und als Anfang der Gesetzsammlung, an beide Sammlungen anzuschließen. In der Quart-Ausgabe ist er vergriffen.

2) Außerdem erscheinen Gesetze in den sämmtlichen Amtsblättern, welche seit dem 1. Jan. 1811 in jedem Regierungs-Bezirk herauskommen, und durch welche die Publikation aller Gesetze, die darin nach Nummer und Titel aufgeführt werden, erfolgt.

3) Die Ministerien geben endlich für ihre Verordnungen besondere Blätter heraus; so erscheint Seitens des Justizministeriums seit dem 1. Jan. 1839 das Justizministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Bureau des Justizministeriums zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse. Berlin. Karl Heymann. 4. (Früher, von 1813—1842, wurden die Reskripte des Justizministeriums in

---

1) Der Erste hat den Titel: Repertorium novi Corporis constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum I. chronologicum II. reale, oder: Doppeltes Register über die neue Sammlung der K. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in Kur- und Mark Brandenburg ergangenen und publizirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen von 1751 bis 1775 mit allergn. K. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin, bei Kunst, ohne Jahreszahl, in Fol.

Das Andere: Repertorium novi Corporis Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, I. chronologicum, II. reale, oder: Doppeltes Register über die neue Sammlung der K. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark Brandenburg ergangenen und publizirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in den 50 Jahrgängen v. 1751 bis 1800 mit allergn. K. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin, bei Bowik, 1803. — Durch dieses wird das erste Register entbehrlich.

„v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung", Berlin, 8. (58 Bde.) veröffentlicht.

Die Verfügungen der Verwaltungs-Ministerien erschienen von 1817 bis 1839 in v. Kamptz's Annalen der innern Staatsverwaltung. Berlin. 8. 23 Bde., jeder zu 4 Heften. Seitdem giebt das Finanzministerium seine Verfügungen in einem Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung; die der übrigen Ministerien werden in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, herausgegeben im Büreau des Min. des Innern. Berlin. 4. Verlag des K. Zeitungs-Komtoirs, gesammelt.

D. Privat-Sammlungen der ältern und neuern Gesetze und Verordnungen enthalten:

Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, 26 Bde. gr. 8. Berlin, 1799—1809.

Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetzkommission, 2 Sammlungen, 8. Berlin, 1794 und 1796.

Auszug der neuern Preuß. Gesetze und Verordnungen, vorzüglich in Regierungs-, Hoheits-, Justiz-, Konsistorial-, Schul-, Vormundschaftssachen, seit dem 1. Juni 1794, als dem Tage der verbindlichen Kraft des A. L. R., in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. I. bis IV. Heft, vom 1. Juni 1794 bis letzten Dec. 1796. 2. Aufl. Stettin 1798. gr. 8.

Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde. gr. 8. Berlin 1795 bis 1799, nebst Register dazu, gr. 8. Halle 1799. Stengel, neue Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. 12 Bde. Berlin und Halle 1799—1804, oder 7. bis 18. Bd. der Beiträge.

Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts, 3 Bde. gr. 8. Berlin 1799—1800.

Amelang, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. 4 Bde. gr. 8. 1800—1806.

Paalzow, Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 3 Bde. gr. 8. Berlin 1801—1804.

Paalzow, Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. 3 Bde. gr. 8. Berlin 1802 und 1803. 2. Ausgabe in 5 Bänden, gr. 8. Berlin 1818 bis 1819.

Mathis, allgemeine juristische Monatschrift für die Preuß. Staaten. 11 Bde., nebst einem Registerbande. gr. 8. Berlin 1805—1811.

Hoffmann, Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der älteren und neueren Ediktensammlung enthalten sind, mit Hinweisung auf das A. L. R., die A. G. O. 2c. Züllichau 1800. 1 Thl. und 3 Fortsetzungen, 1802—1804. 2—4ter Thl 1810. 1812. 1814.

Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die Allg. Depositals-, Hypothekens-, Gerichts-, Kriminal- und Städte-Ordnung, auf das A. L. R., auf den Anhang zum A. L. R. und zur A. G. O., auf die landschaftlichen Kredit-Reglements und auf Provinzial- und Statutar-Rechte Bezug haben, nach der Zeitfolge geordnet. Bd. I., bestehend aus 7 Bänden, Abtheilungen genannt, und Bd. 2. bis 13. Halle und Berlin, 1816—1824. 8.

Diese letztere Sammlung giebt die in der Myliusschen und in der neuen Ediktensammlung, so wie die in den vorhin genannten Privatsammlungen zerstreuten Verordnungen und Reskripte, soweit dieselben noch ein praktisches Interesse haben.

Gräff, Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche bis jetzt in den v. Kamptzschen Jahrbüchern enthalten sind. Nach den Materien zusammengestellt. 13 Bde. gr. 8. Berlin und Breslau 1830—1840. Dazu ein vollständiges Repertorium über die in den Jahrbüchern und in der Gräffschen Sammlung enthaltenen V., R., Publik. und Abhandl. Breslau 1840. gr. 8.

Mannkopf, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher. 6 Bde. *Berlin 1836,* 8. Dazu 3 Supplementbände. Ebend.

E. A. Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtags-Abschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetzsammlung und den Anhängen zu derselben enthaltenen Verordnungen. gr. 8. Breslau 1841.
Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetzrevisions-Arbeiten, herausgegeben von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon, Wentzel. Erste Ausgabe Breslau, Aderholz, 1837—1840. 10 Bde. Supplement-Bände dazu: Breslau 1840. 1844. — Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe, bearbeitet von H. Gräff, L. v. Rönne und H. Simon. Breslau, Aderholz, 1842—1844. 10 Bde. Dazu Suppl. Bde. 1846. 1850. 1851. — Dritte Ausgabe. 12 Bde. Breslau 1847—1851. gr. 8., Suppl. Bd. 1853.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge des Preußischen Schulwesens.

Die der Schulorganisation in Preußen zu Grunde liegenden Bestimmungen sind theils im A. L. R., theils in der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 ausgesprochen.

I. Das allg. Landrecht.

Es ist bereits im 1. Kap. des II. Abschn. erwähnt worden, daß das unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. publizirte allg. Landrecht für die Preuß. Staaten das, wenn auch mehrfach modifizirte, doch im ganzen noch heute gültige Grundgesetz für das Erziehungs- und Unterrichtswesen enthält. Dasselbe handelt im 12. Tit. des II. Theils „von niedern und höhern Schulen" und stellt daselbst folgende allgemeine Grundsätze [1]) auf:

§. 1. (Begriff). Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergl. Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 9. (Von öffentlichen Schulen). Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Hiermit war die Schule als Staatsanstalt proklamirt und von kon-

---

1) Die übrigen Abschnitte dieses Titels: Von den Privaterziehungsanstalten und von der häuslichen Erziehung §§. 3.—8., Von gemeinen Schulen §§. 12—53., Von gelehrten Schulen und Gymnasien §§. 54.—66., Von Universitäten §§. 67.—129. vergl. in den betr. Abtheilungen des besondern Theils. Ebendas. Abth. „Volksschule" finden sich auch die Vorschriften über die Pflicht der Eltern, für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. §§. 74., 75. A. L. R. II. 2., und §§. 43. ff. h. t.

fessioneller Exklusivität entledigt. Da jedoch zugleich die Aufsicht über die niedern Schulen in die Hände der örtlichen Gerichtsobrigkeit und der Geistlichen gelegt (§§. 12., 25., 49.), und nur in Ansehung der Lehrer an höhern Schulen und Universitäten ausdrücklich bestimmt war, daß sie als Beamte des Staats angesehen werden sollten (§§. 65., 73.), so blieb über die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer eine Unklarheit zurück, welche um so drückender wurde, je mehr sich in späterer Zeit eine streng kirchliche Richtung geltend machte. Dies, so wie der Fortschritt des Schulwesens überhaupt, welches über den landrechtlichen Rahmen hinauswuchs, erregte das Verlangen nach einem neuen Unterrichtsgesetz, welches im §. 7. der Konsistorialinstr. v. 23. Okt. 1817 und §. 18. der Regierungsinstr. de eod.[1]) verheißen, und auch schon um 1818 im Ministerium ausgearbeitet wurde, aber nicht zur Publikation gelangte.[2]) Das Bedürfniß eines solchen zeigte sich indessen in der lauten Frage: ob die Schule der Kirche, der Gemeinde oder dem Staate gehöre, und sprach sich in verschiedenen Streitigkeiten aus, wie z. B. in dem Anspruch des Bischofs von Münster auf Ernennung der Schullehrer, der nach langen Verhandlungen 1846 dadurch ausgeglichen wurde, daß der Bischof ein Recht zur Genehmigung der von der Regierung beabsichtigten Ernennungen erhielt; in dem gleichen Anspruch, welchen der Erzbischof von Köln insbesondere hinsichtlich der Religionslehrer an Gymnasien und Realschulen erhob; in der Weigerung des Breslauer Magistrats, eine Pflicht zur Unterstützung katholischer Schulen anzuerkennen, so lange dieselben nicht förmlich Kommunalschulen geworden; in dem Ausschlusse der Söhne von Mitgliedern der freien Gemeinde zu Nordhausen vom Besuche des dortigen Gymnasiums, in so fern sie nicht am Religionsunterrichte Theil nähmen; in der Weigerung der städtischen Schulinspektion zu Magdeburg, den vom Konsistorium verlangten Bericht über den religiösen Standpunkt der Lehrer zu erstatten u. a. m.[3]) Dazu kam, daß der dem Unterrichtswesen vorgesetzte Minister Eichhorn, welcher im Jahre 1840 dem verstorbenen Minister v. Altenstein in diesem Amte gefolgt war, eine, von seinem Vorgänger erheblich abweichende Auffassung der Lehrfreiheit kund gab. Es häuften sich auf der einen Seite Verweise, Untersuchungen, Remotionsdekrete gegen einzelne Lehrer,[4]) während auf der andern sich ernste Befürchtungen zeigten, wie z. B. auf dem Preußischen Provinziallandtage von 1843, wo der Ausschuß des Landtags, der über eine Petition um Herstellung der Gewissens- und Lehrfreiheit berichten sollte, geradezu eine Denkschrift an den König vorschlug, um darin „die Befürchtungen des Landes vorzutragen, und Allerhöchsten Orts geeignete Mittel zur Beruhigung der Gemüther und zur Bewahrung der Lehr- und Gewissensfreiheit zu erbitten," ein Antrag, dem der Landtag allerdings nicht vollständig entsprach, den er aber doch durch die Erklärung zu Protoll ersetzte:

daß zwar eine Anzahl evangelischer Geistlichen von hierarchischen Bestrebungen nicht

---

1) Vergl. u. im 2. Kap. des fünften Abschn.

2) Im Schulblatt für die Prov. Brandenburg mitgetheilt vom Prov. Schul-Rath Otto Schulz in Berlin.

3) Vergl. Racke, pädagog. Jahresber. II. (1847) S. 337, 335, III. (1848) S. 331, 332.

4) Es genügt an Dr. Bauer in Bonn, Walesrode in Königsberg, Nauwerk in Berlin, Prutz, Schwarz, Prof. Hinrichs in Halle, an Witt, Rupp, Detroit, Sautter und Wechsler in Königsberg, an Diesterweg in Berlin, an Wander in Hirschberg zu erinnern. Vergl. Racke, pädagog. Jahresber. III. (1848) S. 328 f. — Gegenwart (bei Brockhaus) Bd. 2. „Preußen vor dem Februarpatent v. 1847" S. 30 ff.

freizusprechen seien, daß die Begünstigung der orthodox-pietistischen Richtung der Regierung sich nicht verkennen lasse, daß deshalb Befürchtungen wegen beabsichtigter Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach verbreitet wären, daß es jedoch nicht an der Zeit sei, diese mittelst Denkschrift zur Allerh. Kenntniß zu bringen, da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchstderselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten, am allerwenigsten aber dieselbe auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einer Weise beschränken wollen, wodurch dann jede Besorgniß vor Geistes- und Gewissenszwang von selbst in sich zerfalle. [1])

Endlich war der Lehrerstand zum großen Theile auch pekuniär auf das Dürftigste gestellt, und so kann es nicht befremden, daß sich in ihm Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und Wunsch nach Verbesserung zu bedeutender Höhe anschwellten. Der vereinigte Landtag, welcher am 11. April 1847 in Berlin zusammentrat, hatte keine Gelegenheit, sich mit dem Unterrichtswesen im Ganzen zu beschäftigen. [2]) Wie im übrigen Deutschland, wurden daher auch in Preußen die lange zurückgedrängten Forderungen für die Schule erst in dem J. 1848 laut, und vereinigten sich in Hoffnung auf die verheißene Staatsverfassung.

II. Die Staatsverfassung.

A. Die ersten Entwürfe aus dem Jahre 1848.

Der von dem Ministerium Camphausen ausgearbeitete Verfassungsentwurf v. 20. Mai 1848, welcher der am 22. dess. M. in Berlin zusammengetretenen Nationalversammlung vorgelegt wurde, enthielt über das Unterrichtswesen lediglich die eine Bestimmung:

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

Deshalb wurde die Schulangelegenheit in der Versammlung selbst [3]) durch den Antrag angeregt: die Schulen als Staatsanstalten zu organisiren und den Unterricht darin unentgeltlich ertheilen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der damalige Minister der geistl. Ang., Graf Schwerin, gegen die Loslösung der Schulen von den Gemeinden aus, hob hervor, daß nur im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung das Elementarschulwesen geregelt werden, und so lange jene nicht feststehe, nur Einzelnes geschehen könne, versprach aber Unterstützungen, wo die Noth der Lehrer dringend sei, und theilte mit, daß um die Wünsche der Lehrer zu erfahren, Seitens des Min. Kreiskonferenzen derselben unter Leitung der Schulinspektoren, und Provinzialkonferenzen der in jenen gewählten Deputirten unter den Seminardirektoren, Schulräthen und Kommissarien des Ministeriums angeordnet wären. In Bezug auf diese Konferenzen wurde noch, obschon fruchtlos, in der 23. Sitzung (30. Juni) der Antrag eingebracht, sie ohne Zuziehung der bisherigen Vorgesetzten statt finden zu lassen. [4]) Inzwischen

---

1) Vergl. den vorstehend angeführten Aufsatz in der „Gegenwart" Bd. 2. S. 45, 46.

2) Nur bei der am 23. Juli begonnenen Berathung über das Judengesetz sprachen die Abg. Sperling und v. Vincke gegen den angestrebten konfessionellen Charakter der Schulen. Die Ausschließung der Juden von allen Lehrämtern an christlichen Schulen wurde jedoch vom Ver. Landt. mit 236 gegen 180 Stimmen angenommen. Vergl. Allg. Preuß. Ztg. Nr. 170—172.

3) In der 9. Sitzung v. 3. Juni 1848.

4) Die Prov. Konferenzen wurden übrigens trotz der Ablehnung dieses Antrags auf Verordn. des damaligen Ministerverwesers v. Ladenberg von der Zuziehung der Seminar-Direktoren und Schulräthe entbunden.

hatte eine eigene Kommission der Versammlung statt des Camphausenschen einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, welcher am 11. Juli veröffentlicht wurde, und über das Unterrichtswesen folgendes bestimmte:

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, ausnahmsweise von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Motive.

Zu Art 22. „Statt des §. 13. des Regierungs-Entwurfes, welcher zu keinem praktischen Resultate führt, da er die Freiheit des Unterrichts den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterwirft, haben wir unbedingt die Unterrichtsfreiheit ausgesprochen, und die Fassung im Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes adoptirt. Eine Berechtigung des Staates, die Qualifikation der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, wurde von der Majorität nicht anerkannt, und in dem Dasein der öffentlichen Schulen, sowie in dem eigenen Interesse derj., welche Kinder dem Privatunterricht anvertrauen, ein hinreichender Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gefunden. Die Pflicht derj., denen die Erziehung der Kinder obliegt, diesen wenigstens den Elementarunterricht ertheilen zu lassen, ist ausgesprochen, dabei jedoch jede unnöthige Beschränkung beseitigt worden."

Zu Art. 23., 24. und 25. „Diese Artikel geben die leitenden Grundsätze für das öffentliche Volksschulwesen an. Der vieldeutige, und daher im praktischen Erfolge unfruchtbare Satz: „Die Schule ist Sache des Staats," oder umgekehrt: „Die Schule ist Sache der Gemeinde," wurde absichtlich vermieden. Die Pflicht des Staats, aushülfsweise für die Unterhaltung der Volksschule zu sorgen, wenn Gemeindeverbände und Gemeinden dazu nicht im Stande sind, ist anerkannt. Dagegen fand die Meinung, welche die Unterhaltung der Volksschule geradezu dem Staate auflegen wollte, keine Mehrheit. Man fürchtete, abgesehen von der Zweckmäßigkeit des Prinzips an und für sich, durch die sofortige Einführung derselben eine zu große Umwälzung des Volksschulwesens herbeizuführen, und Fonds demselben zu entziehen, zu deren vollständigem Ersatz der Staat nicht füglich in der Lage sein möchte. Die Aufsicht über die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese findet sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religionsgesellschaften nicht immer; sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volksschule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist. Damit kann sehr wohl bestehen, daß den Schulkindern im Unterrichtsplan hinreichende Zeit gelassen wird, um den Religionsunterricht von dem Geistlichen der Religionsgesellschaft zu erhalten, welcher sie angehören. Der besondern Erwähnung, „daß die öffentlichen Volksschulen nicht konfessionell seien," bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Die Minorität war der Ansicht, daß der Kirche die Aufsicht über die Volksschulen nicht entzogen werden dürfe, weil die Aufgabe der Volksschule nicht blos den Unterricht, sondern auch die Erziehung umfasse, und letztere das religiöse Element nicht entbehren könne, was seine Hauptvertretung in der Kirche finde."

Diesem Entwurfe gegenüber stellten 21, meist dem Lehrerstande angehörige Abgeordnete unter Zuziehung der Direktoren Dr. Diesterweg und Dr. Kapp einen neuen Entwurf auf, welcher am 21. Juli mit der Einladung

an alle Lehrervereine und Schulfreunde, ihn zu prüfen, bekannt gemacht wurde. Derselbe lautete:

§. 1. Die Schule ist Staatsanstalt; sie ist von der Kirche unabhängig.

§. 2. Der Staat gewährleistet dem Kinde jedes Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht.

§. 3. Dieser Unterricht wird auf den verschiedenen Stufen der Volksschule unentgeldlich ertheilt. Auch in allen höheren Bildungsanstalten empfangen Unbemittelte unter den im Gesetze näher zu bestimmenden Bedingungen freien Unterricht.

§. 4. Der Unterricht ist allen Confessionen gemeinschaftlich. Der allgemeine Religionsunterricht verbleibt der Schule, der konfessionelle ist von derselben ausgeschlossen.

§. 5. Jeder kann Unterricht ertheilen und Bildungsanstalten errichten, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, an welche diese Berechtigung geknüpft ist.

§. 6. Der Staat überwacht alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme.[1])

§. 7. Das Unterrichtsgesetz regelt die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen.

Hierdurch wurde zwar die Presse zu lebhafter Erörterung der Schulfrage angeregt,[2]) die Centralabtheilung der Nationalversammlung aber ging nicht auf die von den Einundzwanzig aufgestellten Grundsätze ein, sondern schlug in dem von ihr umgearbeiteten Verfassungsentwurfe folgende Bestimmungen vor:

Art. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allg. Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht Jedem frei. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allg. Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 23. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die Leitung der äußerlichen Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer steht der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht besorgen und überwachen die betr. Religionsgesellschaften.

Art. 24. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 25. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Der Staat gewährt den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Motive.

„Der von der Staatsreg. vorgelegte Verfassungsentwurf enthielt über den

---

1) Ursprünglich folgten hier zwei Paragraphen, welche später weggelassen wurden, da sie als speziell administrative Bestimmungen nicht in die Verfassungsurkunde, sondern in das Unterrichtsgesetz zu gehören schienen. Dieselben lauteten folgendermaßen:

(§. 7.) Die Bildung der Volksschullehrer von Seiten des Staates findet ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß in denselben Anstalten statt.

(§. 8.) Ihre Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden, welche auch an der Verwaltung der Volksschulen Theil nehmen.

2) Vergl. die Reform-Literatur in Nacke, pädagog. Jahresber. IV. (1849) S. 261 ff., S. 159 ff. Erläuterungen zu dem Entwurfe der Einundzwanzig von Diesterweg im 3. Hefte des 38., und Gymn.-Dir. Deinhardt im 1. Hefte des 39. Bds. der Rhein. Blätter.

Unterricht nur einen einzigen und dabei noch inhaltslosen Paragraphen, also lautend: §. 13. „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen." Diese Bestimmung konnte natürlich der Verfassungskommission nicht genügen, und dieselbe hat daher über den Unterricht drei ganz neue Paragraphen geschaffen. War früher der Mangel aller Vorschriften anstößig, so riefen aber auch die neuen Vorschläge der Verfassungskommission viele mißbilligende Stimmen hervor, und die Vorschläge über den Charakter der Volksschulen, sowie über deren Verhältniß zur Kirche, fanden in vielen Theilen des Landes entschiedenen Widerspruch. Die Centralabtheilung glaubte bei dem Zwiespalte der Meinungen, hinsichts des in der Volksschule zu ertheilenden Religionsunterrichts einen Mittelweg einschlagen zu müssen, um so viel als thunlich die Gegensätze einander zu nähern. Sie wollte so wenig aussprechen, daß die öffentlichen Volksschulen einen confessionellen Charakter erhalten sollten, als daß darin der Religionsunterricht ausgeschlossen sei, vielmehr wollte sie die desfallsige Beschlußnahme den Gemeinden überlassen, und ihn im Falle der Zulassung unter die Aufsicht der betr. Religionsgesellschaften stellen. Dadurch, daß den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer zugestanden wird, werden in den meisten Fällen alle Schwierigkeiten beseitigt werden, indem allerwärts, wo die Civilgemeinde mit der Kirchengemeinde eins ist, oder wo sich aus einer Civilgemeinde verschiedene Schulgemeinden von gleicher Confession bilden lassen, voraussichtlich ein der Confession angehöriger Lehrer gewählt werden wird, der demnächst auch den Religionsunterricht unter Mitwirkung des Geistlichen ertheilen kann. Wollen sich indessen die Gemeindebehörden zu einer solchen confessionellen Organisation der Schule nicht verstehen, so muß vorausgesetzt werden, daß die Mehrzahl der Einwohner dagegen ist, und dann bleibt den einzelnen dissentirenden Vätern nichts übrig, als ihren Kindern in der Religion einen Privatunterricht ertheilen zu lassen. Möchten bei der Einführung eines confessionellen Unterrichts einzelne Väter ihre Kinder daran nicht Antheil nehmen lassen, so ist ihnen dieß unverwehrt."

B. Die Verfassung v. 5. Dec. 1848.

Der bisher befolgte Weg, durch Vereinbarung zu einer Staatsverfassung zu gelangen, wurde indessen aufgegeben. Am 9. Nov. 1848 erfolgte die Vertagung, am 5. Dec. 1848 die Auflösung der Nationalversammlung, und an demselben Tage die Publikation einer oktroyirten Staatsverfassung, welche über das Unterrichtswesen die nachstehenden Anordnungen enthielt:

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der Preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betr. Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 23. Ein besondres Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen.

Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

(G. S. 1848 S. 377).

Zu diesen Verfassungsartikeln erschien im Anfange des Jahres 1849 von Seiten des Min. d. G. U. u. M. A. v. Ladenberg, unter dem Titel „Erläuterungen" eine besondere Denkschrift, welche die Motive zu denselben auseinandersetzt, und zur Kenntniß der in dem Ministerium herrschenden Auffassung der angeregten Schulfragen von Wichtigkeit ist. In diesen „Erläuterungen" heißt es im Wesentlichen, wie folgt:

„Damit, daß in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der deutschen Nationalversammlung, wie der Centralabtheilung der preußischen Versammlung, an die Spitze der Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde über das Unterrichtswesen der Satz gestellt ist, „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," ist in richtiger Anerkennung dessen, was Wissenschaft und Intelligenz bisher dem preußischen Staate gewesen, und mehr als je für die Zukunft bleiben muß, und zugleich in Würdigung der Anforderungen, welche die Selbstständigkeit und innere Wahrheit der Wissenschaft an die Gewährungen des neuen Staatslebens zu machen befugt ist, dem Interesse des Staates und der Wissenschaft gleichmäßig Rechnung getragen worden.

Die Wissenschaft und ihre Ausübung sollen fernerhin keine andern Schranken kennen, als ihre eigene Wahrheit, und insofern sie dieselbe verkannten und überschritten, die Heiligkeit des Strafgesetzes.

Denn unter dem Vorwande der Wissenschaft wird gegen die höchsten Interessen und Rechte der Menschheit und des Staates eben so wenig gefrevelt werden dürfen, wie durch die freigegebene Rede und Presse.

Einer weiteren Garantie, als des Satzes: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," bedarf in der Verfassungsurkunde das preußische Volk für eines seiner heiligsten Güter nicht, und wenden sich deshalb die weiteren Festsetzungen unter Verweisung auf ein besonderes Unterrichtsgesetz (Art. 23.) fast ausschließlich dem Volksschulwesen zu.

In Anerkennung, daß die Volksschule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familienthätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechts, in so fern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausschließliches und einseitiges Eigenthum des Staates, oder der Gemeinde, oder der Kirche anzusehen sei, ist eine deshalb nicht zutreffende und ausreichende Definition der Volksschule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchlicher Anstalt vermieden worden.

Da aber die Familie im Allg. zur Erfüllung dessen, was zum Bestehen des Staates an Bildung und Sitte erforderlich ist, nicht ausreicht, so war die Volksschule als eine, für jedes geordnete Staatsleben unentbehrliche und dem Gesammtzwecke des Staates dienende Anstalt anzusehen. In die Verfassungsurkunde gehörten diejenigen sie betreffenden Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten des Staates, sowie seiner Angehörigen in dieser Beziehung feststellen.

Als oberster Grundsatz mußte hierbei das Recht des Staates angesehen werden, von jedem seiner Glieder diejenige Geistes- und sittliche Bildung zu fordern, durch welche dessen, ihm zustehende, Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt wird.

Demgemäß hatte die Verfassungsurkunde nach drei Richtungen festzusetzen:

1. die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen öffentlichen Veranstaltungen getroffen werden, vermöge welcher jeder seiner Angehörigen jene Bildung erlangen kann (Art. 18. pos. 1. Art. 22.).

2. die Verpflichtung der Staatsangehörigen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu benutzen, oder sich anderweit die Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtigt ist (Art. 18. pos. 2. 19.).

3. das Recht, den Unterricht zu organisiren und zu beaufsichtigen (Artikel 20. 21.). [1])

---

1) Demgemäß wird am Schlusse der Erläuterungen eine neue Ordnung der

selbstständige Aufsicht der Kirche über die Schule nicht stattgefunden habe, und daraus gefolgert, daß es überflüssig sei, neben der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Staat die Aufsicht über die Schulen durch eigene von ihm ernannte Behörden ausübe, auch noch etwas zu negiren, was weder bestanden habe, noch auch nach dem positiven Theile des Art. 20. der Verfassungsurkunde eingeführt werden könne. In der Absicht der Verfassungs-Kommission scheine es indeß gelegen zu haben, der öffentlichen Volksschule den Religionsunterricht ganz zu entziehen, und dessen Ertheilung außerhalb der Schule den Geistlichen der betr. Religionsgesellschaften zuzuweisen. [1]) In Bezug hierauf heißt es weiter:

„Bei diesem Plane scheint zunächst sowohl der Umfang des Religionsunterrichts, welchen ders., um den Anforderungen der Religionsgemeinschaften und des Unterrichtszweckes zu entsprechen, haben muß, als auch der Umstand nicht gehörig in Betracht gezogen zu sein, daß es im Staate kirchliche Gemeinden mit einer großen Anzahl von Schulen giebt, die meilenweit von dem Wohnorte des Geistlichen entfernt sind, wodurch es unmöglich gemacht wird, daß ders., auch wenn es seine andern Berufsgeschäfte gestatteten, allen Kindern wöchentlich auch nur eine Stunde Religionsunterricht ertheilen kann. Sodann würde die Aussonderung des Religionsunterrichts aus der öffentlichen Volksschule für die Gestaltung des öffentlichen Volksschulwesens in äußerer und innerer Beziehung die wichtigsten und noch nicht übersehbaren Folgen nach sich ziehen.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Gründung eines großen Theils der Volksschulen von der Kirche ausgegangen ist. In Folge hiervon steht die Volksschule äußerlich in enger Verbindung mit der Kirche und den kirchlichen Mitteln. Ein großer Theil des Lehrergehaltes fließt aus Kirchenkassen, kirchlichen Stiftungen und Sammlungen. Viele Lehrer sind zugleich kirchliche Beamte und beziehen in dieser Eigenschaft den überwiegenden Theil ihres Einkommens aus kirchlichen Mitteln. Die Lehrerwohnungen und Schullokalien befinden sich vielfach in Gebäuden, welche der Kirche angehören, wenigstens theilweise von der Kirche mitgebaut und unterhalten werden. — Die jetzige Volksschule, ihr Unterrichts- und Erziehungsplan ruht aber auch innerlich auf religiöser Grundlage. Sie soll den Kindern nicht bloß eine Summe von Kenntnissen und technischen Fertigkeiten beibringen, sondern Geist, Herz und Charakter gleichmäßig in ihnen ausbilden. Dieses System des Volksunterrichts steht im großen Ganzen fest eingefügt in die Sitte, Gewohnheit und Anschauung des Deutschen Volkes. Das in den Motiven des Entwurfes angedeutete neue System, wonach der Religionsunterricht aus der Volksschule ausgeschlossen werden soll, würde entschieden nicht nur mit dem kirchlichen, sondern auch mit dem religiösen, in dem Leben des Volkes und der Schule wurzelnden Princip brechen. Der überwiegende Theil des Volkes würde, wie dieses die nach dem Bekanntwerden des Kommissionsentwurfes hervorgetretene Aufregung wohl schwerlich verkennen läßt, in der so gestalteten Volksschule einen wesentlichen Theil seines Bildungsbedürfnisses nicht befriedigt, und nach der Bedeutung, welche er diesem Theile beiliegt, diese Volksschule überhaupt als seinem Bedürfniß nicht genügend ansehen. Die nächste Folge hiervon würde sein, daß der auch innerlich außer allem Zusammenhange mit der Kirche und den Religionsgemeinschaften gesetzten, gegen die Religion indifferenten Schule alle aus kirchlichen Fonds fließenden Mittel entzogen würden.

Dieser Ausfall würde unbedingt das gedeihliche Fortbestehen der öffentlichen Volksschulen gefährden. Sodann aber würde sich auf dem Gebiete des Schulwesens der Kampf entwickeln, daß das religiöse und kirchliche Prinzip alle Kraft daran setzte, eigene Religionsschulen als Konkurrenzschulen gegen die religiös-indifferenten Gemeindeschulen zu errichten. Würden die letzteren als Regel angesehen, so würde folgerichtiger Weise die unbedingte Unterrichtsfreiheit nicht versagt werden können. Es mußte sich die Befürchtung aufdrängen, daß diese Religionsschule, deren Energie des religiösen Bewußtseins die vom Religionsunterricht entledigte Gemeindeschule auf das Wissen und Können von Elementargegenständen

1) S. oben S. 225—226.

beschränkt, keine gleiche, innere Macht entgegenzusetzen gehabt hätte, in dem in Familien und Gemeinden ausbrechenden erbitterten Kampf den Sieg davontragen, und daß ein kirchliches Schulwesen unabhängig vom Staat sich bilden, und den Unterricht des Volkes zum überwiegenden Theil in seine Gewalt bekommen würde.

Schon diese Gefahren, welche ein einheitliches Gedeihen des öffentlichen Volksschulwesens zu verhindern, und einen großen Theil der Volkserziehung dem Einfluß des Staates zu entreißen drohen, würden, wenn auch keine inneren Gründe der Wahrheit und Nothwendigkeit dagegen sprächen, den von der Kommission in den Motiven angedeuteten Plan, den Religionsunterricht ganz der Volksschule zu entziehen, als unzweckmäßig und bedenklich erscheinen lassen.

Es muß aber auch von der Regierung dem pädagogischen und, wie dieselbe Ursache hat zu glauben, in der Ueberzeugung des Volkes lebenden Grundsatz beigetreten werden, daß die Volksschule nicht einem abgesonderten Gebiet des öffentlichen und geistigen Lebens, also etwa dem Staate oder der Kirche angehört, sondern daß sie eine Vertreterin und Ergänzung der Familie ist, daher auch allen den geistigen und sittlichen Richtungen vollständig Rechnung tragen muß, welche in den Familien und in der größeren Gesammtheit derselben, in der Gemeinde, als berechtigt sich geltend machen und anzuerkennen sind. Hierin ist aber auch das religiöse Leben zu rechnen, und muß dasselbe weiter als die allein berechtigte und genügende Grundlage der erziehenden Wirksamkeit der Volksschule angesehen und festgehalten werden. So lange die bürgerlichen Gemeinden und der Staat aus Angehörigen bestehen, die auf religiöses Leben und zwar in konfessioneller Besonderheit Werth legen und dasselbe ausüben; so lange ferner der Grundsatz, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr von dem religiösen Bekenntniß abhängig sein soll, nicht etwa den Sinn erhält, daß Nichts, was zu dem Staat oder der Gemeinde in Beziehung tritt, eine Besonderheit des religiösen Bekenntnisses an sich tragen dürfe, sondern nur bedeuten kann, daß ungeachtet dieser Besonderheit der Genuß jener Rechte nicht verkümmert werden soll: so lange mußte es als Aufgabe der Gesetzgebung angesehen werden, in der Verfassungsurkunde dasjenige nicht zu ignoriren und von dem Genuß von Rechten nicht auszuschließen, was dadurch doch nicht vernichtet wird.

Aus allen diesen Gründen wird es für das Bestehen der öffentlichen Volksschulen nothwendig, für ihre gedeihliche, das gesammte Volk umfassende Wirksamkeit unerläßlich und der Sitte und dem Wunsche des Volkes in seiner großen Mehrzahl entsprechend sein, wenn der Religionsunterricht der Volksschule verbleibt. Ist dieses aber nicht der Fall, so kann schon an und für sich der religiös-indifferente Staat die Aufsicht über den Religionsunterricht, der ohnehin nur die Vorbereitung für den Abschluß der religiösen Bildung enthält, welche die religiöse Gemeinschaft Behufs Aufnahme ihrer Glieder durch ihre Organe vollendet, nicht übernehmen. Während daher der Staat nach wie vor in Bezug auf den Religionsunterricht der Volksschule seine Aufgabe darein zu setzen haben wird, daß er den Friedenszustand, der unter den verschiedenen Religionspartheien im Staate herrscht, auch in der Volksschule schützt, der Beeinträchtigung des Religionsfriedens in den gemischten Schulen wehrt und die Gewissensfreiheit in allen Schulen schützt: ist die nächste Aufsicht über den Religionsunterricht von den dazu berufenen Organen der religiösen Gesellschaften zu führen. Hiernach konnte aber durch die Verfassungsurkunde eben so wenig im Voraus für die später zu treffenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes wegen des Religionsunterrichts jede kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule ausgeschlossen werden, als durch die den religiösen Gemeinschaften zugestandene Aufsicht über den Religionsunterricht das Recht des Staates in der Oberaufsicht über die Schule irgendwie beschränkt oder irritirt werden kann."

Schon vorher war, neben einigen andern, das Verhalten der Lehrer betr. und unten im besondern Theile zu vergleichenden Erlassen, das (nachstehende) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 14. Dec. 1848 an sämmtl. Prov.-Schulkoll. und Reg. die zu erwartende gesetzliche Regulirung des Unterrichtswesens betr., ergangen:

In den Artikeln 18. ff. des Verfassungsgesetzes v. 5. d. M. sind eine Reihe

leitender Grundsätze für das Unterrichtswesen enthalten. Es versteht sich von selbst, daß dies. lediglich durch das im Art. 23. in Aussicht gestellte umfassende Gesetz, welches den im Febr. k. J. zusammentretenden Kammern vorgelegt werden wird, im Zusammenhange verwirklicht werden können. Um jedoch etwanigen Zweifeln und Mißdeutungen im Voraus entgegen zu treten, nehme ich Veranlassung, dem K. Prov.-Schulkoll. noch besonders zu eröffnen, daß bis zu der zu erwartenden gesetzl. Regulirung des Unterrichtswesens die dermalen bestehenden Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 376.)

Die in dieser Verfügung verheißene Vorlage des Unterrichtsgesetzes erfolgte aber, nachdem am 26. Febr. 1849 die neuen Kammern zusammengetreten waren, nicht, und als am 10. März ein besonderer Antrag darauf gestellt wurde, erklärte der Min. v. Ladenberg:

Die Lasten für die Unterrichtskosten werden künftig von den Gemeinden getragen werden. Vor Allem müssen diese Lasten, die Fähigkeit der Gemeinde sie aufzubringen, gegenüber diesen die Bedürfnisse des Lehrers, dann die Höhe der Mittel, die von Seiten des Staats werden zugeschossen werden, endlich der hieraus auf den Staatsetat zu übertragende Gesammtantheil ermittelt und grundsätzlich geordnet werden. Das Unterrichtsgesetz muß erst diese Grundsätze, namentlich was ein auskömmliches Gehalt sei, feststellen. Der Charakter, die Beschaffenheit der Schulen ist ferner ein verschiedenartiger, jenachdem es sich um Elementar- oder höhere Anstalten, um Gymnasien, Seminarien, Universitäten handelt. Bis diese Normen berathen und erwogen sind, ist ein Verzug leider unvermeidlich. Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird.

Die zweite Kammer wurde bekanntlich schon am 27. April 1849 wieder aufgelöst; am 30. Mai 1849 wurde unter Aufhebung des allgemeinen Stimmrechts das noch jetzt gültige Klassenwahlgesetz oktroyirt, und nachdem auf Grund desselben eine andre zweite Kammer gewählt war, begannen am 7. Aug. 1849 die Sitzungen beider Kammern von Neuem. Die Verhandlungen[1]) wandten sich hauptsächlich der vorbehaltenen Revision der Verfassung zu, und als Resultat derselben wurde

C. Die Verfassung v. 31. Jan. 1850

festgestellt. Diese, am 6. Febr. 1850 vom Könige feierlich beschworene Verfassung gestaltete die über das Unterrichtswesen in der Verfassung v. 5. Dec. 1848 enthaltenen Bestimmungen im Tit. II. „von den Rechten der Preußen" in folgender Weise um:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. [2])

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen [3]) genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht [4]) vom Staate ernannter Behörden.

---

1) Vergl. darüber den Rhein. Schulboten Nr. 22—25., die Rhein. Blätter Bd. 41. Heft 2., das Brandenb. Schulblatt Jahrg. 15. Heft 1.

2) Nach den Beschlüssen der I. Kammer sollte dieser Art. den Zusatz erhalten: Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichtsgesetz.

3) Ueberall genügend: I. Kammer.

4) Eigener vom Staate ernannter: I. Kammer.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. [1])

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst [2]) zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. [3])

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. [4])

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. —

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Obschon auch hier ausdrücklich auf ein Unterrichtsgesetz verwiesen wird, so ist ein solches dennoch nicht erlassen worden. Das Ministerium Ladenberg ließ zwar Lehrerberathungen halten [5]) und sammelte Materialien, ja es wurden schon in öffentlichen Blättern Mittheilungen über den Inhalt des Gesetzes gemacht, [6]) indeß blieb dies Alles ohne Frucht, da der Min.

---

1) Diesen Satz wollte die I. Kammer gestrichen wissen.

2) Statt „möglichst" wollte die II. Kammer „grundsätzlich."

3) Statt dieses Satzes schlug die II. Kammer vor: Die Organe der betr. Religionsgesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil.

4) An die Stelle der beiden letzten Sätze hatte die I. Kammer gesetzt: Die Volksschullehrer erhalten ein den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. — Den Kindern unbemittelter Eltern wird der Unterricht, welchen der Art. 22. (jetzt 21.) als gesetzlich nothwendig anordnet, unentgeldlich ertheilt.

5) Vergl. Kruse, die Reorganisations-Entwürfe für das höhere Schulwesen. Kritische Zusammenstellung der Ministerial-Vorlagen und gutachtlichen Revision der Schulmännerkonferenz. Elberfeld, Bädecker. 1849, gr. 8. (5 Sgr.). Weitere Literatur s. in Nacke, pädagog. Jahresber. V. (1851) S. 474 ff.

6) Z. B. im Rhein. Schulboten Nr. 36. wird der Inhalt des zu erwartenden Gesetzes folgendergestalt angegeben:

Zweck und Aufgabe der Volksschule ist, durch Unterricht, Uebung und gemeinsame Ordnung die Grundlage zu legen für das Leben in Staat und Kirche, sowie die für das Berufsleben erforderliche Bildung zu verschaffen.

Zu dieser Bildung gehört die Unterweisung in der Religion und Sittenlehre; die Einführung in das Verständniß und die Uebung des kirchlichen Lebens; die Befähigung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache; Kenntniß des Vaterlandes und seiner Geschichte, sowie der Natur; Uebung im Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten und im Gesange.

Schulen, welche aus mehr als zwei Klassen bestehen und welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen, ohne doch in die Reihe der höhern Schulen zu treten, werden Mittelschulen genannt.

Die Mittelschule hat das Pensum der Volksschule weiter auszudehnen und außerdem zu lehren: Geschichte, Natur und Erdkunde, Zeichnen, Raumlehre und Turnen. Auch kann der Unterricht in fremden Sprachen aufgenommen werden.

An der Volksschule wird kein Schulgeld bezahlt; an der Mittelschule kann Schulgeld erhoben werden.

leitender Grundsätze für das Unterrichtswesen enthalten. Es versteht sich von selbst, daß dies. lediglich durch das im Art. 23. in Aussicht gestellte umfassende Gesetz, welches den im Febr. l. J. zusammentretenden Kammern vorgelegt werden wird, im Zusammenhange verwirklicht werden können. Um jedoch etwanigen Zweifeln und Mißdeutungen im Voraus entgegen zu treten, nehme ich Veranlassung, dem K. Prov.-Schulkoll. noch besonders zu eröffnen, daß bis zu der zu erwartenden gesetzl. Regulirung des Unterrichtswesens die dermalen bestehenden Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben.

(Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 376.)

Die in dieser Verfügung verheißene Vorlage des Unterrichtsgesetzes erfolgte aber, nachdem am 26. Febr. 1849 die neuen Kammern zusammengetreten waren, nicht, und als am 10. März ein besonderer Antrag darauf gestellt wurde, erklärte der Min. v. Ladenberg:

Die Lasten für die Unterrichtskosten werden künftig von den Gemeinden getragen werden. Vor Allem müssen diese Lasten, die Fähigkeit der Gemeinde sie aufzubringen, gegenüber diesen die Bedürfnisse des Lehrers, dann die Höhe der Mittel, die von Seiten des Staats werden zugeschossen werden, endlich der hieraus auf den Staatsetat zu übertragende Gesammtantheil ermittelt und grundsätzlich geordnet werden. Das Unterrichtsgesetz muß erst diese Grundsätze, namentlich was ein auskömmliches Gehalt sei, feststellen. Der Charakter, die Beschaffenheit der Schulen ist ferner ein verschiedenartiger, jenachdem es sich um Elementar- oder höhere Anstalten, um Gymnasien, Seminarien, Universitäten handelt. Bis diese Normen berathen und erwogen sind, ist ein Verzug leider unvermeidlich. Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird.

Die zweite Kammer wurde bekanntlich schon am 27. April 1849 wieder aufgelöst; am 30. Mai 1849 wurde unter Aufhebung des allgemeinen Stimmrechts das noch jetzt gültige Klassenwahlgesetz oktroyirt, und nachdem auf Grund desselben eine andre zweite Kammer gewählt war, begannen am 7. Aug. 1849 die Sitzungen beider Kammern von Neuem. Die Verhandlungen[1]) wandten sich hauptsächlich der vorbehaltenen Revision der Verfassung zu, und als Resultat derselben wurde

C. Die Verfassung v. 31. Jan. 1850

festgestellt. Diese, am 6. Febr. 1850 vom Könige feierlich beschworene Verfassung gestaltete die über das Unterrichtswesen in der Verfassung v. 5. Dec. 1848 enthaltenen Bestimmungen im Tit. II. „von den Rechten der Preußen" in folgender Weise um:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. [2])

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen [3]) genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht [4]) vom Staate ernannter Behörden.

---

1) Vergl. darüber den Rhein. Schulboten Nr. 22—25., die Rhein. Blätter Bd. 41. Heft 2., das Brandenb. Schulblatt Jahrg. 15. Heft 1.

2) Nach den Beschlüssen der I. Kammer sollte dieser Art. den Zusatz erhalten: Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichtsgesetz.

3) Ueberall genügend: I. Kammer.

4) Eigener vom Staate ernannter: I. Kammer.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. [1])

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst [2]) zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. [3])

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. [4])

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. —

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Obschon auch hier ausdrücklich auf ein Unterrichtsgesetz verwiesen wird, so ist ein solches dennoch nicht erlassen worden. Das Ministerium Ladenberg ließ zwar Lehrerberathungen halten [5]) und sammelte Materialien, ja es wurden schon in öffentlichen Blättern Mittheilungen über den Inhalt des Gesetzes gemacht, [6]) indeß blieb dies Alles ohne Frucht, da der Min.

---

1) Diesen Satz wollte die I. Kammer gestrichen wissen.

2) Statt „möglichst" wollte die II. Kammer „grundsätzlich."

3) Statt dieses Satzes schlug die II. Kammer vor: Die Organe der betr. Religionsgesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil.

4) An die Stelle der beiden letzten Sätze hatte die I. Kammer gesetzt: Die Volksschullehrer erhalten ein den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. — Den Kindern unbemittelter Eltern wird der Unterricht, welchen der Art. 22. (jetzt 21.) als gesetzlich nothwendig anordnet, unentgeldlich ertheilt.

5) Vergl. Kruse, die Reorganisations-Entwürfe für das höhere Schulwesen. Kritische Zusammenstellung der Ministerial-Vorlagen und gutachtlichen Revision der Schulmännerkonferenz. Elberfeld, Bädecker. 1849, gr. 8. (5 Sgr.). Weitere Literatur s. in Racke, pädagog. Jahresber. V. (1851) S. 474 ff.

6) Z. B. im Rhein. Schulboten Nr. 36. wird der Inhalt des zu erwartenden Gesetzes folgendergestalt angegeben:

Zweck und Aufgabe der Volksschule ist, durch Unterricht, Uebung und gemeinsame Ordnung die Grundlage zu legen für das Leben in Staat und Kirche, sowie die für das Berufsleben erforderliche Bildung zu verschaffen.

Zu dieser Bildung gehört die Unterweisung in der Religion und Sittenlehre; die Einführung in das Verständniß und die Uebung des kirchlichen Lebens; die Befähigung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache; Kenntniß des Vaterlandes und seiner Geschichte, sowie der Natur; Uebung im Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten und im Gesange.

Schulen, welche aus mehr als zwei Klassen bestehen und welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen, ohne doch in die Reihe der höhern Schulen zu treten, werden Mittelschulen genannt.

Die Mittelschule hat das Pensum der Volksschule weiter auszudehnen und außerdem zu lehren: Geschichte, Natur und Erdkunde, Zeichnen, Raumlehre und Turnen. Auch kann der Unterricht in fremden Sprachen aufgenommen werden.

An der Volksschule wird kein Schulgeld bezahlt; an der Mittelschule kann Schulgeld erhoben werden.

v. Ladenberg am 19. Dec. 1850 aus dem Ministerium ausschied, und darin durch den Reg. Präs. v. Raumer ersetzt wurde. Dieser schien die Auffassung des Art. 26. der Verfassung, welche das Verfahren seines Vorgängers geleitet hatte, nicht zu theilen. Wenigstens erklärte er, als in der folgenden Kammersession am 7. Mai 1851 [1]) die endliche Erledigung der Schulangelegenheiten und die Vorlage des verheißenen Gesetzes zur Sprache kam:

daß, wie er anerkenne, wohl dringendes Bedürfniß vorliege, über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer etwas und wo möglich bald anzuordnen, daß aber kein praktisches Bedürfniß vorliege, ein allgemeines Unterrichtsgesetz mit besonderer Beschleunigung zu erlassen. Es sei überdies ungemein schwierig, unter gleichmäßiger Wahrung der Rechte des Staates wie der Kirche ein Gesetz von solcher Bedeutung zu schaffen. Wenn es möglich sei, es bis zur nächsten Sitzung vorzulegen, so werde es geschehen; sei es nicht möglich, so werde die Staatsregierung in der Lage sein, in Bezug auf Besoldungsverhältnisse eine besondere Vorlage zu machen.

Der erste Lehrer an der Mittelschule erhält den Titel Rektor.

Die Ferien für beide Schulen betragen pro Jahr 8 Wochen.

Kein Lehrer soll mehr als 80 Kinder gleichzeitig unterrichten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für einen Lehrer im Maximum 32.

Kein Lehrer kann vor dem 24. Lebensjahre definitiv angestellt werden.

Der definitiven Anstellung muß eine zweite Prüfung vorhergehen. Sie soll sich vorzugsweise auf Erforschung der praktischen Befähigung richten, und kann frühestens zwei Jahre nach der ersten erfolgen und nur einmal in gleicher Frist wiederholt werden.

Ueber die definitive Anstellung hat nur die Reg. mit Rücksicht auf die Befähigung des Lehrers zu entscheiden. Provisorisch angestellte Lehrer können wegen mangelhafter Amtsführung und aus Gründen der Disciplin von der Regierung ohne besonderes Verfahren jederzeit aus dem Schulamte entlassen werden. Die Entlassung muß erfolgen, wenn der Lehrer längstens 4 Jahre nach der provisor. Anstellung seine Befähigung zur desfallsigen Anstellung nicht nachzuweisen vermag.

Der Seminarkursus soll dreijährig sei. Der Eintritt ins Seminar erfolgt nach vollendetem 17. Lebensjahr. Jeder Reg. Bez. erhält ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Seminar.

In jeder Prov. soll wenigstens eine Anstalt hergestellt werden, an welcher junge Lehrer sich pädagogisch und wissenschaftlich weiter bilden können.

Es werden eigene, sich dem Fache ganz widmende Schulinspektoren angestellt.

Der Schulvorstand besteht aus: 1) dem Bürgermeister, resp. dem Gemeindevorsteher; 2) einem von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Gemeinderaths-Mitgliede; 3) dem Pfarrer; 4) dem Lehrer; 5) 2 bis 4 Familienvätern des Schulbezirks, von dem Gemeinderathe gewählt.

Gehalt: In jedem Bezirk wird durch den Bezirksrath für jeden Lehrer das Minimum des Gehalts festgesetzt, jedoch darf dieses Minimum in den Städten nicht unter 180, auf dem Lande nicht unter 120 Thlr. gehen, auch darf das gegenwärtig mit einer Stelle verbundene Gehalt nicht ohne Genehmigung der Reg. geschmälert werden.

Besetzung der Stellen an den Volksschulen: Die Reg. benennt dem Schulvorstande drei für die Schule geeignete Kandidaten. Ein Kollegium, gebildet aus dem Schulvorstande und einer um 1 geringeren Anzahl Mitglieder aus dem Kirchenvorstande, resp. aus dem Presbyterium, wählt einen dieser drei Kandidaten, den dann die Reg. anstellt.

Bei den Mittelschulen dagegen schlägt der Schulvorstand dem zur Wahl Berechtigten drei Kandidaten vor, aus welchen er einen beruft und der Reg. zur Bestätigung präsentirt.

1) Vergl. diese Verhandlung in den Rhein. Blättern Bd. 44. Heft 2.

Doch suchte auch in Bezug auf diese letztere der Minister die Hoffnungen herunterzustimmen, indem er aussprach:

daß es nicht möglich sein werde, den Schullehrern allgemein eine Einkommensverbesserung zu verschaffen, und weiter nichts geschehen könne, als in solchen Fällen, wo klar vorliege, daß ihr Gehalt nicht ausreiche, sie vor Sorgen zu schützen. In Fällen dagegen, wo das Einkommen hinreiche, den Lehrer, wenn auch mit manchen Einschränkungen, zu ernähren, werde es der Natur der Sache und der Beschränktheit der Mittel nach unmöglich sein, ihm ein Mehreres zu geben.

Sowohl diese Restriktion in Betreff der pekuniären Frage, als die Verzögerung des Schulgesetzes überhaupt veranlaßten den frühern Min. v. Ladenberg im Laufe der Verhandlung auch seinerseits eine Erklärung abzugeben, in welcher er, nach Erwähnung seiner Vorbereitungen für das Gesetz und der Ministerialberathungen darüber, weiter sagte:

„Diese Berathungen waren so weit gediehen, daß ich mich bereit fühlte, am Schlusse der vorjährigen Sitzungsperiode zu erklären, daß das Unterrichtsgesetz im Laufe dieser Sitzungsperiode vorgelegt werden werde. Ich habe dieselbe Erklärung wiederholt im Anfange der diesjährigen Sitzungsperiode, und gewöhnt, mein Wort zu lösen, würde ich es gehalten haben. Schwierigkeiten der allerbedeutendsten Art sind mir allerdings entgegengetreten, und zwar hauptsächlich in Bezug auf Staat und Kirche. Ich glaube mich aber meinem Rechtsgefühle nach bemüht zu haben, die Schwierigkeiten so zu lösen, daß Jedem das Seine wurde. Ich habe es indessen für billig gehalten, die Interessenten ebenfalls zu hören. Es war das Gesetz demnach noch nicht geschlossen, und es kam noch auf die Erklärungen von Seiten der Kirchenbehörden an, den letzten Entschluß zu fassen. Ich würde ihn gefaßt haben, wie ich es mit meiner Pflicht für vereinbar gehalten, und ich habe demgemäß erklären können, daß ich das Unterrichtsgesetz im Laufe der jetzigen Sitzungsperiode jedenfalls vorlegen würde, und so wäre es geschehen. Meine Herren! Diese gewichtigen Fragen sind individueller Natur, und ich gebe zu, daß das, was mir erschöpft genug und gerecht erschienen ist, Andern nicht erschöpft und nicht gerecht erscheinen kann. Ich hatte dafür mit meiner Verantwortlichkeit einzutreten, mein Nachfolger wird es mit der seinen. Allein noch Eins habe ich zu erwähnen. Es ist gesagt worden: in der Verfassungsurkunde sei nicht davon die Rede, daß den Lehrern ein völlig ausreichendes Gehalt gegeben werden solle. Meine Herren! Bei meiner Mitwirkung bei der Verfassungsurkunde hat mir kein anderer Gedanke vorgeschwebt, als den Lehrern eine solche Einnahme zu gewähren, daß sie ihrem Stande gemäß auskommen können, damit sie ihren Beruf freudig erfüllen. Das kann aber nur ein Lehrer, der auskömmlich besoldet ist. In diesem Sinne habe ich die Verfassung verstanden; in diesem Sinne war der Entwurf des Unterrichtsgesetzes angelegt. Ich halte es für meine Pflicht, über diese meine Auslegung der Verfassungsurkunde Auskunft zu geben, weil ich Mitarbeiter an derselben gewesen bin."

Der Antrag, das Min. zur Vorlegung des verheißenen Unterrichtsgesetzes für die nächste Sitzungsperiode einzuladen, wurde abgelehnt. Derselbe wurde zwar in der Sitzung von 1851 auf 1852 von dem Abg. Harkort wiederholt, hatte jedoch nachdem am 24. und 26. Febr. 1852 darüber verhandelt worden,[1]) das gleiche Schicksal. Er fiel mit 152 gegen 127 Stimmen. Bei dieser Gelegenheit gab der Min. v. Raumer seine Intentionen insbesondere durch folgende Aeußerung zu erkennen:

„In diesem Augenblicke möchte ich dem Wunsche eines baldigen Erlasses des Unterrichtsgesetzes die Bemerkung entgegenstellen, daß ich nach reiflicher Prüfung der Sache, und mit Zustimmung vieler Personen, welche sich früher für den schleunigen Erlaß eines Unterrichtsgesetzes interessirten, der Ansicht bin, das Gesetz, wenn es jetzt erlassen werden müßte, könne nicht anders lauten, als: es bleibt im Wesent-

---

1) Vergl. die Verhandlung in den Rhein. Blättern, Bd. 46. H. 1. S. 16.

lichen bei den Bestimmungen, welche wir jetzt haben. — Sowohl innere als äußere Veränderungen im Schulwesen sind nicht als Folge eines Gesetzes, sondern von der Einwirkung der Behörden zu erwarten. Jene sind besonders dringlich. In unsern Schulen ist Vieles mangelhaft, Vieles aber auch sehr gut.

Mangelhaft zunächst ist in mancher Beziehung die Einrichtung unsrer Seminare. Es ist unzweifelhaft, daß auf diesen Seminaren die Schüler überladen werden mit einer Menge ihnen ganz unnützer Kenntnisse. Ich spreche dieses unbefangen aus, ohne zu fürchten, hier ähnlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, wie sie in Zeitungsartikeln zuweilen vorkommen, daß man darauf ausgehe, die Seminaristen zu verdummen. Gerade die jetzige Einrichtung führt zu ihrer Verdummung, indem man sie mit Kenntnissen überladet, die ihrem Fassungsvermögen und ihrem künftigen Standpunkte unangemessen sind. Ich erlaube mir darauf hinzudeuten, daß noch in neuester Zeit auf Seminarien, die keineswegs zu den schlechtern gehören, sondern in vieler Hinsicht auf einem guten Standpunkte stehen, die sich aber noch nicht haben entschließen können, den alten Weg völlig zu verlassen, den Seminaristen Vorträgen gehalten wurden über Propädeutik, Psychologie, Logik, vergleichende Geschichte der Pädagogik. Ueber diese Gegenstände sind ihnen Vorlesungen gehalten worden, durchflochten mit lateinischen und andern gelehrten Ausdrücken. Ich frage, ob dies die Art ist, künftige Volksschullehrer angemessen auszubilden. —

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, zu erklären, daß ich für den Augenblick weder im Stande noch Willens bin, ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorzulegen, daß ich aber die bezeichneten Punkte einer reiflichen Erwägung zu unterziehen, mich für verpflichtet halte, und daß ich Willens bin, und, wie ich glaube, auf Grund der bestehenden Bestimmungen im Stande bin, auch abgesehen von dem Erlaß eines solchen Gesetzes etwas, und, wie ich hoffe, etwas Erhebliches für die Verbesserung des Schulwesens zu thun." rc.

Hieran schloß der Redner noch die Bemerkung:

Es komme hauptsächlich bei der Verbesserung des Schulwesens auf die Einpflanzung einer religiösen Gesinnung an. In dieser Beziehung sei aber auch die Sache sehr gut eingerichtet; der Staat habe die Leitung des Schulwesens, es sei aber verfassungsmäßig und hergebracht, die Leitung kirchlichen Organen anzuvertrauen; ihrer bediene sich der Staat ausschließlich, um die innern Angelegenheiten der Schule zu leiten.

III. Statistischer Ueberblick über das Schulwesen in Preußen. Staatszuschüsse.

Was die äußere Gestaltung, Anzahl und Ausdehnung der Schulen anlangt, so sind schon im 2. Kap. des zweiten Abschnitts bei den einzelnen Provinzen Angaben aus früherer Zeit gemacht worden. Danach waren in dem ganzen Staate im J. 1837 vorhanden:

1) Volksschulen [1]):

a) Elementarschulen 22.910, mit 27,575 Lehrern und 2,171,745 Schulkindern [2]),
b) Mittelschulen [3]) 844, " 2,344 " " 78,204 "

2) Höhere Schulen:

a) Höhere Bürger- und Realschulen: 90, Lehrer 567, Schüler 11,807;
b) Gymnasien . . . . 119, " 1,404, " 23,371;
c) Progymnasien . . . . 34, " 108, " 1,896.

3) Universitäten:

---

1) 1825: Elementarsch. 20,881, Mittelsch. 736, Lehr. 24,990, Schulknd. 1,664,21[illegible]
1831: " 21,789, " 833, " 27,749, " 2,041,32[illegible]

2) Darunter 1,109,353 Knaben und 1,062,392 Mädchen. Auf jede Elementarsch. durchschnittlich 94, auf jeden Elem.-Lehrer 79 Schulkinder.

3) 307 mit 939 Lehrern u. 38,277 Schulkindern für Knaben, 537 mit 14[illegible] Lehrern u. Lehrerinnen und 39,927 Schulkindern für Mädchen. Auf jede Mittelsch. durchschnittlich 121, auf jeden Lehrer 33 Schulkinder. Ueberhaupt auf 560 Einwohner 1 Volksschule. In Oestreich auf 800.

6, zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Königsberg, und 1 Akademie zu Münster. Sie zählten:

a) Lehrer: 468, nämlich: 218 ord. Prof., 113 außerord. Prof., 96 Privat-Doz.

b) Studirende: 5,423, darunter 4,631 Inländer, 792 Ausländer. Evang. Theol.: 1,742, kath. Theol.: 687, Jur.: 1,383, Mediz.: 775, Philos.: 836.

An die Volksschule reihen sich die Sonntags- und Fortbildungsschulen, weibliche Industrieschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Taubstummen- und Blindenanstalten u. s. w. an. Derselben dienen die Seminare zur Bildung der Volkslehrer, deren im J. 1834: 45 mit 2583 Seminaristen vorhanden waren.

An die höhern Schulen schließen sich die Fach- und Berufsschulen, als Gewerbeschulen, Handels-, Navigationsschulen, Kunst- und Bauschulen, Bergwerks-, Forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten, die Thierarzneischulen, die pharmazeutischen und medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, die kathol. Priesterseminare, Militär- und Ingenieurschulen u. a. m.

Aus dem J. 1843 lauten die Angaben über die Unterrichtsanstalten und deren Frequenz wie folgt:

Elementarschulen:	23,646[1]),	Schulkinder:	2,328,146.
Mittelschulen:	661,	"	79,101.
Höhere Bürgersch.:	100,	Schüler:	14,795.
Progymnasien:	12,	"	849.
Gymnasien:	114,	"	24,359[2]).

Universitäten 6, Akad. zu Münster, Studenten: 4,437. Darunter 3,552 Inländer, 885 Ausländer.

Evang. Theol.: 1,016, kath. Theol.: 485, Jur.: 1,083, Mediz.: 800, Philos. 1053;

Kathol. Priesterseminare	6 mit 245	Zöglingen,
Lehrerseminare:	41 " 2,546	"

Nimmt man die Schulkinder aus den Elementar- und Mittelschulen zusammen, wo auch die welche später höhere Anstalten besuchen, meist den Grund legen, so erhält man 2,407,247 Schulkinder auf 15,471,765 Einw. (1843), oder auf 100 Einw. 15,56, ein durchschnittlicher Prozentsatz, der sich, wenn man auf die einzelnen Provinzen Rücksicht nimmt, sehr verändert, in Sachsen z. B. auf beinahe 18 steigt, während er in Preußen und Posen bis auf nicht viel über 13 hinuntergeht.

Einen Maaßstab zur Beurtheilung der Ausdehnung des Schulwesens gewähren auch die über die Ersatzmannschaften für die Armee veröffentlichten Notizen. Danach waren von hundert im Heere Eingestellten:[3])

---

1) mit 29,631 Lehrern.

2) Davon gingen Michaelis 1843 zur Universität: 667.

3) Die Angaben für 1841 sind aus Harkort, über die Preuß. Volksschule. Iserlohn. 1842. S. 16; — die für 1846—49 aus dem Brandenb. Schulblatt. Jahrg. 15. H. 5.; — die für 1851—52 aus einer Nachweisung des statist. Büreaus, mitgeth. in der Nat.-Zeit. 1853, Nr. 391. — Sind die beiden letztern Angaben exakt, so folgt daraus, daß das Schulwesen in neuerer Zeit nicht überall fortgeschritten ist.

In der Prov.:	ohne alle Schulbildung: 1841	1846—49	1851—52	mit mangelhafter Schulbildung: 1851—52	ge Schu 18
Preußen	15,33	9,21	10,40	45,29	
Posen	41,00	18,42	20,67	31,31	
Brandenburg [1])	2,47	1,10	0,76	11,80	
Pommern	1,23	1,01	0,93	22,67	
Schlesien	9,22	5,88	4,78	17,94	
Sachsen	1,19	0,37	0,64	5,69	
Westphalen	2,14	1,69	2,11	19,39	
Rheinland	7,06	3,43	2,54	10,19	
Hohenzollern	—	—	0,00	9,39	

Die Gesammtzahl der Eingestellten betrug 1851—52: 50,19
davon hatten genügende Schulbildung 37,733 oder 75,18 pCt., m
10,106 oder 20,01 pCt., ohne allen Unterricht waren 2412 oder

Der Staatsaufwand für das Unterrichtswesen, dessen Kosten
weitem größern Theile von den Gemeinden und aus Stiftungen
werden, wurde von dem K. Finanz-Min. in den Erläuterungen v.
1844 zu dem allgem. Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben
Jahr 1844 (Min. Bl. d. i. V. S. 109) wie folgt, angegeben:

Ausgabe.

5) Die für das Min. der G., U. u. M. etatsmäßig ausgesetzte S
trägt in diesem Jahre 3,119,
mithin gegen den für 1841 ausgeworfenen Betrag von . . . 3,029,
90,
mehr, was größtentheils von der Verstärkung der Zuschüsse für Unterri
insbes. für die Univ. Halle, Breslau und Bonn, für die Akademie zu Mi
für verschiedne Gymnasien und Seminarien herrührt.

Im Ganzen sind von der Summe, welche dem geb. Min. aus der S
gewährt wird,

a) für den Kultus — einschl. 712,215 Thlr. für katholische geistliche
951,
b) für den öffentlichen Unterricht 1,217,
c) zu gemeinschaftlichen Ausgaben für beide Verwaltungszweige, namentlich für die Konsistorien und Prov.-Schulkollegien, für die geistlichen und Schulräthe bei den Reg., zur Verbesserung der äußern Lage des geistlichen und Lehrstandes und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude landesherrlichen Patronats 512,
d) für die Medizinal-Verwaltung 303,
und
e) zu den Verwaltungskosten des Min. selbst und zu dessen Disposition 134,
3,119,

bestimmt.

In dem Haupt-Finanzetat für das Jahr 1848 wurden unter d
gabe sub III. „für die Staatsverwaltung" aufgeführt:

1) In Berlin waren 1851—52 ohne Schulbildung 0,22; mit ma
5,12; mit genügender 94,66 p. Ct.

1) Für das Min. der G., U. u. M.

A. a) Für das Min. an Gehältern und Büreaukosten . . 122,060 Thlr.
b) Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . 9,465 "
Summe: 131,525 Thlr.

B. Für den Kultus:
a) Evangelischer: für die Konsistorien an Gehälter u. Baukosten . . . . 101,700 Thlr.
An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen . . . . 254,729 "
Dispositionsfonds zur Bestreitung von Mehrbedürfnissen für die evang. Kirche . . . . 5,633 "
362,062 Thlr.
b) Katholischer: an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu derselben gehörenden Institute 346,046 Thlr.
An Besoldungen und Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen . . . . . 378,746 "
724,792 "
Summe für den Kultus: 1,086,854 Thlr.

C. Für den öffentlichen Unterricht:
a) für die Universitäten und die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen . . . . 476,628 Thlr.
b) für Akademien, Bibliotheken u. andere literarische u. Kunst-Institute . . . . . 156,102 "
c) für Taubstummen- und Blindenanstalten . 14,282 "
d) zu Stipendien für Studirende, soweit solche unmittelb. aus Staatsfonds erfolgen . . 9,972 "
e) an Zuschüssen für Gymnasien . . . . 283,388 "
f) an dergl. für Schullehrerseminarien . . 102,956 "
g) für das Elementar-Unterrichtswesen . . 256,121 "
Summe für den öffentlichen Unterricht: 1,299,449 "

D. Gemeinschaftliche Ausgaben für den Kultus und für den [öffentl]ichen Unterricht:
a) für die Prov.-Schulkoll. und für die geistl. u. Schulräthe bei der Reg. . . . . 104,042 Thlr.
b) zur Verbesserung der äußern Lage des geistl. u. Lehrstandes und zu Steuervergütungen für denselben . . . . 199,122 "
c) Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung der Staatskasse beruht 143,567 "
d) zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben 22,599 "
469,330 "
Summe für den Kultus und Unterricht: 2,855,633 Thlr.

Für das Medizinalwesen werden sub E. 304,903 Thlr. ausgeworfen, [so d]aß der Gesammtetat des Min. auf

3,292,061 Thlr.

[...]chen kommt. Sub IV. „An Pensionen, Kompetenzen ꝛc.“ wird end[...]noch eine Summe von 20,000 Thlrn. zu Pensionen für Geistliche und [...] und deren Hinterbliebene in Ausgabe gestellt.

In dem den Kammern vorgelegten Staatshaushaltsetat für das Jahr [...] beantragt die Staatsregierung die Genehmigung für die Summe von [...]7 Thlr. 15 Sgr. zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen [i]n Regierungs-Bezirken Posen, Bromberg, Stettin, Köslin, Potsdam, [...], Minden, Koblenz, Düsseldorf und Aachen, und motivirt diese For[derun]g in folgender Weise:

Der Antrag auf Bewilligung dieser Summe gründet sich auf folgende Thatsachen. Es ist anzuerkennen, daß eine nicht geringe Anzahl von Elementar-Schulstellen unter den seit ihrer Gründung veränderten Umständen ihren Inhabern kein ausreichendes Einkommen gewährt. Die den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Verbesserung derselben ist längere Zeit hindurch in der Erwartung aufgeschoben worden, daß dem Unterrichtswesen überhaupt eine neue gesetzliche Regulirung bevorstehe. Für die hier in Rede stehende Angelegenheit hat sich indessen, bei näherer Erwägung, eine neue Gesetzgebung als nicht erforderlich ergeben; vielmehr bietet ein Zurückgehen auf die wegen Unterhaltung der Elementarschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichenden Anhalt, die Verbesserung der Lehrer-Besoldungen, wo solche erforderlich ist, in ausreichendem Maaße herbeizuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Cirkular-Verfügung v. 6. März 1852 erlassen worden. Dieselbe ordnet eine neue Regulirung aller derjenigen Lehrer-Besoldungen an, welche nach dem Ermessen der Provinzial-Regierungen als ausreichend nicht angesehen werden können. Wegen der Aufbringung des erforderlichen Mehrbedarfs ist überall zunächst auf die zur Unterhaltung der Schulen eigentlich Verpflichteten zurückzugehen. Erst, wenn deren Unvermögen hierzu nach festgesetzten Normen überzeugend nachgewiesen ist, sind Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zulässig. Eigenthümliche Lokal-Verhältnisse und Schwierigkeiten haben es verhindert, daß alle Regierungen bis zur Mitte des Jahres 1853 schon gleichmäßig mit dem Regulirungsgeschäft vorgeschritten waren. Die bis dahin in dem Bereich von 16 Regierungen begonnenen Regulirungen haben Seitens der Verpflichteten für Elementarschulen und für Besoldung ihrer Lehrer ein Mehr von 27,062 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., ungerechnet die nicht in Geld veranschlagten neu bewilligten Natural-Leistungen, aufgebracht. Zu gleichem Zwecke sind aber zur Ergänzung des von den Verpflichteten nicht aufzubringenden Mehrbedarfs Zuschüsse zu dem aufgeführten Betrage beantragt. Diese Zuschüsse sind nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung bemessen, und bedarf der Antrag auf ihre Gewährung wohl keiner weiteren Rechtfertigung, als des Hinweises auf ihre Bestimmung und auf die Leistungs-Fähigkeit der betreffenden Betheiligten, denen geordnetes Schulwesen herstellen zu helfen, im Interesse des Staates liegt."

In dem durch G. v. 14. Mai 1852 (G. S. S. 264) festgestellten Staatshaushaltsetat für das Jahr 1852 (G. S. S. 265) heißt es:

Einnahme.

Kap. 18. VI. Ministerium der G., U. u. M.

1) Aus der geistlichen Verwaltung	5,602	Thlr.
2) Aus der Unterrichts-Verwaltung	59,322	"
3) Aus diesen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich	9,975	"
4) Aus der Medizinal-Verwaltung	934	"
5) Aus der Central-Verwaltung	2,939	"
Summe VI.:	78,772	Thlr.

Fortdauernde Ausgaben.

C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.

Kap. 35. VIII. Ministerium der G., U. u. M.

1) Ministerium (einschl. 19,965 Thlr. Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	128,217	Thlr.
2a) Evangelischer Kultus	349,228	"
2b) Katholischer Kultus	725,401	"
3) Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften	1,392,885	"
4) Gemeinsame Ausgaben für Kultus und Unterricht	496,488	"
5) Medizinalwesen	302,383	"
Summe VIII.:	3,394,602	Thlr.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 6. Ministerium der G., U. u. M.

1) Zu größern Kirchenbauten einschl. 50,000 Thlr. zur Fortsetzung des Dombaues in Köln	75,000	Thlr.
2) Zur Einrichtung von Demeriten- und Emeriten-Anstalten für die Bisthümer Köln, Trier und Münster	26,000	"
Latus	101,000	Thlr.

Transport	101,000	Thlr.
3) Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	20,000	„
4) Desgl. der Elementarlehrer	50,000	„
5) Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums und seiner künstlerischen Dekoration	50,000	„
6) Zur Unterstützung armer Künstler und Literaten . . .	1,000	„
7) Zum Bau eines Anatomiegebäudes für die Univ. in Königsberg	15,675	„
8) Zum Anbau eines Klostergebäudes zu Neustadt, Reg.-Bez. Danzig für das daselbst zu gründende Progymnasium	7,300	„
9) Zur Einrichtung und beziehungsweise zum Ankauf von Gebäuden für die Schullehrerseminarien zu Köpnick und zu Petershagen	17,600	„
10) Zuschuß zum Patronats-Baufonds	200,000	„
11) Zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhuswaisen auf die Zeit vom 1. Jan. 1851 bis 1. Jan. 1861 600,000 Thlr. (G. v. 13. Juni 1851, G. S. 1851, S. 462), hier die zweite Rate mit . . .	60,000	„
Summe Kap. 6.:	522,575	Thlr.

Fünfter Abschnitt.

Die Behörden des Schulwesens.

Erstes Kapitel.

Schulbehörden bis zum Jahre 1808.

In der Anschauungsweise früherer Zeiten sah man jede Art von Schulen in der Regel als der Kirchengewalt unterworfen an. Dies hatte zur Folge, daß selbst nach der Reformation bei den Evangelischen die Schulangelegenheiten den geistlichen Behörden verblieben, und in den Wirkungskreis der Konsistorien gezogen wurden. So war es auch in Brandenburg. Unter Joachim II. wurde 1552 ein Konsistorium errichtet, welches durch die Visitations- und Konsistorialordnung Johann Georgs v. 1573 (s. ob. das 1. Kap. des II. Abschn. S. 51) eine neue Organisation erhielt. Danach sollte dies unmittelbar dem Landesherrn untergebene Kollegium aus 4 oder 5 Mitgliedern bestehen, und unter diese der neu eingesetzte „gemeine" oder „General-Superintendent" gehören. Dem Konsistorium überhaupt und dem General-Superintendent insbesondre war die obere Leitung und Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen anvertraut. Die für die umliegenden Ortschaften zu geistlichen „Inspektoren" ernannten Pfarrer der größern Städte sollten sie hierin unterstützen. Im Verlauf der Zeit erlitt diese Einrichtung, obschon sie in den Grundzügen beibehalten wurde, nicht unbedeutende Veränderungen. Auf der einen Seite brachte es die Vergrößerung des Staats durch den Erwerb neuer Provinzen mit sich, daß das ursprüngliche Konsistorium neben seinem provinziellen einen allgemeinen Wirkungskreis erhielt, und sich zum Ober-Konsistorium entwickelte.[1]) Auf der an-

1) Der allgemeine Wirkungskreis des Kurmärkischen Konsistoriums als Ober-

dern Seite führte die schon von Joachim Friedrich im J. 1604 angeord Einsetzung eines geheimen oder Staatsraths als ständiger höchster Behö insbesondere seit die Centralisation des Staates unter Friedrich Wilhel energischer betrieben, und der Staatsrath im Wesentlichen mit dem Kab verschmolzen wurde, dahin, daß ein Ministerium, ein geistliches Depa ment, neben und über dem Ober-Konsistorium zur Geltung kam. Eben hatte der Uebertritt Johann Sigismunds zur reformirten Konfession (16 die Folge, daß für diese letztere eine geistliche Oberbehörde in dem Kirch Direktorium entstand, welches aber später gleichfalls von dem geistlic Departement abhängig wurde. Auch die katholische Geistlichkeit neu erw bener Provinzen mußte sich demselben unterordnen.

Die Organisation der geistlichen und Schulbehörden war demnach der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die folgende:

I. Das geistliche Departement.

Dies stand an der Spitze, hatte die Direktion aller geistlichen Kirch und Schulsachen in sämmtlichen Theilen des Staats [1]), und wurde K. Staats- und Justizministern verwaltet. Es bestand aus 2 Abt lungen:

A. Lutherisches geistliches Departement.

Dahin gehörte die Direktion aller evangelisch-lutherischen geistlic Sachen. Auch die katholischen geistlichen Angelegenheiten waren die Departement zugetheilt. Bei den reformirten Kirchensachen in den westlic Provinzen hatte es eine Mitwirkung. Dem Chef desselben stand unter derm das Kuratorium des Friedrich Wilhelms Gymnasiums und der da verbundenen Realschule, sowie des Joachimsthalschen Schul-Direk riums zu.

Von diesem Departement hingen ab:

1) das Ober-Konsistorium in Berlin [2]), welches als solches al Provinzial-Konsistorien mit Ausnahme der Schlesischen vorgesetzt war, u die Aufsicht über alle geistlichen Sachen, die Anstellung der Pfarrer Patronats, der Inspektoren rc., die Konduitenlisten über Prediger u Schuldiener, die Vertheilung der Stipendien u. s. w. hatte. Seine Au fertigungen wurden von der geh. Staatskanzlei besorgt, und die Akten der geh. Registratur oder im geh. Archive aufbewahrt.

Für die Kurmark vertrat dies Ober-Konsistorium zugleich die Ste eines Provinzial-Konsistoriums, während die übrigen Provinzial-Kon sistorien [3]) gewöhnlich aus sämmtlichen oder einigen Mitgliedern d Landes-Justizkollegien nebst einigen geistlichen, dazu geordneten Konsistori räthen bestanden. In einigen Provinzen, z. B. in Kleve und Mark, hat ten dieselben gar kein eignes, für sich bestehendes Kollegium, sondern d Konsistorial-Geschäfte wurden vom Landes-Justizkollegium mit Zuziehun der geistlichen Räthe verwaltet; in andern, z. B. in Südpreußen, war die Konsistorialsachen den Kriegs- und Domainenkammern aufgetragen.

Die Prov. Konsistorien führten die Aufsicht über Kirchen und Sch len, examinirten Prediger und Lehrer, konfirmirten bei Anstellungen, d nicht K. Patronats waren, u. s. w.

---

konsistorium erstreckte sich aber nicht über alle Provinzen, z. B. nicht die Schlesien.

1) Vergl. unten sub II. u. III. Aenderungen und Ausnahmen.

2) Instr. für das über alle K. Lande errichtete lutherische Oberkonsist. 4. Okt. 1750. C. C. M. Cont. IV. S. 291. — Rabe, Bd. 1. Abth. 2. S. 275.

3) Instr. für das Konsist. in Ostfriesland v. 18. Nov. 1751. — Instr. das Konsist. in Ostpreußen v. 30. Juli 1774.

Pommerellen, und von Posen, alle drei unter c) dem Erzbi-
sen; d) der Immediatbischof von Breslau; e) die Bischöfe
n, Paderborn und Münster. Unter den Bischöfen nahmen
:er dieselbe Stelle ein, wie bei den Protestanten die Inspek-
n Konsistorien.

ı standen unter dem luth. geistl. Depart. das Kuratorium der
'irche in Berlin und das besondere Kurmärkische Amts-Kir-
-Direktorium.

3. Reformirtes geistliches Departement.

hatte die Direktion aller Deutschen evang. reformirten Kir-
julsachen im ganzen Staate. Untergeordnet war ihm:

evang. reformirte Kirchen-Direktorium zu Berlin,
ormirten geistlichen Sachen alles dasjenige besorgte, was bei
rn den Geschäftskreis des Ober-Konsistoriums bildete. Ins-
en ihm übertragen. Besetzung aller reformirten Deutschen und
Kirchen-, Pfarr- und Schulbedienungen K. Patronats (mit
n Kleve und Mark, wo sie vom Ober-Kons. abhingen), die
derselben Anstellungen, wo sie nicht K. Patronats waren, so-
Aufsicht über alle reformirten Pia corpora. Unter ihm stan-
irten Konsistorien, Kirchenkollegien und Presbyterien. Seine
ergingen in West- und Südpreußen und in Tecklenburg,
Leurs durch die Regierungen, in Geldern durch das Landes-
is-Kollegium, in den übrigen Prov. unmittelbar an die In-
Presbyterien;

Direktorium der Kasse Mons pietatis, aus welcher reformirte
Schullehrer außerhalb Berlins besoldet wurden [2]);

Domkirchen-Direktorium.

em geistlichen Departement bestanden

epartements für Wissenschaften, Künste und den
Unterricht.

ren zunächst immediate Aufsichts-Behörden für einzelne An-

tig, abgesehen von einigen für spezielle Berufsarten vorhandenen Bildungsanstalten [1]), ihren Mittelpunkt in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Die Bildung dieses besondern Ministeriums schreibt sich aber aus einer spätern Zeit her, als die neue Organisation der Verwaltungs-Behörden überhaupt. Anfangs wurde

1) durch das Publikandum v. 16. Dec. 1808, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie in Bezug auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung betr. (G. S. 1806—1810. S. 361. — N. C. C. Th. XII. S. 527. — Rabe Bd. 9. S. 383. — Mathis, Bd. 7. S. 252.) das Ministerium in 5 Departements getheilt, in das des Innern, der Finanzen, des Auswärtigen, des Kriegs und der Justiz. Von diesen zerfiel das Min. des Inn. wiederum in 6 Sektionen, deren dritte für den Kultus und öffentlichen Unterricht bestimmt, und in zwei Unter-Abtheilungen gesondert war. Die eine der letztern hatte die Angelegenheiten des Kultus, und stand unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsraths, die andere für den öffentlichen Unterricht aber unter unmittelbarer Leitung des geheimen Staatsraths und Sektions-Chefs. Die weitern Anordnungen über dieselbe waren folgende:

10.

Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

a) alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, ingl. die Bauakademie zu Berlin, in so weit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion,

c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben,

d) die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

Wissenschaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht,

1) die zu organisirende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums, und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen.

Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinations-Behörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere V. bestimmt werden.

Akademie der Wissenschaften und Künste. Bauakademie.

2) Die Akademien der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, so weit sie nicht von besondern Kuratoren abhängen,

Universitäten.

3) die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt werden wird,

Theater.

4) die Königlichen Theater und ähnliche Anstalten, in so weit sie nicht von besondern Direktionen ressortiren.

---

1) Z. B. Militärerziehungsanstalten, die unterm Kriegsministerium, landwirthschaftlich-technische Lehranstalten, die unterm Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. stehen u. a. m. Dergl. Ausnahmen werden im besondern Theile bei den betr. Anstalten hervorgehoben werden.

Schulsachen.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die Kriegs- und
maînen-Kammern (Regierungen) unter dieser Abtheilung.

2) Ergänzt und zum Theile auch modifizirt wurden die Bestimmungen
Publ. v. 16. Dec. 1808 durch die

B. v. 27. Okt. 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-
hörden betr.
(G. S. S. 3.)

Durch dieselbe wurde, nachdem schon vorher ein Staatskanzler [1]) er-
nt worden war, als höchste berathende Behörde, ohne Antheil an der
rwaltung, der Staatsrath [2]) eingesetzt, und demnächst hinsichtlich der Mi-
r im Allgemeinen Folgendes angeordnet:

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbstständig unter
ittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerh. selbst. Sie berichten darüber
, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie
ig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand
r Verwaltung zu geben und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die
en, bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine
ungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch
re besonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abth. der Min. des Inn. und der Fin. vorgesetzten Chefs sind ver-
ortlich für die Ausführung; holen in allg. und wichtigen Dingen die Anwei-
gen des Staatskanzlers, als Ministers des Inn. und der Fin. ein, richten aber
Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu,
her seine Beistimmung entweder durch sein beigesetztes Vidi ausdrückt; oder
e abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Depart. für die allg. Polizei
Min. des Inn. müssen die übrigen Min. und Depart.-Chefs für das statistische
reau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen,
so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Min.- und Depart.-Chef muß, in
nne ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Min.
r Depart.-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich
fahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum
aatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, dennoch in
len, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen;
Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Min. oder Depart. nothwendigen oder nützlichen Nachrichten
andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Depart. angestellten vortragenden Räthe, haben blos berathende
mme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber, in solchen eine ent-
eidende.

---

1) Der Staatskanzler hatte die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung,
war zugleich Minister des Innern und der Finanzen. Nach dem Tode des
rsten Hardenberg (1822) ist diese Würde nicht wieder besetzt worden.

2) Der Staatsrath trat erst durch die B. v. 20. März 1817 (G. S. S. 67)
Leben. Derselbe bestand I. aus den Prinzen; II. aus einer Reihe von vermöge
es Amtes zur Mitgliedschaft berufenen Staatsdienern, als dem Staatskanzler,
Feldmarschällen, den Staatsministern 2c., auch den Oberpräsidenten, wenn sie
onders berufen werden; III. aus besonders ernannten Mitgliedern. Er zerfiel
7 Abtheilungen, unter ihnen eine für Kultus und öffentl. Erziehung. Ueber
Vereinfachung seiner Berathungen erging noch unterm 6. Jan. 1848 eine B.
. S. S. 15). Seitdem ist er thatsächlich außer Wirksamkeit getreten. So
t der König seine Befehle und Entscheidungen nicht persönlich im Staatsrath
heilte, geschah dies aus dem „Kabinet", wo der Staatskanzler, ein geh. Kabi-
rath und besonders ernannte Militärpersonen Vortrag hatten. Vergl. die B.
27. Okt. 1810.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerh. Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1) Alle Gesetze; Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;

2) alle Haupt-Etats und Plane;

3) bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds,

a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn

1) der Fall einen Rath ihres Depart., oder eine neue Art von Dienern betrifft;

2) überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Aenderung beabsichtigt wird.

b) Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird.

c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Depart. ausgesetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden,

d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.

4) Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;

b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen,

c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch eine erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5) die Ernennung der Räthe bei allen Depart.- und Prov.-Landes-Kollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kathegorie, nicht blos in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir uns vorbehalten;

6) die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;

7) überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsmin. und Chef der Abth. der Min. des Inn. und der Fin., Uns vorlegen:

8) seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;

9) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzmin. für das General-Kassenwesen, und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Min. und Chef einer Abth. verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit den ihnen vorgesetzten Min. oder Depart.-Chef.

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten in allen seinen Abstuffungen von Rescripten, Dekreten und dergl., wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben.[1]) Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen

---

1) In gleichem Sinne bestimmt neuerdings der Staatsmin. Befehl v. 14. Jan. 1849, mitgetheilt durch C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. Jan. 1849 (M. Bl. d. i. V. S. 7), daß unwesentliche Geschäftsformen beseitigt werden, und alle Behörden in ihrer Korrespondenz untereinander sich der Prädikate „Hochlöblich, Wohllöblich“ ꝛc., so wie der Anrede „Ein, Eine“ statt „das, die“ enthalten sollen. Die persönlichen Epitheta, wie Hochgeboren, Wohlgeboren ꝛc. sind dagegen

die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich
und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden
Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Ge-
tel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der
wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu
rsteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur
Uns Selbst statt finden dürfe.

chtung der 5 Departements des Publ. v. 16. Dec. 1808
, das Min. des Inn. dagegen statt in 6, nur in 4 Abthei-
rt: A. in die der allg. Polizei, B. in die für Handel und
n die für Kultus und öffentlichen Unterricht und D. in die
sen. In Betreff der dritten Abtheilung war bestimmt, wie

ie Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht
sbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung
und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Nament-
n:
hte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung
ung (jus circa sacra) wie diese Rechte das A. L. R. bestimmt,
der Glaubensverwandten;
aßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen
die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der
Anleitung des A. L. R.;
trag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die
eserhalb bestimmten Grundsätze;
cht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;
gions-Unterricht bei der Erziehung;
re wissenschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staat unter-
Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Banaka-
in soweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten
ch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und
;
anstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-,
unstschulen, ohne Unterschied der Religion;
alten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.
heilung in dieser Hinsicht, Bemerkungen, in Absicht auf die Thea-
o theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abth.
izei, nach Beschaffenheit der Sache mit.
hmigung muß der Chef der Abth. des Kultus und öffentl. Unt.
en:
Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse
auch jede Stiftungswidrige Verwendung;
tzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen
n, der Akademien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung
haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und
ate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöf-
schöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler.
tellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für

Bestimmung wegen der Toleranz.
Depart. des Kultus und öffentl. Unt. stehen unmittelbar:
n Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schul-

ssenschaftliche Deputationen für den öffentlichen
Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Kollegium vertritt,

---

rf. Min. v. 13. März 1849 (M. Bl. d. i. V. S. 41) beizu-

und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;

3) die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie;

4) die Universitäten;

5) die Gymnasien in Berlin.

Der Abth. für den Kultus und den öffentl. Unt., wird übrigens besonders für das Spezielle ein Direktor vorgesetzt.

3) Der K. Befehl v. 24. April 1812 wegen einiger nähern Bestimmungen der V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. S. 43), welcher wöchentliche Versammlungen der Staatsminister unter Vorsitz des Staatskanzlers vorschrieb, übertrug dem geh. Staatsrath v. Schuckmann als Chef die Abth. für allg. Polizei und für Kultus und öffentlichen Unterricht. Dagegen wurde

4) durch die K. O. v. 3. Juni 1814 wegen Erneuerung des Ministeriums [1] (G. S. S. 40), neben den 5 anfänglichen Ministerial-Depart. ein eigenes Ministerium der Polizei gegründet und dem Fürsten zu Sayn und Wittgenstein übergeben, während der geh. Staatsr. v. Schuckmann das ganze Ministerium des Innern, mit Ausnahme der dem Staatskanzler vorbehaltenen Geschäfte, erhielt. Unter den Gegenständen seines Ressorts werden aufgezählt:

endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abth. des Min. des Inn. für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allg. mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

5) Endlich wurde ein eigenes Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht gegründet. Darüber bestimmt die zugleich die Verhältnisse der einzelnen Minister zu dem gesammten Staatsministerium regelnde

V. v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin:

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze, gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instr. für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allg. Grundsätzen und Vorschriften unter ihrer Verantwortlichkeit selbstständig zu führen; die Min. aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Min. möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtung beschlossen: rc.

III. Der Min. des Inn. giebt das Depart. für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich,

---

1) In dieser K. O. wurde auch die Anordnung wöchentlicher Versammlungen der Min. wiederholt. Seine nähere Bestimmung erhielt dies Kollegium der Min. das „Staatsministerium" durch die sub V. gegebene V. v. 3. Nov. 1817. Durch die K. O. v. 11. Jan. 1819 Nr. 7. (G. S. S. 2) wurde ihm ein Sekretär zur *Führung* des Protokolls zugeordnet.

lich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsmin. Freiherrn v. Altenstein. 2c.

VIII. Damit das gesammte Staatsmin. das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Min. verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militairetats;
7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8) Militaireinrichtungen, insofern sie das Land angehen;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der obern Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räthe Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen. 2c.

(G. S. S. 289.)

Der Freih. v. Altenstein hat das Min. der g., U. u. M. A. bis zu seinem am 14. Mai 1840 erfolgten Tode verwaltet. Ihm folgte bis zum Jahre 1848 der Min. Eichhorn. Am 19. März 1848 wurde der Graf Schwerin zum Min. der geistlichen Angelegenheiten ernannt (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 90), und am 25. Juni, nach dem Rücktritt des Ministeriums Camphausen, der General-Landschaftsrath Abg. Rodbertus, und zwar wiederum zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 190. — G. S. 1848. S. 159). Dieser schied jedoch schon nach kurzer Frist aus diesem Amte wieder aus, und es blieb unbesetzt, bis es der interimistische Verweser desselben, v. Ladenberg, bei der Einsetzung des Ministeriums Brandenburg am 8. Nov. 1848 definitiv erhielt (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 336. — G. S. 1848. S. 347). Dem Min. v. Ladenberg wurde mittelst A. Erl. v. 19. Dec. 1850 seine Entlassung bewilligt, und zu seinem Nachfolger der bisherige Reg. Präs. v. Raumer ernannt (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 366), welcher dieses Amt noch gegenwärtig bekleidet.

6) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zerfällt nach den verschiedenen, schon in seinem Namen aufgeführten Geschäftskreisen in drei Unter-Abtheilungen für die geistlichen, für die Unterrichts- und für die Medizinal-Angelegenheiten, deren jede unter einem besondern Direktor steht. [1]) Laut Bekanntmachung v. 1. Jan. 1850

---

1) Unmittelbar von den Abth. des Min. ressortiren:

a) die K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin; die K. Akademie der Künste zu Berlin, mit den Kunst-, Bau- und Handwerksschulen zu Breslau, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Königsberg und Magdeburg;

(Min. Bl. f. d. i. V. 1850. S. 6) ist die Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte bei der Abth. für den Unterricht dem geh. Ober-Reg. R. Dr. Schulze kommissarisch übertragen.

7) Da der Religionsunterricht verfassungsgemäß als eine geistliche Angelegenheit angesehen wird, so hat in dieser Beziehung auch die Abtheilung für geistliche Ang. eine Einwirkung auf das Schulwesen. Die Einrichtung dieser Abtheilung hat folgende Veränderungen erlitten:

a) Nachdem der Versuch, in einem evangelischen Ober-Konsistorium eine besondere Central-Kirchenbehörde zu gründen (V. v. 28. Jan. 1848. G. S. S. 27) wieder aufgegeben war (Staatsmin. Bek. v. 15. April 1848. G. S. S. 114. — Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 41), wurde zur Anbahnung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Kirche [1]) durch den A. Erl. v. 26. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 125. — Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 13) bestimmt, daß die zum Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Instanz von der evangelischen Abth. des Min. unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollten. Das Nähere über die Ressortverhältnisse ordnete eine C. Verf. des Min. der g., U. u. M. A. (v. Ladenberg) v. 7. Febr. 1849 (Min Bl. d. i. V. 1849. S. 14). Den Vorsitz in der Abth. für die innern evang. Kirchensachen übernahm der geh. Ober-Revisionsrath Frech (C. Verf. v. 13. Febr. 1849. Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 17); laut der Bek. v. 1. Jan. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 6) wurden aber mittelst A. Erl. v. 21. Dec. 1849 die Direktorialgeschäfte für die in-

---

b) die K. Museen zu Berlin;
c) die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin; — der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Staaten zu Berlin; — die K. Deutsche Gesellschaft zu Königsberg; — die K. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt; — die Kaiserlich Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher zu Breslau;
d) die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin, namentlich die K. Bibliothek, die die K. Sternwarte, das chemische Laboratorium, der K. botanische Garten, d. K. Herbarium;
e) die Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg; die Akademie zu Münster; die medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten zu Münster, Breslau, Greifswald, Magdeburg;
f) das Prediger-Seminarium zu Wittenberg, das Seminarium für gelehrte Schulen zu Berlin, und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg;
g) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin;
h) die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medizinal-Personen zu Berlin;
i) die perpetuirliche Kommission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke zu Berlin;
k) der Konservator der Kunstdenkmäler laut C. Verf. v. 24. Jan. 1844. (M. Bl. d. i. V. S. 38)

Früher gehörte hierzu auch noch das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten zu Berlin. Dies wurde aber durch K. O. v. 10. Dez. 1847 (G S. 1848 S. 19) aufgelöst, und die Direktion der Thierarzneischule, so wie dies bereits durch den Bek. v. 17. Apr. 1846 (G. S. S. 166) hinsichtlich des Charitékrankenhauses und seiner Nebeninstitute angeordnet worden war, unmittelbar dem Min. der Mediz. Ang. untergeben.

1) Verfassung v. 31. Jan. 1850 Art 15: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Gleichlautend mit Art. 12. der Verfassung v. 5. Dec. 1848)

nern und äußern evangelischen Kirchensachen dem Präs. des Kons. der Prov. Schlesien, v. Uechtritz, übertragen.

b) Durch den A. Erl. v. 29. Juni 1850 (G. S. 1850. S. 343) wurde der Min. Abth. für die innern evang. Kirchensachen die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" beigelegt [1]), und diesem in dem gleichzeitig publizirten Ressort-Reglement sub 2. u. 3. des §. 1. die Aufsicht über den Religionsunterricht nach Maaßgabe des zur Ausführung des Art. 24. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, sowie die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg zugetheilt. Ein Zusammenwirken des Min. der g., U. u. M. mit dem Ober-Kirchenrathe wurde §. 5. Nr 3. namentlich bei Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellungen der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg vorgeschrieben. Den Vorsitz im Ober-Kirchenrath erhielt laut Bek. v. 29. Juli 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 203) der Präs. v. Uechtritz, während mit den Direktorialgeschäften der dem Min. verbleibenden Abth. für die äußern evang. Kirchensachen der geh. Ober-Reg. R. Keller kommissarisch beauftragt wurde. [2])

---

1) Vgl. die Bek. der K. Reg. zu Potsdam v. 11. Juli 1850 über die Einsetzung des Oberkirchenraths (M. Bl. d. i. V. S. 202), und den A. Erl. v. 6. März 1852, die Verhältnisse des Oberkirchenraths betr. (M. Bl. d. i. V. S. 135.)

2) Das Personal der Centralbehörden, d. h. der geistlichen und Unterrichtsabth. des Min. und des Oberkirchenraths war 1853 folgendes:

Chef:

v. Raumer, Staats-Min., R. A. II. m. E.

1. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Direktor:

Keller, Geh. Ob. Reg. R., R. A. II. m. E.

Vortragende Räthe:

Dr. Neander, Bischof der ev. K., wirk. Ob. Konsist. R. u. Probst, R. A. I. m. E. — Dr. Roß, desgl., R. A. I. m. St. — Bollert, Feldprobst d. Armee u. Hof-Pred., R. A. III. m. S., R. d. Hohz. O. — Stubenrauch, Geh. Ob. Reg. R., R. A. III. m. S. — Knerk, Geh. Reg. R., R. A. III. m. S. — Bindewald, desgl.

Hülfsarbeiter:

Kühlenthal, desgl. (mit d. Range eines R. 3. Kl.), R. A. III. m. S.

2. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Direktor:

Aulike, Geh. Ob. Reg. R., R. A. II. m. E.

Vortragende Räthe:

Dr. Brüggemann, Geh. Ob. Reg. R., R. A. III. m. S. — v. Ellerts, Geh. Reg. R., R. A. III. m. S.

3. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Stellvertretender Direktor:

Dr. Schulze, wirkl. Geh. Ob. Reg. R. (mit d. Range eines R. I. Kl.), R. A. II. m. E.

Vortragende Räthe:

Keller, Geh. Ob. Reg. R. — Bollert, Feldprobst 2c. — Dr. Brüggemann, Geh. Ob. Reg. R. (Dezernent in allen katholischen Schulangelegenheiten). — Stubenrauch, Geh. Ob. Reg. R. — Lehnert, desgl., R. A. IV. — Stiehl, Geh. Reg. R., R. A. IV. — Dr. Kugler, desgl., R. A. IV. — Knerk, desgl. — Dr. Wiese, desgl.

Hülfsarbeiter:

Kühlenthal, Geh. Reg. R.

General-Inspektor des Taubstummenwesens:

Saegert, Reg. u. Schul-R. (mit d. Range eines R. 3. Kl.), R. d. Hohz. O.

Ueber den Einfluß der geistlichen Behörden bei verbundenen Schul- und Kirchenämtern ist im besondern Theile der Abschnitt von den Lehrern, Abth. Volksschule, zu vergleichen.

8) Durch die Verfassung ist die frühere amtliche Stellung der Minister modifizirt worden. In der Staatsverfassung v. 31. Jan. 1850 sind hierüber folgende Bestimmungen enthalten:

Tit. III. Vom Könige.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich.

Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister &c.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derj. Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. &c.

Tit. IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Min. verlangen.

Die Min. haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder ders. sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie, in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen [1]).

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

Ein solches Gesetz ist bis jetzt noch nicht erschienen.

9) In Betreff der an die Ministerien oder an den König zu richtenden Gesuche oder Beschwerden gilt die Vorschrift, daß eine Angelegenheit erst die kompetenten Lokal-, Kreis-, Provinzial-Behörden durchlaufen haben muß, bevor sie an die Centralbehörden gebracht werden kann, und daß sie erst, wenn diese entschieden haben, von dem Bittsteller, der sich dabei nicht beruhigen will, noch dem Könige vorgetragen werden darf. Dem Gesuche an jede nicht unmittelbar kompetente Behörde müssen die vorgegangenen Entscheidungen der zunächst und vor ihr kompetenten Behörden beigelegt werden. Vergl. Publ. v. 14. Febr. 1810 wegen der bei Sr. Maj. oder

---

4. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Präsident:

v. Uechtritz (mit dem Range eines R. 1. Kl), R. A. III. m. S., Joh. O.

Ehren-Mitglied: Dr. Neander, Bischof &c.

Mitglieder:

Dr. Strauß, wirkl. Ob. Konsist. R., Hofpred. u. Prof., R. A. II. m. E. — Bollert, Feldprobst &c. — Dr. Snethlage, Ob. Konsist. R. (mit d. Range eines R. 2. Kl.), Hof- u. Dom-Pred., R. A. III. m. S. — Dr. v. Mühler Ob. Konsist. R. (mit d. Range eines R. 2. Kl.), R. A. IV., R. d. Hohz. O. — Dr. Nitzsch, desgl., Prof. u. Univ. Pred., R. A. II. m. E. — Dr. Twesten, desgl., Prof., R. A. III. m. S. — Dr. Richter, desgl., Prof. R. A. IV. — Dr. Stahl, Geh. Just. u. Ob. Konsist. R. u. Prof., R. A. IV., Comth. d. Hohz. O. — Cappell, Ob. Konsist. R., R. A. IV.

1) Ist jetzt seit Jahresfrist nicht mehr der Fall: G. v. 17. März 1852, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. (G. S. S. 73.)

Allerh. dero Min. anzubringenden Gesuche und Beschwerden.[1]) (G. S. 1806—1810. S. 641.) — Bek. des Fürsten Staatskanzlers v. 10. Sept. 1814, Immediat-Gesuche betr. (G. S. 1814. S. 87.) — C. R. des K. Staatsmin. v. 5. März 1836 nebst Publ., die Verhütung unbegründeter Immediat-Gesuche betr. (Annal. XX. S. 1.) — C. R. der K. Min. v. 12. Juli 1836 nebst K. O. v. 25. Mai 1836 und Anweisung der Min. des Inn., der Pol. und der Fin. v. 23. Mai 1818. (Annal. XX. S. 3.) — §§. 12—34., und insbes. Anh. §. 442. A. G. O. Th. III. Tit. 1., sowie die Erg. zu diesen §§.

II. Provinzial-Behörden.[2])

Eben so wie hinsichtlich der Central-Behörden wurde auch in Ansehung der Provinzial-Behörden durch das Publ. v. 16. Dec 1808 (s. o. I. 1.) die Grundlage zu einer neuen Organisation aufgestellt, die spezielle Anordnung derselben aber einem besondern Gesetze vorbehalten. Dies erging durch die

1) V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden. (N. C. C. T. XII. S. 679. — Mathis, Bd. 7. S. 339. — Rabe, Bd. 9. S. 467.)

Mit Ausnahme der als Beilage zu der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. u.) republizirten §§. ist jedoch diese V. sowohl, als auch

2) das Ed. v. 30. Juli 1812 wegen Errichtung der Kreis-Direktorien und Gensdarmerie, sowie wegen Eintheilung des Landes in Gouvernements und Kreise (G. S. 1812. S. 141) wieder aufgehoben worden. An ihre Stelle trat

3) die V. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Behörden. (G. S. 1815. S. 85.)

Durch dieselbe wurde zunächst der Staat in 10 Provinzen eingetheilt, welche später in Folge der Vereinigung von Ost- und Westpreußen zur Provinz Preußen und von Niederrhein und Jülich-Kleve-Berg zur Rheinprovinz auf die gegenwärtige Anzahl von 8 Provinzen reduzirt worden sind. In Betreff der Verwaltungs-Behörden wurde bestimmt, wie folgt:

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derj. allg. Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Reg. Bez. beschränkt ist.

§. 2. Zu diesen Gegenständen gehören: rc.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentl. Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden wir nöthig, am Hauptorte jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Min. und Reg., sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern

---

1) Dies Publ. liegt den §§. 439—442. des Anh. z. A. G. O. Th. III. Tit. 1. zu Grunde.

2) Für die Prov. Behörden ist eine besondere Sportel-Tax-Ordn. v. 25. Apr. 1825 (G. S. S. 129) ergangen, welche die gesetzliche Vermuthung für gänzliche Sportelfreiheit an die Spitze stellt. Die §§. 6—13. dieser Taxordn., welche in Stempelpflichtigen und Privatinteressen betr. Ausfertigungen und Verhandlungen, bei Anstellungen, Beförderungen rc. Sportelerhebung gestatteten, sind durch V. v. 22. Nov. 1842 (G. S. S. 192) aufgehoben. — Die Diäten und Reisekosten sind durch die V. v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 169) und durch den K. Erlaß v. 16. Juni 1848 (G. S. S. 151) bestimmt. Vgl. im bes. Thl. Abth. I. Abschn. „Schulaufsicht.“

Verantwortlichkeit als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instr., welche die Lokalität jeder Pro. berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Ob. Präs. eingreift, noch näher auseinandersetzen. xc.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abth. heißen Reg. Direktoren und Reg. Räthe. xc.

§. 11. Die erste Hauptabth. bearbeitet sämmtliche von den Min. der auswärtigen Ang., des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der O. v. 3. Juni 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister. xc.

§. 15. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ob. Präs. ist [1]).

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die Landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Partheien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien, mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Min. des Inn. untergeordnet bleiben. Jeder Ob. Präs. ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Min. Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet [2]).

§. 17. In jedem Reg. Bez., worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diej. Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Reg., welches im Reg. Kollegium den Vortrag derj. Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Reg. erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allg. Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Reg. Bez. machen.

§. 10. Die Reg. Instr. enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Reg. in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.). xc.

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel (§. 2.).

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath. xc.

§. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1) die Regierungen;
2) die Konsistorien;
3) die Medizinalkollegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 44. In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung. xc.

---

1) Jetzt wird der Vorsitzende des Konf. besonders ernannt. §. 6. V. v. 27. Juni 1845, G. S. S. 440.

2) Aufgehoben durch die Einsetzung der außerordentl. Regierungsbevollmächtigten bei den Univ. Instr. v. 18. Nov. 1819, G. S. S. 233. — Der Wirkungskreis dieser wurde wiederum auf den der Kuratoren eingeschränkt laut C. Ref. v. 18. Juli 1848, M. Bl. d. i. V. S. 222.

Für die Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden waren im Art. 105. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 die Grundzüge einer Repräsentiv-Verfassung gegeben, und demzufolge die beiden Ordnungen v. 11. März 1850, die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preuß. Staat (G. S. 1850. S. 213 u. 251) publizirt worden. Die Ausführung dieser Gesetze wurde jedoch durch den A. Erl. v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852. S. 388) sistirt, und ihre völlige Aufhebung erfolgte nach Abänderung des Art. 105. der Verfassung durch das G. v. 24. Mai 1853. Die beabsichtigte Repräsentation der Bezirke und Provinzen ist demnach nicht ins Leben getreten. Dagegen sind die durch das G. v. 5. Juni 1823 (G. S. 1823. S. 129) eingeführten Provinzial-Stände reaktivirt worden. Auf die Organisation der Behörden haben diese Bewegungen in der Gesetzgebung keinen Einfluß gehabt. [1])

Die einzelnen Provinzial-Behörden, welche mit dem Unterrichtswesen zu thun haben, sind folgende:

A. Die Ober-Präsidenten.

Das Institut der Ober-Präsidien wurde durch das Publ. v. 16. Dec. 1808 (s. o. I. 1.) zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen neu geschaffen, und durch dasselbe Gesetz die Einsetzung von drei Ober-Präsidenten, für Ost- und Westpreußen mit Litthauen, für die Kur- und Neumark und Pommern und für Schlesien, angeordnet. Die erste Instr. für dieselben erging unterm 23. Dec. 1808 (N. C. C. T. XII. S 545. — Mathis, Bd. 7. S. 446. — Rabe, Bd. 9. S. 402). Sie legte ihnen eine dreifache Bestimmung bei: 1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größern Abtheilungen als einzelnen Reg. Depart. geleitet und ausgeführt werden, namentlich bei allg. Landes-Polizei-Gegenständen; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle eine genaue und nicht bloß formelle Kontrolle über die Unter-Behörden führen, und 3) Behörden zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspunkten, ihr Gutachten abgeben können. Die Ober-Präsidenten sollten demnach als ausführende, beaufsichtigende und berathende Behörde dastehen.

Nach dem ersten Pariser Frieden wurde für jede Provinz des vergrößerten Staatsgebiets ein Ober-Präsident ernannt (s o. sub 3. V. v. 30. April 1815). Die Bestimmung derselben wurde durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 230) festgesetzt, später aber in einzelnen Punkten erweitert durch die

Dienstinstr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825. (G. S. 1826. S. 1.)

Die Vorschriften dieser Instr., so weit sie dazu dienen, um sowohl im Allg. als für das Unterrichtswesen insbesondere die Wirksamkeit der Ober-Präs. zu bezeichnen, sind folgende:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präs. in den ihnen anvertrauten Prov. umfaßt:

---

1) Wenigstens keinen dauernden, indem auch die Wahl der Landräthe durch die Kreisstände, sowie überhaupt die ganze vorherige Einrichtung wieder hergestellt ist, so weit sie nicht mit der Verfassung in Widerspruch steht. (G. v. 24. Mai 1853.) An die Stelle der Gemeinde-Ordn. ist für die sechs östlichen Prov. die Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 getreten. Für Westphalen wird die Städte-Ordn. in der Kammersitzung 18⅞ berathen. Derselben Session liegen die Landgemeinde-Ordn. für Westphalen und die Kreis-Ordnungen für alle 8 Prov. vor.

I. Die eigene Verwaltung aller derj. Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Prov. betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Reg. hinaus erstrecken;
II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Reg.; der Prov. Steuerdirektionen, wo dergl. bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ob. Präs. ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betr. Prov. Behörden, namentlich die Reg., sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere: 2c.

2) alle öffentliche für mehrere Reg. Bez. der Prov. eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Reg. zu delegiren, in deren Bez. ein solches Institut belegen ist. 2c.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien [1]), Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Reg., so wie 2c. sind den Ob. Präs. untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung gehet vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Reg., 2c. welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgl. die an die Min. einzusendenden Konduitenlisten [2]), so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ob. Präs. in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, so wie die Bescheide der Min. darauf in gleicher Art durch die Ob. Präs. zurück gelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufsicht der Ob. Präs. untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen [3]).

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ob. Präs. ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verf. beharren zu müssen vermeinen, und der Ob. Präs. sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es ders. frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ob. Präs. nicht gehoben glaubt, davon dem betr. Min. Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ob. Präs. zugleich zu benachrichtigen. 2c.

---

1) §. 6. V. v. 27. Juni 1845 (G. S. S. 440) nur auf besondere Ernennung.

2) Abgeschafft. K. O. v. 31. Juli 1848 (G. S. S. 220). Mehr im besondern Theil, I. Abth., Abschn. v. d. Lehrern.

3) Die Disziplin der nicht richterlichen Beamten ist neu geordnet durch das G. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465). Vgl. den bes. Theil, I. Abth., Abschn. *von den Lehrern.*

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Ob. Präs.

1) die nächste Instanz bei Konflikten der Reg. unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Ang. verordneten besonderen Behörden;
2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgl.
3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Prov., bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.
4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ob. Präs. auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen: ꝛc.
   d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung und Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
   e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Reg. Bez. oder in der Prov., jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten; ꝛc.
   g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen; ꝛc.

§. 12. Die Ob. Präs. sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge ders. zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ob. Präs. erstattet jährlich einen allg. Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Prov. an das Staatsmin, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betr. Min. über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 13. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ob. Präs. von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsmin. bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15. In der Regel ist der Ob. Präs. zugleich Präsident derj. Reg., welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instr. normirten Wirkungskreise der Ob. Präs. und der Verschiedenheit des Umfanges der Prov., soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Reg. ihres Wohnorts dem Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben [1]). ꝛc.

B. Die Provinzial-Konsistorien.

Die Konsistorien waren anfangs zu gleicher Zeit geistliche und Schulbehörden. In beider Hinsicht wurde ihr Wirkungskreis durch die Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt. Durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 (vergl. sub C.) wurden sie aber in zwei besondere Abtheilungen getheilt, von denen die eine unter dem Namen Konsistorium die evangelisch geistlichen Sachen, die andere als Prov. Schulkollegium die Unterrichts-Angelegenheiten bearbeiten sollte. Seitdem haben die Konsistorien mit dem Unterrichtswesen nur noch als geistliche Behörden zu thun. Ueber ihren Wirkungskreis in dieser Hinsicht bestimmen die folgenden Verordnungen:

1) die Dienstinstr. für die Prov. Konsistorien v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 237).

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien. [2])

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allg. Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Prov. zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derj. Gegenstände des Kultus und öffent-

---

1) Vgl. K. O. v. 31. Dec. 1825 D. IV. s. u. sub D.

2) Die Prov. Schulkollegien haben jetzt einen Theil dieses Wirkungskreises s. C.

lichen Unterrichts in der Prov., welche ihnen in der gegenwärtigen Instr. ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Reg. nach Inhalt der, dens. heute ertheilten Instr. verwaltet.

Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten,
A. der evangelischen Kirche.

§. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Kons. diej. Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in sofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind. Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diej., welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allg., insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio; ꝛc.

5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Min., und deren Einführung;

6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;

7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Kons. zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Kons. befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen ꝛc.;

2) die V. v. 27. Juni 1845, die Ressortverhältnisse der Prov. Behörden für das evang. Kirchenwesen betr. (G. S. 1845. S. 440) übertrug den Kons. einen großen Theil der bis dahin von den Reg. besorgten geistlichen Ang., insbesondere auch hinsichtlich der Aufsichtsführung. Dabei ist vorgeschrieben:

§. 1. Nr. 4. ꝛc. Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Kons. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Reg. hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. Inwiefern der Reg. fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3. und 4. bestimmt ꝛc.

§. 3. Den Reg. verbleibt:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen; ꝛc.

§. 4. Den Reg. verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3.) so wie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bez. durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten ꝛc.

§. 7. Bei den Reg. sollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betr. Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räthe angestellt werden.

Die bei den Reg. angestellten evang. geistlichen Räthe sind zugleich Mitglieder und Organe des Kons. (§. 46. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817) und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um

über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Reg. und das Konf. von gemeinsamen Interessen sind. [1])

Auch sind die Konf. befugt, einen bei der Reg. angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des Min. der geistl. Ang. auf längere oder kürzere Zeit in das Konf. zu ziehen, und an seiner Stelle ein Mitglied des Konf. in die Reg. abzuordnen &c.

Hierzu erging

3) der durch C. R. v. 1. Okt. 1847 mitgetheilte Erl. der Min. der G., U. u. M., des Inn. und der Fin. de eod., die Feststellung der Ressortverhältnisse der Konf. und der Reg. in evangelischen Kirchenang. betr. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 278.)

Daselbst heißt es in Betreff der Gegenstände, die zum Ressort der Konf. gehören:

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allg., insbes. in dogmatischer und liturgischer Beziehung zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde — §. 2. Nr. 2. der Instr. v. 23. Okt. 1847.

Dahin gehört insbes. auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistl. Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentl. Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten &c.

In Ansehung des Predigerseminars zu Wittenberg behält es bei der für dasselbe eingeführten besondern Verfassung sein Bewenden — §. 2. Nr. 3. und 6. der Instr. v. 23. Okt. 1817.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höhern Unterrichtsanstalten dem Prov. Schulkoll., hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maaßgabe, daß der evang. geistl. Rath der Reg. als Referent oder Korreferent mitwirken muß;

b) wenn das geistl. Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konf. und der Mitvollziehung der von der Reg. auszustellenden Vokation durch das Konf. in Beziehung auf das geistl. Amt. [2])

Die selbstständige Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen erhielten die betr. Religionsgesellschaften, und mithin die geistlichen Behörden durch Art. 24. der Verfassung v. 31. Jan. 1850. (s. o. S. 233)

C. Die Provinzial-Schulkollegien.

Es ist schon sub B. erwähnt, daß die Konsistorien, zu deren Geschäftskreis anfänglich auch das Unterrichtswesen gehörte, durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 in zwei Abtheilungen, in Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, getheilt, und letztere die eigentliche Schulbehörde wurden. Auf sie bezieht sich jetzt

1) der zweite Abschnitt, und überhaupt alles, was das Schulwesen

---

1) Eingeschärft durch C. R. v. 17. Jan. 1850. M. Bl. d. i. V. S. 30

2) Dieselbe Vorschrift wird sub 18. in Betreff der Hülfsgeistlichen und sub 22. in Betreff der mit einem Schulamte vereinigten weltlichen Kirchenbedienungen wiederholt. In Folge des Art. 15. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 ist sie aufgehoben. Den Konf. steht die Bestätigung der betr. Personen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbediente zu. Vergl. den mittelst C. Verf. des Ev. Ob. Kirchenraths (v. Uechtritz) v. 28. Nov. 1850 mitgetheilten Erl. des Min. der G. U. u. M. (v. Ladenberg) v. 17. Nov. 1850. M. Bl. d. i. V. S. 371.

betrifft, in der Dienstinstruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 237.) [1])

Dergl. Bestimmungen [2]) sind die folgenden:

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Reg. und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht ders. steht den Kons. nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgl. die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer, zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Prov., worunter hier diej. verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Kons.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Min. der geistl. Ang. und des öffentl. Unt. abhängig.

Nähere Bestimmungen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Kons. in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allg. beziehende Angelegenheiten;
2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Regl.; imgl. der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung ders., welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Min. [3]);
5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Min. zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;
6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

   Es steht dem Kons. frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;
7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der V. v. 12. Juli 1810 unterziehen müssen: imgl. die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;
8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen V. und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregeln;
9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

---

1) Darunter befinden sich viele über spezielle, im besondern Theile zu erörternde Gegenstände. Auf diese wird von dort zurückgewiesen werden.

2) Den Eingang dieser Instr. s. o. sub B. 1.

3) Eine allgemeine Revision aller eingeführten Schul- und Lehrbücher wurde durch R. des Min. der G., U. u. M. v. 24. April 1837 angeordnet. (A. XXI. S. 418.)

stellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der
bei den gedachten gelehrten Schulen. [1])
sicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, imgl. wegen der
den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des
einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmt-
nach den diesfälligen Vorschriften der Reg.-Instr. wegen der Reg.-
m. [2])
er die Kons. sowohl als die Reg. in Hinsicht ihrer Leitung und Ein-
das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur
die allg. Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grund-
iger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestand-
ats, bekomme, soll eine allg. Schulordnung, welche die bei jener Lei-
sicht, sowohl in Absicht der inneren und äußeren Verhältnisse des
rziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt,
d auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für
Prov. erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle er-

ndere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.
ie Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das
sche Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den
ischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf
unterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der be-
ionslehrer, wo dergl. vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu die-
itens der Ob.-Präs. mit den Bischöfen die Rücksprache genommen
letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der
t für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien
ig der Prüfung den von Seiten der Kons. zu bestellenden Examina-
., so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Kons. und eine bei
en Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten
Bischofes zusammen stattfindet.
n sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige
Kons. und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Be-
treffen, werden solche vorbehalten.
In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.
ie Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen
nen insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und
s, gehört den Reg., mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6. [3]),
unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgl.
- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen
ndern auf mehrere der Prov. erstreckt. In Ansehung dieser An-
nds steht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des
n Kons. zu. [4])
l die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen An-
nds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird,
konomie der dens. angehörigen Grundstücke, bei derj. Reg., in deren
ilten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der be-
l und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der
n, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die
r Grundstücke ausgehen, und dem Kons. zur Prüfung eingereicht,
er die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem
lin. nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den

---

das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1850 im bes. Th. I. Abth. Abschn.
m.
u. K. O. v. 31. Dec. 1825 sub B. 8. u. die V. v. 9. Dec. 1842
der Direktoren und Lehrer an Gymnasien rc. betr. (G. S. 1843,
Th.
o. sub B. 1.
hoben durch B. Nr. 9. der K. O. v. 31. Dec. 1825, s. nach-

Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Reg. nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Kons. erforderlich.

Die Ob.-Präs. werden in dieser Hinsicht indessen die Reg. in dem Geiste der ihnen ertheilten Instr. mit den nöthigen allg. Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Kons. in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Reg. für die von dem Kons. beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergl. Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Kons. in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Kons. bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denj. Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Min. berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Reg.-Instr., theils der allg. Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allg. Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Reg.-Instr. nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Min. einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgl. ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Kons. und Reg. festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfen, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Kons. zu den Reg., geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§. 11. In soweit dem Kons. nach der gegenwärtigen Instr. eine Einwirkung auf die den Reg. übertragene Verwaltung der geistl. und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Reg. in der Prov. verfügen; und diese ist gehalten, die Verf. desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Reg. selbst schreibt das Kons. nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diej. Angelegenheiten des Kons., welche auf das den Reg. und ihren Kirchen- und Schulkomm. beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Kons. durch die betr. Reg. zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Komm. angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Kons. in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommmt.

Da die Ber., welche die Reg. an die Min. erstatten, ohnehin durch die Oberpräs. gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Kons. mit eingreifen, die Ber. bei dem Kons., sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräs. sorgt ferner dafür, daß das Kons. von den auf die gedachten Ber. eingehenden Verf. des Min. Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 12. Bei der durch Unsere K. O. v. 19. Dec. v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen *in Berlin*, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden

...heinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konf. im §. 7. gegen... ...rtiger Instr. beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2., 3., 4., 7. und 8. ...wähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte ...chulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag dess. zu verrichten, hat es sein ...erbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konf. in Berlin und ...tettin, die in Breslau den Konf. in Breslau und Posen, die in Königsberg den ...onf. in Königsberg und Danzig, die in Halle den Konf. in Magdeburg, die in ...ünster dem Konf. daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konf. ... Cölln und Koblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll ...och in ein solches Verhältniß zu den Konf., mit denen sie verbunden ist, gesetzt ...rden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, so... ...n sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konf., an dessen ...itze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instr. für diese wissenschaftlichen ...rüfungskommissionen durch das angeordnete Min. entworfen werden.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

§. 13. Die innere Verfassung des Konf. ist kollegialisch, und alle Gegen... ...nde desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräs. die ...leinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei ...ten Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkomm. angestellten geistlichen und Schulräthe, ...d ebenfalls Mitglieder des Konf., und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und ...imme in dems.

Sie werden von dem Oberpräs. alle Jahre wenigstens einmal in das Konf. ...rufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schul... ...gelegenheiten des Reg.-Bez. Auskunft zu geben und Vortrag zu machen. [1])

Geistliche und Schulkommission, bei der Regierung am Sitz des Konf.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei dens. Reg., an deren Sitz sich ...s Konf. befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser ...nsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und ...chulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konf. genommen werden, und ...ir überlassen es den Oberpräs., selbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinar-Vorschriften. Geschäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräs., als Präsidenten des ...onf. [2]), zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und ...den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei den Konf. ...gestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet ...rüber analogisch alles dasj. Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Reg.- ...Instr. vorgeschrieben ist. [3])

Schluß.

...Wir machen es Unserm Staats-Min., den Ob.-Präs. und Konf., so wie allen ...übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vor... ...stehender Instr. gebührend zu achten, und haben zu den Konf. das Vertrauen, daß ...sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen ...sich bestreben werden.

2) Mit Einsetzung der Provinzial-Schulkollegien erfolgten zugleich ...nige Modifikationen der vorstehenden Instr. v. 23. Okt. 1817 durch die ...K. O. v. 31. Dec. 1825, die Abänderung der bisherigen Organisation ...er Prov. Verwaltungsbehörden betr. (G. S. 1826. S. 5.)

---

1) §. 7. V. v. 27. Juni 1845, vergl. o. S. 260.

2) §. 6. V. v. 27. Juni 1845, vergl. §. 3. der Instr. für die Oberpräs. v. 31. Dec. 1825, Note 1. S. 258.

3) In den A. I. H. 4. S. 78 ff. finden sich drei Publ. über die Geschäfts... ...führung der Konf., welche aber nur Wiederholungen der vorstehenden Bestimmungen ...enthalten. Dies sind a) Publ. des Ob.-Präs. v. Sachsen (v. Bülow) v. 22. Nov. 1817 (S. 78), — b) Publ. des Ob.-Präs. v. Westpreußen (v. Schön) v. 5. Dec. 1817 (S. 85) u. c) Publ. des Ob.-Präs. (Zerboni di Sposetti) v. 24. Dec. 1817, (S. 90).

Von den Bestimmungen dieser K. O. gehören hierher:

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstr. überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräs. wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abth. zuzuziehen. ꝛc.

8) Die Prov.-Schul-Kolleg. sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschn. 10. der Dienstinstr. [1]) die Genehmigung des vorgesetzten Min. nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betr. Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instr. wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Prov.-Schulkoll. überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des K. Kollaturrechts. Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Prov.-Schulkoll. die Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbes. der Reg.-Abth. für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsicht der von ders. ressortiren Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ob.-Präs. wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Prov.-Schulkoll. ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betr. Reg. zuzuziehen [2]). ꝛc.

3) Weltliche Mitglieder der Konf. und Prov. Schulkolleg. müssen die letzte und höchste Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin bestanden haben. §. 19. des Regul. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höhern Aemtern der Verwaltung. (G. S. 1846 S. 199.)

4) Ueber die Befugnisse der Prov. Schulkoll. in Disziplinarsachen gegen die ihnen untergeordneten Beamten vergl. §§. 19. 23. flg. des G. v. 21. Juli 1852, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung ders. auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betr. (G. S. 1852. S. 465.)

D. Die Regierungen. Kirchen- und Schul-Kommissionen.

Die Geschäfte der gegenwärtigen Regierungen wurden bis zum Jahre 1723 durch die Amtskammern und durch die Kriegs-Kommissariate versehen.

---

1) Die Ernennung erfolgt jetzt unmittelbar vom Könige. V. v. 9. Dec. 1842. (G. S. 1843, S. 1.)

2) Vergl. D. Nr. XI. dieser K. O. über die Befugnisse der Prov.-Schulkoll. bei bäuerlichen Regulirungen und Separationen unten sub D. 4. — Durch Nr. XII. ib. wird das fiskalische Exekutionsrecht aus Verträgen (s. die Note zu §. 11. der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 unten sub D. 3.) auch auf die Verträge ausgedehnt „welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Prov.-Schulkoll. stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den *Kontrakten* sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.“

iedrich Wilhelm I. vereinigte beide durch das Pat. v. 24. Jan. 1723
. C. M. T. VI. Abth. 2. S. 242). zu den Kriegs- und Domainen-
mmern. „Regierungen" war damals die Bezeichnung für die Landes-
stizkollegien. Auch diese letztern hatten in Kirchen- und Schulsachen
ien Theil der Angelegenheiten zu besorgen, welche den jetzigen Regierun-
n zugewiesen sind. (Vergl. o. Kap. 1.)

Die Kriegs- und Domainenkammern erhielten eine vollständig erneuerte
rganisation, unter Beilegung des Namens „Regierungen":

1) durch die Geschäftsinstr. für die Regierungen in sämmtlichen Pro-
nzen v. 26. Dec. 1808. (N. C. C. T. XII. S. 708. — Mathis, Bd. 7.
. 378. — Rabe, Bd. 9. S. 415.)

2) Dieser Instr. wurden nähere Bestimmungen hinzugefügt durch die
en S. 255 ff. auszugsweise gegebene V. v. 30. April 1815. §§. 9. flg.,
. flg., 32. flg.

An die Stelle dieser beiden Gesetze trat später

3) die Geschäftsinstruktion für die Reg. v. 23. Okt. 1817 nebst Aus-
g aus der V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Prov.
erwaltungsbehörden. (G. S. 1808. S. 248.)

Von den Vorschriften dieser Instr. [1]) sind hier folgende hervorzu-
ben:

Abschn. I. Von dem Geschäftskreise der Reg. und ihren Abtheilungen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Der Geschäftskreis der Reg. erstreckt sich auf alle Gegenstände der in-
rn Landesverwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Min. der ausw.
ng., des Inn., der geistl. Ang. u. des öff. Unt., des Krieges, der Polizei, der
n. und des Handels abhängen, insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie an-
dern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.

§. 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abth. der Reg.: rc.
a) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die
...., Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stif-
.... und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögens-
....ltung, ferner über literarische Gesellschaften, insoweit die Gegenstände der in
.. stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Prov. Konf. gehören.

In Ansehung der geistl. und Schulang. bildet die erste Abth., mit Inbegriff
... ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommis-
.... Reg., deren Verhältniß in den §§. 18. und 31. näher bestimmt ist; [2]) rc.

...n. II. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Reg. und ihrer Abth.
in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abth. und deren Plenum geltend.

Verhältniß zu den Oberprovinzial- und Unterbehörden.

§. 6. Das Dienstverhältniß der Reg. zu den Min., zu den Ob. Präs., Konf.
..Medizinal-Koll. der Prov. ist durch das G. v. 30. Apr. 1815 und die heute
.. Ob. Präs., den Prov. Konf. und Medizinal-Koll. ertheilten Instr. bestimmt,
... denen sich die Reg. überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verf. der ihnen vorgesetzten Min. und der in diesen ange-

---

[1]) Dieselben betreffen zum Theil schon spezielle Punkte, deren nähere Erör-
dem besondern Theile vorbehalten bleiben muß, in welchem namentlich die
...tigung der Schulen und die gegenwärtig nach dem G. v. 21. Juli 1852
...abenden Disziplinarvorschriften für die Lehrer eigene Abschnitte erhalten,
.n hierher zurückgewiesen werden wird.

[2]) Nach der K. O. v. 31. Dec. 1825 D. II. 1. (s. sub 4.) jetzt eine beson-
dre Abth.

ordneten Abth. und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Der Reg. sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abth. zunächst diej., welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind. [1])

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Reg.

§. 7. Den Reg. liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und des Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl ders. möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allg. Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§. 8. Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Reg. überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Verschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Reg. aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Reg. gleichfalls ohne Anstand im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Reg. nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben, müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instr. §. 5. Nr. 5. [2]) versteht sich daher nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern min. Verf. beruhen.

Ebensowenig dürfen die Reg. neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen, Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie die höhere Genehmigung dazu einholen. ꝛc.

Exekutive Gewalt der Reg. [3]) Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 11. Die Reg. sind befugt, ihren Verf. nöthigenfalls durch gesetzliche

---

1) In der Regel soll die Verf. der Reg. durch Beschwerde an das Min. nicht suspendirt werden. Vergl. R. des Min. des Inn. v. 30. Sept. 1841 (M. Bl. d. i. V. S. 265). — R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 4. Juli 1838, welches die Hemmung der Exekution der Umsicht der Behörden überläßt (A. XXII. S. 54[illegible]).

2) Daß die Reg. bei Gefahr im Verzuge Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften anordnen können.

3) Die Exekution der Reg. hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung. (R. D-

[illegible] Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, [illegible] eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf [illegible] der V. v. 26. Dec. 1808 verwiesen, welche dieser Instr. im [illegible] sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkom[illegible] Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfah[illegible] wobei jedoch dies. Reg., in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter [illegible] stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, [illegible] von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

[illegible] Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Reg. nicht [illegible] Genehmigung erlassen,[1]) es sei denn, daß das Verbot an sich schon [illegible] feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt [illegible] Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. Th. III. [illegible] 35. u. 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

[illegible] ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem [illegible] zu bringen und bekannt zu machen.

[illegible] Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.

[illegible]12. Jede Abth. der Reg. hat, unter den §. 5. Nr. 6. u. 7. festgesetzten [illegible]ionen,[2]) die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pen[illegible] von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten und unter nachfol[illegible] Beschränkungen:

[illegible]ie Anstellung steht der betr. Abth. in Ansehung aller übrigen Beamten [illegible]hres Ressorts zu, mit Ausnahme: 2c.

[illegible]) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyzäen und gelehrten Schu[illegible]len, von welchen zur Universität entlassen wird; 2c.[3])

[illegible]ei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets [illegible]it strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf [illegible]reue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei [illegible]leicher Würdigung dem letztern den Vorzug geben. 2c.

Dies. Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern [illegible]rößtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung an[illegible]zustellen.

Ende Juni und Dec. reichen die Abth. der Reg. jedem Min. eine Nach[illegible]

[illegible] 1836, G. S. S. 194.) Die fortdauernde Gültigkeit des §. 11. ist an[illegible] durch C. R. des Min. des Inn. v. 14. Aug. 1849, (M. Bl. d. i. V. S. [illegible] – Die in Bezug genommene V. v. 26. Dec. 1808 gestattet §. 42. außer [illegible] und Diensten auch vorläufige Exekution mit Vorbehalt des Rechts[illegible] Verträgen, insofern davon die Erreichung bestätigter Etats abhängt, [illegible] ein unwiderbringlicher Schaden zu besorgen wäre. Nach §. 48. ib. muß [illegible] von abgepfändeten Effekten ein Justizbedienter zugezogen und Sub[illegible] eines Grundstücks durch das ordentliche Gericht bewirkt werden. Vergl. [illegible] März 1834 über Exekution in Civilsachen, und V. do eod. über den [illegible] und Kaufgelder-Liquidationsprozeß (G. S. S. 31, S. 39), sowie [illegible] Tit. 52. A. G. O. mit den Ergänz. dazu. — S. auch sub 4. K. O. v. [illegible] 1825 D. XII.

[2]) G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265).

§. 11. Die Bezirksreg. sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Ver[illegible] oder für den ganzen Umfang dess. gültige Polizeivorschriften zu er[illegible], und gegen die Nichtbefolgung ders. Geldstrafen bis zu 10 Thlr anzu[illegible] 2c.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksreg., sonstige allgemeine Verbote und [illegible]bestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Ver[illegible] mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

[2]) Daß Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen vor das Plenum ge[illegible] Vergl. Disziplinarges. 21. Juli 1852.

[3]) Werden vom Könige ernannt, K. O. v. 9. Dec. 1842 G. S. 1843 S. 1. [illegible] Ausnahmen betreffen das Schulwesen nicht.

weisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abth. des Ministeriums besonders; [1])

3) bei dens. Stellen, wo den Reg. das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können ebensowenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Min. stattfinden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Reg. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derj. Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Reg. nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter gegen Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6) Die Konduitenlisten [2]) sind der höhern Behörde nur von denj. Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

B. Für die erste Abtheilung rc.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.

§. 18. Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2. Nr. 6.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abth. der Reg. Alles was für letztere und die Reg. überhaupt in der gegenwärtigen Instr. vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsist. in der dems. heute ertheilten Instr. ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außer Landes her vocirt werden; imgl. die Prüfung und Einführung ders., im Fall solche nicht dem Konsist. übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige; [3])

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens.

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner

h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstr. ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

---

1) Aufgehoben laut C. Erl. des Min. der G. U. u. M. (v. Ladenberg) v. 26. Aug. 1848. (M. Bl. d. i. V. S. 289)

2) Abgeschafft. A. O. v. 31. Juli 1848 (G. S. S. 220).

3) Vergl. Instr. v. 31. Dec. 1825 in fine, nachstehend sub 4.

Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wün-
r Lokalumstände es nöthig machen; so wie
nrschien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und
arin willigen; imgl., unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften um-

allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der
und Schulkomm., auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus,
Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets
rücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen
ofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, [1]) und in zweifelhaften Fällen
on dem Oberpräs. Instr. einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmt-
liche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher
: stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen, nicht ausgenommen,
net, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen
und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es
:er Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsi-
. bestimmt.
o weit dem Kons. eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-
gewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte
der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Min. nöthig
dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mit-
;lages, dem Kons. zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache
Kons. nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkomm. auf dem allg.
:benen Wege an das Min.
welchen Fällen sie, die Komm., sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige
:it beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Min. nöthig hat, ist
allg. Grundsätzen der gegenwärtigen Instr. zu beurtheilen. Aus der Be-
des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung
r Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.
der allg. Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, be-
Wir eine allg. Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund
: demnächst besondere Schulordn. für die einzelnen Prov. entwerfen und
Eigenthümlichkeiten ders. möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß
schehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des
nd Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.
gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Komm., für die
, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und In-
rmögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds ver-
rde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betr. Etats- und Rech-
:n, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem fol-
bestimmt.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens. [2])

). Der Abth. steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten
Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privat-
ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen
nen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder
er auf Privatstiftungen beruhen, zu, in soweit bei diesen Gegenständen
rkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig
e Anstalten und Stiftungen von der ersten Abth. ressortiren. Sie kann
insicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden
age verfahren.
Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen
und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der

---

zt Art. 24. der Verfass. v. 31. Jan. 1851, s. o. S. 233.
der die Beaufsichtigung des Etats- und Rechnungswesens der städtischen
nd insbesondere das C. R. der Min. der G. U. u. M. und des Inn.
:. 1845 (M. Bl. d. i. V. 1846, S. 7), und das R. ders. Min. v.
1844 (M. Bl. d. i. V. S. 287) ergangen, welche im bes. Th. Abth. I.
ssicht, zu vergleichen.

Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abth. ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abth. dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diej. Zahlungen, welche die Reg.-Hauptkasse für das Ressort der ersten Abth. etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus ders. zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Reg.-Hauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Reg.-Hauptkasse beigefügt werden, oder also, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

Abschn. III. Von dem Geschäftgange &c.

§. 31. Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abth. Doch werden die Berichte ders. an das vorgesetzte Min. und das Konf. gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Reg. ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- uund Schulkommission stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Abschn. IV. Von den Rechten und Pflichten der Reg. Beamten &c.

§. 42. Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen.[1]) Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Orts-Kassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

h. Der geistlichen und Schulräthe.[2])

§. 46. Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, daß sie

---

1) §. 39. Nr. 8. legt auch dem Präsidium die Pflicht auf, jährlich einen Theil des Reg. Bez. zu bereisen, um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben und die Dienstführung der Unterbehörden und Depart. Räthe an Ort und Stelle zu prüfen. An die Stelle des aus dem Chef. Präs. und den beiden Abtheilungs-Direktoren bestehenden Präsidiums ist durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 D. I. der Präsident getreten.

2) Die K. O. v. 23. Sept. 1840, mitgeth. durch C. R. der Min. d. Inn. u. d. P., der Fin. u. der G. U. u. M. v. 6. Dec. 1840 (M. Bl. d. i. V. S. 436) legt den bei den Reg. zur Bearbeitung der Schulsachen angestellten Räthen, welche in ihren Bestellungen nur zu Schulräthen ernannt sind, nachträglich den Charakter als Reg. Räthe bei, und bestimmt, daß dieselben fortan als Reg. und Schulräthe bezeichnet werden sollen. — Die höchste Staatsprüfung braucht die geistl. und Schulräthe nicht zu bestehen. Das Regul. v. 14. Febr. 1846

gen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus,
Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beob-
Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides
den kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und An-
chen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgersinn und Theil-
öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland
g, Achtung für die Gesetze zu befördern.
en sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und
lten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche
rn auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und
tigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter
und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen
then mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der
d Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder
amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht blos
her des geistlichen und Lehrer-Standes, sondern mehr als seine Ge-
Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu
ssen sein.
eht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schul-Räthe als
r Reg. handeln, sie sich in denj. Befugnissen halten müssen, welche
den geistlichen und Schul-Ang. überhaupt beigelegt sind. Sie sind
Organe, deren sich das Kons. für besondere Ang. seines Ressorts nach
mmung der dems. ertheilten Instr. bedienen kann, und Mitglieder
Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Kons. anwesend sind.[1])

r ersten Abtheilung der Reg. wurde die Kirchen- und Schul-
ls eine besondere Abtheilung ausgesondert, und überhaupt der
g bei den Reg. mehrfach modifizirt durch die bereits oben sub
eise angeführte
O. v. 31. Dec. 1825, einige Abänderungen in der bisherigen
der Prov. Verwaltungsbehörden betr. (G. S. 1826. S. 5.)
n Bestimmungen dieser K. O. gehören folgende hierher:

fichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:
der Spitze jeder Reg. steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im
ts gehört, was in der Instr. v. 23. Okt. 1817, §§. 39. und 40. für
n und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.
tt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Reg. Abth. können,
g. von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte,
gesondert bearbeitet und gebildet werden:
Abtheilung des Innern.
ei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der In-
on von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in
egel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; rc.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
iese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instr. v. 1817 bezeichneten
hen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Kons.
Prov. Schul-Koll. durch die Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817 und Unsere
värtige Order vorbehalten sind.
Abth. für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen
Forsten rc.
Abth. für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur

---

ng zu den höhern Aemtern der Verwaltung (G. S. S. 199) be-
:
in den Reg. Kollegien als deren Mitglieder fungirenden geistlichen
the, Medizinalräthe und Bauräthe haben ihre Qualifikation auf anderm
währen."
l. §. 7. V. v. 27. Juni 1845 S. 260.

Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Prov. best
oder werden ꝛc.

5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten; so wie sie r
Geschäfts-Anweisung dem Reg. Kassenrath zugewiesen sind, hat
selbstständig unter dem Präs. zu bearbeiten, und ist in allen Abt
seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abth. erhalten mit Anwendung der Bestimmung des
der Instr. v. 23. Okt. 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ol
gierungsrath."

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten
Reg., welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen; so wird bei dies
ein Vice-Präsident bestellt, welcher den Ob. Präs. bei Abwesenheit, Krankh
in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Reg. zu vertreten, auch die P
Geschäfte der Reg. in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsmin.
dazu ein Antrag vom Ob. Präs. gemacht wird, bestimmen wird. Bei den
Reg. wird der Reg. Präs. in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behi
durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abth. vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Reg. bestehen unter dem Vorsitz de
sidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, al
Dirigenten der Abth. für Domainen und Forsten;

b) den Regierungsräthen;

c) den technischen Mitgliedern der Reg., und

d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; t
nischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul- [1]), Medizinal- und Bau
auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, we
ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein
von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ꝛc.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleib
Präsidenten das im §. 39. Nr. 3. der Instr. v. 1817 dem Präsidio be
Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten
kationen, Anstand zu geben ꝛc.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abth. nach der St
mehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abth., dem ab
blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern
auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majoritä
Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann a
durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten o
Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abth. verfahren, oder ob die Sache zu
scheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Be
Ausfertigungen werden von dem Präs. allein, die der einzelnen Abth. ab
dem Vorsitzenden ders. vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer M
folgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunte
sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung erforderlich ꝛc.

X. Zu den in der Instr. v. 1817 §. 38. bemerkten Handlungen der B
welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung,
sinnige Verschuldung und verletzte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein B
über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mitth
oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine
verletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe o
Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

---

1) Das R. der Min. des Inn. u. d. P., der Fin. u. der G., U. u.
16. Juni 1841 (M. Bl. d. i. V. S. 157) legt volles Votum den technische
gliedern, insbes. den geistl. und Schulräthen, auch dann bei, wenn sie bei ei
verschiedenen Geschäftsbereichen gehörenden Sache nur mitbetheiligt sind. —
auch §. 46. der Instr. v. 23. Okt. 1817, Note.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Reg. oder der Prov. Schul-Koll. stehenden Instituten, worüber die Reg. auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen- und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Min. zu verhandeln, sondern an die Reg. Abth. zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Min. Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Gen. Komm. und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Gen. Komm. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Gen. Komm. erfolgt, so sind dergl. Urkunden, und selbst die von der Gen. Komm. geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Reg. oder der Prov. Schul-Koll. stehenden Institute betreffen, nur von der betr. Abth. der Reg., oder dem Prov. Schul-Koll. zu genehmigen, und diese von dens. in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der Gen. Komm. ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der V., wegen Organisation der Gen. Komm. v. 20. Juni 1817 und in den §§. 25—88. des G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der Gen. Komm. noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der Gen. Komm. bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Reg. und Prov. Schul-Koll. abgegeben. [1])

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instr. v. 23. Okt. 1817 publizirten Auszuges aus der V. v. 26. Dez. 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2., 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Reg. oder der Prov. Schul-Koll. stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben 2c. [2])

Gleichzeitig erging

5) die Allerh. vollzogene Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825, in Verfolg der für diese Behörden neu angeordneten Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Okt. 1817. (Annal. IX. S. 821. — Jahrb. Bd. 27. S. 241. — Gräff, Bd. 3. S. 104.)

Aus derselben ist anzuführen:

Zum Abschn. II. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Reg. und ihrer Abth. in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A. Allgemein für alle Abth. und deren Plenum.

Verhältniß zu den Beamten.

Bei allen den Reg. überlassenen Anstellungen, muß mit strenger Prüfung und

---

1) Vergl. G. v. 21. Apr. 1852 die Erweiterung der den Reg. und Prov. Schulkoll. zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungsrezessen (G. S. S. 258) im besonderen Theile beim Schulvermögen.

2) Vergl. R. der Min. der G. U. u. M. u. des Inn. u. d. P. v. 26. Mai 1834 (A. XVIII. S. 288).

Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschi
gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegel
Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen
ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse d
res hat der Präsident jedem Min. für sein Ressort eine Nachweisung der
gestellten oder beförderten Beamten einzureichen [1]). Daß die neu anzust
Beamten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präs. beson
beobachten. ꝛc.

Die Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten geschieht im Einver
mit dem Präs., von den Vorgesetzten der betr. Abth. ꝛc.

Zum Abschn. III. von dem Geschäftsgange, und zum Abschn. IV. von den
und Pflichten der Reg.-Beamten.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkun
selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehe
hörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus.

Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abth., so muß
der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abth. aber mit
dern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und de
klärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht stattfinden, dann
Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen. ꝛc.

Ausfertigung und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Ver., Schreiben und Be
den im Namen der Reg. ausgefertigt, dem Präs. zur Superrevision vorgel
von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Ver. auch von all
gliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Dekrete und Konzepte werden, in sofern der Präs. nich
Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abth. zur
revision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Ver. der Abth. in der Rei
mit Benennung des Referenten, von allen anwesenden Mitgliedern vollzog
von dem Präs. mitgezeichnet. ꝛc.

Jahres-Berichte.

Der §. 37. der Instr. v. 1817 [2]) wird dahin abgeändert, daß jährli
waltungs-Ber. von den Abth. Dirigenten dem Präs. erstattet werden, a
Grund dieser für jedes betr. Min., rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einer
dern Verwaltungs-Ber. abfaßt, und dens. an den Ob. Präs. befördert, der
dann einsendet. ꝛc.

Urlaubsbewilligung.

ꝛc. Urlaubsbewilligungen an die der Reg. untergeordneten Bezirks-
kal-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten [3]), der Vorgesetzte der betr.
mit Zustimmung des Präs. ꝛc.

E. Die General-Superintendenten.

Durch die mittelst R. des Min. der geistl., U. u. M. Ang. v.
1829 (Annal. XIII. S. 66) bekannt gemachten K. O. v. 7. Feb
29. Aug. 1828 sind für alle Gebietstheile der Monarchie General-
intendenten [4]) geschaffen worden, um den innigern und festern Zusa
hang der evangel. Kirche zu befördern. Ueber die Stellung dersel

---

1) Vergl. o. sub 3. §. 12. Nr. 2. der Instr. v. 23. Okt. 1817, u. die Ro
2) Danach sollte jedes Mitglied dem Kollegio einen Jahresbericht ü
Depart. erstatten.
3) Nämlich außerhalb Landes auf 4, innerhalb auf 6 Wochen.
4) An Orten, wo evangelische Bischöfe sind, welche nach dem
Friedrichs I. am 18. Jan. 1816 zuerst wieder ernannt wurden, sind diese
Gen. Sup.

Allgemeinen und über ihre Einwirkung auf das Schulwesen, — abgesehen von der durch Art. 24. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 (S. 233) dem geistlichen Einflusse gegebenen Erweiterung, — bestimmen die nachstehend herausgehobenen §§. der durch das R. des Min. der geistl., U. und M. Ang. v. 21. Mai 1829 mitgetheilten Instr. für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829:

Die segensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten, nach der von Sr. Maj. dem Könige Allerh. selbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängt zwar hauptsächlich davon ab, daß sie, über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des Allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Sr. Maj. dem Könige gewürdigt werden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniß der Berufs-Aufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungesäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Sr. Maj. des Königs folgende nähere Geschäfts-Anweisung zu ihrer Nachachtung.

1. Die Gen.-Sup. sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Prov.-Kons. und Reg.-Abth. für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2. Ihre Bestimmung im Allg. ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bez. zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Prov.-Behörden beigeordnet und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als Gen.-Sup., unmittelbar unter dem Min. der geistl. Ang.

4. Sie sind Mitglieder der Kons., heißen Direktoren, und nehmen in dens. nach dem Ob.-Präs. die erste Stelle ein. Auch haben sie, soweit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Direktorial-Geschäften und der Stellvertretung des Ob.-Präs. in dem Kons. sich zu unterziehen.

5. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen, als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: a) ꝛc.; — f) die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitnngs-Anstalten für die Kirche; und — g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7. Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchen-Visitationen an denj. Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist. ꝛc.

13. Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Spezial-Superintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen und dergl. auch selbst vorzunehmen.

14. Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukünd
den Visitationen auch zuweilen außerordentliche unvermuthete Untersuchunge
Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Min. und Requisitio
geistlichen Prov.-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten;
haben sie davon, so wie überhaupt von allen, in ihrem Bez. vorzunehmenden D
reisen, den Ob.-Präs. vorher in Kenntniß zu setzen. rc.

24. Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhäl
und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich
ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt,
Requisition der Kons. und Reg.-Abth. für das Kirchen- und Schulwesen, zu u
ziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachte
diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wah
und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen L
und Personal-Kenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß d
nur ausnahmsweise geschehen darf und daß in der Regel die nöthigen Ermittelu
durch die Spezial-Sup. geschehen müssen.

25. Sie haben das Recht, den Sitzungen der Reg.-Abth. für die Kir
Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders
wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als Gen.-Sup. zur Sprache gebra
Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen und werden sie
Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat d
sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und orga
Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen ei
laden. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geis
zu verhängende Disziplinar-Untersuchung, oder über deren Remotion und un
willige Versetzung und Emeritirung entschieden wird. rc.

28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungs-Berichte,
spätestens am Schlusse des Monats Jan. an das Min. der geistl. Ang. einzurei
und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reise-Journals beizuf
ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer
sönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasj., was sie der Entscheidung
Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. D
Jahresbericht ist zuvörderst dem Oberpräs. mitzutheilen und von diesem förders
und urschriftlich an das Min. abzusenden.

29. Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Gesch
führung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten
den, so haben sie den Kirchen- und Gemeinde-Kassen keine sogenannte Kosten-
Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

(Annal. XIII. S. 277. 279.)

F. Andere geistliche Behörden.

Da der mehrallegirte Art. 24. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1
(S. 233) die Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule den
Religionsgesellschaften überweist, so sind in dieser Beziehung alle geistli
Behörden als Schulbehörden anzusehen. Insbesondere muß dies auch

1) von den katholischen geistlichen Behörden gelten, wie si
Gemäßheit der durch die K. O. v. 23. Aug. 1821 bestätigten päpstli
Bulle de salute animarum v. 16. Juli 1821 (G. S. 1821. S. 113)
Preußen organisirt sind.

2) Außerdem sind geistliche Provinzial-Behörden für die evan
Kirche die Rheinisch-Westphälischen Provinzial-Synoden.
die aus der Rhein. Westphälischen Kirchenordn. v. 5. März 1835
Abschn. II. Kap. II. sub VII. C. BB. (S. 201 ff.) angeführten Stel
Eben so sind

3) die bei den einzelnen Armeekorps angestellten Militär-Ob
Prediger nach §. 3. der Militär-Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832
pflichtet:

sämmtliche Militär-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten,

zu welchem Behufe dieselben beim Ausmarsche des Armeekorps ins Feld am Sitze des General-Kommandos zurückbleiben sollen. (s. auch §. 4. Nr. 7., §. 69., §§. 83. flg. der angef. Mil. Kirchenordn. G. S. S. 69 flg.)

G. Unter-Behörden.

Mit der Aufsicht über das Schulwesen sind für die Kreise die Landräthe und Kreis-Inspektoren, — eine Funktion, welche regelmäßig den Superintendenten, und in Ansehung der Katholiken den Dekanen oder Erzpriestern zugetheilt ist, beauftragt. Als Lokal-Inspektoren fungiren die Prediger und neben und mit ihnen die Lokal-Schulvorstände, in den Städten die Magistrate und Schul-Deputationen.

Da die Amtsführung dieser Behörden einerseits in das Detail des Schulwesens eingreift, und sich andererseits im Wesentlichen auf die untern Unterrichts-Anstalten beschränkt, so muß ihre nähere Erörterung dem besondern Theile vorbehalten bleiben.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 26 Zeile 7 von oben muß es statt „1740“ heißen: „1770“.

Zweiter oder besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Der Privat-Unterricht.

Einleitung.[1]

ugleich mit der ausgedehnteren Fürsorge, welche dem Unterrichtswesen
it der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Staatswegen gewidmet wurde,
igte sich auch das Bestreben, die Kinder so viel als möglich den öffent-
chen Unterrichtsanstalten zuzulenken. Das General-Landschulregl. v.
2. Aug. 1763 [2]), §. 15. gestattete nur wohlhabenden Eltern „für ihr
aus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht
derer Leute Kinder, die noch nicht in höheren Wissenschaften unterrichtet
erden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten, und in dergl.
rivatunterricht hineingezogen werden". In demselben §. sprach es ein
nzliches Verbot aller „Winkelschulen" auf dem Lande für Flecken und
örfer, für Amts- und kleine Landstädte unter Strafandrohung aus. Das
che Verbot wurde in dem katholischen Schulregl. für Schlesien v.
. Nov. 1765 [3]), §§. 31. ff. wiederholt, und auf's Neue eingeschärft durch
as (nachstehende) R. v. 22. Nov. 1790 an das Kammergericht, wegen
er Landschulen.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Aus Eurem allerunterthänigsten Ber. v. 11.
lj. ist Uns vorgetragen worden, zu was für einer Differenz die Kontravention
er Kossäthenwittwe Gutcken, jetzt verehlichten Wolff, zu Zieten, Amts Köpnick, ge-
n die Schulpolizei und deren von Seiten des Justizbeamten Willmanns eigen-
chtigerweise intendirte Einleitung zum Prozeß, zwischen Euch und Unserm Chur-
kischen Ober-Konsistorio die Veranlassung gegeben. Wir können nicht Umgang

---

1) Das Privat-Unterrichtswesen läuft nicht bloß den untern, sondern auch den
hern Schulanstalten parallel. Deshalb erschien es zweckmäßig, nach der Ord-
ung des A. L. R., die dasselbe betr. allgemeinen Bestimmungen, schon hier einzu-
ten, und später, wo es wegen spezieller Anstalten nothwendig wird, hierher zu-
zuweisen.

2) Vergl. in Thl. I. (allgemeiner Theil) S. 64 ff.

3) Vergl. in Thl. I. (allgemeiner Theil) S. 131 ff.

nehmen, Euch darauf hiemit bemerklich zu machen, daß, wenn nicht schon di
schriften Unserer Ed. v. 28. Sept. 1717 und 26. Dec. 1736: daß an Ort
Schulen sind, die Kinder, gegen 6 Pfennige wöchentlich Schulgeld, in die
geschickt und selbst, falls solches nicht geschiehet, das Schulgeld dennoch bezah
den müsse, ganz natürlich von der Schule des Orts, nicht aber von fremden
len zu verstehen wären, gleichwohl die gute Ordnung bereits mit sich bring
die Kinder auf dem Lande sich zu derj. Schule halten müssen, welche f
Gemeine errichtet ist, widrigenfalls weder die in dem §. 11. des Landschul
v. 12. Aug. 1763 vorgeschriebenen Kataloge in Ordnung zu halten sein, n
Landschulmeister bei ihrem schlechten Gehalt würden bestehen können. Au
dem Grunde wird auch in dem §. 15. des letztgedachten Schulregl., wo wohl
den Eltern für ihr Haus und Kinder Privatinformationes zu halten nachg
bleibet, zugleich die Aufnahme der Kinder auf dem Lande in eine dergl. Pr
formation untersagt, damit nämlich anderer Leute Kinder nicht von der orden
Schule, das ist, von der Schule des Orts, wozu sie gewidmet sind, abg
werden. Nachdem Ihr Euch nun durch vorstehendes überzeugt finden müsset,
gestalt dem gemeinen Mann auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der
für seine Kinder, weniger noch darüber zwischen Eltern oder Gemeine un
Schullehrer ein Prozeß nachzulassen stehe; als werdet Ihr auch in Folge
nicht anstehen, den Justizbeamten Willmanns hierunter ad justa und dahin
weisen, wie er künftig bei dergl. bloß in die Schulenpolizei einschlagenden
nicht eigenmächtig verfahren, sondern Unserm Churmärkschen Ober-Konsistori
Bedenklichkeiten vortragen und darüber Belehrung einholen müsse.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

(NCC. T. VIII. S. 2985. Rabe, Bd. 2. S. 55.)

Das A. L. R. änderte diese Vorschriften, indem es einerseit
Privatunterricht vom vorherigen Nachweise der Befähigung abhängig n
und ihn der Staatsaufsicht unterwarf, andrerseits das unbedingte V
der Winkelschulen auf dem Lande aufhob, und nur erforderte, daß
Erlaubniß eingeholt werde. In der Folge wurde jedoch hieraus die N
wendigkeit einer förmlichen Konzession für Privatschulen überhaupt
nommen, und erst durch die Staatsverfassung ist, unter Vorbehal
Nachweises der Befähigung und der Beaufsichtigung durch den S
neben dem gewöhnlichen Privatunterricht auch die Anlegung von Pr
schulen frei gegeben worden.

Die gesetzliche Ordnung des Privat-Unterrichtswesens, welche
Privatschulwesen, Privatunterricht, und häuslichen Unterricht zerfällt, b
gegenwärtig auf folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Vorschriften über die Beaufsichtigung Privat-Unterrichtswesens.

1) Das A. L. R. setzt im 11. Titel des II. Theils fest:

Von Privat-Erziehungsanstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensions-Anstalt erri
will, muß bei derj. Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erzieh
wesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachw
und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur
nehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Au
dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und
pflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie d
der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und
pflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bem
muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Beh
zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulansta
sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaub
duldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen ¹), den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3. zeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber rsehen lassen.

2) Hierzu enthält eine genauere Bestimmung des Unterschieds zwischen auslehrer, Privatlehrer und Privat-Schullehrer das

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Okt. 1827 an e K. Reg. zu Merseburg, betr. die Verhältnisse der Hauslehrer, Privatlehrer und Privat-Schullehrer zu den Ortsschulen.

Wenn die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 28. v. M. auf eine genauere Feststellung des Begriffs eines Hauslehrers ꝛc. anträgt, um hiernach mehrere zweifelhafte Fälle über die Zu- oder Unzulässigkeit des Zurückhaltens der Kinder mehrerer Familien vom Besuche öffentlicher Schulen und der Annahme eines gemeinschaftlichen Privatlehrers für dieselben, entscheiden zu können, so wird Ders. hiermit Nachstehendes eröffnet:

1) Hauslehrer (Informator) ist derj., den eine Familie zum Unterrichte ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat.
2) Privatlehrer dagegen ist derj., der in Gemäßheit eines Kontrakts, gleichviel zwar, ob mit Einer Familie, oder mehreren ders., jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder ders. in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause, oder in dem einer Familie; nur daß er letzternfalls nicht, wie zu 1. bemerkt, Mitglied des Hausstandes ist.
3) Privat-Schullehrer endlich ist der, welcher auf seine eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter auf gewisse Bedingungen zum Gebrauche offenstehende Unterrichtsanstalt unterhält.

Die Zahl der Theilnehmer an der einen oder andern Anstalt kann ihren nachstehenden Merkmalen sich ergebenden innern Charakter niemals ändern. Der Hauslehrer hört nicht auf, Hauslehrer zu sein, wenn auch die Familie, die ihn angenommen hat, die Kinder anderer Familien an ihrem häuslichen Unterrichte mit Theil nehmen läßt, und der zu 2. bezeichnete Privatlehrer wird durch die Zahl der, den Unterricht besuchenden Kinder nicht zum Schullehrer, so lange er in speziellen Kontrakte mit den Eltern steht, dergestalt, daß er insonderheit ohne deren besondere Zustimmung keine andere, als die in den Kontrakt eingeschlossenen Kinder, an den kontraktmäßigen Lehrstunden Theil nehmen lassen darf. ²)

---

1) A. L. R. Th. II. Tit. 2.:

Wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

Die folgenden §§. enthalten Vorschriften über den Religionsunterricht. Nach Dekl. v. 21. Nov. 1803 (N. C. C. Th. 11. S. 1931. — Rabe, Bd. 7. S. ...) folgen die Kinder der Religion des Vaters. Das Nähere s. beim Religionsunterricht.

Wenn der Vater die Erziehung vernachlässigt, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen, §. 266., §. 90. A. L. R. ... Nach Befund der Umstände kann den Aeltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden. §. 91. ib. Vergl. Art. 21. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 (s. in ... I. [allgem. Th.] oben S. 232).

2) Vergl. Verf. v. 26. Sept. 1840 zu §. 18. der Instr. v. 31. Dec. 1839 (unten sub 5).

Irgend eins der vorbezeichneten Institute im Interesse der gemeinen Ortsch
zu verbieten, berechtigt kein Gesetz. Wenn daher die als Kommunalglieder
betrachtenden Einwohner eines Orts, es sei letzter Stadt oder Dorf — denn v
dem Gutsherrn kann vollends die Rede gar nicht sein — ihren Kindern einen b
sern Unterricht verschaffen wollen, als der Ortsschullehrer ihnen geben kann,
kann Niemand, und insonderheit nicht der letztere, sie rechtlich daran hindern, ol
dagegen Einspruch einlegen, und tritt die Gemeindeschule mit ihren Ansprüchen n
in Ermangelung eines der drei obgedachten Spezialschulen ein.

Alles, worauf es hierbei ankommt, ist, neben der gehörigen Qualifikation
erwähnten besonderen Lehrer, daß den Gemeindeschulen ihr Unterhalt übe
haupt gesichert bleiben muß, und dazu hat die K. Reg. ein schon oft vom M
empfohlenes positives Hülfsmittel, das für alle obige Fälle ohne irgend ei
Nothwendigkeit mühsamer Distinktionen paßt, daneben aber auch noch in vielen a
dern Verlegenheiten aushilft. Gewährt nämlich das Schulgeld nicht den erford
lichen Fonds zur Unterhaltung des Lehrers und der Schule, sei es nun, weil üb
haupt die Zahl der Kinder in der Gemeine abnimmt, oder weil sie von den Elt
in eine andere Kommunal- oder in eine Privatschule geschickt werden, oder w
viele Eltern Haus- oder Privatlehrer halten, so darf die K. Reg. nur das Sch
geld aufheben, und statt dessen feste Beiträge anordnen, die dann von allen Ko
munalgliedern ohne irgend eine Ausnahme, mithin auch von denj., welche ihre Ki
der einem besondern Unterrichte anvertrauen, verhältnißmäßig gezahlt werden mi
sen. Hiernächst ist jedoch es Sache der Prov. und Ortsbehörden, dahin zu seh
daß solche Privatlehrer den zur Betreibung des Unterrichts als Gewerbe festgese
ten Erfordernissen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen, genügen.
(A. XI. S. 962.)

3) Die landrechtlichen Vorschriften, insbesondere die angef. §§.
und 8., wurden aufgehoben durch das Ed. v. 12. Juli 1810, betr.
Prüfung der Schulamtskandidaten und die zu Schullehrern vorzuschlage
den Subjekte, (N. C. C. Th. 12 S. 1047, — Rabe, Bd. 10. S. 378[1]
welches im §. 6. sub 2. alle, die blos in Familien- und Privatinstitu
Unterricht übernehmen, von der allgemeinen Lehrerprüfung entband, u
durch das G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der G
werbe (G. S. 1811. S. 263), welches bei der Frage: „wie weit die E
laubniß, Gewerbe zu treiben von dem Erweise besonderer Eigenschaften a
hänge", Folgendes bestimmte:

In Rücksicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung.

§. 83. Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgl. Erzieherinnen u
Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines E
laubniß- und Gewerbscheins.

§. 84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bed
dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbschei
Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergl. lehrt, muß einen Erlaubni
schein dazu haben, und solchen bei der Prov. Schuldeputation nachsuchen.

§. 85. Eine Gewerbssteuer wird nicht entrichtet.

§. 86. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentli
Schulen oder Pensionsanstalten halten.

Zwar hielt das ministerielle Regulativ über das Privatschulwesen
30. Mai 1812 [2]) in Betreff der Privat-Schulen die frühern Vorschrift

---

1) Vergl. dass. in der 3. Abth. dieses Theiles.

2) Dies Regulativ beruht im Wesentlichen auf einer unterm 28. Mai 18
speziell für die Berliner Privatschulen von der geistl. und Schul-Deputation d
Kurmärkischen Regierung erlassenen Verordnung (Beckedorfs Jahrbücher Bd.
S. 204), und wurde in den wieder und neu erworbenen Provinzen erst 1817 u
1818 besonders publizirt. Vergl. Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 8. M
1817 (A. I. H. 2. S. 144). — Bek. der K. Reg. zu Koblenz v. 10. Sept. 18
mit Min. R. v. 11. Aug. 1818. (A. III. S. 150.) — Publ. der K. Reg.
Stettin v. 16 Juni 1821. (A. V. S. 367.) — Publ. des K. Konf. zu Köln

rüfung der Lehrer und Konzessionirung der Anstalt fest, auch wur-
n einzelnen Reg. die Haus- und Privatlehrer vorgängiger Prüfung
r Aufsicht der Ortsschulbehörde unterworfen [1]), indeß fehlte für

---

1821. (A. V. S. 886.) — Alle diese Publikanda sind fast wörtliche Ab-
es Regul. v. 30. Mai 1812, welches in Neigebaur, Volksschulwesen S.
mitgetheilt wird. Dasselbe ist gegenwärtig durch die unten sub 5. folgende
. 31. Dec. 1839 antiquirt. Bemerkenswerth ist nur, daß, während das
gul. sub 4. Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen für ganz
ist erklärte, das Konsist. in Köln in seinem Publ. v. 4. Dec. 1821 diese
st durch folgende ersetzte:
Die Konzession zur Anlegung wissenschaftlicher Privatschulen, welche den
m und obern Klassen der Gymnasien gleichstehen sollen, ist in der Regel
das günstige Resultat einer Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-
ission in Bonn bedingt, welche das hiesige Konsistorium veranlaßt.
m so fügte dasselbe der Vorschrift, daß Privatlehrer keiner Konzession be-
§. 29. des Regul.) im §. 23. seines Publ. hinzu:
Nur für den Religions-Unterricht ist auch in diesem Falle die Erlaubniß der
eistlichen Prov.- oder bei Katholiken der bischöflichen Behörde erforderlich;
hränkte den konzessionsfreien Privatunterricht im §. 1. auf „die Kinder ein-
er weniger Familien in deren Häusern." Diese letzte Aenderung wurde durch
es Min. der G., U. u. M. Ang. v. 5. Febr. 1828 (Neigebaur S. 269) dahin
, daß es der Konzession zur Anlegung von Privatschulen nur dann bedürfe,
dieselben über den häuslichen Kreis und das Verhältniß eines Haus- und
lehrers hinausgehen", daß aber Personen, welche von bestimmten Familien
inschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, immer nur als Haus-
r betrachten seien.
n den andern beiden Abänderungen beruhte die erste auf dem nachstehenden
er K. Ober-Präsidien zu Koblenz v. 5. und zu Köln v. 9. Okt. 1820,
Haltung wissenschaftlicher Privatschulen 2c.
Auszug aus einer V. des K. Staatsmin. v. 31. Juli c., betr. die Beauf-
ung der Prüfungen der Römisch-katholischen Kandidaten des geistlichen
des.

§. 1. Die Ober-Präs. und Kons. haben darauf zu halten, daß Nie-
mand wissenschaftliche Privatschulen halte, welcher nicht die Erlaubniß
der Prov. Schulbehörden dazu erhalten hat, die in der Regel nur in
Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird.

§. 2. Darauf zu achten, daß die Stadtschulen und kleineren Gym-
nasien, die zur Universität zu entlassen nicht befugt sind, diese ihnen ge-
setzten Schranken nicht überschreiten, mithin kein Abiturienten-Zeugniß
für solche ausstellen, welche auf einer Universität oder andern höhern
Lehranstalt studiren wollen.

Für dies., zu deren Nachachtung obiger Auszug hier bekannt gemacht wird,
die nähere Erklärung, daß unter den in §. 1. genannten wissenschaftlichen
tschulen alle diej. auf eigene Rechnung des Unternehmers eröffneten Unter-
nstalten verstanden werden, deren Zweck es ist, den Grund allgemein wis-
aftlicher Bildung bei ihren Zöglingen in dem Grade zu legen, daß sie fähig
n, entweder zu einer Universität und ihr gleich stehenden höheren Lehran-
oder unmittelbar zu den höhern Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens
gehen, wobei es weder auf die Zahl der Lehrer, noch der Zöglinge einer
n Anstalt ankommt. Nur wer ohne irgend eine Remuneration den einen
den andern Jüngling für den gedachten Zweck vorzubereiten sucht, bedarf
keiner Konzession; dagegen liegt auch die innere Verantwortlichkeit, in Hin-
ter Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit dieser Vorbereitung, ihm allein ob.
l. IV. S. 791.)
brigens waren jederzeit, trotz der Bestimmung sub 4. des Regul. v. 30. Mai
ahlreiche höhere Privatschulen vorhanden, namentlich in Berlin selbst. -
Vergl. V. der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 24. Okt. 1829 über die
htigung der Privatlehrer. (A. XIII. S. 832.)

solche Anordnungen eine bestimmte gesetzliche Grundlage. Diese
endlich gegeben durch die

4) K. O. v. 10. Juni 1834 an das Staatsmin., betr. die A
des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich m
Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Priv
nen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbm
schäftigen wollen, bei derj. Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- u
ziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nac
sen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmun
Gewerbe-Pol. Ges. v. 7. Sept. 1811 §§. 83—86. sind die landrechtliche
schriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben h
hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und
richtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmun
Gewerbe-Pol. Ges., in soweit sie die Vorschriften des Landrechts abändern,
aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für di
sonen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewe
aus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der la
lichen Vorschriften §§. 3. und 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzuset
ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehung
errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden al
Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die
keit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken,
sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und p
Hinsicht erstrecken. Die betr. Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein
Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Min.
u. d. P. erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, di
ster der geistl. u. U. Ang. und der Pol., gemeinschaftlich zu berathen und i
den Lokalbehörden zu ertheilende Instr. sich zu vereinigen. Das Staatsm
diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringend
schriften durch die G. S. bekannt zu machen.

Friedrich Wilhel

(G. S. 1834. S. 135.)

5) Die am Schlusse dieser K. O. vorbehaltene Instruktion ergi
nach längerem Zeitverlauf unterm 31. Dec. 1839 und wurde veröff
durch das

C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des I. u
(v. Rochow) v. 18. März 1840 an sämmtl. K. Reg., so wie an das
Schulkoll. zu Berlin, betr. die Beaufsichtigung der Privat-Schul
Erziehungs-Anstalten, der Privatlehrer, Erzieher 2c.

Im Verfolg der durch die G. S. publizirten A. K. O. v. 10. Juni
die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Pr
rer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betr., erhält die
beigehend die von S. Maj. dem Könige mittelst A. K. O. v. 24. Nov. v.
nehmigte, von dem K. Staatsmin. unter dem 31. Dec. pr. vollzogene Instr. (
zur Ausführung der zuerst gedachten A. K. O., mit dem Auftrage, danach
fahren und das Erforderliche zu verfügen.

Anl. a.

Instr. zur Ausführung der A. K. O. v. 10. Juni 1834, die Beaufsic
der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, sowie der
lehrer, Erzieher und Erzieherinnen betr., v. 31. Dec. 1839. [1])

---

1) Die Ausführung dieser Instr. wird in den §§. 4. 7. 9. ff. den „
Schulbehörden“ übertragen. Ueber die Behörden, welche sich dieser Funkti
unterziehen haben, spricht

das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 10. Juli
an die K. Reg. zu Magdeburg.

Abschnitt I.
Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 1. (Wo sie zulässig sind.) Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist. [1])

§. 2. (Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) a. Wissenschaftliche Befähigung. Diej. Personen, welche eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in ders. Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betr. Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betr. öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diej. Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen. [2])

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf den Ber. v. 16. v. M., die Ausführung der Instr. v. 31. Dec. v. J., daß in denj. Theilen der Monarchie, in welchen keine Orts-Schulvorstände und städtische Schul-Deputationen bestehen, allerdings in den Landgemeinden der Schul-Patron, der Orts-Geistliche und der Orts-Vorsteher, und in den Städten der Magistrat und der die Schulaufsicht führende Superintendent oder Schulinspektor und Schul-Ephorus als Orts-Schulbehörden zu betrachten sind, welche die vorgedachte Instr. auszuführen haben. Zugleich erklärt das Min. sich für die Ausdehnung des §. 16. der Instr. auf die Zöglinge der obern Klasse der Schullehrer-Seminarien. Es setzt aber dabei voraus, daß die Direktoren den Seminaristen nur so viel Privatunterricht zu ertheilen gestatten werden, als mit den Arbeiten derselben für ihre Ausbildung verträglich ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 97.)

Der Aufsicht der Geistlichen unterwarf neben den öffentlichen auch die Privat-Elementarschulen bereits das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 30. März 1828 (s. unten).

Vergl. auch in der folgenden Abth. Abschn. I. Kap. I. und insbesondere Kap. III. über die Beaufsichtigung des Berliner Schulwesens, wo von den dortigen Privatschulen gehandelt wird.

1) Zu §. 1. vergl. Art. 22. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 (s. in Th. I. [allgemeiner Theil] oben S. 232.)

2) Zu §. 2. Eine Delegation der erforderlichen Prüfung ist durch Nr. 7. der nachstehenden Verf. gestattet:

C. R. der Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 12. April 1842 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Prov. Schulkoll. zu Berlin, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Privat-Erziehungs- rc. Anstalten betr.

Nach Einsicht der von den K. Reg. und dem K. Prov. Schulkoll. in Berlin auf unsere C. Verf. v. 18. Febr. v. J. über die Instr. v. 31. Dec. 1839 erstatteten Berichte, eröffnen wir der K. Reg. (dem K. Prov. Schulkoll.) Folgendes:

1. Wegen der Pensionsanstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichts-Anstalten verpflichtet sind, [illegible] den Pensionsanstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und [illegible] beizumessen Ursache finden, die betr. Eltern darauf aufmerksam zu machen. [illegible] in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten [illegible] Privatlehrer anzuhalten, die [illegible]

2. Privatlehrer, welche Kinder [illegible] welche Kinder mehrerer Familien [illegible] ständen unterrichten wollen, sind wie alle an[illegible] Erlaubniß dazu nach §. 14. der Instr. nachzusuchen.

3. *Hinsichtlich der im §. 18. erwähnten Privatlehrer,* wenn[illegible]

§. 3. (b. Sittliche Befähigung.) Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können. [1])

---

rerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der K. Reg. (dem K. Prov. Schulkoll.) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung ders. von der Art ist, daß sie in die Kathegorie der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Konzession ders. die Bestimmungen der §§. 1., 2., 3., 4. der Instr. zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Ertheilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der K. Reg. (des K. Prov. Schulkoll.) zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instr. mittelst der Amtsbl. ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch die im §. 21. vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6. Einer besondern Strafbestimmung für dies., welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigen Falls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, Falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Kommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der K. Reg. (dem K. Prov. Schulkoll.) gestattet, mit ders. in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren, unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt, zu beauftragen, und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 119.)

1) Zu §. 3. Die K. O. v. 10. Juni 1834 (oben sub 4.) verlangt von einem Privatlehrer insbesondere „Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht". In ersterer Beziehung spricht sich, nachdem schon durch die C. Verf. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 8. Mai 1847 (M. Bl. d. i. V. 1847 S. 320) die zu den freien und deutschkatholischen Gemeinden Uebergetretenen für unbedingt, und durch C. R. desselb. Min. v. 24. Juli 1847 (M. Bl. d. i. V. 1847 S. 322.) die sich zu den dissidirenden Lutheranern Haltenden dann für unfähig zur Verwaltung eines öffentlichen Lehramtes erklärt waren, wenn die evangelische Gemeinde Widerspruch erhebt, in Betreff der Privatlehrer das nachstehende C. R. aus:

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 4. Sept. 1847 an sämmtl. K. Reg., das Verhältniß der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten betr.

Die K. Reg. hat sich in dem Ber. v. 25. Mai d. J. zu der Anfrage veranlaßt gesehen, ob nicht den in der C. Verf. v. 8. Mai d. J. über das Verhältniß der aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den öffentlichen Schulanstalten enthaltenen Bestimmungen, wonach jene ein Lehramt an diesen nicht bekleiden sollen, auch auf Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten,

§. 4. (Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.) Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2. und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Reg. über das Gesuch zu berichten, und wenn demſ. kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5. (Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.) Findet die K. Reg. kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betr. Bewerber zu errichten gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Reg.-Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6. (Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.) Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht [1]), Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Min. des J. u. d. P. gestattet werden. [2]) Un-

---

sofern diese nicht für das ausschließliche Bedürfniß einer Dissidentengemeinde gegründet sind, Anwendung zu geben sei.

Ich eröffne der K. Reg. hierauf Folgendes:

Die gedachten Bestimmungen sind für öffentliche Schulen theils zur Wahrung des bestehenden Rechtes derselben, theils um deswillen erforderlich gewesen, weil das betr. Publikum zu ihrer Benutzung unter Umständen genöthigt wird, oder auf sie zur Befriedigung der Unterrichtsbedürfnisse ausschließlich angewiesen ist. Anders verhält es sich mit den Privat-Unterrichtsanstalten, deren Benutzung gänzlich dem freien Willen der betr. Eltern überlassen ist, und von denen hiernach erwartet werden muß, daß sie schon an und für sich hinreichende Veranlassung haben, in der Auswahl ihres Lehrerpersonals das zu vermeiden, was dem betr. Publikum zum Anstoß gereichen und deshalb von der Benutzung dieser Anstalt abhalten könnte. Sollten nichtsdestoweniger in einzelnen Privat-Unterrichtsanstalten Lehrer Eingang suchen, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkt hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Unterrichtsanstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, so ist der K. Reg. in den §§. 7. und 17. der Staatsmin. Instr. v. 31. Dec. 1839 hinreichende Gelegenheit geboten, solchen Individuen die Erlaubniß, in Privatschulen zu unterrichten, zu versagen, oder zu entziehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 321.)

1) Zu §. 6. Nach der am 10. Aug. 1840 erfolgten Amnestie (M. Bl. d. i. V. 1840. S. 337.), in deren Folge auch durch C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. Okt. 1840 (Min. Bl. d. i. V. S. 435.) die Anfragen wegen der politischen Integrität eingestellt wurden, so wie nach der Amnestie v. 20. März 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 215.) bleibt für die Wirksamkeit dieser Bestimmung nur die neueste Periode übrig. Vergl. §§. 15. 22.

2) Zu §. 6. Das Min. des Inn. u. d. P. heißt gegenwärtig blos „Min. des Inn." K. O. v. 17. Juni 1842 mitgetheilt durch R. v. 24. Juni 1842 (M. Bl. d. i. V. 1842. S. 175).

Die hier und ebenso in den §§. 15. u. 22. hinsichtlich der Ausländer gege-

ger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten K. Reg. in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.[1])

§. 16. (Ausnahmen.) Geistliche und öffentliche Lehrer [2]), auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- [3]) und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen [4]) soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein, Privat-

---

Der K. Reg. wird dies auf die Anfrage v. 16. v. M. erwidert, und bleibt derf. überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.
(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 118.)

e) Nach der allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 41) §. 40. a. soll die Genehmigung zur Anlage von Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten, welche in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist, erst dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat, sowie nach §. 50. ebendas. erst dann, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

f) Ueber die Lokalität zum Tanzunterrichte bestimmt das R. des Min. des J. 2. Abth. (Mathis) v. 21. Febr. 1847 an die K. Reg. zu Potsdam:
Mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. entwickelten Ansicht wegen Unzulässigkeit der Wahl von Tabagien zur Ertheilung von Tanzunterricht kann sich das Min. nur einverstanden erklären.
(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 46.)

g) Eben so ist in dem Cirk. der Reg. zu Magdeburg v. 17. Febr. 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 82) vorgeschrieben, daß der Erlaubnißschein an Tanzlehrer nur mit den beiden Modifikationen ertheilt werden soll, daß sie
α) Kinder, die zur Konfirmation vorbereitet werden, gar nicht zum Tanzunterricht annehmen, und
β) daß sie ihren Unterricht nicht in öffentlichen Gasthäusern ertheilen.

h) Ueber das Verbot des Tanzunterrichts an Konfirmanden s. auch den IV. Abschn.

i) Die Gewerbepolizei hinsichtlich der Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten, welche in Folge des Allerh. Erl. v. 17. April 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 89.) dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. zugefallen war, ist durch dem C. Erl. v. 27. März 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 86) wiederum auf das Min. des J. übergegangen.

1) Zu §. 15. Vergl. die Bemerkungen zu §. 6.

2) Zu §. 16. Um Benachtheiligung des öffentlichen Unterrichts abzuwenden, sind öffentliche Lehrer hinsichtlich der Zeit, die sie auf Privatunterricht verwenden dürfen, besonderen Einschränkungen unterworfen worden. Vergl. darüber die folgende Abth., Abschn.: Volksschullehrer.

3) Zu §. 16. Vergl. C. R. v. 5. Juli 1841 oben zu §. 14.

4) Zu §. 16. In Betreff der Gymnasiasten hat das Prov. Schulkolleg. Brandenburg 1853 an die Gymn. Direktoren eine Verf. erlassen, worin bemerkt, daß die Ertheilung von Privatunterricht Seitens der Schüler theils in deren Ausbildung gefährdendes Uebermaaß ausgeartet sei, theils die durch den Privatunterricht gewonnenen reicheren Geldmittel nicht selten einem Hange zu zerstreuenden Vergnügungen Vorschub geleistet haben. Es wird daher der wachsamen Fürsorge der Direktoren empfohlen, daß kein Schüler ohne ihre für jeden einzelnen Fall besonders einzuholende Genehmigung Privatunterricht übernehme.

...richt in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre ...nschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein ...gendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der ge...en Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen ...n.[1])

§. 17. (Beaufsichtigung der Privatlehrer.) Die Orts-Schulbehörde soll über ...Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen ...ältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein ...liches Verhalten derselben schließen lassen, sowie, wenn in religiöser oder poli...r Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mitthei...setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die ...rnung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei ...vorgesetzten K. Reg. in Antrag bringen.[2])

§. 18 (In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien ge...schaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.) Personen, welche ...er aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer ...Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit ...s Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit ...mmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehr...stunden gegen eine feste Vergütigung unterrichten.[3])

---

1) Zu §. 16. Auch Seminaristen ist die Ertheilung von Privatunterricht ge...et. Vergl. die oben S. 288 zum Eingang gegebene Verf. v. 10. Juli 1840, ...ie Nr. 4. der C. Verf. v. 12. April 1842 bei §. 2. (oben S. 289). Letztere ...mmt zugleich wegen der Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamtes.

2) Zu §. 17. Vergl. das C. R. v. 4. Sept. 1847 oben S. 290 bei §. 3.

3) Zu §. 18. Dazu bestimmen:

a) R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unterrichts-Abth. (Schulze) v. 26. Sept. ...8 an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die Verhältnisse kleiner Familienschulen.

Der §. 18. der Instr. v. 31. Dec. v. J. hat, wie der K. Reg. auf den ...er. v. 27. v. M. hierdurch eröffnet wird, offenbar nur Privatlehrer im Auge, ...enen die Kinder einer oder mehrerer zusammengetretenen Familien anvertraut ...nd, und die also Unterricht in einer kleinen Familienschule ertheilen, welche durch ...re Ausdehnung den Charakter dieser Schule nicht verliert. Eine Schule, wie ...e sich in N. gebildet hat, wo ein Familienhaupt willkürlich andere Familien zur Theilnahme an dem Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet, hinzuzieht, ...nn als eine Familienschule nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr so gut ...ie jede andere, die auf Kosten eines Lehrers eingerichtet wird, eine Privatschule, ...nd bedarf der Konzession, sowie sie auch, wenn diese ertheilt wird, unter die Aufsicht der Behörde zu stellen ist.

Der K. Reg. wird überlassen, hiernach in jedem einzelnen Falle das nach ...en Umständen Erforderliche zu verfügen, wobei das Min. bemerkt, daß in einem ähnlichen, in Brandenburg vorgekommenen Falle die Beschwerde mehrerer Eltern, welche eine Privatschule als eine Familienschule betrachtet wissen wollten, von ...es hochseligen Königs Maj. zurückgewiesen worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 355.)

Vergl. das R. v. 30. Okt. 1827 oben S. 285. sub 2.

b) Vergl. Nr. 3. des C. R. v. 12. April 1842 oben S. 289 zu §. 2.

c) Hinsichtlich der Rheinprovinz entschied schon das

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unterrichts-Abth. (v. Kamptz) v. 26. ...n. 1830 an sämmtl. K. Reg. in den Rheinprovinzen, betr. die Familien-Vereine ...en Privatunterricht ihrer Kinder.

Der K. Reg. wird auf den anderweiten Ber. v. 19. v. M. u. J., die Fa...milienvereine für den Privatunterricht ihrer Kinder betr., hierdurch eröffnet, daß ...das Cirkulare des Großmeisters der Französischen Universität v. 31. Okt. 1812 ...von der K. Reg. in dem Ber. v. 8. März pr. vorgetragenen Fall, ob ein ...mehreren Familien zum Unterricht ihrer Kinder angenommener Privatlehrer ...n der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfe, ausdrücklich bejahend entscheidet. ...e unter Französischer Herrschaft auf gültige Weise getroffene Bestimmung ist

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. (Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diej., welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der K. Reg. versehen, in deren Bez. sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20. (Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsscheins.) Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die K. Reg. einzureichen. [1])

§. 21. (Ausfertigung des Befähigungsscheins.) Die K. Reg. hat diese Zeugnisse, besonders diej., welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Reg.-Amtsbl. bekannt zu machen. [2])

---

durch keine Anordnung der neuen Landesherrschaft aufgehoben, und hat daher die K. Reg. nach der gedachten Bestimmung in den betr. Fällen zu verfahren.
(A. XIV. S. 91.)

1) Zu §. 20. a) Die Kompetenz der Polizei-Behörden zur Ertheilung der Erlaubnißscheine wurde wiederholt ausgesprochen durch das

R. der Min. des J. u. d. P. (v. Meding) und der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 18. Sept. 1841 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die Ertheilung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer ꝛc.

Der Landrath N. hat uns die Verf., welche die K. Reg. unterm 5. Juni c., wegen Ertheilung des Erlaubnißscheins für Hauslehrer, an ihn erlassen hat, zur Entscheidung über die Frage mitgetheilt, wie der §. 20. der Instr. v. 31. Dec. 1839 zu verstehen sei. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, der K. Reg. zu eröffnen, daß es im Sinne und Zwecke der geb. Instr. liegt, bei der Ertheilung des Erlaubnißscheins für Hauslehrer zunächst von dem polizeilichen Gesichtspunkte auszugehen und es daher dabei bewenden muß, daß alle den Erlaubnißschein Nachsuchenden nach dem §. 20. zunächst an die landräthliche, resp. die städtische Polizeibehörde sich zu wenden haben. Diese Behörden haben die nöthigen Anträge bei der K. Reg. zu formiren, und folgt daraus auch, daß an sie die Verf. der K. Reg. zur Bescheidung der Bewerber zurückgehen müssen. Der §. 23. der Instr. betrifft lediglich die Beaufsichtigung der konzessionirten Hauslehrer, die der durch die Bestimmungen des §. 20. nichts geändert wird. Es versteht sich aber von selbst, daß von der, einem Kandidaten des Predigt- oder Schulamts ertheilten Konzession der mit der Beaufsichtigung dieser Kandidaten beauftragten geistlichen oder Schulbehörde jedesmal Kenntniß gegeben werden muß.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 279.)

b) R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unterrichts-Abth. (Schulze) v. 28. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Potsdam, betr. die Qualifikation der Literaten zu Hauslehrerstellen.

Das Min. hat nichts dagegen zu erinnern, daß die K. Reg., wie von Ders. unterm 10. d. M. angezeigt worden, Erlaubnißscheine zur Annahme von Hauslehrerstellen an Literaten ertheilt, wenn nur die Papiere derselben, insbesondere das Universitäts-Abgangszeugniß, kein Bedenken dagegen erregen, und ist damit einverstanden, daß die K. Reg. bei diesem Verfahren so lange beharrt, bis in dieser Beziehung etwas Anderes bestimmt wird.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 295.)

2) Zu §. 21. a) Vergl. Nr. 5. des C. R. v. 12. April 1842 S. 289 ff. bei §. 2.

b) C. R. der Min. der Fin. (Gr. v. Alvensleben) und der G., U. u. Ang. (Eichhorn) v. 30. April 1841 an die K. Reg. zu Stralsund und abschr.

. (Versagung des Erlaubnißscheins.) Die K. Reg. ist eben so befugt, ihtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen gen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich nbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des K. Min. d. P. fehlt, so lange, bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt ur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu ver-

. (Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Haus- Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, e bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen [a]), oder der dem Schulwe- eises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher an- desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen

. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen icht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet,

---

krige K. Reg., betr. die Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißscheine für : rc.

r K. Reg. eröffnen wir auf den an das Min. der G., U. u. M. Ang. gerich- r. v. 10. Nov. v. J., daß die Erlaubnißscheine, welche nach §. 21. der . 31. Dec. 1839 denj. Personen zu ertheilen sind, die als Hauslehrer, und Erzieherinnen fungiren wollen, vom Stempel nicht frei bleiben kön- e Stempelpflichtigkeit aber nicht, wie die K. Reg. annimmt, nach der tarif-Pos. „Bestallungen", sondern nach der Pos. „Konzessionen" zu be- : ist.

ist allerdings richtig, daß die Ertheilung der Erlaubnißscheine im In- es Staats angeordnet worden ist. Ein solches Interesse waltet jedoch andern Anordn. und Verf. ob, ohne daß deshalb den betr. Verhandlun- Stempelges. Befreiung von der Stempelabgabe eingeräumt ist. Wenn K. Reg. auf die Stempelfreiheit der Erlaubnißscheine zum Getränkehan- le zur Gast- und Schankwirthschaft exemplificirt, so ist dabei unerwogen t, daß diese Erlaubnißscheine nur vorbereitende Verhandlungen zu ewerbe sind, wovon dem Staate eine Abgabe bezahlt werden muß, und aber nur diese Rücksicht das Zugeständniß der Stempelfreiheit für diese ißscheine motivirt hat.

r Stempel für die Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen zu erthei- rlaubnißscheine trifft Personen, die nicht zur ärmern Volksklasse gehören, : denen diese Abgabe in der Regel nur einmal in ihrem Leben zu ent- ft. Es handelt sich also von einer durchaus nicht belästigenden Abgabe. s können die K. Reg., indem bei der Pos. „Konzessionen" auf „Ausfer- " verwiesen ist, nach der im 2. Satze der letztgeb. Tarifpos. enthaltenen ung, unter den dort bemerkten Voraussetzungen, statt des Stempels von ., den geringern Stempel von 5 Sgr. anwenden, und dadurch eine an- e Erleichterung, wenn dazu in einzelnen Fällen Anlaß vorhanden ist, ge-

Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 139.)

n Stempeltarif v. 7. März 1822 heißt es:

: sfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarife nicht be- tarirt worden nach dem Ermessen der Behörden . — Thlr. 15 Sgr.
oder auch nur . — „ 5 „

r Stempel von 15 Sgr. ist für Ausf. in der Regel zu gebrauchen. Der re Stempel findet nur Statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder ingfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Aus- besonders begründen.

u §. 22. Vergl. die Bemerkungen zu §. 6.

u §. 23. Hieraus folgt, daß insbesondere die Kandidaten der Theologie Hauslehrer verpflichtet sind, die vorgeschriebene Meldung bei dem Super- n, in dessen Sprengel sie sich niederlassen (C. R. des Min. der G., U. u. v. 7. Dec. 1842. M. Bl. d. i. V. 1842. S. 414.) nicht zu versäumen.

20*

sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist. [1])

Berlin, den 31. Dec. 1839.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Laden

v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 94. ff.)

---

1) Zu §. 24.

a) Die Benutzung von Winkelschulen verbot das Publ. der Reg. zu K 20. Juli 1820. (A. IV. S. 540.)

b) Ueber die Kontrollirung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder bes das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 14. Febr. 1833 an den Oberp Pestel zu Koblenz:

Auf Ew. Ber. v. 7. v. M., die Kontrollirung des Privatunterrichts fähiger Kinder betr., ist das Min. einverstanden mit der von der K. R Köln vorgetragenen ganz richtigen Ansicht, daß in Fällen, wo gegen die lifikation des den Unterricht ertheilenden Privatlehrers Bedenken obwalte unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterworfen werder sen, und überläßt Ew. rc. hiernach die weitere gefällige Verf.

Diese Verf. wurde von der K. Reg. zu Aachen durch C. R. v. 26. 1833 unter Ausdehnung auf den von den Hausvätern selbst ertheilten Un und mit nachstehendem Zusatze bekannt gemacht:

In Folge dieser Bestimmung wollen Sie es veranlassen, daß die Pfarr wo der obige Fall vorkommt, zuweilen eine Prüfung vornehmen, und über Resultat an den vorgesetzten Schul-Inspektor, dieser aber zur weiteren Be sung, nach dem Geiste der obigen Bestimmung und der Min. Verf. v. 23 v. J., sowie des §. 11. der Schulverordn. v. 20. Juni 1826 weiter an berichten.

(Ann. XVII. S. 101.)

c) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 5. März 1847 an Reg. zu N., betr. die Ertheilung des Unterrichts an die Kinder durch die El

Nach dem mir unter dem 19. Okt. v. J. erstatteten Ber. der K. Re der zur Sekte der Menzelianer sich haltende Häusler N. N. zu N. seine Söhne bereits seit 3 Jahren aus religiösen Vorurtheilen vom Besuch der lichen Ortsschule, unter dem Vorwande, ihnen selbst Unterricht zu ertheile rückgehalten. Da der rc. N. auf die von der K. Reg. veranlaßten Vorhalt erklärt hat, zwar alle ihm wegen Schulversäumniß seiner Kinder aufzuerle Strafen tragen, sie aber in keinem Falle zur Schule schicken zu wollen: die K. Reg. um Verhaltungsmaaßregeln für diesen, wie für ähnliche gebeten.

Nach §. 24. der Instr. v. 31. Dec. 1839 sind Eltern oder Vorm deren Kinder oder Mündel die öffentliche Schule nicht besuchen, in Fol landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, daß für den Unterricht ihrer oder Mündel gesorgt ist. Im Falle solchen Kindern der Unterricht durch eigenen Privatlehrer ertheilt wird, hat dieser überall seine Qualifikation Maaßgabe der geb. Instr. nachzuweisen. In den voraussichtlich seltenen F wo Eltern selbst ihre Kinder unterrichten wollen, wird zwar von einer Pr der ersteren behufs Nachweises ihrer Qualifikation als Privatlehrer in der abzusehen sein; dagegen wird durch eine von der Orts-Schulbehörde von zu Zeit anzustellende Prüfung der Kinder der Nachweis zu liefern sein, ob den Unterricht ders. gehörig gesorgt ist. Ist dieses nicht der Fall, und ist überhaupt nach Maaßgabe der den Eltern beiwohnenden Bildung nicht zu er ten, daß diese im Stande oder Willens sind, ihren Kindern dies. Kenntniss Fertigkeiten beizubringen, welche nach Maaßgabe der desfalls geltenden all stimmungen von jedem Einwohner des Staats gefordert werden müssen, so die Eltern soweit möglich zwangsweise anzuhalten, ihre Kinder der öffentl Schule zu übergeben. Insofern aber religiöse, oder anderweite Vorurtheil

f die Bestimmungen der vorstehenden Instrukt. v. 31. Dec.
t es sich, wenn in der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845
15. S. 41) gesagt wird:

Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstal-
r Privatlehrer bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

Betreff des Verfahrens bei Zurücknahme der den Privatschul-
jeilten Erlaubnißscheine bestimmt die vorstehend allegirte Ge-
t.:

Die in den §§. 42—52. u. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen
ngen können von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden,
richtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche er-
, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der
erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausge-
chaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlas-
Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.
Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w.
dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die
n aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Reg. zur Abfassung
eschlusses vorzulegen.
Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit
auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen
er Rekurs an das kompet. Min. zulässig; der Rekurs muß jedoch bei
den binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerech-
et werden.
Dem Ermessen der Reg. bleibt überlassen, in dringenden Fällen die
s Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.)
e desselben zu suspendiren.

s den Nachweis der sittlichen, wissenschaftlichen und technischen
, so wie die Staatsaufsicht über die Privatschulen anlangt, so
Grundsätze der Instr. v. 31. Dec. 1839 mit der Staats-Verfas-
Jan. 1850. Art. 22. u. 23. (s. in Th. I. [allgemeiner Theil]
! ff.) im Einklange, und haben nach Art. 112. ib. fortwährende
Soweit dagegen die ged. Instruktion die Errichtung von Privat-
andern Bedingungen als dem Nachweise der Befähigung ab-
gt, wie z. B. im §. 1. vom vorhandenen Bedürfnisse, steht sie
Art. 22. der Verfassung festgestellten Lehrfreiheit im Wider-
d muß als aufgehoben angesehen werden, da die Beibehaltung
gen gesetzlichen Bestimmungen bis zum Erscheinen des Unter-
es, welche im Art. 112. der Verfassung ausgesprochen ist, sich
26. ib. nur auf Bestimmungen reglementärer Natur beziehen
enn auch das G. R. v. 14. Dec. 1848 (s. in Th. I. [allgemei-
en S. 231 ff.) nur von den „bestehenden Einrichtungen" spricht.
esondere Vorschriften.
er die Stellung der Hauslehrer.
s A. L. R. Th. II. Tit. 5. bestimmt Folgendes:

---

nzuwendenden Zwangsmaaßregeln ohne Erfolg bleiben ließen, so ist der
ingetreten anzusehen, daß Eltern die ihnen obliegenden Pflichten gegen
r nicht erfüllen, und muß dafür gesorgt werden, daß solchen Kindern
r gestellt werden, welche sie vor den Nachtheilen zu bewahren haben,
aus dem Irrthum, oder der Pflichtvergessenheit ihrer Eltern zu erwach-

. Bl. d. i. V. 1847. S. 258.)
hierzu §§. 90. 91. 266. A. L. R. Th. II. Tit. 2. (s. oben S. 285
ie die C. Verf. der Reg. zu Potsdam v. 4. Juli 1834 im 4. Abschn.
Abth.

Erzieher und Erzieherinnen.

§. 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Ki angenommen worden, ingleichen Privatsekretaire, Kapläne, und andere, die mi lernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind für bloße Hausoffizianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem halte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der sicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts, und nach den allge nen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen, und von Veräußerung der Sa gegen Handlungen, beurtheilt werden. (Thl. 1. Tit. 11. §. 869. seq.)

§. 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das meine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten (§. 58. 59.) [1])

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtigungen Kinder, die in keine Mißhandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

§. 192. Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bei Schließung des trages untersagt worden: so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das zur Aufkündigung.

§. 193. Die gesetzmäßige Dauer der Dienstzeit solcher §. 187. beschrieb Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, auf Ein gerechnet.

§. 194. Wegen deren stillschweigender Verlängerung gilt alles das, was dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist. [2])

§. 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Kontrakte nicht ein And festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

b) Von dem gesetzlichen Grundsatze, daß Hauslehrer nicht zu Dienstboten gezählt werden sollen, ging auch das (nachstehende) R. Min. des J. 2. Abth. (v. Manteuffel) v. 17. Febr. 1846 an den Ju kom. N. N. und an die K. Reg. zu Stettin, betr. die Verhältnisse Hauslehrer in Beziehung auf die Armen- und Krankenpflege, aus.

Ihre Beschwerde über die, in Betreff der Verpflichtung zur Tragung der und Verpflegungskosten des Schulkandidaten N. ergangene Verf. der K. Reg Stettin kann, wie Ihnen eröffnet wird, nicht für begründet erachtet werden. Min. des J. muß vielmehr der Ansicht der K. Reg., daß Hauslehrer zur Ka gorie der im §. 32. des Armengesetzes v. 31. Dec. 1842 gedachten Personen, ter denen sie eben so wenig, wie in dem §. 2. l. c. aufgeführt sind, nicht ge werden können, um so mehr beitreten, als die Vorschrift des §. 32. eine Ausna von der Regel bildet, und daher nicht ausdehnend erklärt werden darf [3]).

---

1) §. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin au nommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen s

2) §. 113. dies. Tit. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Ver als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 114. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ¼, und bei L gesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 115. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlänger immer nur auf einen Monat.

3) In dem G. v. 31. Dec. 1842, über die Verpflichtung zur Armenp (G. S. 1843. S. 8) heißt es:

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, w als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarb u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich finden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

c) Nach §. 403. A. L. R. Th. II. Tit. 7. waren die zu unbestimmten Reisefuhren verpflichteten Gutsunterthanen auch zur Herbeiholung, nicht aber zur Abfahrung der Erzieher und Erzieherinnen, für die bei der Herrschaft sich aufhaltenden Kinder derselben, verbunden. Diese Verpflichtung ist durch das G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1850. S. 77), aufgehoben worden. Dasselbe bestimmt:

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: ꝛc.

8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten ꝛc., z. B. zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten.

d) Als eine besondere Verpflichtung legte das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 992. ff. neben den Eltern auch den Erziehern auf, ihre Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben zu warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anzuweisen. In den §§. 1031., 1032. dess. Tit. wurden Erzieher, Prediger und andere Privatlehrer [1]) bei Verführung der ihrer Erziehung oder ihrem besondern Unterricht anvertrauten Personen mit Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und zwei- bis vierjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe bedroht. An die Stelle dieser Bestimmungen tritt gegenwärtig die allgemeinere, für alle öffentlichen und Privatlehrer geltende Vorschrift des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 101):

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen ꝛc.

2) Verpflichtung der Privatschullehrer, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Hierüber spricht:

a) das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. (v. Schuckmann) v. 15. Jan. 1830 an den H. N. N. zu Tilsit, betr. die Nichtbefreiung der Privatschullehrer von den Gemeindelasten.

Auf Ihre Vorstellung v. 8. Dec. v. J. wird Ihnen bei Zurücksendung der Anlage eröffnet, daß Privatschulhalter nicht zu den im §. 10. des G. v. 11. Juni 1822 [2]) von den Gemeindelasten befreiten Schullehrern zu rechnen sind, da sie in keinem Betracht zu den Staatsdienern gehören, von welchen jenes Gesetz disponirt. Demnach kann auf Ihr Gesuch, Ihre Ehegattin, welche in dortiger Stadt eine Privat-Töchterschule hält, von der Kommunalsteuer zu befreien, nicht eingegangen werden.

(A. XIV. S. 106.)

b) Eine Modifikation des im vorstehenden R. aufgestellten Grund-

---

§. 32. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Orts, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden ꝛc.

1) Daß der §. 1031. A. L. R. Th. II. Tit. 20. nur auf Privatlehrer und nicht auf öffentliche zu beziehen war, ist in den Erg. zu dieser Stelle aus Simons Materialien, H. 5. Nr. 26. S. 176., nachgewiesen.

2) G. v. 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr. (G. S. 1822. S. 184). Im §. 10. heißt es: „Jedoch bleiben von den direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreiet: ꝛc. e) alle Besoldungen und Emolumente der ꝛc. und f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer." Vergl. auch unten im III. Abschn. der folgenden Abth.

punkte des jetzigen Erziehungswesens überhaupt zu geben, lassen wir die Sätze folgen, in welche vor einigen Jahren die theoretisch anerkannten Resultate der allgemeinen Pädagogik zusammengefaßt wurden [1]):

Der Begriff der Pädagogik scheint noch zu schwanken. — Er scheint zu schwanken, schwankt aber in der That nicht. Denn trotz der Verschiedenheit des Ausdrucks bestimmen Alle die Aufgabe der Pädagogik dahin, daß sie den Menschen zu Dem bilde, was er seinem Wesen nach werden soll. Nur in der Auffassung dieses Wesens liegen die Differenzen. Mit diesem allgemeinen Begriff der Pädagogik hängen folgende Sätze zusammen:

1) Die Pädagogik ist Wissenschaft und Kunst zugleich.

2) Die Pädagogik ist als Wissenschaft und Kunst absolut frei, muß sich das Recht der freien Selbstbestimmung vindiciren. Sie verwirft daher jede Abhängigkeit von andern Wissenschaften, z. B. von der Theologie, und erkennt ferner weder die Kirche noch den Staat als maaß- und gesetzgebend in ihrer Sphäre an.

3) Gleichwohl hat sie Hülfswissenschaften. Die hauptsächlichste ist die Anthropologie und hier wieder die Psychologie.

4) Die zweite wichtigste Hülfe der Pädagogik ist die Erfahrung.

5) Die Pädagogik umfaßt den ganzen Menschen, faßt Körper und Geist gleichmäßig ins Auge und erkennt eine einseitige körperliche oder geistige Ausbildung gar nicht an. Obgleich sie aber von einer Trennung nichts wissen will, trennt sie doch, nicht aber, damit aus dieser zwiefachen Erziehung zwei Erziehungen werden, sondern ihrer systematischen Darstellung zu Gefallen. Sie will eine einige Erziehung.

I. Körperliche Erziehung.

Die körperliche Erziehung ist erst in der neuesten Zeit zur Anerkennung gekommen. Erst als der Glaube den Leuten in die Hand kam, daß es nicht so fortgehen könne, wenn die Erde nicht ein großes Lazareth werden solle, dachte man daran, wenigstens beim Unterricht und in der Schule die Gesundheit des Kindes auch ein wenig zu bedenken. Ganz im Allgemeinen haben sich nun folgende Sätze Geltung verschafft.

6) Die Erziehung im Allg. und die Schule im Besonderen muß nicht nur Alles vermeiden, wodurch das leibliche Wohlsein der zu Erziehenden gefährdet wird, sondern den Körper absichtlich und gesetzmäßig entwickeln und bilden. Die Regeln dafür geben die Anthropologie, Physiologie und Anatomie. Daß die Körpererziehung im Allg. und das Turnen insbesondere sich nach physiologischen und anatomischen Grundsätzen richten muß, ist erst in der ganz neuesten Zeit anerkannt und noch lange nicht allgemein eingesehen worden.

7) Das Kind soll nicht lange an einer Stelle sitzen. Die Arbeitsstunden sollen vermindert, auf ein Minimum herabgedrängt, die Spielstunden hingegen vermehrt und auf den gymnastischen Unterricht mehr Zeit verwandt werden. Denn Zeit verloren, ist hier Zeit gewonnen.

8) Das Kind soll in der frühesten Kindheit nicht absichtlich lernen, sondern gelegentlich — was es lernt, nur mit in den Kauf nehmen. Es soll spielen, laufen, sich herumtummeln.

9) Ein Spiel- und Turnplatz soll bei jeder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt sein und ordentlich benutzt werden.

---

1) Diese Sätze sind aus dem Aufsatze über allgemeine Pädagogik von [illegible] Bartholomäi, Lehrer am pädag. Seminar zu Jena, in Nackes pädag. Jahres[illegible] 1846 S. 1 ff. Sie sind im Wesentlichen vollständig wiedergegeben, auch so [illegible] sie über die Volksschule hinausgreifen, damit der Zusammenhang nicht leide. [illegible] so sind sie unverändert gegeben, weil es hier, wie auch im Bartholomäischen [illegible]satze selbst, nur darauf ankam, die verbreitetsten pädagogischen Ansichten zusammenzustellen, nicht aber für eigene Ansichten Propaganda zu machen. Sonst würde, so vollkommen wir auch das zu Grunde liegende Prinzip anerkennen, im Einzelnen Manches verschieden ausgefallen, z. B. die Rangordnung der Unterrichtsgegenstände eine andere, und von „Unabhängigkeit der Schule vom Staate“ keine Rede sein.

II. Geistige Erziehung.

Die höchste Entwickelung des Menschen ist die Freiheit. Frei soll der Mensch
n in seinem Denken und Wissen, frei in seinem Wollen und Handeln. Daher
Freimachung des Menschen die Aufgabe der Pädagogik. Sie soll das Kind
hin führen, daß es sich selbst bestimmt. Was hat sie deshalb zu thun? — Wer
e Gedanken hat, ist nicht frei, denn der Gedanke ist das Bestimmende im Men-
en. Aber auch viele Gedanken machen noch nicht frei, sie führen erst dann zur
heit, wenn der Mensch sich ihrer vollkommen bemächtigt und sich gewöhnt hat,
gekehrt wieder unter der Herrschaft derselben zu stehen, d. h. ihnen gemäß zu
deln. Somit hat hier die Pädagogik eine doppelte Aufgabe: dem Kinde zur
nsicht zu verhelfen, es zu unterrichten und dasselbe zu gewöhnen, sich in seinem
llen und Handeln der Wahrheit unterzuordnen. Jene Aufgabe sucht sie zu lö-
n durch den Unterricht, diese durch die Zucht. Daraus folgt, daß Unterricht
d Erziehung insofern nicht identisch sind, als der erstere nur eine Seite der letz-
en ist, wohl aber, daß es die größte Thorheit ist, Unterricht und Erziehung ein-
der gegenüberzusetzen. — Ein Unterricht, welcher nicht erzieht, ist ein Unding.
n diesen beiden Seiten der Erziehung gesellt sich noch eine dritte. Indem wir
mlich der Unfreiheit des zu erziehenden Subjekts unsere Freiheit, unsere Autori-
t, unsern Willen gegenübersetzen, so müssen wir dasselbe in einer von uns be-
immten Form gegenüberhalten, es regieren. Demnach zerfällt die geistige Er-
ziehung in Unterricht, Zucht und Regierung.

A. Unterricht.

Der Zweck des Unterrichts ist, das Kind zur Einsicht zu führen. Die Wahr-
eit ist nicht an und für sich Wahrheit, sondern nur dann, wenn ich sie als solche
kannt, insofern ich Einsicht habe. Darauf bezieht sich der Satz:

10) „Der Unterricht ist Gewöhnung zum selbstständigen Erkennen."

Daher fragt sich's, welche Wahrheiten vom Kinde erkannt, in welcher Weise
sie demselben beigebracht und wo sie gelehrt werden sollen, oder es handelt sich um
den Gegenstand des Unterrichts, um die Methode und die Schule.

1) Gegenstand des Unterrichts.

Ueber den Gegenstand des Unterrichts haben sich folgende Sätze Anerkennung
verschafft:

11) Der wichtigste Unterrichtsgegenstand ist die Religion.

12) Außerdem sind Hauptgegenstände des Unterrichts: die Sprachen, Geschichte
und Geographie, Mathematik und Naturkunde.

13) Doch darf, um die harmonische Ausbildung nicht zu stören, kein Gegen-
stand auf immer in den Hintergrund treten.

2) Methode.

Die Methode hängt ab von der Natur des Geistes und der Natur des Lehr-
gegenstandes. Deshalb kann die allg. Pädagogik sich nur mit den Sätzen befassen,
welche sich ganz allgemein auf das Wesen des Geistes und jeden Unterrichtsgegen-
stand gleichmäßig beziehen. Die methodischen Grundsätze, welche sich auf die
Natur des Geistes beziehen, werden gewöhnlich in folgender Weise ausge-
sprochen:

14) „Unterrichte naturgemäß!" — Denn der Mensch durchlebt seine Perioden,
seine Stufen. Im Allg. werden deren drei oder vier angenommen. Nach ihnen
muß sich das quid, quantum und quale des Unterrichts richten. Folgende drei
Sätze lassen sich leicht aus diesem herleiten:

a) Lehre nichts, was der Schüler noch nicht zu fassen im Stande ist.

b) Verweile bei den Elementen lange und kehre oft zu ihnen zurück — Ele-
mente giebt's auf jeder Stufe. —

c) Mache den Unterricht mundrecht, denn jede Stufe hat ihre eigene Denk- und
Anschauungsweise.

15) Da aber auch Jeder sein Besonderes hat, seine Individualität, so muß
diese ohne Zweifel berücksichtigt werden. Dieser Satz erfreut sich wenigstens in
der Theorie der allgemeinsten Anerkennung. Er spricht sich speziell in Folgen-
dem aus:

a) Alle können nicht Alles, in dem Einen werden die, in dem Andern jene
Vorstellungsreihen fester und sicherer.

b) Berücksichtige das Geschlecht, bedenke aber dabei,

α) daß alle kleinen Kinder, d. h. Kinder bis etwa zum zehnten Jahre, auf

der Stufe des anschaulichsten Denkens stehen, also zwischen Knaben und Mädchen hier kein Unterschied zu statuiren ist;

β) daß sich nach dieser Periode der Knabe zum logischen Denken erhebt, während das Mädchen mehr oder weniger auf der Stufe der Unmittelbarkeit stehen bleibt;

γ) daß aber nichtsdestoweniger für tüchtige Verstandesbildung der Mädchen gesorgt werden muß.

c) Berücksichtige nicht den künftigen Beruf der Kinder, wohl aber die Berufsgattung und bedenke dabei,

α) daß in der ersten Periode von einem Berufe noch gar nicht die Rede sein kann;

β) daß das Mädchen in der Regel in dem Stande bleibt, in dem es geboren ist, dem Knaben aber mehr oder weniger die Welt offen steht.

16) Nimm die Gesetze, nach welchen die Vorstellungsreihen im Geiste fest und sicher gemacht, gewissermaaßen verdichtet werden können, wohl in Acht, denn nur unter dieser Bedingung ist der Unterricht im Stande, das Kind reich zu machen. Ausdrücke dieser Gesetze sind folgende Regeln:

a) Unterrichte anschaulich, denn alle Erkenntniß geht von der Anschauung aus, wird durch sie vermittelt. Dieses Gesetz der Anschaulichkeit ist noch weiter ausgeführt worden.

α) Unterrichte elementarisch, nicht wissenschaftlich!

β) Gehe vom Bekannten zum Unbekannten, vom Nahen zum Fernen u. s. w. über!

γ) Erst die Sache und dann das Zeichen!

δ) Erst das Besondere und dann das Allgemeine, leite nicht jenes aus diesem ab, sondern setze dieses aus jenem zusammen!

b) Unterrichte stetig! Denn die Erkenntniß wächst nach dem Gesetze der Stetigkeit. Die Ausführung ist in Folgendem enthalten:

α) Für jeden Unterrichtsgegenstand ist ein propädeutischer Kursus nöthig.

β) Die Erkenntniß geht von einem Minimum aus, welches besser = 0 gesetzt, als zu groß angenommen wird.

γ) Der Unterricht muß gründlich sein.

δ) Der Unterricht muß lückenlos sein.

ε) Es müssen bei jedem Unterricht drei Stufen festgehalten werden. Auf der ersten werden Anschauungen gegeben, auf der zweiten das Ganze in seine einzelsten Theile gegliedert, und endlich auf der dritten das Material nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammenstellt. Diese Regel ist zu befolgen für die einzelnen Kurse, für die einzelnen Stufen und selbst innerhalb jeder Stufe anzuwenden.

ζ) Jeder Unterrichtsgegenstand muß seine Abrundung bekommen, weil ohne sie der stetige Verlauf des Wachsens der Erkenntniß unterbrochen wird.

ϑ) Die zweijährigen Klassen sind zu verwerfen.

c) Der, welcher unterrichtet wird, muß selbstthätig von Stufe zu Stufe steigen; denn nur die Wahrheit, welche wir selbst erringen, ist für uns Wahrheit, nur diese macht uns reich. Nur wenn der Schüler die Wahrheit erobert, lernt er von dem Gegenstande denken. Daher

α) kein Vorsagen oder Vordociren, sondern Entwickelung, bei welcher der Schüler suchen muß und somit trotz des Empfangens, eben weil er sucht, findet.

β) Der Schüler soll reden, die ganzen Vorstellungsreihen reproduciren, nicht, wie's so häufig geschieht, blos ein Glied in der Reihe ergänzen. Er soll das Gelernte frei und selbstständig und vollständig aussprechen und niederschreiben. Nur was er zu reproduciren vermag, hat er selbstständig errungen, nur das ist sein Eigenthum.

d) Erhalte den Schüler in steter Spannung, denn nur durch sie zwingst du ihn zur Selbstthätigkeit. — Das kannst du,

α) wenn du ihm Blicke thun läßt in das Folgende und seine Sehnsucht rege machst, ohne jedoch dieselbe im Augenblicke zu stillen,

β) wenn dein Unterricht interessant ist; aber hüte dich, dies mißzuverstehen.

e) Bringe den Kindern ein sicheres Wissen bei, denn nur das sichere Wissen birgt dafür, daß der Schüler allezeit stetig weiter schreiten kann.
   α) Sorge durch zweckmäßige Repitition dafür, daß nichts vergessen wird, sondern das hie und da Unsichere immer fester wird.
   β) Laß Wissen und Können Hand in Hand gehen.
   γ) Der Unterricht sei mehr intensiv als extensiv. „Einen Gegenstand von vielen Seiten betrachten ist besser, als viele Gegenstände von einer Seite."
   δ) Es muß so eingerichtet werden, daß die Kinder das Lernen lernen.
f) Stelle die Beziehungen und Verbindungen, welche zwischen den einzelnen Fächern statthaben, her, denn verwandte Vorstellungen stützen und tragen einander, aber hüte dich, Beziehungen zu erkünsteln oder sie zu suchen, wo keine sind.
g) Unterrichte mehr nach- als nebeneinander. Das Zwei- und Einstundensystem ist unbedingt zu verwerfen, denn bei ihm können sich keine Gewohnheiten im Geiste bilden.

Die Methode hängt aber auch, wie oben gesagt, von der Natur des Unterrichtsgegenstandes ab. Im Allg. ist nur der eine Satz anzuführen:

17) Jeder Unterrichtsgegenstand ist Selbstzweck, d. h. er muß dem Schüler auch für sich schon etwas sein, nicht bloße Vorbereitung, darf ihm nicht erst durch das Folgende etwas werden. Jede Stufe ist zwar Folge der vorhergehenden und Grund der folgenden — aber sie ist auch etwas für sich.

3) Die Schule.

Die Schule ist der Ort des Unterrichts. Was fordert sie, um die Grundsätze des Unterrichts anwenden zu können? Dies wurde im vorigen Jahre in folgenden Sätzen ausgesprochen:

18) Die Schule ist, sowie die Pädagogik, von Staat und Kirche unabhängig, obgleich mit ihnen einig.

19) Es müssen verschiedene Schulen sein, weil für die Verschiedenen verschiedene Bildungsgrade nöthig sind. Es haben sich folgende als nothwendig herausgestellt:

a) Kinderbewahranstalten.
b) Elementarschulen (Trivial- oder Volksschulen), weil Das, was man Elementarbildung nennt, die Grundlage aller andern Bildung ist.
c) Fortbildungsschulen (im weiteren Sinne). Diese zerfallen in
   α) Fortbildungsschulen im engeren Sinne).
   β) Bürgergymnasien (höhere Bürgerschulen).
   γ) Gymnasien (Gelehrtenschulen).
d) Fachschulen.

Ueber diese verschiedenen Schulen können nur die allgemeinsten Sätze mitgetheilt werden, weil die Grundlagen noch sehr schwankend sind. Die Schule empfängt die Kinder im Durchschnitt mit dem sechsten Jahre. Bis dahin soll das Kind schon Manches gelernt oder besser — nichts Falsches gelernt haben. Daher muß für Kinder, welche dieser Gefahr ausgesetzt sind, gesorgt werden. Daher die Nothwendigkeit der Kleinkinderbewahranstalten. Für sie gelten die Sätze:

20) In Kleinkinderschulen bildet der Anschauungsunterricht den Mittelpunkt.

21) An ein eigentliches Lernen soll nicht gedacht werden. Das Kind soll nicht lernen, um zu lernen, sondern es soll lernen, indem es spielt.

Nachdem das Kind schulfähig geworden, muß es den elementarischen Bildungsgang durchmachen. Dies geschieht in der Elementarschule. Für sie gelten die Sätze:

22) Den Mittelpunkt des Unterrichts in der Elementarschule bildet die deutsche Sprache.

23) Jeder muß die Elementarschule durchmachen, weil sie, wie schon gesagt, die Grundlage für jeglichen späteren Unterricht giebt.

24) Die Elementarschule erfordert, je nach den Fähigkeiten und Anstrengungen der Individuen, einen Zeitraum von vier bis acht Jahren.

Ist nun die Elementarschule durchwandert, so wendet sich der Schüler zu einem Lebensberufe, wenigstens im Allgemeinen. Er will in der Sphäre bleiben, für welche die Elementarschule befähigt, oder er will weiter. Im letzteren Falle ist die Fortbildungsschule mit Nothwendigkeit geboten, aber auch im erstern Falle ist sie,

wie sich leicht nachweisen läßt, nicht zu entbehren. Denn erstens kommt nach dem vierzehnten Jahre die Zeit, in welcher der Mensch erst recht zur Besinnung kommt und es in einem kurzen Zeitraume weiter bringt, als früher in einem langen; zweitens wird diese Fortbildungsschule zugleich Fachschule, indem hier und zwar erst hier auf den Beruf Rücksicht genommen werden kann. Die andern Fortbildungsschulen zerfallen, wie schon angegeben, in Bürgergymnasien und Gymnasien. Wer eine höhere Bildung als die elementarische bedarf, besucht die eine oder die andere, je nachdem ihm eine gelehrte Bildung unnöthig oder nöthig ist. Für das Bürgergymnasium gilt nun:

25) Den Mittelpunkt des Unterrichts in Bürgergymnasien bilden die neueren Sprachen; dann folgt die Mathematik und die Naturwissenschaft. Doch haben sich auch Stimmen erhoben, welche die neuere Literatur, noch andere, welche die Geschichte zum Mittelpunkt machen wollen.

26) Das Bürgergymnasium soll keine Fachschule sein, sondern eine allgemeine Bildungsanstalt.

27) In den oberen Klassen sollen Fachlehrer unterrichten.

28) Das Lateinische ist zu verbannen.

Für das Gymnasium ist angenommen:

29) Den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts bilden die alten Sprachen, doch auch hier haben sich nicht unbedeutende Stimmen erhoben, welche der Literatur die Ehre, Mittelpunkt zu sein, einräumen.

30) In den oberen Klassen sollen Fachlehrer unterrichten.

31) Der naturkundliche Unterricht muß mehr in Aufnahme kommen.

Hat nun Einer in einer der beiden letzten Anstalten seine Bildung vollendet, so bezieht er die Fachschule. Von ihr schweige ich ganz. Nur so viel will ich bemerken, daß auch die Universitäten zu den Fachschulen gezählt werden müssen; denn auf ihnen bildet sich der Mensch zu seinem besonderen Berufe, mag er nur Zunftgelehrter oder eigentlicher Gelehrter werden wollen.

Ferner fragt sich's wer den Unterricht in der Schule ertheilen soll. — Es unterrichten Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder. — Was sagt dazu die Aufgabe des Unterrichts? —

32) Bis zum zehnten Jahre gilt's für minder wichtig, ob ein Mann oder eine Frau unterrichtet, denn für Beides haben sich Stimmen hören lassen.

33) Vom zehnten Jahre an muß das Kind den Weibern genommen werden, denn diese bleiben ewig auf der Stufe des unmittelbaren Denkens stehen, erheben sich nicht zum logischen.

34) Keine Frau darf Unterricht in gelehrten Fächern ertheilen.

35) Kinder dürfen im strengern Sinne nicht unterrichten, oder die wechsel[illegible]tige Schuleinrichtung als System ist zu verwerfen; denn wer den Weg weisen [illegible] muß ihn kennen. Gleichwohl ist sie zu empfehlen, wo die Kräfte des Lehrers [illegible] ausreichen und als Bildungsmittel für den Unterrichtenden und endlich, indem [illegible] der Jeden fragt, um durch diese Wechselseitigkeit den Zwecken des Unterrichts [illegible] dienen.

Also kommen wir immer auf den Lehrer zurück und fragen, welche Anfor[illegible]rungen der Unterricht an ihn macht. Die Antwort wird in folgenden Sätzen [illegible]geben:

36) Der Lehrer muß sich gründlich vorbereiten, sowohl im Ganzen als [illegible] Einzelnen.

37) Will er dies mit Erfolg thun, so muß er seine Wissenschaft durch [illegible] durch kennen, ganz und gar inne haben, denn wer den Weg nicht weiß, ist [illegible] schlechter Wegweiser. Der schwächere Lehrer soll zunächst einen Leitfaden [illegible] ihn jedoch beim Unterrichte selbst nicht benutzen; hat er diesen inne, so soll er [illegible]dere Leitfäden studiren und sich daraus einen seiner Individualität und seiner [illegible] angemessenen Lehrgang bilden.

38) Dann soll er nicht still stehen, sondern immer fortstudiren. Denn [illegible] still steht, kann nicht weiter führen. Er soll studiren, namentlich Pädagogik, [illegible] das Allgemeine frei macht, Geschichte der Pädagogik, weil die Gegenwart durch [illegible] Vergangenheit begriffen wird, Psychologie als Schlüssel für die ganze Behandl[illegible] des Menschen, mancherlei Monographien, weil man wenigstens in einzelnen Fäch[illegible] Meister sein soll, Zeitungen, damit man, obgleich in der Gegenwart, nicht in [illegible] Vergangenheit lebe.

B. Zucht.

Ich habe oben die Freiheit als das letzte Ziel der Pädagogik hingestellt und angedeutet, daß sie in der Selbstbestimmung bestehe. Das Kind kann sich, wenn's zur Schule kommt, noch nicht fest bestimmen, weil's keine Einsicht hat, weil's nicht weiß, was recht und unrecht, gut oder böse ist. Das Kind ist unmittelbar nach der Geburt weder frei noch unfrei, weder sittlich noch unsittlich. Aber bald darauf tritt der Zustand der Unfreiheit ein, indem es seinen Willen dem Willen der Eltern oder der Erwachsenen unterordnen muß. Diese haben für dasselbe Verstand und Gewissen. Wenn es sich diesem Willen unbedingt unterwirft, so heißt es gut, sittlich aber wird's von Niemand genannt, weil sich's noch nicht selbst bestimmen kann, und weil die Einen als Tugend gebieten, was die Andern als Sünde verabscheuen. Der Vater erlaubt, was die Mutter verbietet und umgekehrt. Erst nach und nach wird das Kind zur Selbstbestimmung, zur Freiheit geführt — erst nach und nach wird es sittlich, und erst nach und nach richtet es sein Handeln seiner Einsicht gemäß ein und heißt dann unsittlich, wenn es dieser Einsicht widerstrebt, sich ihr nicht unterordnet. Was hat nun die Schule zu thun, wenn sie das Kind zu der Potenz, sich seiner Einsicht unterzuordnen, führen will? Sie hat, wie schon gesagt, die Einsicht in's Wahre, Gute und Schöne zu wecken, damit es sich nicht in Folge falscher Vorstellungen zum Unwahren, Bösen und Häßlichen bestimmt, und zweitens das Kind zu gewöhnen, sich der Einsicht, welche es hat, unterzuordnen. Der Unterricht leistet, falls er nach den aus seiner Natur und seiner Aufgabe hervorgehenden Gesetzen ertheilt wird, viel, denn durch ihn gewöhnt sich das Kind an Mancherlei, was der Unterordnung unter die Einsicht zu Hülfe kommt; aber auf das, was wir Herz nennen, wirkt er doch nur unmittelbar, durch seinen Inhalt und seine Form. Das Herz oder die sittliche Seite im Menschen zu kultiviren, ist daher die spezielle Aufgabe der Zucht. Dies spricht sich aus in dem Satze:

39) Berücksichtige den ganzen Menschen, bedenke Geist und Herz gleichmäßig. Dies hat man besonders dem Religionsunterrichte zur Aufgabe gemacht. Dieser soll vorzugsweise nicht nur belehren, sondern auch gemüthlich wirken.

Daß damit nicht viel gesagt ist, springt in die Augen. Denn wenn auch das Kind die Einsicht in das Schöne und Gute hat, sich dessen freut und gewissermaaßen Parthei dafür ergreift, so **wählt's** noch lange nicht das Gute und Schöne. Ich berufe mich nicht auf die Erbsünde, sondern auf die Erfahrung und den psychologischen Satz, daß die Vorstellungen einander verdrängen — auch die stärkste Vorstellung kann aus dem Bewußtsein getrieben werden — und daß sich Vorstellungsreihen nicht immer vollständig reproduciren, ja manchmal nicht einmal bruchstückweise ins Bewußtsein treten, weil dieses von anderen, stärkeren und festeren in Besitz genommen ist. Daher für die Zucht die Hauptaufgabe, das Kind zu **gewöhnen**, sich der Einsicht in das Gute und Schöne unterzuordnen, durch Gewöhnung an's Rechte die Vorstellungen zu verdichten und in dem Kinde zur Natur werden zu lassen. Also: zunächst muß das Kind an Unterordnung gewöhnt werden. Dies wird ausgesprochen in den Sätzen:

40) Dringe auf Gehorsam, auf unbedingten Gehorsam. Wer sich selbst gehorchen soll, muß überhaupt gehorchen können.

41) Tritt dem Kinde überall mit Kraft und Energie entgegen. Der Schwäche ordnet sich Niemand unter. Wer sich ihr unterordnet, ist krank.

Würden keine Sätze durchgeführt als diese, so würde man nicht freie Menschen bilden, sondern Sklaven ziehen. Aber es wird der schädliche Einfluß, welchen ihre einseitige Anwendung haben muß, durch die Anwendung anderer Grundsätze neutralisirt. Das Kind kommt nämlich durch Unterricht und Zucht bald dahin, daß es unter bestimmten Verhältnissen und in gewissen Kreisen freigegeben werden **kann** und deswegen freigegeben werden **muß**. Dieser Gedanke wird in folgendem Satze ausgeführt:

42) Die Kinder müssen unter allen Umständen freigelassen werden, wo sie diese Freilassung vertragen können, damit sie von dem Erworbenen selbstständigen Gebrauch machen können. Insbesondere will man gestatten:

a) freie Wahl und Anordnung des Spiels, jedoch mit einem veto des Lehrers, weil das Kind noch nicht mündig ist,

b) unverkümmerten Gebrauch der Ferien,

c) die Ausübung oder besser Benutzung gewisser sich durch Gewohnheit gebildeten Rechte, ohne daß dazu eine besondere Erlaubniß nöthig ist.

Aber auch diese neutralisirende Maaßregel würde nicht verhüten, daß Sklaven und nicht freie Menschen gezogen würden. Denn das Kind gehört nicht nur der Schule, sondern auch der Familie und der Gesellschaft an. Da wird oft niedergerissen, was die Schule mühsam aufgebaut. Das muß verhütet werden. Man versucht's durch Anwendung folgender Sätze:

43) Die Kinder sollen so viel als möglich in der Schule leben, arbeiten und spielen.

44) Die Kinder sollen nicht zu viel arbeiten, damit sie nicht auf der einen Seite durch die Masse erdrückt, auf der andern Seite verführt werden, ihre Pflicht zu vernachlässigen. Denn das heißt der Demoralisation in die Hände arbeiten.

45) Die Schule soll bedenken, daß Jeder seine Perioden hat, d. h. Perioden, in welchen er platterdings nicht im Stande ist, dem Willen der Schule zu gehorsamen. In solchen Perioden ist dem Kinde so viel nachzulassen, daß es nicht zum Ungehorsam gezwungen wird. Denn der Ungehorsam gewöhnt sich ebenso leicht an als der Gehorsam.

46) Insbesondere soll die Schule dem Schwachen ganz speziell unter die Arme greifen und ihn nicht eher loslassen, als bis sein Wesen wiederum Halt und Festigkeit gewonnen.

47) Die Schule soll mit der Familie so viel als möglich im Einklange wirken.

Doch auch diese Remedien würden nicht viel helfen, wenn nicht noch drei Sätze, welche als Fundamentalsätze bezeichnet werden können, zur Anwendung kommen. Ohne sie wird man mehr oder weniger zur Unfreiheit, zur Unsittlichkeit erziehen.

48) Die Schule muß dem Kinde zur Lebensaufgabe gemacht werden. Deshalb soll

a) das Kind aus der Hand der Familie mit demselben Herzen empfangen werden, mit welchem Vater und Mutter es ihr übergeben, d. h. mit Liebe, damit es bald heimisch werde.

b) Der Erzieher betrachte selbst die Schule als Lebensaufgabe und habe Freude an der Schule und an den Kindern. An den Großen bilden sich die Kleinen.

c) Nebenfächer dürfen nicht geduldet werden. Ein Nebenfach wird zur Nebensache, schließt sich aus der Aufgabe aus, scheidet aus der Berufsaufgabe heraus und nimmt zu leicht Anderes mit.

49) „Erziehe für's Leben, für's Volks." — Nur in der Gesellschaft, in [illegible] Konflikten des Lebens ist die Freiheit in ihrem ganzen Umfange möglich. In [illegible] Isolirung kann ich nicht sündigen, nichts Gutes thun. In der Isolirung ist [illegible] Gewöhnung ganz unnöthig, weil jede Handlung so ziemlich gleichgültig ist, [illegible] der Mensch nur Pflichten gegen sich selbst hat, und von freier Selbstbestimmung [illegible] von Sittlichkeit keine Rede. Nur im Leben ist Sittlichkeit, nur in der Gesellschaft [illegible] Tugend. Daher muß die Schule eine Gesellschaft, eine Gemeinde sein und sich [illegible] solche fühlen. Dies drückt die heutige Pädagogik

a) negativ aus, indem sie die Privaterziehung so lange verwirft, als sie [illegible] aus ganz bestimmten Rücksichten nöthig wird;

b) positiv, indem sie Korporationsgeist erwecken will.

c) Dazu giebt sie dem Lehrer die Weisung, daß er, obgleich über der Schulgemeinde stehend, doch auch in ihr stehe, eins sei mit ihr.

50) Dringe überall auf die Wahrheit. — Der Schüler darf weder sich [illegible] Andere täuschen. Er muß Alles bei dem rechten Namen nennen. Wer die Unterordnung unter die Wahrheit gelernt hat, ist der Sittlichkeit sehr nahe, denn er [illegible] auch gelernt, sich der Wahrheit in ihm selber, d. h. seiner Einsicht, unterzuordnen. Willst du aber mit Erfolg auf die Wahrheit dringen, so gieb selbst der Wahrheit unter allen Umständen die Ehre, denn du sollst des Kindes Gewissen sein.

C. Regierung.

Schon bei der Zucht habe ich mich kurz gefaßt; noch kürzer werde ich bei Regierung sein. Denn hier sind die Ansichten am allerwenigsten einig, [illegible] auch der Satz an der Spitze steht:

51) Die Individualität des Lehrers muß den Ausschlag geben. Ganz besonders gilt dies dann, wenn sich die Regierung auf's Einzelne bezieht.

Doch da die Regierung darin besteht, daß der Lehrer sich den Schüler in einer bestimmten Form gegenüberhält, so muß diese Form bestimmt sein, damit trotz dem Rechte, welches der Individualität eingeräumt wird, keine Willkühr herrsche, d. h. es muß ein Schulgesetz bestehen, d. h. eine Reihe Verordnungen, nach welchen das Schulleben verlaufen soll. Anforderungen, die man an ein Schulgesetz macht, sind im Allg. folgende:

52) Die Zahl der Gesetze sei möglichst gering, denn das Gesetz erzeugt die Sünde: Nitimur in vetitum.

53) Das Gesetz berücksichtige die Schule. Wenn ein Vergehen in einer Schule nicht vorkommt, warum es verbieten?

54) Das Gesetz sei möglichst scharf und bestimmt ausgesprochen.

55) Das Gesetz dringe vornehmlich auf die ästhetische Form, dringe also z. B. auf Ordnung, auf Reinlichkeit, Sauberkeit des Körpers, der Kleidung, der Hefte u. s. w.

Ob das Gesetz schriftlich verabfaßt sein soll, ist nicht entschieden, doch scheint die Mehrzahl der Lehrer anzunehmen:

56) An ein allgemeines Schulgesetz ist nicht zu denken.

57) Geschriebene Strafgesetze sind zu verwerfen. Gesetz ist der Lehrer und der [illegible]. Als geradezu verfehlt ist ein schriftliches Strafgesetzbuch, wie's uns gedruckt zu Gesichte gekommen ist, zu bezeichnen.

Die Gesetze fordern nun eine Handhabung. Dabei ist eine dreifache Frage zu erledigen. Es fragt sich nämlich 1) wer soll den Richterspruch thun? 2) wer soll ihn ausführen? 3) in welcher Weise soll er ausgeführt werden? Auf diese Fragen antwortet man:

58) Die Entscheidung, ob ein Gesetz übertreten ist, steht dem Lehrer zu und der Klasse. Beide müssen übereinstimmen. Der Lehrer wird zwar die Klasse nicht um ihre Meinung fragen, aber wehe ihm, wenn das Klassenbewußtsein gegen ihn ist. Doch scheint's zweckmäßig, in gewissen Punkten den Kindern die Entscheidung ganz zu überlassen.

59) Die Strafe soll blos vom Lehrer vollzogen werden. Die Gesetze sollen gehandhabt werden mit Strenge und Konsequenz, aber auch mit Rücksicht, weil ohne sie das summum jus zur summa injuria werden kann, und vor Allem mit Liebe, die sich durch zweierlei bewährt: erstens dadurch, daß sie zürnt, aber ohne Erbitterung, zweitens dadurch, daß sie verzeiht und vergißt, dem Gefallenen die Hand beut und dann Freude empfindet über den kleinsten Schritt zum Besserwerden.

Mittel, durch welche die Form, in welcher sich der Schüler bewegen soll, festgehalten und vor Störungen gesichert werden kann, werden in Menge vorgeschlagen. Sie beruhen jedoch mehr oder weniger auf der Individualität des Lehrers. Wodurch der Eine seine Regierung zu einer glücklichen macht, dadurch giebt der Andere sie aus der Hand. Nur auf ein Paar machen wir noch aufmerksam.

60) Die Aufsicht über die Schule muß die Schule in erster Instanz selbst führen.

61) Es sollen viele Aemter bestehen, welche nach den verschiedenen Zwecken wieder vom Lehrer oder von der Klasse vertheilt werden. Daß ein solcher Beamte der Klasse nicht aufgedrungen wird, ist sehr wichtig.

62) Man strebe dahin, daß die Klasse selbst eine Justiz übt. Es ist das zwar sehr schwer, aber auch sehr wichtig: einmal schon deshalb, weil der Lehrer eine Unzahl kleinlicher Untersuchungen und Klatschgeschichten los wird, und dann, weil es für die moralische Entwickelung des Kindes von großer Bedeutung ist.

Im Wesentlichen wird die Theorie der Erziehung auch heute noch zu den obigen, im J. 1846 geschriebenen Sätzen stehen. Doch darf als eine in ihrer vollen Ausdehnung erst in der neuesten Zeit aufgetretene Richtung nicht unerwähnt bleiben, daß man von Seiten einzelner Pädagogen den Unterricht zu vermindern („vereinfachen", — „centralisiren"), dagegen die Handarbeit unmittelbar in die Volksschule hineinzuziehen, und durch eine

21*

Theilung der letztern in Lehr- und Arbeitsschule sie enger „an das anzuknüpfen" sucht. [1])

II. Die Stellung der Preußischen Volksschule.

Wie das Preußische Volksschulwesen sich seit dem vorigen Ja[hrhun]dert aus bodenloser Vernachlässigung erhoben hat, und welche St[ellung es] heut zu Tage einnimmt, ist bereits im zweiten und vierten Abschn[itt des] allg. Theils dargestellt worden.

Die Volksschule, wie die Schule überhaupt, ist in Preuß[en als] Staatsanstalt anerkannt, §. 1. A. L. R. Th. II. Tit. 12. [Dieser] Grundsatz erleidet jedoch eine doppelte Ausnahme. Denn

1) was die innere Direktion des Unterrichts anlangt, so kon[currirt] mit dem Staate die Kirche, welcher nach Art. 24. der Verfass[ung vom] 31. Jan. 1850 (s. in Th. I. [allgemeiner Theil] oben S. 232) die L[eitung] des Religionsunterrichts in der Volksschule überlassen ist, und au[ch im] Uebrigen findet sich die innere Beaufsichtigung des Schulwesens [in der] Regel in die Hände der Geistlichkeit gelegt. [2])

2) In Betreff der äußern Angelegenheiten dagegen greift nebe[n dem] Staate die Gemeinde ein, welche zunächst die Volksschule zu unter[halten] und vom Staate blos ergänzungsweise Aushülfe zu erwarten [hat] (Art. 24., 25. der Verfassung v. 31. Jan. 1850, s. Th. I. [allgem. Th.] oben S. 232).

---

1) Vergl. die unter der vorstehenden Literatur angeführten Werke [von] Friedrich und Dr. Michelsen, so wie deren Rezension in den Rhein. [Bl.] 1852. Bd. 46. S. 330. 340. Michelsen will für Knaben: Holzarbeiten, [Korb-]flechten, Obstbaumzucht, für Mädchen: Spinnen, Weben, Stricken, Nähe[n, für] Beide: Gartenbau, und demnächst für die Gemeindeschule, welcher ein Ki[nder-gar]ten voranzugehen und eine Fortbildungsschule nachzufolgen hat, folgende Gli[ederung] in drei Abtheilungen:

untere Abth.	wöchentl.	20 St.	Lehrschule,	10 St.	Arbeitsschule,
mittlere	″	16 ″	″	14 ″	″
obere	″	10 ″	″	20 ″	″

Eine allgemeine Kritik dieser Richtung giebt Diesterweg in dem Aufsatze [...] Revue über einige Reformvorschläge für die Volksschule, Rhein. Blätter [...] Bd. 49. H. 1. S. 1.

2) Vergl. Th. I. (allgem. Th.) oben S. 241. ff. und das C. R. v. [...] 1851 (s. unten).

3) Eine Verpflichtung des Staates zur Aushülfe wurde früher [...] Abrede gestellt und etwaige Unterstützung als Gnadensache gedeutet. So i[n dem ...]ten Preuß. Prov. Landtagsabsch. v. 9. Jan. 1830 sub II. 23. (A. XIV. [...]) eben so in dem Schlesischen v. 1843. Vgl. H. Simon, das Schulrecht u[nd die] Unterrichtsverfassung von Schlesien. Breslau, Aderholz, 1848, S. 1.

Vergl. die im Allgem. Theil Abschn. IV. sub III. (S. 236. ff.) mitget[heilten] Auszüge aus den Staatshaushalts-Etats. Im Etat für 1854 sind für den [öffent]lichen Unterricht, für Kunst und Wissenschaft im Ganzen 1,428,852 Thlr. [aus]geworfen. Nämlich:

49,540	Thlr.	für die Prov. Schulkollegien,
7,338	″	für die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen,
479,990	″	für die Universitäten,
305,495	″	für Gymnasien und Realschulen,
120,605	″	für die Schullehrer-Seminarien,
191,792	″	für die Elementarschulen,
13,418	″	für Taubstummen- und Blindenanstalten,
75,118	″	für Waisenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten,
32,867	″	für die Akademie der Künste in Berlin,
12,160	″	für die Kunstakademie zu Königsberg u. Düsseldor[f],
49,300	″	für die Kunst-Museen zu Berlin,

Aus dieser Stellung der Volksschule erklärt es sich, wie in den einzelnen Theilen des Staates der Zustand der Volkserziehung ein verschiedener, wie so vieles, was dazu gehört, — insbesondere gilt dies von den Waisenanstalten, — der Privatthätigkeit überlassen [1]), wie sogar hier und da noch ein Institut, wie das wandernder Lehrer zur Aushülfe nothwendig sein kann. [2])

Die Ausdehnung des Volks-Unterrichts war in den Elementar- und Mittelschulen der einzelnen Provinzen nach der Zählung vom J. 1843 [3]) folgende:

20,743 Thlr. für die Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
24,180 „ für die K. Bibliothek zu Berlin,
46,306 „ für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Institute.
Dazu treten noch 495,315 Thlr. für Kultus und Unterricht gemeinsame Kosten, wovon 175,946 Thlr. zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes bestimmt sind.

1) Auch die „christlichen Schulbrüder", der in Frankreich und Belgien unter dem Namen frères ignorantins bekannte, und für eine Affiliation der Jesuiten gehaltene Orden, haben Raum zur Entfaltung ihrer Thätigkeit gefunden, und 1853 in Koblenz eine Schule von 4 Klassen zu Stande gebracht, während von den Jesuiten selbst verschiedene höhere Institute, z. B. in Paderborn, Münster, Köln, errichtet sind. So berichten, in Ermangelung offizieller Mittheilungen, die Zeitungen. S. Nat.-Zeit. 1853. Nr. 508.

2) Solche Wanderlehrer existiren seit 1844 im Reg. Bez. Danzig; und zwar in der Parochie Kl. Katz mit 9 Unterrichts-Stationen und 113 Kindern, in der Parochie Putzig mit 6 Unt. Stat. und 93 K., in der Parochie Wehlschau mit 4 Unt. Stat. und 115 K. Es sind 4 Lehrer angestellt. Der Lehrer verweilt und unterrichtet in jeder seiner Ortschaften 1—3 Tage, bis der Kreislauf vollendet ist, und das Schulehalten im ersten Orte wieder beginnen kann. Für die Zwischenzeit erhalten die Kinder Aufgaben. Seine Anwesenheit und seinen Unterricht muß sich der Lehrer vom Schulvorstande jedes Ortes in ein besonderes Tagebuch bescheinigen lassen. Die Kinder, welche sonst katholische polnische Schulen besuchen müßten, erreichen nach dem Berichte des Prov. Schulkoll. in Kenntniß der bibl. Geschichte, des Katechismus und im Bibellesen dieselbe Stufe, wie in den bessern evang. Schulen des Reg. Bez. Neuerdings sollen im Reg. Bez. Danzig, Marienwerder und Trier noch 15 solche Wanderschulen, theils evangelische, theils katholische, errichtet werden, deren Kosten auf ungefähr 2000 Thlr. veranschlagt sind. Im Staatshaushalts-Etat pro 1854 ist eine Summe dazu ausgeworfen. Der Oberkirchenrath dringt besonders da auf Ansetzung von Wanderlehrern, wo evangelische Schulen fehlen. Vergl. Staatsanz. 1854. S. 338. — Nat. Zeit. 1853. Nr. 384. — 1854. Nr. 35, 73 Beil. u. 88.

3) Gen. Hist. Statist. Almanach für 1848. Weimar. Landes-Ind.-Komptoir. S. 108.

Provinz.	Einwohnerzahl.	Mittelschulen. Anstalten.	Mittelschulen. Schüler und Schülerinnen.	Elementarschulen. Anstalten.	Elementarschulen. Schüler und Schülerinnen.	Summe der Schüler und Schülerinnen.	Auf 100 Einwohner schulbesuchende Kinder.
Preußen . . .	2,406,380	79	6,666	4,285	323,288	329,954	13,71
Posen	1,290,187	32	1,462	1,806	171,823	173,285	13,43
Brandenburg	1,935,107	140	21,053	2,907	275,985	297,038	15,35
Pommern . .	1,106,350	116	15,481	2,465	153,103	168,584	15,24
Schlesien . . .	2,948,884	88	12,120	3,740	460,659	472,779	16,07
Sachsen . . .	1,683,906	92	17,195	2,831	281,676	298,871	17,75
Westphalen .	1,421,443	44	2,141	1,894	228,781	230,922	16,25
Rheinland . .	2,679,508	70	2,983	3,718	432,831	435,814	16,26
	15,471,765	661	79,101	23,646	2,328,146	2,407,247	15,[illegible]

III. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Volks-Schule.

Dieselben sind enthalten:

1) in §§. 12—53. A. L. R. Th. II. Tit. 12., welche hier in ihrem Zusammenhange vorangestellt werden:

I. Von gemeinen Schulen.

Aufsicht und Direktion derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend ge[illegible] sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, [illegible] dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen m[illegible]

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und [illegible] kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ing[illegible]chen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und [illegible] Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über [illegible] Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen m[illegible] sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur näheren Untersuchung und Abste[illegible] anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom St[illegible] ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorsch[illegible]ten auf die ihrer Aufsicht anvertrauete Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, [illegible] muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten [illegible]hörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrig[illegible] sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Sch[illegible] zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude (Tit. 11. §. 170. seq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen

er Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebendas. seq. Abschn. 9.)
10. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.
11. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, chränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. Tit. 11. §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

2. ... Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichts-
...
3. Durch wen diese Befugniß, in Ansehung der auf Domainen- oder königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach ssungen einer jeden Provinz bestimmt.
4. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem mte erhalten hat.
5. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspek- Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugniß seiner Tüch- rsehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

6. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, son- der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.
7. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch ht über ihre Amsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen ge- Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beige-

8. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ats entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels ng.

Unterhalt.

29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne ed, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubens- sses ob.
30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses n Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur rhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen ver-

31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig ver- id von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.
32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Con- n von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.
33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, er Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude.

34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnun- , als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Ein- ohne Unterschied getragen werden.
35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur ung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher n dem Orte, wo die Schule befindlich ist.
36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder ei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen lien, so weit solche hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, lich verabfolgen.
37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der

Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen schrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenh Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude si ziehen.

Pflichten der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen meister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des meisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, H und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Ein kung auf Zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kir meine, Statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Sch ster ebenfalls Anwendung.

Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach gelegten Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen vorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der unterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit au werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher G die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten zeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, bes Unterricht ertheilt werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Mensc nes Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufseher.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schu sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. seq.) e lichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Eltern, suchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, reichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche sundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, dehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der wurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vorm die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschri Grenzen nicht überschritten werden.

2) in Art. 21—25. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 (s. im [allgemeiner Theil] oben S. 232).

Lande, die Schuldeputationen in den Städten und die Ortsgeist-
ells Behörden, welche die Schulen eines ganzen Kreises, Spren-
eaufsichtigen haben, wie die Schulinspektoren. Neben diesen Be-
iben die Magistrate, Bürgermeister, Landräthe, Seminardirektoren
sichtigung der Volksschule mitzuwirken.

besondern Gegenstände der Thätigkeit dieser Aufsichtsbehörden
n folgenden Abschnitten abgehandelt; hier bleibt die Organisation
Behörden in Verbindung mit den ihre Thätigkeit im Allgemeinen
Verfügungen darzustellen.

Erstes Kapitel.

Lokale Aufsichts-Behörden.[1])

A. L. R., welches im 12. Tit. des II. Th. §§. 12—17. u. 27.
Aufsicht und Direktion über die Volksschule und deren Lehrer,
18. von den Pflichten der Schulaufseher und im §. 49. (S. 318—320)
Pflichten des Predigers spricht, enthält noch keine bestimmte
g dieser Aufsichtsbehörden, und überträgt die örtliche Beaufsichti-
Volksschule als Nebenamt den Kirchenvorstehern[2]) oder Schul-
Gerichten, Polizeimagistraten unter Direktion der Obrigkeit und
lichen. Die jetzige Einrichtung beruht auf spätern Verordnungen.

I. Die Schulvorstände auf dem Lande.

die katholischen Schulen Schlesiens wurde schon durch §. 49.
. v. 18. Mai 1801 (s. in Th. I. [allgem. Theil] oben S. 157) an-
daß in jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, von
einde zwei Schulvorsteher gewählt werden sollen. Eben so be-
ergl. in der Kurmark.

Die allgemeine Einführung dieser Einrichtung erfolgte unter

stände, wie in den Städten anzuordnen, und das Depart. schreitet deshalb jetzt um so mehr zu einer allg. Verf., als die Güte dieser Maaßregel sich in der Kurmark bereits durch die Erfahrung bewährt hat. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht K. Patronats ist, aus dem Patron ders., immer aber aus dem Prediger und nach Verhältniß des Umfanges der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern ders., unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule K. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Aeußere. Die näheren Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instr. bestimmt. Sind, nach besonderen Umständen der Prov., noch eigene Modifikationen darin nöthig, so überläßt das Depart. es der geistlichen und Schul-Deputation Einer K. Reg., dieselben vorzuschlagen und trägt ihr auf, das Verordnete auszuführen, Falls nicht etwa die jetzigen Zeitverhältnisse einen Aufschub anrathen sollten, dessentwegen sie aber zu berichten hat. Auch will das Depart. der geistlichen und Schul-Deputation im Allg. anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zu viel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen Inspektion auch die Schul-Inspektion mit gehöriger Thätigkeit, Sorgfalt und Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher Kenntniß des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vorfinden, die in einem größern Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und allgemeinen Eifer dafür anregen, auch zur Belehrung und Verbesserung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vorsichtiger Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem für sie nachtheiligen Lichte erblicken, und keine Kollision mit ihnen dadurch entstehe, dem Depart. zu Schul-Inspektoren vorzuschlagen. Es ist aber nicht die Meinung des Depart., daß dies sogleich und überall ausgeführt werden solle, sondern es will nur die geistliche und Schul-Deputation auf diese Maaßregel als eine in gewissen Fällen zuträgliche und von dem Depart. nach gehörigem Vortrage der Gründe zu genehmigende aufmerksam machen, und bemerkt nur noch, daß die Schul-Inspektoren solche Männer sein müssen, die in der Verbreitung des Bessern Befriedigung und Lohn finden, indem besondere Gehalte für ihre Bemühungen nicht ausgesetzt werden können.

Instruktion für die Schulvorsteher.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patrons sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schul-Verordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schul-Inspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektions-Verzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verf. der höhern Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwanigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichen Falls dem Schul-Inspektor zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten [illegible] woch eines jeden Monats Nachmittags entweder in dem Schulzimmer oder in [illegible] Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie [illegible] an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände [illegible] zuträglich machen, zu Zeiten mit zu diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt [illegible] Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie [illegible] selben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten: ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in dens. herrsche; ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege; ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke &c. sauber gehalten werden; ob [illegible] Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von [illegible] Schülern das Schulgeräth, der Lehr-Apparat und die Schulzimmer beschädigt [illegible]

den. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehr-Apparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schul-Inspektor darüber Anzeige zu thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens Einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotokoll-Buche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Eben so hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schul-Inspektor eingesandt. Dens. wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwanigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetesten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokollirt darüber im Schulprotokollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwanigen Gemeinheits-Theilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parzelle zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schul-Inspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schul-Inspektor, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz; führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Korrespondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schul-Inspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz, auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Tagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und

der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schul-Inspektorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißkredit stehen: so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Schulbesuchs-Liste.

1. In den beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.

2. In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein.

(Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu übersehen, und das Verzeichniß derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.)

3. Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1., 2., 3., 4., bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punktes (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—) daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben.

(Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahrs an aufgeführt werden.)

4. In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet.

5. In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken: ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe oder nicht. — Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. — Für den Schullehrer erhält also diese Rubrik die Ueberschrift: „Anmerkungen“, und für den Rendanten die Ueberschrift: „Schulgeld“.

Nr.	der Schüler.	Eltern.	der Schulzeit.	Januar.				Februar.				März.				April.				der Tage.	Anmerkungen.
				1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.		
1.	Johann Heinrich	Peter Walther	1813 Aug. 26.		—	. .	-- -- -	.	. —	. . .	--				.	. .	. —	.		16	Saumselig, unordentlich — aber sehr gutmüthig, theilnehmend, bescheiden.
2.	Theodor Christian	Christoph Müller.	1812 Mai 3.																		Fleißig, pünktlich, reinlich, macht vorzügliche Fortschritte, — oft zu reizbar und etwas heftig.
3.	Bernhard Friedrich	Leonhard Berger.	1812 Sept. 30.	.													—	.	.	$2\frac{1}{2}$	Fleißig, biederherzig, ehrlich, folgsam, muthig — in seiner Kleidung zu nachlässig, etwas unreinlich.

Nr. 1. würde also in der IV. Rubrik heißen: Joh. Heinr. Walther ist aus der Schule geblieben im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage; im Febr. 3 ganze und 5 halbe Tage; im März einen halben Tag; im April 1 ganzen und 4 halbe Tage; im Ganzen also in diesen Monaten 16 Tage.
Nr. 2. ist kein einziges Mal aus der Schule geblieben.
Nr. 3. in der ersten Woche des Jan. $\frac{1}{2}$ Tag, in der zweiten Woche des April 1 ganzen, in der dritten Woche $\frac{1}{2}$ und in der vierten Woche $\frac{1}{2}$, im Ganzen also 2 und $\frac{1}{2}$ Tag.

(Reigebaur S. 194 ff.)

2) Besondere Instruktionen für die Schulvorstände sind Grund der vorstehenden allg. Verf. in den einzelnen Prov. ergangen. sie im Wesentlichen auf der obigen ministeriellen Instr. beruhen, so gen es, einige derselben als Beispiele mitzutheilen, und auf die übrigen, so sie publizirt sind, zu verweisen.

a) Durch das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) 26. Juni 1835 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O., mit der Instr. die Schulvorstände auf dem platten Lande v. 20. Mai 1835, sind antiq die R. v. 1. Juli 1811 (A. Bl. S. 64, Fürstenthal IV. S. 279) und Instr. v. 13. März 1819 (Beckendorf, Jahrb. VIII. S. 194). (Ann. X S. 727).

b) Bek. der K. Reg. zu Koblenz v. 22. Juni 1836 mit der Dien Instr. für die Ortsschulvorstände v. 7. Nov. 1835. [1])

Nachstehende Dienst-Instr. für die Orts-Schulvorstände des Reg. Bez. (Anl. wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe unter 7. d. M. die Genehmigung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. erhalten hat.

Anl. a.

Dienst-Instruktion

für die Orts-Schulvorstände im Reg. Bez. Koblenz.

§. 1. Für jede Pfarrschule wird ein eigener Orts-Schulvorstand angeordn dessen Thätigkeit sich auch auf die zur Pfarrei gehörigen Filialschulen erstreckt, welcher zugleich darüber wacht, daß innerhalb der Pfarrei ohne Konzession Reg. keine Privatschulen eingerichtet werden.

In Städten wird für sämmtliche Schulen einer Konfession nur Ein Schulvorstand angeordnet, und behält sich die Reg. vor, einzelnen städtischen Schulvorstän den die Befugnisse des Schul-Inspektors zu übertragen, wenn dies für zweckmä erachtet werden sollte.

§. 2. Der Orts-Schulvorstand besteht

1) aus dem Pfarrer, als Vorsitzendem in innern, und aus dem Bürgermeis als Vorsitzendem in äußern Angelegenheiten.

Anmerk. In Städten, wo sich mehrere Pfarreien einer Konfession be den, ernennt die Reg. einen der Pfarrer zum Vorsitzenden in inn Angelegenheiten; in dem Wohnorte des Schul-Insp. ist dieser zugl Vorsitzender des Schulvorstandes in innern Angelegenheiten. — D Bürgermeister kann sich in Verhinderungsfällen durch einen Beigeor ten oder Ortsschöffen vertreten lassen.

2) Aus einem von dem Kirchenrath, resp. Presbyterium, aus seiner Mitt erwählenden Mitgliede. Scheidet dies aus dem Kirchenrath, resp. Pre terium, so ist von diesem sofort ein neues Mitglied zu wählen, und Pfarrer und Bürgermeister als solches namhaft zu machen.

Anmerk. In Städten, in welchen mehrere Pfarreien einer Konfessio befinden, ist aus dem Kirchenrathe, resp. Presbyterium jeder Pfarr Mitglied in der angegebenen Weise zu wählen.

3) Aus zwei angesehenen, der betr. Konfession angehörigen Mitgliedern Schulgemeinde, welche besondern Antheil am Schulwesen nehmen, zu chen der Schöffenrath vier Männer vorschlägt, aus denen der Landrath Schul-Insp. zwei ernennen. Können sich diese über die Ernennung einigen, so entscheidet die Reg., an welche deshalb zu berichten ist.

4) Aus einem, aus jedem Orte zu wählenden Mitgliede, in welchem eine lialschule besteht. Zu diesem schlägt der Schöffenrath zwei Männer aus welchen der Landrath und Schul-Insp. einen ernennen. Bei et Nichteinigung derselben tritt das ad 3. angegebene Verfahren ein.

---

1) Vergl. die Mittelrheinische V. v. 15. Juni 1814 über Schulpfleg Schulvorstände (s. in Th. I. [allgem. Theil], oben S. 193 ff.). — Auch von Reg. zu Trier ist unterm 9. Sept. 1836 eine Dienst-Instruktion für die Schulvorstände ausgegangen. (Amtsbl. 1836. S. 395. — Fürstenthal S. 311.)

Anmerk. Die ad 3. und 4. bezeichneten Mitglieder werden auf 5 Jahre ernannt. Nach Ablauf ders. werden in der vorgeschriebenen Weise neue Mitglieder ernannt, doch sind die austretenden wieder wählbar.

§. 3. Der Orts-Schulvorstand wird in Städten und Flecken durch den Land- und Schul-Insp., in den übrigen Pfarrorten durch den Schul-Insp. eingesetzt, er jedoch für diesen Fall durch den Pfarrer vertreten werden kann.

§. 4. Der Schulvorstand ist als Organ des Schul-Insp. und Landraths der ie Vorgesetzte des Lehrers, hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß alle von Landrath und Schul-Inspektor ausgehende Anordnungen pünktlich befolgt wer- außerdem aber überhaupt dahin zu wirken, daß durch Beseitigung örtlicher tnisse die Schule ihren Zweck immer mehr und mehr erfülle.

§. 5. Der Schulvorstand ist verpflichtet, die Schule oder Schulen wenigstens ährig einmal zu besuchen, und sich unmittelbar darnach im Schullokale oder Pfarrwohnung zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu versammeln. Ueber ustand, in welchem die Schule befunden ist, wird ein Protokoll aufgenommen, ies dem Landrathe und Schul-Insp. eingereicht. Außerdem versammelt sich chulvorstand, so oft dazu besonders wichtige Veranlassung ist, in welchen von dem Pfarrer oder Bürgermeister (je nachdem es Gegenstände ihres Vor- betrifft) die Einladung dazu ausgeht.

Der Pfarrer soll jedoch durch diese Bestimmung in seiner Pflicht, die Schule zu besuchen, als er Muße dazu findet, nicht beschränkt werden, vielmehr ist u wünschen, daß dieses möglichst häufig geschehe.

§. 6. Der Schulvorstand hat die ihm von dem Landrathe und Schul-Insp. enden Verf. pünktlich zu vollziehen und an diese Berichte zu erstatten. Der ath richtet seine Verf. in der Regel an den Bürgermeister, der Schul-Insp. Pfarrer; diese haben sich jedoch gegenseitig von den eingehenden Verf. Kennt- geben.

§. 7. Der Schulvorstand soll Führer und Rathgeber des Lehrers, Vermittler en ihm und der Gemeinde, aber auch Aufseher desselben in Beziehung auf Wandel und die dadurch bedingte amtliche Wirksamkeit sein.

§. 8. Der Schulvorstand hat den von dem Schul-Insp. erhaltenen Lektions- dem Lehrer einzuhändigen, und darauf zu wachen, daß dieser ihn genau aus-

. 9. Der Schulvorstand wird besonders darauf aufmerksam sein, daß von hrer eine vernünftige Schulzucht gehandhabt werde; er untersucht die in die- nsicht vorkommenden Klagen, sowohl des Lehrers, als der Eltern gegen den und reicht die Verhandlungen dem Schul-Insp. zur weiteren Verf. ein. n sich die Klagen auf das Kind eines Mitgliedes des Schulvorstandes, so dieses Mitglied an der Untersuchung keinen Antheil.

10. Der Schulvorstand sieht auch auf das sittliche Betragen der Schul- ußerhalb der Schule.

11. Den regelmäßigen Schulbesuch sucht der Schulvorstand auf alle Weise dern, sieht darauf, daß der Lehrer die Versäumnißlisten pünktlich anfertige, ährt alsdann nach der ihm hierüber mitgetheilten besondern Instr.

2. Der Schulvorstand hat sich wegen Anschaffung der nöthigen Bücher, räthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen mit den betr. Be- benehmen.

3. Wegen Entlassung der schulpflichtigen Kinder aus der Schule bleibt bisherigen Bestimmungen.

. Der Erhaltung des Schulgebäudes widmet der Schulvorstand beson- rksamkeit, sieht darauf, daß stets Reinlichkeit in demselben herrsche, daß selben, sowie des Schul- und Lehrapparates, bei den betreffenden Be- rt angezeigt werden.

Der Schulvorstand sieht darauf, daß der Unterricht zu rechter Zeit schließe, außer der von dem Schul-Insp. bestimmten Ferienzeit und ten freien Tagen oder Nachmittags nie ausgesetzt werde. In dringen- ann er dem Lehrer auf zwei Tage Urlaub ertheilen; für längere Zeit tender Krankheit des Lehrers hat er dem Schul-Insp. Anzeige zu er nach Maaßgabe der Umstände für einen Stellvertreter sorgen wird. ng einer Schulstelle hat er ohne Verzug dem Schul-Insp. anzu-

§. 16. Der Schulvorstand hat ganz besonders darauf zu sehen, daß der Lehrer in seinen Zöglingen ächt christliche Frömmigkeit, Anhänglichkeit an König und Vaterland, sowie den Sinn der Gesetzlichkeit und Ordnung erwecke und befestige. Jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen hat er sofort dem Schul-Insp. anzuzeigen.

§. 17. Wenn der Lehrer fehlt, so ertheilt der Schulvorstand durch den Pfarrer dems. angemessene Ermahnungen und Warnungen, bringt aber, daß es nöthig gewesen, zur Kunde des Schul-Insp., welcher überhaupt von allem tadelnswürdigen Benehmen des Lehrers in Kenntniß zu setzen ist.

§. 18. Die Strafversäumnißgelder vereinnahmt die Gemeindekasse; die Verwendung derselben zu Schulzwecken bleibt dem Schulvorstande überlassen.

§. 19. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes werden in ein Buch eingetragen, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt, dem Landrath und Schul-Insp. aber auf Verlangen vorgelegt werden muß.

§. 20. In Betreff der General- und Spezial-Lehrer-Konferenzen hat der Pfarrer (in diesem Falle Vertreter des Schulvorstandes) die Anordnungen des Schul-Insp. zu besorgen.

§. 21. Alle Verf. des Schul-Insp. an die Lehrer gehen durch den Schulvorstand, sowie die Lehrer sich in der Regel durch diesen an die Schul-Insp. und höhern Behörden zu wenden haben.

Koblenz, den 7. Nov. 1835.

Königl. Reg.

(A. XX. S. 359.)

c) Vergl. §§. 28—32. der Schulordn. für die Elementarschulen der Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 [1]) (s. in Th. I. [allg. Theil] ob. S. 10[illegible]).

Außer den vorstehenden sind ähnliche Instr. vorhanden:

d) für Posen: Instr. der K. Reg. zu Posen v. 22. April 182[illegible] die Schulvorstände in kleinen Städten und auf dem Lande, (Beckedorff Jahrb. IX. S. 136). — Instr. der K. Reg. zu Bromberg v. 21. [illegible] 1834 für die Schulvorstände. (Amtsbl. S. 336. — Fürstenthal. IV. S. [illegible]

e) für Schlesien: V. der K. Reg. zu Breslau v. 26. Mai 1[illegible] (Amtsbl. S. 100) und Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 8. Aug. 1[illegible] die Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande betr. (A. VIII. S. [illegible] vergl. H. Simon, Schulrecht und Unterrichts-Verfassung v. Schlesien, S. 7.

f) für Sachsen: Publ. der K. Reg. zu Merseburg v. 1. Juni 1[illegible] und Instr. für die Schulvorstände bei Landschulen. (Amtsbl. S. 176—1[illegible]

g) für Westphalen: Dienst-Instr. des Prov. Schulkoll. zu Münster v. 6. Nov. 1829 für die Vorsteher der Gemeinde-Elementarschulen der Prov. Westphalen. (Amtsbl. Münster, S. 513, — Minden, S. 423, — Arnsberg oben S. 503).

Vergl. R. v. 25. Aug. 1853 sub 9. (s. in Th. I. [allgem. Theil] oben S. 203).

3) Bestellung und Wahl der Mitglieder.

Der Schulvorstand besteht theils aus ständigen, theils aus wechselnden Mitgliedern.

a) Als ständige Mitglieder werden der Patron [2]), der Geistliche, [illegible]

---

1) Hierdurch wurden die frühern Reg.-Verf. antiquirt, insbesondere a) [illegible] der K. Reg. zu Königsberg v. 28. Aug. 1821, die Schulvorstände auf dem Lande betr. (A. V. S. 633). — b) Publ. der K. Reg. zu Marienwerder v. 9. [illegible] 1822, die Schulvorstände betr. (A. VI. S. 120). — c) V. ders. v. 1. Juli 18[illegible] die Schulvorstände auf dem platten Lande betr. (A. XII. S. 699—707.)

2) Unter dem Schulpatron wird derj. verstanden, welcher die Schulstelle [illegible] besetzen hat. Die Existenz eines besondern Schulpatronats ist in einzelnen Provinzen ganz in Abrede gestellt worden, z. B. in der Mark Brandenburg. [illegible] die Motive zu §. 142. des revid. Entw. des Prov. Rechts im Allg. Thl. S. [illegible]

Schulze oder Gemeindevorsteher genannt, letzterer jedoch nicht in allen
;uktionen, insbesondere nicht in der ministeriellen (sub 1.) unbedingt
solches.

b) Ueber die Wahl der wechselnden Mitglieder, als welche in der
d 2 bis 4 Familienväter erwähnt werden, so wie über die Dauer
: Funktion sind die Vorschriften der besondern Instr. verschieden. Vergl.
2—6. der Frankfurter Instr. (2. a.) — §§. 2. u. 3. der Koblenzer
r. (2. b.) — §§. 29—31. der Preuß. Schulordn. v. 11. Dec. 1845.
s Th. I. [allgem. Theil], oben S. 108 ff.).

Eine andere Wahlart findet sich wieder in der Liegnitzer Instr. (2. e.),
he §§. 1. u. 2. wie folgt bestimmt:

Es soll:

1) der Schulvorstand einer jeden Dorfschule, Privat-Patronats, aus dem Patron (Collator) der Schule, oder dessen Repräsentanten, als dem Präses, aus dem Prediger, und nach Verhältniß des Umfangs und Größe des Schulvereins, aus 2 bis 4 Familienvätern bestehen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß. Ist dagegen die Schule K. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben.

An Orten, wo zwei Schulen verschiedener Confessionen befindlich sind, müssen beide Pfarrer Mitglieder des Schulvorstandes werden, und hat dann der im Amte ältere bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz; jeder von ihnen aber die spezielle Aufsicht über das Innere der Schule seiner Confession. Eben dieses gilt auch von Simultanschulen, jedoch mit der Maaßgabe, daß dann auch das Innere der Schule von beiden Pfarrern nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen beaufsichtigt wird;

2) der Schulpatron und der Pfarrer wählen unter den Gemeindegliedern diejenigen Subjekte für den Schulvorstand, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung, und besonders durch Interesse für Schulwesen, vor den übrigen Gliedern der Commune auszeichnen, und darum zur Besorgung dieses ehrenvollen Amtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig geachtet werden.

(A. VIII. S. 839.)

II. Die städtischen Schuldeputationen.

Die Anordnung der städtischen Schuldeputationen erfolgte durch die
D. v. 19. Nov. 1808, welche dieselben für nothwendig erklärte. Durch
späteren Städte- und Gemeindeordn. wurde diese Einrichtung zwar beigt, aber nicht mehr unbedingt geboten, sondern nur als zulässig hinellt.

1) Die diesfälligen Bestimmungen der verschiedenen Städte-Ordn. sind
gende:

a) Die St. O. v. 19. Nov. 1808. (N. C. C. XII. S. 471. — Rabe,
. 9. S. 321).

Bei der Ausführung.

§. 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne mittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allg. Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und dies. speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die ...ens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle ...rt, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende der alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine

gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

Vom Magistrat allein.

§. 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien;

c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen; ꝛc.

d) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft.

Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft.

§. 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet: ꝛc.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten, wird besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergl.

b) Die revid. St. O. v. 17. März 1831. (G. S. 1831. S. 10).

Ausführende Gewalt.

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in der Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen und unter Genehmigung der Reg. Deputationen und Kommissionen gebildet werden, wobei die Reg. verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besonderen Verhältnissen der Städte hervorgegangen, und denf. herkömmlich sind, in sofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen.

Haben solche Deputationen und Kommissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige angeordnet, und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Kommissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deput. und Kommissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

c) Aehnlich die an die Stelle der St. O. gesetzte, städtische und Land-meinden zugleich umfassende Gemeinde-O. v. 11. März 1850 (G. S. 1850. 213) in §§. 56. u. 115. Die Einführung dieser Gemeinde-O. wurde es durch den Allerh. Erl. v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852. S. 388) sistirt, d an ihre Stelle trat

d) die St. O. v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Prov. der euß. Monarchie (G. S. 1853. S. 261). [1]) Dieselbe bestimmt:

Tit. V. Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat [2]) hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-hörde insbesondere folgende Geschäfte: rc.

3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen rc.

§. 59. Zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäfts-ige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Depu-nen [3]) entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern er Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt den. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der reinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Deputationen und Kom-ionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet , werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverord-versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermei-ernannt, welcher auch unter letztern den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen andere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsde-utionen getroffen werden.

Dazu

a) die Instruktion des Min. des Inn. (v. Westphalen) v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der St. O. v. 30. Mai 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 138),

o es sub XIII. heißt:

Für die Kirchen- und Schuldeput., welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden

---

1) Gleichzeitig erging das G. v. 31. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 291), durch welches für die Städte von Neuvorpommern und Rügen die alten Sonder-fassungen wieder hergestellt wurden. Die Aufhebung der Gem. O. v. 11. März 1850, so wie der Kreis-Bez. u. Prov. O. de eod. wurde durch G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 238) ausgesprochen, welches die alten Landgemeinde-Ver-fassungen der sechs östl. Prov., und die alten Kreis- und Prov. O., so weit sie mit der Staatsverfassung widersprechen, restaurirte, und außer der obigen St. O. die sechs östl. Prov. eine St. u. eine Landgemeinde-O. für Westphalen, so wie Gemeinde-O. für die Rheinprovinz verhieß.

2) Vergl. Tit. III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats. §. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadt-räthen, Rathsherrn, Rathsmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schul-rath, Baurath rc.).

3) Zur Annahme und dreijähriger Verwaltung unbesoldeter Gemeindestellen jeder stimmfähige Bürger verpflichtet. Entschuldigungsgründe sind Krankheit, anhaltige Geschäfte, Alter über 60 Jahr, Verwaltung eines unbesoldeten Ge-meindeamtes in den drei vorhergehenden Jahren, ein öffentliches Amt, ärztliche oder wundärztliche Praxis, und andere Verhältnisse nach Ermessen der Stadtver-ordneten-Versammlung: §. 74. Deputationsmitglieder und andere unbesoldete Ge-meindebeamte außer den Schöffen, können durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode ihres Amtes entbunden werden.

ten zusammen, und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte [1]).

4) Diese werden von dem Magistrate der Geistl.- und Schuldeput. der Prov. Reg. vorgeschlagen, welche für jede Stelle Eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeput. bestätigt [2]).

5) In den kleinern Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein, und, falls irgendwo eine Abweichung hievon nöthig wäre, von dem Depart. des Kultus u. öff. Unt. nach Vorlegung der Gründe, anders verfügt werden.

6) Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in den Schuldeput., werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von den Geistl. und Schuldeput. der Reg. ernannt.

Sowohl die städtischen Behörden, als auch die Geistl. und Schuldeput., haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeput. gesetzt werden.

7) In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, die alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeput. hierauf Rücksicht zu nehmen.

8) Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch soviel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeput. in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinde.

9) Die Stellen in den Schuldeput. werden, gleich den Stellen in den übrigen Deputationen, nach §. 181. der St. O. immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deput. auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen

---

1) Zwei, nach der unten S. 342 allegirten C. Verf. der Reg. zu Arnsberg v. 10. Juli 1838.

2) Eingeschärft durch

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 17. Febr. 1854 an sämmt. K. Reg. und das Prov. Schulkoll. zu Berlin, betr. die zu den städtischen Schuldeput. gewählten Mitglieder.

Mit Bezugnahme auf den C. Erl. v. 18. Aug. 1851 *), durch welchen von dem H. Min. des I. und mir ausgesprochen worden, daß der Einführung der Gem. O. v. 11. März 1850 ein die seither bestandenen Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den betr. Gemeinden nicht zuzugestehen sei; sehe ich mich veranlaßt, nach vorher erklärtem Einverständniß des H. Min. des I., ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es eine gleiche Bewandniß mit der St. O. v. 31. Mai v. I. hat. Namentlich gilt dieses in der Beziehung, daß das in §. 8. der V. v. 26. Juni 1811 der Reg. vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städt. Schuldeput. gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Falle zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden ist, so benutze ich diese Gelegenheit, um die K. Reg. zu erinnern, daß eine solche Versäumniß weiterhin nicht statthaft, jene Befugniß vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städt. Schuldeput. zur Ausübung der wichtigen, diesen übertragenen Funktionen ungeeignete Elemente fern gehalten werden. Ich erwarte, daß die K. Reg. in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Versäumte nachholt.

(Staatsanz. 1854. No. 51.)

---

*) Vergl. auch das R. v. 27. Jan. 1838 unten sub d. γ.

aber sämmtlich den Geistl. und Schuldeputationen auf's neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Andererseits ist, zufolge des angeführten §. der St. O. kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als drei Jahre zu behalten.

10) Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeput. dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurrirt bei ihnen die Armendirektion.

[An die Geistl. und Schuldeput. der K. Reg. zu Potsdam hinzugefügt:

Für die beiden städtischen Patronats-Gymnasien in Berlin, macht das Verhältniß, in welchem sie zu dem Departement des öffentlichen Unterrichts stehen, in ihrer Verbindung mit der städtischen Schuldeput. keine Aenderung, weil durch dasselbe nur ihre Beziehung zu den obern Staatsbehörden, nicht zu der Kommune und deren Obrigkeit, modifizirt ist. In Ansehung dieser beiden Gymnasien findet aber dieselbe Beziehung, worin die städtischen Schuldeput. zu den Geistl. und Schuldeput. der Reg. durch diese Instr. gesetzt sind, unmittelbar gegen das Depart. des öffentl. Unt. Statt.]

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die Königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patronen, den städtischen Schuldeput. untergeordnet; ingl. die Schulen der jüdischen Gemeinen.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeput. ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons, nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Schulen, den Deput. zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Reg. die Schuldeput. die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung ders. ausübt.

[Hiernach kann nun auch die Inspektions-Behörde des Stettiner Gymnasii mit der städt. Schuldeput. vereinigt werden, wodurch jedoch die Verwaltung des Marienstifts, das von dem Gymnasio wohl zu unterscheiden ist, nicht im mindesten verändert wird.]

11) Das den Schuldeput. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in dems. anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12) Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größern Schulen müssen aber die Deput. den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen, oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht, ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

13) Jährlich, aber vor dem Jahresschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgesetzte Geistl. und Schuldeput. der Reg.

14) Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schuldeput. ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allg. Oberaufsicht ders. in Verbindung gesetzt.

15) Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeput. die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abweseln; die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16) Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeput. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen, und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergl. wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten, und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17) Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeput. in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeput. Sowie diese das Maaß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistl. und Schuldeput. vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allg. Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber einst schon getroffenen, oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18) Wo es irgend nicht zu weitläuftige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schuldeput. nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19) Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Schuldeput. jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und den Geistl. und Schuldeput. der Reg. zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeput. vorgelegt, welche sie nach §. 183. der St. O. von den Stadtverordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im Allgem. aber finden auch in Absicht des von den Schuldeput. zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2., 183., 184. und 186. der St. O. Anwendung [1]).

20) Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeput. jedesmal eingezogen werden muß [2]).

An Schulen gemischten Patronats [z. B. an dem Gymnasio in Stettin] wer-

---

1) Jetzt Tit. VII. der St. O. v. 30. Mai 1853 von dem Gemeindehaushalt.

2) Diese Bestimmung wird wiederholt, und überhaupt die fortdauernde Gültigkeit dieser Instr. bestätigt durch den Erl. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 28. Mai 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 161), s. u. bei Anstellung der Lehrer. Ueber die Lehrerwahl entscheiden ebenso das R. der Min. der G. U. u. M. Ang.

die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Be-
zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der
deput.

11) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeput unter einander bestim-
ich nach §. 176. der St. O. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte
vierzehn Tage auf dem Rathhause jedes Orts. Außerdem aber versammeln
so oft es nöthig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den
ationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Ver-
ungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines
zu veranstalten.

Die Geistl. und Schuldeput. ꝛc. wird beauftragt, den vorstehenden Bestimmun-
gemäß, die städtischen Schuldeput. in ihrem Depart. zu organisiren, und nach
Monaten zu berichten, ob und wie sie dann in den Städten schon im
sind.

Anl. b.

Verf. des Depart. für den Kultus und öffentl. Unt. im Min. des Inn.
(Nicolovius) v. 26. Juni 1811 an die Geistl. u. Schuldeput. der Reg. zu
..., Königsberg in der Neumark, Königsberg in Pr., Marienwerder, Gum-
..., Breslau und Liegnitz.

Die nach §. 179. b. der St. O. noch vorbehaltenen Bestimmungen zur Or-
ation der städtischen Schulbehörden werden der Geistl. und Schuldeput. der
Reg. im Folgenden zur Ausführung mitgetheilt.

Die Behörden für die innern ꝛc., wie vorher an die Geistl. und Schuldeput.
der K. Pommerschen Reg zu Stettin, jedoch mit den darin vermerkten
Abänderungen.

(A. XVII. S. 659.)

Dazu:

b) Publ. des Konf. und der Reg. zu Stettin v. 26. Aug. 1818, betr.
Verhältnisse der städt. Schulvorstände (Schuldeput.).

Wir sehen uns veranlaßt, unsere V. v. 27. Juli 1811 über die Verhältnisse
Geschäfte der Schulvorstände (Amtsbl. Nr. 9.) und v. 29sten Okt. 1812 über
erstattenden Jahresberichte zu erneuern und die Magisträte insbesondere an
die Bestimmungen zu erinnern:

1) Die Schuldeput. versammeln sich regelmäßig monatlich einmal, und zwar
ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, und außerdem, so oft es
g ist, jedesmal in dem Rathhause.

Die sachverständigen Mitglieder, also die Superint. und Geistlichen, sollen,
die eigentlichen und nächsten Schulaufseher, vornämlich für das Innere des
wesens Sorge tragen, d. i. über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen
plans, über die treue und gewissenhafte Amtsführung der Lehrer, die Lehre,
..., Schulzucht ꝛc. wachen und die weitere Ausbildung der Lehrer leiten. Die
gen Mitglieder haben es mehr mit dem Aeußeren zu thun, d. i. sie sollen da-
sehen, daß das Schulhaus im baulichen Stande erhalten werde; daß in den
stuben Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche; daß die Schulge-
(Tische, Bänke, Wandtafeln ꝛc.) sauber gehalten und nicht muthwillig be-
werden, und daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken.

Zu dem Ende sind die Lehrer verpflichtet, dem Schulvorstande am Schluß
Monats die Schulbesuchslisten einzuhändigen, damit in Ansehung der muth-
gen Schulversäumnisse nach §. 10. der Vorschrift der Schulordn. v. 1763 ver-
werden könne.

2) Ferner hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß das Schulvermögen
die Einkünfte der Lehrer nicht blos gut verwaltet und erhalten, sondern ver-
werden, daß diese zu rechter Zeit und pünktlich erhalten, was sie zu fordern
Recht haben, damit sie ihren verdienstlichen und schweren Beruf ohne Nah-
sorgen und mit Heiterkeit erfüllen können. Wo das Schulgeld noch beibe-

---

Inn. v. 25. Jan. 1821 (A. V. S. 79.) u. §. 3c. der unten S. 338 sub c.
Instr. v. 25. Mai 1835.

halten wird, da sollen nicht die Lehrer, sondern die Schulvorsteher dasselbe erheben. Die Schulklasse soll von der Schuldeput. verwaltet und daraus einem jeden Lehrer sein bestimmter verhältnißmäßiger Antheil an den Schulgeldern gegen Quittung ausgezahlt werden.

3) Am Jahresschluß haben die Schulvorstände einen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die Kirchen- und Schul-Kommission der unterz. Reg. zu erstatten. In diesen Jahresberichten muß jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, wie oft sich die Schuldeput. in dem verflossenen Zeitraume versammelt hat, wer die gegenwärtigen Mitglieder ders. sind und von wem die Schulkasse verwaltet wird.

Die Schulberichte von d. J. sind bei einer Ordnungsstrafe v. 1 Thlr. unfehlbar im Laufe des nächstfolgenden Monats einzusenden, und diesmal ders. ein genaues und vollständiges Verzeichniß des Einkommens sämmtlicher Lehrer beizufügen. Die Einkünfte derselben sind nach folgenden Rubriken einzeln aufzuzählen:

1) feststehendes Gehalt, wie viel und aus welcher Kasse;
2) Schulgeld, wie viel überhaupt und nach welchen Sätzen;
3) Naturalien (Getreide, Holz 2c.), welche speziell anzuführen sind, in Gelde angeschlagen;
4) Landungen;
5) Accise-Vergütung;
6) Wohnung;
7) der Ertrag nach einem billigen Geldanschlage; übrige Nebeneinkünfte, als Kirchenbeamter 2c.
8) Gesammteinkommen.

(A. II. S. 740.)

c) Ferner enthält über den Geschäftsgang bei den Dep. die durch R. des Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. Jan. 1836 an die Oberpräs. der sechs östl. Provinzen publizirte

Instr. dess. Min. für die Stadt-Magistrate v. 25. Mai 1835 (A. XIX. S. 733) [1])

folgende Bestimmungen:

§. 26. Die Deput. und Kommissionen des Magistrats, wie solche nach Vorschrift der St. O. v. 19. Nov. 1808 eingerichtet werden müssen, nach der rev. St. O. aber eingeführt werden können, führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, und in Gemäßheit der von diesem erlassenen Bestimmungen und In[illegible] die ihnen übertragenen Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten noch mit andern Behörden in direkter Geschäftsverbindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und sich nach dem Gegenstande in die Spezialaufsicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner ihre Verwaltung betr. Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder sachkundige Personen hinzuziehen. Diese Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deput. und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Plenum des Magistrats anzufragen:

a) in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der St. O. die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;
b) bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen [illegible] bestehenden Einrichtungen;
c) in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höhere Behörde ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Ber. mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Konzept entwerfen, und ihn dem letztern zur weiteren Veranlassung einreichen;

---

1) Diese Instr. gilt auch jetzt noch. In der Instr. des Min. des J. v. [illegible] Juni 1853 zur Ausführung der St. O. v. 30. Mai 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853 S. 138) ist dies sub XIII. ausdrücklich ausgesprochen.

d) in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deput. betheiligt sind, und keine Einigung stattfindet;
e) bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, ingl. bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;
f) in Disziplinarangelegenheiten ihrer unbesoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen (s. §. 3. litt. d.).
(In den folgenden §§. ist bestimmt, daß in Betreff der Rechte und Pflichten Vorsitzenden, so wie hinsichtlich des Geschäftsganges bei der Deput. die für Magistrat gegebenen Vorschriften gelten, daß in kleineren Städten Anfragen Magistrat durch mündlichen Vortrag der in den Deput. vorsitzenden Magiglieder erfolgen können, daß die Verf. der Deput. unter deren besonderer i ergehen, ein Schriftwechsel zwischen verschiedenen Deput. aber nicht, sonnur Mittheilung ihrer Beschlüsse br. m., gemeinschaftliche Erörterung der biedenheiten, und nöthigenfalls Bericht darüber an den Magistrat stattfindet. werden über die Deput. untersucht und entscheidet der Magistrat. Der Bürister hat nach §. 20. Nr. 5. die Geschäftsführung der Deput. zu revidiren, hren Sitzungen von Zeit zu Zeit beizuwohnen.)

d) Besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der städt. t., und die Wahl in dieselben enthalten:

α) R. des Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) v. 29. Jan. 1838 an die Stadtverordneten zu N. und an den Oberpräs. der Prov. Pommern (A. XII. S. 115),

ach die Zahl der Magistratsmitglieder in den Deput. nicht auf zwei ränkt zu sein braucht, sondern die Vorschrift des §. 175. der St. O. 808, welcher die dispositive Bestimmung aufstellt, während §. 179. ib. eine beispielsweise Anleitung zur Ausführung giebt, gewahrt bleibt, ange den Stadtverordneten und Bürgern in der Dep. den Magistratsliedern gegenüber die Mehrzahl der Stimmen gesichert ist.

β) R. des Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. Mai 1840 an den Oberpräs. der Prov Preußen (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 215),

hes eine Entscheidung des geh. Oberpräs. v. 18. Febr. 1840 bestätigt, ach dem Bürgermeister, entgegenstehender Gewohnheit ungeachtet, das ht zur Ernennung der Magistratsmitglieder in die Deput. gebührt, und Magistrat die Verstärkung der Deput. durch Stadtverordnete und Bür-, so wie Neuwahl an Stelle nicht bestätigter Mitglieder verfügen kann.

γ) R. des Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) v. 27. Jan. 1838 an den Bürgermeister zu N. und Abschr. an die Reg. zu Marienwerder, (A. XXII. S. 115),

ach die Reg. berechtigt ist, von Seiten des Bürgermeisters erfolgte, weckmäßige Ernennungen oder Abberufungen von Deputationsmitgliedern widerrufen. (Vergl. §. 4. der Instr. v. 26. Juni 1811 sub a.).

e) Vergl. o. sub 1. d. §. 59. der St. O. v. 30. Mai 1853, sowie das v. 27. Nov. 1823 vorstehend sub a.

3) Ueber die Qualifikation zum Vorsitze der Schuldeput. bestimmt t besonderer Beziehung auf kleine Städte

das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. d. P. (v. Brenn) v. 9. Okt. 1833 an die Reg. zu N.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 24. Juni d. J. haben die unterzeichneten keine genügende Veranlassung ersehen können, den Rathmann N. zu N. von Zulassung als vorsitzendes Mitglied der dortigen städtischen Schulkommission auszuschließen.

Es würde viel zu weit gehen, eine solche Abweichung von den durch die St. vorgeschriebenen Regeln aus dem von der K. Reg. gegen den rc. N. angeregten Mangel an einer vollständigen Schulbildung und an der Geübtheit in schriftlichen Vorträgen motiviren zu wollen, worin ihm bei den Geschäften der

Kommission leicht durch deren technisches Mitglied die nöthige Beihülfe geleistet werden kann, und im Allg. auf Eigenschaften dieser Art bei dem der Kommission vorsitzenden Magistrats-Deputirten, zumal für die meistens nur einfachen Schul-Angelegenheiten solcher kleinen Stadt, ein weit minderes Gewicht, als auf die Haupterfordernisse einer guten Meinung mit der Sache verständigen Charakters, einiger Erfahrung in der Behandlung von Kommunal-Angelegenheiten überhaupt, und eines gesunden praktischen Urtheiles zu legen ist. Daß es dem rc. N. an der Qualifikation in diesen wesentlicheren Punkten mangele, ist aus den vorliegenden Akten nirgends ersichtlich, und muß sonach bis dahin, daß etwa ein erheblicher wirklicher Mißstand aus seiner Geschäfts-Direktion sich in praktischer Erfahrung an den Tag legt, die Vorschrift der St. O. ohne Modifikation und Einschränkung befolgt werden.

(A. XVII. S. 963.)

4) Verhältniß des Magistrats zu der Deputation.

Nach den sub 1. gegebenen Bestimmungen der St. O. sind alle städt. Deput. dem Mag. untergeordnet.[1]) Der Magistrat hat die Kontrole derselben, und zwar formell und materiell. Dies erhellt auch

a) aus den oben sub 2. c. allegirten Vorschriften der Instr. für Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835, und ist

b) mit Bezug darauf ausdrücklich ausgesprochen durch R. des Min. des Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 21. Febr. 1838 an den Oberpräs. der Prov. N. (A. XXII. S. 113), so wie durch die Bescheide des Min. des Inn. v. 13. Mai u. v. 28. Nov. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 254 u. 412), nach welchen die Deput. keine vom Mag. getrennte Instanzen, sondern nur Abtheilungen der Magistratsverwaltung bilden, mit dem Magistrat verbunden, und demsf. untergeben sind.

c) Jedoch ist als Erläuterung hierzu zu beachten die Bek. der Reg. zu Arnsberg v. 16. April 1837.

Die K. Min. der G. U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. haben auf unsern Antrag mittelst R. v. 13. v. M.[2]) erklärt, daß dem §. 106. der revid. St. O. nicht die Absicht zu Grunde liege, den Angelegenheiten der im Umkreise des Stadtgebiets befindlichen Kirchen und Schulen die Eigenschaft städtischer Angelegenheiten im Sinne des §. 104. das.[3]) beizulegen, und die betr. Kirchen- und Schulgemeinden als städtische Korporationen, so wie deren Vorstände als städtische Behörden, welchen der Magistrat in erster Instanz vorgesetzt, behandeln zu lassen, daß vielmehr durch die Einführung der revid. St. O. das Verhältniß der Kirchen- und Schulvorstände zu ihren bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten, wie solches in kirchlichen Angelegenheiten durch die evang. Prov. Kirchenordn. v. 5. März 1835 und beziehungsweise durch das A. L. R. und die Dienst-Instr. für die Orts-Schulvorstände v. 6. Nov. 1829 festgesetzt ist, keine Aenderung erleide.

(Amtsbl. S. 112. — Kam. Zeit. 1837. S. 563.)

Vergl. auch die oben sub 1. d. *α.* angef. Instr. v. 20. Juni 1835.

5) Verhältniß der Superintendenten und Geistlichen zu den Schuldep.

Hierüber bestimmen

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 21. Nov.

---

1) Das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. u. des J. v. 25. Jan. 1821 über das Besetzungsrecht der Prediger- und Schullehrerstellen rc. (A. V. S. 79) spricht beiläufig aus: der Magistrat und die Schuldeput. dess. sind eins und keine verschiedene Korpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln.

2) Abgedruckt A. XXI. S. 1014. Ebendas. S. 1011—1014 der Ber. Reg. zu Arnsberg v. 23. Okt. 1836.

3) Wonach der Magistrat die gesammte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten führt, und allen zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehenden städtischen *Behörden*, ingl. den städt. Korporationen und Stiftungen vorgesetzt ist.

t die Reg. in Stettin, Köslin, Königsberg in Pr., Gumbinnen, Liegnitz, Oppeln, Potsdam u. Frankfurt a. d. O., so wie abschr. ntnißnahme und Nachachtung an die Kons. und Prov. Schulkoll. n, Stettin, Breslau und Königsberg in Pr. [1])

ver unterm 26. Juni 1811 erlassenen Verf., betr. die Instr. für die Schul- t Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superint., wenn die Stadt einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon lwegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schul-De- nmt sein, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von . nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer gen Erfahrung und in Erwägung, daß Superintendenten vermöge ihrer als perpetuirliche Kommissarien der K. Reg. die Aufsicht über die Ver- ves Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Min. veranlaßt, Festsetzung dahin zu modifiziren, daß in den Städten, wo mehrere Geist- anden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superint., sondern der mächst folgende Geistliche der städtischen Schuldeput. als sachkundiges beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superint. in den Städten, : einzige Geistliche ist, der städtischen Schuldeput. bei ihren regelmäßigen ungen in seiner Qualität als Orts-Geistlicher auch fernerhin angehören. eses Verhältniß des Superint. als Orts-Geistlichen zu der städtischen rt. soll aber seine Befugniß, als Superint. die betr. Schulen zu revidiren, rforderlichen Anträge an die K. Reg. zu machen, keinesweges beschränkt vie es denn auch der K. Reg. nach wie vor freisteht, den betr. Superint. len Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldeput., rathung unter seinem, als des K. Kommissarius Vorsitze statt finden wird, derem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Min., daß in den Städten, bigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des ven Mitgliedes in den Schuldeput. einnehmen wird, es die Pflicht der zu nigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer it untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der nt., an den vorgeordneten Superint. zu erstatten, so wie es dem letztern en bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder Grund der eingegangenen Berichte der Orts-Geistlichen die Schuldeput. rdentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige che und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß olchen Fällen als Kommissarius der K. Behörde der Vorsitz gebührt. XI. S. 960.)

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 29. Mai 1834, K. Reg. zu Potsdam.

Min. eröffnet der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 4. d. M., einem Bedenken unterliegt, in denj. Städten, in welchen außer dem Su- ur der Rektor der Schule zweiter Geistlicher ist, dem ersteren die Funktion lisches Mitglied der Orts-Schulkommission und in dieser Eigenschaft auch sfsichtigung der Ortsschule zu übertragen. XIX. S. 398.)

Verhältniß der Spezialschulvorstände zu den städt. Schuldeputationen.

) kommt hin und wieder die Einrichtung vor, daß jede der

Wenn auch §. 59. der St. O. v. 30. Mai 1853 nichts über die sach- len Mitglieder der städt. Deput. enthält, so können deshalb die speziellen isten dieses und des folgenden R. nicht als aufgehoben gelten. In der ib 1. d. a. angef. Instr. v. 20. Juni 1853 ist allerdings ausgesprochen, istliche und Schullehrer zu Mitgliedern der Schuldeput. nur insofern wähl- d, als sie die Eigenschaft stimmfähiger Bürger besitzen. Indessen scheint s nur auf gewöhnliche Wahlen, und nicht auf die Besetzung sachkundiger n zu beziehen.

5) Die Disziplin und wie solche gehandhabt werde, besonders wie es mit dem Schulbesuch stehe, und was zur Regelmäßigkeit desselben angeordnet sei.

6) Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten und wann und wie solche gehalten werden.

III. Von den Privatinstituten; von wem solche gehalten werden, ob sie mit den erforderlichen Konzessionen versehen sind, ob für Knaben oder Mädchen bestimmt, Anzahl derer, die sie besuchen, was darin gelehrt werde, ihr Verhältniß zu den öffentlichen Stadtschulen.

IV. Allgemeine Charakteristik des Schulwesens der Stadt, Vorzüge und Mängel, Vorschläge zu Verbesserungen, allgemeines Interesse der Kommunität an der Erziehung und Bildung der Jugend.

Nach diesen Punkten sind die Schulberichte in gedrängter Kürze, doch so, daß sie eine leichte und vollständige Uebersicht gewähren, den resp. Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren zu insinuiren; und von diesen mit ihren etwaigen Bemerkungen begleitet, bis zum 1. Febr. an die Reg. einzureichen.

(Amtsbl. 1813. S. 10. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 499.

8) Ueber die Stellung der städtischen Deputationen im Allgem. entschied der Plenarbeschluß des Geh. Ob. Trib. v. 27. Mai 1839, daß dergl. in §. 179. der St. O. v. 1808 und §. 107. der rev. St. O. bezeichnete Deput. und Kommissionen als öffentliche Behörden anzusehen, und daher befugt sind, Nichtigkeitsbeschwerden ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einzureichen. (J. Min. Bl. 1839. S. 240. — Entscheid. Bd. 4. S. 273).

III. Die Bürgermeister.

Die Bürgermeister im Sinne der Rheinischen Gemeindeverfassung wonach diese Benennung die Vorsteher, sowohl der städtischen, als der zu Bürgermeistereien zusammengelegten Landgemeinden, umfaßt, sind, abgesehen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande oder in der Schuldeputation, zu besonderer Aufsicht über das Schulwesen verpflichtet. Dies spricht aus ein C. Verf. der Reg. zu Trier v. 16. Juli 1836 an sämmtl. Landräthe, betr. die Theilnahme der letztern und der Bürgermeister an der Beaufsichtigung der Schulen.

Auf Ihren Zeitungsbericht, Rubrik „Kirchen- und Schul-Sachen" pro Mai und Juni, haben wir zu bemerken: daß es ganz im Interesse des Schulwesens, und daher auch in der Amtsobliegenheit der H. Landräthe und auch der Bürgermeister liege, daß diese demſ. ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und zu dessen Bestem einwirken.

Es wird die Lehrer zu mehrerer Thätigkeit ermuntern, wenn der K. Landrath hie und da ihre Schulen besucht und sich von den Fortschritten der Schüler näher versichert. Auf diese Weise können dann auch die Landräthe angemessene Vorschläge zur Nachhülfe in einer oder der andern Schule machen.

Die Bürgermeister können zwar sich mit dem Innern des Schulwesens nicht befassen, und daher, wenn sie die Schulen besuchen, selbst keine Prüfung abhalten. Von den Fortschritten der Schulen in dieser Beziehung können sie sich aber, bei ihren Schulbesuchen und bei den von dem Schulinspector jährlich zweimal abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen, überzeugen und nöthigen Falls Ihnen ihre Bemerkungen vortragen. Dagegen ist es der Bürgermeister Amtsobliegenheit, ihre Aufmerksamkeit auf das Aeußere des Schulwesens zu richten, als: auf Zucht und Ordnung in und außer der Schule, auf den fleißigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder, auf Reinlichkeit in den Schulhäusern, auf Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel, auf Herstellung der nöthigen Reparaturen, auf den Fleiß der Lehrer und ihren sittlichen Lebenswandel.

(A. XX. S. 635.)

IV. Die Geistlichen.

Außer der Theilnahme an den Schulvorständen und Schuldeput. und *außer ihren* im folgenden Abschnitt erörterten Obliegenheiten in Ansehung

Religionsunterrichts sind den Geistlichen als Lokal-Schulinspektoren Revisoren noch besonders zur Aufsicht über die Schulen und zur bildung der Lehrer [1]) verpflichtet.

1) Allgemeine Bestimmungen hierüber enthalten:

a) §. 25. des Gen. Landschul-Regl. v. 12. Aug. 1763 (s. oben in Th. I. 64 ff.); — §§. 38., 43. ff. des kathol. Schulregl. für Schlesien v. Nov. 1765 (s. ob. in Th. I. S. 131 ff.); §. 48. des kathol. Schulregl. für lesien v. 18. Mai 1801 (s. ob. in Th. I. S. 149 ff.); §. 49. A. L. R. II. Tit. 12. (s. oben S. 320),

b) das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 30. März 1828 an das Konf. und Prov. Schulkoll. zu Berlin, betr. die Beaufsichtigung der ntl. und Privatschulen durch die Geistlichen.

Das Min. will unter den von dem K. Konf. und Prov. Schulkoll. in dem v. 10. d. M. erörterten Umständen nunmehr genehmigen, daß die Geistlichen der Beaufsichtigung derj. öffentlichen und Privatschulen verpflichtet sein sollen, welchen die Jugend ihrer Parochien den ersten Elementar-Unterricht erhält, und selbst in dem Falle, daß die erste Klasse solcher Schulen ihre Schüler bis zur nahme in die höhern Klassen eines Gymnasiums vorbereitet.
(Neigebauer S. 189.)

c) Publ. der Reg. zu Posen v. 12. Juni 1818, betr. die von den lichen den Schulen zu widmende Aufmerksamkeit.

Wir haben leider vielfältig die Erfahrung machen müssen, daß die Elementar-ulen in unserm Depart. noch sehr weit zurück sind, und es ist bisher unsere legentliche Sorge gewesen, ihnen aufzuhelfen, oder soweit es erforderlich, diesen Schulen eine angemessene Einrichtung zu geben.

Für die Erreichung unsers Zwecks halten wir es dienlich:

1) daß die H. Pfarrer aller Religions-Partheien, wie ihnen solches auch schon früher zur Pflicht gemacht worden, die in ihren Bez. belegenen Schulen in die genaueste Aufsicht nehmen, und die Ertheilung eines angemessenen Unterrichts der Jugend nach Kräften herbeizuführen suchen;

2) daß diej. H. Pfarrer, in deren Parochie mehrere Schulen belegen sind, wie dies besonders in den protestantischen Gemeinen der Fall ist, die Schullehrer wöchentlich wenigstens einmal gemeinschaftlich, oder theilweise bei sich versammeln, sich mit ihnen über den Lehrplan, den sie befolgen, unterhalten, sie auf etwanige Fehler in dems. oder auf bestehende Fehler in der Lehrart, die sie eingeschlagen haben, aufmerksam machen, und sonach schwachen Lehrern durch freundliches Zusprechen die ihnen nöthige Hülfe geben;

3) daß die H. Geistlichen nach Verlauf zweier Monate den ihnen vorgesetzten H. Dekanen und Superint. einberichten, wie sie den ihnen ad 1. und 2. ertheilten Vorschriften Genüge geleistet haben, auch drei Wochen nach dem Verlauf eines jeden Jahres einen vollständigen Ber. über den Erfolg ihrer Verf. jenen H. Vorgesetzten erstatten;

4) daß die H. Dekane und Superint. über die Ausführung dieser V. wachen, über die Resultate der ihnen nach Maaßgabe der vorstehenden V. ad 3. zu erstattenden Berichte resp. nach drei Mon., und mit dem 1. Febr. jeden Jahres eine Nachweisung in tabellarischer Form einreichen, und diese mit einem gutachtlichen Ber. begleiten.

Die Tabelle muß nachstehende Rubriken enthalten:

a) Name des Orts, wo sich die Schule befindet;
b) Name der Ortschaften, die den Schul-Verein bilden;
c) Anzahl der schulfähigen Kinder in denselben;
d) wie diese die Schule besuchen, und ob und was geschehen ist, die Kinder, welche nicht erscheinen, zum Schulbesuch anzuhalten;
e) Name der Schullehrer;

---

1) Ueber diese letztere Näheres im dritten Abschn.

f) deren Qualifikation zum Lehramte, ihren Eifer für die Erfüll[...]
Pflichten und ihre moralische Führung;
g) Plan, nach dem sie unterrichten, und Gegenstände des Unterric[...]
h) ob und wann Versammlungen der Schullehrer gehalten worden
die Gegenstände der Unterhaltung in dieser Versammlung sind,
sich dabei für die gute Sache überall hervorgethan hat.

Wir dürfen nicht zweifen, daß die H. Geistlichen aller Konfessionen [...] den wir für die Angelegenheiten hegen, mit uns theilen, und künftig dah[...] wollen, daß die gute Sache gefördert werde.

(Ann. II. S. 738.)

d) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 1. Okt. 1851, [...] Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch di[...]lichen, Superint., Erzpriester und Dechanten.

Es ist seit längerer Zeit darüber Klage geführt worden, daß die [...] Geistlichen als Lokal-Revisoren, sowie die von den K. Superint. und von [...]priestern und Dechanten als Kreis-Schul-Inspektoren über die Elementar-[...] und ihre Lehrer zu führende Aufsicht nicht überall dem Bedürfnisse und de[...] der von der Unterrichts-Verwaltung zu fordernden Schul-Aufsicht entsprech[...]

Was diese Klagen betrifft, so weit sie in der neueren Zeit auch von [...] K. Reg. erhoben worden sind, so ist nicht zu verkennen, daß die allg. Zust[...] letzten Jahre und die innerhalb ders. genährten Erwartungen, in dem W[...] Schul-Aufsicht selbst würden durchgreifende Aenderungen vorgenommen wer[...] manchen Orten die sich praktisch bethätigende Theilnahme an dem Schulwes[...] oder weniger mögen haben zurücktreten lassen.

Diesen und ähnlichen Motiven, welchen es für die Zukunft an jeder f[...] Begründung fehlt, darf auf weiterhin ein Einfluß auf die Handhabung der [...] Aufsicht um so weniger zugestanden werden, als die Ueberzeugung immer le[...] hervortritt, daß das Gedeihen der Elementar-Schule, auch was deren Be[...]gung angeht, von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig ist. [...] hiernach ausreichende Veranlassung vor, diesen Zusammhang, wie in jeder [...] so auch in der Beziehung zu stärken, daß die bestehenden gesetzlichen Bestim[...] über die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementar-Schulen u[...] Lehrer durch kirchliche Organe in ihrem ganzen Umfange zur lebendigen [...]rung gebracht werden.

Daß es dieserhalb Aufgabe der K. Superint. und der Pfarrer ist, [...] Beaufsichtigung der Schulen auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sondern al[...] wesentlichen Theil ihrer Amtspflichten angelegen sein zu lassen, und daß [...]förderungen, Unterstützungs-Bewilligungen und sonstigen Auszeichnungen [...]stungen für die Schule jedesmal mit in Erwägung gezogen werden sollen, [...]mein Ersuchen der Evangelische Ober-Kirchen-Rath durch die K. Konsist[...]reits zur Kenntniß der betr. Superint. und Pfarrer bringen lassen. Die [...]schen H. Bischöfe werde ich ersuchen, ihrerseits eine ähnliche Mahnung a[...]nen untergeordnete Geistlichkeit ergehen zu lassen.

Hierauf gestützt, hat die K. Reg. nunmehr sämmtl. Superint., Dekane [...] Schul-Inspektoren, Pfarrer rc anzuweisen, daß sie die ihnen untergeordnete[...]len genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei sie dar[...]zuweisen sind, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung ein[...]mäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie dens. [...] deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre sp[...] nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächeren Lehrern aber und n[...] im Religions-Unterricht selbst mit aushelfen.

In welcher Weise dieser wichtige Punkt — sei es durch Besprech[...] Kreis-Synoden oder auf anderem Wege — bei allen Geistlichen zu einer [...]gen Auffassung zu bringen sei, hat die K. Reg., so weit es nöthig ist [...] Rücksprache mit den betreff. kirchlichen Ober-Behörden, in nähere Erwäg[...]nehmen.

Wegen einer zweckmäßigen Abhaltung der Parochial- und Synodal-K[...]zen der Schullehrer, besonders soweit sie dazu dienen, in den einzelnen [...] desselben Bezirks Einheit in der zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts [...] Erziehung zu befördern, überlasse ich der K. Reg., im Anschluß an die [...]

zen Verwaltungsbezirk bereits vorhandenen Bestimmungen die nöthige Anwei- an die betr. Geistlichen ergehen zu lassen.

Abschrift des dieserhalb zu Verfügenden hat die K. Reg. binnen vier Wochen reichen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 218.)

e) §§. 66., 117. der Rhein. Westph. Kirchen-O. v. 5. März 1835 den in Th. I. [allgem. Th.] S. 201 ff.).

f) §. 33. der Preuß. Schulordn. v. 11. Dec. 1845 (s. o. in Th. I. 109), und §. 242. des Rev. Entw. des Prov. R. von Ostpreußen, (s. in Th. I. S. 97).

2) Instruktion zur Ausführung dieser Bestimmungen.

Eine solche ist gegeben worden durch die

Anweisung des Oberpräs. der Prov. Schlesien (v. Merckel) v. 2. Juli über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als Revisoren.

... hat sich das Bedürfniß gezeigt, die über den Umfang der Verpflichtungen Obliegenheiten der Geistlichen bei Beaufsichtigung des Schulwesens und ins- ... das Verhältniß zwischen ihnen als Schulrevisoren und den Schullehrern ... bestehenden Festsetzungen und die zu deren Erläuterung ertheilten Vor- ... zu sammeln, zu ordnen und solche in dieser Zusammenstellung nicht allein ... Kenntniß zu bringen, sondern auch deren Beobachtung den zu ihrer ... und Anwendung gesetzlich verpflichteten Beamten wiederholt einzu- ...

... vörderst wird auf die gesetzlichen Vorschriften in den Allg. Landschulen- ... v. 12. Aug. 1763 und v. 3. Nov. 1765, in dem kathol. Schul-Regl. v. 18. ... 1801, in dem A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 49., für die Katholiken noch ins- ... Instr., nach welcher sich die Pfarrer bei Verbesserung des Schulwesens ... haben, v. 30. Juni 1764, und ebenso in den Amtsbl.-Verf. v. 26. Mai ... 22. Nov. 1826, 7. Mai 1828 und v. 28. Febr. 1835 [1]), im Allgem. auf- ... gemacht, und mit Bezug auf diese gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes ...

Zu den Pflichten eines Schulrevisors, für deren gewissenhafte Erfüllung er ... wortlich ist, gehört die Aufsicht:

I. Auf die innere Organisation der Schulen seiner Parochie.

In dieser Beziehung hat er dafür zu sorgen, daß

... die Eintheilung in Klassen, und die der Klassen, wo die Menge der Schü- ler es nöthig macht, wieder in Unterabtheilungen, Behufs deren gleichzeiti- ger angemessener Beschäftigung, und die Bestimmung und Durchführung fester Klassenziele erfolge;

... daß in jeder Schule ein zweckmäßiger Lektionsplan zum Grunde gelegt werde. Bei Abfassung desselben ist nicht nur die richtige Auswahl der für die Schule geeigneten Lehrgegenstände, mit Rücksicht auf die Fähigkeit des Lehrers und auf den Standpunkt der Schüler zu treffen, sondern auch für gehörige Vertheilung der Stundenzahl nach der Wichtigkeit der verschiedenen Unterrichtsgegenstände dergestalt zu sorgen, daß hierbei die jeder Lektion an- zuweisende Tageszeit ebenso wie die Reihefolge beachtet, mit der Religion begonnen, die schweren Lektionen möglichst in den Morgenstunden vorge- nommen, jedenfalls das Schreiben und das Tafelrechnen in die hellste Ta- geszeit gelegt und bei gleichzeitigem Unterrichte der verschiedenen Abth., laute und stille Lektionen neben einander betrieben werden.

... Liegt ihm ob, die Lehr- und Lesebücher und sonstigen Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lektionen aus den von der K. Reg. als zweckmäßig anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu sehen, daß die Wand- und Handfibeln und auf Brettchen gezogene Alphabete zum Aufstellen und Anreihen der einzelnen Buchstaben in Gebrauch genommen werden. Da bei Einführung neuer Lehr- und Lesebücher in den Schulen

[1]) Nachstehend sub 3.

die größte Behutsamkeit anzurathen ist, so wird dem Schulrevisor
nicht ohne Noth damit wechseln zu lassen.

4) Für die Leitung des Religionsunterrichts ist der Schulrevisor alle
wortlich, und hat sich der Schullehrer bei diesen Unterrichtszweige
unter dessen Anordnungen zu fügen. Dies gilt auch von der bibl
schichte, hinsichts welcher der Schulrevisor zu bestimmen hat, w
jedem Jahre in solcher vorgegangen werden soll. Endlich müs
sprüche, welche während der Schulzeit auswendig gelernt werden
jedes Jahr und für jede Klasse so vertheilt werden, daß nicht ei
selben Sprüche als ganz neue aufgegeben werden, und dagegen and
wichtige ganz übersehen, noch weniger, daß die kleineren Kinder
ner ihnen noch nicht verständlicher Sprüche angehalten werden.

II. Die äußere Organisation der Schulen, insoweit sie das Lokal und
schaffung der Lehrmittel betrifft.

1) Wenn sich in den Schulhäusern Baulichkeiten vorfinden, welche
ges Einschreiten des betr. K. Landräthlichen Amtes oder Magist
dern, so hat der Schulrevisor dafür zu sorgen, daß in dem
Amtsbl.-B. v. 22. Nov. 1826 sogleich bei der genannten Behörd
gemacht werde. In dem jährlichen Revisions-Berichte bleibt alsda
merken, was in Folge dieser Anzeige geschehen ist. Bei dringe
fällen und wenn keine Abhülfe gewährt worden ist, muß der S
den vorgesetzten Superint. oder Kreis-Schulen-Inspektor davon in
setzen und dens. überlassen, die Lage der Sache der betr. K. Reg
gen. Außerdem hat aber jeder Schulrevisor auf die etwa sich
Mängel und Uebelstände der Lokalien den Schulvorstand aufm
machen und ihn zu veranlassen, bei den Gemeinden auf Beseitigu
ben zu bringen, und wenn dies erfolglos bleiben sollte, dieselben
in Anregung zu bringen, damit sie zur Kenntniß des Supe
Kreis-Schulen-Insp. gelangen und durch diese das Weitere vera
den kann.

2) Der Revisor muß beim Anfange des Schuljahres sich selbst überze
die Kinder mit den nöthigen Büchern und Utensilien zum Schr
Rechnen versehen sind. Zuvor hat sich derselbe von dem Schul
zeigen zu lassen, welche Kinder die Anschaffung entweder nicht
oder gar nicht werden bewirken können und daher mit Büchern u
Lehrmitteln zu unterstützen sind. Das Verzeichniß dieser Kinder i
der Schuldeput. oder dem Orts-Schulvorstande mit dem nach vo
Ermittelung in eine besondere Rubrik einzurückenden Bedarfe v
weil die Schuldeput. oder der Schulvorstand verpflichtet ist, das V
der Kommunalbehörde zu übergeben, mit der Aufforderung, di
welche es vermögen, zu Anschaffung der nöthigen Unterrichtsmittel
ten, oder im Falle des Unvermögens, und wenn die Schulkasse ni
ten kann, die Anschaffung derselben aus der Orts-Armenkasse oder a
der Gemeinde zu bewirken. Die auf diese Weise angeschafften
Schiefertafeln rc. verbleiben Eigenthum der Schule und müssen in
ventarium derselben eingetragen werden. Sollte die Anschaffung
bezeichneten Wege nicht erfolgen, so ist dem vorgesetzten Super
Kreis-Schulen-Insp. Anzeige zu machen. So lange der Revisor ü
oder andere Mängel und Uebelstände das Erforderliche aus eigene
gung zu veranlassen und bei der Erfolglosigkeit seiner Vermittel
Gegenstand im geordneten Wege zu verfolgen unterläßt, bleibt er
nachtheiligen Folgen verantwortlich.

3) Um den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern, hat Revisor darau
ten, daß der Zutritt der Kinder zur festgesetzten Zeit pünktlich gesc
diesem Behufe muß der Küster aus den Kirchenbüchern ein Verzeic
jenigen Kinder anfertigen und vorlegen, welche an dem zum Sc
festgesetzten Termine das schulpflichtige Alter erreichen. Außerde
Orts-, Kommunal- oder Polizei-Behörde verpflichtet, ein Verzei
Kinder, welche aus andern Orten angezogen sind, vorzulegen, wel
zeichnisse der Schulrevisor einzufordern verpflichtet ist. Hierauf
Wochen vor dem Termine der Aufnahme von der Kanzel herab be

machen, wann, wie und wo die Kinder anzumelden sind, welche in die Schule eintreten sollen. Da die schulpflichtigen Kinder von dem Tage der Anmeldung an in die Schulregister eingetragen, und wenn sie nicht zur Schule kommen, in der Absentenliste aufgeführt werden müssen, so hat sich der Schulrevisor zu überzeugen, ob die Anmeldungen allgemein bewirkt worden, und ist daher, wenn nach Ablauf des Anmeldungs-Termins das Schulregister geschlossen wird, selbiges mit den Verzeichnissen aus den Kirchenbüchern und der Ortsbehörde genau zu vergleichen und über die etwa nicht erfolgten Anmeldungen Erkundigung durch Mitglieder der Schuldeput. oder des Schulvorstandes einzuziehen, unter deren Theilnahme und mit deren Einverständnisse aus besonderen Gründen die Zurückstellung einzelner Kinder bis zum nächsten Termine vom Schulrevisor angeordnet werden kann. Außer dieser zur Aufnahme festgesetzten Zeit bleiben alle Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, bis zum nächsten Aufnahmetermine zurückgestellt, damit die Klassen-Eintheilung nicht gestört, und es nicht nöthig gemacht werde, die Unterabtheilungen im Laufe des Kursus wieder aufs Neue zu vermehren.

i) Der Schulrevisor hat die Aufnahme solcher Kinder, welche zu fremden Schulen gehören, aber in die unter seine Aufsicht gestellte Schule übergehen wollen, nur nach eigener Einsicht des Zeugnisses über den erfolgten Besuch der früheren Schule und über die Ursache der Entlassung zu gestatten.

k) Der Schulrevisor ist verpflichtet, darauf zu sehen,
  a) daß die Absentenlisten gewissenhaft geführt, die monatlichen Extrakte aus solchen richtig angefertigt und letztere, oder an deren Stelle Negativ-Atteste an die landräthlichen Aemter und Magistráte pünktlich gesendet,
  b) daß die vorschriftsmäßigen Nachrichten bei jeder Schule gesammelt und ordnungsmäßig fortgeführt,
  c) daß die Schulbücher und Utensilien, welche der Schule gehören, sorgfältig verwahrt und Zugänge und Abgänge in die Inventarien gehörig eingetragen, und
  d) daß der Schulkasse Einkünfte, welche ihr gehören, nicht entzogen und über deren Ertrag genaue Berechnung gehalten, die Gelder derselben auch nach den bestehenden Verordnungen verwaltet und aufbewahrt werden.
  e) Schul- und Entlassungszeugnisse, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder und Pflegebefohlenen, außer den Konfirmationsscheinen, verlangen, und welche allein bei dem Revisor nachzusuchen sind, hat zwar der Schullehrer auszufertigen, der Revisor hat selbige jedoch mit seiner Unterschrift zu vollziehen.

III. Die Beaufsichtigung und möglichste Fortbildung der Schullehrer seiner Parochie.

Diese Beaufsichtigung erstreckt sich auf die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, welche Behandlung die Kinder erfahren, wie das eigene geistige Fortschreiten des Lehrers erfolgt und ob sich derselbe in seiner sittlichen Führung tadellos hält.

A. In Bezug auf die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird, versteht es sich von selbst, daß

1) der Revisor verpflichtet ist, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Schullehrer beim Anfange der Schule persönlich gegenwärtig ist, die Schulkinder sich unter seinen Augen versammeln und die Erscheinenden und Nichterscheinenden am Schlusse der Schule in der betreffenden Liste bemerkt werden; daß

2) die Schulstunden zur rechten Zeit beginnen, genau inne gehalten werden, der Lehrer sich in solchen mit den Kindern fortdauernd beschäftigt und von dem vorgeschriebenen Lektionsplane ohne Genehmigung des Revisors nicht abgewichen wird. Wenn der Schullehrer

3) einzelne Stunden oder die Schule selbst auf einen oder mehrere Tage aussetzen muß, so darf dies nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Schulrevisors geschehen, welcher über die Art und Weise, wie den Kindern der

ihnen entgehende Unterricht anderweit gewährt wird, das festsetzt.

B. Bei der Bearbeitung der Kinder im Unterrichte muß die A des Revisors dahin gerichtet sein,

1) daß zwar die Zucht und Ordnung mit Ernst aufrecht erhalter zu solcher aber zuvörderst immer mit Liebe geführt, und Str Falle des fortdauernden Widerstrebens, und dann die zweckmä mittel zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Ertheilung des Unterrichts selbst ist

2) tüchtigen und dienstfertigen Lehrern zwar freie Hand zu las beim Besuch der Schule ohne besondere Veranlassung der U zu unterbrechen oder dem Lehrer abzunehmen. Da jedoch auc sich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden oder ei fahrungsweisen sich hingeben, so muß in solchen Fällen die d direkte Einwirkung der Revisoren, bei denen eine genauere höheren Zwecke des Lehrwesens vorausgesetzt wird, eintreten. dieser Hinsicht der Schule gemachten Besuchen ist der Reviso rechtigt, als verpflichtet, in den Gang des Unterrichts einz nicht blos einzelne Fragen an die Schüler zu richten, sondern Lektion anstatt des Lehrers zu übernehmen, wenn der Lehre Weise zu Aneignung einer besseren Methode nicht geführt Ueber bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nich den können, hat der Revisor dem Lehrer seine Bemerkungen v zutheilen.

3) Bei den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen ist dem Lehr Umständen das Examinationsgeschäft zu überlassen, damit sich a vorstand und die Eltern der Schulkinder, welche die Revision der Lehrgeschicklichkeit des Lehrers vollständig überzeugen könn visor steht jedoch die Leitung der Prüfung zu und hat ders. dem Lehrer schriftlich eingereichten Nachweise der seit der le durchgegangenen Materien diej. auszuwählen, über welche g soll, auch darauf zu halten, daß nicht blos einzelne gute Köpf schüler, sondern so viel als möglich alle Kinder, jedoch möglichst e und nicht geduldet werde, daß im Chor geantwortet wird, we gewöhnlichen Unterrichte niemals herrschende Sitte werden darf es dem Revisor unbenommen, selbst einzelne Fragen zu thun zu ertheilen.

C. Auf die Fortbildung der Lehrer hat der Revisor

1) durch Konferenzen, die in der Regel an dem ersten Mittwoch j Nachmittags zu halten sind, hinzuwirken. Diese Konferenzen Lehrer, außer im Falle des Erkrankens, versäumen darf, ha allein zu leiten. Er hat zu bestimmen, was darin vorgenom sprochen werden soll, und welche Uebersichten oder schriftliche gen, Exzerpte u. s. w. die Lehrer dabei zu liefern haben. I müssen in den Konferenzen die dem Revisor vorher einzureich lichen Vorbereitungen auf die im nächsten Monate zu halten (besonders Bibel- und Religionsstunden) durchgegangen, die i Monate gehaltenen besprochen und Katechisationen über Texte die der Revisor auswählt, abwechselnd von einem der Lehrer visor selbst mit einigen dazu berufenden Kindern gehalten n Aufgaben zu diesen Katechisationen sind den Lehrern jedesmal hergehenden Konferenz zu geben, damit sie sich gehörig vorbe Dabei ist auf die Adjuvanten, von denen überhaupt alles gilt von den wirklichen Lehrern gesagt worden und noch gesagt werden lich Rücksicht zu nehmen und zuzusehen, wie sie die in ihren nissen gerügten Lücken ihres Wissens und Vermögens auszuf In Kirchspielen, wo mehrere Schulen befindlich, wird es a wenn aus jeder Schule einige Kinder, nach der Wahl und Be Revisors, zu diesen Katechisationen Zutritt erhalten.

Ferner muß der Schulrevisor es sich

2) angelegen sein lassen, älteren Lehrern, die in keinem der neuer

gebildet worden, oder schwächeren Lehrern, welche in der Anwendung des Erlernten fehlen, auf eine freundliche Weise fortzuhelfen und sie mit besseren Methoden bekannt zu machen, so wie über ihre Lektüre mit ihnen sich zu unterhalten.

Dagegen hat derselbe

3) ausgezeichnete Lehrer, welche die Bildungsfähigkeit in besonderem Grade besitzen, zu ermuntern, die ihnen inwohnenden Eigenschaften dadurch möglichst fruchtbar zu machen, daß von dens. Schulpräparanden angezogen und ausgebildet werden, welche genügend vorbereitet in die Seminarien eintreten oder wohl gar einen Schullehrerposten, nach vorausgegangener extraordinairer Prüfung, selbstständig übernehmen können. Wie weit der Schulrevisor an den diesfallsigen Bemühungen Antheil nehmen will, bleibt dessen eigenem Ermessen überlassen; jedenfalls hat er aber die Talente und Fähigkeiten, so wie den Eifer, Fleiß und guten Willen der Individuen, welche für das Schulfach vorgebildet werden sollen, genau zu prüfen und dieselben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine schwachen und talentlosen Köpfe zu dem Lehrstande herangezogen werden.

D. Vor allen Dingen ist auf die sittliche Haltung der Lehrer zu achten.

Der Revisor hat in dieser Beziehung

1) die Lehrer, welche unter seine unmittelbare Aufsicht gestellt sind, zu beobachten und sich zu überzeugen, daß selbige ein stilles, eingezogenes und ordentliches Leben führen. Wenn ein Lehrer auf Abwege gerathen sollte, so ist der Revisor

2) verpflichtet, ihn liebreich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, so ist die Warnung gemessener und ernstlicher zu wiederholen, und über solche, so wie über die von dem Lehrer abgegebene Erklärung, eine Verhandlung mit dessen Unterschrift aufzunehmen. Dieselbe ist zu asserviren, und wenn nach einiger Zeit auch diese Maaßregel sich erfolglos zeigen sollte, so ist

3) unter Darstellung der Thatsachen, durch welche die Veranlassung zur Unzufriedenheit herbeigeführt worden ist, und unter Einreichung der Verhandlungen an den betr. Superint. oder Kreis-Schulen-Insp. zu berichten.

Damit nun nicht blos jeder Geistliche wisse, was von ihm als Schulrevisor [illegible] werde, sondern auch jeder Lehrer sich stets vergegenwärtigen könne, was [illegible] Revisor zu thun habe, und von ihm zu fordern berechtigt und verpflichtet sei, wird ein gedrucktes Exemplar dieser Verfügung jeder Schule zugefertigt, und ist [illegible] den bei ders. zu führenden Generalakten einzuverleiben.

(Ann. XX. S. 627.)

3) Schulberichte der Geistlichen. [1])

Ueber die Abfassung der Verhandlungen und Berichte bei den Schul-[illegible]sionen der Geistlichen enthält die speziellsten Anweisungen

die Instr. der Reg. zu Breslau v. 28. Febr. 1835 über die jähr-[lich]en Revisionen der Schulen und die Einreichung der Schulberichte.

Die unterm 24. Nov. 1820 über die jährlichen Revisionen der Elementarschu-[len] erlassenen V. und Bestimmungen (Amtsbl. S. 454.) haben durch später ge-[troffen]e Einrichtungen einzelne Modifikationen und Vervollständigungen erfahren, [auch] hat sich die den Schulrevisoren hinsichts der Abfassung der Schulberichte ge-[lassene] Freiheit in der Form nicht immer bewährt, indem oft die wesentlichsten [noth]wendigerweise zu berührenden Gegenstände in diesen Ber. nicht vollständig auf-[genommen] worden sind. Wir haben es daher für rathsam gehalten, die Bestim-[mungen] dieser V. nochmals revidiren, und selbige sodann, unter Aufnahme der [später] erlassenen Vorschriften, vervollständigt in Nachstehendem republiziren zu las-[sen], in Folge welcher erneuerten Zusammenstellung der bereits bestehenden Verf. in [Zuk]unft lediglich nach der nachstehenden V. zu verfahren ist.

I.

Jeder Geistliche oder Schulaufseher, dem die Leitung oder Aufsicht mehrerer Schulen zusteht, erstattet jährlich einmal, und zwar gleich nach Ostern, über die

---

1) Vergl. C. R. v. 21. Nov. 1827 (s. oben S. 340—341).

von ihm abgehaltene Jahres-Schulrevision Bericht. Es versteht sich von selbst daß hierdurch in der, den Schulrevisoren obliegenden Pflicht, ihre Schulen regelmäßig öfter zu besuchen, nichts geändert wird.

II.

Diese Berichte sind auf das, über die Jahres-Schulrevision aufzunehmende, Protokoll zu begründen. In diesem Protokolle müssen, unter den nachstehend bezeichneten Abschnitten, über die inneren und äußeren Verhältnisse jeder Schule genaue Nachrichten gegeben werden und zwar dergestalt, daß in dem Protokolle die unter bestimmten Nummern bezeichneten Gegenstände in der bezeichneten Ordnung, mit alleiniger Ausnahme derj. erwähnt werden müssen, über welche bei der betr. Schule eine Mittheilung nicht zu machen ist. Das abzufassende jährliche Schulrevisions-Protokoll aber wird sich über nachstehende Gegenstände verbreiten:

Verhandelt NN. den — 18—

1) Die Prüfung der Schule hiesigen Orts wurde gehalten in Gegenwart —

Hier sind sämmtliche Anwesende, welche als Mitglieder der Schuldeputation (in den Städten) oder des Schulvorstandes (auf dem Lande) zur Theilnahme an der Revision verbunden sind, aufzuführen. Bei Abwesenheit Einzelner ist zu bemerken, ob die Einladung gehörig erfolgt, und wie das Ausbleiben entschuldigt worden ist.

2) Schulfähige Kinder sind:

a) überhaupt —, Knaben —, Mädchen —;

b) nach den einzelnen Konfessionen —

Wenn in gemischten Orten eine Verschiedenheit ad b. vorwaltet, so ist zugleich zu bemerken, ob die Schule ganz katholisch, ganz evangelisch oder Simultanschule ist und wie in letzterer Hinsicht das Simultaneum beobachtet wird.

c) Aus dem Schulorte selbst sind — Kinder.

d) Aus zugeschlagenen fremden Ortschaften sind — Kinder.

Diese der Schule zugeschlagenen Ortschaften sind namentlich, mit ihrer Entfernung vom Schulorte, aufzuführen.

e) die Schule besuchen:

aa) regelmäßig —

bb) ziemlich regelmäßig —

cc) unregelmäßig — Kinder.

Die letzteren heißen: N. N. N.

Zur Direktion dient, daß der Schulbesuch regelmäßig nur genannt [illegible] kann, wenn die Absentlisten nachweisen, daß die Schule, außer dem Falle [illegible] Krankheit und andern gültigen Entschuldigungsursachen, nicht öfter als 24mal jä[illegible] lich versäumt wurde. Bis zu 48mal jährlichen Schulversäumnissen ist der Bes[illegible] ziemlich regelmäßig. Alle Kinder, welche über 48mal die Schule jährlich versä[illegible] haben, gehören zu den unregelmäßigen Schulbesuchern. Behufs der Beurtheil[illegible] der Schulversäumnisse und der, der Feststellung der vorstehenden Klassifizirung [illegible] Grunde liegenden Nachrichten, muß von einem weltlichen Mitgliede der Schul[illegible] put. oder des Schulvorstandes der von dem Schullehrer vorgelegte Extrakt aus [illegible] Absentlisten mit solchen verglichen, und wer diese Kontrolle besorgt hat, im Pro[illegible] kolle mit angegeben werden. Bei dem Ausziehen der Schulversäumnisse ist jede[illegible] das volle Kalenderjahr, welches dem Jahre vorhergegangen ist, in welchem die [illegible] vision abgehalten wird, und nicht der von einer Revision zur andern liegende Z[illegible] schenraum zu berücksichtigen. Doch sind die Ergebnisse des Schulbesuchs nach [illegible] lauf des Jahres bis zum Revisionstage nicht außer Acht zu lassen, und ist, [illegible] Kinder im Laufe des vorhergegangenen Jahres die Schule unregelmäßig besuch[illegible] im laufenden Jahre aber sich regelmäßig einfanden, dies bei Aufführung i[illegible] Namen ausdrücklich zu bemerken. Der Grund des unregelmäßigen Schulbesu[illegible] ist bei jedem Kinde anzugeben. Eben so ist zu bemerken, ob sich der Schulle[illegible] über die vorschriftsmäßige Einreichung der Absentlisten an das vorgesetzte la[illegible] räthliche Amt oder an den Magistrat resp. an die Schuldeput., ausgewiesen [illegible] und ob und wie hierauf von diesen Behörden die Schulversäumnisse geahndet [illegible] den sind.

f) Bei der Schulprüfung waren zugegen:

aa) Knaben —,

bb) Mädchen —;

α) evangelische —,
β) katholische —.
g) Die das Jahr hindurch schulpflichtig gewordenen — Kinder traten gemeinschaftlich zu den vorhandenen —.
3) Ist noch ein Schuladjuvant bei der Schule angestellt? Giebt ders. nur am Orte des Schullehrers Unterricht, oder besucht er zur Schule geschlagene Dörfer, und welche?

A. Das Innere der Schule betreffend.

1) Wie wurden die Religionskenntnisse der Kinder befunden?
a) In Ansehung der Religion selbst?
b) In Ansehung der biblischen Geschichte?
c) Bei den in den Konfirmations-Unterricht übergetretenen Kindern insbesondere.

Hier ist zugleich anzugeben, wie viel Schüler am Tage der Schulrevision den Konfirmanden-Unterricht genießen, und wieviel seit der letzten Schulrevision konfirmirt worden sind.

2) In wieviel Klassen sind die Schüler eingetheilt? in wie viele Unterabtheilungen die Klassen, und wie werden diese Unterabtheilungen neben einander zugleich unterrichtet und beschäftigt?
3) Nach welcher Methode ist der Unterricht ertheilt worden, namentlich im Lesen und Rechnen?
4) Welche Fortschritte haben die Schüler gemacht?
a) Im Lesen:
aa) die kleineren,
bb) die größeren.
b) Im Kopf- und Tafelrechnen:
aa) die kleineren,
bb) die größeren.
c) Im kalligraphischen Schreiben:
aa) die kleineren,
bb) die größeren.
d) In Sprech- und Verstandes-Uebungen:
aa) die kleineren in Sprech-,
bb) die größeren in Verstandesübungen.

Wo 3 Hauptklassen sind müssen: 1) die kleineren, 2) die mittleren und 3) die größeren unterschieden werden.

e) In Gedächtnißübungen:
aa) was wird in jeder Klasse aufgegeben?
bb) wie wurde es behalten?
f) Im Sprachunterrichte, besonders dem Rechtschreiben und der Anfertigung schriftlicher Aufsätze.
g) Im Zeichnen.
h) In der Formen- und Größenlehre, besonders in den Städten.
i) In der Gesangbildung.
k) In der Geographie, vornämlich in der vaterländischen.
l) In der allgemeinen, besonders aber in der vaterländischen Geschichte.
m) In der Naturgeschichte.
n) In der Naturlehre.
o) Im praktischen Unterrichte in der Obstbaumzucht und in der Kenntniß der Obstsorten.
5) Welche Bücher werden in der Schule gebraucht und sind auch alle Kinder damit versorgt?
6) Welche Schulstrafen werden angewendet?
7) Wieviel Stunden wird täglich Unterricht in jeder Klasse gegeben, und wie ist dieser den Tagesstunden nach eingetheilt?
8) Nach welchem Lektionsplane?
9) Wie viel Zeit wird bei den großen Kirchenfesten und zur Ernte schulfrei gelassen? und in welche Monatstage trafen die Schulferien des verflossenen Jahres?
10) Wann ist die letzte Revision abgehalten worden?

B. Die äußeren Verhältnisse der Schule.

1) Wer ist der Patron der Schule?
Sind mehrere Dominien Patrone, so sind solche namentlich anzugeben.
a) Wohnt derselbe am Orte oder auswärts?
b) Besucht er zuweilen die Schule außer der Revisionszeit?
2) Wie heißt der Geistliche?
a) Von welcher Konfession ist er?
b) Wohnt er am Orte oder auswärts?
c) Besucht er oft die Schule?
d) Wie und in wie viel Stunden wöchentlich nimmt er am Religionsunt richt Theil?

Wenn die Schule gemischt ist, so ist der Geistliche derjenigen Konfession, w cher der Schullehrer nicht angehört, ebenfalls namhaft zu machen und über sei Theilnahme am Religionsunterrichte, in Bezug auf die Kinder seiner Konfessi von ihm selbst das Nöthige zum Protokoll zu geben, da er der Prüfung beizuwo nen verpflichtet ist.

3) In Ansehung des Schullehrers:
a) Wie heißt derselbe und ist er zugleich Küster?
b) Von welcher Konfession ist er?
c) Wie alt ist er?
d) Wo ist er gebildet?
e) Wenn ist derselbe konfirmirt und angestellt?

Hier ist das Datum der Vokation und ihrer Bestätigung anzugeben, wenn in dem Besitze einer Vokation ist.

f) Was bezieht er als Schullehrer und als Küster:
aa) an Gehalt,
bb) an Emolumenten?

Wenn der Schullehrer auf den Genuß des Schulgeldes gewiesen ist, muß [illegible] Satz, nach welchem solches entrichtet wird und dessen ohngefährer jährlicher Ertr angegeben, auch bemerkt werden, wo und wie der Schullehrer für die Ausfälle [illegible] Schulgelde Deckung erhält.

cc) Hat er beides richtig erhalten?

Sollten hierbei Beschwerden vorkommen, so ist anzugeben, wie wegen der Erledigung der Schulvorstand vorgeschritten ist.

dd) Ist im vorhergehenden Jahre zu seiner Verbesserung in der Dien stellung etwas geschehen?
g) Womit füllt ders. seine Zeit außer der Schule aus?
h) Ist er Gerichtsschreiber und wo, und thun seine Gerichtsschreibergesch[illegible] der Schule Eintrag?
i) Hält er seine Wohnung und das ihm zur Benutzung überwiesene G bäude in Ordnung, und wie benutzt er die Dienstgrundstücke, besonde den Schulgarten?
4) In Ansehung der Schuladjuvanten.
a) Wie heißt derselbe?
b) Von welcher Konfession ist er?
c) Wie alt ist er?
d) Wo ist er gebildet?
e) Wann ist derselbe konfirmirt und angestellt?

Bei den katholischen Schulen wird angegeben, wann er von der katholisch geistlichen Behörde zur betr. Schule dekretirt worden ist.

f) Was bezieht er als Schuladjuvant:
aa) an Gehalt,
bb) an Emolumenten,
cc) hat er beides richtig erhalten?.
5) In Ansehung der Gebäude und des Inventariums.
a) Angabe der Beschaffenheit der Haupt- und Nebengebäude, besonders [illegible] sie feuersicher, oder nicht, sind.
b) Sind die Gebäude zugleich Wohnung des Küsters?
c) Sind sie in eine Feuersozietät eingekauft, und in welcher? auch mit [illegible] chem Betrage?
d) Sind sie überhaupt in gutem Zustande?

e) Ist im verflossenen Jahre zur Verbesserung des Baustandes im Aeußern oder Innern etwas geschehen, und was? auch auf wessen Kosten, wobei der Betrag ders. nachrichtlich mit angegeben werden kann.

f) Ist auch hinlänglicher Raum für die Schüler in der Schulstube, und ist selbige trocken, licht und hell?

Hier ist die Größe der Schulstube und deren Flächeninhalt nach Quadratfuß, Lage derselben nach der Himmelsgegend, und die Zahl der Fenster anzugeben.

g) Sind die Schulutensilien, Tische, Bänke, Tafeln ꝛc. in angemessenem Zustande?

h) Sind die nöthigen Lehrapparate vorhanden?

Hier wird bemerkt, ob das Inventarium der Schule gehörig geführt wird, und wie, auch mit welchen Kosten die Lehrapparate im verflossenen Jahre ver- rt worden sind.

i) Werden die Schulnachrichten gehörig gehalten?

Jeder Schullehrer ist verpflichtet:

aa) ein Buch zu führen, in welches beim Schlusse jedes Jahres alle im Laufe desselben vorgekommenen, die innere und äußere Verfassung der Schule betr. Vorgänge kurz eingetragen werden. Es bleibt der Einsicht und Fähigkeit jedes Schullehrers überlassen, in wie weit ders. in diese Schulchronik Thatsachen aus der Vergangenheit nachtragen will;

bb) alle allgemeine gesetzlichen Verordnungen, welche das Schulwesen im Allg. betreffen, wie das unterm 14. Febr. 1835 erlassene Pensionsreglement, die vorliegende Verf. über die jährlichen Revisionen der Schulen und die Einreichung der Schulberichte, und andere, künftig erscheinende, der Schulanstalt zugehende Vorschriften in ein Aktenstück zu heften, und dies zu rubriziren: „Acta. Allgemeine, das Schulwesen betreffende, gesetzliche Verordnungen."

cc) Alle an den Schulvorstand und den Schullehrer von den vorgesetzten Behörden ergehenden, die innere und äußere Verfassung der Schule betr. Verfügungen, die Korrespondenz über Bauten und Reparaturen, die aufgenommenen Schulrevisionsberichte in ein Aktenstück, welches rubrizirt sein muß: „Acta, die Begründung und Erhaltung der Schule zu N. betr.", und

dd) in ein drittes Aktenstück unter dem Titel: „Acta, die Anstellung und das Einkommen des Schullehrers N.N. bei der Schule in N." —, alle, auf seine Person, Anstellung und Dotirung Bezug nehmenden Schriftstücke zu vereinigen. Ist es dem Schullehrer von Interesse, die Originalien einzelner Schriftstücke, wie z. B. die Vokation, in seinem Privatbesitze zu behalten, so müssen Abschriften hiervon zu den Akten sub dd. gebracht werden;

ee) einen von Jahr zu Jahr fortgehenden Katalog über die seine Schule besuchenden Kinder, und zwar, wenn mehrere Orte zu solcher gehören, über jeden Ort besonders, ganz im Sinne des §. 2. der V. v. 29. Juli 1832, zu halten. In diesen Katalog werden die Kinder, sowie sie in die Schule eintreten, eingetragen, und muß derselbe jedenfalls folgende Rubriken enthalten: α) Name des Kindes; — β) Eltern desselben; — γ) Tag der Geburt; — δ) Tag der Aufnahme in die Schule; — ε) besuchte schon früher die Schule; — ζ) Zeit des Eintritts in den Konfirmationsunterricht; — η) Zeit der Entlassung aus der Schule; — ϑ) Urtheil über Verhalten, Fleiß und Schulbesuch; — ι) Bemerkungen, in welcher Rubrik besonders dann das Nöthige ausführlich einzutragen ist, wenn ein noch schulpflichtiges Kind vom Schulorte wegzieht.

Es bleibt den Schulrevisoren und Schullehrern überlassen, außer diesen Ru- en noch andere hinzuzufügen, wenn sie dies zur Bethätigung der ihnen durch gedachte gesetzliche Bestimmung auferlegten Kontrolle für nothwendig erachten. diesen Katalog ist bei den Ermittelungen, welche über den ordnungsmäßigen ulbesuch bei Untersuchungen oder andern Gelegenheiten angestellt werden müs- jederzeit zurückzugehen, sowie alle in dieser Beziehung vom Schullehrer aus- ellenden Atteste auf den Grund des Katalogs ausgefertigt werden müssen. Der

Katalog wird daher am Schlusse jeden Jahres abgeschlossen, und vom Schullehrer rechts unterschrieben. Bei der Schulrevision prüfen der Schulrevisor und die Mitglieder der Schuldeput. oder des Schulvorstandes den Abschluß, und unterschreiben denselben links.

ff) Die Absentlisten jedes Jahres nach §. 14. der V. v. 29. Juli 1832 mit den monatlichen Abschlüssen derselben zu sammeln, und hierüber ebenfalls ein Aktenstück unter dem Titel: „Acta, die Absentlisten der schulpflichtigen Kinder der Schule zu N." anzulegen.

6) In Ansehung der Schulkasse.

a) Wer verwaltet solche?

b) Wo wird selbige verwahrt?

Wenn zinsentragende Papiere in selbiger enthalten sind, so ist zu bemerken, ob solche außer Kours gesetzt worden?

c) Welche Geschenke und Vermächtnisse sind derselben im verflossenen Jahre zugegangen?

d) Ist die Rechnung des verflossenen Jahres revidirt und abgenommen worden?

Dies wird durch Beilegung des Extrakts der Schulkasse gerechtfertigt. Wo die Schuleinnahmen und Ausgaben noch so einfach sind, muß doch immer die Rechnung unter folgenden Einnahme- und Ausgabetiteln geführt, und auch nach solchen der Extrakt angelegt werden; als:

Einnahme.

Titel I. An Zinsen von angelegten Kapitalien.
„ II. An Nutzungen von Grundstücken.
„ III. An Kollektengeldern:
a) Kirchenkollekte;
b) Sammlungen bei Hochzeiten und Taufen;
c) aus der Schulbüchse;
d) an Strafgeldern.
„ IV. An Geschenken und Vermächtnissen.
„ V. Insgemein.

Ausgabe.

Titel I. Dem Schullehrer.
„ II. Für erkaufte Lebensmittel.
„ III. Zu Anlegung von Kapitalien.
„ IV. Insgemein.

Wo die Rechnung sich über mehrere Einnahme- und Ausgabezweige verbreiten muß, verbleibt es bei der zeitherigen Einrichtung der Rechnungslegung. Nirgends dürfen die Einkünfte der Schulkasse der Ortsarmenkasse überwiesen, und bei solcher verwaltet werden.

III.

Das vorstehende, bei der Schulrevision aufgenommene und bei ders. zu veröffentlichende, von der Schuldeput. oder dem Schulvorstande, den Ortsgerichten und andern Theilnehmern zu unterschreibende Revisionsprotokoll ist über jede Schule einzeln mit einem, von dem Schulrevisor abzufassenden, freien Berichte zu versehen, in welchem sich ders. über den Zustand der betr. Schule und über die Qualifikation des Lehrers, unter Berücksichtigung dessen Lehrgeschicklichkeit, Fleiß, sittliche Führung, Beschäftigung außer der Schulzeit und Qualifikation als Organist und Schullehrer, zu äußern und die zum Bessern führenden Vorschläge zu machen hat.

IV.

Den nach dieser Vorschrift und in dieser Weise über jede einzelne Schule angefertigten Bericht hat der Schulrevisor dann mit dem Schulrevisionsprotokolle dem betr. Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor in duplo längstens bis Ende Mai einzureichen. Der Superint. oder Kreis-Schulinsp. sammelt solche, stellt die in selbigen enthaltenen Resultate in eine allgemeine Uebersicht zusammen, in welcher er auf dem Titelblatte über folgende Gegenstände kurze historische Auskunft giebt:

1) der Superintendentur- oder Schulinspektions-Bezirk umfaßt: — selbstständige Schulen, — von andern abhängige Schulen.
2) Bei diesen Schulen sind angestellt: — wirkliche Lehrer, — Hülfslehrer.
3) Die Schule besuchen: — katholische, — evangelische Schulkinder.

4) Beim Schullehrer-Leseverein werden folgende Bücher oder Zeitschriften gehalten:
5) In den Schulen eingeführte Schulbücher sind:
6) Schullehrer-Konferenzen werden gehalten:

In der Uebersicht selbst rekapitulirt er tabellarisch unter laufenden Nummern:

1) die Namen der Schulörter,
2) die Namen der mit derselben verbundenen Gemeinden,
3) den Namen des Schulrevisors,
4) die Namen der Lehrer und Adjuvanten,
5) deren Lebensalter,
6) deren Dienstalter,
7) auf welche Weise die Befähigung nachgewiesen worden ist,
8) das Verhalten, und zwar:
   a) Lehrgeschicklichkeit,
   b) Fleiß,
   c) sittliche Führung,
   d) Beschäftigung außer der Schulzeit,
   e) ob sie einem Organisten Dienste vorstehen können,
   f) ob sie besser für Land- oder Stadtschulen passen,
9) Diensteinkommen.

Wenn der Schullehrer auf das reglementsmäßige Minimum gesetzt ist, so ist solches kurz zu bemerken. Ist sein Einkommen auf den Genuß des Schulgeldes gegründet, so wird bemerkt: „Bezieht Schulgeld" und ist dann das ganze Dienst-einkommen in einer runden Summe kurz anzugeben.

10) Zahl der Schulkinder, und zwar:
   a) evangelische,
   b) katholische,
   c) überhaupt.
11) Beschaffenheit des Schulhauses:
   a) feuersicher oder nicht feuersicher?
   b) mit hinlänglich großen, oder in Beziehung auf Räumlichkeit mangelhaften Schulstuben?
   c) wie sonst im Baustande?
12) Schulvermögen:
   a) laufende Einnahme,
   b) laufende Ausgabe.

Es versteht sich von selbst, daß die Originalprotokolle sammt den Berichten der Revisoren, der Uebersicht, wenn sie der Reg. eingesandt wird, was spätestens bis zum 10. Juni erfolgen muß, beizulegen sind. In dem Begleitungsberichte steht es dem Superintend. oder Kreis-Schulinsp. frei, gutachtliche Bemerkungen über die Fort- oder Rückschritte, die das Schulwesen in seinem Sprengel gemacht hat, oder über den minder oder mehr sich hebenden Zustand seiner Schule, abzugeben. Er wird hierbei Gelegenheit haben, sich über verwandte Gegenstände zu verbreiten, wie über die pädagogische Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Geistlichen, über die Sorgfalt, die einzelne ihren Schulen widmen, über den Sinn, der unter den Lehrern herrscht, welche sich unter ihnen am meisten auszeichnen, oder über welche nichts Vortheilhaftes berichtet werden kann, welchen Erfolg die Schullehrervereine zeigen, welche Dominien und Gemeinden sich besonders für das Schulwesen interessiren, und welche Anträge und Vorschläge im Allg. in dieser Beziehung zu machen sind.

V.

Von den bisher bezeichneten Schulberichten unterscheiden sich die, welche die Superintendenten bei Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Kirchen- und Schulvisitationen nach Vorschrift der Kirchen- und Schulvisitations-Ordn. v. 1. Dec. 1826 §. 20. ff. zu erstatten haben. Da sich bei dieser Veranlassung die Schulgemeinschaft einer ganzen Parochie in ihrem Verhältnisse zur Kirchengemeinschaft als ein verbundenes Ganzes darstellt, so wird der Berichterstatter hinreichenden Anlaß finden, außer jenen Gegenständen auch noch über die Sorgfalt, welche die Gemeinde den Schulen widmet, und über den Einfluß, den diese auf die Sittlichkeit im [...]e zeigen, über das gemeinschaftliche Wirken des Geistlichen und der Lehrer, [...]er die Verbindung zwischen Kirche und Schule, und zwischen dieser und dem [...]eben, und über die Vorzüge und Mängel der Schulen sich zu äußern. Von dem

Allen wird um so mehr eine richtige Darstellung gegeben werden können, als das Geschäft der Visitationen doch immer nur nach einem Zwischenraum von mehreren Jahren wiederkehrt, und dadurch eine lehrreiche Vergleichung zwischen dem frühern und dem gegenwärtigen Zustande möglich gemacht wird. Die äußere Form dieser Berichte überläßt die Reg. zwar den Sup., doch müssen sich solche jedenfalls über folgende Gegenstände verbreiten:

a) über den Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Lehrgegenstande in jeder Klasse, und zwar besonders in der Bibelkunde und christlichen Lehre,
b) über die ganze Einrichtung der Schulen nach Klassen, Unterabtheilungen und deren gleichzeitigen Beschäftigung, Lehr- und Lesebücher 2c.,
c) über den äußeren Zustand des Schulsystems,
d) über den Besitz- und Vermögenszustand der Schule,
e) über das Schullokal selbst,
f) über den Schulbesuch,
g) über die Lehrapparate,
h) über den Lehrer selbst, seine Stellung zu der Gemeinde und der Gemeinde zu ihm, seine Wünsche oder Beschwerden.

Da die Kirchenvisitationsberichte der katholischen Erzpriester an die geistliche Behörde gehen, und bei diesen Visitationen die Schulangelegenheiten nur bezüglich der Prüfung im Religionsunterrichte der Schulkinder mit in Betracht kommen, für die Leitung und Förderung des gesammten Schulwesens der Katholiken aber die Kreis-Schul-Inspektoren der Reg. hauptsächlich verantwortlich sind, so werden durch die vorliegende Einrichtung die Kreis-Schul-Insp. keineswegs von der ihnen obliegenden Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre die Schulen ihrer Inspektion persönlich zu besuchen, entbunden. Sie werden aber in Folge dieser Einrichtung in der Regel nicht weiter gehalten sein, in der Schule wieder eine Revisionsverhandlung aufzunehmen, sondern, besondere Fälle abgerechnet, nur nothwendig haben, mit dem bereits aufgenommenen Protokolle des Revisors in der Hand, nachzusehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und daß sich Alles so verhalte, wie es in dems. aufgeführt ist, auch durch ihre persönliche Anwesenheit in Verbesserungen oder Behebungen von Uebelständen einzuschreiten, wie dieses von den Superintendenten gewünscht wird. Abweichungen des Protokolls und des Berichts des Revisors von ihrer eigenen Wahrnehmung haben sie in der oben angeordneten Uebersicht bei der betr. Schule unter der Rubrik „Bemerkungen“ gewissenhaft zu vermerken, oder im anderen Falle im Ueberreichungsberichte im Allg. anzuführen, daß sich keine dergl. Abweichungen finden. Können von den Superint. oder Kreis-Schul-Insp. wahrgenommene Mängel an Ort und Stelle verbessert und in dieser Beziehung irgend welche zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, so steht ihnen dies unter Mitwirkung und Zuziehung der dabei interessirten Schulbehörden zu thun frei, und wird die Reg. von jeder Anzeige solcher durchgeführten Verbesserungen in den zu erstattenden Visitations-Schulberichten gern Kenntniß nehmen.

VI.

Diese Bestimmungen gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die Schulberichte, welche über die Mittel- oder Stadtschulen von den städtischen Schuldep. zu erstatten, und entweder durch die Kreis-Sup. oder die Kreis-Schulinsp. an die Reg. einzureichen sind. In dens. Städten, wo eine oder jede der Konfessionen mehrere, von verschiedenen Revisoren beaufsichtigte Schulen hat, ist auch über jede derselben ein besonderes Prüfungsprotokoll aufzunehmen und mit dem Spezialberichte an die Schuldeput. zu übergeben, Namens deren der Magistrat diese Protokolle und Berichte, von einem Hauptberichte begleitet, an den Superint. oder Kreis-Schulinsp. gelangen läßt. Für die Stadt Breslau behält es bei dem dermalen bestehenden Verfahren der Einreichung dieser Berichte vor jetzt noch sein Bewenden, dagegen sind alle übrigen Bestimmungen dieser V. auf die dortigen städtischen Elementarschulen ohne einige Ausnahmen in Anwendung zu bringen.

VII.

Da die Kreislandräthe das Schulwesen und dessen Beförderung zu einem besonderen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen verpflichtet sind, und selbst in dieser Beziehung auch überall mit Ernst und Nachdruck auf die Gemeinden einwirken, und die Sup., Kreis-Schulinsp., Geistlichen, Lehrer, Schuldep. und Schulvorstände in ihrem Berufe kräftig unterstützen, überdies von ihnen in der neuern

zur Abstellung der Schulversäumnisse ernstlich eingeschritten wird, so sind die ...ep. und Schulvorstände verpflichtet, den Kreis-Landräthen Abschriften der ...ulrevisionsprotokolle gleich nach abgehaltener Revision einzureichen, welche Ab... ...iften anzufertigen der Schullehrer verpflichtet ist, gleich den sonst noch erforder... ...n Duplikaten dieser Protokolle. Nach der Kenntniß des Inhalts derselben wer... die Kreis-Landräthe Veranlassung nehmen, über diej. Gegenstände, welche eine ...zeiliche Einschreitung nothwendig machen, das Weitere ohne Veranlassung der ... zu verfügen. In der Stadt Breslau erfolgt die Mittheilung des Duplikats Schulrevisionsprotokolle an das Polizeipräsidium.

Schließlich wird noch bemerkt, daß durch den umfassenden Inhalt der Schul... ...chte von nun an die jährlichen Berichte über äußere und innere Verbesserungen ...Schulwesen und alle übrigen General-Berichte, welche über die vorstehend be... ...nnten Gegenstände erstattet werden mußten, überflüssig werden, so wie auch in für jetzt noch auf einige Zeit am Jahresschlusse einzureichenden Konduitenlisten ... die Rubriken über Fleiß und sittliche Führung der Lehrer beibehalten werden ...sen.

(Amtsbl. S. 55. — Fürstenthal, Bd. 4. S. 267 ff. — H. Simon, ...ulrecht und Unterrichtsverfassung v. Schlesien. Bresl. 1848. S. 86.)

4) Anlegung von Schulakten in den Pfarrarchiven.

Schon

a) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 10. Juni 1826 (A. X. S. 352)

...schfte ein, daß jeder Geistliche den wesentlichen Inhalt der ihm mit... ...teilten Verf. in einer „Pfarr-Registrande“ sammeln solle. Dazu ...ng:

b) die Anweisung der Reg. zu Posen v. 18. Sept. 1826 (A. X. S. 744),

...nach die Pfarr-Registrande eine Hauptabtheilung für das Schulwesen ...halten sollte. Neuerdings verpflichtet

c) das C. R. der Reg. zu Köslin v. 1. März 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 116) [1])

... Pfarrer, ein ordentliches Pfarrarchiv über Kirchen-, Pfarr- u. ...ulwesen zu halten. Insbesondere sollen Generalschulakten da sein ...die allg. V. über das Schulwesen im Innern und Aeußern, und ...zialschulakten über die Anstellung des Lehrers, Dotation, Genußzettel, ...duitenlisten, Schulverfassung u. s. w. Statt der Registrande wird, da ...V. selbst in die Akten kommen, die Führung eines Amts-Journals ...fohlen.

5) Praktische Ausbildung der Kandidaten des Predigtamts im Fache Pädagogik.

Die den Geistlichen zugetheilte Schulaufsicht, sowie der ihnen obliegende Re... ...onsunterricht haben eine solche nothwendig gemacht. Es bestimmen darüber:

a) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 24. Okt. 1827 an sämmtl. K. Kons. u. Prov. Schulkoll. (A. XI. S. 931 — 960),

...ches die Vorschrift der Instr. v. 12. Febr. 1799 über die theologischen ...fungen einschärft: daß das Examen pro ministerio sich auch über ...agogische Regeln und Vortheile zu verbreiten habe, insoweit sie in den ...ckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die ...sicht darüber einschlagen;

b) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 24. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 226),

...che eine Gen. Verf. des Kons. der Prov. Brandenburg v. 2 . April ...0, so wie eine Bek. dess. v. 4. Febr. 1828 mittheilt, wodurch den

---

1) Vollständig abgedruckt im Kirchenwesen.

theologischen Kandidaten zu ihrer pädagogischen Ausbildung der Besuch von Schullehrerseminarien, eignes Unterrichten in den Schulen, und Theilnahme an den Lehrerkonferenzen anempfohlen wird;

c) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Jan. 1842 an sämmtl. K. Konf. und Prov. Schulkoll. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 64),

welches, unter dem Anerkenntniß, daß seit der vollkommneren Vorbildung der Volksschullehrer durch Seminarien, die Predigtamts-Kandidaten „in der Fertigkeit methodischer Entwickelung der Begriffe und gemeinfaßlicher Erklärungen und Vorträge oft in einem hohen Grade hinter den Schullehrern zurückstehen", von den erstern den Nachweis hinlänglicher Geschicklichkeit in der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts und genaue Bekanntschaft mit dem Elementarschulwesen verlangt, namentlich mit den Methoden der Lautlehre, des Lesens, des Rechnenunterrichts, der deutschen Sprachlehre und des Gesangunterrichts. Das Examen pro ministerio soll vorzüglich hierauf gerichtet werden, und jeder Kandidat des Predigtamts zu seiner Ausbildung

„nach Vollendung seiner Universitätsstudien und vor seinem 2. Examen an einem Schullehrerseminar der Prov., welcher er angehört, — in außerordentlichen Fällen auch bei einem anderen inländischen Seminar, — 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen, und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Direktors dem betr. Konf. einsenden, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. Das Seminar übernimmt zunächst nur die Verpflichtung, den Kandidaten auf sein dem Dir. vorher einzusendendes Gesuch zu den Uebungs- und Unterrichtsstunden als Zuhörer zuzulassen. Man darf jedoch mit Grund erwarten, daß die Dir. dieser Anstalten ihm im Interesse des wichtigen und für das Elementarschulwesen selbst so förderlichen Zwecks alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfsleistung angedeihen lassen werden. Was das von dem Dir. auszustellende Zeugniß betrifft, so genügt es, wenn die regelmäßige und aufmerksame Theilnahme des Kand. darin pflichtmäßig bescheinigt ist; es steht jedoch dem Dir. frei, sein Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besondere Beschäftigung mit dem Kandid. Gelegenheit gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden. — Die Zahl der gleichzeitig im Sem. anwesenden Kand. der Theologie dürfte jedenfalls nicht zu groß sein, vielleicht auf 4 bis 5 sich zu beschränken haben, und deshalb dürfte von den Sem.-Dir., nach einer ihnen deshalb von den Prov.-Schulkoll. im Einvernehmen mit den Konf. zu ertheilenden besonderen Instr., die Zeit zu bestimmen sein, wenn die angemeldeten Kand. sich einfinden könnten."

In disziplinarischer Beziehung stehen die Kandid. während ihres Aufenthalts im Sem. unter dem Superint. der Diöcese, in welcher das Sem. sich befindet. Sie haben sich beim Eintritt bei demf. zu melden, und ders. sendet dem Konf. ebenfalls ein Zeugniß über ihr Betragen und ihren Fleiß ein.

d) Das C. R. desselben Min. v. 19. März 1843 an das Dir. des K. Predigerseminars zu Wittenberg, und an sämmtl. Konf. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 75),

welches die mit gutem Zeugnisse entlassenen Zöglinge des ged. Predigerseminars von dem Besuche eines Schullehrerseminars entbindet.

Vollständiger Abdruck der vorallegirten R. findet sich im „Kirchenwesen".

6) Einwirkung der Militair-Geistlichen auf den Elementar-Unterricht der Soldatenkinder.[1]) Hierüber bestimmt

---

1) Vergl. C. R. v. 31. Aug. 1799 (s. oben in Th. I. S. 89 ff.) — Ueber die Thätigkeit der Mil. Geistlichen bei den Divisionsschulen s. die folgende Abtheilung. Vollständig abgedruckt ist die Mil.-Kirchen-O. im Kirchenwesen.

a) die Mil. Kirchen-O. v. 12. Febr. 1832 (G. S. 1832. S. 69).

Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten. [1])

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range stehenden niedern Militairbeamten in der Art gesorgt werden, daß, wo nicht besondere Garnisonschulen existiren, oder selbige nicht ausreichen, eine, oder den Umständen nach, mehrere Civil-Elementarschulen zur Aufnahme dieser Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, wobei jedoch denj. der gedachten Eltern, welche nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anspruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Klassen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür sind der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militairprediger oder Civilgeistliche verantwortlich.

In denj. Garnisonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilschulen erforderlich ist, hat der Befehlshaber darüber an das Generalkommando zu berichten, damit dieses bei der betr. Reg. die Bestimmung und Anweisung der Schulen veranlasse.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieser Civilschulen und ihrer Lehrer, für diese Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militairfonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militairkinder, eine Erweiterung des Schullokals unumgänglich nothwendig sein sollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch der Militairkinder liegt, ohne Unterschied, ob für sie eine Militair- oder Civilschule benutzt wird, und ob die Staatskassen, oder ihre Eltern, die Kosten des Unterrichts tragen, dem Militairprediger oder dem als solcher fungirenden Civilgeistlichen ob, zu dessen Gemeinde sie gehören. Zu dem Ende ist ihm alle halbe Jahre von den Kommandeurs der einzelnen Truppen-Abth. seiner Gemeinde, eine Liste der bei denselben befindlichen schulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger diese der Schule überweiset. Seine Pflicht ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Schule regelmäßig besuchen und in ders. zweckmäßig beschäftigt werden. Denj. Kinder, welche sich in dem Schulbesuche säumig finden lassen, hat er dem Kommandeur anzuzeigen, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigeren Schulbesuche anhalte. [2])

§. 89. Wo eigene Garnisonschulen sich finden, stehen diese, insofern nicht für sie besondere Kuratorien stiftungsmäßig bestehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garnisonpredigers, oder des nach §. 40. die Funktion eines solchen ausübenden Geistlichen, und unter Oberaufsicht des am Orte kommandirenden Militairbefehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung speziell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern ders. [3]), nicht allein durch Anweisungen, sondern auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu sein, so wie auch das Materielle des Unterrichts, der sich jedoch nicht über die Elementarkenntnisse hinaus erstrecken darf, zu bestimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisziplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieser Amtspflicht ist er von den ihm vorgesetz-

---

1) Ueber den Konfirmandenunterricht s. §§. 69., 104. Er ist vom Mil.-Geistlichen den Kindern vom 13. Jahre ab wöchentlich 2mal und unentgeltlich zu ertheilen.

2) Wiederholt in Nr. 8. der C. Verf. des Kons. zu Königsberg v. 27. Juni für die Civil-Geistlichen in denj. Garnisonstädten, wo ihnen in Ermangelung des Militairgeistl. die Seelsorge für die Garnison übertragen ist. (Ann. XVI. 2).

3) Der Garnisonschullehrer gehört nach §. 34. Nr. 7. zur Militairgemeinde.

ten geistlichen Behörden, also respektive dem Oberprediger und dem Konsi besonders zu kontrolliren.

Der Prov. Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisonschule revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zustand und den Unterricht, durch das Kons. bei dem betr. Generalkommando zur Sp zu bringen, welches nach Befinden der Umstände jene Bemerkungen sogleich erledigt, oder darüber an das Kriegsmin. berichtet. Zu den Prov. Reg. dagegen diese Garnisonschulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom K min., auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und des Prediger betr. Garnison, die ihren desfallsigen Antrag an das Generalkommando der einzureichen haben, welches dens. nach vorheriger Kommunikation mit dem wenn dieses seinerseits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, Kriegsmin. zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächst dem Garnisonprediger zustehende, Wahl hat ders. auf Individuen zu beschränken, welche in den Schulseminarien einen vollständigen kursus gemacht haben, und für anstellungsfähig erklärt worden sind.

Findet der Ganisonbefehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben beide sich beziehungsweise an das Generalkommando und durch den Oberprediger an Kons. darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militairprediger auf die für den Unterricht der Mili kinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theiln dieser Kinder, von Zeit zu Zeit zu besuchen und auf deren Fortschritte un liches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in dens. nicht angemessen bes werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Ober-Prediger Kons. vorzutragen, von welchem sie der betr. Reg. zur weitern Veranlassung theilen sind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinsicht des Schulunterrichts für die kinder in den einzelnen Garnisonen getroffen sind, ist einerseits von den habern ders. an das Generalkommando, andererseits von den Militair-P und den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen un lischen Civilgeistlichen, durch den Oberprediger des Armeekorps dem Kon zeigen, und beide Prov. Behörden, das Generalkommando und das Kons. be haben, sobald diese Angelegenheit in sämmtlichen Garnisonorten ders. regul den ist, eine vollständige Uebersicht von jenen Anordnungen beziehungs das Kriegsmin. und an das Min. der geistl. u. Unt. Ang. einzusenden, etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben so die nach §. 26. von den Militairpredigern jährlich einzusendenden Berichte ihre Amtsführung sich auch besonders über diesen Theil mit erstrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garnisonorten, in Folge besonderer Stiftun fundirten Militair-Elementarschulen, finden die in den vorstehenden §§. enthalt Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in sofern deren Verhältnisse nicht dur sondere landesherrliche V. festgesetzt sind, welche bis auf Weiteres in bleiben.

b) Hierzu ist eine Instr. v. 27. Sept. 1834 ergangen, welche einem C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 17. Dec. 1835 (A. S. 1013), so wie im §. 71. der Preuß. Schulordn. v. 11. Dec. 18 (s. oben in Th. I. S. 114) erwähnt wird, sich aber nicht veröffentl vorfindet.

Zweites Kapitel.

Kreis-Aufsichtsbehörden.

Jeder Superintendentur- oder katholischer Dekanatsbezirk bildet

einen Schulkreis unter Aufsicht des Schulinspektors. Neben diesem die Seminar-Direktoren für größere Theile des Reg.-Bez. oder der , so wie die Landräthe für ihre Kreise mitzuwirken.

I. Die Schulinspektoren. [1])

Von jeher hatten nach der oben S. 51 ff. im zweiten Abschn. des allg. gegebenen Darstellung die geistlichen Inspektoren oder Superintendenten Schulaufsicht auszuüben. Diese Obliegenheit derselben und der kathol. ... wurde wiederholt und genauer regulirt durch §. 26. des Allg. Schulregl. v. 12. Aug. 1763 (s. o. in Th. I. S. 64 ff.), §. 52. ff. des ... Schulregl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765 (s. ebendas. S. 131 ff.), §. 52. ff. des gleichen Regl. v. 18. Mai 1801 (ebendas. S. 149 ff.). ... man deutlicher erkannte, daß die Schule dem Staate angehöre, wurde ... dieses Inspektorat als ein besonderes, nicht nothwendig mit der ...rintendentur oder dem Dekanat verbundenes Amt hingestellt. So im §. 51. des angef. Regl. v. 18. Mai 1801. Später suchte man jedoch die ...sche Anwendung dieses Grundsatzes wieder zu beschränken, und die ... Regel ist die, daß der Superintendent oder Dekan (Erzpriester) zu... der Schulinspektor über seinen Kirchensprengel ist.

1) Diese Vereinigung der Schul-Inspektionen mit den Superintendenturen [2]) ist ausgesprochen:

a) durch das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) 22. April 1823 an sämmtl. K. Reg.

... ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen ..., daß die Schul-Inspektion von den übrigen Geschäften der Superinten... ...gestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geist... ...sichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der ... Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen ... Alter oder Schwächlichkeit der Superint., in anderen jedoch dadurch ... geworden, daß nicht immer die Superint. mit Richtung, Methode und ... des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzt erwähnte Grund kann ins künftige wohl nicht mehr oft statt finden, ... von den meisten der jetzigen Superint., denen die Schul-Inspektion be... ... vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflich... ...gend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzen... ...derzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ... Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen... Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig sein, wenn Alter ... ...lichkeit des Superint. eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. ... Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch dies. Einwir... auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in ... Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß ins künftige, wenn ein Superint.

---

1) §. 42. B. v. 30. April 1815 (s. o. in Th. I. S. 255—256.) bezeichnet sie Organe des Kons. (Prov.Schulkoll.). sie sind aber zugleich Organe der Reg., . 37. der sub 1. c. angef. Preuß. Schulordn. v. 11. Dec. 1845, u. §. 1. 4. der B. v. 27. Juni 1845 (s. oben in Th. I. S. 260 ff.).

2) Ueber das Verhältniß der Superint. zu den städt. Schuldeput. s. o. S. 340 ff. im Kap. II. 5. — Die nach Art. 15. der Staatsverfassung der Kirche verlie... unabhängige Stellung scheint, was die kathol. Dekane anlangt, die Ausnah... von der Vereinigung ihres Amtes mit der Schulinspektion häufiger zu machen. ... weltliche Placet für ihre Ernennungen hat aufgehört, und es wird berichtet, der Oberpräs. von Posen schon zweimal in der Lage war, vom Bischofe er... ten Dekanen die Uebertragung der Schulinspektion zu versagen. (Nat. Zeit. . Nr. 582.)

auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentl Geschäften der Schul-Inspektion dispensirt wird, der oder die alsdann zu best den Schul-Inspektoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpf sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erh seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten hörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch dens die höheren Verf. zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Um rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür t Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels b werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Sup und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch dems. keineswegs ein Theil Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des zen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verf. in dem Verhältnisse der bis jetzt scho nannten und bestätigten Schul-Inspektoren bis dahin, daß die Diöces, in w sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superint. erhalten haben wird, Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig (A. VII. S. 292.)

b) §. 38. Nr. 8. der Rhein. Westph. Kirchen-O. v. 5. März 1 (s. oben in Th. I. [allgem. Theil], S. 201 ff.).

c) §§. 34., 35., 37. der Preuß. Schulordn. v. 11. Dec. 1 (s. ebendas. S. 109).

2. Schulvisitationen.

Zur Beaufsichtigung ihrer Schulkreise haben die Superint. un kane dieselben zu bereisen, und persönlich Kirchen- und Schulvisita zu veranstalten. Außer den oben allegirten älteren V. bestimmen h in Betreff der evang. Schulen:

a) die durch R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 9. Febr. 18 lassene, und vom Kons. der Prov. Brandenburg durch R. v. 16 1830 veröffentlichte Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung. (S. 79).[1])

Nach derselben soll der Superint. jedes Jahr den dritten Theil Sprengels visitiren, so daß er in einem dreijährigen Turnus du ganzen Spengel hindurchkommt. Bei jeder Visitation läßt er na Gottesdienst den Ortspfarrer eine katechetische Unterredung mit der jugend anstellen, und prüft die in den letzten drei Jahren Konfir selbst (§. 5. a.). Eben so veranstaltet er im Verlaufe der Visit (§. 5. c.):

„eine Schulprüfung, und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschri Hierbei ist besonders die Beschaffenheit der Kenntnisse und der Methode des rers, und ob ders. sich in dieser Beziehung vernachlässigt oder vervollkommnet nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schul stand über das Schulwesen insbes. zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob wie sich der Pfarrer der Schule und des Schulwesens annehme, ob er auch Schulen in den Filialen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Sch bücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek und Schulkasse vorhanden und wie es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Vorbereitung Konfirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochtergemeinden geha werde. Sollten in dem Geschäftskreise der Superint. besondere Schulinspekto angesetzt sein, so haben die Superint. sich zwar aller Rüge der etwa vorgefun nen Mängel, sowie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbesserungen in Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen."

---

1) Vollständig abgedruckt im Kirchenwesen.

Auch in Ansehung der Schule hat ferner der Superint. die anwesende Versammlung zur Aeußerung ihrer Anträge und Wünsche aufzufordern, die Schulrechnungen durchzugehen, die Schulgebäude zu untersuchen, namentlich ob der Nießbraucher sie gut und reinlich halte und nur zu dem bestimmungsmäßigen Zwecke brauche, und endlich sich zu erkundigen, ob die Schulbeamten das zugesicherte Einkommen unverkürzt beziehen. Ueber seine Prüfung der Interna und Externa des Schulwesens hat er ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und von den Interessenten vollzogen, unter Zurückbehaltung einer Abschrift zu den Ephoralakten, mit den übrigen die Kirche betr. Visitations-Protokollen binnen 4 Wochen mittelst Begleitungsberichts dem General-Superint. zu überreichen. [1])

b) Die Instr. für die General-Superint. v. 14. Mai 1829. §. 13. (G. v. in Th. I. [allg. Theil], S. 277), und dazu Nr. 6—8. der Bek. der Reg. zu Köln v. 6. Juli 1836, betr. die Geschäfte des evang. Gen. Superint. und dessen Stellvertreters in der Rheinprov. und Westphalen. (A. XX. S. 609).

c) Der Erl. der Reg. zu Posen v. 15. Juni 1853 an sämmtl. Superint. ihres Bez., betr. die Haltung der Schulrevisionen in kirchlichem Charakter.

Nach einer Mittheilung des K. Kons. der Prov. hat ein Superint. des Brom. Depart. den von ihm in der Eigenschaft als Kreis-Schul-Inspektor vorgenommenen Schul-Revisionen einen kirchlichen Charakter dadurch gegeben, daß darauf hingewirkt worden ist, zur Theilnahme daran auch Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts heranzuziehen, wobei dann nach Gesang und Gebet eine Ansprache an die Versammlung gehalten und bei der Prüfung der Religions-Unterricht vorzugsweise berücksichtigt worden ist.

Indem wir diese von dem Kons. gebilligte Einrichtung ebenfalls ganz zweckmäßig finden, beauftragen wir die H. Superint., darauf hinwirken zu wollen, daß dieselbe auch bei den Revisionen der evang. Schulen in ihrer Kreis-Schul-Inspektion allgemein eingeführt werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 158.)

d) Insbesondere soll sich der Superint. bei der Visitation von der richtigen Führung des Amtsjournals und dem Zustande des Pfarrarchivs überzeugen. So verordnet die schon oben (S. 359) angeführte C. Verf. der Reg. zu Köslin v. 1. März 1842.

3) Berichte der Schulinspektoren.

a) Ueber die Abfassung solcher Berichte im Allg. spricht sich aus: das C. R. der Reg. zu Minden v. 26. Jan. 1842 an sämmtl. Superint. und Schulinspektoren beider Konfessionen, betr. die Abfassung amtlicher Berichte. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 113).

Weitschweifigkeit soll eben so wie Unvollständigkeit vermieden, und der

---

1) Amplifikationen dieser Visitationsordn. sind von einzelnen Reg. erlassen und in ihren Amtsbl. publizirt worden, z. B. von der Reg. zu Minden: Instr. v. 20. Jan. 1831 für die Kreis-Schul-Insp. des Reg. Bez. Amtsbl. 1831 S. 41. — Auch verweist die Posener Kirchenvisitations-O. v. 9. Mai 1838 (A. XXII. S. 931) im Eingange auf dergl. Spezial-Instr. —

Außer den Visitationen der Superint. werden vom Oberkirchenrathe Reformatorische General-Kirchen- und Schulvisitationen angeordnet und unter Leitung der Generalsuperint. von besonders ernannten Mitgliedern abgehalten: 1853 geschah dies in einzelnen Diözesen der Prov. Posen und Pommern. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 227. 240.)

2) Vollständig abgedruckt im Kirchenwesen. Ebenda ist das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 19. Sept. 1834 (A. XVIII. S. 696) zu vergleichen, durch welches insbes. den Reg. vorgeschrieben wird, bei ihren Kirchen- und Schul-Berichten stets die Konfession der Gemeinde oder Schulsozietät anzugeben.

Ber. auf den Probierstein eines wohlgeordneten mündlichen Vortra legt werden. Wesentliche Bestandtheile sind: 1) Darstellung des verhältnisses, ohne subjektive Färbung, vollständig, gedrängt, das Erh vom Unerheblichen gesondert, wohlgeordnet, einzelne Punkte getren handelt, mit Angabe der Quellen der Wissenschaft, und Beilagen weit sie nöthig und nur als Begleitung nicht als Ersatz des eigenen trags; 2) ein motivirtes Gutachten mit Hinweisung auf das Gese etwaige thatsächliche Gründe, lokale und persönliche Verhältnisse; bestimmter Antrag.

Was die äußere Form der Berichte betrifft, so wird vorgeschrie

1) Die Ber. müssen auf der rechten Seite eines der Länge nach hal chenen Bogens rein und leserlich, ohne alle Abkürzung der Worte geschrieb

2) Datum und Ort stehen am besten auf der linken Seite, wo der B ginnt. Auf ders. muß auch der Inhalt des Ber. kurz angemeldet, und f Ber. in Folge einer Verf. erstattet wird, deren Datum, Journalnummer und stabe angeführt sein.

3) Wegen jedes Gegenstandes müssen auch besondere Ber. abgefaßt, d Anlagen genau bezeichnet, und

4) wenn ein Ber. aus mehreren Bogen besteht, diese gehörig geheftet

5) Die Korrespondenz der Behörden muß, wenn sie postfrei zu beförd mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der gehörigen postfreien Rubrik v sein, und

6) die verlangten Ber. müssen in der bestimmten Zeit — vom Ta Eingangs der Verf. an gerechnet — eingehen, oder die Anstandsursachen zeigt werden.

7) Wird brevi manu, unter Zufertigung des Original-Dekrets, Ausku langt, so kann letztere auch sogleich unter dem Dekret gegeben werden.

8) Die Ber. müssen jederzeit an diej. Abtheilung erstattet werden, wel Verf. erlassen hat, oder zu deren Geschäftskreis die Sache gehört.

b) Ueber die Schul-Visitations-Berichte, welche an die Reg. werden müssen, vergl. die Breslauer Instr. v. 28. Febr. 1835 (s. oben S. 357 ff.).

c) Außer den dreijährigen Visitationsberichten haben die Schu toren jährlich auf Grund der Berichte der Lokalrevisoren (Pfarr städt. Schuldeput. tabellarische Uebersichten [1]) über die Schulen Sprengels bei der Reg. einzureichen. Hierüber bestimmt:

α) das Publ. der Reg. zu Posen v. 12. Juni 1818. (s. S. 345 ff.),

β) die oben sub b. allegirte Breslauer Instr. v. 28. Febr. sub IV.

d) Jahresberichte über die zur Fortbildung der Lehrer getroff Veranstaltungen erfordert von den Schulinsp. die V. der Reg. zu S v. 1. Sept. 1828 an sämmtl. Superint. die Aufsicht auf die Landsch betr. (A. XII. S. 707.) Vergl. u. im Abschn. von den Volksschulleh

e) Die geheimen Konduitenlisten über die Lehrer [2]), welch

---

1) Die Zeitpunkte der Einreichung dieser Berichte sind von den ein Reg. für ihre Bez. verschieden regulirt. — Auch wurden mitunter außerorde Berichte über die Schulzustände eingefordert, so durch C. Verf. der Reg. zu nigsberg v. 2. März 1833 (A. XVII. S. 95), durch C. Verf. der Reg. zu lau v. 16. Sept. 1833 (A. XVII. S. 667). — Jahresber. sind auch üb Seminar-Präparandenbildung zu erstatten. Instr. v. 15. Nov. 1850. (s. unten.)

2) Sie sollten eine detaillirte Charakteristik jedes Lehrers enthalten: *Reg. zu Köslin* v. 16. Febr. 1817 (A. I. 1. S. 145), und mußten nach

Schulinsp. zu erstatten hatten, sind durch den K. Erl. v. 31. Juli 1848 (G. S. 1848. S. 200) abgeschafft worden. Neben den eigentlichen Konduitenlisten bestand aber in den oben sub c. gedachten Jahresübersichten eine Rubrik über die Dienstführung und Qualifikation der Lehrer. Es wurde die Frage angeregt: ob auch diese Berichts-Rubrik als eine Konduitenliste anzusehen, und in dem Verbote der letztern einbegriffen sei?

Dies wurde bejahet:

α) durch C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 13. Okt. 1848 an die K. Reg. zu Marienwerder und abschr. an sämmtl. K. Reg., betr. den Nachweis über die Dienstführung und Qualifikation der Schullehrer.

Die K. Reg. hat mir in dem Ber. v. 13. v. Mts. angezeigt, daß in der jährlich von den Kreis-Schulinspektoren des dortigen Reg.-Bez. einzureichenden „tabellarischen Uebersicht des Schulwesens" sich auch eine Rubrik mit der Ueberschrift: „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule und Schulklasse" befinde.

Mit Rücksicht auf den Allerh. Erl. v. 31. Juli d. J., durch welchen die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung abgeschafft werden, ist die K. Reg. zweifelhaft, ob in Folge ders. auch die gedachte Rubrik der jährlichen tabellarischen Uebersicht über das Schulwesen wegfallen müsse. Die K. Reg. wünscht jedoch diese Rubrik beibehalten zu sehen, weil sie wohl nicht den Charakter einer geheimen Konduitenliste habe, und den mit der Beaufsichtigung des Schulwesens beauftragten Beamten doch ein Urtheil über die ihrer Aufsicht untergebenen Lehrer und ein Ausdruck dieses Urtheils zustehen müsse. Um aber auch jeden Schein einer geheimen Censur zu vermeiden, macht die K. Reg. den Vorschlag, daß dem betheiligten Schullehrer jene tabellarische Uebersicht, soweit solche seine Dienstführung betrifft, zur Einsicht vorgelegt werden solle.

Ich eröffne der K. Reg. hierauf Folgendes:

Die jedesmalige Vorlegung des über ihre Dienstführung und Qualifikation zu fällenden Urtheils an die betr. Lehrer würde, abgesehen davon, daß in manchen Fällen diese Maaßregel der Zuverlässigkeit des Urtheils Abbruch thun könnte, jedenfalls zu Weiterungen und Reklamationen führen, welche im Interesse des Schulwesens und der Aufsichtsbehörden möglichst zu vermeiden sind. Wenn hiernach eine Vorlage der gedachten tabellarischen Uebersicht an die Lehrer nicht zweckmäßig und statthaft erscheint, so ist ohne dieselbe die Rubrik über Dienstführung und Qualifikation der Lehrer allerdings als eine Konduitenliste anzusehen, welche durch den Allerh. Erl. v. 31. Juli d. J. abzuschaffen ist.

Daß dieses geschehe, erscheint aber um so unbedenklicher, als in den Fällen, wo die K. Reg. wegen besonderer Maaßnahmen, die Kenntnißnahme über die Dienstführung und Qualifikation eines Lehrers bedarf, ders. diese durch den betr. Schulinspektor einzuholen möglich ist.

Der Wegfall der bisher üblich gewesenen Konduitenlisten erfordert übrigens für die Zukunft eine möglichst ausgedehnte und unmittelbare Bekanntschaft der Aufsichtsbehörden mit den einzelnen Schulen und ihren Lehrern. Wenn zu diesem Behufe bei der neuen Einrichtung des Schulwesens eine Vermehrung oder andere Organisation der Aufsichtsbehörden nöthig werden wird, so wird die K. Reg. doch auch jetzt schon, bis diese erfolgen kann, durch ihre Depart.-Räthe und die Schulinsp., sowie durch die von dens. zu erstattenden Berichte von dem Zustande der Schulen und den Leistungen der Lehrer Sich in der erforderlichen Kenntniß zu erhalten, mit dem nöthigen Erfolg bemüht sein können.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 345.)

β) durch C. R. dess. Min. v. 19. Okt. 1848 an sämmtl. K. Reg.

[...]l. der Reg. zu Bromberg v. 23. März 1818 (A. II. S. 73) nach einem spe[...]l vorgeschriebenen Schema abgefaßt werden. Vergl. die oben sub b. angeführte [...]lauer Instr. v. 28. Febr. 1835 in fine.

und Prov. Schulkoll., betr. die Konduitenlisten über Lehrer an öffentlichen Schulen und Schullehrer-Seminarien.

Auf den Ber. v. 14. v. M., die Konduitenliste betr., eröffne ich der K. Reg., daß auch diej. Konduitenlisten, welche bisher über die Lehrer an öffentl. Schulen und Schullehrer-Seminarien, sowie auch über die Schul-Inspektoren eingefordert worden sind, in Folge der Allerh. O. v. 31. Juli c. wegfallen müssen, es jedoch den K. Behörden überlassen bleibt, die bisher in den Listen aufgenommenen statistischen Notizen, insofern sie unentbehrlich sind, besonders einzuziehen und über den Zustand der Schulen von den Vorstehern ders., resp. den Schul-Insp., periodische Berichte erstatten zu lassen. Sollten in diesen Bemerkungen enthalten sein, welche die Lehrer persönlich betreffen und ein nachtheiliges Urtheil über sie hervorrufen, so muß dens. behufs ihrer Vertheidigung Mittheilung gemacht und Alles vermieden werden, was den Anschein geheimer, diese Vertheidigung vereitelnder Bezüchtigungen hat. Jemehr die Behörden bemüht sind, durch eigene Wahrnehmung ein sicheres Urtheil zu gewinnen, um so weniger wird es auf dergl. berichtliche Anzeigen ankommen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 18.)

Beide Verf. (α. u. β.) sind indessen modificirt:

γ) durch Erl. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 6. März 1852 an sämmtl. K. Reg., betr. die Einziehung von Berichten der Schulvorstände und Schulinspektoren über den Zustand und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen.

Auf den Ber. v. 28. Jan. c. eröffne ich der K. Reg., daß durch die C. V. v. 13. Okt. 1848 die Einziehung von Berichten der Schulvorstände und Schul-Insp. über den Zustand und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen nicht untersagt worden ist. Die K. Reg. bedarf daher, um diese Ber. sich ferner erstatten zu lassen, nicht erst meiner Ermächtigung. Wenn durch die erwähnte C. Verf. mit Bezug auf den Allerh. Erl. v. 31. Juli 1848 es aber für nicht statthaft erklärt worden ist, daß in den jährlich über das Schulwesen anzufertigenden tabellarischen Listen eine Rubrik mit der Ueberschrift: „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule und Schulklasse," beibehalten werde, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Schul-Vorstände und Schul-Insp. sich in den von ihnen zu erstattenden Jahresberichten auch über die amtliche Wirksamkeit und Führung der betr. Lehrer gutachtlich äußern. Daß dieses geschehe, wird vielmehr den tüchtigen Lehrern ebenso erwünscht sein, wie es im Interesse der Schul-Verwaltung unerläßlich erscheint. —

Wo aber über einen Lehrer Tadel oder Unzufriedenheit geäußert wird, ist darauf zu halten, daß in den Ber. zugl. angegeben wird, was bereits von dem Schul-Vorstande, resp. dem Schul-Insp. zur erforderlichen Remedur veranlaßt worden ist, oder es ist von der K. Reg. dieserhalb das Nothwendige anzuordnen, daß jeder Lehrer sofort geeigneten Anlaß erhält, sich zu bessern oder gegen unbegründete Beschuldigungen zu rechtfertigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 46.)

4) Aufsicht über die in andern Reg.-Bez. oder Provinzen gelegenen Nebenschulen. Hierüber bestimmt:

das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 7. Sept. 1838 an die K. Oberpräsidenten, betr. die Aufsichtsführung über der Filialkirchen und Nebenschulen. [1]) (A. XXII. S. 631),

daß die nächsten Aufseher solcher Schulbezirke, die über Ortschaften mehrerer Reg.-Bez. sich erstrecken, zwar die Superint. und Schulinspektoren derj. Bezirke sein sollen, in welchen die betheiligten Mutterkirchen liegen, daß aber diese Beamten in Bezug auf die äußern Angelegenheiten der auswärtigen Nebenschulen, so wie hinsichtlich der Aufsicht über die Amtsführung der an denselben angestellten Lehrer sich lediglich an die Territor...

1) Vollständig abgedruckt im Kirchenwesen.

rden zu wenden haben, also an dies. Reg. und deren Landräthe, in Verwaltungs-Bez. die betr. Nebenschule gelegen ist und der Schul-r seinen Wohnsitz hat.

II. Die Seminar-Direktoren.

Dieselben sollen alljährlich einen Theil des Bezirks, für welchen das Seminar Lehrer zu bilden hat, kommissarisch zur Untersuchung der schulen bereisen. Dies wurde angeordnet:

a) durch das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) . Juni 1826 an sämmtl. Prov. Schulkoll., betr. die Prüfung und ungsfähigkeit der Schulamtskandidaten und das Verhältniß der llehrerseminarien zu dem Schulwesen der Prov. Nr. 12. (Ann. X. 55). [1])

b) durch C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang., Unterrichtsabth. elze) v. 30. Aug. 1840 an sämmtliche K. Reg., betr. die Bereisung andschulen durch die Direktoren der Schullehrer-Seminarien.

In der an sämmtl. K. Prov. Schul-Kolleg. unterm dem 1 Juni 1826 erlas-Verf., von welcher die K. Reg. unter dems. Datum Abschrift erhalten hat, Nr. 12. bestimmt worden, daß die Seminar-Dir. jährlich während der einen Theil des Reg. Bez. oder der Prov., wofür in ihren Anstalten Lehrer et werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von Beobachtungen und Erfahrungen der betr. K. Reg. Bericht erstatten sollen. iese Bestimmung nicht überall pünktlich zur Ausführung gekommen ist, so sieht Min. sich veranlaßt, die genaue Befolgung ders. um so mehr in Erinnerung ingen, als es im wesentlichen Interesse der K. Reg. selbst liegt, daß die Se-Dir. fortwährend von dem wirklichen Zustande des Elementarschulwesens in tniß erhalten werden und Gelegenheit finden, sich von den Resultaten der samkeit der Seminare selbst zu überzeugen, damit in diesen, neben der theo-hen Ausbildung der Zöglinge, auch die praktische Fähigkeit ders. stets die er-liche Berücksichtigung finde. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es nicht noth-g, daß die Seminar-Dir. jedesmal einen größeren Theil des Reg. Bez., oder ganzen Kreis dess. bereisen; vielmehr reicht es hin, daß auch nur eine ge-e Anzahl von Schulen besucht werde, und daß dies, wenn in dem betr. nar für zwei oder drei Reg. Bez. Schulamts-Kandidaten gebildet werden, em der betheiligten Reg.Bez. alle zwei oder drei Jahre geschehe. Die Be-ung der Schulen, welche von jetzt ab in den einzelnen Reg. Bez. alljährlich, alle zwei oder drei Jahre von den Seminar-Dir. zu besuchen sind, soll, wie Min. hierdurch bestimmt, von den K. Reg. selbst, unter angemessener Abwä-der im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtigenden Verhältnisse, ausgehen. K. Reg. haben darüber den K. Prov. Schul-Kolleg. zu einer von diesen näher timmenden Zeit Mittheilung zu machen, damit darnach die Seminar-Dir. isung erhalten können. Wegen der von den Dir. zu erstattenden Berichte es bei der sub Nr. 12. der oben angegebenen Verfügung enthaltenen Be-ung. Die Kosten dieser im Auftrage der Reg. von den Seminar-Dir. unter-enen Reisen sind auf den Diäten- und Fuhrkostenfonds der betr. Reg. zu ehmen.

Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 358.)

c) durch C. R. dess. Min. de eod. an sämmtl. K. Prov. Schulkoll., rs. Ang.

Das K. Prov. Schul-Kolleg. erhält in der Anl. Abschrift einer an die K. wegen Bereisung der Landschulen durch die Seminar-Direktoren erlassenen mit dem Auftrage, die Reg. davon in Kenntniß zu setzen, wann die Bezeich-der von den Seminar-Dir. zu bereisenden Schulen erfolgen müsse, damit rechtzeitig vor dem Eintritt der Ferien durch das K. Prov. Schul-Kolleg. Weisung versehen werden können. Für den Fall, daß in den Seminaren der

---

1) Vergl. dasselbe im III. Abschn. (s. unten.)

Prov. für mehrere Reg. Bez. Lehrer gebildet werden, hat das K. Prov Kolleg. auch die Folge festzusetzen, in welcher diese Bereisung in den Reg. Bez. Statt finden soll. Das Min. macht es demselben zur Pflicht, genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten, und die Seminar- anzuweisen, in den zu erstattenden Jahresberichten jedesmal anzugeben, Schulen sie in dem verflossenen Jahre besucht haben, und mit dieser Ai aller Kürze das Resultat der Bereisung zu verbinden.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 358.)

III. Die Landräthe.

Dieselben sind schon als Organe der Reg. [1]) verpflichtet, zur fichtigung des Schulwesens in ihrem Kreise mitzuwirken. Diese V tung wird

1) im Allg. ausdrücklich ausgesprochen in der durch C. R. d des Inn. u. der Fin. v. 31. Dec. 1816 mitgetheilten vor Instruktion für die Landräthe [2]),

in welcher es, nach Auferlegung der allg. Verpflichtung „zur fort und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtung aller das öffentl. betr. Gesetze, und für alles, was dem Staate überhaupt und dem i vertrauten Kreise insbesondere zuträglich sein kann" (§. 10.), u dem Ausspruche, daß „sowohl die zum Kreise gehörigen Städte, platte Land unter dem Landrathe stehen" (§. 12.) im §. 29. in auf das Schulwesen heißt:

„Wie weit übrigens die Landräthe auch an der Beaufsichtigung und des Kirchen- und Schulwesens in ihren Kreisen Theil zu nehmen habe noch in einer besondern Instr. näher bestimmt werden, und ihnen hier vorzügliche väterliche Sorgfalt für diesen wichtigen Theil ihres Berufs empfohlen."

Die hier verheißene „besondere Instr." ist nicht ergangen gegen sind:

2) folgende einzelne Bestimmungen über die Thätigkeit der L für das Schulwesen erlassen worden:

a) über ihr Verhältniß zu den Ortsschulvorständen vergl. die K Instr. v. 7. Nov. 1835 (s. oben S. 326 ff.);

b) sie sollen die Schulinspektoren und Lokal-Aufsichtsbehörden stützen, und Abschrift der Jahresberichte erhalten: Breslauer I 28. Febr. 1835. Nr. VII. (s. oben S. 358); insbesondere auch d mögensverwaltung der Schulvorstände kontrolliren: Amtsbl. V. der v. 30. Juli 1835, (H. Simon, Schulrecht rc. v. Schlesien, S. 97

c) sie sollen die Schulen hier und da besuchen: C. Verf. der Trier v. 16. Juni 1836, (s. oben S. 344).

---

1) Vergl. §§. 33. 44. V. v. 30. April 1815 (s. o. in Th. I. [allg. S. 256) sowie §. 37. der Preuß. Schulordn. v. 11. Dec. 1845 (s. eben 109). — Hinsichtlich der Städte heißt es in der Instr. des Min. des I. Juni 1853 zur Ausführung der St. O. v. 30. Mai 1853 (Min. Bl. d 1853. S. 138) sub XVI. daß die Reg. mit Ausnahme ausdrücklich ausgen ner Fälle, den Landräthen als ihren beständigen Kommissarien n dürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunalange derj. Städte, welche keine eigene Kreise bilden, auftragen kann.

2) Diese Instr. ist in keiner offiziellen Sammlung gedruckt, aber mit in den Ergänz. zum A. L. R. Th. II. Tit. 13., 2. Ausg. Bd. 6. S. 19 wähnt wird dieselbe in dem R. der Min. des Handels (v. Bülow) und u. d. P. (v. Schuckmann) v. 24. Nov. 1822, an die Reg. zu Oppeln, b fassung der Resolute in Polizei-Kontraventions-Sachen betr. (A. VI. S.

d) Ueber ihre Pflichten hinsichtlich der Aufsicht über den Schulbesuch und die Schulbauten vergl. die betr. Abschnitte.

3) In der Prov. Posen sind den Landräthen, unter Aufhebung der früheren Woytämter, durch die mittelst R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 13. Dec. 1836 mitgetheilte K. O. v. 10. Dec. 1836 (A. XX. S. 942) in den Bezirks- oder Distrikts-Kommissarien Gehülfen und besondere Organe gegeben worden. Dieselben greifen auch in die Schulaufsicht ein nach folgenden Bestimmungen:

a) Dienstanweisung des Oberpräs. (Flottwell) v. 21. Okt. 1837 für die Distrikts-Kommissarien der Prov. Posen, erlassen auf Grund des R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Mai 1837 (A. XXI. S. 718).

§. 29. Außer den vorher bezeichneten Amts-Funktionen des Distrikts-Kommissarius im engern Sinne, ist derselbe, als beständiger Kommissarius und als Organ des Landraths, verpflichtet:

1) sein besonderes Augenmerk auf die Befolgung der wegen des Schulwesens ergangenen gesetzlichen Anordnungen in seinem Distrikte zu richten, und zu dem Ende sich von dem Zustande der Ortsschulen zu unterrichten, den Sinn für das öffentliche Schulwesen zu erwecken und zu beleben, Beschwerden des Lehrers über die Gemeinde und den Schulvorstand zu untersuchen, und ihnen durch seinen persönlichen Einfluß abzuhelfen, den Lehrer in der Ausübung seines Amtes, so wie in der Einziehung seiner Einkünfte zu unterstützen, auf den fleißigen Besuch der Schule, und auf ein freundliches Einverständniß zwischen dem Lehrer und der Gemeinde einzuwirken, eben so sehr aber auch, sobald ihm Thatsachen bekannt werden, in welchen er Nachlässigkeiten und Vergehungen der Lehrer zu erkennen glaubt, solche dem Landrath zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, jedoch ohne sich selbst in die Amtsverwaltung des Schullehrers, weder in Beziehung auf den Unterricht noch auf die Disziplin einzumischen.

b) C. Verf. der Reg. zu Posen v. 21. Dec. 1837 an sämmtl. K. Landräthe, deren Verhältnisse zu den Distrikts-Polizei-Kommissarien betr. (A. XXI. S. 725),

wonach die Landräthe in Sachen, welche zu ihrem eigentlichen Ressort gehören, insbesondere bei Einführung von Schullehrern, sich der Distrikts-Kommissarien nicht als Stellvertreter bedienen sollen.

Drittes Kapitel.

Aufsicht über das Schulwesen in Berlin.

Durch die allmählige Vermehrung der Bevölkerung bis auf die Zahl nahe an fünftehalb hundert tausend Einwohnern ist das Schulwesen Berlin zu einer Ausdehnung herangewachsen, welche in Bezug auf dessen Beaufsichtigung und Verwaltung besondere Anordnungen herbeigeführt. Dergl. Anordnungen mußten um so nothwendiger erscheinen, da die [illegible] Schulanstalten nach ihren verschiedenen Fundationen verschiedenen [illegible] angehören, und namentlich Privatschulen in überaus großer An- vorhanden und zur Bestreitung des Unterrichtsbedürfnisses unentbehr- sind. Der Verwaltungsbericht des Magistrats für das Jahr 1852 giebt über Folgendes an:

Die Zahl sämmtlicher hiesiger Unterrichtsanstalten beträgt gegenwärtig 187. diesen stehen 9 unter königlicher, 36 unter städtischer Verwaltung; 36 sind Stiftungen und Vereine gegründet, und werden auch von diesen verwaltet;

102 sind Privatschulen. Diese 187 Anstalten haben 988 Klassen und es werden in denselben 48,566 Schüler unterrichtet [1]).

Von der Zahl der Schüler kamen 4445 auf die 10 höhern Lehranstalten. Von den übrigen wurden laut Jahresbericht der Schuldeputation über das Armenschulwesen der Stadt Berlin für 1852 nicht weniger als 24,578 Kinder [2]) auf Kosten der Kommune unterrichtet, und zwar 8,998 in den 15 Kommunal-Armen-, 1,641 in den 9 damit verbundenen Sonntagsschulen, 12,691 in Parochial- und Privatschulen, 1,227 in verschiedenen andern Anstalten, wie z. B. in den Filialen des Friedrichs-Waisenhauses &c. Der Kostenaufwand für das Armenschulwesen belief sich 1852 auf 143,105 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., worunter 80,723 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. für den Unterricht armer Kinder in Parochial- u. Privatschulen. [3]) Für das gesammte Schul- u. Armenschulwesen sind in dem zu Ende Sept. 1853 öffentlich ausgelegten Staatshaushalts-Etat für 1854 in der Ausgabe Tit. VII. 257,776 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. angesetzt, während sich die Einnahme aus der Schul- und Armenverwaltung Tit. VII. nur auf 102,750 Thlr. 12 Sgr. beläuft, so daß städtischerseits 155,026 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zuzuschießen bleiben. [4])

Für ein Schulwesen von solchem Umfange mußten die lokalen Aufsichtsbehörden mehr, als es in andern Städten üblich ist, gegliedert werden. An der Spitze steht der Magistrat, in welchem gegenwärtig zwei besondere Schulräthe [5]) angestellt sind. Unter ihm centralisirt sich die Schulaufsicht in der städtischen Schuldeputation, und unter dieser wird die Spezialaufsicht über die einzelnen Schulen von den Schulvorständen derselben geführt. [6]) Außerdem sind die ersten Lehrer der einzelnen Schulen (Hauptlehrer, Vorsteher) zur allernächsten Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Anstalten verbunden. Diese Organisation beruht im Wesentlichen auf nachstehenden Verordnungen:

1) Ueber die Ressortverhältnisse der Berliner Schulen, über die Aufsichtsführung durch den Magistrat, Schulrath und die Schuldeputation, sowie über die Geschäftstheilung zwischen ihnen bestimmt

---

1) Nat. Zeit. 1853. Nr. 547. Beil. — Nach dem Preuß. Schulkalender von Dr. Mushacke für 1854 beläuft sich gegenwärtig die Zahl der Berliner Unterrichtsanstalten auf 201, nämlich: a) öffentliche: 6 Gymnasien (zum gr. Kloster; Fr. Wilh.; Joachimsth.; städt. Friedr.; Collège franç.; Köln. Realg.), 6 Realschulen (kgl. Realsch. mit Vorschule; städt. Gewerbsch.; Königstädtische; Dorotheenstädt.; Luisenstädt.; Fr. Wilhelmstädt.), 5 höhere Töchterschulen (Luisenstiftung; Elisabethsch.; neue; städt.; franz.), 22 Mittel- und Elementarschulen, darunter [illegible] Kommunal-Armenschulen. — b) Schulen, welche unter Spezialaufsicht von Vereinen, Kirchenministerien &c. stehen: 9 Erwerbschulen für Mädchen, 12 Parochialschulen, 8 mit Waisenhäusen, Erziehungsanstalten &c. verbundene Schulen, 5 kathol. und 5 jüdische Schulen, unter letztern beiden je eine höhere Töchterschule. — c) Privatschulen: 1 Handelsschule, 8 höhere, 6 mittlere, 17 Elementar-Knabenschulen, 26 höhere, 13 mittlere, 14 Elementar-Töchterschulen und 17 gemischte. — d) 9 städtische Sonntagsschulen, 8 sonntägl. Freischulen für versäumte Lehrlinge, die Sonntagsschule des Luisenstädt. Ver., 3 Fortbildungs-Anstalten. Außerdem 33 Kleinkinder-Bewahranstalten, durch deren Hinzurechnung sich eine Summe von 234 Anstalten ergeben würde.

2) Nat. Zeit. 1853. Nr. 297. Beil. — 1841: 14,598 Kinder für 56,[illegible] Thaler, 1850: 22,925 Kinder für 130,945 Thlr. (Staatsanz. 1854. S. 220.) 1853: 25,198 Kinder (Nat. Zeit. 1854. Nr. 71.).

3) Nat. Zeit. 1853. Nr. 249.

4) Nat. Zeit. 1853. Nr. 451.

5) Gegenwärtig die HH. Schulze und Fürbringer.

6) Vergl. im 1. Kap. Nr. II. 6., s. oben S. 341 ff.

B. des Prov.-Schulkoll. der Provinz Brandenburg v. 20.

herige städtische Schulkommission ist aufgelöst, und an deren Stelle
1. Aug. 1829:
ufsicht der Schulen städtischen Patronats, sämmtlicher Schulen der
en Gemeinde, und der für Rechnung einzelner Personen verwalteten
schulen,
at in Berlin und eine nach den Grundsätzen der Städteordn. v.
18 gebildete rein städtische Schuldeputation;
ufsicht der Schulen Königl. Patronats, namentlich: 1) der K. Garni-
ule, 2) der Parochialschulen der Dreifaltigkeitskirche, 3) der Schule
walidenhause, 4) sämmtlicher Schulen der Böhmischen Gemeinden,
katholischen Schulen,
keit der genannten Gemeinden und die dem Schulwesen derselben
irchen- und Schulvorstände, nach Maaßgabe der ihnen bereits
noch zu ertheilenden Anweisungen;
ufsicht aller übrigen Schulen und Erziehungsanstalten,
ichst vorgesetzten Kirchenkollegien, Presbyterien, und sonstigen Direk-
ntlich: 1) das Domkirchenkollegium, 2) das Presbytorium der refor-
zialkirche, 3) das Französische Konsistorium, 4) die Direktion der
dergemeinde, 5) die Direktion der dortigen Erwerbschulen, 6) die
dortigen Sonntagsschulen, 7) die Direktion des Friedrichsstiftes,
on des Louisenstifts, 9) der Verwaltungsverein der Wadzecks-Anstalt,
ktion des Französischen Waisenhauses, 11) die Direktion der école
2) das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses.
Hinsichtlich der unter dem Magistrat zu Berlin stehenden Schulen ist
timmt:
dem Plenum des Magistrats hangen ab:
esetzung aller Schullehrerstellen städtischen Patronats, ingl. die Wahl
etwaniger Unterbedienten, wobei jedoch die Vorschläge der Schul-
zuholen sind (St. O. §. 178. a.);
ie städtische Schulverwaltung betr. Generalien, und die auf den An-
ildep. zu gebenden Bestimmungen in Spezialien, wobei jedoch festge-
aß die Generalien, sofern sie nicht von der Schuldep. ausgegangen
noch vor der Berathung im Magistrat zur Begutachtung vorgelegt
. (St. O. §. 178. b.);
Beschwerdesachen über die städtische Schuldep., sie mögen die Beein-
nzelner Schulen, ihrer Lehrer und Zöglinge, die Verwaltung oder die
machung der Sachen betreffen, (St. O. §. 178. c.);
ufsicht über die Geschäftsführung der Schuldeput. und die Kontrole
. §. 178.);
Angelegenheiten der beiden städtischen Gelehrtenschulen des Kölnischen
und der Gewerbeschule, soweit sie überhaupt von der städtischen Be-
m. [1])
städtische Schuldeput. soll gebildet werden [2]):
3 Mitgliedern des Magistrats, unter welchen der jedesmalige Stadt-
befinden muß;
den 4 Superintendenten in Berlin oder den etwa ihre Stelle ver-
ulinspektoren, welchen in allen denj. Fällen, wo verfassungsmäßig an

---

die in neuerer Zeit gegründeten städtischen Realschulen, so wie die
Anstalten hat der Magistrat, des Widerspruchs der Schuldeput. un-
seine unmittelbare Leitung gezogen. Ueber die Streitigkeiten darüber
eit. 1853. Nr. 183. Beil., 291., 399., Beil., 563.
besteht gegenwärtig aus den beiden Stadt-Schulräthen und 6 andern
gliedern, aus den 3 Superint., 12 Stadtverordneten, 3 Bürgerdepu-
n jüd. Rabbinats-Assessor, zusammen aus 27. Mitgliedern. Für die
wurde 1853 ein Veto gegen die Beschlüsse der Deput. beansprucht,
ohne Erfolg. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 190.).

die vorgesetzte Schulbehörde berichtet werden muß, das Recht vorbehalten bleibt, ihre etwanige abweichende Ansicht in einem, dem Ber. beizufügenden, Voto vorzutragen, und deren Befugnisse als K. Kommissarien durch ihre Theilnahme an den Geschäften der Schuldep. nicht beschränkt werden;

3) aus 5 geeigneten Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser gewählt, und vom Magistrate bestätigt werden, (St. O. §. 175.);

4) aus außerordentlichen Mitgliedern, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird, und welche auf jedesmaliges Verlangen des Magistrats von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von dem Magistrate bestätigt werden. (St. O. §. 175.). Unter diesen außerordentlichen Mitgliedern soll sich stets ein Mitglied der jüdischen Gemeinde in Berlin befinden.

III. Die städtische Schuldeput. bearbeitet alle dies. städtischen Schulsachen, welche nicht nach den obigen Bestimmungen dem Pleno des Magistrats vorbehalten sind, namentlich:

1) alle äußern und innern Angelegenheiten der städtischen Parochialschulen, soweit solche von der Ortsobrigkeit abhangen, mit Ausnahme der Lehrerwahlen, der Generalien und der Kassensachen;

2) alle äußern und innern Angelegenheiten der christlichen Privatschulen, so weit sie überhaupt von der Ortsschulbehörde abhangen, und nicht in die Kathegorie der dem Magistrat vorbehaltenen Generalien gehören;

3) alle didaktischen und technischen Angelegenheiten der städtischen Armenschulen, deren äußere Angelegenheiten jedoch der Armendirektion vorbehalten bleiben;

4) alle Angelegenheiten der öffentlichen und der Privatschulen der jüdischen Gemeinde.

Ad B. In allen Angelegenheiten der Elementarschulen K. Patronats berichtet die mit deren nähern Aufsicht beauftragte Geistlichkeit, oder nach Maaßgabe der besondern Verfassung, der Kirchen- und Schulvorstand unmittelbar an das Konsistorium und Schulkoll., doch werden die Berichte der evangelischen Geistlichkeit durch den Superint. der Diözes an dasselbe befördert, so wie ihr auch dessen Bescheide und Verf. durch den Superint. zugehen, damit dieser immer in vollständiger Kenntniß von dem Schulwesen seiner Diözes bleibe, und die eingehenden Berichte nöthigenfalls mit seinem Gutachten begleiten könne.

Ad C. Die Angelegenheiten derj. Schulen und Erziehungsanstalten, welche von besondern nicht städtischen Behörden oder von Privatvereinen abhangen, werden von diesen nach deren besondern Verfassung und unter verfassungsmäßiger Aufsicht des Konsistorii und Schulkoll. bearbeitet. Die hier genannten Behörden haben daher in allen Angelegenheiten der von ihnen abhangenden Schulen und Erziehungsanstalten, bei welchen entweder nach der Verfassung der Anstalt, oder nach den allg. Vorschriften, die Mitwirkung der Staatsbehörden eintritt, unmittelbar an das Kons. und Schulkoll. zu berichten, sowie auch dessen Bescheide und Verf. ihnen unmittelbar zugehen. Eine fortwährende Mitwirkung der Superintendenten als solcher findet bei den Schulen und Erziehungsanstalten dieser Gattung der Regel nach nicht statt; insofern aber die nähere Kenntniß ders. für den Standpunkt des Superint. in einzelnen Fällen von Wichtigkeit sein sollte, wird das Kons. und Schulkoll. dems. die bezüglichen Verhandlungen auf die geeignete Weise mittheilen lassen, so wie sich dasselbe vorbehält, den Superintendenten, als seinen Organen für die geistliche und Schulverwaltung, auch in Hinsicht dieser Schulen Aufträge zu ertheilen.

Wenngleich die Direktionen und Aufsichtsbehörden der unter B. und C. [illegible] nannten Schulen und Erziehungsanstalten mit dem Magistrate und der städt. Schuldeput. in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung stehen, so sind sie [illegible] verpflichtet, dem Magistrate oder dessen einzelnen Deputationen dies. statist. Nachrichten, deren sie für die Uebersicht des gesammten Berliner Schulwesens, besonders für die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der schulpflichtigen Jugend [illegible] dürfen möchten, auf deren Ansuchen vollständig mitzutheilen. Namentlich [illegible] der städtischen Schuldeput. von der Errichtung neuer, sowie von der Verleg[illegible]

Aufhebung der bestehenden Schulen, auch ohne besondere Aufforderung, An-
zu machen.[1])
(Potsd. Amtsbl. S. 143. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 575).

b) das kraft K. Autorisation durch R. des Min. des J. u. d. P. (v. Bodw) v. 18. Juli 1834 (A. XVIII. S. 781) bestätigte Regulativ der Reg. Potsdam v. 14. Juli 1834 über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin (A. XVIII. S. 756):

§. 1. Vor das Plenum des Magistrats gehören ꝛc.
e) die Ausübung der, der Stadtkommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten; ferner die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten, nach vorgängiger Erklärung des Schulraths. ꝛc.

§. 22. Der Schulrath bearbeitet in der Regel sämmtliche Schul- und Stiftungssachen beim Magistrats-Kollegio, ist Mitglied der städtischen Schuldeput. auch des Armen-Direktorii, so lange letztres das Armen-Schulwesen verwaltet. Um in Kenntniß aller Schulangelegenheiten zu bleiben, muß er sämmtliche darin eingehende Verf., auch wenn sie von anderen Dezernenten angegeben worden, sowohl im Kollegio als in der Armen-Direktion mitzeichnen, und darauf sehen, daß die Gesetze und die Vorschriften der Behörden befolgt werden. Er gehört ferner zu den Gymnasiarchen und zu dem Kuratorio der Gewerbeschule.
Er führt als technisches Mitglied der Schuldeput., in Gemäßheit der für diese bestehenden Instruktionen, die Aufsicht und Leitung über die Kommunal-, Stifts- und Armenschulen und die dabei angestellten Lehrer, sowie über sämmtliche der Stadt ressortirende Lehranstalten; er muß dahin wirken, daß sie ihrem Zweck entsprechen, daß sie möglichst verbessert, daß nicht nur gründlicher Unterricht nach den bestehenden Lehrplänen ertheilt, sondern daß Religiosität, Moralität, Gemeingeist, Bürgersinn, Anhänglichkeit für König und Vaterland befördert werden. Unregelmäßigkeiten und Gebrechen, welche sich vorfinden, muß derselbe rügen, und erforderlichen Falls amtlich zur Sprache bringen. Auch die Aufsicht über die in der Stadt befindlichen Privatschulen, soweit sie den Ortsbehörden obliegt, gehört zu seinem Wirkungskreise. Er ist von der Uebernahme der Assessorate in den Gewerbe- und Sterbekassen, sowie von den Funktionen als Feuerherr frei, muß jedoch, wie alle andern Stadträthe, in Krankheits- und Abwesenheitsfällen die übrigen Mitglieder im Kollegio vertreten, und selbst andere nicht zu seinem speziellen Geschäftskreise gehörige Geschäfte, wenn es der Oberbürgermeister für nöthig erachtet, im Kollegio mit bearbeiten helfen.

Die in den folgenden §§. 25—29. über den Geschäftsgang bei den Dezernenten gegebenen Vorschriften stimmen mit denen der Instr. für die Magistrate vom 25. Mai 1835 (s. oben S. 338) überein, nur darf (ad c.), wo es auf Berichterstattung an die höhere Behörde ankommt, die Berliner Schuldeput. in den zu ihrem Ressort gehörigen Spezialien unmittelbar berichten. Der Schulrath ist Vorsitzender der Deputation oder wenigstens Stellvertreter desselben.

In Betreff der Spezial-Schulvorstände und Schulvorsteher der Parochial- und Privatschulen ist eine Instr. erlassen durch die Bek. des

---

[1]) Zur Verhütung von Winkelschulen hat die Schuldeput. unterm 16. Juni dem Polizei-Präs. ein Verzeichniß der sämmtlichen konzessionirten Schulen, Erziehungsanstalten ꝛc. überreicht, damit hiernach jeder Revier-Polizei-Beamte die in seinem Reviere befindlichen konzessionirten Anstalten kennen lerne, und andere, die nicht im Verzeichnisse stehen, zur Anzeige bringen könne. Die Haus- und Familienlehrer sollen unter Kontrolle gestellt, zum Nachweise der Befähigung und zur Einholung der Genehmigung des Predigers der Parochie angehalten werden. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 314.) vergl. §. 23. der Instr. von 1839. (s. oben S. 299).

Prov.-Schulkoll. v. Brandenburg v. 3. März 1832, betr. die Verwa und Beaufsichtigung der Berliner Parochial- und Privatschulen: [1])

Da das von der geistlichen und Schuldeput. der K. Reg. zu Potsdam dem 28. Mai 1812 erlassene Regl. [2]) für die hiesigen Privat-Schulen me theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen erhalten hat, so ist e zweckmäßig erachtet worden, die bereits ergangenen oder für die bessere Einri des hiesigen Schulwesens 2c. nöthig befundenen Bestimmungen in der, in besondern Beilage zu diesem Amtsblattstücke abgedruckten Vorschrift für die waltung und Beaufsichtigung der hiesigen Parochial- und Privat-Schulen z menzustellen, und, wie hierdurch geschieht, zur Nachachtung sowohl für die vorsteher und Schulvorsteherinnen, als für die Aufseher der Schulen, zur lichen Kenntniß zu bringen. (Anl. a.)

Anl. a.

Vorschrift v. 3. März 1832 für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Be Parochial- und Privat-Schulen.

A. Behördenverhältniß.

§. 1. 1) Schuldeputation. Die nächste Aufsichtsbehörde sämmtlicher hi Privat-Schulen, sowie der städtischen Parochial-Schulen, ist die städt. Schuld deren Zusammensetzung und Geschäftskreis durch unsere Bek. v. 20. Juni 18 näher bestimmt worden ist.

§. 2. 2) Schulvorstand. Die Organe der Schuldeput. sind die aus Geistlichen der Parochie und aus geeigneten Mitgliedern der Gemeinde zusam gesetzten Schulvorstände, welchen von dem hiesigen Magistrat eine von un nehmigte Geschäftsanweisung ertheilt werden wird.

§. 3. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privat-Schulen und städti Parochial-Schulen haben nicht nur den an sie ergehenden Aufforderunge Schulvorstände Folge zu leisten, und deren Erinnerungen zu beachten, sondern in allen die Schule betr. Angelegenheiten zunächst die Vermittelung und den des Schulvorstandes nachzusuchen.

B. Innere Angelegenheiten.

§. 4. 1) Lehrplan. Für jede Schule soll ein dem Zweck ders. angem Lehrplan, welcher eine ausführliche Angabe des Anfangs- und Zielpunkte Schule, des Klassensystems, der Lehrgegenstände, der jedem Lehrgegenstan widmenden Zeit und der anzuwendenden Lehrmittel, und eine bestimmte Abgre des Lehrziels für die einzelnen Klassen enthalten muß, von dem Schulvor oder der Schulvorsteherin ausgearbeitet, und nach vorgängiger Prüfung durch städt. Schuldeput., mit deren Gutachten zur Festsetzung und Bestätigung bei eingereicht werden.

Bei der Ausarbeitung sowohl, als bei Prüfung der Lehrpläne, sind die hiesigen Magistrat mitgetheilten Andeutungen über die innere Einrichtung der S schulen zum Grunde zu legen.

§. 5. Abänderungen des bestätigten Lehrplans, sie mögen von den Sc vorstehern gewünscht, oder von dem Schulvorstande und der Schuldeput. n befunden werden, können nur mit unserer Genehmigung zur Ausführung kom

§. 6. 2) Stundenplan. Auf den Grund des von uns bestätigten Lehrpl wird halbjährlich ein Stundenplan, welcher die Vertheilung der Lehrgegenst nach der Zeit und unter die Lehrer übersichtlich darstellt, von dem Schulvorst angefertigt, und durch den Schulvorstand an die städt. Schuldeput. beförd welche dahin zu sehen hat, daß ders. dem bestätigten Lehrplan entsprechend, die Stundenvertheilung auch in den übrigen Beziehungen zweckmäßig sei.

§. 7. Abänderungen des Stundenplans, welche im Laufe des Halbj nöthig werden möchten, müssen dem Schulvorstande unverzüglich angezeigt, können von diesem genehmigt werden. In sofern jedoch gegen die Zulässigkeit beabsichtigten Veränderungen ein erhebliches Bedenken obwaltet, ist deshalb an städt. Schuldeput. zu berichten.

---

1) Hinsichtlich der Privatschulen vergl. auch die I. Abth. dieses Theils.
2) Vergl. darüber oben S. 286, Note 2.
3) Oben sub 1. a.

. 8. 3) Lehrgehülfen. Jeder Vorsteher einer Schule hat die Verpflichtung, ür das Bedürfniß der Schule ausreichende Anzahl geeigneter Lehrer oder nnen anzustellen, und es dürfen in keinem Falle unpassende Vereinigungen er Klassen stattfinden. Die Schulvorstände haben dahin zu sehen, daß in ichen Schulen nur geprüfte und mit dem Zeugniß der Lehrfähigkeit versehene , und, in sofern ihr Prüfungs-Zeugniß Beschränkungen enthält, nur nach abe ihrer darin näher angegebenen Tüchtigkeit unterrichten.

. 9. Weibliche Personen, welche in Töchter-Schulen blos Unterricht in hen Handarbeiten ertheilen, bedürfen hierzu zwar keiner besondern Erlaub- : müssen sich aber bei dem Schulvorstande in Hinsicht auf die Unanstößigkeit ebenswandels durch Zeugnisse glaubwürdiger Personen ausweisen. In so- e auch einen Theil des wissenschaftlichen Unterrichts übernehmen sollen, müs- sich einer Prüfung ihrer Kenntnisse und Lehrgaben unterziehen. Es wird vorausgesetzt, daß der wissenschaftliche Unterricht in den oberen Klassen der -Schulen von wissenschaftlich gebildeten Männern in Gegenwart der Schul- erin, oder einer weiblichen Aufseherin, ertheilt werde. Namentlich soll da- sehen werden, daß in jeder höheren Töchter-Schule wenigstens ein wissen- ich gebildeter Mann als Hauptlehrer unterrichte, und der Schulvor- n bei der Wahl der Lehrer, bei Anfertigung des Lehrplans, und überhaupt r wissenschaftlichen Leitung der Schule zur Seite stehe.

§. 10. Studirenden, welche sich dem Predigtamte oder dem Schulamte wid- und sich durch vortheilhafte Zeugnisse über ihre Kenntnisse sowohl, als über Sittlichkeit ausweisen, kann zwar die Erlaubniß; in den hiesigen Parochial- Privat-Schulen zu unterrichten, ertheilt werden; doch wird diese Erlaubniß auf eine bestimmte Schule, auf bestimmte Lehrgegenstände und auf eine be- Zeit beschränkt werden. Studirende, welche diese Erlaubniß nachsuchen , haben sich unter Vorzeigung ihres Prüfungs-Zeugnisses und eines Sitt- Zeugnisses zunächst bei dem geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes, oder der Schulvorstand noch nicht in Wirksamkeit sein sollte, bei dem Spezial- brj. Schule, in welcher sie zu unterrichten wünschen, persönlich zu mel- Auf den von dem geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes oder dem Spe- r an uns zu erstattenden Bericht, welchem die obenerwähnten Zeugnisse sind, wird den Umständen nach das Erforderliche von uns verfügt werden.

§. 11. Jungen Leuten, welche sich privatim für das Schulfach, oder zur in ein Schullehrer-Seminar vorbereiten, darf ohne unsere ausdrückliche igung unter keinem Vorwande der Unterricht einer Klasse, wenn auch nur zelnen Gegenständen, übertragen werden; auch als Zuhörer dürfen sie nur Vorwissen des Schulvorstandes zugelassen werden, welcher jeden etwa hierbei menden Mißbrauch zu rügen befugt und verpflichtet ist. — In wiefern den ern des hiesigen Seminars für Stadtschulen in Parochial- und Privat- len zu unterrichten gestattet sein soll, wird noch näher bestimmt werden.

§. 12. Damit die Befolgung der wegen der Hülfslehrer und Lehrerinnen er- Vorschriften desto mehr gesichert sei, soll jeder Schulvorsteher von der An- eines neuen Lehrgehülfen dem Schulvorstande eine schriftliche Anzeige ma- , welche

a) den vollständigen Namen,
b) das Geburtsjahr,
c) den Geburtsort,
d) die Konfession,
e) die früher genossene Bildung,
f) die bisherigen Lebensverhältnisse des Lehrgehülfen,
g) die Gegenstände, in denen er unterrichten soll,
h) die nöthigen Angaben über dessen Prüfung,

n muß. Diese Anzeige wird von dem Schulvorstande, nöthigenfalls mit Bemerkungen, br. m. an die städt. Schuldeput. befördert, welche, falls der sich nicht schon früher über seine Verhältnisse ausgewiesen hat, die Angaben prüft, und in das Hauptverzeichniß der hiesigen Hülfslehrer eintragen läßt, , wenn die Prüfung nicht von uns vollzogen worden ist, dessen Prüfungs- iß bei uns zur Einsicht einreicht.

§. 13. Es wird den Schulvorstehern und Schulvorständen zur Pflicht ge-

macht, die unter ihrer Aufsicht arbeitenden Hülfslehrer zur gewissenhaften Benutzung der für ihre Fortbildung getroffenen besonderen Anstalten, sowie der dazu sonst vorhandenen Gelegenheiten, zu ermuntern. Behufs der in dieser Hinsicht von uns unter Mitwirkung der Schuldeput. zu führenden Aufsicht, haben sämmtliche in den hiesigen Parochial- und Privatschulen arbeitende Hülfslehrer, so lange, bis ihnen das unbedingte Zeugniß der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden kann, oder bis ihre wirkliche Anstellung an einer öffentlichen Schule erfolgt, alljährlich im Sept. bei der städt. Schuldeput. eine Anzeige einzureichen, aus welcher hervorgeht, in welchen Schulen und in welchen Gegenständen sie während des zuletzt verflossenen Jahres unterrichtet haben, und auf welche Weise sie sich weiter auszubilden bemüht gewesen sind; auch haben sie dieser Anzeige die von dem Schulvorstande beglaubigten Zeugnisse derj. Schulvorsteher, in deren Schulen sie unterrichtet haben, beizufügen. — Sollten einzelne Lehrer auch auf ergangene Erinnerung diese Anzeigen nicht einreichen, so muß angenommen werden, daß sie aus der Reihe der hiesigen Hülfslehrer ausgeschieden sind. — Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß Lehrern, welche sich eine Zeitlang einem anderweitigen Beruf gewidmet, oder sich längere Zeit außerhalb Berlin aufgehalten haben, die Fortsetzung ihres Unterrichts in hiesigen Schulen nicht eher gestattet werden kann, als bis sie sich über ihre Beschäftigung in der Zwischenzeit glaubhaft ausgewiesen haben.

§. 14. 4) Lehrmittel. Die für den Unterricht unentbehrlichen Lehrmittel, namentlich eine Wandtafel in jeder Klasse, eine Wandfibel für die Klasse der Anfänger, ferner Zirkel, Maaßstab und Lineal, zweckmäßige Vorschriften, Vorlegeblätter und Körper für den Unterricht im Zeichnen, sind die Schulvorsteher verpflichtet anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Diej. Schulen, welche auch in der Erdbeschreibung und in den Naturwissenschaften einen höheren Unterricht zu ertheilen haben, müssen auch die zur Veranschaulichung des Unterrichts erforderlichen Lehrmittel anschaffen, und stets vollständig erhalten.

§. 15. Bei der Wahl der Lehrbücher wird der Schulvorsteher sich des Raths der wissenschaftlich gebildeten Mitglieder des Schulvorstandes bedienen; die Einführung ders. darf jedoch nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

§. 16. 5) Abwartung der Lehrstunden. Es läßt sich von den Schulvorstehern mit Recht voraussetzen, daß sie auf die regelmäßige Abwartung der Lehrstunden halten, und etwanige Unregelmäßigkeiten ihrer Lehrgehülfen sofort abzustellen Bedacht nehmen werden. Einzelne Stunden und Tage bei drückender Hitze oder aus anderen erheblichen Ursachen frei zu geben, bleibt der Einsicht der Schulvorsteher überlassen; diese werden jedoch dafür sorgen, daß die Eltern ihrer Schüler hiervon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und nicht Veranlassung geben, daß die Kinder an Tagen öffentlicher Lustbarkeiten ohne Vorwissen der Eltern an gefährlichen Vergnügungen Theil nehmen, oder wenigstens ohne Aufsicht bleiben.

§. 17. In Hinsicht der Ferien werden die Schulvorsteher mit Vorwissen des Schulvorstandes eine bestimmte und angemessene Einrichtung treffen, und Abänderungen, welche durch besondere Verhältnisse herbeigeführt werden, dem Schulvorstande anzuzeigen, nicht unterlassen. — Bei längerer Abwesenheit außer den Ferien haben die Schulvorsteher für eine angemessene Stellvertretung zu sorgen, und die Genehmigung der getroffenen Einrichtung bei der städt. Schuldeput. nachzusuchen.

§. 18. 6) Häusliche Arbeiten. Die Schulvorsteher werden dafür Sorge tragen, daß ihre Schüler auch zu häuslichen Beschäftigungen Behufs der Wiederholung und der Vorbereitung auf den Schulunterricht Veranlassung und zweckmäßige Anleitung erhalten; sie werden aber auch darauf sehen, daß diese häuslichen Arbeiten nicht die Kräfte der Kinder übersteigen, oder ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Außer der allg. Rücksicht, daß den Kindern die Zeit zur Erholung nicht zu sehr beschränkt werden darf, ist bei den Mädchen noch zu berücksichtigen, daß sie durch frühzeitige Theilnahme an häuslichen Geschäften für ihren künftigen Beruf vorgebildet werden sollen. — Damit in den häuslichen, namentlich in schriftlichen Arbeiten für die Schule um so gewisser das rechte Maaß ge- werde, haben die Schulvorsteher die häuslichen Arbeiten ihrer Schüler, auch sie von den Lehrgehülfen aufgegeben werden, in besondere Aufsicht zu nehmen, es ist zu diesem Ende die Einrichtung zu treffen, daß sämmtliche aufgegebenen beiten von dem Lehrer selbst in dem Klassenbuche bemerkt werden, damit sowohl der Schulvorsteher, als der Schulvorstand, sich von dem Umfang der Arbeiten terrichten, etwanige Mißgriffe in der Wahl ders. ausgleichen, und ungegrün

n über den Mangel sowohl, als das Uebermaaß häuslicher Arbeiten zurück-
n können.
§. 19. 7) Schulzucht. In Hinsicht auf die Schulzucht werden die Schul-
her sich angelegen sein lassen, weder durch unzeitige Milde, noch durch über-
ne Strenge zu fehlen, sondern Ernst und Milde auf eine wirksame Weise zu
iden suchen. Strafen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur in entfernter
: nachtheilig werden können, das Ehrgefühl oder die Schamhaftigkeit ver-
, oder statt der beabsichtigten Besserung nur Erbitterung hervorbringen, wer-
ie nicht nur selbst vermeiden, sondern auch ihren Gehülfen kein unangemes-
Strafrecht gestatten. — In schwierigen Fällen, besonders da, wo Mißhellig-
mit den Eltern der Schüler hinzutreten, werden sie sich die Vermittelung
Schulvorstandes, namentlich des geistlichen Mitgliedes desselben, erbitten, und
härtere Strafen in einzelnen Fällen unvermeidlich sein sollten, sich dabei
esetzlichen Vorschriften des A. L. R. (Th. II. Tit. 12. §§. 50—53.) erinnern.
§. 20. Das Recht, ungesittete, in die Ordnung der Anstalt sich nicht fügende
auf die Sittlichkeit der Mitschüler nachtheilig einwirkende Schüler, nach frucht-
ersuchter Besserung und vorheriger Benachrichtigung der Eltern, in der Stille
tlassen, bleibt den Schulvorstehern unbenommen, sie haben jedoch die Ursache
ntfernung nicht nur in dem Hauptbuche (§. 29.) zu vermerken, sondern auch
Schulvorstande von der geschehenen Entfernung Anzeige zu machen, damit
sogleich das Erforderliche veranlasse, wenn die Besorgniß obwaltet, daß die
eisung eines Kindes aus der Schule dessen Verwahrlosung in Beziehung auf
Unterricht zur Folge haben könne.
§. 21. 8) Prüfungen. Dem Schulvorstande liegt ob, jährlich eine allge-
Prüfung der Schule durch den Schulvorsteher und dessen Gehülfen zu ver-
sen, die Gegenstände der Prüfung zu bestimmen, nach Gutbefinden an der
ung selbst Theil zu nehmen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß die Prüfung
unzweideutigen Beweis von dem innern Zustande der Schule gewähre. Der
in dieser Prüfung ist der Schuldeput. zur etwaigen Abordnung eines ihrer
lieder rechtzeitig anzuzeigen, und über das Ergebniß der Prüfung an dieselbe
ht zu erstatten.
Ob die Schulvorsteher außerdem noch eine öffentliche Prüfung ihrer Schule
halten wollen, soll zwar von deren Gutbefinden abhangen, sie haben jedoch,
es geschieht, dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, und demselben
Uebersicht der Prüfungs-Gegenstände vorzulegen. Bei den Prüfungen in den
schulen muß jede unangemessene Oeffentlichkeit, sowie alles, was das weib-
artgefühl verletzt, oder der Eitelkeit Nahrung giebt, sorgsam vermieden

C. Aeußere Angelegenheiten.

[illegible] 1) Schulräume. In Rücksicht der Schulräume haben die Schul-
[illegible] zu sorgen, daß die Lehrzimmer hell und geräumig sind, und eine
Schulzweck angemessene Lage haben. Als Grundsatz wird dabei angenom-
[illegible] Schulzimmer eine Höhe von mindestens neun Fuß haben müssen,
für jedes Kind ein Flächenraum von fünf Quadratfuß nachgewiesen wer-
Für die Reinlichkeit der Lehrzimmer, welche während der Lehrstunden
[illegible] wirthschaftlichen Zwecken zu benutzen sind, so wie für alles das[j]., was
[illegible] auf die Gesundheit der Kinder erfordert, werden die Schulvorsteher
n Antriebe Sorge zu tragen nicht unterlassen, und überhaupt auf den
[illegible], auch in Hinsicht der Bekleidung der Lehrenden, auf Ordnung
[illegible] Sitten beim Kommen und Gehen der Kinder, und vorzüglich beim
[illegible] in den Zwischenminuten, mit allem Ernste halten.
[illegible] 2) Schülerzahl. In Hinsicht auf die Schülerzahl gilt als Grund-
keine Klasse, als wenn der Raum dazu hinreichen sollte, eine größere
Kindern aufgenommen werden darf, als von einem Lehrer gleichzeitig
nterrichtet werden kann. Um auch hierin für die Schulaufseher einen
nhalt zu gewähren, wird hierdurch festgesetzt, daß in den unteren
iederen Knaben- und Mädchenschulen, oder den sogenannten Elemen-
schulen, nicht über siebenzig, in den oberen Klassen eben dieser
über sechzig, in den unteren Klassen der höheren Knabenschulen
unten Bürgerschulen nicht über sechzig, in den oberen Klassen
ulen nicht über vierzig, in den sämmtlichen Klassen der höheren

Mädchenschulen nicht über fünf und vierzig Kinder, gleichzeitig unterr
den dürfen.

§. 24. 3) Schulgeld und Nebenabgaben. Der Betrag des n
Schulgeldes, so wie der etwanigen Nebenabgaben, bleibt zwar der frei
mung der Schulvorsteher überlassen, sie werden aber hierdurch ausdrücklic
tet, den höchsten Satz des monatlichen Schulgeldes für jede Klasse, '
Betrag des etwanigen Einschreibegeldes und sämmtlicher Nebenabgaben
Licht, Lehrmittel, Aufwartung, Nachhülfe u. s. w., in einer gedruckten A
nau anzugeben, und einen Abdruck dieser Anzeige nicht nur dem Sch
einzureichen, sondern auch bei Aufnahme eines Kindes den Eltern ode
Versorgern dess. einzuhändigen. Ueber die Entrichtung des Schulgeld
etwanigen Nebenabgaben haben die Schulvorsteher, auch wenn es nich
lich verlangt wird, dem Ueberbringer eine Quittung einzuhändigen.

§. 25. Einigt sich der Vorsteher mit den Eltern oder Versorgern
über ein geringeres als das angegebene Schulgeld, so wird dadurch
handlung des Kindes und in Rücksicht seiner Theilnahme an dem Unt
Unterschied begründet, vielmehr wird hierdurch ausdrücklich untersagt, Ki
Art von der Theilnahme an irgend einem Lehrgegenstande auszuschließ
nicht etwa in der Anzeige ausdrücklich bemerkt ist, daß für den fraglic
richt noch ein besonderes Lehrgeld zu entrichten sei, und daß es von
Wahl der Eltern abhange, ob sie ihre Kinder daran wollen Theil neh
Einrichtungen dieser Art aber können nur mit Genehmigung der Schu
troffen werden, und sind nur in Rücksicht derj. Lehrgegenstände zuläss
nicht zu den allg. nothwendigen Bildungsmitteln gehören.

§. 26. Findet in der Schule die Einrichtung statt, daß den Sch
die Materialien zum Schreiben und Zeichnen gegen eine bestimmte V
geliefert werden, so ist auch dies in der oben erwähnten Anzeige ausdr
zugeben. Die Rücksicht auf mögliche Mißdeutung erfordert, daß der A
Schreib- und Zeichnenmaterialien nicht dem einzelnen Lehrer überlass
sondern unter unmittelbarer Aufsicht des Schulvorstehers geschehe, den
Einrichtung nur die Erhaltung einer zweckmäßigen Ordnung, nicht ein
rung seiner Einnahme zu Absicht haben kann.

§. 27. Alle in der obigen Anzeige nicht ausdrücklich erwähnte G
von den Schülern müssen künftig ganz wegfallen, und wenn gleich nich
zu erinnern ist, wenn die Eltern der Kinder den Schulvorstehern oder
hülfen ihre Dankbarkeit durch freiwillige Geschenke bethätigen wollen, so
das eigene Zartgefühl der Vorsteher ihnen verbieten, Aufforderungen
Geschenken oder Sammlungen für diesen Zweck unter den Schülern zu v
oder auch nur zu gestatten. Die Schulvorstände werden mit Ernst dar
daß Mißbräuchen, welche in dieser Beziehung irgendwo stattfinden möch
begegnet werde.

§. 28. 4) Aufsicht über den Schulbesuch. Zur Erhaltung der fü
regelte Schulaufsicht nöthigen Ordnung sind die Schulvorsteher nach
des Schulvorstandes mitzuwirken verpflichtet, namentlich soll für jede S
Hauptbuch und für jede Klasse ein besonderes Klassenbuch gehalten,
Mitgliedern des Schulvorstandes, so oft sie es für nöthig finden, zur Ei
gelegt werden.

§. 29. 5) Hauptbuch. In das Hauptbuch sollen alle für die Beau
der Schüler dienliche Nachrichten, und zwar bei der Aufnahme:

1) Vor- und Zuname des Kindes,
2) Name, Stand und Wohnung der Eltern, der Pflege-Eltern, oder
mundes,
3) das Alter des Kindes,
4) die Schule, welche es etwa schon früher besucht hat,
5) die Klasse, in welche es gesetzt worden,
6) der Tag der Aufnahme,

und bei dem Abgange

1) der Zeitpunkt, mit welchem es die Schule verlassen hat,
2) die Klasse, aus welcher es abgegangen ist,
3) das Verhältniß, in welches dasselbe eingetreten ist,

meines Urtheil über Aufführung, Schulbesuch und Fortschritte des

en.
Kind ohne Anzeige wegbleiben oder aus der Schule verwiesen
, so ist dies in dem Hauptbuche ausdrücklich zu vermerken.
Klassenbuch. Das Klassenbuch enthält eine namentliche Liste der
ölichen Kinder, und muß, so wie deren Eintritt und Abgang er-
aber nach jeder Hauptversetzung, ergänzt und berichtigt werden.
men jedes Kindes werden die etwanigen Schulversäumnisse,
besonders dazu bestimmten Blättern, die von den Lehrern aufge-
eingetragen. Die äußere Einrichtung des Klassenbuchs, so wie
iderer für die Leitung der Schule dienlicher Bemerkungen in das-
n Gutbefinden der Schulvorsteher überlassen, wenn dasselbe nur
Uebersicht der Schülerzahl und der vorgekommenen Schulversäum-

n Schulversäumnissen, welche nicht durch die Eltern der Kinder
en, ist dens. durch den Schulvorsteher Nachricht zu geben, damit
ilversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern stattfinden möch-
er doch frühzeitig entdeckt werden. Sollten die Eltern oder die
Kinder unstatthafte Schulversäumnisse begünstigen, so werden zu-
vorsteher selbst ihnen die geeigneten Vorstellungen machen, und
fruchten, das Weitere dem Schulvorstande überlassen, welchem zu
natlich eine Uebersicht der Schulversäumnisse einzureichen ist.
Wohnungsveränderung. Um zu gegenseitigem Vortheil der Schul-
r Einwohnerschaft eine gleichmäßige Vertheilung der Parochial-
n durch alle Theile der Stadt zu bewirken und dauernd aufrecht
die Verlegung einer Schule aus dem ihr angewiesenen Bezirk in
nur mit Genehmigung der Schuldeput. erfolgen, welche dabei so-
fniß des Stadttheils, in welchen die Schule verlegt werden soll,
der daselbst schon vorhandenen Schulen zu berücksichtigen hat.
rlegungen der Schule innerhalb des ders. angewiesenen Bezirks
Vorwissen und unter Zustimmung des Schulvorstandes vorgenom-
cher sich vorher von der Zweckmäßigkeit des zu beziehenden Lokals
Sollten Schulvorsteher die rechtzeitige Anzeige der Wohnungs-
erlassen, und ein Lokal miethen, welches nachmals unpassend be-
o haben sie die hieraus für sie entstehenden Nachtheile sich selbst

5. 415.)

sehung der Kommunal-Armenschulen endlich enthält
ädt. Schuldeput. v. 13. März 1852 für die Haupt- u. Klas-
n Kommunalschulen die folgenden Vorschriften:

meine Verpflichtungen (Verpflichtungen gegen Vorgesetzte).
nächste Aufsichtsbehörde sämmtlicher hiesigen Kommunalschulen ist
ulbeputation. Jeder einzelnen Kommunalschule ist ein Schulvor-
t, welcher als Spezialaufsichtsbehörde dieser Schule und als Organ
eput. vornehmlich dazu berufen ist, streng darauf zu halten, daß
senen oder noch zu erlassenden V., welche die innern und äußern
der Kommunal-Armenschulen betreffen, zur Ausführung gebracht
s folgt, daß die Lehrer und Lehrerinnen der Kommunalschulen
wie den auf das Schulwesen bezüglichen allgemeinen Gesetzen,
en Erlassen der Schuldeputation und den ihnen von dem Schul-
nden Anweisungen pünktlich und gewissenhaft Folge zu leisten,
setzten die schuldige Achtung und Ehrerbietung zu erweisen.
pflichtungen gegen die Schule. Die Aufgabe, welche der Kommu-
gestellt ist, und durch die Lehrer gelöst werden soll, besteht vor-
kindliche Gottesfurcht in die Herzen der Kinder zu pflanzen, den
Gute, Edle und Wohlanständige in ihnen zu erwecken, ihre geisti-
nen zu entwickeln und ihnen die für ihren Lebenslauf unentbehr-
und Fertigkeiten mitzutheilen und anzueignen. Die Lehrer sind
tet, sich dieser Aufgabe mit aller Kraft und Liebe zu unterziehen,

Mädchenschulen nicht über fünf und vierzig Kinder, gleichzeitig unter
den dürfen.

§ 24. 3) Schulgeld und Nebenabgaben. Der Betrag des
Schulgeldes, so wie der etwanigen Nebenabgaben, bleibt zwar der fre
mung der Schulvorsteher überlassen, sie werden aber hierdurch ausdrückli
tet, den höchsten Satz des monatlichen Schulgeldes für jede Klasse,
Betrag des etwanigen Einschreibegeldes und sämmtlicher Nebenabgabe
Licht, Lehrmittel, Aufwartung, Nachhülfe u. s. w., in einer gedruckten
nau anzugeben, und einen Abdruck dieser Anzeige nicht nur dem Sc
einzureichen, sondern auch bei Aufnahme eines Kindes den Eltern od
Versorgern dess. einzuhändigen. Ueber die Entrichtung des Schulgel
etwanigen Nebenabgaben haben die Schulvorsteher, auch wenn es nic
lich verlangt wird, dem Ueberbringer eine Quittung einzuhändigen.

§. 25. Einigt sich der Vorsteher mit den Eltern oder Versorgern
über ein geringeres als das angegebene Schulgeld, so wird dadurch
handlung des Kindes und in Rücksicht seiner Theilnahme an dem Un
Unterschied begründet, vielmehr wird hierdurch ausdrücklich untersagt, K
Art von der Theilnahme an irgend einem Lehrgegenstande auszuschlie
nicht etwa in der Anzeige ausdrücklich bemerkt ist, daß für den fragli
richt noch ein besonderes Lehrgeld zu entrichten sei, und daß es vor
Wahl der Eltern abhange, ob sie ihre Kinder daran wollen Theil neh
Einrichtungen dieser Art aber können nur mit Genehmigung der Sch
troffen werden, und sind nur in Rücksicht derj. Lehrgegenstände zuläs
nicht zu den allg. nothwendigen Bildungsmitteln gehören.

§. 26. Findet in der Schule die Einrichtung statt, daß den Sc
die Materialien zum Schreiben und Zeichnen gegen eine bestimmte
geliefert werden, so ist auch dies in der oben erwähnten Anzeige ausd
zugeben. Die Rücksicht auf mögliche Mißdeutung erfordert, daß der
Schreib- und Zeichnenmaterialien nicht dem einzelnen Lehrer überlas
sondern unter unmittelbarer Aufsicht des Schulvorstehers geschehe, de
Einrichtung nur die Erhaltung einer zweckmäßigen Ordnung, nicht ei
rung seiner Einnahme zu Absicht haben kann.

§. 27. Alle in der obigen Anzeige nicht ausdrücklich erwähnte
von den Schülern müssen künftig ganz wegfallen, und wenn gleich nic
zu erinnern ist, wenn die Eltern der Kinder den Schulvorstehern oder
hülfen ihre Dankbarkeit durch freiwillige Geschenke bethätigen wollen, s
das eigene Zartgefühl der Vorsteher ihnen verbieten, Aufforderungen
Geschenken oder Sammlungen für diesen Zweck unter den Schülern zu
oder auch nur zu gestatten. Die Schulvorstände werden mit Ernst da
daß Mißbräuchen, welche in dieser Beziehung irgendwo stattfinden mö
begegnet werde.

§. 28. 4) Aufsicht über den Schulbesuch. Zur Erhaltung der f
regelte Schulaufsicht nöthigen Ordnung sind die Schulvorsteher nach
des Schulvorstandes mitzuwirken verpflichtet, namentlich soll für jede
Hauptbuch und für jede Klasse ein besonderes Klassenbuch gehalten
Mitgliedern des Schulvorstandes, so oft sie es für nöthig finden, zur E
gelegt werden.

§. 29. 5) Hauptbuch. In das Hauptbuch sollen alle für die Bea
der Schüler dienliche Nachrichten, und zwar bei der Aufnahme:

1) Vor- und Zuname des Kindes,
2) Name, Stand und Wohnung der Eltern, der Pflege-Eltern, ode
mundes,
3) das Alter des Kindes,
4) die Schule, welche es etwa schon früher besucht hat,
5) die Klasse, in welche es gesetzt werden,
6) der Tag der Aufnahme,

und bei dem Abgange

1) der Zeitpunkt, mit welchem es die Schule verlassen hat,
2) die Klasse, aus welcher es abgegangen ist,
3) das Verhältniß, in welches dasselbe eingetreten ist,

allgemeines Urtheil über Aufführung, Schulbesuch und Fortschritte des
ides,
n werden.
r ein Kind ohne Anzeige wegbleiben oder aus der Schule verwiesen
werden, so ist dies in dem Hauptbuche ausdrücklich zu vermerken.
. 6) Klassenbuch. Das Klassenbuch enthält eine namentliche Liste der
n befindlichen Kinder, und muß, so wie deren Eintritt und Abgang er-
entlich aber nach jeder Hauptversetzung, ergänzt und berichtigt werden.
n Namen jedes Kindes werden die etwanigen Schulversäumnisse,
inigen besonders dazu bestimmten Blättern, die von den Lehrern aufge-
rbeiten eingetragen. Die äußere Einrichtung des Klassenbuchs, so wie
me anderer für die Leitung der Schule dienlicher Bemerkungen in das-
bt dem Gutbefinden der Schulvorsteher überlassen, wenn dasselbe nur
ndige Uebersicht der Schülerzahl und der vorgekommenen Schulversäum-
hrt.
. Von Schulversäumnissen, welche nicht durch die Eltern der Kinder
t werden, ist dens. durch den Schulvorsteher Nachricht zu geben, damit
e Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern stattfinden möch-
itet oder doch frühzeitig entdeckt werden. Sollten die Eltern oder die
n der Kinder unstatthafte Schulversäumnisse begünstigen, so werden zu-
Schulvorsteher selbst ihnen die geeigneten Vorstellungen machen, und
nicht fruchten, das Weitere dem Schulvorstande überlassen, welchem zu
de monatlich eine Uebersicht der Schulversäumnisse einzureichen ist.
. 7) Wohnungsveränderung. Um zu gegenseitigem Vortheil der Schul-
nd der Einwohnerschaft eine gleichmäßige Vertheilung der Parochial-
lschulen durch alle Theile der Stadt zu bewirken und dauernd aufrecht
, soll die Verlegung einer Schule aus dem ihr angewiesenen Bezirk in
ren, nur mit Genehmigung der Schuldeput. erfolgen, welche dabei so-
Bedürfniß des Stadtheils, in welchen die Schule verlegt werden soll,
estehen der daselbst schon vorhandenen Schulen zu berücksichtigen hat.
. Verlegungen der Schule innerhalb des ders. angewiesenen Bezirks
r mit Vorwissen und unter Zustimmung des Schulvorstandes vorgenom-
n, welcher sich vorher von der Zweckmäßigkeit des zu beziehenden Lokals
wird. Sollten Schulvorsteher die rechtzeitige Anzeige der Wohnungs-
g unterlassen, und ein Lokal miethen, welches nachmals unpassend be-
rde, so haben sie die hieraus für sie entstehenden Nachtheile sich selbst
.
(VI. S. 415.)

In Ansehung der Kommunal-Armenschulen endlich enthält
der städt. Schuldeput. v. 13. März 1852 für die Haupt- u. Klas-
an den Kommunalschulen die folgenden Vorschriften:

Allgemeine Verpflichtungen (Verpflichtungen gegen Vorgesetzte).
Die nächste Aufsichtsbehörde sämmtlicher hiesigen Kommunalschulen ist
he Schuldeputation. Jeder einzelnen Kommunalschule ist ein Schulvor-
geordnet, welcher als Spezialaufsichtsbehörde dieser Schule und als Organ
Schuldeput. vornehmlich dazu berufen ist, streng darauf zu halten, daß
s erlassenen oder noch zu erlassenden V., welche die innern und äußern
heiten der Kommunal-Armenschulen betreffen, zur Ausführung gebracht
Hieraus folgt, daß die Lehrer und Lehrerinnen der Kommunalschulen
t sind, wie den auf das Schulwesen bezüglichen allgemeinen Gesetzen,
ndere den Erlassen der Schuldeputation und den ihnen von dem Schul-
zugehenden Anweisungen pünktlich und gewissenhaft Folge zu leisten,
Vorgesetzten die schuldige Achtung und Ehrerbietung zu erweisen.
. Verpflichtungen gegen die Schule. Die Aufgabe, welche der Kommu-
nalschule gestellt ist, und durch die Lehrer gelöst werden soll, besteht vor-
darin, kindliche Gottesfurcht in die Herzen der Kinder zu pflanzen, den
alles Gute, Edle und Wohlanständige in ihnen zu erwecken, ihre geisti-
te in ihnen zu entwickeln und ihnen die für ihren Lebenslauf unentbehr-
nntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen und anzueignen. Die Lehrer sind
verpflichtet, sich dieser Aufgabe mit aller Kraft und Liebe zu unterziehen,

und jeder an seine Stelle den ihm übertragenen Unterricht sorgfältig und gewissenhaft zu ertheilen, gute Zucht und Ordnung zu wahren und zu erhalten, die Kinder durch Lehre, Ermahnung und Strafe, besonders aber durch liebevolle Hingabe und eigenes Beispiel in den Wegen christlicher Tugend zu erziehen; zugleich aber auch durch einmüthiges Zusammenwirken das Gesammtwohl der Schule zu fördern, sich gegenseitig in ihren Arbeiten zu unterstützen, durch Austausch ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Unterricht und die Erziehung für das Beste der Schule und der Schüler zu sorgen, den Eltern der Kinder mit Achtung und Theilnahme zu begegnen, und sich gegen einander eines kollegialisch freundlichen Verhaltens zu befleißigen.

B. Pflichten der Hauptlehrer.

§. 3. Verhältniß der Hauptlehrer und der Klassenlehrer. Um die Einheit der Schule in ihren äußern Beziehungen und in ihrer innern Wirksamkeit zu überwachen und zu erhalten, ist jeder Kommunal-Armenschule oder jeder Abtheilung derselben ein Hauptlehrer vorgesetzt. Der Hauptlehrer hat daher im Allgemeinen die Pflicht, für das Gedeihen der Schule nach besten Kräften Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß die auf die Verwaltung der Schule, den Unterricht und die Disziplin bezüglichen Vorschriften und Anordnungen der vorgesetzten Behörden von Lehrern und Schülern genau befolgt werden. — Dem Hauptlehrer steht es demnach frei, zu jeder Zeit die Klassen zu besuchen, und von der Ertheilung des Unterrichts und der Führung der Klasse Kenntniß zu nehmen, und ist derselbe verpflichtet, von allen Unregelmäßigkeiten, die nicht sofort von ihm selbst abgestellt werden können, so wie von einem etwa vorkommenden pflichtwidrigen Verhalten der Klassenlehrer in und außer dem Amte und von einem ärgerlichen oder anstößigen Lebenswandel derselben dem Vorstande Anzeige zu machen. — Die Klassenlehrer sind verpflichtet, der an sie in Bezug auf die Ordnung der Schule, den Unterricht und die Disziplin ergehenden Anweisungen des Hauptlehrers Folge zu leisten und auf seine Mahnungen zu achten. Sollten sie die Anweisungen des Hauptlehrers nicht den allgemeinen Vorschriften gemäß oder den besonderen Umständen entsprechend finden, so haben sie nichts desto weniger denselben vorläufig Folge zu geben, und die Entscheidung des Vorstandes, eventuell der Schuldeput. nachzusuchen.

§. 4. Zusammenwirken des Hauptlehrers mit den Lehrern. Konferenzen [1]). Der Hauptlehrer wird als der erste unter seinen Mitarbeitern nicht sowohl seine äußere Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr die Sache und die gesetzlichen Vorschriften, seinen Kollegen gegenüber geltend machen. Um das Zusammenwirken des Hauptlehrers mit den übrigen Lehrern zum Besten der Schule zu fördern, hat derselbe ordentliche und außerordentliche Berathungen der Lehrer und Lehrerinnen zu veranstalten und zu leiten. Die ordentlichen Konferenzen sind in der Regel allmonatlich an einem vorher mit Genehmigung des Schulvorstandes ein für allemal dazu bestimmten Tage in Stunden, die außerhalb der Schulzeit liegen, abzuhalten. Wenn das geistliche Mitglied des Vorstandes es für angemessen hält, den Konferenzen beizuwohnen, so führt dieses in denselben den Vorsitz, ist dasselbe aber nicht anwesend, so führt der Hauptlehrer den Vorsitz. Die hier gefaßten Beschlüsse müssen sammt den abweichenden Meinungen in einem Protokollbuche verzeichnet und dem Vorstande zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Censuren der Schüler werden nach dem hier beigefügten Formulare ertheilt, in der Konferenz festgestellt, vom Hauptlehrer und den Klassenlehrern unterzeichnet und den Schülern jeder Klasse von dem Klassenlehrer in Gegenwart des Hauptlehrers übergeben.

§. 5. Geschäfte des Hauptlehrers. Der Hauptlehrer hat die Aufnahme der Schulkinder, die Führung des Hauptbuchs, die Kontrolle über die Führung der Klassenlisten, die Meldung der abgegangenen oder in der Schule nicht erschienenen

---

1) Außer diesen Spezial-Konferenzen sind durch das Regul. v. 14. Mai 1853 noch Distrikts-Konferenzen der sämmtlichen Elementarlehrer eines jeden der [illegible] Schuldistrikte, und nach diesen Generalkonferenzen theils der Hauptlehrer und Vorsteher der Elementarschulen, theils der Vorsteher der mittlern und höhern Knabenschulen, theils der Vorsteher und Vorsteherinnen der höhern Töchterschulen angeordnet worden. (Mager, pädag. Revue. Jan. 1854.)

ver, die Anzeige über die Schulversäumnisse, die Einziehung der Schul-
ige, die Führung des Inventariums, die Vertheilung der ihm überwiesenen
l, die Sorge für die ordnungsmäßige Reinigung und Heizung der Klas-
r, sowie die Aufsicht über das Schulhaus, so weit ihm diese Geschäfte
n sind, zu besorgen und sich hierüber nach den dieserhalb erlassenen be-
Verfügungen zu richten.

. Befolgung des Lehrplans. Aufnahme und Versetzung der Kinder. Er
ver zu wachen, daß der vorgeschriebene Lehrplan der Schule streng befolgt,
um jeder Klasse durchgeführt und die Aufgaben für die häuslichen Arbei-
ig geregelt und ertheilt werden. — Ferner hat er auch darüber zu wachen,
on den Schülern angefertigten schriftlichen Arbeiten von den betr. Leh-
ältig, jedoch nicht während des Unterrichts durchgesehn und mit dem Ver-
über, daß die Durchsicht erfolgt sei, versehen werden. Er überweist die
renden Kinder in die einzelnen Klassen, leitet die halbjährige Versetzung,
ch einer Prüfung erfolgt, die der betr. Klassenlehrer in Gegenwart des
rrs und des Lehrers der höhern Klasse zu veranstalten hat. Von dem
er Prüfung ist dem Vorstande vorher Anzeige zu machen. Jede außer-
e Versetzung einzelner Kinder kann nur unter Billigung des Hauptleh-
ehen.

. Sorge für die Ordnung des Unterrichts. Er sorgt für den rechtzeiti-
ng und die gewissenhafte Abwartung der Lehrstunden durch die Lehrer,
ng und Schluß derselben durch die Klocke anzeigen, und ordnet bei dem
n eines Lehrers die augenblickliche Ersetzung desselben durch einen andern
ver die Kombination der Klasse mit einer andern an (cf. §. 19.). Wenn
n eines Lehrers gar nicht angezeigt oder entschuldigt ist, oder länger als
z dauert, so macht er davon dem Vorstande zur weitern Veranlassung
ebenso, wenn der Unterricht wegen großer Hitze oder aus anderen Ver-
sgründen ausfallen muß.

. Schulbesuch der Kinder. Er nimmt genaue Kenntniß von dem Schul-
r Kinder, und läßt sich zu dem Ende die einzelnen Klassenlisten zweimal
h vorlegen, tritt bei besonders im Schulbesuch nachlässigen Kindern den
rern nöthigenfalls helfend zur Seite und sucht nicht nur durch strenge
g der Regulative zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs v. 21. Okt. 1844
n. B. §. 3. u. 5., sondern auch durch Einwirkung auf die Eltern und
andere Anzeigen an die Schulkommissionen den regelmäßigen Schulbesuch
en.

. Schulzucht. Er überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während
zeit und trifft die nöthigen Anordnungen und Verabredungen mit den
um das anständige Verhalten beim Kommen und Nachhausegehen zu kon-
oder herbeizuführen. Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere, daß
Abtheilung abwechselnd ein Lehrer wenigstens eine Viertelstunde vor dem
der Schule anwesend sein, und ein Lehrer in der freien Zwischenviertel-
er jede Abtheilung auf dem Hofe die Aufsicht führen muß, wie auch daß
nd ein Lehrer die Beaufsichtigung der Kinder nach dem Verlassen der
or dem Schulhause und in der Nähe desselben übernimmt, bis sie sich
haben. Der Hauptlehrer hat dahin zu sehen, daß die Lehrer die Diszi-
Kraft und Umsicht handhaben und die Grenzen des ihnen verliehenen
nts nicht überschreiten und mehr durch sittliche Einwirkungen als durch
e Strafen, Fleiß und gute Sitten bei ihren Schülern herbeizuführen
Fortgehende ungebührliche Behandlung der Kinder Seitens eines Lehrers
wenn seine Ermahnungen nichts fruchten, dem Vorstande anzuzeigen. —
aigen Beschwerden der Eltern über den Lehrer hat er nicht minder das
rer gebührende Ansehen, als die Gerechtigkeit gegen das Kind und die
zu wahren, den Lehrer, der sich etwa übereilt hat, freundlich zurecht zu
und die gütliche Beilegung der Sache zu vermitteln, wenn dies aber nicht
dem Vorstande Anzeige zu machen. — In gleicher Weise wird er bei etwa
renden Streitigkeiten unter den Lehrern selbst verfahren. Weisungen, welche
ptlehrer einzelnen Lehrern zu geben sich verpflichtet fühlt, hat er denselben
in der Klasse, während des Unterrichts oder in Gegenwart der Kinder,
unter vier Augen zu ertheilen.

10. Schulgeräthe und Lehrmittel. Er hat auf die Erhaltung der Schul-

geräthe und der Lehrmittel mit aller Sorgfalt zu achten, ein genaues V
über dieselben zu führen, darin den Abgang und Zugang zu vermerken un
jährlich einmal dem Vorstande vorzulegen. Er übergiebt dem Lehrer je
die nöthigen Lehrmittel gegen Quittung, hält auf ordnungsmäßige Benu
selben und auf Führung eines Spezial-Verzeichnisses in jeder Klasse,
jährlich einmal zu revidiren, mit dem vorhandenen Bestande zu vergl
sodann zugleich mit dem Hauptverzeichnisse dem Vorstande vorzulegen hat
erforderlichen Schreibmaterialien und Klassenbedürfnisse werden von
stande beschafft und von diesem dem Hauptlehrer zur Vertheilung an die
Klassenlehrer übergeben. Die Bestimmung über die beschriebenen Schr
bleibt dem Vorstande vorbehalten.

§. 11. Schriftwesen der Schule. Die in Betreff der Schule e
Erlasse des Vorstandes oder der Schuldeput. sind von dem Hauptlehre
meln, zu ordnen und aufzubewahren. Ebenso hat der Hauptlehrer a
Aufbewahrung der Hauptschulverzeichnisse, der Schulbibliothek und de
Schule zugehörigen Gegenstände zu sorgen. Auch wird ihm empfohlen
besonderen Buche die Geschichte der Schule, ihre Stiftung und die Verä
welche in ihren Einrichtungen, dem Lehrerpersonale, dem Vorstande rc.
und besondere Ereignisse zu verzeichnen und fortzusetzen.

C. Pflichten der Lehrer.

§. 12. Abhaltung der Lehrstunden. Außer den im §. 1. u. 2. geb
gemeinen Pflichten liegt dem Lehrer ob, sich pünktlich und in anständig
zum Unterricht in der Klasse einzufinden und mit Vermeidung alles
richtszweck Fremdartigen die Lehrstunden ordentlich und unverkürzt
Während des Wechsels der Lehrstunden muß der Lehrer in der Klasse
und wenn er nicht selbst die nächste Lektion in derselben Klasse erthe
kunft des folgenden Lehrers abwarten. Die Lehrstunden beginnen de
mit Gesang und Gebet, Nachmittags blos mit Gebet, und werden imm
bet geschlossen.

§. 13. Lehrplan. In dem Gange des Unterrichts hat sich der
dem vorgeschriebenen Lehrplan seiner Klasse genau zu richten und die
zelnen Lehrgegenständen durchgenommenen Pensa allwöchentlich in ein
in dem Klassenschrank aufzubewahrendes Buch einzutragen, welches er
lehrer auf Verlangen zu jeder Zeit, und dem Vorstande bei den von d
veranstaltenden Klassenprüfungen vorzulegen hat.

§. 14. Schulzucht. Der Lehrer wird in seiner Klasse auf Reinl
Sitte und anständiges Betragen bei den Kindern halten, die Schulzuc
handhaben, die Kinder durch Vernunft und Güte zu leiten und zu reg
und Strafen nur auf besonnenste, gerechteste und einsichtsvollste Weise
hierbei auch die besonderen Festsetzungen beachten, welche der Vorstan
rathung dieses Gegenstandes in der Lehrerkonferenz treffen wird. Die
darf niemals zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder a
entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden. (A. L. R.
12. §. 50.) [1]). Bedeutendere Strafen dürfen nur nach vorheriger Be
mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptlehrers in dessen Gegenwa
Lehrer vollzogen werden. Kantel und Lineale dürfen niemals zu
Züchtigungen angewendet werden. — Der Lehrer hat an seinem Thei
der deshalb von der Hauptlehrern zu bestimmenden Ordnung an der
liche Kinder der Schule zu führenden Aufsicht vor Anfang der Sc
Freiviertelstunden und nach dem Schluß der Schule Theil zu nehmen
haupt für das Wohl der seinem Unterricht und seiner Erziehung
Kinder nach besten Kräften zu sorgen und zu diesem Zweck sich au
Eltern, wenn es Noth thut, in Verbindung zu setzen.

§. 15. Lehrmittel und häusliche Arbeiten. Der Lehrer hat daran
daß alle Kinder mit den erforderlichen Lehrmitteln, als Büchern, Tafel
versehen sind, und wenn dies nicht der Fall ist, dem Hauptlehrer da
zu machen. — Den Kindern sind regelmäßig in festbestimmter Ordnu

---

1) Vergl. oben S. 320.

Arbeiten aufzugeben, deren Bearbeitung zu überwachen ist. Die schriftlichen Arbeiten der Kinder müssen von dem Lehrer außer den Lehrstunden sorgfältig durchgesehen und die Fehler zur Verbesserung angestrichen werden.

§. 16. Schulbesuch, Fleiß und Führung der Kinder. Der Lehrer hat den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder nach Kräften zu fördern und zu dem Ende die Klassenlisten sorgfältig zu führen und die Schulversäumnisse vorschriftsmäßig dem Hauptlehrer anzuzeigen. Ebenso ist er verpflichtet, dem Hauptlehrer und den vorgeordneten Behörden nicht nur jede verlangte Auskunft über Schulbesuch, Fleiß, Führung eines Kindes ungesäumt und ausführlich zu ertheilen, sondern auch dem Hauptlehrer seine Wahrnehmungen in Bezug auf alle den Unterricht und die Erziehung der ihm anvertrauten Jugend betreffenden wichtigeren Angelegenheiten mitzutheilen.

§. 17. Kein Lehrer ist befugt, einen Schüler oder eine Schülerin während der Lehrstunden wegzuschicken oder sie zur Besorgung von Privatdiensten zu verwenden. Eben so wenig darf er ihnen erlauben, außer wegen Krankheit, die Schule zu verlassen und den Unterricht zu versäumen; vielmehr hat er sie mit solchen Gesuchen an den Hauptlehrer und den Vorstand zu verweisen. — Die Lehrer dürfen in keinem Falle, für welche Zwecke auch immer, Geldbeiträge von den Schülern einfordern oder annehmen, oder Geldsammlungen veranstalten lassen.

§. 18. Verhinderung eines Lehrers in Krankheitsfällen. Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder unvorhergesehene dringende Umstände verhindert sein, in der Schule zu erscheinen und seinen Unterricht zu ertheilen, so hat er davon sofort dem Hauptlehrer schriftlich Anzeige zu machen, damit dieser für die Stellvertretung oder die Kombination der Klasse sorgen kann. Demnächst hat er auch ungesäumt dem Vorstande Anzeige zu machen, und sein Ausbleiben zu entschuldigen, auch bei einer länger als 3 Tage andauernden Krankheit diese durch ein ärztliches Attest dem Vorstande nachzuweisen — Sollte ein Lehrer auf einige Zeit verreisen müssen, so hat er sich rechtzeitig vorher durch den Vorstand Urlaub bei der Schuldeput. zu erbitten.

§. 19. Gegenseitige Vertretung der Lehrer. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seine Kollegen in Krankheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten und zu dem Ende nach der Anweisung des Hauptlehrers oder Schulvorstandes eine nebenliegende Klasse mit der seinigen zu kombiniren oder Lehrstunden in anderen Klassen zu übernehmen.

§. 20. Ueberweisung der Lehrstunden an die Lehrer. Wenngleich jedem Lehrer vorzugsweise nur der Unterricht in einer Klasse und die Leitung derselben übertragen ist, so ist derselbe doch verpflichtet, auch in andern Klassen die Lehrstunden zu übernehmen, die ihm von der Schuldeput. mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anstalt übertragen werden möchten.

§. 21. Lehrmittel und Schulgeräthe. Für die Erhaltung der ihm für die Klasse übergebenen Lehrmittel hat er möglichst Sorge zu tragen und das Spezialverzeichniß derselben nach Abgang und Zugang ordnungsmäßig fortzuführen. Er hat das Schulgeräth vor muthwilliger Beschädigung und Verunreinigung möglichst zu bewahren, und auf Reinlichkeit und Ordnung in dem Klassenlokal, in den Bücherschränken, Lehrmitteln und Heften der Kinder zu halten.

§. 22. Anträge der Lehrer. Anträge, Wünsche und Vorschläge, welche sich auf Einrichtungen und Verbesserungen in seiner Klasse oder in der Schule beziehen, haben die Lehrer zunächst dem Hauptlehrer mitzutheilen, oder in der Konferenz zur Sprache zu bringen, und ist der Hauptlehrer auf Verlangen der betr. Lehrer verpflichtet, dieselben dem Vorstande vorzutragen, um event. die Entscheidung der Schuldeput. einzuholen.

§. 23. Fortbildung der Lehrer. Es wird von den Lehrern erwartet, daß sie durch sorgfältige Vorbereitung auf ihre Lehrstunden, durch Lektüre und Studium und eigene oder gemeinsame Fortbildung sich für ihren Beruf immer geschickter und tüchtiger zu machen bemüht sein werden, um dadurch nicht nur immer reichere Früchte zum Heile der ihnen anvertrauten Jugend zu schaffen, sondern auch eine immer größere Fertigkeit in ihrem Berufe zu gewinnen und ein willigeres Anerkenntniß ihrer Arbeit und Mühe zu finden.

(Rhein. Blätter, Bd. 47. H. 3. 1853. S. 395.)

Spezielle Vorschriften über die Prüfungen der Berliner Lehrer, über

ihre Verpflichtung zur Miethssteuer [1]) sind in dem zweiten, über besuch und Komfirmanden-Unterricht in dem vierten Abschnitt gegeb

---

Zweiter Abschnitt.

Der Lehrer.

Nachdem bis in das vorige Jahrhundert das wichtige Amt der erziehung zum größten Theilen in den Händen brodloser Handwerk invalider Soldaten gelegen hatte, richteten sich die humanen Bestr der Aufklärungsperiode vor Allem auf die Heranbildung eines ti Lehrerstandes. Besondere Schullehrer-Seminarien wurden gegrü Ihre Frucht war die innere Hebung des Lehrers, nothwendige Folge die Forderung einer entsprechenden äußern Stellung, sowohl in ehr Selbstständigkeit des Schulamtes, als auch durch Gewährung eine messenen Besoldung. Der Fortschritt in dieser letztern Hinsicht, in der Hebung des Lehrerstandes, hielt mit der geistigen Bildung, welche den aus den Seminaren mitgegeben wurde, nicht gleichen Schritt, Beseitigung des dadurch erzeugten Widerspruchs bildet ein Haupt Schulreformbestrebungen bis in die neueste Zeit. Was in dieser Be geschehen und wie es jetzt steht, ist Gegenstand der folgenden Dar welche die Ausbildung, Prüfung und Anstellung des Lehrers, sow amtlichen und außeramtlichen Verhältnisse umfaßt.

Erstes Kapitel.

Die Ausbildung des Volksschullehrers im Semina

Die Vorbereitung für das Volksschulamt durch ein Schullehrer bildet gegenwärtig noch die Regel, obschon von der einen Seite, d stlichen Zwange dieser Anstalten gegenüber, völlige Freiheit der bildung auf den allgemeinen höhern Schulen und Universitäten, a andern Seite aber ausschließliche Vorbereitung der künftigen Lehre einzelne Geistliche verlangt wird.

Die Schullehrerseminare gehören zu den höhern Unterrichtsanstalt in Betreff ihrer äußern Verhältnisse, sowie hinsichtlich der an ihnen stellten Lehrer gilt Alles, was für die Realschulen und Gymnasien schrieben ist. (vergl. die folgende Abth.). Sie stehen unter den Schulkollegien, denen im §. 6. ihrer Dienstinstr. v. 23. Okt. 181 drücklich die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu wird (o. in Th. I. S. 260). Ueber ihre innere Einrichtung ist kein al

---

1) Ueber die Miethssteuer der Privatschulhalter s. auch R. v. 26. M oben S. 304.

2) Vergl. §. 14. des Landschulregl. v. 1763 (s. oben in Th. I. S S. 75). — Ebenso §. 7. der Instr. v. 22. Febr. 1787 (s. ob. in Th. I. §. 2. ff. des kathol. Schulregl. für Schlesien v. 1765 (s. ob. in Thl. I. S

ement veröffentlicht. Sie richten sich nach provinziellen oder nach
inzelne Seminare erlassenen Spezialinstruktionen. [1]) Die Grund-
Organisation sind folgende: Ein Direktor [2]) steht der Anstalt vor.
inge wohnen und leben nach einer bestimmten Hausordnung zu-
Den Unterricht erhalten sie unentgeltlich in einem zwei- oder
en Kursus. Der Aufnahme, wie dem Abgange geht eine Prüfung
Außerdem finden regelmäßig wiederkehrende Prüfungen über die
te der Zöglinge statt. Uebungsschulen stehen mit den Sem. in
ng.

gewöhnlichen Zahlungen des Zöglings sind ein Eintrittsgeld von
hlr., und ein Kostgeld von ungefähr 40 Thlr. Für Bücher, Mu-
Schreib- und Zeichnenmaterial, Kleidung und Wäsche hat jeder Zög-
k zu sorgen. Die Wohnung ist frei.

Seminare sind theils evangelische, theils katholische. Auch giebt
ere Lehrerinnen-Seminare. In einzelnen Fällen ist ein Unterschied
Stadt- und Landschul- oder Neben-Seminaren gemacht, und die
g, namentlich der letztern, auf das Land versucht worden. Im
belief sich die Zahl der im J. 1853 in Preußen vorhandenen
nd Nebenseminare auf 58. Sie sind, wie folgt, über das Staats-
theilt:

I. Provinz Preußen.

raunsberg, kath., 3 Kl., 4 L. Etat: 4470 Thlr. (Stzsch. 4166 Thlr.).
Eylau, ev., 3 Kl., 56 Zgl (4—10 Hospites), 5 L. Etat: 4573 Thlr. (Stzsch.
r.), 3j. Kurs., Uebungssch., 3 Kl. mit 100 Kindern — 3) Friedrichs-
en-Seminar. — 4) Königsberg, Kgl., ev. Waisenhaus u. Seminar.
r-Kl., 2 Waisenhaus-Knabenkl., 2 Seminarsch.-Kl., 5 L. — 5) Anger-
, 2 Kl., 56 Zögl., 5 L. Etat: 4260 Thlr. (Stzsch. 4233 Thlr.). —
lene, ev., 3 Kl, 60 Zögl., 6 L. Etat: 5838 Thlr. (Stzsch. 5817 Thlr.),
jährl. aufzunehmenden Zögl. müssen ¾ der litthauischen Sprache völlig
in. — 7) Lötzen, Neben-Seminar. — 8) Graudenz, kath., 3 Kl.,
5 L. Etat: 5058 Thlr. (Stzsch. 1500 Thlr.). — 9) Graudenz, ev.,
ngs- u. Lehranstalt für Lehrerinnen u. Erzieherinnen. 2jähr. Kursus. —
ienburg, ev., 3 Kl., 50 Zgl., 7 L. Etat: 4215 Thlr. (Stzsch.
r). Mit der Anstalt steht seit 1833 eine ständische Taubst.-Sch. in Ver-

II. Provinz Posen.

aradies, kath., 3 Kl., 65 Zgl., 6 L. Etat: 6805 Thlr. (Stzsch. 6801
- 2) Posen, kath., 3 Kl., 75 Zgl., 8 L. Etat: 6365 Thlr. (Stzsch.
r.). — 3) Posen, Kgl. Seminar für Erzieherinnen und Lehrerinnen an
len. 2 Kl., 28 Zgl., 11 L. — 4) Rawicz, Neben-Seminar. — 5)
rg, ev., 2 Kl., 30 Zgl., 4 L. Etat: 3506 Thlr. (Stzsch. 3156 Thlr).
rzemeszno, Neben-Seminar.

III. Provinz Brandenburg.

erlin, ev. Stadtschull.-Seminar [1]), 3 Kl., 42 Zgl., 7 L. Etat: 8386
tzsch. 3800 Thlr.). — 2) Berlin, Kgl. Seminar für Lehrerinnen. Mit
Töchterschule ist seit Okt. 1832 das Seminar für Lehrerinnen verbunden.
jährig, Zahl der Seminaristinnen in jedem Kursus 10—12. Im letzten

---

So theilt Neigebaur S. 320—334 die Gesetze und Hausordnung v.
1824 für das K. evang. Schullehrer-Seminar in Breslau mit, welches
rch die Bekanntm. des Oberpräs. v. Schlesien v. 29. Jan. 1846 wegen
herrschenden Geistes aufgehoben wurde. Vergl. Nacke, pädagog. Jah-
847. S. 356. — 1848. S. 345.

S. Abschn. I. Kap. 2. sub II. Von mehreren Prov.Schulkoll. sind neuer-
gelmäßige Konferenzen der Sem. Dir. angeordnet.

Vergl. Bekanntm. v. 13. Febr. 1833 (s. unten) u. K. O. v. 10. Sept.
. unten).

Kursus unterrichten die Seminaristinnen in andern Anstalten und werden nach A
lauf dieses Jahres zur Prüfung einberufen. — 3) Köpenick. Sem. für Sta
und Landsch. 4 Kl., 100 Zgl., 6 L. Etat: 9604 Thlr. (Stzsch. 5630 Thl
durch den Ober-Consist.-Rath J. J. Hecker am 14. Dec. 1748 als Nebenans
der Kgl. Realsch. zu Berlin gegründet. Kursus 2jährig. Kostgeld (exkl. Br
jährlich 38 Thlr). 10 ganze und 10 halbe Freistellen. 400 Thlr. zur Verth
lung an hülfsbedürftige Seminaristen. — 4) Alt-Döbern, Neben-Semin., 2 K
60 Zgl., 4 L., gehört zum Ressort des K. Prov.-Schul-Koll. in Berlin und erh
641 Thlr. K. Unterstützungsgelder, wovon ein Theil der Lehrergehalte gedeckt wi
und 100 Thlr. Miethsentschädigung. — 5) Neu-Zelle, 3 Kl., 100 Zgl., 7
Etat: 9479 Thlr. (Stzsch. 5871 Thlr.), mit einer Waisenanstalt von 30 Zgl. (
Knaben und 10 Mädchen).

IV. Provinz Pommern.

1) Cammin, ev. Landschull.-Sem., 1 Kl., 20 Zgl., 4 L. Etat: 1440 Th
(Stzsch. 1085 Thlr.). — 2) Pyritz. ev. Ottostifts-Seminar für Landschullehr
1 Kl., 20 Zgl., 4 L. Etat: 850 Thlr. (Stzsch. 627 Thlr.). — 3) Stettin,
Stadt- u. Landsch.-Sem. u. Taubstummensch., 2 Kl., 50 Zgl., 10 L. Etat: 42
Thlr. (Stzsch. 3771 Thlr.). — 4) Cöslin, ev. Stadt- u. Landsch.-Sem., 2 K
50 Zgl., 5 L. Etat: 3464 Thlr. (Stzsch. 2900 Thlr.). — 5) Franzburg,
Landsch.-Sem. Etat: 3000 Thlr. (Stzsch. 1950 Thlr.). — 6) Steinhage
Neben-Seminar). — 7) Stralsund, Neben-Seminar.

V. Provinz Schlesien.

1) Breslau, kath., 2 Kl., 60 Zgl., 6 L. Etat: 4915 Thlr. (Stzsch. 15
Thlr.), 1765 gestiftet. — 2) Münsterberg, ev., 3 Kl., 60 Zgl., 5 L. Et
4442 Thlr. (Stzsch. 4309 Thlr.). — 3) Steinau, ev., 3 Kl., 70 Zgl., 5
Etat: 4190 Thlr. (Stzsch. 3500 Thlr.), mit Vorschule von 3 Kl. — 4) Ob
Glogau, kath., 3 Kl., 83 Zgl., 6 L. Etat: 4677 Thlr. (Stzsch. 1025 Thl
Uebungssch. 5 Kl. und 250 Sch. — 5) Peiskretscham, kath., 3 Kl., 75 Z
5 L. Etat: 4300 Thlr. (inkl. 4000 Stzsch.). — 6) Bunzlau, ev., 3 Kl.,
Zgl., 7 L. Etat: 4050 Thlr. Seminar-Vorsch. 3 Kl. u. 120 Sch.

VI. Provinz Sachsen.

1) Gardelegen, Neben-Seminar. Etat: 1085 Thlr. (Stzsch. 400 Thl
— 2) Halberstadt, 3 Kl., 60 Zgl., 8 L. Etat: 4225 Thlr. (Stzsch. 1
Thlr.), am 10. Juli 1778 gegr. Mit ihm ist verbunden: 1 Knaben-, 1 Mädch
und 1 Freischule, eine Prov.-Taubst.-Anstalt mit 27 Zögl., eine Präparandensch
— 3) Magdeburg, 2 Kl., 40—60 Zgl., 6 L. Etat: 4950 Thlr. (Stzsch. 6
Thlr.), mit einer Vorbereitungssch. f. höh. Anst., die 4 Kl. und 160 Sch. h
einer Volkssch. mit 1 Kl. u. 75 Sch. — 4) Erfurt, 3 Kl., 60 Zgl., 6
Etat: 3835 Thlr. (Stzsch. 1217 Thlr.), mit einem Taubstummen-Inst.. — 5) He
ligenstadt, kathol., 3 Kl., 32 Zgl., 4 L. Etat: 2410 Thlr. — 6) Mühlha
sen, Neben-Seminar, verbunden mit dem Gymnasium von III. an durch II. u.
7 Zögl. — 7) Droyßig[1]), ev. Lehrerinnen-Seminar. Stzsch. 900 Thlr.
8) Eisleben, 3 Kl., 40 Zögl., 5 L. Etat: 1534 Thlr. (Stzsch. 1515 Th
9) Weißenfels, 3 Kl., 60 Zgl, 4 L. Etat: 3940 Thlr. (Stzsch. 1758 Th
gegr. 1794, mit einer Seminarschule mit 5 Kl. und 330 Sch., einer Freisch
mit 54 Sch. und einer Taubstummen-Anst. — 10) Zeitz, Neben-Seminar.

VII. Provinz Westphalen.

1) Langenhorst, kath., 40—50 Zgl., 5 L. Etat: 1752 Thlr. 22 Sg
Pf. — 2) Münster, kath., f. Schullehrerinnen, 2 Kl., 40—50 Zgl., 2 L. u.
Ln. Etat: 2846 Thlr. (Stzsch. 1080 Thlr). — 3) Büren, kath., 2 Kl.,
bis 80 Zgl., 8 L. Etat: 6216 Thlr., mit einer Uebungssch. u. einer Taub
men-Anst. — 4) Paderborn, kath., f. Schullehrerinnen, 10—20 Zgl., 3
Etat: 3357 Thlr. (Stzsch. 3085 Thlr.), mit einer Taubstummensch. — 6) Soe
ev., 2 Kl., 44 Zgl., 6 L. Etat: 4509 Thlr. (Stzsch. 4043 Thlr.), mit einer
paranden-Anst. (18 Zgl.), einer Taubstummen-Anst. (42 Zgl.) und einer Ueb
schule (140 Sch.).

VIII. Rheinprovinz.

1) Brühl, kath., 2 Kl., 100 Zgl., 8 L. Etat: 6800 Thlr. (Stzsch. 60

---

1) Vergl. Bek. v. 24. Juni 1852 (s. unten).

) Dinslaken. Neben-Seminar. — 3) Kaiserswerth, Seminar
n an höh. Töchter-, Elementar- und Kleinkinderschulen, 3 Kl., 44
l. 5 Le. Entstand 1836 mit der Diakonissen-Anstalt. — 4) Kem-
100 Zgl., 5 L. Etat: 6480 Thlr. (nur aus Staatsfonds), mit einer
ısch. (40 Sch.). — 5) Meurs, ev., 2 Kl., 50 Zgl., 4 L. Etat:
(Stzsch. 3670 Thlr.). Mit dem Sem. steht in Verbindung die Filder
Anstalt (lateinische und deutsche Schule, 3 Kl., 52 Sch, 4 L.), und
laisenberg, Anstalt für taubstumme u. andere verlassene Kinder (2 Kl.,
und 15 Mädchen, 2 L.). — 6) Rheinberg, Neben-Seminar. —
r. Schullehrer-Bildungsanstalt. Etat: 838 Thlr. aus Staatsfonds. —
d, ev., 2 Kl., 40—50 Zögl., 3 L. Etat: 3260 Thlr. aus Staats-
Uebungsschule ist die 3klass. Pfarrschule der evang. jüngeren Ge-

I. Die Aufnahme in das Seminar.

ufnahme in das Seminar setzt den Nachweis körperlicher Taug-
Schulfache voraus und wird durch eine wissenschaftliche Prü-
t, zu deren Bestehen besondere Vorbereitungs- (Präparanden-)
efähigen sollen.

r Nachweis der körperlichen Tauglichkeit zum Schulfache
beim Eintritt in das Seminar, als vor der Zulassung als Se-
arand [1]) geführt werden.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 11.
an sämmtl. K. Prov.-Schulkoll. (ausschließl. desj. zu Münster)
von den Kreisphysikern für Schullehrerseminar-Aspiranten aus-
Gesundheitsatteste.

in. nimmt Veranlassung, das K. Prov. Schulkoll. auf die in dem 7.
Amtsbl. der Reg. zu Minden abgedruckte Verf. des Schulkolleg. der
halen v. 29. Jan. d. J. (Anl. a.), die von den Kreisphysikern für
Seminar-Aspiranten auszustellenden Gesundheits-Atteste betr., aufmerk-
en, und Dass. aufzufordern, in ähnlicher Weise dahin zu wirken, daß
rliche Tüchtigkeit der Schulamts-Aspiranten bei ihrer Zulassung zu den
n ernstliche Rücksicht genommen werde.

Anl. a.

Verwaltung des Schulamts, wegen der damit verbundenen anhaltenden
n, eine gute, nicht zweifelhafte Gesundheit des Lehrers erfordert, so
von denj. Jünglingen und Jungfrauen, welche sich zum Eintritt in
der Lehrerinnen-Seminar melden, nur solche aufgenommen, deren guter
ustand durch ärztliche Zeugnisse bescheinigt ist. Mehrmalige Erkran-
r den aufgenommenen Zöglingen und mehrmals vorgekommene frühe
ei den Schulamts-Kandidaten und jungen Lehrern gaben aber Veran-
r die Ursachen ders. eine nähere Untersuchung anzustellen, und hiebei
mmt ergeben, daß die mehrsten dieser jungen Leute nicht allein nicht
ie die Atteste es besagten, sondern sogar in dem Zustande einer wirk-
ichkeit oder mit den offenbaren Keimen eines sich bald entwickelnden
Uebels in die Anstalt gekommen waren. Wir finden uns hierdurch
sere frühere Verf. hinsichtlich der auszustellenden Gesundheits-Atteste
g zu bringen, und die darin enthaltenen Forderungen noch näher zu

den Seminar-Aspiranten und Aspirantinnen bei ihrer Meldung zum
ie Anstalt einzureichenden Gesundheits-Atteste werden nur dann als
ßig und gültig angenommen werden, wenn sie von dem Kreisphy-
gestellt sind. Bei diesem haben sie sich persönlich zu stellen, und
nicht allein ein Zeugniß ihres bisher etwa gebrauchten Arztes, son-
n Zeugniß ihres Pfarrers und ihres Schullehrers einzureichen.
ltern ist, außer dem gegenwärtigen, auch der frühere Gesundheitszu-

---

[1]) Vgl. §. 5. der Anweis. v. 29. Mai 1829, nachstehend sub 2. a.

stand so weit anzugeben, als man darüber während ihrer Schuljahre w
men Gelegenheit gehabt hat.

Bei der Ausstellung der von den Kreisphysikern zu ertheilenden Att
jene Zeugnisse der Pfarrer und Schullehrer beigelegt werden müssen, sin
lich folgende Punkte, als die Aufnahme in ein Seminarium bedenklich m
berücksichtigen: 1) ein krüppelhafter und merklich entstellender Körperbau
zu schwächliche körperliche Konstitution, besonders eine schwache Brust,
tendes Siechthum und oftmaliges Kränkeln in früheren Jahren, 4)
Kurzsichtigkeit, welche in einem größeren Schulzimmer das Erkennen de
und eine genaue Beobachtung derselben unmöglich macht, 5) vorherrsch
phulöse oder gichtische Beschaffenheit des Körpers, 6) übermäßige Reizb
Nerven und merkliche Anlage zu hypochondrischen und hysterischen Uebel
heres starkes und öfter wiedergekehrtes Blutspeien, 8) eine deutlich a
hektische Anlage; — hinsichtlich der beiden letzteren Punkte ist auch dara
ten, ob hieran bereits mehrere Glieder der Familie gelitten haben, u
Schwindsucht gestorben seien.

Münster, den 29. Jan. 1840.

K. Schulkoll. der Prov. Westph

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 231.)

b) Bek. des Prov.-Schulkolleg. von Schlesien v. 16. Sept. 18
den Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfache Seitens
als Präparanden eintreten wollen:

Da es noch immer sehr häufig vorkommt, daß junge Leute, deren
und körperliche Entwickelung für mangelhaft erachtet wird, dem Schulf
wiesen werden, so erscheint es als Pflicht, nicht nur Eltern und Erzieh
holt darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, daß künftige L
kräftige Konstitution und Gesundheit, namentlich eine wohlgebaute Bru
und wie ernstlich Seitens der Aufsichts-Behörden neben der geistigen B
auch auf diese Erfordernisse sowohl bei der Aufnahme in die Schullehre
rien, als bei der Uebertragung von Schulämtern wird Rücksicht genomme
sondern auch zur Verhütung des Zudranges körperlich untauglicher ju
zum Schulfache, einige neue Vorschriften zu erlassen.

Wir verordnen daher:

a) daß diej. jungen Leute, welche sich dem Schulfache widmen wollen
rer Zulassung als Präparanden und Aufnahme in das Aspiranten
niß ein nach dem untenstehenden Schema (a.) von ihrem Arzt (
movirten praktischen Arzt oder einem Wundarzt erster Klasse) aus
des Gesundheitszeugniß bei dem betr. Schulrevisor beizubringen h

b) daß diej. jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten
heitszeugnisse sich zum Schulfache körperlich nicht eignen, bei Ze
ehe sie als Präparanden eintreten, dahin zu bedeuten, daß sie na
lichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien und dur
Verfolgung ihres Vorhabens dem Schulzwecke und ihrem eigen
entgegentreten würden, während ein weit günstigeres Ergebniß zu
stehe, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach
messen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewac
und der keine Bedingungen mit sich führe, welche die in ihnen v
Krankheitsanlage zur Entwickelung bringen würde;

c) daß diej., welchen die Aufsicht über die Ausbildung der Präpar
nächst obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Ge
zustand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche od
Beschäftigung, namentlich nicht durch zu anhaltendes Unterricht
Schule, wesentlich gefährdet werde, sondern auch verpflichtet sind,
lichen und durch Krankheiten angegriffenen Präparanden die W
anderen Berufs dringend anzurathen und ihnen bemerklich zu ma
die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme-Prüfung in den
lehrer-Seminarien vorangehe, wahrscheinlich ihre Zurückweisung
haben werde.

a. Schema zu dem ärztlichen Zeugnisse.

1) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters.
2) Eignet sich ders. nach seiner körperlichen Anlage, nach seinem Gesundheits- und Entwickelungszustande zum Schulfache?
3) Ist in der Familie desselben erbliche Anlage zur Schwindsucht, Epilepsie, Gemüthskrankheiten oder zu andern Krankheiten, welche der zulänglichen Verwaltung eines Schulamts wesentliche Hindernisse entgegenstellen, vorhanden?
4) Ist die Gesundheit und Entwickelung seines Körpers von dem gewöhnlichen Maaße erheblich und wesentlich abweichend oder nicht, und im ersten Falle, worin besteht diese Abweichung?

Demnächst bescheinige ich hierdurch vollkommen der Wahrheit gemäß und an Eides Statt, daß ich vorstehende Beantwortung nach gründlicher Untersuchung und gewissenhafter Ueberlegung meinem besten Wissen gemäß abgegeben habe.

(Ort und Datum.) (Name und Siegel des Arztes.)

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 285.)

2) Die Vorbildung für das Seminar erfolgt theils in besondern Anstalten, theils durch einzelne Geistliche und Lehrer.

a) C. V. des Kons. und Schulkoll. von Pommern v. 29. Mai 1829 an sämmtl. H. Superint. 2c. in Pommern, betr. die Vorbildung für die Schullehrer-Seminarien:

Die Sorge für die nöthige Vorbereitung der in die Schullehrer-Sem. aufzunehmenden jungen Leute haben wir bisher größtentheils ihnen selbst überlassen, und im Allg. nur dahin gesehen, daß die Forderungen, welche bei der Aufnahme-Prüfung zu den Sem. an sie gemacht werden, nach dem gegenwärtigen Zustande der Volksschulen in der hiesigen Prov. sich richten, und mit der allmählig fortschreitenden Verbesserung dieser Schulen, bis zu dem ihrer Bestimmung angemessenen Umfange und Grade gesteigert werden. Da für die Meisten der gewöhnliche Schulunterricht mit dem 14. Jahre ganz aufhört, und in der Regel über die Gränzen der sogenannten Elementarbildung nicht hinausgeht: so suchen diej., welche sich schon in diesem Alter für die Wahl des Lehrerberufs entscheiden, und nicht etwa vorher ein Handwerk lernen, oder auf andere Art ein Unterkommen finden, den Mangel an besonderen Vorbereitungs-Anstalten für das Sem. dadurch zu ersetzen, daß sie entweder den Privatunterricht eines benachbarten Geistlichen und Schullehrers oder den Unterricht in einer öffentlichen Stadtschule benutzen, auch wohl als Vorbereitung zum Schulhalten eine einzelne Abtheilung in einer zahlreichen Schule und eine Nebenschule auf dem Lande, gegen eine billige Vergütigung übernehmen, um ihren nothdürftigen Unterhalt sich zu verdienen, und zugleich in den Anfangsgründen noch mehr sich zu befestigen.

Wenn wir nun auch nicht in Abrede stellen wollen, daß die dem Schulfache sich widmenden Jünglinge auf diesem Wege die nothwendigsten Vorkenntnisse sich erwerben können, und die Zeit zwischen dem Abgange von der Schule und der Aufnahme in die Lehrerbildungs-Anstalten im Ganzen nützlich ausfüllen, so bleibt doch dabei zuviel dem Zufalle und der Willkühr des Einzelnen überlassen. Der höhere Unterricht in den Sem. kann auf so unsicher gelegtem Grunde nicht gehörig fortbauen, und muß, zum Nachtheil für die eigentliche Berufsbildung der künftigen Lehrer, noch immer zu lange bei den Anfangsgründen, wie sie schon in einer guten Elementarschule gelehrt werden müssen, verweilen. Nicht selten drängen sich ganz unfähige Knaben und Jünglinge, denen gleich Anfangs zu der Wahl einer anderen Berufsart hätte gerathen werden müssen, und die bei der Aufnahme-Prüfung für

die Sem. in der Regel zu spät zurückgewiesen werden, in einen Stand hinein, zu welchem sie keinen wahren, inneren Beruf haben, und in welchem sie sich daher niemals über das Mittelmäßige und Gemeine erheben werden.

Es ist zur Verhütung dieser Nachtheile nothwendig, und für den Erfolg der eingeleiteten Schulverbesserung, wie für die gute Sache der Volksbildung überhaupt von der größten Wichtigkeit, daß den Haupt- und Neben-Sem. besser vor- und in die Hände gearbeitet werde, und daß alle ihre Zöglinge die erforderlichen Anlagen und Vorkenntnisse schon in die Anstalt mitbringen. Zu dem Ende haben wir nach vorgängiger Berathung mit den betr. K. Reg und im Einverständnisse mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang., die Grundsätze und den Plan, nach welchem von jetzt an, in unserem Konsistorial-Bezirke die Vorbildung für die Schullehrer-Sem. angeordnet und ertheilt werden soll, in eine allg. Verordn. (Anl. a.) zusammengefaßt. Indem wir Ihnen dieselbe in den beigehenden drei Abdrücken zufertigen lassen, beauftragen wir Sie zugleich, sie unter den sämmtlichen Geistlichen, Rektoren und Schullehrern Ihrer Synode in Umlauf zu setzen, und dafür Sorge zu tragen, daß dies., welche sich dem Schulamte widmen wollen, so wie deren Eltern und Vormünder, von dem Inhalte Kenntniß nehmen, und daß von jetzt an diesen Bestimmungen gemäß überall verfahren werde.

Wir erwarten von Ihnen mit Vertrauen, daß Sie, in Erwägung des großen und bleibenden Nutzens, den sie für die Schule und die Kirche und dadurch für das ganze Volk durch Beförderung einer besseren Vorbereitung und Bildung der künftigen Lehrer stiften, auch dieser Angelegenheit Ihre Theilnahme und Thätigkeit zuwenden, und auf jede geeignete Art, insbesondere bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchen- und Schul-Visitationen, die Ueberzeugung sich verschaffen werden, daß unsere anliegende V. überall genau befolgt wird.

Anl. a.

Anweisung des Kons. und Schulkoll. v. Pommern v. 29. Mai 1829, die Vorbildung für die Schullehrer-Seminarien der Prov. Pommern betr.

Um denj. jungen Leuten in der Prov. Pommern, welche Schullehrer werden wollen, Gelegenheit zu einer besseren Vorbildung für die Schullehrer-Sem. zu geben, werden hiermit folgende Anordnungen und Bestimmungen erlassen:

1) Von Ostern k. J. an muß ein Jeder, der zu seiner größeren Ausbildung für das Schulfach in ein Haupt- oder Neben-Sem. aufgenommen werden will, zu dieser Aufnahme vorher sich gründlich vorbereitet haben, und darüber sich gehörig ausweisen.

2) Damit es Niemanden an Gelegenheit zu dieser ersten und nothwendigen Vorbildung fehle, so werden von uns, unter Theilnahme und Mitwirkung der K. Reg. hier, zu Köslin und Stralsund, besondere Einrichtungen und Maaßregeln getroffen werden, welche den Zweck haben, den Schullehrer-Sem. mehr vor- und in die Hände zu arbeiten, und zu verhüten, daß Knaben und Jünglinge ohne inneren Beruf und ohne die erforderlichen Vorkenntnisse in den Schulstand sich eindrängen, und die Anzahl der unbrauchbaren und untüchtigen Lehrer vermehren.

3) Es bleibt dabei auch in Zukunft einem jeden, der sich dem Schulfache zu widmen gedenkt, überlassen, ob und welche ihm in seiner nächsten Umgebung dargebotenen Bildungsmittel und Anstalten er benutzen, wo und wie er die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Sem. als unbedingt nothwendig voraussetzen, sich erwerben will, und hinsichtlich der Söhne der Geistlichen und der Schullehrer wird noch ausdrücklich bemerkt, daß es ihnen freisteht, auch im Hause ihrer Väter und in der Schule ihres Wohnorts sich auf den Unterricht in dem Sem. vorbereiten zu lassen, und daß sie dieserhalb nicht zurückgesetzt werden sollen.

4) Aber von einem Jedem, gleichviel an welchem Orte und auf welche Weise er sich die nöthige Vorbildung verschafft hat, muß gefordert werden, daß er

a) die erforderlichen Vorkenntnisse ganz und recht, d. i. mit Gründlichkeit, Klarheit und Deutlichkeit, also nicht blos mechanisch, sich angeeigne;

b) in einer wohl eingerichteten Schule zum Unterrichten und Schulhalten sich gehörig vorübe, und

c) daher der unmittelbaren Aufsicht und Leitung eines bewährten, tüchtigen Geistlichen oder Lehrers sich anvertraue.

5) Als nähere Bedingungen der Aufnahme junger Leute in die Haupt-Schullehrer-Sem. werden hiermit festgesetzt, daß sie
   1. einen unbescholtenen Wandel führen, und einen durch einen durch eine christlich häusliche Erziehung und einen guten Religions-Unterricht erweckten frommen Sinn haben;
   2. in der Regel das 18. Jahr zurückgelegt haben;
   3. bei den nöthigen körperlichen Anlagen, eine feste dauerhafte Gesundheit genießen;
   4. gute Anlagen des Geistes, insbesondere gesunde Beurtheilungskraft und Wißbegierde, auch hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen, so wie
   5. die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen.

   Nr. 1. ist durch ein Zeugniß des Ortspfarrers und der Schule, welche der Aufzunehmende als Knabe besucht hat,
   Nr. 2. durch den Taufschein und
   Nr. 3. durch ein ärztliches Attest zu belegen. — In Beziehung auf Nr. 3. wird noch bemerkt, daß auffallende Mißgestaltungen und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramts unmöglich machen, oder sehr erschweren. wie Engbrüstigkeit, Schwerhörigkeit, ein kurzes oder schwaches Gesicht, fallende Sucht und bestimmte Anlage zur Auszehrung und dgl. von der Annahme ausschließen.

6) In Beziehung auf §. 5. Nr. 5. ist zur Aufnahme in ein Seminar erforderlich:
   1) in der Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, alten und neuen Testaments, mit der Folge und dem Hauptinhalte der biblischen Bücher und deren Verfassern; — Kenntniß der biblischen Geschichten, welche sich für die Erweckung und Belebung des christlich frommen Sinnes vorzugsweise eignen; Kenntniß der Bedeutung der christlichen Feste und Sonntage; Einsicht in den Wortverstand und Auswendigwissen der Hauptstücke des Katechismus und der wichtigsten Beweisstellen für die Hauptwahrheiten des Christenthums, nebst einer gewissen Fertigkeit im schnellen Aufschlagen biblischer Stellen;
   2) in der Sprache:
      a) Fertigkeit im hochdeutschen Ausdrucke;
      b) fertiges und richtiges Lesen aller Deutschen Schrift- und Druckarten, auch der lateinischen, mit Beobachtung der Unterscheidungszeichen und richtiger Betonung, und der Fähigkeit, von dem Gelesenen deutliche Rechenschaft zu geben;
      c) eine nach richtigen Grundsätzen gebildete, reine und deutliche Handschrift, die in so weit regelmäßig sein muß, daß sie bei fortgesetzter Uebung eine gute werden kann; und
      d) Bekanntschaft mit den Redetheilen und den Hauptregeln der Sprache, in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne auffallende Fehler gegen die Rechtschreibung und die Sprachlehre, auszubrücken.
   3. Im Rechnen: Kenntniß der vier Grundrechnungen, der Regel vom Dreisatz, der Kettenregel und der Gesellschaftsrechnung, und Bekanntschaft mit der Lehre von den Brüchen; die Grundrechnungen müssen auch im Kopfe sorgfältig geübt worden sein;
   4. im Gesange und in der Musik eine bildsame gute Stimme und musikalisches Gehör, hinlängliche Geübtheit im Singen nach Noten und einige Uebung im Klavier- und Violinspielen, so wie Kenntniß der Kernlieder und Kernmelodien unserer evangelischen Kirche;
   5. in der Vaterlandskunde: einige Bekanntschaft mit der Erdkunde des Preuß. Staates und vorzüglich der Prov. Pommern, eine allg. Kenntniß der Hauptbegebenheiten oder der wichtigsten Ereignisse der pommerschen Geschichte.

Diese Vorkenntnisse muß jeder Aufzunehmende besitzen. [1])
schränken sich dieselben nur auf die Anfangsgründe des Wissens
nens, um zugleich dadurch zu erkennen zu geben, daß die Präpar
lernen sollen, was ihnen zu wissen nöthig ist, was sie
ihrem oder Anderer Besten anwenden werden; daß es dem Sem.
um wirkliche Bildung zu thun sei, und um somit das verderbli
treiben in allerlei Fächern des Wissens und bei den Prüfungen je
und jede Täuschung zu verhüten. Als am besten vorbereitet w
befunden werden, welche, bei guten Naturanlagen, im Denken
geübt, und an eine feste Regel und strenge Ordnung gewöhnt sin
eine entschiedene Richtung auf das haben, was Allen das Not
und das Wichtigste ist, und daher unter den Bildungsmitteln billi
steht. Darum muß es, wie wir hier wiederholentlich bemerken
Hauptsorge jedes Vorbereitungs-Lehrers sein, daß seine Zöglinge
Standpunkte aus und für dens. gebildet werden, das Nächste un
zuerst lernen und üben, und darin ganz fest und sicher werden.

7) Diej., welche dereinst blos Lehrer an Landschulen werden wollen,
die Aufnahme in ein Neben-Sem. nachsuchen, müssen den obigen
chen Forderungen (§. 3. Nr. 1—4. und §. 4. Nr. 1—5.) ebe
sprechen, da diese Anstalten eben so wenig als die Haupt-Sem. die
und Wiederholung der Anfangsgründe des Unterrichts in ihren
aufnehmen sollen, sondern diese ebenfalls voraussetzen müssen.
maaßliche dereinstige Bestimmung der Schul-Lehrlinge zu Land- o
schullehrern begründet nur eine dem Grade nach verschiedene
für den künftigen Beruf.

8) Damit die nothwendige Vorbildung für die Sem. überall nach ü
menden Grundsätzen und nach einem festen Plane geschehe, und di
den Schullehrerstand wählen, wissen, an wen sie sich zu wenden
den Forderungen, welche bei der Aufnahmeprüfung für jene Bild
ten an sie gemacht werden, entsprechen zu können; so sollen v
einen solchen Vorbereitungs-Unterricht für Schul-Lehrlinge nur gan
Männer ertheilen dürfen, welche entweder von der betr. K. Reg.
Geschäfte ausdrücklich aufgefordert werden, oder die aus eigenem
triebe Schul-Lehrlinge annehmen wollen. Letztere haben die Erlau
bei der gedachten K. Behörde im Monat Febr. jeden Jahres na
und ihrem Berichte den vollständigen Unterrichtsplan beizufügen.

Die jungen Leute, welche an dem Unterrichte eines solchen Vor
Lehrers Theil nehmen, und unter seiner Aufsicht im Unterrichten
wollen, haben sich unter Einreichung der oben §. 3. gedachten S
und anderer Zeugnisse, zunächst bei dem betr. Superint. persönli
den, um von dems. in Absicht auf ihre Anlagen und Vorkenntni
zu werden. Wer in dieser Vorprüfung bestanden ist, wird in di
„Schul-Lehrlinge" oder „Schulpräparanden" aufgenommen, und
diesem Zeitpunkte an unter der besonderen Leitung eines Vorberei
rers und unter der Ober-Aufsicht des betreffenden Superint. o
Inspektors.

9) Es ist eines jeden Schulpräparanden eigene Sache, sich einen v
Reg. genehmigten Vorbereitungs-Lehrer zu wählen, und die Kost
theils der Besuch einer öffentlichen Schule, theils der etwa noch
nöthige nachhelfende Unterricht verursacht, aus eigenen Mitteln
ten; da dem Staate die Verbindlichkeit, außer den eigentlichen
dungs-Anstalten oder den Sem., noch besondere Vorbereitungs-S
dies. einzurichten und zu unterhalten, nicht auferlegt werden kann,
überhaupt nur die Sorge dafür obliegt, daß es keinem Schulpr
an Gelegenheit, die erforderlichen Vorkenntnisse zu erlangen, fehle.

10) Diej. Geistlichen und Schullehrer, unter deren Leitung und Auf

---

1) Aehnliche Anforderungen werden aufgestellt im Publ. des Kons.
ster v. 4. Juli 1820 (Ann. IV. S. 544) hinsichtlich der damals die Sc
kath. Lehrerseminars vertretenden Normalschule zu Münster.

Leute zu ihrer künftigen Aufnahme in eine Lehrerbildungs-Anstalt sich gründlich vorbereiten, werden aber wie von der betr. K. Reg., so von uns selbst als solche, die zur Beförderung einer besseren Bildung der Lehrer und dadurch des Schulwesens überhaupt wesentlich beitragen, jetzt und künftig anerkannt, und bei Wiederbesetzung der für sie geeigneten Stellen berücksichtigt werden. Sie übernehmen mit diesem wichtigen Geschäfte zugleich die Verpflichtung, nicht blos dahin zu sehen, daß ihre Lehrlinge die nöthigen Vorbereitungskenntnisse in das Sem. mitbringen, sondern auch auf ihren häuslichen Fleiß und ihr gesammtes sittliches Betragen sorgfältig zu achten und darüber zu wachen, daß sie sich einen frommen bescheidenen, christlich demüthigen und genügsamen Sinn bewahren, ohne den Niemand ein wahrer Lehrer werden kann. Wo der Schullehrer den eigentlichen Vorbereitungs-Unterricht übernommen hat, da liegt diese Aufsicht dem Ortspfarrer mit ob.

1) Es ist sehr wünschenswerth, daß insbes. solche Schullehrer, welche in einem der Haupt-Sem. der Prov. gebildet worden, und in der Prüfung sehr gut bestanden sind, diesen Vorbereitungs-Unterricht ertheilen; denn es sollen durch dens. den jungen Leuten nicht etwa blos einige Kenntnisse beigebracht und gewisse Fertigkeiten eingeübt werden, sondern er soll Vorbereitung sein für das ganze Leben des künftigen Seminaristen, ihn für den Unterricht des Sem. empfänglich machen, und dazu vorbilden. Wenn zu dieser Vorbildung, unter Leitung tüchtiger Geistlichen, ehemalige Seminaristen gewählt werden, so wird dadurch zugleich die nothwendige innere Einheit in der Bildung der Lehrer befördert, und das Haupt-Sem. auch in dieser Beziehung mehr und mehr zu dem Mittelpunkte des gesammten Volksschulwesens der Prov. erhoben.

2) Das vereinte Streben des Lehrers und des Aufsehers muß dahin gerichtet sein, daß das Fortschreiten der ihnen anvertrauten Lehrlinge in Kenntnissen mit ihrer sittlich religiösen Bildung stets übereinstimme, und daß bei der Anordnung des Unterrichts, jede Ueberladung, die nur zu einem ungründlichen, oberflächlichen Wissen führt, vermieden, und das künftige Bedürfniß und die eigenthümlichen Verhältnisse der jungen Leute gehörig beachtet werden.

3) Als Vorbereitungslehrern wird ihnen insbesondere Folgendes zur Pflicht gemacht:
   1. sie haben dem Unterricht und den Uebungen einen festen Plan zum Grunde zu legen, und diesen genau auf die §. 4. Nr. 1—5. angedeuteten Gegenstände zu beschränken, weil eine gründliche Vorbereitung ohne diese Beschränkung auf das Nothwendige nicht möglich ist;
   2. mit dem eigentlichen Unterrichte sind Uebungen im Unterrichten und im Schulhalten, zuerst mit einer kleinen Abtheilung von Anfängern, dann auch mit einer ganzen Klasse, so wie, wo dies irgend thunlich ist, die Aufsicht über die in freien Zeiten spielenden Kinder zu verbinden, damit die Schul-Lehrlinge sich frühzeitig an den Umgang mit Kindern und an deren Behandlung gewöhnen, und in dem, was sie Andere lehren, sich selbst immer tiefer begründen;
   3. sie dürfen keinen zu ihrem Vorbereitungs-Unterrichte zulassen, der sich nicht durch ein Zeugniß des betr. Superint. über seine Aufnahmsfähigkeit ausgewiesen hat;
   4. sie müssen einen jeden, bei welchem sie keine Neigung und Fähigkeit zum Schulfache wahrnehmen, oder der durch sein unsittliches Betragen Anstoß giebt, sofort und mit unerbittlicher Strenge von der Theilnahme an ihrer Vorbereitung ausschließen, aber dazu vorher die ausdrückliche Genehmigung der Superintendentur nachsuchen;
   5. die Schul-Lehrlinge, welche nicht bei ihren Eltern oder im Schulhause wohnen können, haben sie bei guten Familien in Kost und Wohnung unterzubringen, und über deren Betragen zu Hause wöchentlich Erkundigung einzuziehen;
   6. am Ende jeder Woche müssen sie mit ihnen eine allg. Wiederholung des Unterrichts vornehmen, und zugleich bei dieser oder einer andern schicklichen Veranlassung einem jeden das Nöthige über den von ihm in der

Woche bewiesenen Fleiß und über sein Betragen, zur Ermunterung od
Erinnerung, zu erkennen geben;

7. alle Vierteljahr haben sie in einem besonderen Buche kurz zu bemerken welche Gegenstände von ihnen in dem verflossenen Zeitraume behandelt und welche Versuche und Uebungen in der Schule selbst von den einzel nen Lehrlingen angestellt worden seien, und dieses Buch am Schluss des Jahres den betr. Superint. einzureichen;
8. hinsichtlich der Lehrgegenstände und der Lehrstunden haben sie noch da hin zu sehen, daß dieser an einem Tage nicht zu viele werden, dami die jungen Leute das Gehörte zu Hause gehörig wiederholen und fü ihren Privatfleiß, der vorzüglich geweckt werden muß, Zeit und Kraf genug übrig behalten;
9. der Unterricht in der Vaterlandskunde ist nicht eher zu beginnen, al bis in den Religionskenntnissen und in den Fertigkeiten gute Fortschritt gemacht sind; überhaupt ist, so viel wie möglich, dahin zu sehen, da die einzelnen Gegenstände nicht neben einander, sondern nach einande an die Reihe kommen;
10. sie werden sich besonders angelegen sein lassen, den Unterricht in de Ortsschule zu verbessern, damit diese für die Präparanden eine wirklich Musterschule sei, und ihnen so nicht nur die Kenntniß des Lehrstoffe immer klarer, sondern zugleich die beste Art des Unterrichts recht an schaulich werde.

14) Die Dauer der Vorbereitungszeit kann nach den verschiedenen Anlagen un Kenntnissen der Lehrlinge eine verschiedene sein; aber es ist so viel thunlich dahin zu sehen, daß bei einem und dems. Lehrer der Unterricht für Al immer zu gleicher Zeit beginne, und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Auf nahms-Prüfungen für die Semin. stattfinden, ununterbrochen fortgefüh werde.

15) Die innere Verantwortlichkeit sowohl für die zweckmäßige Anordnung un den Fortgang des gesammten Vorbereitungs-Unterrichts und der damit zu sammenhängenden Unterrichts-Uebungen, als auch für die Sittlichkeit un die Bildsamkeit der einzelnen Schul-Lehrlinge liegt zunächst und hauptsäch lich den Superint. ob. Ihre Sorge muß dahin gehen, daß bei der Prü fung vor der Aufnahme in die Vorbereitungsschule, und bei der Entlassun aus derselben, nicht blos jede Willkühr vermieden, sondern schon die ers Aufnahme (§. 7.) mit ders. Strenge, wie bei den Sem. vorgenommen werde Vor Allem sind sie verpflichtet, einem Jeden, der die erforderlichen Fähig keiten und Schulkenntnisse nicht besitzt, oder keine Fortschritte macht, drin gend abzurathen, den Plan, Schullehrer zu werden, weiter zu verfolgen; sie werden von Zeit zu Zeit alle Schul-Lehrlinge ihres Bezirks versammeln, um sich durch Prüfungen von ihren Fortschritten zu überzeugen, und ihnen überall mit Rath und That beistehen zu können.

16) Diese Vorschulen für die Sem. sind so zu vertheilen, daß wo möglich in jeder Synode wenigstens eine vorhanden sei, damit die Lehrlinge entwede in ihrer Heimath einen wohlfeileren Unterhalt finden, oder ihn von Hause aus leicht nutzen können.

17) Damit die K. Reg. in beständiger Bekanntschaft mit der Vorbildung der jungen Leute für die Sem. erhalten werden, so haben die Superint. von jetzt an den, an die K. Reg. einzureichenden Conduitenlisten [1]) der Küster und Schullehrer noch eine besondere Tabelle über die in der Superinten dentur vorhandenen Schul-Präparanden nach folgenden Rubriken beizu fügen:

„1) Nr. — 2) Familien-Name und Vorname; 3) Geburtsort; 4) Geburtszeit nach Jahr, Monat und Tag; 5) Stand des Vaters; 6) Vermögensumstände der Eltern; 7) Zeit der Aufnahme in die Zahl der Schul-Lehrlinge; 8) Namen und Wohnort des Lehrers, unter dessen Aufsicht er sich vorbereitet; 9) Allgem. Urtheil über seine Sittlichkeit

---

1) Siehe oben S. 366 ff.

seine Fähigkeiten und Fortschritte in Kenntnissen; 10) besondere Bemerkungen."

18) Bei seiner Entlassung aus dem Vorbereitungs-Unterrichte erhält jeder Präparand entweder von seinem bisherigen Lehrer, oder von der Schule, welche er zu seiner Vorbereitung für das Sem. besucht hat, ein ausführliches, bestimmt gefaßtes Zeugniß, nach folgendem Schema:

„Zeugniß für den zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbereiten

N. N.

Name, Geburtsort, Alter, Ort und Zeitdauer der Vorbereitung für die Lehrerbildungs-Anstalt.

Sittliches Verhalten.

Kenntnisse und Fertigkeiten.

1. Bibelkunde und Katechismuslehre.
2. Anfangsgründe der deutschen Sprache.
3. Lesen.
4. Schreiben.
5. Rechnen.
6. Singen.
7. Musik.
8. Vorkenntnisse aus der Vaterlandskunde.

Unterrichts-Uebungen.

Allgemeines Urtheil."

Dieses Zeugniß wird von dem Unterschriebenen, unter dessen besonderen Leitung und Aufsicht der N. für den höheren Unterricht einer öffentlichen Lehrerbildungs-Anstalt sich bisher vorbereitet hat, hierdurch pflichtmäßig ausgestellt.

N., den

und von dem betreff. Ortspfarrer und Schul-Aufseher hierdurch vollzogen.

N. N.

19) Auf der Rückseite dess. Zeugnisses hat der Superint. das Ergebniß derj. Prüfung, welche er in Gemäßheit unserer C. Verf. v. 18. Mai 1827 mit den Schul-Lehrlingen seiner Diöcese, Behufs ihrer Aufnahme in das Sem., anzustellen hat, ausführlich zu bemerken, und sein pflichtmäßiges Urtheil über die Aufnahmsfähigkeit des Geprüften zum Schullehrer-Berufe abzugeben.

20) Mit diesen und den übrigen erforderlichen Zeugnissen (§. 2.) versehen, müssen sich die Schul-Lehrlinge in dem Schullehrer-Sem. ihres Reg.-Bez. an dem festgesetzten Tage einfinden, um sich der von uns angeordneten Hauptprüfung zu unterwerfen, von deren Ausfall die Aufnahme in das Sem. abhängt. Die Entscheidung über diese Aufnahme behalten wir uns ferner ausdrücklich vor.

Unsere Schulräthe sind von uns, wie von der betr. K. Reg. beauftragt worden, auf ihren Umreisen den Schul-Lehrlingen und dem für sie angeordneten Vorbereitungs-Unterrichte ihre ganz besondere Theilnahme und Fürsorge zuzuwenden, und erforderlichen Falls eine Prüfung ders. in Absicht auf ihre Fähigkeiten und ihre Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu veranstalten.

(Ann. XIII. S. 296.)

b) C. Verf. des Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 6. März 1838 an sämmtl. Superint. und Schulinsp., betr. die Ausbildung der Präparanden in Religion, Sprache und Gesang:

So gern wir es anerkennen, daß in Folge unserer C. Verf. v. 24. Febr. 1834 und 15. Okt. 1836 theils durch die Bemühungen einzelner Geistlichen und Schullehrer, theils durch die seit einigen Jahren an mehreren Orten gegründeten Präparanden-Anstalten, eine zweckmäßige Vorbereitung derj. jungen Leute, welche sich dem Schulfach widmen, sehr erleichtert und zum Theil auch schon bewirkt worden ist, so dürfen wir doch nicht verhehlen, daß nach dem Ergebniß der Aufnahme-Prüfungen für die Schullehrer-Sem. unseres Verwaltungs-Bezirks, noch Vieles in

dieser Beziehung zu wünschen übrig bleibt, und daß viele Präparanden namentlich in Beziehung auf Religionskenntnisse, Sprachfertigkeit und Uebung im Gesange nicht den Anforderungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf die Verfassung der Schullehrer-Sem. an dies. gemacht werden müssen.

In Beziehung auf Religionskenntnisse vermissen wir zuweilen diej. positiven Kenntnisse, welche in jeder guten Volksschule erworben werden können.

Es ist aber von jedem jungen Manne, der sich dem Schulfach widmet, zu verlangen:

1) daß er mit der biblischen Geschichte, so weit sie durch fleißiges Lesen in der Bibel selbst gewonnen werden kann, vollständig bekannt sei, und daß er diej. Bücher, in welchen die Hauptbegebenheiten der biblischen Geschichte aufgezeichnet sind, im Einzelnen mit Sicherheit anzugeben wisse;
2) daß er für jede Hauptlehre des christlichen Glaubens einige Bibelsprüche wörtlich genau anführen könne;
3) daß er den lutherischen Katechismus, und
4) eine gute Anzahl der vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder, und zwar vollständig, nicht blos die ersten Verse derselben, auswendig gelernt habe, und sie mit angemessenem Ausdruck vorzutragen wisse.

In Beziehung auf Sprache vermissen wir am meisten Uebung im fertigen und ausdrucksvollen Lesen, worin sich doch das Maaß der allg. Verstandesbildung, so wie der bereits erworbenen Sprachfertigkeit am deutlichsten offenbaren sollte, sogar zuweilen diej. Uebung der Sprachwerkzeuge, ohne welche das Lesen nur mangelhaft von Statten geht. Wir müssen wünschen, daß auf fertiges und ausdrucksvolles Lesen, sowohl in den Volksschulen, als insbes. in den Präparanden-Anstalten, vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet, und daß zu diesem Ende die Schulamts-Präparanden auch zu einem ausdrucksvollen Vortrage auswendig gelernter geeigneter Lesestücke, jedoch nicht in der Form des sogenannten Deklamirens, angehalten werden.

In Beziehung auf Uebung im Gesange wird oft Kenntniß der gangbarsten Kirchenmelodien, häufiger noch beim Vortrage der Choralmelodien ein dem Inhalt des Liedes angemessener Ausdruck, zuweilen sogar die Bildung des musikalischen Gehörs vermißt.

Gänzlicher Mangel an musikalischem Gehör macht in der Regel für den Stand eines Volksschullehrers unfähig. Unbekanntschaft mit den gangbarsten Kirchenliedern und den zugehörigen Melodien erweckt für den kirchlichen Sinn des Präparanden kein günstiges Vorurtheil. Es ist deshalb zum Besten der Volksschulen nöthig, diej. jungen Leute, denen entweder das musikalische Gehör ganz abgeht, oder die durch ihre Unbekanntschaft mit den gangbarsten Kirchenliedern und den zugehörigen Melodien sowohl mangelhafte Schulbildung, als Mangel an Theilnahme an dem kirchlichen Leben verrathen, von der Aufnahme in ein Schullehrer-Sem. auszuschließen.

Wir veranlassen die Vorsteher der in der Prov. Brandenburg bestehenden Präparanden-Anstalten auf die oben genannten Gegenstände besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, und denj. Präparanden, welche in den gedachten Beziehungen den hier ausgesprochenen Anforderungen nicht entsprechen, die Anmeldung zur Aufnahme in ein Sem. zu widerrathen, und sie auch als ungeeignet für das Schulfach aus den Präparanden-Anstalten zu entlassen, wenn nicht gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die in obiger Beziehung bemerkten Mängel durch angestrengten Fleiß und sorgfältige Ausbildung etwa mangelhafter Anlagen noch zu beseitigen sind.

Die Dir. der Schullehrer-Sem. sind angewiesen worden, bei den Aufnahme-Prüfungen der Sem.-Präparanden, die obengenannten Gegenstände besonders zu berücksichtigen, und nach beendigter Prüfung sich in einem besondern Bericht über die Leistungen der Präparanden-Anstalten, sowohl überhaupt als insbesondere in Beziehung auf die in dieser Verf. hervorgehobenen Gegenstände zu äußern.

(Ann. XXII. S. 104).

c) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 9. Juli 1852 an sämmtl. K. Reg. und abschr. zur Kenntnißnahme an sämmtl. Prov.-Schulkoll., betr. die Förderung der Vorbildung von Sem.-Präparanden, sowie von Schulamts-Kandidaten durch einzelne Geistliche und Lehrer:

den mir von den K. Prov. Schul-Koll. nach vorherigem Vernehmen mit
leg. über die private Vorbildung zum Elementar-Schulamt bei einzelnen
n und Lehrern erstatteten Ber. ergiebt sich, daß die Resultate dieser Vor-
bisher nur sehr vereinzelt, mangelhaft und nicht der Art gewesen sind,
hr ein Ersatz für die Ausbildung zum Schulamt gefunden werden kann,
in ordentlich eingerichteten Sem. angestrebt wird. In den Gründen die-
rigen Erfolges liegen auch die Hindernisse, welche es nicht gestatten, dieser
Schullehrer-Bildung von Seiten der Reg. eine umfassende und feststehende
tion in der Ausdehnung zu geben, daß mit Sicherheit darauf gerechnet
önnte, auf diesem Wege die ausreichende Zahl der für das öffentliche
m erforderlichen, genügend ausgebildeten Schulamts-Kandidaten zu er-
Schon die Schwierigkeit, an einem und dems. Orte, oder in unmittelbarer
istliche und Lehrer zu finden, welche neben dem Berufe zur gedeihlichen
erbildung auch die erforderliche Muße dazu finden, macht es nicht zulässig,
allg. Anordnungen zu treffen.

mehr nun andererseits die Sem. sich ihrer eigentlichen Aufgabe bewußt
unter Fernhaltung abstrakter Theorien und eines unfruchtbaren Experimen-
sfache, aber in dem Elementar-Schulwesen sicher und praktisch ausgebildete
 erziehen, dies. auch durch Disziplin und die ganze Gestaltung des An-
ts im rechten Zusammenhang mit der Kirche und Familie zu erhalten, in
Beziehung demnächst weitere umfassende Instr. ergehen werden; um so
zu wünschen, daß die dazu befähigten Geistlichen und Lehrer ihre Kraft
auf die Vorbildung tüchtiger Präparanden für die Sem. verwenden, und
 dahin streben, dies. schon vor ihrem Eintritt in das Sem. in das un-
 Leben der Elementar-Schule und in die Beschäftigung mit dem Unter-
 der Erziehung der Kinder praktisch einzuführen, damit auch durch diese
nde Hülfe die Sem. in den Stand gesetzt werden, ihre Zöglinge mehr
ende, mit den Schwierigkeiten und der Wichtigkeit des erwählten Berufes
rtraute Lehrer, denn als nur mit weiterem Wissen auszustattende Schüler
ten und zu behandeln.

ei wünsche ich aber dringend um der verschiedenen Bedürfnisse, Indi-
en und des Segens willen, der offenbar in der Berufsbildung innerhalb
und natürlich gegebener Verhältnisse liegt, daß die K. Reg. überall, wo
privaten Vorbildung von Schulamts-Kandidaten außerhalb der Sem. ge-
nd willige Kräfte vorfinden, diese zur diesfälligen erfolgreichen Thätigkeit
 und in ihren Bestrebungen unterstütze. Wo in einzelnen Fällen ma-
nterstützungen der Lehrer oder Zöglinge zur Förderung der Sache er-
sind, bin ich zu deren Bewilligung, soweit es die zu meiner Verfügung
Mittel gestatten, gern bereit.

r den Fortgang und die weitere Entwickelung der Angelegenheit werde ich
 Seitens der K. Reg. Präsidien jährlich zu erstattenden Verwaltungs-
in der nöthigen Kenntniß erhalten werden.

n. Bl. d. i. V. 1852. S. 161).

Instr. der Reg. zu Oppeln v. 15. Nov. 1850 für die Bildung ka-
, utraquistischer Präparanden in dem Reg.-Bez. Oppeln: [1])

I. Zweck der Präparanden-Bildung.

. Es sollen den Oberschlesischen Sem. in Ober-Glogau und Peis-
[2]) sachgemäß vorgebildete, in ihrer Sittlichkeit und in dem Berufe zum
 erprobte utraquistische (d. h. der Deutschen und Polnischen Sprache
eilung des Elementar-Unterrichts gleich mächtige) Aspiranten zugeführt

. Dies. sollen bei einzelnen Lehrern und nicht in größeren Anstalten
t werden.

Ueber das Erforderniß der Kenntniß des Polnischen in Posen vgl. Instr.
Mai 1842 (s. o. in Thl. I. S. 117).
Vergl. §. 11. des kathol. Schulregl. für Schlesien v. 1765 (s. o. in Th.
3).

II. Präparanden-Bildner.

§. 3. Die mit der Präparanden-Bildung zu betrauenden Lehrer werden von der K. Reg. zu Oppeln ausgewählt und durch das Amtsbl. ders. zur allg. Kenntniß gebracht.

§. 4. Diese wird nur solche Lehrer wählen, die a) sittlich, kirchlich und politisch unbescholten sind, b) eine gute und zwar utraquistische Schule resp. Klasse aufzuweisen haben, c) eine hinreichende musikalische Bildung besitzen, und d) durch Nebenämter, welche dem Lehramte fremd sind, in ihrer amtsfreien Zeit nicht übermäßig in Anspruch genommen werden. Lehrer, die zugleich den Organistendienst zu verwalten haben, ferner diej., welche die Präparanden als Hausgenossen aufzunehmen geeignet und im Stande sind, erhalten bei gleicher Qualifikation vor den übrigen den Vorzug.

§. 5. Einem Präparanden-Bildner sollen in der Regel zwei höchstens drei Präparanden anvertraut werden.

§. 6. Das Geschäft der Präparanden-Bildung ist keinem der, von der Reg. nicht gewählten, Lehrer verschränkt, ein solcher hat indeß auf eine Remuneration aus Staatsfonds keinen Anspruch. Die K. Reg. wird aber vielmehr Lehrer, die mit gutem Erfolge Präparanden gebildet haben, gern zu Präparandenbildnern designiren.

III. Qualifikation der Präparanden.

§. 7. Die in die Präparandenbildung eintretenden jungen Leute müssen nachgedachte Qualifikation besitzen: a) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen, b) ein scharfes musikalisches Gehör, und eine laute angenehme Stimme, c) ein Alter nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre, d) gute Geistes- und Gemüths-Anlagen, e) einen frommen Sinn und gutes Betragen, f) wirkliche Neigung zum Lehrberufe, g) die Kenntnisse eines guten Elementar-Schülers, und h) einige Fähigkeit im Verständnisse und Gebrauche und Fertigkeit im Lesen derj. Provinzial-Sprache, die nicht ihre Mutter-Sprache ist. Solche junge Leute, welche ganz mittellos sind; dann die, welche keine christlich geordnete häusliche Erziehung genossen haben, ferner solche, welche nicht aus Neigung, sondern, nachdem sie einen andern Lebensweg verfehlt haben, sich dem Lehrstande zuwenden wollen, sind entschieden zurückzuweisen.

§. 8. Die Präparanden werden unter Mitwirkung des Schulrevisors vom Lehrer zunächst auf eine halbjährige Probezeit angenommen. Nach Verlauf ders. hat der Schulen-Insp., vor welchem sie sich einer Vorprüfung unterwerfen müssen, über die definitive Aufnahme ders. nach Maaßgabe des §. 7. zu entscheiden.

Anmerkung. Die H. Schul-Insp. werden wohlthun, die jährl. Prüfung derj. Schulen, deren Lehrer Präparanden zu Ostern aufgenommen haben, erst an Mich. abzuhalten, damit die Vorprüfung der Aspiranten gleichzeitig mit der Schul-Prüfung an Ort und Stelle von dem Präparandenbildner selbst abgehalten werden könne.

IV. Zeit der Präparanden-Bildung.

§. 9. Der Präparandenbildner hat seine Zöglinge scientifisch-technisch und religiös-sittlich für das Sem. vorzubereiten.

§. 10. In seinen materiellen Kenntnissen und Fertigkeiten soll der Präparand bis zu der nachstehend angegebenen Stufe geführt werden:

A. In der Religionslehre. Vollständige Kenntniß der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, sowie Befähigung, die einzelnen Historien möglichst mit den Worten der Bibel zu erzählen, Aufzählung sämmtlicher biblischen Schriften, Angabe der Eintheilung und des allg. Inhalts ders. (Lehrbuch: biblische Geschichte für Elementarschulen von Barthel, Breslau 1844, welches Buch in beiden Sprachen vorhanden ist). a) In der Katechismus-Lehre wörtliche Kenntniß des gebräuchlichen Diöcesan-Katechismus, gegenwärtig des mittlern Sagan'schen, und Verständniß des Inhaltes. Die nähere Anleitung zum Gebrauch des Kirchenliedes beim Religions-Unterricht wird bis nach dem Erscheinen eines geeigneten polnischen Gesangbuches vorbehalten.

B. In der Deutschen und Polnischen bezüglich mährischen Sprache: a) Lautrichtiges und deutliches Sprechen, geläufiges und richtiges Lesen, b) Uebung im Uebersetzen aus einer Sprache in die andere, c) Kenntniß der Wortlehre und Fertigkeit in der sprachlichen Auflösung und Bestimmung nicht

zu schwieriger Sätze, d) Fertigkeit im Niederschreiben eines einfachen Aufsatzes über ein nicht schwieriges Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung und Grammatik, e) Eine leserliche und kalligraphisch richtige Handschrift. Als Lehrbücher werden empfohlen: Fritz, Elementarbuch der Polnischen Sprache, Breslau bei Korn. 1. Kursus 1849. 2. Kursus 1850. Barthels, Elementar-Leseb. Breslau 1850. Drieselmanns Leseb. für Schule und Haus. Erfurt. Łukowski-Nauka o. świecie, wydanie skrócone, Lissa bei Günther 1851. Für Mährische Präparanden-Stationen wird die Namhaftmachung geeigneter Lehr- und Sprachbücher vorbehalten.

C. Im Rechnen. Fertigkeit in den bürgerlichen Rechnungsarten mit ganzen Zahlen und Brüchen im Kopfe und auf der Tafel; eine tüchtige geübte Zählkraft und Einsicht in die Gründe des Verfahrens. Zur Aneignung der Polnischen Kunstausdrücke wird empfohlen, das nach seiner ganzen Anlage brauchbare Buch: Zadania i rozwiązania arytmetyczne von Back, Posen bei Scherck.

D. In der Weltkunde. a) Eine genauere Kenntniß des Preuß. Vaterlandes, eine genaue innere Anschauung der Landkarte deff. und Bekanntschaft mit der Erdoberfläche, wie sie auf einem gewöhnlichen Schulglobus z. B. dem Nagelschen dargestellt wird. b) Geordnete Beschreibung einzelner einheimischer Thiere, Pflanzen und Mineralien, eine Uebersicht der Nationalprodukte nach Reichen und Klassen und richtige Auffassung der gewöhnlichen Naturerscheinungen. Als Lehrmittel sind zu benutzen die beiden obengenannten Lesebücher und Schmidts Vaterlandskunde.

E. Im Zeichnen und in der Formlehre: Darstellung und Benennung aller in der Planimetrie vorkommenden Linien, Winkel und Figuren.

F. In der Musik und zwar: a) im Gesange: richtiger Vortrag eines leichten Liedes nach Noten mit deutlicher Aussprache des Textes, b) auf der Geige: Fertigkeit, eine leichte Stimme rein zu spielen, c) auf der Orgel: richtiger, sicherer und streng taktmäßiger Vortrag eines Chorals. Praktische Fertigkeit auf anderen Instrumenten wird gern gesehen, aber nicht ausdrücklich gefordert. Als Lehrmittel werden empfohlen: Guhrs Sing-Katechismus, die Violinschule von Moritz Schoen, die Sachen von Blumenthal und die Duetten von Hartmann, Breslau bei Leuckart.

§. 11. Die formelle Bildung der Zöglinge für ihren künftigen Beruf hat der Präparandenbildner in jeder Weise zu fördern. Er suche die geistige Kraft derselben zu erstärken, ihr Gedächtniß zu üben, Gedanken in ihnen zu erwecken, ihr Urtheil zu bilden, und ihr Gemüth zu veredeln und ihnen zur geistigen Herrschaft über ihre Kenntnisse in Gedanken und Sprache zu verhelfen. Bei einer tüchtigen formellen Bildung werden einzelne Lücken in den §. 10. geforderten materiellen Kenntnissen nachgesehen werden können.

Als Gedächtnißübung empfehlen wir fleißiges wörtliches Memoriren der gebräuchlichsten Polnischen (Mährischen) Kirchenlieder und einzelner bestimmter Abschnitte der biblischen Geschichte, z. B. der Sonntags-Evangelien.

Um in den Zöglingen Gedanken zu erwecken, das Urtheil zu schärfen, das Gemüth zu veredeln und zugleich den Ausdruck zu bilden, wird die Lektüre guter Bücher und die Besprechung des Gelesenen von großem Nutzen sein. Zu diesem Zwecke eignen sich gute Lesebücher für höhere Schulanstalten, wie z. B. im Polnischen die Wypisy polskie und die Nowe wypisy polskie, Lissa bei Günther; ferner Jugendschriften, wie z. B. Christoph Schmidt u. s. w.

§. 12. Der Präparandenbildner übe ferner seine Zöglinge fleißig im schriftlichen Ausdruck. Diese Uebungen sind mit dem übrigen Unterrichte und namentlich mit der Lektüre möglichst zu verbinden. Nachbildungen gut durchsprochener und richtig gelesener Musterstücke werden besonders vortheilhaft sein. Zur Befestigung in der Orthographie empfehlen wir, den Schülern vorbezeichnete Abschnitte aus ihrem Lesebuche zu diktiren, damit sie auf Schwierigkeiten sich vorbereiten und durch nachträgliche Vergleichung des Diktates mit dem Buche die gemachten Fehler selbst auffinden und verbessern können. Jede Woche wird mindestens ein Aufsatz angefertigt und mit dem Datum der Abgabe bezeichnet. Jede Arbeit muß von dem Lehrer sorgfältig korrigirt werden. Sämmtliche Hefte der Schüler sind aufzubewahren und bei jeder Revision vorzulegen. Das Heft mit den Deutschen und Polnischen freien Ausarbeitungen haben die Präparanden bei der Aufnahme-Prüfung vorzulegen.

§. 13. Der Präparand werde zum Umgange mit den Schulkinder
methodischen Anwendung seiner Kenntnisse angeleitet. Er sei der Gehilf
rers bei Aufrechthaltung der Schul-Ordn. und bei dem gleichzeitigen
mehrerer Abth. in der Art, daß er zuerst bei einzelnen Kindern, dann bei
und größeren Abth. Aushilfe leistet. Jeder solcher Hilfsleistung muß die
liche Anweisung des Lehrers vorangehen, und sie kann auch nur unter d
sicht erfolgen. Die unterrichtliche Beihilfe der Präparanden muß sich auf
der vom Lehrer durchgenommenen Pensen beschränken, z. B. im Lesen,
Rechnen auf der untern, im Abhören des auswendig zu Lernenden, bei
graphischen Uebungen, auf der oberen Stufe. Die Vertretung des Leh
Präparanden, noch mehr aber die Uebertragung des Unterrichts in einer
Unterklasse an diese, ist streng untersagt.

§. 14. Außer dem, den Präparanden zu ertheilenden besonderen
nehmen dies. auch, so weit dies ohne Beeinträchtigung der Schule gesche
an dem Unterricht der Oberabtheilungen der Schulklasse Theil.

§. 15. Auch an dem Kirchendienste sind die Präparanden als Gehi
aber als Stellvertreter des Präparandenbildners, zu betheiligen, wozu na
Genehmigung des Pfarrers einzuholen ist.

§. 16. Der religiös-sittlichen Bildung hat der Präparandenbildner
samste Aufmerksamkeit zu widmen. Er gewöhne sie durch Ort und
einen christlichen und kirchlichen Wandel, an Eingezogenheit, Bescheide
Genügsamkeit — er halte sie zu einer streng geregelten Thätigkeit, zur
und Ordnungsliebe an.

§. 17. Er nehme sie wo möglich zu seinen Hausgenossen an un
ihnen die Theilnahme an dem Familienleben, wenn sie aber außer sein
untergebracht sind, beaufsichtige er sie gewissenhaft; alsdann ziehe er s
densj. Verrichtungen mit heran, die der Lehrer als Vorsteher eines einfac
wesens über sich zu nehmen hat. Namentlich beanspruche er ihre Hilfe
ten-, selbst beim Feldbau.

V. Aufnahme-Termine.

§. 18. Der Antritt der Präparanden erfolgt zu Ostern oder zu M

VI. Dauer der Präparanden-Bildung.

§. 19. Die Bildung der Präparanden dauert zwei volle Jahre.

VII. Beaufsichtigung der Präparanden-Bildung.

§. 20. Die Präparanden-Bildung steht unter der Lokalaufsicht der
und dann unter den Schulen-Insp., von denen eine sorgsame Pflege des
erwartet wird. Auch die Sem. Dir. werden jede Gelegenheit wahrnehme
Förderung der Präparanden-Bildung nach Maaßgabe dieser Instr. hinzu

§. 21. Bei Gelegenheit der jährlichen Schulprüfungen hat der Sch
von dem Stande der Präparanden-Bildung nach Maaßgabe der §§. 9—1
Kenntniß zu nehmen und der K. Reg. darüber besonderen Ber. zu ersta

§. 22. Präparanden, welche durch ihre Führung Bedenken errege
entlassen. Falls Lehrer, Revisor und Schulen-Insp. in einem solchen
einverstanden sein sollten, so ist die Sache von letzterem der K. Reg. zu
dung vorzulegen.

VIII. Staatliche Unterstützung der Präparanden-Bildu

§. 23. Den von uns bestimmten Präparandenbildnern soll, nach
der Zöglinge aus Staatsfonds eine jährliche Remuneration von 20—40
zahlt werden, wobei sie jedoch ein Unterrichts-Honorar von den Präpara
fordern dürfen.

§. 24. Hülfsbedürftige Präparanden selbst haben außer dem freien
noch eine Unterstützung aus Staatsfonds, welche zur Anschaffung der
Lernmittel verwendet werden soll, nach Maaßgabe der disponiblen Fond
warten.

§. 25. Nach günstigem Ablauf der Probezeit (§. 8.) beantragt der
Insp. für die betr. Präparanden eine Unterstützung und die Remuneration
Präparandenbildner, was alsdann alle Semester zu geschehen hat. In di
richte sind nach Maaßgabe des §. 7. beim erstenmale die erforderlichen pe
Notizen über den Präparanden zu geben, dann ist aber zugleich über des
tische, technische und sittliche Entwickelung Rechenschaft abzulegen.

IX. Entlassung der Präparanden.

. Die Entlassung der Präparanden erfolgt zu Ostern oder Mich.
. Den Entlassenen ist vom Lehrer und Revisor ein von dem Schulen-
beglaubigendes, durch ein amtliches Siegel verschlossenes Abgangs-Zeug-
tellen, in welchem über die Anlagen, Fleiß und die scientifische, technische
e Vorbildung des Aspiranten zum Seminar in der Art die Rede ist, daß
ze und Mängel in einer zusammenhängenden Charakteristik des Wissens
ns angeführt werden.
. Die Sem. Dir. haben über die Qualifikation der Zöglinge der Prä-
lnstalten nach Ablauf des ersten Semesters an die K. Reg. zu berichten.
Bl. d. i. V. 1852. S. 110.)

leber die Meldung zum Seminar und die derselben beizulegen-
ste sind die sub 2. a. gegebene Anw. v. 29. Mai 1829 §§. 5.
le C. Verf. v. 11. Mai 1840 (sub 1. a.), sowie die besondern
en sub 6. zu vergleichen. Außerdem ist in Bezug auf die Atteste

C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und der
Alvensleben) v. 15. Nov. 1839 an sämmtl. K. Reg., betr. die
eiheit für die Zeugnisse der Elementar-Schulamts-Kandidaten und
n:

die C. Verf. v. 30. Juli 1831 [1]) ist ad 1. a — d. festgesetzt worden,
n den zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten ge-
Zeugnisse, nämlich:
von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf,
ärztliche Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und über die gesche-
e Impfung der Kuhpocken,
Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und
r die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbe-
ltenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation
n Schulamte, sowie über das Lebensalter des Kandidaten,
sein sollen.
ie Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen auf
n Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schul-
. beizubringenden Zeugnisse deff. Inhalts entstanden sind, wird hierdurch

die vorerwähnten Bestimmungen der C. Verf. v. 30. Juli 1831 ad 1.
d. auch für diej. Zeugnisse gelten sollen, welche von den zur Aufnahme
die Schullehrer-Sem. sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert
den.
XIII. S. 845.)

leber die Prüfung, durch welche die Aufnahme in das Seminar
ird, enthält ebenfalls die sub 2. a. gegebene Anw. v. 29. Mai
20. die üblichen Bestimmungen. Dazu verordnet:

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 2. Jan. 1852 an
l. Prov.-Schulkoll. wegen Abstellung von Mißbräuchen bei Auf-
n Schulamts-Aspiranten in die Schullehrer-Seminare:

hier und da vorgekommene Mißbräuche bei Aufnahme von Schulamts-
in die Schullehrer-Sem. für künftig zu verhüten, bestimme ich hierdurch,
spirant, welcher in der Prüfung bei einem Sem. für die Aufnahme in
nicht für reif befunden worden ist, vor Ablauf mindestens eines halben
ch von keinem andern Schullehrer-Sem. aufgenommen werden darf. Diese
ng bezieht sich auch auf die in einigen Prov. vorhandenen Privat-Sem.

---

[1]) Vergl. unten.

Hiernach hat das K. Prov. Schul-Kolleg. die Prüfungs-Kommissionen, res
die Sem. Dir. mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. [1])
(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 7.)

5) Die Zulassung jüdischer Schulamts-Aspiranten ist auf Mitgen
des Seminarunterrichts eingeschränkt.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 1
Sept. 1848 an das Prov.-Schulkoll. zu Posen und abschr. zur Kenntni
nahme und Nachachtung an sämmtl. übrige Prov.-Schulkoll., betr. die Au
bildung jüdischer Schulamtspräparanden in Seminaren.

Nach dem Ber. des K. Prov. Schulkolleg. v. 3. d. M. hat dass. die in ne
ster Zeit mehrfach vorgekommenen Anträge jüdischer Schulamts-Aspiranten
Aufnahme in die nach ihrer jetzigen Einrichtung specifisch-konfessionellen Schull
rer-Sem. zu Posen und Bromberg, sowie um Theilnahme an der den Zöglin
der Anstalten gewährten freien Wohnung und Stipendien-Unterstützung, zwar ab
lehnt, dagegen den Bittstellern die unentgeltliche Theilnahme an dem Seminar-U
terricht gewährt.

So lange die Sem. in ihrer jetzigen Einrichtung als konfessionell verschied
und den Religions-Unterricht, sowie das konfessionell kirchliche Leben zur Grundl
der Erziehung machende Anstalten fortbestehen, kann ich mich mit dem von d
K. Prov. Schulkolleg. eingehaltenen Verfahren nur einverstanden erklären.
in Folge der bereits eingeleiteten Reorganisation des Volksschulwesens entweder
jüdische Schulamtspräparanden einige Sem. eingerichtet, oder die bereits vorhan
nen so gestaltet worden sind, daß in dies. ohne Gefährdung des Zwecks nach bei
Seiten hin auch jüdische Schulamtspräparanden ihre vollständige Ausbildung
das Schulamt erhalten können, wolle daher das K. Prov. Schulkolleg., soweit
der Raum und die Lehrkräfte der Sem. gestatten, jüdischen Aspiranten nicht
die Benutzung des Seminar-Unterrichts gestatten, sondern erforderlichen Falls da
auch durch Gewährung von Unterstützungen die Erreichung ihres Zweckes erle
tern, oder die Verleihung solcher Unterstützungen bei mir beantragen.
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 298.)

6) Besondere Vorschriften über die Aufnahme in einzelne Seminare.

a) Bek. des Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 13. Febr. 18
über die Einrichtung des Berlinschen Seminars für Stadtschulen: [2])

§. 1. Das Berlinische Sem. für Stadtschulen hat den dreifachen Zweck:
1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als praktisch auszubilden,
2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrkurse und andere
messene Mittel, namentlich durch die dens. gestattete Benutzung seiner
chersammlung, zu fördern,
3) den hier sich aufhaltenden Kandidaten des Predigtamts Gelegenheit zu
ben, sich mit dem Volksschulwesen theoretisch und praktisch bekannt
machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Bezie
gen als der eigentliche Hauptzweck des Sem. betrachtet, welchem die unter
2. und 3. angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

§. 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und praktischen Ausbil
der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allg.
schaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sind,
ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wün
werth ist in dieser Beziehung:
1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit den

---

1) Nach einer Verf. des Prov. Schul-Kolleg. von Brandenburg v. 3.
1853 bedarf es zur abermaligen Aufnahmeprüfung nicht nur der Erneuerung
Zeugnisse, sondern auch einer Ergänzung des beigebrachten Lebenslaufs, aus
cher hervorgeht, was der Aspirant in der Zwischenzeit für seine Vorbereitung
than hat.

2) Vergl. die K. O. v. 10. Sept. 1829, nachstehend sub II. 1.

wahrheiten des christlichen Glaubens, und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei;

2) daß er im Stande sei, sich in der Deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch der Kasus sowohl bei Verbis als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben;
3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln, und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;
4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht;
5) daß er die allg. geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, sowie die Lage der Hauptstädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist;
7) daß er eine gute Hand schreibe, und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau nach vorgeschriebenen Verhältnissen zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§. 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht er[illegible] sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten acht[illegible] Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, sowie solcher, welche [illegible]dungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, [illegible] Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§. 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) seinen Taufschein und Konfirmationsschein,
3) ein Zeugniß über seine Schulbildung,
4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand,
6) eine von dem Vater oder Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt dess. während der Bildungszeit in dem Seminare gesorgt sei,

[illegible] dem unterz. Schulkolleg. der Prov. Brandenburg einzureichen, welches die Prü[illegible] der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf den Grund der Prüfungsverhand[illegible] über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet.

§. 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminari[illegible] in dem Lokale der Anstalt wohnen können. Diej. Zöglinge, welche nicht bei [illegible] Eltern oder bei nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem [illegible], eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind ver[illegible]tet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür 18 Thlr. jähr[illegible] in vierteljährl. Raten zu entrichten. An Lehrgeld sind beim Eintritt ein für [illegible]mal 16 Thlr. zu entrichten.

§. 6. Die Anstalt besitzt keine Mittel zur Unterstützung dürftiger Seminari[illegible], wohl aber kann sie denj., welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit [illegible]zeichnen, in dem dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Vortheile gewähren.
(A. XVII. S. 102.)

b) Bek. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 24. Juni 1852 wegen des zu Droyssig im Kreise Weißenfels gegründeten Semi-

nars zur Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen f
Provinzen der Monarchie:

Das von dem H. Fürsten zu Schönburg-Waldenburg Durchl. zu I
Kreise Weissenfels, Reg. Bez. Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Se
1. Okt. d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evang.
Lehrerinnen für sämmtl. Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beg
Sem. erhält einen Dir. und ersten Lehrer, einen zweiten Sem. Lehrer
narius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin.
wird eine Mädchen-Uebungsschule verbunden werden. Das Sem. st
Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Min.

Der Kursus des Sem. ist ein zweijähriger, jeder Kursus zählt
Zöglinge. Dies. wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichtet
ständig möblirten Anstalts-Gebäude. Wohnung nebst Bett und Bettw
zung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, sowie ärztliche Pfle
dizin, wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährl. L
12 Thlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Fer
Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger un
Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Be
denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Sem. hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen B
christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar und
len vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgeb
rerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhä
christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht
auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, H
und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.
in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlich
schaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangen
von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemach
je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äuße
sichernden Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet w
christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erzieh
haben, die durch das Sem. in Droyssig gebotene günstige Gelegenh
werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebens-Auf
bereiten.

Bei Eröffnung des Sem. werden 20 Zöglinge aufgenommen. Di
zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betr. K. Reg. durch mich. Di
ist bis längstens zum 10. Aug. d. J., bei derj. K. Reg., in deren B
Bez. die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke
nisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerb
Okt. d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, nam
die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit,
dern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch
lichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führun
solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in
und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betr. Kreis-Schulen-Insp. über eine mit der
abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Sem. ist unbedingt und
erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismu
heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit
tigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen
Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder.
und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu er
fache Gedanken mündlich oder schriftlich ohne grobe Verstöße gegen S
und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den v
Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vate

schichte, der Geographie und der Naturlehre, wie sie in der Oberklasse
Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen,
gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Klavierspielen, Gesang und
erwünscht.

von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bis-
ungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum
zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der

e Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dies. das Lehr- und Kost-
ammen 47 Thlr. jährl. auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten.
m der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein
sbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die
Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu erse-

werbungen werden von den K. Reg. mir bis zum 1. Sept. eingereicht
wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen,
zum 1. Okt. d. J. in Droyssig eintreffen können.
stimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Be-
leiben vorbehalten.
Bl. d. i. V. 1852. S. 136.

II. Unterricht im Seminar.[1])

Umfang des Unterrichts und die Eintheilung der Lehrkurse ist bei
edenen Seminaren verschieden. Harkort in seinen Bemerkungen
Preußische Volksschule (S. 31) führt beispielsweise an, daß in
inar die Lehrfächer folgendergestalt eingeschränkt waren: 5 Stun-
tlich für den Sprachbildungsunterricht (Lesen, Sprachlehre und
Aufsätze); 5 Stunden für die Größenlehre (Kopf- und Tafel-
ne und körperliche Geometrie); 3 Stunden Religionslehre; 3
Schreiben und Rechnen; 4 Stunden Methodenlehre; 3½ Stunden
d Generalbaß; 2 bis 3 Stunden Klavierspielen; 3½ Stunden
n. Daneben hatte jeder Zögling wöchentlich 2½ Stunden in der
ule zu auskultiren und im letzten Jahre 4 Stunden selbst zu
. Von Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie war keine
derwärts erfreuen sich auch letztere einiger Berücksichtigung, ob-
t von der herrschenden Richtung neben der konfessionellen Reli-
nur die Geltung von untergeordneten Fächern zugestanden wird.
ber den Lehrplan der Seminare im Allg. äußert sich bei Ge-
er ministeriellen Vorschläge über die Errichtung des Berliner
Seminars:

O. v. 10. Sept. 1829 an die Staatsmin. Freih. v. Altenstein
, betr. die Verbesserung der städtischen Bürgerschulen und den
ir die Seminare der Volksschulen.:

hrem Ber. v. 31. Juli d. J. habe Ich wohlgefällig ersehen, daß Sie,
r Geistl. u. Unt. Ang., auf die Erweiterung und Verbesserung der
n in den Städten Ihre besondere Vorsorge gerichtet haben, und mit
ber entwickelten Ansichten einverstanden, genehmige Ich nicht allein die
eines Sem. zu Berlin für städtische Schulen nach dem vorläufig ent-
an, sondern empfehle Ihnen auch dringend, diesem wesentlichen Gegen-
rhin Ihre Wirksamkeit zuzuwenden, damit nicht allein das Unterrichts-
glich in den mittlern und kleinen Städten verbessert, sondern hierdurch
ndrang zu den Gymnasien abgeleitet, und die Ertheilung des höheren
ichen Unterrichts in dens. auf solche Zöglinge beschränkt werde, die
hre künftigen Verhältnisse bedürfen. Ich werde daher die baldmögliche

---

[1]) er ist blos vom Unterricht der Seminaristen die Rede. Ueber die Se-
zur Fortbildung schon angestellter Lehrer s. unten.

Erstattung Ihres vorbehaltenen weitern Berichts erwarten. Was Veranlassung über den Lehrplan für die Sem. der Volksch hat überall meinen Beifall, nur wird auch ernstlich dahin zu sehen Grenzen des Unterricht sowohl in demj, was nach Ihrem Ber. ad niß der organischen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als i ad 8. die Kenntnisse von der Natur, deren Behandlung und Ben mit strenger Berücksichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglii beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieser beiden, an Sätze, leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglin schulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung so wichtig ist. [1]) Zur Unterhaltung des Berlinschen Sem. für städt bewillige Ich übrigens den nachgesuchten jährlichen Zuschuß.

Friedrich

(A. XIII. S. 831.)

2) Vorschriften über einzelne Lehrzweige.

a) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 7. Aug. 18 Unterricht in der Methodik.

Das Min. nimmt Veranlassung, auf das von dem Sem. Di Erfurt kürzlich herausgegebene Handbuch der Schulmeister-Klugh ren Empfehlung an die Schullehrer-Sem. und Lehrerkonferenzen machen, da hierin den angehenden Lehrern eine vollständige Anwei waltung des Schulamts ertheilt wird, und die Berufsverhältnisse des mäßig beleuchtet worden sind.

(Neigebaur, S. 319.)

b) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 2. Jan. 185 K. Prov.-Schulkoll., betr. den Gesangunterricht in den Schul

In Betreff des Gesang-Unterrichts haben die Schullehrer-Sem. von der methodischen Ausbildung ihrer Zöglinge zur Ertheilung die in den Elementar-Schulen, und von ihrer Befähigung, bei dem Ki Kantoren zu fungiren — die Aufgabe, den Sinn für ernste, religi für den edlern Volksgesang zu wecken. In letzterer Beziehung ist, sion einzelner Sem. ergeben hat, nicht überall der Abweg vermiede Gesangsstücke zur Einübung gekommen sind, die weder nach ihrem nach ihrem musikalischen Werthe für Sem. geeignet erscheinen.

Ich veranlasse daher das K. Prov. Schul-Kolleg., dieser Seite seine besondere Aufmerksamkeit dahin zuzuwenden, daß die Sem. be der von den Zöglingen zu exekutirenden Gesangsstücke den ihne Charakter einer ernsten und inhaltsvollen Richtung festhalten und di überschreiten, welche sie von musikalischen Vereinen, die vorzugsw der Unterhaltung und Erheiterung haben, unterscheiden muß.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 7.)

c) Das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eich April 1842 an sämmtl. K. Reg., betr. den Bau und die Re Kirchenorgeln, [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 191),

---

1) Vergl. die Aeußerungen des Min. v. Raumer (s. o. in 9 Theil] S. 235—236). In Nackes pädag. Jahresber. 1847 S einer neuen K. O. Erwähnung, welche sich über die einseitige Ver welche in der Vorbildung der Lehrer vorwalte und wodurch die g Charakterbildung in den Hintergrund trete, verbreitet und religiös die Hauptsache erklärt.

2) Das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. Febr. 18 d. i. V. 1845. S. 38) ließ den Reg. eine Normalstimmgabel zugeh Revisionen von Orgelwerken zu benutzen, und die größeren Mus Vereine zur Rektifikation ihrer Stimmung danach zu veranlassen. stimmgabel soll auch bei Orgelbauten oder Reparaturen in den S und dazu erforderlichen Falls durch das Prov. Schulkolleg. von de Reg. erbeten werden.

[...]ches vorschreibt, daß bei Anstellung von Organisten nicht bloß Fertig[...] im Spielen, sondern auch Kenntniß des innern Baues der Orgel ver[...]gt werde, ist gleichzeitig den Prov.-Schulkoll. mit der Aufforderung zu[...]rtigt,

„darauf zu sehen, daß die Schullehrer-Sem. ihre Zöglinge mit der Struktur [...] Orgeln bekannt machen."

d) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 6. Juni 1829 an [...]mtl. K. Konf. und Prov.-Schulkoll. wegen Ertheilung des Unterrichts [...] den Sem. über Wiederbelebung der Scheintodten, Kenntniß der Gift[...]nzen, Verhalten bei dem Biß toller Hunde, Verhütung der Feuers[...]nste und anderer Unglücksfälle.

Das Min. findet sich durch manche in den Sanitäts- und andern Berichten [...] K. Reg. erwähnte Unglücksfälle veranlaßt, von dem K. Konsist. und Prov.-[...]ulkoll. Bericht darüber zu erfordern, ob in den Sem. seines Bez. auch der [...]ige Unterricht über Wiederbelebung der Scheintodten, Kenntniß der Giftpflan[...], Verhalten bei dem Biß toller Hunde, Verhütung der Feuersbrünste und an[...] Unglücksfälle ertheilt wird. Das K. Konsist. und Prov.-Schulkolleg. wird [...]urch aufgefordert, darauf, daß dies geschehe, mit Ernst zu halten und die [...]eher und Inspekt. der Sem. darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Unter[...]recht eigentlich in diese Unterrichts-Anstalten gehöre, damit diese gemeinnütz[...] Kenntnisse aus denselben in die Elementarschulen und aus diesen in das [...] übergehen, weshalb denn auch die Sem.- und Schullehrer-Prüfungen wesent[...]-und unablässig auch auf diesen Gegenstand gerichtet werden müssen.
(Neigebaur, S. 318.)

e) Auch Obst- und Gartenbau sollen einen Gegenstand des Semi[...]terrichts bilden. Vergl. die Bestimmungen hierüber im III. Abschn. [...]nterricht in der Volsschule.

III. Disziplin im Seminar.

Die Disziplin über die Zöglinge wird in jedem Seminar nach seinen [...]ern Gesetzen und Hausordnungen gehandhabt. Allgemeine Vorschrif[...]ber einzelne Punkte derselben sind folgende:

1) Ueber Mitwirkung der Seminaristen bei öffentlichen Musik[...]hrungen.

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 2. Juni 1824 an [...]l. K. Konf. (excl. Köln und Koblenz), betr. die den Seminaristen zu gestattende Mitwirkung in öffentlichen Konzerten.

[...]s ist zur Kenntniß des Min. gekommen, daß hin und wieder den Zöglingen [...]chullehrer-Sem. in den Städten verstattet worden ist, bei Aufführung von [...]ken an öffentlichen Orten mitzuwirken. Dies ist eine unstatthafte Vergün[...], die mit dem Zwecke der Sem. und mit der künftigen Bestimmung der [...]aristen sich nicht verträgt. Wie überhaupt Uebungen in eigentlicher Kon[...]usik immer nur als Nebensache in einer solchen Anstalt behandelt werden [...], so sollen sie auch immer den Charakter von Uebungen behalten, mithin [...]außerhalb des Hauses, noch auch im Hause als öffentliche Aufführungen [...]mmen werden. Dagegen soll den Dir. und Vorstehern unbenommen blei[...] erlauben, daß die Seminaristen bei solchen Musik Aufführungen, welche [...]Kirchen der Konfession des Sem. als ein Bestandtheil des Gottesdienstes [...]nden, mitwirken dürfen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß [...] die Vor- als Hauptproben zu einer Zeit abgehalten werden, wo die Semi[...] in ihren Lehrstunden auf keine Weise gestört werden. Auch sollen die [...]tr., Organisten rc., welche solche Aufführung in den Kirchen vornehmen wenn sie zugleich Musiklehrer an den Sem. sind, die aufzuführenden nicht in den ihnen amtlich angewiesenen Stunden mit den Seminaristen dürfen, sondern in diesen nur diej. Uebungen vornehmen, welche der Kur[...]sich bringt, und wodurch die ganze Abtheil., welcher sie Unterricht zu ge[...]wen, beschäftigt wird. Es versteht sich von selbst, daß wenn schon eine

und sämmtlichen Lehrern des Sem. über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft, soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Dir. und den Lehrern ausgestellt, und von den K. Kommissarien vollzogen werden.

5) In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Sem.-Unterweisung und für jedes einzelne Objekt besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähignng zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualifikation durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I. II. oder III ausgesprochen werden.

6) Ein solches Abgangs-Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Sem. zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädikat „Vorzüglich" und die Nummer I. erhalten hat, und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange, an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden. [1])

7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schul-Räthe der betr. K. Reg. zu einer bei jedem Sem. festzusetzenden Zeit gehalten werden.

8) Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Sem. empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden, und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Sem.-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allg. Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders die praktische Tüchtigkeit und Gewandheit erprobt werden. [2])

9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt, und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt, auch in dems., wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden.

10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen, sollen dann auch die Prüfungen derj. nicht in einem Haupt-Sem. gebildeten Schulamts-Bewerber, welche dazu von der betr. K. Reg. dem Sem werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer praktischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden.

11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurücke gehen, der wohlthätige Einfluß des Sem. sich verbreite, sollen dergl. Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Sem. zurückgerufen werden.

---

1) Vergl. C. R. v. 19. Okt. 1832 (s. unten).

2) Vergl. Verf. v. 7. Apr. 1843 (s. unten), so wie C. Schr. v. 25. Nov. 1835 (s. unten).

um entweder einen ganzen methodologischen Kursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disziplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Sem. beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Min. die Vorschläge des K. Prov. Schul-Kolleg. nach vorgängigem Benehmen mit den K. Reg. der Prov.

12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen; theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bez. genau bekannt zu werden, sollen die Sem.-Dir. alljährlich während der Ferien einen Theil des Reg.-Bez. oder der Prov., wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betr. K. Reg. einen Bericht, der auch abschriftlich dem K. Prov.-Schul-Kolleg. einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diej. Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11. sich bezieht, in die Sem. einberufen werden können [1]). Für die Kosten dieser kommissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Kurse, so weit solches thunlich ist, bestritten werden kann. Endlich

13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Sem. so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Juni, Juli, Aug. und Sept. zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruktion zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den K. Prov. Schul-Kolleg. die weitere Kommunikation unter einander überlassen bleiben.

(A. X. S. 358.)

2) Qualifikation aus dem Zeugniß der Reife.

a) Zur Anstellung im Schulfache, vergl. §. 6. des vorstehenden C. R. 1. Juni 1826, sowie das folgende Kap.

b) Zur Aufnahme in das K. Musikinstitut zu Berlin nach der durch Bek. der Reg. zu Bromberg v. 20. Jan. 1847 mitgetheilten Bek. des ...tr. des K. Musikinstituts dd. Berlin den 20. Juli 1833, betr. die Meldungen zur Aufnahme in dasselbe (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 87).

Die Meldung für dieses zur Ausbildung von Organisten, Kantoren, ...esang- und Musiklehrern an höhern Unterrichtsanstalten bestimmte Insti...t soll 3 Mon. vor dem Oster- oder Mich.-Termin bei der Reg. erfolgen ...d von dem Abgangszeugniß, einem Attest über die musikalischen Vor...nntnisse, dem Nachweis der Subsistenzmittel und einem Lebenslauf beglei...t sein. Der Aufnahme, die ein Alter von 17 Jahren voraussetzt, geht ...e Prüfung durch den Dir. des Instituts vorher. Der Kursus ist ein...hrig, der Unterricht unentgeltlich.

c) Zur Annahme als Civil Supernumerar nach dem

...R. der Min. des J. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Motz) v. 25. ...ec. 1829 (A. XIII. S. 754),

welchem es heißt:

Es unterliegt schließlich keinem Bedenken, daß solche Individuen, die in einem ...chullehrer-Sem. ihre Bildung erhalten haben, und sonst den Erfordernissen der ...K. O. v. 31. Okt. 1827 [2]) Genüge leisten zur Annahme als Civil-Supernu...rarien für qualifizirt zu betrachten sind. Zu ihrer Annahme in dieser Eigen-

---

1) Vergl. o. S. 364 ff.

2) Nach §. 9. ib. Erfüllung der Militairpflicht und Nachweis der Subsistenz...ittel auf 3 Jahre. (A. XI. S. 869.)

schaft ist jedoch wie bei allen andern Kandidaten, ebenfalls unsere Genehmigu
erforderlich.

3) Verpflichtungen der Seminaristen nach ihrem Abgange.

a) Hinsichtlich ihrer Beaufsichtigung [1]) bestimmt das Publ. d
Reg. zu Magdeburg v. 30. Mai 1826, betr. die Vorschriften für d
Schulamtskandidaten.

Den Schulamts-Kandidaten unseres Verwaltungs-Bez. wird der §. 10. d
Instr., welche jetzt die Schulamts-Kand. nach ihrer Prüfung erhalten, wörtli
also lautend:

damit übrigens die Schulamts-Kand. mit den Bildungs-Anstalten, a
denen sie hervorgegangen, in der nöthigen Verbindung bleiben, sollen
gehalten sein,

1) dem Dir. des Sem., aus welchem sie abgegangen, und bei welchem
geprüft worden, bis zu ihrer firen Anstellung, stets ihren Aufenthal
ort, so oft sie diesen verändern, sogleich schriftlich anzuzeigen;
2) dems. jährlich im Mon. Dec. ein glaubwürdiges Zeugniß über ih
Dienstführung, ihren Privatfleiß und ihren Lebenswandel von dem S
perint. der Diözes und dem Prediger des Orts, wo sie sich aufhalte
einzusenden;
3) die schriftlichen Arbeiten, die ders. ihnen jährlich aufgeben wird, m
allem Fleiße auszuarbeiten, und dems. zur von ihm bestimmten Z
einzureichen, und
4) den Weisungen, welche ihnen ders. etwa ertheilen sollte, schuldige Fol
zu leisten;

da selbiger in den früheren Instr. fehlt, hierdurch zur Nachachtung und mit d
Anweisung bekannt gemacht, sofort dem Dir. des Sem., aus dem sie abgegange
den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts anzuzeigen.
(A. X. S. 366.)

b) Hinsichtlich der Annahme von Schul-Stellen.

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 28. Febr. 1825 a
sämmtl. K. Reg. und Konf., betr. die Verhältnisse der in den K. Sem. ge
bildeten Schulamtskandidaten.

Nach den Berichten der K. Reg. mehren sich die Fälle, wo in K. Sem. ge
bildete Schulamts-Kand. die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwand
daß sie nicht einträglich genug seien, ausschlagen und als Haus- oder Privat
Lehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher s
in die Sem. aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens
und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demj. Stande, für welchen s
eigentlich bestimmt sind, entfremdet, und zum Theil an eine Lebensweise und a
Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landschul-Lehrers, zu d
die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung fi
den können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, al
jährlich für Erhaltung der Sem. aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nic
zur Bildung bloßer Familien-Lehrer aufgewendet werden können. Es wird dahe
hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus d
Anstalt zur Disposition ders. K. Reg., in deren Bez. das Sem., worin e
seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stell
zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleic
zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten
Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hinder
könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.
2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefo

---

1) Die außerhalb des Sem. gebildeten Schulkand. werden von den Superint
beaufsichtigt: §. 9. des C. R. v. 1. Juni 1826 an die Reg. (s. unten).

dert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich:

a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Sem. und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,

b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Dir. des Sem. in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der K. Reg. gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die K. Reg. diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle K. oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß ders. sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.[1])

(A. IX. S. 386. — Neigebaur S. 335.)

Zur Sicherung dieser Verpflichtung erging:

β) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 18. [...] 1835 an sämmtl. K. Reg. und Prov.-Schulkoll., betr. die erste [...]tl. Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Sem.

Die Bestimmung v. 28. Febr. 1825 rc., hat sich als nicht ausreichend gezeigt, das Min. sieht sich deshalb veranlaßt, zur Erreichung des Zweckes derselben [...]it festzustellen, daß Zöglinge von Schullehrer-Sem. ihre erste öffentliche An[...]ng in irgend einem Reg.-Bez. der Monarchie nur unter Zustimmung ders. erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie als Seminaristen ausge[...]t sind.[2]) Die K. Reg. haben bei den Anträgen auf Anstellungen diese Be[...]mung auf's Pünktlichste zu befolgen, die K. Prov. Schulkolleg. aber davon die [...]e Sem. eintretenden Zöglinge in Kenntniß zu setzen.

(A. XIX. S. 394.)

Zweites Kapitel.

Die Prüfungen für das Schulfach.

Daß keine Schulmeister angestellt werden sollten, ehe „sie von den [...]ctoribus examiniret, tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüch[...]it mitgegeben worden," ordnete schon §. 14. des Gen. Landschulregl. [...]2. Aug. 1763 (s. o. in Th. I. S. 67), während die Instr. v. 22. Febr. [...]7 §. 6. ein Zeugniß des Ober-Schulkoll. forderte (s. o. S. 76—77) und das [...]l. Schulregl. für Schlesien v. 18. Mai 1801 (ebendas. S. 150) im §.

---

1) Das Publ. des Kons. zu Münster v. 22. März 1825 (A. IX. S. 109) [...]gt ad 4. besondere Reverse. Im Uebrigen ist es wörtlich mit dem C. R. [...]nstimmend.

2) In der Prov. Westphalen, wo in allen drei Reg.-Bez. Seminare existiren, [...]e ihre Zöglinge für die ganze Prov. bilden, ist jede Reg. durch das R. des [...] der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 2. Jan. 1838 aufgefordert:
vor Ertheilung der von einzelnen Kandidaten nachgesuchten Erlaubniß in [...]e andere Prov. überzugehen, die beiden andern K. Reg. der Prov., die zu [...]em gleichen Verfahren von hier aus angewiesen sind, zu befragen, ob etwa ihrem Interesse das Gesuch zu versagen sei.
(A. XXII. S. 359.)

1. die Zulassung zum Schulamte von der genossenen Vorbildung im minar und dem Seminarzeugniß abhängig machte.[1]) Die Nothwend einer vor der kompetenten Behörde bestandenen Prüfung des küni Schullehrers wurde im A. L. R. §§. 24. u. 25. Th. II. Tit. 12., sowie in sp Verordnungen,[2]) wiederholt ausgesprochen, das Prüfungswesen in Instr. v. 23. Okt. 1817 §. 18. a. (s. o. in Th. I. S. 270) den Regieru übertragen, und endlich dasselbe dahin geregelt, daß eine doppelte Pri stattfinden, die erste, mehr wissenschaftliche, für gewöhnlich nur zu pro rischer Anstellung befähigen, definitive Anstellung dagegen erst nach zweiten, mehr praktischen Prüfung erfolgen sollte. Außerdem wurde die Prüfungen einzelner Lehrerklassen besondere Anordnungen getroffen

I. Die erste Prüfung.

Dieselbe ist für die in den Seminaren gebildeten Zöglinge die Ei sungsprüfung aus dem Seminar. Für solche, welche sich außerhalb Seminars zu dem Schulfache vorbereitet haben, findet sie dagegen abg dert statt.

1) Prüfung der Seminaristen. Vergl. §§. 1—6. des C. R. v. 1. 1826 an die Prov.-Schulkoll. (s. oben S. 411—412)

2) Prüfung der außerhalb der Seminare[3]) vorbereiteten S amtskandidaten. Ueber dieselbe bestimmen:

a) §. 10. des sub 1. angef. C. R. v. 1. Juni 1826;

b) ein zweites C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Alten v. 1. Juni 1826 an sämmtl. K. Reg., betr. die Anstellungsfähigkei Schulamtskand.

Die K. Reg. erhält hieneben Abschrift des C. R., welches unter hen dato an sämmtl. K. Prov. Schul-Kolleg., wegen Prüfung und Anstellungs-f keit der Schulamts-Kandidaten, und wegen des Verhältnisses der Schullehrer- zu dem Schulwesen der Prov. erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich nach, soweit dessen Inhalt auch die K. Reg. angeht, zu richten. Was de Eingange des geb. R. erwähnten, an die in den Haupt-Sem. gebildeten E amts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlang wird hierüber folgendes festgesetzt:

1) Bei allen von der K. Reg. abhängenden Anstellungen von Schulle soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Sem. entlassenen und mit : nissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht ge men, und so lange, als noch dergl. für die zu besetzende Stelle quali Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte v reitetes Subjekt genommen werden.

2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel dies. Gemeinden haben, we bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentations-Recht zus

---

1) Vgl. auch §. 1 ff. des Schles. Regl. v. 1765 (s. o. in Th. I. S. 13 II. §. 1. des Klevesschen Regl. v. 10. Mai 1782 (ebendas. S. 183) sowie 7. Febr. 1786 (ebendas. S. 186).

2) z. B. im Publ. des Kons. zu Köln v. 31. Juli 1816 (A. I. H. 3. S — im Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 16. Jan. 1817 (A. I. H. 1. S. 158). letzterm insbesondere hinsichtlich der Schulgehülfen (Adjuvanten). — Ferner des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 8. Okt 1819, mitgetheilt durch Publ. v Okt. 1819, wonach kein Seminarist oder anderer Kandidat von den Patronen Gemeinden präsentirt werden darf, wenn er nicht in Folge seiner Prüfu Amtsbl. als wahlfähig erklärt worden. (Erfurter Amtsbl. S. 372.) — auch §. 7. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. o. in Th. I. S. 105).

3) Daß, wo es thunlich, die Vorbereitung durch einzelne Geistliche oder rer, außerhalb der Seminare, zu fördern sei, schreibt der C. Erl. v. 9. Juli vor (s. oben S. 398—399).

3) Auch den Privat-Kollatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

4) Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Dir. und den Lehrern eines Haupt-Sem. ausgestellt und von den betreff. Prov. Schul-Räthen vollzogen sein.

5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Sem. gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsbl. bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Sem., in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter Nr. 10. in dem heute an die K. Prov. Schul-Kolleg. erlassenen R. bestimmt worden ist.

6) Dies., welche ohne in einem Haupt-Sem. vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die K. Reg. zu wenden, und ders.
   a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand,
   b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und
   d) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

einzureichen.

7) Die K. Reg. hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen, und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualifikation des Aspiranten nichts zu erinnern ist, dems. die Erlaubniß und dem betr. Haupt-Sem. die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen.

8) Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Insp. ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der K. Reg. überlassen bleiben [1]).

9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der K. Reg. anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von ders. unter die besondere Aufsicht des betr. Superint. oder Schul-Insp. dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht übergebenen Individuen zu erstatten sind.

10) Wer aus einem Sem. verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung, und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden. [2])

(A. X. S. 363.).

Dazu

c) C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. der Fin. (Maaßen) v. 30. Juli 1831 an sämmtl. K. Reg., betr. den Stempelgebrauch in Anstellungs-Angelegenheiten der Elementar-Schulamtskand. [3])

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier

---

1) Vergl. das C. R. v. 19. Okt. 1832 (s. unten).
2) Modificirt durch C. R. v. 28. Febr. 1834 (s. o. S. 410).
3) Vergl. C. R. v. 15. Nov. 1839 (s. oben S. 403).

pensation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung jet falls nur von der betr. K. Reg. ertheilt werden kann.

4) Von den solchergestalt bestätigten Vokationen der provisorisch angestel Schullehrer sollen die Bischöfe jedesmal den betr. K. Reg. Anzeige zu mac verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wieder-Entlassung der noch nicht nitiv Angestellten innerhalb der festgesetzten Frist von resp. ein, zwei und Jahren eigenmächtig zu veranlassen nicht ermächtigt, sondern gehalten sein, so Fälle zur Kenntniß der betr. K. Reg. zu bringen, von welcher sodann nach schaffenheit der Umstände verfahren werden wird.

5) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestin ten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Bestätig der betr. K. Reg.

6) Da, wo eine Anstellungsbefugniß der bischöfl. Behörden bisher durch serbanz oder auf andere Weise nicht begründet gewesen ist, verbleibt es ledig bei dem bisher üblichen, namentlich durch die Instr. für die K. Reg v. 23. 1817 angeordneten Verfahren.

7) In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrer-Sem. nicht befind sind. müssen die anzustellenden kathol. Elementar-Schullehrer jedenfalls ein Ze niß der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöfl. Behörde des Inlandes vollzogen ist, vorzuweisen haben.

(A. XI. S. 114.)

II. Die abermalige Prüfung.

Die Vorschriften über dieselbe waren früher verschieden, jenachdem Kandidat oder provisorische Lehrer seine Vorbildung in oder außer dem minare genossen hatte. In jenem Falle dispensirte nur das Zeugniß von dieser Prüfung, während sie letztenfalls ganz in das Ermessen der gestellt war. Dieser Unterschied ist später ausgeglichen und die Noth digkeit der zweiten Prüfung auf ein geringeres Maaß zurückgebracht wo

1) Allgemeine Vorschriften über die Fälle und Vornahme der Prüf

a) §§. 6—9. des C. R. v. 1. Juni 1826 an die K. Prov.-Schul (s. oben S. 411 ff.)

b) §. 8. des C. R. v. 1. Juni 1826 an die K. Reg. (s. o. S. 411

Dieser §. 8., sowie §. 6. des sub a. angeführten C. R. sind m cirt worden durch

c) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 19. 1832 an sämmtl. K. Prov.-Schulkoll. und Reg., betr. die Prüfung Anstellungsfähigkeit der Schulamtskand. [1])

Nachdem die sämmtl. K. Prov. Schulkolleg. und Reg. sich fast einstimmig die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schul Kandidaten im §. 6. der Verf. v. 1. Juni 1826 ertheilten Vorschrift erklärt ben, verordnet das Min. hinsichtlich der definitiven Anstellung und aberma Prüfungen wahlfähig erklärter Schulamts-Kand. hiemit Folgendes:

1) Alle in den Sem. und außer den Sem. ausgebildete Schulamts-Kan welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, k sofort definitiv angestellt werden, und sind nur dann einer zweiten Prü zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in chem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wir Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt erhalten haben.

2) Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Kand. dürfen

---

1) Die C. Verf. der Reg. zu Gumbinnen v. 26. Juni 1833 (A. XVII 957) rügt die Vernachlässigung obiger Bestimmungen, und rief alle provis angestellten Lehrer, so weit sie nicht über das Alter der Bildungsfähigkeit hin geschritten, zu den, in bestimmter Reihenfolge angeordneten, abermaligen Prü gen ein. — Vergl. auch die Verf. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 1. 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg (s. unten).

immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betr. K. Reg. durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Insp., Sem. Dir. und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Kandidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizirte. Wo die K. Reg. diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch densj. Kand. und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Die Kand., welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt, und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

[Im] übrigen, die Prüfung, Anstellung, Fortbildung rc. der Schulamts-Kand. [betr. B]estimmungen der Verf., welche unter dem 1. Juni 1826 an die K. Prov. [Schulk]olleg., sowie auch der, welche an dems. Tage an die K. Reg. erlassen ist, [bleibe]n nach wie vor in Kraft.

[D]ie K. Prov. Schulkolleg. haben von dieser Verf. die Sem. Dir. in Kennt[niß] zu setzen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig ab[gehalt]en, und die Zeugnisse mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prü[fung a]usgestellt werden. [1])

Die K. Reg. werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch [angestel]lten Lehrer abgehalten werden, mit der für den Zweck nothwendigen Strenge [verfahre]n, und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schul[-Insp. a]uszustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines [bestimmte]n, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert. (A. XVI. S. 932.)

d) R. dess. Min. v. 8. Jan. 1840 an das K. Prov.-Schulkoll. zu [...]er, betr. die definitive Anstellung der Schulamtskand.

Das unterz. Min. hat, wie dem K. Prov. Schulkoll. hierdurch auf den Ber. [...] Dec. v. J. eröffnet wird, die definitive Anstellung der Schulamts-Kand. in [der] Verf. v. 19. Okt. 1832 nicht von der Erwerbung eines Wahlfähigkeits-[zeugn]isses Nr. I. oder Nr. II., sondern davon abhängig gemacht, daß der Kand. [währe]nd seiner provisorischen Anstellung den von ihm gehegten Erwartungen ent[sproch]en, auf seine weitere Ausbildung gehörigen Fleiß verwendet, durch sittliche [Führun]g und treue Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich be[währt] habe. Die erwähnte Verf. überläßt es hinsichtlich der mit dem Zeugnisse [...]entlassenen Kand. den K. Reg., sich die dazu erforderliche Ueberzeugung [durch] die Atteste der Schulvorstände, besonders aber durch die auf eigne Kenntniß

---

[1]) Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung, und auf das sub a. angef. C. R. [v. 1.] Juni 1826 (§. 8.) ordnete das C. Schr. des Rhein. Prov. Schulkolleg. zu [Koble]nz v. 25. Nov. 1835 an die K. Reg. der Rheinprov. (A. XIX. S. [...]) an:

[„]daß es bei dieser zweiten Prüfung nur auf die Ermittelung ankommt, ob [der] Examinand sich seit seiner ersten Prüfung nicht vernachlässigt, vielmehr so [vie]l Selbstständigkeit und praktische Tüchtigkeit errungen hat, daß ihm die bisher [verw]altete, oder eine ähnliche, oder nach Maaßgabe des Resultats seiner 2. Prü[fun]g auch eine bedeutende Schulstelle definitiv übertragen werden kann. Ueber [den] Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll nicht ein neues, wiederum mit einer [Num]mer versehenes Zeugniß ausgestellt, sondern das Resultat dem frühern Wahl[fäh]igkeitszeugnisse hinzugefügt werden.

Vergl. R. v. 11. Juni 1838 (s. unten) und die C. Verf. v. 7. April 1843

und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Insp. und
verschaffen, oder auch noch, wenn in diesem Wege jene Ueberzeugun
ständig hat gewonnen werden können, einen solchen provisorisch ang
zur abermaligen Prüfung einzuberufen; bei den mit dem Zeugnisse N
senen Lehrern aber soll jene Ueberzeugung stets sowohl durch die U
nächst beaufsichtigenden Männer, als auch durch eine abermalige Prü
werden. So wenig nun aber von den Besitzern eines Zeugnisses N
wird, daß sie Behufs der definitiven Anstellung in der abermalige
Zeugniß Nr. I. erwerben sollen, eben so wenig kann für die Kan
Klasse die definitive Anstellung von dem Zeugniß Nr. II. abhängig
den. Falls diese einer höhern Zeugniß-Nummer sich nicht würdi
zweite Prüfung aber doch für den Zweck, für welchen sie angestellt
genügendes Resultat, d. h. die zur definitiven Anstellung erforder
hinsichtlich der Tüchtigkeit des Kand. gewährt, so reicht es hin, unte
Zeugnisse zu bemerken, daß das Resultat der Prüfung die definitive
Geprüften zulässig mache, welche alsdann erfolgen kann, wenn zuglei
der K. Reg. über einen solchen Lehrer vorliegenden Urtheile sich für
sprechen.

Subjekte, welche für das Lehramt nicht tauglich sind, müssen t
ten Zeit aus dem Sem. entfernt werden [1]), oder bei der Entlassungs.
kein Zeugniß Nr. III. erhalten, da dies zwar die Besitzer desselben
aber immer doch noch als genügend begabt und vorgebildet bezei
sie alsdann, so lange sie dieser Kathegorie angehören, bei Verleihun
Stellen dem befähigteren Lehrer nachstehen müssen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 51.)

e) Ueber die Betheiligung des Prov.-Schulkoll. (§. 7. de
gef. C. R.) bestimmt

das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg
1840 an das Prov.-Schulkoll. zu Breslau, betr. die wiederho
gen der aus den Sem. entlassenen Schulamtskand. oder prov
stellten Lehrer.

Das Min. eröffnet dem K. Prov. Schulkoll. auf den Ber. v.
bei den abermaligen Prüfungen der bereits aus den Sem. entlassen
Kand. oder schon provisorisch angestellten Lehrer die Gegenwart u
der Schulräthe der betr. Reg. zur Leitung ders. hinreicht. Dage
Sem. Dir. dem K. Prov. Schulkoll. die Termine zur Abhaltung die
mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt vorzuschlagen, von w
Dass., nachdem es darüber mit den Reg. sich verständigt und dies
hat, die K. Reg. in Kenntniß setzt. Die Prüfungsprotokolle, in we
einzelnen Unterrichts-Gegenstand bei jedem Examinatus das Resultat
theilte Zeugnißnummer anzugeben ist, sind von den einzelnen Reg.
Schulkoll. mitzutheilen, damit dass. sowohl von der Art und Weise,
fung abgehalten worden, als auch von den Fort- oder Rückschritten
Kand. und Lehrer Kenntniß erhalte.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 295.)

2) Ueber die zweite Prüfung solcher Lehrer, welche ihr
in einem für einen Reg.-Bez. bestimmten Sem. erhalten habe

das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn)
1843 an das K. Prov.-Schulkoll. zu Koblenz und abschr. z
nahme und Nachachtung an sämmtl. übrige K. Prov.-Schul
abermalige Prüfung der Schulamtskand. vor ihrer definitiven

---

1) Das Provisorium nicht zu lange dauern zu lassen empfieh
Verf. v: 5. März 1851. Vgl. u. Kap. 4. sub III. 3. in der Note
G. v. 21. Juli 1852. — Vgl. auch R. v. 31. Aug. 1833 unten
2) Hierdurch ist das C. R. des Min. der G., U. u. Med. An
v. 20. Mai 1824 an sämmtl. K. Reg. mit dem ihm beigefügten A

K. Prov. Schulkoll. eröffne ich auf den Ber. v. 24. Febr. d. J., daß
ienfalls angemessen erscheint, solche Lehrer, welche nicht in dem zur Aus-
ier Lehramts-Kand. eines Reg. Bez. bestimmten Sem. gebildet sind, in
, wenn ihnen zur Erlangung der definitiven Anstellung noch eine zweite
zur Pflicht gemacht worden ist, vor die Prüfungs-Kommission desj. Sem.
n, aus welchem der betr. Reg. Bez. in der Regel seine Kand. des Ele-
chulamts erhält, damit der Reg. Schulrath Gelegenheit finde, diese Lehrer
: ganzen Persönlichkeit und Qualifikation kennen zu lernen.
benutze diese Veranlassung, um das K. Prov. Schulkoll. nochmals darauf
m zu machen, daß in dieser zweiten Prüfung, wenn nicht etwa der Kan-
h dem Zeugnisse der ersten Prüfung in einzelnen Fächern ungenügende
: gezeigt hat, nicht sowohl zu ermitteln ist, ob der Examinandus den
seither Kenntnisse erweitert habe, als vielmehr, ob er die in dem Sem.
n Kenntnisse sich vollkommen und bis zu dem Grade der Klarheit und
: angeeignet habe, daß er dies. bei dem Unterrichte in der Schule in einer
bildenden Weise anzuwenden im Stande ist, und überhaupt in seiner
hrfähigkeit auch praktisch sich so weit ausgebildet habe, daß ihm ohne
ein Schulamt definitiv übertragen werden kann.
t. Bl. d. i. V. 1843. S. 126.)

Als Folgen der nicht bestandenen Prüfung werden bezeichnet: Ent-
der Wiederholung der Prüfung oder Aufschub der definitiven An-
Dies bestimmen

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 31. Aug. 1833 an die K.
Magdeburg, betr. die Entlassung der in den Prüfungen nicht be-
i Schulamtskand.

von der K. Reg. in deren Ber. v. 2. Mai d. J. entwickelte Ansicht, daß
orisch angestellter Lehrer nur nach vorhergegangener förmlicher Untersu-
lassen werden dürfe, kann von dem Min. nur für den Fall als begründet
werden, wenn die für die Entscheidung festgestellte Frist nicht inne gehal-
der Lehrer auf unbestimmte Zeit in seiner Stelle belassen worden ist.
gegen ein nach bestehender Vorschrift vorläufig auf zwei Jahre angestell-
amts-Kandidat nach den Zeugnissen der Schulvorstände, der Schulinspekt.
Schulraths des Reg. Koll. in praktischer Tüchtigkeit nicht fortgeschritten
demf., nach dem Resultat der zweiten Prüfung, nicht mehr, wie in der
s Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt werden kann, so unterliegt es, falls
ände dafür sprechen, ihm einen neuen Prüfungs-Termin zu stellen, kei-
nken, ihn ohne Weiteres zu entlassen. Es kommt überhaupt nur darauf
ie nach der über die Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamts-Kandidaten
provisorische Funktion zu stellenden Termine gehörig inne gehalten wer-
Entscheidung über die definitive Anstellung dieser Kandidaten nach Ablauf
und höchstens zweiten Termins erfolge und das provisorische Verhältniß
i unbestimmte ausgedehnt werde.[1])
gebaur S. 149.)

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 4. Juli
die K. Reg. zu Trier, betr. die definitive Anstellung der Elemen-
lehrer.

Min. kann sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 13. Mai d. J. hier-
fnet wird, nicht veranlaßt finden, von den allg. Bestimmungen hinsicht-

---

n die K. Reg. zu Stettin (Ann. VIII. S. 414.) antiquirt, wonach die
: Prüfung der von Privatpatronen aus andern Reg. Bez. vozirten Leh-
in das Ermessen der Reg. gestellt, indessen angerathen wurde, eine solche
vorzunehmen, wenn die Anforderungen der neuen Stelle größer oder an-
, als die der bisherigen Stelle seien, oder Zweifel an der hinlänglichen
ion stattfänden.
Dies R. wurde durch C. Verf. der Reg. zu Magdeburg v. 17. Okt. 1833
XII. S. 961) veröffentlicht.

lich der definitiven Anstellung der Schullehrer abzugehen, und dem Antrag Feststellung einer Probezeit von sechs Jahren zu entsprechen. Wenn die zu tung und Beaufsichtigung der Schullehrer Berufenen, der Schulvorstand, un mentlich der Pfarrer, der Schulinsp. und der Schulrath, jeder nach seinem S ihrer Pflicht entsprechen, so wird sich eben so gut in drei, als in sechs Ja über die praktische Tüchtigkeit und sittliche Zuverlässigkeit der provisorisch ang ten Lehrer ein bestimmtes Urtheil gewinnen lassen und nichts entgegen stehen von diesen Beamten und in der zweiten Prüfung günstig Beurtheilten definiti zustellen. Ob in einzelnen dringenden und dazu geeigneten Fällen für die schlußnahme wegen definitiver Anstellung noch ein zweiter Termin von etwa Jahren zu stellen ist, muß dem Ermessen der Prüfungsbehörde und der K. überlassen bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber Entscheidung erfolgen.

Die K. Reg. hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Leitung und Bea tigung der Lehrer das Nöthige angeordnet wird, da nur auf diesem Wege nur über die noch nicht definitiv Angestellten ein gerechtes und entscheidendes theil gewonnen, sondern auch verhütet werden kann, daß die definitiv Angest früher oder später sich vernachlässigen und dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 294.)

III. Besondere Vorschriften über die Prüfungen einzel Lehrerklassen.

Dergl. Vorschriften sind in Betreff der städtischen Volksschullehrer, zugleich als Kantoren oder Organisten fungirenden Lehrer und in B der Lehrerinnen erlassen worden.

1) Prüfung für städtische Volksschulen (Mittelschulen) [1])

a) Allgemeine Bestimmungen darüber enthalten:

α) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein, 29. März 1827 an sämmtl. K. Reg., Konf. und Prov.-Schulkoll, die Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen:

Hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter R ren in kleinen Städten und derj. Individuen, die zu den Elementar-Schulle nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalte betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Klasse einer Universität entlassenden Schule dienen (Ed. v. 12. Juli 1810 [2]) §. 5.) beso aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben, und sich zu Schulamte der bezeichneten Art melden, hat bisher, wegen Mangels genauer schriften, ein ungewisses, und nach Verschiedenheit der Prov. anders eingerich Verfahren stattgefunden.

Namentlich hat es sich als zweckmäßig nicht bewährt, daß, wie hin und der geschehen, und auch vom Min. nachgegeben ist, evangelische Kandidaten Predigtamts auf den Grund ihres bestandenen theologischen Examens ohne W res für fähig zur Verwaltung einer Lehrerstelle an einer städtischen Schule nommen worden sind, vielmehr hat sich genugsam bewiesen, daß oft dergl. j Männer, wenn sie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll bestanden sind,

---

1) Ein R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 27. Juni 1835 (Ann. S. 99) erklärte diese sogen. Prüfungen pro schola für eine Unterart der höh Prüfungen pro facultate docendi, und deshalb die bei diesen letzteren vorges benen Anfragen in staatspolizeilicher Hinsicht auch hier für erforderlich. Diese sind jedoch durch C. R. v. 16. Okt. 1840 abgeschafft. (Min. Bl. d. i. B. 1 S. 435.) Vergl. auch das folgende Kap. sub I. 2. — Ob ein Lehrer, der Prüfung bestanden hat, als Volksschullehrer oder als höheren Lehrer anzuse hängt von seiner Stelle ab. (Vergl. im 5. Kap. sub IV. 2. (s. unten.)

2) Wegen Prüfung der Kand. des höheren Schulamts; dasselbe findet in der folgenden Abtheil. dieses Bandes.

zur Verwaltung einer Schulstelle des erforderlichen Geschickes und der nöthi- pädagogischen Kenntniß und Lehrfertigkeit entbehren.

Um daher zu bewirken, theils, daß dergl. für den Schulstand nicht geeignete jekte von demſ. zurückgehalten werden, theils, daß dieſ. Literati, die ſich um ellung bei ſtädtiſchen Schulen bewerben wollen, auch die dazu nöthige Quali- on zu erlangen ſich bemühen; theils endlich, daß hinſichtlich der mit ihnen vor- hmenden Prüfung allenthalben ein übereinſtimmendes Verfahren beobachtet e, wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) Alle Literati, welche ſich um ein Schulamt bewerben, ſollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieſes Amtes beſonders gerichtete Prüfung zu beſtehen haben.

2) Dieſe Prüfungen ſollen, in ſofern ſolche nicht nach dem Ed. v. 12. Juli 1810 und in Gemäßheit desj., was nachher im Art. 9. wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höheren Realſchulen feſtgeſetzt iſt, vor die wiſſen- ſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen gehören, in jeder Provinz von einer Kommiſſion vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Prov. Schulkoll. und der betr. K. Reg. und dem Dir. des Schullehrer-Sem. der Prov. oder des Reg. Bez. zuſammengeſetzt iſt.

3) Dieſe Prüfungen ſollen an gewiſſen vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre, und am Beſten an dem Sitze des Schullehrer-Sem. in derj. Zeit, in welcher auch die Elementarlehrer- Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit dieſen zugleich ange- ſtellt werden.

4) Dieſe Prüfungen ſollen ſich auf das Materielle der Kenntniſſe der Kand. in der Regel nicht und nur ausnahmsweiſe in dem Falle erſtrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul-, Univerſitäts- und Konſiſtorial-Prüfungszeug- niſſen, oder auch durch die ſchriftlichen Ausarbeitungen und die Probelektio- nen, imgl. bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulſtelle erfor- derlichen Kenntniſſe nicht beſitze. Dagegen ſollen dieſ. vorzugsweiſe auf deſſen formale und praktiſche Befähigung zum Lehrſtande, alſo darauf ge- richtet werden, ob der Kand. über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schu- len und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verſchiedenen Lehrgegenſtände im Allg. und im Beſonderen und über deren inneren, or- ganiſchen Zuſammenhang, über die literariſchen und techniſchen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjekten, über das Weſen der Erziehung überhaupt und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbeſondere, über die Grundſätze der Schuldisciplin und über ihre Anwendung, alſo ganz vorzüglich über die Verbindung der religiöſen und ſittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Leh- rers, richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige prak- tiſche Geſchick und die erforderliche Lehrfertigkeit beſitze; zu welchem Ende er ſowohl Aufgaben zur ſchriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer münd- lichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umſtände mehrere Probelektionen zu halten, angewieſen werden ſoll.

5) Evangeliſche Kand. des Predigtamts, welche ſich zu dieſen Prüfungen mel- den, ſollen das theologiſche Examen pro Candidatura vor dem Konſiſt. [1]) bereits beſtanden haben, und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweiſen gehalten ſein.

6) Ueber das Reſultat der nach Art. 4. angeſtellten Prüfung ſoll ein Prüfungs- Zeugniß ausgeſtellt werden, in welchem unter ſpezieller Beziehung auf die ſonſtigen von den Examinanden beigebrachten testimonia und auf das dar- aus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntniſſe ein möglichſt genau und cha- rakteriſtiſch ausgedrücktes Urtheil über ihre ſchriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probelektionen enthalten, und auf den Grund deſſelben ihre Geſammt-Qualifikationen durch ein einfaches Prädikat bezeichnet werden ſoll, deſſen Wahl den Prüfungs-Kommiſſionen

1) Der theol. Prüfungs-Kommiſſion. Ueber die pädagogiſche Ausbildung der Predigtamts-Kand. im Allg. ſ. o. S. 359 ff.

jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck: „Genüg
als die unterste Stufe, „Vorzüglich" aber als die oberste der Befäh
angenommen werden soll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Kommissar
bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diej. katholischen Geis
unterworfen werden, welche zu Benefizien, womit die Besorgun
Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, b
werden.

8) Auch behält sich das Min. vor, die Prüfung derj. Individuen, sie
Universitäts-Studien gemacht haben, oder nicht, welche dasselbe zu o
lichen Lehrern an Schullehrer-Sem. bestellen will, den durch gegenwä
C. angeordneten Kommissionen zu überweisen.

9) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren
ger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Realschulen in größeren Städten, al
denj. Anstalten betrifft, in welchem eine über das schulpflichtige Alte
ausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handelsstande
anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Le
Bestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, i
Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deu
Literatur, in der Technologie und in neuern fremden Sprachen erw
werden soll; so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger w
standener Prüfung vor einer K. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissio
folgen können.

(Ann. XI. S. 109.)

β) **C. R. dess. Min. v. 12. Juli 1833 an sämmtl. K. Prov.-S koll. und abschr. an sämmtl. K. Reg., betr. die Prüfungen zu Lehrst an städtischen Bürgerschulen.**

Es ist dem Min. die Frage vorgelegt worden, ob auch Literaten, die
Kand. der Theologie sind, oder in das Predigtamt einzutreten nicht beabsicht
zu den durch das R. v. 29. März 1827 angeordneten Prüfungen zugelassen
den können. Wiewohl nicht einzusehen, wie die gedachte Verf. habe mißverst
werden können, so will doch das Min. hiermit ausdrücklich erklären, daß

1) alle mit den genügenden Universitäts-Zeugnissen versehene Literati, möge
sich der Theologie oder der Pädagogik vorzugsweise gewidmet haben, zur Prü
für die Lehrstellen an städtischen Bürgerschulen, die nicht zu den in
Regl. für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts v.
April 1831 [1]) §. 2. Nr. 3. bezeichneten gehören, in sofern an die L
stellen die Verpflichtung zum Predigen nicht geknüpft ist, nach dem C.
v. 29. März 1827 ohne Weiteres zuzulassen sind;

2) alle Kand. der Theologie, die sich für den Eintritt in die theologische L
bahn bestimmt erklärt haben, und wie sie für die Lehrstellen, mit wel
die Verpflichtung zum Predigen verbunden ist, erforderlich sind, zu der P
fung nach dem C. R. v. 29. März 1827 nur dann zugelassen werden
fen, wenn sie das theologische Examen pro Candidatura vor dem Kon
bereits bestanden haben, und über dessen genügenden Ausfall sich durch
Zeugniß ausweisen können.

(Ann. XVII. S. 393.)

γ) **R. dess. Min. v. 4. Sept. 1835 an das K. Prov.-Schulkoll. Magdeburg, betr. die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts Lehrer an Volks- und niedern Bürgerschulen.**

In Beantwortung der von dem K. Prov. Schulkoll. in Seinem Ber. v.
v. M. gemachten Anfrage, wegen der Qualifikation der Kand. des höheren Sc
amtes zu Stellen an Volks- und niedern Bürgerschulen, hält das Min. es
unbedenklich, daß Kand. des höheren Schulamts noch einer Prüfung für El
schullehrerstellen oder Lehrerstellen an niederen Bürgerschulen, im Fall sie An
lung bei dens. wünschen, unterworfen werden.

(Ann. XIX. S. 700.)

---

1) Vgl. dasselbe in der folgenden Abth. dieses Bandes.

δ) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 18. Sept. 342 an sämmtl. K. Reg., betr. die Zulassung von Illiteraten zu den Prüngen für das städtische Schulwesen.

Die unter dem 29. März 1827 erlassene, und unter dem 12. Juli 1833 nä deklarirte Verf., die Prüfung pro schola betr., ist in einzelnen Fällen auch die Prüfung von Illiteraten angewendet worden, obgleich dieselbe in den un Nr. 1. bis 9. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nur von einer mit litera anzustellenden Prüfung redet, und daher zu einer Anwendung ders. auf illite keine Veranlassung geben konnte. Da es jedoch in einzelnen Fällen nicht zulässig, sondern auch dem städtischen Schulwesen förderlich sein kann, an Stadt- und Bürgerschulen auch geeignete Illiteraten als Konrektoren oder anzustellen, insofern dies. durch ihre bisherigen Leistungen und die ihren dungsgang nachweisenden Zeugnisse die Hoffnung begründen, daß sie im Falle günstigen Resultats der mit ihnen anzustellenden Prüfung auch in der ihnen übertragenden Lehrstelle erfolgreich zu wirken im Stande sind, so will ich ge ten, daß auch solche illiterati auf den Grund einer von den K. Prov. Schul in jedem einzelnen Falle speziell zu ertheilenden Genehmigung zur Prüfung scholn vor den durch die Verf. v. 29. März 1827 eingesetzten Prüfungskom sionen zugelassen werden. Die K. Reg. wird daher hierdurch veranlaßt, in den Fällen die Zulassung zur Prüfung pro schola unter Beifügung der Zeug se des Examinandus in einem über die bisherigen Leistungen dess. vollständige kunft gebenden Schreiben bei dem K. Prov. Schulkoll. zu beantragen, welches dann auf den Grund der von mir erhaltenen näheren Anweisung über die Zu keit der Prüfung entscheiden wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 340.)

b) Insbesondere für Berlin[1]) bestimmt

die Bek. des K. Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 12. Okt. 1852, die Prüfung derj. Lehrer, welchen in Berlin die Fortführung einer digten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Haupt erstelle an einer Kommunalschule übertragen werden soll.

Mit Genehmigung des H. Min der G. U. u. M. Ang. werden von jetzt ab j. Lehrer, welchen hierselbst die Fortführung einer erledigten Schule oder die ründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an einer Kommunal übertragen werden soll, einer besonderen Prüfung unterworfen werden.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir Nachstehendes hierdurch zur öffent Kenntniß:

1) Aus den zur Fortführung einer erledigten Schule oder zur Begründung neuen Anstalt von der Behörde, von welcher der Vorschlag zur Besetzung Stelle ausgeht, uns namhaft gemachten Bewerbern wählen wir denj. aus, der seinen bisherigen Leistungen als der am besten Qualificirte erscheint und un ihn einer Prüfung, deren Zweck es ist, zu ermitteln, ob der in Betracht mene Bewerber für die selbstständige Leitung einer Schule befähigt ist.

2) Gleicherweise wird derj. Lehrer, der im Fall der Erledigung einer Haupt stelle an einer Kommunalschule für diese Stelle von der Schul-Deput. des n Magistrats ausersehen ist, durch diese zu einer solchen Prüfung bei uns entirt.

3) Die Prüfungen werden durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem de unsers Kollegii, dem Stadtschulrath, dem Dir. des hiesigen Sem. für schulen und dem Dir. der hiesigen Bildungsanstalt für Lehrerinnen besteht, welche so oft, als es das Bedürfniß erfordert, unter dem Vorsitz des zuerst ten zusammentritt.

4) Die Prüfung soll der Regel nach bestehen: a) in der Anfertigung einer chen Klausurarbeit über einen Gegenstand aus der Volksschul-Pädagogik; b) Abhaltung einer oder einiger Probe-Lektionen; c) in einer mündlichen Un ung mit den Mitgliedern der Kommission.

---

[1]) Siehe oben S. 371 ff.

5) Das Thema zu der schriftlichen Arbeit, sowie die Aufgaben zu den Lektionen stellt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission; ders. bestimmt Schule, in welcher die Probe-Lektionen in seiner und in Gegenwart wo noch eines Kommissions-Mitgliedes abgehalten werden.

6) Das Resultat der Prüfung wird unmittelbar nach Beendigung der Berathung der Mitglieder der Prüfungs-Kommission entweder als „genüge als „ungenügend" protokollarisch festgestellt, und das Protokoll an uns zur Veranlassung eingereicht. Die Ausfertigung eines speziellen Prüfungs-Z findet nicht statt.

7) Erweist sich der geprüfte Bewerber als genügend qualifizirt für b führung einer erledigten oder für die Begründung einer neuen Schule, fo unsererseits die Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl. Ist dies nicht so wird ein anderer der in Vorschlag gebrachten Bewerber zu einer gleich fung herangezogen.

8) Gleicherweise wird die Schul-Deput. eine erledigte Hauptlehrerst einem in der vorgedachten Prüfung als qualifizirt befundenen Lehrer desin leihen, und wenn der dafür in Aussicht genommene Lehrer seine Qualifikati darthut, einen andern zur Prüfung bei uns präsentiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 287.)

2) Ueber die musikalische Prüfung [1]) derj. Lehrer, welche zugl Kantoren, Organisten, oder Gesanglehrer beschäftigt sind, theilte zun

a) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenst 28. Nov. 1827 an sämmtl. K. Reg. (A. XI. S. 928)

mit, daß im Interesse der Verbesserung des Kirchengesangs von einig die Einrichtung getroffen sei, daß dergl. Lehrer „noch besonders üt musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten von einem Kunstverständig der Konfirmation geprüft würden." Zugleich empfiehlt das R. zu sichtsführung in dieser Hinsicht solche Superint., welche selbst musi Kenntnisse besitzen oder auch ausgezeichnete Kantoren oder Organist Diözes zu verwenden.

Auf die hierüber eingezogenen Berichte bestimmte sodann:

b) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenst 10. Nov. 1830 an sämmtl. K. Kons., Prov.-Schulkoll. und Reg. schl. Münster), betr. die Verbesserung des Kirchengesangs und Orge

Es sind 1) keine Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer Behörden anzustellen, welche nicht bei einem Schullehrer-Sem., oder einen beauftragten Sachverständigen, auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Ge terricht und resp. zum Orgelspiel geprüft worden sind und darüber ein gen Zeugniß beigebracht haben, oder im Fall das vorgelegte Zeugniß für das il übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer stimmenden Frist anheischig machen. Demnächst sind — 2) die Superinte Schul-Insp. zu einer sorgfältigen Aufsicht über den Kirchengesang und das spiel besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen anzuweisen und ihnen sondere aufzutragen, die Elementar-Schullehrer zu Einübung der Kirchen anzuhalten, auch selbige zu Uebungen im Gesang und Orgelspiel bei ihren renzen zu veranlassen, ingl. auf Veranstaltung solcher Konferenzen, wo si bereits stattfinden, sowie auf Errichtung von Sängerchören, thunlichst Bed nehmen.

(A. XIV. S. 767.)

3) Ueber die Prüfung von Lehrerinnen enthält

a) allgemeine Bestimmungen:

das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 24

---

1) Vergl. im folgenden Abschn. den Gesangunterricht in der Volksschul bes. das Publ. der Reg. zu Köln v. 11. Jan. 1828, so wie unten im 3. Nr. IV., 3.

ſämmtl. K. und Fürſtl. Reg., betr. die Prüfung und Zulaſſung innen.

meine C. Verf. v. 12. Jan. d. J. hatte ich die K. Reg. zum Bericht anlaßt, welche allg. maaßgebende Beſtimmungen dieſ. für wünſchens- :en, um ein zu frühes Eindringen der Lehrerinnen in das Schulamt zu ohne daß denſ. die Möglichkeit der praktiſchen Vorbereitung entzogen

m nunmehr ſämmtliche Ber. eingegangen ſind, beſtimme ich Fol-

ſichtlich derſ. Lehrerinnen, welche in öffentlichen Sem. ihre Ausbildung hält es bei den bisherigen Beſtimmungen über das zum Eintritt in die- rliche Alter ſein Bewenden.

nicht in Sem. vorgebildeten Schulamts-Aſpirantinnen können erſt mit ensjahre zur Prüfung zugelaſſen werden. Bis dahin können dieſ. un- ſich im Unterrichten einzelner Fächer üben, aber nicht als Gehülfinnen in einer Klaſſe fungiren.

bleibt den Prüfungs-Kommiſſionen überlaſſen, nach Ausfall der Prü- pirantinnen für eine Gehülfen- oder eine ſelbſtſtändige Lehrerſtelle als erklären; im letztern Falle wird es den K. Reg. möglich ſein, bei Er- eſtätigung oder Ertheilung der Konzeſſion zu einer ſelbſtſtändigen Stel- h durch das Lebensalter bedingte perſönliche Qualifikation in die erfor- ückſichtigung zu ziehen.

Bl. d. i. V. 1845. S. 221.)

ι ſchließt ſich

) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 29. an die K. Reg. zu N. und abſch. z. Kenntn. u. gleichmäßigen ſämmtl. übrige K. Reg., betr. die Prüfung der Vorſteherin- cher Unterrichts- und Erziehungsanſtalten.

n Ber. v. 17. Juni d. J., die Prüfung der zur Leitung einer Unter- Erziehungs-Anſtalt in Ausſicht genommenen Lehrerinnen betreffend, er- K. Reg. Folgendes:

Verf. v. 24. Juli 1845 hat ſich nur auf die Art des Nachweiſes der oder ſelbſtſtändige Lehrerinnenſtellen erforderlichen Qualifikation, nicht Prüfung von Perſonen beziehen ſollen, welche als Vorſteherinnen einer nterrichts- oder Erziehungsanſtalt berufen werden, oder zur Leitung Privatanſtalt die Konzeſſion nachſuchen. Es kann auch aus Gründen, ache ſelbſt liegen, nicht angenommen werden, daß beide Aufgaben durch ſ. Prüfung zuverläſſig und dem Zwecke entſprechend gelöſt werden könn- as Amt einer Vorſteherin muß ein Abſchluß der Bildung, auch in allg. r Beziehung, und müſſen Eigenſchaften der intellektuellen und ſittlichen geſetzt werden, die von einer Lehrerin, ſei es, daß ſie zunächſt als Ge- als ſelbſtſtändige Lehrerin zu fungiren beabſichtigt, noch nicht gefordert rauchen.

en davon, daß zum Amt einer Vorſteherin Jemand nicht zugelaſſen , der nicht bereits in der Stellung als Lehrerin, ſei es in Privatver- oder an einer öffentlichen Schule, Gelegenheit gehabt und dieſe benutzt Ertheilung des Unterrichts und in der Erziehung zu üben und auf :te Erfahrungen zu ſammeln, was aber ohne die vorhergegangene Leh- :fung nicht angeht; kann demnach auch das Vorhandenſein der zu dem Amte erforderlichen Qualifikation nur durch eine beſondere Prüfung erden, wobei nicht ausgeſchloſſen bleibt, daß den über die bisher bewie- he Tüchtigkeit beizubringenden Zeugniſſen je nach deren Begründung ſſigkeit ein maaßgebender Einfluß auf die Entſcheidung zugeſtanden dieſe praktiſche Beſchäftigung im Lehramte aber, ehe die Zulaſſung zur Vorſteherin erfolgen kann, nach dem Antrage der K. Reg. ein für Zeitraum von zwei Jahren feſtzuſetzen, erſcheint nicht angemeſſen. Die d vielmehr hierüber in jedem einzelnen Fall mit Berückſichtigung der d perſönlichen Verhältniſſe beſonders zu befinden haben.

r andern Seite kann jedoch die Prüfung zum Amte einer Vorſteherin

nicht als eine solche angesehen werden, zu welcher die betr. Individuen, ohne daß sie zu einem derartigen Posten bereits berufen wären, oder daß ihnen die Konzessionirung zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dies. erst, wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, von der K. Reg. zur Ablegung der betr. Prüfung einzuberufen. Die Prüfung selbst wird, ohne daß in jedem einzelnen Falle, wo es erforderlich erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntnisse ausgeschlossen wäre, sich hauptsächlich auf die Erforschung der allg. pädagogischen und didaktischen Befähigung, der sittlichen Reife in Auffassung des Berufes, und namentlich der eignen religiösen Begründung zu richten haben, wie sie der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend vor Allem nicht entbehren kann.

Ob zu diesem Behufe feststehende Termine für die gedachten Prüfungen anzusetzen sind, oder ob in jedem einzelnen Falle die Ueberweisung der Bewerberin an die Prüfungs-Kommission erfolgen kann, hat die K. Reg. nach Maaßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in Ihrem Verwaltungs-Bez. zu bestimmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 276.)

Insbesondere für Berlin war schon früher ergangen:

c) die V. des K. Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 12. Mai 1837, betr. die Prüfung weiblicher Personen zum Lehrfache in der Hauptstadt Berlin.

Für die Prüfung derj. weiblichen Personen, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, ist bis auf weitere Bestimmung folgende Ordnung von uns festgesetzt worden:

1) Die Prüfung weiblicher Personen für das Lehrfach soll entweder deren Lehrfähigkeit im Allg., oder ihre Tüchtigkeit für eine bestimmte Stelle, namentlich für die selbstständige Verwaltung einer Schule [1]), ermitteln.

2) Prüfungen für eine bestimmte Stelle oder für die selbstständige Leitung einer Schule werden nur auf Antrag derj. Behörde, von welcher die Besetzung der Stelle ausgeht, veranlaßt, und es wird den Prüfenden in jedem einzelnen Falle eröffnet werden, auf welche Gegenstände die Prüfung zu richten, und welche Rücksichten bei ders. zu nehmen sind.

3) Zu einer Prüfung ihrer Lehrfähigkeit im Allg. haben diej. weiblichen Personen, welche sich hier dem Lehrfache widmen, sich bei demj. Geistlichen, den sie zu ihrem Seelsorger gewählt haben, unter Beibringung ihres Taufscheins und der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre bisherigen Verhältnisse, zu melden.

4) Der Geistliche, bei welchem die Anmeldung erfolgt, trägt die Beantwortung der in dem anl. Anmeldebogen (a.) verzeichneten Fragen gehörigen Orts ein und befördert dens. nebst den beigebrachten Zeugnissen mittelst Begleitungsberichts an das unterz. Schulkolleg., worauf die Anberaumung des Prüfungstermins und die Vorladung der Angemeldeten erfolgen soll.

Die Zeugnisse werden nach beendigter Prüfung zurückgegeben, insofern beglaubigte getreue Abschriften beigefügt sind.

5) Vorläufige Prüfungen der Lehrerinnen durch die Geistlichen mittelst Anfertigung einiger schriftlichen Arbeiten finden von jetzt ab nicht weiter statt.

6) Die Prüfungen weiblicher Personen für das Lehrfach werden von einer Kommission vollzogen, welche für jetzt:

a) aus einem Mitgliede des unterz. Kollegii,
b) dem Dir. des hiesigen Sem. für Stadtschulen,
c) dem Vorsteher der mit der neuen Töchterschule auf der Friedrichstadt verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen,

bestehen wird. Für die Prüfung in technischen Gegenständen werden nach dem jedesmaligen Bedürfniß geeignete Männer zugezogen werden.

7) Diej. Gegenstände, in welchen alle dem Lehrfach sich widmenden weiblichen Personen geprüft werden sollen, sind: Religion, Deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Rechnen und Erziehungslehre, in dem unter Nr. 8—14. näher anzugebenden Umfang. Eine Prüfung in andern Gegenständen, namentlich im Französischen, im Zeichnen, im Schreiben und im Gesange findet nur

1) Für diesen Fall ist jetzt der sub b. vorstehende Erl. maaßgebend.

besonderen Antrag, neben der Prüfung in den oben genannten Gegenstän-
statt.

8) In der Religion wird von jeder Lehrerin Bekanntschaft mit dem Inhalte
heiligen Schrift, der biblischen Geschichte und Geographie in den Hauptlehren
christlichen Glaubens, und Festigkeit in denj. geschichtlichen Kenntnissen ver-
, welche für das Verständniß des christlichen Gottesdienstes nothwendig sind.

9) Im Deutschen wird verlangt, daß die Geprüfte sich sowohl schriftlich als
lich sprachrichtig und angemessen ausdrücke, mit richtiger Betonung und ange-
nem Ausdrucke lese, mit dem Bau der Deutschen Sprache, so weit er aus der
den Sprache erkannt werden kann, mit den allg. Grundsätzen der Sprachlehre,
s. aber mit einer zweckmäßigen Behandlung des Sprachunterrichts, namentlich
des Unterrichts im Lesen, bekannt sei.

10) In der Geschichte wird eine allg. Uebersicht und eine genauere Kennt-
derj. welthistorischen Begebenheiten verlangt, welche für die Geschichte der Of-
rung, und insbesondere für die geschichtliche Entwickelung des Christenthums
Wichtigkeit sind.

11) In der Geographie wird eine deutliche und anschauliche Kenntniß derj.
einungen, welche der äußere Anblick des Himmels und der Erde darbietet, eine
ge Auffassung der allg. geographischen Begriffe, die Kenntniß der allg. Ein-
ng der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und eine mehr ins Einzelne gehende
tniß von Europa, sowohl nach den natürlichen als nach den bürgerlichen Ver-
issen, und die Fähigkeit, Landkarten und die künstliche Erdkugel zur Versinn-
ng geographischer Verhältnisse mit Einsicht anzuwenden, verlangt.

12) Im Rechnen wird die Kenntniß unsers zehntheiligen Zahlensystems, Fer-
t in den vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen,
andtheit in der Auflösung praktischer Aufgaben, Einsicht in die Gründe des
hrens und eine richtige Ansicht von dem Stufengang bei Ertheilung des Un-
hts im Rechnen, verlangt.

13) In der Erziehungslehre ist die Prüfung nicht auf die theoretische
tniß eines Systems, sondern darauf zu richten, ob die Lehrerin ein richtiges
il über pädagogische Gegenstände hat, und mit den durch Erfahrung bewähr-
Schuleinrichtungen bekannt ist.

14) Die Prüfung besteht in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, in der Ab-
ng einer oder mehrerer Probe-Lektionen und in einer mündlichen Unterredung.

15) Bei der schriftlichen Prüfung werden jeder Lehrerin eine oder zwei Fra-
über die §. 8—14. genannten Gegenstände vorgelegt, welche ohne Hülfsmittel
unter Aufsicht eines der Prüfenden schriftlich zu beantworten sind.

Diej. Lehrerinnen, welche im Französischen und im Zeichnen geprüft werden
n, haben auch in diesen Gegenständen Probearbeiten anzufertigen.

16) Die Probe-Lektionen werden in der Regel über solche Gegenstände gehal-
welche den Lehrerinnen Gelegenheit geben, ihre Gewandtheit in der Entwicke-
von Begriffen zu zeigen.

Es wird den Prüfenden überlassen, hinsichtlich der Probe-Lektionen diej. Form
wählen, welche sie den Umständen für angemessen halten.

17) Die mündliche Prüfung wird hauptsächlich auf pädagogische Gegenstände
auf die allg. Bildung der zu prüfenden Lehrerinnen gerichtet. Zugleich soll
en Prüfenden Ueberzeugung gewähren, in wiefern die in den schriftlichen Ar-
n oder in der Probe-Lektion etwa begangenen Verstöße bloß auf Uebereilung
auf Unkenntniß des Gegenstandes beruhen.

18) Ueber die Prüfung jeder Lehrerin wird eine schriftliche Verhandlung auf-
mmen, in welcher über die Leistungen der Geprüften in jedem Gegenstande ein
mmtes Urtheil auszusprechen ist.

19) Die Zeugnisse werden auf Grund der eben gedachten Verhandlung und
mit vorzulegenden Prüfnngsarbeiten unter der Firma des unterz. Schulkolleg.
efertigt und an die Schul-Deput. des Magistrats zur Kenntnißnahme und Aus-
igung an die Geprüfte, befördert.

20) Diej. Lehrerinnen, welche ihre Bildung in der mit der neuen Töchterschule
der Friedrichsstadt verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen erhalten haben,
en nach Beendigung ihrer Bildungszeit nach den vorstehend angegebenen
ndsätzen in der Anstalt selbst geprüft und haben, wenn sie ein vortheilhaftes
niß erhalten, sich keiner ferneren Prüfung ihrer Lehrfähigkeit zu unterziehen.

a.

Anmelde-Bogen.

1. Vollständiger Vor- und Zuname der Lehrerin. 2. Geburtsort
burtsjahr und Tag. 4. Name, Stand und Wohnort des Vaters. 5.
prüfende Lehrerin ihre Schulbildung erhalten hat? 6. Ob und auf w
dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat? 7. In welchen Verhäl
zuletzt gestanden hat? 8. Ob und in welchen nicht allg. erforderlichen
den dies. noch besonders geprüft zu werden wünscht. 9. Angabe der vo
rerin beigebrachten Zeugnisse. 10. Urtheil des Geistlichen über die sittli
gung der Lehrerin für das Schulfach.

(A. XXI. S. 420.)

Eine ähnliche Bestimmung, wie die am Schlusse der vorste
zu Gunsten der in der Berliner Bildungsanstalt vorbereiteten L
getroffene, giebt endlich:

d) das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v
1844 an die K. Reg. der Prov. Preußen und Schlesien, und
das K. Prov.-Schulkoll. in Posen, in Betreff der mit der Louis
in Posen verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen und
rinnen.

Seit dem Jahre 1834 ist mit der Louisenschule zu Posen auf Gru
dem Min. der G. U. u. M. Ang. genehmigten Statuten eine Bildungs
Erzieherinnen und Lehrerinnen an Stadtschulen verbunden, deren Zög
der Bestimmung des Min. die Anstellungsfähigkeit im Lehr- und Erzie
sowie einen Anspruch auf Erlangung von Konzessionen zur Errichtung
Lehranstalten an Orten, in welchen solche Anstalten Bedürfniß sind, oh
lige Prüfung haben, insofern sich aus dem, auf den Grund der Entlassu
ihnen ertheilten Zeugnisse ihre vorzügliche Qualifikation ergiebt. Das
Schulkolleg. zu Posen ist von mir veranlaßt worden, der K. Reg. von
desmal nach der stattgehabten Entlassungsprüfung diej. Kandidatinnen,
fügung einer Abschrift der betr. Zeugnisse, namentlich zu bezeichnen, we
Prüfung das Prädikat vorzüglicher Qualifikation sich erworben haben; d
aber gebe ich hiermit auf, sodann die Namen dieser Kandidatinnen, unt
nung der Konfession, zu welcher sie sich bekennen, durch das Amtsbl. zu
und dabei zu bemerken, daß dies. zur Anstellung im Lehr- und Erzie
qualifizirt seien. Ueber die Einrichtung der gedachten Bildungsanstalt
rinnen und Erzieherinnen und über die Bedingungen der Aufnahme in
das K. Prov. Schulkolleg. der K. Reg. das Nähere mittheilen, um da
geeignete Bekanntmachung im Amtsbl. zu erlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 288.)

Drittes Kapitel.

Wahl und Bestellung der Lehrer.

Es handelt sich hierbei um die Fragen: wer kann als L
Volksschule angestellt werden, wer stellt an, und wie erfolgt
stellung?

I. Besondere Bedingungen der Anstellung im Schu

Die Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische B
wie sie durch Prüfungen und durch die in der anfänglich pro
Anstellung liegende Probezeit ermittelt werden soll, sind in
Kap. zusammengestellt. Hier bleiben daher nur einzelne besonde

gen zu erörtern, von denen die Uebertragung von Lehrerstellen abhängemacht ist.

1) Ableistung der Militärpflicht.

a) Dienstzeit.

Durch die K. O. v. 16. März 1818 (mitgetheilt durch C. R. des l. des J. v. 21. April 1818 A. II. S. 547) war den sich zu Volkslehrern ausbildenden jungen Leuten der einjährige Freiwilligendienst ttet. Diese Bestimmung und die dazu ergangenen Verf. [1]) sind inn später abgeändert, und die Schulamtskandidaten bloß zu einer sechshentlichen Dienstzeit verpflichtet worden. Die Vorschriften, welche diese Dienstzeit und die Erfüllung derselben bestimmen, sind folgende:

α) die K. O. v. 29. Okt. 1827, mitgetheilt durch C. R. der Min. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. (v. Schuckmann) v. 4. . 1827 an sämmtl. K. Kons., Prov.-Schulkoll. u. Reg., betr. die Geung der Militärdienstpflicht von Seiten der Schulamtskand. und der ullehrer.

Des Königs Maj. haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamtsbidaten mittelst A. K. O. v. 29. Okt. d. J. Folgendes allergn. zu bestimmen ht:

1) Alle Schulamts-Kand. sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben, und zwar

a) müssen diej., welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Sem. erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, das heißt durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;

b) diej. aber, welche in Haupt- und Neben-Sem. ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Krieges-Reserve bestimmt worden, so haben sie jene sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Krieges-Reserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem alsdann stattfindenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim ersten Aufgebot ein.

c) Schulamts-Kandidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung, gleich allen übrigen Landwehrmännern, zu den Landwehrübungen verpflichtet.

2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

---

1) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 5. Sept. 1818. (A. II. S. 0.) — R. v. 30. März 1819 mitgeth. durch Publ. der Reg. zu Trier v. 20. il 1819. (A. III. S. 259) — Publ. des Min. des J. v. 26. Juni 1822. (A. S. 439.) — R. des Min. des J. v. 8. Okt. 1826. (A. X. 1142.) — Dazu mmte auf Grund einer K. O. v. 1. Okt. 1827, die Bekanntm. des Oberpräs. Westphalen (v. Vincke) v. 11. Okt. 1827 (A. XI. S. 964), daß, um den Be von ausländischen Instituten und namentlich von Jesuitenschulen entgegen zu n, nur den auf inländischen Unterrichtsanstalten gebildeten Zöglingen die Beigung des einjährigen Militairdienstes, sowie den sich dem geistl. und Schulande widmenden jungen Leuten, die Zurückstellung bis zum 26. Jahre ge, und denselben überhaupt bei Anstellung im Staatsdienste bei gleicher Quatien der Vorzug gegeben werden sollte.

Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so m
Vorübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnäch
übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen
dazu berufen werden. Se. Maj. haben dabei jedoch nachzug
daß dies., welche einzeln stehen und nicht durch andere vertr
können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterr
wird, zurückgelassen werden können, in sofern die Nothwendigk
rücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig
wird.

3) Wenn aber Schulamts-Kandidaten vor zurückgelegtem 32. Ja
weder durch ein unangemessenes Betragen oder durch Nachlässig
setzung ihrer Studien oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gew
günstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande o
übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen
den Fahnen gestellt werden, und demnächst nicht bloß 2 Jahre in
reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgeb
wehr bleiben, um, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihr
Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Au
ständig abzuleisten.

(A. XI. S. 1028.)

β) C. R. ders. Min. v. 5. Jan. 1829 an dies. Behörden i
gelegenheit.

Nach Anzeigen mehrerer Prov. Behörden sind bei ihnen über di
der A. K. O. v. 29. Okt. 1827 die Behandlung der Schulamts-Kan
hung auf die Militair-Dienstpflicht betr., Zweifel entstanden, zu deren
Folgendes hiermit bestimmt wird:

1) Während die Präparanden des Schullehrerstandes in den Schu
sich befinden, kann deren Einziehung weder zum stehenden Hee
Landwehr Statt finden. Jenes würde sich schon mit der allg.
in der Instr. für den Heeresersatz v. 30. Juni 1817 §. 69.
vereinigen lassen, wornach die Berufs-Bildung durch Einstellung
hende Heer bis zum vollendeten 22. Jahre in der Regel nicht
werden soll.

2) In dem Jahre, wo die Militair-Dienstpflicht der in Schullehre
genommenen jungen Leute nach den allg. gesetzlichen Bestimmun
müssen solche zwar mit der 20jährigen Altersklasse loosen, ihr
lung bis zur vollendeten Schullehrer-Ausbildung ist aber dem
denklich, und deren Einstellung nach vollendeter Schullehrer-Au
folgt je nachdem sie durch das Loos für den Dienst in der Li
der Kriegs-Reserve oder in der Landwehr bestimmt worden, i
ersten Fällen zur sechswöchentlichen Uebung Behufs der militai
bildung, im letzten Falle in gewöhnlicher Art.

3) Damit die durch das Loos zur Linie oder zur Kriegsreserve bestin
des Schullehrerstandes, der A. K. O. v. 29. Okt. 1827 gemäß
tairische Ausbildung, so weit sie überhaupt körperlich dazu g
durch sechswöchentliche Uebung zur rechten Zeit erlangen können
Prov. Schulkolleg. den Lehrkursus bei den Sem. möglichst so zu
die Schlußzeit mit dem Zeitpunkte zusammen trifft, wo die M
unter denen die Schulamts-Kand. durch eine sechswöchentliche
militairische Ausbildung erlangen sollen, zur Uebung zusam
werden, also zum 1. April eines jeden Jahres. Die Sem. D
den Prov. Schulkolleg. anzuweisen, der Depart. Ersatz-Kom
Schulamts-Kand. bekannt zu machen, welche alljährlich ihren S
vollenden; zugleich ist den Sem. Dir. der Zeitpunkt zu bestim
sie diese Nachweisung an die betr. Depart. Ersatz-Kommission
haben, nachdem darüber zuvor zwischen der kompetenten Re
Prov. Schulkolleg. Einigung getroffen ist.

4) Schulamts-Kandidaten dürfen überhaupt nicht eher als Schulam
oder Schullehrer — sobald die sub 3. gedachte Einrichtung im
wird — angestellt werden, als bis sie über den Erfolg des L

wenn sie dadurch zur Linie oder Kriegsreserve bestimmt wurden, über gemachte sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres sich ausgewiesen haben. Diese Uebung haben sie nur einmal zu machen; ihre späterhin erfolgende Einberufung zu den Landwehr-Uebungen ist aber davon ganz unabhängig.

5) Kandidaten des höhern Lehrstandes, welche ihre praktische Bildung in gelehrten Seminarien erlangt haben, sind den Kand. des Elementar-Schullehrerstandes, welche in Sem. gebildet worden, gleich zu behandeln. Ob Kandidaten des höheren Lehrerstandes, welche sich durch das Probejahr bei den Gymnasien zur Anstellung qualificiren, eine gleiche Berücksichtigung finden sollen, darüber wird noch besondere Bestimmung vorbehalten. Erfolgt diese indessen nicht, so haben solche eben so wie alle übrige Kand. des höhern Lehrstandes, die nie in gelehrten Sem. waren, auf keine Art von Berücksichtigung in jener Hinsicht Anspruch, sondern unterliegen vielmehr den desfallsigen allg. Bestimmungen, müssen mithin, in sofern sie sich nicht zur gehörigen Zeit bei den Prüfungs-Kommissionen zum einjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben, und von diesen als dazu qualificirt angenommen worden sind, bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung konkurriren.

6) Wegen der Kand. des geistlichen Standes bewendet es bei der C. Verf. v. 26. Juni 1822. Was endlich

7) die Militair-Dienstpflicht der angestellten Schullehrer betrifft, so ist die A. K. O. v. 29. Okt. 1827 deutlich genug, und es bedarf daher hierüber keiner erläuternden Bestimmung. Zur Vermeidung jedes etwanigen Mißverständnisses wird jedoch bemerkt, daß die, in dem C. v. 4. Dec. 1827 enthaltene, mit den Worten: „Se. Maj. haben aber ꝛc." anfangende Periode eben sowohl auf Schullehrer, die bereits eine militairische Ausbildung erlangt, als auf solche, welche dieselbe noch nicht erhalten haben, Anwendung leidet, sowie daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit ihrer Zurückstellung vom Landwehrdienste zwar von der betr. K. Reg., als der obern Schulbehörde, ausgehen, dadurch aber, wie ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern, bemerke, die Nothwendigkeit nicht ausgeschlossen wird, in vorkommenden Fällen, wo die K. Reg. die Zurücklassung einzeln stehender Schullehrer von den Landwehr-Uebungen für nöthig erachten, mit den K. General-Kommandos, Behufs der diesfälligen militairischen Anordnungen, Rücksprache zu nehmen.

(A. XIII. S. 73.)

γ) C. R. des Min. des J. 1. Abth. (Köhler) v. 8. Febr. 1830 an sämmtl. K. Reg. in ders. Ang. [1])

Des Königs Maj. haben auf den Antrag des K. Min. der Geistl. ꝛc. Ang. in Betreff der in Sem. ausgebildeten Schulamts-Kand., die zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht nach der A. K. O. v. 29. Okt. 1827, als Rekruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zu 6 und 4wöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, unterm 24. Dec. 1829 noch nachzugeben geruhet, daß dies. ders., welche für die militairischen Uebungen tauglich sind, von den Militair-Behörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden können.

Diese Individuen werden demnach, in Gemäßheit der deshalb den Prov. Militairbehörden vom K. Kriegsmin. ertheilten Weisung, nicht bloß zu der Zeit, wo die Kriegsreserve- und Landwehr-Rekruten allgemein zur ersten Uebung einkommen, sondern auf den Antrag der betr. Behörden auch sofort nach ihrem Austritte aus den Sem. zur militairischen Ausbildung angenommen werden, damit dem Bedürfnisse, die Elementar-Schullehrerstellen immer bald mit tauglichen Lehrern zu versehen, möglichst schnell genügt, und zugleich vermieden werden könne, schon angestellte

---

1) Wörtlich gleichlautend ist das durch C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 20. Febr. 1830 mitgetheilte R. des Kriegsmin. v. 4. Febr. 1830 an sämmtl. K. Prov. General-Kommandos. (A. XIV. S. 191.) — Die R. des Min. d. J. u. d. P. v. 2. Juni 1833, und des Kriegsmin. v. 10. Nov. 1833 (A. XVII. S. 823 u. 1118) wiederholen bloß die Vorschriften dieser und der *sub a.* gedachten gef. K. O.

Schullehrer zur ersten Uebung einzuziehen. Dies zu erleichtern und bei den T pen allen Verlegenheiten wegen der Verpflegung dieser zu jeder Zeit zur Au bung anzunehmenden Leute zu begegnen, ist Seitens des K. Kriegsmin. gest worden, daß selbige, in sofern sie als Kriegsreserve-Rekruten die erste Ausbil erhalten, nicht in der Zahl der per Infanterie-Bataillon jährlich einzuziehender Kriegsreserve-Rekruten begriffen, sondern sowohl beim stehenden Heere als bei Landwehr extraordinair über den Uebungsetat zu verpflegen seien.

Da sie übrigens nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nich Stande sein werden, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so haben sie nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbildung eintreten len, jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim stehenden Heere ausgebildet wer weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche billige Rücksicht genommen werd

(A. XIV. S. 190.)

δ) C. Verf. des Oberpräs. der Rheinprov. v. 8. Aug. 1834 an säm Rhein. Reg. in ders. Ang.:

Mit Bezug auf §. 2. der Verf. der Min. der G. U. u. M. Ang. und Inn. v. 5. Jan. 1829, nach welcher die Seminaristen in dem Jahre, wo ihre litairpflicht eintritt, mit der 20jährigen Altersklasse losen, solche aber erst vollendeter Schullerer-Ausbildung herangezogen werden sollen, bestimme ich:

daß diese Seminaristen zwar mit den Militairpflichtigen ihrer Heimatl losen haben, zu der Verlosung aber, damit sie in ihrem Unterrichte gestört werden, nicht in ihre Heimath einzuberufen, sie vielmehr daselbst den Ihrigen oder Vormündern zu vertreten sind.

(A. XVIII. S. 901.)

ε) C. R. der Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. des Kri (v. Stülpnagel) v. 29. Juni 1838 an sämmtl. K. Generalkomman und Oberpräs. in ders. Ang.

Nach den früher ergangenen Bestimmungen sollen die in Haupt- und Ne Sem. ausgebildeten Schulamts-Kand., jenachdem sie ihrer Loosnummer zufolge Aushebung für das stehende Heer oder für die Landwehr kommen, durch eine se wöchentliche oder durch eine vierwöchentliche Uebung ihrer Militairpflicht gen können.

Wir haben uns indessen darüber vereinigt, daß es dem allg. Prinzip ge erscheint, die in Haupt- und Neben-Sem. ausgebildeten Schulamts-Kand. nur d zur sechswöchentlichen Uebung bei den Truppen eintreten zu lassen, wenn sie ihrer Loosnummer zur Aushebung für das stehende Heer kommen. Treten sie, il Loosnummer nach, nur zur Landwehr, so sind sie, da nach dem jetzigen Ergänzun system keine Landwehr-Rekruten mehr ausgebildet werden, auch nicht weiter vierwöchentlichen Dienst bei den Truppen einzustellen [1]).

(A. XXII. S. 497.)

ζ) R. der Min des J. u. d. P. (v. Meding) u. des Kri (v. Cosel) v. 23. Sept. 1840 an das K. Generalkommando des 7. A meekorps, sowie an das K. Oberpräs. der Prov. Westphalen in ders. An

Einem etc. erwiedern wir auf den Ber. v. 16. Aug. d. J., daß die darin e haltene Anfrage:

ob die Schulamts-Kand., denen die Begünstigung zusteht, ihre gesetzl. M litairdienstpflicht durch sechswöchentl. Uebung bei den Truppen abzuleiste auf ihren eigenen Antrag, vor ihrem Eintritt in das militairdienst pflichtige Alter, und ohne Konkurrenz bei der allg. Ersatzaushebung, Beh einer sechswöchentl. Uebung in die Truppen eingestellt werden können?

nur bejaht werden kann.

Durch die Verf. des Min. des J. und des Kriegs v. 29. Juni 1838 ist zwa vorgeschrieben, daß diese Schulamts-Kand. zur sechswöchentl. Uebung in die Trup

---

1) Dieses Letztere war angeordnet durch das als Beilage zum C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 17. März 1830 mitgetheilte Schreiben des Kriegsmin. v. 27. Febr. 1830 (A. XIV. S. 194).

den nur dann eintreten sollen, wenn sie nach ihrer Loosnummer zur Aushebung für das stehende Heer kommen; diese Verf. kann indessen selbstredend nur dann zur Anwendung kommen, wenn die betr. Individuen bei der allg. Ersatzaushebung konkurrirt haben.

Daß sie aber bei der allg. Ersatzaushebung konkurriren müssen, ist ihnen nicht zur Pflicht gemacht. Dies würde auch den Grundsätzen über Ableistung der gesetzl. Militairdienstpflicht widersprechen. Im Gegentheil geht aus dem C. Schr. des Kriegsmin. v. 4. Febr. 1830 [1]) hervor, daß es diesen Schulamts-Kand. freisteht, entweder bei der allg. Ersatzaushebung sich zu gestellen, oder gleich nach der Abgangsprüfung vom Sem., wenn sie felddienstbrauchbar sind, auf 6 Wochen bei einem Truppentheile einzutreten, in welchem letzteren Falle die Ueberweisung an die Truppen durch den Landwehr-Brigade-Kommandeur erfolgt.

Demgemäß ist nun fernerhin zu verfahren, den betr. Individuen jedoch, wenn sie sogleich nach der Abgangs-Prüfung vom Sem. auf 6 Wochen eintreten wollen, nicht allein über die Bedeutung und die Folgen ihres Schrittes — wodurch sie die Möglichkeit, sich frei zu loosen, verlieren und neben dem sechswöchentlichen Dienste auch in das Landwehrverhältniß übertreten — Vorhalt zu machen, sondern auch zugleich zu eröffnen, daß sie, wenn sie sich der Vergünstigung der nur sechswöchentl. Dienstzeit durch unangemessenes Betragen vor zurückgelegtem 23. Lebensjahre unwürdig machen sollten, dieser Dienstleistung ungeachtet, nachträglich zur Erfüllung der vollständigen Dienstzeit würden eingestellt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 430.)

γ) Das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 18. Okt. 1847 an das K. Prov. Schulkolleg. zu N., betr. die Erfüllung der Militair-Dienstpflicht Seitens der in Seminaren aufgenommenen Elem. Schulamts-Kand. und deren Verbindung mit dem Turnunterrichte, welches sich über den Zweck der Dienstzeit im Heere ausspricht, vergl. im folgenden Abschn.

b) Ausdehnung der Vergünstigung bloß sechswöchentlicher Dienstzeit. [2])

α) K. O. v. 27. Okt. 1839 an die Staatsmin. Freih. v. Altenstein, v. Rochow und Gen. der Inf. v. Rauch, betr. die Erfüllung der Militairdienstpflicht Seitens der anstellungsfähigen Schulamts-Kand. der Provinz Preußen.

Ich genehmige auf Ihrem Bericht v. 21. v. M., daß die durch Meine O. v. [illegible] Okt. 1827 den in Sem. gebildeten Schullehrern bei der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zugestandene Begünstigung auch auf die zwar nicht in Sem. vorbereiteten, jedoch vor dem Eintreten ihrer Militairdienstpflicht für anstellungsfähig erklärten Schulamts-Kand. der Prov. Preußen ausgedehnt werden kann. [3])

Friedrich Wilhelm.

(A. XXIII. S. 933.)

β) C. R. der Min. des Kriegs (v. Boyen), der G. U. u. M. Ang.

---

1) s. o. S. 435. Note 1.

2) Nach zwei, durch die R. der Min. der G. U. u. M. Ang., des Kriegs- und des J. u. d. P. v. 4. Febr. 1837 (A. XXI. S. 259 u. 260) mitgetheilten O. v. 14. Jan. 1837 wurde die gleiche Begünstigung, jedoch blos auf 3 Jahre, a) allen in der Prov. Brandenburg durch das Schulkolleg. oder eine der beiden Reg. für anstellungsfähig erklärten und wirklich angestellten Lehrern; b) den außerhalb des Sem. vorbereiteten, aber für anstellungsfähig erklärten katholischen Schulamts-Kand. der Rheinprov. verliehen. — Für die Zöglinge der [illegible]en Vereinsschule zu Münster ertheilte die Verf. ders. Min. v. 19. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 431 auch 334) dieselbe Vergünstigung ohne Beschränkung.

3) Schon 1831 hatte die Reg. zu Marienwerder diese Ausdehnung beantragt, wurde aber damals durch das R. des Kriegsmin. v. 7. Mai 1831, und das dasselbe mittheilende R. des Min. des J. u. d. P. v. 13. Mai 1831 (A. XV. S. 430) zurückgewiesen.

2) Politische Integrität.

a) In der K. O. v. 12. April 1822 (G. S. 1822. S. 1
welche die administrative Amtsentsetzung der Geistlichen und L
in die Hände des Min. gelegt wurde, heißt es am Ende:

Ich erkläre hierbei meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehm
förderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in meinen Staaten nic
oder befördert werden, und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur
treuen Unterthanen eine Aushülfe gewähren können, nicht unterstützt we
Nach diesem Grundsatze ist bei allen Depart. zu verfahren. Der Min
d. P. wird den betr. Chefs auf deren Erfordern die verdächtigen Be
resp. Ressorts angeben.

b) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstei
Juli 1824 an sämmtl. K. Reg., betr. die Anstellungen im Lehr

Es ist zur Kenntniß Sr. Maj. des Königs gekommen, daß gegen
figer als sonst zu Lehrerstellen an inländischen Schulen, Ausländer v
und angestellt worden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen
ten und Bildungs-Anstalten studirt haben, und deren Grundsätze und G
mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Se. Maj. der König h
mittelst Allerh. K. O. v. 21. v. M. zu befehlen geruht, daß dieses
fortan abgestellt werden soll.

Zu Folge einer weiteren Allerh. Bestimmung ist überhaupt bei
im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsatze auszugehen, daß öffe
anstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge n
daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen u
gen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß le
der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen G
der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und
zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denj.,
dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertra
sollen.

Das Min. macht diese Allerh. Bestimmungen hierdurch der K.
wissenhaften Nachachtung bekannt, und erwartet, daß dieselbe bei Be
digter Lehrstellen an Elementar- und Bürgerschulen, deren Aufsicht u
tung in Folge der Allerh. Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817 von der K.
tirt, so wie bei Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeind
wählten Subjekte den obigen Vorschriften gemäß, aufs pünktlichste verfa
Zugleich wird die K. Reg. in Folge des Allerh. Befehls angewiesen, a
reits angestellten Lehrer an sämmtlichen Elementar- und Bürgerschul
Rücksicht auf das strengste zu kontrolliren, und bei eigner Verantwor
K. Reg. und ihrer einzelnen Mitglieder, jede sich ergebende Spur entg
Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Min. anzuzeigen, un
einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen

(A. VIII. S. 833.)

Vergl. im folgenden Kap. sub III. 1. die Vorschriften über
tische Verhalten der Lehrer, insbesondere die C. Verf. v. 22. J
12. Juni 1851, sowie v. S. 424 Note 1.

3) Hinsichtlich des Alters des Kand. wird zwar das 20.
als das gewöhnliche Alter der Reife bezeichnet, aus dessen Erfü
kein unumgängliches Erforderniß der Anstellung gemacht:

---

1) Wörtlich gleichlautend hiermit ist das C. R. des Min. des J
(v. Schuckmann) v. 25. Mai 1824 (A. VIII. S. 435). Dasselbe en
noch als Zusatz die Aufforderung, nachdrücklich dahin zu wirken, daß f
amte in ihr Dienstverhältniß „nicht die verderblichen Bestrebungen und
der allg. Burschenschaft oder burschenschaftlich eingerichteter Verbindu
tragen."

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 2. Dec. 1836
e K. Reg. zu Köslin, wegen des zur Anstellung der Schulamtskand.
erlichen Lebensalters.

Wenngleich das Lebensalter von 20 Jahren als dasj. betrachtet werden kann,
lchem Schulamts-Kand. zur Anstellung in der Regel erst befähigt werden,
er K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 11. v. M. hiermit eröffnet wird, so läßt
e Anstellungsfähigkeit doch nicht von Tag und Stunde abhängig machen,
n es kommt bei der Ertheilung des Qualifikations-Attestes lediglich auf die
gkeit des Geprüften an, bei deren Beurtheilung ja auch wesentlich auf die
e Haltung und Charakterfestigkeit dess. Rücksicht zu nehmen ist. Sich hier-
insofern der Geprüfte nicht Zögling eines Sem. und in dieser Beziehung
nreichend bekannt ist, möglichst genaue Auskunft zu verschaffen, muß der K.
für jeden einzelnen Fall, und nicht blos in Betreff derer, die das 20ste Jahr
noch nicht ganz vollendet haben, sondern auch derer, die darüber hinaus sind,
ssen werden.
A. XX. S. 915.)

4) Hinsichtlich der Religion des Kand. kommen gegenwärtig die
mmungen der Staatsverfassung v. 31. Jan. 1850 zur Anwendung.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Re-
gsgesellschaften (Art. 30. u. 31. [1])), und der gemeinsamen häuslichen und
. Religionsübung wird gewährleistet [2]). Der Genuß der bürgerlichen und
bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse rc.
Art. 14. Die christliche Religion wird bei denj. Einrichtungen des Staats,
mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im
12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.
(G. S. 1850. S. 17.)

Die Juden waren nach §. 2. des G. über die Verhältnisse der Ju-
v. 23. Juli 1847 (G. S. 1847. S. 263) von den Lehrerstellen bei
lichen Schulen ausgeschlossen. [3]) Wie weit dies jetzt noch gilt, häng
ab, ob und in wie weit die Volksschule als eine unter Art. 14. ..
sung fallende Einrichtung angesehen wird. — Vergl. auch im ..
ub III. 2. über das kirchliche Verhalten der Lehrer, und ebenso ..
des kath. Schulregl. für Schlesien v. 18. Mai 1801. (s. oben ..
50.)

Zu der ersten Anstellung von Schulamts-Kand., welche ihre ..
einem Seminar erhalten haben, ist, falls sie nicht in dem ..
olgt, für welchen das Sem. Lehrer vorbereitet, die Zu[illegible]
Reg. erforderlich.
gl. das C. R. v. 18. April 1835 o. S. 415.

---

[1]) ..e alleg. Art. betreffen das Vereinsrecht und die [illegible]
..hten.

[2]) ..rmit ist das Ed. v. 15. Nov. 1738 erledigt, welches [illegible]
Niemand, so ehedem römisch-katholisch gewesen [illegible]
n oder lutherischen Religion übergetreten, zu einem [illegible]
..ert, und also dergl. Proselyten, ob ihnen wohl [illegible]
..le auch mit weltlichen Bedienungen versorgt [illegible]
n öffentlichen Lehrämtern, es sei bei der [illegible]
..erden sollten, da man niemals versichert [illegible]
r bei einer Gemeinde, oder als Schulbe[illegible]
l. C. I. S. 223. — Rabe Bd. 1. Abth [illegible]

[3]) ..des Ed. v. 11. März 1812 (G. S. [illegible]
..den akademische Lehr- und Schul-, [illegible]
..icht gemacht haben, verwalten können [illegible]
.. G. S. 1822. S. 224) hob dies [illegible]
.. J. wieder auf. Vergl. im [illegible]
.. . 281.

6) In wie weit in Posen und Schlesien Kenntniß der Poln Sprache verlangt wird, ist aus der Instr. v. 24. Mai 1842 (s. o. S. und aus der Instr. v. 15. Nov. 1850 (s. o. S. 399 ff.) zu ersehen.

II. Vorrechte auf Schulstellen.[1])

Vorzugsweise Berücksichtigung sollten bei Besetzung von Schul finden:

1) Die in den Schullehrer-Seminaren gebildeten Kandidaten. §§. 1—3. des C. R. v. 1. Juni 1826 an die K. Reg. (s. oben S. Dies Vorrecht ist durch die Staatsverfassung aufgehoben. Dagegen durch dieselbe nicht berührt:

2) bei den Kirch-Schullehrerstellen im Reg.-Bez. Gumbinne Vorzug der als Lehrer geprüften Kandidaten der Theologie.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 19. 1840 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Besetzung der Präzent (Kirchschullehrer-) Stellen.

Das Min. hat die Anträge der K. Reg. v. 30. Nov. pr. und v. 18 1836, die Besetzung der Präzentorenstellen [2]) betr., einer nochmaligen P unterworfen, und eröffnet Ders. nunmehr Folgendes:

Es handelt sich bei der Sache zunächst um die Frage, welche Stellu Präzentoren ursprünglich gehabt haben. Das Min. ist in dieser Beziehu den Recessus generalis der Kirchen-Visitation des Insterburgischen und a Litthauischen Aemter im Herzogth. Preußen v. J. 1638 und die erneuerte K das Kirchen- und Schulwesen v. J. 1734 aufmerksam gemacht worden.

Die im vierten Abschn. des erstern und im §. 3. der letztern enthalten stimmungen beweisen, daß theils die große Ausdehnung der Kirchspiele, die Nothwendigkeit, den Gottesdienst in zwei Sprachen zu halten, Veranl gegeben haben, die Kirch-Schullehrerstellen mit Kandidaten der Theologie z setzen, und es sich nicht ohne Weiteres annehmen läßt, es sei die Dotatio Kirch-Schullehrerstellen lediglich für die Schulzwecke des Kirchdorfs und fü Funktionen des Vorsängers bestimmt, und kein Grund vorhanden, dabei au Befriedigung anderer kirchlichen Bedürfnisse gar keine Rücksicht zu nehmen.

Da nun, so lange die Kirchspiele nicht verkleinert, oder in ihnen zwei G liche angestellt werden können, die Verhältnisse noch fortbestehen, welche die den Präzentoren den Predigern in vorkommenden Fällen zu leistende Aus wünschenswerth machen, so wird die K. Reg. angewiesen, bei der Besetzung Präzentorate zunächst nur Literaten, welche das Lehrer-Examen gehörig bes haben, zu berücksichtigen, und Illiteraten nur dann zu ernennen und zu bes wenn sich innerhalb eines bestimmten Termins für das Schulamt geprüfte wahlfähig befundene Kand. der Theologie nicht gemeldet haben. Den Uebel den, die früher für das Gedeihen der Schulen aus dem Verhältnisse des Prä

---

1) Art. 4. der Staatsverfassung: Die öffentlichen Aemter sind, unter Ein tung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befäh gleich zugänglich. — Hiermit scheint auch die Vorschrift beseitigt zu sein, w den Unteroffizieren nach blos sechsmonatl. Aufenthalt im Sem. gestattete, sich Volksschullehrerstellen zu bewerben; K. O. v. 3. Juli 1844 (nicht publizirt).

2) Vergl. Principia regul. v. 30. Juli 1736 §. 4. (s. o. in Th. I. S. 94). Das Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 8. Nov. 1817 (A. I. H. 4. S. 1 hatte auf Grund der vom Min. d. J. gegebenen Vorschriften festgesetzt, daß Kand. der Theologie, dann die erste Rücksicht gebühre, wenn sie das Schulle Seminar in Karalene mit Erfolg benutzt, und sich über ihre Lehrgeschicklich mittelst einer strengen Prüfung genugthuend ausgewiesen hätten, daß aber üb haupt der als Lehrer Geschicktere dem als Lehrer minder Geschickteren, wenn dieser Theolog sei, vorangeht. — Vergl. §. 18. der Gumbinner Schu rer-Instr. v. 18. Nov. 1829 (s. unten), und §. 6. der Schulordn. für die Pr Preußen (s. o. in Th. I. S. 104).

tors, als Gehülfen des Pfarrers in einzelnen kirchlichen Funktionen, hervorgegangen sind, ist durch gehörige Instr. und durch strenge Kirchen- und Schul-Inspektionen möglichst zu begegnen.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 155.)

III. Die Bewerbung um Schulstellen.

Rücksichtlich der Stellen Königl. Patronats ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es keiner besondern Meldungen bedürfe. Im Uebrigen ist wegen der erforderlichen Zeugnisse und wegen des Stempels zu Anstellungsgesuchen die C. Verf. v. 30. Juli 1831 (s. o. S. 417) und die C. Verf. v. 14. Aug. 1849 (s. unten), sowie wegen der Empfehlungen zu Stellen von Seiten der Geistlichen die C. Verf. der Reg. zu Potsdam v. 8. April 1838 (s. o. S. 418) zu vergleichen.

Hinsichtlich widerrechtlicher Erlangung des Amtes enthält das A. L. R. im 10. Titel des II. Th. folgende allgemeine Vorschriften:

§. 72. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll dess. wieder entsetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheil zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate, und den einzelnen Bürgern dess., für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden.

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden. [1])

§. 77. Wer dieses thut und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualifizirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaftnn zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Partheien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld bei der ungebührlichen Anmaßung des Amtes, seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei, und der aus der Anmaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bei Zehn bis Dreihundert Thaler fiskalischer Geldstrafe, sich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

---

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851:
§. 104. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentl. Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft werden.
(G. S. 1851. S. 122.)

IV. Das Recht der Wahl zu Schulstellen. (Patron

Nach §. 18. a. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. o. S. 270) der ersten Abtheilung der Reg. (Kirchen- und Schulkommission) setzung sämmtlicher dem landesherrl. Patronatrechte unterworfenen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersi Gemeinden dazu gewählten Subjekte [1]), sofern sie nicht außer Le vozirt werden, ingl. die Prüfung und Einführung ders., im Fall so dem Kons. übertragen ist.

Letzteres ist hinsichtlich der Elementarlehrer nicht geschehen.

Nach Art. 24. der Staatsverfassung soll der Staat unter ges ordneter Betheiligung der Gemeinden die Volksschullehrer anstellen Vorschrift ist in Ermangelung der verheißenen Schulordnung noch das Leben getreten. [2]) Die bisherigen Verhältnisse bestehen dem fort, und die Wahl und Anstellung der Lehrer liegt zunächst, un hen von etwaigen Wahlrechten einzelner Gemeinden, in den Hä Schulpatrons, welcher übrigens keineswegs zugleich Kirchenpatron braucht. In Betreff der Frage:

1) Wer als Schulpatron anzusehen?

entscheidet vielmehr:

a) das A. L. R. §§. 22. u. 23. Th. II. Tit. 12. (s. o. S. Gunsten der Gerichtsobrigkeit. [3])

b) Provinzielle Bestimmungen enthalten: §. 243. des R des Ostpr. Prov. R. (s. o. in Th. I. S. 98.) — §. 63. des West R. (ebendas. S. 101.) — §§. 6. flg. §. 37. Nr. 1. der Schul die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (ebendas. S. 104). — §§. Rev. Ent. des Prov. R. v. Brandenburg (ebendas. S. 120). — des Regul. für die Landschulen in Neuvorpommern v. 29. A (ebendas. S. 129). — §. 147. im rev. Entw. des Prov. R. sten [4]) (ebendas. S. 162). — §§. 566. 567. in Götze's Prov Altmark (ebendas. S. 164). — §. 288. des Rev. Entw. des Eich Prov. R. (ebendas. S. 172). — §. 751. des Rev. Entw. des Prov. R. (ebendas. S. 175). — Niederrhein. V. v. 6. Mai 181

---

1) Vergl. §. 8. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben S. 105).

2) Auch in der Kammersession von 18½ ist die bei der Budget vom Abg. Harkort erhobene Mahnung um die Schulordnung fruchtlos (Vergl. oben in Th. I. S. 233 ff.)

3) Die Privat-Gerichtsherrlichkeit ist durch Art. 42. der Verfassung ben. Doch ist unter der „Gerichtsobrigkeit" des A. L. R. von den Bel „Gutsherrschaft", deren polizeiliche Gewalt wiederhergestellt ist, verstande Vergl. das R. v. 3. Nov. 1824 nachstehend sub 2 a. β.

4) Die dort allegirte Vorschrift beruht auf der:

K. O. v. 30. Sept. 1812, das Recht zur Besetzung der Schlesi Erzpriestereien, Pfarreien, Kuratien und Pfarrschulen betr. (G. S. 185),

nach welcher die geistlichen Stellen, die vordem von geistlichen Behörd wurden, der landesherrlichen Besetzung anheimfallen, wenn sie in einem raden Monate erledigt werden, während bei Erledigung in einem der ger nate der bischöflichen Ernennung nur landesherrliche Bestätigung hinzutr Ernennung oder Bestätigung soll landesherrlicherseits bei Erzpriestereien Superintendenturen gleich stehen, durch das Min., bei den übrigen Stel die Kirchen- und Schulabth. der Reg. erfolgen, und eben so soll bei d Pfarrschulen verfahren werden.

92). — §. 444. des rev. Entw. des Bergischen Prov. R. (eben-
04).

nsbesondere ist das Schulpatronat den Standesherrn zugespro-
h die Instr. v. 30. Mai 1820, wegen Ausführung des Ed. v.
1815, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen
ide in der Preuß. Monarchie (G. S. 1815. S. 105), woselbst die
[1]), wie folgt, lauten:

. Das Kirchenpatronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben
sherren [2]), in soweit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung
hen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Pri-
noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer stan-
en Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und
tungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenstän-
eten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere Geistliche
insp. ausgeübt. Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung ders. mit
eamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede
sherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschla-
schäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein
Kons. nicht gebildet wird, der Geistliche und der Schulinsp., darf jedoch
vornehmen, was nach der Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817 in den Wir-
Unserer Kons. oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräs. ge-
bei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Kons.
Oberpräs. handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherr-
irk die Stelle des Superint. — b) Die Befugnisse der Standesherren
Konsistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche
der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 der besonderen Kirchen- und Schul-
zuweiset. — c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Prov.
der eben gedachten Kommission, an welchen die standesherrliche Konsisto-
zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat. — d) Diese
itt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und
rstellen, desgl. die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten
in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zu-
Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Ober-Behörden gesche-

. In Absicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangeli-
hengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grund-
nwendung, welche künftig durch die Synodal-Ordnung werden festgesetzt

S. 1820. S. 81.)

Ein Kompatronat des Staats findet Statt, wo derselbe stehende
leistet. So bestimmt die K. O. v. 10. Jan. 1817 wegen Bestel-
Kommissarien über Schul- und Erziehungsanstalten.

Ihren Antrag v. 26. v. M. setze Ich hierdurch im Allgem. fest, daß in
en, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch
Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats
diese Schulen und Erziehungsanstalten Theil nehmen, und dieses Kom-
unächst durch Kommissarien, welche die Patronats- und Kuratelkollegien

---

[1]) Diese Bestimmungen sind hier aufgenommen, weil, wenn auch nach Art. 4.
ff. keine Standesvorrechte stattfinden, in Ansehung der Standesherren eine
on der früheren Verhältnisse sich in der gegenwärtigen Kammersitzung
4) Geltung verschafft.

[2]) Eine C. Verf. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1842 (Min. Bl. d. i. V.
248) erklärt diese Benennung für ungeeignet, und verlangt, wo es nö-
eine Bezeichnung, wie „mediatisirte, vormals reichsständische, oder reichs-
ire Häuser".

mit gehöriger Instruktion versehen, von den Reg. zuzuordnen, und in höhe[r]
stanz aber von den Reg. selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die
rige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben, oder zu vermindern.
nach ist namentlich dem Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. ein Rath der [...]
Reg. als Kommissarius zuzuordnen, welcher in dem Kuratorio den Vorsitz [...]
ren und die Geschäfte desselben zu leiten hat.

Friedrich Wilhel[m]

An
den Staatsmin. v. Schuckmann.
(Ann. I. H. 1. S. 157.)

e) Wo ein Jude Grundbesitz mit Patronatrecht hat, ruht das [...]
nat, und die Anstellung der Schullehrer erfolgt in evangelischen Gem[...]
von der Provinzialbehörde, in katholischen von den Bischöfen: V. [...]
Aug. 1816 (G. S. 1816. S. 207), und G. v. 23. Juli 1847, §. [...]
S. 1847. S. 263), durch C. Verf. v. 5. Juni 1849 Nr. 1. (Mi[...]
d. i. V. 1849. S. 129) für fortwährend anwendbar erklärt. Vergl[...]
I. 4. — und im 3. Bde. dieses Theils (Verhältnisse der Juden) S[...]

2) Ausübung des Patronats.

a) Bei Landschulen. Darüber bestimmen:

α) das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 22. Juli 18[...]
die K. Reg. zu Stettin, betr. die Besetzung der Küster- und Schul[...]
stellen.

Das K. Just. Min. ist mit dem unterz. Min. darüber einverstanden, daß
in Beziehung auf die Besetzung der Küster- und Schullehrerstellen das A. [...]
ein Devolutionsrecht nicht eintreten läßt, dieses nicht, wie die K. Reg. in de[...]
v. 11. v. M. vermeint, für eine Lücke in der Gesetzgebung anzusehen ist. [...]
Devolutionsrecht ist im A. L. R. nur als ein Ausfluß der Kirchenregier[ung ...]
Beziehung auf geistliche Pfründen beibehalten worden, und findet daher bei [...]
und Schullehrerstellen, deren Besetzung nicht überall den Patronen gebührt ([...]
gels Beiträge Bd. 13. S. 182), nicht statt. Es werden daher säumige G[...]
Obrigkeiten zur Bestellung der Schullehrer durch Strafbefehle und deren Er[...]
anzuhalten sein, und zugleich ist dahin zu sehen, daß während der Vaka[nz ...]
Stelle administrirt und das Einkommen ders., so weit es zur Remunerati[on ...]
Stellvertreters nicht erforderlich ist, zur Verbesserung der Dotation der Stell[e ...]
wendet wird.

(Neigebaur S. 123.)

β) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstei[n ...]
3. Nov. 1824 an sämmtl. K. Reg. (excl. der Rhein.), betr. die [...]
und Bestellung der Schullehrer auf dem Lande. [1])

Das Min. hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Reg. Bez., wo [...]
auf besonderen provinzialrechtlichen Festsetzungen nicht beruhet, den Landge[meinden]
bei der Wahl und Bestellung des Schullehrers ein Einfluß zugestanden ist, [...]
durch die diesfälligen allg. gesetzlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wird.
A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 22. schreibt vor: „Die Bestellung der S[chul-]
lehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu." Auf die B[...]
gung dieser Vorschrift ist hinsichtlich der Privat-Patronatsschulstellen dadurc[h ...]
halten, daß, unbeschadet der Befugniß des Gutsherrn, bei der Anstellung [...]
Schullehrers die Wünsche der Gemeinde auf erlaubte Art zu erforschen und [...]
rücksichtigen, doch die Vokation nur von der Gutsobrigkeit ausgestellt und [...]
Reg. zur Bestätigung eingereicht, in keinem Falle aber den Gemeinden ver[...]
werde, förmliche Kontrakte, in welchen wohl gar ein Kündigungsrecht vorbeh[alten]
wird, mit dem Schullehrer abzuschließen. Hinsichtlich der Schulstellen landes[herr-]
lichen Patronats aber ist genau nach der Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817 §. 1[...]

---

1) Mit Bezugnahme auf dies R. forderte das C. R. des Min. der G. [...]
u. Med. Ang. v. 1. Dec. 1832 (Ann. XVI. S. 934) von sämmtl. Reg. Ber[icht]
über ihr Verfahren bei Wiederbesetzung erledigter Schulstellen.

zu verfahren, wonach der K. Reg. die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schulstellen gebührt, und es darf um so mehr erwartet werden, daß keine Abweichung von dieser Vorschrift statthaben werde, als die K. Reg. sich dadurch einer Befugniß, in welcher dies. zugleich eine Pflicht erkennen muß, begeben würde, welche ihr den wohlthätigsten Einfluß auf wahren Fortschritt in geistiger und sittlicher Bildung in ihrem Depart. sichert, und zu deren Ausübung dies. auch die sichersten Mittel in Händen hat, indem Ihr sowohl durch die Organe, die Geistlichen, Superint., Landräthe und den Schulrath die Bedürfnisse aller einzelnen Gemeinden genau und zuverlässig bekannt werden können, als auch eine mannigfaltige Auswahl unter denj. Individuen zu Gebote steht, die dem Lehrstande gewidmet sind, und von denen sie in jedem einzelnen Falle dasj. mit Sorgfalt auswählen kann, welches sie den Lokalverhältnissen nach für das am meisten Geeignete erkennt.[1])

(Ann. VIII. S. 1065.)

γ) **Publ. der Reg. zu Bromberg v. 14. Febr. 1825, betr. die Wahl und Bestellung der Volksschullehrer.**

Das K. Min. der G., U. u. M. Ang. hat mittelst Verf. v. 26. Jan. d. J. angeordnet, daß statt des bisherigen bei der Wahl und Bestellung der Volksschullehrer in dem hiesigen Bez. üblich gewesenen Verfahrens, die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. (Th. II. Tit. 12. §. 24. sq.) so wie der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (§. 18. a.) streng in Ausführung gebracht werden sollen.

Demzufolge ordnen wir an:

1) daß in allen Städten unseres Bez., in sofern die Besetzung der betr. Lehrerstellen nicht etwa dem Landesherrn oder einem Privatus zusteht, die Schullehrer ausschließlich von den Magisträten und bisherigen Schul-Vorständen gewählt, und nach vollzogener Prüfung und unserer vorangegangenen Genehmigung auch nur von diesen Behörden die Vokationen ausgestellt und in zwiefachen Exemplaren durch die vorgeordnete Kreis-Behörde zu unserer Bestätigung eingereicht werden sollen;
2) auf dem platten Lande und zwar:
   a) in den K. Domainen-Gütern werden wir die sämmtlichen Lehrstellen unmittelbar besetzen, und für die Neuberufenen ein Anstellungs-Dekret ausfertigen lassen;
   b) in den adelichen Gütern sollen die Gutsherrschaften die Schullehrer wählen, und nach vorangegangener Prüfung und landesherrlicher Genehmigung, die Vokationen für sie ausstellen und zu unserer Bestätigung durch die vorgeordnete Kreis-Behörde in zwiefachen Exemplaren einreichen.

Wir bemerken, daß bis das Depart. mit einer völlig ausreichenden Anzahl wohl vorbereiteter Schulamts-Kandidaten versehen sein wird, wir die Bestätigung der Schullehrer, der Regel nach, nur ad interim ertheilen werden.

Auch können ausnahmsweise für die am schlechtesten dotirten Stellen Zulassungen zum Schulamte auf eine bestimmte Zeit unter Vorbehalt einer wiederholten entscheidenden Prüfung erfolgen.

(Ann. IX. S. 108.)

b) Bei städtischen Schulen.

Während

α) das vorstehende Publ. v. 14. Febr. 1825 neben dem Magistrate den Schulvorständen eine Betheiligung zuschreibt, wird dem erstern ausschließlich das Ernennungsrecht beigelegt.

---

1) Abweichend war von dem Kons. zu Köln durch ein Publ. v. 31. Juli 1816 (Ann. I. H. 3. S. 86) provisorisch bestimmt, daß, wenn keine besonderen Patronatsverhältnisse obwalten, von dem Schulvorstande, dem Kirchenvorstande und denj. Einsassen, welche einmal bei einem oder dem andern eine Stelle befriedigend bekleidet, ein dreifacher Vorschlag gemacht, mit landräthlichem Gutachten eingereicht, und auf Grund desselben die Ernennung vorgenommen werden solle.

β) durch §. 20. der Instr. v. 26. Juni 1811 (s. oben S. 336).

γ) durch das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenst und des J. (v. Schuckmann) v. 25. Jan. 1821, betr. das Wahl- und setzungsrecht der Prediger- und Schullehrerstellen ꝛc., woselbst sub 1. Ausübung des Patronats dem Magistrate beigelegt, und sodann sagt wird:

> 2) Die unterz. Min. müssen aber auch rücksichtlich der Berufung der Sc lehrer das nämliche Prinzip für begründet halten. Insbes. können sie Opposition der Schuldeput. in dem Verhältnisse zum Magistrate fin Der Magistrat und die Schuldeput. dess. sind eins und keineswegs vers dene Korpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Ma tät der Stimmen im Magistrate handeln, und eben so wenig als die ök mische oder Forstdeput. des Magistrats gegen die Konkluse des letztern fahren. So viel den unterz. Min. bekannt geworden ist, hat daher w hier in Berlin, noch sonst wo ein Zweifel darüber obgewaltet, daß Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen könne. Auch ist in der unterm 26. Juni 1811 an die geistl. und Schuldeput. aller da gen Reg. erlassenen Verf. bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei Schulen, die rein städtischen Patronats sind, bei den Magisträten ble und nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldep eingezogen werden müsse.
>
> (Ann. V. S. 79.)

δ) Das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) u. J. (Gr. v. Arnim) v. 28. Mai 1845 an den K. Oberpräs. zu N., die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Anstellung städtischer Schulle und deren Verbesserung.

Auf die von Ew. am Schlusse des gef. Ber. v. 19. Apr. c. zur Entschei gestellten Fragen:

1) ob die Stadtverordneten berechtigt sind, auf Grund des §. 157. der St v. 19. Nov. 1808 eine Mitwirkung bei Anstellung städtischer Schull zu verlangen, und
2) ob die Reg. zu N. ihre Befugnisse überschritten, wenn sie des Widerspr der Stadtverordneten zu N. ungeachtet, die Verbesserung der daselbst v gewesenen Lehrerstelle angeordnet und in Ausführung gebracht hat?

erwiedern wir Folgendes ergebenst:

ad 1. ist die in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 179. b. der St. O. un 26. Juni 1811 von dem Depart. für den Kultus und öffentl. Unt. im Min. J. erlassene, bis jetzt nicht aufgehobene und Seitens der Min. stets aufrecht haltene allg. Verf. entscheidend, in welcher im §. 21 [1]) wörtlich bestimmt ist:

> „Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patron sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständig Mitglieder der Schuldep. jedesmal eingezogen werden muß."

Von einer Konkurrenz der Stadtverordneten ist dabei überall nicht die Re und die Bestimmung des §. 157. der St. O. auf Schullehrer nicht anwendbar, selbige zu den Unterbedienten des Magistrats nicht gerechnet werden können, bis jetzt noch niemals gerechnet worden sind.

ad 2. aber folgt die verneinende Beantwortung der Frage daraus, daß, bisher stets angenommen, auch von des Königs Maj. gebilligt worden ist, die St. O. die hinsichtlich der Schulen früher bestandenen Verhältnisse nur Betreff der Vermögensverwaltung städtischer Schulen einige Modifikationen haben, im Uebrigen aber das dem Staate zustehende Oberaufsichtsrecht unbesch fortdauert, und dieses Oberaufsichtsrecht die Befugniß in sich schließt, diej., zur Unterhaltung einer Schule verpflichtet sind, nöthigenfalls auch wider

---

1) Die Abtheilung in §§. ist in den verschiedenen Abdrücken der Instr. v. 2 Juni 1811 verschieden. Der oben alleg. §. 21. ist bei uns §. 20. s. o. S. — §. 179. der St. O. v. 1808 s. o. S. 330.

auskömmlichen Dotirung der Schullehrerstellen anzuhalten, hiernach
r den geschilderten Umständen von der Reg. in N. angeordnete, ohne-
deutende, und keinesfalls als übertrieben oder unerschwinglich anzuse-
s zu dem bisherigen, zur Salarirung eines qualifizirten Leh-
lügenden etatsmäßigen Gehalte mit Rücksicht darauf, daß die Schule
r Kommune unterhalten ist, auch die diesfällige Verbindlichkeit im
ht in Abrede gestellt wird, zu den nöthigen Geldbedürfnissen gehört,
schaffung die Stadtverordneten nach §. 184. der St. O. sorgen müs-
sichtlich deren daher von den Stadtverordneten nur zu entscheiden ist,
ufzubringen, nicht aber, ob sie überhaupt zu bewilligen sind.
stehenden Gründen nehmen wir keinen Anstand, Ew. rc. hiermit zu
ie von den Stadtverordneten zu N. unterm 15. März c. angebrachte
unserm Namen zurückzuweisen.
M. d. i. V. 1845. S. 161.)

sichtlich der vereinigten Kirchen- und Schulämter be-

61. A. L. R. Th. II. Tit. 11.:

Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Be-
orschriften des folg. Tit. Anwendung. [1])

Recht zur Wahl wird hierdurch nicht berührt. In dessen
hl in Bezug auf die mit Schulämtern verbundene Kantor- und
nktionen das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Alten-
Febr. 1833 an die K. Reg. zu Gumbinnen (A. XVIII. S. 710)
ein Abwechseln in der Wahl zwischen den Kirchen- und den
en. [2])

---

n bestimmte die V. v. 2. Mai 1811 (G. S. 1811. S. 193), daß
üstereien an den Filialkirchen von der Küsterei der Mutterkirche ge-
n Schullehrern am Filialorte übertragen werden sollten. Diese Son-
allmählig bei Vakanzen ausgeführt, und nöthigenfalls durch Ver-
s Filial ein im Singen und Orgelspiel geschickter Lehrer gewonnen
aber zu große Verschlechterung der Küsterei im Mutterdorfe zu be-
sie unterbleiben. Durch die Trennung wurde zugleich die Verbind-
lials, zu Küsterbauten bei der Mutterkirche beizutragen, aufgehoben,
Filial seine Küsterei auch allein zu unterhalten hatte. —
l. v. 16. Dec. 1833 (Ann. XVIII. S. 712.) erklärte das Min. der
d. Ang. diese V. als eine Ergänzung zum 7. Abschn. des A. L. R.
.1. auch im Reg.-Bez. Merseburg für anwendbar.
R. verlangte zunächst, daß die Kantor- und Organistenfunktionen
orate getrennt, und dem zweiten Lehrer übertragen würden, um da-
hl des Rektors dem Magistrate, die des 2. Lehrers aber, der seine
s dem Organistengehalte zu beziehen hätte, der Reg. ausschließlich zu
Dann heißt es weiter:
nnung des Organistendienstes von dem Rektorate, deren Verbindung
zu erhalten ist, kann in den Städten, wo neben dem Rektor ein oder
ntarlehrer fungiren, in folgender Weise eingeleitet werden: Die Ver-
ur Besoldung dienenden städtischen und kirchlichen Fonds bleibt, wie
it; der Betrag wird für die Schule als ein Ganzes betrachtet, und
Lehrerstelle, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob mit ihr kirchliche
rbunden sind, ein den Verhältnissen angemessenes Gehalt bestimmt.
onat über Kirche und Schule mehreren Behörden zusteht, wird die
r Kirche zunächst das Vokationsrecht für die Lehrerstelle haben, mit
des Vorsängers und Organisten verbunden ist; wo aber, wie in N.,
s Rektors, welches er als Lehrer aus städtischen Fonds bezieht, durch
s zweiten, künftig aus dem Organistengehalte zu besoldenden Lehrers
für die Stelle geeigneten Höhe gebracht werden kann, sondern noch
lichen Fonds (dem Organistengehalte) ergänzt werden muß, da behält
der Kirche das Kompatronat, über welches man sich am Besten da-

c) Die für die Rheinprov. erlassene, durch R. dess. Min. v. 23.
1835 (A. XIX. S. 999) an den dortigen Oberpräs. mitgetheilte K.
8. Nov. 1835 bestimmte dagegen, daß nach Möglichkeit der Trennur
bisher verbundenen Kirchen- und Schulamts veranlaßt, dieselbe abe
da ausgeführt werden solle, wo dem Schullehrer ein vom Kirchenl
unabhängiges, ausreichendes Einkommen gesichert werde. [1])

d) Eine solche Trennung ist gegenwärtig in Folge der durc
Staatsverfassung der Kirche verliehenen selbstständigen Stellung in alle
Fällen zur Nothwendigkeit geworden, in denen zwischen den Schul-
Kirchenpatronen keine Einigung erfolgt. In diesem Sinne spricht sich
die C. Verf. des evang. Ober-Kirchenraths (v. Uechtritz) v. 28.
1850 an sämmtl. Konf., betr. die Besetzung eines vereinigten Kirchen
Schulamts.

Dem K. Konf. theilen wir in der Anl. (a.) Abschrift eines von dem H.
der G. U. u. Med. Ang. unter dem 17. d. M. an die K. Reg. zu N. erga
Erlasses, betr. die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes, zur
nißnahme und Nachachtung mit.

Anl. a.

Auf den Ber. v. 16. v. M., die definitive Anstellung der beiden, zuglei
Organist und Kantor der Kirchengemeinde fungirenden evangelischen Lehrer
betr., eröffne ich der K. Reg., daß die definitive Anstellung der genannten
nen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der eventuellen Weigerung der Kirc
meinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen,
abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Leh
provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der K. Reg. als Oberaufsic
hörde zu, und hat dies. Sich bei Ausübung dieses Rechtes lediglich durch di
teressen des Unterrichts leiten zu lassen.

Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so
Bestätigung solcher von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen

---

hin vergleichen wird, daß die Wahl in Erledigungsfällen zwischen Magistrat
Reg. alternirt.

Der Schluß des R. erklärt es für angemessen, daß bei Kirchschulen, die
her nur einen Lehrer gehabt haben, eine zweite Lehrerstelle fundirt, diese mit
tüchtigen Seminaristen besetzt, und mit derselben zugleich das Amt des Orga
und Kantors verbunden werde.

1) Von demselben Grundsatze ging aus
das R. des Min. der G. U. u. Med. Ang. v. 17. Jan. 1831 an di
Reg. zu N., die willkührliche Annahme und Entlassung der von kath.
rern berufenen Kirchendiener durch die ersteren betr.

Ohne das Recht der kath. Pfarrer zur Berufung von Kirchendienerstelle
sich, da, wo ein solches Recht erweislich stattfindet, dadurch stören zu wollen,
doch, wie das Min. der K. Reg. auf Deren Ber. v. 15. Sept. v. J., betr.
willkührliche Annahme und Entlassung solcher Kirchendiener durch die Pfarrer,
wiedert, wenn die Küster- und Organistenstelle mit der Schullehrerstelle bi
kombinirt war und, weil der Schullehrer sonst nicht subsistiren könnte, auch
nirt bleiben muß, fernerhin ein willkührliches Verfahren der katholischen Pfa
in dieser Beziehung nicht mehr geduldet werden. Vielmehr ist jede Annahme
Kirchendieners, der zugleich Schullehrer ist, nur unter dens. Bedingungen g
denen andere Schulpatrone Genüge zu leisten verbunden sind, namentlich unter
die Bestellung solcher Kirchen- und Schuldiener der Genehmigung der K.
die keine andere Subjekte zulassen wird, als welche die erforderliche Qualifi
besitzen: auf die Entlassung dieser Beamten steht den Pfarrern, welche sie ver
ihres Berufungsrechts angestellt haben, kein anderer Einfluß zu, als den in
chem Falle andere Privatpatrone auszuüben berechtigt sind, und der sich da
beschränkt, daß sie Pflichtvernachlässigungen und Ungebührnisse ders. der Beh
anzuzeigen und von dieser zu erwarten haben, was darauf verfügt wird.
(Neigebaur S. 124.)

bienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt bereits durch die V. v. 27. Juni 1845.[1]), sofern eine solche Bestätigung ver- mäßig erforderlich ist, den K. Konsf. überwiesen.

Durch den Min. Erl. v. 1. Okt. 1847[2]) ist zwar hinsichtlich der weltlichen, dem Schulamt vereinigten Kirchenbedienung bestimmt, daß die Berufung oder igung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disziplin über nhaber dess., wie bisher den Reg. und in höherer Instanz den Oberpräs. mit Maaßgabe verbleiben solle, daß bei der Reg. die Mitwirkung des evangelisch hen Rathes als Referenten oder Korreferenten eintreten müsse. Da indessen durch meine Verf. v. 20. Juni d. J. nach Maaßgabe der durch die Ver- gs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate jene Delegation der hen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schul- tehen, an die K. Reg., resp. an die Oberpräs., als eine nicht mehr aufrecht ltende anerkannt worden ist; so muß auch aus dens. Gründen den K. Konsf. estätigung der betr. Personen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbedienten zu- . Es wird der K. Reg. nicht schwer fallen, durch geeignete Kommunikation m K. Konsf. eine Einigung über die betr. Personen herbeizuführen. Im Fall nicht möglich sein, und durch die Trennung der beiden Aemter das bisherige amen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Schul-, resp. bürgerliche inde verpflichtet, das für Anstellung eines Lehrers erforderliche Gehalt auf- gen.

Berlin, d. 17. Nov. 1850.

Der Min. der G., U. u. Med. Ang.
v. Ladenberg.

a
. Reg. zu N. und Abschr. an sämmtl.
: K. Reg. zur Kenntnißnahme und Nach- achtung.

Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 371. Nr. 470.)

V. Die Bestallung des Schullehrers.[3])

Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Lehrer von demj., der ihn und beruft, eine sein Verhalten, seine Amtsobliegenheiten und Rechte llgemeinen regulirende Erklärung gegeben werden muß. Dies ist die tion oder Bestallung, welcher nach der Instr. für Schulvorstände v. Okt. 1812 (s. o. S. 321 ff.) jedesmal eine Specifikation aller an die e geknüpften Emolumente beigefügt[4]), und welche der Reg. zur Be- ung eingereicht werden soll. Nach dieser hat die feierliche Einführung Lehrers in Gegenwart des Schulvorstandes, der Eltern und der Schul- r zu erfolgen.

1) Formular zu Vokationen. Ein solches theilt mit die C. Verf. der Reg. zu Merseburg v. 28. April 1838 an sämmtl. rint., betr. die Ausfertigung der Vokationen für Schullehrer und Kir- diener.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die von Privat- nen für Schullehrer und Kirchendiener ausgefertigten Vokationen zum Theil

---

1) Vergl. in Th. I. (allgem. Theil) S. 260.
2) Ebendas. S. 261.
3) Ueber provisorische und definitive Anstellung vergl. das 2. Kap. dies. Abschn. us den Vorschriften des 10. Tit. im II. Th. des A. L. R. über die Bestel- der Beamten (§§. 70 ff.) ist hervorzuheben:
§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, st den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte stallung verliehen.
4) Vergl. §. 18. der Schulordn. für Preußen (s. oben in Th. I. S. 106.) as nachstehende Formular.

in gesetzwidriger, zum Theil in unangemessener, dem Zweck der Urkunde n
sprechender Form ausgestellt worden sind. Um den dieserhalb erforderlich g
Remeduren und der dadurch herbeigeführten Verzögerung der Amtseinwei
die Zukunft vorzubeugen, übersenden wir Ew. 2c. beigehend drei Exemplar
druckten Formulars, (Anl. a.) dessen wir uns bei Vokation der Schulle
Kirchendiener zu den Stellen K. Patronats bedienen, mit dem Auftrage,
kommenden Fällen dass. den Privatpatronen zu ihrer Einsicht unter dem
mitzutheilen, demgemäß die Vokations-Urkunden ausfertigen zu lassen.

a.

In Kraft des uns verliehenen K. Kollaturrechts haben wir beschl
. . . . mit dem . . .
. . . . . . wieder zu besetzen. Wir voziren demnach den genann
. . . . . dergestalt, daß ders. diesen Dienst nach erhaltener Konfirm
fort antrete, den Gottesdienst mit gebührender Direktion des Gesanges in d
abwarte, in der Schule aber der Jugend das Wort Gottes, wie dass. in
gen. Schrift gegründet, und in den Bekenntnißschriften der evangelische
wiederholt worden ist, im reinen und rechten Verstande, ohne Einmischung
licher Deutung, treu vortrage, die Jugend ferner im Lesen, Schreiben, in
schen Sprache, im Rechnen, Singen, und was sonst zur Bildung ihres G
Herzens erforderlich sein mag, unverdrossen und mit aller Treue unterweis
seine Vorgesetzten und besonders gegen den H. Superint. und den H. Pfar
sonst gegen Jedermann sich gebührend erweise, und einem jeden mit gehör
spekt, Gehorsam und Liebe begegne, auch sich im Uebrigen eines ehrbaren
und friedfertigen Lebenswandels vor Gott und Menschen befleißige.

Dahingegen sollen ihm die zu diesem Schulamte geordneten und ihm
spezifizirten Verzeichnisses nachgewiesenen Substantial-Einkünfte und Accid
unverkürzt gereicht und gelassen, auch ihm erforderlichen Falls auf sein
schleunig dazu verholfen und in allem der gebührende Schutz geleistet wer

Im Uebrigen wird demselben hierbei noch zur Pflicht gemacht, alle a
seiner Amtswohnung gehörigen Gebäuden vorkommenden Reparaturen, we
Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 784. 785. 786. und 798. d
nießer zur Last fallen, auf seine Kosten unverzüglich herstellen lassen.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Vokation eigenhändig unterschri
mit dem K. Reg. Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Merseburg, im Jahre nach Christi Geburt, Eintaus
hundert und

(L. S.) K. Preuß. Regierung.
Abtheilung für das Kirchen- und Schulw

(A. XXII. S. 359.)

2) Besondere Bestimmungen über den Inhalt der Vokatio
außerdem:

a) das Verbot, sie auf bestimmte Frist zu stellen.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 11. Ju
an die K. Reg. zu Marienwerder, betr. die interimistische Anstell
Schullehrer.

Auf den Bericht v. 27. April c. betr. die Fristbestimmung bei den pr
angestellten Schullehrern, ist das Min. mit der K. Reg. einverstanden,
Privatpatronen und Gutsherrschaften nicht gestattet werden könne, Schull
eine bestimmte Frist zu berufen. Die Beibehaltung eines provisorisch an
Lehrers hängt von seiner Qualifikation und von seinem ganzen Verhalten
außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber steht allein der Aufsich
zu. Diese bestimmt also einem provisorisch in das Amt gesetzten Lehrer
nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, desse

---

1) Die Spezifikation der Einkünfte war schon durch die Instr. für G
stände v. 28. Okt. 1812 (s. oben S. 321.) für einen wesentlichen Theil
kation erklärt.

igung oder Entlassung desselben entscheidet. Nur nach diesen Grundsätzen kön- die Privatpatrone ihre Berufsbriefe ausfertigen.
(A. XXII. S. 662.)

b) Das Verbot der Anstellung auf Kündigung, ausgesprochen auch Betreff der Hülfslehrer durch das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. Ladenberg) v. 25. April 1840 an die K. Reg. zu Breslau, betr. die stellung der Hülfslehrer und Adjuvanten.

Das Min. ist mit der von der K. Reg. im Ber. v. 13. v. M. entwickelten sicht, daß die Privat-Patrozinien nicht befugt seien, die Hülfslehrer und Adju- nten auf Kündigung anzustellen, völlig einverstanden, und macht Derselben zur licht, darauf zu halten, daß den gedachten Lehrern ebenfalls Vokationen ausge- tigt, und daß sie, sobald die ihnen in Gemäßheit der C. Verf. v. 1. Juni 1826 [1]) bestimmende Frist der provisorischen Anstellung abgelaufen ist, und sie sich während t. bewährt haben, von der K. Reg. in ihrer Stellung definitiv bestätigt werden. [2])
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 155.)

c) Die Anweisung, die Vokation allgemein auf Unterricht an den tsschulen zu stellen, und die nähere Bestimmung der Ortsschulbehörde zubehalten:

C. Verf. der Reg. zu Magdeburg v. 20. Dec. 1844 an die Super- ind. und Schulinsp., betr. die Anstellung der Schullehrer.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß oft bei den nöthigsten Schulverbesserungen, als diese eine andere Stellung oder Beschäftigung schon angestellter Lehrer er- dern, sich ein großes Hinderniß darin findet, daß diese für besondere Klassen Lektionen, für eine bestimmte Stundenzahl u. s. w. nach ihren Bestallungen genommen sind, und auf diese sich berufend, sich jeder sie berührenden Verände- ng entgegenstellen.

Um für die Zukunft dieses Hinderniß zu beseitigen, setzen wir hierdurch fest, künftig alle bei den städtischen Bürger-, Volks- und Armen- oder Freischulen Knaben und Mädchen anzustellenden Lehrer nicht für eine besondere Schule r Klasse, sondern ohne nähere weitere Bestimmung blos als Lehrer für die Schule Orts angestellt werden, und ausdrücklich hinzugesetzt werde, daß die Schule und se in der sie zu unterrichten haben, so wie die Zahl und Art der von ihnen zu er- enden Lehrstunden, jederzeit von der Ortsschulbehörde unter unserer Genehmigung immt werden würde. Nur bei den höheren Lehranstalten kann in der Vokation oder allung die Anstalt, nie aber dürfen auch hier bestimmte Klassen genannt werden.

Wir verpflichten Sie, von jetzt an bei Bestätigung der Bestallungen streng die Beobachtung dieser Bestimmung zu halten, und sämmtliche Magisträte Ihrer ses und Alle, denen das Besetzungsrecht der Schulstellen in solchen Orten zusteht, denen sich mehrere Klassen und Schulen befinden, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Da, wo auf dem Lande mehrere Schulklassen mit besonderen Lehrern bestehen, n Stellen eine eigenthümliche Dotation haben, müssen zwar die neuangestellten die mit dem Amte verbundenen Geschäfte eingewiesen werden, allein es ist ihnen Lehrern zur Bedingung zu machen, daß sie den Unterricht zu übernehmen ha-

---

1) Vergl. oben S. 411.
2) Die Anstellung von Adjuvanten war schon früher durch Publ. der Reg. Liegnitz v. 16. Jan. 1817 (A. I. H. 1. S. 158) ganz wie die Anstellung der lehrer geregelt, und in dieser Hinsicht vorgeschrieben worden, daß auch für Schulgehülfen die Vorbildung und Abgangsprüfung im Seminar erforderlich, jede Berufungsurkunde mit dem Qualifikations-Zeugnisse der Reg. durch die Insp. zur Prüfung vorzulegen sei. Vergl. §§. 27 ff. des kathol. Schulregl. Schlesien v. 18. Mai 1801 (s. oben in Th. I. S. 154.) — Eine Verf. der zu Düsseldorf v. 1. Aug. 1827 (Amtsbl. S. 217. — Fürstenthal, Bd. 1.) hatte dagegen hinsichtlich der Hülfslehrer sechswöchentliche Aufkündigung fang des Sommer- oder des Winter-Halbjahrs gestattet. — Ueber die An- von Adjunkten für ältere Lehrer vergl. §. 26. der Schulordn. für die Prov. n (s. oben in Th. I. S. 108).

ben, der ihnen in der einen oder andern Klasse der Schule nach Umstä
theilt werden wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 39.)

3) **Vollziehung der Vokationen unter Mitwirkung der S Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 15. Juni 1824, betr. die gung der Bestallungen für Schullehrer.**

Es ist bisher verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß Bestallun Privatpatrone den von ihnen vocirten und von uns bestätigten Schullehr stellt haben, ohne Zuziehung der betr. Superint. ausgefertigt und vollzog sind, woraus denn nachher in verschiedenen Fällen unangenehme Differ standen sind. Die H. Superint. werden hierauf aufmerksam gemacht, wiesen, genau darauf zu achten, daß fortan eine jede solche Bestallur ihrer besondern Zuziehung festgesetzt, ausgefertigt und vollzogen wird. A ten ebenfalls von den Privatpatronen von Schullehrerstellen, daß sie l schrift gemäß den Entwurf der Bestallung in einem jeden einzelnen Fe betr. Superint. gelangen lassen werden. [1])

(A. VIII. S. 416.

4) **Stempel zu Vokationen s. C. R. v. 30. Juli 1831 (s. o.**

VI. Vereidigung der Schullehrer. [2])

Wie alle Staatsdiener haben auch die Schullehrer einen Di leisten, und unterliegen in dieser Hinsicht gegenwärtig den allg schriften.

1) **Norm des Eides.**

a) **C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg Juli 1850 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. d digung der öffentl. Lehrer.**

Zur Ausführung der Bestimmung im Art. 108. der Verf.-Urk. v. 31. ist in Betreff der neu anzustellenden und zum ersten Mal zu vereidigende angeordnet worden, daß in den, durch die Allerh. O. v. 5. Nov. 1833 fü mittelbare und mittelbare Civilbeamten des Staats vorgeschriebenen Di der Bekräftigungsformel die Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft will", einzuschalten seien. Dies hat hinsichtlich der Vereidigung der Lehrer zu Zweifeln Anlaß gegeben, da für diese durch das R. v. 24. A eine besondere Eidesnorm vorgeschrieben ist, welche in mehreren Prov. nach Erlaß der Allerh. O. v. 5. Nov. 1833 in Anwendung geblieben i Beseitigung dieser Zweifel bestimme ich, daß fortan alle öffentlichen Lehrer Anstellung den in der gedachten Order allg. vorgeschriebenen Diensteid mi erwähnten Einschaltung abzuleisten haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 206.)

b) **Die durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 aufgestellte E lautet:**

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß

---

1) Ausgehändigt soll die Vokation dem neuangestellten Lehrer werden, als bis er das Rezeptionsgeld, oder den von etwaiger Gehaltsve zu entrichtenden Abzug an die betr. Schullehrer-Wittwen- und Waisenka tigt hat: §. 13. des Regl. für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse Bez. Münster v. 14. Okt. 1831. (A. XV. S. 767.)

2) Eine K. O. v. 11. Aug. 1832 (G. S. 1832. S. 204) bestimmt, Anwendung der Strafgesetze darauf, ob ein Beamter einen Diensteid gel oder nicht keine Rücksicht zu nehmen sei.

3) Die C. Verf. der Reg. zu Potsdam v. 24. April 1835 theilte die v. 24. April 1815 mit dem Bemerken mit, daß das Min. der G. U. dieselbe für fortwährend anwendbar erklärt habe. (A. XIX. S. 386.) Sie i erst durch die obige C. Verf. antiquirt.

— bestellt worden, Sr. K. Maj. v. Preußen, meinem allergnädig- unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen mir Gott helfe u. s. w. [1]) (G. S. 1833. S. 291. Anl. a.)

Beschluß des Staatsmin. v. 12. Febr. 1850 (Min. Bl. d. i. 26), welcher gleichfalls die vorstehend angef. K. O. v. 5. Nov. t, bestimmt sub 5.:

rch die O. v. 5. Nov. 1833 festgesetzte Formel des von neu ange- beamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte „will" zunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten". — Der ie bisher von dem Schwörenden vollständig auszusprechen. Auch t freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen tsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

r die Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle sind er-

C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein), sowie naßen) v. 21. Aug. 1834 an sämmtl. K. Reg.

r Kenntniß der unterz. Min. gekommen, daß hie und da zu den Pro- die Vereidigung der Elementar-Schullehrer, ohne Rücksicht darauf, dlung vornimmt, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet, und veiter gegangen wird, als sich nach den bestehenden Gesetzen recht- Um daher den in dieser Beziehung möglichen Zweifeln zu begegnen, näßiges Verfahren herbeizuführen, wird die K. Reg. hierdurch darauf nacht, daß dergleichen Protokolle nicht stempelpflichtig sind, wenn der nächsten Dienstvorgesetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird, da auf Stempel-Tarif sub rubro „Protokolle" aufgestellte Kathegorie „der ig leitenden Personen" nicht paßt.
l. S. 722.)

erf. Min. v. 13. Dec. 1834 an die K. Reg. zu Oppeln.

Reg. gereicht auf die Anfragen in dem Ber. v. 27. Okt. d. J. hier- scheide, daß es bei der Vereidigung der Schullehrer in Betreff des hgültig ist, ob der nächste Vorgesetzte des Schullehrers, der Pfarrer, e, der Superint. oder Kreis-Schulinsp., den Eid abnimmt. Die besonderer Rekognitionen über den Akt der Vereidigung bedarf es aber genügt, daß die Vereidigungs-Verhandlung bei den Akten der K. rt wird.
S. 392.)

es Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 2. Febr. K. Reg. zu Erfurt.

Reg. wird auf die Anfrage v. 24. Nov. v. J.,
den Protokollen über die Vereidigung der Schullehrer durch die Pfar- r Superint. künftig überhaupt kein Stempel verwendet werden soll, rkennen gegeben, daß, da die in der C. V. v. 21. Aug. 1834 als empelfreiheit der von dem nächsten Dienstvorgesetzten der Elementar- fgenommenen Verpflichtungs-Protokolle aufgestellte Kathegorie „der ig leitenden Personen" nicht passe, schon hieraus allein sich ergiebt,

---

[1] bestimmte in Betr. der katholischen Schullehrer das R. des Min. l. Ang. (v. Altenstein) v. 12. Dec. 1833 an die K. Reg. zu Münster: r der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe" 2c., zur Vermeidung ten Verpflichtung als Religionslehrer die Worte hinzugefügt werden: e gelobe ich meinen weltlichen und geistlichen Obern willig Folge zu mir anvertrauten Jugend den Unterricht in der kathol. Religion treu thaft zu ertheilen, sie zu gottesfürchtigen kathol. Christen zu erziehen, m christlichen erbaulichen Wandel voran zu gehen, und mich überall zen, wie es einem rechtschaffenen kathol. Schullehrer geziemt" 2c.
l. S. 723.)

daß die Eingangs gedachte Frage affirmativ zu beantworten ist, wenn auf eine besondere Anfrage der Reg. zu Oppeln die in dem vorliegend K. Reg. alleg. gemeinschaftl. Verf. des unterz. und des K. Finanzmin. 1834 ausdrücklich sich darüber ausgesprochen hätte. Das Min. kann d Reg. nur auf diese Verf. verweisen.

(A. XXII. S. 361.)

3) Bei anderweiter Anstellung ist durch die K. O. v. 10. (Amtsbl. v. Breslau, Liegnitz, Münster, Minden — Bergius, S. 501 daß der Beamte auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokolle zu erklären hat, bei Uebernahme des neuen, speziell zu benennenden Amts, durch abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich erachte.

VII. Herbeiholung der Schullehrer.

Die Gemeinden sollen in der Regel verbunden sein, ei Schulmeister herbeizuholen. Hierüber bestimmt:

1) im Allg. das A. L. R. §§. 39—42. Th. II. Tit. 12.[1]) (s. obe

2) Provinzielle Vorschriften enthalten §. 246. des rev. Prov. R. von Ostpreußen (s. in Th. I. S. 99), und die §§. 19 der Schulordn. für Preußen v. 11. Dec. 1845 (s. o. in Th. I. §. 343. des rev. Entw. des Prov. R. von Magdeburg. (ebendas — §. 294. des rev. Entw. des Prov. R. v. Eichsfeld (ebendas — §§. 731 — 736. des rev. Entw. des Prov. R. v. Herzogt (ebendas. S. 174).

VIII. Anstellung von Katecheten und Lehrern in Neben

In Dörfern, welche fest eingerichteter Schulen und Lehrer behren, war die vorübergehende Anstellung von Katecheten gestat über sind folgende Bestimmungen ergangen, welche aufzunehmen sie hin und wieder noch maaßgebend sein können, wenn scho ihrer Anwendung um vieles seltner, als früher, geworden sein

a) Publ. der Reg. in Merseburg v. 6. Okt. 1817, betr. di nisse der Katecheten und Kirchenlehrer.

Da der unterz. Reg. bekannt worden ist, daß die in früherer Zei der Katecheten und Kirchenlehrer auf dem Lande gegebenen Vorschrifte ren Orten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, sich veranlaßt, die ältern Gesetze hierüber in Einnerung zu bringen, ur lich folgendes zu verordnen:

---

1) Die im §. 41 u. 42. angezogenen Bestimmungen des 11. Tit. folgende:

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet we Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer von zwei Tagereisen, abzuholen.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit stallung, einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenk Gemeinde, alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete erstatten.

Durch die oben alleg. Vorschriften des A. L. R. ist die Deklara Juni 1790 (N. C. C. Tom. VIII. S. 2947, Rabe, Bd. 2. S. 45 welche die Pflicht der Herbeiholung auf die Diözes und sonst auf 10 2 bis 3 vierspännige Fuhren, und auf die Zeit außer Saat und Ernte — Ebenso das E. v. 28. Dec. 1769 (N. C. C. IV. S. 6593. — Ra Abth. 3. S. 589), wonach jeder Schullehrer, der nicht 5 Jahre in s blieb, alle Vokations-, Konfirmations-, Reise- und andere Kosten erstatt

1) Es bleibt zwar jeder Gemeinde, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Schullehrer befindet, freigelassen, einen besondern Kinderlehrer für sich anzunehmen; doch a) darf dies nicht ohne Vorwissen und Genehmigung, sowohl des Ortspredigers, als auch des betr. Superint. geschehen; b) muß der Kinderlehrer von dem Superint. oder in dessen Auftrage von dem Ortsprediger, geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; c) hat die Gemeinde ihm, außer einem hinlänglichen, von der Kirchen- und Schul-Inspektion auszumittelnden Gehalte, eine beständige nicht wechselnde Wohnung und Schulstube zu verschaffen; d) sie darf ihn seines Dienstes nicht willkührlich und ohne zuvor bei dem betr. Superint. angebrachte und von diesem begründet befundene Beschwerde entlassen; e) sie darf sich den in Rücksicht auf den Schulunterricht ihr gegen den Schulmeister ihres Pfarrkirchdorfs obliegenden Verbindlichkeiten nicht entziehen.

2) Die nicht konfirmirten Kinderlehrer dürfen a) ohne eine besondere Verwilligung, um welche erforderlichen Falls die H. Superint. bei uns nachzusuchen und sie hinlänglich zu motiviren haben, die Jugend nur bis zum Eintritt in das dreizehnte Lebensjahr unterrichten; während der zwei letzten Schuljahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; b) sie dürfen andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superint. und Pfarrers übernehmen; c) den Unterricht aber haben sie in allen Stücken, den darüber bestehenden allgem. Vorschriften gemäß, und unter derselben Aufsicht, wie die konfirmirten Schullehrer, zu ertheilen.

3) Wo konfirmirte Katecheten angestellt sind oder noch angestellt werden, da ist a) von den Kirchen- und Schul-Inspektionen darauf zu sehen, daß ihnen ein eigenes Schulhaus mit wenigstens zwei Stuben und den sonst erforderlichen Bequemlichkeiten erbaut oder angewiesen werde; b) in Rücksicht auf das Schulgeld, die Heizung der Schulstube und andere Emolumente gelten für sie die allgem. V. für Landschulen, so wie c) auch ihre Obliegenheiten durch diese Vorschriften hinlänglich bestimmt sind. Das Neujahr- oder Gregorius-Singen außer dem Bezirke einer jeden Schule bleibt allgemein untersagt, und die Kirchen- und Schul-Inspektionen werden fortfahren, dafür zu sorgen, daß dieser Gebrauch, wo man ihn beizubehalten wünschet, auf die schon an mehreren Orten gewählte Weise immer zweckmäßiger eingerichtet, jede Unschicklichkeit dabei vermieden, jedoch auch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer ihnen nicht geschmälert oder entzogen werde. (A. I. H. 4. S. 111.)

b) Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 30. Sept. 1818 wegen der Schulen, welche keine angestellte Lehrer haben.

Der höchst traurige Zustand des Schulwesens an denen Orten, wo noch keine Häuser und keine angestellten Lehrer sind, macht es nöthig, folgendes hierdurch verordnen:

Es darf von jetzt an keine Gemeinde einen Lehrer für eine kürzere Zeit, als auf ein ganzes Jahr annehmen, weil die gehörige Abwartung der Sommerschule dies durchaus fordert.

Es darf das Gehalt, welches die Gemeinde dem Schulhalter bewilligt, nicht geringer sein, als der Betrag des reglementsmäßigen Schulgeldes von der zu unterrichtenden Kinderzahl sein würde.

Es müssen die Gemeindeglieder den Schulhalter, bis sie ein brauchbares Schulhaus erbauen, der Reihe nach speisen.

Es muß, wo es irgend möglich ist, ein Zimmer ausgemittelt werden, in welchem der Schulunterricht fortwährend gehalten werden kann; weil, wenn der Unterricht in den Häusern der Gemeindeglieder der Reihe nach ertheilt wird, ders. oft durch die häuslichen Geschäfte, die im Unterrichtszimmer genommen werden, gestört wird.

Der Lehrer einer solchen Schule, der die Präsentienlisten nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit ordnungsmäßig führt, und sich nicht in die vorgeschriebene Schulordn. fügt, wird bestraft werden, und hat zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubniß zum Unterrichte nicht weiter ertheilt werden wird.

Wenn eine Gemeinde nicht vor Michaelis einen brauchbaren Schullehrer bei dem betr. Superint. zur Prüfung präsentirt, und nach geschehener Prüfung

nach obigen Bestimmungen mit ihm contrahirt hat, so soll derf
Superint. ein Lehrer gesetzt werden, den sie wenigstens für ein
halten muß.

7) Es wird denen Predigern bei eigener Verantwortlichkeit aufgege
sorgfältigste über die Beobachtung dieser Vorschriften und über
führung der Schullehrer zu wachen, auf keine Weise sich eine A
dieser V. und Milderung dieser Vorschriften zu erlauben, und
Uebertretungsfalle sofort dem betr. Superint. die nöthige Anzeige z
(A. II. S. 742.)

IX. Anstellung von Ausländern. [1])

Die Bedingungen, unter welchen ausländische Schulamts-
inländischen Schulstellen zugelassen werden dürfen, sind:

1) das Bestehen der inländischen Prüfung mit Auszeich
C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unterrichts-Abth.
vius) v. 3. Dec. 1833 an sämmtl. K. Reg., betr. die Anstellung
stätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts

Von der Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 16. v. M., die Anste
Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts-J
betr., nimmt das Min. Veranlassung, Ihr in der abschriftlichen Anlag
die an die Prov. Schulkolleg. gerichtete Verf. v. 15. Juli pr. zu kom
nach welcher ausländische Schulamts-Bewerber zu den diesseitigen Schul
dann zuzulassen sind, wenn sie vor einer inländischen Prüfungs-Komi
Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben.

Anl. a.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 15. S
an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg.

Dem K. Prov. Schulkolleg. wird nachrichtlich hierdurch bekannt gem
des Königs Maj. nach dem Vorschlage des Min. mittelst Allerh. K. O. v.
den Prov. und Prüfungsbehörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländi
Schulamts-Kandid., vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche si
und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausw
nen, zu den Kandid.-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahl- und A
Fähigkeits-Attest nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen
niß der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut b
zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die K. Prov. S
die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen.
(A. XVII. S. 956.)

2) Genehmigung des Min. des J.

a) C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
J. u. d. P. (Köhler) v. 6. Nov. 1835 an die K. Reg. zu Erfurt
schriftl. an sämmtl. übrige K. Reg. z. K. und gleichm. Beachtung,
ziehung auf die Anstellung von Ausländern an Elementar- und
schulen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. Juli d. J. eröffnet, daß es
stimmungen der C. Verf. v. 12. Juli 1824 [3]) und der Allerh. K. O. v.
v. J. [4]) allerdings entspricht, daß Ausländer, welchen nach der letztgedacht

1) Vergl. die Ergänzungen zu §. 6. der Instr. v. 31. Dec. 1839,
S. 291. Note 1. u. 2.

2) Dies C. R. hat zunächst Bezug auf Kand. des höheren Schulam
deren Zulassung aus dem Auslande die folgende Abtheil. zu vergleichen.
wird sich der analogen Anwendung des darin ausgesprochenen Grundsatze
Volksschule nichts entgegenstellen lassen.

3) s. oben S. 440.

4) s. oben S. 288.

...alifikations-Attest, um Privatschulen und Pensionsanstalten zu errichten, oder ...weise Lehrstunden zu geben, ohne Genehmigung des Min. des J. u. d. P. ...t ertheilt werden darf, auch zu öffentlichen Elementar-Schullehrer-Aemtern erst ...h vorgängiger Zustimmung dieses Min. zugelassen werden.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, vor allen, in Ihrem Bezirke vorkom...nden Prüfungen, event. Anstellungen und Beförderungen von Ausländern zu ...mentar- und Bürger-Schulämtern, bei den Min. des J. u. d. P. anzufragen, ...d dem diesfälligen Ber. zugleich einen von dem Bewerber verfaßten Lebenslauf, ...ie die über die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen desselben sprechenden ...ugnisse, beizufügen.

(A. XIX. S. 101.)

b) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 26. Jan. 1836 [1]) die K. Reg. zu Minden, in ders. Ang.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 23. Nov. v. J., daß die Anfragen der beabsichtigten Zulassung von Ausländern, welche keine Universität besucht haben, öffentlichen Elementar-Schullehrer-Aemtern auch ferner an mich zu richten sind.

(A. XX. S. 122.)

c) Für bereits naturalisirte Ausländer ist nur die Genehmigung Min. der G. U. u. M. Ang. erforderlich.

R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) und des J. (v. ...Kammer) v. 11. Nov. 1850 an die K. Reg. zu N., betr. die Zulas...g von Ausländern in den Preuß. Staats-, Kirchen- und Schuldienst.

Auf die Ber. der K. Reg. v. 12. Aug. c. und 21. v. M., die Anstellung ausländischen Schulamts-Kandid. N. an den Schulen in N. betr., eröffne ich, mitunterz. Min. der geistl. rc. Ang., der K. Reg., daß ich gegen die beabsich...: Anstellung des N. Nichts einzuwenden habe. Was die weiter aufgeworfene ...ge wegen des künftigen Verfahrens in ähnlichen Fällen betrifft, so bemerken darüber Folgendes. Die Allerh. O. v. 17. Okt. 1847 [2]) fordert für solche ...sonen, welche die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen durch Ertheilung ...r Naturalisations-Urkunde bereits erworben haben, zur Anstellung im Staats-, ...chen- und Schuldienst nur die ausdrückliche Genehmigung des Depart.-Chefs. ...raus ist zu folgern, daß die besondere Zustimmung des Min. d. J. hierbei nicht ...hr erforderlich ist und zwar aus dem Grunde, weil die in diesem Ressort vorzu...mende Prüfung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der Anzustellenden bereits ...Ertheilung der Naturalisations-Urkunde als erfolgt vorausgesetzt werden muß.

Wenn die K. Reg. im vorliegenden Falle dennoch die Zustimmung des Min. ...s J. für erforderlich erachtet, weil die Einholung ders. durch das R. v. 6. Nov. ...35 vorgeschrieben sei, so übersieht Dies., daß das letztere nur von anzustellenden ...usländern spricht und daher auf Personen, welche durch Naturalisation bereits ...länder geworden und hiernach den besonderen Bestimmungen der Allerh. O. v. ...7. Okt. 1847. unterworfen sind, keine Anwendung findet.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 367.)

3) Was die **Militairpflicht** anzustellender Ausländer anlangt, so ...stimmen für solche, welche aus andern Theilen Deutschlands nach Preu...n einwandern, die R. des Min. des J. v. 26. März 1825 (A. IX. S. 526) ...nd v. 11. Aug. 1833 (A. XVII. S. 830), daß sie nach Maaßgabe ihres

---

1) In den A. durch einen Druckfehler: v. 16. Jan. 1837.

2) Mitgetheilt durch C. Verf. der Min. des J. u. der Fin. v. 11. Dec. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 305). Die K. O. bestimmt auch, daß die Geneh...igung des Depart.-Chefs nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung beson...rer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der ...Anzustellende — vorausgesetzt, daß er noch im militairpflichtigen Alter sich befinde, — der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner frühern Heimath oder im Preuß. Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preuß. Ersatzbehörde seine Un...tauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat.

Alters bloß noch landwehrpflichtig sind, wenn sie in ihrem verla
terlande schon der Militairpflicht genügt haben, selbst wenn sie
wirklichem Dienst, sondern nur disponibel gewesen sind. Anderr
ben sie nach dem erstangef. R. diesseits nach ihrem Alter noch zun
Heere verpflichtet. Vergl. auch die Note zu dem vorstehend sub
nen R.

X. Anstellungs-Nachweisungen.

Ursprünglich hatten die Reg. jährlich zwei Mal bei jedem A
weisungen der angestellten Beamten seines Ressorts einzureiche
Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben in Th. I. S. 264). Diese O
ging durch die Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825 (s. o. in Th
auf die Reg. Präsidien über, und wurde, was insbesondere den
kreis des Min. der G. U. u. M. Ang. anlangt, durch das C.
Min. v. 21. Febr. 1828 an sämmtl. K. H. Reg. Präsidenten (A.
speciell und unter Mittheilung der nöthigen Schemata, sowie un
nahme eines diesf. Staatsmin. Beschlusses v. 1. Nov. 1826 ger
der Folge wurde noch durch ein C. R. dess. Min. v. 2. A
(A. XV. S. 49) die Form der Nachweisungen in Bezug auf di
sorgungsberechtigten Militairpersonen zu besetzenden Unterbedi
(Küster-, Todtengräberstellen rc.) besonders vorgeschrieben, sowie f
C. R. dess. Min. v. 2. April 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S.
ordnet, auch die provisorisch oder kommissarisch ernannten Sch
diesen Nachweisungen, gleich den definitiv Angestellten, mit der erf
Notiz über den Befund der mit ihnen angestellten Prüfung, de
Ernennung u. s. w., regelmäßig aufzuführen.

Diese Anstellungs-Nachweisungen sind gegenwärtig abgescha
a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenbe
Aug. 1848 an sämmtl. K. Reg. Präs., Oberpräs., Kons., Prov.
und Medic. Koll., sowie an sämmtl. Universitätskurat. und an ei
Min. untergeordnete Institute, betr. die Einstellung der seitherig
lungs- und Beförderungs-Nachweisungen.

Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Staatsmin. die in de
anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825. Abschn. II. a. sub rubro „B
den Beamten" enthaltene Vorschrift, wonach die Reg. Präs. am Jahresf
Min. für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder befö
amten einzureichen haben, aufzuheben geruht. Ich benachrichtige das K.
(Ew. rc.) hiervon mit dem Bemerken, daß die ged. Nachweisungen a
laufende Jahr nicht mehr einzureichen sind.

(Schluß an die K. Konsist., Prov. Schulkolleg., Mediz. Ko
an die Universitätskurat.)

Ich benachrichtige das K. Konsist. (Prov. Schulkolleg. rc.) hierv
Bemerken, daß hiernach auch diej. Nachweisungen von jetzt ab fortfalle
Einreichung die K. Konsist. rc. auf Grund des Staatsministerialbesch
Nov. 1826 unter dem 21 Febr. 1828 veranlaßt worden sind [1]).
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 289.)

Dagegen bestehen noch die summarischen, nicht namentlichen,
sungen über die angestellten Militair-Versorgungs-Berechtigten, w
das C. R. v. 15. Okt. 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 309), f
das mittelst R. v. 29. Jan. 1847 mitgetheilte C. R. v. 31.
(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 33) als Theil der Anstellungs-Nac
vorgeschrieben waren. Hierüber bestimmt:

---

1) Aehnlich der Schluß an die K. Oberpräsidien.

b) das C. R. ress. Min. (v. Ladenberg) v. 3. Dec. 1848 an dies. Behörden, betr. die alljährlich aufzustellenden, summarischen Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civildienste angestellten Militairpersonen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der alljährlich aufzustellenden summarischen Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civildienste angestellten Militairpersonen ist in Uebereinstimmung mit dem H. Kriegsmin. festgesetzt worden, daß diese Nachweisungen unmittelbar an den letzteren eingereicht werden sollen. Zugleich ist bestimmt, daß diese Nachweisungen so einzurichten bleiben, daß sich die Angestellten darin nach den verschiedenen Verwaltungen gesondert, und die Offiziere von den Unteroffizieren rc. getrennt aufgeführt finden.

Ich benachrichtige das K. Reg. Präs. rc. hiervon unter Bezugnahme auf den Erl. v. 26. Aug. d. J. zur gefälligen Nachachtung.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 364.)

Viertes Kapitel.

Rechtsverhältnisse des Volksschullehrers während der Dauer seines Amtes.

Nächst den Bestimmungen über die amtliche Stellung des Volksschullehrers im Allg. bilden die Vorschriften über seine persönlichen Verhältnisse, sowohl in Bezug auf das Amt, als in Bezug auf das Privatleben, den Gegenstand dieses Kapitels.

I. Amtliche Stellung des Volksschullehrers.

Die Anerkennung der Volksschule als Staatsanstalt mußte nothwendigerweise zu der Folgerung führen, daß die Volksschullehrer Staatsbeamte seien. Das A. L. R., welches den erstern Grundsatz an die Spitze seiner Vorschriften über das Schulwesen (Th. II. Tit. 12.) stellt, zog diese Folgerung noch nicht. Im Gegentheile läßt sich daraus, daß es im §. 65. A. L. R. II. 12. die Lehrer an den Gymnasien und andern höhern Schulen ausdrücklich als Beamte des Staats angesehen wissen will, und ihnen als solchen einen privilegirten Gerichtsstand verleiht, während die von den Rechten und Pflichten der Volksschullehrer handelnden §§. 26 — 28. a. a. O. (s. oben S. 319) nicht nur von der Qualität derselben als Staatsbeamte schweigen, sondern ihnen auch den privilegirten Gerichtsstand [1]) ausdrücklich absprechen, die Ansicht entnehmen, daß das A. L. R. die Volksschullehrer nicht als Staatsbeamte angesehen wissen wollte. Demgemäß erklärte auch das auf K. Specialbefehl ergebene R. v. 21. Aug. 1799 (N. C. C. T. X. S. 2603. — Rabe, Bd. 5. S. 539), daß unter den in wirklichen Diensten stehenden K. Civilbedienten Kirchen- und Schulbediente nicht begriffen seien. Schon ein R. des Just. Min. v. 26. April 1802 (N. C. C. T. XI. S. 873. — Rabe, Bd. 7. S. 164) wegen Einsendung der Straferkenntnisse gegen Geistliche und Schullehrer sprach dagegen aus: „Zu den öffentlichen Beamten gehören alle Geistlichen und Schulbediente, sie mögen unter K. oder anderm Patronat oder Gerichtsbarkeit stehen." Gleichergestalt zählte die V. v. 8. Sept. 1804, die

---

1) Gegenwärtig ist der eximirte und privilegirte Gerichtsstand, sowie die ganze Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben. Jeder steht unter dem ordentlichen Gericht, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist. §§. 1. 9. der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 1.)

Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde betr. (N. C. C. T. XI. S. 2695. — Rabe, Bd. 8. S. 161), im §. 12. [1]) zu den „wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll“, unter andern auch „diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus K. Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellt werden.“ Noch bestimmter und ausführlich motivirt wurde dies ausgesprochen durch das C. R. des Min. der J. (v. Kamptz) v. 4. März 1834 an sämmtl. K. L. G. Präs. und Ober-Prokur. in der Rheinprov., betr. die Verhältnisse der Schullehrer als öffentl. Beamte und die Rüge der von dens. begangenen Züchtigungs-Excesse.

Nachdem kürzlich in einem Erkenntnisse der Grundsatz ausgesprochen war, daß obrigkeitlich angestellte Schullehrer und insonderheit Elementar-Schullehrer nicht als öffentliche Beamte anzusehen, und daher wegen Amtsvergehen in Gemäßheit der A. K. O. v. 6. März 1821 [2]) nicht nach altpreußischen Gesetzen zu beurtheilen seien; so eröffne ich Ew. 2c., in Gefolge der darüber mit dem K. Min. des öff. Unt. stattgehabten Kommunikation, daß gedachter Grundsatz überall nicht zu rechtfertigen ist, sondern vielmehr öffentlich angestellte Schullehrer und insonderheit auch die Elementarlehrer, auch in obberegter Beziehung allerdings Verwaltungsbeamte sind. Unter den letzteren werden nach bekanntem öffentlichen Sprachgebrauche alle diej. verstanden, welche nicht zu den in richterlicher Qualität fungirenden Beamten

---

1) Auch mitgetheilt A. XIV. S. 181. — Aus dieser V. erhellt zugleich: inwiefern Schullehrer zu mittelbaren oder zu unmittelbaren Staatsdienern zu rechnen sind. Ueber diesen Unterschied bemerkt Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, S. 272:

Die Civilbeamten „stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser dems. untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen“ (§. 68. A. L. R. Th. II. Tit. 10.). Die Unterscheidung der unmittelbaren von den mittelbaren Beamten hat zuweilen Schwierigkeiten. Ohne Zweifel sind aber zu den ersteren alle die zu rechnen, die vom Staate ein Gehalt beziehen, davon Beiträge zum Pensionsfonds entrichten müssen, und deshalb auf Pension aus Staatsmitteln Anspruch machen; und zu den letzteren die Beamten, die nach Vorschrift einer der Städte-Ordnungen bestellt sind, so wie die Beamten der Prov. und der Kreis-Stände. Bei manchen Beamten ist es aber zweifelhaft, ob sie mittelbare Beamte des Staats, oder Gemeindebeamte sind.

Ferner S. 275:

Da Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staats sind, so genießen alle sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten die Rechte der K. Beamten (§. 73. A. L. R. II. 12.), worunter unmittelbare Civilbeamten zu verstehen sind (§§. 104. ff. A. L. R. II. 10). Auch die Lehrer an Gymn. und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen (§. 65. A. L. R. II. 11.). Dies gilt auch überhaupt von den Lehrern an öffentlichen Schulen (§. 28. ibid. §. 499. A. L. R. II., 20.).

Soll mit dem Schlußsatze gesagt sein, daß alle öffentl. Lehrer als unmittelbare Civilbeamte anzusehen seien, so ist das nach der obigen V. unrichtig. S. auch die unten angeführte Verf. v. 16. Juli 1851, dagegen aber die Bemerkung zur C. Verf. v. 31. Okt. 1841 (s. unten). — Daß Privatschulhalter nicht zu den Staatsdienern gehören, bemerkt die Resol. v. 15. Jan. 1830 (s. oben S. 303). Im Allg. handelt über die Frage: welche Beamte als im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehend zu erachten, die auf amtlicher Prüfung beruhende Erörterung in Goldammers Materialien zum Strafgesetzb. (Berlin 1851. 1852.) Bd. 1. S. 517—519.

2) G. S. 1821. S. 30. Gegenwärtig antiquirt durch die unten sub III. 3. und 4. folgende neue Gesetzgebung über Disziplinar- und andere Untersuchungen.

ren. Dieser Begriff wird offenbar zu eng genommen, wenn er nur auf diej. ränkt wird, welche einen Theil der Regierungsgewalt verwalten, und würden dem selbst in dieser Beschränkung die öffentlichen Schullehrer Verwaltungs= ite sein, da sie ebenfalls den zu ihrem Amtsbereich gehörenden Theil des öf= ichen Schulwesens, nach den von der Reg. darüber getroffenen Anordnungen, alten. Es sind daher die Schullehrer ohne allen Anstand und Zweifel stets Kathegorie der Verwaltungsbeamten gerechnet, und von des Königs Maj. Al= darunter begriffen.

In eben dem Erkenntnisse ist auch der Grundsatz angenommen, daß der von öffentl. Schullehrer begangene Züchtigungs=Exzeß kein den Vorschriften der t. O. v. 6. März 1821 unterliegendes Dienst=Vergehen sei. Auch dieser dsatz ist, insofern nicht von einer Handlung die Rede, welche auch außer den stverhältnissen begangen werden kann, nicht zu rechtfertigen, da unter dem Be= von Dienstvergehen, außer den Fällen einer in That oder Unterlassung began= Untreue an den nach Amtspflicht wahrzunehmenden Interessen des Dienstes, auch jede in sonstiger Beziehung unter ein Strafgesetz fallende Handlung Beamten zu subsummiren ist, welche von ihm, wenn zwar mit Ueberschrei= seiner wirklichen amtlichen Befugnisse, durch die Handlung selbst, oder durch Art und Weise ihrer Ausübung, doch in der Qualität eines an und für sich lichen Aktes oder als Theil eines solchen ausgeübt worden.

(Ann. XVIII. S. 101. — Jahrb. Bd. 43. S. 117. — Gräff, VIII. 9.)

Gegenwärtig ist diese Frage entschieden durch die Staatsverfassung v. Jan. 1850, welche im Art. 23. bestimmt:

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

II. Die Amts-Obliegenheiten des Volksschullehrers.[1]
Allgemeine Instruktionen.

Da die ältern im allg. Theile gegebenen Schulreglements den An=

---

1) Ueber die Rechte und Pflichten der Civilbeamten bestimmt im Allg.

a) das A. L. R. im Tit. 10. des II. Th., nachdem §. 85. auf die Amts= verweist, Folgendes:

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung dessel= die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksam= und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert wer= hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amts= ehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernach= igung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatper= en, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beiden Fällen (§§. 89. 90.) die Vertretung nur als= statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen gen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§. 104. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den ten und Rechten, wie andere Bürger des Staats, beurtheilt.

b) Ferner wird im 13. Tit. des I. Th. des A. L. R. vorgeschrieben:

§. 41. Geschäfte eines öffentl. Amtes soll Niemand eigenmächtig einem An= an seiner Statt auftragen.

§. 42. Ist es dennoch geschehen, so sind die Handlungen des Substituten, und er sowohl als sein Machtgeber haften, einer für beide, und beide für , wegen alles daraus entstandenen Schadens.

§. 43. War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen die= Art an sich qualifizirt, so wird zwar dadurch, daß der, welchem das Geschäft tlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituirt hat, die Handlung selbst noch ht ungültig.

sprüchen einer fortgeschrittenen Zeit nicht mehr genügten, ein allgem Schulgesetz aber vergeblich auf sich warten ließ, so blieb nichts übrig, daß die Amts-Obliegenheiten der Volksschullehrer in einzelne Regiern Instruktionen zusammengefaßt wurden. Dies geschah vor Allem

1) durch die Instr. der Reg. zu Merseburg v. 1. März 1822 fü Schullehrer, welche mittelst des R. des Min. der G. U. u. M. An 16. März 1826 den übrigen Regierungen mit der Aufforderung, ähi Instr. zu entwerfen, zugefertigt wurde. [1]) Dieselbe lautet:

Da in mehreren Fällen wahrgenommen worden ist, daß Schullehrer ihre lichen Obliegenheiten und ihr gesetzliches Verhältniß zu den Predigern ihres nicht immer richtig erkennen und pünktlich beobachten, so sehen wir uns vera nachfolgende Vorschriften, welche in den bestehenden Gesetzen begründet sind, durch in Erinnerung zu bringen, und diej., welche sie betreffen, zu genauer gung und Aufrechthaltung derselben anzuweisen.

I. Der Prediger ist überall als Lokal-Inspektor der nächste Vorgesetzt Schullehrers, sowohl in Schul- als auch in Kirchensachen, sofern mit dem amte ein Kirchendienst verbunden ist.

II. Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen angelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in Allem, was Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.

III. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Prediger Ungebührliches zugemuthet werde, so hat er zwar dessen vorerst Folge zu l es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige bei dem Superintend. der Diö machen.

---

§. 44. Derj. aber, welcher sich eine solche eigenmächtige Substitution maaßt, soll, nach Bewandniß der Umstände, mit verhältnißmäßiger Geld- ode fängnißstrafe belegt werden.

§. 45. Auch von dieser Strafe bleibt ein Beamter frei, welcher durch heit oder anderen Zufall die Geschäfte seines Amts zu verwalten, auf eine Ze außer Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, einstweiliger Versehung desselben, Anstalten getroffen worden, solche Amtshan gen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleich öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufgetragen hat.

c) Jeder Beamte ist übrigens verpflichtet, über Gegenstände se Amtes Verschwiegenheit zu beobachten. Ohne amtliche Veranlassung er daher über dieselben weder mündliche noch schriftliche Mittheilungen machen, zur Publizität bringen: K. O. v. 31. Dec. 1825 D. X. (s. in Th. I. S. — K. O. v. 21. Nov. 1835 (G. S. 1835 S. 237).

d) Wegen des Verhaltens der Beamten überhaupt vgl. auch in der Instr. v. 23. Okt. 1817:

c) wegen Behandlung der Beamten;

§. 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, fi nachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, ren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befrie muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes St und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so müssen Subjekte in öffentl. Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Priva Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel g Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetz und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, sen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei eignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

1) Wörtlich gleichlautend mit dieser Instr. ist die Instr. des Kons. zu v. 14. Okt. 1826 für die evang. Schullehrer auf dem Lande, welche zugl. Amt eines Vorlesers oder Küsters verwalten. (A. X. S. 1031.)

n allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hülfe oder
; des Ortspredigers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste
: Kirchen- und Schul-Inspektion der Diöces [1]), und er hat dies., wo
ere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen.
im Kirchendienste darf der Schullehrer sich nie von einem Andern ver-
einzelne Geschäfte dess. durch Andere verrichten lassen, woferne er nicht
liche Erlaubniß seines Predigers eingeholt hat.
der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, soll beim öffentlichen
e, so wie bei andern kirchlichen Amtsverrichtungen, nie anders als in
leidung erscheinen.
Beim Orgelspielen soll er alles vermeiden, was gegen die Würde des
es streitet, namentlich zum Ausgange, wie Volkslieder, Märsche, Tänze,
e die Andacht zerstreuende Musikstücke spielen.
Die Kirchenlieder soll er von dem Prediger, zu der von diesem be-
it, selbst abholen, und, ohne besondere Verhinderung und diesfalls an-
Entschuldigung, sie nicht von Andern abholen lassen.
Während des Gottesdienstes soll der Schullehrer sich nicht aus der
rnen, auch über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht

i Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer,
iener, dens. in schwarzer Kleidung zu begleiten, und die vasa sacra zu
r Prediger wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend
ht in die Schulzeit fallen.
Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu hal-
r Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen An-
e gedruckte Predigt vorzulesen, oder mit der Schuljugend zu ka-

In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vor-
was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenig-
hne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in besonderen Fällen.
Beim Vorlesen oder Katechisiren darf der Schullehrer die Kanzel oder
icht betreten.
In seinem Schulamte darf sich der Schullehrer, ohne Bewilligung des
durch einen Andern nicht vertreten, noch sich von einem Andern Hülfe

Die Anordnung des Lektionsplans steht, unter Genehmigung des Su-
Prediger zu. Dieser wird den Schullehrer dabei hören; es darf aber
Plan weder eigenmächtig abändern, noch willkührlich von ihm ab-

Die jeden Orts festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünkt-
sie weder abkürzen, noch willkührlich brechen; auch nicht um eines Ne-
willen eine ders. eigenmächtig aussetzen.
Beim Unterrichte soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anstän-
sein, auch sich während dess. jeder Nebenarbeit, und noch vielmehr des
akrauchens oder anderer Unschicklichkeiten enthalten.
Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags, mit kurzem Ge-
Gebete anfangen, auch mit Gesang beschlossen werden.
In allen Schulsachen hat der Schullehrer den Anweisungen des Pre-
§. 2. und 3., Folge zu leisten, und seine Winke zu benutzen. Neue
nd Lehrbücher dürfen, erstere nicht ohne Genehmigung des Superint.,
ohne Genehmigung der Prov.-Schulbehörde, eingeführt werden.
Nächst dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die sittliche Erzie-
Schuljugend an seinem Theile zu sorgen, und zu dem Ende die Schul-
weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben.
Die Ordnung des Schulbesuchs anlangend, soll der Schullehrer die
n Schullisten und die täglichen Versäumniß-Tabellen unausgesetzt und
tführen. Letztere sind dem Prediger monatlich vorzulegen, und der

---

[1]e Behörde wurde durch Schulvorstände ersetzt. Reg. V. v. 1. Juni
bl. S. 167.

Schullehrer hat aus dens., bei eigener Verantwortlichkeit, dens. Auszug monatlich anzufertigen, dessen sich der Prediger weiter bedienen wird, um wegen der einer Rüge oder Ahndung bedürfenden Versäumnisse, dem in jeder Ephorie vorgeschriebenen Geschäftsgange gemäß, das Nöthige zu besorgen.

XXII. Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten, und blos für den Schulzweck benutzt werden. Hiervon ist, wo das Schulhaus außer der Schulstube noch eine besondere heizbare Wohnstube enthält, nicht die geringste Ausnahme, zu Gunsten der Familie oder der Wirthschaft, zu gestatten. Wo dies der Fall noch nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit alles vermieden werden, was die Ruhe und die Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist.

XXIII. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als das Verschreiben, die Durchsicht und Korrektur schriftlicher Arbeiten u. dgl., hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen.

XXIV. Zu jeder Reise, sowie zu jeder Entfernung von dem Schulorte während eines ganzen Tages oder über Nacht, bedarf der Schullehrer die Genehmigung seines Predigers. Soll die Reise länger als drei Tage dauern, so ist auch die Genehmigung des Superint. nöthig. Ueberhaupt aber kann diese nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, wie die Schule während der Abwesenheit des Lehrers verwaltet werden soll.

XXV. Die Zeit und Dauer der Schulferien wird von dem Prediger mit Genehmigung des Superintend. bestimmt. Auch einzelne Schulstunden, so wie ein halber oder ganzer Schultag, dürfen nur mit Erlaubniß des Predigers freigegeben werden.

XXVI. Von allen, in Obigem nicht ausdrücklich benannten Obliegenheiten, welche einem Schullehrer oder Kirchendiener durch Gesetz, Observanz oder in Folge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat keiner sich dadurch, daß ders. hier keine Erwähnung geschehen, für entbunden zu halten.

(Neigebaur S. 132.)

2) Ausführlichere Bestimmungen enthält die Instr. der Reg. zu Gumbinnen v. 18. Nov. 1829 für die Landschullehrer des Gumbinner Reg.-Bezirks.

Dieselbe ist laut der sie begleitenden V. der Reg. zu Gumbinnen v. 18. Nov. 1829 (A. XIII. S. 835) von dem Min. der G. U. u. M. A. mit Zusätzen versehen und unterm 22. Juni dess. J. genehmigt worden.[1] Sie lautet:

Nothwendigkeit zur Instruktion.

Da nach unserer Erfahrung nicht selten gegen die einzelnen bestehenden V. in Angelegenheiten des Landschulwesens aus Unbekanntschaft mit dens. gefehlt wird, so finden wir uns veranlaßt, selbige in nachfolgender Instr. zusammenzustellen, und allen Landschullehrern unseres Depart. zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Verhältniß zum Schul-Vorstande und besonders dem Kirchspiels-Pfarrer.

§. 1. Die Landschullehrer stehen zunächst unter Aufsicht des Schulvorstandes, dessen erstes Mitglied der Pfarrer des Kirchspiels ist, wie dies die Instr. für die Schulvorstände v. 16. Mai 1816 (Amtsbl. S. 249) festsetzt, und haben daher Dems. in allen, die Verwaltung der Schule, das Innere des Schulwesens, den Unterricht, namentlich in der Religion, die Lehrmethode, Schulzucht 2c. und ihren eigenen Lebenswandel betr., auf gesetzliche V. gegründeten Anordnungen unbedingtem Gehorsam zu leisten, auch besonders dem Pfarrer die ihm als Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung zu beweisen.

---

1) Diese Instr. ist durch die Schulordn. für Preußen v. 11. Dec. 1845 (S. v. in Th. I. S. 103) nicht beseitigt, da sie fast ausschließlich in jener unberührte Gegenstände betrifft.. — Mit der Instr. wurde den Schulen zugleich ein Separatabdruck der darin allegirten Amtsbl.-Verordn. mitgetheilt. Derselbe konnte hier nicht wiederholt werden, da betr. Orts die entsprechenden allg. Verf. gegeben sind, z. B. statt der Instr. für Schulvorstände v. 16. Mai 1816 (§. 1.) die zu Grunde liegende Min.-Instr. v. 28. Dec. 1812.

Alle Anträge gehen durch den Schulvorstand.

. Sie haben sich daher auch mit ihren Anträgen, Wünschen und Be- , mögen diese eine Abänderung der bestehenden Schuleinrichtung, die Ver- des Lehrapparats und des Schulutensilien, oder ihre eigene amtliche Stel- effen, an den vorgeordneten Schulvorstand zu wenden, der, wenn es außer fugniß und Macht liegt, darauf selbstständig das Erforderliche anzuordnen, ze, mit seinem Gutachten begleitet, durch den Kreis-Superint. vorzutra-

Ausnahmen.

. Nur in den Fällen, wenn wider Erwarten ihre Anträge (§. 2.) un- igt bleiben, sie auch bei dem Superint. keine Abhülfe finden, wenn sie den auch vom Superint. bestätigten Anordn. des Schulvorstandes das Schule nach ihrem Gewissen gefährdet, oder sich in ihren Rechten ver- en sollten, haben sie sich unmittelbar an uns mit vollständiger schriftli- stellung des Sachverhältnisses zu wenden, sich aber bei strenger Ahndung unbegründeten Beschwerde zu hüten.

Verhalten bei den Schul-Revisionen und den Konferenzen.

. So wie sie bei den angeordneten, öfteren, wo möglich wöchentli- ul-Revisionen durch den Schulvorstand und namentlich durch den Pfarrer spiels, als Schulinspektor, dems. über alles, was ihre Amtsverwaltung vollständige Auskunft mit gebührender Bescheidenheit zu geben haben, so uch verpflichtet, sich zu den monatlichen Schullehrer-Konferenzen, welche t haben, theils mündlichen Bericht über den innern und äußern Zustand le, und den Fortgang des Unterrichts im Besonderen, dem Schulinspektor m, theils die Schullehrer in den verschiedenen Lehrobjekten und der Me- zubilden, auch sie über die ganze Schulpraxis zu belehren, bei dem Pfar- dessen genehmigten Stellvertreter zur bestimmten Stunde ohne Ausnahme n, und sich den nöthig befundenen Uebungen zu unterziehen.

Dies ist auch der Fall bei denj. Schullehrern, die nach dem Gutachten s Schulinspektors noch einer Nachhülfe in wöchentlich festzusetzenden Schul- hrer-Konferenzen bedürfen.

unvermeidlichen Behinderungen haben sie sich gegen den Pfarrer über en ihres Ausbleibens vollständig auszuweisen. Sollten außerordentliche er-Konferenzen während der Schulferien zur Fortbildung der schwächern er in einem oder dem andern Kirchspiele angeordnet werden, so gelten e Bestimmungen auch für diesen Fall.

Die Schulinsp. werden übrigens die passendste Zeit sowohl für die wö- entlichen als monatlichen Schullehrer-Konferenzen bestimmen, damit keine törung des Unterrichts eintrete.

Verhältniß zum Kreis-Superintendenten.

. Nicht minder sind sie verbunden, allen ihnen durch den Schulvorstand ittelbar zukommenden Anordnungen des Superint., als Kreis-Schulinspek- ig Gehorsam zu leisten, seine Erinnerungen und Zurechtweisungen mit heit und Ehrerbietung aufzunehmen, und sich darnach genau zu achten ngeordneten jährlichen Schul-Visitationen aber mit der gesammten Schul- t der Kirche zu erscheinen, die Prüfung der Schule nach der Vorschrift rint. anzustellen, und ihm über den ganzen Zustand der Schule vollstän- gewissenhafte Auskunft zu geben.

Verhalten gegen die Mitglieder des Schulbezirks.

Wenn es von Schullehrern überhaupt schon erwartet werden darf, daß sie sich en musterhaften Lebenswandel, dem auch jede Streitsucht und Zänkerei auszeichnen, und ihrer ganzen Umgebung durch ein rechtschaffenes und Leben ein nachahmungswerthes Beispiel geben werden, so werden sie hier nders ernstlich verpflichtet, in dem Verhältnisse zu den Mitgliedern des rks alles zu vermeiden, was ihnen (z. B. durch die Theilnahme an Trink- die Achtung und den Beifall ders. zum Nachtheil ihrer Schulverwaltung , oder den Frieden und das gute Einverständniß, die zum Gedeihen der dung so nothwendig sind (z. B. durch unberufene Einmischung in Strei- der Kommune oder einzelner Familien), stören könnte, so weit dies mit ichtgefühl und Gewissen nur immer verträglich ist. Für die Einziehung ul-Naturalien und anderer Emolumente haben sie den Schulvorstand allein

sorgen zu lassen, an den sie sich auch bei allen Neu- und Reparatur-Baut Schulhäuser mit ihren Wünschen zu wenden haben.

Was die jährliche Besorgung des Brennmaterials für die Schule betri ist unsere V. v. 10. April 1818 (Amtsbl. S. 369) genau zu beachten. wird hiermit allen Landschullehrern mit Bezugnahme auf unsere C. Verf. Okt. 1827 die Uebernahme jedes Nebenamts oder Gewerbes, wenn sie hierzu auch eine Genehmigung auf dem §. 2. angeordneten Wege vorher nachgesuc erhalten haben, bei strenger Ahndung im Uebertretungsfalle untersagt. Bes gilt dies auch von der Uebernahme eines Amtes bei den Dorfgerichten, zu Ablehnung sie nach dem Publ. v. 15. Aug. 1815 wegen der Einrichtung der gerichte (Amtsbl. S. 417) ausdrücklich berechtigt sind.

Konservation des Schulhauses, Einrichtung der Schulstube.

§. 7. Es liegt den Schullehrern ob, durch strenge Reinlichkeit und Or für die Erhaltung des Schulgebäudes Sorge zu tragen, und der Schul durch die in der eigenen Haushaltung herrschende Ordnung, Reinlichkeit un ständige Einrichtung den Sinn für diese, häusliche Wohlfahrt befördernden schaften einzuflößen.

Die Schulstuben selbst sind in der Art, wie es unsere V. v. 22. Aug. (Amtsbl. S. 720) bestimmt, einzurichten, und haben die Schullehrer es dab zu vergessen, daß, wie sie selbst nur der Schuljugend wegen da sind, so au Schulhäuser hauptsächlich nur des Lehrzimmers wegen erbaut sind, welches tere daher nur zu Lehrzwecken und keinesweges zur Aufstellung Hausgeräthe oder zu sonstigem Gebrauch benutzt werden darf. gilt auch für die Ferienzeit.

Die Uebertretung dieser V. wird überall auf das Strengste geahndet we eben so wird erwartet, daß sie selbst, so wie besonders in der Schul auf die größte Reinlichkeit zu halten ist, wozu besonders auc sunde frische Luft gehört, stets reinlich bei dem Unterrichte erscheinen.

Der Unterricht ist das ganze Jahr außer den Ferien zu ertheilen. Urlau gesuch. Die Jugend darf nicht zu häuslichen Geschäften des Lehrers gebrau werden.

§. 8. Da die Schullehrer die Bestimmung haben, die gesammte Schulj des Schulbezirks in den öffentlichen Lehrstunden nach dem angeordneten Lehr Stundenplan zu unterrichten, und ihre religiös-sittliche Bildung, soweit dies die Schule nur möglich ist, sich vorzüglich angelegen sein zu lassen, so folgt d auch ihre Verbindlichkeit:

a) das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der gesetzlichen Ferien (§ diesem Geschäfte mit aller Hingebung und Anstrengung aller ihrer sich zu widmen;

b) den Unterricht daher auch nicht einen halben Tag ohne Vorwissen und drückliche Genehmigung des Kirchspiels-Schulaufsehers auszusetzen. nothwendigen Behinderungen kann der letztere einen eintägigen bis z gigen Urlaub ertheilen. Zu einer längeren Abwesenheit und Auss des Unterrichts ist der Urlaub durch den Schulvorstand, der die einstw Stellvertretung auch anzuordnen hat, bei dem Superint. nachzusuchen hierüber in zweifelhaften Fällen vor Ertheilung des Urlaubs an u berichten hat;

c) während der ganzen Unterrichtszeit in der Schule gegenwärtig zu sein, dem Anfange des Unterrichts, so wie in den der Jugend zu gewähr Pausen zur Erholung, genaue Aufsicht über sie zu führen, die sich auf die Jugend aus den der Schule assoziirten Ortschaften, wo örtl Verhältnisse es etwa unvermeidlich machen, daß sie wä der Mittagsstunden in der Schule bleibt, erstrecken muß. Für jede U nung, welche während der Schulzeit vorfällt, bleibt uns der Schull verantwortlich;

d) während der Unterrichtszeit sich nur allein mit dem Unterrichte zu besch gen, also weder selbst, noch durch die Hausgenossen in der Schulstube dere Beschäftigungen, die nicht zu ihrem Berufe gehören, vorzunehmen verrichten zu lassen;

e) kein Schulkind unter irgend einem Vorwande zu häuslichen Verrichtun während der Schulzeit zu gebrauchen. Wir erwarten auch, daß, so w

Schullehrer selbst von irgend Jemanden zu Diensten, die nicht ih-
Amtes sind, gebraucht werden dürfen, sie auch selbst auf die Hülfe der
end bei häuslichen Arbeiten außer der Schulzeit unter allen Umständen
e Ansprüche machen werden.
en können größere Schulkinder aus dem Schulorte selbst zur Hülfe bei
und Ausräumung des Schulzimmers nach beendigtem Unterrichte gebraucht
bei aber ein gehöriger Wechsel zu beobachten ist.
Gebrauch der Jugend bei Obstbaumpflanzungen neben der Schule, oder
tbaumschule des Lehrers, ist, da in diesem Falle der Unterricht der Ju-
bezweckt wird, wie sich von selbst versteht, in obiges Verbot nicht mit
Doch ist diese Beschäftigung nur außer den gewöhnlichen
den vorzunehmen, und sind nur die größeren Schüler, die
z eine besondere Theilnahme hierfür zeigen, vorzugsweise
gebrauchen.

Ferien.

Die gesetzlichen Ferien bei den Landschulen sind:
heil. Abend vor Weihnachten bis und einschließlich zum dritten Tage
Neujahr;
Gründonnerstage bis und einschließlich zum Dienstage nach dem Oster-
;
Bußtage, Himmelfahrtsfeste, vom heil. Abend bis und einschließlich zum
nstage nach Pfingsten;
15. Juli bis zum 1. Sept. Sommer-Erndteferien für die Oberschüler,
che den Angehörigen bei der Erndtearbeit Hülfe zu leisten haben; vom
Juli bis zum 15. Aug. für die kleinere Schuljugend;
m Ende des Sept. oder in der ersten Hälfte des Okt. 8 Tage zur
rtoffel-Erndte. Den Anfang dieser Ferien bestimmt der Kirchspiels-
rrer;
erste Tag jedes Kram-Jahrmarkts am Hauporte des Kreises. Sollte
jährliche Schulvisitation in einem oder dem andern Kirchspiele vor der
tte des Juli gehalten werden, so muß auch nach ders. der Unterricht noch
zum Anfange der Sommer-Erndteferien fortgesetzt werden. Schulleh-
steht es frei, während letzterer, mit Vorwissen des Schulvorstandes,
eine längere Erholungsreise zu machen. Sie haben sich aber so ein-
ichten, daß sie den Unterricht für die kleinen Schulkinder wieder mit dem
Aug. beginnen können.

Zeit des Unterrichts in den Wochentagen.

. Der öffentliche Schul-Unterricht wird Montags, Dienstags, Mittwochs,
gs und Freitags täglich in 6 Lehrstunden ertheilt. Der Sonnabend Vor-
n, wenn es nöthig ist, nach dem Befinden des Schulinspek-
en wöchentlichen oder monatlichen Schullehrer-Konferenzen bestimmt
Doch ist es besser, wenn auch am Sonnabend Vormittag
Schule gehalten wird. Die Unterrichtszeit ist vom 1. Okt. bis 1.
ittags von 8 bis 12, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, vom 1. Mai bis
Vormittags von 6 bis 11, oder von 7 bis 12, mit einer Pause von
n, um 8 (oder 9) und 10 (oder 11) Uhr zur Erholung der Jugend,
Jugend in dieser Arbeitszeit den Angehörigen Nachmittags Hülfe lei-

Klassenbuch. Tagebuch.

. Um bei jeder Schule theils eine Uebersicht aller Kinder, welche sel-
t haben, nach ihrem Verhalten während ihres ganzen Schullebens, zu
ils den regelmäßigen Schulbesuch gehörig zu befördern, sollen die Land-
zwei Bücher führen, nämlich:
s Klassenbuch, mit folgenden Rubriken: 1) laufende Nummer, 2) Vor-
Zuname des Schulkindes, 3) Geburtsort, 4) Stand der Eltern, 5) Tag
Aufnahme, 6) Alter bei der Aufnahme, 7) Tag der Entlassung, 8)
rhalten dess. während des Schulbesuchs in Betreff des Fleißes und der
hrung. Sobald ein Schulkind in die Schule aufgenommen wird, ist es
selbiges einzutragen. Dem Klassenbuche wird das vom Superint. revi-
te Verzeichniß des ganzen Inventariums der Schule, in das jeder Ab-
Zugang vom Lehrer einzutragen ist, vorgeheftet, das zweite Exemplar

dieses Verzeichnisses bleibt zur gleichmäßigen Berichtigung nach u
Verf. v. 25. Aug. 1827 bei dem Pfarrer des Kirchspiels;

2) das Tagebuch, mit folgenden Rubriken: 1) laufende Nummer,
und Zuname des Schulkindes, 3) Schulbesuch, 4) Betragen der
5) offene Rubrik zu Bemerkungen für den Schulaufseher. Hiebe
der Instr. für die Schulvorstände (cf. §. 1.) zu verfahren.

Der Pfarrer trägt in dieses nach der gedruckten C. V. v.
1825 bei jeder Revision in der zu Bemerkungen offen gelassene
seinen Revisionsvermerk ein.

Beförderung des Schulbesuchs. Aufnahme und Entlassung.

§. 12. Die Schullehrer haben darauf zu sehen, daß alle schulpflich
der der Sozietät auch die Schule von dem in den Gesetzen bestimmten
bis zur kirchlichen Konfirmation oder dem Zeitpunkte, wo sie nach dem
des Kirchspielspfarrers für reif zur Entlassung erklärt werden, regelmäßig
unterbrochen besuchen, wie solches in der A. K. O. v. 14. Mai 1825 [1])
ist; sie haben ferner ein besonderes Augenmerk auf die in dem Schulbezirl
den Dienstkinder und die Kinder der anziehenden Losleute und verheirathete
zu richten.

In der Regel soll die Aufnahme neuer Schüler außer der Mi
und Osterzeit, als der zweckmäßigsten, nur ausnahmsweise
fange des Vierteljahrs, die feierliche Entlassung der Schüler, denen
Zeugniß über Schulbesuch, Fleiß, Verhalten und Fortschritte zu ertheilen
einmal unmittelbar vor der kirchlichen Konfirmation stattfinden. Beson
stände werden in einzelnen Fällen nur eine Ausnahme rechtfertigen können

Zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs haben sie nach un
Verf. v. 19. Mai 1828 in der Mitte und am Schlusse jedes Monats dem
vorstande die Liste solcher Kinder, die in einem halben Monate zusammen
zwei volle oder vier halbe Schultage den Unterricht versäumt haben, mit
der ihnen bekannt gewordenen Ursachen zu übergeben, damit dieser die in
v. 5. Jan. 1819 (Amtsbl. S. 197) angeordnete Strafe nach Befinden
stände festsetze, und auf deren schleunige Einziehung bei dem Kreis-L
antrage.

In dem Tagebuche ist von den Schullehrern zu bemerken, ob und
Liste angefertigt und übergeben sei.

Lehrbücher. Tafeln.

§. 13. Die Schullehrer haben darauf nachdrücklich zu halten, daß,
Schulstube mit allen nöthigen Subsellien und andern Utensilien (§. 7.)
sein muß, so auch alle Schulkinder die zum Unterrichte erforderlichen Lehr
Tafeln ꝛc. mitbringen. Für die ärmeren Schulkinder müssen a
Schulkasse einige der unentbehrlichsten Lehrmittel, als Schi
feln, Bibeln, Lesebücher u. s. w. angeschafft werden, für der
haltung der Lehrer zweckmäßige Sorge zu tragen hat. Die
Beachtung unserer V. v. 2. Nov. 1821 (Amtsbl. S. 718) wird ihnen hie
derholentlich empfohlen.

Unterrichts-Gegenstände. Haupt- und Nebensachen.

§. 14. Damit ein geregelter Unterricht, der jedem Gegenstande na
Wichtigkeit die angemessene Zeit und Stunde widmet, stattfinde, soll jede
einen vom Pfarrer als Schul-Inspektor entworfenen, vom Kreis-Superint.
ten Lektions- und Stundenplan, der in der Schulstube aufzuhängen ist, hab
welchem sich die Schullehrer genau zu richten haben.

Um bei dem Unterrichte jedem Mißverhältnisse vorzubeugen, setzen
Norm für die anzufertigenden Lektionspläne hier fest.

In jeder Landschule sind folgende Unterrichtsgegenstände ganz unentbe

a) richtiges, deutliches und ausdrucksvolles Lesen, wobei auf das richti
ständniß des Lehrstoffes und die Geschicklichkeit, das Gelesene wieder
zählen, hinzuwirken ist;

b) genaue Bekanntschaft mit allen wichtigen biblischen Geschichten nach

---

1) G. S. 1825. S. 149.

mäßiger Auswahl, nebst angemessenen Liederversen und Sprüchen aus der heiligen Schrift als religiös-sittliches Bildungsmittel, demnächst Glaubens- und Sittenlehre nach dem kirchlichen Katechismus und daneben Lesen ausgewählter Stellen der heiligen Schrift, mit kurzer Einleitung in die einzelnen zu lesenden Bücher, zuletzt kurze Geschichte der christlichen und besonders der evangelischen Kirche. Hier hauptsächlich die Reformations-Geschichte aus dem religiösen Gesichtspunkte. Nicht nur einzelne Liederverse und Sprüche, sondern auch ganze Lieder, in welchen ein christlicher Gedanke erbaulich durchgeführt ist, sind dem Gedächtnisse der Jugend auf eine verständige Weise einzuprägen, und ist überhaupt die Bekanntschaft mit Bibel und Gesangbuch, als den wichtigsten religiösen Bildungsmitteln, auf alle Weise zu fördern;

c) Uebung im Schönschreiben, die mit der Zeit auch in Abschreiben des Gedruckten, Nachschreiben des Diktirten und Niederschreiben des auswendig Gelernten übergeht, um die Jugend in der Rechtschreibung zu befestigen, wobei die Uebung des Niederschreibens eigener Gedanken bei den Vorgerückten nicht zu unterlassen ist;

d) Uebung im sprachrichtigen, mündlichen und schriftlichen Ausdrucke eigener Gedanken und Vorstellungen, nebst praktischer Sprachlehre;

e) Rechnen. Den Uebungen des reinen Kopfrechnens folgt praktische Anwendung der vier Spezies 2c.;

f) Gesanglehre als Mittel zur Veredelung des Gefühls und Geschmacks, besonders ist daher der kirchliche Choral-Gesang hervorzuheben, und vor Allem auf Reinheit und Richtigkeit des Vortrags zu halten.

Bei der Wahl der Lieder, welche die Jugend auch auswendig zu lernen hat, ist nicht weniger auf die Reinheit des Inhalts, als die Schönheit der Melodie zu sehen. Auch der Gesang fröhlicher Lieder, die das Leben erheitern und veredeln, muß besonders geübt werden;

g) das Unentbehrlichste:

1) aus der Erdkunde, so weit dies erforderlich ist, um die Erde als Weltkörper im Verhältnisse zu Sonne und Mond, (Jahreszeiten, Tag und Nacht, Mond- und Sonnenfinsternisse, Kalenderkenntniß) als Wohnplatz des Menschengeschlechts, besonders nach den klimatischen Unterschieden (physische Beschaffenheit, z. B. ewiger Schnee und Eisberge, brennende Sandwüsten, Weinstock, Palmen, Salzseen, Meere, Ebbe und Fluth, Gebirge, feuerspeiende Berge, heiße Quellen, Ströme 2c.) kennen zu lernen. Diesem muß aber jedenfalls vorausgegangen sein eine Uebung in klarer, verständlicher Anschauung heimathlicher Gegend der die Kinder umgebenden Natur, damit sie in der Heimath die Anknüpfungspunkte finden, auch zu den abweichendsten Erscheinungen in fremden Ländern, wodurch allein richtige Vorstellungen gebildet werden können.

Aus der sogenannten politischen Geographie nur die Haupteintheilung der Erdoberfläche, speziell aber das Vaterland;

2) aus der Naturkunde soviel, um die gewöhnlichen atmosphärischen Erscheinungen einigermaaßen zu begreifen (Verbannung vom Aberglauben, Allmacht und Liebe Gottes) und die Naturprodukte, welche auch in dem häuslichen Gebrauche des Landmanns oder in seiner Umgebung sind, und sich durch besondere Nützlichkeit oder Schädlichkeit auszeichnen, kennen zu lernen, (Giftpflanzen, Hausthiere, Metalle, einige Gewürze und Heilstoffe 2c.);

3) aus der Geschichtskunde, Geschichte des Vaterlandes, um Achtung für vaterländische Einrichtungen, Sinn für bürgerliche Ordnung, und Liebe für König und Vaterland zu erwecken und zu beleben.

Anmerkung I. In Schulen, wo zur Zeit die Jugend noch in litthauischer oder polnischer Sprache unterrichtet werden muß, darf die tägliche und regelmäßige Uebung im Lesen, Sprechen und Schreiben deutscher Schrift und Sprache nicht fehlen.

Anmerkung II. Wenn Schulen bei gründlicher Behandlung der vorangeführten Lehrgegenstände noch Zeit übrig behalten, was überall der Fall

sein wird, wo zwei besondere Klassen mit zwei Lehrern errichtet sind, so kann zu obigen Lehrgegenständen noch:

a. das *lineairische Zeichnen* zur Uebung des Augenmaaßes und der Sicherheit der Hand, auch als Bildungsmittel des Geschmacks;

b) *die Formenlehre*, (welche mit ersterem allenfalls verbunden werden mag), als Uebung des Kombinations-Vermögens und Vorbereitung zur *Größenlehre*, demnächst aber *diese* selbst als Bildungsmittel der Denkkraft, und als Vorbereitung für mehrere Geschäfte des bürgerlichen Lebens, endlich

c) *die Erd-, Natur- und Geschichtskunde* im weiteren Umfange, jedoch mit beständiger Berücksichtigung der eigentlichen Bestimmung der Elementarschule, hinzutreten.

Wir behalten uns vor, den Schullehrern durch die Kirchspiels-Pfarrer noch eine besondere Anweisung zur zweckmäßigen und fruchtbaren Behandlung aller einzelnen Unterrichts-Gegenstände zukommen zu lassen.

Ueber die bei dem Unterrichte in allen Lehr-Objekten anzuwendenden Lehrmethode bemerken wir nur im Allgem., daß die in Schullehrer-Seminarien vorgebildeten Lehrer sich bei ihrem Unterrichte genau nach der ihnen ertheilten Anleitung zu richten, die übrigen Schullehrer aber auch hierin die Anweisungen in den Konferenzen besonders zu beachten und zu benutzen haben.

Disziplin. Schulstrafen.

§. 15. Da der Hauptzweck der Schule außer dem eigentlichen Unterrichte die religiös-sittliche Bildung der Jugend ist, so erwarten wir von allen Schullehrern, daß sie nicht allein durch ein eigenes würdiges Beispiel und durch den Geist ihrer ganzen Schul-Verwaltung dahin wirken werden, daß auch durch ihre Mitwirkung ein gottergebenes und tugendhaftes Geschlecht, das mit verständiger Betriebsamkeit für den eigenen Wohlstand, *Gehorsam, Treue und Anhänglichkeit* für *König, Vaterland, Obrigkeit und Gesetze*, so wie Liebe für die allgem. Wohlfahrt verbindet, aus ihrer Schule hervorgehn, sondern daß sie auch überall und jederzeit in der Jugend die Menschenwürde achten und ehren, sich daher auch in der Behandlung derselben nur solcher Mittel bedienen werden, welche den Zweck der Besserung und Stärkung in sittlichen Grundsätzen mit Sicherheit erwarten lassen.

Eine angemessene Abstufung der Strafe und Besserungsmittel, (als Zurechtweisung, besondere oder öffentliche Rüge, wobei die Lehrer sich jedes Schimpfwortes als ganz unverträglich mit ihrem Amte zu enthalten haben, Absonderung des Muthwilligen von den anderen Schülern, Herabsetzung des Nachlässigen, Eintragung ihrer Namen in das Tagebuch, Zurückbehalten während der Mittagszeit und ähnliche Mittel), ist immer zu beachten, und dabei nie zu vergessen, daß die Ehrliebe zwar angeregt und gepflegt, nicht aber auf einer Seite erstickt, oder auf der andern in einen schädlichen Ehrgeiz verkehrt werden soll. Daher ist denn auch bei jeder Strafe die besondere Gemüthsart jedes Einzelnen genau zu berücksichtigen.

Sollten einzelne Schüler, was in einer wohleingerichteten Schule, deren Lehrer sein Amt in allen Beziehungen auf eine würdige Art verwaltet, wohl nur höchst selten vorkommen dürfte, einer körperlichen Züchtigung wirklich bedürfen, so darf diese nur von dem Lehrer selbst nach beendigten Lehrstunden mit Berücksichtigung der körperlichen Konstitution des zu bestrafenden Schulkindes und mit der Mäßigung, welche sich von einer väterlichen Gesinnung des Strafenden erwarten läßt, vollzogen werden. Daher wird diese Züchtigung auch nie in dem Grade stattfinden dürfen, daß sie wirklich bedeutsame, der Gesundheit des Gestraften auch nur auf entfernte Art nachtheilige Spuren zurückläßt. Faustschläge, Stöße und Schläge am Kopfe oder andere Körpertheile werden an den Schullehrern auf das Strengste, selbst mit Amtsentsetzung, geahndet werden müssen. Grobe sittliche Vergehungen einzelner Schüler, als: hartnäckiges Lügen, Entwendung fremden Eigenthums, Verführung anderer Schulkinder, beharrliche Trägheit, trotzige Widersetzlichkeit gegen den Lehrer und seine Anordnungen, eignen sich überhaupt zu einer Anzeige bei dem Pfarrer des Kirchspiels, der die dagegen anzuwendenden Besserungs- und Strafmittel mit dem Schullehrer erst zu verabreden, und ihre Anwendung anzuordnen, auch besonders zu bestimmen hat, ob die Strafe in Gegenwart der ganzen Schule, oder abgesondert zu vollziehen sei.

Den Schullehrern wird übrigens die A. K. O. v. 14. Mai 1825 (s. §. 12.) wegen der Schulzucht zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Kirchenbesuch mit der Schuljugend.

§. 16. So wie es von allen Schullehrern überhaupt erwartet wird, daß sie der Jugend die Gesinnungen einer ächten Religiösität einflößen, und daher auch ihr Tagewerk stets mit einem gemeinschaftlichen Gesange und Gebete beginnen und schließen werden, so haben sie denn auch mit den größern Schulkindern gemeinschaftlich dem sonntäglichen Gottesdienste, so oft Wetter und Weg dieses nur gestatten, beizuwohnen.

Sollten die Schüler mit ihren Eltern und Angehörigen zusammen sich zur Kirche begeben, so sind sie von dem Kirchengange unter Aufsicht des Lehrers frei.

Die Schullehrer haben aber in der Kirche während des ganzen Gottesdienstes die Aufsicht über ihre Schüler zu führen, und Montags in der ersten Unterrichtsstunde mit der Jugend die Sonntags-Predigt zu wiederholen.

Sonntagsschulen.

§. 17. Die Sonntagsschulen können in allen Schulörtern, wo sie bisher stattgefunden haben, auch ferner, besonders in den Monaten, wo Witterung und Weg den Besuch der Kirche für ältere kränkliche Personen selbst erschweren, nach näherer Anweisung des Kirchspiels-Schulaufsehers, außer der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. Die Schullehrer haben sich in selbigen aber nur auf Gesang und vorgeschriebenes Gebet, Vorlesen des Evangeliums und einer vom Pfarrer genehmigten gedruckten Predigt zu beschränken. Angenehm wird es uns sein, wenn die schon konfirmirten Jünglinge von dem Schullehrer in einer Sonntagsstunde noch im Schreiben und Rechnen, und die schon konfirmirten Mädchen von den Frauen der Schullehrer in einer andern Sonntagsstunde in den unentbehrlichsten weiblichen Handarbeiten geübt werden. Zu diesen Beschäftigungen wären auch die Zeit der Ferien, sowie nach Umständen auch die Abendstunden, zu benutzen.

Verhalten der Schullehrer als Kirchen-Bediente.

§. 18. Da die Kirch-Schullehrer, auf welche alle vorstehende Bestimmungen ohne Ausnahme Anwendung finden, zugleich die Verpflichtung gegen die Kirchengemeine haben:

a) den Kirchengesang bei dem öffentlichen Gottesdienste und andern kirchlichen Handlungen zu leiten;
b) die Orgel zu spielen;
c) den Geistlichen bei unvermeidlichen Behinderungen durch Uebernahme einer Predigt zu vertreten, und ihm in den wöchentlichen Schullehrer-Konferenzen bei der Fortbildung der Kirchspiels-Schullehrer Hülfe zu leisten;
d) das Duplikat der Kirchenbücher da, wo nicht ein zweiter Geistlicher ist, zu führen, und
e) den Gesang bei Bestattung der Leichen auf dem Kirchhofe der Gemeinde auf Erfordern zu leiten;

so finden wir uns veranlaßt, hierüber als Anhang zu dieser Instr. Folgendes in Erinnerung zu bringen und festzusetzen:

ad a) Die Lieder hat der Kirch-Schullehrer am Tage vor dem Gottesdienste vom Pfarrer abholen zu lassen, auch auf Erfordern des Letztern bei ihm persönlich zu erscheinen, um über das, was sein Geschäft bei dem Gottesdienste betrifft, gehörig instruirt werden zu können. Er hat sich hierbei auf das Genaueste nach den Anordnungen des Geistlichen zu achten. Dagegen haben die Pfarrer dahin zu sehen, daß kirchliche Handlungen, wobei die Gegenwart des Kirch-Schullehrers erforderlich ist, außer der Unterrichtszeit stattfinden.

ad b) Bei dem Spielen der Orgel, für deren gehörige Konservation der Kirch-Schullehrer zu sorgen hat, muß ders. sich des vorgeschriebenen Choral-Buchs bedienen, damit nicht die Andacht der Gemeine durch abweichende Melodien gestört werde, sich auch überhaupt bemühen, daß sein ganzes Spiel der gottesdienstlichen Feier angemessen, und zur Erhebung der Andacht geeignet sei.

In Krankheits- oder andern Fällen unvermeidlicher Behinderung hat er für einen qualifizirten Stellvertreter, der dem Pfarrer vorher zeitig anzuzeigen, und von ihm erst zu genehmigen ist, zu sorgen.

ad c) Kirch-Schullehrer, die nicht Theologie studirt, oder noch 1
laubniß zum Predigen nach vorher bestandenem Examen er
dürfen bei der Stellvertretung des Geistlichen die Kanzel ni
sondern müssen die von dem Letzteren vorgeschriebene Predi
dabei eine Abweichung zu erlauben, von dem Orgel- oder
Chore, oder an den sonst hiezu bestimmten Stellen auf ei
liche und wohlgefällige Art der Gemeine vorlesen. Es w
daß sie hiebei, so wie bei allen andern Geschäften des öffen
tesdienstes, in einer anständigen schwarzen Kleidung ersch
wenn sie nicht selbst die Predigt vorzulesen oder zu halten
Predigt des Pfarrers ohne Unterbrechung beiwohnen werde
Bei der Fortbildung der Lehrer in den Konferenzen
nach der Anleitung des Pfarrers genau zu achten, und von
dahin nach Möglichkeit zu wirken, daß der Zweck vollständig e

ad d) Duplikate der Kirchenbücher, nämlich der Tauf-, Kopulatior
ten-Register müssen von ihnen mit der größten Genauigkeit
wohl aufbewahrt werden.

ad e) Durch das Geschäft des Leichen-Besingens darf der Schu
unter keinen Umständen unterbrochen werden. Wenn die
lehrer behindert sind, das Geschäft in einzelnen Fällen s
richten, so haben sie selbiges einem von den Pfarrer zu g
Stellvertreter, mit dem sie sich privatim über die Remuner
müssen, zu übertragen.

Mittheilung der Instruktion an alle Schullehrer.

§. 19. Vorstehende Instruktion mit den dazu gehörigen Beilag
Schullehrer zur genauesten Beachtung zugefertigt, dem Klassenbuche
und jeder Schullehrer bei seiner Einführung und Vereidigung auf dies
werden.

(A. XIII. S. 836.)

III. Die persönlichen Verhältnisse des Volksschul

Unter den persönlichen Rechten und Pflichten eines Volks
welche durch seine amtliche Stellung bestimmt werden, ist zun
führen:

1) das politische Verhalten.

Von jeher hat das politische Verhalten der Lehrer, und
daß das Volk für das bestehende Regierungssystem erzogen wer
merksamkeit der Behörden in Anspruch genommen. Aeltere Be
über sind schon oben S. 440 ff. zusammengestellt, wo von der pol
tegrität, als einer Bedingung der Anstellung im Schulfache die R
Hier folgen die neuern V., welche sich vorzugsweise auf das pol
halten schon angestellter Lehrer beziehen. Zunächst beschränkt
diesfälligen Vorschriften auf die amtliche Wirksamkeit des

---

1) Zu erwähnen ist noch eine durch R. des Staatskanzlers v.
11. März 1820 dem Staatsmin. mitgetheilte K. O. v. 4. März 182
Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder Meine jünger
ner, selbst in ihren Amtsfunktionen, in der sogen. altdeutschen Trac
und beauftrage Sie daher zu verfügen, daß sämmtliche öffentliche
ser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten. Es versteht sich vo
die akademischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mit begriffe
Friedrich

An
den Staatskanzler H. Fürsten v. Hardenberg.
(Jahrb. Bd. 15. S. 27. — Gräff Bd. 3. S. 235.)

2) Vgl. auch im folg. Abschn. des R. v. 2. Mai 1831, sowie de
v. 9. Okt. 1848, über die Amnestie für den letzten Aufstand in Pose
§. 3. des Disz. G. v. 21. Juli 1852.

So

a) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 0. Dec. 1848 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die für e Leitung des Schulwesens anzunehmenden Grundsätze.

Die allgemeine Theilnahme an der Entwickelung der politischen Verhältnisse ſeres Staats hat sich in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend gemacht, d auch die Schule ist davon nicht unberührt geblieben. Es ist dies eine völlig turgemäße Erscheinung. Aber es kommt darauf an, über den allgem. Interessen t die eigentlichen Aufgaben der Schule aus dem Auge zu verlieren. Der hule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die fgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche ch spätere wissenschaftliche Studien oder im praktischen Leben erweitert und er- zt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu aatsbürgern zu erziehen, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz ach- , ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft be- en, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohle : Gemeinde und des Staats zu widmen. Daß die Schulen dieser Aufgabe ge- gen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren ober sie errichtet sind.

Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, daß ihre Institutionen dem Zwecke d die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut ist, ihrem Be- fe entsprechen.

Das Preußische Schulwesen hat, wie selbst von dem Auslande anerkannt wor- , der besonderen Obsorge der Regierung nicht entbehrt. Sie wird ihm auch fer- r gewidmet bleiben, und es steht zu erwarten, daß die Mängel, welche sich neben ßen Vorzügen herausgestellt haben, nach den Grundbestimmungen der neuen aatsverfassung und den noch zu erlassenden Spezialgesetzen, so weit die Bedin- ngen des Erfolges aller menschlichen Bestrebungen es gestatten, werden beseitigt erden.

Die Regierung Sr. Maj. des Königs hat auch unter den Bewegungen einer ren Zeit ihren ernsten Willen und ihre rege Theilnahme für das Gedeihen der hule nicht verleugnet. Sie hat durch die Einleitung umfassender Berathungen n Lehrern aller Lehrkreise Gelegenheit gegeben, ihre Bedürfnisse und Erfahrun- n selbst zur Sprache zu bringen; sie hat in der neuen Verfassungsurkunde der lksschule eine würdige und einflußreiche Stellung gesichert, und sie wird unaus- setzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinem dürfnisse entsprechendes Auskommen zu verschaffen.

Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes hulwesen zu erhalten, beziehungsweise zu schaffen, hängt aber wesentlich von n selbst ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend vertraut ist. Die Anforderungen, welche an diese gemacht werden müssen, sind t gering. Der Lehrer an einer öffentlichen Schule muß neben der wissenschaft- en auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder ziehung zum Vorbilde zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich aner- nen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterrichte und im Umgange seinen Schülern Alles zu vermeiden, was die naturgemäße und gesunde Ent- cklung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewür- t werden oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glau- es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von heiligem Einfluß sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich an- ngen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt.

Die Regierung hat es dankbar anzuerkennen, daß die bei weitem größere Zahl r Direktoren und Lehrer den an sie gerichteten Anforderungen entspricht und in ndiger Haltung auch den nachtheiligen Einfluß der politischen Aufregung der ngern Zeit von ihren Schulen abzuwehren bemüht gewesen ist. Leider haben r einzelne Mitglieder des Lehrstandes die ihnen obliegenden Pflichten aus den ugen verloren und nicht nur bei ihrer Betheiligung an den politischen Parthei- ſen die gesetzlichen Schranken überschritten, sondern sind selbst, unter Mißbrauch s Amtes, so weit gegangen, ihren mit der bestehenden Staatsverfassung nicht bereinstimmenden Ansichten bei der unreifen und unerfahrenen Jugend Eingang

zu verschaffen. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß Aeußerungen gegen die S
gethan worden, welche als auf eine Unterdrückung alles sittlichen und vater
schen Gefühles überhaupt berechnet erscheinen.

Einer solchen Verkennung der dem Lehrstande obliegenden Pflichten dar
sie in Thatsachen sich kundgiebt, nicht stillschweigend zugesehen werden.

Die Verfassung des Landes hat der individuellen Freiheit der Meinung
der Aeußerung ders. ihr gesetzliches Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die
Staatsbürgern zustehenden Berechtigungen auch dem Lehrstande gleich
gebühren. Für solche persönliche Meinungen und Ueberzeugungen und di
ßerung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit —
außerhalb des besonderen Amtes als Lehrer — kann eine Zi
nung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienstdis
nicht stattfinden.

Die Ueberschreitungen des Gesetzes, welche sich ein Lehrer außerhalb
Amtes in politischer Beziehung zu Schulden kommen läßt, verfallen den Ge
und eine Rückwirkung auf die amtliche Stellung des Beschuldigten kann nu
und in dem Maaße stattfinden, als nach den Gesetzen der richterlich fest
Charakter des Verbrechens und die Art oder das Maaß der vom Richte
hängten Strafe eine solche gebietet.

Was dagegen das Verhalten der Lehrer im Amte anlangt, so hat da
vor allem ein Recht, zu fordern, daß die Jugend desselben in Zucht und Si
in Achtung und Gehorsam gegen die bestehende Verfassung des Landes un
Gesetze erzogen werde.

Der Min., dem die obere Leitung des Unterrichtswesens anvertraut ist,
Vertretern des Landes verantwortlich auch dafür, daß diese unwandel
sittlichen Grundlagen aller Jugenderziehung mit Ernst gewahrt werden.
daher ein Lehrer, im Widerstreit seiner persönlichen Meinung mit der bestehende
fassung des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die
waltung seines Amtes zu übertragen und der ihm anvertrauten Jugend
Achtung vor dem Gesetz, feindselige Gesinnungen gegen die verfassungsm
Einrichtungen des Landes einzuflößen; so werde ich, eingedenk der auf mir
den Verantwortung, gegen einen solchen Mißbrauch des Lehramtes, insofern
nicht den Charakter eines gerichtlich zu ahndenden Amtsverbrechens annimmt
Wege der Dienstdisziplin mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten. Ebenso
ich es von den K. Prov. Schulkolleg. und den K. Reg. fordern, daß sie inne
ihres Amtskreises in gleicher Weise verfahren.

Für die Form eines solchen, auf die Verletzung der besonderen amt
Pflichten gegründeten Verfahrens dienen für jetzt, und bis das in der Verfass
urkunde vorbehaltene, den im Febr. k. J. sich versammelnden Kammern vor
gende Unterrichtsgesetz entsprechendere Formen begründet haben wird, die bish
Kraft bestandenen Vorschriften über das Disziplinar-Verfahren gegen Lehre
Richtschnur.

Ich veranlasse die K. Reg. und die K. Prov. Schulkoll., die Direktoren
Vorsteher der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten ihres Ressorts, so wi
Schul-Inspektoren, von den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Kenntniß zu s
damit diese weiter das gesammte Lehrerpersonal davon unterrichten, und sprech
schließlich die Hoffnung aus, daß der in der großen Gesammtheit des preuß
Lehrerstandes wohnende Geist der Sitte und Ehrenhaftigkeit die Kraft haben w
auch die Einzelnen vor Verirrungen zu bewahren.
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 376.)

b) Kurz darauf wurde aber von den Lehrern auch außerhalb i
Amtsthätigkeit, zunächst jedoch nur in Bezug auf die ersten Wahlen
der oktroyirten Verfassung, eine politische Einwirkung verlangt. Dies
schah durch

das C. R. dess. Min. v. 30. Dec. 1848 an sämmtl. K. Reg., w
der dens. und den Volksschullehrern obliegenden Pflichten gegen anarch
Bestrebungen, besonders bei den bevorstehenden Wahlen.

e K. Reg. veranlasse ich, die anliegende Verf. des H. Min. des I. v. 28.
) an die Volksschullehrer Ihres Bez. zu vertheilen.
[...] diesem Erlaß ist die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen in die preußi-
[...]ammern für die weitere Entwickelung unseres neuen Staatslebens, und die
[...] der Behörden, in Bezug auf diese Wahlen klar dargelegt.
[...] dem Einfluß, welchen die Volksschullehrer, namentlich auf dem Lande, in
[...]eten Verkehr mit den Familien und Gemeinden, nach Maaßgabe des ihnen
[...]deten Vertrauens auf die Berichtigung irrthümlicher Ansichten und Miß-
[...]nisse, auf die Belehrung des Volkes über die Fragen, um deren Entschei-
[...] sich gegenwärtig handelt, üben, kann es für dieselben nur einen Beweis
[...] in sie gesetzten Vertrauens sein, wenn ich durch Mittheilung des obenste-
Erlasses die Ueberzeugung bethätige, daß sie den gegenwärtigen Zeitpunkt
[...]n solchen verstanden haben, wo nicht die Regierung, sondern das Vater-
[...]ie Vergangenheit und die Zukunft des Volkes fordert, daß nicht durch
[...]nthätigkeit und Versäumniß, oder gar durch ihre Schuld die
[...]r unaufgeklärt bleiben über ihre Pflichten und die Anforde-
[...]l, welche die höchsten Interessen des Staats und des Volkes
[...]terisch an seine jetzt zu wählenden Vertreter stellen.
[...] Wahlen, welche das Volk jetzt trifft, werden entscheiden, ob die schreckliche
[...]r nächsten Vergangenheit verstanden worden ist, oder ob der frevelhafte
[...] wiederholt, und die Existenz eines auf Sitte, Wahrheit und Recht gegrün-
[...]taats nochmals auf die gefährliche Probe gestellt werden soll. Nur solche
[...]r, welche mit der nöthigen Einsicht in das Wesen und die Aufgabe des
selbstständige Erfahrung in ihrem nächsten Lebensberuf verbinden; deren
[...]cht weniger lebendig für die gesetzliche Freiheit des Volkes, wie treu für
[...]ig und das angestammte Herrscherhaus schlägt; die durch rechtliches und
[...]ltenes Leben in Familie und Gemeinde das Recht als die Grundlage jedes
[...]wesens haben achten gelernt; welche wahre Bildung und ächt religiösen
[...]ls die Bedingungen der weitern, auch materiell gedeihlichen Entwicklung des
[...]ens schätzen, und welche fern von allen eiteln und selbstsüchtigen Zwecken
[...]th und die Hingebung besitzen, diese ihre Erkenntniß und ihren Willen zum
[...]des Volkes geltend zu machen. Nur solche Vertreter werden im Stande
[...] treuen Bunde mit einer starken, das Gesetz und die Ordnung schirmenden,
[...]gen Regierung das Werk zu vollenden, welchem der einsichtsvolle und treue
[...]es Volkes sehnsüchtig entgegensieht.
[...]s Volk hat solche Männer genug in seiner Mitte! Es liegt mit in der Hand
[...]er, solche Männer zu bezeichnen, ihre Wahl zu sichern und in dieser Weise

---

Diese im Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 363 abgedruckte, an sämmtl. Reg.
[...]erichtete C. Verf. spricht die Nothwendigkeit aus, die oktroyirte Verfassung
[...] „anarchische" Bestrebungen in Schutz zu nehmen, denen das darin enthaltene
[...]von Volksfreiheit nicht genüge. Solche Bestrebungen sollten theils dadurch
[...]et werden, daß „alle Organe der Reg., eingedenk ihres konstitutionellen
[...] und ihrer politischen Verantwortlichkeit, die Verfassung, treu dem Geiste,
[...]eschaffen, ihrem ganzen freisinnigen Inhalte nach, mit Energie
[...]ngetheilter Gerechtigkeit ausführen", und so „jeder feindlichen
[...]it den Vorwand nehmen", theils wird es als Aufgabe der Behörden be-
[...] „weit entfernt, auf den Ausfall der Wahlen einen direkten Einfluß zu
[...]der gar durch ungesetzliche Mittel einen unlautern Eifer kund
[...]en, — jede Einschüchterung, jede Verführung von den Wahlen fern zu
[...] jedem unredlichen Mittel, jeder Art der Korruption, und Allem, was
[...] in Form und Wesen ähnlich ist, entgegen zu treten, welcher augenblickliche
[...] auch damit zu erreichen sein möchte." Die Behörden werden verpflichtet:
[...]m gesetzlich erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß die Freiheit der Mei-
[...]ßerung über die Wahlen und die Wahlkandidaten keine ungesetzliche Be-
[...]ng erleide", sie sollen jede Täuschung der Wähler vereiteln, und dies. über
[...]wendigen Eigenschaften eines Wahlmanns und Abgeordneten zu belehren

---

[...]ber die neueren Anforderungen, welche in Bezug auf Wahlen an den Leh-
[...] gestellt werden, s. u. S. 480. Note 3.

in einer freien, ihnen als Bürger des Staats zustehenden Thätigkeit be
den die Lösung der Aufgabe erleichtern zu helfen, welche dens. durch den
den Erlaß des H. Min. des J. gestellt worden ist.

Mir genügt es, die Lehrer auf diese ihre Pflicht als Bürger aufm
macht zu haben, und glaube ist erwarten zu dürfen, daß dies. bei dieser
heit beweisen werden, wie sie die hohe Aufgabe verstanden haben, die d
und in ders. den Lehrern durch die neue Verfassung zugewiesen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 2.)

c) In Folge der V. v. 11. Juli 1849, betr. die Dienstver
nicht richterlichen Beamten (G. S. 1849. S. 271) wurde sodann
ßeramtliche politische Verhalten des Lehrers überhaupt in den
Disciplinargewalt gezogen. [1]) Hierüber verordnete:

das C. R. dess. Min. v. 26. Juli 1849 an sämmtl. K.
Prov. Schulkolleg., betr. die treue und gewissenhafte Erfüllung der
pflichten Seitens der Lehrer.

Ich habe bereits in meinem Erl. v. 20. Dec. v. J. unter Erinner
ernste Fürsorge, welche die Reg. Sr. Maj. des Königs für das Ge
Schule überhaupt. wie auch insbes. für die Wohlfahrt der Lehrer sich
sein läßt, die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß der Preußis
stand, eingedenk seiner Pflicht gegen den Staat und gegen die ihm anver
gend, auch in den neuen Staatsformen die alte Ehre und die alte Treu
ren wissen werde. Es gereicht mir zur Genugthuung und zur Freude,
kennen zu dürfen, daß diese meine zuversichtliche Erwartung im Großen
zen nicht getäuscht worden, sondern daß die weit überwiegende Meh
Preußischen Lehrer sich auch in schwierigen Lagen als Männer von fest
treue und Gewissenhaftigkeit bewährt habe.

Um so ernster sehe ich mich gemahnt, diesen Geist der Zucht und der
den ich als ein Eigenthum der Gesammtheit zu schützen und zu erhalten
Wenigen gegenüber, mit unnachsichtlicher Strenge walten zu lassen, die
fortgesetztes zerstörendes Anstreben wider die öffentliche Ordnung längs
willen aller Besseren im Volke gegen sich hervorgerufen haben.

Dazu wird mir das Recht und die Pflicht durch die nunmehr überall
kraft getretene Allerh. V. v. 11. Juli d. J. [2]), betr. die Dienstvergehen
richterlichen Beamten, in dem diese V., den Eingangsworten zufolge, auc
öffentlichen Lehrer volle Anwendung findet.

In meinem Erl. v. 20. Dec. v. J. habe ich, in sachgemäßer Unte
das Verhalten der Lehrer im Amte und die Freiheit der persönlichen
und Ueberzeugung und deren Aeußerung auf dem Gebiete der allgem
setzlichen Freiheit, also das Verhalten außerhalb des besonderen Amtes
rer, auseinander gehalten, und für die Vergehen auf dem ersteren Gebiet
ständigkeit der Dienstdisziplin, für die letzteren die Zuständigkeit der o
Strafgerichtsbarkeit anerkannt. Dieser in der Sache selbst begründete
die V. v. 11. Juli nicht aufgehobene Unterschied muß auch für die Fo
halten werden.

Es kommt aber, bei strenger Festhaltung dieses gegebenen Unterschi
ein besonderes Verhältniß in Betrachtung, welches in der bisherigen A

---

1) Schon ein C. R. der Min. der Fin. (Hansemann) und des J. (
ter) v. 15. Juli 1848 hatte die Reg. Präs. aufgefordert, alle dem R
System widerstrebende Beamte in gesetzlich zulässiger Weise ihrer amtliche
keit zu entheben, und dasselbe bei solchen Beamten eintreten zu lassen, w
Schwäche oder anderen Ursachen ihre öffentliche Pflicht nicht vollständig
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 250.) — Gegen Schwanken, Unsicherheit
heit der Beamten richtete sich auch insbes. der C. Erl. des Min. d. J. (
teuffel) v. 7. April 1850 an sämmtliche K. Ob. Präs. u. Reg. Präs., s
den Pol. Präs. in Berlin, die treue Erfüllung der den Verwaltungsbehö
Beamten in den jetzigen Zeitverhältnissen besonders obliegendenden Pflich
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 89.)

2) An ihre Stelle trat das G. v. 21. Juli 1852, s. u. 3.

[m]einem Bedauern vielfach keine genügende Berücksichtigung gefunden, und dessen [Nicht]beachtung gerade den Vorwurf der Schwäche und Lässigkeit in Aufrechthaltung [der] Disziplin gegen die Behörden hervorgerufen hat.

Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehreramtes beruht nämlich nicht allein [in d]er wissenschaftlichen Befähigung und der Lehrgabe, welche der Einzelne besitzt, [u]n den eigentlichen Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesent[li]ch auf der ganzen geistigen und sittlichen Haltung des Lehrers und auf der [Achtu]ng, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pfle[g]ers. einzuflößen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für [ihr kü]nftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element [ist], und je entschiedenerer Nachdruck von Seiten der Eltern und Pfleger eben [auf d]iese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird: um so [mehr] muß auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältniß in die Augen [fassen] und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes [Verhal]ten außer der Schule, auch wenn es von dem §. 20. der V. v. 11. Juli [...] nicht unmittelbar betroffen wird, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwir[kung] auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten, es in [den K]reis der Disziplinargewalt zu ziehen, und denj. Lehrer, der durch sein Ver[halten] Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Berufe als Leh[rer un]d Erzieher der Jugend zu erklären.

[E]s versteht sich von selbst, daß ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar [erwies]ene Thatsachen zurückgeführt werden muß, und daß, um die Stellung des [einzeln]en Lehrers nicht der Intrigue oder der Partheileidenschaft Preis zu geben, [eine g]ründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Vertheidigung des Beschul[digten] eine wesentliche Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgültig, [ob di]ese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtliche [Wirks]amkeit des Lehrers ausüben, im Amte oder außerhalb des Amtes begangen [sind], und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tra[gen], oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören: sofern nur die Thatsachen [als] bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Läh[mung] erweislich und der Kausalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der [gelähm]ten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist. Die Beurtheilung und Entschei[dung] dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisziplin, und es [wird] die Pflicht ders. sein, den einzelnen Lehrer ebensosehr gegen ungerechte und [bös]willige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden derer, deren heiligste [Güte]r, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder, der Hand des Lehrstandes an[vertr]aut sind, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den K. Reg. und Prov. Schulkolleg. zur ernstesten Pflicht, [bei] Handhabung der ihnen übergebenen Dienstdisziplin über die Lehrer diesen Ge[sichts]punkt mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit in das Auge zu fassen, [und] durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksam[keit] des einzelnen Lehrers gefährdendes Verhalten dess. zu ihrer Kenntniß kommt, [die E]hre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem Maaße [geni]eßt, vor jeder Mißachtung im Volke zu schützen.

Gleichzeitig und in Verbindung mit diesem Gesichtspunkte verweise ich die K. [Reg.] und Prov. Schulkolleg. noch besonders auf die Vorschrift des bereits angef. [§. 2]0. der V. v. 11. Juli d. J. In diesem Paragraphen ist verordnet: daß ein [Beam]ter, welcher die Pflicht der Treue verletzt, oder den Muth, den sein Beruf [erfor]dert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Partheinahme gegen die Staats[regierung] schuldig macht, im Wege der Disziplin seines Amtes entsetzt werden muß [1]). Die[ser B]estimmung liegt die bereits oben im Allg. ausgeführte Anschauung zum Grunde, [daß] es als ein sittlicher, die Achtung im Volke und damit die Amtswirksamkeit [des] Beamten untergrabender Makel angesehen wird, wenn ein Beamter im Wider[spru]che mit seinen beschworenen Amtspflichten, die Fortführung seines Amtes und [die U]ntergrabung der Staatsgewalt, in deren Dienst er steht, vereinigen zu können [glau]bt. Ein solcher Widerspruch darf in Zukunft nicht mehr geduldet werden. Auf [sol]che Fälle kann, wie sich von selbst versteht, bei Anwendung dieses Paragraphen

---

[1]) Der angef. §. 20. d. V. v. 11. Juli 1849 ist zwar in dem G. v. 21. Juli [18]52 nicht wörtlich wiederholt, indessen genügend durch §. 2. ersetzt.

Reg. und Prov. Schulkoll. nicht nur, mir binnen vierzehn Tagen
darüber zu erstatten, ob dies. zu einer solchen Verwarnung an einzeln
veranlaßt gesehen haben und an welche sie ergangen ist, sondern ich
bis auf Weiteres sofortige Anzeige von jeder, gegen einen Lehrer
disziplinarischen oder gerichtl. Untersuchung unter summarischer Angabe
(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 167.)

d) Was insbesondere die Theilnahme an **Vereinen** und
lungen[1]) anlangt, so bestimmt

α) die Staatsverfassung v. 31. Jan. 1850[2]):

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obri
laubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versam

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken
Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen ꝛc.
(G. S. 1850. S. 20. 21.)

Diese Bestimmungen werden von dem Min., wie folgt, au

β) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenb
April 1850 an sämmtl. K. Reg., betr. das Verbot der Thei
Staatsbeamten, der öffentl. Lehrer ꝛc. an solchen Vereinen,
feindselige Partheinahme gegen die Staatsregierung verfolgen.[3]

---

1) Auch vor 1848 waren die Verbote von Lehrerversammlungen
So wurde am 26. Mai 1843 auf Grund eines Min. R. den Rhein.
tersagt. ferner Versammlungen zur Berathung der Mittel zur Verbe
finanziellen Lage zu halten, da allerh. Orts beabsichtigt werde, dem
jedwede mögliche Verbesserung auch ohne Petition zu gewähren. Am 2
verwarf die Reg. zu Arnsberg das Statut zur märkischen Lehrerkonfer
Gesangfeste als Lehrerversammlungen genügten. Am 10. Mai 1844
Versammlungen der Volksschullehrer Schlesiens verboten und nach der
ger Lehrerversammlung v. 2. u. 3. Okt. 1845 kam dies zur allg. Gel

2) Schon die oktroyirte Verfassung v. 5. Dec. 1848 enthielt die
stimmungen, ebenso die V. v. 6. April 1848 §. 4. (G. S. 1848. S
here Vorschriften, insbes. über polit. Vereine giebt das G. v. 11.
(G. S. 1850. S. 277) welches an die Stelle der zur oktroyirten V

eringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Ver=
Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben
erin keiner andern Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie
ne an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allg.
t zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der
n Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten.
l. L. R. Th. II. Tit. 10. sind die Staatsbeamten vorzüglich be=
rheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unter=
ern zu helfen. (§. 1.) Sie sind außer zur Erfüllung der allg.
en, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Ge=
und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht
n. 3.)
Grundsätzen entsprechend, zählt die V. v. 11. Juli v. J. die
und das Fernhalten von feindseliger Partheinahme gegen die
u den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung
tfernung aus dem Amte. (§. 20. a. a. O.) In die Kathegorie
Partheinahme gegen die Staatsreg. fällt aber unzweifelhaft die
ereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsreg.
g verfolgen, eine systematische Opposition gegen dies. unterhalten
n bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen,
reue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten
eg. zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen
sind.
n, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theil=
Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den
n erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugs=
g, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des
en und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit
kann aber auch die Verantwortlichkeit der Min. nicht bestehen.
oß von den eigentlich vollziehenden Reg. Organen im engeren
ich von allen Staatsbeamten, da dies. bald in größerem, bald in
e als Organe der Reg. betrachtet werden müssen. Insbes. sind
lichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direkt
Reg. auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige
den, und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfucht ge=
gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in
Ordnung und Recht wecken. Daß eine diesem Zwecke entspre=
t von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der
rt angehören, bedarf keiner Ausführung.
g der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich
eren Stellung der Staatsbeamten hat daher auch das K. Staats=
ls unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der
hegorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei,
welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach §. 20.
uli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer
Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine, resp. eines Ver=
me an dems. bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung
e Konnivenz seitens der meisten Behörden geübt worden und da
der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre
, so daß selbst ein Theil der Mitglieder darüber im Unklaren sich
für angemessen erachtet, den betr. Beamten zunächst durch eine
zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den
ereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feind=
hme gegen die Staatsreg. schuldig machen. Demgemäß soll die
chen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung
ber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen

) daß im Wiederholungsfalle der Min. nur annehmen könne, sie
ns, das ihr Amt erfordere, unwürdig. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 443.

In Folge dessen veranlasse ich die K. Reg., diesen Beschluß des S
min. unter Darlegung der Motive durch die Amtsblätter und in sonst g
scheinender Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und insbes. allen i
Lehrern, sowie den übrigen Beamten meines Ressorts, zur gewissenhaften
einzuschärfen. Außerdem hat die K. Reg. für die genaue Ausführung
schlusses nicht nur selbst zu sorgen, sondern auch die Ihr untergeordneten
Landräthe, Schulinspektoren, Magistrate rc. demgemäß mit entsprechender
zu versehen, ihnen die Ueberwachung der Lehrer in der gedachten Bezi
Pflicht zu machen und zu einer sofortigen Anzeige anzuhalten, wenn
Theilnahme von Lehrern an Vereinen, welche einer feindseligen Partheina
die Staatsreg. überführt oder verdächtig erscheinen, bekannt wird. O
gegen den betr. Lehrer sogleich die Disziplinar-Untersuchung behufs der C
aus dem Amte einzuleiten oder zunächst ein besonderes Verbot der ferne
nahme unter Androhung der Dienstentlassung zu erlassen sei, wird theil
statutenmäßigen oder thatsächlichen Richtung und Thätigkeit des Vereins,
der besonderen Wirksamkeit des betheiligten Lehrers in dems. und desse
Führung abhängen, und bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der K. Re
sen. Ich erwarte aber in allen derartigen Fällen ein festes und entschie
treten der Behörden und besonders der K. Reg., da es im Interesse der
Ordnung von der größten Wichtigkeit ist, daß dem Mißbrauch, welcher
nicht wenigen Beamten mit dem Vereinsrecht getrieben worden und de
eignet ist, nicht allein die Bande der Disziplin zu lösen, sondern auch
fahrt des Staates zu gefährden, bald und für immer ein Ende gemacht

Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten meine
wegen Theilnahme an einem Vereine der oben erwähnten Kathegorie e
eine Anzeige, indem ich zugleich die K. Reg. ermächtige, an solche Bea
welche nach den Vorschriften der V. v. 11. Juli v. J. die Einleitung
suchung von mir zu verfügen ist, in vorkommenden Fällen ohne Rüc
Verbot der ferneren Theilnahme an solchen Vereinen zu erlassen. Hält di
ein solches Verbot nicht erst für erforderlich, oder wird dems. nicht Geh
leistet, so sehe ich dem motivirten Antrage auf Einleitung der Untersuchu
weiterer Beschlußnahme entgegen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 96.)

γ) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v.
1854 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die Bet
an den sogen. allg. Deutschen Lehrerversammlungen.

Nach Mittheilungen öffentlicher Blätter soll in diesem Jahre wied
sog. allg. deutsche Lehrerversammlung statt finden.

Auf frühern derartigen Versammlungen und namentlich auf der letzt
vor. J. abgehalten worden, hat sich in Besprechung pädagogischer Frag
der Auffassung des Lehrerberufs eine verderbliche Richtung kundgegeben, w
Gedeihen der Schule auf das Bestimmteste widerstreitet.

Je erfreulicher es ist, daß in richtiger Würdigung jener Versammlu
glieder des preußischen Lehrerstandes sich schon bisher nur in sehr vereinz
nahmen an ihnen betheiligt haben, um so mehr ist es nothwendig, daß,
in der Person der Wortführer und in der Auffassung des Gegenstandes
rakter der Versammlungen noch klarer hervorgetreten ist, der Preuß. Lehre
gänzlich von ihnen fern hält, und somit Zeugniß von der ihm inwohnend
und gesunden Richtung ablegt.

Ich veranlasse deshalb die K. Reg., den Lehrern ihres Ressorts meine
Erwartung auszusprechen, daß sich keiner ders. an den sog. allg. Deutsch
versammlungen betheiligen werde. Zuwiderhandlungen, wenn sie wider
vorkommen sollten, würden im Wege des Disziplinarverfahrens streng zu r

(Staatsanz. 1854. S. 273.)

e) Auch Unterstützungen, Anstellungen, Beförderun
gen für den Lehrer von seinem politischen Verhalten ab. [1])

---

1) Vergl. die oben S. 440 mitgetheilte Stelle aus der K. O. v. 12. M

α) C. R. des. Min. v. 22. Jan. 1851 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., daß Gesuche um Unterstützungen der Lehrer und Beamten, und um Anstellung und Beförderung im Staatssache berücksichtigt werden können.

Die K. Reg. und Prov. Schulkolleg. sind wiederholt veranlaßt worden, den Lehrern und sämmtlichen, den K. Prov. Schulkolleg. untergeordneten, zum Ressort des diesseitigen Min. gehörigen Beamten ꝛc. bemerklich zu machen, daß Gesuche um Unterstützung ꝛc. nicht direkt an mich, sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Prov. Behörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen, und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen, oder aus Centralfonds bei mir zu beantragen ꝛc. Gleichwohl gehen noch immer zahlreiche Gesuche der gedachten Art hier unmittelbar ein,, welche dann der betr. Prov. Behörde zugefertigt werden müssen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes veranlasse ich das K. Prov. Schulkolleg., die Lehrer und die betr. Beamten ihres Depart. auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen zu verweisen und ihnen die Beachtung ders. mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß ich keine Unterstützung bewilligen werde, ohne das K. Prov. Schulkolleg. mit Seinem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds, als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Vertheilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten ꝛc. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König, und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen, und ohne eigne Schuld in Noth gerathen sind. Daß die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das K. Prov. Schul-Kolleg. den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Gehalt oder höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien ꝛc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Theil werden, welche sich neben der geschäftlichen ꝛc. Qualifikation durch tadellose, moralische und politische Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Vor jeder Bewilligung ꝛc. der gedachten Art hat das K. Prov. Schulkolleg. auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Betheiligten in allen jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Akten zu vermerken, damit bei künftig entstehender Nachfrage genaue Auskunft von dem K. Prov. Schulkolleg. ertheilt werden kann.

In allen Angelegenheiten der gedachten Art, in welchen zu meiner Entscheidung zu berichten ist, hat das K. Prov. Schulkolleg. das Erforderliche in jenen Beziehungen zu vermerken, da der Bericht sonst zur Ergänzung zurückgehen würde. Bei allen Nachweisungen, welche das K. Prov. Schulkolleg. über die von dems. verfügten Anstellungen, vertheilten Unterstützungen ꝛc. einreicht, ist in dem Begleitberichte zu bescheinigen, daß gegen die Würdigkeit der Betheiligten in allen den gedachten Beziehungen nichts zu erinnern ist. Etwaige Ausnahmen, die nur unter besonders dringenden Umständen vorkommen können, sind für jeden einzelnen Fall speziell zu erläutern.

Die konsequente Anwendung dieses Verfahrens wird wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf das Verhalten der Lehrer, Beamten ꝛc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind, oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmen Folgen einer nicht tadelfreien Führung bewahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 4.)

β) R. des. Min. v. 12. Juni 1851 an das K. Prov. Schulkolleg. zu ... und abschriftl. an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg. und Reg., betr. die

vor Berufung von Vorstehern an höhern Töchterschulen, sowie vor allen Anstellungen ꝛc. über die politische Haltung und Zuverlässigkeit der Gesinnung einzuziehenden Erkundigungen.

Auf meine Anfrage v. 4. April d. J., ob das K. Prov. Schulkolleg. von der von ihm ausgegangenen Bestätigung des früheren Predigers und Rektors N.N. als Vorsteher einer höheren Töchterschule, die, für solchen Fall nöthigen Erkundigungen eingezogen, hat sich das K. Prov. Schulkolleg. in dem Berichte v. 16. April d. J. auf die dem N.N. von der K. Reg. in N.N. ausgestellten Zeugnisse berufen, welche sich sowohl über seine Befähigung, wie über seine Amtsführung in der anerkennendsten Weise aussprächen.

Die K. Reg. in N.N., von mir veranlaßt, Abschrift dieser von ihr dem N.N. ausgestellten Zeugnisse einzureichen, hat mir angezeigt, daß sie demſ. trotz seines Ansuchens ein solches vor seinem Abgang von N.N. nicht ausgefertigt habe. — Vor mehreren Jahren habe der N.N. allerdings belobende Anerkennungen seiner Leistungen und seiner Verdienste um die Hebung der, bei seinem Amtsantritt auf einer sehr niedrigen Stufe befindlichen Stadtschule in N.N. empfangen; allein diese Anerkennungen rührten aus einer Zeit her, wo die organisatorische Tüchtigkeit und das Lehrgeschick des N.N. noch nicht durch später in Betreff seiner politischen Haltung und der Zuverlässigkeit seiner Gesinnung gemachte auffällige Erfahrungen verdunkelt waren.

Ich kann es nur mißbilligen, daß das K. Prov. Schulkolleg. bei dieser Gelegenheit in Nichtbefolgung meines Erlasses v. 22. Jan. d. J. es unterlassen hat, sich auf zuverlässigem Wege vollständige und sichere Ueberzeugung von der Würdigkeit des N. N. zu verschaffen. Indem ich für künftige Fälle eine sorgfältige Beobachtung und Ausführung der bestehenden Bestimmungen seitens des K. Prov. Schulkolleg. erwarte, veranlasse ich dasselbe, der ferneren Haltung und Führung des N.N. eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und erforderlichen Falls mit Entschiedenheit gegen ihn disziplinarisch zu verfahren.

Abschrift zur Nachricht und mit der wiederholten Veranlassung, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen ꝛc. ꝛc. über die betr. Person zuverlässige Kenntniß zu verschaffen. Zeugnisse, namentlich aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern produzirt werden, sind in der Regel nicht als genügend anzusehen, vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betr. Behörde nothwendig sein.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 114.)

2) Kirchliches Verhalten.[1])

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses war schon im A. L. R. (Th. II. Tit. 11. §§. 1—4.) entschieden ausgesprochen, und erhielt durch das Pat. v. 30. März 1847, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften, sowie durch die dazu gehörige V. de eod., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (G. S. 1847. S. 121 u. S. 125), die fehlende praktische Handhabe, indem sie sich mehr und mehr der Gestalt der Sektenfreiheit näherte. Dieselbe hat im Art. 12. der Staatsverfassung (s. oben S. 4…) wiederholt ihren Ausdruck gefunden.

In ihrer Anwendung auf die Schullehrer gestaltet sie sich:

a) zum Verbot, in eine Dissidentengemeinde überzutreten. Hierüber bestimmen:

α) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 8. … 1847 an sämmtl. K. Reg., betr. die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen öffentl. Schulämter.[2])

---

1) Vergl. auch im folg. Abschn. über den Religionsunterricht.

2) Vergl. das C. R. dess. Min. v. 4. Sept. 1847 oben S. 290 bei Privatunterricht zu §. 3. der Instr. v. 31. Dec. 1839, so wie die durch C. R. …

Nachdem durch das A. Pat. v. 30. März d. J. und die an dems. Tage er- e V. die Freiheit des Austritts aus den in der Monarchie bestehenden aner- en Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur lung der gleichzeitig in dem Pat. der öffentlich aufgenommenen Kirchen ge- ten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Maaßregeln zu tref- durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren en Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert en.

Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschu- wegen des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem diese Schulen mit dem ichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müs- welcher wesentlich diej. Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind. ich daher voraussetze, daß bisher schon, auch vor Erlaß des A. Pat. v. 30. l; wenn unter den Lehrern an solchen öffentlichen Schulen Uebertritte zu den neu ildenden aus der evang. und kathol. Kirche hervorgegangenen Dissidentenver- stattgefunden haben sollten, die Uebergetretenen auch sofort freiwillig aus Amte ausgeschieden, event. dazu von der K. Reg. angehalten worden sind: ranlasse ich die K. Reg., ernstlich darauf zu halten, daß dieses auch ferner in einzelnen Falle geschehe.

Dies. Grundsätze sind hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschu- auch wenn erstere nur für den Unterricht in Gegenständen angestellt sein soll- welche mit dem Religionsunterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhang l, in Anwendung zu bringen, da diese Schulen zu den anerkannten Kirchen- iden wesentlich in dems. Verhältniß stehen, wie diej., an welchen ihres gerin- Umfanges wegen nur Ein Lehrer fungirt.

Was das Verhältniß der übrigen von der K. Reg. ressortirenden Lehranstal- welche mit einer oder der andern Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren en Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber ft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, iese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres inneren Zusammenhanges mit der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung Lehrer zu einer oder der andern dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen akter an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirch- Richtung zu verfolgen.

Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden ge- et worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht ein Glaubensbekenntniß Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der be- den Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäßig hinsichtlich der An- g der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntniß zu einer der anerkann- andeskirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömmlichen Verhältniß, daß alle öffentlichen Unterrichtsan- der Monarchie entweder evang., oder kathol., oder statutenmäßig Simultan- ten sind, und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evang. oder kathol. Kirche en, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin Nichts zu ändern. daher den in Folge des A. Pat. v. 30. März sich bildenden Dissidentenver- neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach gabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den be- nden öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß en unbenommen bleibt, ihre Kinder dens. ferner anzuvertrauen; ebenso kann ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stel-

---

der Fin. und des J. v. 6. Mai 1847 mitgetheilte K. O. v. 30. März 1847 . Bl. d. i. V. 1847. S. 79) wo es heißt:

daß kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner rche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft geschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht s Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern 2c., durch eine be- mmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf.

betr. den Einfluß des Uebertritts zu den von der Landeskirche [illegible] haltenden Lutheranern auf die Fähigkeit zur Verwaltung ei[illegible] Schulamts.

In den Ber. v. 1. Juli d. J. hat die K. Reg. in Folge meine[illegible] Mai d. J. drei Fälle namhaft gemacht, in welchen Elementar=Schu[illegible] Verwaltungsbez. zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche sich [illegible] tenden Lutheraner übergetreten sind, ohne zugleich ihr Schullehreram[illegible] zu haben. Die K. Reg. hat zugleich Entscheidung darüber nachgesu[illegible] Instr. v. 8. Mai d. J., nach welcher die in Gemäßheit des A. Pat. [illegible] d. J. aus einer der anerkannten Landeskirchen austretenden Individu[illegible] öffentlichen Schullehreramt nicht zugelassen werden sollen, auch auf [illegible] zu den sich getrennt haltenden Lutheranern, welcher einen Wechsel d[illegible] nicht involvire, Anwendung erleiden solle.

Der K. Reg. eröffne ich hierauf Folgendes. Die Verhältnisse [illegible] Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner sind durch die dens. er[illegible] ralkonzession [1]) geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff ders. be[illegible] Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derj. Angehörigen der evang. [illegible] welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fa[illegible] ken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegende[illegible] unterricht so ertheilt und zugleich zu der evang. Kirche eine solche [illegible] nimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zu[illegible] und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen [illegible] Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehre[illegible] Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältniß zu den sich getren[illegible] Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evang. Ge[illegible] nachtheiligen Einfluß, und erhebt namentlich die letztere gegen ihn B[illegible] gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forderung d[illegible] daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben [illegible]

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer G[illegible] gestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen[illegible] der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionsstunden, sondern [illegible] übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den R[illegible] richt sich anschließen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, i[illegible] ben und in der Konfession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als [illegible] lehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchliche [illegible]

von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamtes handeln.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 322.)

Während das vorstehende C. R. die fernere Befähigung zum Schulamte bei den zu den Altlutheranern Uebergetretenen mittelst förmlichen Disciplinarverfahrens untersucht wissen wollte, wird das Urtheil hierüber auf den reinen Verwaltungsweg zurückgewiesen durch:

γ) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 15. März 1851 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die Einleitung der Disciplinaruntersuchung gegen die aus der evang. Landeskirche austretenden Lehrer.

Auf Grund der C. Verf. meines H. Amtsvorgängers v. 24. Juli 1847 ist im v. J. von einer der K. Reg. die Disziplinar-Untersuchung in den durch die V. v. 11. Juli 1849 [1]) vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer konfessionell-evangelischen Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil ders. in die Gemeinschaft der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner eingetreten war. Das Plenum der gedachten Reg. hat jedoch die angeführte V. auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Konfessionswechsel an sich ein strafbares Amtsvergehen nicht in sich schließe, und demgemäß dahin entschieden, daß der Angeschuldigte wegen Veränderung der Konfession mit einer Disziplinarstrafe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist, unter Verwerfung der von dem Staatsanwalt dagegen eingelegten Berufung, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des K. Disziplinarhofes mittelst des abschriftlich anliegenden Resoluts d. d. den 21. Jan. d. J. von dem K. Staatsmin. bestätigt worden. Dasselbe hat aber nach Ausweis des ebenfalls abschriftlich beiliegenden Protokolls von dems. Tage zugleich beschlossen, daß mir vorbehalten und zu überlassen sei:

im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule und die Bestätigung seiner Vokation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken sei.

Demgemäß habe ich die betr. K. Reg. veranlaßt, über diese Frage unter Berücksichtigung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des betr. Lehrers zu verfügen.

Die K. Reg. setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, vorkommenden Falls nach Maaßgabe des Beschlusses des K. Staatsmin. v. 21. Jan. d. J. rücksichtlich der Lehrer an konfessionell-evangelischen oder katholischen Schulen, welche der betr. Konfession ausscheiden, zu verfahren.

Anl. a.

Verhandelt Berlin, den 21. Jan. 1851.

In der Disz. Unters. wider den Schullehrer N. zu N. hat das K. Staatsmin. der heutigen Sitzung nach Vortrag der Referenten und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des K. Disziplinarhofes v. 14. Sept. v. J. beschlossen:

daß der Beschluß der K. Reg. zu N. v. 6. April 1850, nach welchem der Angeschuldigte wegen Veränderung der Konfession mit einer Disziplinarstrafe nicht zu belegen, zwar zu bestätigen, jedoch dem Min. der geistl. rc. Ang. vorzubehalten und zu überlassen, im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des rc. N. aus der evang. Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evang. Schule, und die Bestätigung seiner Vokation zu dieser Stelle ungültig geworden und daher sein Ausscheiden aus diesem Lehreramte zu bewirken sei.

a. u. s.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Anl. b.

Beschluß des Staatsministeriums.

In der Disz. Unters. wider den Schullehrer N. zu N. hat das K. Staats-

1) Vergl. sub 3.

betr. den Einfluß des Uebertritts zu den von der Landeskirche si
haltenden Lutheranern auf die Fähigkeit zur Verwaltung ei
Schulamts.

In den Ber. v. 1. Juli d. J. hat die K. Reg. in Folge meiner
Mai d. J. drei Fälle namhaft gemacht, in welchen Elementar-Schul
Verwaltungsbez. zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche sich g
tenden Lutheraner übergetreten sind, ohne zugleich ihr Schullehreramt
zu haben. Die K. Reg. hat zugleich Entscheidung darüber nachgesu
Instr. v. 8. Mai d. J., nach welcher die in Gemäßheit des A. Pat.
d. J. aus einer der anerkannten Landeskirchen austretenden Individue
öffentlichen Schullehreramt nicht zugelassen werden sollen, auch auf d
zu den sich getrennt haltenden Lutheranern, welcher einen Wechsel de
nicht involvire, Anwendung erleiden solle.

Der K. Reg. eröffne ich hierauf Folgendes. Die Verhältnisse
Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner sind durch die dens. er
ralkonzession [1]) geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff ders. be
Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derj. Angehörigen der evang.
welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fa
ken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegende
unterricht so ertheilt und zugleich zu der evang. Kirche eine solche S
nimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur
und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen
Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehrer
Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältniß zu den sich getren
Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evang. Gem
nachtheiligen Einfluß, und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Be
gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forderung d
daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben d

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer G
gestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen,
der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionsstunden, sondern
übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Re
richt sich anschließen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in
ben und in der Konfession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als
lehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchliche

unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamtes.
(Ctrbl. d. i. V. 1847. S. 322.)

Während das vorstehende C. R. die fernere Befähigung zum Schul- den zu den Altlutheranern Uebergetretenen mittelst förmlichen Dis- verfahrens untersucht wissen wollte, wird das Urtheil hierüber auf den Verwaltungsweg zurückgewiesen durch:

das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 15. 1851 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die Einlei- Disciplinaruntersuchung gegen die aus der evang. Landeskirche den Lehrer.

Grund der C. Verf. meines H. Amtsvorgängers v. 24. Juli 1847 ist von einer der K. Reg. die Disziplinar-Untersuchung in den durch die V. uli 1849 [1]) vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer konfessionell- hen Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil ders. in nschaft der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lu- eingetreten war. Das Plenum der gedachten Reg. hat jedoch die ange- auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Konfessionswechsel n strafbares Amtsvergehen nicht in sich schließe, und demgemäß dahin ent- daß der Angeschuldigte wegen Veränderung der Konfession mit einer Dis- afe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist, unter Verwerfung der Staatsanwalt dagegen eingelegten Berufung, in Uebereinstimmung mit chten des K. Disziplinarhofes mittelst des abschriftlich anliegenden Reso- den 21. Jan. d. J. von dem K. Staatsmin. bestätigt worden. Dasselbe nach Ausweis des ebenfalls abschriftlich beiliegenden Protokolls von dems. leich beschlossen, daß mir vorbehalten und zu überlassen sei:

Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Aus- heiden des Angeschuldigten aus der evangelischen Landeskirche seine Ernen- ng zum Lehrer bei einer evangelischen Schule und die Bestätigung seiner okation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus esem Lehramte zu bewirken sei.

gemäß habe ich die betr. K. Reg. veranlaßt, über diese Frage unter Be- ung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des ers zu verfügen.

K. Reg. setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, vorkommen- nach Maaßgabe des Beschlusses des K. Staatsmin. v. 21. Jan. d. J. der Lehrer an konfessionell-evangelischen oder katholischen Schulen, welche etr. Konfession ausscheiden, zu verfahren.

Anl. a.

Verhandelt Berlin, den 21. Jan. 1851.

er Disz. Unters. wider den Schullehrer N. zu N. hat das K. Staatsmin. atigen Sitzung nach Vortrag der Referenten und in Uebereinstimmung mit chten des K. Disziplinarhofes v. 14. Sept. v. J. beschlossen:

s der Beschluß der K. Reg. zu N. v. 6. April 1850, nach welchem der geschuldigte wegen Veränderung der Konfession mit einer Disziplinarstrafe ht zu belegen, zwar zu bestätigen, jedoch dem Min. der geistl. 2c. Ang. rzubehalten und zu überlassen, im Verwaltungswege darüber Entscheidung treffen, ob durch das Ausscheiden des 2c. N. aus der evang. Landeskirche ne Ernennung zum Lehrer bei einer evang. Schule, und die Bestätigung ner Vokation zu dieser Stelle ungültig geworden und daher sein Aus- eiden aus diesem Lehreramte zu bewirken sei.

a. u. s.

Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Anl. b.

Beschluß des Staatsministeriums.

der Disz. Unters. wider den Schullehrer N. zu N. hat das K. Staats-

---

[1]) Vergl. sub 3.

min. nach Vortrag des Referenten und in Uebereinstimmung mit dem Gu
Disziplinarhofes v. 14. Sept. v. J. beschlossen:

daß der Beschluß der K. Reg. zu N. v. 6. April 1850, nach w
Angeschuldigte N. wegen Veränderung der Konfession mit einer S
strafe nicht zu belegen, lediglich zu bestätigen.

Gründe.

Der Angeschuldigte, welcher durch die von der K. Reg. unterm 15.
bestätigte Vokation v. 7. März 1846 bei der evang. Schule zu N. als
gestellt worden, ist aus der evang. Landeskirche ausgeschieden, und zur
meinschaft der sich getrennt haltenden Lutheraner übergetreten. Da der
vorgesetzte Ortsgeistliche, sowie der Superintend. und ein Theil der Ge
gen dieses Konfessionswechsels die Entfernung des N. von seiner evang.
verlangte, so wurde die Disz. Unters. gegen ihn eingeleitet. Die K.
hat ihn jedoch durch den Beschl. v. 6. April 1850 außer Anklage ges
sie der Ansicht war, daß ein Amtsvergehen nicht vorliege. Diesem Besc
der Disziplinarhof in dem Gutachten v. 14. Sept. v. J. beigetreten, in
Bestätigung der Entscheidung erster Instanz dahin beantragt, daß der N.
nes Uebertritts zu der Kirchengemeinschaft der Altlutheraner mit einer S
strafe nicht zu belegen.

Abgesehen davon, daß bei dieser Lage der Sache es nach §. 50.
11. Juli 1849 nicht zulässig ist, in zweiter Instanz die Strafe der Dien
zu verhängen, muß doch auch bei der Beurtheilung der Sache selbst aner
den, daß eine Konfessionsveränderung an sich, wenn nicht zugleich Verle
stimmter einzelner Amtspflichten vorliegen, nicht Gegenstand des Diszipli
rens sein kann. Dem letzteren sind durch die Bestimmungen in §§. 2.
V. v. 11. Juli 1849 feste Grenzen gezogen, und es können nur die hier
baren Verletzungen der Amtspflicht im Disziplinarwege verfolgt werden.
aber mit der durch die Staatsverfassung gewährleisteten Freiheit des reli
kenntnisses in Widerspruch stehen, wenn einem Beamten mit seiner Ernen
Bestätigung die Pflicht, seine Konfession beizubehalten, auferlegt und we
gen Veränderung ders. bestraft werden sollte. — Auch in der von de
anwaltschaft angezogenen C. Verf. des Min. der G. U. u. M. Ang. v
1847 ist es ausgesprochen, daß es sich in solchem Falle, wie sich von
stehe, nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine
Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen Entla
Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkei
neren Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernom
sonderen Schulamtes handeln könne. — Wird aber zugegeben, daß ein
Amtsvergehen hier nicht vorliegt, so kann auch nicht das durch die V. v
1849 nur für strafbare Amtsvergehen vorgeschriebene Disziplinarverfahr
wendung gebracht werden und mußte demnach die Bestätigung des Besc
Reg. zu N. v. 6. April 1850 gegen die Berufung der Staatsanwaltschaf
ter Instanz erfolgen. Mit dieser Entscheidung wird jedoch der Verf.
und weltl. Aufsichtsbehörde über die Schule zu N., welche eine konfessio
ist und in ihrem konfessionellen Charakter durch das Ausscheiden des Le
der evang. Landeskirche gefährdet erscheint, zur Wahrung der Rechte un
mung dieser Schule keineswegs vorgegriffen, vielmehr muß es der Erwä
Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben, ob der Lehrer
seine Konfessionsveränderung zur ferneren Verwaltung seiner evangelisch
stelle unfähig geworden, und ob durch sein Ausscheiden aus der evang. La
die Bestätigung der Vokation, welche die K. Reg. zu N. unterm 15.
ausdrücklich für ihn als evang. Schullehrer in N. ausgefertigt hat, un
worden ist.

Berlin, den 21. Jan. 1851.

Königliches Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v.
v. Westphalen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 35.)

b) Pflicht der Lehrer, am Gottesdienst und Abendmahle S
nehmen.

f. der K. Reg. zu Magdeburg v. 15. März 1852 an sämmtl. ihres Verwaltungsbez., betr. die Pflicht der Lehrer, sich eines erhaltens zu befleißigen.

h uns bisher nur in sehr vereinzelten Fällen Seitens der Diöcesanbe= : einzelnen Geistlichen Anzeigen darüber zugegangen oder gegen die rt. Räthe Klagen darüber ausgesprochen worden sind, daß Lehrer un= ltungsbezirks es ohne Noth unterlassen, an dem sonn= und festtäglichen e und der Feier des h. Abendmahls Theil zu nehmen, so wollen wir, der Wichtigkeit der Sache willen, wie um verkehrten und irrthümlichen t zu begegnen, es doch nicht unterlassen, auf folgende Gesichtspunkte zu machen, welche Ew. sämmtlichen an den Schulen der dortigen Epho= ten Lehrern zur gewissenhaften Beachtung empfehlen wollen.

hrer der christlichen Volksschule haben durch ihr wichtiges Amt den ihrem Unterrichte, ihrer Obhut und Pflege anvertraute Jugend zu der der christlichen Heilswahrheiten zu führen und zu einem christlichen, fälligen Wandel anzuleiten. Diese Aufgabe ist durch Belehrung in igions = Unterrichte gewidmeten Stunden, durch Ermahnungen, durch christlicher Sitte, durch Gesang und Gebet in der Schule nicht allein elmehr der Erfolg der religiösen Unterweisung und Anleitung der Ju= durch zu sichern, daß das ganze Leben der Schule mit ihrem Unter= : Zucht und Ordnung in die innigste Gemeinschaft mit dem Glauben er erwachsenen Gemeinde trete, und diese, wie durch die Eltern für die rziehung, so durch den Lehrer für die Schule vermittelt und fortdauernd er Wechselbeziehung erhalten und genährt werde.

ser Berufsaufgabe des Lehrers liegt aber als eine nothwendige Bedin= flicht ausgesprochen, daß derselbe in den Augen der ihm zur Erziehung Jugend, wie der Eltern, welche ihm solche anvertraut haben, selbst endiges Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft erscheine, daß : an der gemeinsamen sonntäglichen Erbauung der Gemeinde, und an gen, welche nach der Verheißung des Herrn die Kirche der Gläubigen betheilige und aus dieser segensreichen Gemeinschaft, für welche er die aut Jugend heranbilden und erziehen soll, fortwährend Geist und Herz olgreichen gesegneten Berufsthätigkeit befruchten lasse.

üssen daher voraussetzen, daß sämmtl. Lehrer, und nicht nur solche, welche ihre amtliche Stellung als Diener der Kirche durch eine äußere Pflicht iesen sind, nicht nur um des Beispiels, sondern um ihres wichtigen Lehrer, und um ihrer selbst willen dem sonntäglichen Gottesdienste flei= en, solchen ohne Noth nie versäumen, an dem Genusse des h. Abend= etheiligen und sich beeifern, durch ihr Beispiel und ihren Wandel den Zeugniß von der rechten Heiligung des Sonntags abzulegen.

iger wir gemeint sind, diese innere aus dem Wesen des christlichen Leh= zuleitende Verpflichtung durch Hinweisung auf äußere Vorschriften der zu stützen, desto ernstlicher werden wir, wenn wider Erwarten Lehrer werther Verkennung ihrer Pflicht durch ein unkirchliches Leben Anstoß einden geben sollten, gegen solche, falls gütliche Ermahnung nichts hel= inzuschreiten uns veranlaßt sehen. — Diese Verf. haben Ew. sämmt= n Ihrer Ephorie zur Kenntniß zu bringen, und in den zu erstattenden Schul = Visitationsberichten jedesmal mit anzuzeigen, in wie weit die den oben ausgesprochenen Erwartungen entsprechen.

Bl. d. i. V. 1852. S. 107.)

sbesondere: Pflicht der Lehrer, die Schuljugend in die Kirche zu d dort zu beaufsichtigen.

ergl. das Gen. Landschulregl. v. 12. Aug. 1763 §. 23. (s. o. S. 72.)

ergl. die Merseburger Instr. v. 1. März 1822 Nr. IX. (s. oben sowie die Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829 §. 16. (s. oben

. **Verf. der Reg. zu Posen v. 24. März 1844 an sämmtl. De=**

Lehrer aus ihrem bisherigen Ausnahmsverhältnisse unter die auch für übrigen Staatsbeamten gültigen Vorschriften. [1])

Als eine solche erging zunächst die V. v. 11. Juli 1849, betr. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (G. S. 1844. S. 271.) die Stelle dieser V., sowie aller andern ältern Bestimmungen, ist aber genwärtig:

das G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht r terlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle in den Ruhestand,

getreten. Dasselbe, so weit es auf Lehrer anwendbar ist, lautet, wie folg

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kam was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gem Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehe Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betr. v. 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des A hens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt [3]),

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

---

1) Doch ist zu bemerken, daß der oben S. 487 gegebene Erlaß v. 15. M 1851 nebst Anl. wenigstens in dem dort vorliegenden Falle „Entlassungen im V waltungswege" noch jetzt statuirt, obschon §. 24. der damals gültigen V. v. Juli 1849 wörtlich dieselbe Bestimmung enthält, wie §. 22. des nachstehenden v. 21. Juli 1852. — Die Verweisung auf den 11. Tit. im §. 28. A. L. R. II. Tit. 12. gilt jetzt nicht mehr. — Ueber die Disziplin über Geistliche und chenbeamte vergleiche auch das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 18. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 163.)

2) Es sind weggelassen der 4. Abschn. von den Beamten der Justizverwalt der 5. von den Gemeindebeamten, der 6. von den Beamten der Militairverwalt Eben so der größte Theil der Uebergangsbestimmungen (Abschn. 9.) u. außerd einige vereinzelte, aber nur spezielle Beamtenklassen betr. Vorschriften. Die E gänzungen und Erläuterungen zum G. sind, so weit nöthig, als Anmerkungen geben, darunter auch Aelteres, so weit es noch anwendbar oder zur Erläuter dienlich erschien.

3) Unter diese Fälle gehört insbesondere die Trunkenheit, über welche K. O. v. 24. Dec. 1836 (A. XXI. S. 13) bestimmt, daß jeder Beamte, der des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disziplinaruntersu seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll. Das „Laster der Trunk wird angenommen, wenn der Vorgesetzte auf seinen Amtseid versichert, daß Beamte sich entw. im Dienst, oder außer dem Dienst auf der Straße oder öffentl. Orten zu wiederholtenmalen betrunken habe betreten lassen. Die Ve rung des Vorgesetzten kann im 1. Falle durch Aussage der Mitarbeiter auf Amtseid, im 2. durch eidliche Aussage zweier unverwerflicher Zeugen ersetzt den. Vergl. auch §. 13. des Gen. Landschulregl. von 1763 (S. 67).

Andere hierher gehörige Fälle s. o. sub 1. und 2. — Auch leichts Schuldenmachen und Erschleichung von Kredit durch falsche Vorspiegelungen in §§. 363. 364. A. L. R. II. 20., sowie in der V. v. 28. Febr. 1806 (C. XII. S. 53), sowie in der K. O. v. 12. Mai 1841 (Min. Bl. d. i. V. S. 202) als Gründe der Amtsentsetzung, event. des Verlustes der Pension geführt.

Sowohl das Kontrebandiren, als das Handeln mit Kontrebande, und

§. 3. Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dies. angedrohten trafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denj. Gerichten sgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind. [1])

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschul- gten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet rden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen e gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das isziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens sgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt , so findet wegen derj. Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur örterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch in sofern statt, als selben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der bertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Un- suchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche n Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derj. Behörde, welche er die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung rüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzu- zen sei. [2])

§. 6. Spricht das G. bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Diszi- linarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Scha- ensatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage r Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des . 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von

---

ssen ders. wurde durch Cirk. v. 27. Nov. 1788 (Rabe, Bd. 13. S. 171) für hullehrer mit Kassation bedroht.

Vergl. auch S. 463 Note 1.

1) Der Allerh. E. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848. S. 279) sprach zwar wegen r in Verbindung mit dem letzten Aufstande in Posen, sei es zum Zwecke, oder r Unterdrückung dess., begangenen politischen und andern Vergehen und Verbre- en Amnestie aus, fügte aber hinzu:

Gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, so wie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentl. Schulen, welche sich bei der Insurrektion be- theiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungs- weise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe, als Dienstentlassung erkannt werden.

2) Hierzu bestimmt ein C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. ...) v. 28. März 1854 (Staatsanzeiger S. 607):

„die Frage, ob hiernach zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens genü- gender Anlaß vorliegt, bedarf daher in jedem einzelnen Fall der sorgfältigsten Erwägung, sobald die gerichtlichen Verhandlungen ihr Ende erreicht haben. Be- sonders sind hierbei dies. Momente ins Auge zu fassen, welche die Amtssuspen- sion des Angeschuldigten während des gerichtl. Verfahrens bedingt haben, um zu verhüten, daß Beamte, gegen deren Wiedereintritt in amtl. Thätigkeit gerechte Bedenken obwalten, nicht lediglich in Folge der Beendigung des gerichtl. Verfah- rens nach Vorschrift der §§. 49. ff. den Wirkungen der Suspension entgehen. Das G. gestattet eine zehntägige Frist nach eingetretener Rechtskraft des gerichtl. Urtheils, oder, wenn die Suspension Folge der Verhaftung ist: nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses, zur Beschlußnahme über die Fortdauer der Suspen- sion im Wege des Disziplinarverfahrens. Es ist daher in jedem einzelnen Falle darauf zu achten, daß innerhalb dieser Frist die Beschlußnahme über die Einlei- tung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens auch wirklich erfolge.“

Schließlich wird darauf gedrungen, daß die Reg. Präs. die Beamten der Staatsanwaltschaft (§. 32.) mit Sorgfalt auswählen, und sich über die zu stel- lenden Anträge mit dens. ins Einvernehmen setzen sollen.

von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9. [1])

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derj. Behörden, welche unter den Prov.-Behörden stehen, einschließl. der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thlr. verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere G.. oder auf Grund solcher G. erlassene Instr. beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thlr. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsmin. bestimmt.

§. 20. Nur diej. Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dies. Arreststrafen zu verfügen.

Diej. Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thlrn. beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24. Nr. 1.), von dem Min., welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung

---

1) Es ist mehrfach empfohlen, von Anfang an strenge Aufsicht über Kirchen- und Schulmänner zu führen, um, wo es nöthig, durch gehörige Kontrolle in Zeiten die Korrektion ders. zu bewirken und so spätern Amtsentsetzungen vorzubeugen. C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 19. Dec. 1824. (A. VIII. S. 1050.) — C. R. dess. Min. v. 10. Juli 1837. (A. XXI. S. 415.)

rläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen.
s ist alsdann die Genehmigung des Min. einzuholen und, sofern dies.
rsagt wird, das Verfahren einzustellen;
allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die ent-
heidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24. Nr. 2.), oder von dem vorge-
ten Min.
4. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:
r Disziplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derj. Beamten, zu de-
n Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Ein-
itung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Min.
sgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
e Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien, [1])

Es bestimmen
Bezug auf die vereinigten Kirchen- und Schulämter:
) das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 6. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg. und Kons.:

Es sind Zweifel darüber erhoben, in welchen Formen nach der, auf Geistliche und Kirchenbeamten nicht anwendbaren V. über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 11. Juli d. J. gegen solche Lehrer zu verfahren sei, die zugleich Kirchenbeamte sind. Zur Erledigung dieser Zweifel eröffne ich der K. Reg., im Einverständniß mit der Abth. meines Min. für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß die V. v. 11. Juli d. J. auf alle Lehrer, auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung findet. Es muß daher von Seiten der K. Reg. gegen alle solche Lehrer, wenn dies. wider die Vorschriften der mehrgedachten V. sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Dienstdisziplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die dems. zu Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, in solchen Fällen, wo Lehrer zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebniß jedesmal dem Kons. der Prov. eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen, damit dieses innerhalb seines Ressorts verfüge, was das Interesse des kirchlichen Amtes erheischt.

(Min Bl. d. i. V. 1849. S. 193.)

) das C. R. dess. Min. v. 17. Juni 1850 an die K. Reg. zu Liegnitz, und abschr. an sämmtl. übrige K. Reg.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 17. April d. J., im Einverständniß mit der Abth. des Min. für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die V. v. 11. Juli v. J. das Disziplinar-Verfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer, wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der V. auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verf. v. 1. Okt. 1847. Nr. 22. und Nr. 6. (Min. Bl. 1847. S. 280 u. 282) bestimmte, mit der, durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Reg., resp. an die Oberpräs., nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disziplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Kons. in erster, und von der Eingangs gedachten Abth. in zweiter Instanz, selbstständig und unabhängig geübt werden. Daß hierdurch das disziplinarische Einschreiten der kompetenten Staatsbehörden in Betreff

die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Ober-Bergämter,

---

des Schulamts weder ausgeschlossen noch beschränkt werd
bereits in dem C. Erlaß v. 6. Sept. v. J. ausgesproche
teresse der Disziplin erscheint es aber nothwendig, daß
Fällen die weltlichen und kirchlichen Disziplinarbehörde
Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtsp
sondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ern
Kommissars, der Anordnung der Suspension, der Regu
Suspensions-Gehalts und der Stellvertretung, sowie in
gen gemeinsamen Beziehungen, im Auge behalten. Ind
der K. Reg. zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß i
Weise auch die Kons. mit Instr. versehen worden sind.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 203.)

Die gleiche Verf. an die Kons. erging von der Abth.
für die inneren evang. Kirchensachen (v. Uechtritz) — aus w
ter der evang. Oberkirchenrath geworden ist — unterm 27.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 203.)

γ) Insbes. in betr. kathol. Stellen das C. R. dess. Min. v. 16.
an die K. Reg. zu Breslau, und abschr. an sämmtl. übrige

Auf den Ber. v. 6. v. M. eröffne ich der K. Reg
C. Verf. v. 17. Juni d. J. auf katholische Lehrer, welc
ein Kirchenamt bekleiden, ebenso wie auf evangelische Be
Kathegorie, mit der sich von selbst verstehenden Maaßga
bung findet, daß hier an die Stelle der Kons. die katholisc
Oberen treten.

Die Gründe, welche es wünschenswerth erscheinen l
die gegen dergl. Beamte zu ergreifenden disziplinarische
geln, insbesondere die Suspension oder Entfernung vom
auf das Schul- und Kirchenamt gleichmäßig erstrecken, g
bei katholischen Lehrern, die zugleich ein Kirchenamt bel
vollem Maaße Platz. Auch ist bei einer zweckmäßigen L
derartiger Fälle nicht zu besorgen, daß aus der angeordn
munikation mit den geistlichen Oberen besondere Weiterun
hen, da die Thatsachen, welche ein disziplinarisches Einsc
gen diese Beamten in ihrer Eigenschaft als Lehrer nothwend
fast in allen Fällen zugleich ein Einschreiten gegen die
Eigenschaft als Kirchendiener zu begründen geeignet sei
und nicht anzunehmen ist, daß die katholisch-kirchlichen
derartige Thatsachen nicht mit gleichem Ernste, wie die ev
beziehungsweise wie die Schulbehörden, auffassen werden.
solches Einverständniß erzielt, so gewinnen die gemeinsam
nicht nur an moralischer Autorität, sondern auch an materi
samkeit, namentlich dann, wenn die kirchlichen Einkünfte
tendern Theil des Gesammteinkommens solcher Lehrer un
diener ausmachen, so daß bei einseitigem Vorgehen hins
Schulamts, sowohl die Regulirung des Suspensionsgehalt
Wiederbesetzung einer durch Amtsentfernung erledigten S
auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Kommt dagegen
verständniß zu Stande, so bleibt der K. Reg. unverschrän
seits allein gegen den betr. Lehrer einzuschreiten.
(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 241.)

b) in Bezug auf die Garnison-Schullehrer:
der Beschluß des Staatsmin. (v. Manteuffel, v. d. H
mons, v. Raumer, v. Bodelschwingh, v. Bonin, für den Mi
v. Manteuffel) v. 23. Aug. 1853.):

rc. Das K. Staatsmin. hat demnach beschlossen, daß die Zu
der Prov. Behörden als entscheidende Disziplinarbehörden erst
ferner ausgedehnt bleibe: rc.

die General-Kommissionen,
die Militair-Intendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahn-Kommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.
Den Provinzialbeh. werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den . stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine)inzialbeh. bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Dimen.

§. 25. Für dies. Kathegorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. chneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Reg., in deBezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Prov. Behörden kann von dem Staatsmin. auf lne Kathegorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Min. ert oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer . Behörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beßfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Andes Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch Staatsmin. substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher den von dem Staatsmin., nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinars, entschieden.

§. 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen liedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gen müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre nnt.[1])

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis n Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die nahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehö müssen.

§. 31. Bei den Prov. Behörden werden die Disziplinarsachen in besonderen arsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder ll nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Reg., den Mitglie-

---

IV. auf die von dem K. Kriegsmin. ernannten oder bestätigten Garnison-Schullehrer, bei welchen die Prov. Schulkoll. als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz eintreten.
(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 227.)
Die gleiche Bestimmung war schon mit Bezugnahme auf die V. v. 11. Juli 1849 durch den Beschluß des Staatsmin. v. 21. Dec. 1851 getroffen. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 282.)

1) Die jetzigen Mitglieder des Disziplinarhofs wurden durch den A. Erlaß l. Sept. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 213) ernannt, wie folgt: 1) De'reich, Dir. im Handelsmin. — 2) Zettwach, Ober-Trib. Rath (ersetzt durch Bischer, Geh. Ob. Rev. Rath laut A. Erl. v. 24. Sept. 1852. Min. Bl. d. l. 1852. S. 251). — 3) C. A. Wilke, Ob. Trib. Rath. — 4) Höpner, Trib. Rath. — 5) v. Könen I., Geh. Ob. Fin. Rath. — 6) Reinike, Trib. Rath. — 7) Dr. Brüggemann, Geh. Ob Reg. Rath. — 8) Dr. Hagen, Geh. Ob. Just. Rath (ersetzt durch v. Alvensleben, Geh. Ob. Rath, laut A. Erl. v. 6. Juni 1853. Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 113).) Fleck, Wirkl. Geh. Kriegsrath. — 10) Dr. Scherer, Geh. Reg. Rath.

dern ders. nur dasj. Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allg. Vorschrifte Verhandlung im Plenum beigelegt ist. [1]) Bei den übrigen Prov. Behörden men an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzunge die etatsmäßigen Mitglieder und diej. Theil, welche eine etatsmäßige versehen.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitth der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werde Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden son Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten genommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Diszip verfahrens verfügt wird. [2])

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeuge ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Min. ist ermächtigt, mit Rü auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen un eigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber a Min. zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf b lichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrif Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur lichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche nicht in öffentlicher Si stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den b rigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und trage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des amten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der hörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verf. und verlegt nöthig die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten kannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht ersch

---

1) Ein Erlaß der Min. des J. (v. Westphalen) u. der Fin. (v. Bodelsch v. 12. März 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 73) spricht aus, daß a technischen Mitglieder der Reg. berechtigt und verpflichtet sind, an den Diszi sitzungen, und insbes. an der Diskussion, Theil zu nehmen, wenn sie au ein auf ihren Geschäftskreis beschränktes Stimmrecht haben. Außer ihnen aber immer wenigstens 3 Mitglieder mit vollem Stimmrecht da sein.

2) Ein C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 8. 1851 wies die Reg. an, in den Ver. wegen Einleitung einer Disziplinar suchung gegen solche Beamte, gegen welche nur der Min. die Einleitung der ters. verfügen darf, zugleich einen Untersuchungs-Kommissar in Vorschlag zu gen, und bei diesen Vorschlägen nicht bloß auf Geschicklichkeit im Inquiriren, dern vorzugsweise auf Zuverlässigkeit des Charakters und der politischen Ge zu sehen. Bei richterlichen Beamten sollten sich die Reg. vor dem Vorschlag Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Auftrags sowie der Zustimmung des Vorgesetz ten versichern. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 30.) — Vergl. auch zu §. 5.

geschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. r Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des geschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein theidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive weisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der handlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der näch- Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf Verlangen ertheilt. [1])

---

1) a) Ueber die Abfassung der Entscheidung bestimmt der schon zu §. 31. geführte Erlaß der Min. des J. und der Fin. sub 2.:

Wenn ferner der §. 38. festsetzt:

„Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung erledigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt",

so ist um so weniger Grund vorhanden, bei der Auslegung dieser Vorschrift den unter der Herrschaft der V. v. 11. Juli 1849 gefaßten Beschluß des K. Staats- Min. v. 11. Okt. 1850, wonach

bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in der Sitzung des Kolleg. die Gründe des Beschlusses nur ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden sollen,

unberücksichtigt zu lassen, als die angeführten Worte in beiden Gesetzen überein- stimmend enthalten sind und es nur in den wenigsten Fällen möglich sein wird, während der Sitzung sogleich ein vollständiges Erkenntniß mit Gründen auszu- arbeiten. Der §. 38. enthält nun zwar den Zusatz, daß

eine Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt werden soll,

welcher Zusatz in dem entsprechenden §. 42. der V. v. 11. Juli 1849 fehlt. Daraus könnte aber höchstens nur gefolgert werden, daß die in dem gedachten Beschlusse enthaltene fernere Bestimmung, wonach

die Entscheidung mit vollständiger Begründung ders. spätestens 8 Tage nach der Verkündigung schriftlich abgefaßt werden soll,

nur unter der Voraussetzung Anwendung finde, daß der Angeschuldigte über- haupt die Ausfertigung der Entscheidung verlangt hat, was aber das praktische Bedenken gegen sich haben würde, daß alsdann die schriftliche Abfassung des Resoluts vielleicht sehr lange nach der Fällung desselben erfolgen müßte, da die Zulässigkeit des Antrages an keine Frist gebunden ist, was daher den Grund- sätzen einer geordneten Rechtspflege widersprechen würde.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 73.)

b) Der in vorst. Erlaß erwähnte Beschluß des Staatsmin. v. 11. Okt. 1850 ist nach der Mittheilung, welche davon in dem C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 4. Nov. 1850 geschieht, dahin, daß:

1) bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in Disziplinar-Untersu- chungen in der Sitzung des Kollegiums auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben und eben so dieselben in das Protokoll aufzunehmen;

2) die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb 8 Ta- gen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, und von den Mitgliedern des Kollegiums, welche zu derselben mitgewirkt haben, un- terzeichnen zu lassen, und

3) dem Angeschuldigten, wenn er bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Kollegiums nicht zugegen war, oder auch außerdem, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, die mit Gründen versehene

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgeno welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Be lung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem kollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsmin. dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder sch bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Entscheidung in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfer zuzustellen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 320. Vgl. auch S. 369.)

c) Einsendung einer Abschrift des Erkenntnisses in allen Fällen, wo au setzung oder Versetzung erkannt worden, und zwar ohne etwaige Einlegun Rekurses Seitens des Angeschuldigten abzuwarten, war schon durch das C. R Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 4. Juli 1825 angeordnet worden (A. I. 650). Erneuert wurde diese Vorschrift durch

das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 11. März an die Reg. zu Köln:

Die in dem Ber. v. 21. v. M. enthaltene Anfrage:

„ob es der durch die Verf. v. 4. Juli 1825 angeordneten Ei dung der Straf-Resolute in Disziplinarsachen gegen Elementar-E lehrer, an das unterz. Min., auch nachdem die Rekurs-Instan diesen Sachen auf die Oberpräsidien übergegangen ist, noch f bedürfe",

findet, wie der K. Reg. hierdurch eröffnet wird, durch die C.-Verf. v. Juli 1837 (Ann. S. 415) ihre Erledigung, indem am Schlusse ders. drücklich vorgeschrieben worden ist, daß die Entscheidungen allerdings wie vor abschriftlich hierher einzureichen seien, damit das Min. fort rend von der speziellen Behandlung dieser Sachen in Kenntniß erh werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 75.)

d) In derselben Absicht, sich in Kenntniß von den Disziplinar-Untersuchu zu erhalten, verlangte das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altens v. 28. Okt. 1829 von sämmtl. Reg. u. Prov. Schulkolleg., daß den jährlich ei reichenden Civilprozeßlisten als Anhang eine Liste über die eingeleiteten Diszi nar-Untersuchungen beigefügt werde, in folgenden Rubriken: 1) Name des Besch digten; 2) Gegenstand der Anschuldigung; 3) Datum der Eröffnung der Unte chung; 4) Name des Untersuchungs-Kommissarius; 5) Lage der Untersuchung; Entscheidung erster Instanz; 7) Rekurs-Instanz (ob Rekurs ergriffen, wann Akten eingesandt, welche Endentscheidung ergangen, ob dieselbe vollstreckt); 8) sondere Bemerkungen.

(Ann. XIII. S. 817.)

Dieses R. ist in Folge der neuen Gesetzgebung nur in soweit zu modifiz daß an Stelle der Rekurs-Instanz (Nr. 7.) die Berufung (§. 41. ff.) gesetzt w Vgl. das C. R v. 13. Mai 1850 (s. unten).

e) Nach der C. Verf. des Just. Min. (Simons) v. 29. Juni 1851 §. soll die Staatsanwaltschaft in allen gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Unt suchungen, bei welchen sie mitzuwirken hat, der vorgesetzten Dienstbehörde von Einleitung der Untersuchung unter kurzer Angabe der Veranlassung oder m Mittheilung der Anklageschrift, und von der Entscheidung durch Abschrift des T nors mit den Gründen Nachricht geben.

Ebenso ist nach §. 14. von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welch Staats-, Gemeinde- oder Korporationskassen interessiren, insbesondere von sol in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, den betr. Behö den Mittheilung zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 132. — Just. Min. Bl. 1851. S. 230.)

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ab- des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den schuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages nt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demj., der dieselbe eitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert n.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, n in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appella- schrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der tsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der llat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert en.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten as Staatsmin. eingesandt. [1])

Das Staatsmin. beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden er- ten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster In- geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Re- ten, von denen einer dem Justizmin. angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Prov. Behörde eingelegt, so das Staatsmin. keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinar- s eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen f. erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen Der Letztere wird in diesem Falle vom Min. des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf prechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann Staatsmin., wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der entlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die willige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechts- l mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf

---

1) Hierzu erging

r C. Erlaß der Min. des J. (v. Westphalen) und der Fin. (v. Bodelschwingh) 31. Jan. 1853 an sämmtl. K. Reg., das Verfahren bei Einsendung der Ak- n in Disziplinar-Untersuchungen betr.

In den bei dem K. Staatsmin. zur Entscheidung in zweiter Instanz einge- nden Disziplinar-Untersuchungssachen ist in einzelnen Fällen bemerkt worden, von den Prov. Behörden den eingereichten Untersuchungs-Verhandlungen die er den Angeschuldigten geführten Personal-Akten nicht beigefügt waren. Da och bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last gelegten ntsvergehen stets auch auf seine frühere Dienstführung Rücksicht zu nehmen , so kann die Einsicht der darüber Auskunft gebenden Personal-Akten auch in r zweiten Instanz nicht entbehrt werden.

Die K. Reg. veranlassen wir daher, in den zur Verhandlung in zweiter stanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungen, welche übrigens nicht unmittel- r, sondern stets durch den vorgesetzten Departements-Chef dem K. Staatsmin. überreichen sind, immer auch die den Angeschuldigten betr. Personal-Akten bei- fügen.

Auch machen wir die K. Reg. darauf aufmerksam, daß die Aktenstücke, welche Disziplinar-Sachen dem K. Staatsmin. vorgelegt werden, sämmtlich foliirt sein en, was in öfteren Fällen vermißt worden ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 41. — Vgl. auch S. 30, wo diese Verf. vom Min. für landw. Ang. unterm 15. Jan. 1853 erlassen ist.)

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkom wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus Amte zur Folge gehabt hat. [1])

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Be nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese. Ve dung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebeh Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit ders. nich Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von se Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausü der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofo die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche a Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Wid angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Beh welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. [2])

---

1) Dasselbe bestimmte schon die K. O. v. 20. April 1831 (A. XV. S. wonach die ersparten Diensteinkünfte zur Disposition der Dienstbehörde st und der Kasse anheimfallen sollten, wenn die obere Behörde eine Verfügun Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet. Dagegen fi ein C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Jan. 1 (A. XI. S. 99) aus, daß der Anspruch auf das Gehalt, nicht mit der eing tenen Suspension, sondern erst mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Di entlassung verloren gehe.

2) Ueber das Verfahren dabei bestimmten:

a) das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 11. Febr. 1 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 25. Nov. v. J. in der Abschrift des heute dem ehemaligen interimistischen Schullehrer N N. ertheilten Bescheides, nachrichtlich mit dem Bemerken zugefe daß die Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von il Amte die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Ur suchung zwar nicht erfordert, aber eine gründliche Ermittelung Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergi allerdings voraussetzt. Die K. Reg. hat in solchem Falle durch ei auf diese stattgehabte Ermittelung basirten bloßen Bescheid, der Berathung in pleno collegii geeignet sein dürfte, die Entfernung Lehrers auszusprechen, wobei jedoch letzterem nach den Umständen in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen suchen, gestattet werden muß. Im Wesentlichen ist also der Zw welchen die K. Reg. bei der Fassung der Vokationen im Auge geh erreicht, ohne daß dem Lehrer, durch die gestellte Bedingung der Kü digung, eine Stellung gegeben wird, welche dem Stande der Leh nicht passend ist. Die interimistische Stellung der Lehrer darf üb haupt nicht zu weit hinaus verlängert werden und verweise ich in d ser Beziehung auf die deshalb erlassenen allgem. Bestimmungen. Zu Vermeidung unbegründeter Einsprüche bei etwanigen Entfernungen in terimistisch angestellter Lehrer aus ihrer amtlichen Wirksamkeit in d hier angedeuteten kürzeren Wege ist übrigens in den Anstellungs-Ver fügungen das interimistische Verhältniß stets besonders auszudrücken.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 63.)

b) Das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 5. Mai 1851 an sämmtl. K. Reg. u. Prov. Schulkolleg.

Es ist nach Emanation der V. v. 11. Juli 1849 einige Mal vor

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt.

fügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes gesen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltdes im §. 46. vorgesehenen Falles:

1) Versetzungen in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten [1]).
   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.
2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maaßgabe der Vorschriften der V. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848 [2]).
3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maaßgabe der §§. 88. ff. dieses G.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges erliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte

---

gekommen, daß gegen Lehrer, welche noch nicht definitiv angestellt waren, jedoch schon eine geraume Zeit nach ihrer interimistischen oder provisorischen Anstellung fungirt hatten, behufs deren Entfernung aus dem Amte die förmliche Disziplinar-Untersuchung eingeleitet worden ist.

Das K. Staatsmin. hat in diesen Fällen auf den gegen das Entlassungs-Resolut erster Instanz eingelegten Rekurs in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disziplinar-Hofes angenommen, daß das in den §§. 24 ff. der ged. V. für die Dienstentlassung vorgeschriebene Verfahren nur gegen definitiv angestellte Beamte Anwendung finde, daß dagegen, so lange die definitive Anstellung noch nicht erfolgt sei, ohne Rücksicht auf die Dauer des Interimistikums oder Provisoriums die Anstellung als eine widerrufliche zu betrachten und demgemäß die Entlassung nach §. 90. der angef. V. ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von derj. Behörde, welche die Anstellung verfügt habe, auszusprechen sei.

Die K. Reg. veranlasse ich. nach diesem Grundsatz in vorkommenden Fällen zu verfahren, zugleich aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß hinsichtlich der interimistischen Anstellungen der Lehrer die C. Verf. v. 1. Juni 1826 und v. 19. Okt. 1832 zur Ausführung gebracht und demzufolge die interimistischen und provisorischen Anstellungen nicht über ihren eigentlichen Zweck, die Tüchtigkeit des Angestellten zu erproben, hinaus ausgedehnt, diej. Lehrer vielmehr, welche sich in einer angemessen Prüfungsperiode nicht bewähren, baldigst entlassen werden. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 34.)

Vergl. auch das R. v. 31. Aug. 1833 s. o. S. 423.

1) Die Umzugskostensätze sind durch die als Anl. zum R. v. 22. Aug. 1833 XVII. S. 582) mitgetheilte K. O. v. 8. März 1826 regulirt. Bei Elemenhrern greift indessen die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Herbeiholung Platz gl. 3. Kap. sub VII.).

2) G. S. 1848. S. 153. 338. — Schon das durch das R. des Großkanzv. Carmer v. 16. März 1787 bestätigte Konklusum der Gesetz-Kommission immte:

daß ein K. Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlorenen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden. (Klein's Ann. Bd. 1. S. 301.)

zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestan[d] versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in de[n] Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders z[u] bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu g[e]währendes Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß de[r] Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kan[n] der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. I[st] dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Min. eingereich[t,] welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirun[g] entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsmi[n.] binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Min. sofort der we[i]tern Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung vo[n] dem Könige auf den Antrag des Staatsmin.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wi[rd] das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desj. Vierteljahres fortgezahlt, welches a[uf] den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzun[g] in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) inne[r]halb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in ders. Weise ve[r]fügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmte[n] Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberech[]tigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er geg[en] seinen Willen nur unter Beobachtung derj. Formen, welche für die Disziplina[r]untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu de[m] Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunkte[s] zustehen würde, so kann die Pensionirung dess. nach den Vorschriften der §§. 8[9.] bis 92. erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Ve[r]setzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienst[e] Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pen[]sionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem ein[e] Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so könne[n] sie auch gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staat[s]dienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 9[5.] keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 100. Alle diesem G. entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Da[]gegen wird durch dass. in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswe[ge] Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten [in] einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den beste[]henden G. ermächtigt sind, nichts geändert.

(G. S. 1852. S. 465.)

4) Gerichtliche Untersuchungen gegen Lehrer.

Die Staatsverfassung hat im Art. 4. ausgesprochen: daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, und im Art. 7.: daß Niemand seinem gesetz[]lichen Richter entzogen werden darf. Wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, welche nicht lediglich dem Bereiche der Disziplin angehören,

Bezug auf Lehrer, eben so wie bei allen übrigen Preuß. Staats-
allgemeinen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem Straf-
14. April 1851 (G. S. 1851. S. 101), in dem Einführungs-
le eod. (G. S. 1851. S. 93), und hinsichtlich des Verfahrens
. 3. Jan. 1849, über die Einführung des mündlichen und öf-
rfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen (G. S. 1849.
le in dem Zusatzgesetz v. 3. Mai 1852 (G. S. 1852. S. 209)
:d.[1])
Allg. vergl. §§. 3. flg. 48. des Disziplinarg. v. 21. Juli 1852,

er die Mittheilungen, welche von den Untersuchungen und den
jenen Erkenntnissen an die Dienstbehörden, resp. Min. zu ma-
estimmen:

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v.
50 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die zu
Anzeigen von den gegen Lehrer und andere Beamte eingeleite-
lunterfuchungen.

Justizmin. hat durch die im 18. St. des Just. Min. Bl. v. d. J.
. und im Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 124. abgedruckte allg. Verf.
s. zu 4. bestimmt, daß die Staatsanwalte von jeder gegen einen
n eingeleiteten Kriminal-Untersuchung sofort nach erfolgter Einleitung,
Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift,
zten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.
mir daran, von den gegen Beamte meines Ressorts, insbes. gegen
hrer anhängig gemachten gerichtlichen Untersuchungen ebenfalls fort-
kenntniß gesetzt zu werden. Die K. Reg. (das K. Prov. Schulkoll.)
daher, unter Bezugnahme auf meinen C. Erlaß v. 26. Juli 1849[2])
ninal-Untersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Res-
ren Einleitung Dieselbe (Dass.) durch die Staatsanwaltschaft Kennt-
ierher Anzeige zu machen, und in die einzureichenden Disziplinarlisten
er auch die Kriminal-Untersuchungen wider letztere aufzunehmen.
Bl. d. i. V. 1850. S. 126.)

in dem vorstehenden C. R. angeführte C. R. des Just. Min.
1850 ist aufgehoben, und durch das

R. des Just. Min. (Simons) v. 29. Juni 1851, betr. die von
ten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machen-
eilungen,

n, welches übrigens die oben der Verf. v. 28. April 1850 ent-
orschrift im Wesentlichen wiederholt. Es heißt:

n ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Be-
n eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen
ofort nach erfolgter Einleitung, von derselben, unter kurzer Angabe
ung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienst-
Angeschuldigten Nachricht zu geben, und derselben demnächst auch der
gangenen Entscheidungen mitzutheilen.
ich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur,
rafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechts-
scheidung mitgetheilt[3]).
Bl. d. i. V. 1851. S. 132. — Just. Min. Bl. 1851. S. 230.)

---

dazu Gräff zc. Ergänz. der Preuß. Rechtsb., insbesondere die beiden
ände v. 1851 u. 1853. — Der §. 142. des Strafgb., welcher die
l erwähnt, ist schon oben S. 303 aufgeführt worden.
iese neuere Gesetzgebung sind die älteren Vorschriften über Kriminal-
e Untersuchungen gegen Beamte vollständig beseitigt.
. S. 478. — Vergl. auch o. S. 63.
r die Mittheilungen an andere interessirte Behörden nach §. 14. des

γ) Ein R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 6. Dec. 1819 (Neigebaur S. 153) forderte schon von den Reg. und Konf. Einsendung aller Kriminalerkenntnisse wider Geistliche oder Schullehrer, welche ihnen von den Gerichtshöfen mitgetheilt würden, und zwar der vollständigen Erkenntnisse. Jetzt wird nach der sub β. gegebenen Verf. der Tenor genügen müssen.

c) Für den Fall, daß die von einem Beamten verübte Rechtsverletzung zugleich eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse enthält, bestimmen

α) die Staatsverfassung v. 31. Jan. 1850:

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

(G. S. 1850. S. 17.)

β) Dazu das G. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Staatsanzeiger Nr. 53.),

nach welchem, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, seiner vorgesetzten Prov.- oder Centralbehörde freisteht, nach dem G. v. 8. April 1847 (G. S. 1847. S. 170) den Kompetenzkonflikt zu erheben, worauf sodann zunächst der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte darüber zu erkennen hat, ob überhaupt der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig oder zulässig sei. Letztenfalls geht die gerichtl. Verfolgung weiter.

d) Ueber die im Amte verübten Ehrenkränkungen bestimmt

α) das A. L. R. im 10. Tit. des II. Th.:

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen.

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts, und nach den Vorschriften dess. unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

β) Gegenwärtig ist durch die sub c. vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die ausschließliche Kompetenz der Dienstbehörden zur Aburtheilung solcher von Beamten bei Gelegenheit des Amtes verübten Ehrenkränkungen aufgehoben, welche durch das G. v. 25. April 1835 (G. S. 1835. S. 50) eingeführt, aber schon durch §. 7. des Diszipl.-G. v. 29. März 1844 (G. S. 1844. S. 77) darauf reduzirt war, daß vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung die Dienstbehörde mit ihrer Erklärung gehört werden müsse, ob in der angeschuldigten Handlung eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse liege.

e) Wegen der Exzesse im Züchtigungsrecht vergl. unten die Bestimmungen über Schulzucht.

5) Schutz der Lehrer gegen Beleidigungen im Amte.

Da die Schullehrer öffentliche Beamte sind, so kommt ihnen auch der diesen letztern verliehene Schutz gegen Beleidigungen zu statten.

a) Dies war schon früher anerkannt durch das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und der J. (v. Kamptz) v. 13. Okt. 18.. an das K. Oberpräs. der Rheinprov., betr. die Verhältnisse der Sch...

---

angef. C. R. vergl. die Note e. zu §. 38. des sub 3. gegebenen Diszipl.-G. v. 21. Juli 1852.

als öffentlicher Beamter und die Strafbarkeit der gegen dies., als solche, angenen Injurien, (R. XVIII. S. 1002. — Jahrb. Bd. 44. S. 173. — iff, Bd. 9. S. 314)

worin ausgesprochen wurde, daß Injurien gegen Lehrer im Amte die schärften Strafen der §§. 207—209. A. L. R. Th. II. Tit. 20. nach zögen, und zwar, den K. O. v. 6. März 1821 (G. S. 1821. S. 30) v. 2. Aug. 1834 (G. S. 1834. S. 148) gemäß, auch in der Rheinvinz.

b) Die im vorstehenden R. allegirten Strafbestimmungen des A. L. sind gegenwärtig aufgehoben [1]), und durch folgende ersetzt:

α) Strafgesetzb. v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 101).

§. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen, oder zu rlassen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

§. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere stellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine re politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen mten, einen Religionsdiener 2c., während sie in der Ausübung ihres Berufs iffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß einer Woche bis zu einem Jahre bestraft [2]).

Hat die Beleidigung den Charakter der Verläumdung, so ist die Strafe Geniß von 14 Tagen bis zu 18 Monaten, und wenn die Verläumdung öffentlich angen wurde, Gefängniß von einem Jahre bis zu 2 Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen len die Strafe auf Geldbuße von 10 bis zu 300 Thlrn. bestimmt werden.

§. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der mer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102. vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es Einleitung der Verfolgung eines Antrags des Verletzten nicht.

§. 192. Wer gegen einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener 2c., rend sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf n Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig ht, wird mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Jahren bestraft.

β) Einführungsg. v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 93).

Art. XVI. Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den en der §§. 102., 103., 152—156. u. 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, rfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in ben die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens . Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des lprozesses nach den bestehenden Vorschriften [3]) unbenommen. Die einfache idigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

---

1) Für die Rheinprov. waren nach der V. v. 18. Febr. 1842 (G. S. 1842. 86) inzwischen statt der landrechtlichen, die vor der K. O. v. 6. März 1821 igen Bestimmungen wieder in Kraft getreten. Auch statt dieser gelten jetzt die schriften des Strafgb. 2c.

2) Nach dem Urtheil des K. Ober-Tribunals v. 11. Juli 1853 (Just. Min. 1853. S. 420) wird die Strafe dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte ungesetzlich handelt, wenn nur sein Verfahren die Achtung nicht aufhebt, die Autorität der Staatsgewalt, deren Träger er ist, gebührt, was beim bloßen kennen eines privatrechtlichen Verhältnisses nicht anzunehmen sei.

3) Nämlich §. 5. ff. des G. v. 11. März 1850 über die Bestrafung der Inen (G. S. 1850. S. 174). Doch sind, wenn die Staatsanwaltschaft nicht schreitet, auch die Strafen des §. 102. nicht anwendbar, sondern nur die gezlichen: §. 152 ff., §. 343. Goltdammer, Materialien z. Strafgb. Bd. 2, 170. Ist diese Ansicht, daß nämlich in diesem Falle die Injurie gegen einen

Im Bez. des Rhein. Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß d Verletzten, als Civilparthei aufzutreten, nichts geändert.

Art. XVII. Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzun oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffn so wird deren Fortgang, so wie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils wed durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Ve zichtleistung auf Bestrafung gehemmt [1]).

γ) Die V. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündl. u öffentl. Verfahrens ꝛc. (G. S. 1849. S. 14.)

§. 181. Untersuchungen wegen — Injurien gegen Beamte bei Ausübu ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, sind fortan nach Abschn. II. und b ziehungsweise Abschn. III. [2]) dieser V. zu behandeln, und unterliegen auch hinsid lich der Rechtsmittel den Vorschriften ders.

Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, kön fortan nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

δ) Eine ähnliche Straferhöhung, wie §. 102. des Strafgesetzb. hi sichtlich der Injurien, enthält §. 192. ib. für denj., welcher sich gegen ein öffentlichen Beamten ꝛc., während ders. in der Ausübung seines Beru begriffen ist, oder in Beziehung auf seinen Beruf, einer vorsätzlichen Mi handlung oder Körperverletzung schuldig macht. Hierauf ist eine Gefän nißstrafe von 4 Wochen bis zu 3 Jahren gesetzt.

6) Fortbildung der Lehrer. [3])

Um auch den angestellten Lehrern Gelegenheit zu geben, theoreti und praktisch weiter zu schreiten, sind verschiedene Einrichtungen getroff worden.

a) Besondere Lehrkurse für sie in den Seminaren. [4])

Beamten, nicht als eine qualifizirte behandelt wird, richtig, so müßte man wei folgern, daß dann auch in Ansehung des Verzichtes auf Strafe und der Verjähru die angef. gewöhnlichen Vorschriften Platz griffen, während im Falle des §. 102, wenn der Staatsanwalt einschreitet, der Verzicht gar nichts wirkt, und die Verjä rung nach §. 46. Strafgb. 5 Jahre erfordert. Wegen der Civilverfolgung s. Art. XVIII. des Einführungsg. u. Art. II. des G. v. 22. Mai 1852 (G. S. 185 S. 250.)

1) Früher mußte nur zur Verzichtleistung die Genehmigung der Dienstbe hinzukommen; K. O. v. 28. Aug. 1833 (G. S. 1833. S. 95), K. O. v. Dec. 1834 (G. S. 1835. S. 2) u. R. v. 24. Febr. 1838 (Jahrb. Bd. 51. 180. — Gräff, Bd. 12. S. 105).

2) Abschn. II.: Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverf Abschn. III.: Von den Schwurgerichten. Letztere können bei dem §. 102. f ten Strafmaaße, nach §. 1. des Strafgb. u. Art. XIII. u. XIV. des Einfüh nicht in Thätigkeit kommen. Vergl. auch Art. 103. Ges. v. 3. Mai 1852 (S. 1852. S. 233).

3) Vorschriften darüber finden sich schon in verschiedenen von den mitgetheilten V., namentlich im I. Abschn. z. B. Instr. v. 2. Juli 1836 (o. S. 347 ff.), in der Berliner Instr. v. 13. März 1852 §§. 4., 23. (oben 381 ff.), in der Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829 §§. 4., 18. (o. S. 466 §. 25. des Gen. Landschulregl. v. 12. Aug. 1763 (s. oben in Th. I. S. 73).

4) Ein Tagebuch über den Schullehrerunterricht im Sem. zu Regenwal wurde durch R. v. 24. Juli 1822 (s. dass. im folg. Abschn.) mitgetheilt. Dass steht in Neigebaur S. 301 ff., kann aber nach den Bestimmungen des obigen R. v. 24. März 1827 nicht mehr als Muster dienen.

Die K. Reg. zu Potsdam ordnete durch C. Verf. v. 7. Jan. 1833 (A. X S. 394) für die Jahre 1833 — 35 halbjährige Nachhülfekursus an, insbes. interim. angestellte Lehrer. Die Superint. sollten dies., bei denen es nöthig zeigen, u. die Kursus in den Sommer fallen, damit die Kinder, ließe sich keine Vertretung beschaffen, eine benachbarte Sommerschule besuchen könn

es Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 24. März mtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die Nachbildung lter Schullehrer in den Sem.

. Verf. an sämmtl. K. Konf. u. Prov. Schulkolleg. v. 1. Juni v. ; und Anstellung der Schulamts-Kandidaten betr. [1]) ist im Art. 11. :den: es sollten, damit auch auf die bereits angestellten Schullehrer, r überall der Nachhülfe bedürften, oder in ihrer Bildung und Amts- richt fortschritten, vielleicht gar zurückgingen, der wohlthätige Ein- lars sich verbreiten möge, solche Schullehrer auf längere oder kür- nachdem es für sie nothwendig, in das Haupt-Seminar einberufen tweder einen ganzen methodologischen Kursus durchzumachen, oder n Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disziplinar- ommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars ben. Den K. Prov. Schulkolleg. aber ist überlassen worden, nach lenehmen mit den K. Reg. Vorschläge zu machen, wie dieser Zweck zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte.

hierauf eingegangenen Berichte, in denen zum Theil mehrere Be- ·ie angeordnete Maaßregel zur Sprache gebracht sind, findet sich olgenden allgem. Eröffnungen veranlaßt.

Veranstaltungen zur Nachhülfe in allen Sem. auf die nämliche gleicher Vollständigkeit getroffen werden sollen, hat schon deshalb ıt sein können, weil sowohl die Lokalität dieser Anstalten als die eringere Vollzähligkeit des Lehr-Personals eine Verschiedenheit der begründen müssen.

h werden anjetzt nur in wenigen dieser Anstalten ganz vollständige Lehrkurse, nemlich solche, welche auf sämmtliche Haupt-Lehrgegen- ksschulen und deren richtige Behandlung sich erstrecken, gehalten ; und wo dieses auch möglich sein sollte, wird doch die jährliche eines solchen Kursus den Lehrern nicht wohl angesonnen werden h aber bleibt auch der Nutzen dieser Lehrkurse sowohl wegen der)er Theilnehmer als wegen der Menge der gleichzeitig behandelten stens im Anfange noch sehr zweifelhaft.

aber wird es allenthalben dahin gebracht werden können, daß ein s von Lehrern auf den Zeitraum von 3 oder 4 Wochen versammelt, ı einer der Unterichtsgegenstände, z. B. das Rechnen, oder der Ge- deutsche Sprachlehre, oder auch der Religionsunterricht methodisch wird.

richtung gewährt den Vortheil, daß man jedesmal solche Subjekte erufen kann, die ungefähr auf gleicher Stufe stehen; daß der Ge- gründlicher und vollständiger durchgenommen wird; daß die Einzel- ıachtet und ihren besonderen Bedürfnissen gemäß behandelt werden aß nicht alle Sem. Lehrer zugleich, zum Nachtheil der eigentlichen lnstalt sondern immer nur vorzugsweise derj., welchem der zu be- enstand auch im Sem. zugetheilt ist, in Anspruch genommen wird. Weise wird der regelmäßige Gang des Sem. nicht unterbrochen; · Kurse können in dem nämlichen Sommer auf einander folgen; in anderer Gegenstand vorgenommen, und jedesmal kommt ein anbe- :r an die Reihe, welchem nur auf dem kurzen Zeitraum von einigen lermehrung seiner Geschäfte zu Theil wird, die noch dazu ihren Lohn t sich führt.

---

er Lehrer seine Stelle ganz aufgeben. Die Kosten seines Aufent- . sollte jeder Lehrer selbst bestreiten.
g beim Superint. mit Zustimmung des Schulvorstandes und gleich- ·lage über die Vertretung ist solchen Lehrern, welche im Sommer hospitiren wollen, auch durch neuere Reg. V. zur Pflicht gemacht. berichten darüber gutachtlich an die Reg. Vergl. auch Harkort, t S. 37 ff.
:n S. 411.

Wenn dann nach mehreren Jahren alle Unterrichts-Gegenstände b
men, wenn die nämlichen Subjekte zu verschiedenenmalen einberufen ge
dann ist es an der Zeit, einen größeren und allgemeineren Lehr-Kurs
anstalten. Und auch dies wird sich dann ohne außerordentliche Beläs
Lehrer etwa in folgender Art bewerkstelligen lassen können.

Wenn in demj. Jahre, in welchem ein solcher allg. Kursus abgeh
den soll, der Unterricht in der obern Klasse des Sem., namentlich in
Methodik und Pädagogik so eingerichtet wird, daß diese Disziplinen
4 Wochen vor dem Schlusse des Sem.-Lehrganges ganz absolvirt sind
noch übrige Zeit nun zur kurzen und zweckmäßigen Wiederholung d
werden kann; so werden auch die einberufenen Lehrer zu diesen Wied
hinzugezogen, und auf diese Weise die mit ihnen vorzunehmenden Unte
zugleich mit einem wesentlichen Nutzen für die abgehenden Seminarist
den werden können.

Sollte aber auch dies sich nicht in solcher Art bewerkstelligen lasse
den alle 3 oder 4 Jahre einmal die Ferien zu einem so nützlichen Zu
wendet werden können. Auch will das Min. von seiner Seite den
Sem. Lehrer dadurch zu beleben suchen, daß es denj., die eine besonde
keit dabei beweisen, seine Zufriedenheit durch angemessene Remuneratio
wird, wie denn auch zum Unterhalt der Bedürftigsten unter den einberu
rern, in sofern Provinzial-Fonds dazu nicht ausreichen sollten, von Z
einige Behülfe gewährt werden wird. Doch vertraut das Min. den K.
Sie Mittel und Wege finden werden, um für einen Zweck von so
und wohlthätiger Beschaffenheit auch die erforderliche pekuniäre Hülfe
schaffen. Werden zugleich die Superint. und Schul-Inspekt. für diese
teressirt; so kann auch die Sorge für gehörige Stellvertretung der ei
Lehrer keine Schwierigkeit haben. Wo aber auch eine solche in einzeln
nicht beschafft werden könnte, wird der augenblickliche Nachtheil, daß
kinder 4 Wochen ohne Unterricht bleiben, hinlänglich durch den Vort
wogen werden, daß der Lehrer an Geschick und Einsicht fortgeschritten

Der Hauptnutzen dieser Einrichtung aber wird darin bestehen, daß
den Lehrern selbst Trieb, Eifer und Fortschritt vermehrt, daß sich überh
samkeit im Schulwesen verbreitet, daß immer mehr Uebereinstimmung in
handlung des Unterrichts durch alle Schulen bewirkt wird; daß das Sem
der lebendige Mittelpunkt des Ganzen wird, daß die Sem. Lehrer mit d
lichen Zustande und den wahren Bedürfnissen der Schulen sich vertrau
und daß auch in ihnen ein lebendiges Interesse und ein frischer Eife
wird, und endlich, daß die angehenden Lehrer, nämlich die Zöglinge
gleich vom Anfange von dem Gefühle der Wichtigkeit ihres Berufs du
werden, und den Ernst erkennen lernen, womit darüber gewacht wird, d
einst ihre Pflicht redlich erfüllen und nicht lässig erfunden werden.

Der K. Reg. (dem Prov. Schulkolleg.) wird nicht entgehen, wie
diese Rücksichten sind, und das Min. versieht sich daher zur thätigsten M
keit von Seiten ders. (dess.). Der jedesmalige Jahresbericht über das S
zugleich die beste Veranlassung geben, um dem Min. über die in jeder
gehaltenen Lehr-Kurse den hierdurch angeordneten ausführlichen Bericht zu

(A. XI. S. 412.)

b) Lehrerkonferenzen. [1])

Sie sind theils Lehrerschulen theils Lehrervereine.

α) V. der K. Reg. zu Stettin v. 1. Sept. 1828 an sämm
perint., betr. die Aufsicht auf die Landschulen. [2])

---

1) Vergl. die Note zu §. 4. der Berliner Instr. v. 13. März 1852
S. 382).

2) Eine Verf. der Reg. zu Breslau v. 7. Mai 1828 verordnet,
jede Konferenz ein Protokoll aufgenommen und in ein besonderes Buch
gen, sowie daß dabei über die Lektüre der Lehrer verhandelt, die Wahl
Geistlichen geleitet, und das Ergebniß der Lektüre zum Stoffe schriftliche

Wenn uns auch nicht unbekannt geblieben ist, mit welchem rühmlichen Eifer und gutem Erfolge ein großer Theil der H. Geistlichen die weitere Unterweisung und Ausbildung der ihrer unmittelbaren Aufsicht untergebenen Landschullehrer sich fortwährend angelegen sein läßt, und wie thätig sie auch dadurch zu der gründlichen Verbesserung der Schulen in ihrem Innern mitwirken; so finden wir uns doch durch manche betrübende Beobachtungen und Erfahrungen dringend veranlaßt, einige Anordnungen, welche das K. Prov. Konf. — auf den Grund der bestehenden Gesetze — in Betreff des fortgesetzten Schullehrer-Unterrichts, mittelst Verf. v. 20. Sept. 1818 getroffen hat, hiermit wieder zu erneuern, und auf dies. bestimmt hinzuweisen:

I. der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht der Schulmeister sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten thätig mitzuwirken. A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 49.

II. Auch müssen sie (die Prediger) monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und in den Filialen eine Konferenz halten, und dens. das Pensum, welches sie im Katechismus und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen thut er Erinnerungen von den Mängeln, welche er bei dem Schulunterrichte bemerkt, von der Methode der Disziplin und andern zum Unterrichte nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen.
Gen. Landschul-Regl. v. 12. Aug. 1763 §. 25.

In Gemäßheit dieser allg. gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf gegenwärtigen Standpunkt des Schulwesens und der Lehrerbildung setzen wir, Uebereinstimmung mit dem K. Prov. Konf, Folgendes fest:

1) Einem jeden Geistlichen auf dem Lande und in den kleinen Landstädten liegt die Sorge für die Nachhülfe und Fortbildung der Schullehrer seines Kirchspiels gesetzlich ob, und keiner darf sich diesem Geschäft entziehen, ohne eine wesentliche Amtspflicht zu verletzen, und sich uns dafür verantwortlich zu machen.

2) Dieser fortgesetzte Schullehrer-Unterricht ist das ganze Jahr hindurch monatlich in drei auf einander folgenden Stunden, an einem Vor- oder Nachmittage zu ertheilen [1]). Will ein Pfarrer seine Schullehrer außerdem noch einmal im Laufe des Monats zu dem Zwecke versammeln; so wird dies von uns mit Wohlgefallen bemerkt werden.

3) Kann ein Geistlicher wegen Schwachheit, Krankheit oder hohen Alters den Unterricht nicht mehr selbst besorgen; so muß er davon dem Superint Anzeige machen. Letzterer wird, unter Angabe der Gründe, unsere Genehmigung dazu nachsuchen, und gleichzeitig Vorschläge abgeben, wie unter den obwaltenden Umständen und nach Maaßgabe der Oertlichkeit, für die fernere Unterweisung der betr. Lehrer am besten gesorgt werden kann.

...ltungen und fortgesetzter Besprechung benutzt werde. In den Schulberichten der ...eistl. soll dieser Punkt besonders erwähnt werden.

Eine andere Verf. ders. Reg. v. 19. Juli 1832 schreibt vor, mit diesen Konferenzen praktische Uebungen im Katechisiren zu verbinden, und zu dem Behufe im Pfarrhause eine Anzahl Schulkinder zu versammeln. Vergl. H. Simon, Schul...echt zc. von Schlesien S. 78.

Es sind auf spezielle Anordnung auch größere Lehrerversammlungen veranstal...t worden. So enthält Neigebaur S. 342 den Bericht über zwei dergl. aus ...pt. und Okt. 1821, wo in Wildenbruch 50, und in Regenwalde 53 Lehrer drei ...s vier Wochen lang zu einem nachträglichen Unterricht versammelt waren. — ...ergl. auch oben Nr. 1.

1) Wegen der Konferenz soll der Lehrer die Schule nicht ausfallen lassen, ...ndern nöthigenfalls in den Frühstunden halten: §. 29. V. der Reg. zu Marien...erder v. 1. Juli 1828 (s. im folgenden Abschn. unter Schulbesuch.)

4) Ein jeder Schullehrer ist verpflichtet, an dem angeordneten regelmäßig Theil zu nehmen. Wer eine Versammlung nothgeb säumen muß, hat die Erlaubniß dazu bei dem ihm vorgeset nachzusuchen. Wenn er mehr als eine Versammlung zu ve nöthigt ist, so muß durch den Pfarrer die Erlaubniß von dei eingeholt werden, der sie immer nur erst nach gewissenhafter Prüfung der angeführten Gründe und auf eine bestimmte Sollte die Abwesenheit eines Lehrers länger als ein Halbjahr ist dazu unsere Genehmigung erforderlich. Sollte ein Lehrer chenden Entschuldigungsgrund aus einer Versammlung wegbl dies dem Superint. anzuzeigen, welcher den Säumigen in eine strafe, nach den Umständen bis zu Einem Thaler, zu nehmen
5) Die Anordnung des Schullehrer-Unterrichts für jedes Sch Michaelis zu Michaelis) ist zwar in der Regel entweder de Geistlichen, oder der gemeinsamen Verabredung und Beschlu ganzen Synode anheim gegeben; wir behalten uns aber vor, Zeit über Gegenstand und Plan dess. allgem. Bestimmungen welche alsdann zur Richtschnur dienen müssen. In dem nä 182½ ist jedesmal die erste Stunde, vorschriftsmäßig, der Besp Berathung über die bei den Schulbesuchen bemerkten Mänge Verbesserung der Lehrweise und der Schulzucht und andern Ang der Schulen im Kirchspiele zu widmen. Die übrigen beiden S nen entweder der Anleitung zum Lesen und Verstehen Schrift — mit Benutzung der Schullehrer-Bibel von G. F (Alt-Testament, 3 Theile 26½ Sgr. — Neu-Testament, 3 Thei theilungen, 1 Thlr. 15 Sgr.), des bekannten Bibel-Katechis Fr. Krummacher (7½ Sgr.), und des Leitfadens zur Bil J. Fr. Hänel (12 Sgr.) — oder der gemeinschaftlichen guten Lehr- und Handbuches für Schullehrer — wie der Krummachers christlicher Volksschule, (Stuttgart, 1825. 6 Schulmeister Lebrecht von J. Fr. Willberg (Elberfeld, 182 Bemerkungen für Landschullehrer, von J. Buel, (Nürnberg, und die Belehrungs-Bogen von G. Dinter, (Neustadt a. d. — bestimmt werden.
6) Wenn ein Geistlicher es angemessen findet, die schwächeren Schullehrern von denen, welche für ihren Beruf in einem Se bet sind, und die nöthigen Kenntnisse besitzen, zu trennen, u Abth. besonders zu unterweisen; so hat er dem Superint. da zu machen. Dem Letzteren steht es frei, die geübteren und richteten Schullehrer aus mehreren benachbarten Kirchspielen zu ferenz zu vereinigen, und die Leitung ders. entweder selbst zu u oder einem andern tüchtigen, von Eifer und Liebe für die Sa Geistlichen zu übertragen.

Wir werden gern einen Jeden in der Einrichtung und L Lehrervereine, so weit es ohne Nachtheil für das Ganze ges frei gewähren lassen, ihn dabei mit unserm Rathe unterstützen, u handene gute Hülfsmittel, die ihm vielleicht unbekannt gebliebe merksam machen. (Ein brauchbares Handbuch für diese Lehrer ist: Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armensch Ch. H. Zeller, 3 Bände. Basel 1827. 28. 1. Bd.; von d 2. Bd.: von dem Schulunterrichte; 3. Bd.: von der Schulzuc gens gelten für dies. die oben §. 1. und 2. enthaltenen Bestim die eigentlichen Lehrerschulen. Den Zweck, durch regelmäßige künfte den Schullehrern Gelegenheit zu der Erweiterung und gründung ihrer Kenntnisse und Einsichten und zur gegenseitigen ihrer Erfahrungen zu geben, und sie dadurch vor dem so Stillstand in ihrer Ausbildung zu bewahren, haben beide Fort stalten mit einander gemein.
7) Am Schlusse einer jeden Versammlung hat der vorsitzende Ge die abgehandelten Gegenstände 2c. ein kurzes Protokoll aufzune von allen anwesenden Lehrern unterschrieben werden muß. Die

sind, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes, darin namentlich anzuführen. Am Ende der Winterschule sind die Protokollbücher mit einem Ber. an den Superint. einzusenden.

Dieser wird alljährlich, im Laufe des Mon. Mai, über den Zustand der sämmtl. Fortbildungs-Anstalten seiner Synode einen kurzen, aber möglichst genauen Ber. an uns erstatten, wobei jedesmal sowohl die thätigsten Beförderer der Sache unter den H. Geistlichen, als auch diej. Lehrer, welche sich durch Eifer und Fleiß in Benutzung der Mittel und Anstalten zu ihrer Ausbildung auszeichnen, oder dies. ganz vernachlässigen, namhaft zu machen sind.

Es bleibt den H. Superint. überlassen, entweder diese Ber. frei nach dem dermaligen Zustande der Fortbildungs-Anstalten zu erstatten, oder den Inhalt in eine tabellarische Nachweisung zusammen zu fassen, etwa nach folgenden Rubriken:

„Versammlungsort der Schullehrer." — „Namen der Vorsteher." — „Angabe der Lehr- und Uebungsstunden, der Lehrgegenstände und der Lehrbücher. — Gesammtzahl der Theilnehmer. — Anzahl der gehaltenen Versammlungen. — Beurtheilung des Fleißes und der Fortschritte der Lehrer. — Bedürfnisse und Mängel des Schullehrer-Unterrichts. — Vorschläge zu ihrer möglichen Abhülfe. — Besondere Bemerkungen."

Unsere Schulräthe sind angewiesen worden, von den Protokollbüchern über die Lehrerschulen (§. 4.) und Lehrervereine (§. 6.) auf ihren Dienstreisen nähere Kenntniß und Einsicht zu nehmen, und wir behalten es uns vor, von Zeit zu Zeit einzelne ders., oder auch alle aus der gesammten Synode zugleich zur näheren Einsicht einzufordern. Indem wir die obigen Vorschriften wieder in Erinnerung bringen, fordern wir die H. Superint. und die übrigen H. Geistlichen auf dem Lande und in den Landstädten dringendst auf, diese wichtige und einflußreiche Angelegenheit nach allen Kräften zu fördern, die Schullehrer zu der treuen und gewissenhaften Benutzung der ihnen zu ihrer Nach- und Fortbildung dargebotenen Gelegenheit anzuregen und anzuleiten, und deren Liebe und Eifer durch die eigene lebendige Theilnahme und Mitwirkung zu beleben.

Die Art und Weise der weitern Ausbildung der angestellten Lehrer ist von den wichtigsten Folgen für die Verbesserung des gesammten Schulunterrichts. Auch das Sem. kann in den angehenden Lehrern nur die Anlagen entwickeln, und ihnen die Materialien des Unterrichts hingeben, welche sie in ihrem Amte weiter verarbeiten sollen. Fehlt es den Lehrern aber dabei an Beistand und äußerer Anregung, so wird die gewonnene bessere Richtung bald in dem gemeinen Thun und Treiben untergehen, und ein gänzlicher Stillstand in ihrer Bildung eintreten, der für ihr Amt und Leben die traurigsten Folgen haben kann.

(A. XII. S. 707.)

β) Ueber die im §. 6. der vorstehenden V. gedachten Lehrervereine schon früher ergangen

das C. R. des Depart. für den Kultus ꝛc. im Min. des J. v. 26. 1812 an die Neumärkische, Pommersche, Ost- und Westpreußische und ...ische Reg. (Neigebaur S. 341),

welches zur Einrichtung solcher, wie sie damals genannt wurden, ...rer - Konferenz - Gesellschaften", nach Muster der Kurmärkischen auf...erte.

γ) Das o. S. 420 Note 1. angef. C. R. der Reg. zu Gumbinnen v. Juni 1833 empfahl die Konferenzen insbes. zur Vorbereitung auf die ...malige Prüfung. Dasselbe enthält am Schlusse nachstehende Aufforderung an die Superint.

Demnächst aber werden Sie die H. Geistlichen dringend und angelegentlich ...tern, insbes. denj. Lehrern, welchen hiernach die Prüfung bevorsteht, mit ... und That väterlich beizustehen, ihnen die Mittel zu ihrer Fortbildung zu ...ebitten und theils selbst, theils durch die Kirchschullehrer (Präzentoren, Rek...) in den wöchentlichen Konferenzen ihnen gründliche und förderliche Anleitung

zu geben. Das künftige Wohl dieser Lehrer wird hiemit vorzugsweise ihrer nächsten Vorgesetzten Hände gelegt, und wir werden es eben so kennen können, als unbemerkt lassen, aus welchen Kreisen oder Kirchs bei den bevorstehenden Prüfungen die am besten ausgebildeten Lehrer e

Sollte Behufs dieser vorbereitenden Hülfe bei einer oder der and schule das vorhandene Inventarium nicht als zureichend erscheinen, s eine gute deutsche Sprachlehre, (als welche wir unter andern Götzinge nennen), ein gutes Rechenbuch (z. B. Kawerau), eine Form- und G (z. B. Türk), sollten die nothwendigsten Hülfsmittel für das Unentbehr Geschichte, Geographie und Naturkunde (Heinel, Bredow, Weiß, Hell Nicolai-Hoffmann) noch nicht vorhanden sein; sollten Vorschriften oder wendigsten Charten fehlen, so wird für die Beischaffung derselben bald Sorge zu tragen sein, und wir werden jeden Antrag dieser Art gern berü

In Betreff der Unterrichts-Methode wird es zweckmäßig sein, die Le ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Schulen dem Unterrichte derj. Leh in der katechetischen und entwickelnden Behandlung die meiste Gewandthe beiwohnen zu lassen.

(A. XVII. S. 957)

c) Lesevereine.

C. R. der K. Reg. zu Königsberg v. 27. Febr. 1834 an Superint., Erzpriester und Dekane, betr. die Einführung eines Lese für Volksschullehrer auf dem Lande.

Theils um die Fortbildung der Volksschullehrer auf dem Lande für rufsobliegenheiten zu unterstützen, theils auch um durch Gewöhnung Freuden vor dem Antheile an niederen Vergnügungen möglichst zu bewa ben wir die Einrichtung eines Lesevereins in jedem Schulaufsichtskreise, oder Superintendentur-Kreise beschlossen.

In einigen Kreisen besteht bereits diese Einrichtung; in den meisten sie entweder ganz, oder findet sich nur sehr mangelhaft vor. Wo sie besteht, da soll sie in's Leben gerufen werden, und wo sie mangelhaft ist, die Mängel, soweit es angeht, beseitigt werden. Wir sind so wenig ge Kreise, in denen es leider noch viele Lehrer giebt, die der deutschen Sp recht kundig sind, von dieser Einrichtung auszuschließen, daß wir vielm in ders. ein Mittel erkennen, das dortige schon dieses Mangels wegen tief Unterrichtswesen schneller emporzuheben.

Die Mittel für diesen Zweck müssen durch jährliche Beiträge der K Schulkassen und der Lehrer aufgebracht werden. Jede Kirchspiels-Schul nach ihrer Vermögenheit etwa 20 Sgr. bis 2 Rthlr. zu diesem Behuf zahlen können. Die Beiträge der Kirchschullehrer werden auf 10 Sgr. Jahr, die der übrigen Landschullehrer auf 5 Sgr. zu bestimmen sein. werden zum Beitritte nicht zu nöthigen, wohl aber aufzufordern und zu sein. Auch darf den H. Geistlichen und den Lehrern in den Städten d gegen einen angemessenen Beitrag nicht versagt werden.

Wenn auch da, wo die Kirchspiels-Schulkassen wenig vermögend, d tions-Kreise von geringem Umfange sind, nur wenige Bücher jährlich a möglich sein wird, so muß doch ein Anfang gemacht werden, und steht lauf einiger Jahre eine günstigere Gestaltung der beim Beginn unvoll Einrichtung zu erwarten. Vielleicht findet sich auch eine Gelegenheit, dem ein Geschenk in Gelde oder in zweckmäßigen Büchern zuzuwenden.

Zum Ankaufe werden sich insonderheit solche Schriften eignen, w Volksschullehrern Anleitung geben, wie sie beim Unterrichte und bei der lung der Kinder zu verfahren haben, und solche, aus denen sie diej. K welche ihr Beruf erfordert, zu entnehmen, zu erneuern, oder zu berichtige gen. Außer den älteren und bekannteren Schriften: von Campe, Sa Pestalozzi, Schlez, Dengel, Dinter u. a. dürften die neueren un

1) Vergl. die Bresl. Verf. v. 7. Mai 1828 in der vorstehenden N über Theilnahme der Lehrer an andern als offiziellen Vereinen oben sub

wie der Schullehrer des neunzehnten Jahrhunderts, Schweizers Me-
Elementarlehrer, das Sprachbuch und die Sprachschule von Stern und
·, Hänels freundliche Stimmen an Kinderherzen, Abels Elementar-
im v. J. erschienene Ausgabe des Rechenbuchs von Schulz mit den
igen sehr zweckmäßigen Veranschaulichungsmitteln, Heinels Geschichte
Harrs Naturlehre, Burrmeisters Naturgeschichte, der Unterricht in
inderschulen von Diesterweg, Hoppes dreistimmige Choralmelodien,
werden. Wir machen auch auf die seit Kurzem erscheinenden Pfennig-
magazine aufmerksam. Eins ders. würde jedem Lesevereine schon des-
üützlich sein, weil überall durch Abbildungen merkwürdiger Gegenstände
uliche Kenntniß gewährt wird. Auch müßte wohl in jedem Lesevereine
Volksschulwesen bestimmte Zeitschrift, etwa die Preußenschule, Krüsis
u den Mitteln der Volkserziehung, das Wochenblatt für das Volksschul-
ausgegeben von Hientsch und Berndt, gehalten werden. Unzweifel-
werden auch solche Bücher anzuschaffen sein, welche eine fromme, streng
d gottesfürchtige Gesinnung und Handlungsweise zu erhalten und zu
rzugsweise geeignet sind. Auch dürfen Schriften, welche leicht faßliche
n über Landwirthschaft enthalten, wie deren einige zum Vorlesen in den
hulen von uns empfohlen sind, vom Ankaufe nicht ausgeschlossen

en Anfang wird es genügen, wenn alle zwei oder drei Monate jedem
r Vertheilung an die Lehrer seines Kirchspiels einige Schriften zugeschickt
Ueberhaupt kommt es gar nicht darauf an, daß viel, sondern daß mit
g und dadurch mit Nutzen gelesen werde. In welcher Reihenfolge die
1 einer Pfarrei zur andern gelangen sollen, wird zu bestimmen sein.
t die beabsichtigte Einrichtung um so nützlicher werde, setzen wir fest, daß
Kirchspiele ein Cirkularbuch angelegt werde, in welches jeder an dem Le-
heilnehmende Lehrer — und wir erwarten eine vielseitige Theilnahme —
gute Bemerkung, die er gelesen, irgend eine Frage, die sich ihm beim
über das Gelesene dargeboten, niederzuschreiben hat.
: Cirkularbuch muß alle zwei Monate an den Kirchspiels-Schulinspektor
·, damit er in der nächsten Konferenz die aufgeschriebenen Bemerkungen
n zur Sprache bringe, und die Lehrer daran gewöhne, den Inhalt des
zu durchdenken und anzugeben.
lufbewahrung, Versendung und Zurücknahme der Bücher, die Führung
hnisses und der Rechnung und Aehnliches wird am passendsten unter der
w., von dem zweiten Geistlichen, dem Rektor oder dem Kirchschullehrer
hnorts besorgt werden.
ach veranlassen wir Ew. hierdurch, uns in 2 Monaten den Vorschlag
von den Kirchspiels-Schulkassen zu leistenden Beiträge — sofern ders.
gemacht ist — und das Verzeichniß der Theilnehmer einzusenden. Auch
zeitig der Geistliche, Rektor oder Kirchschullehrer namhaft zu machen
ie Aufbewahrung der Bücher und dergl. übernommen hat.
XVIII. S. 103.)

lachbildung im Gesang.

es Min. der G. U. u. M. Ang. v. 10. Juli 1824 an sämmtl.
betr. den Musikunterricht [1]) angestellter Vorsänger und Küster.

s fast in allen Prov. und Diözesen einzelne gründlich unterrichtete Kan-
, welche den guten Willen und die Kraft haben, ihren weniger musika-
tsbrüdern durch Gesangs-Lehrkurse an die Hand zu gehen, so wird das
hierdurch veranlaßt, den ihm untergeordneten Diözesen-Behörden zur
machen, daß sowohl überhaupt zur Verbesserung des Kirchengesanges,
ondere zu Errichtung liturgischer Sängerchöre in kleinern Städten und
on den geschicktesten Kantoren Gesangs-Lehrkurse gehalten werden, wo-
die schwächern Vorsänger und Küster in den Stand gesetzt werden
re erwachsenen Schüler drei- oder wenigstens zweistimmig singen zu

:baur S. 312.)

---

[1]) rgl. oben S. 428 ad 2. u. S. 408 ad 2. sub b. u. c.

7) Mittheilung des Amtsblatts an die Lehrer.

R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (v. Bodelschwingh) v. 21. Febr. 1848 an die K. Rhein. Reg. zu N., betr. Mittheilung des Amtsblatts an die Schullehrer.

Wir sind, wie wir der K. Reg. auf den Ber. v. 4. Dec. v. J. hierdurch eröffnen, mit Derf. darin einverstanden, daß es für die Schullehrer wünschenswerth ist, von dem Inhalt des Amtsbl. baldigst und vollständig Kenntniß zu erhalten.

Wenn die K. Reg. indessen zu diesem Behufe darauf angetragen hat, daß jede Bürgermeisterei des dortigen Verwaltungs-Bezirks ein Freiexemplar des Amtsbl. gewährt werde, welches bei den Lehrern der verschiedenen Schulen in Cirkulation gesetzt und demnächst als Inventarienstück asservirt werden solle, so wird dieser Zweck, abgesehen von anderen Gründen, welche der Gewährung des Antrags entgegenstehen, in dieser Weise nicht so angemessen erreicht werden können, als der von den K. Reg. zu Koblenz und Trier bereits früher angeordneten Art, daß nämlich die Ortsschöffen [1]) spätestens drei Tage nach Empfang der einzelnen Nummern des Amtsbl. dieselben bei den Schullehrern in Umlauf setzen, welche sie ebenfalls längstens drei Tage behalten und demnächst an den Schöffen zurückgeben.

Wir überlassen es der K. Reg., wegen Mittheilung des Amtsbl. an die Schullehrer für Ihren Verwaltungsbezirk in ähnlicher Weise das Erforderliche anzuordnen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 94.)

8) Urlaub.

a) Allgemeine Bestimmungen.

α) Das A. L. R. schreibt im 10. Tit. des II. Th. vor:

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. Inwiefern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist aus den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

Anh. §. 124. K. Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.

β) Ueber die Dauer des Urlaubs ist in §. 39. sub 6. der Instr. v. 23. Okt. 1817 und im IV. Abschn. der Geschäftsinstr. v. 31. Dec. 1825 (s. o. in Th. I. S. 262) verordnet, daß der Vorgesetzte der Abth. den Bezirks- und Lokalbeamten, welche der Reg. untergeordnet, Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4, innerhalb Landes auf 6 Wochen mit Zustimmung des Präs. gewähren kann, während zu Reisen von 6 Wochen ins Ausland, oder von 8 Wochen im Inland, Urlaub des Oberpräs. und zu längern Reisen Urlaub des Min. erforderlich ist.

γ) Was den Amtsgehalt während des Urlaubs anlangt, so wird derselbe während der ersten 4 Wochen ohne Abzug gezahlt, für die Zeit über 4 Wochen hinaus aber nur zur Hälfte, und dies auch in dem Falle, wenn der Urlaub erst später verlängert worden ist. Doch findet bei Beurlaubungen zur Erlangung der am Wohnort fehlenden ärztlichen Hülfe,

---

1) Alle Gemeinde sind nach §. 5. der V. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 1.) und nach §. 8. der V. v. 28. März 1811 (G. S. 1811. S. 165.) verpflichtet, neben der G. S., auch das Amtsbl. der betr. Reg. zu halten. Letztere bekommen auch die Prediger unentgeltlich geliefert, unter der Verpflichtung, sie vollständig aufzubewahren.

)ereisen zur Wiederherstellung der Gesundheit, wenn ihre Noth-
nd Dauer durch ärztliche Atteste bescheinigt ist, gar kein Abzug
)l. C. R. der Min. des J. (Gr. v. Arnim), des K. Hauses
olberg) und der Fin. (v. Berger) v. 24. Mai 1843 nebst den
mitgetheilten K. O. v. 7. Dec. 1799, v. 28. März 1808, v. 27.
v. 23. Febr. 1833 [1]), v. 16. Jan. 1843, und den Staatsmin.-
5. März 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 209. — J. Min.
. 104), R. v. 22. Okt. 1822 (A. VI. S. 845), R. v. 2. Aug.
III. S. 207), R. v. 28. Mai 1829 (ib. S. 205).
empel zu Urlaubsgesuchen und Ertheilungen soll nach den
des Tarifs „Gesuche" (5 Sgr.) und „Ausfertigungen" (15
andt werden: R. des Just. Min. v. 9. Nov. 1829 (Jahrb. Bd.
— Gräff Bd. 7. S. 386). Die Verwendung des Gesuchstempels
bei allen Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-
bei deren Unterlassung der tarifmäßige Stempel des Bescheides
)es Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn der Bescheid au-
pelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verbraucht
, ist neuerdings eingeschärft durch das C. R. des Fin. Min.
). 14. Aug. 1849. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 213.)
aub nach Berlin, um bei den Centralbehörden Angelegenhei-
h zu betreiben, soll allen Beamten versagt werden, wenn sie
n, daß ganz besondere Umstände ihre Anwesenheit unumgäng-
ndig machen: C. R. der Min. des J. u. d. P. (v. Rochow)
t. (v. Alvensleben) v. 30. Okt. 1839, mitgetheilt durch C. R.
ir. der Steuern v. 28. Mai 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840.

er die Folgen der Ueberschreitung des Urlaubs vergl. §§.
oben sub 3. gegebenen Disziplinarges. v. 21. Juli 1852.
sbesondere über Urlaubsertheilung an Schullehrer sind er-

bl. der K. Reg. zu Frankfurt v. 30. Juni 1827, betr. die Ur-
zung für Schullehrer.

virkung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Nachsuchung und Er-
Urlaubs zu den Reisen der Schullehrer finden wir uns veranlaßt,
rüber festzusetzen:
Schullehrer müssen so viel als möglich zu den in Privatangelegenhei-
nden Reisen die Zeit der Schulferien wählen.
)en während dieser Zeit zu machenden Reisen bedürfen sie, sofern sie
s Nebenamt als Küster, Kantoren ꝛc. bekleiden, als in welchem Falle
ngeordnete gilt, und sofern ihnen auch während der Ferien nicht noch
äfte für die Schule außer dem Unterrichte obliegen, als in welchem
ren gehörige Besorgung vorher nachweisen müssen, keines Urlaubes,
n darüber bloß der ihnen zunächst vorgesetzten Schulbehörde Anzeige

Reisen außer der Ferienzeit kann den Schullehrern, wenn deren Ab-
r 1 bis 3 Tage dauert, die zunächst ihnen vorgesetzte Schulbehörde
ß ertheilen. Dauert ihre Abwesenheit länger, jedoch nicht über eine
ist dazu die Zustimmung des Superint. oder Schulinsp. erforderlich.
:laub über eine Woche hinaus ertheilt werden, oder die Reise ins
hehen, so muß die Erlaubniß hierzu bei uns nachgesucht werden.
solche Erlaubniß, als zu deren Ertheilung die Ortsschulbehörden und

---

nach wird ausnahmsweise bei größerer Entfernung des Heimathsorts
n Wohnorte das volle Gehalt bis zur Urlaubsdauer von 8 Wochen

beziehungsweise die Superint. und Schulinsp. im Vorstehenden autorisirt wer dürfen dies. nur dann ertheilen, wenn vorher die Besorgung des Amts von Urlaub suchenden Schullehrer während seiner Abwesenheit gehörig nachgewi worden. — Die Aussetzung des Schulunterrichts dürfen sie nur dann gesta wenn zur Besorgung dess. kein Mittel übrig bleibt, gleichwohl die Versagung Urlaubs mit bedeutenden und unabwendbaren Nachtheilen für den Schullehrer knüpft sein würde.

5) Alle Urlaubsgesuche der Schullehrer müssen zunächst bei der Ortsschi hörde angebracht, jedenfalls durch dieselbe bei uns eingereicht, und mit den n gen Nachweisungen über die Besorgung des Dienstes während der Abwesenheit Urlaub suchenden Lehrers begleitet werden. Wenn eine Reise in ein ausländi Bad beabsichtiget wird, so ist ein ärztliches Zeugniß über deren Nothwendi beizufügen. — Die Urlaubsgesuche zu Reisen in das Ausland, wenn solche lä als 4 Wochen dauern sollen, müssen möglichst frühe und wenigstens 4 Wochen Antritt dieser Reisen bei uns angebracht werden.

6) Wenn der Schullehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt, als Küster Kantor ꝛc. bekleidet, so muß vor Ertheilung des Urlaubs von dems. jedenfalls gehörige Besorgung der kirchlichen Geschäfte während seiner Abwesenheit na wiesen werden. Er bedarf in diesem Falle auch während der Schulferien der laubniß des Predigers zu Reisen auf 1 bis 3 Tage und der Zustimmung Superintendenten dazu bei Reisen, die bis auf eine Woche ausgedehnt wer sollen. —

7) Schullehrer, welche neben ihrem Schulamte ein Predigtamt bekleiden, neben dem, was vorstehend angeordnet worden, zugleich allen wegen der R der Geistlichen bestehenden Anordnungen [1]) unterworfen.

(Ann. XI. S. 418.)

β) Resolution des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) 11. März 1839 an den Magistrat zu N., betr. die Urlaubsertheilung Elementar-Schullehrer.

Das Min. hat sich durch die Vorstellung des Magistrats v. 31. August nicht veranlaßt sehen können, auf eine Abänderung der in der Allerh. vollzogn Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 wegen der Urlaubs-Bewilligungen ertheilten Besti mung anzutragen, und kann es nur mißbilligen, daß die Schuldeputation mit W sen des Magistrats bisher die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen h Um jedoch die Ausführung der für die Oberaufsichtsbehörde sehr wichtigen u darum ausdrücklich ertheilten Bestimmung zu erleichtern und für die erheblich Fälle zu sichern, hat das Min. nach dem Antrage des hiesigen K. Prov. Schul leg. und mit Rücksicht auf die auch in anderen Reg. Bez. zugelassenen Ausnah gen genehmigt:

1) daß es zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, in sofern sie nicht das Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anz bei dem nächsten Vorgesetzten bedarf, welcher seine Genehmigung nur bem Falle versagen kann, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des Lehrers am Orte auch während der Ferien nothwendig machen;
2) daß auch zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, die Genehmigung des nächsten Vor gesetzten, oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend ist, die je für die Anordnung einer ordnungsmäßigen Vertretung des abwesenden Leh rers verpflichtet sind, wogegen
3) in allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Fe rien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland re will, der Urlaub bei dem K. Prov. Schulkolleg., und zwar hinsichtlich städtischen Lehrer durch die Schuldeputation, und hinsichtlich der übrigen durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde nachgesucht werden muß.

(Ann. XXIII. S. 110.)

γ) Vergl. die oben sub II. gegebene Instr., und zwar §. XXIV.

---

1) §§. 413—416. A. L. R. II., 11.

und §. 8. der Gumbinner, sowie §. 11. der Schulordn. für ußen (s. in Th. I. S. 105).

:airdienst der Schullehrer. [1])

Ableistung der Militairpflicht Seitens Solcher, welche sich e widmen, ist oben S. 433 flg. gehandelt. In Betreff der ırer kommt in Betracht:

:ranziehung zu den Landwehrübungen. [2])

:s Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Kamptz) v. 4. Sept. ıtl. K. Reg., betr. die Befreiung unentbehrlicher Schullehrer ıgen der Landwehr ersten Aufgebots.

:rdings der Fall vorgekommen, daß im Amte stehende Schullehrer n der Landwehr ersten Aufgebots eingezogen worden sind. Dies ı Rücksprache mit den K. Ministerien des Inn. und des Krieges geben, in deren Folge der K. Reg. hierdurch Nachstehendes eröff-

:e Ausdehnung der Bestimmungen v. 26. Juni 1822 in der Art, ıng der Ueberweisung von Schullehrern zum 2. Aufgebot der Land- Fälle gestellt werden, in denen eine gänzliche Unterbrechung des durch Einberufung des Schullehrers zu den jährlichen Landwehr- ȝen müßte, soll zwar nicht stattfinden, dagegen sind aber die K. ndos schon unterm 27. Mai 1819 von Seiten des K. Kriegsmin. , alle Schullehrer, welche in ihrem Amte auf eine Zeit lang nicht also gar nicht entbehrt werden können, von den Uebungen der Aufgebots zu dispensiren. Die K. Reg. hat daher, sobald Ihr daß ein Schullehrer zu den Uebungen der Landwehr ersten Aufge- :t worden, Sich event. wegen seiner Entbindung an den betr. Land- ommandeur und in höherer Instanz an das K. General-Kommando auf die Bestimmungen v. 27. Mai 1819 zu wenden, worauf als- ifel solche erfolgen wird.

5. 749.)

lnberufung bei Mobilmachung des Heeres.

s Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 28. Nov. ntl. K. Oberpräs., betr. die Einberufung der Schullehrer bei des Heeres und der Landwehr.

fachen mir erstatteten Ber. sind in Folge der angeordneten Mobil- eeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer ıen. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgend wie, sei es durch rer, oder Kollegen am Orte, oder durch Kombinirung seiner Klasse ssen ders. Schule, oder durch interimistische Berufung eines Schul- :t vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreff. eere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aus- ȝeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei allein- :n der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betr. Leh-

---

. R. der Min. des Kriegs und des Inn. u. d. P. v. 24. April V. S. 429) schrieb vor, daß alle bis dahin angestellten Schulleh- für den Dienst im stehenden Heere oder der Kriegsreserve in An- en, sondern nach der K. O. v. 29. Okt. 1827 (oben S. 433) und (vergl. das C. R. v. 8. Febr. 1830, oben S. 435.) zu be-

:. O. v. 6. April 1813 nahm die im Amte stehenden Geistlichen r von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, völlig aus (G. 53). Das Publ. des Min. des J. v. 26. Juni 1822 ordnete die ıer Schulmänner von einer Aushebung zur andern auf Grund der bescheinigten Nothwendigkeit, und im dritten Jahre Ueberweisung event. sogleich 2. Aufgebots, an. (Ann, VI. S. 439.)

rer, so lange noch andere Kombattanten vorhanden sind, als unentbehrlich sehen und demgemäß bei der betr. Kreisersatz- und Militair-Behörde zu rel ren sein.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gef. an die K. verfügen, dabei aber ausdrücklich bemerken zu wollen, daß jeder einzelne Fall den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurtheilen und zu behandeln dabei der Grundsatz festzuhalten ist, daß in zweifelhaften Fällen für die Erfü der Militairpflicht entschieden werden muß.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 372.)

c) Auch vom Dienste in der Bürgerwehr waren die Lehrer ausgenommen, §§. 8—12. G. v. 17. Okt. 1848. (G. S. 1848. S. ! Die Ausführung dieses Gesetzes wurde jedoch später durch das G. v. Okt. 1849 (G. S. 1849. S. 402) wiederum eingestellt, und das In durch Art. 105. der rev. Verfassung dahin limitirt: daß zur Aufrechte tung der Ordnung nach näherer Bestimmung des G. durch Gemeinde schluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden k Durch §. 7. des G. v. 11. März 1850 über die Verpflichtung der meinden zum Schadensersatz bei Aufläufen (G. S. 1850. S. 199) wu die Reg. ermächtigt, bis zum Erlaß allgem. Vorschriften die Errich bewaffneter Sicherheitsvereine zu gestatten. Gegenwärtig ist Art. 105 Verfass. aufgehoben: G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 228), nicht das angef. G. v. 11. März 1850.

10) Beschränkung in Ausübung der Jagd.

a) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Kamptz und Nikolo v. 4. Dec. 1829 an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Theilnahme Präzeptoren und Schullehrer an Jagdvergnügungen.

Auf die Anfrage im Ber. v. 20. Okt. d. J., ob der Inhalt des R. v. Aug. d. J. [1]) wegen Ausübung der Jagd von Predigern, auch auf Präzept und Schullehrer ausgedehnt werden dürfe, wird der K. Reg. hiermit eröffnet, das Min. es nicht angemessen findet, das fragl. Verbot auf alle Schullehrer zudehnen, jedoch versteht es sich von selbst, daß denj., welche zugleich in kirchli Funktionen stehen, die Theilnahme an Jagd-Vergnügungen untersagt werde, bei den übrigen darauf zu halten ist, daß sich dieselbe nicht als leidenschaftli Vorliebe dafür darstelle, und keine Vernachlässigung ihres Berufes zur Folge h und daß daher Schullehrer Jagden nicht pachten dürfen.

(A. XIII. S. 830.)

b) Verschärft wurde vorstehendes R. durch das C. R. des Min. d G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 20. Mai 1853 an sämmtl. K. Re betr. die Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd durch Schullehrer.

In der C. Verf. v. 15. Febr. 1851 [2]) sind einerseits die Bedenken angede tet, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrer-Berufes gegen Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben; andrerseits die Gefahren, we durch solche Beschäftigung den betreff. Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Füh und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen.

Aus den von sämmtlichen K. Reg. hierauf erstatteten Ber. habe ich mit G nugthuung ersehen, wie diese Auffassung der Sache im Allg. nicht minder von Gemeinden und Allen, welchen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, grade auch von den verständigen und treuen Gliedern des Lehrer-Standes sel getheilt wird, woraus es sich auch erklärt, daß die Zahl der mit der Jagd sich b schäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßig nur kleine ist.

Wo die Bedeutung und das Gewicht der inneren Gründe einer Sache beru

---

1) A. XIII. S. 818: daß nach einer K. O. v. 10. Aug. 1829 „die Ausübu der Jagd für den Beruf eines Predigers nicht passe, und daher das Verpach K. Jagden an Prediger künftig unterbleiben solle."

2) Ungedruckt.

so tief gehende Ansicht über die Unzulässigkeit derselben vom sittlichen Stand- te aus geschaffen, da erscheint es als eine Pflicht der Disziplin, für die weni- durch Mangel an richtiger Erkenntniß oder an sittlichem Ernst noch vorkom- den Ausnahmefälle das zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Mit Bezugnahme auf die Verf. v. 4. Dec. 1829 veranlasse ich daher die K. ., darauf zu halten, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der d beschäftige.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einer Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, s keinem Zweifel unterliegt, daß körperliche Bewegung auch auf andere Weise, durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann. [1])

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 115.)

11) Theilnahme an Musikfesten.

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 12. . 1835 an sämmtl. K. Reg. und abschr. an sämmtl. K. Prov. Schul- eg., betr. die Theilnahme der Schullehrer an sogen. öffentlichen Musik- n.

Die immer allgemeiner werdenden Musikfeste haben in Betreff des Antheils, die Volksschullehrer daran nehmen, bereits zu folgenden nicht unerheblichen stellungen, auf welche das Min. aufmerksam gemacht ist, Anlaß gegeben, lich:

1) daß sie mit einem Kostenaufwande für die Theilnehmer verknüpft sind, wel- cher die Schullehrer, zumal, wenn noch bedeutende Reisekosten und eine möglichst gute Equipirung zur Festreise hinzukommen, weit über ihre finan- ziellen Kräfte in Anspruch nimmt und in Schulden stürzt; denen manche der eitlen Ehre wegen nicht entgehen zu können glauben;
2) daß die Schullehrer dadurch zu Genüssen und Bestrebungen veranlaßt wer- den, die ihrer Sphäre durchaus nicht angemessen sind;
3) daß Tage und Wochen nicht nur durch die Theilnahme an den Festen selbst, sondern auch durch schwierige und zerstreuende Vorübungen mehr oder we- niger für die Schulen verloren gehen, ja, daß diesen hie und da zur Un- gebühr und zur gerechten Unzufriedenheit der Gemeinden Ferien gegeben werden, weil die Lehrer zum Musikfeste reisen;
4) daß die musikalischen Aufführungen den Schullehrern, die für dieselben nicht hinreichend ausgebildet sind, nur von geringem Nutzen sein können, und
5) daß die Anordnung der Musikfeste selbst die Theilnahme der zur Mitwirkung herangezogenen Lehrer auf eine Weise in Anspruch nimmt, wie sie sich mit dem Ernst und der Einfachheit ihres ihnen angewiesenen Berufes nicht verträgt.

Das Min. sieht sich veranlaßt, die K. Reg. zum Berichte aufzufordern, in cher Weise an den in ihrem Bereiche etwa vorkommenden Musikfesten die Schul- ter Antheil nehmen, ob ähnliche Uebelstände, wie die oben erwähnten, auch dort m wahrgenommen, und welche Maaßregeln zu ergreifen sind, dens. vorzubeugen, d die Theilnahme der Schullehrer an den öffentlichen Musikaufführungen wenig- s einer solchen Kontrolle zu unterwerfen, daß sie ihnen zum Nutzen, nicht aber en selbst und ihrer amtlichen Stellung und Wirksamkeit zum Nachtheile ge- he.

(Ann. XIX. S. 132.)

b) C. R. dess. Min. v. 22. Mai 1835 an sämmtl. K. Prov. Schul- leg. und Reg., in ders. Angelegenheit.

Aus den über die Theilnahme der Schullehrer an den sogenannten Musikfesten gegangenen Ber. der K. Prov. Schulkolleg. und K. Reg. hat das Min. gern

---

1) Abschrift vorstehender Verf. erging an sämmtliche Prov. Schulkolleg. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung hinsichtlich der Lehrer an den Schul- ler-Seminarien.

ersehen, daß die gedachten Feste nur in wenigen Reg. Depart. zu den
welche in der C. Verf. v. 12. Jan. c. berührt sind, Veranlassung gegebe
und es daher, um Uebelständen zu begegnen, nur auf die Durchführung de
regeln ankommen kann, die zu dem Behuf von den K. Prov. Schulkolleg.
Reg., welche sich auf die Sache näher eingelassen haben, ziemlich einst
Vorschlag gebracht worden sind.

Das Min. beschränkt sich darauf, den K. Prov. Schulkolleg. und
folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu empfehlen:

1) Die thätige Theilnahme der Schullehrer an öffentlichen allgemeine
aufführungen, den sog. Musikfesten, ist nur dann zu begünstigen,
Musikaufführungen einen kirchlichen und ernsten Charakter an sic
tragen. Zur Theilnahme an dens. ist der Urlaub zu versagen, w
gen der dazu nöthigen Vorbereitungen, oder wegen der Entfern
Orte, der Unterricht in der Schule vernachlässigt, oder ausges
den muß.

2) Einem Seminar darf die in jedem einzelnen Falle bei der vorgese
hörde nachzusuchende Erlaubniß zur Theilnahme an den Musikf
ertheilt werden, wenn es sich um die Aufführung geistlicher Musik
diese am Orte des Sem. selbst, in einer Kirche oder in einem ang
Schullokale stattfindet, durch die Vorübungen die Zeit nicht zu seh
spruch genommen wird, und wenn der Musiklehrer des Sem. an
führung selbst Theil nimmt.

3) Außerordentliche Zusammenkünfte der Schullehrer Behufs musikalis
führungen und Uebungen sind nur zu gestatten, wenn sie entweder
eines Sem. und unter dessen Aufsicht oder anderswo, unter Lei
Musiklehrers eines Sem. oder eines zuverlässigen, und den Zwe
Versammlungen gehörig würdigen Musiker, ferner unter Mitaufs
Schulinspektors, und unter der Bedingung, daß sie zu keinen Schul
nissen und den Theilnehmern zu keinem unverhältnißmäßigen Kosten
Veranlassung geben, gehalten werden.

(Ann. XIX. S. 133.)

c) Das C. R. des Min. des I. v. 6. Aug. 1852 (Min. Bl.
1852. S. 221) weist die Reg. an, dafür Sorge zu tragen, daß die
tung von Gesangsfesten nur unter solchen Beschränkungen gestatte
daß die kirchliche Fest- und Sonntagsfeier dadurch keine Beeinträ
erleidet.

d) Hinsichtlich der Benutzung von Kirchen zu musikalischen
rungen forderte das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (C
v. 24. Aug. 1841 an sämmtl. K. Kons. und v. 29. Sept. 1841 an
K. Reg. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 277) mit Bezugnahme auf
O. v. 31. Juli dess. J. vorgängige Bescheinigung des betr. Pfarre
der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche An
enthalte. Durch C. R. dess. Min. v. 4. Dec. 1841 (Min. Bl. d. i.
S. 323) wurde die Ertheilung der nöthigen Erlaubniß den Reg.
gen. Für die Rheinprov. und Westphalen verlangte in Folge der
Kirchenordn. v. 5. März 1835 zunächst das C. R. dess. Min. v.
1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 284), daß die Reg. sich auch d
stimmung des betr. Kons. versichere, während das C. R. dess. Min.
Juli 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 68) bei evangelischen Kirche
beiden Prov. die Endentscheidung in die Hände des Kons. legte, bei
lischen Kirchen dagegen allgemein in die der bischöflichen Behörde d
zese.[1]) Zugleich wurde bestimmt:

In Betreff der üblichen Lehrer-Gesangfeste aber haben die Leiter de
diese in Kirchen stattfinden, vor der diesfalls bei der bischöflichen Behörd

---

1) Letzteres war schon durch die als Anlage zur erwähnten C. Verf. g
C. Verf. v. 19. Juli 1843 ausgesprochen.

[illegible] dem K. Konf. nachzusuchenden Genehmigung, die Nachweise zu liefern, daß die [illegible] K. Reg. gegen das abzuhaltende Gesangsfest nichts zu erinnern finde.

Gegenwärtig haben für die evangel. Kirchen allgemein die Konf. die [illegible]gl. Genehmigung zu ertheilen, und die Reg. die betr. Antragsteller unmittelbar an das Konf. zu verweisen: Erlaß v. 1. Okt. 1847. Nr. I. 24. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 280) und C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 13. Aug. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 241).

12) Heirathskonsens. [1])

In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt worden war, wurde durch den Beschluß des Staatsmin. v. 7. Nov. 1839 (A. XXIII. S. 529. — Just. Min. Bl. S. 302) festgestellt, daß nur die bei der K. allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt rezeptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses bedürfen. Von dieser Anstalt sind die Elementarlehrer laut K. O. v. 10. Dec. 1816 (A. XVI. S. 102), K. O. v. 17. April 1820 (A. IV. S. 789), sowie nach den R. v. 26. Aug. 1832 (A. XVI. S. 591) und v. 10. Jan. 1834 (A. XIX. S. 395), Publ. der General-Direktion der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt v. 23. Aug. 1838 (Centralbl. S. 987. — A. XXII. S. 715) und v. 1. März 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 198) ausdrücklich ausgeschlossen, und also zur Einholung des Heirathskonsenses nicht verpflichtet. [2])

Nur in Ansehung provisorisch angestellter Lehrer bestimmt:

das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein). v. 24. März 1833 an sämmtl. K. Reg. (ausschließl. Erfurt), betr. die ehelichen Verbindungen provisorisch angestellter Lehrer.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht haben definitiv bestätigt werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist.

Das Min. nimmt Veranlassung, die K. Reg. hierdurch aufzufordern, die Superint. und Schulinsp. zu beauftragen, provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen auf eine angemessene Weise zu warnen, vor ihrer definitiven Anstellung solche Verbindungen einzugehen.

(Ann. XVII. S. 94.)

13) Nebenämter und Gewerbe. [3])

Ueber die Verbindung kirchlicher Bedienungen mit dem Schulamte ist schon oben gehandelt: 3. Kap. IV., 3. (s. oben S. 449 ff.); vergl. auch

---

1) Das Eingehen von gemischten Ehen suchte der Bisthumsverweser Dr. Ritter zu Breslau durch ein Rundschreiben v. 24. Okt. 1842 den kathol. Schullehrern gänzlich zu verbieten, dies Rundschreiben wurde jedoch durch K. O. v. 21. Dec. 1842 annullirt. (Schles. Amtsbl.)

2) Bei Lehrern an höhern Schulen ist es anders. Vergl. die folg. Abth.

3) Allgemein für alle Staatsbeamten erging hinsichtlich der Uebernahme von Nebenämtern die K. O. v. 13. Juli 1839, deren Inhalt am Ende des sub a. d. angeführten C. R. v. 31. Okt. 1841 zu vergleichen.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebs bestimmt die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845:

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, sowie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbetriebe ihrer Ehefrauen, der

Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es der Allerh. Anweisung des erforderlichen Kosten-Aufwandes bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Ber. des K. Staatsmin. haben des Königs Maj. durch Allerh. Befehl v. 25. Aug. d. J. zu entscheiden geruht,

daß den Kirchen-Patronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vokationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und, in Folge der in der O. v. 14. Jan. 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern, Seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen, ferner festzusetzen;

daß ein Geistlicher ein anderes Nebenamt, als ein K. Amt, nur mit Genehmigung des Prov. Konf. übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchen-Vorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Konf., mit Vorbehalt des Rekurses an den Min. der geistl. ꝛc. Ang., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geistlichen dem Patron niemals größere Leistungen, als die bisherigen, wider seinen Willen zugemuthet werden dürfen.

Des Königs Maj. haben mich zugleich beauftragt, die Konf. von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dies. über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Maj. erstatteten Vortrage angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgetheilten Allerh. Bestimmungen ergiebt sich zunächst, daß die Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vokationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber, bei deren Amtantritte, unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amtes als Konsistorialrath u. s. w., geht in gleicher Weise, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus, und ist dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihrer Pfarrers zu einem solchen Amte nicht zu. Ergiebt sich aber, daß ein solcher Geistlicher, durch die Pflichten seines kirchenregimentlichen Amtes zu sehr in Anspruch genommen, den Angelegenheiten seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das K. Konf. auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen,

1) in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich,
2) welche Remuneration dafür zu gewähren ist.

Den Betheiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Rekurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderlichen Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von andern Aemtern durch einen Geistlichen betrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruches nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Konf. nachzusuchen. Das Konf. hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von dens. etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund ders. ist diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, daß den Geistlichen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amte und der Würde

llichen keinen Eintrag thut. Als angemessene Beschäftigungen werden elsweise erwähnt, die Ertheilung von Religionsunterricht in öffentlichen ntschulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armenkassen und mil- ungen u. s. w.
vird ferner festzuhalten sein, daß die Beschäftigung in einem Nebenamte ichen seinem nächsten Berufe, als Seelsorger für das geistige Wohl sei- inde zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigun- n daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche in ihrer Gemeinde allein stehen oder denen doch die Pflicht der Seelsorge ise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in benamte willen, außer den oben bezeichneten Aemtern, die sich auf eine des Kirchen-Regiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in sei- tlichen kirchlichen Berufe nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch be- tliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel mo-)en, so liegt es dem K. Kons. ob, gleichzeitig für die Anordnung einer den Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten jedoch in die- weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch den Patronen inden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen der Anstalt, welche seine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Be- nes Stellvertreters aufzubringen.
ch ist bereits durch das Gesetz v. 13. Juli 1839 (G. S. 1839. S. 235) ben, daß die vorgesetzte Behörde die Erlaubniß zur Annahme eines Ne- nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein , nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft zu er- t, ohne daß wegen des, unter veränderten Umständen erfolgenden Wider- Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Neben- rkannt werden kann [1]). Ist mit dem Amte des Geistlichen unmittelbar andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwal- licher Armenkassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer beson- ubniß hierzu von selbst fort.
.. Bl. d. i. V. 1842. S. 10.)

Bei Versetzungen gilt es nicht als eine Verkürzung im Einkommen, : Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird: ;r. 1. des Disziplinar-G. v. 21. Juli 1852 (s. oben sub 3.).

Hinsichtlich städtischer Gemeinde-Aemter [2]) bestimmt die Städte- ir die sechs östlichen Prov. v. 30. Mai 1853 (G. S. 1853.

---

lach der K. O. v. 25. Juli 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 436. Min. Bl. 1840. S. 287) bezieht sich die angef. K. O. v. 13. Juli 1839 ie unmittelbaren, nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, der ersteren aber sowohl auf remunerirte, als auch auf andere.
allgemeine Ausdehnung der K. O. v. 13. Juli 1839 auf alle öffent- rer setzt daher voraus, daß diese als unmittelbare Staatsdiener an- erden. Vergl. oben S. 462. Note 1.
K. O. v. 13. Juli 1839 verlangt übrigens die Genehmigung derjenigen behörden, welchen das Haupt- und Nebenamt untergeben sind.
lach den ältern St. O. konnten die Lehrer mit Genehmigung der vorge- hörde Stadtämter annehmen, sie hatten aber das Recht, abzulehnen: St. O. v. 1808, §§. 130. 131. St. O. v. 1831, §. 43. der Rhein. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 523) s. auch unten S. 000. Nach hobenen Gem. O. v. 1850. §§. 15. u. 73. erklärte die Verf. der Min. d der G. U. u. M. Ang. v. 16. Juli 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. die Lehrer, soweit sie als Gemeindebeamte anzusehen, für ausgeschlossen Wählbarkeit in den Gemeinderath, so weit sie aber vom Staate angestellt, liesbar durch Versagung der Genehmigung, deren Nothwendigkeit durch erf. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 24. Febr. 1851 (Min. Bl. d. 1. S. 32) wiederholt wurde.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein: ꝛc.
3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; ꝛc.
§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: ꝛc.
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen·

Daß und unter welchen Voraussetzungen Schullehrer dagege glieder der städt. Schuldeput. werden können, ist oben erwähnt: 1. 1. Kap. sub II.

c) In ländlichen Gemeinden können die Schullehrer zu S oder Gerichtsschreibern bestellt werden. [1])

α) A. G. O. Th. I. Tit. 25.

§. 53. ꝛc. Doch können auch Wirthschaftsbeamte und Schulmeister, mangelung anderer qualifizirter Subjekte, als Gerichtsmänner zugelassen w

β) §§. 13., 33. des kath. Schulregl. v. 18. Mai 1801 (s. o. S. 15

γ) R. der Reg. zu Breslau v. 1. Mai 1834, betr. die v Schullehrern zu besorgenden Gerichtsschreibereien.

Unser ernstes Bestreben in den Besuch der Elementarschulen von Se schulpflichtigen Kinder, Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, setzt voraus, daß auch die Schulstunden von Seiten der Lehrer ordentlich un mäßig abgehalten werden. Nun tritt aber da, wo die Schullehrer zug Gerichtsschreiberei besorgen, oft der Fall ein, daß selbige wegen Kreis- o meinde-Angelegenheiten in den Landräthlichen und Steuer-Aemtern der en Kreisstadt erscheinen und sich gerade in den Tages-Stunden von der Sch fernen müssen, an welchen der Unterricht stattfinden soll. Wiewohl wir ü zeugt sind, daß Seitens der Landräthlichen Aemter von selbst schon hier dacht genommen werden wird, diej. Schullehrer, welche zugleich Gerichts sind, in dieser letztern Funktion nun unbeschadet der Erfüllung ihrer höh rufspflichten als Schullehrer zu beschäftigen; so wollen wir doch hiermit sonders aufmerksam machen, daß es zur Abwendung von Schulversäumniss gend nothwendig ist, alle Termine in Gegenständen der öffentl. Verwalt welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber Theil nehmen muß, entw schulfreien Tagen, oder wenn der Termin nicht bis zu deren Eintritt aufg werden kann, in den Nachmittagsstunden abzuhalten. Da die Schulleh pflichtet sind, über die Schulversäumnisse von Seiten der Schulkinder gena bellen zu führen; so folgt von selbst, daß in diesen Listen auch diej. Tage zeichnet werden müssen, an welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber a anlassung einer Behörde dergestalt thätig sein mußte, daß ders. die Schul abhalten konnte. Die Superint., Erzpriester und Kreis-Schulinsp. werden bei der Revision der Schulversäumniß-Tabellen nicht bloß die richtige Ein der durch das Wegbleiben der Schulkinder entstandenen Schulversäumnisse, s auch derj. Tage vergleichen, an welchen die Schule nicht abgehalten werden weil der Schullehrer als Gerichtsschreiber von der Schule sich zu entfernen laßt war. Die Resultate dieser Vergleiche sind im Schulberichte zu bemerk

(Bresl. Amtsbl. 1834. S. 151.)

d) Zu Geschwornen können die Elementar-Schullehrer nicht fen werden: §. 63. Nr. 6. V. v. 3. Jan. 1849 über die Einführun mündl. und öffentl. Verfahrens ꝛc. (G. S. 1849. S. 14.)

e) Zulassung zu den durch die Rhein. Westph. evang. Kirchen- 5. März 1835 eingeführten Synodalversammlungen.

α) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 9. 1840 an das K. Kons. der Prov. Westphalen, betr. die Zulassun Schullehrer zu Gemeinde-Repräsentanten bei den Synodal-Ver lungen.

---

1) Die Westphälische Landgemeinde-O. v. 31. Okt. 1841 (G. S. 18 297) §§. 119. 121. forderte Genehmigung der vorgesetzten Behörde, und Lehrern das Recht der Ablehnung. Vergl. §. 6. der Gumbinner Instr. ob

ı. ist mit den im Ber. v. 6. v. M. gemachten Vorschlägen des K.
anden, daß die Schullehrer in den Fällen, in welchen die K. Reg.
ung ertheilt, zu Gemeinde-Repräsentanten zugelassen, dies. Lehrer
zugleich Küster sind, und in dieser letztern Eigenschaft etwa das Re-
Collegium zu bedienen verpflichtet sein möchten, von dieser Verpflich-
tellung eines zu dieser Bedienung geeigneten Substituten, entbunden

[. d. i. B. 1840. S. 156.)

eff. Min. v. 2. Mai 1840 an das K. Konf. zu Koblenz in
enheit.

ı. hat aus dem Ber. des K. Konf. v. 29. Febr. c. das erfreuliche
en ersehen, welches in der Rheinprovinz zwischen den Pfarrern und
esteht, und trägt daher kein Bedenken, den §. 45. der Verhandlun-
n Rhein. Prov. Synode von 1838 in Betreff der Wählbarkeit der
Gemeinde-Repräsentanten, jedoch mit der von dem K. Konf. vorge-
odifikation zu genehmigen, daß dies. Schullehrer, welche zugleich
nd als solche die Repräsentation zu bedienen haben, bei ihrer Wahl
nten verpflichtet werden, dieses Geschäft durch einen Stellvertreter
ffen.
. d. i. B. 1840. S. 156.)

r die Nebengeschäfte der Küster, welche zugleich Schul-
erordnet

C. R. der Reg. zu Arnsberg v. 15. Aug. 1838 an sämmtl.
(A. XXII. S. 943)

nd eines R. v. 26. Juli 1838, §. 127. (139.) der Kirchen-
. 13. der Instr. für die untern Kirchenbeamten, daß sie mit
ntlicher Briefe und Pakete des Pfarrers außer dem Kirchspiele
fällen der dringendsten Eile, und nur, wenn die Kirchenkasse
ter bezahlen kann, zu beauftragen sind, daß sie mit Besorgung
reibereien des Superint. als solchen gar nicht belastet werden
zu anderweiten Küstergeschäften, wenn sie in die Schulstunden
re Kosten einen Vertreter stellen müssen.

l. §. 16. des kath. Schulregl. für Schlesien von 1765 (s. o.
134) und §. 33. des gleichen Regl. von 1801 (s. oben in
55).

Bezug auf die Uebernahme von Vormundschaften schreibt
. Th. II. Tit. 18. vor:

Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer un-
ntsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden [1]).

Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten, ingl.
deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder
ten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten

---

ter C. Verf. der Reg. zu Cöslin v. 29. Febr. 1836 (A. XX. S.
daß bei Uebertragung von Stadtämtern an Geistliche und Schul-
erint. bei erstern an das K. Konf. und Prov. Schulkolleg. bei letz-
leg. „in derselben Art zu berichten haben, als dies vor Uebernahme
chen und Schulbeamten angetragenen Vormundschaften bereits
ist, also mit der Verbindlichkeit die Umstände vollständig vorzutragen,
gen Beurtheilung des Antrags dienlich sind". —
tel zu einzelnen Handlungen und Geschäften, womit keine Ver-
istration verbunden ist, bedarf keiner besondern Erlaubniß: §. 163.

h) Beschränkung des Privatunterrichts von Seiten d
Lehrer.

α) Vergl. §§. 6., 16. der Instr. v. 31. Dec. 1839 oben i
Abth. S. 291 ff.[1])

β) C. R. der Reg. zu Koblenz v. 23. Nov. 1842 an sämmtl
insp. und abschriftl. an die Landräthe, betr. die Beschränkung de
lehrer in Ertheilung von Privatunterricht.

Da die Erfahrung zeigt, daß der Privatunterricht, welchen manc
neben ihren berufsmäßigen öffentlichen Lehrstunden ertheilen, nicht
Kräfte ders. allzusehr in Anspruch nimmt, und ihrem Unterricht in d
nachtheilig wird, auch ihnen alle Zeit zur Vorbereitung für ihre öffentlic
stunden und zu ihrer eigenen weitern Ausbildung entzieht, so bestimmen
durch, daß nur die Zeit nach dem Schluß des gesammten öffentlichen U
jedes Tages von den Lehrern zu Privatstunden verwendet werden darf. D
vorstände haben über die Beachtung dieser Vorschrift zu wachen, und
jeder Verletzung ders. Kenntniß zu geben, übrigens so oft aus dem U
von Privatstunden auch innerhalb der eben bezeichneten Grenzen Nachthei
öffentlichen Unterricht zu erwarten steht, Ew. davon Anzeige zu mache
Sie in geeigneter Weise einschreiten können.
(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 397.)

i) Mit eigentlichem Ackerbau sollen sich die Schullehrer nic
sen: §. 14. des kath. Schulregl. v. 18. Mai 1801 für Schlesien (
Th. I. S. 152). Vergl. jedoch §. 19. Gew. O. v. 17. Jan. 18
S. 527 Note 3.

k) Seidenbau [2]) ist dagegen als Nebenbeschäftigung empfol

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 18. Juni 1
sämmtl. K. Reg., betr. den Seidenbau als Nebenerwerb für El
schullehrer.

In Erwägung, daß der inländische Seidenbau den Elementarschulleh
legenheit zu einem lohnenden Nebenerwerbe geben, und zugleich als Beispi

---

1) Hierdurch sind die älteren V. antiquirt, unter denen das C. R.
zu Frankfurt v. 25. Juli 1829 (A. XIII. S. 547) die besondere Erlau
Schuldeput., Schulvorstände, oder event. der Geistl. oder Gerichtsobrigke
langte, und das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 20. Aug. 1830
baur S. 269) nachließ, daß die Vorsteher höherer Schulen den Lehrer
Klassen die Erlaubniß zum Privatunterricht ein für allemal ertheilten.

2) Vergl. §. 14. des Landschulregl. von 1763 (s. o. in Th. I. S. 68).
Bekanntm. des Reg. und Schulrath v. Türk v. 12. Dec. 1829 über di
mäßigste Art, die Puppen in den Seidenkokons zu tödten, die Seide zu
und Maulbeerbäume anzupflanzen: A. XIV. S. 761. — Das C. R. des
G. U. u. M. Ang. v. 5. April 1830, welches den „Wegweiser zum S
für Norddeutschland und insbes. für Preußen von Bolzani, Berlin,
buchhandl. (Subskriptionspreis 1⅓ Thlr.) anempfiehlt (A. XIV. S. 318).
Bekanntm. der Reg. zu Köslin v. 19. März 1836 mit einer Belehrun
deff. M. über Seidenbau und Zucht des Maulbeerbaums, welche außer d
zanischen Werke auf „v. Türk, vollständige Anweisung zum Seidenbau,
Riegel, 1829, 2 Theile“ verweist (A. XX. S. 105). — V. v. 14. D
über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seid
Handelsgerichtsbez. Elberfeld und Krefeld (G. S. 1844. S. 661), — f
im Staatsanzeiger v. 7. Juli 1853 mitgetheilte Regul. des Min. für land
Ang. v. 17. Juni 1853 über die Prämiirung der bei den Centralhaspel
übergebenen, im Inlande erzeugten Kokons. Die Prämie beträgt 2½ Sgr.
Metze guter Kokons, deren 10 Metzen 1 Pfd. Rohseide geben, für gering
14 Metzen auf 1 Pfd., 1½ Sgr. Der Haspellohn guter Kokons soll 1 T
Pfd. Rohseide nicht übersteigen. — Seit 1829 besteht ein Verein für Se
C. R. des Min. des I. v. 27. Febr. 1829 mit den Statuten (A. XIII.

Anregung des Triebes zu nützlicher Thätigkeit, wohlthätig wirken kann, hat das Min. angefangen, dems. einige Unterstützung angedeihen zu lassen, dabei aber, wie sich übrigens auch von selbst versteht, vorausgesetzt, daß der eigentlichen Bestimmung der Lehrer darunter niemals Eintrag geschehe. Diese Unterstützung soll fortgesetzt und allmählig erweitert werden, je fester die Ueberzeugung sich durch Erfahrung begründet, daß der Vortheil, welcher den Lehrern, die sich damit beschäftigen, erwachsen soll, erreicht wird, ohne daß der Schulunterricht durch den Betrieb des Seidenbaues leidet.

Das Min. beauftragt zu dem Ende die K. Reg. hierdurch, die Schullehrer in Ihrem Depart., welche sich mit dem Seidenbau beschäftigen, durch die betr. Schulinsp. in jener Beziehung besonders beaufsichtigen zu lassen, und überhaupt zu veranlassen, daß letztere in den jährl. Schulber. sich ausdrücklich darüber äußern, ob nachtheilige Kollisionen aus dieser Theilung der Thätigkeit der Schullehrer bemerkbar werden. Insbes. ist nicht zu dulden, daß die Schulstuben zur Aufstellung der Gerüste gebraucht, die Kinder während der Zeit, wo sie unterrichtet werden sollen, von den Lehrern mit irgend einer Arbeit, welche den Seidenbau betrifft, beschäftigt werden, und überdies auch den Schullehrern das umsichtigste Benehmen zu empfehlen, damit nicht etwa durch Anforderungen an die Gemeinden wegen Ueberweisung von Land zur Anlage von Baumplantagen, Einrichtungen zur Aufstellung der Gerüste u. s. w. zwischen den Gemeinden und Lehrern Mißhelligkeiten entstehen, welche die sichere Wirksamkeit der Lehrer schwächen können.

(Reigebaur S. 143.)

β) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Okt. 1833 an sämmtl. K. Reg., wegen des den Schullehrern Behufs des Anbaues von Maulbeerbäumen zu überlassenden Stückes Gemeindelandes.

Aus dem Ber. des Reg. Raths v. Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam hat das Min. ersehen, wie der Seidenbau in den verschiedensten Prov. des Staats glückliche Fortschritte gemacht hat, und hauptsächlich von einzelnen Schullehrern mit Erfolg betrieben wird. Da die Beförderung dieses Industriezweiges aber wesentlich von der Vermehrung der Maulbeerpflanzungen abhängt, indem alle Versuche, die Nahrung der Seidenwürmer durch Surrogate zu ersetzen, sich als unzulänglich erwiesen haben, so nimmt das Min. Veranlassung, der K. Reg. zu empfehlen, insofern sich Schullehrer für den Betrieb des Seidenbaues besonders interessiren, sie nach Möglichkeit in Stand zu setzen, Maulbeerbäume anzupflanzen und zu dem Behuf zu vermitteln, daß, wo die Lokalität es gestattet, ihnen in der Nähe des Schulhauses $1\frac{1}{2}$ bis 2 Morgen Gemeindelandes entweder umsonst oder gegen angemessene Pacht überlassen werden.

(A. XVII. S. 966.)

γ) C. R. der Reg. zu Posen v. 19. Nov. 1842 an die Landräthe, betr. die Beförderung des Seidenbaues durch Anlegung von Maulbeerplantagen.

Der K. Reg. und Schulrath H. v. Türk zu Potsdam, dessen Verdienste um die Förderung der Seidenzucht allgemein bekannt sind, hat neuerdings unsere Aufmerksamkeit auf die sehr beachtungswerthen Resultate hingelenkt, welche bei dem Betriebe dieses Gewerbszweiges von Seiten des Schullehrers Girndt zu Gorzyn, Birnbaumer Kr., sich herausgestellt haben. Derselbe hat im Laufe dieses Jahres dem H. v. Türk Kokons von vorzüglicher Qualität geliefert, und daraus eine Seide erhalten, wie sie als Musterprobe aufgestellt werden kann.

Nach einer nähern Erkundigung ist der Fortgang dieses Betriebes besonders durch die von dem Dominium Gorzyn angelegten Maulbeerplantagen unterstützt worden.

Der H. Rittergutsbes. v. Harlem hat bis zum J. 1836 allmählig aus der Landesbaumschule zu Potsdam 3 Pfund Maulbeersamen, 72 Schock einjährige, 1620 Stück drei- und vierjährige Pflänzlinge, und von einem Schullehrer aus Schlesien 1500 Stück dreijährige Maulbeerpflänzlinge kommen lassen, wodurch er eine bedeutende Baumschule begründet hat, aus welcher er nicht nur seinen eigenen Bedarf entnommen, sondern auch Pflänzlinge und Saamen zu sehr mäßigen Preisen verkauft hat. Da die Hecken von Maulbeerstämmchen nicht nur das frühe Laub liefern, sondern auch als Bewehrungen sehr brauchbar sind, so hat der

H. v. Harlem solche Hecken in bedeutender Ausdehnung angepflanzt
fahrung gemacht, daß sie nicht erfroren sind.

Auf diese Weise ist es dem Lehrer Girndt gelungen, statt 8 P
gelber Seide, die er noch im J. 1830 gewonnen hatte, im J. 184
Kokons weißer Seide zu erhalten. Er hat sämmtliche Kokons in jed
den H. v. Türk gesandt und hat für das Pfund gelber Kokons 11 S
weißen aber in diesem Jahre 15 Sgr. pro Pfund erhalten. Ders. wi
gem Jahr die Seidenzucht wieder betreiben und darin den Anfang
Mai machen und Ende Juni schließen. Er hat sich bereit erklärt,
der diesem gewinnenden Zweige der Industrie seine Liebe widmen wi
Periode praktischen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Wir bemerke
der rc. Girndt übrigens besondern Unterricht in der Anstalt des H. v
nossen hat und unter Anleitung dess. sowohl mit den Häutungen und
der Seidenraupe, als mit dem Haspeln der Seide bekannt geworden
er auch bisher in dem Betriebe dieses Erwerbzweiges keine besonderen
zu beklagen gehabt hat.

Ew. wollen die Schullehrer im dortigen Kreise auf diese Gelegen
lernung des fraglichen Erwerbzweiges aufmerksam machen und zugleic
nia dahin zu bewegen suchen, daß sie dergl. Unternehmungen in gleic
H. v. Harlem, unterstützen, da allerdings die Erfahrung bestätigt hat
Fortschritte nur da gedeihen können, wo Seitens der Grundherrschaft
tige Anregung, wie es in Gorzyn der Fall gewesen, gegeben wird,
der Seidenzucht vorzugsweise auf die Sicherung hinlänglicher
durch Anlegung bedeutender Maulbeerpflanzungen ankomm
schaffung in der Regel nicht ohne Mitwirkung der Grundherrschaften
den kann.

Nach Verlauf von Einem Jahre wollen Ew. uns weitere Mittheil
ob und wie viele Schullehrer Ihres Kreises diese Gelegenheit zur Erle
Erwerbzweiges, welcher zugleich eine erhebliche Verbesserung ihres Eink
Folge haben wird, benutzt und in wie fern die Dominia die Hand b
haben, durch Hergabe eines Platzes, resp. Anlegung von Maulbeer-Pl
solches Unternehmen zu befördern.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 406.)

l) Ueber Obst- und Gartenbau vergl. die im folgende
über den Unterricht darin zusammengestellten Vorschriften.

m) Verbot des Betriebes von Schankwirthschaft und
rei rc.

α) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 14.
an den K. Oberpräs. der Rheinprov., daß Schullehrern und deren
keine Konzessionen zum Betriebe der Schankwirthschaft, Krämer
ertheilt werden sollen.

Auf Ew. gefälligen Ber. v. 30. v. M. habe ich die Beschwerde
Konsorten zu N. durch die in Abschrift beigefügte Verf. zurückgewiesen
Ew. ergebenst anheim, die Reg. zu N. davon zu benachrichtigen.

Aehnliche Konzessionen, wie die der Ehefrau des Lehrers N. er
Schankwirthschaft, Krämerei u. s. w.) führen indessen fast immer sol
in den Gemeinen herbei, so daß die Ertheilung derselben stets bedenkli
muß, und daher wohl besser ganz unterbleibt, was der Reg. zu N.
sein dürfte.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 170.)

β) Vergl. die oben sub a. α. angeführten §§. der Schulregl
und 1801, welche in dies Verbot auch das Musikmachen in
sern, bei Gastmahlen und Hochzeiten einschließen, sowie §§. 1
kath. Schulregl. für Schlesien von 1765 (s. o. in Th. I. S. 133

14) Verleihung des Kantor-Titels.

a) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. Febr. 18
K. R. zu N., betr. die Ertheilung des Kantor-Prädikats an
Schullehrer.

ugniß, einem Küster oder Schullehrer das Prädikat eines Kantors zu
über die K. Reg. in ihrem Ber. v. 18. v. M. angefragt hat, ist im
eg. Instr. v. 23. Okt. 1817 nicht mit aufgeführt, und folgt auch kei-
dem Rechte der Anstellung oder Bestätigung der Küster und Schul-
st daher kein Grund vorhanden, von der zeitherigen Verfassung abzu-
welcher dergl. Prädikate auf den Antrag der Reg. von dem unterz.
werden, als welches einem besonders verdienten Schullehrer eine
hnung nicht verweigern wird, aber nicht für rathsam erachtet, die
einer bloßen Eitelkeit zu begünstigen, und vielleicht manchem tüchtigen
der den höheren Titel entbehrt, in den Augen einer ungebildeten
Theil der ihm gebührenden Achtung zu entziehen.
ur S. 134.)

deff. Min. v. 2. April 1832 an die K. Reg. zu N. in derf.
lt.

n von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 28. Febr. c. angegebenen Um-
sich das Min. nicht bewogen finden, dem Küster und Schullehrer N.
ntorprädikat zu verleihen. Da der N. aber nach den Zeugnissen des
des Schulinsp. einer Auszeichnung so vorzüglich würdig ist, so über-
der K. Reg. dieselbe durch Belobung, Gratifikation, oder Antrag
des Ehrenzeichens zu bewirken. Für künftige Anträge ähnlicher Art
llung bestimmter Grundsätze allerdings angemessen, und bestimmt das
h, daß der Kantortitel in der Regel nicht als Belohnung für allge-
nste um das Schulamt verliehen werden darf. Nach der Observanz
be dem Lehrer und musikalischen Beamten an Stadt- und größern
nd Schulen zu, wo außer dem gewöhnlichen Gesangwesen noch beson-
usiken, größere Aufführungen an hohen Festen rc. stattfinden. Soll
etzt einem Lehrer, der ihn bisher noch nicht geführt hat, beigelegt
st dazu erforderlich, daß derselbe in einer Stadt oder einem größern
Kirche eine Orgel hat, angestellt sei, und sich bei sonstiger anerkann-
t und Tüchtigkeit im Amte durch eine vorzügliche musikalische Quali-
wöhnliche Leistungen im technischen oder theoretischen Theile der Musik,
nste um das Gesangwesen in Kirchen und Schulen, Verbreitung einer
methode, musikalische Ausbildung von Lehrern in Konferenz-Gesell-
hilfkursen und dergleichen auszeichne.
ur S. 136.)

ubelfeier. [1])

deff. Min. v. 7. Okt. 1822 an sämmtl. K. Reg. und Konf.

Reg. wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Maj. mittelst A.
3. Aug. c. zu bestimmen geruht haben, daß bei Gelegenheit der
feier von Geistlichen, Lehrern und Beamten ferner keine Vorschläge
lagen gemacht werden sollen; daß aber, wenn ein solcher Beamter
rwurfsfrei sein Amt verwaltet hat und auch gegen seine Sittlichkeit
nnern ist, auf eine ihm nach seinen Amts- und sonstigen Verhältnissen
uszeichnung, als öffentliches Anerkenntniß seiner pflichtmäßigen Amts-
rend dieser langen Dienstzeit, nach den Umständen auch wohl auf
nbezeigungen neben dieser Auszeichnung angetragen werden darf.
der K. Reg. zur Nachachtung auch in dem Verwaltungskreise des
gemacht und ihr dabei eröffnet, daß es nach der Allerh. Bestimmung
igen öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf.
ur S. 131.)

R. des Fin. Min. v. 13. Sept. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S.
nt auf Grund einer durch C. R. v. 22. Mai 1839 mitgetheilten K.
ebr. 1839, daß bei Feststellung des Zeitpunktes von Dienstjubiläen nur
irklicher Dienstleistung in Anrechnung gebracht werden sollen. Nach
Min. des I. v. 14. Febr. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 40)
gsjahre hierbei nicht mit gezählt, wohl aber Dienstjahre vor dem

16) Amtseinkünfte und Immunitäten.

Die Vorschriften über die ordentlichen und außerordentlichen einkünfte, über deren Maaß, Aufbringung und Vorrechte, sowie ül sonstigen Immunitäten der Lehrer in Bezug auf öffentliche Lasten f dem vierten Abschnitte: von der Unterhaltung der Volksschule, wo in enger Verbindung stehen, zusammengestellt.

Fünftes Kapitel.

Erledigung des Schulamtes.

Nächst den einzelnen Fällen der Amtserledigung sind hier auc Folgen derselben die Vorschriften über Anzeige von Schul-Vaka über Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger und über die Sorg Schullehrerwittwen und Waisen aufzuführen.

I. Fälle der Amtserledigung.

1) Durch den Tod des Lehrers.

a) Nach §§. 6., 7., 31. A. G. O. Th. II. Tit. 5. kann zur Sic stellung von Geldern oder Briefschaften, welche ein Beamter möge seines Amtes in Gewahrsam gehabt hat, die vorgesetzte Behörde das Gericht von Amtswegen das Behältniß, in welchem dergl. Sachen befinden, versiegeln. [1]) Das Gericht hat der Reg. Nachricht zu geben, dem Abgeordneten ders. bei der Entsiegelung die Akten und amtlichen piere auszuantworten: §§. 433., 436. des Anh. ib.

b) Orden und Ehrenzeichen [2]) müssen von den Hinterbliebe oder von den vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und M straten, mit Anzeige des Todestags, an die General-Ordenskommission rückgesandt werden. Kriegsdenkmünzen von 1813, 1814 und 1815 dagegen dem Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern: Bekanntm. der G Ordenskommission v. 20. Mai 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 207.)

Nach den C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 13. Febr. 1 (A. XXI. S. 300) und v. 9. Dec. 1839 (A. XXIII. S. 785) ist diesem! von den Reg. jährlich von Michael zu Michael eine Nachweisung der Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen oder eine Vakatan einzureichen, so daß sie jedesmal bis zum 20. Okt. eingeht.

c) Begräbnißkassen sind mit einigen der besondern Schullehrer-V wen- und Waisenkassen verbunden. S. u. sub IV. Ueber die Errich von dergl. Kassen bestimmt das Strafgesetzb. im 2. Tit. des III. Th. den Uebertretungen":

§. 340. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 W wird bestraft:

6) Wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder

---

1) Dasselbe ist durch die K. O. v. 14. Juli 1843 (G. S. 1843. S. für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln bestimmt worden. — S auch §. 32. der V. v. 15. Juli 1814 S. 199.

2) So viel aus den jährlichen Ordensverleihungen erhellt, werden Elemen Schullehrer nur mit dem allg. Ehrenzeichen bedacht, und nicht mit dem rothen lerorden.

oder andere dergl. Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt
m Zahlung eines Einkaufsgeldes, oder gegen Leistung von Geldbeiträgen,
tritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder
leisten.
S. 1851. S. 171.).

Durch Niederlegung des Amtes.

Das A. L. R. bestimmt im Tit. 10. des II. Th.:

)4. Bei ders. Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt,
die Entlassung davon gesucht werden.

)5. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nach-
das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

)6. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt
eht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entschei-
n.

)7. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher
, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben
g getroffen ist. [1])

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 24. Okt. 1828 an die
zu Königsberg, betr. die den Elementarlehrern beim Amtswechsel
de Frist.

: K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., betr. die den Elementarleh-
dem Amtswechsel zu setzende Frist, hierdurch eröffnet, daß das Min. den
, den Elementarlehrern an städtischen Schulen eine sechswöchentliche, de-
Dorfschulen eine vierwöchentliche Kündigung zu bestimmen, angemessen fin-
ie K. Reg. wird daher beauftragt, hiernach das Weitere anzuordnen, im
r nach dem §. 97. Tit. X. Th. II. des A. L. R. zu verfahren. In Be-
Seminaristen, welche auch die geringer dotirten Schullehrerstellen anzuneh-
flichtet sind, ist eine besondere Festsetzung nicht nothwendig, da der Ter-
vier Wochen auch für diese kurz genug zu sein scheint und es in einzelnen
r K. Reg. freisteht, nöthige Ausnahmen zu gestatten. [2])
igebaur S. 148.)

Die V. der Reg. zu Bromberg v. 17. Dec. 1833, wegen Entlas-
r ihren Abschied verlangenden Lehrer an Elementar- und Bürger-
schreibt vor:

Kein von der Reg. selbst oder mit deren Bestätigung angestellter Schul-
arf ohne ausdrückliche Genehmigung ders. aus seinem Amte entlassen

Schullehrer, welche aus ihrem Amte entlassen sein wollen, müssen ihr des-
Gesuch mit Angabe der Gründe schriftlich bei dem betr. Schulvorstande
rn Veranlassung anbringen, und wenn sie darauf nicht zur rechten Zeit
t werden, haben sie sich damit an die dem Schulvorstande zunächst vorge-
Behörde zu wenden.

Vergl. §§. 8. flg. des Disziplinar-G. v. 21. Juli 1852 im vor. Kap.
). — Vor der Ertheilung des Abschiedes soll kein Beamter durch die Lan-
izeibehörde aus dem Preußischen Unterthanenverband entlassen werden:
es G. v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigen-
s Preuß. Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.
1842. S. 15.) Erst auf Grund dieser Entlassung, oder unmittelbarer K.
ß darf ein Preuß. Unterthan in fremden Staatsdienst treten: §§. 24. flg. ib.
Bei gelehrten Schulen schrieb die V. des Kons. der Prov. Brandenburg
)kt. 1818 (A. II. S. 1062) als eine in die Bestallungen einzurückende
g vor: daß die Lehrer nur zu Ostern und Michaelis jedes Jahres, und
3 volle Monate vor dem Termin ihren bevorstehenden Abgang dem Dir.
le schriftlich angezeigt, zu andern Bestimmungen entlassen werden sollten.
ie folgende Abth. — Dieselbe Frist von 3 Mon. setzt §. 21. der Schul-
r die Prov. Preußen den Elementarlehrern (s. o. in Th. I. S. 106).

muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt. Unstreitig aber haben d
dabei das Recht, den Betrag der Unterstützung des zu emeritirenden Schullehre
den Umständen zu ermessen; dessen Stand, Umfang seines Hauswesens, die
bedürftigkeit dess. und der einzelnen Mitglieder seiner Familie dabei in Betr
ziehen, und können überhaupt für jeden Ortsarmen die Höhe der Unterstützu
Verhältnissen gemäß bestimmen, ohne sich an den Betrag zu kehren, der ört
eine gewöhnliche Armenportion angenommen ist. Nach diesen Grundsätzen
daher auch nirgends mit der Emeritirung eines Schullehrers darauf gewa
werden, ob die Gemeinden sich dazu verstehen wollen, den Emeritum gegen
zu schützen. Beabsichtigt die K. Reg. und ist sie es im Stande, die Sach
Beihülfe aus Prov. Fonds und allenfalls auch durch eine mäßige zeitweise
von dem Nachfolger zu erleichtern, so muß der Zweck um so eher sich e
lassen. Hiernach ist in diesem, wie in allen übrigen gleichen Fällen, unte
kurrenz der Abth. des Innern, zu verfahren; wobei nur noch bemerkt wir
Se. Maj. der König die Sorge für die Unterhaltung abgelebter Schullehr
Kommunalpflicht kürzlich bei Gelegenheit der Abfassung des Schlesischen La
abschiedes v. 2. Juni c. [1]) zu bezeichnen geruhet haben.

Berlin, den 17. Aug. 1827.

Min. der G. U. u. M. Ang.
v. Kamptz.

An
die K. Reg. zu Potsdam.

(A. XIX. S. 712.)

γ) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 10.
1840 an die K. Reg. zu Trier in ders. Ang.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 13. v. M. Folgendes eröffnet.

Da nach den Preußischen Staatsgesetzen die Lehrer, sobald die Ueberze
von ihrer Amtstüchtigkeit durch einen nicht zu weit hinauszuschiebenden Prob
gewonnen ist, definitiv und auf die Dauer ihres Lebens angestellt werden m
so folgt daraus von selbst, daß sie, falls sie nicht durch eigenes Verschulden
Stellen verlustig gehen, wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, ohne daß fü
ren Unterhalt angemessen gesorgt wird, aus einem solchen definitiven Amtsver
nisse nicht entlassen werden können. Auf die Art, wie ihr Einkommen ihnen
sichert worden, kann es dabei gar nicht ankommen. Die K. Reg. hat dahe
Emeritirung dienstunfähig gewordener Lehrer nach dens. Grundsätzen zu verfa
welche unter andern auch in der von Ders. angezogenen Verf. v. 17. Aug.
ausgesprochen worden sind, und von denen, sowie von der bisherigen Behan
dieses Gegenstandes Seitens der K. Reg. abzuweichen keine Veranlassung vo
Die Pension ist übrigens aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen,
der K. Reg. angemessen festzusetzen, und wenn der Rest des Einkommens des
Lehrers, mit Einschluß der diesem zuzuweisenden Emolumente, zu dessen Erha
nicht hinreicht, so muß das Fehlende in gleicher Weise aufgebracht werden, wie
übrige Einkommen der Stelle.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 156.)

δ) Vergl. §. 26. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. o. in
S. 108).

d) Pensionsbeiträge der Lehrer. Besondere Pensionsfo
für Lehrer.

In Bezug hierauf sind namentlich für Schlesien besondere Vorsc
ten ergangen.

α) K. O. v. 1. Sept. 1834 an den Staatsmin. Freih. v. Altens
betr. die Bildung eines Pensionsfonds für dienstunfähig werdende Ele
tar-Schullehrer in der Prov. Schlesien.

Bei den in Ihrem Bericht v. 17. Juli d. J. angeführten Umständen ge
mige Ich nach Ihrem Antrage, daß in der Provinz Schlesien zur Fürsorge

---

1) Vergl. u. S. 543 Note 1.

unfähig werdende Elementar-Schullehrer ein Pensionsfonds durch Erhebung Beiträgen der dortigen Schullehrer gebildet werde. [1]) (Anl. a.) Der jähr- Beitrag von einem Einkommen bis 50 Thlr. einschließlich, soll in 10 Sgr, 50 Thlr. bis 75 Thlr. einschließlich in 20 Sgr., und über 75 Thlr. in 1 bestehen. Die Verpflichtung der Dominien und Orts-Gemeinden zur Unter- ng emeritirter Elementar-Schullehrer soll hierdurch nicht aufgehoben, die Be- ung hierüber vielmehr ausdrücklich vorbehalten werden.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung der obigen Maaßregel, sowie wegen altung und sachgemäßer Verwendung des Pensionsfonds, das weiter Erfor- he zu verfügen.

Friedrich Wilhelm.

Anl. a.

Reglement

der Pensionsanstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien. [2])

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Es wird ein Pensionsfonds für die Prov. Schlesien gegründet, welcher Zweck hat, die Pensionirung solcher Elementar-Schullehrer, welche Alters- oder heitswegen ihr Amt niederlegen müssen, zu erleichtern, und zu den ihnen von Gemeinden oder sonst ausgesetzten Pensionen einen Zusatz zu gewähren. Mit 1. Jan. 1835 tritt die Anstalt in Wirksamkeit, dergestalt, daß von diesem Zeit- te ab, die §. 4. festgesetzten Beiträge erhoben, und dagegen die §. 9. vorge- ebenen Pensionen gezahlt werden können.

---

1) Schon nach der K. O. v. 25. Okt. 1825 sollte der Entwurf zur Errich- eines solchen Pensionsfonds den Prov. Ständen vorgelegt werden. Dieselben sich indessen von vorn herein mit dem Grundsatze nicht einverstanden: das Schulwesen für Kommunal-Angelegenheit zu halten, während es zu den Staats- gehöre, und die erforderlichen Zuschüsse aus den Staatskassen zu lei- sten.

Hierüber erklärte der Landtagsabsch. v. 2. Juni 1827 sub A. XIV. (A. XI. 306):

Den unsern getr. Ständen zur Erklärung mitgetheilten, bei den Schles. Reg. bearbeiteten Entwurf eines Pens. Regl. für ausgediente Elem. Schullehrer zu ...igen, haben wir auf den Antrag der Stände Anstand genommen, dessen ...here Prüfung jedoch unserm Min. der G. U. u. M. Ang. anbefohlen, und ...en uns vor, solchen nach Befinden dem nächsten Prov. Landtage zur ander- en Erklärung vorlegen zu lassen. Für jetzt aber eröffnen wir unsern getreuen ...den, daß Fürsorge für verdiente, zur fernern nützlichen Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Lehrer an gemeinen Ortsschulen, als allg. Staatsangelegenheit nicht angesehen werden kann, sondern sowohl we- ihres genauen Zusammenhangs mit der ununterbrochenen Aufrechterhaltung tüchtigen Schulunterrichts und der gesetzlichen Verpflichtung jedes einzelnen Schulverbandes, die Mittel dazu zu schaffen, Kommunalsache und die Konkur- der Dominien und Ortsgemeinden in Schlesien insbes. durch das prov. Ar- Verpflegungs-Regl. bereits gesetzlich begründet ist, weshalb es daher nur auf ...endung des schon bestehenden Grundsatzes und die derselben zu gebende Form ...mt.

Da nach dem erwähnten Armen-Verpflegungs-Regl. in Landgemeinden, außer Wohnung und Heizung, nicht über 1 Sgr. Unterstützung auf den Tag gege- zu werden braucht, so erklärte endlich die große Mehrheit der Schullehrer sich Zahlung von Pensionsbeiträgen bereit, und der Pensionsfonds kam zu Stande.

Vergl. H. Simon, Schulrecht von Schlesien S. 79.

Auch die Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen kathol. Schullehrer Schlesien (s. unten sub IV. 2. Nr. III. b.) zahlt Pensionen (von 12 Thlr. jähr- an emeritirte kathol. Schullehrer.

Vergl. H. Simon a. a. O. S. 30.

2) Unterm 14. Febr. 1835 von der Reg. zu Breslau publicirt: Amtsbl. 34.

II. Theilnehmer der Anstalt.

§. 2. Zu der Theilnahme an der Anstalt sind alle, bei den evang katholischen Elementarschulen in hiesiger Prov. angestellten und zu den berufenen Schullehrer verpflichtet. Die Lehrer an höhern Bildungs an Gymn., an Sem. und Privat-Unterrichtsanstalten, ingl. Geistliche, gleich Lehrstellen an Elementarschulen bekleiden, oder in solchen Unterric gehören nicht der gegenwärtigen Anstalt an. Die Schullehrer bei den der Herrnhuter, Böhmischen Brüder und Mennoniten bleiben so lan Vortheilen und Verpflichtungen dieses Regl. ausgeschlossen, als ihre Sch nicht völlig der, der übrigen Evangelischen, gleichgestellt wird.

III. Verbindlichkeit der Theilnahme.

§. 3. Der Fonds übernimmt für die Theilnehmer die Last der U der emeritirten Schullehrer. Zu den hierzu erforderlichen Mitteln trage nehmer durch laufende Beiträge, neben den ordentlichen, dem Schullehr fonds bereits überwiesenen Mitteln, bei.

§. 4. Diese Beiträge werden von den Schullehrern, nach Ma Einkommens, mit 10 Sgr., 20 Sgr. und 1 Thlr. dergestalt entrichte Schullehrer, dessen Einkommen bis 50 Thlr. einschließlich jährlich beträ der Schullehrer von einem Einkommen von 50 bis 75 Thlr. einschließli und der Schullehrer von einem Einkommen von mehr als 75 Thlr. 1 lich entrichten muß. Bei Berechnung des Diensteinkommens wird das halt, das Schulgeld, die Deputate an Getreide, Holz und andern Nat die Umgänge, nicht aber der Nutzen, welchen die Schullehrer durch und Bewirthschaftung ihrer Dienstgrundstücke, sowie wegen anderer Ar Kirchendiener ꝛc. beziehen, angenommen. Der Werth der Naturalien den landschaftlichen Tax-Grundsätzen berechnet.

§. 5. Die vorgenannten Beiträge werden am 1. Mai jeden Ja tet, und von den Ortsbehörden mit den Steuern dieses Monats an die abgeliefert, welche solche der mit der Verwaltung des Fonds der Anstal ten hiesigen Instituten-Hauptkasse zugehen lassen. Wenn die Beiträge nehmers der Anstalt bis zum 1. Juni jedes Jahres nicht entrichtet sind solche durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Einkünfte de Schullehrers auf Kosten dess. eingezogen.

IV. Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse.

§. 6. Die Anstalt kann Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse obachtung der in dieser Beziehung den wohlthätigen Instituten vorgesch setzlichen Bestimmungen, annehmen.

V. Einnahmen der Anstalt.

§. 7. Die Einnahmen der Anstalt theilen sich in gewöhnliche u wöhnliche.

Die gewöhnlichen bestehen:

a) in den Zinsen vom Kapital-Vermögen;

b) in den von den Theilnehmern zu entrichtenden jährlichen Beitr

Die außergewöhnlichen bestehen in den, §. 6. gedachten Geschenke ten und Vermächtnissen.

VI. Ausgaben der Anstalt.

a. Bestimmte.

§. 8. Die gewöhnlichen Ausgaben der Anstalt sind die jährlicher Zu den Pensionen werden alle Einnahmen verwendet, mit Ausnahm tions-Kapitals, welches der Staat der Anstalt Behufs ihrer Gründun dürfte, imgl. der Erbschafts- und Vermächtniß-Kapitalien, welche dem fallen, und der durch die Mehr-Einnahme und Minder-Ausgabe geg verbleibenden Ersparnisse, welche zu Verstärkung des Begründungs-K wendet werden. Diese hier aufgezeichneten Kapitalien dürfen nicht ange den, wenn gleich die Zinsen davon mit zu Berichtigung der Pensionen gabe des Bedarfs zu verwenden sind.

§. 9. Der Satz einer Pension wird auf 40 Thlr., 36 Thlr. u dergestalt festgesetzt, daß auf diese Pensionssätze die Schullehrer, nach d gezahlten Beiträge, im Fall des Unvermögens zu fernerer Dienstleistu können. Hiernach erhalten die Schullehrer, welche jährlich 1 Thlr. b Thlr., die, welche jährlich 20 Sgr. beitragen, 36 Thlr., und die, we

Sgr. beitragen, 32 Thlr. jährliche Pension. Anspruch auf eine über 32 Thlr. gende Pension wird bei Versetzung in ein höheres Diensteinkommen dann er-, sobald der zu pensionirende Schullehrer in den letzten fünf Jahren seiner Kleistung den höhern Pensions-Beitragssatz zum Pensionsfonds eingezahlt hat. uben es die Vermögens-Verhältnisse des Fonds, so steht es der K. Reg. frei, der nach diesen Abstufungen zu berechnenden dreifachen Pensionssätze nach em Ermessen bei allen oder einzelnen Pensionen bis zur Erschöpfung der lau-n Einnahmen zu verstärken. Besonders verdienstliche Dienstführung der Pen-rten während ihrer Aktivität wird zu solcher Verstärkung der Normalpensionen tsächlich bestimmen.

b. Unbestimmte Ausgaben.

§. 10. Die unbestimmten Ausgaben können in unvorhergesehenen Verwal-skosten oder in zu außerordentlichen Zwecken vorbehaltenen Mitteln bestehen. Instituten-Hauptkasse und die Kreiskassen dürfen jedoch keine Verwaltungskosten ren.

VII. Berechtigung zur Unterstützung.

§. 11. Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds der Anstalt kann jeder ullehrer machen, welcher mit einer von der K. Reg. bestätigten Vokation ange-t gewesen ist, und in diesem seinem Amte nützliche Dienste geleistet, auch die 9. bestimmten Beiträge geleistet hat.

§. 12. Bei der §. 11. vorhandenen Qualifikation sind die §. 9. festgesetzte sion zu fordern berechtigt:

alle Schullehrer, welche ihr untadelhaft geführtes Amt wegen Altersschwäche oder unverschuldeter Krankheit niederlegen müssen.

Schullehrer, welche wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt werden, oder solches en einer selbst verschuldeten Krankheit niederlegen müssen, und nach der vorste-den Bestimmung keine Unterstützungen erhalten, haben auch keinen Anspruch auf ttung der von ihnen zu solchen gezahlten Beiträge.

§. 13. Die §. 9. festgesetzte Normalpension hat auch der zur Pension quali-te und zu dem Genusse reife Schullehrer ohne einigen Abzug zu fordern, wel-m wegen anderer Dienstverhältnisse, z. B. wegen Bekleidung eines Kirchenamts r auf Grund besonderer Stiftungen, oder endlich aus der Freigebigkeit eines en eine Pension bewilligt wird.

§. 14. Da der Fonds nur ein Hülfsfonds ist, so kann ders. den jetzt schon sionirten Schullehrern in der Regel keine Unterstützung gewähren; es hängt je-) von der K. Reg. ab, ob sie Ausnahmen in dringenden Fällen nachgeben will. keinem Falle übernimmt der Fonds die Vertretung solcher Verpflichtungen, he Dominien, Gemeinden und andere moralische Personen oder auch Indivi-: bisher schon bei Pensionirungen ausgedienter Schullehrer gesetzlich überneh-mußten.

§. 15. Dagegen wird bei dieser Pension lediglich das Dienstverhältniß des Pensionirenden als Schullehrer berücksichtigt. Wo ders. daher zugleich Küster Organist war, bleiben ihm seine Ansprüche wegen des in dieser Qualität be-nen Einkommens auf die gesetzlichen Emeritengenüsse nach §. 28. Tit. 12. und 29. Tit. 11. im II. Th. des A. L. R. vorbehalten.

VIII. Perceptionszeit.

§. 16. Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension fängt von Mon. an, wo der Pensionirte den Genuß seiner bisherigen Einkünfte verliert. Genuß der Pension hört mit dem Tode des Pensionirten auf, jedoch wird die alt in Gemäßheit der A. K. O. v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 und zu ihrer Erläuterung erlassenen Vorschriften den Hinterbliebenen des Pensio-s, außer dem Sterbemonat, auch den geordneten Gnadenmonat bezahlen.

IX. Zahlung der Pension.

§. 17. Die Pensionen werden postnumerando in halbjährigen Raten am 1. i und 1. Dec. jeden Jahres gegen Quittung, auf welcher das Leben des Be-tigten bescheinigt sein muß, in der Regel durch die betr. Kreis-Steuerkasse be-t. Die Pensionsrate, welche nach dem Ableben des Pensionairs für den Sterbe-at an seine Erben gezahlt wird, wird dens. nur gegen die gerichtliche Beglau-ng ihrer Eigenschaft als Erben, wozu die Gerichte unentgeldlich verpflichtet, verabfolgt. Auf den Gnadenmonat haben nur die Wittwe, und in deren Er-igelung, die Kinder des Pensionairs Anspruch.

X. Verwaltung der Anstalt.

§. 18. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt wird dur Reg. in ihrem Depart. geleitet, welche namentlich die Ausfertigung der G Feststellung der Beiträge der Schullehrer und die Einziehung sämmtlicher men der Anstalt verfügt. Sie überträgt die Besorgung der Einnahmen gaben der Instituten-Hauptkasse und den resp. Kreis-Steuerkassen, und l die untergeordneten Behörden die sonstigen, zur Verwaltung erforderliche regeln treffen.

§. 19. Die K. Reg. beurtheilt die Zulässigkeit zum Pensions-Ge dazu angemeldeten Personen, und entscheidet über die Ansprüche mit Vorb Rekurses an das K. Min.

§. 20. Der Betrag der angemeldeten und bewilligten Pension wird Etats-Nachweisung zusammengestellt, in solcher mit den übrigen Ausgaben stalt berechnet und alsdann verglichen, in wie weit dies. durch Benutzung einzuziehenden Beiträge und der §. 7. und 8. disponiblen Mittel gedeckt

§. 21. Die Etats-Nachweisungen werden durch die Amtsbl. der K. öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei über die Verwaltung der Anst Darlegung eines Rechnungs-Extrakts eine Uebersicht gewährt.

§. 22. Abänderungen in der Verfassung der Anstalt können nur Antrag der K. Reg. von den höhern Behörden getroffen werden.

(A. XIX. S. 136.)

β) Auf Grund der K. O. v. 19. April 1847 sind durch Be der Reg. zu Breslau v. 12. Aug. 1847 (Amtsbl. 1847. S. 268) träge zu dem Pensionsfonds auf 17½ Sgr., 1 Thlr. und 1 Thlr. erhöht worden, da die anfänglich festgesetzten (s. α.) sich als unzu erwiesen hatten.

γ) Bekanntm. des Prov. Schulkolleg. zu Breslau v. 26. Feb der Reg. zu Liegnitz v. 27. März 1838, betr. die Pensionirung scher Lehrer.

Eine Stadtgemeinde hat den Lehrern ihrer Schulen gegen Zahlung v sionsbeiträgen Anspruch auf Pensionen aus städtischen Fonds zugestanden u bei die Bestimmungen zu Grunde legen lassen, welche bei den unmittelbaren dienern zum Grunde gelegt werden, und wornach von einem Diensteinkom

mit	400 Thlr.	1	pro Cent,
von	400—1000 „	1½	„ „
von	1000—2000 „	2	„ „
von	2000—4000 „	3	„ „

entrichtet werden müssen.

Se. Maj. der König haben diese Maaßregel sehr zweckmäßig gefunden im Allg. allergn. genehmigt, wenn Lehrern bei Gymnasien und andern B Anstalten, gegen Entrichtung von Pensionsbeiträgen, für den Fall ein Dienstunfähigkeit angemessene Pensionen von Seiten der Kommunen, Korpo und Stiftungen, denen die Unterhaltung solcher Anstalten obliegt, oder vo deren zu diesem Zweck zu bildenden Vereinen, gegen Beziehung der Pens träge, zugesichert werden.

Diese Allerh. Willensmeinung wird hierdurch zur Kenntniß und Nach veröffentlicht.

(A. XXII. S. 106.)

e) Das C. R. des Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 19. Jan ordnet im Einverständniß mit dem Min. der G. U. u. M. Ang. a

daß v. 1. Jan. 1844 ab die sämmtlichen Hausgeistlichen und Elem lehrer bei den Strafanstalten, sofern sie ihr Amt nicht als eine Ne tion bekleiden, zu den reglementsmäßigen Pensionsbeiträgen verpflichtet, neuen Anstellungen dem $\frac{1}{12}$tel-Abzug zum Pensionsfonds unterworfen, daf unter Berechnung der Dienstzeit vom Amtsantritte in der Anstalt, nach den sätzen des Pensionsreglements zu einer lebenslänglichen Pension berechtigt

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 13.)

erlust der Pension.

ie Stelle der früher hierüber bestimmenden K. O. v. 21. Mai
S. 1825. S. 147), sowie der §§. 10. u. 19. Nr. 2. der V. v.
1849 (G. S. 1849. S. 273) tritt jetzt das Strafgesetzb. v. 14.
1 (G. S. 1851. S. 101).

Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Ver-
rgerlichen Ehre, und durch die Untersagung der Ausübung der bürger-
rechte auf Zeit, der ihnen aus der Staatskasse oder aus einer Ge-
zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

. auch die zu §. 2. des Disziplinar-G. v. 21. Juli 1852 (4.
III. 3.) angef. V. v. 28. Febr. 1806 und 12. Mai 1841.

urch Amtsentsetzung im Disziplinar-Verfahren.

. die im vor. Kap. sub III. 3. gegebenen Bestimmungen des
r-G. v. 21. Juli 1852.

che Amtsentlassung ohne Disziplinar-Verfahren ist nach §. 83.
r bei provisorisch angestellten Lehrern statthaft. Vergl. jedoch
192 Note 1.

urch Amtsentsetzung im Wege der gerichtlichen Unter-

. §§. 3. flg., insbes. §. 7. des vorstehend angef. Disziplinar-G.,
im vor. Kap. sub III. 4. zusammengestellten Vorschriften.

urch Amtsentlassung aus Gründen, die außerhalb der
es Beamten liegen.

. §. 87. des vorstehend angef. Disziplinar-G.

II. Anzeige der Schulvakanzen.

ber sind folgende Bestimmungen ergangen:

ie Schulvorstände [1]) haben die Erledigung jeder Schulstelle dem
ktor zu melden: Instr. v. 28. Dec. 1812 (s. oben S. 320 ff.).

ie Schulinsp. haben darüber an die Reg. zu berichten: V. der
Breslau v. 11. April 1813 (Amtsbl. 1813. S. 240. — Fürstenthal
236), und jedesmal dabei anzuzeigen, ob der Inhaber der Stelle
spiel verpflichtet ist: V. der Reg. zu Magdeburg v. 20. Juni 1832
832. S. 174. — Fürstenthal Bd. 3. S. 124.)

ußerdem haben dieselben General-Nachweisungen der erledigten
rbesetzten Schullehrerstellen (im Reg. Bez. Frankfurt jährlich
Ende Juni und Dec.) an die Reg. einzureichen: V. der Reg. zu
v. 24. Okt. 1814 (Amtsbl. 1814. S. 496. — Fürstenthal, Bd. 4.
und in diesen General-Nachweisungen auch den Ertrag der Stel-
ld und Naturalien anzugeben: R. der Reg. zu Königsberg v.
1816 (Amtsbl. 1816. S. 177. — Fürstenthal a. a. O., Publ. der
Potsdam v. 12. März 1824. (s. u. sub III. d.)

ndlich haben Landräthe, Bürgermeister, Schulpfleger ꝛc. die Er-
on Schulstellen in den öffentlichen Anzeiger des Amtsbl. inseri-
en.

s Min. des J., Abth. 1. (v. Meding) v. 31. Juli 1840 an die
u Köln, betr. die Insertionskosten für Bekanntmachungen in den
egen erledigter Elementar-Schullehrerstellen.

en Ber. der K. Reg. v. 8. Mai d. J. werden zwar die von der K.

---

lsvorstände, Pfarrer, Bürgermeister an die Landräthe, und diese an die
der Reg. zu Trier v. 16. Mai 1817 (s. oben S. 528), s. auch §. 14.
andschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I. S. 68.)

Ober-Rechnungskammer bei Revision der über den Debit Ihres Amtsbl. abgelegten Geld- und Natural-Rechnungen pro 1836, 1837 u. 1838 monirten Insertionsgebühren für die in das Amtsblatt gratis inserirten Bekanntmachungen verschiedener Bürgermeister in Betreff erledigter Elementarschullehrer-Stellen, zur Vermeidung von Weiterungen hierdurch nachträglich niedergeschlagen, dagegen aber kann auf Ihren Antrag: die kostenfreie Aufnahme der fragl. Bekanntmachungen in das Amtsblatt für die Zukunft generell zu genehmigen, nicht eingegangen werden.

Denn es liegt, worin der Ansicht der K. Ober-Rechnungskammer beigepflichtet werden muß, allerdings keine ausreichende Veranlassung vor, die einzelnen Kommunen von der ihnen unbedingt obliegenden Zahlung dieser in jedem einzelnen Falle, bei Beobachtung zweckmäßiger Kürze in Abfassung der Bekanntmachungen, sehr unbedeutenden Geldbeträge, auf Kosten der Staatskasse, zu entbinden. Die K. Reg. wird Sich auch selbst sagen müssen, daß für letztere durch eine derartige Nachlassung, welche sich selbstredend nicht auf das dortige Depart. allein beschränken könnte, ein allzu beträchtlicher Ausfall entstehen, dieser aber mit den, den einzelnen Kommunen zur Last bleibenden geringfügigen Ausgaben außer allem Verhältniß stehen würde.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 274.)

III. Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger.

Eine Anleitung zur Vornahme derselben enthält:

a) die Instr. der Reg. zu Posen v. 28. Dec. 1852 über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer.

Es ist in mehreren Fällen an den Tag gekommen, daß die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer nicht genau in der Weise zu geschehen pflegt, welche das A. L. R. vorschreibt und daß in Folge dessen Verkürzungen der Lehrer oder der Schulklassen stattfinden, gegen welche selten Restitution möglich ist, weil die Lehrer in der Regel nicht in der Lage sind, nachträglich erhobenen Ansprüchen auf Ersatz des zu viel Erhobenen gerecht zu werden, folglich auch ein Prozeß zur Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Erfolg haben kann.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, folgendes Verfahren zur Beachtung der Schulvorstände vorzuschreiben, und den H. Landräthen und Distrikts-Kommissarien resp. den Magisträten bei eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, für die pünktliche Beachtung desselben Sorge zu tragen.

I. In Betreff des baaren Gehalts und der Naturalien-Beträge.

Da der Lehrer einerseits sein Gehalt vierteljährlich praenumerando zu beziehen hat, andererseits im Laufe des Quartals keine Versetzung erfolgen soll, so wird in dieser Beziehung in der Regel die Ausgleichung sich von selbst ergeben.

Hat ein Lehrer nicht zu Anfang des Quartals, in welchem er der Schule vorgestanden, sein Gehalt bekommen, so muß ihm dass., Falls er auch wirklich einige Wochen vor dem Ablauf des Quartals die Schule verlassen hat, vorausgesetzt, daß es mit unserer Genehmigung geschehen, nachgezahlt werden, da der Termin der Fälligkeit entscheidet. Verläßt ders. aber nach Erhebung des Gehalts ohne unsere Zustimmung seine Stelle, ehe das Quartal abgelaufen, so ist uns davon Anzeige zu machen, damit sogleich wider dens. disziplinarisch eingeschritten und darüber befunden werden kann, ob und wie derselbe zu einer Erstattung anzuhalten sei [1]).

Wir werden übrigens stets in den Fällen, wo wir ausnahmsweise die Genehmigung zur Veränderung in den Lehrerstellen während eines Quartals geben, zugleich Bestimmung treffen, in welcher Weise die Ausgleichung in Bezug auf das Gehalt stattfinden soll. Tritt dagegen eine Dienst-Entlassung im Laufe des Quartals ein, so kann eine Rückforderung des einmal erhobenen Gehalts nicht stattfinden.

---

1) Vergl. das Diszipinarg. v. 21. Juli 1852. §§. 8 ff., im 4. Kap. sub III. 1

II. In Betreff des Schul-Landes.

Hier gelten die Bestimmungen wegen Auseinandersetzung des Nießbrauchers)em Eigenthümer Tit. 21. Th. I. §§. 143. u. ff. und 151. u. ff. des A. L. R. ıch kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß der Ertrag des letzten Wirth-s-Jahres nach einer Gesellschafts-Rechnung zwischen dem Nießbraucher (dem)enden Lehrer) und dem Eigenthümer (dessen Stelle der Schulvorstand resp. ınziehende Lehrer vertritt) nach Verhältniß der Zeit ihrer Berechtigung ver-werden soll. Das Wirthschafts-Jahr wird dabei vom 1. Juli bis 30. Juni)net.

A. Ist daher das Land verpachtet, so ist das, was vertheilt werden soll, §. 168. a. a. O. bestimmt; dies ist nämlich das Pachtgeld selbst, welches §. 166. gemäß nach Verhältniß ders. Zeit zu theilen ist, während welcher der)ende Lehrer in diesem Wirthschafts-Jahre sein Amt verwaltet hat, und nach ältniß der noch übrigen Zeit. Was bei dieser Theilung auf die letztere Zeit gebührt der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer. Beträgt also z. B. Pachtgeld 40 Thlr. und ist der Lehrer am 1. April abgegangen, so kommen für die Zeit vom 1. Juli bis 1. April ¾ davon zu, während ¼ der Schul-oder dem anziehenden Lehrer gebührt.

Eine Verpachtung des Schul-Landes Seitens des Lehrers über die Amtszeit ıs ist unstatthaft.

B. Hat der Lehrer das Land selbst bewirthschaftet, so hat ders. nachzuweisen:

a) sämmtliche Einnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni zu Gelde berechnet,

b) alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungs-Kosten resp. den Werth der darauf gewendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf.

Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach dems. ältnisse zu vertheilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Zieht also ein Lehrer am 1sten Juli ab, so kommt ihm nichts zu, da alle aben, die er in Erwartung der kommenden Erndte bis dahin gehabt, durch ı dieser Zeit stattgehabten Einnahmen als gedeckt gelten müssen. Eben so ʒ hat ders. Anspruch auf die künftige Erndte, auch nicht auf Ersatz der Be-ngskosten, weil er gesetzlich verpflichtet ist, das von ihm bis dahin genutzte wirthschaftsmäßig bestellt dem Eigenthümer, d. h. hier dem neu anziehenden r zu überliefern. Selbst wenn derselbe mit der Behauptung aufträte, daß ıs Land bei seinem Anzuge nicht in wirthschaftlicher Kultur vorgefunden, so e ders. es sich nur selbst beizumessen haben, daß er bei seinem Anzuge seine lligen Ansprüche nicht erhoben und dies. verfolgt habe, weshalb ihm auch die re Geltendmachung solcher Ansprüche in Wege Rechtens überlassen wer-müßte.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß, sollte von dem abziehenden Lehrer das nicht in ordentlicher wirthschaftlicher Kultur, wie es der Jahreszeit entspricht, geben werden, das Fehlende durch Sachverständige festgestellt und bei der :inanderſetzung dem Lehrer in Abzug gebracht werden muß.

Diese sämmtlichen Bestimmungen folgen aus einer sorgfältigen Vergleichung Vorschriften der §§. 12. 15. 22. 110. 111. 143. u. 144. 164. und 165. Tit. in ihrer analogen Beziehung zu den Bestimmungen der §§. 202. Tit. 7. und 51. 614. 615. und 617. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. mit Rücksicht auf die thümlichen Verhältnisse der Lehrer zu dem ihrem Nießbrauch unterliegenden ul-Lande. Insbes. heben wir zur Beachtung folgende §§. hervor:

Tit. 21. §. 12. Er (der Nutznießer) muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§. 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 110. Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

§. 111. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache mit allen dazu gehörenden Beilaßstücken zurückgegeben werden.

§. 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des beendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, inwiefern sie

dem Nießbraucher verbleiben oder dem Eigenthümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer, Anwendung. (Tit. 7. §. 189. seq.)

§. 144. Es müssen daher auch bei Landgütern und anderen nutzbaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirthschafts-Jahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer getheilt werden.

§. 153. Aller zum Nießbrauch gehörende Ertrag des Gutes vom Anfange des Wirthschafts-Jahres an muß dabei in Einnahme kommen.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende Ertrag wird nach Verhältniß der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher oder dessen Erben getheilt.

Mit Rücksicht auf die hiernach dem Lehrer obliegenden Pflichten eines guten Hausvaters in Bezug auf die wirthschaftliche Verwaltung der Grundstücke wird hierbei noch insbes. bestimmt, daß der Lehrer auch alle rohen aus dem Gute herkommenden Wirthschaftsvorräthe und den aus dem Gute gewonnenen Dünger gegen bloße Erstattung der Auslagen zurücklassen muß, wie denn auch ders. während der Dauer seines Nießbrauchs Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienende Materialien nicht verkaufen darf, sondern immer wieder auf das Schul-Land verwenden muß. Weitere Ansprüche sind an den abziehenden Lehrer nicht zu erheben.

Im Uebrigen verweisen wir jedoch endlich auf die Vorschrift des §. 140. die dahin lautet:

„Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigenthümer das Recht, dergl. Betragen gerichtlich zu rügen, und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz, als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.“

Die bei jeder Veränderung in einer Lehrerstelle hiernach von dem Schulvorstande unter Mitwirkung des Distrikts-Kommissarius oder des Magistrats anzulegende Berechnung ist dem Kreis-Landrathe zur Bestätigung einzureichen, der Letztere aber ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß vor dem Bezuge des Lehrers dieser Vergleich zur Ausführung gebracht, event. die Sachen des Lehrers zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zurückbehalten, oder wenn ders. sie bereits weggeschafft hat, der Schulvorstand dess. Ortes, wohin der Lehrer gezogen, wegen Einbehaltung des Gehalts bis zur Deckung der Ansprüche requirirt werde.

Gleichzeitig ist uns aber davon Anzeige zu machen, damit wir nöthigenfalls wegen der dabei zur Sprache kommenden Unredlichkeiten auch disziplinarisch einschreiten können.

Jedenfalls ist eine Abschrift eines solchen vom Landrathe bestätigten Vergleichs zu unsern Akten einzureichen.

Daß dabei auch andere Ansprüche an den Lehrer in Bezug auf vollständige Ueberlieferung des Inventariums u. s. w. nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Ebenso versteht es sich, daß die Schulvorstände von jeder unwirthschaftlichen, gegen die obigen Bestimmungen verstoßenden Behandlung des Schullandes von Seiten des Lehrers bei eigener Verantwortung uns schleunige Anzeige zu machen haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 42.)

b) §. 22. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. o. in Th. 1. S. 107) nimmt außer den dort gegebenen Bestimmungen des Prov. Rechts auch §§. 822. bis 831. A. L. R. Th. II. Tit. 11. in Bezug. Dieselben lauten:

§. 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreis-Inspektors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie mit dem neuen Pfar-

in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche geschriebenen Gesetzen.

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet wer- müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem rrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchenkollegii, und die Genehmigung geistlichen Obern erforderlich.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder en Erben, vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern rhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus nen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben, bei seinem erfolgenden ange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende gütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als t etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, Pfarre einverleibt werden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben, Ver- rungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurück- nen konnten, bezahlt, so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange kei- Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur ie Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden, so ist dazu die Geneh- ung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so it ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Nieß- uche vorgeschriebenen Regeln.

c) Vergl. §. 117. des revid. Entw. des Prov. R. von Halberstadt oben in Th. I. S. 171), §§. 766. flg. des rev. Entw. des Sächs. Prov. (ebendas. S. 175), §. 124. des rev. Entw. des Prov. R. von Minden endas. S. 205).

d) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 12. März 1824 (A. VIII. 158) verlangt, um die Verabfolgung des Gehaltes oder der Naturalien die Erben oder an den Amtsnachfolger reguliren zu können, daß bei ledigung derj. Geistlichen oder Schulstellen, mit denen dergl. Geldbesol- ngen oder Naturalien aus den Kassen der Reg., der Domainen- und ntämter, aus der Reg.-Kommunal- und Institutenkasse, aus den Orts- rchenkassen, aus den K. Forsten oder andern K. Anstalten verknüpft sind, e Superint. oder Schulinsp. in ihren Ber. über die Amtsveränderungen glich 1) den Betrag von dergl. Einkommen, 2) die betr. Kasse oder Be- rde, 3) die Zeit, bis zu der der Abgegangene oder dessen Erben, und die Zeit, von der an die Amtsnachfolger den Genuß haben, genau an- ben, widrigenfalls ihnen die Kosten der Rückfragen und weitere Verf. zur st fallen sollen.

IV. Sorge für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer.

1) Sterbequartal und Gnadenmonat.

a) R. der Min. der Fin. (v. Bülow) und des J. (Köhler) v. 12. pt. 1817 an die K. Reg. zu Kleve, betr. das Sterbequartal der Schul- rer.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 4. v. M. genehmigen wir, daß die Bestimmung s A. L. R. im §. 833. Tit. II. Th. 2. wegen des Sterbequartals in Ansehung r im Amte verstorbenen Pfarrer auch auf die Schullehrer, welche aus einer

öffentlichen oder Kommunal-Kasse Gehalt beziehen, und zwar für die link als die rechte Rheinseite Anwendung finde; auch daß die Sterbequartale n Etatsjahre vom 1. Jan. an berechnet werden.

(A. I. H. 3. S. 86.)

b) Das A. L. R. bestimmt an der vorstehend angeführten St

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit künfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch m

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Gen letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden v ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen berechnet.

c) Vergl. §§. 24. 25. der Schulordn. für die Prov. Preußen in Th. I. S. 108).

d) Vergl. §. 337. des rev. Entw. des Prov. R. von Ma (s. oben in Th. I. S. 168), §. 118. des rev. Entw. des Prov. R. v berstadt (ebendas. S. 171), und §. 788. des rev. Entw. des Sächs. R. (ebendas. S. 176).

e) Die allg. Bestimmungen hinsichtlich der Civilbeamten überhau gen des Sterbequartals und des Gnadenmonats finden sich in der v. 27. April 1816 (G. S. 1816. S. 134), sowie in der Instr. des Min. v. 26. Nov. 1832 (A. XVI. S. 828. — Jahrb. Bd. 30. S. 3 Gräff Bd. 6. S. 634). Hervorzuheben ist, daß davon weder pensionirte provisorisch, oder auf Widerruf, oder auf Kündigung angestellte ausgeschlossen sind: R. des Fin. Min. v. 23. Aug. 1831 (A. XV. S daß der oder die Gnadenmonate (nicht der Sterbemonat) auch den H bliebenen suspendirt gewesener Beamten voll ausgezahlt werden: C. R Fin. Min. v. 20. März 1839 (A. XXIII. S. 3), R. v. 5. Aug. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 231. — Just. Min. Bl. S. 214), daß Za an Wittwe oder Descendenten ohne Anfrage erfolgen kann: R. der des J. und der Fin. v. 19. Juli 1830 (A. XIV. S. 489) und da Gnadenbewilligungen, zu denen aber das Sterbequartal nicht zu re nicht zum Nachlasse des Verstorbenen gehören, und daher von dessen bigern nicht in Anspruch genommen werden können: K. O. v. 15. 1819 (G. S. 1819. S. 45).

2) Wittwen- und Waisenkassen. [1])

Daß die Elementar-Schullehrer von dem Beitritt zur K. Allg. wen- und Waisen-Verpflegungsanstalt [2]) ausgeschlossen sind, ist schon

---

1) Vergl. sub I., 1., c. — Ueber die erste Sozietät dieser Art in s. o. S. 56. Note 2.

2) Für unverheirathete Töchter von Beamten und Offizieren ist fern dem als unabgehoben präkludirten Prämien der Seehandlungs-Anleihe, so w dem reinen Ueberschusse von dem Geschäftsbetriebe des Berliner Leihan Unterstützungsfonds gebildet worden, auf welchen die mindestens 40 Jahre unbescholtenen ehelichen Töchter solcher bereits verstorbener Väter, welche solbete Beamte im K. oder im Dienste der Berliner Kommune (und zwa blos als Unterbeamte zu mechanischen Verrichtungen) oder als Offiziere Pr. Armee vorwurfsfrei gedient haben. Die Unterstützung wird theils durch stellen, die jedoch ein Einkaufsgeld von 100 Thlrn. voraussetzen und so Töchter von Lehrern unzugänglich bleiben werden, theils durch Jahrgehal

erwähnt (s. oben S. 512) und insbesondere durch das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 10. Jan. 1834 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. den Beitritt der Schullehrer zur allg. Wittwen-Versorgungsanstalt, wie folgt, näher bestimmt.

Das Min. erwiedert der K. Reg. auf den Ber. v. 2. v. M., daß die Allerh. K. O. v. 17. April 1820 [1]) allein als Norm für jeden einzelnen, diesen Gegenstand betreffenden Fall dienen kann. Durch dieselbe werden im Lehrerstande von der Verpflichtung zum Beitritt, also auch von der Erstattung der Beiträge, wenn das Amtseinkommen nicht die Summe von 400 Thlr. erreicht, ausgeschlossen:

a) alle Hülfslehrer an Gymnasien, Schullehrer-Sem. und höhern und allgemeinen Stadtschulen;
b) die Lehrer an denj. Klassen höherer und allgemeiner Stadtschulen, welche als eigentliche Elementar-Klassen zu betrachten sind, also nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen höheren Elementarschulen ersetzen.

Aus der Bestimmung b. geht demnach klar hervor, daß die Elementar-Lehrer von dem Beitritt zur allg. Wittwen-Versorgungsanstalt ausgeschlossen sein sollen.

Was nun zum Elementar-Unterricht gehört, und wie weit die Grenzen desselben gesteckt sind, ist speziell in dem §. 11. des Entwurfs zur Schul-Ordnung [2]) angegeben. Lehrer, die an Klassen von Stadtschulen unterrichten, in denen der Unterricht in den, in jenem §. angegebenen Grenzen verbleibt, sind Elementarlehrer, sowie auch dies., die etwa in höheren Klassen einer Stadtschule unterrichten, in diesen aber sowohl nach ihrer persönlichen Qualifikation, als nach dem Objekt und Umfang ihres Unterrichts solchen nur in den Grenzen ertheilen, welche in dem gedachten §. 11. des Entwurfs der Schul-Ordn. bezeichnet sind. Lehrer dagegen in höheren Klassen von Stadtschulen, die den Unterricht nach ihrer persönlichen Qualifikation und nach der Einrichtung der betr. Schule, in einem Umfange und in solchen Grenzen und Kathegorien ertheilen, als der §. 12. des Ent-

---

36 bis 48 Thlrn. gewährt. Das Nähere enthält das durch die K. O. v. 19. Juli 1840 bestätigte Statut v. 19. Mai dess. J. (G. S. 1840. S. 187 ff.)

Außer der K. ist auch eine auf Gegenseitigkeit gegründete Berliner Allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse (genehmigt durch K. O. v. 3. Dec. 1836 Jahrb. 49. S. 169, Gräff, Bd. 3, S. 13) vorhanden, in welche auch Beamte aufgenommen werden. Vergl. die auf Grund einer K. O. v. 19. Juli 1841 ergangene C. Verf. der Min. der Fin. und des J. v. 11. Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 262) u. die auf Grund einer K. O. v. 7. Febr. 1842 ergangene C. Verf. ders. Min. v. 28. Febr. 1842, welche den Aufnahmeattesten die Stempelfreiheit, wie bei der K. Wittwenkasse gestattet. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 51).

1) A. IV. S. 789.

2) Dieser Entwurf ist nicht offiziell publizirt. Dagegen heißt es in einem Publ. der Reg. zu Trier v. 27. Dec. 1820 (A. IV. S. 790):

1) Unter dem Ausdrucke „allgemeine Stadtschulen“ sind nicht die gewöhnlichen Elementarschulen, sondern die auf sie folgenden höhern öffentlichen Lehranstalten zu verstehen, in welchen in deutscher und lateinischer Sprache, in Mathematik, Geschichte, Geographie u. s. w. unterrichtet wird.

In dem oben S. 491. Note 2. alleg. C. R. v. 20. Dec. 1841 wird beiläufig gesagt:

Zu der Klasse der Elementar-Schullehrer können alle dies. Lehrer nicht gerechnet werden, welche an den höhern Bürger-, Real-, allgem. Stadtschulen, und an den solchen gleich zu achtenden öffentl. Lehr- und Erziehungs-Anstalten, als Dir., Rektoren und Lehrer, interimistisch oder definitiv, angestellt sind, und welche entweder vor den K. wissensch. Prüfungskommissionen, oder vor den von den Reg. ressortirenden Prüfungskommissionen zur Prüfung der Literati pro schola ihre Befähigung zur Verwaltung des Schulamts dargethan haben, indem diese nicht allein persönlich eine höhere Ausbildung nachgewiesen haben, sondern auch an einer höheren Unterrichtsanstalt thätig sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 16.)

wurfs der Schul-Ordn. sie bezeichnet, gehören zu denj., welche verpflichtet sin der allgem. Wittwen-Versorgungsanstalt beizutreten, und die in dem Fall, daß i Diensteinkommen nicht 400 Thlr. beträgt, die Vergünstigung genießen, die B träge aus der Staatskasse erstattet zu erhalten. Hiernach hat die K. Reg. jedem einzelnen Falle nach der Individualität und dem Unterrichts-Objekte Lehrers zu entscheiden, ob derselbe als Elementarlehrer zu betrachten sei oder nic weshalb aber auch selbstredend eine allgem. Verf. über diesen Gegenstand und di Bestimmung der Schulen und Klassen derselben, an welchen die Lehrer als z Beitritt zur allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt resp. verpflichtet und berecht zu betrachten seien, von dem Min. nicht erlassen, eine solche auch nicht durch Amtsbl. Seitens der K. Reg. bekannt gemacht werden kann.

(A. XIX. S. 395.)

Dagegen sind in den einzelnen Prov., in der Regel mit Staats-Un terstützung besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen gegründ worden, aus denen, freilich nur sehr geringe, Wittwenpensionen gezahlt wer den. Hierunter sind aufzuführen:

I. in der Prov. Preußen:

a) die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse im Re Bez. Marienwerder: Regl. v. 7. Nov. 1821, bestätigt durch K. O. v. 1 Okt. dess. J. (A. V. S. 876), ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Danzig Publ. v. 17. Aug. 1822 (A. VI. S. 667).

b) eine gleiche Kasse im Reg.-Bez. Gumbinnen: Regl. v. 28. 1826, bestätigt durch K. O. v. 11. Dec. dess. J. (A. XI. S. 120.)

c) Vergl. §. 23. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben Th. I. S. 107).

II. in der Prov. Brandenburg.

a) Die reformirte Stadtschullehrer-Wittwenkasse für die Mark, Pom mern und Minden: Fundation v. 25. Febr. 1791 (N. C. C. XI. S. — Rabe, Bd. 13. S. 205), und Regl. für die bei dieser Wittwenkasse richtete Begräbnißgesellschaft v. 8. Aug. 1804 (Rabe, Bd. 13. S. 590).

b) Der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein Reg. Bez. Potsdam laut C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. Febr. 1823. (A. VII. S. 86.)

c) Die Kreis-Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-So im Reg.-Bez. Frankfurt: Regl. v. 28. Aug. 1826, bestätigt durch K. v. 12. Okt. 1826 (Neigebaur S. 166), und mit einer Begräbnißkasse bunden.

d) Die große Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse, b tigt durch K. O. v. 26. April 1847 (G. S. 1847. S. 286) mit der stimmung, daß die von der Anstalt zu zahlenden Begräbnißgelder nicht Arrest belegt werden können.

e) Mittelst R. v. 20. April 1854 haben die Min. des J. und G. U. u. M. Ang. das Statut der Berliner Wittwen-Verpflegungsa für dortige besoldete Kommunal-Beamte und Lehrer bestätigt, und so Institut, da die Beitrittsverpflichtung schon durch Kommunalbeschlü 12. Febr. und 1. April 1852 regulirt worden war, v. 1. Jan. 1854 wirksam sein. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 201.)

f) Die Berliner „Lutherstiftung", die zur Unterstützung von Le waisen am 18. Febr. 1846 (Gedächtnißfeier von Luthers Todestage) gründet wurde. Sie hat im J. 1853 unterstützt 55 Lehrerwaisen, dazu ausgegeben 780 Thlr. 7½ Sgr. Ihre Einnahme betrug an l den Beiträgen 771 Thlr. 27½ Sgr. Bestand aus 1852 war vorh 58 Thlr. 20 Sgr. Derselbe ist durch die Ausgabe auf 50 Thlr. 10½ vermindert. Außerdem sind 1853 an Geschenken zu einem Stammfonds Thlr. 15¼ Sgr. eingegangen. (Staatsanzeiger 1854. Nr. 111. S. 8

er Prov. Schlesien. [1])

vangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-
chlesien, genehmigt durch K. O. v. 29. Juli 1825, ministeriell
gl. v. 9. Aug. 1825. Vergl. B. der Reg. zu Breslau v.
26 (Amtsbl. 1826. S. 102) und v. 13. Okt. 1840 (Amtsbl.

Interstützungsanstalt für Wittwen und Waisen kathol. Schul-
für invalide Lehrer der Breslauer Diözes im Reg.-Bez. Lieg-
. 12. Sept. 1834, ministeriell bestätigt durch K. O. v. 10.
Vergl. Publ. der Reg. zu Breslau v. 25. Aug. 1837.
. S. 237.)

er Prov. Sachsen.

ullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im
burg-Zeitz: Neue Statuten bestätigt durch K. O. v. 29. Febr.
1848. S. 93) unter Genehmigung der Verpflichtung der
hullehrer und deren Substituten den genannten Anstalten bei-
le der Freiheit der von diesen Anstalten zu gewährenden Un-
in Aussteuer und Begräbnißsteuer vom Arrestschlage.

r Prov. Westphalen.

ullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt im Reg.-
: Regl. v. 14. Okt. 1831, auf Grund der K. O. v. 24.
ninisteriell bestätigt. (A. XV. S. 765.)

er Rheinprovinz.

sions-Anstalten für die Wittwen und Waisen der Elementar-
Reg.-Bez. Trier, Koblenz, Köln und Düsseldorf: Regl. v.
l, ministeriell bestätigt den 10. Dec. 1831 auf Grund der K.
ov. dess. J. (A. XVI. S. 111.)

en genannten Anstalten, über welche allgemeine Publikationen
, sind ähnliche auch in den übrigen Verwaltungs-Bezirken des
nden. Die Reglements, deren Abdruck der beschränkte Raum
von denen überdies jeder Interessent das ihn Betreffende auf
i seinem Schulinspektor finden kann, stimmen in folgenden
überein:

rer ist zum Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse verpflichtet.
ihm, wenn auch seine Ehe durch Tod der Frau oder Scheidung ge-
icht frei. Nur bei Versetzungen finden Ausnahmen statt.

alten sind in der Regel durch ihre Bestätigung mit Korporations-
und im Besitz eines kleinen vom Staate gewährten Kapitals (etwa
Außerdem besteht ihre Einnahme im Ertrage bewilligter Kirchkol-
vaigen Geschenken und Vermächtnissen, so wie in dem von jedem
zahlenden Antrittsgelde und Jahresbeitrage deren Höhe bei den ver-
en verschieden ist. (Das Antrittsgeld von 1 bis 5 Thlr., der Jah-
. 1⅓ bis 3 Thlr.) Auch werden bei Gehaltsverbesserungen der Mit-
: und bei Zahlungszögerungen Strafgelder erhoben. Nöthgenfalls
ingen durch administrative Exekution beizutreiben.

ausgesprochenen Zwecke gemäß unterstützen diese Anstalten die Witt-
chen Kinder verstorbener Schullehrer mit Pensionen, erstere so lange
vieder verheirathen, letztere bis zum 15. Jahre. Wittwe, wie Kin-
enn sie allein vorhanden, auf die ganze Pension Anspruch. Kon-
, so erhält jeder Theil die Hälfte. Unter den Kindern wird nach
ilt. Zahlung erfolgt auf Quittung mit Lebensattest 2c. Die Höhe
st bei den verschiedenen Kassen verschieden: zehn, zwölf, funf-
r jährlich! [2])

. H. Simon, Schulrecht v. Schlesien S. 68. 30.
ort, a. a. O. S. 41, führt als Beispiel an:

Zur Besorgung der Geschäfte werden Kreisvorstände ernannt oder und stehen in der Regel unter dem Vorsitz des Superint. oder Schulin Die Oberleitung hat die Reg. Rechnung wird jährlich gelegt, und das öffentlich bekannt gemacht. —

3) Außerordentliche Unterstützungen.

Wenn schon grundsätzlich die Gemeinden ohne Beihülfe des den Wittwen und Kindern verstorbener Lehrer die etwa nöthige H währen sollen, so sind doch auch ausnahmsweise Unterstützung Staatsfonds zu erlangen. Ueber die Erfordernisse diesfälliger erging

das R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unterrichts-Abtl kolovius) v. 21. Aug. 1837 an sämmtl. K. Reg. und abschr. an K. Kons. und Prov. Schulkolleg., betr. die Anträge auf Bewilligu Pensionen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Kinder verst Geistlichen und Lehrer.

Die bei Anträgen auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgel Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Lehrer einzureichenden rischen Nachweisungen über die Verhältnisse der Hinterbliebenen werden h mangelhaft aufgestellt, daß sich daraus das Erforderliche nur selten vollstän nehmen läßt. Es geht daraus namentlich oft nicht klar hervor, wie di Lage der betr. Hinterbliebenen eigentlich ist, was die Wittwe an Pensio sonstigen Unterstützungen aus der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Diöcesan-Prediger-Wittwen-Kassen, oder aus andern Quellen bezieht, auch wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des benen genießen. Um nun solchem Mangel für die Folge zu begegnen und sonst nöthige Rückfragen zu vermeiden, fordert das Min. die K. Reg. h auf, die fraglichen tabellarischen Uebersichten hinführo jedesmal unter g Berücksichtigung der Bestimmungen in der C. Verf. v. 28. Febr. 1835, (i nach dem beiliegenden Schema (Anl. a.) vollständig aufstellen zu lassen desfallsigen Berichten beizufügen. Sollten gleichwohl wider Erwarten fe mangelhafte Nachweisungen hier eingehen, so würde das Min. in die unang Nothwendigkeit sich versetzt sehen, solche zur Vervollständigung zurückzusend

Anl. a.

Schema

zu den tabellarischen Nachweisungen bei Anträgen auf Pensionen und Erzie gelder für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Lehrer.

1) Nummer.

2) Der zu pensionirenden oder zu unterstützenden Individuen

Die allg. Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und im Reg. Bez. Arnsberg begann im J. 1827. Ihr Stammvermög

500 Thlr. eingegangen durch Kollekten;

500 " Ersparniß des evang. Schulverbesserungsfonds;

1200 " Geschenk Sr. K. Maj. Friedrich Wilhelms III.

Jeder Lehrer zahlt jährlich an Beitrag 2 Thlr., das Eintrittsgeld ebenfalls 2 Thlr. Auch sind von jedem Mitgliede noch 2 Thlr. z richten, welches auf eine andere Stelle versetzt wird. Jede Witt die hinterlassenen Kinder eines Mitglieds bekommen jährl. an Unterst zehn Thaler. — Nachdem die Anstalt 10 Jahre bestanden hatte, den Lehrenkonferenzen eine allg. Uebersicht ihres Vermögens mitg und manche Theilnehmer schmeichelten sich mit der Hoffnung: daß d terstützung erhöht werden würde. Allein der Beschluß fiel dahin au es bis zum J. 1847 bei zehn Thlr. sein Bewenden haben müsse.

Weiter heißt es über Würtemberg:

Die Wittwenkasse ist vollständig organisirt, und außer den Einlagen Beiträgen der Lehrer wird ein dem Bedürfniß gemäßes Dotati kapital aus der Staatskasse abgetreten.

a) Namen
  aa) der Wittwe
  bb) der Kinder.
b) Dienstverhältniß des verstorbenen Ehemannes und Vaters.
c) Aufenthaltsort.
d) Regierungsbezirk.
e) Lebensalter
  aa) der Wittwe
  bb) der Kinder (Tag und Jahr der Geburt nach beiliegenden Taufscheinen).

3) Wo die Kinder sich befinden.
4) Die Wittwe bezieht aus der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, aus Diözesan-Wittwenkassen oder aus sonstigen Quellen.
5) Vermögens-Umstände der Hinterbliebenen,
6) Ob und wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des Verstorbenen genießen.
7) Des Ehemannes
  a) Dienstzeit. Jahre
  b) Einkommen
  c) Führung.
8) Betrag der in Vorschlag zu bringenden
  a) Pension für die Wittwe,
  b) Erziehungsgelder für die Kinder.
9) Motive für die Bewilligung.
10) Bemerkungen.

Die dem vorst. C. R. sub b. beigelegte C. Verf. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Febr. 1835 betrifft hauptsächlich die Hinterbliebenen von Geistlichen. Demnächst heißt es:

4) Für Hinterbliebene von Elementar- oder Lehrern an höheren Bürgerschulen ist ein Pensions- oder Unterstützungs-Fonds gar nicht vorhanden. Es können denselben demnach auch Pensionen nicht bewilligt werden, vielmehr bleibt es grundsätzlich Sache der betreffenden Kommüne, den Wittwen und Kindern ihrer verstorbenen Lehrer die etwa nöthige Hülfe nach Möglichkeit zu gewähren [1]).

---

1) Dieser völlige Ausschluß der Hinterbliebenen der Lehrer von den außerordentlichen Unterstützungen scheint ein bloßer Versuch gewesen zu sein, da das obige C. R. v. 21. Aug. 1837 und die Ueberschrift des demf. beiliegenden Schemas ausdrücklich der Lehrer gedenken.

Von den für die Hinterbliebenen der Geistlichen in der C. Verf. v. 28. Febr. 1835 ist wegen der möglichen analogen Anwendung auf Hinterbliebene der Lehrer hervorzuheben:

daß der Genuß einer Pension oder fortlaufenden Unterstützung aus Staatsfonds von außerordentlichen Unterstützungen gänzlich ausschließt, und neben Pensionen aus der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder sonstigen das Maximum von 50 Thlr. für Pfarrers- oder 100 Thlr. für Superint.-Wittwen erreichenden Einnahmen nur Erziehungsgelder von monatl. 1 bis 2 Thaler, für Knaben bis zum 17., für Mädchen bis zum 15. Jahre, im Falle der Noth stattfinden dürfen. Bei den Anträgen soll zugleich bemerkt werden, ob die Stelle des Verstorbenen landesherrl. oder Privat-Patronats war, und in letzterm Falle, ob und weshalb nicht auch der Patron zur Erleichterung der Wittwe beiträgt oder beitragen kann.

Dritter Abschnitt.

Die Schule.

In diesem Abschnitte sollen alle diejenigen Vorschriften zu
werden, welche das innere Wirken der Volksschule durch U
Erziehung betreffen, Vorschriften, die gerade deshalb von groß
sind, weil für den bei weitem zahlreichsten Theil des gesam
durch sie das ausschließliche, oder doch bedeutendste, Bildungsm
wird. Mit dem innern Wirken der Volksschule stehen aber
zum Theil äußerliche, Einrichtungen in so engem Zusamme
auch sie in den Kreis dieses Abschnitts gezogen werden mußte
hat demnach die Schulpflicht und den Schulbesuch, die Sch
den Schulunterricht, die Schulzucht und endlich die Entlass
Schule in seinen einzelnen Kapiteln zum Gegenstande. Alles
sich auf die pekuniäre Unterhaltung des Volksschulwesens be
dem folgenden Abschnitte gewiesen worden, und hier nur im
zuschicken, daß namentlich aus Rücksicht auf den Kostenpunkt
gegeben wurde, Verbesserungen im Volksschulwesen immer, w
Wege der Güte, herbeizuführen. [1])

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
1826 an sämmtl. K. Reg., betr. die ohne Zwangsmittel her
Verbesserung des Landschulwesens.

Des Königs Maj. hat bei Veranlassung eines einzelnen Falle
auf die von den Gemeinden zu übernehmenden Unkosten für Ve
Schuleinrichtungen, im Allg. die Rücksicht einzuschärfen geruht, we
wärtigen Zeitumstände verdienen, wo der Landmann sich nicht in l
det, neue Kosten zu übernehmen, und deshalb allergnädigst bestimm
meisten Fällen, nämlich in solchen, wo die Wohlhabenheit der Ge
nicht rechtfertigt, bloß aus dem Grunde, weil eine Einrichtung bess
herige sei, dies. welche die größeren Kosten tragen sollten, dazu ni
werden dürften, in der Regel also nur im Einverständnisse mit der
fahren werden müsse.

Indem das Min. diese Allerh. Bestimmung hierdurch zur Ke
Reg. bringt, fügt dass. noch die ausdrückliche Aufforderung, sich b
Fällen zu richten, um so mehr hinzu, als aus der Natur der Sa
und durch die Erfahrung hinlänglich bewiesen ist, daß zur wahren
besserung des Schulwesens zwingende Maaßregeln eben so unnöth
sam sind, außerdem aber den Behörden in den Einwirkungen der

---

1) Ueber den Zustand und Fortgang des Schulwesens soll da
U. u. M. Ang. stets in Kenntniß erhalten werden, theils durch ab
chung der von der Reg. (jetzt alle 2 Monate) zu erstattenden soge
richte, welche nach dem dazu vorgeschriebenen Schema Nr. 12. üb
und Fortgang öffentlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten, wissen
stitute rc." Nachricht enthalten müssen: C. R. des Min. der G. l
v. 19. Dec. 1835 (A. XIX. S. 890), vergl. C. R. v. 16. Okt.
885), u. C. Verf. v. 6. Febr. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S
durch Einsendung der Amtsblätter (s. Cirk. v. 9. Jan. 1852. Min
1852. S. 2), sowie der nicht in die Amtsbl. aufgenommenen C. V
Behörden, welche das Kirchen- oder Schulwesen betreffen: C. R.
G. U. u. M. Ang. v. 10. Aug. 1837 (A. XXI. S. 665).

räthe und des Schulrathes [1]) so wirksame Hülfsmittel, um wohlthätigen
ten Eingang und willige Aufnahme zu verschaffen, zu Gebote stehen, daß es
in sehr seltenen Fällen der Anwendung von nöthigenden Maaßregeln bedür-
wird, um die durch das Gesetz vorgeschriebenen Einrichtungen durchzuführen.
(A. X. S. 367.)

Erstes Kapitel.

Schulpflicht und Schulbesuch.

Ob der Staat überhaupt die Berechtigung habe, eine Nöthigung zum
lbesuche auszusprechen, ist mehrfach angezweifelt worden. Namentlich
in England und Frankreich sich die Ansicht geltend gemacht, daß ein
er Schulzwang einen unerlaubten Eingriff in die persönliche Freiheit
alte. Dies findet jedoch in nachstehender, zugleich das Recht zum
lbesuch betreffenden Ausführung von Robert Mohl (Polizei-Wissen-
t, Bd. 1. S. 465) seine Widerlegung [2]):

Da eine möglichst verbreitete Bildung der Zweck der sämmtlichen Unterrichts-
weitern Gesittigungs-Anstalten des Staates ist, so folgt daraus, daß die ord-
mäßige Benutzung derselben Keinem untersagt werden darf, und daß die auf
meine Kosten getroffenen Einrichtungen nicht blos zum Nutzen einzelner Be-
rechteter dienen sollen. Als einzig erlaubte Beschränkung muß der Ausschluß
cher betrachtet werden, welchen die nöthigen Vorkenntnisse zur wirksamen Be-
ung abgehen, und auch selbst in diesem Falle nur dann, wenn ihre Anwesen-
die Bildungsfähigeren stören oder, bei begränzter Zahl ganz ausschließen würde.
Dagegen steht auf der anderen Seite dem Staate auch kein Zwangsrecht zu,
Bürger mehrere, oder höhere Kenntnisse aufzudringen, als derselbe für sich
ich erachtet. Der Staat hat nur die Pflicht, ihn in der Erreichung des er-
ten Lebenszwecks zu unterstützen, nicht aber das Recht, ihm einen solchen selbst
setzen. Ginge das Gesetz hierin weiter als bis zur Belehrung, Aufmunterung
Erleichterung, so würde es, vielleicht in der besten Absicht, eine unerträgliche
ngherrschaft über den Geist ausüben. — Hiermit scheint denn freilich auch der
ab gebrochen zu sein über die Anordnung so mancher Staaten, welche jedes
d auf mittelbare oder unmittelbare Weise nöthigen, wenigstens die Elementar-
ntnisse sich zu erwerben und deshalb mindestens die unterste Art von Schulen
gewisse Zeit hindurch regelmäßig zu besuchen. Allein dieser Widerspruch ist
scheinbar, und es läßt sich das fragliche Gesetz auch aus dem rechtlichen Stand-
kte (nicht blos aus dem des Nutzens, was schwerlich genügen dürfte), hinrei-

---

1) Es ist hier im Voraus hinsichtlich der in diesem Abschnitte behandelten
ielnen Materien auf die im ersten Abschnitte gegebenen Dienstinstruktionen für
nächsten Schulaufsichtsbehörden zurückzuweisen, welche viele hierher gehörige
schriften enthalten; insbes. auf die Instr. für Schulvorstände v. 28. Dec. 1812
. S. 321 ff.), auf die Instr. für städt. Schuldeput. v. 26. Juni 1811 (s. o. S.
) und auf die Anweisung für die Geistlichen als Lokal-Schulinsp. oder Schul-
ren v. 2. Juli 1836 (s. o. S. 347 ff.). Daß die Wirksamkeit der Geistlichen
vorzugsweise auf die innere Leitung der Schulen erstreckt, während die der
ände und Deput. mehr die äußern Angelegenheiten zum Gegenstande hat,
aber die Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Behörden hierbei vielfach in
der übergeht, und meistens ein Zusammenwirken beider nothwendig wird, ist
ts a. a. O. dargestellt.

2) Vergl. auch o. S. 30. 31 und S. 227.

chend vertheidigen. Der Zwang wird nämlich nicht gegen das noch ganz bestimmungslose Kind, sondern gegen seine Eltern und Vormünder angewendet, welche aus Geiz oder Roheit im Begriffe sind, demselben einen ungeheuern, oft nie wieder gut zu machenden Schaden zuzufügen. Der Staat tritt also lediglich als Obervormünder der Recht- und Schutzlosen abwehrend ein, um dem Kinde die Möglichkeit zu verschaffen, sich wenigstens die zur Entwickelung der Geisteskräf und zum Fortkommen im Leben unentbehrlichste Bildung zu erwerben. Der eige Wille des Kindes könnte, wäre es bestimmungsfähig, vernünftigerweise kein and rer sein; diesen aber ergänzt der Staat. —

In Preußen wurde, als sich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts d Thätigkeit des Staates in umfassender Weise dem Schulwesen zuwand die Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern den nöthigen Unterricht ang deihen zu lassen, gesetzlich festgestellt, und die Erfüllung dieser Pflicht dur Benutzung der öffentlichen Schulen (Aufnahme in die Schule, Schulbesu und Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse), sowie das Au nahmeverhältniß solcher Kinder, bei denen ihre Verwendung zur Arbeit de vollständigen Schulbesuch entgegensteht, durch eine große Anzahl von Ve ordnungen geregelt. Die Zusammenstellung derselben bildet den Inhalt di ses Kapitels.

I. Schulpflicht.

1) Allgemeine Feststellung derselben.

a) Vergl. §. 1. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. o. in Th. I S. 64);

b) §§. 43. flg. A. L. R. Th. II. Tit. 12. (§§. 74., 75., 90., 91. 266., 512. ib. Th. II. Tit. 2.) [1]) (s. o. S. 320);

c) Art. 21. der Staatsverfassung v. 31. Jan. 1850 (s. ob. in Th. I S. 232).

2) Provinzialrechtliche Bestimmungen.

Während das A. L. R. die Schulpflicht mit dem zurückgelegten fünf ten Lebensjahre [2]) beginnen läßt, und die Dauer derselben nicht vom Er reichen eines bestimmten Alters, sondern davon abhängig macht, daß da Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftig Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt habe, enthalte einzelne Provinzialrechte abweichende Vorschriften.

a) In der Prov. Preußen dauert die Schulpflicht vom vollendet 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, jedoch sind Kinder vom vollende ten 5. Jahre an schulfähig: §§. 1. flg. der Schulordn. v. 11. Dec. 18 (s. o. in Th. I. S. 104), sowie §. 1. der V. der Reg. zu Marienwerd v. 1. Juli 1828 (s. unten).

---

1) Gleich den Eltern sind die Vormünder verpflichtet, nicht blos für den Un terhalt, sondern auch für die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen zu tugendhaft und brauchbaren Bürgern zu sorgen: §§. 308. 311. ff. A. L. R. II. 18. — Zu Abfassung der jährlichen Erziehungsberichte der Vormünder an das vormundschaft liche Gericht haben nach neuerer Anordnung mehrerer Prov. Kons. die Geistlich eine Konferenz mit den sämmtlichen Vormündern ihrer Parochie anzuberaum und dazu nöthigenfalls den Lehrer zuzuziehen. Nat. Zeit. 1853. Nr. 281. Ill — Aehnlich hatte schon unterm 18. Jan. 1831 das O. L. G. zu Magdeburg ver langt, daß der Vormund dem Erziehungsbericht ein vom Ephorus bestätigtes Sch zeugniß beifüge. (Amtsbl. S. 76. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 524.)

2) Vor dem 5. Jahre sollen keine Kinder in die Schule aufgenommen wer den. So bestimmte das Kleve-Märksche Regl. v. 1782, sub I. §. 3. (s. o. S. 182) und eine Magdeburger V. v. 2. Juli 1830. (Amtsbl. S. 185.)

b) Eben so ist nach Pommerscher Observanz jedes Kind vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtig: Publ. der Reg. zu Stettin v. 29. Sept. 1826 (s. unten).

c) In der Niederlausitz beginnt die Schulpflicht mit dem 7. Jahre (s. o. in Th. I. S. 123).

d) In Schlesien dauerte dies. für katholische Schulen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 13. Jahre: §§. 25. flg. Schulregl. von 1765 (s. o. in Th. I. S. 136). Vergl. §§. 39. 45. Schulregl. von 1801 (s. o. in Th. I. S. 156, 157). — Vergl. jedoch §. 1. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. Juli 1832 (s. unten), welcher das vollendete 5. bis 14. Jahr als schulpflichtiges Alter bestimmt.

e) Auch in Westphalen ist das vollendete 6. Jahr als Anfangspunkt der Schulpflicht bezeichnet. Vergl. die unten sub 3. a. gegebenen R.

f) Für dies. Landestheile, in welchen das A. L. R. nicht eingeführt ist, nämlich für die Rheinlande [1]) (Bezirke des Ober-Appellationsgerichts zu Köln und des Justizsenats zu Koblenz) und für Neuvorpommern und Rügen, bestimmt:

α) die K. O. v. 14. Mai 1825, betr. die Schulpflicht und die Schulzucht.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsmin., auch für dies. Landestheile, in welche das A. L. R. bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dess., hierdurch fest:

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht dess., wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsmin. auf, diese Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
(G. S. 1825. S. 149.)

und dazu speziell für die Rheinprovinz:

---

1) Vergl. auch §§. 1. ff. des Kleve-Märkschen Regl. v. 1782 (s. o. S. 182) und das R. der Reg. zu Emmerich v. 10. Okt. 1800 (s. o. S. 187).

β) der 5. Rheinische Prov. Landtagsabschied v. 26. März sub B. 3.

Die für alle Prov. unserer Monarchie geltende gesetzl. Bestimmung, die pflichtigkeit betr., hat auf die Erziehung überhaupt, und selbst der kleinste Hause nicht gehörig beaufsichtigten Kinder einen wohlthätigen Einfluß be Wir können Uns daher nicht veranlaßt finden, solche nach dem Antrag U getr. Stände für die Rheinprovinz abzuändern; wollen aber die nach §. G. v. 14. Mai 1825 den Lokalbehörden zuständige Dispensationsbefugniß ausdehnen, daß die Reg. der Rheinprov. nach örtlichen Verhältnissen in g Gemeinden oder größeren Distrikten alle Kinder, die das 6. Jahr noch nic rückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden mögen.

(Bergius, S. 648.)

3) Anfang der Schulpflicht bei Entfernung des Wohnsitze der Schule.

Daß unter dieser Voraussetzung ein späterer Anfangstermin werde, bestimmen:

a) für Westphalen:

α) das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v Febr. 1826 an die K. Reg. zu Minden, betr. das schulpflichtige Alt Kinder.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 31. v. M., wird unter den angezeigte ständen hierdurch genehmigt:

ad 1) daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nich eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, nac bestimmten Gesetze im A. L. R. II. 12. §. 43. vom beginnenden ten Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen,

ad 2) daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter, als eine telstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete sechste Ja Kindes, sowohl in dem katholischen, als in dem evangelischen des Reg.-Bezirks, als der Anfang des schulpflichtigen Alters b tet werde.

(A. X. S. 91.)

Dieser Anfangstermin wurde noch um ein Jahr weiter hinausg ben durch

β) das R. dess. Min. v. 24. April 1828 an das K. Oberpräs. Westphalen in ders. Ang.

Das Min. eröffnet Ew. Excell. auf den das Alter der Schulpflichtigkeit Ber. v. 29. Jan. c., daß dasselbe durch die von der K. Reg. zu Minden in Ber., welchen sie in dieser Angelegenheit unterm 15. Jan. c. an Ew. Excel stattet hat, aufgestellten Gründe sich nicht bewogen gefunden hat, von der i Verf. v. 1. Nov. pr. ausgesprochenen Bestimmung:

daß im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg die der in Städten und geschlossenen Dörfern mit vollendetem sechsten, die der in zerstreut liegenden Ortschaften aber mit vollendetem siebente bensjahre in die Schule eintreten sollen,

abzugehen. Hiernach ist die K. Reg. in Minden heute beschieden worden.

Wenn Ew. Excell., dem Ber. v. 29. Jan. c. zufolge, es für das gerath halten, diese Bestimmung auf die ganze Prov. Westphalen auszudehnen, so e das Min. sich damit einverstanden, sofern in den anderen Theilen der Prov. selben oder ähnliche Gründe für die gedachte Bestimmung sprechen, wie in Bez. Minden und Ravensberg.

(A. XII. S. 413.)

b) Für die Prov. Preußen:

α) das C. R. der Reg. zu Königsberg v. 11. Juli 1833 an säm Superint., Dekane und Schulinsp., und abschriftl. an sämmtl. Landrat Domainen- und Domainen-Rentämter, betr. das schulpflichtige Alter.

Wir haben bereits mittelbar, theils durch eigene Ansicht die Ueberzeug

daß der Schulbesuch der 5 bis 7jährigen Kinder von entfernten Orten
ıngelnder Nahrung und bei der leider noch immer schlechten Beschaffen-
hullokale dem körperlichen Gedeihen in vielen Fällen nachtheilig wer-
Da wir überdem durch mehrere Berichte unserer Schul-Depart.-Räthe
kenntniß gesetzt worden sind, daß es vielen Lehrern schwer falle, ja fast
werde, die kleinen körperlich und geistig noch wenig erstarkten und ent-
inder zu beschäftigen, und zweckmäßig zu unterrichten, so erscheint es
: durch Strafen zu erzwingen, daß die Kinder vor dem vollendeten 7ten
:, wenn sie nicht am Schulorte wohnen, die Schule besuchen.
estimmen daher zur nähern Erläuterung des §. 2. unserer Verf. v. 20.
ermit, daß das Alter vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 7ten
den Kindern, welche nicht am Schulorte wohnen, als ein
er Entschuldigungsgrund der Schulversäumniß angesehen, und hiernach
kommenden Fällen verfahren werden darf.
VII. S. 672.)

j. 2. der V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. Juli 1828 (s.

Schulpflicht bei Aufenthaltswechsel.

l. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J.
(v. Schuckmann) v. 19. März 1825 an die K. Reg. zu Erfurt,
Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

k. Reg. wird auf den Ber. v. 11. v. M. die Schulversäumnisse von
ie mit ihren Eltern vom Wohnorte sich entfernen, betr. hierdurch eröff-
le Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 43. bis 46. und
länglichen Anhalt gewähren, um die Behörden derj. Orte, wo sich
ern mit ihren schulfähigen Kindern der Arbeit wegen einen Theil des
durch aufhalten, dahin anzuweisen, daß sie jene Kinder zum Besuch der
und erforderlichen Falls durch die im §. 48. angeordneten Zwangsmit-
n.
K. S. 112.)

Publ. der Reg. zu Merseburg v. 13. Mai 1828, betr. den Wech-
chulbesuches.

Beförderung der Aufsicht über den Schulbesuch solcher Kinder, welche in
e Schule geschickt werden, als zu der ihre Eltern oder Versorger nach
34. Tit. XII. Th. II. des A. L. R. gewiesen sind, finden wir nöthig,
hiermit zu verordnen:
nn Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pfleglinge,
hrend des schulpflichtigen Alters ders., sich an einem andern als ihrem
ohnorte aufhalten lassen, es sei, daß sie in Dienste gegeben werden, oder
andern Zwecken, oder wenn sie dies., ohne deren Wohnort zu verändern,
eine andere Schule gehen lassen wollen, als zu welcher sie nach der oben
zezogenen Gesetzesstelle gewiesen sind, so sollen sie zuvor dem Schulleh-
und dem Pfarrer ihrer Parochie Nachricht davon geben, und die Gründe
beabsichtigten Aenderung anzeigen; nächstdem aber ein glaubhaftes
test von dem Lokal-Insp. über die Schule derj. Parochie, in deren Be-
ke jene Kinder dann zur Schule zu gehen verpflichtet sind, darüber bei-
ngen, daß dies. dort in die Schule gehörig aufgenommen worden.
lange die Eltern u. s. w. dieses Attest nicht beigebracht haben, sind
aus der Schule entnommenen Kinder in den Versäumnißlisten fortzu-
ıren, und die Eltern u. s. w. bei der monatlichen Eingabe dieser Listen
die Ursache strafbarer Schulversäumnisse zu bezeichnen.
ch das Schulgeld für solche Kinder ist an die Schule, welche sie bisher
besuchen gehalten waren, bis zu der Zeit, da sie in eine andere Schule
genommen worden, fort zu entrichten, und erforderlichen Falls beizutrei-
ı. Wenn besondere Umstände, als anhaltende Krankeit u. s. w. hierin
ige Nachsicht wünschenswerth machen, so haben die Eltern oder Ver-
ger der Kinder darum in Zeiten bei der betr. Schulinspektion nachzu-
hen.

4) Sobald ein Kind in eine fremde Schule aufgenommen werde: unter der Ordnung und Aufsicht dieser Schule in Betreff des der Disziplin, des Schulbesuchs und des Schulgeldes.
5) Bei einem abermaligen Schulwechsel vor Ende des schulpflichti haben die Versorger des Kindes die Anmeldung und die Beibr Attestes zu bewirken, wie ad 1.; die Lokal-Inspektion der zulet Schule aber verfährt, so lange dies nicht geschehen, wie ad 2. geschrieben worden.
6) Zugleich aber hat der Lokal-Insp. der Schule, welche von dem K besucht worden, dem Pfarrer derj. Parochie, zu welcher die E ren, und an deren Schule sie nach dem A. L. R. gewiesen sind von dem neuen Schulwechsel zu geben, damit dieser in fortwähren niß der Schulbildung, welche die Kinder seiner Parochianen ge halten werde.

(A. XII. S. 414.)

c) Dasselbe, wie das vorstehende Publ., bestimmen die V zu Arnsberg v. 24. Dec. 1827 sub 1. (Amtsbl. 1828 S. 5), zu Minden v. 29. Jan. 1828 (Amtsbl. 1828 S. 49), und de: Breslau v. 11. April 1828 (Amtsbl. 1828 S. 110), sämmtlich stenthal Bd. 3. S. 551 und 546; auch die V. der Reg. zu K 30. Sept. 1822 (A. VI. S. 883) enthält sub 4., c. und d Vorschriften.

d) Vergl. §. 2. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. (s. unten) und §. 6. der V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. (s. unten).

5) Schulpflicht nicht vollsinniger Kinder.

Die Schulpflicht ist auch in Ansehung solcher Kinder auf schulen beschränkt.

a) R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und Bodelschwingh) v. 12. Aug. 1847 an die K. Reg. zu N., betr. sorge für nicht vollsinnige Kinder, und deren Unterbringung in T men- und Blinden-Anstalten, oder bei Lehrern, welche in letztern det worden.

Die K. Reg. hat mittelst Ber. v. 16. April d. J. die Frage in gebracht, ob die Eltern und Pfleger nicht vollsinniger Kinder für ve zu erachten seien, solche Kinder in den vorhandenen Taubstummen- und Anstalten ausbilden zu lassen. Die Bejahung dieser Frage würde, Reg. ausführt, einerseits die Anwendung von Zwangsmaaßregeln ge rechtfertigen, die aus irgend welchem Grunde ihre Kinder den gedachten zu übergeben sich weigern, ohne durch Privatunterricht für eine genüg bildung ders. zu sorgen; andererseits würde in Folge davon eine Verpfl Gemeinden, resp. Kreisverbände, auszusprechen sein, die Kosten für die notorisch armer, oder nicht genug bemittelter Eltern zu bestreiten.

Wenn die K. Reg. aus Gründen der Sittlichkeit und der allg. W Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 74. seq. und Tit. 12. welche den Eltern die Pflicht auferlegen, für die Erziehung und geist bung ihrer Kinder zu sorgen, auch auf die Erziehung und Ausbildung sinniger Kinder um so mehr für anwendbar erklären zu müssen glaubt andernfalls der Hülfslosigkeit und sittlichen Verwahrlosung noch mehr seien, als vollsinnige Kinder, so unterliegt die Richtigkeit dieser Annahm keinem Zweifel. Der Umfang der in diesen Bestimmungen für die genden Verpflichtung kann aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ausgedehnt werden, daß die Eltern genöthigt werden könnten, die gan und Erziehung ihrer Kinder außerhalb ihres Wohnorts Anstalten zu übergeben. Wenn durch die §§. 43. und 46. A. L. Tit. 12. Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst besorg verpflichtet werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und deren *so lange* fortsetzen zu lassen, bis dies. die einem jeden vernünftigen Mens

wendigen Kenntnisse aufgefaßt haben, so ist hierunter eben nur der
n der Ortsschule verstanden, welche von Seiten des Staats so ein-
daß sie von den Eltern ohne erhebliche Kosten, und ohne daß diese
d Erziehung ihrer Kinder aus der Hand zu geben brauchen, benutzt
Der Unterricht und die Ausbildung nicht vollsinniger Kinder ist
unter ganz besonderen Bedingungen eintretendes außerordentliches
f dessen Befriedigung die hinsichtlich des Unterrichts im Allgemeinen
setzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht unbedingte Anwen-
dunen, weil die hierfür vorhandenen Anstalten [1]) in solcher Art und
nden sind, daß ein Zwang oder eine Nöthigung zur Benutzung ders.
he Eingriffe im Familienverhältnisse stattfinden könnte.
abgesehen von einer nach der bestehenden Gesetzgebung unzulässig
diesfälligen Nöthigung, scheint zu einer solchen auch nach der Natur
d den bisher über die Benutzung der Taubstummen- und Blinden-
machten Erfahrungen keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen.
wohl die Bereitwilligkeit solcher Eltern, welche blinde oder taub-
r haben, für die Ausbildung ders. in jeder ihnen möglichen Weise
Regel vorausgesetzt werden; andernfalls wird angemessene Belehrung
r mehr sich aufdringende Erfahrung von der wohlthätigen Wirksam-
te stehenden Anstalten die Anwendung von Zwangsmaaßregeln über-
en lassen. Außerdem hat sich bei Gründung und Unterhaltung die-
die öffentliche Wohlthätigkeit und die Theilnahme der Prov.- und
d Gemeinden in der Regel so thätig bewiesen, daß bei fernerer rich-
ung der Sache auch deren wirksame Unterstützung für solche Kinder,
die Kosten der Ausbildung zu tragen nicht im Stande sind, nicht
Von Seiten der Behörden wird aber für eine allgemeinere und um-
bildung nicht vollsinniger Kinder am erfolgreichsten dadurch gewirkt
die Benutzung der für dies. vorhandenen Einrichtungen erleichtert
zweckmäßigsten durch Vermehrung der dieses Unterrichts kundigen
en kann. Wenn in dieser Beziehung die in der dortigen Prov. statt-
indung der Taubstummen-Anstalt mit dem Schullehrer-Sem. und die
rzielende Vertrautheit der Schullehrer mit dem Taubstummen-Unter-
lthätig wirken kann, so wird die K. Reg. in dem Umstande, daß
n dem Reg. Bez. Potsdam bereits über ⅔ der bildungsfähigen Taub-
in größeren Anstalten, in denen die Unterhaltung kostspielig ist,
einzelnen Schullehrern zweckmäßig unterrichtet werden, eine weitere
afür finden, daß eine erleichterte Benutzung der erforderlichen Bil-
en Erfolg allmählich wesentlich von selbst herbeiführt, welcher durch
on Zwangsmitteln immer ein zweifelhafter bleiben dürfte.
l. d. i. V. 1847. S. 221.)

der Reg. zu Danzig v. 8. April 1853, betr. die Aufnahme
er in die Ortsschulen. [2])

en herrscht noch die Meinung, es könnten blinde Kinder die Orts-
nitbesuchen. Es macht allerdings in manchen Gegenständen etwas
ein blindes Kind mit zu unterrichten, aber ein Lehrer, der von rech-
seinen Beruf durchdrungen ist, wird dieselbe gewiß nicht scheuen.
machen übrigens oft bessere Fortschritte als sehende; sie werden
mt von den Außendingen, sie behalten ihre Aufmerksamkeit mehr
den zu behandelnden Gegenstand, merken sich darum von dem Vor-
gleich mehr, wie sie denn in der Regel ein besseres Gedächtniß haben,
können biblische Geschichte, das Lernen des Katechismus und der
s Kopfrechnen, die Geschichte und die Naturkunde und besonders den
icht mit den andern Schülern ganz füglich gemeinsam haben und in
n werden sie auf das Gelesene merken.

---

heint ein „keineswegs" ausgelassen zu sein.
den Mittheilungen öffentlicher Blätter, z. B. National-Zeit. 1854.
ähnliche Verf. von mehreren Prov. Schulkolleg. erlassen worden.

Sie sind auch keineswegs störend für die andern; sie können vielmehr eine Veranlassung sein, das edle Gefühl der Theilnahme und der Nächstenliebe anzuregen, wenn der Lehrer es nur irgend versteht, seinen Schülern ins Herz zu reden, daß sie dieser unglücklichen Mitschüler sich annehmen, sie auf dem Schulwege führen, sie vor der Gefahr, Schaden zu nehmen, bewahren. Wohl aber ist das blinde Kind ein Prüfstein für die Schule. Wenn die andern Kinder, statt ihm thätige Liebe zu erweisen, es necken und verhöhnen und Muthwillen an ihm üben, dann steht es schlecht um den Geist der Schule und den Erfolg des Religions-Unterrichtes.

Für das blinde Kind ist es außer den Kenntnissen, die es in der Schule erlangt, auch von großem Gewinn, daß es mit andern Kindern gerade in der Schule, wo Alles wohlgeordnet sein und zugehen sollte, beisammen ist, und hört, wie sie alle in die vorgeschriebene Ordnung zu finden suchen; wie denn überhaupt das ganze Schul-Leben, der tägliche Umgang mit dem Lehrer und mit den andern Kindern für das blinde Kind von großem Nutzen sein und auf die Erhaltung seiner Kräfte und Anlagen wohlthätig einwirken wird.

Die H. Geistlichen und Schul-Vorstände haben daher dahin zu wirken, daß ein blindes Kind nicht etwa von seinen Eltern von der Schule, weil es da doch nichts lernen könne, zurückgehalten oder wohl gar von dem Lehrer, weil es den Unterricht störe, zurückgewiesen werde, sondern wie andere Kinder die Orts-Schule regelmäßig besuche. Eltern und Lehrer aber machen wir noch besonders auf die kleine Schrift „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, deren erste Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien, in öffentlichen Volks-Schulen 2c. von J. G. Knie, Breslau, 3. Aufl. 5 Sgr." — aufmerksam.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 115.)

6) Schulpflicht der Kinder von Dissidenten.

a) C. R. der Reg. zu Potsdam v. 4. Juli 1834 an sämmtl. Superint. und Schulinsp., und an die reform. Französischen Kirchen-Presbyterien, betr. die Anhaltung der Kinder zum Schul- und Religions-Unterricht.

Wenn sich in Ihren Aufsichtskreisen Fälle ereignen sollten, daß Eltern ihre Kinder wegen separatistischer Vorurtheile vom Schulunterrichte und der Konfirmation zurückhalten sollten, so sind die einschlagenden Bestimmungen des A. L. R. in ihrem Zusammenhange in Anwendung zu bringen. Nach diesen hat:

1) in Gemäßheit des §. 75. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R., jeder Vater dafür zu sorgen, daß seine Kinder in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalten:
2) jeder Einwohner, der den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, in Folge des §. 43. Tit. 12. Thl. II. A. L. R. die Verpflichtung, dies. nach dem zurückgelegten 5. Jahre zur Schule zu schicken, auch nach §. 46. dafür Sorge zu tragen, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werde, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers — was durch die Konfirmation manifestirt wird — die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Daraus folgt, daß alle Kinder, welche nicht von dem betr. Geistlichen der Parochie, oder in dessen Auftrage von einem andern Geistlichen konfirmirt worden, als schulpflichtig anzusehen sind, und daß die Väter und Vormünder dieser, wie der noch nicht konfirmationsfähigen Kinder, wegen der aus separatistischen Gründen veranlaßten Schulversäumnisse derf., mit unnachsichtlich einzuziehenden Polizeistrafen belegt werden können.

(A. XVIII. S. 723.)

b) Vergl. die Verf. v. 14. Febr. 1833 und 5. März 1847 oben in der Note zu §. 24. der Instr. v. 31. Dec. 1839 (s. o. S. 300), sowie unten Kap. 3. Tit. 2. I. 6.

7) Schulpflicht jüdischer Kinder.

Auch auf Juden finden die sub 1. allegirten §§. 43. flg. A. L. R.

Th. II. Tit. 12. Anwendung [1]), und zwar sind dieselben in der Regel an die christlichen Ortsschulen gewiesen: §§. 60. flg. des G. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, welche im 5. Abschn. dieser Abth. zu vergleichen.

II. Die Aufnahme in die Schule.

1) Aufnahme-Termin.

Als solche sind bloß Ostern und Michaelis gesetzt. Außer dieser Zeit sollen keine Kinder zum Eintritt in den Unterricht verstattet werden. [2]) So bestimmen:

a) das Publ. der Reg. zu Stettin v. 29. Sept. 1826 §. 4., s. unten sub III. 1.;

b) die V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. Juli 1832 §. 1., s. unten Kap. 5. sub II.;

c) das Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 22. April 1823, betr. die Aufnahme neuer Schüler aus den eigenen und andern Schulgemeinden.

In manchen Stadt- und Landschulen herrscht noch der Uebelstand, daß im Laufe des ganzen Jahres, zu jeder den Eltern beliebigen Zeit, neue Schüler, sowohl junge Anfänger, als auch ältere bisher in anderen Schulen unterrichtete und den bisherigen Lehrern aus irgend einer Ursache entnommene Kinder aufgenommen werden.

Unvermeidlich werden durch ein solches regelloses Verfahren nicht allein zum großen Nachtheile der Schulen, unnöthiger Weise die Abtheilungen der in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten ungleichen Schüler vermehrt, sondern auch die Willkühr und Launen der Eltern im Wechsel der Lehrer befördert.

Wir haben daher nöthig erachtet, zu verordnen:

1) Es sollen von nun an keine Aufnahmen neuer Schüler, mögen dieselben erst die Schule zu besuchen anfangen, oder bereits eine andere Schule besucht haben, zu anderen Zeiten, als zu Anfange des Sommer- und des Winter-Halbjahres statt finden. — Die Lehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulvorstände Ausnahmen von dieser Regel machen, und die Genehmigung dazu ist von dens. nur in solchen Fällen zu ertheilen, wo Kinder wegen Krankheit, oder weil sie erst jetzt in die Schulgemeinde verzogen sind, nicht zur festgesetzten Zeit eintreten konnten.

2) Kinder aus anderen Schulgemeinden sollen auch zu Anfange der Schul-Halbenjahre von den Lehrern nicht eigenmächtig, sondern nur auf einen, dens. einzuhändigenden Genehmigungsschein des Schulvorstandes aufgenommen werden. Dieser von dem Pfarrer oder sonstigen Präses des Schulvorstandes auszustellende Genehmigungsschein darf aber nur dann versagt werden, wenn die Schule wegen Ueberfüllung oder aus anderen erheblichen Ursachen keinen weiteren Zuwachs durch nicht berechtigte Schüler ohne Nachtheil erleiden kann. — Auch ist der Lehrer verbunden, von der ordnungsmäßig erfolgten Annahme eines solchen Kindes dem Vorstande derj. Schule, welcher dasselbe entzogen ist, schriftliche Anzeige zu thun.

---

1) R. des Min. des J. v. 11. März 1825 (Ann. IX. S. 120), C. R. des Min. der G. U. u. Med. Ang. v. 10. Jan. 1836 (Ann. X. S. 95) u. v. 20. Juni 1827 (Ann. XI. S. 673), welche sämmtlich im 3. Bde. dieses Theiles vom Gesammtwerke „die Verhältnisse der Juden, Breslau 1843" S. 160. 161 zu vergleichen.

2) Das kathol. Schulregl. für Schlesien v. 1801 gestattet §. 39. d. nur zu Ostern Aufnahme in die Schule (s. o. S. 156). — Die Gumbinner Instr. für Lehrer v. 18. Nov. 1829 (s. o. S. 470), welche §. 12. die oben angegebene allg. Regel bestätigt, erlaubt gleichzeitig ausnahmsweise Aufnahme mit Beginn des 2. Vierteljahres im Semester. — Vergl. auch die Merseburger Instr. v. 1. März 1822. §. XXI. (s. o. S. 464 ff.)

damit dieser wisse, ob und wo alle Kinder der unter seiner Aufsicht steh... den Schule unterrichtet werden.
(A. VII. S. 630.)

2) Wahl der Schule.

Die Regel ist Besuch der Ortschule; doch steht den Eltern die Wa... einer andern Schule, sofern dies keine Winkelschule ist, frei.

a) Publ. der Reg. zu Köln v. 20. Juli 1820 über die Willkühr i... der Wahl der Schulen.

Wenn es in unserer V. v. 19. Juli 1818. (Amtsbl. Nr. 147.) den Elt... oder deren Stellvertretern noch frei gestellt ist, ihre Kinder zu demj. Lehrer... schicken, zu welchem sie selbst das meiste Vertrauen haben: so ist dabei wohl... bemerken:

1) daß in der geb. V. ausdrücklich nur von Lehrern an öffentlichen Schul... die Rede ist, und jene Freiheit sich also auf Winkelschullehrer, die über... nicht geduldet werden sollen, sich nicht erstrecken kann;
2) daß jedoch auch Privatschulen, die von uns anerkannt und förmlich kon... sionirt sind [1]), mit in die Wahl gestellt werden dürfen, wie denn a... Niemanden untersagt ist, sich für seine Kinder einen Hauslehrer zu halte...
3) daß aber da, wo die Lehrer in verschiedenen einander untergeordneten Kl... sen zu unterrichten angewiesen sind, es durchaus nicht in der Willkühr d... Eltern stehet, zu welchem Lehrer sie ihre Kinder schicken wollen, sonde... hierüber nur der Schulvorstand auf den Grund der, von den beiden b... theiligten Lehrern in seiner Gegenwart abzuhaltenden Prüfung zu e... scheiden hat.

Diese Prüfungen am Ende jedes halben Jahres zu veranlassen, werden ba... die Schulvorstände an denj. Orten, wo Lehrer für verschiedene Klassen sich bef... den, ernstlich angewiesen, und es ist die Liste der in eine höhere Klasse zu v... setzenden Schüler jedesmal durch die Unterschrift des Schulvorstandes zu b... glaubigen.

Klagen, die sich hierauf beziehen, gehen zunächst an den betr. Schulpfleg... und in zweiter Instanz an uns.
(A. IV. S. 540.)

b) §§. 6. und 7. des Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 30. Okt. 182... unten sub III. 1.

c) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 18. Mai 1828 (s. o. S. 563).

d) §. 2. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. Juli 1832, i... unten Kap. 5. sub II.

e) Eine V. der Reg. zu Frankfurt v. 13. Dec. 1828 (Amtsbl. ... 437. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 347) schreibt vor, daß die Eltern, we... sie eine andere, als die Ortsschule wählen, dennoch hinsichtlich des Schul... besuchs ihrer Kinder der Aufsicht des Ortspredigers und der Ortsobrigk... und auch den Schulbeiträgen, in welche nöthigenfalls das Schulgeld u... zuwandeln [2]), unterworfen bleiben.

f) Nach einer V. der Reg. zu Münster v. 17. April 1833 (Amtsbl. 1833. S. 168. Fürstenthal, Bd. 3. S. 552) soll kein Lehrer ein Kin... aus einer fremden Gemeinde ohne Erlaubniß des Lokalpfarrers in sein... Schule aufnehmen.

3) Nachweis vorheriger Impfung des Kindes.

Hierüber bestimmen:

a) das durch K. O. v. 8. Aug. genehmigte und durch Bek. d...

---

1) Vergl. die Instr. v. 31. Dec. 1839 (s. o. S. 288 ff.)
2) Vergl. R. v. 30. Okt. 1827 (s. o. S. 285 ff.). Ueber die Abschaffung des Schulgeldes s. den IV. Abschn. dieser Abth.

v. 28. Okt. 1835 publizirte Regul. über das bei ansteckenden zu beobachtende Verfahren. (G. S. 1835. S. 240.)

t. Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und ften werden wohlthun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Per: für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzu: sie den Nachweis über geschehene Impfung nicht führen können.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unter: en verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzuneh: z seine Vaccination oder Revaccination, innerhalb der letzten 2 Jahre hm vollzogen, nachgewiesen hat. [1])

t Bek. der Reg. zu Köln v. 6. Mai 1835 (A. XIX. S. 715) n. der G. U. u. M. Ang. durch R. v. 14. April 1835 fest:

Bescheinigung einer dreimal ohne den gewünschten Erfolg vollzogenen Impfung der Bescheinigung über die wirklich bestandenen Menschen: cken gleich zu achten, und dieser Grundsatz auch bei denjenigen In: nwendung zu bringen ist, welche sich künftig wegen einer an ihnen evaccination ausweisen sollen.

Regul. der Reg. zu Frankfurt v. 16. Nov. 1852 über die der öffentl. Schutzpocken-Impfung verordnet:

Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Vorsteher von Erziehungs:, k: und Arbeits-Anstalten haben daher zur Sicherstellung ihrer Fami: Pockenansteckung und zur Vermeidung der vorerwähnten Polizeistrafen r.) darauf zu achten, daß ihre ungeimpften, oder erfolglos geimpften ebefohlenen, Angehörigen, Gesinde und Zöglinge, entweder auf ihre einen approbirten Arzt oder Wundarzt privatim, oder in dem näch: Wohnort angesetzten öffentlichen Schutzpocken: Impfungs: Ter: werden rc.

l. d. i. V. 1853 S. 4.)

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 24. Febr. 1834 an Reg., Kons. und Prov. Schulkolleg., betr. die Zurückgabe der n-Impfungs-Atteste.

Beschwerden darüber entstanden, daß die Atteste oder Certifikate über ttern: Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ne in die öffentlichen Schul:, Erziehungs: und Waisenanstalten abge: t, bei den Akten der betr. Institute verbleiben, und nicht zurückge: . Dadurch wird der Ausweis über die geschehene Impfung, welcher rn Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erschwert. Die K. Kons., Prov. Schulkolleg.) wird auf diesen Uebelstand hierdurch gemacht, und zur Abstellung dieser Maaßregel hiermit angewiesen. enn die öffentl. Schulen und Erziehungs-Anstalten ein Register über n Impfscheine halten, und müssen letztere stets zurückgegeben werden. II. S. 246.)

nahme unehelicher Kinder unter dem Namen ihrer Mütter.

des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 21. Juli mmtl. K. Reg. und an das Kons. und Prov. Schulkolleg. zu r. die Benennung unehelicher Kinder nach den Namen ihrer en Schulen.

---

ist eine Wiederholung der durch R. des Min. der G. U. u. M. Ang. 1835 (A. XIX. S. 135) bekannt gemachten, und auch in der sub b. Bek. v. 6 Mai mitgetheilten K. O. v. 11. Jan. 1835. — Nachfrage mahnung zur Impfung der aufzunehmenden Schulkinder schrieb den das Publ. der Reg. zu Stettin v. 9. Juli 1827 (A. XI. S. 425) vor.

Da, wie dem Min. bekannt geworden ist, der Fall sehr häufig vork unehelich gebornen Kindern in den Schulen der Name ihrer angeblid beigelegt wird, und daß daraus bei dem Eintritt der Kinder in das Leben mancherlei Inkonvenienzen entstehen, so wird die K. Reg. hierdu fordert, auf geeignete Weise, jedoch ohne ein besonderes Aufsehen dabei z von den Pfarrern dahin wirken zu lassen, daß uneheliche Kinder in der den gesetzl. Bestimmungen entsprechend, nur nach den Namen ihrer M geführt und genannt werden.

(A. XIX. S. 716.)

III. Schulbesuch.

1) Allgemeine Instruktionen. [1])

a) Publ. der Reg. zu Stettin v. 29. Sept. 1826, betr. de besuch und die Schulversäumnisse.

Dasselbe verordnet mit Bezug auf §§. 43., 44., 46. A. L. R. Tit. 12. (s. o. S. 320) und auf §§. 1. und 10. des Gen. Land von 1763 (s. o. in Th. I. S. 64), wie folgt:

1) Vom zurückgelegten sechsten Jahre bis zum vollendeten vierzehn oder bis zur Einsegnung ist, nach Pommerscher Observanz, jedes Kind tig, aber schon von seinem vollendeten fünften Jahre an schulfähig ob rechtigt.

2) Um Ostern und Michaelis jedes Jahres müssen die Schulvor dem Lande dem Schullehrer und die Schul-Deput. in den Städten dem Schule ein Verzeichniß derj. Kinder, welche alsdann das schulpflichtige reicht haben, oder in den nächstfolgenden drei Monaten erreichen, zufertig

3) Den Eltern und Pflegeeltern liegt ob, ihre schulpflichtigen Kin Städten in der Osterwoche und in der Michaelswoche, auf dem platten der Woche vor dem Anfange der Sommer- und Winterschule in die bringen, und sie von dem Rektor oder dem Schullehrer in die Liste der der eintragen zu lassen.

4) Die Aufnahme der schulfähigen und der schulpflichtigen Kinder in soll von jetzt an in den Städten und auf dem platten Lande nur an den gesetzten beiden Terminen, also nur zwei Male im Jahre, stattfinden. andern Zeit dürfen neue Kinder nicht ohne Genehmigung des Orts-Preb nur in den Fällen, wo sie durch Krankheit und den Umzug der Eltern werden, zu rechter Zeit einzutreten, in die Schule aufgenommen werden.

5) Wie die Aufnahme in die Schule, so kann auch die Entlassung aus ders., sowie die Versetzung in eine höhere Klasse oder Abtheilung in nur um Ostern und Michaelis geschehen. (Diese Einrichtungen sind nothwendig, um nicht durch den beständigen Zu- und Abgang die Abtheil Kinder zu vermehren, die ohnehin schon sparsam zugemessene Unterric zerstückeln, und dadurch den Lehrern das Geschäft ohne Noth zu erschwe

6) Alle Kinder, welche schulpflichtig, d. h. volle sechs Jahre alt sind, müssen die Schule unausgesetzt besuchen, und zwar in denj. Stund den Sommer und Winter hindurch zum öffentl. Unterrichte bestimmt sind

7) Als rechtmäßige Ursachen zu Schulversäumnissen gelten nur: Krankheit des Kindes, 2) Krankheit der Eltern, wenn diese der Pflege i des nothwendig bedürfen, und 3) ungestüme Witterung und schlechte Weg dern, welche von dem Schulorte entfernt wohnen.

8) Wenn Kinder aus einer der angegebenen Ursachen genöthigt sin Schule zu bleiben, so müssen sie bei dem Lehrer entschuldigt werden. Ve der letzten Art heißen erlaubte, alle übrige sind unerlaubte säumnisse.

---

1) Obschon einzelne der nachstehenden Instr. auch andere Punkte, den Schulbesuch allein, betreffen, so erschien es doch zweckmäßig, sie hier Zusammenhange zu geben, und später darauf zurückzuweisen.

ehrer müssen über den Schulbesuch der Kinder Listen führen, und Vor- und Nachmittags, die Anwesenden und die Abwesenden genau

den Schulbesuchlisten hat ein jeder Lehrer vierteljährlich (zu Ende res) eine besondere Versäumnißliste anzufertigen.
Geistliche prüft die Versäumnißlisten, um sich zu überzeugen, daß Lehrer genau geführt werden, und sich keine Partheilichkeit mit ein- terschreibt die Richtigkeit; der Lehrer übergiebt die Tabelle alsdann, uf des Vierteljahres, der Schul-Deputation oder dem Schulvor-

Städten werden die einzelnen Listen von den Rektoren eingesammelt, chrieben und eingereicht; auch kann hier die Einsendung monatlich Monats) geschehen. (In der hiesigen Steindruckerei vom Kaufmann edruckte Schulbesuch- und Versäumnißlisten, der Bogen zu 1 Sgr.,

Schul-Deput. ist schuldig, binnen der nächsten acht Tage, in ihren n Sitzungen, die Ursachen der Schulversäumnisse [1]) sorgfältig zu un- säumigen Eltern vorzufordern, sie liebreich oder auch ernstlich und n ermahnen, zu warnen und anzuweisen, ihre Kinder ordentlich in schicken. Zum Beweise, daß dies geschehen ist, sind die Namen der Eltern jedesmal in dem Schul-Protokolle anzuführen.
denj. Eltern 2c., bei welchen freundliche Bitten und ernste Ermah- ungen und Drohungen fruchtlos bleiben, hat die versammelte Schul- rzeichniß aufzunehmen, dasselbe zu unterschreiben, und innerhalb der es neuen Vierteljahrs in den Städten bei dem Magistrate und auf i der landräthlichen Behörde einzureichen. (Die Einreichung der Drohung und Vollziehung der Versäumniß-Strafen, wie überhaupt ltung der äußern Ordnung in Allem, was die Schule betrifft, ist litglieder der Gemeinde, welche an den Sitzungen der Schul-Deput. n, und dem Geistlichen liegt dabei nur ob, zu bitten, zu ermahnen, it einem Worte, auf die Gesinnung der Eltern 2c. zu wirken; ems. Maaße gelingen wird, in welchem er das Vertrauen, die Ach- Liebe seiner Gemeinde besitzt.)
den Magisträten und den landräthlichen Behörden sind, spätestens hstfolgenden 14 Tage, die nöthigen Einschreitungen oder Einleitun- um von den nachlässigen und pflichtvergessenen Eltern die gesetzlichen treiben. Es bleibt diesen Behörden überlassen, nach Befund der säumigen Eltern ebenfalls vorzuladen, zu verwarnen und zu bedro- e gesetzlichen Zwangsmittel gegen sie eintreten lassen, damit noch ein- der Ueberzeugung versucht und nicht mehr Strenge in die Verord- verde, als es der Sinn und Zweck derselben mit sich bringt. Auch chtigt, gegen Eltern 2c., welche bösen Willen oder wohl gar Wider- n, die Strafe zu erhöhen, und deren Kinder durch Zwang in die t zu lassen.
Schulvorstände können mit der Versäumnißliste auch das Verzeichniß en Schulgelder zur Einziehung einschicken. Die Magisträte und die Behörden haben die quittirten vierteljährlichen Straf- und Restan- : Wochen nach dem Anfange des Vierteljahres, wieder zurück zu

Strafgelder für Schulversäumnisse werden an die Orts-Schulkassen g der Schulbücher für arme Kinder und anderer nothwendiger Lehr- Schule, und die Schulgelder an die Schullehrer abgeliefert.
Magisträte und die landräthlichen Behörden werden angewiesen, von de jedes Jahres zu berichten: ob die Schullehrer die Schulversäum- und richtig führen und pünktlich einreichen; ob die Schulvorstände put. hierin ihre Schuldigkeit thun; ob die Beitreibung der Strafen h geschehen ist; in welchen Ortschaften die wenigsten und in welchen

---

[1]) Feststellung und Bestrafung der Schulversäumnisse ist durch den 5. s-Absch. v. 23. Mai 1835 neu geregelt. S. u. sub 4., e.

die meisten Schulversäumnisse in dem verflossenen Zeitraume vorgekom
und zugleich geeignete Vorschläge zu deren Verhütung und Abste
geben.

Den sämmtlichen Rektoren und Lehrern machen wir aufs Neue
auch von ihrer Seite zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbes
beizutragen, daß sie ihr Amt treu und gewissenhaft verwalten, in ih
Lust und Liebe zur Schule erwecken, und ihnen durch beständige zwe
schäftigung den Aufenthalt in der Schule angenehm zu machen suche
in der Schule fehlenden Kindern bei den Eltern ꝛc. sich fleißig erkund
kundigen lassen; sich insbesondere bei Führung der Listen keine Nachläs
kühr oder Partheilichkeit erlauben, und von der Erfüllung ihrer Pflic
nen Verdruß sich abhalten lassen. Von den Geistlichen erwarten wir,
den wöchentlichen Schulbesuchen, welche ihnen nach §. 25. des Gen.
regl. vom Jahre 1763 von Amtswegen obliegen, sich überzeugen wer
Lehrer die Schultabellen vorschriftsmäßig führen; daß sie bei ihrer
den ihnen anvertrauten Gemeinden jede Gelegenheit gewissenhaft wahr
Eltern auf die Pflicht, welche Gott ihnen in das Herz geschrieben hat,
sie ihm Rechenschaft geben sollen, hinzuweisen, und wie es ihr geis
fordert, sie durch das Wort der Ermahnung und Warnung zu strafen
sern; daß sie die Kinder zu dem Konfirmanden-Unterrichte nur unter de
eines ordentlichen Schulbesuchs annehmen, und mit Strenge und L
wachen, daß sie das gehörige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeite
ben. Wenn auf diese Art Geistliche und Schullehrer zusammenwir
den obrigkeitlichen Behörden immer und überall die nöthige Unterstü
wenn Letztere zwar mit milder Umsicht und Mäßigung, aber auch mit
pflichtmäßigen Ernst und Nachdruck darüber wachen, daß in dem
Ordnung herrsche, und zu dem Ende die Strafe gegen pflichtvergesse
rücksichtlos vollzogen werde: so wird es mit der Zeit dahin kommen,
und Kinder an die nothwendige Ordnung sich gewöhnen, und der
Schulbesuch nicht mehr bloß als die Wirkung des gesetzlichen Zwang
als die erfreuliche Frucht einer schön vereinten Thätigkeit für das
Schulen und einer daraus hervorgehenden besseren Bildung der Juge
Volkes erscheinen.

(Ann. X. S. 752.)

b) V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. Juli 1828, betr.
besuch.

Die Erfahrung lehrt, daß gegen unsere mehrfachen Anordnunge
regelmäßigen Schulbesuch (Amtsbl. 1811 Nr. 4., 1815 Nr. 49., 18
sowohl auf dem platten Lande als in den Städten viele Kinder, die s
fähigen Alter befinden, die Schule nur im Winter, andere dagegen g
suchen, ihren Eltern auch nicht bei ihren häuslichen Beschäftigungen be
sondern sich müßig umhertreiben. Damit der wohlthätige Zweck der S
erreicht werde, und die Kinder im Sommer nicht wieder vergessen, was
ter gelernt haben, und um zugleich den Eltern, die ihre Kinder bei de
Gartenarbeit nicht entbehren können, zu Hülfe zu kommen, so finden w
anlaßt, jene früheren V. theils in Erinnerung zu bringen, theils näh
zen und zu vervollständigen, und hinsichtlich des Schulbesuches,
merschule und der Schulferien auf Grund der gesetzlichen Vors
L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 43—49. und Gen.-Landschulregl. v. 12.
§§. 1. 4. 5. und 10. Folgendes festzusetzen.

A. Schulbesuch im Allgemeinen.

I. Für die Eltern.

§. 1. Vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjah
Regel jedes Kind, welcher Konfession es auch sein mag, schulpfli
schon von seinem vollendeten 5. Lebensjahre an schulfähig o
rechtigt.

§. 2. Diej. Ortschaften, welche noch keine eigene Schule am
haben, sind verbunden, ihre Kinder ebenfalls zum regelmäßigen Besuch
Schule, zu welcher sie gehören, anzuhalten, und finden die nachfolgen

zen auch auf sie Anwendung, mit der Maaßgabe, daß das schulpflichtige Alter
Kinder für sie erst mit dem zurückgelegten 7. Lebensjahre beginnt.

§. 3. Alle Kinder, welche schulpflichtig sind, müssen die Schule unausgesetzt
hen, und als rechtmäßige Entschuldigungs-Ursachen der Schulversäumniß gel-
nur:

) eigene Krankheit des Kindes,
:) ungestüme Witterung und schlechte Wege bei Kindern, welche von dem
Schulorte entfernt wohnen.

Versäumnisse der letztern Art sind erlaubte, alle übrigen sind unerlaubte
ilversäumnisse.

§. 4. Wenn Brodherrschaften und Professionisten ein Kind, welches sich noch
chulpflichtigen Alter befindet, in Dienst oder in die Lehre nehmen, so sind sie
unden, dasselbe, so lange es sich noch im schulpflichtigen Alter befindet, regel-
ig zur Schule zu schicken. Vergl. unten §. 26. und A. L. R. Th. II. Tit. 8.
94.

§. 5. Die Schulbeiträge werden ohne Unterschied der Sommer- und Winter-
und ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder die Schule besucht haben oder nicht,
ichtet. Ein Familienvater, der mehr als zwei schulfähige Kinder hat, bezahlt
festgesetzte Schulgeld nur für zwei Kinder.

II. Für die Schullehrer.

§. 6. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, mit Hülfe des Orts-Geistlichen und
Schulvorstandes eine vollständige Schulbesuchsliste anzufertigen, worin er
schulpflichtigen Kinder seiner Schulgemeine mit Angabe ihres Lebensalters auf-
t, und täglich die Anwesenden und Abwesenden Vor- und Nachmittags
erkt.

Die Schulbesuchsliste hat der Lehrer täglich auszufüllen, und darf sie nicht,
es öfters geschieht, erst mehrere Tage oder Wochen hinterher vervollständigen.
falls hat er alle schulpflichtigen Kinder seiner Schulgemeine, sie mögen die
ule besuchen oder nicht, und auch diej. Kinder, die aus fremden Schulgemein-
in die seinige verzogen, oder in seiner Schulgemeinde vermiethet sind, so lange
ich noch im schulpflichtigen Alter befinden, in die Schulbesuchslisten aufzuneh-
und nicht, wie es häufig geschieht, blos diej. Kinder, die seiner Meinung
zur Schule kommen werden, oder die gewöhnlich die Schule besuchen.

§. 7. Bei dem Schlusse der Lehrstunden, an jedem Vor- und Nachmittage,
hnet der Lehrer jedes anwesende Kind in der für den Tag bestimmten Spalte
inem Punkte (.), jedes fehlende mit einem einfachen Strich, oder mit einem
ze, je nachdem es einen halben oder einen ganzen Tag versäumt hat.

Am Ende des Monats füllt der Lehrer die Spalte aus, welche die Summe
ersäumten Tage ergiebt. Sobald der gesetzliche Anfang der Sommer- oder
Winterschule da ist, also für die Winterschule am ersten Montage nach Mi-
s, und für die Sommerschule am ersten Montage nach Ostern (s. unten §. 23.),
der Lehrer auch, wenn gar kein Kind zur Schule gekommen sein sollte, an,
hlenden Kinder auf die vorgeschriebene Weise zu notiren.

§. 8. Ein Lehrer, der die Schulbesuchslisten nicht pünktlich, vollständig und
lich führt und ausfüllt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr., und
iederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

§. 9. Aus den Schulbesuchslisten fertigt ein jeder Lehrer eine besondere
lversäumnißliste an, worin diej. Kinder aufzunehmen sind, die die Schule
ne unerlaubte Weise versäumt haben.

§. 10. Die Schulbesuchs- und Versäumnißlisten dürfen nicht auf einzelnen
Blättern geführt werden, sondern die Lehrer haben sich zu diesem Behufe ge-
zusammengenähete oder eingebundene Bücher in folio anzuschaffen, und die
reinlich und sauber zu schreiben.

III. Für die Schulvorstände und Beamte. [1])

§. 11. Für jede einzelne Schulversäumniß, von welcher dem Schullehrer und
Schulvorstande nicht an dems. Tage mit Anführung eines gültigen Entschul-

---

[1]) Die folgenden Bestimmungen sind hinsichtlich des Betrags und der Kom-
zur Festsetzung der Strafe abgeändert durch §. 4. der Schul-Ordn. für die
Preußen, s. o. S. 104.

digungsgrundes Anzeige geschieht, verfallen die Eltern in eine Ordnun
6 Pf. für einen halben, und 1 Sgr. für einen ganzen Tag.

§. 12. Die Schullehrer übergeben den Schulvorständen wöche
abends Abends oder Sonntags früh eine Anweisung der ohne Anzei
schuldigung ausgebliebenen Kinder, und die Schulvorstände, welche di
sung mit Rücksicht auf die ihnen unmittelbar zugegangenen Entschuldi
gen nochmals näher zu prüfen haben, setzen die nach §. 11. verwir
ohne weiteres fest, und fordern die Eltern auf, den Betrag zur Orts
berichtigen.

§. 13. Den Schulvorständen steht frei, sich aus der Zahl der
findlichen noch rüstigen Invaliden oder den sonstigen Einwohnern ei
diener zu wählen, und diesem die Einziehung und Einforderung d
gelder gegen Zusicherung der Hälfte des eingehenden Betrages regelmä
tragen.

§. 14. Die Schulvorstände sind verpflichtet, monatlich eine Nac
festgesetzten Strafgelder, welche davon eingegangen und welche ausge
der vorgesetzten Ortsbehörde einzureichen, auch in besonderen Kolumn
Eltern,

1) welche der Zahlung der Strafgelder sich gänzlich weigern,
2) welche zur Entrichtung unvermögend sind, und
3) deren Kinder ohne Entschuldigung mehr als dreimal im Mon
ben sind, namhaft zu machen.

§. 15. Die vorgesetzten Landräthe, Intendanten, Domainen-Bea
gistráte sind berechtigt und verpflichtet, die Einziehung der Strafgeld
Eltern, welche sich der Zahlung weigern, durch Auspfändung zu ver
dies. aber, welche unvermögend sind, verhältnißmäßige Gefängnißstraf
und in Ansehung ders. Eltern, deren Kinder mehr als 3 mal ausge
verschärfende Maaßregeln eintreten zu lassen. Hierher gehören, wenn
mahnungen und Vorstellungen an die Eltern ohne Erfolg bleiben, verh
Steigerung der Strafgelder bis zum doppelten und dreifachen Betrage,
besonders wenn ein bösartiges Zurückhalten der Eltern selbst sich erwe
läßt, Gefängnißstrafe von 6 bis 48 Stunden. Kinder, die eine ganz
rückgeblieben sind, müssen in der nächsten Woche jeden Tag, wo sie
stimmten Zeit sich einfinden, durch den Schuldiener gegen Bezahlung
persönlich eingeholt werden.

§. 16. Zur Kontrolle der Schulvorstände reichen die Lehrer m
Versäumnißlisten den Landräthen, Intendanten, Domainen-Beamten u
ten ein, und wir behalten uns vor, in einzelnen Fällen diese Liste
Kenntnißnahme und Prüfung des Verfahrens einzufordern.

§. 17. Die Strafgelder für unerlaubte Schulversäumnisse we
Ortsschulkasse abgeliefert, und dafür Schulbücher, Schiefertafeln rc. für
Kinder der Schulgemeinde, oder auch nothwendige Lehrmittel beim U
Inventarienstücke der Schule angeschafft. Für die gehörige Verwendu
zogenen Strafgelder bleibt der Ortsgeistliche, der Schulvorstand un
verantwortlich.

Der betr. Landrath des Kreises aber wird hiermit ausdrücklic
von der Verwendung dieser Strafgelder genaue Kenntniß zu nehmen, u
öftere Revisionen davon zu überzeugen, daß die Gelder nur zu di
wirklich verwendet werden.

B. Sommer-Schule.

§. 18. Die Schullehrer sind verpflichtet, eben sowohl im So
Winter Schule zu halten.

§. 19. Wo bisher die Sommerschule, wie die Winterschule, Vor
Nachmittags gehalten ist, bleibt es bei der bestehenden löblichen Ein
Beamte, Geistliche, Schulvorstände und Lehrer haben dahin zu wirk
und nach überall im Sommer wie im Winter regelmäßig Schule geh

§. 20. Damit aber insbesondere die erwachseneren Kinder ihre
ihren häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäften behülflich sein kö
vorläufig nachgegeben werden, daß sie von Ostern bis Michaelis täg
Stunden die Schule besuchen. Dagegen müssen die kleineren Schulkind
Eltern bei der Feld- und Gartenarbeit noch gar keinen wesentlichen

können, und die, wie die Erfahrung lehrt, sich während der Sommerzeit meistens ganz müßig umher treiben, überall und ohne Ausnahme die Schule im Sommer wie im Winter unausgesetzt Vor- und Nachmittags besuchen.

Die Anzahl von 18 wöchentlichen Lehrstunden für die größeren Schulkinder im Sommer darf unter keinerlei Vorwande vermindert oder abgekürzt, und die Zeit der Sommerschule durchaus nicht über diese Frist hinaus verlängert werden, und bleibt überdies jedem Hausvater unbenommen, auch seine erwachseneren Kinder, gleich den jüngern, an allen Lehrstunden im Sommer wie im Winter Antheil nehmen zu lassen.

§. 21. Unter erwachseneren Kindern werden diej. verstanden, die bereits das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 22. Von Michaelis bis Ostern müssen alle schulpflichtigen Kinder, ohne Rücksicht auf ihr Alter, die Schule Vor- und Nachmittags besuchen.

§. 23. Die Sommerschule dauert von dem ersten Montage nach Ostern bis [illegible] ersten Montage nach Michaelis, und wird der Tag des Anfangs und des [illegible]des ders. jedes Jahr den Kindern vom Lehrer, den Eltern von dem Ortsgeist[illegible]n von der Kanzel herab bekannt gemacht.

§. 24. Dem Lehrer bleibt überlassen, mit dem Schulvorstande und dem Orts[illegible]lichen zu verabreden, an welchen Stunden des Tages, mit Berücksichtigung des [illegible]tlichen und Herkömmlichen, die Sommerschule der erwachseneren Kinder gehal[illegible], ob dazu die frühen Morgen-, oder die Abend-, oder die Mittagsstunden, oder [illegible] einzelne ganze Wochentage in der Art benutzt werden sollen, daß die Erwach[illegible]n die vorgeschriebene Anzahl von 18 Unterrichtsstunden wöchentlich er[illegible]n.

§. 25. Die Schulversäumnisse werden im Sommer von dem Lehrer eben so [illegible] in die Schulbesuchs- und Versäumnißlisten eingetragen, und von den Behör[illegible]den so strenge gerügt, als im Winter.

§. 26. Wenn schulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet sind, so [illegible] die Brodherrschaften die Verbindlichkeit, sie ebenfalls bis zur vorgeschriebe[illegible] Stundenzahl in die Schule zu schicken, und gehen die angeordneten Strafen [illegible] Uebertretungsfalle auf diese über.

§. 27. Da noch fortwährend in vielen Gegenden unseres Bezirks schulpflich[illegible] Kinder zum Viehhüten gebraucht, und dadurch vom Schulbesuch abgehalten, [illegible] Müßiggang gewöhnt und zur Lasterhaftigkeit verleitet werden, so bringen wir, [illegible] Rücksicht auf die desfallsigen Bestimmungen des Gen.-Landschul-Regl. v. 12. [illegible] 1763 §. 4. die V. v. 1. Mai 1803 [1]) wider das Austreiben des Viehes [illegible] Begleitung eines Hirten in Erinnerung, wo §. 8. das Annehmen unerwach[illegible] Kinder zu Hirten und Aufsehern über das Vieh ausdrücklich untersagt wird, [illegible] fordern sämmtliche Orts-Behörden auf, mit Strenge darauf zu halten, daß [illegible] Hütung des Viehes keine unerwachsenen Kinder angenommen, und diese da[illegible] von dem Schulunterrichte abgezogen werden, widrigenfalls die Eltern in die [illegible]setzten Schulstrafen verfallen.

C. Ferien.

§. 28. In der Zeit, wo die strengste Feldarbeit eintritt, wird auf dem plat[illegible] Lande 4 Wochen lang keine Schule gehalten. Es steht dem Lehrer nach ge[illegible]r Uebereinkunft mit dem Schulvorstande und dem Ortsgeistlichen frei, diese [illegible] Ferien Wochen so zu vertheilen, wie es der Beschaffenheit der Gegend und der [illegible]rung und der Art des Feld- und Gartenbaues am angemessensten ist; jedoch [illegible] Anfang und Ende der 4wöchentlichen Sommerferien am Besten durch den [illegible]g und das Ende der Erndte bestimmt. Andere Ferien, z. B. zu Ostern oder [illegible] Michaelis, dürfen nicht stattfinden, und wird nur bei den großen kirchlichen

[1]) §. 8.: Zu Hirten und Aufseher über das Vieh sollen nicht unerwachsene [illegible], sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande [illegible] dasselbe von Beschädigungen abzuhalten. (N. C. C. Tom. XI. S. 2855. — [illegible], Bd. 7. S. 448.)

Die Anstellung „tüchtiger Hirten" verlangt auch §. 3. der Feldpol.-O. v. 1. [illegible] 1847. (G. S. 1847. S. 376.)

Vgl. auch die Bekanntm. der Reg. zu Marienwerder v. 16. Nov. 1852 unten [illegible] V. 2.

Festen, außer den Festtagen selbst, noch ein Tag vor dem Feste und ein
dem Feste die Schule freigegeben. Uebrigens bleibt es hinsichtlich der
den Stadtschulen bei den durch das Amtsbl. 1824 Nr. 39. erlassenen Be
gen, wo auch die Anordnung des Schulunterrichts für das Sommerhalbjal
kleinen Landstädten vorgeschrieben ist.

§. 29. An dem Tage, wo der Schullehrer den gewöhnlichen Lehrer
lungen bei dem Ortsgeistlichen oder dem Schul-Inspektor beiwohnt,
Schule nicht ganz ausfallen, sondern sie muß alsdann in den Frühstunden
werden.

§. 30. Bei der öffentl. Schulmusterung müssen alle schulpflichtigen,
die erwachseneren Kinder einer Schulgemeinde zugegen sein, damit der S
spektor sieht, was der Lehrer auch diesen leistet.

§. 31. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Okt. 1828 in w
samkeit, und die geistlichen und weltlichen Beamten haben dafür zu sorgen
den Lehrern, Eltern und Schulvorständen gehörig bekannt werde.

(A. XII. S. 691.)

c) Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 30. Okt. 1825, betr. den
besuch, das Schulgeld und die Schulzucht. [1])

Durch die K. O. v. 14. Mai d. J. [2]) ist einem längst gefühlten B
vorgesehen worden.

Um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern, und den beabsichti
folg so viel sicherer herbeizuführen, wird mit Genehmigung des K. Min.
U. ü. M. Ang. Nachstehendes verordnet:

1. Die Aufnahme der schulfähigen Kinder in öffentlichen Schulen fi
nun an halbjährig, den 1. April und 1. Okt. Statt.

2. Kinder, welche das fünfte Jahr noch nicht vollendet haben, dür
zur Schule zugelassen werden.

3. Der Schulvorstand, welchem überall der Pfarrer vorsteht, führt d
sicht über alle schulpflichtige Kinder des Bezirks, und fördert, so viel an
daß alle die Schule wirklich besuchen. Er ermahnt die säumigen Eltern,
in den vom Lehrer ihm vierteljährlich vorgelegten Listen, welche ermahnt
sind, und übergiebt dem Bürgermeister hiernach die Listen.

4. Der Bürgermeister als weltliche Obrigkeit der Schule wird sich v
zu Zeit mit dem Pfarrer und Schulvorstande benehmen, wie der Schulbesu
Zwangsmittel gefördert werden könne.

5. Zwangsmittel gegen die säumigen Eltern mittelst Polizeistrafen i
sind erst dann anwendbar, wenn eine gütliche Erinnerung vom Schulvorstan
hergegangen und fruchtlos geblieben ist. Zeigt der Schulvorstand sich in
mahnung säumig, so muß die Polizeibehörde dem Landrathe hiervon Kenn
ben, damit dieser ernstlich einschreite.

6. Den Eltern ist es zwar freibelassen, die Kinder in eine andere ö
oder genehmigte Privatschule außer ihrem Schulbezirke zu schicken. Die
pfleger werden jedoch darüber wachen, daß diese Befugniß durch öftern Wech
Nachtheil der Kinder und Schule nicht mißbraucht werde, und der Ueber
der einen in die andere Schule auch nur an den im §. 1. bestimmten T
Statt finde. Sie können, wo sie es zweckdienlich finden, die Kinder auf die
ihres Bezirks zurückweisen.

7. Auch wenn eine Schule zu überfüllt wird, sind die nicht zum Be
hörigen Kinder zurückzuweisen.

8. Weil in einigen Schulgemeinen die große Entfernung vom Schulh

---

1) Ein älteres Publ. der Reg. zu Trier v. 11. April 1817 (Ann. I. S
134) ist in seiner Bestimmung des schulpflichtigen Alters durch die K. O.
Mai 1825 aufgehoben. Dasselbe ordnete den Winterkurs auf den 3. N
Mittwoch vor Ostern, den Sommerkurs auf den 2. Montag nach Ostern bi
Sept. an, setzte täglich 6 Schulstunden, Vorm. 3 und Nachm. 3, fest, g
aber, kleine Kinder unter 10 Jahren schon nach 1½ Stunden zu entlassen
Sonntagen, Feiertagen und Donnerstag Nachmittags sollte keine Schule sein

2) Vergl. oben S. 561.

lichen Beschäftigungen, oder andere den Kindern übertragene Arbei-
niß des täglichen zweimaligen Schulbesuchs sind; auch noch nicht
ulzimmer Raum genug haben, alle schulpflichtige Kinder auf einmal
o sind die Schulpfleger ermächtigt, im Benehmen mit dem Bürger-
er Zuziehung des Orts-Schulvorstandes eine angemessene Abände-
chulstunden zu treffen; die Kinder nach Alter und Fähigkeit, oder
lechte zu trennen, und jeder Abtheilung besondere Unterrichtsstunden,
erhältnissen angemessen, zu bestimmen.
ehrer sind verpflichtet, sich dieser Anordnung zu fügen, und nur in
n die tägliche Schulzeit über 6 Stunden hinaus erstreckt wird, und
ge ihres Berufs verbunden sind, längere Zeit des Tages zu unter-
sie auf eine billige Vergütung Anspruch machen.
ind die Lehrer, welche von nun an ernannt werden, gehalten, an
wo eine Trennung vorbemerkter Art zweckdienlich gefunden wird,
ergütung täglich 7 Stunden zu unterrichten.
Aufnahme der schulfähigen Kinder eines Bezirks zur Bemessung des
s der Schulzimmer und zu andern statistischen Zwecken sind in der
fähigen vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 12. Jahre aufzufüh-
r 12 Jahre alten Kinder, welche noch keinen Entlassungsschein auf-
, sind jedoch deshalb nicht von der Pflicht entbunden, die Schule
hen.
Pfarrer sind verpflichtet, denj. Kindern, welche sie für hinlänglich
nnen, auf ungestempeltem Papier eine Bescheinigung unentgeldlich
Diej. Kinder, welche eine solche Bescheinigung nicht beibringen kön-
Schulbesuche anzuhalten.
Fällen, wo die polizeilichen Geldstrafen nicht ausreichen, den Schul-
ken, ist besonderer Bericht an uns zu erstatten.
vertrauen jedoch, daß schärfere Zwangsmittel nirgend erforderlich
ielmehr die regelmäßige Beitreibung des Schulgeldes im Allg. hin-
den Schulbesuch zu fördern.
erall, wo Schulgeld hergebracht ist, wird der monatliche Satz von
es Kind angenommen; es sei denn, daß über ein geringeres Schul-
hung des Normalgehalts von 66 Thlr. mit dem Lehrer eine Ueber-
n worden.
ein höheres Schulgeld hergebracht ist, bleibt es einstweilen bei dem
ze.
alle Klassen einer Schule muß jedoch das Schulgeld gleichförmig
h Verschiedenheit Statt findet, wird der Schulpfleger im Benehmen
hörde den Mittelsatz ermitteln, nach welchem vom 1. Jan. nächsten
Erhebung geschehen muß.
Schulgeld wird monatlich vorausbezahlt. Abzug für einzelne Tage
während welcher das Kind die Schule nicht hat besuchen können,
tt, vielmehr muß das Monatsgeld voraus bezahlt werden, wenn
nur Einmal im Laufe des Monats die Schule besucht hat.
Eltern sind verpflichtet, von der Zeit an, wo nach den §§. 1. und
zur Aufnahme in die Schule reif waren, das Schulgeld zu ent-

ein Kind, wegen körperlicher oder Geistesgebrechen, die Schule nicht
weisen die Eltern dem Schulvorstande nach, daß sie ihm genügenden
Privatunterricht ertheilen lassen, oder wird das Kind nach dem
. O. auf längere Zeit vom Schulbesuche freigesprochen, so kann
für die Monate, in welchen das Kind die Schule nicht besucht hat,
n.
Schulgeld wird an den Kommunal-Empfänger in der Regel ent-
n diesem wie andere Kommunalsteuer beigetrieben. Von dem Be-
derselbe wirklich einnimmt, werden ihm 4 vom Hundert Hebegebühr

nit aber den Eltern eine Gelegenheit mehr geboten werde, mit den
führung zu bleiben, wird es ihnen gestattet, das Schulgeld für diej.
die Schule wirklich besuchen, dem Lehrer selbst zu entrichten, sofern
15. eines jeden Mon. geschieht.

22. Eine Anmahnung von Seiten des Lehrers darf nicht Statt finden; vi
mehr übergiebt ders. am 15. eines jeden Mon. dem Kommunal-Empfänger die Li
der an ihn geschehenen Zahlungen.

23. Nach dem 15. fängt die Zwangs-Beitreibung durch den Kommunal-E
pfänger an, und es ist dann für den laufenden Mon. keine Zahlung an den Leh
mehr zulässig.

24. Der Kommunal-Empfänger erhebt nach einer Liste, welche zu Anfa
eines jeden halben Schuljahrs von dem Lehrer angefertigt, von dem Schulvorstan
und dem Bürgermeister bescheinigt, und von der landräthlichen Behörde vollstreck
erklärt worden ist. In dieser Liste werden zwar die Armenkinder mit aufgefüh
allein der Betrag des Schulgeldes wird bei diesen nicht angesetzt. — Welche Ki
der aber zum Armenrechte zugelassen seien, bestimmt der Armenvorstand.

25. Für diej. Kinder, welche die Schule besucht haben, wird dem Leh
nach einer vom Schulvorstande bescheinigten Liste auf Anweisung des Bürgerm
sters am Schlusse eines jeden Vierteljahrs das eingegangene Schulgeld entrichtet.

26. Ueber den Schulbesuch der Armenkinder führt der Lehrer ein besonde
Verzeichniß; jedes Schulversäumniß wird in diesem bemerkt, und es wird d
Schulgeld für die Armenkinder nur nach Maaßgabe des Schulbesuchs aus Arme
mitteln, und wo diese fehlen, aus der Gemeindekasse auf Bescheinigung des Arme
und Schulvorstandes, und im letztern Falle zugleich auf Anweisung des Bürge
meisters entrichtet. Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schick
haben keine Spende aus Armenmitteln zu erwarten.

27. Eltern, deren Kinder entlassen, gestorben oder vom Besuche der Schu
im Laufe des halben Schuljahrs entbunden worden, haben die Absetzung von d
Liste zu bewirken. Eine Bescheinigung des Pfarrers reicht hierzu hin; so lang
dieses nicht geschieht, bleiben sie zur Zahlung des Schulgeldes für das laufend
Semester verpflichtet.

28. Bei Anfertigung der neuen Liste für jedes Semester dürfen aber die von
der Schule entlassenen Kinder nicht aufgeführt werden. In der Regel muß die
Entlassung am Schlusse eines Semesters, in Folge einer unter Zuziehung des
Schulvorstandes vorgenommenen Prüfung, geschehen.

29. Besuchen solche Kinder, welche für hinreichend unterrichtet in Gemäßh
des §. 2. der A. K. O. erklärt worden sind, ferner die Schule, so bleibt es einzig
Sache des Lehrers, von diesen das Schulgeld zu erheben.

30. Das Schulgeld von jenen Kindern, welche die Schule nicht besucht ha
ben, wird zu Schulerfordernissen verwendet; auch kann dem Lehrer auf den Antrag
des Schulvorstandes von dem Gemeinderathe eine Zulage, die jedoch ⅓ des Be
trags nicht übersteigen darf, unter Genehmigung der landräthlichen Behörde bewil
ligt werden.

31. Wenn ein Schulbezirk mehrere Bürgermeistereien befaßt, so müssen für
jede die Listen besonders angefertigt, auch muß vom Kommunal-Empfänger für
jede Schule eine besondere Nachweise geführt werden.

32. Den Gemeinen bleibt es unbenommen, mit dem Lehrer eine Vereinba
rung über Abstellung des Schulgeldes zu treffen. Eine solche Vereinbarung un
terliegt aber unserer Genehmigung.

33. Da nach ausdrücklicher Erklärung des K. Min. nur den Verwaltungs
Behörden die Befugniß zusteht, das Maaß des Schulgeldes zu bestimmen, und die
Erhebung deff. zu ordnen, so findet kein anderweiter Rekurs in dieser Bezie
hung Statt.

34. Was die Schulzucht betrifft, so versehen wir uns zu den Lehrern, sie
werden von der ihnen durch die A. K. O. §. 5. ertheilten Befugniß bescheidenen
Gebrauch machen, und nicht außer Acht lassen, daß jene Lehrer den Vorzug ver
dienen, welche die Schulzucht ohne körperliche Züchtigung aufrecht zu halten ver
stehen.

35. Würden wider unser Erwarten Mißhandlungen vorkommen, welche nach
dem §. 6. der A. K. O. ein Disziplinarverfahren gegen den Lehrer begründen
können, so werden die Schulvorsteher nicht abwarten, bis die Eltern klagend auf
treten, sondern sie werden von Amtswegen dem Schulpfleger Anzeige machen, wel
cher darüber an uns berichten wird.

36. Würde aber ein gerichtliches Verfahren gegen einen Lehrer nöthig schei

werden die Bürgermeister der landräthlichen Behörde unverzüglich Nach-
n, welche uns von dem Verhalte in Kenntniß setzen wird.

Mit dem 1. Jan. 1826 tritt diese V. in Kraft, und ausnahmsweise
ann diej. Kinder zur Schule aufgenommen, welche am 1. Okt. d. J. das
vollendet hatten.

Wir versehen uns zu allen Beamten geistlichen und weltlichen Standes,
t den wichtigen Zweck dieser V. erkennend, und die in der A. K. O. v.
d. J. ausgesprochene Absicht verehrend, mit Ernst und Nachdruck auf die
ng und Aufrechthaltung dieser Vorschrift halten. Die Landräthe werden,
geschehen, in den Monats-Berichten und die Schulpfleger in ihren Haupt-
anzeigen.

IX. S. 1032.)

nliche Instruktionen sind auch von andern Reg. gegeben worden.
len, Zeitungsnachrichten zu Folge, neuerdings dergl. ergehen. Das
. hat jedoch davon noch nichts enthalten.

Förderung des Schulbesuchs, insbesondere durch Einwirkung
lichen und Lehrer.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 23.
28 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Konf., betr. die Verhütung der
n Versäumung des Schul- und Religions-Unterrichts von Seiten
er.

reignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Re-
nterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirch-
meinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen.
lich kommt dieses dann zur Sprache, wenn solche Individuen Verbrechen
haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt
sehr auffallendes Beispiel dieser Art, haben Se. Maj. der König mittelst
. v. 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzial-Behörden angewiesen
llen, die Orts-Geistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichti-
nstand anzuhalten, damit solche Fälle gänzlicher Vernachlässiguug des
d Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen. Das Min. beauftragt
K. Reg. (das K. Konf.) in Gemeinschaft mit dem Prov. Konf. (der K.
iese Allerh. Bestimmung zur öffentl. Kenntniß zu bringen, den Predigern
Schulaufsehern ganz besonders einzuschärfen, daß sie hierunter ihrer
nktlich nachkommen.

t. XII. S. 690.)

C. R. dess. Min. v. 25. Sept. 1837 an sämmtl. K. Reg., betr.
mäßigen Besuch des Schulunterrichts in den Volksschulen.

der Ermittelung der Ursachen der in neuerer Zeit eingetretenen Vermeh-
zur Untersuchung gekommenen Verbrechen ist, wie sich denken läßt, auch
olgen einer vernachlässigten Erziehung und auf die Nothwendigkeit eines
gen und ununterbrochenen Elementar-Unterrichts in den Volksschulen wie-
fmerksam gemacht worden.

ind freilich die Hindernisse, welche sich der Regelmäßigkeit des Schulbe-
egenstellen und namentlich in der zu großen Ausdehnung der Schulbezirke
zu weiten Entfernung von dem Schulhause, oder auch in den Verhält-
Schulbezirksbewohner, welche ihrer Kinder Hülfe in häuslichen und Feld-
richt entbehren können, ja dieselben für den unmittelberen Erwerb zu be-
nschen, ihren Grund haben, bekannt genug. Auch ist das Min. über-
i die K. Reg. nach den bestehenden Vorschriften den in dieser Beziehung
nden Uebelständen zu begegnen bemüht ist, sieht sich indeß durch eine
veranlaßt, die Aufmerksamkeit der K. Reg. auf diese Angelegenheit noch
zu lenken und ihr nicht nur die möglichste Sorgfalt in der Anwendung
ur Beseitigung der Uebelstände zu Gebote stehenden äußern Mittel zu
sondern sie auch aufzufordern, bei jeder schicklichen Gelegenheit auf die
, Schulvorstände und besonders auf die Pfarrgeistlichen und die Schul-
wirken, daß sie ihren ganzen Einfluß geltend machen, die Eltern von der
igkeit eines regelmäßigen Schulunterrichts für ihre Kinder zu überzeugen

und sie immer mehr bereit zu machen, der ihnen für die Erziehung ih
durch die Religion und durch das Staatsgesetz auferlegten Pflicht mit gu
nachzukommen.

(Ann. XXI. S. 681.)

c) C. V. der Reg. zu Magdeburg v. 14. Aug. 1843 an d
san-Behörden, betr. die Beförderung des Schulbesuchs auf de
Lande.

Obwohl wir in unseren C. Verf. v. 18. Febr. 1834 und v. 6.
wiederholt und ausführlich verordnet haben, was von Seiten des Schull
des Ortspredigers geschehen soll, um den Schulversäumnissen möglichst
so haben wir doch wahrnehmen müssen, daß diese Anordnungen nicht
beachtet zu sein scheinen. [1])

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen es, daß in Orten die Schulen
und unausgesetzt besucht werden, bei denen die Verhältnisse ganz gleich
Orten sind, in denen Schulversäumnisse zu den ganz gewöhnlichen Er
gehören, und mit dem Drucke der Verhältnisse im Familienleben
werden.

Bei näherer Untersuchung und Erwägung der Umstände hat sich
herausgestellt, daß die treue Einwirkung des Predigers, besonders aber di
lichkeit und der Eifer des Lehrers die Ursachen gewesen sind, aus w
Schule fortdauernd von den Kindern fortdauernd besucht worden ist; el
der mangelhafte Schulbesuch vorzugsweise dadurch veranlaßt worden ist,
diger und Schullehrer nicht in der Weise eingewirkt haben, wie es in
angeführten Anordnungen vorgeschrieben ist.

Es giebt Schulen auf dem Lande, in welchen im Sommer wie
kein Kind ohne triftige Entschuldigung fehlt. Die Kinder selbst treiben
die Schule zu kommen, und sie bitten sogar ihre Eltern, sie nicht von
zurückzuhalten, wenn diese weniger Gewicht darauf legen, daß jene etw
als daß sie die Zeit der Schule zu Vollbringung häuslicher oder Lohnge
wenden.

Wenn man aber fragt: woher dieser Drang der Kinder, zur Schule
so ist zu antworten, daß die Schule die Kinder durch den in ihr walten
gen Lehrer und sein erfreuliches Wirken so mächtig anziehe.

Da, wo der Lehrer seine Schulkinder mit Liebe, mit Freundlic
mit dem väterlichen Ernste, der nur das Wohl der Kinder beförder
handelt, wo er den Unterricht anziehend und belebend zu ertheil
wo er den kindlichen Geist angemessen und anregend zu beschäft
und die rechten Mittel findet, daß das Lernen den Kindern Freude
sind die Kinder gern in der Schule, zumal sie in derselben in Gesell
Jugendgenossen sich befinden, und mit denselben dies frohe Gefühl theile
auch in dem Kinde beim Ueberdenken der gemachten Fortschritte entsteht.

Wo aber die Kinder von ihrem Lehrer unfreundlich oder kalt beh
kleine Versehen, für Mangel an schnellem Fassen hart gescholten oder
wenn sie das nicht gefaßt haben, was der Lehrer nicht faßlich gemacht
gezüchtigt werden; wo der Lehrer selbst keine Begeisterung für sein Amt
sein ganzes Benehmen zu erkennen giebt, welch eine Last ihm das Scho
sich und die Kinder langweilt, und ihre Lebhaftigkeit, die er nicht zu
versteht, durch harte Mittel unterdrückt, da kann es den Kindern nicht ve
den, wenn sie jeden Vorwand aufsuchen, und jedes andere Geschäft gern
um nur den Besuch der ihnen so lästigen, nicht selten zur täglichen Qu
den Schule zu vermeiden, und dafür sich einen andern Zeitvertreib, we
in Arbeiten besteht, zu verschaffen.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß es Ortschaften giebt, deren Bewo
noch wenig Sinn für die Schule haben, und weil sie gleichgültig für

---

1) Der größte Theil des Inhalts dieser C. Verf. ist aus der C.
Reg. zu Köslin v. 6. März 1843, und zwar meist wörtlich, entlehnt.
sub IV. 1.

hrer Kinder sind, und nur darauf ausgehen, die Kräfte derselben zu
lle zu benutzen, die Schulanstalt für eine Zwangsanstalt ansehen,
ung auf die Kinder wohl übergehen muß, so daß diese eine Scheu
le haben, und in derselben nur Unlust empfinden, wenn auch der
llen Kräften und auf die angemessenste Weise ihnen nützlich zu wer-
Allein auch hier liegt gewöhnlich ein großer Theil der Schuld
rer, wenn sich das Verhältniß nicht allmählig und fortschreitend

: Abneigung der Eltern gegen die Schule kann der Lehrer, selbst in
inden, überwinden, wenn er durch streng sittlichen Wandel, durch das
ng angemessene bescheidene und friedliche Verhalten, durch verständiges
nd durch Bethätigung seiner wohlwollenden, Vertrauen erweckenden
sich die Achtung und Liebe des Predigers und der Gemeinde erwirbt;
Andern die Ueberzeugung giebt, daß ihm die Erfüllung seines Beru-
n liege, es seine wahre Freude sei, alle Kinder, die des Unterrichts
m sich zu versammeln, und wie wehe es ihm thue, wenn er nur eins
durch Schulversäumnisse von der ausreichenden Ausbildung zum sitt-
ligiösen Menschen und zum nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Ge-
ickgehalten werde.
ten öfter die herzerhebende Erfahrung gemacht, daß manche Gemeinde,
rher die größte Gleichgültigkeit gegen die Schule geherrscht hatte, in
rselben ihre ganze Theilnahme und unbegränzte Zuneigung zugewen-
l an die Stelle vorhergegangener Lehrer, welche nicht ihrem Berufe
n nur ihr Amt als Brod- und einträgliche Dienststelle betrachtet und
, ein tüchtiger Lehrer gekommen ist, welcher ganz den vorhin ange-
dernissen entsprochen hat.
her Lehrer wird auch unverdrossen darin sein, durch wohlwollendes
st durch Bitten und äußersten Falls durch Warnen, die säumigen El-
r bringen, daß sie ihre Kinder regelmäßig die Schule besuchen lassen,
ersäumnisse unvermeidlich sind, zuvor Erlaubniß für ihre Kinder ein-
selben entschuldigen.
ber dennoch sein Bemühen ohne Erfolg bleiben, so wird er es
ige Pflicht halten, die Unterstützung des Predigers eifrigst nachzu-

. wird in einem Dorfe, in welchem der Schullehrer selbst die Schule
er theilweise ausfallen läßt, oder die wenigen kommenden Schulkinder
chickt, weil ihrer zu wenig sind, oder die Kinder stundenlang ohne
er Schule sitzen, oder unter Aufsicht älterer Schulkinder lesen und
, während er selbst bei seinem Bienenstande oder mit Gartenarbeit
Küche oder in Ställen beschäftigt ist, wo er ohne Erlaubniß des Pre-
Tage das Dorf verläßt, um Jahrmärkte zu besuchen, wo die, aus
n ihm anhängig gemachten Prozesse seine öftere Abwesenheit und das
: Schule nöthig machen, die Gemeinde immer gleichgültiger gegen den
Besuch der Schule werden, und die Eltern werden sich's nicht zur
e machen, ihre Kinder die Schule, so oft es ihnen zuträglich scheint,
: lassen.
her untreuer Lehrer wird die Versäumnißlisten entweder nicht täg-
r nicht ausfüllen, und von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der
nung und Warnung bei den Eltern keins in Anwendung bringen,
tet, von den Eltern seiner eignen Nachlässigkeit und Untreue geziehen
nd Bestrafung der Schulversäumnisse wird er aus Furcht vor Gegen-
t erwirken wollen.
fen, daß die Anzahl solcher untreuen Lehrer nur gering sein werde,
ahin sehen, daß sie mit Strenge zur Erfüllung ihrer Pflichten ange-
l.
liches ungünstiges Ergebniß aber wird auch da eintreten, wo pflicht-
r nur allein durch Bestrafung der Schulversäumnisse
r Zustand herbeiführen wollen und ihrer Pflicht genügt zu haben
t sie die Schulversäumnißlisten streng führen, regelmäßig einreichen
rafung der Versäumnisse dadurch veranlassen. Bitten und Ermahnun-
inende Warnungen werden in der Regel mehr wirken als Strafen.

Jene nähern den Lehrer den Eltern, diese entfernen beide von einander, und w den daher, da sie leider nicht ganz zu vermeiden sein werden, nur dann von rechten Wirkung sein, wenn sie als letztes Mittel zur Anwendung kommen.

Wenn endlich treue, thätige und gewissenhafte Prediger das Wirken der Sch lehrer ernstlich und ausdauernd unterstützen, wenn sie darauf halten, daß der L rer jedesmal am Schlusse der Woche ihnen die Versäumnißliste zustellt, sond auch ihrerseits ohne Aufschub die Eltern seelsorglich ermahnen, daß sie ihre Kin regelmäßig zur Schule schicken, und ihnen eröffnen, daß wenn sie den liebreid Ermahnungen nicht nachkommen, es ihre Pflicht erheischt, Anzeige bei der Poli Behörde zu machen, und die Hülfe der letztern durch die Superintendentur in A spruch nehmen zu lassen, so werden, wie die Erfahrung lehrt, die nicht zu e schuldigenden Schulversäumnisse immer seltener werden, und endlich ganz v schwinden.

Wir tragen Ew. Hochehrw. auf, jedem Prediger und jedem Schullehrer a dem Lande in ihrer Diözes ein Exemplar dieser Verf. durch den Ortsgeistlich einhändigen zu lassen. Zu den H. Predigern haben wir aber das Vertrauen, d sie Obiges nicht allein selbst beherzigen, sondern auch den Schullehrern dasse zu Herzen führen und sie aufmuntern werden, ihrerseits mit Liebe und Tre alle die Mittel anzuwenden, welche zur Beförderung des Schulbesuchs wi sam sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 258.)

Ermahnungen ähnlichen Inhaltes für Schulaufseher, Geistliche und Lehrer, die Förderung des Schulbesuchs in Güte anzustreben, finden sich vielfach wiederholt. Vergl. den Schluß des Stettiner Publ. v. 29. Sept. 1826 sub 1. a., §. 4. des Düsseld. Publ. v. 30. Okt. 1825 sub 1. c, die Verf. v. 10. April 1841 unten sub 4. b. u. a. m.

d) Besondere Aufmerksamkeit darauf, ob für die Erziehung gehörig gesorgt werde, ist anempfohlen·

α) den Geistlichen hinsichtlich der unehelichen Kinder durch R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. Juni 1827 (A. XI. S. 671);

β) den Landräthen und Bürgermeistern hinsichtlich ders. verlassenen Kinder, welche bei Pflegeeltern untergebracht sind, durch Publ. der Reg. zu Koblenz v. 3. Juni 1819 (A. III. S. 954).

3) Kontrolle des Schulbesuchs.

Behufs derselben ist die Führung besonderer Schullisten angeordnet und zwar A. einer Liste der schulpflichtigen Jugend; B. einer Tagesliste über die etwaigen Schulversäumnisse. Aus dieser letztern hat der Lehrer periodisch C. eine besondere Versäumnißliste auszuziehen und dem Schulvorstande einzureichen. Die Fristen hierzu (wöchentlich, monatlich, vierteljährlich) sind in den einzelnen Landestheilen verschieden festgestellt, eben so die Ordnungsstrafen [1]), welche dem Lehrer bei Vernachlässigung der Führung und Einreichung seiner Listen angedroht sind. Ueber die Pflichten der Aufsichts-Behörden in dieser Hinsicht ist der erste Abschnitt dieser Abtheilung zu vergleichen (s. o. S. 559 Note 1.).

Die Bestimmungen über

a) Führung und Einreichung der Schullisten finden sich:

---

1) Gewöhnlich 1 Thlr. In Arnsberg nach einer V. der dortigen Reg. v. 1. März 1826: 2 Thlr., nach einem Publ. der Reg. zu Königsberg v. 28. ... 1833 dagegen, welches wöchentliche Einreichung der Versäumnißliste vorschreibt, bis 10 Sgr. (Amtsbl. 1833. S. 129. — Vergl. die Ost- und Westpreuß. Pro... Gesetze ꝛc. Glogau u. Leipz. 1835. Heymann. S. 134.) — Sind keine Ver... säumnisse vorgekommen, so soll ein Negativ-Attest eingereicht werden. V. der Reg. zu Breslau v. 21. Nov. 1833 (Amtsbl. 1833. S. 403. — Fürstenthal, Bd. 4. S. 255). Vergl. auch §. 1. der Instr. v. 6. Febr. 1845 unten sub 4. c.

α) §. 11. des Landschulregl. v. 12. Aug. 1763 (s. oben in Th. I. 56);

β) §§. 29., 30., 47., 54. des Regl. von 1765 (s. o. in Th. I. S. , 139., 140), wobei auch Schemata;

γ) §§. 11. flg. der Gumbinner Instr. für Lehrer v. 18. Nov. 1829 . S. 000).

δ) §§. 2., 9., 10. des sub 1. a. gegebenen Stettiner Publ. v. 29. . 1826.

ε) §§. 6. flg. 9. der sub 1. b. gegebenen V. der Reg. zu Marien- er v. 1. Juli 1828.

Außerdem bestimmen:

ζ) das Publ. des Konf. zu Magdeburg v. 5. Aug. 1817, betr. die ung der Schullisten.

Um die Zahl der schulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde leicht übersehen und genauere Aufsicht über den Schulbesuch der Kinder führen zu können, soll von an ein Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde, und eine Liste den Besuch jeder Schule geführt werden. Das Verzeichniß der schulpflichti- Kinder ist von dem Prediger der Gemeinde sofort aus dem Kirchenbuche nach beifolgenden Schema A. anzufertigen und dann sorgfältig fortzuführen, und Schulbesuchslisten werden von den Schullehrern nach dem vom Prediger ge- gten Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder nach dem Schema B. angefer- [1]), und von ihnen aufs pünktlichste geführt. Bei dem Schlusse der Lehrstun- en jedem Vor- und Nachmittage bezeichnet der Lehrer jedes Kind in der für Tag bestimmten Spalte, für den Vormittag mit einem perpendikulairen, für Nachmittag mit einem horizontalen Striche, und am Ende des Monats füllt ie Spalte aus, welche die Summe der versäumten Tage angiebt. Sobald der liche Anfang der Winter- oder Sommerschule da ist, also für die Winterschule ersten Montage nach Michaelis, und für die Sommerschule am ersten Montage Ostern, fängt der Lehrer, auch wenn gar kein Kind zur Schule gekommen sollte, an, die fehlenden Kinder auf die beschriebene Art zu notiren, und reicht Ende jeden Monats die Listen dem Prediger des Orts, oder dem Schulvor- 'e, wo dieser bereits eingerichtet ist, ein, damit die nöthigen Nachfragen und igen in Hinsicht der Kinder, welche die Schule versäumt haben, geschehen n. Mit dem Schlusse der Winter- und Sommerschule werden sämmtliche t von dem Schulhalbenjahre an den Superint. oder Schulinsp. eingesandt, t dieser das Nöthige zur Bestrafung pflichtvergessener Eltern und Vormünder en betr. Gerichten [2]) einleite, auch wird das Konf. selbst diese Listen, wo es g erachtet wird, einfordern. Jeder der H. Prediger hat bei jedem Schulbe- die Präsentienliste nachzusehen, ob dieselbe ordentlich geführt wird, und ist verantwortlich, wenn er eine etwaige Nachlässigkeit des Schullehrers in Hinsicht nicht sofort dem betr. H. Superint. oder Schulinsp. anzeigt, und i. Superint. oder Schulinsp. werden sich, so oft sie einen Ort ihrer Diöze- sen, beide Verzeichnisse vorlegen lassen, und sorgfältig prüfen, ob sie mit ge- er Genauigkeit geführt sind, wie auch die H. Schulräthe auf ihren Departe- 'reisen stets auf die genaue Führung dieser Listen ihr Augenmerk richten n.

(A. I. H. 3. S. 92.)

---

1) Vergl. die Instr. v. 28. Dec. 1812 (s. o. S. 321 ff.) u. ähnl. Formulare er Instr. v. 6. Febr. 1845 unten sub 4. e.

2) Die Bestrafung erfolgt im administrativen Wege. Vergl. R. v. 30. Sept. unten sub 4.

Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder der Gemeinde N. N.

Nummer.	Namen der Familie.	Stand und Gewerbe.	Name der Kinder.	Geboren		Sind also schulpflichtig von		Sind schulpflichtig dem Alter nach bis Michaelis 1820	Wurden der Schule entnommen		
						Jahr	Zeit (Ostern)		Jahr	Tag	Veranlassung wodurch.

Schema. B.

Liste über den Besuch der Schule zu N. im Monat Januar 1817.

Nummer.	Namen der Schulkinder.	Versäumten | bezeichnet einen versäumten Vormittag; — einen versäumten Nachmittag.																															Summa der versäumten Tage.	Angebliche Ursache der Schulversäumniß.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

3 Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 22. Aug. 1819, betr. den
der schulfähigen Kinder in den Städten.

ngezogenen Nachrichten ist der Schulbesuch der Jugend in den Städ-
il noch sehr unregelmäßig und unterbrochen, ja viele schulfähige Kin-
ärmern Volksklasse besuchen bis zu ihrer Einsegnung fast gar keine
her kommen auch häufig bei uns Beschwerden der H. Geistlichen ein,
icht selten völlig vernachlässigte und verwahrlosete städtische Kinder
nsunterrichte zugeführt werden, bei denen alle angewandte Mühe,
urch die Schulen zu bewirkenden mangelnden Vorbereitung, fast
s bleibe. Von Seiten der Magisträte und Schul-Kommissionen muß
Zukunft nachdrücklicher, als es wohl an einigen Orten bisher gesche-
g, diesem Unfuge entgegengearbeitet werden.

aber die Schul-Kommissionen und besonders die Schul-Insp. immer
sein können, den Schulbesuch der ganzen Stadtjugend genau zu über-
es nothwendig,

die Magisträte jährlich bis zum 1. März eine Konsignation aller schul-
der vom 6. bis und mit Einschluß des 14. Jahres durch die Bezirks-
hierbei mit der größten Genauigkeit und Unpartheilichkeit bei eigener
ichkeit zu verfahren haben, aufnehmen lassen. In diesem Verzeichnisse
sondere Rubriken für den Tauf- und Vatersnamen der Kinder, den
Eltern, das Alter der Kinder, die Schule, welche sie besuchen, und
n Bemerkungen des Schul-Insp. sein. Wenn die Magisträte nach
nntniß bemerken, daß in der aufgenommenen Konsignation Auslassun-
nden, so müssen sie eine nochmalige Aufnahme des Bezirks auf Kosten
ässigen Bezirksvorstehers veranstalten. Auch wird es gut sein, diese
e Konsignation unter den städtischen Schullehrern mit der Aufforde-
en zu lassen, alle ihnen etwa bemerkbare Auslassungen sofort anzuzeigen.
so revidirte und, wenn es nöthig ist, ergänzte und vervollständigte
übergeben die Magisträte durch die städtischen Schul-Kommissionen
nsp. bis zum 15. März jeden Jahres, welche mit Hülfe der Schul-
die Lehrer ermitteln lassen, ob die Angabe in der 5. Rubrik der Kon-
ötig ist.

chst haben die Lehrer, oder bei Schulen mit mehreren Lehrern die Rek-
ihre Unterschrift zu bescheinigen, daß die Konsignation von ihnen ge-
ehen sei.

Schul-Insp. reichen die auch mit ihrer Unterschrift versehenen Kon-
nebst dem Resultate ihrer Ermittelungen bis zum 31. März jeden Jah-
e Schul-Kommissionen den Magisträten zurück, welche nun sofort dies.
ie ihre Kinder nicht zur Schule schicken, und unrichtige Angaben ge-
, zur Strafe ziehen, und nachdrücklich zu ihrer Pflicht anhalten müssen.
Magisträte aber haben uns bis zum 15. April jeden Jahres diese
en zur Ansicht und etwanigen Verfügung einzureichen, und zugleich
ständig zu berichten, was sie zur Beförderung des Schulbesuchs ver-
elchen Erfolg diese Verfügungen gehabt haben. Die Konsignationen
baldigst zum erforderlichen Gebrauche von uns zurückgesandt werden.
der Aufnahme der Konsignation im folgenden Jahre muß überall eine
gleichung mit der vorjährigen Konsignation angestellt werden,
tere wieder durch die Schul-Insp. den Rektoren und andern Lehrern
damit selbige nach den Schuldiarien ermitteln, und in der offenen Ru-
n können, ob auch die damals verzeichneten schulfähigen Kinder wirk-
erflossene Jahr hindurch die Schule regelmäßig und ununterbrochen be-
, oder woher dies nicht Statt gefunden habe.

ese Angaben und Bemerkungen der Rektoren ꝛc. haben die Magisträte
chten.

tere haben uns bei Einreichung der Konsignation für das laufende Jahr
it die des verflossenen Jahres mit den Bemerkungen der Lehrer ein-

em nächsten Jahre ab haben die Magisträte bis zum 15. April bei 3
afe, uns die Verzeichnisse einzureichen.

I. S. 740.)

geistlichen Schulaufseher zu einem pflichtgemäßeren Verhalten erm werden sollen, bleibt der Beurtheilung der Ortsschulbehörde überla jedoch ist sie für die aus Unterlassung solcher Anzeigen etwa ferner standenen Schulversäumnisse verantwortlich.

3) Sollten einzelne Ortspolizeiobrigkeiten auf die ihnen in dieser Art kommenen Anzeigen nicht bald das Nöthige verfügen, so muß die schulbehörde davon dem Kreislandrath Anzeige machen, der sodann Erforderliche anzuordnen, die betr. Ortspolizeibehörde über ihr Bene zurechtzuweisen oder nach Befinden desselben zu unserer Kenntniß zu gen hat.

4) Die Kreisschulaufseher müssen sich sowohl durch die ihnen jährlich sendenden Schulversäumnißlisten, als bei den örtlichen Schulrevisionen zeugen, wie die Ortsschulbehörden ihren Pflichten in dieser Hinsicht kommen, und sie nach Befinden zu ihrer Pflicht anhalten oder zur wei Rüge gegen sie uns anzeigen.

5) Die Sommerschule auf dem platten Lande und in kleinen Ackerstädten überall eine den Lokal- und ökonomischen Verhältnissen der Einwohne gemessene, von der Ortsschulbehörde mit der Gemeine zu verabredende von dem Kreisschulaufseher, der, wo er Bedenken findet, bei uns an gen hat, zu genehmigende ein für alle Mal fest zu bestimmende Ei tung erhalten, auf die sodann, da sie nur das Maaß des in dieser Hi jeder Klasse von Einwohnern Möglichen enthalten wird, mit aller St gehalten werden muß.

6) Da die in den Schulen geführten Versäumnißlisten nur über die R mäßigkeit oder Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs, nicht aber darüber, nicht einzelne Kinder im Orte ganz ohne Unterricht bleiben, Auskunft ben, so ist zur Erforschung des letztern Umstandes auf dem platten L jährlich zweimal, in den Städten aber jährlich einmal ein Namensverz niß sämmtlicher im Orte vorhandenen schulfähigen Kinder mit der Ang wie und wo sie den nöthigen Unterricht erhalten, von der Ortsobrig aufzunehmen und der Ortsschulbehörde zu übergeben. Diesen, insbesond den geistlichen Schulaufsehern und Seelsorgern, liegt es denn ob, dahin sehen, daß kein des Unterrichts noch bedürftiges Kind ohne dens. blei Es versteht sich übrigens, daß solche Kinder, für die ein völlig genügen Privatunterricht nachgewiesen ist, nicht zum Besuche einer öffentlichen Sch angehalten werden können.

(A. V. S. 635.)

*) Vergl. das C. R. v. 14. Aug. 1843, oben sub 2. c., §§. 13. flg. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. Juli 1832 (s. unten sowie die sub 4. b. und c. über die Einreichung der Versäumnißlisten b findlichen Vorschriften.

b) Insbesondere für Berlin [1]) ist, nachdem bereits das R. des Mi des I. und d. P. (v. Brenn) v. 9. Jan 1831 die Mitwirkung der Pol zei-Kommissarien zu der Kontrolle des Schulbesuchs gestattet hatte (A. XV S. 93), Behufs dieser letztern die Einrichtung von Schulbesuchskarte getroffen worden.

Bek. des Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 10. Juli 1847 ü den Regul. über den Schulbesuch und die Theilnahme an dem Konfirman den-Unterricht, sowie über die Konstatirung und Bestrafung der Schulve säumnisse in Berlin.

Behufs einer durchgreifenden Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesige Jugend, und ihrer Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht der H. Geistlichen sind mit Genehmigung des K. Min. der G. U. u. M. Ang. und des I. Bestim mungen getroffen, und die nachstehenden, von dem H. Oberpräs. v. Meding be

---

1) Vergl. das 3. Kap. des 1. Abschn., so wie hinsichts des in dem folgenden Regul. A. berührten Konfirmandenunterrichts das 5. Kap. dieses Abschn.

stätigten Regulative (Anl. A. und B.) erlassen worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

A. Regulativ zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend und ihrer Theilnahme am Konfirmanden-Unterrichte.

§. 1. Die Schuldeputation vertheilt zu Anfang eines jeden Jahres oder Halbjahres für alle, die hiesigen Schulen besuchenden, noch nicht konfirmirten Kinder, Schulbesuchskarten, welche, ähnlich wie die Erkennungskarten der Studirenden, mit der Jahreszahl und dem Stempel der Schuldeput. versehen sind. Gleiche Karten werden für diej. Kinder ausgetheilt, welche im Laufe des Jahres in die Schule eintreten. Auf diese Karten, welche immer nur für das laufende Jahr, oder resp. halbe Jahr, Gültigkeit haben, schreibt der Hauptlehrer und beziehungsweise der Vorsteher der Schule den Vor- und Zunamen und das Alter des Kindes und unterzeichnet dies. eigenhändig.

§. 2. Bei jedem Wohnungswechsel einer Familie lassen sich die Polizeirevier-Kommissarien den Schulbesuch aller in dem Alter vom vollendeten sechsten bis vollendeten vierzehnten Lebensjahre stehenden Kinder, ohne Unterschied der Religion oder Konfession, durch Einreichung der Schulbesuchskarte nachweisen, überzeugen sich auch, ob die Schulbesuchskarte mit der laufenden Jahreszahl versehen und auch sonst richtig ist.

Sollte ein Kind keine Schulbesuchskarte vorzeigen können, weil es keine Schule besucht, angeblich aber Privatunterricht erhalten, so haben die Polizeirevier-Kommissarien sich angeben zu lassen, wo und von wem das Kind unterrichtet werde.

§. 3. Ueber jedes Kind, dessen Schulbesuch nicht durch die Schulbesuchskarte nachgewiesen wird, reichen die Polizeirevier-Kommissarien, unmittelbar nach der Anmeldung, eine Anzeige nach einem, ihnen vorzuschreibenden Formulare, an die Schuldeputation ein.

§. 4. Auf Grund dieser Anzeigen bewirkt die Schuldeput. die Einschulung des Kindes, und bestimmt nach den deshalb bestehenden Grundsätzen, ob, und in welchem Umfange dems. freier Unterricht zu gewähren ist.

§. 5. Um in gleicher Weise den Konfirmanden-Unterricht zu kontrolliren, haben die Polizeirevier-Kommissarien sich bei jedem Wohnungswechsel von allen, den niederen Ständen angehörenden Kindern, christlichen Glaubens, welche das vierzehnte Jahr angetreten, und das sechzehnte noch nicht vollendet haben, entweder die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht eines Geistlichen oder die bereits erfolgte Konfirmation, erstere durch die nach der Verfügung des K. Kons. v. 28. Dec. 1841 von den Geistlichen auszustellenden Bescheinigungen, letztere durch den Konfirmationsschein nachweisen zu lassen.

§. 6. Diej. Kinder von dem bezeichneten Alter, für welche weder die erfolgte Konfirmation, noch die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht eines Geistlichen nachgewiesen ist, werden von den Polizeirevier-Kommissarien sofort einzeln, nach dem §. 3. gedachten, dazu eingerichteten Formular, der Schuldeput. angezeigt.

§. 7. Auf Grund dieser Anzeige bewirkt die Schuldeput., falls das Kind gleich unterrichtslos sein sollte, die Einschulung dess., und veranlaßt gleichzeitig deren Prüfung in Beziehung auf die Zulassung zum Konfirmanden-Unterricht, entweder durch den Pfarrer der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, oder, falls die Eltern sich zu einem andern Geistlichen halten, durch diesen.

Wenn das Kind die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, um an dem Konfirmanden-Unterricht Theil zu nehmen, ist dessen Zulassung zu demselben sofort, im entgegengesetzten Falle aber, sobald als möglich, zu bewirken; jeder Fall dieser Art ist so lange von der Schuldeput. zu verfolgen, bis die Konfirmation des Kindes nachgewiesen ist.

§. 8. Versäumnisse des Konfirmanden-Unterrichts werden zunächst die Geistlichen, im Wege der Seelsorge, zu verhüten und abzustellen suchen, wenn aber die Einwirkung der Geistlichen erfolglos bleibt, haben sie der Schuldeput. davon Mittheilung zu machen, welche die Versäumnisse in ders. Weise, wie die Schulversäumnisse, zu rügen und zu bestrafen hat.

§. 9. Wenn ein Kind aus dem Konfirmanden-Unterricht eines Geistlichen wegbleibt, ohne daß zugleich dessen Aufnahme in den Konfirmanden-Unterricht eines anderen Geistlichen nachgewiesen wird, so haben die Geistlichen dies, unter Angabe des vollständigen Namens und Alters des Kindes, so wie des Standes und der Wohnung der Eltern bei der Schuldeput. anzuzeigen, welche für die Ein-

schulung des Kindes und dessen Wiederaufnahme in den Konfirmanden-Unter
eines Geistlichen Sorge tragen wird.

§. 10. Die Geistlichen haben bei der Aufnahme eines Kindes in den Ko
manden-Unterricht sich dessen Schulbesuch nachweisen zu lassen, den Eltern die
mäßige Fortsetzung desselben zur Pflicht zu machen, halbjährlich aber am 15
und 1. Nov. das, nach der Verf. des K. Konf. und Schulkoll. v. 28. Dec.
zu führende Verzeichniß der beziehungsweise zu Ostern oder Michaelis in
Konfirmanden-Unterricht neu aufgenommenen Kinder, an das K. Konf. und
Kolleg. einzureichen, welches in den geeigneten Fällen, wegen Wiedereins
der etwa unterrichtslosen Konfirmanden das Erforderliche an die Schuldep
anlassen wird.

§. 11. Jedes Kind ist im Allg. so lange, bis es die Reife für die K
mation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. In besonderen Fällen
von dieser Regel so viel nachgegeben werden, daß Kindern, welche den Konfir
den-Unterricht besuchen, nach den darüber bestehenden Vorschriften zum Be
einer Nachhülfeschule verstattet werden. In Fällen, wo der Konfirmande
so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit j
geren Kindern wenig Erfolg für dens. verspricht, oder wo die Armuth so g
und die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dem Konfirmanden die nöth
Zeit zum Besuch der Nachhülfeschule gänzlich fehlt, ist die Schuldeput. befugt,
dem Besuch der Nachhülfeschule zu dispensiren, wenn das Kind nach der Besch
nigung seines Seelsorgers bereits die nothwendigsten Schulkenntnisse erlangt
und den Konfirmanden-Unterricht fortdauernd regelmäßig besucht.

B. Regulativ über Konstatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse.

§. 1. Die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der bereits eingeschulten Ki
der liegt der Schuldeput. ob, und erhält dies. die Befugniß, den regelmäßig
Schulbesuch, nöthigenfalls durch Anwendung von Strafen, gegen säumige
renitente Eltern, in der unten angegebenen Weise herbeizuführen.

§. 2. Die Organe, deren sich die Schuldeput. für dieses Geschäft zunä
bedient, sind die Schulkommissionen, deren Organisation und Geschäftsführung
besondere Instr. nachweist.

§. 3. Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Klassenlehrer
der Liste der Schulversäumnisse nach einem vorgeschriebenen Formulare ei
Auszug über jedes Kind an, das die Schule einen oder mehrere Schultage
genügende Entschuldigung versäumt hat, und übergiebt diese Auszüge dem Haupt
lehrer oder Schulvorsteher, welcher dies. an dems. Sonnabend dem Vorsteher d
betr. Schulkommission übersendet.

§. 4. Der Vorsteher der Schulkommission vertheilt am folgenden Mon
diese Anzeigen an die Mitglieder der Schulkommission, welche in den n
Tagen durch persönliche Recherche und Vernehmung der Eltern, Vormünder
die Gründe der stattgehabten Schulversäumnisse ermitteln und auf den ge
Anzeigen kurz vermerken, ob die Versäumniß durch Krankheit des Kindes,
durch besondere Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt
ist, und daher als entschuldigt betrachtet werden kann, wobei als leitender Gr
satz festzuhalten ist, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren i
Regel nur Krankheit als triftiger Entschuldigungsgrund für Schulversäumniß g
ten kann; oder falls die Versäumniß nicht gerechtfertigt werden kann, daß
Eltern ꝛc. die nöthige Ermahnung und Verwarnung ertheilt worden ist.

§. 5. An dem Freitage jeder Woche übergeben die Mitglieder der Sch
kommission die also erledigten Anzeigen dem Vorsteher der Kommission, w
dieselben am Sonnabend früh dem Hauptlehrer oder Schulvorsteher zur
digung an die Klassenlehrer übersendet.

Die Klassenlehrer bewahren diese Anzeigen auf, um sie bei wieder vork
menden Schulversäumnissen dess. Kindes ihren erneuerten Anzeigen beizufügen.

Die Vorsteher ders. Schulen, in welchen Kinder für Rechnung der Stadt
terrichtet werden, sind für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Schulversäum
niß-Anzeigen verantwortlich.

§. 6. Wenn innerhalb vier Wochen, nachdem die Schulkommission eine
gerechtfertigte Schulversäumniß bei einem Kinde zu rügen gehabt hat, wi
bei dems. Kinde eine Schulversäumniß vorkommt und die Schulkommission
Ueberzeugung hat, daß diese Schulversäumnisse in der Nachlässigkeit oder

Willen der Eltern ihren Grund haben, so ermahnt und verwarnt sie die betr.
n., unter Androhung der gesetzlichen Strafe im Wiederholungsfalle, ad proto-
n. Kommt dessenungeachtet innerhalb vier Wochen nach der gedachten, zu
Protoll ertheilten Verwarnung, bei dems. Kinde eine neue Schulversäumniß vor,
nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden kann, und gewinnt die Schulkom-
n dadurch die Ueberzeugung, daß nur von polizeilicher Einschreitung und
afung der Eltern Besserung zu erwarten sei, so macht die Schulkommission
der Schuldeput., nach einem vorgeschriebenen Formulare, Anzeige, unter
gung des Verwarnungs-Protokolls und kurzer Mittheilung des Sachver-
isses.

§. 7. Die Schuldeput., welche über jedes ihr wegen Schulversäumniß ange-
e Kind eine besondere Akte anlegt, veranlaßt demnächst sofort die Vernehmung
Eltern und nöthigen Falls der Kinder selbst, und verfügt, wenn ihr das Sach-
ltniß hinlänglich aufgeklärt zu sein scheint, die Strafe. Diese wird sogleich
Verurtheilten bekannt gemacht und und ihm dabei eröffnet, daß ihm freistehe,
rhalb 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung, den Rekurs gegen die ergan-
e Strafentscheidung beim hiesigen Magistrate anzumelden; — wolle er den
kurs gegen die erlassene Straf-Entscheidung nicht ergreifen, so habe er die
afe binnen acht Tagen an die Armen-Schulkasse einzuzahlen.

§. 8. Ist der Rekurs angemeldet, so erläßt der Magistrat, auf Grund der
ihm erforderten Akten der Schuldeput., in möglichst kurzer Frist seine Ent-
eidung, ohne daß es einer persönlichen Vernehmung des Rekurrenten bedarf.
och bleibt diese, so wie eine weitere Untersuchung, dem Magistrate in den Fäl-
vorbehalten, wo es ihm zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlich
heint.

§. 9. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet ein weiterer Rekurs
t statt.

§. 10. Der Magistrat fertigt seine Entscheidung dem Rekurrenten zu, und
ert denselben, wenn das Strafresolut der Schuldeput. bestätigt wird, zugleich
die ihm zuerkannte Strafe binnen acht Tagen an die Armen-Schulkasse zu
len, benachrichtigt hiervon auch gleichzeitig die Schuldeputation.

§. 11. Erfolgt die Einzahlung der Geldstrafe in der §§. 7. u. 10. gedach-
Frist nicht, so wird die Strafe durch Exekution eingezogen, und falls diese
tlos bleibt, der Geldstrafe eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 12. Die von der Schuldeput. erkannte Gefängnißstrafe läßt das K. Po-
präs., auf Requisition der Schuldeput., zur Ausführung bringen und darüber,
dies geschehen, der Schuldeput. Benachrichtigung zugehen.

§. 13. Die zu erkennenden Strafen werden in Gemäßheit der Allerh. K. O.
D. Juni 1835 auf Einen Sgr. bis Einen Thlr. bestimmt, und kann dieser
dstrafe, nach Befinden, eine Gefängnißstrafe bis zu vier und zwanzig Stunden
tituirt werden.

Für einen, ohne genügende Entschuldigung versäumten Schultag wird eine
strafe von einem Sgr. — für eine Schulwoche oder Sechs einzelne Schultage
i Sgr. — festgesetzt, und wird diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt.
Der Geldstrafe von Einem bis Fünf Sgr. kann eine vierstündige, von Sechs
Zehn Sgr. eine achtstündige und so fort für jede Fünf Sgr. eine vierstündige
ngnißstrafe substituirt werden.

§. 14. Die Untersuchungs-Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei. Et-
e baare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten zur Last.

§. 15. Ueber den Schulbesuch derj. Kinder, deren Eltern bereits verwarnt
bestraft worden sind, zieht die Schuldeput. nach Verlauf von vierzehn Tagen
vier Wochen Erkundigungen ein, um bei fortgesetzter Renitenz die Verdoppe-
der Strafe eintreten zu lassen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Okt. 1844.

(L. S.) Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath
hiesiger K. Residenz.

Vorstehendes Regul., zur Konstatirung des Schul- und Konfirmandenbesuchs
hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulversäumnisse, v. 21. Okt.
. wird, auf Grund des R. der H. Geh. Staatsmin. Eichhorn und Grafen

v. Arnim Erlaß. v. 21. Febr. d. J. und in Folge der bei dem K. Schulkolleg. der Prov. Brandenburg und dem K. Polizeipräs. zu Berlin darüber stattgehabten Verhandlungen, hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Der Oberpräs. der Prov. Brandenburg.
v. Meding.

4) Bestrafung der Schulversäumnisse.

Dieselbe hat ihren gesetzlichen Grund im §. 48. A. L. R. Th. II. Tit. 12., und erfolgt nach den vom Lehrer einzureichenden Versäumnißlisten im Verwaltungswege durch Geldbuße oder eventuell durch Gefängniß. Es bestimmen:

a) über die Kompetenz zur Bestrafung [1]:

α) das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein), der J. (Mühler) und des J. u. d. P. (Köhler) v. 30. Sept. 1837 an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die Kompetenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen.

Die unterz. Min. eröffnen der K. Reg. auf die in dem Ber. v. 20. Mai c. enthaltene Anfrage:

in Betreff der Kompetenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen, daß nach §. 48. Th. II. Tit. 12. A. L. R. die vorgeschriebenen Mittel, schulfähige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten, als exekutivische Maßregeln, nicht als eigentliche Strafen wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift anzusehen sind. Deshalb gehört denn auch nach der Dienst-Instr. §. 2. Nr. 6. u. §. 11. der Instr. v. 23. Okt. 1817 u. §. 48. Nr. 2 der V. v. 26. Dec. 1808, die Vollstreckung der Exekution zur administ. Polizeiverwaltung, und fällt nicht der Polizei-Gerichtsbarkeit anheim. Es konnte daher das K. Land- und Stadtgericht zu Stendal, als v. Woldeck'sches Patrimonialgericht über Sterkau, nicht im vorliegenden Falle angewiesen werden, die Zwangs- und Strafmittel gegen die Eltern nach dem Verlangen der K. Reg. zu verfügen, sondern es war mit der Vollstreckung im Verwaltungswege vorzuschreiten. Etwas anderes ist es, wenn die administrative Behörde um deswillen, weil es ihr selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung fehlt, die Hülfe des Gerichts requirirt, in welchem Falle die gerichtliche Hülfsvollstreckung „als Ausnahme von der Regel" durch die Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826. S. 11) ausdrücklich nachgelassen worden ist. Dadurch wird aber die Regel, daß die administrativen Behörden die ihnen überlassenen Exekutionen selbst vollstrecken müssen, nur noch mehr bestärkt.

(A. XXI. S. 682.)

β) der Erl. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) und des J. (v. Westphalen) v. 7. Febr. 1854 an die K. Reg. zu N. in der Prov. Preußen, betr. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse in denj. Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung K. Beamten übertragen ist.

Auf den Ber. v. 20. Juni v. J. erklären wir uns mit der ꝛc. dahin einverstanden, daß in denj. Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung K. Beamten übertragen ist, auch nur diesen Beamten, und nicht den Ortsvorständen resp. Magistraten, die Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse, namentlich auch die im §. 4. der Schulordnung für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (S. 104) den Magistraten nur in ihrer Eigenschaft als Ortspolizei-Behörden vorbehaltene Befugniß zur Umwandlung der uneinziehbaren Geldstrafen in Gefängnißstrafen zusteht.

(Staatsanz. 1854. S. 903.)

---

1) Vergl. unten sub c. die K. O. v. 20. Juni 1835, so wie oben sub 1 das Frankfurter Publ. v. 27. Aug. 1821.

Ueber die Anwendung der Strafe überhaupt:

. der Min. des J. und d. P. (v. Rochow) und der G. U. u. M. Eichhorn) v. 10. April 1841 an die K. Reg. zu Erfurt, betr. die ung von Schulversäumnißstrafen.

s dem Ber. der K. Reg. v. 11. Jan. c., die Beschwerde des Ritterguts- N. zu N. über das Verfahren bei den Schulstrafen betreffend, haben die bneten Min. ersehen, daß es im Allg. hinsichtlich der Schulversäumniß- an Vorschriften über eine ordnungsmäßige Behandlung der Sache nicht Insbes. ist es eine zweckmäßige Anordnung, daß die Schulversäumnißlisten rteljährlich, allwöchentlich vom Lehrer aufgestellt und dem Schulvorstande, Ortsbehörde, zur sofortigen Prüfung, eventuellen Strafverfügung über- erden.

nn diese Vorschriften befolgt, die Gründe und Verhältnisse des einzelnen mißfalles mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt erwogen, die eigentlichen len aber schnell bestraft werden, so wird eine gegründete Veranlassung zu Beschwerde, wie die hier vorliegende, nicht gegeben werden.

muß jedoch anerkannt werden, daß die individuellen Verhältnisse jedes ne sehr verschiedene Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheit be- und daß namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Vollziehung ängnißstrafe, als Mittel, den Schulbesuch zu fördern, nicht Erbitterung und ng gegen die Schule erzeuge, und daher der Sache mehr schade, als nütze. n einer eindringlichen und zweckmäßigen Vorhaltung und Ermahnung des rn oder Geistlichen und des Lehrers läßt sich in den meisten Fällen eine Einwirkung auf säumige Eltern erwarten, als von der Anwendung drücken- d- oder Gefängnißstrafen.

e K. Reg. hat daher dem Schulvorstande zu N. ganz besonders zur Pflicht en, daß er den Ursachen, aus welchen die Kinder von der Schule zurück- gründlich nachforsche, dabei billige Rücksichten nicht aus den Augen lasse, r in den Fällen, wo wirklich keine genügenden Entschuldigungen vorgebracht können und auch die eindringlichste Ermahnung bereits ihren Zweck ver- t, mit den erforderlichen Strafen, welche dann schnell zu exekutiren sind, lle.

ne mehr als 24 Stunden hinter einander dauernde Gefängnißstrafe wird r in besonders schwer qualifizirten Fällen der Widerspenstigkeit Anwendung önnen, und nicht, wie bisher geschehen, darauf Gewicht zu legen sein, ob nur ein Kind, oder mehrere, vom Schulbesuche zurückgehalten worden sind. lin. Bl. d. i. V. 1841. S. 118.)

ur strengen Handhabung der Strafbestimmungen in den erforderlichen ist mehrfach durch Reg. V. aufgefordert worden, z. B. durch das aner Publ. v. 5. Okt. 1835 (Kam. Zeit. S. 755). Besondere e über die Resultate wurden von der Reg. in Stettin mittelst Bek. Juni 1819 (A. III. S. 430) verlangt. [1])

Höhe und Verwendung der Strafgelder.

rstere ist in den einzelnen Landestheilen verschieden bestimmt, letztere zu Schulzwecken, insbesondere zur Anschaffung von Büchern für inder.

Handelt es sich nicht um bloße Schulversäumnisse, so treten strengere Stra- So hat derj., der es unterläßt, Personen, die seiner Gewalt oder Auf- ergeben sind, vom Betteln abzuhalten, Gefängniß bis zu 8 Tagen ver- §. 5. G. v. 6. Jan. 1843 (G. S. 1843. S. 19) §. 43. des Kurmärk- gl. v. 14. Jan. 1848 (G. S. 1848. S. 37). — Auch kann gegen einen er beharrlich die Unterhaltung seiner Kinder vernachlässigt, und das Um- n derselben nicht abstellt, nach §. 3. A. L. R. Th. II. Tit. 19. polizeilich ung in das Arbeitshaus verhängt werden. Verf. des Min. des J. v. 10. 841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 66). Vergl. auch im 5. Absch. dieser ber die Sorge für verwahrlosete Kinder.

Vergl.:

α) §. 10. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. o. in Th.

β) §§. 39., 50. des kath. Schulregl. für Schlesien von 180
157, sowie §. 15. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29.
(s. unten).

γ) §. 4. der Schulordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dec
(s. o. in Th. I. S. 104), sowie §§. 11. flg. 17. der V. v. 1.
oben sub 1. b.

δ) Vergl. auch die sub e. gegebenen provinziellen Instr.

d) Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß.

Erl. der Reg. zu Posen v. 24. Okt. 1852 an das K. Lan
zu N., und abschriftl. zur gleichmäßigen Beachtung an die übri
rathsämter des Reg. Bez., betr. die Abmessung der in Stelle der
fen für Schulversäumnisse tretenden Gefängnißstrafen.

Auf die in dem Ber. v. 10. v. M. über die Abmessung der Gefän
für Schulversäumnisse geäußerten Bedenken, eröffnen wir dem K. Landr
daß, da die Strafmaaßregeln gegen die Schulversäumnisse nicht unte
sichtspunkt einer Polizei-Strafe zu fassen sind, und somit die Bestin
§. 334. des Strafrechts, wonach die den Geldstrafen zu substituirende
strafe mindestens einen Tag dauern müßte, nicht recht passend ers
beschlossen haben, in dieser Beziehung dieselbe Norm hier eintreten
welche für die Stadt Berlin mit Genehmigung des K. Min. festgesetzt
den Geldstrafen von 1 bis 5 Sgr. eine vierstündige, von 6 bis 10 Sgr.
stündige und sofort für jede 5 Sgr. eine vierstündige Gefängnißstrafe
werden soll.

Sollten indeß durch die wiederholten Schulversäumnisse die Geldstra
angehäuft haben, daß sie den Betrag von einem Thaler übersteige
allerdings die analoge Anwendung des §. 335. des Strafrechts eintret
wonach jeder Geldstrafe innerhalb des Betrages von 10 Sgr. bis zu
eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden substituirt werden kann.

Danach ist es also unbedenklich, wenn auch die Geldstrafe den B
zwei Thlrn. noch nicht erreicht hat, nöthigenfalls eine zwei- und mehrt
fängnißstrafe eintreten zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 317.)

Vergl. auch sub c.

e) Spezielle Instruktionen über die Bestrafung der Schulver
haben

aa) Berlin: s. das Regul. B. bei der Bek. v. 10. Juli 1
sub 3. b.

bb) Pommern durch den 5. Prov. Landtagsabschied v.
1835. Dort heißt es sub I. 2.:

Schulversäumnißstrafen.

2) Da die Vorschläge Unserer getr. Stände wegen des Strafverfa
Schulversäumnissen, im Wesentlichen für zweckmäßig zu erachten sind, so

---

1) Die v. Fürstenthal, Bd. 4. S. 245 mitgetheilten V. der Reg.
binnen v. 5. Jan. 1819 und der Reg. zu Königsberg v. 17. Febr.
hierdurch antiquirt. Die Verwendung der Strafgelder zu Schulbüchern
mitteln für arme Kinder verfügte auch die Reg. zu Danzig unterm 17.
die Einziehung der Strafgelder zur Schulkasse (event. Kreis- oder Kir
dies. unterm 24. Nov. 1833, Amtsbl. 1828. S. 2, 1834. S. 38, Fü
Bd. 4. S. 249. 255.

r, mit Wiederaufhebung der desfalls im Landtagsabsch. v. 14. Febr. 1830 sub 1. ertheilten Vorschriften [1]), daß hierbei in Zukunft nach folgenden Anordnungen verfahren werden soll:

a) Die Pflicht, einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, ist zunächst Sache der Gemeinden, insbesondere aber Aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsweise obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnung und Belehrung der Eltern. Durch diese Mittel zu wirken, ist besonders Sache der Gerichts-Obrigkeiten, der Gutsherrschaften, der Patrone, der Geistlichen, Schulvorsteher und der Lehrer selbst.

b) Am Ende jeden Monats reichen die Lehrer den Schulvorstehern oder Schul-Deputationen die Versäumniß-Listen ein. Auf dem platten Lande steht den Ortsbehörden frei, für den Fall, daß örtliche Verhältnisse die schnellere Behandlung der Sache möglich machen, die Vorlegung der Versäumniß-Listen in noch kürzeren Terminen zu verlangen, wogegen in mittleren und größeren Städten, wenn es die Verhältnisse nach dem Ermessen der Reg. erfordern, die Einreichung der Listen in Terminen von 2 bis höchstens 3 Monaten nachgelassen werden kann.

c) Der Schulvorstand in den Städten läßt sofort die Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrschaften, deren schulpflichtige Kinder oder Pflegebefohlenen die Schule aus nicht erlaubten Gründen versäumt haben, vorladen, ermahnt und verwarnt sie das erste Mal und nimmt darüber eine Registratur auf.

Auf dem platten Lande erfolgt diese Ermahnung und Belehrung von der Obrigkeit und von dem Prediger, im Beisein des Schulvorstehers; die Registratur darüber wird von dem Schulvorsteher oder Prediger, unter Mitvollziehung des Gerichtsherrn, aufgenommen. Bleibt diese Maaßregel fruchtlos, so werden die nachlässigen Eltern den Orts-Polizei-Behörden zur Bestrafung angezeigt.

Diese sind

d) verpflichtet, die säumigen Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrschaften vorzuladen, sie über die etwanigen Entschuldigungsgründe zu hören, und wenn solche nicht für genügend erkannt werden können, die Strafen von einem Sgr. ab, bis zum Betrage von 20 Sgr. sofort nach Verhältniß der versäumten Tage und des Standes der Eltern, Vormünder 2c. festzusetzen und zu vollziehen. Ist diese Strafe ohne Erfolg bezahlt, so tritt jederzeit eine Verschärfung der früheren Geldbuße bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. ein. Von Eltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherrschaften, welche der Vorladung nicht genügen, darf zwar angenommen werden, das sie keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe aufzustellen vermögen; indessen ist Jedermann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Die Vorladung soll daher wiederholt und dafür eine Gebühr von 1 Sgr. entrichtet werden, die nochmalige Nichtbeachtung derselben aber an und für sich eine Strafe von 5 bis 10 Sgr. nach sich ziehen.

e) Im Fall des Unvermögens wird allemal Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt, deren Vollstreckung von der Ortsbehörde unter Kontrolle der Landräthe (exklusive der Städte) erfolgt, jedoch mit Ausnahme des platten Landes von Neu-Vorpommern, woselbst für jetzt die Vollstreckung dieser Strafe den Landräthen obliegt.

f) Wenn die Berichtigung der Geldstrafen im gütlichen Wege nicht zu erreichen so muß die Beitreibung derselben entweder durch Abzüge vom Lohn oder Tagelohn, welche die Brodherrn zu bewirken verpflichtet werden, oder im Wege der Exekution durch die Ortsbehörden erfolgen, welche auf dem platten Lande zu diesem Zweck sich der Dorfgerichte zu bedienen berechtigt sind. Der Exekutor erhält für die Ansagung und Vollstreckung der Exekution 1 bis 2 Sgr. an Gebühren.

g) Zu den unbedingt erlaubten Schulversäumnissen gehören:

---

1) A. XIV. S. 655.

Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege krank
durch dieselben, Todesfälle in der Familie bis nach erfolgte
gung, stürmische Witterung und verschneite, ungangbare Wege (
ter auf dem Lande).

Zu den bedingt erlaubten werden vornämlich gezählt:
Reisen der Eltern, Gebrauch des Kindes bei nothwendigen Er
ten, zur Wartung kleiner Geschwister, und zu vorübergehenden
den häuslichen Geschäften, welche so wie andere von gleicher B
die Schulvorstände und Orts-Obrigkeiten nach gewissenhafter
unter besonderen Umständen für erlaubte erklären dürfen.

h) Die Strafen fließen zur Schulkasse und werden zur Anschaffung v
büchern für arme Kinder, und zu sonstigen Lehrmitteln verwandt.
Wo, namentlich in den Städten, besondere Armenschulen vorha
fließen die Strafen ausschließlich zu deren Kassen.

i) Ein Rechtsmittel gegen die Straf-Verfügungen innerhalb der b
Grenzen findet (bei der nothwendigen Schnelligkeit der Straf-Vollz
nicht statt; es soll indeß jede zu vollstreckende Gefängnißstrafe
vorher angekündigt und innerhalb dieser Frist eine Beschwerde an
rath nachgelassen, die Strafvollstreckung aber bis zu dessen En
ausgesetzt werden.

k) Nach Beendigung der Winter- und Sommerschule auf dem platt
reichen die Prediger eine Haupt-Nachweisung von den vorgekommen
versäumnissen und dem Betrage der in jeder Gemeinde eingezogen
sen, Behufs der nöthigen Kontrolle an die Landräthe ein, weld
sind, diese Listen, wenn sie es nöthig halten, öfter zu erfordern.

l) Die weitere Anordnung in den Grenzen dieser Bestimmungen bl
Reg. überlassen, welche nachdrücklich darauf zu halten haben, daß
meinden, Schulvorsteher, Lehrer, Prediger und Gutsherren denselbe
nachkommen und die Landräthe die ihn obliegende Aufsicht genau u
mäßig führen.

Belangend das Gesuch um Verwandelung des Schulgeldes in fe
Schulbeiträge, wie solche ortsweise schon nach dem A. L. R. gestattet ist,
Neu-Vorpommern bereits stattgefunden hat, so erfordert die desfallsige a
Anordnung eine weitere Vorbereitung, mit welcher Unser Min. der G. U
Ang. von Uns beauftragt ist.

(A. XX. S. 458.)

cc) die Rheinprovinz:

α) K. O. v. 20. Juni 1835.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Erreichung des
Meiner Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit in denj. Theilen der R
entgegen gestellt haben, in welchen die polizeilich-richterliche Gewalt zu d
butionen der Gerichte gehört, bestimme Ich auf den von Ihnen berei
Antrag der Prov. Behörden:

1) Die Uebertretungen Meiner, in Betreff des regelmäßigen Schulbe
die Rheinprov. erlassenen O. v. 14. Mai 1825 Art. 1. 2. und 3.[1]) s
jetzt an überall nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im admini
Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Reg. untersucht und
werden.

2) Das Strafverfahren wird auf die Liste veranlaßt, welche über
vorschriftsmäßig entschuldigten Schulversäumnisse von den Lehrern angefer
den Ortsschulvorständen attestirt und von den Bürgermeistern am Schlu
Monats einzureichen ist.

3) Die Polizeiverwaltungs-Behörden sind befugt, gegen die schuldige
und deren gesetzlichen Vertreter eine Strafe von 1 Sgr. bis 1 Thlr.,

---

1) Vergl. oben S. 561.

der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituit werden
erkennen und zu vollstrecken.
die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Vernachlässigung des
Geistlichen den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religionsunter-
Anwendung.
rage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die G. S. zur allg. Kennt-
ingen, und die zur Aufrechthaltung ders. etwa erforderliche besondere
erlassen.
n rc.

Friedrich Wilhelm.

smin. Freih. v. Altenstein und v. Kamptz.
S. 1835. S. 134.)

Instr. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 6. Febr. er das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den rschulen der Rheinprovinz.

ie Erfahrung einige Abänderungen und Ergänzungen der unter dem 22.
5 (A. S. 359) publizirten Instr. über das Verfahren wegen Bestrafung
versäumnisse [1]) als nothwendig herausgestellt hat, so wird hierdurch, un-
bung jener Instruktion, Folgendes bestimmt.

Der Schullehrer stellt am letzten Tage jeden Monats, oder, auf beson-
eisung des Bürgermeisters, eines kürzeren Zeitraums (§. 17.), die Ver-
te nach dem anl. Schema (a.) doppelt auf, bemerkt darin, welche Ent-
gsgründe (§. 6.) ihm bekannt geworden sind und legt dieselbe binnen
3 Tagen dem Bürgermeister und dem Pfarrer vor und zwar dem letzte-
nlich, sofern nicht etwa der Landrath wegen besonderer Verhältnisse
tliche Einreichung gestattet hat. Wenn keine Versäumnisse vorgekommen
ist darüber dem Bürgermeister und dem Pfarrer binnen gleicher Frist
Anzeige zu machen.

. Der Pfarrer prüft, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Mit-
s Schulvorstandes, die Liste und theilt sie innerhalb 8 Tagen mit den
g scheinenden Bemerkungen dem Bürgermeister mit.

. Nachdem diese Mittheilung erfolgt, oder die dafür bestimmte Frist ab-
st, läßt der Bürgermeister die Väter oder Vormünder der Kinder, deren
isse nach seiner Ueberzeugung zufolge §. 6. nicht entschuldigt sind, mit
2 Tagen Frist bis spätestens zum 15. Tage des auf die Versäumniß
Monats zur Vernehmung und zur Anhörung des Urtheils auf das Bür-
ri-Büreau oder auf ein näher gelegenes Gemeindelokal schriftlich vor-

. Wer nicht erscheint, wird in contumaciam verurtheilt und der Bürger-
ßt ihm den Urtheilsauszug binnen 2 Tagen durch den Polizeidiener, den
oder den Feldschützen zustellen.

. Wer erscheint, wird mit seinen Entschuldigungsgründen mündlich ver-
dieselben werden in der Versäumnißliste kurz vermerkt. Thatsachen müssen
zur Stelle gebrachte Zeugen oder Urkunden erwiesen und muß demnach
ladende in der Vorladung aufgefordert werden, die zu seiner Rechtferti-
enden Beweismittel zu dem Termine selbst mitzubringen, unter der Ver-
daß auf dieselben sonst keine Rücksicht werde genommen werden.
Bürgermeister spricht, vermerkt und unterzeichnet sogleich das Urtheil und
es dem Beschuldigten.

. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:
rch schriftlichen Urlaub des Pfarrers.

---

[1]) Das Allegat ist falsch. Die fragl. Instr. des Oberpräs. der Rheinprov.
ec. 1835 ist mittelst Bek. der Reg. zu Trier v. 28. Juni 1836 (A. XX.
publizirt.

Wenn ein Pfarrer einem Schulkinde mehr als 3 Tage Urlaub ertheilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des [illegible] dem Landrathe anzuzeigen und der letztere nach Befinden sich die Genehmigung zu längeren Urlaubsbewilligungen vorzubehalten.

2) Durch Krankheit des Schulkindes.

3) Für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen, durch ein [illegible] wetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich macht.

§. 7. Erkenntnisse, welche aus andern, als den im §. 6. bezeichneten [illegible] den eine Versäumniß für entschuldigt erklären, bedürfen der Bestätigung des [illegible] raths, welcher dieselbe nur aus besonders erheblichen Billigkeitsgründen [illegible] len darf.

Die Bestätigung wird vom Bürgermeister, unter Einreichung eines [illegible] der Versäumnißliste, nachgesucht. Wird dieselbe nicht ertheilt, so spricht der [illegible] rath die gesetzliche Strafe aus, und theilt dem Bürgermeister das Erkenntniß [illegible] Zustellung mit.

§. 8. Statt der Geldstrafe (1 Sgr. bis 1 Thlr.) ist für den Fall der [illegible] lungsunfähigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen und zwar:

1) principaliter, wenn der Straffällige aus öffentlichen Armenfonds [illegible] stützung empfängt;[1])

2) subsidiarisch, wenn die Zahlungsunfähigkeit zweifelhaft ist.

Fünf Sgr. Geldstrafe sind einer vierstündigen Gefängnißhaft gleich zu [illegible]

§. 9. Gegen das Urtheil des Bürgermeisters kann der Verurtheilte [illegible] an den Landrath ergreifen.

Der Rekurs ist bei der Publikation, bei Kontumazial-Urtheilen binnen [illegible] Tagen nach der Zustellung, bei dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich [illegible] legen, welcher binnen der drei folgenden Tage dem Landrath einen die [illegible] betr. vollständigen Auszug der Versäumnißliste einzureichen hat.

§. 10. Der Landrath erläßt in der Regel seine Entscheidung auf den [illegible] der ihm vorgelegten Verhandlungen, kann aber auch, wenn es ihm erforderlich [illegible] scheint, zuvor eine weitere Untersuchung und Vernehmung des Rekurrenten [illegible] ordnen.

§. 11. Die Entscheidung des Landraths wird auf dem ihm vorgelegten [illegible] zuge der Liste (§. 9.) niedergeschrieben, dem Bürgermeister zugefertigt, um [illegible] Liste vermerkt dem Rekurrenten zugestellt zu werden.

§. 12. Gegen die Entscheidung des Landraths ist in den Fällen des [illegible] stets, sonst aber nur dann, wenn bloß auf Gefängnißstrafe erkannt worden, [illegible] Rekurs an die K. Reg., welcher binnen zehn Tagen nach der Zustellung der [illegible] scheidung angemeldet werden muß, zulässig.

§. 13. Nach Ablauf der Rekursfrist oder erfolgter Entscheidung muß [illegible] züglich mit der Vollstreckung der Strafen vorangeschritten werden.

Zur Beitreibung der Geldstrafen erhält der Gemeinde-Empfänger einen [illegible] Bürgermeister angefertigten, vom Landrathe visirten Auszug der Versäumnißliste [illegible] und verfährt in gleicher Weise wie bei Einziehung der Kommunalabgaben.

Der Vollzug der Gefängnißstrafe erfolgt auf einen vom Bürgermeister [illegible] nen, vom Landrathe visirten Verhaftsbefehl, welcher Namen und Wohnort [illegible] Verurtheilten, den Tag des erlassenen Erkenntnisses und die Dauer der Gefängnißstrafe enthalten muß.

Die geschehene Vollziehung der Strafen wird von dem Bürgermeister [illegible] Liste vermerkt.

§. 14. Die Untersuchungs-Verhandlungen und die Erkenntnisse sind [illegible] und stempelfrei. Etwaige baare Auslagen fallen jedoch dem Verurtheilten [illegible]

§. 15. Bei Versäumniß des Religions-Unterrichts, welchen der Geistliche [illegible] schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Untersuchungs[illegible]

---

1) Das Publ. der Reg. zu Köln v. 20. Juli 1820 ordnete Versagung [illegible] der Unterstützung bis zum Nachweis des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder [illegible] (A. IV. S. 541.)

fverfahren ein, und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubniß
denen Versäumnisse ebenfalls dem Bürgermeister zuzustellen.
6. In Betreff der Väter und Vormünder, welche bereits bestraft wor-
und dennoch unfolgsam bleiben, kann alle 14 oder 8 Tage eine Nachwei-
den Schulbesuch ihrer Kinder, resp. Pflegebefohlenen, von dem Schul-
erdert werden, um das geeignete Strafverfahren eintreten zu lassen.
7. Die Landräthe führen unter Mitwirkung der Schulinsp. die Aufsicht
Ausführung dieser Instr. Sie sind berechtigt, die Versäumnißlisten ein-
und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer und Bürgermeister dabei
den kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. zu

a.

Versäumnißliste der Schule N. N. für den Monat . . . . . . 18 . .

Aufgestellt in Kolonnen 1. bis 6. durch den Lehrer N. N.

Eingereicht an den Herrn Bürgermeister und den Herrn Pfarrer den . . . .
N. N. den . . . . (Unterschrift des Lehrers.)
Empfangen den . . . ., revidirt und dem Herrn Bürgermeister mitgetheilt.
N. N. den . . . . (Unterschrift des Pfarrers.)

1.	2.	3.		4.																															5.	6.
Nummer.	Namen der Schulkinder.	Des Vaters oder Vormundes		Die Schule ist versäumt worden an dem mit einem Striche bezeichneten Tage des Monats																															Zahl der Versäumnisse.	Bemerkungen des Lehrers, gemäß §. 1. der Instruktion.
		Namen.	Wohnort.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

Bemerkungen des Pfarrers, gemäß §. 2. der Instruktion.	Der Vorgeladene		Vorgebrachte Entschuldigungen.	Urtheil.						Datum der Zustellung des Kontumazial-Verfahrens.		Datum des eingelaufenen Rekurses.		Vermerk über die Entscheidung des Landraths,	Datum des Rekurses an die Regierung.		Es bleibt zu vollstrecken					16. Bemerkungen über den Vollzug der Strafe.
	ist erschienen.	ist nicht erschienen.		freigesprochen.	Geldstrafe.			Gefängnißstrafe.									Geldstrafe.			Gefängnißstrafe.		
					Thl.	sg.	pf.	Tage.	Stdn.	Mon.	Tag.	Mon.	Tag.		Mon.	Tag.	Thl.	sg.	pf.	Tage.	Stdn.	

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 62.)

γ) C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstei J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 20. Okt. 1828 an sämmtl. den Rheinprovinzen, betr. die Verwendung der Schulstrafgelder

Des Königs Maj. haben nach dem Antrage der unterz. Min. dur K. O. v. 24. Sept. d. J. zu befehlen geruhet, daß in denj. Prov., i französische Recht noch gilt, die für Schulversäumnisse aufkommende zu Schulzwecken bei derj. Schulgemeinde, zu welcher der Bestrafte dem Ermessen der Schulbehörden, besonders aber zur Unterstützung mit Schulbedürfnissen verwendet und daher zur Schul-Kasse der Ge werden sollen. Die K. Reg. wird von dieser Allerh. Bestimmung dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erforderliche hiernach zu verfi (A. XII. S. 1022.)

5) Erlaubte Schulversäumniß.

Als zulässige Gründe derselben werden: Krankheit des Ki heit der Eltern, Todesfälle in der Familie, nothwendiges Reif mes Wetter für solche, die von der Schule entfernter wohnen aufgezählt. In der Regel soll zu ihnen der Urlaub des Lehrer rers oder Schulvorstandes eingeholt werden.

Vergl.:

α) §. 10. des Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th.

β) §. 3. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. obe S. 104);

γ) §. 39. des kath. Schulregl. für Schlesien von 1801 Th. I. S. 156);

δ) §§. 7., 8. des Stettiner Publ. v. 29. Sept. 1826 su

ε) §. 3. der V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. sub 1. b.;

ζ) §. 4. des Berliner Regul. B. v. 21. Okt. 1844 sub

η) lit. g. des Pommerschen Landtags-Absch. v. 23. sub 4. e.;

ϑ) §. 6. der Rhein. Instr. v. 6. Febr. 1845 sub 4. e.

6) Suspension der Vorschriften über den Schulbesuch bei den Krankheiten.[1])

a) Im Allgemeinen bestimmt

α) das durch die K. O. v. 8. Aug. 1835 (G. S. 18 genehmigte, und durch Bek. des Staatsmin. v. 28. Okt. 18 Regul. über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epi suchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gä ßung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur nitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Sc len und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kinder entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre sung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt i

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scha

---

1) Vergl. v. Rönne und Simon Medizinalwesen des Pr. St S. 245.

2) Ein Publ. der Reg. zu Stettin v. 9. Juli 1827 gestattet, Lande, wo die Herbeischaffung ärztlicher Atteste schwierig ist, die Sch der nach ansteckenden Hautkrankheiten wieder zulassen können, sobald Untersuchung die Haut derselben rein und gesund finden. (A. XI. S.

ndere, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der
) der Schulen und ähnlichen Anstalten, denj. Kindern nicht zu gestatten,
mit dem Kranken in fortwährendem Verkehre stehen [1]).

f) Der Lehrer ist, sobald er an einem Kinde eine ansteckende Krank-
emerkt, zur Anzeige an den Schulvorstand verpflichtet: C. R. der
zu Trier v. 10. Aug. 1836; s. unten im folg. Kap. Tit. 1. III. a.
) Insbesondere beim Ausbruch ansteckender Krankheiten in der eignen
e der Schullehrer verordnet:
le Bek. der Reg. zu Potsdam v. 26. Okt. 1833, betr. das Verfah-
i ansteckenden Krankheiten.

Da beim Ausbruche ansteckender Kinderkrankheiten in den Familien der Schul-
leicht ein Uebergang dieser Krankheiten auf die Schulkinder stattfinden kann,
r Fall vorgekommen ist, daß weder der Schulvorstand, noch die Orts-Poli-
rde, noch auch die Eltern der Schulkinder, von dem Eintritte einer solchen
nden Krankheit im Schulhause zeitig genug in Kenntniß gesetzt sind, um
orderlichen sichernden Maaßregeln zu treffen, so wird es hierdurch den im
ause wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche ansteckenden
ankheiten (insonderheit der Blattern, Varioloiden, der Masern, Rötheln und
harlachfiebers) in ihren Familien, ohne allen Aufschub der Schulkommission
em Schulvorstande Anzeige zu machen, welche dann unter Mitwirkung der
Polizeibehörde sogleich zu bestimmen haben, ob der Lehrer den Unterricht im
ause fortsetzen dürfe, oder nicht. [2])
Die Orts-Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Nach-
zu halten.
Ann. XVII. S. 1090.)

) Beim Ausbruche der Cholera soll nach einer V. der Reg. zu
m v. 22. Sept. 1831 (Amtsbl. 1831. S. 304. — Fürstenthal,
S. 557) Verminderung der Unterrichtszeit um täglich 2 Stunden
thigenfalls gänzlicher Schluß der Schule eintreten.
) Ein Cirk. des geistl. Depart. v. 16. März 1802 verbietet, neben
usstellen kontagiöser Leichen, insbesondere „das Singen der Schul-
bei offenen Särgen." (Rabe, Bd. 7. S. 80.)

IV. Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Arbeit.

Zur Aushülfe beim Feldbau (Sommerschule).

Die Bedürfnisse des Ackerbaues (s. auch unten sub 6.) haben für die
-monate eine Einschränkung der Unterrichtszeit, entweder auf eine
-e Stundenzahl täglich, oder auf einzelne Tage in der Woche her-
rt.

- Einrichtung der Sommerschule.

Hierüber disponiren
- §. 5. des Landschulregl. von 1763 [3]) (s. oben in Th. I. S. 65);
§§. 18., 27., 28. des kath. Schulregl. für Schlesien von 1765 (s.
Th. I. S. 134, 136), sowie §. 43. des gl. Regl. von 1801 (s.
Th. I. S. 157).

---

[1]) Eine V. der Reg. zu Reichenbach v. 23. April 1819 verbot schlechtweg
.. Ir. Strafe den Schulbesuch gesunder Kinder aus Häusern, in denen sich
e Kranke befinden. (A. III. S. 556.)
[2]) Die vorstehend angef. V. der Reg. zu Reichenbach v. 23. April 1819
... Ausbruch einer ansteckenden Krankheit im Schulhause sofortiges Auf-
. Schulunterrichts so lange an, bis der Arzt bezeuge, daß keine weitere
mehr zu besorgen sei.
[3]) Vergl. auch §. 5. des Kleve-Märkischen Regl. v. 1782 Abschn. I. (s. o.

γ) §§. 18. flg. der V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. Ju (s. oben S. 572);

δ) §. 5. des Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 27. Aug. 1821 S. 182);

ε) Publ. des Konf. der Prov. Sachsen v. 11. März 1817 wi Sommerschulen [1]);

Wir sehen uns veranlaßt, hinsichtlich der Sommerschulen folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1) Die Schullehrer sind verpflichtet, eben sowohl im Sommer, als im Schule zu halten.
2) Damit aber insbesondere die erwachsenen Kinder ihren Eltern i häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäften behülflich sein kö hat der Ortsprediger sich mit dem Patron der Schule, wo ders. selbst befindlich ist, oder sonst mit dem Schulzen des Orts und ein milienvätern darüber zu berathen, auf welche Tagesstunden der Sc richt zur Sommerzeit nach den Ortsverhältnissen am füglichsten gen sei.
3) Es soll nachgelassen werden, daß von Ostern bis Michaelis nu Vormittagsstunden Schule gehalten werde, und daß die erwachse zur Arbeit erforderlichen Kinder nur die Hälfte der täglichen Schu und die kleineren Kinder die andere Hälfte besuchen.
4) Das regelmäßige Schulgeld muß, ohne Unterschied der Sommers- u terzeit, gezahlt werden, und kann die Schulversäumniß des Kindes di nicht von der Verbindlichkeit, es zu zahlen, befreien.
5) Wo bisher die Sommerschule wie die Winterschule Vormittags un mittags gehalten ist, bleibt es bei der bestehenden löblichen Einricht

(Ann. I. H. 1. S. 161.)

ζ) Publ. der Reg. zu Köslin v. 7. Sept. 1821, betr. den besuch. [2])

Aus den diesjährigen Schulprüfungsberichten haben wir die erfreuliche zeugung gewonnen, daß in einigen Kreisen des diesseitigen Reg. Bez. d vereinte kräftige Unterstützung von Seiten der H. Landräthe, Superint. u mainen-Beamten es mehreren wackeren Geistlichen gelungen ist, in ihrer Parochie nach und nach nicht nur die äußeren Verhältnisse des Schulwese schriftsmäßig festzustellen, und tüchtige Lehrer für die ihrer speziellen Auf vertrauten Schulen zu gewinnen, sondern auch auf einem so soliden Grun bauend, den regelmäßigen Besuch der Sommerschule einzuführen.

Zum Theil ist dies auf so sanften Wegen geschehen, daß uns die seg geräuschlose Wirksamkeit mehrerer Prediger in dieser Beziehung erst vo bekannt geworden ist, nachdem sie das gute Werk schon zu Stande hatten. —

Die desfalls erlassenen Revisions-Bescheide haben es dens. bereits l daß ihre verdienstlichen Bestrebungen unserer Aufmerksamkeit nicht entgang — dafür aber die einzelnen öffentlich auszuzeichnen, würde dem Geiste ihr

---

1) Im Wesentlichen gleichlautend erging das Publ. des Konf. in Kö 20. April 1817 (Ann. I. H. 2. S. 134). — Vergl. auch §§. 21. ff. de der Reg. zu Trier v. 11. April 1817 (o. S. 576 Note 1). — Strenge Bo der diesfälligen Vorschriften forderte das Publ. der Reg. zu Trier v. 23 1818 (Ann. II. S. 75). — Im Einzelnen von den oben beispielsweise an ten verschiedene Einrichtungen sind von andern Reg. getroffen, so von der tin durch V. v. 21. März 1819 (Amtsbl. S. 196. — Fürstenthal, Bd 378), zu Liegnitz durch V. v. 17. April 1819 (Amtsbl. S. 174. — Für Bd. 4. S. 380), zu Münster durch V. v. 10. Juni 1833 (Amtsbl. S. 2 Fürstenthal, Bd. 3. S. 525) u. Publ. v. 16. März 1838 (Amtsbl. S. Kam. Zeit. S. 343) u. a. m.

2) Vgl. hierzu sub c. das C. R. v. 6. März 1843.

ns, welcher sich mit keiner Art von Ostentation verträgt, entgegen sein: wir be-nügen uns daher, sie an ihr Bewußtsein zu verweisen.

Um so mißfälliger muß es uns dagegen sein, aus vorgedachten Schulprüfungs-richten zu ersehen, wie in einigen Parochien in Betreff der Sommerschule bis st noch durchaus nichts geschehen ist, und daß man kein Bedenken trägt, die Un-öglichkeit, sie zu Stande zu bringen, der Erfahrung durchaus entgegen, zu be-upten. Dieser Nichtbeachtung der desfalls bestehenden Vorschriften kann auf ine Weise länger nachgesehen werden. Wir bringen daher für die Folge nachste-nde Bestimmungen in Gemäßheit der §§. 4. 5. und 10. der Landschulv. v. 12. ug. 1763 und mehreren später ergangenen V. hiemit in Erinnerung, über deren ünktliche Befolgung zu wachen, den landräthlichen Behörden, Superint., Domai-n-Beamten, Magisträten und Schulvorständen, resp. auf dem Lande und in den ädten zur Pflicht gemacht wird.

1) Die Sommerschule nimmt gleich nach Ostern ihren Anfang und dauert bis ichaeli.

2) Jeder Lehrer auf dem Lande ist verpflichtet, auch im Sommer Montags, enstags, Donnerstags und Freitags fünf, Mittwochs und Sonnabends aber drei unden zu unterrichten. An den letztgenannten beiden Tagen werden diejenigen hüler und Schülerinnen, welche den Eltern in der Wirthschaft unentbehrlich sind, ie, an den vier andern Tagen aber zwei Stunden hindurch besonders unter-icht. Die übrigen resp. drei oder zwei Stunden werden den kleineren, schulfä-gen Kindern gewidmet.

3) Dem Schulvorstande jedes Orts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob es Ortsverhältnissen angemessener ist, zum Unterricht für die erwachsenere Jugend Frühstunden von 6 bis 8, oder die Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr zu hlen. Danach wird es sich denn auch bestimmen, ob die eine Stunde des ttwochs und Sonnabends von 7 bis 8 oder von 1 bis 2 Uhr gegeben wer-soll.

Der Unterricht der kleinen Kinder dauert regelmäßig an den vier ganzen ultagen von 8 bis 11 Uhr., Mittwochs und Sonnabends aber von 8 bis Uhr.

4) Auf diese Weise werden auf dem Lande sämmtliche 5 Stunden Vormittags lten; Nachmittags dagegen fällt der Unterricht ganz aus.

5) Es steht indessen jedem Hausvater frei, sein Kind auch an allen 5 Stun-Theil nehmen zu lassen, und die Lehrer sind verpflichtet, solche Schüler nach n Vorkenntnissen theils besonders, theils in Gemeinschaft mit derj. Abtheilung, he eben unterrichtet wird, zu beschäftigen.

6) In besonders dringenden Fällen soll es den Schul-Insp. bis zur Erschei-g einer neuen Schulordnung freistehen, zu genehmigen, daß die Stundenzahl den vier ganzen Schultagen eben so wie des Mittwochs und Sonnabends auf reduzirt werden, so daß die erwachseneren Schüler täglich eine und die klei-n zwei Stunden unterrichtet werden, wobei es dann jedem Kinde auch frei-, in vorbemerkter Art an allen drei Stunden Theil zu nehmen. Ein Meh-s kann und darf aber unter keiner Bedingung nachgelassen werden.

7) Damit während der dringendsten Arbeitszeit den Eltern ihre Kinder bei Wirthschaftsbetriebe nicht entzogen werden, sollen zur Erndte des Winterge-es 12 Tage, des Sommergetreides 10 Tage und der Erdtoffeln 9 Tage, zu-men also ein ganzer Monat, freigegeben werden. Den Anfang der jedesmali-Ferien nach Maaßgabe der Witterung und örtlicher Verhältnisse zu bestimmen, dem Schulvorstande jedes Orts freistehen, auch soll es ihm überlassen bleiben, n schulfreien Sommermonat nach Beschaffenheit der Gegend, des Feld- und tenbaues u. s. w. noch angemessener zu vertheilen. Mehr als diese 31 Tage en jedoch überhaupt zu diesem Behuf nicht freigegeben werden.

8) Das reglementsmäßige Schulgeld bleibt sich in den Winter- und Sommer-aten gleich.

9) Die Schulversäumnisse werden in dem Schultagebuche im Sommer eben genau bemerkt und von den vorgesetzten Behörden eben so streng bestraft als Winter.

10) Nachlässige Eltern, deren Kinder die Schule ohne dringende Noth ver-mt haben, sollen auf dem Lande von den Ortschulzen ohne Weiteres der land-lichen Behörde oder dem Domainen-Amte, in den Städten aber von der Schul-

Kommission, dem Magistrat angezeigt werden. Sie sin
Zwangsmaaßregeln anzuhalten, 16 gGr. Strafgelder an
entrichten, welche unter Aufsicht des Predigers von dem
tet wird.

11) Wenn schulpflichtige Kinder für den Sommer ver
die Miethsherren die Verbindlichkeit, sie nach der vorgeschri
die Schule zu schicken, und gehen die angegebenen Strafe
auf diese über.

12) Die Bestimmungen ad 1., 8., 9. und 11. gelte
schulen, und wird hierbei bemerkt, daß in den Städten de
Nachmittags in der gewöhnlichen Ordnung nach der bisheri
werden muß, und durch die vorgedachten Modifikationen fü
Aenderung erleidet.

Die landräthlichen Behörden, Aemter, und Ma
angewiesen, den betr. Gemeinden den Inhalt dieser
kannt zu machen, — auf die Befolgung desselben str
muthwilligen Schulversäumnissen mit Ernst und Na
H. Pfarrer aber werden jede schickliche Gelegenheit
das Herz zu legen, daß es um christliche Gemeinden
die Obrigkeit sich in die Nothwendigkeit gesetzt findet,
unmündiger Kinder anzunehmen, die von ihren leibl
tern verlassen und versäumt werden, und daß, wenn
geschehe, auch den Kindern von Gottes und Rech
was ihre höhere Bestimmung als Menschen und als
(A. V. S. 637.)

b) Sommerschule in kleinen Städten.[1])

C. R. der K. Reg. zu Potsdam v. 25. Febr. 18
räthe, Superintend. und Schulinsp., betr. den vollstän
gen Schulbesuch in kleinen Städten.

Der vollständige und regelmäßige Schulbesuch einer b
Kindern unterliegt während des Sommerhalbjahres in den
benden Städten nicht geringeren Schwierigkeiten als auf
dies. Gründe, aus welchen für dieses die Beschränkung
Sommer, oder die sogenannte Sommerschule gestattet word
gleiche oder ähnliche Einrichtung in den vorgedachten Städ
pflichtigen Kinder solcher Ortsbewohner, welche ihre Subsi
schäftigungen sichern müssen.

Dagegen aber fehlt es auch in keinem dieser Oerter a
auch während des Sommerhalbjahres einen vollständigen
Kinder wünschen, oder wenigstens den Wunsch einer Bef
in jedem einzelnen Falle der Rechtfertigung bedürfen würd
gründen können.

Dieser mit einander in Kollision tretenden Umstände
deren Ausgleichung allerdings schwierig ist, hat es bisher a
kleinen Städten bei der Ertheilung des vollen Schulunter
im Winter sein Bewenden gehabt, woraus aber auch der g
gegangen ist, daß eine Menge schulpflichtiger Kinder, die
an jedem Tage und in allen Schulstunden glaubte entziehen
die Schule im Sommer fast ganz versäumt, sondern auch,
weise besucht wurde, dann einen höchst lückenhaften und in
ihre Bedürfnisse berechneten, und somit wenig Nutzen schaffe
gen hat, also weit schlechter berathen war, als die eine ord
gehaltene Sommerschule besuchende Jugend auf dem Lande.

Einer solchen nachtheiligen und unzulässigen Ordnung
ster Berücksichtigung billiger Wünsche der Eltern schulpflicht
ordnen wir hiermit hinsichtlich einer Sommer-Schuleinricht

1) Vergl. die Bek. beim C. R. v. 4. Juni 1824 unte

kleinen Städte, in denen nicht etwa schon, wie seit einigen Jahren in mehreren elben bewirkt worden ist, für den hier in Rede stehenden Theil der Ortsschul- end eine eigene kleinere Schule neben der größeren Ortsschule besteht, Folgen- an:

1) Die betr. Orts-Schulkommissionen verschaffen sich bei Zeiten vor dem Anfange des Sommerhalbjahres eine vollständige Nachweisung aller der schulpflichtigen Kinder des Orts, deren Eltern eine Beschränkung des Unterrichts für sie während des Sommers wünschen, und aus Gründen, über deren Zureichenheit jedoch die genannten Kommissionen in Betreff jedes einzelnen Kindes nach gehöriger Prüfung aller Umstände zu entscheiden haben, in Antrag bringen.

   Nur für die hiernach von den Schul-Kommissionen ausgewählten Kinder, von denen dann den Orts-Schullehrern eine Liste zu übergeben ist, tritt eine Beschränkung des Schulunterrichts während des kommenden Sommers ein.

2) Diese Beschränkung des Unterrichts für die bezeichneten Kinder kann ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen, den vollen Unterricht genießenden Schüler auf gedoppelte Art bewirkt werden:

   a) So, daß der ganze Schulunterricht des Morgens um 7 Uhr beginnt, und täglich von 7—9 Uhr Vormittags in allen Klassen der Schule diejenigen durchaus nothwendigen Unterrichtsgegenstände behandelt werden, an welchen auch die auf weniger Unterrichtsstunden, d. h. auf 12 wöchentlich, zu beschränkenden Schüler Theil nehmen müssen. Dahin gehören:

Religion	in	2 Stunden	wöchentlich
Lesen	"	4 "	"
Schreiben	"	2 "	"
Rechnen	"	2 "	"
Denk- und Sprach-Uebungen	"	2 "	"
	Summa	12 Stunden	wöchentlich.

   Uebungen im Gesange, namentlich im Choralgesange, müssen den Anfang des Unterrichts an jedem Tage ausmachen.

   Der Unterricht in allen vorgedachten Stunden und Gegenständen muß von den Lehrern ganz besonders auf die nur diesen beschränkten Unterricht genießenden Schüler berechnet, und namentlich so eingerichtet werden, daß er im Ganzen weniger ein weiteres Fortschreiten als eine Wiederholung und Einprägung dessen, was im Winterhalbjahre gelehrt und gelernt worden ist, bezwecke, was auch für die übrigen den vollen Schulunterricht genießenden Schüler gar nicht unnöthig und nutzlos sein wird, um so mehr diese in jeder Klasse eine obere Abtheilung bilden, und als solche auch in den hier in Rede stehenden Stunden noch besonders beschäftigt werden können.

   Sind dann um 9 Uhr täglich die auf beschränkten Unterricht angewiesenen Schüler entlassen, so können die zurückbleibenden in den übrigen Schulstunden des Tages nicht nur in andern Gegenständen noch Unterricht empfangen, sondern auch in den schon oben bezeichneten Lehrobjekten weiter geführt werden.

   Sollte aber diese Einrichtung, der geringen Schwierigkeiten ungeachtet, welchen sie unterliegt, doch noch unerwartete Bedenken finden, so ist es auch zulässig:

   b) die auf beschränkten Unterricht zu setzenden Schüler, deren Zahl nicht leicht an einem Orte unter 100 betragen wird, aus allen Klassen der ordentlichen Schule für den Sommer herauszunehmen, und sie von einem oder mehreren Lehrern in zwei ganz von der größeren Schule und von einander getrennten Abtheilungen (Eine für die größern und Eine für die kleinern Schüler), jede Abth. wöchentlich in 12—16 Stunden, und zwar in den Frühstunden eines jeden Tages (allenfalls schon von 6—8 Uhr Morgens) in den oben angegebenen Gegenständen unterrichten zu lassen.

Bei dieser Einrichtung wird dann freilich Ein Lehrer der
chen Schule ganz entzogen, welche nun während des Somm
Klasse weniger als im Winter haben wird, so daß die allerdin
genehme Nothwendigkeit entsteht, auch eine neue Vertheilung de
verschiedener Klassen auf die verringerte Zahl dieser während l
mers vorzunehmen; da aber diese neu gebildete Klassen gew
weniger zahlreich, als im Winter bleiben, und nach dem Aussch
weniger ordentlichen Schüler fast nur von solchen werden bes
den, mit welchen der Unterricht ungehinderter und rascher
werden kann; so wird der Nachtheil in der Wirklichkeit nicht
tend sein, wie er sich bei dem ersten Blick auf diese Einricht
leicht darstellt.

Endlich aber sind wir auch nicht abgeneigt, da, wo beide vorgedach
richtungen erweislich zu große Hindernisse finden sollten, oder wo die Za
Kinder, die selbst im Winter aus erheblichen und berücksichtigungswerthen
die ordentliche Schule nicht vollständig besuchen können, so groß ist, daß
Abth., jede aus 60—80 Schülern bestehend, bilden können, nach Umstän
schon hier und da geschehen ist, zu gestatten, daß diese Kinder für immer e
kleinere Schule, neben der größern ordentlichen Schule, unter Einem Lehr
welcher aber dann jeder der beiden Abth. wenigstens im Winter wöche
Stunden Unterricht ertheilen, und hiernach eine angemessene Besoldun
ten muß.

Dieser letzteren Einrichtung wegen würde aber in jedem Falle erst un
drückliche Genehmigung mit den erforderlichen näheren Weisungen und Be
gen einzuholen sein; wogegen wir die H. Superint. und Schulinsp. erm
Eine der oben sub a. und b. angegebenen Einrichtungen in denj. kleinen
für welche Sie es nach Berathung mit den resp. Orts-Schulkommissionen
sen finden, sogleich ohne Weiteres in dem nächstbevorstehenden Sommer
ins Leben treten zu lassen, und uns dann nur im Mon. Okt. d. J. kürzl
zeigen, wo etwa und mit welchem Erfolge solches geschehen ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß jede der bezeichneten Schuleinr
den Zweck hat, mit Aufrechthaltung der unerläßlichen Ordnung in den
und im Schulbesuche und mit pflichtmäßiger Sorge für eine, wenigstens
lernothwendigste umfassende Schulbildung auch der ärmsten Kinder zug
irgend mögliche und zulässige Erleichterung für die ärmeren Volksklassen hi
des Schulbesuchs und Unterrichts ihrer Kinder zu gewähren, daß aber, w
hufs dieser Erleichterung soviel, wie durch die obigen Anordnungen und l
Sommerschulen auf dem Lande eingeräumt ist, zugestanden wird, der Ordnu
nicht das Geringste weiter vergeben werden darf, vielmehr zu Beförderu
ordentlichen Schulbesuchs auch der auf beschränkten Unterricht angewiesene
überall die wirksamsten und nöthigenfalls strengsten, längst vorgeschriebene
regeln anzuwenden sind, wozu hierdurch wiederholentlich insonderheit die
räthe, wenn die H. Superint. und Schulinsp. ihre Mitwirkung in Anspr
men, angewiesen werden.

(A. XVIII. S. 93.)

c) Besuch der Sommerschule.

Derselbe war neben den sub a. angeführten Bestimmungen sch
ältere spezielle Verordnungen eingeschärft, wie:

α) durch Cirk. v. 1. Jan. 1769, wegen des Anhaltens der
ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Da Unserer höchsten Person angezeigt worden, daß
folg der neuen Schulanstalten dadurch mit behindert werde, daß die Eltern
platten Lande ihre Kinder in den Sommermonaten von den Schulen zu
und zu ihrer Feldarbeit gebrauchen; so befehlen Wir euch hiermit alle
sämmtlichen Beamten gemessenst aufzugeben, gedachte Eltern mit mehrerer
dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder so viel möglichst die drei Somm
wöchentlich wenigstens zweimal, die übrigen Monate aber hingegen täglic
gesetzten Stunden zur Schule schicken.

(Neigebaur S. 63.)

In neuerer Zeit ist über denselben insbesondere ergangen:

β) das C. R. der Reg. zu Cöslin v. 6. März 1843, betr. den Be- ch der Sommerschulen auf dem Lande.

Die Wichtigkeit eines regelmäßigen Besuchs der Sommerschule, ohne welchen e Arbeit der Winterschule zum Theil fruchtlos gemacht, und die religiöse, sittliche nd geistige Bildung der Schüler auf eine zu nachtheilige Art unterbrochen wird, stimmt uns, sämmtliche Superint., Schulaufseher, Prediger und Lehrer auf un- re heutige Amtsblatts-B. wegen des Sommerschulbesuchs noch besonders auf- rksam zu machen, und ihnen, da die Schule und der Schulbesuch so weit irgend möglich ist, ein Werk der Liebe und nicht des Zwanges sein soll, chstehende Beobachtungen, Bemerkungen und Ansichten zur Beherzigung für sich, isonderheit aber für die Schullehrer, mit denen dieselben gründlich durch- gehen sind, und deren jeder von diesem Cirkulare für seine Schule Abschrift zu hmen hat, mitzutheilen.

Vielfache Erfahrung zeigt, daß nicht nur im Winter die Landschulen im Allg. nd mit wenigen, meist durch die große Abgelegenheit einzelner Abbauten oder durch ie schlechten Wege bedingten Ausnahmen, recht gut besucht werden, sondern daß ch an vielen Orten im Sommer ein guter, oft fast ganz regelmäßiger Schulbesuch stattfindet. So wenig zu verkennen ist, daß häufig die ländlichen Ver- hältnisse den regelmäßigen Besuch der Sommerschule erschweren, so zeigt dennoch die Beobachtung, daß ein regelmäßiger Sommer-Schulbesuch in ländlichen Ortschaften jeder Art, in Bauerdörfern, wo die Separation noch nicht einge- treten, so wie in solchen, wo sie schon vollendet ist, in zerstreut gebauten Ko- lonien, in Dörfern, welche aus sogenannten Buschkaten, und in solchen, welche zum großen Theile aus kleinen Eigenthümern (Büdnern) bestehen, in Gü- tern, welche nur Tagelöhner enthalten, in Fischerdörfern, möglich ist, in- dem uns Dörfer jeder der obigen Arten bekannt sind, wo auch die Sommerschule regelmäßig besucht wird. Es liegt daher nicht allein an den ländlichen Be- schäftigungen, wenn in vielen anderen Orten im Sommer ein schlechter Schul- besuch stattfindet. Ebenso zeigt die Erfahrung, daß keinesweges überall, wo auch im Sommer die Schule gut besucht wird, dieser gute Schulbesuch eine Folge von Drohungen oder Strafen ist, welche die Gutsherrschaft auf Grund der Versäumnißlisten veranlaßt hat. Wenn gleich an vielen Orten wahrzunehmen ist, wie in den gegen den Sommerschulbesuch gleichgültigen Gemeinden ein ernstes, ermahnendes, drohendes oder strafendes Einschreiten der Gutsherr- schaft viele angebliche Hindernisse überwinden und den Schulbesuch in Ordnung bringen und darin erhalten kann, wenn die ernsten Bemühungen treuer Lehrer und Geistlichen bei widerstrebenden Mitgliedern der Gemeinde fruchtlos bleiben: so sind uns dennoch auch Ortschaften bekannt, wo dies Einschreiten der Obrigkeit wenig oder gar nicht nöthig ist, und wo es dem Lehrer und Prediger allein ge- lingt, ohne Strafen auch im Sommer einen guten oder wenigstens einen ziemlich guten Schulbesuch zu erzielen, und strafbare Schulversäumnisse zu einer Selten- heit zu machen.

Lehrer, welche am meisten über den schlechten Schulbesuch klagen, und alle Hülfe von Zwangsmaaßregeln erwarten, sind nur zu oft, vielleicht ohne es selbst zu wissen, Schuld an dessen Verfalle:

Theils aus den schriftlichen Berichten der Prediger selbst, theils aus den bei Gelegenheit der Schulrevisionen gemachten Beobachtungen geht hervor,

> daß an keinem Orte, wo der Lehrer ganz das ist, was er sein soll, und wo der Prediger ihn ernstlich unterstützt, ein dauernd schlechter Sommerschulbesuch gefunden wird.

Der Lehrer selbst ist die erste und wichtigste Person für die Förderung eines guten Schulbesuchs, der Prediger die zweite, kann aber auch nicht hinreichend wirken, wenn nicht die Tüchtigkeit und die Treue des Lehrers ihm für seinen Zweck vorarbeitet und die Hand bietet. Treues Wirken des Predigers und des Lehrers macht zwar nicht in allen, aber dennoch in den meisten Fällen das Eingreifen der Gutsherrschaft unnöthig, und in Fällen, wo dies nöthig ist, wird der tüchtige im rechten Geleise sich bewegende Lehrer und Prediger gern von der Gutsherrschaft unterstützt. In den sehr seltenen Fällen, in welchen erfolglos die Hülfe des Guts- herrn in Anspruch genommen wird, oder wo gar der Gutsherr selbst den Schul-

besuch mittelbar oder unmittelbar hindert, spricht daher in der Regel die Verm[illegible]
thung gegen dies zweckmäßige Verhalten der Schullehrer oder Prediger, und [illegible]
diese Vermuthung nicht zutraf, sondern zufällige Umstände die Gutsherrschaft [illegible]
geneigt machten, ihren Pflichten nachzukommen, ist es unserer Vermittelung [illegible]
gelungen, den besseren Schulbesuch wieder herbeizuführen.

Wo der Lehrer seine Schüler mit Liebe und Freundlichkeit, in [illegible]
Sinne eines guten, ächt christlichen Vaters, behandelt, wo er ihnen den Unte[illegible]
richt anziehend, belebend und erfreuend zu ertheilen versteht, [illegible]
wo er es dahin zu bringen weiß, daß der Aufenthalt in der Schule [illegible]
das Lernen den Schülern Freude macht, da ist, das lehrt auch in unse[illegible]
Bezirk vielfache Erfahrung, die Schulversäumniß selten. Die Schüler solcher Le[illegible]
rer bitten selbst ihre Eltern, sie nicht von der Schule, wo ihnen so wohl ist, [illegible]
rückzuhalten, und bringen meist mit ihren Bitten durch. — Wer aber kann es Ki[illegible]
dern, die von ihrem Lehrer unfreundlich oder kalt behandelt, für kleine Verseh[illegible]
für Mangel an schnellem Fassen hart gescholten oder wohl gar strenge gezüchti[illegible]
werden, welche im Lehrer nicht den väterlichen Freund, sondern [illegible]
strengen Zuchtmeister erblicken, der sie beim Unterricht durch schlech[illegible]
Methode langweilt, verdenken, wenn sie im Sommer jeden Vorwand, jed[illegible]
Geschäft gern ergreifen, das sie vom Besuch der ihnen unangenehmen Sch[illegible]
zurückhalten und ihnen dafür den Genuß der freien Natur gewähren kann.

Wo der Lehrer selbst nicht nur durch seinen streng sittlichen Wandel [illegible]
Achtung, sondern auch durch ein den Verhältnissen und der Stellung [illegible]
Landschullehrers angemessenes, bescheidenes, friedliches, verständig[illegible]
wohlwollendes und zuthuliches Betragen und Benehmen, das Zutrauen [illegible]
die Liebe seines Gutsherrn, des Predigers und der Gemeinde sich erworben [illegible]
— wo ihm selbst die Erfüllung seines Berufes Freude macht, wo [illegible]
ihm selbst am Herzen liegt, daß die Sommerschule regelmäßig gehalten und [illegible]
werde, wo er täglich, pünktlich zur festgesetzten Zeit schulgemäß bekleidet in [illegible]
reinlichen Schulstube sich befindet, die Schule pünktlich nach dem Lehrplane [illegible]
wenn einmal auch nur wenige Schüler vorhanden sind, täglich die fehlenden [illegible]
zugleich aber auch an jedem Tage, so weit die Oertlichkeit es erlaubt, sich [illegible]
die Eltern derj. Schüler, welche gefehlt haben, durch wohlwollendes, belehr[illegible]
und warnendes Zureden dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder am folgenden [illegible]
zur Schule schicken, wo der Lehrer dies unermüdet fortsetzt, Personen, welche [illegible]
seine Bitten und Ermahnungen nicht hören wollen, im Laufe der Woche oder [illegible]
testens am nächsten Sonntage dem Prediger anzeigt, damit dieser sie [illegible]
könne, oder wo der Lehrer den Gutsherrn oder dessen Vertreter und die Schul[illegible]
steher freundlich bittet, seine Bemühungen zu unterstützen, wo ein guter, [illegible]
und geliebter Lehrer in solcher Treue beharrt, dabei, wie die Natur der Sache [illegible]
fordert, die vielfach fehlenden, also im Lernen zurückbleibenden Schüler in [illegible]
Abtheilungen auf niedrigere Plätze setzt, 2c., da bessert sich, auch das lehrt die [illegible]
fahrung, der Schulbesuch meist ohne strafendes Einschreiten der Behörden.

Wer darf sich dagegen wundern, wenn in einem Dorfe, wo der Sch[illegible]
selbst eigenmächtig die Sommerschule ganz oder theilweise ausfallen läßt, [illegible]
die kommenden Schüler ihn nicht anwesend finden, — oder wo der Schullehrer [illegible]
wenigen kommenden Schüler nach Hause schickt, weil ihrer so wenig sind, — [illegible]
wo er im Sommer seine Schüler stundenweise in der Schule sitzen und ohne [illegible]
sicht, oder unter Aufsicht älterer Schulkinder lesen und schreiben läßt, während [illegible]
selbst in seinem Garten oder zur Arbeit auf das Feld geht, — wo er selbst [illegible]
Erlaubniß des Predigers ganze Tage sein Dorf verläßt, um Wochenmärkte zu [illegible]
suchen, — wo Prozesse seine öftere Anwesenheit vor Gericht und das Ausfallen
der Schule nöthig machen, — wo er die Schulliste nicht täglich ausfüllt, [illegible]
monatlich einreicht, oder, wenn er dies letztere auch thut, dennoch den ganzen [illegible]
nat hindurch die ihm zu Gebote stehenden Mittel der Bitte, Ermahnung, [illegible]
nung und der Anzeige an den Prediger, oder die Gutsherrschaft und die [illegible]
vorsteher gleichgültiger Weise nicht in Anwendung bringt, sondern Alles [illegible]
Zwange und den Strafen erwartet, zufrieden, wenn die Schule nicht besucht, [illegible]
Schulbesuch nicht erzwungen wird, weil er dann nicht Schule halten darf, — [illegible]
wird sich wundern, wenn in Gemeinden, welche so schlaffe und untreue Lehrer
haben, der Sommerschulbesuch unregelmäßig ist, die Schule wohl tage- und wochen-

ausfällt, und die Gemeinde zur Beschönigung ihrer eigenen Nachlässigkeit des Lehrers Untreue und Nachlässigkeit sich beruft? —

Wenn tüchtige und treue Lehrer den Schulbesuch selbst zu fördern ernstlich iht sind, wenn eben so treue, thätige und gewissenhafte Prediger ihr Wirken lich und ausdauernd unterstützen, wenn sie namentlich wenigstens einmal in Woche die Namen derj. Eltern sich einreichen lassen, welche ihre Kinder sträf= von der Schule zurückbehalten, wenn sie diese Eltern so schnell als möglich ln seelsorgerisch ermahnen, sie im Weigerungsfalle, wenn sie dem Wort der nicht hören wollen, mit Anzeige an die weltliche Obrigkeit bedrohen, solche iahnungen nachhaltig fortsetzen, wenn sie die Gutsherrschaften und ilvorsteher nicht blos monatlich bei Einreichung der Schullisten, son= , so oft es Noth thut, unter gewissenhafter Darstellung des Sachverhältnisses ie pflichtmäßige Hülfe bitten, so erreichen sie erfahrungsgemäß in den meisten en ihr Ziel, ohne daß wirkliche Strafen nöthig sind. — Wo diese wegen bö= Willens und Schlaffheit der Eltern nöthig, und von der Gutsherrschaft wiederholten Antrag des Predigers nicht angedroht und vollstreckt werden, da t freilich nichts übrig, als daß der Prediger im Gefühle seiner Pflicht und ohne Menschenfurcht für die Förderung der heiligen Sache der Jugendbildung, nd den Beistand der Synodal=, Kreis= und der Landesbehörden nachsucht, jer von unserer Seite einem treuen Prediger, nachdem er und der Lehrer alle i zu Gebote stehenden Mittel fruchtlos versucht hat, niemals versagt worden ind niemals versagt werden wird.

Wir hegen zu allen Geistlichen unsers Bezirks das feste Vertrauen, daß sie jes nicht allein selbst ernstlich sich zu Herzen nehmen und alle, einem treuen sorger und Schulaufseher zu Gebote stehenden Mittel, theils, um schlaffe und ue Lehrer zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, theils um tüchtige, rüstige Lehrer in Erfüllung derselben zu unterstützen, und auf die Gutsherrschaften, Schulvorsteher, die Gemeinden im Ganzen, so wie auf die einzelnen Glieder lben, für die Förderung des guten Sommerschulbesuchs zu wirken, mit Umsicht, t und Ausdauer in Anwendung bringen, sondern daß sie auch sämmtliche ilLehrer ihres Kirchspiels mit dem Inhalte dieser Verf. genau bekannt machen, a allen ans Herz legen, dieselbe, wie die Umstände es erfordern, lobend oder nd auf die einzelnen Lehrer beziehen, und allen mit gutem Rathe und kräfti= Antriebe beistehen werden, damit auch die Lehrer selbst

durch eigene Tüchtigkeit und guten Unterricht,
durch freundliche ächt christliche Behandlung der Schüler,
durch Unbescholtenheit ihres Wandels,
durch ein bescheidenes, friedliches, wohlwollendes, Zutrauen und Liebe er= weckendes Benehmen gegen die Gutsherrschaft und die Gemeinde,
durch Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Amt,
durch eigene Liebe für den Unterricht,
durch Bitten und Ermahnungen bei dem Gutsherrn, den Schulvorstehern und den Gemeindegliedern,

die Förderung des Sommerschulbesuchs ernstlich wirken. Wo in einem Kirch= ein Lehrer in dieser Hinsicht als Vorbild dasteht, da sind die übrigen auf dies spiel hinzuweisen.

Je treuer Lehrer und Prediger für den Sommerschulbesuch thun, was sie nögen, je mehr werden sie sich überzeugen, daß sie fremder Hülfe nicht bedür= und in den seltenen Fällen, wo sie doch angerufen werden muß, wird sie um bereitwilliger auch von uns gewährt werden und sich um so wirksamer en.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 150.)

2) Hütekinder.

In einzelnen Landestheilen ist das Viehhüten durch schulpflichtige Kin= gänzlich untersagt, in andern ist es gestattet, und dergl. Kindern nur Besuch der für sie einzurichtenden Sommerschule geboten.

a) Verbote des Viehhütens durch Schulkinder.

α) §. 41. des kath. Schulregl. für Schlesien von 1801 (s. oben in I. S. 156);

β) V. der K. Reg. zu Minden v. 16. Juni 1819, betr. das Hüten des Viehes durch Kinder.

Es ist das Hüten des Viehes durch Kinder bereits durch die Minden-Ravensbergsche Dorfordn. v. 7. Febr 1755 §. 46., und das Fürstbischöfl. Paderbornsche Ed. v. 12. Mai 1710 (Paderb. Landes-Verordnungen Th. II. p. 56) verboten. Wir finden uns jedoch veranlaßt, diese gesetzl. Bestimmungen und die wegen des Hütens des Viehes überhaupt erlassenen ältern und neuern Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen, und die betr. Behörden, Polizeidiener, Flurschützen und die K. Gensdarmerie anzuweisen, auf deren genaue Befolgung zu achten, und die Kontravenienten zur Bestrafung zu ziehen.

(A. III. S. 528.)

γ) Verbot der K. Reg. zu Arnsberg v. 23. April 1820, betr. das Viehhüten durch Kinder.

Im vergangenen Sommer ist mißfällig bemerkt worden, daß der bestehenden Verbote ungeachtet, in mehreren Gegenden des Reg.-Bez. Kinder zum Viehhüten von ihren Eltern gebraucht, und dadurch vom Schulbesuch abgehalten worden sind.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, für die Grafsch. Mark die V. der vormaligen Gen. Forst-Administration zu Düsseldorf v. 8. März 1808 und für das Herzogth. Westphalen das Gen. v. 26. Febr. 1804, wonach das Viehhüten durch Schulkinder (im letztern bei 1 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall) verboten ist, hiermit nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Die Polizeidiener, Flurschützen und Gendarmerie werden angewiesen, auf die Befolgung strenge zu achten, und die Kontravenienten der betr. Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

(A. IV. S. 265.)

b) Sommerschule der Hütekinder.

α) §. 4. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I. S. 65);

β) Bek. der K. Reg. zu Marienwerder v. 16. Nov. 1852, betr. den Schulbesuch der Hütekinder.[1])

Der H. Ober-Präs. der Prov. hat hinsichtlich der Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hüten des Viehes folgende Bestimmungen erlassen, welche wir hiermit den Polizei-Behörden, den Schul-Insp. und den Lehrern des hiesigen Reg.-Bez. zur Nachachtung bekannt machen:

1) Nur solche schulpflichtigen Kinder, welche das 10. Jahr schon erreicht haben, wenigstens nothdürftig lesen können, im Winter die Schule regelmäßig besucht haben und arm sind, dürfen überhaupt zum Viehhüten verwendet werden.

2) Aber auch die zum Hüten verwendeten Kinder müssen die Schule in der Hütezeit zwischen dem 1. Mai und 1. Nov. täglich eine oder ein Paar Stunden, oder aber in der Woche an einem oder zwei Tagen besuchen.

3) Der tägliche Besuch, wenn auch nur in 1 oder 2 Stunden, welche dann in die frühen Morgen- oder die Mittags- oder die Abendstunden zu legen sind, ist dem Schulbesuch an nur einem oder zwei Tagen in der Woche vorzuziehen, weshalb überall darauf hinzuwirken ist, jenen einzurichten.

4) Wo die Entfernung der zur Schule gehörigen Orte von ders. zu bedeutend ist, oder wo die Kinder zum Hüten von Vieh gebraucht werden, das den ganzen

---

1) Vergl. §. 27. der V. ders. Reg. v. 1. Juli 1828 (s. o. S. 572 ff.), die das Viehhüten durch Kinder gänzlich zu verbieten schien, sowie das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 28. März 1833 (Amtsbl. 1833. S. 129), dessen Bestimmungen in den „Ost- und Westpreuß. Prov.-Gesetzen rc." Glogau u. Leipzig, 1835. Hoffmann, S. 134, wie folgt, wiedergegeben werden:

Die Schulzen auf dem Lande und die Unterbeamten in den Städten sind verpflichtet, auf der Straße umhertreibende bettelnde, mit Hüten des Viehes oder anderer Arbeit beschäftigte schulpflichtige Kinder ohne Weiteres in die betr. Schulen zu führen.

Ferner s. den Schluß der Schles. Ferienordnung v. 4. Juni 1841 unten sub V. 2

Tag über auf der Weide bleibt, oder wo sich eine Morgen-, Mittags- oder Abend-
schule nicht wohl einrichten läßt, wird zu dem Unterricht der Hütekinder an nur
einem oder zwei Tagen in der Woche geschritten werden müssen.

5) Hierüber ist bei jeder Schule, wo Hütekinder vorhanden sind, von dem Lo-
kal- und Kreis-Schulinsp. Festsetzung zu treffen.

6) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Ortspfar-
rers als Lokal-Schulinsp. zum Hüten vermiethet oder überhaupt verwendet werden;
dieser Erlaubnißschein ist dem Lehrer des Orts vorzuzeigen, welcher auf Grund
dess. das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der zur Som-
merschule angemeldeten Hütekinder einträgt.

7) Der Schulinsp. hat den Erlaubnißschein erst alsdann zu ertheilen, wenn
er sich von dem Vorhandensein der oben ad 2. angegebenen Erfordernisse vollstän-
dig überzeugt hat, und er hat, daß und wie dies geschehen, in dem Erlaubnißschein
ausdrücklich anzugeben.

8) Wer ein schulpflichtiges Kind ohne solchen Erlaubnißschein des Schulinsp.
zum Hüten miethet oder verwendet, oder diesen Erlaubnißschein dem Lehrer nicht
vorzeigt, und das Kind zur Sommerschule anmeldet, verfällt in eine Polizeistrafe
von 1 bis 10 Thlr. (§. 11. des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März
1850) und ist im Wege der Exekution dazu anzuhalten, das Kind aus dem Dienst
zu entlassen oder zum Hüten nicht mehr zu verwenden, so lange er den Erlaubniß-
schein des Schulinsp. nicht nachträglich beizubringen und die Aufnahme in die
Sommerschule nachzuweisen vermag.

9) Bis zum 15. Mai oder, wenn dies für nöthig erachtet wird, bis zum 1.
Juni jeden Jahres hat der Lehrer dem Schulinsp. ein vom Ortsvorstande als rich-
tig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirke vorhandenen
Hütekinder einzureichen, mit der Anzeige, welche von dens. mit vorschriftsmäßigem
Erlaubnißschein zur Sommerschule angemeldet sind. Der Schulinsp. zeigt die nicht
angemeldeten Hütekinder Behufs Ausführung der Bestimmung ad 8. der betr. Po-
lizeibehörde an und stellt aus sämmtlichen Verzeichnissen seines Kirchspiels, nach
den einzelnen Ortschaften geordnet, ein Hauptverzeichniß zusammen, das er mit der
Bemerkung, in Betreff welcher Hütekinder jene Anzeige gemacht sei, dem Kreis-
Schulinsp. einreicht.

10) Eben so reicht bis zum 15. Mai oder 1. Juni jeder Ortsvorstand dem
Landrath ein Verzeichniß der im Orte vorhandenen Hütekinder ein, mit der Beschei-
nigung des Lehrers darüber, welche ders. vorschriftsmäßig zur Sommerschule ange-
meldet sind, und mit der Anzeige, bei wem dies. dienen resp. das Vieh hüten. Der
Landrath schreitet in Betreff der nicht angemeldeten sofort ein und veranlaßt die
Bestrafung durch die zuständigen Polizeibehörden oder den Polizeianwalt.

11) Ortsvorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht vollständig er-
füllen, werden unnachsichtlich in Ordnungsstrafe genommen.

12) Der Kreis-Schulinsp. und Landrath haben so viel als möglich selbst ört-
liche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten
Verzeichnisse vorzunehmen, der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gen-
darmen vornehmen zu lassen.

13) Für jede verschuldete Schulversäumniß der Hütekinder werden die für
unerlaubte Schulversäumnisse bestimmten Schulversäumnißstrafen im ersten und
zweiten Falle von 4 Pf. und in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von
den Eltern, wenn diese die Kinder selbst zum Hüten brauchen, sonst von der Dienst-
herrschaft unnachsichtlich im ordentlichen Wege eingezogen. Wenn die Hütekinder
nur an ein oder zwei Tagen die Schule besuchen sollen, so wird für jede Versäum-
niß die Strafe resp. für eine ganze Woche resp. für eine halbe Woche ein-
gezogen.

14) Der Lehrer führt eine besondere Liste über die Versäumnisse der Hüte-
kinder und reicht dies. wöchentlich dem Schulinsp. ein. Dieser (resp. mit den übri-
gen Mitgliedern des Schulvorstandes) versieht die Liste mit der Angabe des Be-
trages der Strafen und übergiebt sie der zur Vollstreckung der Strafe bestimmten
Behörde Behufs der Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die Letztere endlich
sendet nach Vollstreckung der Strafen die Liste mit der Bescheinigung der Vollstrek-
kung dem Schulinsp. zurück.

15) Der Orts-Schulinsp. hat über alle, die Hütekinder betreffenden Angele-

genheiten ein besonderes Aktenstück zu führen, in welches namentlich au säumnißlisten zu heften sind.

16) Der Kreis-Schulinsp. überzeugt sich bei jeder Visitation vo handensein dieser Akten, und davon, daß nach dens., so weit dies ba lich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind. In jedem Bericht ist davon, daß dies geschehen, Anzeige zu machen. Bemerkte jedenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 315.)

3) Verdingung in Dienst oder Lehre.

Bei einer solchen findet keine Modifikation der allgemeinen ten über den Schulbesuch statt [1]), sondern der Dienst- oder Le in dieser Beziehung ganz in die Pflicht der Eltern ein. Hi über die Sicherstellung dieser Pflicht bestimmen:

a) hinsichtlich der Dienstkinder

α) Publ. des Kons. zu Königsberg v. 4. Sept. 1817, Schulbesuchs vermietheter Kinder.

Aus den über Schulversäumnisse abgestatteten Ber. hat sich häu daß keine Klasse der Kinder öfter und stärker vernachlässigt wird, als vor der Konfirmation vermiethet werden. Mit Rücksicht auf früher g setze wird daher folgendes aufs neue verordnet und die im Amtsbl. S. 477 enthaltene diesfällige V. v. 9. Nov. 1815 wiederholentlich ein

Kein Kind darf eher aus dem Kirchspiele seiner Eltern in ein Dienstbote ziehen, als bis die Eltern oder Vormünder ihrem Pfarrer von dem Pfarrer des Orts, wohin das Kind vermiethet werden soll haben, daß der Miethende sich verpflichtet habe, das dienende Kind n zur Schule anzuhalten. Wenn Eltern oder Vormünder bei Vermiethu der dieses nicht beobachten, verfallen sie in die gesetzliche Strafe. Wenn herr das Kind dessen ungeachtet unordentlich zur Schule schickt, und des Dienstherrn dieses dem Pfarrer der Vermiethenden anzeigt, so mu auf Verlangen des Letztern, aus dem Dienste weggenommen werden. Vormünder, die diesem Aufruf nicht folgen, werden gesetzmäßig bestraf

(A. I. H. 3. S. 91.)

---

1) Nach den ältern V. wohl. Vergl. §. 36. des kath. Schulregl sien von 1765 (s. oben in Th. I. S. 137). Aehnliches bestimmte das Cirk. v. 15. Jan. 1788, betr. den Schulbesuch.

Friedrich Wilhelm rc. rc. Wir bringen in Erfahrung, daß Wirthe auf dem Lande (besonders in dortiger Prov.) arme Kinde und bloß mit dem Versprechen, selbige zur Schule und zum Unterric digers anzuhalten, bei sich in Verpflegung und Dienst nehmen, die keit zum Schul- und Religionsunterricht durch den Prediger aber hi in Vergessenheit stellen, die Kinder bloß zu ihrer Arbeit brauchen, ohne allen Unterricht aufwachsen lassen. Da dieser Mißbrauch billig möglich abgestellt werden muß, so sollt ihr sowohl in den Städten, Lande, durch die Steuer- und Landräthe, auch Magisträte und Be darauf vigiliren und dahin sehen lassen, daß dergl. arme Kinde das achte Jahr erreicht haben, einige Tage in der Woche, wenigsten Winter und Frühjahr zur Schule, und im 13. zum Prediger gesc als warum sich auch letzterer billig mit bekümmern und bei den be tern in ihren Parochien deshalb, jedoch mit aller Glimpflichkeit, gel innerung, nöthigenfalls bei den treffenden Civilbehörden deshalb müssen.

(Neigebaur, S. 63.)

§. 2. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I. S. 35. des oben all. Regl. von 1765 betreffen bloß den jetzt nicht mehr Dienstzwang.

β) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 5. Dec. 1817, betr. den Schulbesuch auf dem Lande.

In den diesjährigen Schulvisitations-Ber. ist wiederholentlich darüber geklagt, daß vorzüglich die Dienst- und Waisenkinder auf dem Lande, troß der vielfältigen dagegen erlassenen V., von ihren Dienstherren und Pflegeeltern oder Vormündern sehr unregelmäßig in die Schulen geschickt werden, so daß selbige ohne alle Vorbereitung den H. Geistlichen zum Religionsunterricht übergeben werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, nicht allein die im Amtsbl. des J. 1815. S. 587 bekannt gemachte V. und die in selbiger angeführten früheren Verf. hierüber allen landräthlichen Kreisverwaltungs-Behörden, auf deren eifrige und treue Einwirkung bei diesem Gegenstande so vieles hierbei ankommt, ferner allen Dominien, K. Intendantur- und Domainenämtern dieses Reg. Bez. hiermit wieder in Erinnerung zu bringen, sondern auch in Folge früherer Bestimmungen, Folgendes festzusetzen:

1) Kein Kind soll vor erfolgter Konfirmation von seinen Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern in Jemandes Dienste außerhalb des Kirchspiels gegeben werden, woferne nicht der künftige Dienstherr vor dem Pfarrer des Kirchspiels und in Gegenwart der Eltern oder Vormünder des schulpflichtigen Kindes sich schriftlich verpflichtet, das Dienstkind regelmäßig zur Schule seines Wohnortes zu schicken.
2) Der Pfarrer sendet diese schriftliche Versicherung dem Pfarrer des Kirchspiels, in welches das Dienstkind ziehen soll, mit dem Ersuchen zu, durch den Lehrer der Schule, an welche der Dienstherr gewiesen ist, darüber zu wachen, daß letzterer seine Verpflichtung genau erfülle.
3) Erfüllt der Dienstherr seine übernommene Pflicht nicht vollständig, so hat der Pfarrer dess. solches dem Pfarrer der Eltern oder des Vormundes des vermietheten Kindes bekannt zu machen, und dieser die Angehörigen oder den Vormund sofort durch die Polizei-Behörde anzuhalten, das Dienstkind wieder zurückzunehmen.

   Die Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, ohne irgend einen Aufenthalt den diesfälligen Requisitionen der H. Geistlichen Genüge zu leisten.
4) Kein Kind aus einem fremden Kirchspiele darf zum Religionsunterricht zugelassen werden, das nicht vom Pfarrer jenes Kirchspiels ein Zeugniß vorweisen kann, den Schulunterricht regelmäßig und mit Erfolg benußt zu haben.
5) Wenn Eltern, Vormünder oder Dienstherren gegen diese Bestimmungen, mit welchen die H. Geistlichen ihre Gemeinden genau bekannt zu machen haben, handeln, so werden sie ohne Schonung in eine nachdrückliche Strafe auf die diesfälligen Anzeigen genommen werden.

   Derjenige, durch dessen Schuld ein Kind den Schulunterricht versäumt, muß auch außer der gesetzlichen Strafe noch das volle Schulgeld so bezahlen, als wenn das Kind regelmäßig die Schule besucht hätte.

(A. I. H. 4. S. 109.)

γ) Publ. des Konf. und Schulkolleg. zu Stettin v. 3. Nov. 1819, betr. das Verhältniß der Dienst- und Lehrherrn zu ihren Dienstboten und Lehrlingen in Beziehung auf Religions- und Schulunterricht.

Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß manche Dienst- und Lehrherren gegen die ihrer Leitung in frühern Jahren übergebenen Lehrburschen so gewissenlos handeln, daß sie dies. dem Schulunterrrichte gänzlich entziehen, und sie in völliger Unwissenheit über die Grundwahrheiten des Christenthums und andere nothwendige Kenntnisse aufwachsen lassen; eben dadurch aber auch die christliche Einsegnung ders., die bei einer solchen Unwissenheit nicht erfolgen kann, verhindern.

Indem wir die über den regelmäßigen Schulbesuch und die zur Einsegnung nothwendig erforderlichen Vorkenntnisse bisher statt gefundenen gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Konfirmations-Regl. v. 8. Juli 1818, hierdurch wieder in Erinnerung bringen, bemerken wir, in Hinsicht auf das Verhältniß der Dienst- und Lehrherren zu ihren Dienstboten, noch Folgendes:

1) Dienst- und Lehrherrn sind verbunden, sich davon zu unterrichten, ob diej.,

welche sie in ihre Dienste aufnehmen, konfirmirt sind oder nicht, und hal zu dem Ende sich das §. 8. des genannten Regl. erwähnte Konfirmatio Zeugniß vorzeigen zu lassen.

2) Junge Leute, welche über das gewöhnliche Konfirmationsalter hinaus, a noch nicht eingesegnet sind, dürfen sie entweder gar nicht in ihre Die nehmen, oder verpflichten sich durch die Annahme derselben, daß sie da Sorge tragen wollen, daß das bisher Versäumte nachgeholt werde. haben alsdann dem Ortspfarrer ungesäumt davon Anzeige zu machen, mit ihm die Maaßregeln, wie dies geschehen kann, zu verabreden.

3) Dienst- und Lehrherren, welche Kinder, die noch nicht eingesegnet und n zum Besuch der Schule verpflichtet sind, in ihre Dienste aufnehmen, ül nehmen dadurch zugleich die Pflicht, als nunmehrige Stellvertreter der tern für den regelmäßigen Besuch der Schule zu sorgen, und alle Zwan maaßregeln, welche die Gesetze gegen säumige Eltern vorschreiben, ge auf sie über.

4) Wenn durch Verwahrlosung solcher Dienst- und Lehrherren Kinder ü das gewöhnliche Konfirmationsalter hinaus gelangen, ohne die nöthi Vorkenntnisse erworben zu haben, so haben sie es sich selbst zuzuschreib wenn auf ihre Kosten solchen unglücklichen Kindern Privatunterricht z nothdürftigen Nachholung des Verabsäumten angenommen wird, und s noch anderen polizeilichen Strafen unterworfen werden 2c.

(A. III. S. 998.)

δ) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 13. Mai 1828 (s. o. S. 563);

ε) §§. 4., 26. der V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. Juli 182 (s. oben S. 563);

ζ) §. 12. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. Juli 18 (s. unten);

η) V. der Reg. zu Stralsund v. 12. Febr. 1834 (Amtsbl. 1834. S. 78. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 552);

ϑ) C. R. der Reg. zu Aachen v. 17. Sept. 1842 an die Schul und Pfarrer, betr. die Verdingung schulpflichtiger Kinder zu auswärtig Diensten.

Es ist wiederhalt wahrgenommen worden, daß hin und wieder Eltern ihr schulpflichtigen Kinder zu auswärtigen Diensten verdingen und in einzelnen Gr gemeinden zu diesem Behufe sogar in's benachbarte Ausland schicken, ohne für der Schulbildung im Mindesten Sorge zu tragen. Dieser Mißbrauch muß durch Befolgung der die Schulpflichtigkeit betr. V. abgestellt werden. Es ist selbstre daß Diej., welche Kinder schulpflichtigen Alters in Dienst nehmen, rücksichtlich Erziehung und Schulbildung alle Pflichten der Eltern zu erfüllen haben. betr. Lokalvorstände sind demnach gehalten, in den geeigneten Fällen gegen Brotherren auch die bestehenden Strafmaaßregeln zur Anwendung zu brin Wo aber ein Dienstverhältniß bemerkter Art im Auslande angeknüpft ist, nichts übrig, als im vorschriftsmäßigen Wege gegen die Eltern vorzuschreiten, bald letztere sich darüber nicht genügend auszuweisen vermögen, daß ihren Kin der erforderliche Schulunterricht zu Theil wird. Sie haben hiernach die Sch stände mit entsprechender Instr. zu versehen und die Bürgermeister für die p lichste Befolgung ders. speziell verantwortlich zu machen.

(Min Bl. d. i. V. 1842. S. 341.)

b) Hinsichtlich der Lehrlinge:

α) §. 294. A. L. R. Th. II. Tit. 8. (s. nachstehend.)

β) §. 148. der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der bens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gr darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrh alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbeh zu sorgen.

(G. S. 1845. S. 69.)

γ) R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein), des J. für
. (v. Brenn), und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. Juni 1834
das K. Prov.-Schulkoll. zu Berlin, betr. die Anhaltung früher ver-
lässigter Lehrlinge zur Schule und zum Religionsunterricht.

Nach einer von dem hiesigen Magistrate bei den unterz. Min. eingereichten
tellung, hat das K. Prov. Schulkolleg. dens. auf die Anfrage:

ob er befugt sei, gegen Lehrmeister mit Zwangsmaaßregeln vorzuschreiten, wenn dies. unterlassen, ihre Lehrlinge, die im Lesen, Schreiben und in der Religion noch nicht den nöthigen Unterricht erhalten haben, bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule anzuhalten,

beschieden, daß eine dergl. Befugniß sich aus den bestehenden Gesetzen nicht
ten lasse. Die unterz. Min. können aber sich mit der von dem K. Prov.
Kolleg. ausgesprochenen Ansicht keineswegs einverstanden erklären.

Der §. 294. Th. II. Tit. 8. des A. L. R. schreibt ausdrücklich vor:

„Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten."

Werden nun zwar hierdurch, wie das K. Prov. Schulkolleg. richtig bemerkt,
Eltern und Vormünder, welche ihre noch schulbedürftigen Kinder und Pflege-
lenen zu einem Handwerksmeister in die Lehre geben, dadurch ihrer Verpflich-
en hinsichtlich der Sorge für den Unterricht der letzteren nicht entledigt, so er-
nt es doch andererseits als unzweifelhaft, daß auf den Grund der vorstehenden
l. Bestimmung unter den, in ders. bezeichneten Umständen, auch die Lehrmeister
igenfalls mit Zwangsmitteln, wohin auch die Androhung und eventuelle Voll-
ung von Strafen gehört, angehalten werden können, die Lehrlinge zur Schule
schicken, und genügt es keineswegs, daß diesen nur die zum Schulbesuch nö-
e Zeit, Seitens der Meister gegönnt werde.

Die letzte beschränkte Deutung, welche das K. Prov. Schulkolleg. der ange-
nen gesetzl. Vorschrift geben will, steht nicht nur mit den deutlichen Worten,
ern auch mit der, aus den §§. 292. seq. unzweifelhaft hervorgehenden Absicht
Gesetzgebers, auf die Lehrherren in mehrfachen Beziehungen, die sonst nur den
rn und Vormündern zustehenden Rechte und Verpflichtungen zu übertragen, im
erspruch, und aus dem §. 48. des A. L. R. Th. II. Tit. 12. kann nicht wohl
begründetes Bedenken hergenommen werden, indem darin den Schulaufsehern
allgemein zur Pflicht gemacht ist, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kin-
nöthigenfalls durch Zwangsmittel zum Besuche der Lehrstunden angehalten wer-
, und daraus, daß nur die Bestrafung nachlässiger Eltern, als der Hauptfall,
drücklich erwähnt worden, sich noch nicht folgern läßt, daß nicht auch gegen
münder und andere gesetzlich zur Aufsicht auf die Kinder verpflichtete Perso-
z. B. Lehrherren, Zwangsmaaßregeln angewandt werden könnten, um sie zur
illung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Eben so kann es aber auch kein Bedenken haben, diese gesetzliche Vorschrift
mäßig auf nicht zünftige patentirte Gewerksmeister anzuwenden.

In dem §. 8. des Gewerbe-Polizeib. v. 7. Sept. 1811 ist zwar, nachdem
rderst auch denj., welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, ohne zu einem
ftverbande zu gehören, das Recht beigelegt ist, Lehrlinge und Gehülfen anzu-
nen, festgesetzt, daß in diesem Falle die Lehrzeit, oder Dauer des Dienstes, das
nige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung, bloß durch freien Kontrakt be-
mt werden solle, indessen sind dadurch die allg. Vorschriften über die Pflichten
Lehrherren und Lehrlinge, wie sie in dem §. 292. Th. II. Tit. 8. des A. L. R.
gestellt werden, nicht aufgehoben, sondern um so mehr noch als allg. gültig,
auch auf unzünftige Lehrherren für anwendbar zu erachten, als sie aus dem
hältnisse des Lehrherrn zum Lehrlinge, als solchem, sowie aus den allg. gesetzl.
timmungen über den Elementar-Unterricht von selbst folgen, ihnen mithin von
m Zunftverhältnisse unabhängige Rücksichten zum Grunde liegen, der §. 8.
Edikts spezielle Punkte, über welche unzünftige Lehrherrn und Lehrlinge zu
trahiren haben, bestimmt, und es, wenn jene landrechtlichen Vorschriften nicht
endbar wären, an allg. Normen über das Verhältniß der Lehrherren und Lehr-
ge ganz fehlen würde.

Welche Bedenken hingegen aus den Bestimmungen des §. 13. des Gewerbe-Polizeiord. und des §. 43. des A. L. R. Th. II. Tit. 12. hergeleitet werden können, ist nicht abzusehen, da jene Bestimmung die Möglichkeit des im §. 294. Th. II. Tit. 8. vorausgesetzten Falls so wenig ausschließt, wie solches früher der Fall war.

Endlich ist aber auch der Staat schon von Unterrichts-Polizei wegen berechtigt, von dem Lehrherrn die Erfüllung der ihm in dem mehrgedachten Gesetze auferlegten Verpflichtung zu fordern, und zwar um so mehr, als sich die Zweckmäßigkeit ders. wohl nicht in Zweifel ziehen läßt.

(A. XVIII. S. 405.)

δ) In Uebereinstimmung hiermit stehen die oben sub a. γ. und ζ. erwähnten Verordnungen.

4) Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken. [1])

Seit die Fabrikation mittelst Maschinen es herbeigeführt hatte, daß bei verschiedenen Gewerben, namentlich bei Spinnereien und bei Bergwerken, die Kräfte der Kinder in ausgedehnterem Maaße benutzt wurden, entstand auch die Nothwendigkeit staatlichen Schutzes dagegen, daß die Habsucht der Eltern und Fabrikanten bei solcher Arbeit der Kinder nicht alle Rücksicht auf deren körperliches und sittliches Wohl aus den Augen setze. Die C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 27. April 1827 und 15. Dez. 1828 (A. XI. S. 428 und XII. S. 1015) suchten diesen Schutz durch Einschärfung der allg. Vorschriften über den Schulbesuch und durch Anordnung polizeilicher Revisionen der Fabriken herzustellen. Die gesetzliche Regulirung desselben erfolgte später:

a) durch die K. O. v. 6. April 1839, betr. das bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken v. 9. März 1839. [2])

Das mittelst Ber. des Staatsmin. v. 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regul. „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entspricht einem längst gefühlten von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch, seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsmin. an, sowohl das Regul., wie diese Ordre, durch die G. S. zu publiziren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
D. d. den 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden [3]).

---

1) Vergl. v. Rönne u. Simon Medizinalwesen des Pr. St. Bd 2. S. 25—28. — Das in den A. VI. S. 91. mitgetheilte Wirkschulen-Regl. für die Stadt Köln v. 21. März 1822 ist im Wesentlichen nichts als ein Regl. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in diesem Fabrikationszweige, und als solches durch die neuere Gesetzgebung antiquirt.

2) Eine Einschärfung dieses Regul. findet sich in der Magdeburger Pol. B. v. 31. Jan. 1852 beim Erlaß v. 12. März 1852, unten sub 6.

Auf jugendl. Arbeiter in Torfgräbereien soll das Regul. nicht angewandt werden: R. der Min. des J. u. d. P. und der Fin. v. 23. Aug. 1839 (A. XXIII. S. 670) vergl. unten sub 5.

3) Eine für die Rheinprov. ergangene K. O. v. 9. März 1836 (Bergwerk, S. 563) verbot, Knaben vor zurückgelegtem 13. Jahre zur Grubenarbeit unter Tage zuzulassen.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht ge-
[...]n hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine
[...]tersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat,
vor zurückgelegten 16. Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den ge-
[...]ten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errich-
[...] und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter
[...]rn. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Reg., welche
[...]iesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestim-
haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt
[...]n, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt
[...]en.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser
[...]itszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regel-
[...]äige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehr-
Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und darf höchstens
die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen §. bestimmten Arbeitsstunden ist den genann-
Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mit-
[...] eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu
[...]ähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach
Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen, ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heil. Kommunion angenom-
[...] sind, dürfen in denj. Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren
[...]chumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten
[...] beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denf.
[...]äftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen,
[...], Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dies. in dem
[...]eitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen
[...]zulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese V. sollen gegen die Fabrikherren oder
[...] mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thlrn. für
[...] vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen
[...]larischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn. ge-
[...]det; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis
Thlrn. belegt. Auch ist die Orts-Polizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit
[...]tigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kon-
[...]enienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden
[...]en.

§. 9. Durch vorstehende V. werden die gesetzl. Bestimmungen über die Ver-
[...]htung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Reg. da, wo die
[...]hältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen,
[...]e Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb ders.
wenig als möglich störe.

§. 10. Den Min. der Med. Ang., d. P. u. der Fin. bleibt es vorbehalten,
[...] besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen,
[...]he sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für er-
[...]erlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thlr. Geld- oder
[...] diesem Betrage entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf
v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(G. S. 1839. S. 156.)

[...]d, nachdem durch C. R. des Min. für Handel, Gew. und öffentl. Arb.



Seit die Fabrikation mittelst Maschinen es herbeigefüh verschiedenen Gewerben, namentlich bei Spinnereien und die Kräfte der Kinder in ausgedehnterem Maaße benutzt r auch die Nothwendigkeit staatlichen Schutzes dagegen, daß Eltern und Fabrikanten bei solcher Arbeit der Kinder nic auf deren körperliches und sittliches Wohl aus den Augen R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 27. April 182 1828 (A. XI. S. 428 und XII. S. 1015) suchten dies Einschärfung der allg. Vorschriften über den Schulbesuch ordnung polizeilicher Revisionen der Fabriken herzustellen. Regulirung desselben erfolgte später:

a) durch die K. O. v. 6. April 1839, betr. das bes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabrik 1839. [2])

Das mittelst Ber. des Staatsmin. v. 9. v. M. Mir übe Paragraphen bestehende Regul. „über die Beschäftigung jugenl Fabriken" entspricht einem längst gefühlten von den Rheinischen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarch bei und weise das Staatsmin. an, sowohl das Regul., wie diese G. S. zu publiziren.

Berlin, den 6. April 1839.

Fried

An
das Staats-Ministerium.

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fa
D. d. den 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf nieman oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen genommen werden [3]).

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht ge- en hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine tersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, vor zurückgelegten 16. Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den ge- nten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errich- und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter rn. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Reg., welche diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestim- haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt en, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt den.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser eitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regel- ige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehr- Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und darf höchstens die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen §. bestimmten Arbeitsstunden ist den genann- Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mit- eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu ähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen, ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heil. Kommunion angenom- sind, dürfen in denj. Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren echumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten stalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in dens. chäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, er, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dies. in dem beitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen zulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese V. sollen gegen die Fabrikherren oder en mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thlrn. für es vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen ellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn. ge- det; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis Thlrn. belegt. Auch ist die Orts-Polizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit ertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kon- venienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden nen.

§. 9. Durch vorstehende V. werden die gesetzl. Bestimmungen über die Ver- htung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Reg. da, wo die hältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, he Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb ders. wenig als möglich störe.

§. 10. Den Min. der Med. Ang., d. P. u. der Fin. bleibt es vorbehalten, besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, che sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für er- derlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thlr. Geld- oder diesem Betrage entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(G. S. 1839. S. 156.)

nd, nachdem durch C. R. des Min. für Handel, Gew. und öffentl. Arb.

(v. d. Heydt) v. 22. Mai 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 121) sämmtl. Reg. eine Reihe von Fragen über die Resultate des vorsteh. Regul. zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden war,

b) durch das G. v. 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen Regul. v. 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbei Fabriken. [1])

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kar was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des Regulativs v. 9. März 1839 (G. S. 18 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre g

§. 2. Vom 1. Okt. 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jah den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt w wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3. erwähn beitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Be gung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wi den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der polizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2. des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf langen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Le jahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1. des Regulativs gedachten stalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht zurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Ans die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Ge und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der U richts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu ge rende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr A festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung ju licher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angem werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arb ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

---

1) In der Kammersitzung 18⅝⅗ ist von einem Krefelder Fabrikanten gegen Beschränkung der den Kindern aufzulegenden Arbeitszeit, wie sie das neue G. stellt, petitionirt, von der Kammer aber Uebergang zur Tagesordn. beschlossen w den. Vergl. Staatsanz. 1854. S. 236. — In Berlin sind durch eine Bek. Pol. Präs. v. 8. Dec. 1853 die Arbeitsgeber aufgefordert worden, anzuzeigen, sie eine besondere Fabrikschule für ihre jugendl. Arbeiter einrichten wollen, welche Tageszeit die zulässigen 6 Arbeitsstunden derselben fallen. — Ebenso daselbst ein Polizeihauptmann besonders zur Aufsicht über die Beschäftigung Fabrikenkinder bestellt. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 385. 520.)

8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizei- die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4., 5. und Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrif- §§. 3., 7. und 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des). 9. März 1839 bestraft.

ßerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei ungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen die- tzes oder nach denen des Regul. v. 9. März 1839 bestraft worden ist, bei neren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Re- die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte r für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle be- rden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges ge- s Verbot werden mit Einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden ntionsfall bestraft.

10. Soweit das Regul. v. 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abge- vorden, bleibt dasselbe in Kraft.

11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Be- rgiebt, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsich-)en.

sen Inspektoren kommen, so weit es sich um Ausführung der Vorschriften esetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Be- der Ortspolizeibehörden zu.

welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu un- und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Ver- erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Ge- szuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch lacht, zu gestatten.

12. Die im §. 11. erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung tzes beauftragt.

Urkundlich 2c.

geben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

euffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodel- schwingh. v. Bonin.

S. 1853. S. 225. Nr. 3750.)

Dazu bestimmt die Anweisung der Min. für Handel, Gew. u. öff.). d. Heydt), der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) und des J. (v. ffel) v. 18. Aug. 1853 an sämmtl. K. Reg. (mit Ausn. der zu ingen) und an das K. Pol. Präs. zu Berlin in Bezug auf die Be- ng jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Bezug auf die Ausführung des G., betr. einige Abänderungen des Regul. ärz 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 16. J. (G. S. 1853. S. 225) wird die K. Reg. auf Grund des §. 12. die- sowie des §. 12. des erwähnten Regul. mit folgender Anweisung versehen:

I.

ächst ist für eine vollständige Uebersicht derj. Anstalten Sorge zu tragen, en Vorschriften des G. unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine unter das G. fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäf- er jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein ie gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Be- es Geschäftes, bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet, so ist das Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des terrichts nicht die Vorschriften des G. v. 16. Mai d. J., sondern die all- ı Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

teres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der

Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fa
Zwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch e
pfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des G. v. 11. M
die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich
daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Or
Insp. von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht w
Amtsbl. der K. Reg. zu Magdeburg 1852. S. 65, der K. Reg. zu
1853. S. 40.) [1]).

Die vollständige Uebersicht über die bezügl. Anstalten zu gewinnen,
die Vorschriften der §§. 7. und 8. des G. wesentlich erleichtert. Die hi
ten Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutra
nach §. 8. fortzuführen und am Jahresschluß der K. Reg. abschrif
reichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem G. v. 16. Mai d. J. unterliegt, ist
ob dieselbe

A. in baulicher,
B. in sittlicher Hinsicht und
C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß a
sundheit

besonderer Anordnungen bedarf ꝛc.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der
speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt besch
gendl. Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzut
Allg. sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten.

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsener
dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so
möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht verm
von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbes. ist darauf zu
wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht m
oder Männern gleichzeitig in dens. Räumen arbeiten; die Cigarrenfa
Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter gen
der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letztere
nachten, in dens. Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Gesch
nahme finden. Die Konzession zur Vermiethung solcher Schlafstellen
§. 49. der Allg. Gewerbe-Ordn. nur unbescholtenen und völlig zuverläs
sonen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unt
migung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach un
Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden L
denden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, sta
Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich
indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig ei
ständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, d
traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jen
baren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht
werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun läßt,
örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich
Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den,
beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die R
gestattet, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in anderen Räumen ei
Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht
geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein l

---

1) S. unten sub 6.

ntwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen An-
lten möglichst zu fördern.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des G. v. 16.
lai d. J. nunmehr folgendermaßen zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden be-
häftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhal-
t. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errich-
nden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist
er in beiden Fällen so zu regeln, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder
r Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht
ormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebri-
n, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der K. Reg. überlassen; jeden-
lls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß v. 9.
kt. 1851 [1]) gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden,
ie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea
ff. zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die
usführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde.
iese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksich-
gen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre
osten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der
abrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nach-
lfsschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen
setzl. Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da
ur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der
ltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nach-
lfsschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der
ute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der
r Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher
orgenstunden sehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn-
d Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor-
er Nachmittags, gehalten werden. Die K. Reg. hat hierauf Ihr besonderes
ugenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3. des G. v. 16. Mai d. J. von den Orts-Polizeibehörden zu
theilenden Arbeitsbücher hat die K. Reg. für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen,
d gegen Erstattung der Kosten an die betr. Unter-Behörden zu vertheilen. Hier-
ist folgendes zu beachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugend-
er Arbeiter ihres Bezirks betr. allg. und besonderen Bestimmungen vorzudrucken.
ese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 7. und
des Regul. und der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. des G. materiell, unter
zugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diej. Polizei-V. ent-
ten, welche die K. Reg. nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich veran-
t finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik
ntlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien be-
t in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselb. begehrt wird,
t Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten
brik durch die betr. Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amts-
els der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne
Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizeibehörde, behändigt werden. Sind
bezügl. Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antrag-

---

1) Siehe dass. nachstehend sub d.

steller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizeibe[hörde in die]
Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizei-Behörde [ausgefüllt,]
und das Arbeitsbuch wird sodann, von ders. unterzeichnet und unter[siegelt, dem]
Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in [der letzten]
Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, soba[ld die Re-]
visionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in [Rede stehen-]
den Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese E[rinnerungen]
selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizei-B[ehörde eine]
fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den [Namen des]
Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des A[rbeitgebers]
enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste [Rubrik nach]
den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizei-B[ehörde aus-]
zufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6.) n[achzutragen.]

V.

Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit N[achdruck ent-]
gegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über d[as gesetzliche]
Maaß, jede unter das G. fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter i[n der Nacht]
(von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) oder an Sonn- und F[esttagen auf]
das Strengste zu rügen ist, versteht von selbst. Wo das Bedürfniß [der An-]
stellung besonderer Fabrik-Inspektoren nach §. 11. des G. v. 16. Ma[i d. J. sich]
ergiebt, hat die K. Reg. motivirte Anträge, unter Beifügung eines V[erzeichnisses]
über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage u[nd die Zahl]
der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erschei[nt, werden]
durch die K. Reg. die betr. Departementsräthe beauftragt werden, so o[ft als mög-]
lich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des [G. Über-]
zeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und [strengen]
Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweis[ung zu ver-]
sehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung di[eser Bestim-]
mungen zu beauftragender Deputationen auf deren, dem Zwecke entspr[echende Zu-]
sammensetzung die K. Reg. möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter [diesen]
Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der K. Reg[ierung und er-]
warten ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getr[offenen]
Anordnungen binnen 6 Monaten.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 198.)

d) Insbesondere über die Fabrikschulen verordnet das a[m Eingange der]
vorstehenden Anweisung in Bezug genommene C. R. der Min. [der geistl.]
u. M. Ang. (v. Raumer), und für Handel, Gew. u. öff. Arb. [(v. d. Heydt-]
mer-Esche) v. 9. Okt. 1851 an sämmtl. K. Reg. und an das Pr[ov.-Schul-]
kolleg. zu Berlin, betr. die Sicherung des Schulunterrichts der j[ugendlichen Ar-]
beiter in den Fabriken.

Der §. 2. des Allerh. bestätigten Regul. über die Beschäftigung [jugendlicher]
Arbeiter in Fabriken d. d. den 9. März 1839 bestimmt, daß Kinder, [welche das]
neunte Lebensjahr zwar überschritten, aber das sechszehnte Jahr noch n[icht vollen-]
det haben, zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einer Fabrik oder [bei Berg-,]
Hütten- und Pochwerken nicht angenommen werden dürfen, wenn sie [nicht einen]
dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben, [oder durch]
ein Zeugniß des Schul-Vorstandes nachweisen, daß sie die M[uttersprache]
geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben. [Eine Aus-]
nahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Err[ichtung und]
Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen [Arbeiter]
sichern.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschriften ni[cht überall]
strenge befolgt werden, indem öfters darüber hinweggesehen wird, da[ß ...]
der im Sinne des §. 2. des gedachten Regul. einzurichtenden Fabri[k...]

re ungenügende Einrichtungen für den Unterricht der in den Fabriken beschäf=
n Kinder getroffen werden, welche den regelmäßigen Schulbesuch nicht zu er=
n, sondern nur bei der Voraussetzung, daß ein solcher vorher stattgefunden habe,
Lücken in den erworbenen Kenntnissen in einzelnen Zweigen des Unterrichts
zufüllen geeignet sind, und daher nur den Namen von Nachhülfe=Schulen
ienen. So lobenswerth auch die Fürsorge von Fabrik=Besitzern ist für die
bildung der in ihren Gewerben beschäftigten Kinder, welche den gesetzl. An=
rungen in Beziehung auf den vor ihrer Aufnahme in die Fabriken zu ab=
renden Unterricht nothdürftig genügt haben, und so sehr daher auch die Er=
ung solcher Nachhülfe=Schulen Beförderung verdient, so können sie doch, auf
Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen und in wenigen wöchentlichen Stun=
beschränkt, die Ortsschulen, oder die an deren Stelle im zweiten Abschnitt des
. des Regul. nachgelassenen Fabrik=Schulen nicht ersetzen, und einen Anspruch
die hier gestattete Ausnahme von der im ersten Abschnitte desselben §. vorge=
lebenen Regel nicht begründen. Wenngleich die Beurtheilung, ob die Einrich=
g einer Fabrikschule dem Zwecke genüge, den Reg. zugewiesen ist, und diesen
iegt solchen Falls auch das Verhältniß zwischen Lern= und Arbeitszeit zu be=
men, so ergiebt doch der §. 9. des Regul., Inhalts dessen durch dasselbe die
lichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert
den sollen, daß die Fabrik=Schulen, um in die Stelle der Orts=Schulen zu tre=
, eine solche Einrichtung erhalten müssen, daß sie denj. Unterricht, welchem die
gendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken 2c.
zogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf
e Fächer des gewöhnlichen Schul=Unterrichts, sondern als Regel auch gehören
, daß demſ. ebensoviel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Orts=Schu=
geschieht.

Den Reg. wird empfohlen, bei der Einrichtung von Fabrik=Schulen diese Ge=
punkte zu beachten, und nur wo auf solche Weise der Unterricht der
gen Arbeiter in den Fabriken gesichert ist, eine Ausnahme von der
dem §. 2. des Regul. festgestellten Regel in Beziehung auf die Bedingungen,
he vor der Aufnahme von Kindern in dem Alter von neun bis sechzehn Jah=
zur regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken als erfüllt nachgewiesen werden
en, zuzulassen. Es ist zu erwarten, daß die Fabrikherren selbst ihnen dabei
itwillig entgegenkommen werden, da sie immer mehr die Ueberzeugung gewon=
haben werden, daß die Heranziehung eines sittlich gebildeten und wohl unter=
eten Fabrikarbeiter=Standes ihrem eigenen Interesse zumeist entspricht.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 250.)

5) Handlangerdienst bei Bauhandwerkern.

R. der Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der Fin. (Gr. v. Alvens=
n) und der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 4. April 1841 an die
Reg. zu Stettin, betr. die Anhaltung der bei Bauhandwerkern Hand=
lerdienste verrichtenden Kinder zur Schule.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 29. Nov. v. J. beantragte analoge
wendung des Reg. v. 9. März 1839, auf solche Kinder, welche bei Bauhand=
kern Handlangerdienste verrichten, ist nicht zulässig, da das gedachte Regl. sich
auf Fabriken, Berg=, Hütten= und Pochwerke bezieht, und schon als Ausnah=
setz eine analoge Ausdehnung auf andere Beschäftigungen nicht zuläßt. Es
rf aber auch einer solchen Ausdehnung jenes Regul. nicht, damit der von der
Reg. beabsichtigte Zweck erreicht werde, da alle im schulpflichtigen Alter befind=
n Kinder, welche nicht den Bestimmungen des Regul. v. 9. März 1839 un=
egen, dem gesetzlichen Schulzwange unterworfen bleiben, mithin von der K.
. dem Besuche der Schulen während der ganzen Dauer der Schulstunden an=
lten werden können, und auch durch die strengste Anwendung aller der Reg.
h die gesetzl. Bestimmungen zu Gebote stehenden Mittel angehalten werden
en, welche des Erfolges nicht entbehren werden, wenn sie mit Konsequenz zur
wendung kommen.

Wenn indessen die K. Reg. glaubt, durch Anlegung einer zwei= oder drei=
ndigen Nothschule einen regelmäßigern Schulbesuch solcher Kinder, welche
dlangerdienste verrichten, sicherer und ohne stete Strafmittel herbeiführen zu

können, weil dadurch den armen Eltern nicht alle Gelegenheit entzogen wird, aus den Arbeitskräften ihrer erwachsenen Kinder einigen Vortheil zu ziehen, so fehlt es ihr zur Errichtung einer solchen Schule an Berechtigung nicht, welche schon aus dem gesetzlichen Schulzwange folgt.

Der K. Reg. wird daher überlassen, die Errichtung einer solchen Schule anzuordnen; der Besuch ders. kann aber erforderlichen Falls auch nur durch dies. Zwangsmittel bewirkt werden, welche hinsichtlich des Schulbesuchs überhaupt zulässig sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 119.)

6) Vermiethung zu Feld- und Gartenarbeiten.[1])

Erlaß der K. Reg. zu Magdeburg v. 12. März 1852 an sämmtl. Superintend. ihres Verwaltungs-Bez., betr. die Benutzung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten.

Die in unserem Verwaltungsbezirke in steigender Ausdehnung begriffene Kultur der Industriegewächse, als Zuckerrüben, Cichorien und Kartoffeln für die Brennereien hat dadurch im hohen Grade nachtheilig auf die Schulen in den Gegenden gewirkt, in welchen Zucker- oder Cichorienfabriken und große Brennereien errichtet sind, daß Kinder oft in sehr großer Anzahl von den Fabrikbesitzern oder deren Aufsehern zu Feldarbeiten auf längere Zeit benutzt und dem Schulunterricht dadurch entzogen sind.

Die Schulversäumnißstrafen haben sich gegen diesen Mißbrauch jugendlicher Arbeitskräfte als unzulänglich erwiesen, indem der Eigennutz und die verlockende Aussicht auf den Verdienst der Kinder viele Eltern verleitet hat, dies. von der Schule zurückzuhalten, auf Arbeit zu schicken und von dem verdienten Lohne die Schulversäumnißstrafen zu bezahlen.

Um diesem Mißbrauche zu steuern, sind wir mit der Abth. des J. unseres Kollegii in Verbindung getreten, und dies. hat auf Grund des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 die im Amtsbl. abgedruckte Polizei-V. v. 31. Jan. c. (Anl. a.) erlassen, wodurch den Arbeitgebern verboten worden ist, schulpflichtige Kinder zu Garten-, Feld- und anderen landwirthschaftlichen Arbeiten anzunehmen, sofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein dies gestattet.

Mit Bezug auf Nr. 4. dieser V. bestimmen wir über die den Schulinsp. vorbehaltene Ertheilung eines Erlaubnißscheines zur Annahme von Schulkindern für Feldarbeiten Folgendes:

1) Kindern, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ist die Erlaubniß, an den Feld- und Gartenarbeiten für Lohn Theil zu nehmen, überhaupt nicht zu gewähren; mit vollendetem zehnten Jahre dürfen nur solche Kinder die Erlaubniß dazu erhalten, welche die Winterschule regelmäßig besucht und bereits eine genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben.

2) In der Regel ist kein Kind, für welches die Erlaubniß zu Feld- und Gartenarbeiten um Lohn nachgesucht wird, von dem Besuche des zwölfstündigen Schulunterrichts ganz zu dispensiren, und die Erlaubniß überhaupt nur für die Zeit von acht Uhr Morgens nach beendigtem zweistündigen Unterrichte zu ertheilen, dieselbe aber solchen Kindern, welche dreimal ohne Erlaubniß die Schule versäumt haben, ganz zu versagen.

3) Der von dem Schulinsp. auszustellende Erlaubnißschein muß enthalten

a) den Vor- und Zunamen des Kindes,

b) das Datum des Tages, von wo ab und des Tages, bis zu welchem die Erlaubniß ertheilt wird,

c) die Angabe der Tagesstunde, mit welcher die Verpflichtung des Kindes zur Schule aufhört, und dass. für die Feldarbeit disponibel ist.

Die Eltern, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten, sind anzuweisen, solchen zunächst bei dem Lehrer zu präsentiren, damit dieser die ertheilte Erlaubniß mit Angabe der Zeit in die Versäumnißliste oder einem besondern Buche vermerke

---

1) Vergl. auch oben 1. und 2.

Schulinsp. führt dagegen seinerseits über die ertheilte Erlaubniß einen
f welchen nöthigenfalls als ein Beweismittel zurückgegangen werden
gegen Arbeitgeber, welche Kinder ohne nachgewiesene Erlaubniß be-
, die Bestrafung beantragt werden muß.
Lehrern liegt es ob, jeden solchen Fall, in welchem ein Kind ohne
ubniß zu den genannten Arbeiten angenommen worden ist, zu ermit-
rt dem Schulinsp. davon Anzeige zu machen, die Schulinsp. sind aber
e Bestrafung derj. Arbeitgeber, welche der Polizei-V. v. 31. Jan.
der ohne Erlaubniß zu Arbeiten angenommen haben, sofort bei dem
te nachzusuchen.
i für solche Zeiten, in denen während der Jätezeit, oder während der
mmer und im Herbste die Zuziehung der Kinder in größerer Anzahl
n nothwendig wird, die Benutzung ders. nach Möglichkeit zu erleich-
n wir es den Schulinsp., nach vorgängiger Anzeige an die Super-
ferien so zu legen, daß sie für jene Arbeiten den Schulkindern eine
ähren, ohne daß die Schule darunter leidet.
rdnungen über die Schulversäumnisse werden durch diese Bestimmun-
dert, und es versteht sich daher von selbst, daß, abgesehen von den
eitgeber zu vollstreckenden Strafen, die Eltern solcher Kinder, welche
ß zu Feldarbeiten angenommen werden, wegen der etwa dadurch her-
ersäumniß des Schulunterrichts zur Strafe zu ziehen sind.
ftragen wir, diese C. Verf. den Schulinsp. Ihrer Diöcese so schleu-
ich zur Kenntnißnahme und pünktlichsten Nachachtung zuzufertigen,
ufordern, deren Inhalt auch den Lehrern, und durch diese den Schul-
t zu machen.

Anl. a.

ul. für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken v.
) (G. S. 1839. S. 156) gewährt die Mittel, um zu verhindern,
hulpflichtigen Alters durch eine regelmäßige Beschäftigung in Fabri-
Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht auf eine ihre geistige und reli-
ng gefährdende Weise dem Schulunterrichte entzogen werden. Die
ung dieses Regul. haben wir den uns untergeordneten Behörden wie-
namentlich durch unsere Amtsbl. Bek. v. 7. Febr. 1843 zur Pflicht
e seitdem von Zeit zu Zeit und auch noch jetzt angestellten Ermitte-
ergeben, daß durch die Vorschriften des Regul. v. 9. März 1839
Fabriken, oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten
Kinder eine ausreichende Fürsorge getroffen worden ist. Dagegen
hiedenen Gegenden unseres Verwaltungsbez. von K. Landräthen, von
sowie von geistl. und Schulbehörden wiederholt und dringend Klagen
n worden, daß durch die mehr und mehr überhand nehmende Her-
ulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten, diese Kinder vom
zum Herbste dem Schulunterrichte in einer ihre religiöse und gei-
ng gefährdenden Weise entzogen würden. Um diesem Uebel, zu des-
g sich die Festsetzung der für die Schulversäumnisse angedrohten
als ausreichend bewährt hat, wirksam entgegen zu treten, verordnen
d der §§. 11. und 6. Litt. i. des G. über die Polizei-Verwaltung
1850 (G. S. 1850. S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungs-
s:
tgeber dürfen schulpflichtige Kinder während der für den Schulunter-
en Stunden zu Garten-, Feld- und sonstigen landwirthschaftl. Arbei-
hmen, insofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schulinsp.

tgeber, welche diesem Verbote entgegen handeln, verfallen für jedes
s sie während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden be-
eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von Zehn Thlrn.
bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse
diese Polizei-V. nicht berührt.
Schulinsp. werden von der Abth. unseres Kolleg. für die Kirchenver-
das Schulwesen mit näherer Anweisung versehen werden, unter wel-
n der zu 1. erwähnte Erlaubnißschein ertheilt und wie in dringenden

Fällen durch Verlegung der Unterrichtsstunden die Beschäftigung der Schulkinder bei Feld- und Gartenarbeiten erleichtert werden darf.

Magdeburg, den 31. Jan. 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 108.)

7) Begleitung von Hausirern.[1])

Dieselbe ist verboten:

a) durch §. 13. des Regul. v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbes. das Hausiren. (G. S. 1824. S. 125

zc. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Reg., nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbeschein benannt und signalisirt und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

b) Wiederholung und nähere Bestimmung dieses Verbotes erfolgte:

α) durch C. R. der Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Motz) v. 17. März 1827 (A. XI. S. 207),

wonach es keinen Unterschied macht, ob von den eigenen Kindern des Konzessionirten oder von fremden die Rede ist, und als Motiv des Verbotes angeführt wird:

der allg. Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

β) durch R. der Min. des J. u. d. P. u. d. Fin. v. 18. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 316);

γ) durch C. R. der Min. d. Fin. u. des J. v. 19. Juli 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 240);

δ) insbesondere mit Bezug auf die Führung blinder Musiker: R. der Min. der G. U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. v. 18. Juli 18[illegible] (A. XX. S. 389);

ε) mit Bezug auf umherziehende Musikgesellschaften: durch R. der Min. des J. u. d. P. und d. Fin. v. 30. Mai 1839 an die Reg. zu Minden (A. XXIII. S. 706), — durch R. ders. Min. v. 21. Nov. 1839 an die Reg. zu Köln (A. XXIII. S. 911) — und durch R. ders. Min. v. 25. Jan. 1840 an die Reg. zu Potsdam (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 55).

Vergl. auch Polizei-V. der Reg. zu Merseburg v. 7. Juni 1844 §. 6. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 226.)

ζ) mit Bezug auf umherziehende Schauspieler durch C. R. der Min. des J. u. d. P. und der G. U. u. M. Ang. v. 20. Mai 1842 an sämmtl. K. Oberpräs. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 230) und durch R. der Min. d. Fin. und des J. v. 29. Febr. 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 77).

ϑ) mit Bezug auf Kunstreiter, Seiltänzer zc. durch R. der Min. des J. und d. Fin. v. 31. Mai 1827 (A. XI. S. 476).

c) Sorge für die zurückbleibenden Kinder hausirender Eltern.

R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 9. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Münster.

zc. Die K. Reg. hat indeß in diesem, wie in jedem andern Falle, wo beide Eheleute hausirend umherziehen, darauf wachen zu lassen, daß ihre Kinder inzwi-

---

1) Vergl. v. Rönne, die Gewerbepolizei des Preuß. Staats Bd. 2. S. 344 flg., S. 396 flg. — Auch in Baden existirt ein Verbot, und werden nach einem, in Uebereinstimmung mit dem K. Baierschen Min. des J., vom Großh. Bad. Min. des J. erlassenen C. R., alle ausländische Hausirer, wenn dies. schulpflichtige Kinder mit sich führen, an der Grenze zurückgewiesen. Staatsanz. 1854. S. 254.

hen bei anständigen Leuten untergebracht, von diesen nicht allein erzogen, sondern ich zur Schule angehalten werden, und, insofern dies nicht geschieht, solchen Ehe- uten die Erneuerung der Gewerbscheine zu versagen.
(A. XV. S. 821.)

d) Ausnahme von dem Verbote für Ausländer.

Denselben ist die Mitnahme eigener Kinder gestattet durch

α) das oben sub b. α. angeführte C. R. v. 17. März 1827.

ꝛc. Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten rden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise utzen dürfen. Bei den Ausländern wird indessen nachgegeben, daß sie die eige- n Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im ewerbscheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie mal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern iben sollen.

β) durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Mai 1827. (A. . S. 475.)

IV. Schulferien.

In der zweckmäßigen Vertheilung der Schulferien liegt ein wirksames ittel zur Verhütung der Schulversäumnisse. Die Vorschriften darüber rden deshalb hier eingereiht. Dieselben sind indessen meist provinzieller er lokaler Natur, weil eben die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse boten war.

1) Die allgemeinen Grundzüge der Ferienordnung, in welchen die mei- n einzelnen Vorschriften darüber zusammentreffen, sind:

Ausfall der Schule an den drei hohen Festen mit Einschluß der Vor- ende und eines oder einiger nachfolgenden Tage; sowie

4 bis 6 Wochen Ernteferien, deren Vertheilung in der Regel in die inde der Lokalbehörden gelegt ist.

Abgesehen hiervon kommen noch Ferien zu Jahrmärkten, beim Schul- mmen u. a. m. vor, und eben so ist es ziemlich allgemeine Regel, daß in er Woche zwei Nachmittage (Mittwoch und Sonnabend) schulfrei eiben.

Zu vergleichen sind hierüber:

α) §. XXV. der Merseburger Instr. v. 1. März 1822 (s. o. S. 466);

β) §. 9. der Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829 (s. o. S. 469);

γ) §. 28. der V. der Reg. zu Marienwerder v. 1. Juli 1828 (s. o. . 565);

δ) §. 7. des Publ. der Reg. zu Köslin v. 7. Sept. 1821 (s. oben . 605);

ε) §. 4. des Erlasses der Reg. zu Magdeburg v. 12. März 1852 (s. en S. 626);

ζ) V. der Reg. zu Bromberg v. 28. Sept. 1824 (Amtsbl. 1824. S. 14. — Fürstenthal, Bd. 1. S. 405);

η) V. der Reg. zu Königsberg v. 26. Jan. 1825 (Amtsbl. 1825. S. l. — Fürstenthal, Bd. 1. S. 407);

ϑ) V. der Reg. zu Stralsund v. 11. Sept. 1833 (Amtsbl. 1833. S. 17. — Fürstenthal, Bd. 1. S. 413);

ι) C. R. der Reg. zu Potsdam v. 26. Febr. 1834 (A. XVIII. S. 725) id V. ders. Reg. v. 19. Febr. 1839 (Amtsbl. 1839. S. 77);

ϰ) V. der Reg. zu Minden v. 20. Sept. 1840 (Amtsbl. 1840. S. 358. · Kam. Zeit. S. 1185).

2) Ferien-Ordnung des Ober-Präsidenten (v. Merckel) v. 4. Juni

1841 für sämmtliche Elementar-Schulen in der Provinz Schlesien. [1])

Es haben bisher in den drei Reg. Bez. der Prov. Schlesien in Ansehung der Ferien in den evang. und kath. Elementarschulen theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugendunterricht und sonstige Uebelstände herbeigeführt worden sind. [2]) Um diese zu verhüten und die nöthige Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Prov. Schlesien, ohne Unterschied der Konfession, und mit Aufhebung der früheren, diesen Gegenstand betr. V., folgende Ferien festgesetzt:

1) Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23. Dec., und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22. Dec. geschlossen und den 2. Jan., oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Jan. wieder eröffnet wird.
2) Die Osterwoche, vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.
3) In der Pfingstwoche, der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.
4) Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.
5) Der erste Tag jedes Jahrmarktes in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.
6) Zur Zeit der Ernte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im Ganzen vier Wochen, mit der Maaßgabe, daß ein Theil dieser Ferien in die Zeit der Getreideernte, der andere Theil, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, in die Zeit der Kartoffelernte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberöthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabacksstauden und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen ist.

   Die Theilung dieser Ferien bei 6 wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulvorsteher, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der K. Superint., resp. Kreis-Schulinsp. überlassen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überschritten werden.
7) In solchen größeren Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Ernteferien vierzehn Tage Hundstagsferien gestattet, wofür die städtischen Schul-Deput. nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betr. K. Superint., resp. Kreis-Schulinsp, die Zeit näher zu bestimmen haben.

   Daß sämmtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen, die katholischen Schulen auch an den bestehenden besondern Feiertagen ihrer Konfession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst. Auch mag es bei den herkömmlichen schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich ders. für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein Anderes verfügt werden muß.

   Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

---

1) Dies ist die neueste unter den in öffentlichen Sammlungen rezipirten Ferienordnungen, und aus diesem Grunde hier zum Beispiele gewählt.

2) Vergl. §. 39. sub c. des kath. Schulregl. für Schles. v. 1801, s. o. in Th. I. S. 156. — Durch R. v. 26. Nov. 1825 (A. X. S. 92) setzte das Min. der G. U. u. M. Ang. fest, daß die von der Reg. zu Breslau für evang. Schulen gegebene Ferienordn. v. 27. Nov. 1824 (Amtsbl. 1824. S. 430. — Fürstenthal, Bd. 1. S. 406) auch auf die kath. Schulen angewendet werde, jedoch so, daß in den Weihnachts-, Ostern- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu welchen die Schulen verpflichtet sind, nicht ausfalle.

Eine ähnliche Ferienordn. gab sodann die Reg. zu Oppeln durch Publ. v. 2. Febr. 1826. (A. X. S. 92.)

a) daß während dieser schulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweißen, Ausbessern und Setzen der Oefen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster sowohl im Schullokale, als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;
b) daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist, und
c) daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirtenschule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich inne gehalten werden. Die nähere Anordnung hierfür mag nach den örtlichen Verhältnissen den K. Superintend. resp. Kreis-Schulinsp. im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen bleiben.

Von den K. Superint. und Kreis-Schulinsp., ingl. von den Schulrevisoren [und] den städtischen Schul-Deput. und den Schulvorständen wird erwartet, daß sie [di]ese V. genau beachten und insbes. jede Ueberschreitung der Feriendauer verhüten [we]rden, wogegen eine Verkürzung ders. zum Besten des Unterrichts hierdurch keineswegs untersagt sein soll.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 170.)

3) Insbesondere über die Ferien bei Stadtschulen bestimmt das C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 4. [J]ul[i] 1824 an sämmtl. K. Reg. (ausschließlich der Rheinprovinz und [S]tettin), betr. die Anordnung der Ferien in den Stadtschulen.

Der K. Reg. wird hierneben (a.) Abschrift einer öffentl. Bek. der K. Reg. in [S]tettin, die Ferien in den Stadtschulen betr., mit der Aufforderung zugefertigt, mit [Be]rücksichtigung der provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse die Ferien in den [St]adtschulen ihres Bezirks, falls solches noch nicht geschehen sein sollte, auf eine [ähn]liche Weise, wie die K. Reg. in Stettin gethan hat, zu reguliren, und die des[fa]llsige zu erlassende Bek. zur Prüfung und Genehmigung hieher einzureichen.

a.

Bekanntmachung.

Um in die Anordnung der in den Stadtschulen unseres Verwaltungs-Bez. üb[lic]hen Ferien eine gewisse Gleichförmigkeit zu bringen, und zu verhüten, daß in [die]ser Beziehung keine Willkühr eintrete, wird — im Einverständnisse mit dem K. [Pro]v. Konsist. und mit höherer Genehmigung — für den diesseitigen Reg. Bez. [hier]mit Nachstehendes festgesetzt:

Die gesetzl. Ferien sollen — außer den Sonn- und Festtagen und den schul[frei]en Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende — sein:

A. in den kleinen und mittleren Städten
1) die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr;
2) die Osterwoche vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach dem Feste;
3) in der Pfingstwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feste;
4) der Tag der jährlichen Schulprüfung;
5) der erste Tag des Jahrmarktes;
6) zur Zeit der Ernte:
   1) in den Kinder- und Grundschulen acht ganze Tage und acht Nachmittage;
   2) in den Knaben- und Mädchenschulen der mittleren Städte vierzehn ganze Tage.

B. Hinsichtlich der Schule in Stettin ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine besondere Verf. von uns erlassen worden.

Diese Schulferien dürfen unter keinerlei Vorwand verlängert noch weniger [ne]ue eingeführt werden. Den Schul-Deput. wird aber überlassen, mit Zuziehung

der Schulrektoren für die Ernteferien die Zeit der strengsten Feldarbeit und der günstigsten Witterung zu wählen.

In diese Hauptferien sind alle Ausbesserungen und Bauten im Schulgebäude, wie alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden — somit auch das Ausweißen der Lehrzimmer — zu verlegen.

Obgleich in Städten die Schule das ganze Jahr hindurch gehalten werden soll, so wollen wir doch nachgeben, daß in den kleinen Landstädten bei Anordnung des Unterrichts für das Sommerhalbjahr auf diej. Kinder, welche ihren Eltern bei den Feld- und Gartenarbeiten unentbehrlich sind, besondere Rücksicht genommen werde, so daß dens. von den festgesetzten Schulstunden, nach den Umständen zwei oder drei Stunden täglich erlassen werden können.

Dazu haben aber die Eltern und Vormünder die Erlaubniß jedesmal wenigstens vierzehn Tage vorher bei der Schul-Deput. besonders nachzuholen. Diese muß in einer ordentl. Versammlung die einzelnen Anträge sorgfältig prüfen, ihre diesfälligen Beschlüsse dem Superint. der Synode zur Genehmigung vorlegen und hierauf den Lehrern beim Anfange des Sommerhalbjahres ein genaues Verzeichniß der Kinder, welchen eine solche Erlaubniß entweder für den ganzen Sommer, oder nur gewisse Monate und Wochen ertheilt worden ist, zufertigen, damit dies in den Schulversäumnißlisten gehörig bemerkt werden könne. Alle übrigen Kinder müssen alle öffentlichen Lehrstunden auch den Sommer hindurch ordentlich besuchen. Auch auf jene Kinder, für welche der Unterricht auf eine geringere Stundenzahl beschränkt worden ist, leiden übrigens die gesetzl. Bestimmungen und die Versäumnißstrafe, hinsichtlich ihres Schulbesuchs, Anwendung. Abänderungen und Verlegung der Unterrichtsstunden dürfen ohne Anzeige bei der Schul-Deput. und ohne Genehmigung des Superint. der Synode nicht gestattet werden.

(A. VIII. S. 452.)

Zweites Kapitel.

Schul-Einrichtung.

In dieses Kapitel sind die Vorschriften über die Anlegung neuer und die Trennung bestehender Schulen, sowie die über die Schulgelasse und die Schulinventarien aufgenommen worden.

I. Errichtung neuer oder Trennung bestehender Schulen.

Dieselbe kann freiwillig mit Einverständniß aller Betheiligten und Genehmigung der Reg. oder auf Verfügung der Reg. erfolgen, und ist nothwendig

1) bei Ueberfüllung der bisherigen Schule,
2) für solche, die von der Schule in zu großer Entfernung wohnen.

Eine allgemeine Verordnung hierüber ist nicht vorhanden, dagegen finden sich die aufgestellten Grundsätze in verschiedenen Provinzialgesetzen ausgesprochen.

a) Hinsichtlich der Entfernung vom Schulort stellte das kathol. Schulregl. für Schlesien v. 1765 §. 12. (s. o. in Th. I. S. 133) die Regel auf, daß keine zur Schule gewiesene Gemeinde von derselben weiter als ½ (im Gebirge ¼) Meile liegen dürfe. Für entferntere war die Errichtung neuer Schulen befohlen. Vergl. auch §§. 26. flg. des Regl. von 1801 (s. o. in Th. I. S. 154).

b) Eben so nimmt das Regul. für Neuvorpommern und Rügen v. 29. Aug. 1831 Art. 1. und 2. (s. oben in Th. I. S. 128) als höchste zu-

ige Entfernung des Wohnorts der Kinder von der Schule ¼ Meile an, verlangt, daß einem Lehrer nie mehr als 100 Kinder zugewiesen den.

c) Die ausführlichsten Vorschriften über die Trennung mehrerer zu r Schule vereinigten Gemeinden (§§. 50. 51.) über den Anschluß einer meinde an eine bestehende Schule (§§. 52. 53.), über die Errichtung er Schulen (§. 54.) und insbesondere über die Sorge für das Schulbedürfniß der Anwohner auf gutsherrlichem Lande (§§. 55—62.), sowie aliger Kolonien und neuen Gemeinden (§§. 63—65.) enthält die Schul-O. für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (s. o. in Th. I. S. 111 flg.).

d) Ueber die Vermögensverhältnisse bei derartigen Errichtungen und nnungen von Schulen vergl. auch den folgenden Abschn. vom Schulunterhalt.

II. Schulgelaß. [1]

Die Sorge dafür, daß gesunde und zweckmäßige Schulgelasse vorhanden sind, liegt hauptsächlich den Schulvorständen und Schuldeput. ob. Vergl. die Instr. für dieselben im 1. Abschn. von der Aufsicht, sowie das rsch. Publ. v. 13. Mai 1820 Nr. 2. (s. oben S. 586.) In dieser Beziehung werden folgende Anforderungen gestellt:

1) Gesundheit des Gebäudes.

a) Lage der Schulstuben gegen Morgen oder Mittag.

α) Publ. der Reg. zu Posen v. 9. April 1828, betr. die örtliche Anlage der Schulstuben.

Die Lage der Schulstuben gegen Abend oder Mitternacht ist der Gesundheit Kinder, welche 6 Stunden des Tages in ders. zubringen, in sofern schädlich, die Sonnenstrahlen nicht in diese Stuben dringen, und die Feuchtigkeit, sowie Ausdünstungen der Kinder aufzehren können, was auch dem Gebäude selbst n Nachtheil gereicht.

Es ist daher von Wichtigkeit, daß künftig bei der Anlage oder Einrichtung der Schulhäuser darauf gesehen wird, daß die Schulstuben entweder nach Morgen oder nach Mittag gelegt werden.

(A. XII. S. 415.)

β) Vergl. die bei dem sub b. folgenden C. R. v. 17. Febr. 1842 indliche Instr. §. 5.

b) Trockenheit und Wärme des Gelasses.

C. R. der Reg. zu Posen v. 17. Febr. 1842 an sämmtl. Landräthe, r. die Ausführung von Schulhausbauten.

Mängel in der Bauart der Schulhäuser haben uns veranlaßt, die Instr. zur seitigung ders. zu erlassen, von welcher wir Ew. anl. Exemplare (Anl. a.) zuden. Ew. werden sich durch die Wichtigkeit der Sache selbst aufgefordert finden, auf zu sehen, daß die Instr. bei allen Neubauten genau beachtet werde; zugleich r wollen Sie darauf hinwirken, daß auch in den schon vorhandenen Schulhäusern, in denen sowohl das Unterrichtszimmer, als die Lehrerwohnung zu kalt ist, l. Verbesserungen angebracht werden, welche unter 2., 3. und 4. der Instr. bei bauten angeordnet sind.

Anl. a.

Instruktion für die Ausführung von Schulhausbauten.

Sehr viele Schulhäuser, besonders auf dem Lande, sind in Folge ihrer baulichen Konstruktion so kalt, daß sowohl die Wohnungen für die Lehrer und ihre milien in dens. im Winter ungesund, als auch die Klassenzimmer deshalb der

1) Die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung der Schulhäuser, sowie Aufbringung der Kosten dazu sind im folgenden Abschn. vom Schulunterhalt gestellt.

Gesundheit der Kinder nachtheilig sind. Die Kälte in den Klassenzimmern ist ein vorzügliches Hinderniß des regelmäßigen Schulbesuchs im Winter, also gerade in der Jahreszeit, wo der Unterricht am vollständigsten ertheilt werden und am wirksamsten sein sollte.

Um diesem großen Uebelstande vorzubeugen, verordnen wir zur Beachtung bei dem Baue der Schulhäuser für die Zukunft Folgendes:

1) Da, wo tauglicher Lehm vorhanden ist, müssen die Schulhäuser aus Wellerwänden oder sogenannten Lehmpatzen erbaut werden.

2) Wo der Bau im Fachwerk ausgeführt wird, müssen die alsdann anschlagsmäßig nur 9 Zoll starken Umfassungswände, wo sie zu heizende Zimmer einschließen, auf der innern Seite mit einer Lage von Strohlehm von 2 bis 3 Zoll Stärke, belegt werden. Um diese Lage zu befestigen, sind hölzerne Pflöcke von entsprechender Länge oder Lattenbekleidungen in schrägen Richtung, in Entfernungen von 4 bis 5 Zoll an den Verbandhölzern zu befestigen. Demnächst ist der verstärkte Lehmüberzug in halbtrockenem Zustande mit scharfem Sande und Lehmkalk zu überreiben und abzuweißen.

3) Die Balken der Stubendecken müssen an den Seiten, 3 Zoll von oben, entweder mit Falzen versehen oder besser, da diese oft zu schwach sind, mit Latten benagelt werden. In diese Falzen, oder resp. auf diesen Latten werden Einstreichhölzer (Schwarten) und auf diese ein Lehmschlag, auf 3 Zoll abgeglichen, gelegt.

Wird die Belastung des vorhandenen Gebälks durch dergl. Decken zu groß, so muß die Tragfähigkeit des Gebälks durch Unterzüge auf Stielen mit Fundament verstärkt werden.

4) Die Oefen dürfen nicht, wie bisher, nur von Mauersteinen, ohne die erforderlichen Züge, sondern sie müssen an einer angemessenen Stelle des Zimmers freistehend von Kacheln, mit Zügen und blechernen, verschließbaren Rauchröhren, in gehöriger Größe ausgeführt werden.

5) die Schulzimmer sollen in freistehenden Schulhäusern wo möglich nicht nach der Nordseite gelegt werden. Wo dies unvermeidlich ist, sind auf der Nordseite keine Fenster anzubringen, wenn die Schulstube von einer oder zwei andern Seiten das nöthige Licht erhält.

6) Unter dem Schulzimmer dürfen künftig keine Keller, also auch keine Eingänge zu dens., noch Luftzüge unter dem Fußboden angelegt werden; die Keller sind vielmehr unter dem Hausflur oder unter der Speisekammer des Lehrers anzubringen.

7) Da sich wohl in allen Schulgemeinden Männer finden, welche nicht nur Theilnahme für das Schulwesen, sondern auch Erfahrungen und Einsicht im Bauen haben, so müssen diese überall für die Mitbeaufsichtigung und Leitung des Baues gewonnen und zu Mitgliedern der Bau-Kommission gewählt werden.

Posen, den 17. Febr. 1842.

K. Reg. Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 65.)

c) Insbesondere Dielung des Fußbodens.

α) Publ. der Reg. zu Stralsund v. 9. Okt. 1821, betr. die Fußböden in den Schulstuben auf dem platten Lande.

Da in sehr vielen Schulstuben auf dem platten Lande die Fußböden mit Lehm gepflastert sind, dieses aber nicht nur manche Unsauberkeit zur Folge hat, sondern auch selbst der Gesundheit der Kinder bei kalter und feuchter Witterung nachtheilig werden kann, so erwarten wir von den sämmtlichen Privatpatronen und Kirchen- und Schulgemeinden des platten Landes in unserm Reg. Bez., daß sie mit [illegible] bemüht sein werden, diesem Uebelstande dort, wo er sich findet, abzuhelfen.

(A. V. S. 886.)

β) Vergl. das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 26. Okt. 1820 Nr. 1. unten sub 5.

2) Flächenraum der Schulzimmer.

α) R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unterr.-Abth. (v. Kamptz)

lug. 1828 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. den in Schulzim- : jedes Kind zu rechnenden Flächenraum.

K. Reg. wird auf den Ber. v. 24. Mai d. J., betr. den Flächenraum lzimmer bei Erbauung von Elementarschulhäusern für ein Schulkind, er- ß nach mehrfachen Verhandlungen mit der K. Ober-Baudeputation über genstand, ein Raum von 6 Quadratfuß für jedes Kind, mit Einrechnung ellien, Tische etc. bei einer Dorfschule, als der richtige Durchschnittssatz worden ist.

bei ist indessen vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Schulkinder jüler sind, und daß daher eine Verminderung des obgedachten Raumes Quadratfuß stattfinden könne, wenn mehr als die Hälfte der Schüler ren Kindern besteht, welche noch keinen Unterricht im Schreiben erhalten. h jedoch als zweckmäßig erwiesen hat, Lesen und Schreiben gleichzeitig n, und daher der Fall eintreten kann, daß mehr als die Hälfte der Schü- inzelnen Fällen vielleicht die ganze Schülerzahl mit Schreibeübungen be- wird, so wird eine Verminderung des als Regel feststehenden Flächenraums uadratfuß nur in seltenen Fällen zulässig sein, und es müssen die Gründe jen Abweichung bei Anfertigung der Bauanschläge und der Erläuterungs- ung jedesmal bestimmt angegeben werden.

ichts der Projekte zu Schulhäusern bezieht sich das Min. auf die gegebe- K. Reg. unterm 30. Juli 1821 zugefertigten Normal-Vorschriften, und ur noch, daß bei zu großer Anhäufung der Kinderzahl, sowohl die An- vorläufig zu großen, schwer zu erwärmenden Schulstube, als der baldige des Hauses füglich vermieden werden kann, wenn der Baubediente bei f diese Wahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht wird, um seinen Entwurf nzurichten.

Erweiterung der Schulgelasse kann nöthigenfalls durch Einziehung ansto- ammern, oder durch Anbau an der Giebelseite des Schulhauses bewirkt

) den, der K. Reg. mitgetheilten Normalzeichnungen zu Landschulhäu- st die erste und leichteste Art der Erweiterung nur ausführbar in dem r. I., und bei dem 1. Klassenzimmer des Hauses Nr. VI. der Zeichnung; iegt aber in den meisten Fällen keiner Schwierigkeit, eine solche Anord- treffen, daß die Erweiterung möglich wird. Es versteht sich jedoch, daß iese Weise eingezogene Kammer, in sofern sie unentbehrlich ist, durch wei- bau des Dachraumes, oder in einem Fachwerkshause durch Anlage eines llers ersetzt werden muß.

Erweiterung durch Anbau ist thunlich nach den Normal-Zeichnungen Nr. V. und V. (wo es jedoch auf die Anlage eines 3. Klassenzimmers ankom- be) und Nr. VI., wenn nur das Haus so gestellt wird, daß der künftige nem andern Gebäude sich nicht zu sehr nähert, welches auf dem Lande vermeiden sein wird.

nach ist in vorkommenden Baufällen zu verfahren, und bei allen Schul- zu verfügen, daß alle Verhältnisse, welche auf die Größe der Schulstuben haben, jedesmal vor der Veranschlagung festgestellt, auch die Bau- danach instruirt werden.

XII. S. 688.)

Vergl. die Vorschrift v. 3. März 1832 für Berlin §. 22., woselbst ratfuß Flächenraum für jedes Kind, und eine Höhe des Schulzim- n 9 Fuß gefordert wird (s. oben S. 379).

Eventuelle Miethung zweckmäßiger Gelasse.

bl. der Reg. zu Düsseldorf v. 10. Juli 1817, betr. die Miethung ßiger Schulgelasse.

die Nachtheile hinwegzuräumen, welche für Geist und Körper der Schul- araus entstehen, daß der öffentliche Unterricht in zu engen, dunkeln, nie-

---

Diese Zeichnungen sind nicht öffentlich mitgetheilt.

drigen, dumpfen, kurz in ungesunden und unheitern Gelassen ertheilt wird, se
wir hierdurch Folgendes fest:

Wo die vorhandenen Schulhäuser in gedachten Beziehungen von entschie
schlechter Beschaffenheit sind, und auf baldige Erbauung neuer nicht zu rechnen
da sind unverzüglich zweckmäßige Schulgelasse zu miethen. Die den bürgerlic
oder kirchlichen Gemeinen hiedurch erwachsenden geringen Mehrausgaben dü
gegen den großen davon zu erwartenden Gewinn für die Bildung der Jugend n
in Anschlag gebracht werden.

Demnach erhalten die H. Landräthe den Auftrag, unter Zuziehung der
Schulpfleger, Ortsgeistlichen und Schulvorsteher, über die in Rede stehende Sc
die nöthigen Verhandlungen sofort einzuleiten.

Sollten hier und da die Betheiligten über die Bestimmung, ob ein Schulh
von entschieden schlechter Beschaffenheit sei, sich nicht vereinigen können: so n
ein Bauverständiger zu Rathe zu ziehen, und nach Umständen der Fall uns
Entscheidung vorzulegen sein.

Bis zum 1. Okt. d. J. erwarten wir Berichte, ob und wie dieser Verfüg
genüget worden.

(A. I. H. 3. S. 89).

4) Reinerhaltung und Lüftung der Schulstube.

Die Sorge dafür liegt den Lehrern ob.

α) Publ. der Reg. zu Stralsund v. 30. Sept. 1818, betr. die Rei
haltung der Schulstuben.

Da wir ungerne bemerkt haben, daß es hin und wieder in den Schulstuben
sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, an der nothwendigen Reinlich
keit gebricht, welche die Berücksichtigung der Gesundheit der Kinder zur Pfl
macht, so bestimmen wir hierdurch, daß die Wände der Schulstuben jährlich einm
abgeweißt, die Fußböden und Thüren stets reinlich, die Fenster aber klar und h
gehalten werden sollen, und machen es den Magisträten und Schularchaten, sowi
den H. Landräthen, Superint. und Predigern zur Pflicht, die Veranstaltungen zu
treffen und darauf zu sehen, daß dieser Verf. strenge nachgelebt werde. Es sin
auch die Privatschulen in den Städten diesem Gesetze unterworfen, und wir geben
den städtischen Polizei-Behörden auf, darüber zu wachen, daß die Lehrer derselben
nachkommen. Sind die Schulzimmer feucht, so sind zweckmäßige Anstalten zu tref
fen, daß die Luft in ihnen gereiniget werde. Den Lehrern aber gebührt es, dar
auf zu sehen, daß die Tische, Bänke und Schulgeräthschaften nicht beschmutzt, be
kritzelt, zerschnitten und sonst beschädiget werden, sowie auch ihnen, falls nicht be
sondere Personen verfassungsmäßig dazu bestellt sind, obliegt, die Reinigung der
Fußböden ꝛc. beschaffen zu lassen.

(A. II. S. 1064.)

β) Ein Publ. der Reg. zu Potsdam v. 14. Dec. 1834 (Kam. Zeit.
1835. S. 2.) bestimmt, daß die Schulstube a) jährlich einmal geweißt und
b) dreimal gescheuert, c) wöchentlich zweimal gefegt, d) daß alles Schul
geräth nach beendigtem Unterricht wieder in Ordnung gestellt, sowie e) daß
die Schulstube wieder gelüftet werde.

γ) Vergl. das C. R. der Reg. zu Trier v. 10. Aug. 1836 im fol
genden Kapitel Tit. 1. sub III. a.

δ) Das Cirk. der Reg. zu Münster v. 21. April 1838 verlangt eben
falls tägliche Reinigung und Lüftung. (Kam. Zeit. 1838. S. 1230.)

ε) Vergl. §. XXII. der Merseburger Instr. für Lehrer v. 1. Mai
1822 (s. oben S. 466) und §. 7. der Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829
(s. oben S. 468), sowie das nachstehend sub 5. gegebene Publ. der dortigen
Reg. v. 22. Aug. 1819.

5) Verbot, das Schulgelaß zu andern Zwecken, als zum Unter
richt, zu benutzen.

α) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 22. Aug. 1819 über den Ge
brauch und die Einrichtung der Klassen in Land- und Stadtschulen.

Wir haben aus mehreren amtlichen Anzeigen in Erfahrung gebracht, daß die

ı vielen Kirch- und andern Dorfschulen, ja auch noch in einigen
ntarschulen, von den Lehrern zu ihren Privatzwecken benutzt wer-
ene ein Theil ihrer Dienstwohnung, daß sie daher mit allen mög-
hen angefüllt, und in ihnen alle mögliche häusliche Geschäfte be-
so daß selbige mehr den Anblick schmutziger Wirthschafts- und Ge-
reinlicher Lehrzimmer für die Jugend gewähren. Diej. Lehrer,
hen Mißbrauch sich erlauben, scheinen noch nicht daran gedacht zu
: sie selbst nur der Jugend wegen angestellt sind, so auch das
des Lehrzimmers wegen erbauet, und die darin befindliche
ohne jenes ganz überflüssig ist, daß das Lehrzimmer, durch
zweckmäßige und freundliche Einrichtung der Sinn für Ordnung,
Anstand in der Jugend mehr als durch wortreiche Ermahnungen
ihrt, der Unterricht selbst mit weit größerem Erfolge ertheilt, und
Jugend zur Schule offenbar gepflegt wird, der Jugend eben
werth sein muß, als die Kirche der Gemeinde den Erwachse-
er nur dann stattfinden wird und kann, wenn dasselbe nur allein
chen Bestimmung gebraucht, und von allem fremdartigem Gebrauche
d.

nen daher hierdurch,

rall und ohne die geringste Ausnahme, bei eigener Verantwortlich-
denen die nächste Aufsicht hierüber zusteht, alle Schulstuben in
rn Dorfschulen, sowie in den städtischen Elementarschulen, in denen
rauch noch etwa stattfindet, sofort von allem Hausgeräth, das nicht
schulunterrichte erforderlich ist, gereinigt, und sie unter keinen Um-
ährend der Schulzeit, noch in den Schulferien, zum Betriebe der
hschaft gemißbraucht werden. Diej. Lehrer, welche dagegen han-
h Befinden der Umstände in eine Strafe von 4 bis 10 Thlr. ge-

r alle Schulstuben eine der Schülerzahl angemessene Menge Sub-
en zweckmäßige Einrichtung und Stellung die H. Geistlichen, als
ulaufseher, und in den Städten die H. Schulinsp. Sorge tragen
n dazu unbedenklich verpflichteten Schulsocietäten angeschafft werde.
erwiesener Armuth der ländlichen Societät sind wir zwar geneigt,
itrag zur Anschaffung derselben aus Prov. Schulfonds zu geben.
nktheit der Letztern erwarten wir aber, daß nur in sehr dringenden
lnträge werden gemacht, und sehr vollständig motivirt werden.
ubsellien muß die Schulstube einen Schrank zum Aufbewahren der
der zur Schule gehörigen Bücher, Tafeln, Landkarten ꝛc. haben.
: Decke und Wände der Schulstube jährlich einmal auf Kosten der
oder der städtischen Schulkassen mit Kalk übertüncht werden. Da
Reinlichkeit durchaus erforderlich ist, daß der Fußboden der Schul-
mit Brettern belegt sei, so ist hierauf auch überall zu halten. Für
)es Fußbodens, der Subsellien und der Fenster haben die Lehrer
n. Auch müssen die Fenster überall mit Beschlägen und Wind-
ein, damit sie geöffnet werden, und die Schulstuben so mit frischer
)erden können. Die Anschaffung dieser Beschläge ꝛc. geschieht bei
n durch die Societät ꝛc.
. 743.)

**der K. Reg. zu Königsberg v. 26. Okt. 1820, betr. die
r Schulstuben.**

in vielen einzelnen Fällen dem Uebel abgeholfen ist, so veranlassen
erholt vorkommende Beschwerden, Folgendes im Allg. festzusetzen,
ndig zur öffentl. Kunde zu bringen.
hulstube muß gedielt sein. Der oft feuchte, der Reinlichkeit und
undheit gleich nachtheilige Lehmboden ist in keiner Schulstube mehr
n.
nilie des Lehrers darf nirgends in der dem Schulunterrichte geweih-
be wohnen. Die Ursachen bedürfen keiner Erörterung. Der Un-
ist ein heiliges Werk, das durch Säuglingsgeschrei und Wirthschafts-
nicht gestört werden darf. Wäre es bei irgend einer K. Stelle noch

der Fall, daß für den Lehrer und seine Familie keine besondere Wohnstube vorhanden wäre, so muß dies schleunigst angezeigt werden.

Schulpatrone werden demnächst angewiesen, spätestens im nächsten Frühjahre diesem nicht länger zu duldenden Uebelstande abzuhelfen, und die Landrathsämter haben auf die Erfüllung dieser Anordnungen zu halten.

(A. IV. S. 793.)

γ) Vergl. auch die oben sub 4. ε. angeführten Instr. und §. 13. des Regl. von 1765 (s. oben in Th. I. S. 133).

δ) Insbesondere sollen **Schulzimmer** nicht zum Seidenbau gebraucht werden. C. R. v. 18. Juni 1827 (s. oben S. 534).

ε) Auch nicht zu politischen Versammlungen: R. v. 4. Mai 1849 (Brandenb. Schulbl. Jahrg. XIV. H. 9. 10.)

ζ) und **Schulgebäude** nicht „zu Waaren-Niederlagen oder irgend einem andern Privatgebrauch, z. B. zur Aufbewahrung von Waaren und Vorräthen, zum Trocknen von Wäsche auf den Dachböden" rc. R. v. 29. Sept. 1809, mitgetheilt und auch für die westlichen Prov. für anwendbar erklärt durch R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 26. April 1838 an die Reg. zu Köln. (A. XXII. S. 636.)

6) **Entfernung geräuschvoller Gewerbe von den Schulen.** Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.

§. 40. Einer besondern Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen rc.:

b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage ders. nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36. die Genehmigung der Reg. einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentl. Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Reg. darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

(G. S. 1845. S. 49.)

III. Schul-Inventarium.

1) **Ausstattung der Schule mit den nöthigen Inventarienstücken**, insbesondere

a) mit **Subsellien** [1]), einem **Schrank** und **Wandtafeln**.

α) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 22. Aug. 1819 Nr. 2. (s. o. S. 636) und §. 13. der Instr. ders. Reg. v. 18. Nov. 1829 (s. o. S. 47?).

β) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 12. Nov. 1822, betr. die Abstellung mehrerer Mängel beim Schulunterricht.

Es ist uns sowohl durch angestellte Revisionen der Schulen, als auf andern Wegen bemerklich geworden, daß es in vielen Schulen noch an den zur Gründigkeit des Unterrichts in den wesentlichsten Gegenständen erforderlichen Lehrmitteln mangelt. Dahin gehören 1) als Inventarienstücke: Wandfibeln und Lesemaschinen; ein verschließbarer Schrank; hinreichend große schwarze Tafeln für den Unterricht im Schreiben, Rechnen, der Orthographie und im Singen nach Noten oder Ziffern; eine hinreichende Anzahl von Schul-, besonders Lesebüchern zum Gebrauche für

---

1) Daß das Holz zu den Subsellien von dem Gutsherrn oder Patron, der im Uebrigen verpflichtet ist, das Holz zum Schulbau zu liefern, nur in Folge eines besonders erwiesenen Rechtes verlangt werden könne, erklärte das C. R. v. 22. Juni 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 269).

ej. Schulkinder, deren Eltern dieselben aus eigenen Mitteln anzuschaffen unver-
ögend sind; 2) als Unterrichtsmittel, welche ein jedes Schulkind für sich erhalten
lte, außer einer Bibel, wovon zu wünschen ist, daß auch die Aermsten sie, gleich-
ie das Gesangbuch und den Katechismus, als Eigenthum besitzen und nicht bloß
is dem Inventarium der Schule während des Unterrichts geliehen erhalten möch-
n, ein passendes ABC- oder Elementar-Lesebuch, eine Schiefertafel, und Papier
nd Feder zum Schönschreiben. Der Mangel an dergl. Hülfsmitteln ist ein nicht
nerheblicher Grund, warum insbesondere der Elementarunterricht oft nicht so
weckmäßig und nicht mit so gutem Erfolge ertheilt wird, wie es von den Schul-
hrern, auch bei einem nur mäßigen Grade eigener Geschicklichkeit, zu erwar-
n wäre.

Wir machen die Inspektionen der Schulen unseres Bezirks auf die erwähnten
Mängel hierdurch von neuem aufmerksam und fordern sie auf, dafür zu sorgen,

1) daß die Schul-Inventarien durch Anschaffung der benannten Lehrmittel, wo es daran noch fehlt, ergänzt werden. Dieselben anzuschaffen sind, wo nicht ein besonderes Herkommen darüber besteht, zunächst die Kommunen verpflichtet; und wenn, namentlich was die nöthigen Lehrbücher anlangt, in sehr armen Gemeinden die Mittel dazu nicht hinreichend vorhanden sein sollten, so wird es aufmerksamen und für das Gedeihen des Schulunterrichts eifrig besorgten Schulvorstehern nicht an Gelegenheit fehlen, die erforderliche, an sich immer geringe Summe hierzu durch freiwillige Beiträge einzelner bemittelter Schulfreunde zu gewinnen;
2) daß in jeder Schule ein passendes ABC- oder erstes Lesebuch allgemein eingeführt und jedes Schulkind mit dems., sowie mit einer Schiefertafel gleich beim ersten Eintritt in die Schule versehen werde. Auch Schreibebücher müssen alle Schulkinder ohne Ausnahme erhalten, sobald der Lehrer sie für fähig erklärt, mit Feder und Tinte schreiben zu lernen. Die Eltern oder Schulkinder sind anzuweisen, diese und alle übrigen Lehrmittel und Bücher nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer anzukaufen, damit bei der Auswahl und Form derselben kein Mißgriff geschehe. Die wenigen Groschen, welche dergl. Unterrichtsmittel kosten, sind für notorisch Arme aus der Orts-Armenkasse zu entnehmen; den Uebrigen kann, dies. aus eignen Mitteln anzukaufen, unbedenklich zugemuthet werden.

Da hiernächst bemerkt worden ist, daß viele Schullehrer den öffentlichen Un-
terricht im Schreiben und Rechnen, besonders dem Tafelrechnen, um deßwillen noch
nicht allgemein, und nicht von den frühesten Schuljahren an ertheilen, weil die hö-
hern Sätze des wöchentl. Schulgeldes noch, nach sonstiger Weise, von der Erthei-
lung dieses Unterrichtes abhängig sind und manche Eltern daher, um einiges
Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder am Schreiben und Rechnen entweder gar nicht,
oder doch nicht frühe genug Theil nehmen lassen wollen; so wird hierdurch wie-
derholentlich verordnet und anbefohlen, das bestehende Schulgeld überall so zu re-
guliren, daß die höhern, zeither für die Theilnahme am Unterrichte im Schreiben
und Rechnen entrichteten Sätze desselben, forthin nur nach dem Alter der Schul-
kinder verhältnißmäßig repartirt, eingefordert und früheren Vorschriften gemäß bei-
getrieben werden. Wo hierbei in Ansehung der Jahre, für welche der höchste Satz
des Schulgeldes zu entrichten sein wird, oder sonst Bedenken entstehen, da ist von
der betr. Inspektion Bericht an uns zu erstatten. Die Lehrer aber sind verpflich-
tet, das Schreiben und Rechnen nicht nur allgemein, sondern auch so früh, als die
Fähigkeit der Kinder es gestattet, zu lehren, und auch hierdurch dem einen Haupt-
gebrechen des Elementarunterrichts, daß die Kinder häufig unbeschäftigt in der
Schule sitzen, mittelst Anwendung einer guten Methode, namentlich beim elementa-
rischen Schreibunterrichte, kräftig entgegen zu arbeiten.

(A. VI. S. 905.)

b) Mit Lehrmitteln insbesondere für arme Kinder.

α) Vergl. das vorstehende Publ. v. 12. Nov. 1822.

β) §§. 9., 20., 21. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. S. 66, 72).

γ) §§. 13., 38—41. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1765 oben in Th. I. S. 133, 138) und §. 50. des gleichen Regl. von 1801 oben in Th. I. S. 157).

δ) Vergl. auch im vorigen Kapitel die Vorschriften über Verw der Schulstrafgelder (s. o. S. 593 ff.), sowie im folgenden die über L fung der Lehrmittel: Tit. I. sub IV. 2. und spezielle Anordnunge das C. R. der Reg. zu Köslin v. 1. Sept. 1832 wegen der C bücher, die der Reg. zu Trier v. 9. Dec. 1834 wegen der Landka ebendas. Tit. II.

c) Mit Schulglocken.

Bek. des Ober-Bergamts zu Berlin v. 11. Febr. 1831, be Verkauf kleiner Glocken für Schulen.

Da es von den K. Reg. für wünschenswerth erachtet worden ist, d Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Ma öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaaßen ersetzt, und den Anf Schul- und Betstunden genauer bezeichnet; da es ferner unpassend ist, d Gemeinden, welche eine kleine dem Bedürfniß entsprechende Glocke aus eign teln anschaffen können, des Königs Maj. um ein Gnadengeschenk an Gl helligen, so bringen wir es hiermit zur öffentl. Kenntniß, daß auf der hie Eisengießerei eiserne Glocken, von ¼ Ctr. bis 1 Ctr. und darüber, von e einem guten Klange verbundenen Konstruktion und Eisenmischung stets werden können, und daß diej. auf der Gießerei stehenden à Ctr. 8 Thlr., schmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem K. Eisengießerei-A doch auf Kosten des Bestellers, besorgt.

(A. XV. S. 98.)

2) Aufzeichnung der Inventarienstücke.

α) C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 7. Dec. 1836 an sämmtl perint. und Schulinsp., betr. die regelmäßige Führung der Schul-tarien.

Die Ordnung erfordert, daß bei allen öffentl. Schulen die bei dens. vo nen Utensilien, Lehrmittel und Bücher und sonstige Lehrapparatsstücke gehö zeichnet werden. Obwohl anzunehmen ist, daß dies in der Regel überall g sein werde, so finden wir uns doch veranlaßt, die H. Superint. und S aufzufordern, genau dahin zu sehen, daß überall hierin die nöthige Ordn obachtet, bei jeder Schule ein genaues und wohlgeordnetes Verzeichniß säm ders. gehörigen Inventarienstücke geführt, Abgang und Zugang darin verm den Grund dieses Verzeichnisses wenigstens jährlich Einmal eine genaue sämmtlicher Inventarienstücke von der Orts-Schulbehörde vorgenommen, der dabei vermerkt und ein Duplikat des Inventarien-Verzeichnisses bei de Schulbehörde niedergelegt werde. — Die H. Superint. und Schulinsp. wer pflichtet, Sich bei den jährlichen Schulrevisionen selbst zu überzeugen, daß dieser Anordnung nachgekommen wird.

(A. XX. S. 916.)

β) Vergl. im 1. Abschn. dieser Abtheilung die Vorschrift Schulrevisionen und Schulberichte, insbesondere die Breslauer V. Febr. 1835. II. B. 5. (s. oben S. 354.)

Drittes Kapitel.

Schulunterricht.

Die hierher gehörigen einzelnen Vorschriften zerfallen in solche, den Unterricht im Allg., in solche, welche die einzelnen Unterricht und in solche, welche die Schulprüfungen betreffen. Von den lokalen

en hat, was die hier dargestellten Gegenstände betrifft, vorzugs-
Pfarrer als Lokalinspektor einzuwirken (s. ob. S. 559 Note 1.).

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

I. Lehrplan.

in fester Lehrplan und, was damit zusammenhängt, eine be-
nderung der Jugend in Schulklassen zu einem zusammenhän-
stetig fortschreitenden Unterricht der Jugend unentbehrlich sei,
frühzeitig, schon bei der ersten gründlichen Verbesserung des
Schulwesens, anerkannt. Doch blieb nach der damaligen Bil-
der Kreis des Unterrichts auf Katechismus, Lesen, Schreiben
lls etwas Rechnen eingeschränkt. Die Erweiterungen dieses
lche die Neuzeit forderte, haben theilweise in einzelnen Verord-
ücksichtigung gefunden. Ein allgemeiner Lehrplan aber, der ih-
che, fehlt, dagegen mangelt es nicht an Verordnungen, welche
nkung, Vereinfachung, Konzentration des Unterrichts erinnern.
.halt des Lehrplans.
ltere Bestimmungen.
.·17. flg. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I.

weisung v. 16. Dec. 1794 (s. oben in Th. I. S. 78);
Schlesischen Regl. von 1765 §§. 19. flg. (s. oben in Th. I. S.
44), von 1801 §. 44. (s. oben in Th. I. S. 157.)
uere Bestimmungen.
nd im Besondern im folgenden Titel bei den einzelnen Unter-
länden zu vergleichen. Hier ist nur auf §. 14. der Gumbinner
ie Lehrer v. 18. Nov. 1829 (s. oben in Th. I. S. 470) zu ver-
selbst das Nothwendigste aus der Erdkunde, Naturkunde und
sowie, wenn Zeit übrig bleibt, auch Zeichnen, Formen- und
e in den Unterrichtskreis gezogen werden. Doch heißt es noch
Schles. Prov. Landtagsabsch. v. 22. Febr. 1829 sub II. 16.:

e Aufgabe der Elementarschule sich darauf beschränkt, die Jugend mit
iten der christlichen Religion vertraut zu machen, ihr Ehrfurcht gegen
rrn und jede Obrigkeit und Folgsamkeit gegen die Gesetze einzuflößen,
, Schreiben und Rechnen zur Fertigkeit zu bringen, und sie praktisch
anzuleiten. Mit dieser Bildung wird jeder in einem so einfachen Be-
: des gewöhnlichen Landmanns ist, seiner Bestimmung genügen können,
noch einer besondern Vorbildung für den Beruf des Landmanns in
edarf.
· Uebereinstimmung der Lebensverhältnisse des platten Landes und der
rbau treibenden Städten gilt von den letztern Schulen das Nämliche.
s, S. 296.)

it im Einklange stehen die Anforderungen, welche bei der Ent-
der Schule und der Konfirmation gestellt wergen. (Vgl. das

besondere Klasseneintheilung der Volksschule.
Gen. Landschulregl. von 1763 (a. α.) macht 2 Abtheilungen:
größere Schulkinder, das Schles. Regl. von 1801 (a. γ.) ver-

langt 3 Klassen.[1]) Heutzutage ist die Eintheilung der Schulkinder lokal verschieden, fehlt auch wohl ganz, doch werden meistens 2 Abtheilungen im Unterricht gesondert sein. (Vergl. auch unten sub 2. den C. Erl. v. 10. Febr. 1852.)

2) Aufstellung des Lehrplans.[2])

a) Entwerfung dess. durch den Pfarrer.

α) §. 12. der Anweis. von 1794 (s. oben in Th. I. S. 87).

β) §. XV. der Merseburger Instr. für Lehrer v. 1. März 1822 (s. oben S. 465), sowie die sub 1. b. angeführte Stelle der Gumbinner Instr.

γ) §. 3. der V. des Oberpräs. von Schlesien v. 29. Juli 1829 (unten im 5. Kap. sub II. 1.) und die Anweis. dess. v. 2. Juli 1836 sub I. 2. (s. oben S. 347 ff.)

δ) §. 33. der Schulordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (s. oben in Th. I. S. 109). Vergl. §. 242. des Prov. R. (s. oben in Th. I. S. 97.)

b) Bestätigung des Lehrplans.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 7. März 1835 an den Oberpräs. der Prov. Brandenburg, betr. die Prüfung der Lehrpläne der Schulen.

Das Min. erwiedert E. E. auf den über die Prüfung der Lehrpläne der Schulen unterm 1. Dec. pr. erstatteten Ber., daß dass. es für angemessen hält, wenn für die Lehrpläne der Elementar- und niedern Stadtschulen von dem Prov. Schulkoll. nur die allg. Grundzüge festgestellt, die Prüfung und Genehmigung der speziellen Pläne aber den K. Reg. überlassen werden. E. E. werden daher ersucht, das hiesige K. Prov. Schulkoll. mit der Zusammenstellung der allg. Grundsätze, die bei der Prüfung der Lehrpläne zur Richtschnur dienen müssen, zu beauftragen, und dasselbe anzuweisen, diese Zusammenstellung dem Min. zur Genehmigung einzureichen.[3])

Was die Prüfung der Lehrpläne der eigentlichen höhern Bürgerschulen betrifft, so muß diese dem K. Prov. Schulkoll. vorbehalten bleiben, und werden die K. Reg., wo es sich um die Organisation einer solchen Schule handelt, sich mit erster rem zu benehmen haben.

(A. XIX. S. 699.)

3) Warnungen vor Ueberbildung.[4])

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 25. März 1822 an sämmtl. K. Reg., betr. das Elementar-Schulwesen.

Des Königs Maj. hat geruhet, in einer auf das Schulwesen eines Reg. Bez. bezügl. K. O. v. 28. Dec. v. J. ausdrücklich zu äußern: daß Allerhöchstdies. den regen Sinn, welcher sich für das Elementar-Schulwesen bethätige, nicht anders als beifällig anerkennten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Mann verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen.

Das Min. bringt diese Allerh. Willensäußerung deshalb zur Kenntniß sämmtlicher K. Reg., damit dieselbe allenthalben zur Richtschnur und zur Befestigung jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigern jederzeit das Ueberflüssige weichen und daß bei aller [illegible]

---

1) Auch sollen Knaben und Mädchen beim Sitzen abgesondert sein: §. 16. ib. Dasselbe verlangt die Anw. von 1794 (s. oben in Th. I. S. 79 Note 2.)

2) Ueber die Lehrpläne der Mittelschulen, und das Verhältniß dieser Lehrpläne zu den höhern Schulen vergl. das C. R. v. 18. Juni 1844 in der folgenden Abth. des Werks.

3) Vergl. die beiden Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben in Th. I. S. 262, S. 270).

4) Vergl. auch das C. R. v. 31. Aug. 1799 (s. oben in Th. I. S. 90)

weisung auch die künftige Bestimmung derer, welche belehrt werden, im Auge halten werden müsse.

(A. VI. S. 119.)

β) C. R. dess. Min. v. 24. Juli 1822 an sämmtl. K. Reg. u. Kons., tr. das Volksschul- und Lehrer-Bildungswesen.

Das Min. übersendet der K. Reg. beigehend lithographirte Exemplare des gebuchs über den im vorigen Herbste zu Regenwalde abgehaltenen Lehrkursus[1]) d Exemplare des von dem Schulrath Bernhardt über letzteren erstatteten Be- hts theils zu eigner Kenntnißnahme, theils mit dem Auftrage, solche an die mtlichen (Seminarienlehrer der dortigen Prov.) Superint. und evang. Schul- h. ihres Bez. und an solche evang. Geistliche, welche für das Schulwesen einen ondern Eifer beweisen, zu vertheilen. Da hin und wieder die Erfahrung ge- cht worden ist, daß aus der an sich unverwerflichen Absicht, die Bildung des dvolkes möglichst zu befördern, nicht immer die Schranken genau berücksichtigt rden, welche dieser Bildung theils durch den gegenwärtigen Zustand des Volks, ils durch die Rücksicht auf seine eigentliche nächste Bestimmung gezogen werden ssen, und daher zu besorgen ist, daß in solchen Fällen ein übereiltes Verfahren weder zu einem unnützen und schädlichen Halbwissen, oder zu einer eben so ver- blichen Ueberbildung führen werde, so freuet sich das Min., ein Beispiel zu ha- n, das als Muster dienen kann, nach welchen Grundsätzen im Landschulwesen, d daher auch bei der Vorbereitung der Landschullehrer und der bei ihnen zu ge- nden Nachhülfe verfahren werden muß. Die von dem Schulrath Bernhardt auf- stellten und befolgten Gesichtspunkte: daß es nicht auf Viel und Mancherlei, son- n auf gründliches Wissen ankomme, daß das Nothwendige und Unentbehrliche lehrt und recht gelehrt werden müsse, daß aber die Grundlage aller Bildung in Erziehung zur Frömmigkeit, Gottesfurcht und christlicher Demuth bestehe, und daher eine solche Gesinnung vor allen Dingen in den Lehrern erweckt und bildet, und ihnen dadurch Liebe, Ausdauer und Freudigkeit in ihrem schwieri- und mühseligen Berufe mitgetheilt werden müsse. — Diese Gesichtspunkte sind einzig richtigen, nach denen überall und in allen Fällen, und unbeschadet der sichten, welche auf die besondern Verhältnisse und den Bildungsgrad der ein- en Prov. und Landestheile zu nehmen sind, verfahren werden kann und soll. s Min. macht daher der K. Reg. hierdurch aufs neue zur Pflicht, diese Ge- htspunkte sowohl bei der eignen Einwirkung auf das Volksschul- und Lehrer-Bil- ngswesen sich unverrückt zur Richtschnur dienen zu lassen, als auch bei Verthei- ng der Anlagen den Empfängern aufs nachdrücklichste zu empfehlen und einzu- fen. Daß dieses geschehen werde, erwartet das Min. um so zuversichtlicher, dadurch zugleich der wiederholt und ernstlichst ausgesprochene Allerh. Wille Sr. j. des Königs wird erfüllt werden.

(A. VI. S. 659.)

γ) Vergl. K. O. v. 10. Sept. 1829 (s. oben S. 407).

δ) C. Erlaß des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 10. Febr. 1852 an mtl. K. Reg., betr. die Verbesserung des Elementar-Schulwesens.

Die in zwei Exemplaren beifolgende Schrift des Predigers Goltzsch über ichtungs- und Lehrplan für einklassige Dorfschulen veranlaßt mich zu folgenden rkungen:

Es ist hier aus dem unmittelbaren Leben der ländlichen Bevölkerung und der ule selbst heraus als eine thatsächliche Erfahrung ausgesprochen und nachgewie- was bereits seit längerer Zeit theils unklar, theils vereinzelt als Ansicht sich tend zu machen gesucht hat, daß nämlich der Unterricht in der Elementarschule

---

1) Dasselbe ist mitgetheilt in Neigebaur S. 301 flg. Der betr. Lehrkursus te danach außer Erbauungs-, Bibel- und Katechismusstunden nur Schreiben, hnen und Gesang zum Gegenstande. An den beiden ersten Tagen jedoch, wo gen Ausbleibens mehrerer Lehrer der eigentliche Unterricht noch nicht beginnen nte, wurden täglich ein Paar Stunden dem Unterrichte über Verhütung der uersbrünste gewidmet.

in der ihm seit mehreren Dezennien gewordenen theoretischen Entwickelung
Richtung nicht nur vielfach den Boden des unmittelbaren praktischen Lebens i
milie, Kirche und Staat verlassen, und deshalb den berechtigten Bedürfnissen
Anforderungen auf diesen Gebieten nicht überall Genüge leiste; sondern daß
die äußere Einrichtung der Elementarschule an die Zeit und Kraft der Jugend
sprüche mache, welche sie zum großen Nachtheil ihres inneren Gedeihens mit
wegzuräumenden Bedingungen des häuslichen Lebens und der Arbeit in K
bringe. In letzterer Beziehung liefern die sich stets erneuernden Klagen über
gelnden Schulbesuch, über die Nothwendigkeit der Einrichtung von sogena
Sommerschulen und über die Verwilderung der dem Schulunterricht zum
ganz entzogenen Kinder, welche zum Einzelhüten des Viehes gebraucht w
einen Beweis dafür, daß Institutionen, welche das Bedürfniß der Gesammthe
friedigen sollen, sich den unabweislichen Bedingungen des Lebens und der Er
der letzteren, so weit wie irgend zulässig anschließen müssen, wenn nicht über
Streben nach einem doch nicht zu erreichenden Ideal für das große Ganz
nothwendigsten und unentbehrlichsten Resultate versäumt werden sollen.

In der vorliegenden Schrift wird der Vorschlag gemacht, den hier in Be
kommenden Mängeln der seitherigen Einrichtung des Elementarunterrichts au
einen Seite durch Verkürzung der täglichen Unterrichtszeit für das einzelne
in der Art, daß die Gesammtzahl der Schüler in zwei Altersstufen getrennt
diese abgesondert unterrichtet werden; auf der anderen Seite durch angeme
Vereinfachung und Konzentration des für die Elementarschule gehörigen Unterric
stoffes zu begegnen.[1]) In beiden Beziehungen bedürfen die ausführlichen V
schläge um so weniger einer weiteren Beleuchtung, als sie nicht Theoreme, sond
Resultate bereits angestellter praktischer Versuche sind. Ich wünsche aber die Fr
über die Anwendbarkeit und Ausführbarkeit dieser Vorschläge im Allg. einer grün
lichen, die prov. und lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse berücksichtigenden Erö
terung unterzogen zu sehen.

Indem ich die K. Reg. zur diesfälligen, möglichst zu beschleunigenden Bericht
Erstattung veranlasse, erwarte ich zugleich deren Aeußerung über alle diej. Verän
derungen im Einzelnen, welche eine Einrichtung, wie die in Rede stehende, hinsich
lich der jetzt vorhandenen Organisation des Elementar-Schulwesens und der Vor
bildung der Elementarlehrer im dortigen Verwaltungsbezirk nothwendig machen
würde.

Die beiden Exemplare der Schrift überlasse ich der K. Reg., nach gemachtem
Gebrauche geeigneten Lehranstalten oder Schulmännern zur Benutzung zukommen
zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 41.)

II. Ertheilung des Unterrichts.

Daß der Lehrer den vorgeschriebenen Unterricht pünktlich, unausgesetz
ohne Nebenarbeiten zu treiben, oder Schulkinder zu solchen zu verwenden,
und ohne sich durch Andere dabei vertreten zu lassen, ertheilen muß, das
sind so allgemeine Voraussetzungen eines ordentlichen Unterrichts, daß
in allen Regl. und Instr. übereinstimmend aufgestellt werden. Vergl. die
sub I. 1. a. aufgeführten V., sowie §§. XIV., XVI. flg. der Mersel
Instr. v. 1. März 1822 (s. oben S. 465), §. 8. der Gumbinner Instr. v
18. Nov. 1829 (s. oben S. 468) und die Anweisung des Oberpräs. vo
Schlesien v. 2. Juli 1836 sub III. (s. oben S. 349). Insbesondere wi
aber von dem Lehrer verlangt, daß er sein Amt mit Liebe erfülle, un
durch mit väterlichem Ernst gepaarte Freundlichkeit den Unterricht anzie
hend zu machen und zu beleben verstehe. Vergl. u. a. C. R. v. 6. Mär

---

1) In Berlin hat die Armenverwaltung den Plan, das Armensch
(s. Kap. 3. des 1. Abschn.) so umzugestalten, daß der Unterricht auf
Stunden, und hinsichtlich seiner Gegenstände auf Religion, Lesen, Schrei
Rechnen eingeschränkt wird. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 23.)

3 (s. oben S. 609) und C. R. v. 14. Aug. 1843 (s. oben S. 580).
er diesen allg. Regeln finden sich noch folgende hierher gehörige Vorschriften:

1) Gesang und Gebet beim Beginn und beim Ende des täglichen Unterrichts.

α) §. 19. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I. S. 69),
β) §. 4. der Anweis. von 1794 (s. oben in Th. I. S. 79),
γ) §. XVIII. der oben angeführten Merseburger, und
δ) §. 16. der ebenfalls angef. Gumbinner Instr.
ε) C. R. der Reg. zu Köslin v. 1. Sept. 1842, unten Tit. 2. I. 4.

2) Verbot, Tagesbegebenheiten in den Unterricht einzumischen.[1])
C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 2. Mai 1831 über Verhütung der Einmischung von Tagesbegebenheiten in den Unterricht.

Es ist zur Kenntniß des Min. gekommen, daß einzelne Lehrer bei dem Unterrichte der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Diktate und dergl. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenommen werden kann, daß geübtere Lehrer solche Mißgriffe von selbst vermeiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjekten dies nicht überall zu erwarten. Das Min. hält deshalb für angemessen, die Aufseher der Schulanstalten darauf besonders aufmerksam zu machen, daß ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Mißbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den K. Prov. Schulkoll. und Reg. auf: die erforderliche Verf. zu diesem Zwecke, jedoch zur Vermeidung alles Aufsehens nicht durch die Amtsbl. zu erlassen.
(Krigebaur S. 89.)

3) Häusliche Arbeiten.[2])

a) Ein neuerdings erlassenes C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. an die K. Prov. Schulkolleg. und Reg. weist zunächst darauf hin:

daß es hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankomme; die Arbeiten zu Hause sollten den Unterricht nur ergänzen, seien aber keineswegs das Wichtigste, und es dürfe dabei nicht in mechanischer und ordnungsloser Weise verfahren werden, wie leider oft geschieht, so daß der Schüler vor lauter Heften, Abschriften, Reinschriften ꝛc. gar nicht zum Denken kommt, und der Lehrer nicht einmal zum Korrigiren der Arbeiten. Die unverhältnißmäßige Zunahme häuslicher Arbeiten könne in der Regel für ein Zeichen gelten, daß es den betr. Lehrern an Sinn und Geschick fehle, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen, ja daß in vielen Fällen darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sei.

Die Dir. der höhern Lehranstalten seien zu veranlassen, diese Angelegenheit auch in Bezug auf die Anfertigung sogenannter Strafarbeiten — sorgfältig zu ... und zu überwachen.
(Nat. Zeit. 1854. Nr. 273. Beil.)

b) Vergl. auch §. 18. der Instr. v. 3. März 1832 und §. 15. der Instr. v. 13. März 1852 bei der Aufsicht über die Berliner Schulen (s. oben S. 378 und S. 384).

---

1) Vergl. im 4. Kap. des vor. Abschn. sub III. 1. die Vorschriften über das politische Verhalten der Lehrer (s. oben S. 474 flg.).

2) Gegen die Ueberhäufung mit schriftlichen Arbeiten, insbesondere gegen die Ausarbeitung der realistischen Belehrungen in Heften, statt der Wiederholung nach einem gedruckten Leitfaden, spricht sich, zunächst mit Bezug auf die höhern Töchterschulen in Berlin, auch eine neue Verf. des Prov. Schulkolleg. von Brandenburg aus. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 243. Beil.)

III. Sorge für die Gesundheit der Schulkinder.

So weit hierdurch Anforderungen an das Schullokal hervorgerufen werden, sind die betr. Vorschriften im vor. Kapitel sub I. nachzusehen. Hier folgen diej., welche sich auf die Person der Kinder selbst beziehen, und namentlich Reinlichkeit, sowie gerade Haltung derselben zum Gegenstande haben. Ueber Leibesübungen ist im folg. Titel Nr. VIII. „das Turnen" zu vergleichen.

a) C. R. der Reg. zu Trier v. 10. Aug. 1836 an sämmtl. Schulinsp., betr. die Erhaltung der Gesundheit in den Schulen.

Nach Berichten wird nicht in allen Schulen auf die Erhaltung der Gesundheit genug Rücksicht genommen. Hauptsächlich sind es drei Punkte, die in den Schulen hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit zu beachten sind:

1) Reinlichkeit des Körpers.

Die Lehrer müssen streng darauf halten, daß alle Schüler rein gewaschen und gehörig gekämmt in die Schule kommen. [1]) Die Reinlichkeit ist ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches dann für das ganze Leben günstig fortwirkt.

2) Reinheit und gute Temperatur der Luft in den Schulen.

Alles was dieselbe verdirbt, muß vermieden werden. Die Schulsäle müssen daher des Tages öfters gelüftet werden. Ein großer Mißbrauch ist es, wodurch die Luft verdorben wird, wenn feuchtes Holz zum Einheizen an dem Schulofen getrocknet wird.

3) Gerade Haltung des Körpers.

Damit keine Verbiegungen des Rückgraths entstehen, ist dafür zu sorgen, daß die Bewegung mit der körperlichen Unthätigkeit gehörig abwechsele. Hierzu dient das Aufstehen des Schülers bei jeder an ihn gestellten Frage, oder beim Lesen. Beim Chorlesen müssen alle Schüler einer Bank oder mehrerer Bänke aufstehen. Auch sollen die Unterrichtsstunden nie zu sehr verlängert werden, besonders bei den kleinern Schülern. Nach einem zweistündigen Unterricht bei den größern Schülern sollte eine kleine Pause gemacht, und während ders. frische Luft in das Zimmer gelassen werden.

Ueberhaupt ist während des Unterrichts der habituellen Haltung des Körpers eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueberdies haben die Lehrer auf den Gesundheitszustand der Schüler aufmerksam zu sein. Sollten sie wahrnehmen, daß eins der Schulkinder eine ansteckende Krankheit, z. B. Krätze, oder einen ekelhaften körperlichen Schaden an sich hat, so haben sie dies dem Orts-Schulvorstande anzuzeigen, um die nöthigen Maaßregeln hierbei zu ergreifen. — Die Lehrer haben ferner die Schulkinder auf alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, aufmerksam zu machen. Dahin ist auch die Belehrung zu rechnen, daß das Erwärmen der Hände und Füße an dem Ofen Veranlassung zu Frostbeulen giebt. Da zu hohe oder zu niedere Schreibbänke leicht Biegungen und Auswüchse des Rückgraths, Drücken der Brust, Blutspeien &c. veranlassen, so haben die Lehrer den Orts-Schulvorstand auf die allfallsigen Uebelstände aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthige Abhülfe veranlassen möge.
(A. XX. S. 636.)

b) Cirk. der Reg. zu Minden v. 8. Mai 1838 an die Schulinsp.

Unter den jungen Mädchen von 8 bis 15 Jahren befinden sich, wie die Erfahrung lehrt, eine große Menge, welche an einer Abweichung des Rückgraths nach der Seite hin leidet, wodurch außer der entstellenden Deformität, auch die größten Nachtheile für die Gesundheit veranlaßt werden. Ein Hauptgrund hiervon ist die Art und Weise, wie in den Schulen das Schreiben, Zeichnen, Sticken &c. getrieben wird. In den meisten Fällen ist jene Abweichung des Rückgraths nach rechts hin, und zwar bloß deshalb, weil die Kinder bei dem Unterrichte, welcher ihnen im Schreiben, Zeichnen &c. ertheilt wird, immer den rechten Arm von der Brust ab

---

1) Dasselbe wiederholt das oben S. 636 angeführte Cirk. der Reg. zu Münster v. 21. April 1838.

en, ja die Hand beinahe im rechten Winkel mit dem Ellenbogengelenk zum
reiben auflegen. Das Uebel noch zu vermehren, wird der Ellenbogen aufge-
t, und hierdurch, und durch die beschriebene Lage beim Schreiben, Zeichnen ꝛc.
Abweichen des Rückgraths nach der rechten Seite aller Vorschub geleistet.
Wir beauftragen Sie deshalb, die Lehrer Ihres Aufsichtskreises anzuweisen,
eine zweckmäßige Stellung der Schüler und Schülerinnen beim Schreib- und
)nenunterricht zu halten, und zunächst dahin zu sehen, daß sie das Papier nicht
f, sondern gerade vor sich hinlegen, den rechten Ellenbogen möglichst der rech-
Seite nähern, und eine gerade Richtung des Körpers beim Schreiben an-
nen.
Eine gekrümmte Haltung ist schon wegen der Verkürzung des Gesichts und
en Beengung der gedrückten Brust nicht zu dulden. Nachtheilig ist auch der
rauch großer Schiefertafeln, weil, wenn der obere Theil ders., besonders nach
linken Seite zu, beschrieben werden soll, der Arm sich ungemein vorrückt, und
ganze Oberleib sich krümmt.
Bei Ihren Schulvisitationen wollen Sie darauf achten, ob diese Unsere Verf.
den Lehrern befolgt wird und sie zur genauen Beobachtung ders. anweisen.
(Aus den Akten des Min. der G. U. u. M. Ang. mitgetheilt in v. Rönne
Simon, Medizinalwesen Bd. II. S. 25.)

c) Hierher gehört auch das C. R. der Schuldeput. zu Berlin v. 20.
ai 1853: daß an heißen Nachmittagen im Sommer der Un-
rricht ausfallen soll. Nach §. 7. der Instr. für Haupt- und Klas-
lehrer (s. oben S. 383) kann der Hauptlehrer den Ausfall des Nach-
itags-Unterrichts verfügen, wenn Vormittags 11 Uhr die Temperatur 20
ad Wärme im Schatten erreicht; er muß aber sofort dem Schulvor-
ste Anzeige machen. Von etwaigen Mißbräuchen hat dieser letztere die
put. in Kenntniß zu setzen. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 310.)

d) Wegen dabei vorgekommener Unglücksfälle hat die Reg. zu Mag-
urg am 6. Dec. 1853 verboten, Schulkinder zur Hülfsleistung beim Läu-
der Kirchenglocken zu gebrauchen. (Nat. Zeit. 1853. S. 607.)

IV. Schulbücher und Lehrmittel.

1) Wahl der Schulbücher und Lehrmittel.

Schon in den ältern Regl. war vorgeschrieben, daß nur von den Kons.
robirte Lehrbücher gebraucht werden sollten: §. 20. des Gen. Landschul-
- von 1763 (s. o. in Th. I. S. 71), §. 42. des Schles. Regl. von
1 (s. o. in Th. I. S. 156). Gegenwärtig steht die Prüfung und Be-
mung der Schulbücher, sowie die Sorge für Abfassung etwa nöthig be-
dener neuer, unter Genehmigung des Min., den Prov. Schulkoll. zu. [1])
bestimmen:

α) §. 7. Nr. 4. und 5. der Kons. Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817 (s.
in Th. I. S. 262),

β) C. R. des Kons. und Schulkoll. zu Posen v. 28. März 1825 an
Dir. der K. Gymn. zu Posen, Lissa und Bromberg, betr. die Heraus-
e und Einführung von Schulbüchern. [2])

Es sind uns öfters von Lehrern an den Gymn. des Großherzogth. verfaßte
her mit dem Wunsche eingereicht worden, daß sie zum Gebrauche bei dem öf-
l. Unterrichte in unsern Schulen eingeführt werden möchten.

---

1) Auch der Erzbischof v. Posen hat durch Rundschreiben v. 5. Aug.
1 von den Geistlichen ein Verzeichniß aller in den Schulen seiner Diözes ge-
achten Lehrbücher eingefordert, und verboten, ohne seine Erlaubniß irgend
Buch einzuführen.

2) Wenn auch zunächst die Gymn. betr. scheint dieses C. R. doch analoge
vendung auf Volksschulen zu gestatten.

Wir haben hierin mit Wohlgefallen das Streben dieser Lehrer erkannt, auch auf diese Weise der ihnen anvertrauten Jugend nützlich zu werden, und haben, wenn die Bücher uns als zweckmäßig erschienen, ihrem Wunsche gern gewillfahrt.

Mehrmals jedoch haben wir auch bemerkt, daß die Abfassung und Herausgabe dieser Art von Büchern übereilt wird, und so entweder durch ihre Einführung für den Schulunterricht, oder durch ihre Zurückweisung für die Herausgeber Nachtheil entsteht.

Um dem vorzubeugen verordnen wir, daß künftig jeder Lehrer, welcher ein Buch zum vorschriftsmäßigen Gebrauche bei dem öffentl. Unterrichte herauszugeben beabsichtigt, uns dasselbe, bevor es gedruckt wird, in einer leserlichen Reinschrift zur Prüfung einreiche und demnächst unsern Bescheid erwarte.

Hierbei aber empfehlen wir zugleich den Verfassern von Schulbüchern folgende allg. Bemerkungen und Regeln zur genauesten Nachachtung.

1) Da nothwendig der Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen durch alle Klassen der Anstalt wenigstens in so weit in einer gewissen Uebereinstimmung ertheilt werden muß, daß nicht durch Befolgung widersprechender Grundsätze Verwirrung, durch unverhältnißmäßiges Fortschreiten oder Zurückbleiben Lücken entstehen, so würde strenge genommen, nur der ein völlig zweckmäßiges Lehrbuch irgend eines Gegenstandes, sei es für eine oder mehrere, oder für alle Klassen einer Lehranstalt schreiben können, welcher durch alle Klassen hindurch in diesem Gegenstande Unterricht ertheilt hätte. Da es indessen nicht überall möglich sein dürfte, dieser Forderung zu genügen, so ist es unerläßlich, daß der Lehrer, welcher ein Schulbuch herauszugeben gedenkt, dasselbe zuerst dem Dir. der Anstalt übergebe, damit dieser es allen den Lehrern, welche dens. Gegenstand in den verschiedenen Klassen vortragen, zur Einsicht und schriftl. Begutachtung mittheile. Die abgegebenen Gutachten sind darauf in einer besondern Konferenz der betr. Lehrer in nähere Berathung zu ziehen, und erst, nachdem durch diese ein befriedigendes Resultat herbeigeführt worden ist, soll uns das Buch in der Reinschrift zur weitern Veranlassung vorgelegt werden.

2) Da der Zweck der Schulgrammatiken und der wissenschaftlichen Lehrbücher ist, dem Lehrer bei seinem Vortrage zur Grundlage und zum Leitfaden zu dienen, so darf in sie nichts aufgenommen werden, was die Schüler der Klasse, oder der Klassen, für welche sie verfaßt sind, auch nothwendig wissen müssen, und nichts darf in ihnen fehlen, was zur wesentlichen Kenntniß des Gegenstandes auf dem Standpunkte der Schüler in den gegebenen Klassen erfordert wird. Es muß daher bei Lehrbüchern für mehrere Klassen auch durch äußere, in die Augen fallende Anordnung oder Abtheilung ders., die Verschiedenheit des Bedürfnisses berücksichtigt werden.

3) Bei den Lesebüchern in den verschiedenen Sprachen müssen die Beispiele, Erzählungen u. s. w. mit der größten Umsicht gewählt werden; denn mag auch die Erlernung der Sprache selbst die nächste Bestimmung dieser Lesebücher sein, so bleibt es doch immer der höchste Zweck auch des Schulunterrichts, den Schüler als Menschen auszubilden und zu veredeln, und es ist ein schlechter Gewinn für ihn, wenn er um der Wörter und Phrasen willen aus seinen Lehrbüchern mit Sachen bekannt wird, welche so leicht auf die Reinheit seiner Seele, auf die Entwickelung seiner Gefühle und Begriffe einen nachtheiligen Einfluß haben.

4) So wie es sich von selbst versteht, daß in Lehrbüchern die Sachen in ihrem natürlichen Zusammenhange und beständigem Fortschreiten vom Leichten zum Schwerern vorgetragen werden müssen, eben so ist auf die Sprache selbst der größte Fleiß zu verwenden. Sie muß einfach, kurz, und dennoch klar und bestimmt sein, so daß sie, überall verständlich, zugleich sich leicht dem Gedächtniß einprägt. Daß in Lehrbüchern für Schulen unedle Au[illegible] gehässige Aeußerungen und Unziemlichkeiten irgend einer Art nicht [illegible]men dürfen, ergiebt sich ohne unsere Erinnerung.
(A. IX. S. 117.)

γ) C. R. des K. Schulkoll. der Prov. Brandenburg v. 14. [illegible] 1836 an sämmtl. Schul- rc. Direktoren, betr. die Einführung neuer [illegible]bücher.

Wir haben wahrgenommen, daß bei den Lehranstalten unsers Geschäftskreises ...g Lehrbücher ohne unsere Genehmigung eingeführt worden sind. Wir finden hierdurch veranlaßt, die Bestimmung des §. 7. Nr. 4. der Dienstinstr. für die ... Konf. v. 23. Okt. 1817, nach welchem die Prüfung der in Gebrauch be... ...ichen Schulbücher, die Bestimmung derj., welche abzuschaffen oder neu einzu... ...n sind und die Regulirung der Anwendung, unter Genehmigung des vorge... ...n K. Min., von uns ausgehen soll, in Erinnerung zu bringen, und zugleich ...estimmen, daß Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher spätestens 6 Wochen ...dem Zeitpunkt, mit welchem die Einführung erfolgen soll, und zwar unter ...eichung der einzuführenden Bücher, bei uns anzubringen sind. Zugleich for... ...wir Sie auf, ein Verzeichniß derj. Lehrbücher, welche bei der unter Ihrer ...ng stehenden Anstalt im Gebrauch sind, unter Angabe des vollständigen Titels, ...erlagshandlung und des Ladenpreises, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen. (A. XX. S. 917.)

d) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 24. ...I 1837 an sämmtl. K. Reg. und abschr. an sämmtl. K. Prov. Schul...g., betr. die allgemeine Revision der eingeführten Lehrbücher für Volks-, ...t- und höhere Bürgerschulen.

Das Min. hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei Einführung neuer ...bücher für Volksschulen, allg. Stadt- und höhere Bürgerschulen nicht überall ...der gehörigen Sorgfalt und nach den gesetzl. Vorschriften verfahren, ein zu ...ger Wechsel gestattet, ja hie und da die Wahl der Bücher, nach welchen der ...richt ertheilt werden soll, lediglich den einzelnen Lehrern überlassen wird. ...dem Mißbrauche zu begegnen, hält das Min. eine allg. Revision der eingeführ... Schul- und Lehrbücher für nothwendig, und fordert deshalb die K. Reg. auf, ...den Schulinsp., resp. den Rektoren und Dir. der allg. Stadt- und höhern ...erschulen für jede Kathegorie der oben erwähnten Schulen, und zwar nach Konfessionen gesondert, ein Verzeichniß aufstellen zu lassen:

1) der Katechismen, der Bearbeitungen biblischer Geschichten, der Lehrbücher und Unterrichts-Leitfäden, welche sich in den Händen der Schüler befinden,
2) der Hand- und Lehrbücher, welche die Lehrer bei Ertheilung ihres Unterrichts vorzugsweise zu benutzen angewiesen sind.

... mit dem Gutachten der Schulinsp., Rektoren und Dir. zu begleitenden Ver...nisse sind von der K. Reg. einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in eine ...übersicht zusammenzustellen und diese demnächst mit Hervorhebung der Bücher, ...m Beibehaltung oder allg. Einführung besonders gewünscht wird, dem K. Schul...g. der Prov. mitzutheilen. Das K. Prov. Schulkolleg. wird dann nach Vor...ft der Dienstinstr. für die Prov. Konf. v. 23. Okt. 1817 §. 7., 4. die einge...den Verzeichnisse und Vorschläge zu prüfen, und nachdem es wegen der auf Religionsunterricht sich beziehenden Lehrbücher mit dem K. Konf., resp. der ...öfl. Behörde, sich benommen und über die andern Schulbücher die betr. Semi...en der Prov. gehört haben wird, eine Uebersicht derj. Bücher, deren Beibehal... oder Einführung ihm zweckmäßig und nothwendig erscheint, zusammenstellen ...n und diese mittelst Ber., dem auch die von den K. Reg. eingesandten Ver...nisse und Gutachten beizufügen sind, dem Min. einreichen.

Es ist übrigens nicht die Absicht des Min., allen Schulen einer und ders. ...egorie durchaus dieselben Schulbücher vorzuschreiben; es ist aber eben so noth...dig als wünschenswerth, nicht nur dem Schädlichen, Unbrauchbaren und weni... Guten den Eingang in die Schulen zu versperren, sondern auch, weil von der ...hl der Schul- und Lehrbücher eine bestimmtere Auffassung des von den einzel... Schulen zu befolgenden Lehrplans und die größere Sicherheit seiner Durchfüh... von Seiten der für die Schulen auszubildenden Lehrer abhängt, in dieser ...cht eine größere Uebereinstimmung der gleichartigen Schulen ders. Prov. zu ...irken.

(A. XXI. S. 418.)

e) Ein in dem Min. Bl. nicht abgedrucktes R. des Min. der G. U. ...M. Ang. (Eichhorn) v. 14. Juni 1844 an sämmtl. K. Reg., betr. die ...hl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen, ...immt:

Die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar-Land- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den oberen Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprachunterricht und die Geographie zuzulassen. — Es ist den Schulinsp. zur besondern Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, daß nur das Beste den Lehrern zu ihrer weitern Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Vielleserei vorgebeugt werde. Die Schulinsp. werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benutzung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten warnen. — Auch haben die Schulinsp. dahin zu wirken, daß die Lehrer in angemessener Weise vermocht werden, statt des Gebrauches der Dinterschen Schullehrerbibel gediegener Arbeiten sich zu bedienen.

ζ) Die Auswahl unter den approbirten Lehrbüchern für die einzelne Schule legt die Schles. Anweisung v. 2. Juli 1836 I. Nr. 3. (s. oben S. 347) den Pfarrern als Lokalinsp. bei. Vergl. auch die im 3. Kap. des 1. Abschn. befindl. Instr. für Berlin.

2) Anschaffung der Schulbücher und Lehrmittel. [1])

Jedes Kind soll mit den nöthigen Büchern und sonstigen Lehrmitteln versehen sein. Für Arme werden sie aus öffentlichen Mitteln angeschafft, für andere nöthigenfalls zwangsweise. Dies ist mehrfach vorgeschrieben:

α) V. der Reg. zu Gumbinnen v. 2. Nov. 1821.

Jedes Kind muß bei der Aufnahme in die Schule Weißens Fibel nebst Schreibbüchlein und eine hinreichend große Schiefertafel zu den ersten Uebungen im Schreiben, Rechnen, Zeichnen und der Formlehre mitbringen. Sobald es aber in die Klasse der Lesebücher tritt, so muß es Wilmsens Kinderfreund, das neue Testament, den Landeskatechismus und ein Gesangbuch erhalten, auch mit dem nöthigen Papier zu den Uebungen im Schreiben versehen werden. Wünschenswerth ist es, wenn wenigstens die wohlhabenden Eltern ihren Kindern auch Küsters biblische Geschichten und die ganze Bibel statt des neuen Testamentes anschaffen. Die übrigen Lehrmittel, z. B. Landkarten, Abbildungen aus der Naturbeschreibung rc. werden aus den Kirchspiels-Schulkassen angeschafft. Die Geistlichen haben dafür Sorge zu tragen, daß immer ein hinreichender Vorrath von Schiefertafeln, Weißens Fibel, Wilmsens Kinderfreunde rc. von der Schulkasse vorschußweise angekauft wird, damit die Eltern rc. solche Gegenstände zu dem wohlfeilsten Preise erhalten können. Auch sollten die wirklich armen Mitglieder der Schulvereine diese Bücher für ihre Kinder unentgeltlich aus den Schulkassen erhalten.

Die Geistlichen als Kirchspiels-Schulaufseher haben auf die Befolgung vorstehender Bestimmungen mit Nachdruck zu halten; die Superintendenten aber werden gleichfalls bei den Schulvisitationen und andern Gelegenheiten auf deren Beachtung sehen.

(Amtsbl. S. 717. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 619.)

1) So weit dieselben zum Inventar der Schule selbst zu rechnen, vergl. das vor. Kap. (s. oben S. 639 ff. sub b.) Volksschullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande, welche lediglich zum Gebrauche für ihre Schule Schreibmaterialien an ihre Schüler verkaufen, haben keine Gewerbesteuer zu entrichten, doch sollen die Schulvorsteher darauf sehen, daß sie keine unangemessenen Preise stellen: R. des Fin. Min. v. 8. März 1842 an die Reg. zu Frankfurt. (Min. Bl. d. i. V. S. 90.)

) V. der Reg. zu Minden v. 20. März 1826 (Amtsbl. 1826. S.
und v. 22. Juli 1828 (Amtsbl. 1828. S. 316).

Die Pfarrer und Schullehrer haben ernstlich darauf zu halten, daß sämmt-
hulkinder die eingeführten Schulbücher und nöthigen Schreibmaterialien zum
hte mitbringen.

Diej. Schulkinder, die als arm anerkannt sind, und für deren Unterrichts-
isse daher die Kommune zu sorgen hat, versieht der Schullehrer nach An-
des Pfarrers mit den nöthigen Unterrichtsmitteln, und überreicht viertel-
die von dem Pfarrer attestirte Liquidation der Auslagen dem Ortsbeamten,
ordnungsmäßigem Wege dafür zu sorgen hat, daß der Kostenbetrag aus
Armenkasse, oder bei deren Ermangelung oder Insuffizienz aus der Kom-
isse gezahlt werde. Sofern jedoch einzelne Kommunen es vorziehen sollten,
em andern angemessenen Wege für das Bedürfniß zu sorgen, so soll ihnen
reistehen.

Wenn Kinder zahlungsfähiger Eltern ohne die erforderlichen Unterrichts-
ur Schule kommen, und die ihnen von dem Schullehrer desfalls ertheilten
nungen aus Schuld der Eltern fruchtlos bleiben, so muß der Schullehrer
mit Zustimmung des Pfarrers dem Ortsbeamten anzeigen. Letzterer hat so-
le Eltern unter Festsetzung einer Frist von 8 Tagen zur Erfüllung ihrer
aufzufordern, und dem Schullehrer den Tag der geschehenen Aufforderung
zu machen. Ist jene Frist ohne Erfolg verstrichen, so versieht der Schul-
uch solche Kinder in eben der Art, wie von den Armen bemerkt ist, mit
en, und überreicht die attestirte Liquidation der Kosten dem Ortsbeamten,
obliegt, den Betrag von den Eltern beizutreiben, und an den Schullehrer
fern.

ürstenthal, Bd. 3. S. 622.)

) C. R. der Reg. zu Breslau v. 7. März 1833 an sämmtl. Super-
. und an den dortigen Magistrat, betr. die Beschaffung der erforder-
Schulbücher.

folge der Wahrnehmung, daß in vielen Schulen die zweckmäßige Einrich-
r Klassen und der Erfolg des Unterrichts durch die Verschiedenheit der in
den der Kinder befindlichen Schulbücher gestört wird, sind die Schulrevi-
tan zu veranlassen, strenge darauf zu halten und auch darüber zu wachen,
in jeder Schule einzuführenden Bücher für alle Schulkinder nach Maaß-
Abth., in welcher dies. zur Anwendung kommen, von den Eltern oder im
Unvermögens aus dem zur Bestreitung ders. verpflichteten Fonds ange-
nd dadurch die obengedachten Uebelstände behoben werden. In Fällen,
oder Gemeindevorstände dieser ihrer obliegenden Verpflichtung sich ent-
len, ist solches dem betr. Landrathsamte, zur Remedur sofort durch den
r anzuzeigen. [1])

VII. S. 98.)

. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J.
v. Rochow) v. 14. Juni 1834, betr. die Verpflichtung zur An-
on Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern.

Reg. wird in Bescheidung auf den Ber. v. 21. Febr. d. J.
erpflichtung zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer
betreffend,
fnet, daß in Folge derj. gesetzl. Vorschriften, A. L. R. Th. II. Tit. 2.
Tit. 12. §§. 43—48. [2]), vermöge deren einem jeden im schulfähigen
Kinde der Unterricht in der Religion und in den gemeinen Elemen-
, als geringstes Maaß der Erziehung für seine nachmaligen bürger-
isse, zugewendet werden muß, es keinem Anstande unterliegt, daß für
ögender Eltern diese Sorge sowohl durch Entrichtung des Schulgel-

---

hluß des C. R. fordert zunächst ein Verzeichniß der in Gebrauch
cher.
ch Staatsverfass. v. 31. Jan. 1850 Art. 21.

des, wo nicht durch die bestehende Schuleinrichtung schon anderweitig der Ueb
gung dess. vorgesehen ist, als auch durch Versehung mit den nöthigen Büchern
andern Lehrmitteln, bei Ermangelung etwa besonderer hierzu gewidmeter St
gen, als ein Theil der Armenpflege von demj. übernommen werden muß, w
die letztere nach bestehenden Rechten obliegt. Es ist hiebei jedoch andererseits
daran zu halten, daß in gleicher Weise, wie die Verbindlichkeit zur Armen
sich überhaupt nur auf Gewährung der Nothdurft beschränkt, so auch die o
merkten Anforderungen der Erziehungssorge nur auf die Mittel für den vorb
neten gewöhnl. Elementar-Unterricht sich beschränken müssen, und jede weit
hende Begünstigung dem Kinde nur mittelst Beistandes milder Stiftungen,
durch sonstige freie Wohlthaten zugewendet werden kann.
(A. XIX. S. 398.)

3) Verkauf gebundener Schulbücher durch Buchbinder

Nachdem derselbe früher ohne Weiteres erlaubt gewesen war, w
durch die K. O. v. 23. Okt. 1833 (A. XVII. S. 1047) der Handel
Büchern ohne Ausnahme von der Genehmigung der Landes-Polizeibeh
abhängig gemacht. Spätere Min. R. gestatteten, daß nicht nur von d
bei Buchhändlern vorgeschriebenen Nachweise der Qualifikation und d
Vermögens abgesehen werden könne, wenn ein Buchbinder bloß Kleinha
del mit gebundenen Schul- und Erbauungsbüchern treibe [1]), sondern a
daß auf schon bestehende Geschäfte dieser Art die angef. K. O. ohne A
Anwendung bleibe: C. R. v. 11. Aug. 1837 (A. XXI. S. 152), R. v
25. Febr. 1838 (A. XXII. S. 153), R. v. 26. Jan. 1840 (Min. Bl. d.
i. V. 1840. S. 55) und R. v. 29. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841.
S. 280). Durch die angeregten Zweifel veranlaßt erging endlich:

die K. O. v. 11. Juni 1847, betr. den Verkauf gebundener Schul-,
Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

Auf Ihren Ber. v. 23. Mai d. J. will Ich die Reg. hierdurch ermächtigen,
unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buch
binder fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesang
bücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein, nach den ört
lichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Reg. zu genehmigendes, Verzeichniß auf
zunehmen. [2]) — Von dem Handel mit andern, als in dem Verzeichnisse aufgeführ
ten, sowie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben die Buchbinder aus
geschlossen ꝛc.

Berlin ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. v. Bodelschwingh und v. Düesberg.
(G. S. 1847. S. 260.)

Die Bestimmungen dieser K. O. sind als fortwährend gültig anerkannt
durch den Min. Erlaß v. 29. Aug. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 1..
und ebenso durch den Min. Erlaß v. 1. Juli 1853 (Min. Bl. d. i. V. 185
S. 165), welcher aber zugleich die analoge Ausdehnung dieser Bestimmun
gen auf Buchdrucker verbietet.

---

1) Ein C. R. v. 30. Juni 1838 (A. XXII. S. 155) erklärte diese Bestim
mung auch auf bei Gymn. eingeführte Schulbücher für anwendbar, schärfte a
zugleich ihre Einschränkung auf den Handel mit gebundenen Büchern ein.

2) Schreibebücher mit revolutionären oder unsittl. Bildern auf den Umschlä
sollen nicht verbreitet werden: C. R. v. 7. Okt. 1851 unten Tit. II. sub III. 1.

Zweiter Titel.

Die einzelnen Unterrichts-Gegenstände.

I. Religionsunterricht.

r Religionsunterricht ist in allen denselben berührenden Verordnun-
die Hauptsache des ganzen Schulunterrichts bezeichnet oder behan-
Der dadurch herbeigeführte konfessionelle Charakter der Volksschulen
t in der Staatsverfassung (Art. 24., oben in Th. I. S. 233, vgl.
226, 229) Anerkennung gefunden, welche außerdem die gesammte
des Religionsunterrichts den betr. Religionsgesellschaften überweiset.
ben in Th. I. S. 252.)

Bestimmung der Religion durch die Eltern.

Während §. 76. des A. L. R. Th. II. Tit. 2. vorschrieb, daß die
der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen sollten,
te an dessen Stelle

Deklaration v. 21. Nov. 1803:

ehelliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden
und daß zu Abweichungen von dieser gesetzl. Vorschrift kein Ehegatte den
urch Verträge verpflichten dürfe,
C. C. T. XI. S. 1931. — Rabe, Bd. 7. S. 524.)

letztere auch schon durch §. 77. des A. L. R. II. 2. ausgespro-
n.

Da in den Rhein. Westph. Provinzen von vielen katholischen Geist-
en Verlobten verschiedener Konfession Versprechen abgenommen
ihre künftigen Kinder katholisch erziehen zu lassen, so gebot
K. O. v. 17. Aug. 1825:

die Dekl. v. 21. Nov. 1803 auch in den Rhein. Westph. Prov. befolgt,
dieser O. in der G. S. und in den Amtsbl. der betr. Reg. abgedruckt
soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen
unverbindlich anzusehen.
S. 1825. S. 221.)

So lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Re-
nterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu wi-
en.
78. A. L. R. l. c. u. Dekl. v. 21. Nov. 1803.)

Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder
Glaubensbekenntnisse des Vaters fortgesetzt werden.
f eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung
bei keine Rücksicht genommen.
aber das Kind das ganze letzte Jahr vor dem Tode des Vaters
Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet worden, so muß die-
rricht in eben der Art bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes
t werden.
80—82. A. L. R. l. c. und Dekl. v. 21. Nov. 1803.)

Nähere Bestimmungen hierzu enthalten:

R. v. 25. Nov. 1813: Die reformirte Ehefrau eines Lutheraners,
dessen Tode katholisch geworden, ist nicht berechtigt, in Folge da-
ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen. (Jahrb. Bd. 2. S. 18.
Bd. 1. S. 153.)

R. v. 15. Mai 1819: Eine Wittwe ist nicht berechtigt, die mit
rstorbenen katholischen Manne erzeugten Kinder evangelisch erzie-
assen. (Jahrb. Bd. 13. S. 248. — Gräff, Bd. 1. S. 153.)

β) Vergl. §. 106. der Westph. Rhein. Kirchen-Ordn. (s. oben in Th. I. S. 202).

b) Gebrauch des kirchlichen Gesangbuchs.

C. R. der Reg. zu Köslin v. 1. Sept. 1842 an die Superint. ꝛc., betr. den Gebrauch des kirchlichen Gesangbuchs in den Schulen.

Neben der Bibel und dem Katechismus gehört auch das kirchliche Gesangbuch zu den wesentlichen Lehrmitteln unserer Volksschulen, und es liegt der Schule ob, die heranwachsenden Schulkinder vollständig mit dems. bekannt zu machen. Es ist daher nothwendig, daß überall, wo es vielleicht jetzt noch nicht geschieht, sowohl in den Stadt-, als auch in den Landschulen, diej. Schüler, welche fertig lesen können, das kirchl. Gesangbuch mit in die Schule bringen, und mit dems. praktisch bekannt gemacht werden. Diese Bekanntschaft, welche zur Förderung des kirchl. Lebens und des Kirchenbesuches mitwirkt, ist dadurch zu erreichen,

1) daß das Gesangbuch selbst bei den Anfangs- und Schlußgebeten in der Schule gebraucht und von den Schülern daraus gesungen werde;
2) daß das Gesangbuch in der obern Klasse mit zur Leseübung diene und die Schüler angehalten werden, die Kernlieder der evang. Kirche in dem Gesangbuche selbst aufzuschlagen, und daraus zu lesen, wobei, wie sich von selbst versteht, unbekannte Ausdrücke dem Wortsinne nach zu erklären, und die Lieder in angemessener Auswahl, namentlich auch mit Bezug auf die kirchl. Jahreszeit und die sonntägl. Perioden, zu lesen sind;
3) daß die Schüler angehalten werden, jährlich eine Anzahl ihrem Alter angemessener Kirchenlieder auswendig zu lernen und richtig, in gutem Tone, herzusagen, wobei sich wohl von selbst versteht, daß die aufgegebenen Lieder zuerst richtig vorgelesen, dann von den Schülern selbst, richtig betont, gelesen und in ihren etwa schwierigen Ausdrücken erklärt, daß den größern Schülern ganze Lieder, den kleineren Anfangs nur einzelne Verse aus den Liedern aufgegeben werden, je nachdem Alter, Bildungsstufe und geistige Kraft der Schüler es nöthig machen.

So zweckmäßig es ist, kleine Schüler durch gutes Vorsprechen guter angemessener Verse und Lieder zu lehren, so wichtig es ist, mit dieser, die Sprach- und Denkkraft gleich fördernden Uebung schon bei den kleinsten Schülern anzufangen, so sehr muß dennoch in den Schulen bei den Gebeten und dem Gesange das zeilenweise Vorsprechen der Lieder, durch den Lehrer oder einen Schüler, welches auch den Sinn und die Melodie zugleich zerreißt, und, wie vielfache Erfahrung zeigt, die Schüler nur zu leicht an ein gedankenloses Nachsprechen gewöhnt, vermieden, und, wo es jetzt vielleicht noch Sitte ist, dafür der Gebrauch des Gesangbuchs eingeführt werden. Mögen die wenigen Schüler, welche noch nicht lesen können, immerhin für sich allein einen auswendig gelernten Vers singen. Bei gut eingerichtetem Unterrichte lernen sie in kurzer Zeit eine zur Abwechselung hinreichende Anzahl guter Liederverse, und kommen bald so weit, daß sie aus dem Buche singen können. Obgleich bei weitem in den meisten Schulen, namentlich in den Landschulen unsers Bezirks, schon jetzt das kirchl. Gesangbuch von den lesenden Schülern mitgebracht, beim Gebete und Gesange, in den Lesestunden, sowie zum Auswendiglernen von Liedern benutzt wird, so legen wir dennoch, in Uebereinstimmung mit dem K. Konf. und mit ausdrücklicher Anordnung des K. Min., allen Superint., Schulaufsehern und Predigern unsers Bez., diese Angelegenheit ganz besonders an's Herz und beauftragen sie, dahin zu wirken, daß der Gebrauch des kirchl. Gesangbuchs auf die oben angedeutete Art in allen Schulen unsers Bez. ein allgemeiner werde. Es ist daher ernstlich darauf zu halten und dahin zu wirken, daß die Schüler, welche fertig lesen können, das Gesangbuch mit zur Schule bringen, es in ders. auf obige Art benutzen, und daß zum Gebrauch der armen Schüler, da, wo Schulbedürfnißkassen bestehen, aus dens., wo solche noch fehlen, durch die Gemeinden, welche verpflichtet sind, die Schulen mit den nöthigen Inventarienstücken zu versehen, allmählig eine Anzahl kirchlicher Gesangbücher für die Schule angeschafft werde. Bei den Schulvisitationen ist diese Angelegenheit im Auge zu behalten, und nach Kräften zu befördern.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 371.)

ılung der biblischen Historien von Zahn.

Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 27. Sept. tl. K. Reg. und Prov. Schulkoll., betr. die biblischen Hi- hn und den biblischen Geschichtsunterricht.

nimmt Veranlassung, auf die von dem Sem. Dir. Zahn zu Moers sehr zweckmäßig bearbeiteten biblischen Historien, nach dem Kir- :t, mit Lehren und Liederversen versehen, 4. Aufl., 1836, und ı nach dem Kirchenjahre geordnet, ohne Lehren und Liederverse, f die von ihm im Laufe d. J. herausgegebene Schrift: „Ein Wort blische Historien und über biblischen Geschichtsunterricht überhaupt" ıachen, und fordert die K. Reg. (das K. Prov. Schulleg.) hiermit bei der Feststellung der zur Einführung in die evang. Elementar- fehlenden biblischen Geschichten zu berücksichtigen und die letztere ı zur Benutzung und Beherzigung zu empfehlen.
5. 867.)

ebrauch von Niemeyers Lehrbuch des Religionsunterrichts ı ist durch ein R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. boten.

das R. v. 14. Juni 1844 (s. oben S. 649), welches den Dinters Schullehrerbibel mißbilligt.

ndung des Kirchenbesuchs mit dem Religionsunter-

Kirchenbesuch der Schulkinder unter Begleitung und Auf- s sind die im 4. Kap. des vor. Abschn. sub III. 2. c. (s. f.) zusammengestellten Vorschriften zu vergleichen.

ere bestimmt

ie fortwährende Anwendbarkeit des §. 23. des Gen. Land- 1763

s Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. April 1830.

ıdung der Beilagen des Ber. v. 11. v. M. ıc. erwidert das Min. ach seiner Ansicht durch die Bestimmung des §. 91. Tit. 11. Th. welches überdies von Mitgliedern der Gemeine, wohin die noch Schulkinder nicht zu zählen sind, spricht, der speziellen Bestimmung l. v. 1763 über den Besuch des Gottesdienstes durch die Schul- Lande nicht derogirt ist. Dagegen kann das gen. Landschulregl. ıicht ausgedehnt werden, es würde dessen Durchführung auch un- :n mannigfaltigsten Reibungen Anlaß geben. Es versteht sich da- daß etwa vorhandene partikulaire Vorschriften aufrecht zu erhal- :rhaupt die Einwirkungen der Geistlichen, Schullehrer und Schul- ütlichem Wege hier das Meiste thun müssen, und es den Prov. ffen bleibt, auf diese Weise und durch Schuldisciplin für die Be- weckes zu sorgen.
S. 71.)

Fortsetzung des Kirchenbesuchs auch während der Schulferien ien-Ordn. v. 4. Juni 1841 (s. o. S. 629 ff.).

die Verbindung des Religionsunterrichtes mit der Messe er- . Schulen

des Kons. zu Köln v. 9. März 1818.

her an den Sonntagen und Donnerstagen in den Schulen gegebene ht wird auf 2 Wochentage verlegt, und erhält an diesen die ersten :n, wo Geist und Gemüth noch frei von allen fremdartigen Ein-

Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des ınd zum Gebrauche der Sakramente durch äußern Zwang anhalten."

2) Die mit eben diesem Unterricht verbundenen heil. Messen werden Tagen gehalten, wo der Religionsunterricht fällt, und zwar in der Stun telbar vor dem Anfange des öffentl. Unterrichts, also in dem Sommerhal bis 7, des Winters von 7 bis 8 Uhr.

3) Wo Gelegenheit ist, diese Einrichtung an mehreren Wochentagen ; stellt die Reg. dies einer Uebereinkunft der Direktoren oder Vorsteher de mit den betr. Geistlichen anheim; nur sind die letztern gehalten, den A Gottesdienstes niemals zu verspäten, damit die Schüler mit dem Schlag im Winter 8 Uhr in die Schule geführt werden können, worauf pünktlic ten ist; über eine desfalls zu treffende Einrichtung ist jedoch, entweder a Kons. oder an die Kirchen- und Schulkommission zu berichten.

4) Wo dies aus Mangel an fundirten Messen nicht thunlich ist, wi stens von Seiten der Direktoren oder Vorsteher dafür gesorgt werden mü jeden Tag der Anfang des Unterrichts mit einem Gebet eröffnet werde, entweder ein Lehrer vor der versammelten ganzen Schule, oder der Lehrer erste Stunde giebt, vor seiner Klasse spricht.

5) Der eigentliche und wissenschaftliche Religionsunterricht, wie er von Seiten der Schule an den Sonntagen gegeben worden ist, fällt dadu tig zwar weg, indessen ist zu wünschen, daß der regelmäßige Besuch der von Seiten der Schüler und unter Aufsicht der Lehrer fortbestehe, da de ders. in Begleitung der Aeltern und Verwandten weniger kontrollirt werd ferner, daß an die Stelle des Unterrichts eine Predigt, Anrede oder Er an die Schüler trete, wodurch auf das Gemüth ders. gewirkt werde.

Nähere Vorschläge hierüber erwartet die Reg. von den Direktoren stehern der Schulen, und wird danach, wo die Einwirkung der geistl. O erforderlich ist, das Geeignete bei ders. veranlassen.

(Amtsbl. S. 67. — Fürstenthal, Bd. 4. S. 229.)

6) **Dispensation vom Religionsunterricht für** gläubige.[1])

a) §§. 10., 11. A. L. R. Th. II. Tit. 12. (s. o. in Th. I

b) Diese Bestimmungen sind durch ein in den Sammlungen gedrucktes R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 3. März 1 schärft, wonach Kinder, welche nicht zur Konfession des angestellt gehören, durch Zwang weder zur Theilnahme an dem Unterric Religionslehre, noch in der biblischen Geschichte, wie solcher in Schule ertheilt wird, zu veranlassen sind. Eine derartige Theilnah nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder des dies. ausdrücklich verlangen. Da die Sorge für die religiöse Untern der Kinder außerdem nur dem rechtmäßigen Pfarrer überlassen blei soll der Lehrer das Auswendiglernen des vorgeschriebenen Katechism den seiner Konfession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veran wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt.

Dies R. ist 1853 den Schullehrern zu Liegnitz zur genauen Befol vorgelegt worden. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 273. Beil.)

c) Auf die **freien Gemeinden** werden die vorstehenden Bestim gen nicht angewendet.

α) Eine von der K. Reg. und dem K. Oberpräs. bestätigte Verf Polizei-Direktorii zu Magdeburg untersagt den Sprechern der dortigen Gemeinde, ohne Konzession der landeskirchlichen Schulbehörde den Kü der Gemeindeglieder, mit Ausnahme der für die Konfirmation vorzu tenden[2]), Religionsunterricht zu ertheilen, und sie von dem in den schen Schulen ertheilten zurückzuhalten.[3]) (a. a. O. Nr. 582.)

---

1) Vergl. im 1. Kap. I. 6. (s. o. S. 566 ff.)

2) Jedoch wird zur Schul-Entlassung außer der Konfirmation in der Gemeinde, auch das Zeugniß der Schulreife von einer landeskirchlichen Prü Kommission erfordert. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 25. Beil.)

3) Aehnliche V. müssen, obschon weder G. S. noch Min. Bl. etwas d

3) Eine andere Verf. bezeichnet die bisher an einigen Orten üblich ene Dispensation der Söhne von Mitgliedern der freien Gemeinden em Religionsunterrichte der Gymnasien, welche sie besuchten, als einen ıtlhaften Mißbrauch" und fordert die Gymnasial-Dirigenten, sowie die eher von Real- und Elementarschulen auf, die betr. Schüler zur nahme an dem Religionsunterrichte anzuhalten. (Nat. Zeit. 1854. 1.)

7) Simultanschulen. [1])

Da nach Art. 24. der Staatsverfassung (s. oben in Th. I. S. 233) onfessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der Volksschulen möglichst rücksichtigen sind, so können eigentliche Simultanschulen, d. h. solche, enen den verschiedenen Konfessionen rücksichtlich des zu erwählenden ns ein gleiches Recht zusteht (vergl. unten sub c.), nur als Ausnahme inden. In diesem Sinne sind ergangen:

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 27. l 1822 an die K. Reg. zu Bromberg und abschr. an sämmtl. K. Reg. Konf., betr. die Simultanschulen. [2])

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultan-Schulen das Haupt-Element der ıung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur ache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche größere Ver- keit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch sel- er niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern dener Konfession oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend aus- gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Ge- ahinreißt; anderer Uebel, die mit Simultan-Schulen verbunden sind, nicht rken. Des Königs Maj. haben dieser Ansicht des Min. in der K. O. v. pr. ausdrücklich beizupflichten geruhet. Dergl. Anstalten können daher egel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren gern berathenen Gemeinden ist und von der höheren weltl. und geistl. Be- enehmigt wird.
l. VI. S. 381.)

) K. O. v. 23. März 1829 an den Min. der G. U. u. M. Ang. s. Ang.

I laffe Ihnen hierbei einen Auszug aus einem auf Meine Veranlassung er- en Ber. des Ober-Präs. v. Baumann an den Min. des J. v. 4. und des a an Mich v. 25. v. M. über den Schulunterricht in kleinen Städten des erz. Posen zufertigen. Der Ober-Präs. v. Baumann scheint hiernach zu n, daß die von Ihnen getroffene Einrichtung zur möglichsten Organisation onfessions-Schulen, statt der Simultan-Schulen, den Erfolg haben werde, egen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein zweckmäßiges Schul-

---

ten, auch anderwärts ergangen sein. So wurde am 25. Sept. 1853. eine zu ıburg a. O. von der freien Gemeinde im Anschluß an den Gottesdienst ge- e Versammlung von dem Bürgermeister polizeilich aufgelöst, weil Kinder un- Jahren sich dabei betheiligten, und der Prediger nicht befugt sei, Kinder- zu halten, und mit Anfang 1854 wurde die Religionsschule der freien Ge- e zu Nordhausen gänzlich geschlossen, indem dem Prediger untersagt wurde, ionsunterricht an Kinder, auch nicht an seine eigenen, zu ertheilen. (Nat. 1853. Nr. 456. — 1854. Nr. 13. Beil.)

1) Vergl. auch §§. 4. ff. des kathol. Schulregl. für Schlesien v. 1801 (s. o. 50).

2) Mit Bezug hierauf erklärt das Publ. der Reg. zu Trier v. 17. März (A. VIII. S. 836) die Versammlung aller Kinder einer Gemeinde, ohne schied der Religion, in Einer Schule, welche nach der Französischen Einrich- stattgefunden hatte, für „weniger zulässig".

Wesen weder für die eine noch für die andere Konfession sich werde zu Stande bringen lassen. Ich habe zwar auf Ihren Bericht v. 10. Jan. 1820 in Meiner an Sie erlassenen O. v. 4. Okt. 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der andern Konfession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken finden, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichende Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessions-Schulen hindert, und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über die Organisation einer Simultan-Schule einverstanden sind. Ich trage Ihnen auf, hiernach den Gegenstand noch besonders zu prüfen, und den Ober-Präs. v. Baumann mit der erforderl. Anweisung zu versehen. Dem Min. des J. habe Ich empfohlen, mit thätiger Obsorge auf die Lokal-Behörden in den kleinen Städten einzuwirken, damit sie sich nach Kräften bemühen, den Kostenaufwand zur Verbesserung des Elementarschulwesens herbeizuschaffen.

Berlin, 2c.

Friedrich Wilhelm.

(Neigebaur S. 70.)

c) Der 6. Prov. Landtagsabsch. für die Prov. Preußen v. 28. Okt. 1838 sub II. 1.

Wenn der Landtag sich über die von Unserem Min. der geistl. u. Unt. Ang. hinsichtlich der Simultan-Schulen und Simultan-Seminarien getroffenen Anordnungen beschwert, und um deren Aufhebung bittet, so scheint derselbe zum Theil von falschen Voraussetzungen über dasj. auszugehen, was unter dem Worte Simultan-Schule verstanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner einer Konfession zugethan ist, und daher auch ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. den Kindern der zu einer andern Konfession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet ist, besteht keine Simultan-Schule, daher denn auch hinsichtlich der Schulen dieser Art keine Veränderung beabsichtigt wird. Simultan-Schulen sind vielmehr nur solche, wo den verschiedenen Konfessions-Verwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß, wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieser abwechsend evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müssen. Nur auf die Schulen der letztern Art beziehen sich die von Unserem Min. der geistl. u. Unt. Ang. getroffenen Anordnungen, bei welchen es auch sein Bewenden behält, da in Elementar-Schulen der Religions-Unterricht immer die Grundlage des ganzen Unterrichts sein muß und diese Grundlage in den Simultan-Schulen nicht gesichert sein würde. Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Konfessions-Schulen nur da verlangt werden, wo die Konfessions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, so wie denn auch die Bildung neuer Simultan-Schulen und die Vereinigung vorhandener Konfessions-Schulen da gestattet werden soll, wo die Errichtung von Simultan-Schulen entweder durch Mangel an zureichenden Mitteln für abgesonderte Konfessions-Schulen geboten, oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht. Daraus, daß der Religions-Unterricht die Grundlage des Elementar-Unterrichts bleiben muß, ergiebt sich auch von selbst die Nothwendigkeit, in verschiedenen Seminarien für die Ausbildung derer, welche sich dem Lehrerstande für die Elementarschulen widmen wollen, nach Verschiedenheit der Konfession zu sorgen. Nach Umständen, die für eine Ausnahme sprechen, soll aber einzelnen Kandidaten der einen Konfession der Besuch des für die andere Konfession bestimmten Seminars nicht versagt werden.

(A. XXII. S. 505.)

II. Sprechen und Lesen.

Die Volksschule beschränkt sich auf die Muttersprache, und zwar auf mehr praktischen als theoretischen Unterricht in derselben. In dieser Hinsicht sind, außer den im I. Tit. sub I. angeführten allgemeinen Vorschriften, ergangen:

Ueber die Behandlung des Sprachunterrichts.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 27.
844 an sämmtl. K. Reg., betr. die Behandlung des Sprachunter-
n den Volksschulen.

is hiesige K. Prov. Schulkoll. hat unterm 13. v. M. eine sehr zweckmäßige
f. über die Behandlung des Sprachunterrichts in den Volksschulen an die
t. und Schulinsp. der Prov. Brandenburg erlassen. Ich kann nicht umhin,
merksamkeit der K. Reg. ꝛc. auf diese Verf. zu lenken, und lasse Ders. zu
de 25 Exempl. davon hierneben zugehen. (Anl. a.)

(Anl. a.)

ir haben unterm 31. Juli 1838 den H. Superint. und Schulinsp. unseres
ungsbez. unsere Wahrnehmungen über einige Mängel des Sprachunterrichts
sschulen und Andeutungen zu einer fruchtbaren Behandlung dieses Gegen-
mitgetheilt. Der Erfolg hat jedoch unsern Erwartungen nicht völlig ent-
. Unsere Andeutungen sind von einigen Lehrern mißverstanden, von andern
aft aufgefaßt, und nur von wenigen so, wie es gewünscht wurde, zur An-
g gebracht worden. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, uns über diesen Ge-
anderweitig, und mit Rücksicht auf die zu unserer Kenntniß gekommenen
tändnisse und Bedenklichkeiten einiger Lehrer und Schulaufseher, bestimmter
rechen, wobei wir den wesentlichen Inhalt der oben erwähnten frühern Verf.
aufnehmen.

vielen Fleiß auch die meisten Lehrer auf den Sprachunterricht wenden, so
die Behandlung dieses Gegenstandes oft wenig geeignet, auch nur den äu-
eck des Unterrichts, Sicherheit im Verständniß des Gelesenen oder Gespro-
und Fertigkeit im mündl. und schriftl. Ausdruck eigener und fremder Ge-
zu fördern.

ele Lehrer begnügen sich, in den für den Sprachunterricht ausgesetzten Lehr-
gewisse Abschnitte der Grammatik nach irgend einem Lehrbuch oder nach
Heften mit den Schülern durchzugehen, und ihnen eine Terminologie anzu-
die, nicht immer wohl begründet, für die Schüler schon deshalb unverständ-
unfruchtbar bleiben muß, weil sie die dadurch bezeichneten Thatsachen noch
bestimmten Beispielen erkannt haben.

dere suchen Sprachfertigkeit und Einsicht in das Wesen der Sprache da-
bewirken, daß sie ihre Schüler frühzeitig, oft schon bei dem ersten Beginn
ntlichen Sprachunterrichts veranlassen, Sätze nach vorgeschriebenen Bedin-
zu bilden, wobei ganz übersehen wird, daß es den Schülern noch an ge-
Stoff für die Bildung passender Sätze fehlt, und daß die Gewöhnung,
gende inhaltsleere Sätze zu bilden, auf die Entwickelung des Geistes nach-
inwirken muß.

dere endlich knüpfen zwar, wie wir sehr billigen, ihren Sprachunterricht an
n an; sie behandeln aber den Lesestoff häufig so, als ob ders. nur der Ein-
grammatischer Regeln dienen sollte. Dabei scheint man nicht zu erwägen,
die Volksschule die Grammatik niemals Zweck, sondern nur Mittel sein
aß man nicht liest, um an dem Gelesenen Grammatik zu lernen, sondern
Grammatik nur so weit treibt, als sie zum vollen Verständniß des Gele-
othwendig ist.

meisten müssen wir es bedauern, daß auf richtiges, sinngemäßes Lesen
mer die Sorgfalt verwendet wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes
t, und oft sogar die Bedeutung dess. für den eigentlichen Sprachunterricht
die Geistesbildung der Jugend verkannt wird.

ist überhaupt ein Irrthum, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß der
unterricht auf die für diesen Gegenstand ausdrücklich bestimmten Lehrstunden
kt sei, da doch jegliche Lehrstunde immer zugleich als Sprachstunde angese-
d namentlich in allen Lehrstunden auf deutliches und richtiges Sprechen, auf
chtige, kurze und bündige Zusammenfassung der gewonnenen Resultate und
ipt auf angemessenen Ausdruck der Fragen wie der Antworten mit großer
lt gehalten werden sollte.

r Sprachunterricht in der Volksschule hat nicht bloß den äußerlichen Zweck,
stige Fertigkeit im Lesen und Schreiben hervor zu bringen; er soll den Ge-
reis der Schüler ordnen, berichtigen, erweitern; er soll sie mit dem Sprach-

eine Beschränkung, eine Begründung des Urtheils enthalten, hervorzuheben, u
ist das Gewicht derselben durch die Betonung fühlbar zu machen; aber es
hier noch alle grammatischen Kunstausdrücke, mit Ausnahme derer, die das
von selbst versteht, sorgfältig zu vermeiden. Bei diesen Uebungen wird sich
fach Gelegenheit darbieten, Sprachfehler und fehlerhafte Angewöhnungen der
der zu verbessern, einzelne den Kindern unbekannte Wörter durch Vertausch
mit andern zu erläutern, ihnen die einfachsten Vorgänge bei der Wortbildun
läufig zu machen, und sie auf die Auffassung grammatischer Begriffe vorzube

III. Auch nach erlangter vollkommener Fertigkeit bleiben fortgesetzte Ueb
im lauten und richtig betonten Lesen das Hauptmittel der weitern Sprachbi
des Kindes. Es muß auch hier vorausgesetzt werden, daß den Kindern nur l
werthe und in gewisser Beziehung klassische Lesestücke vorgelegt werden. Den
sten Lesestoff für die reifere Jugend bilden ausgewählte Abschnitte aus der h
Schrift und eine große Anzahl von Kirchenliedern, die ein unschätzbares, noc
zu wenig in seinem wahren Werthe erkanntes Besitzthum der evang. Kirche
Wir werden unten auf die Behandlung des Kirchenliedes und der biblischen
schichte noch einmal zurückkommen, und warnen hier nur vor dem Mißgriff,
und Gesangbuch für die Uebungen im mechanischen laut-richtigen Lesen zu miß
chen, oder Abschnitte aus der Bibel und aus Kirchenliedern bei den eigent
Sprachübungen zum Grunde zu legen. Zu Uebungen dieser Art sind bes
Lesebücher nothwendig, und es kommt nur darauf an, unter den vorhandenen
zweckmäßige Auswahl zu treffen. Ein Lesestoff, wie ihn die meisten älteren
derfreunde darbieten, ist nicht geeignet, die Theilnahme des Kindes zu erwecken
ihm eine gesunde, kräftige Geistesnahrung zu gewähren. Es ist auch nicht
wendig und nicht einmal wünschenswerth, daß der Lesestoff für die reifere
so leicht sei, um ohne alle Erläuterung verstanden zu werden, es ist vielmehr
mäßig, daß ders. hier und da Schwierigkeiten darbiete, jedoch immer nur so
nach dem Standpunkte der Schüler leicht zu beseitigen sind. Aus diesem
machen wir den H. Superint. und Schulinsp. zur Pflicht, die in ihrem
kreise eingeführten Lesebücher zu prüfen, und nach Rücksprache mit den be
Geistlichen und Lehrern ein dem jetzigen Standpunkte der Volksbildung ent
des Lesebuch für die Schulen ihres Aufsichtskreises in Vorschlag zu brin
Einführung eines neuen Lesebuchs aber nicht ohne unsere Genehmigung z
ten. Unter den in der Prov. Brandenburg gangbaren Lesebüchern empf
für Volksschulen folgende:

1) Preußischer Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen, von P
Vetter. Königsberg, bei Bon. (19 B.) 6½ Sgr.

Der erste Abschnitt enthält einzelne, jedoch nicht ganz inhaltsleere
zweite leichtere, und der dritte schwerere und meistens zweckmäßige und
Lesestücke. Ein Anhang behandelt die Realien, jedoch nicht so, daß d
Bedürfniß der Schule vollständig befriedigt würde. Der kürzlich in 2
schienene Theil dieses Lesebuchs, welcher 20 B. stark für 10 Sgr. ver
eignet sich nur für die obern Klassen städtischer Elementar- und Bürger

2) Berlinisches Lesebuch. Berlin, bei Nicolai. (6. Aufl., 21 B.)

Dies Lesebuch schließt sich an die bei L. Oehmigke hierselbst erschie
fibel an, und empfiehlt sich durch Reichhaltigkeit, wohlfeilen Preis und
Auswahl. Der zweite Theil dess., welcher kürzlich in der Nicolaischen Buch
lung erschienen ist, enthält auf 32 B. eine reiche Auswahl meistens neu
den Schulzweck noch nicht benutzter Darstellungen und eignet sich, wie das
Nr. 1. angeführte Werk, für die obern Klassen städtischer Elementar- und Bür
gerschulen.

3) Schullesebuch. II. Theil. Nach der Verwandtschaft des Inhalts zusammen
gestellt von Diesterweg. Krefeld, bei Funcke. (13 B. gr. 12.) 10 Sgr.

Der erste Theil dieses Lesebuches führt den Titel: „Schullesebuch in
mäßer Anordnung“ und soll einen nach den Leseregeln geordneten Lesestoff
ten. Zu diesem Ende giebt es in der ersten größeren Hälfte bloß einzelne Wör
und Satztheile zur Uebung in der Betonung, und in der zweiten einige zusammen
hangende Lesestücke zur Uebung in dem sogen. Leseton. Der zweite Theil, den wir
hiermit empfehlen, giebt unter den Rubriken: 1) Religiöse Naturbetrachtung, Ver
trauen auf Gott, Gottes Walten; 2) Naturansichten und Belehrung; 3) der Mensch,
Gesinnung, Thaten, eine rechte gute Auswahl von Lesestücken.

4) Lesebuch für Schulen, herausgeg. von den Lehrern der höhern Bürgerschule zu Potsdam. Potsdam, bei F. Riegel.

Dies Lesebuch besteht aus drei Theilen, von denen der 1. (16 B. stark) für Kinder von 6—9, der 2. für Kinder von 9—12, der 3. für Kinder von 13—16 Jahren bestimmt ist. Der Preis der drei Theile, welche auch einzeln verkauft werden, beträgt beziehungsweise 10 Sgr., 17½ Sgr. und 27½ Sgr. und ist im Verhältniß zu der Bogenzahl etwas höher als bei den unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten Lesebüchern.

5) Deutsches Lesebuch für Schulen von C. Oltrogge. Hannover, bei Hahn.

Das Werk zerfällt in drei Kursus, von denen der 1. für das früheste, der 2. für das mittlere, der 3. für das höhere Jugendalter bestimmt ist. Der Preis für jeden der beiden ersten Kursus beträgt 20 Sgr.; der Preis des 3. 1 Thlr. Die prosaischen Lesestücke sind meistens wohl gewählt, die Wahl der poetischen ist minder zweckmäßig ausgefallen.

6) Deutsches Lesebuch von Ph. Wackernagel. Stuttgart 1842, bei Liesching. 2 Thlr.

Das Werk besteht aus vier Theilen von mäßiger Stärke, von denen die drei ersten meistens wohlgewählte Lesestücke enthalten, der vierte aber des Verfassers Ansichten über Sprachunterricht in dialogischer Form entwickelt.

Da bei der Wahl eines Lesebuchs für niedere Schulen auch dessen Preis und Umfang in Betrachtung kommt, so werden Schulen der geb. Gattung ihre Wahl vorzugsweise auf die unter Nr. 1., 2. und 3. genannten Lesebücher zu richten haben.

Wir setzen voraus, daß der Lehrer die Lesestunden nicht als eine fortgesetzte Übung in der mechanischen Fertigkeit des Lesens, sondern als einen auf Erweckung des innern Lebens, auf Kräftigung der Gesinnung, auf Bildung des Geschmacks und Erhöhung der Sprachfertigkeit abzielenden Unterricht betrachten wird. Es genügt nicht, daß der Schüler ein Lesestück lautrichtig, mit vernehmlicher Stimme und mit Beobachtung der durch Interpunktionszeichen angedeuteten Pausen herliest; es muß auch darauf gesehen werden, daß er die Sätze richtig gliedere, jedes Satzglied richtig betone und das Ganze nicht nur fließend, sondern auch mit angemessenem Ausdrucke vortrage. Ein solches Lesen setzt zunächst ein richtiges Verständniß des Gelesenen voraus, und der Lehrer hat auch hier zu erforschen, ob und welche Ausdrücke oder Wendungen dem Schüler vielleicht unverständlich sein möchten. Die Anweisung zur richtigen Betonung kann nur eine praktische sein, indem der Lehrer auf die gegen richtige Gliederung und Betonung vorkommenden Fehler aufmerksam macht, die aus unrichtiger Betonung entstehende Entstellung des Sinnes nachweist oder von den Schülern selbst finden läßt, hauptsächlich aber, indem er das Verfehlte selbst richtig vorträgt und es hierauf von den Schülern nochmals vortragen läßt.

Die Aufstellung einer großen Menge von Regeln für die Betonung, wie sie in besonderen Anweisungen zum Leseunterricht gegeben sind, können wir nicht zweckmäßig finden, theils weil die Regeln, die in solchen Anweisungen aufgestellt werden, mehrentheils nur halb richtig und einer zahllosen Menge von Ausnahmen unterworfen sind, theils aber weil die Menge der Regeln die innerliche Auffassung des Gelesenen stören und das natürliche Gefühl der Schüler nur verwirren müßte.

Die Lehrer machen wir indeß aufmerksam auf einen in dem Schulblatt für die Prov. Brandenburg (Jahrg. 1841 S. 270 ff.) abgedruckten Aufsatz, der, wenn er auch im Einzelnen mancher Berichtigung bedürfen möchte, doch die Hauptsachen klar und richtig auseinander setzt, und die Lehre von der Betonung auf eine einzige aus der Natur der Sache gezogene und leicht anwendbare Regel zurückführt.

In Beziehung auf den Ausdruck, mit dem ein Lesestück vorzutragen ist, müssen wir vor allem Erkünstelten warnen, wozu manche Anweisungen zur Deklamation so leicht verleiten. Auch beim ausdrucksvollen Lesen muß es immer noch durchblicken, daß der Vortragende nicht aus eigener Seele spricht, sondern fremde Gedanken vorträgt, und nur das muß erkennbar sein, daß er das Gefühl und die Stimmung der redenden Personen oder des Verfassers erkannt hat. Dieser Ausdruck findet sich von selbst, wenn der Schüler das Gelesene innerlich aufgefaßt hat, und der Ausdruck des Lesenden soll eben nur ein Zeichen von der richtigen Auffassung des Gelesenen sein. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß Regeln für den

Ausdruck ganz an unrechter Stelle sind, und daß der Lehrer sich darauf beschränken muß, das Verfehlte auf eine solche Weise vorzutragen, daß es dem Gemüth der Schüler näher gebracht wird.

Es leuchtet von selbst ein, daß ein Lesen, wie es nach dem Vorstehenden gewünscht wird, nicht nur eine fortwährende Verstandesübung, sondern auch mit einer wohlthätigen Erregung des Gemüths verbunden ist, daß es den Gedankenreichthum und Sprachreichthum des Schülers erfolgreich vermehrt, und, wenn auch erst spät, doch unfehlbar reichliche Früchte bringt. Es kann aber auch, oder es muß vielmehr zugleich mit Sprachübungen der verschiedensten Art verbunden werden. Beim Lesen selbst sind alle zusammengesetzten Sätze, so weit es zum Verständniß des Einzelnen erforderlich ist, in einfachere Sätze zu zerlegen, die der Schüler auf zweckmäßig gestellte Fragen des Lehrers selbst zu bilden hat. Die Schüler müssen dabei angeleitet werden, den Inhalt der einzelnen Sätze in sprachrichtiger Form wiederzugeben, die Verbindung der einzelnen Sätze nachzuweisen, zuletzt die ganze Gedankenreihe eines Lesestücks zu wiederholen, endlich den Inhalt dess. in freier Rede mündlich oder schriftlich darzustellen. Sehr zweckmäßige Anleitung hierzu enthält folgende Schrift:

Anleitung zum Gebrauch des 2. Theils des Schullesebuchs von Diesterweg. 10 Sgr.;

auf die wir die Lehrer, die sie noch nicht kennen sollten, hiermit aufmerksam machen wollen.

IV. Mit den Leseübungen ist eine andere für Sprachbildung sehr fruchtbare Uebung zu verbinden, die Aufsuchung ganzer, zu derselben Wurzel gehörenden Wörterfamilien, wobei der Lehrer nur darauf zu achten hat, daß Ableitungen und Zusammensetzungen gehörig unterschieden, beide in natürlicher Folge aufgeführt und die Wörter, deren Bedeutung sich nicht definiren läßt, den Schülern in passenden Sätzen vorgeführt werden. Regeln für die Sprachbildung aufzustellen und feine Unterschiede zu erörtern, ist in den Volksschulen nicht rathsam, wohl aber kann das Sprachgefühl gebildet werden durch Zusammenstellung gleichgebildeter Wörter und durch Hinweisung auf den Unterschied, der aus Vertauschung sinnverwandter Wörter entsteht. Als die vorzüglichsten Hülfsmittel für diesen Theil der Sprachübungen empfehlen wir wiederholentlich:

1) Sprachbildungslehre für Deutsche. Zur Benutzung in Deutschen Volksschulen unterrichtlich dargestellt von F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer, 1828. 1829. 1830.

Von den drei Theilen dieses Werks, welche auch einzeln beziehungsweise für 25 Sgr. und 1 Thlr. 7½ Sgr. zu haben sind, enthält der 2., auf den wir besonders aufmerksam machen, die Lehre von der Wortbildung in einer sehr faßlichen Darstellung. Der 1. Theil behandelt die Bildung der Laute und Sylben, der 3. die Bildung der zusammenhangenden Rede.

2) Sprech- und Sprachschule. Ein Lesebuch für die Deutsche Jugend zur Beförderung ihres Sprachvermögens. Von Dr. W. Lange, Oberprediger zu Burg. 1. Theil, Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1835. 10 Sgr.; 2. Theil, Magdeburg bei Rubach, 1839. 1 Thlr. 5 Sgr.

Der 1. Theil enthält den Stoff, der gewöhnlich in den Anweisungen zum Anschauungsunterrichte behandelt wird; der 2. Theil, der auch unter dem Titel „Sprachlicher Denkstoff" besonders verkauft wird, umfaßt die verschiedenen Kreise des bürgerl. Lebens: des Landmannes, des Handwerkers, des Künstlers u. s. w. Bei jedem dieser Abschnitte sind die auf diese Kreise menschlicher Thätigkeit bezügl. Ausdrücke nach der Verwandtschaft des Stammes zusammengestellt und durch inhaltsreiche Sätze nicht bloß sprachlich, sondern hier und da auch sachlich erläutert.

3) Praktische Anleitung zum Gebrauch der Sprech- und Sprachschule in Fragen und Antworten zu schriftl. Verarbeitung für die Schüler. Von W. Lange, Oberprediger zu Burg. Magdeburg, bei Heinrichshofen, 1834. 10 Sgr.

Der Verfasser geht von der richtigen Ansicht aus, daß der grammatische Unterricht sich an die Zergliederung und Besprechung eines zweckmäßig gewählten Lesestoffs anschließen müsse, und führt diese Ansicht in sehr belehrender Weise durch.

4) Synonymisches Handwörterbuch der Deutschen Sprache von J. A. Eberhard. 8. Aufl., 1837. Berlin, bei Nauck. 2 Thlr. 10 Sgr.

Das Werk ist ein Auszug aus dem größern, sechs Oktavbände umfassenden

Werke dess. Verfassers, das unter dem Titel: „Versuch einer allg. Deutschen Synonymik“ von dem verstorbenen Professor Maaß zu Halle in einer 2. Aufl. herausgegeben ist. Beide Werke empfehlen sich eben so sehr durch Gründlichkeit des Inhalts als durch faßliche und anziehende Darstellung; auch läßt der Auszug nirgend etwas Wesentliches vermissen.

V. Es ist schon oben erwähnt worden, daß Bibel und Gesangbuch, sowie sie die beiden wichtigsten Volksbücher sind, so auch den wichtigsten und edelsten Lesestoff für die Elementarschulen darbieten, daß beide jedoch eine andere Behandlung als das Lesebuch erfordern. Beide sollen vornämlich auf die Gesinnung der Kinder einwirken, jene, indem sie den Kindern die Geschichte des Reiches Gottes in seinen ersten Anfängen vor Augen stellt, dieses, indem es ihnen die Gedanken und Gefühle frommer Männer nahe bringt; durch beide sollen die Kinder zu lebendigen Gliedern der christl. Kirche erwachsen. Ein solcher Stoff verträgt nicht die Behandlung, welche wir für das Lesebuch empfehlen haben, und eine in das Einzelne eingehende Erklärung würde oft dem Eindruck, den Bibelwort und Kirchenlieder von selbst erregen, nur hinderlich sein. Daraus folgt indeß nicht, daß es genüge, biblische Abschnitte ohne alle Erklärung lesen und Kirchenlieder bloß auswendig lernen und hersagen zu lassen; vielmehr muß man auch hier etwanige Mißverständnisse beseitigen, veraltete Formen und Ausdrücke durch Vertauschung mit den üblichen erklären, und die Hauptgedanken des Dichters und deren Verbindung durch zweckmäßig gestellte Fragen in das rechte Licht setzen; im Uebrigen aber mag man der eigenen Kraft des göttlichen Worts vertrauen, die sich auch beim Jugendunterrichte nicht verläugnen, sondern still im Herzen der Kinder nachwirken und reichliche Frucht bringen wird. Beim Lesen und Hersagen auswendig gelernter Kirchenlieder ist, wie bei andern Lesestücken, auf richtigen und ausdrucksvollen Vortrag hinzuwirken, und das um so mehr, da die in Kirchenliedern ausgesprochenen Gefühle und Gedanken nicht als fremde aufgefaßt, sondern je länger je mehr in die Gesinnung des Kindes übergehen sollen.

Was die Auswahl der zu lernenden Kirchenlieder betrifft, so beziehen wir uns auf das, unserer C. Verf. v. 8. Juli 1840 beigefügte Verzeichniß [1]), in welches wir die vorzüglichsten unter den in hiesiger Gegend gangbaren Liedern aufgenommen haben. In Beziehung auf die Behandlung des Kirchenliedes machen wir auf folgende kleine Schrift:

Das geistliche Lied in der evang. Volksschule Deutschlands von W. Thilo, Dir. des Schullehrer-Sem. zu Erfurt. Erfurt, bei Hilsenberg, 1842. 12½ Sgr.

aufmerksam. Es ist nicht wohlgethan, den Kindern das Auswendiglernen eines ganzen Kirchenliedes bloß als Schularbeit oder häusliche Beschäftigung aufzugeben; der Zweck wird leichter und vollständiger erreicht, wenn das Lied, das zunächst auswendig gelernt werden soll, während der ganzen zum Auswendiglernen gegebenen Zeit, täglich beim Anfange der Lektionen unmittelbar nach dem Morgengebet mit rechtem Ausdrucke gelesen und immer als ein Theil der Morgenandacht behandelt wird.

Es bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, daß diese Behandlung des Kirchenliedes für den höhern Zweck des Sprachunterrichts, Erweckung des geistigen Lebens und einer tüchtigen Gesinnung, von vorzüglicher Wirksamkeit sein wird, wenn auch der unmittelbare Gewinn für Sprachbildung im engern Sinne nicht immer sogleich nachzuweisen sein möchte.

VI. Die Uebungen, von welchen bisher die Rede gewesen ist, können auf fruchtbare Weise angestellt werden, ohne irgendwie auf grammatische Erörterungen einzugehen und wir halten diese, insofern sie den Schüler anleiten sollen, über sein eigenes Reden und Denken zu reflektiren, nicht bloß für entbehrlich, sondern geradezu für nachtheilig; am wenigsten aber möchte Sprachfertigkeit und Sprachreichthum dadurch befördert, vielmehr nur das natürliche Sprachgefühl in seiner Entwickelung gehemmt werden. Die Grammatik, welche auch in der Volksschule mit Erfolg zu lehren ist, kann nie den Zweck haben, den Kindern die Sprachgesetze aus den Denkgesetzen zu entwickeln: sie kann nur eine geordnete Uebersicht und eine bestimmte Bezeichnung ders. Spracherscheinungen sein, welche der Schüler bei der

---

1) Nicht im Min. Bl. d. i. V. abgedruckt.

Erklärung des Gelesenen, also an bestimmten Beispielen, kennen gelernt hat. Wir haben daher bereits in der Verf. v. 31. Juli 1838 bestimmt ausgesprochen, daß der grammatische Unterricht in der Muttersprache sich an das Gelesene anschließen müsse und zunächst nur den Zweck haben könne, das genaue Verständniß des Gelesenen zu befördern.

Hierbei ist das Bedenken erhoben worden, daß der grammatische Unterricht, der sich an das Lesen anschließt, eines innern Zusammenhanges und einer festen Ordnung entbehren werde. Dies ist indeß bei richtiger Behandlung des Gegenstandes nicht zu befürchten.

Wir setzen zuerst voraus, daß der Lehrer selbst die Grammatik seiner Muttersprache kenne, und im Stande sei, diej. Lehren auszuheben und in das rechte Licht zu setzen, welche für das genaue Verständniß des Gelesenen von wirklichem Einflusse sind.

Ein der Sache kundiger Lehrer wird daher die für die Volksschule geeigneten Lehren der Grammatik, namentlich:

1) die bestimmte Unterscheidung des Gegenstandes und der Aussage;
2) die näheren Bestimmungen und Ergänzungen beider;
3) den Unterschied der Redetheile;
4) die verschiedenen Satzarten, Urtheil oder Erzählung, Ausruf, Befehl und Frage;
5) die verschiedenen Arten der Satzverbindung, insbes. die verschiedenen Arten untergeordneter Sätze;
6) den Unterschied und den Gebrauch der Kasus, und die damit zusammenhängende Lehre vom Gebrauch der Präpositionen;
7) den Unterschied der sogenannten Redeweisen oder Modi

sehr gut in einer bestimmten sachgemäßen Folge praktisch erläutern können, wenn er für die Behandlung jeder der hier aufgeführten Lehren einen Abschnitt des Lesebuchs wählt, mit der Behandlung der einzelnen Lehren aber niemals eher vorgeht, als bis der Schüler die Thatsachen, die ihm nun im Zusammenhange erläutert werden sollen, an bestimmten Beispielen und in vielen verschiedenen Fällen kennen gelernt hat. Schon die unter Nr. II. erwähnte Zergliederung des Satzes führt auf die Unterscheidung des Satzgegenstandes und der Aussage, und auf die Satztheile, die zu deren Ergänzung und genauerer Bestimmung dienen; bei einiger Anregung von Seiten des Lehrers machen die Schüler auch sehr bald die Bemerkung, daß gewisse Satztheile immer durch dieselben Redetheile ausgedrückt werden und diese in gewissen Verbindungen immer eine bestimmte Form annehmen. Durch eine vollständige Zergliederung des Gelesenen bildet sich daher bei dem Schüler ein bestimmtes Gefühl von dem Wesen des Satzes, von dem Verhältniß der einzelnen Satzglieder unter einander, von dem Unterschiede der Redetheile, durch die sie bezeichnet werden, von den Formen, welche sie nach ihrer Stellung im Satze annehmen, und in ähnlicher Weise verhält es sich mit allen Lehren der Grammatik. Erst wenn diese Unterschiede im Einzelnen und in bestimmten Beispielen erkannt und in das Sprachgefühl übergegangen sind, ist es zweckmäßig, die auf praktischem Wege gewonnene Erkenntniß im Zusammenhang darzustellen, und von dem, was anfangs bloß im Gefühl lag, ein bestimmtes Bewußtsein zu erwecken. Die Grammatik in der Volksschule kann und soll nichts Anderes sein, als ein bestimmter Ausdruck für eine bestimmt hervortretende und von dem Schüler bestimmt erkannte Thatsache. Eine grammatische Lehre, die erst durch Reflexion gewonnen und erkannt werden müßte, gehört nicht mehr in den Bereich der Volksschule, und wer sie dennoch hineinzieht, verräth nur, daß er noch nicht zu klarer Einsicht in das Wesen des Elementarunterrichts gelangt ist.

Aus den vorstehenden Andeutungen ergiebt es sich von selbst, daß wir es nicht für zweckmäßig halten, einen die ganze Sprachlehre umfassenden Leitfaden, wie „die Sprachdenklehre" von Wurst, von den Schülern in besonderen Lehrstunden durcharbeiten zu lassen, und eben so wenig, irgend eine systematisch geordnete Sprachlehre der Reihe nach mit den Schülern durchzugehen; wohl aber halten wir es für nothwendig, in denj. Lehranstalten, deren Schüler grammatischen Unterricht empfangen, eine bestimmte Sprachlehre zum Grunde zu legen, nicht nur, um zwischen den Lehrern der verschiedenen Klassen eine Uebereinstimmung in der grammatischen Terminologie herbeizuführen, sondern auch um den Schülern für diej. grammatischen Kenntnisse, die sich als Ergebniß des Leseunterrichts herausgestellt haben und zu

bestimmten Lesestücken anschaulich gemacht worden sind, einen kurzen und bestimmten Ausdruck zu geben, und ihnen die Uebersicht und die Anfrischung der erworbenen Kenntnisse zu erleichtern. Für diesen Zweck empfehlen wir folgende Werke:

1) Kleine Deutsche Sprachlehre von F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer. 5 Sgr.
2) Deutsche Sprachlehre für Schulen von Otto Schulz. Berlin, bei Nicolai, 1844. (geb.) 10 Sgr.
3) Lehrbuch der Deutschen Sprache von Jahns. Hannover 1843. 15 Sgr.

Das zuletzt genannte Werk wird auch für das Bedürfniß derj. Lehrer genügen, denen Becker's Schulgrammatik nicht zusagt oder für die dess. Verfassers größere Werke entweder nicht zugänglich oder zu ausführlich sind. Ueberhaupt aber müssen wir wünschen, daß die Lehrer an Volksschulen sich zunächst mit derj. Grammatik, die in der Schule gebraucht werden soll, und mit dem Lesebuch, an welches sie ihren Sprachunterricht anknüpfen wollen, genau und im Einzelnen bekannt machen; auch dürfte die Durcharbeitung der unter Nr. IV. genannten Werke in Verbindung mit einem der unter Nr. VI. genannten Leitfaden für die meisten fruchtbringender und für eine zweckmäßige Behandlung des Sprachunterrichtes ersprießlicher sein, als das Studium größerer Werke, die sich nicht sowohl den Unterricht in der Volksschule als die Förderung der Sprachwissenschaft zum Ziel gesetzt haben.

VII. Eine besondere Berücksichtigung erfordern noch die Uebungen in der Orthographie und in der schriftlichen Darstellung eigener und fremder Gedanken, die in keiner guten Volksschule fehlen sollten.

Man hat ehemals zahlreiche Regeln für die Rechtschreibung aufgestellt und Sicherheit in der Anwendung ders. zu erreichen gehofft, indem man den Schülern fehlerhafte Beispiele zur Auffindung und Verbesserung der Fehler vorlegte. Man hat indeß immer mehr erkannt, daß durch Aufstellung von Regeln in den meisten Fällen wenig gewonnen wird, und die Vorlegung fehlerhafter Beispiele in der Regel mehr Schaden als Nutzen bringt. Die richtige Schreibung des Worts wird am leichtesten und sichersten durch das Auge aufgefaßt, und es ist daher nicht rathsam, den Kindern fehlerhafte Formen vorzuführen, vielmehr ist darauf zu halten, daß die Schüler sich beim Lesen des Wortes auch sogleich die richtige Schreibung desselben einprägen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende lehrreiche Schrift:

Der orthographische Unterricht in seiner einfachsten Gestalt von K. Bormann. Berlin, bei Duncker und Humblot, 1840. 5 Sgr.

in welcher das Fehlerhafte der früheren Methode des orthographischen Unterrichts sehr gut auseinander gesetzt, und ein besseres Verfahren empfohlen wird. Das Verfahren, welches sich in mehreren Schulen als erfolgreich bewährt hat, und in der Deutschen Sprachlehre von Otto Schulz ausführlicher beschrieben wird, besteht dem Wesentlichen nach in Folgendem:

Schon bei den ersten Leseübungen werden die Kinder angehalten, ein in seine Laute aufgelöstes Wort lautrichtig niederzuschreiben, wobei man anfangs solche Wörter wählt, in denen die Schreibung mit dem Laute übereinstimmt. Auf der nächsten Stufe werden die Kinder mit den Namen der Buchstaben bekannt gemacht und auf praktischem Wege angeleitet, einen vorgesprochenen Satz in einzelne Wörter, jedes Wort in seine Sylben, jede Sylbe in ihre einzelne Laute aufzulösen, demnächst nicht nur die Laute, sondern auch die dafür zu setzenden Buchstaben mündlich anzugeben, und endlich den ganzen Satz oder einzelne Wörter aus dems. niederzuschreiben.

Auf eben dieser Stufe hat sich ein sorgfältiges Abschreiben einiger den Schülern noch nicht bekannten Abschnitte aus dem Lesebuch, und ein nochmaliges Niederschreiben ders. aus dem Gedächtniß als ein wirksames Mittel erwiesen, den Kindern die richtige Schreibung einzuprägen, und es sind diese Uebungen benutzt worden, auf die Abweichung und Uebereinstimmung in den Unregelmäßigkeiten unserer Orthographie, z. B. auf die Art, wie Dehnung und Schärfung der Vokale bezeichnet werden, aufmerksam zu machen. Die wenigen orthographischen Regeln, welche von wirklichem Nutzen sind, werden da, wo sie zuerst zur Anwendung kommen, also immer an bestimmten Wörtern, erläutert und immer in derselben Form ausgesprochen.

Eigentliche Stylübungen können in einer Elementarschule nicht wohl angestellt werden, wohl aber können und müssen die Schüler angeleitet werden, gegebene und eigene Gedanken verständlich sprachrichtig und überhaupt angemessen nieder zu schreiben. Je mehr die Schüler geübt sind, Gelesenes oder Vorgelesenes frei wieder zu geben, und je sorgfältiger hierbei auf Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks geachtet wird, desto leichter und sicherer werden die Uebungen im Niederschreiben eines gegebenen oder mit den Kindern durchgesprochenen Gedankens von Statten gehen.

Die einfachsten Uebungen dieser Art werden für Kinder in Volksschulen in der schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen aus dem Kreise ihrer Erfahrung, in der Wiederholung einer den Kindern erzählten Geschichte, in der Erzählung eines von ihnen erlebten Vorfalls, endlich in der Beschreibung eines ihnen bekannten Gegenstandes bestehen. Der schriftlichen Abfassung muß, wenigstens im Anfange, die mündliche Besprechung des Gegenstandes vorausgehen, damit den Kindern sowohl der Stoff, als die Anordnung dess. und der Ausdruck dafür schon einigermaaßen geläufig sei. Das Niederschreiben einer von den Kindern selbst gelesenen Geschichte wird sich weniger fruchtbar erweisen, weil sie sich dabei zu streng an das Original binden und darum auf diesem Wege nicht leicht zu einiger Freiheit der Darstellung gelangen.

Hiernächst ist es unerläßlich, den Kindern zur Abfassung der gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, einer Rechnung, einer Quittung, eines Schuldscheins, einer Bescheinigung, einer Anzeige, eines Geschäftsbriefes u. s. w. Anleitung zu geben. Am einfachsten und zweckmäßigsten kann dies geschehen, wenn den Schülern anfangs zweckmäßige Formulare solcher Aufsätze zum Abschreiben vorgelegt werden, wenn ihnen an diesen Mustern gezeigt wird, worauf es bei Aufsätzen jeder Art ankommt, und wenn sie endlich angeleitet werden, nach den ihnen vorgelegten Mustern andere Aufsätze ders. Art nach vorgeschriebenen Angaben anzufertigen. Die Abschriften sowohl, als die eigenen Arbeiten der bessern Schüler können benutzt werden, ihre Mitschüler im Lesen einer mehr oder minder leserlichen Handschrift zu üben, was durch lithographirte Schriftstücke nicht so vollständig und nicht ohne Kosten erreicht werden kann. Es ist uns unter der großen Anzahl sogen. Briefsteller keiner bekannt, der eine ausreichende Anzahl zweckmäßig gewählter Muster für jede Gattung von Geschäftsaufsätzen enthielte, doch werden die Lehrer, denen es an guten Mustern fehlt, aus folgenden Werken:

1) Der Schreiber in der Gewerbe-Sonntags- und Bürgerschule von G. Schulz. 25 Sgr.
2) Formulare für das Geschäftsleben von Herzsprung. Berlin, bei Hermann. 1 Thlr. 7½ Sgr.

die nöthigen Formulare entnehmen, und diese zugleich als Vorlegeblätter für den kalligraphischen Unterricht benutzen können.

Wir wünschen, daß vorstehende Andeutungen vollständig und so bald als möglich zur Kenntniß sämmtlicher H. Geistlichen und Schullehrer der Prov. Brandenburg gelangen. Wir lassen deshalb den H. Superint. und Schulinsp. diese C. Verf. in 4 Abdrücken zugehen, mit dem Auftrage, dieselbe nach angemessenen Abtheilungen unter den Geistlichen und Schullehrern Ihres Aufsichtskreises in Umlauf zu setzen, sie in den Schullehrer-Konferenzen zum Gegenstande der Besprechung zu machen und auf deren Ausführung in geeigneter Weise hinzuwirken. Von den H. Geistlichen dürfen wir erwarten, daß sie den Inhalt dieser Verfügung mit den Lehrern ihrer Parochie ausführlich besprechen und ihnen bei der Ausführung gern mit ihrem Rath zur Seite stehen werden.

Die H. Superint. und Schulinsp. beauftragen wir noch besonders, bis zum 31. Dec. k. J., auf Grund der von Ihren H. Diözesanen zu erfordernden Spezialberichte, bei uns anzuzeigen,

> in welcher Art die obigen Andeutungen von den Lehrern Ihres Aufsichtskreises benutzt worden, in welchen Schulen die Erfolge bereits merklich geworden sind, welche Hindernisse bei einzelnen Schulen der Einführung einer bessern Methode des Sprachunterrichts entgegen stehen und was zur Beseitigung ders. geschehen kann.

Da es manchen Geistlichen und Lehrern wünschenswerth sein möchte, von diesen Andeutungen einen besondern Abdruck zu besitzen, so werden wir dafür Sorge tragen, daß dies. im Wege des Buchhandels bezogen werden können. Wir sehen

shalb einer Anzeige, wie viele Abdrücke für Lehrer Ihres Aufsichtskreises begehrt rden, binnen sechs Wochen entgegen.

Berlin, den 13. Juli 1844.

K. Schulkolleg. der Prov. Brandenburg.
v. Meding.

An
e H. Superint. und Schulinsp. der Prov.
Brandenburg.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 269.)

b) C. R. des Rhein. Prov.-Schulkolleg. zu Koblenz v. 15. Nov. 342 an die Dir. der Gymn., betr. den Unterricht in der Muttersprache.

Der Unterricht in der Muttersprache ist in den Volksschulen und nach deren eispiel und Muster auch in den unteren und mittleren Klassen höherer Lehran- ulten in neuerer Zeit häufig in ganz zweckwidriger Weise ertheilt worden. Na- mtlich ist dem theoretisch-grammatischen Unterricht in ders. unter dem Namen der Sprachdenklehre" oder auch unter andern Namen oft eine Gestalt gegeben, welche it öfter durch abstruse Terminologien und dürre gehaltlose Uebungen den jugend- hen Geist abstumpft, als wahrhaft bildet, den Zweck lebendiger Anschauung der uttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken, und eter Aneignung der Sprache zu geläufigem und korrekten schriftlichen und münd- en Gebrauch öfter hemmt als fördert, und einer inhaltsvollen, den Geist mit under frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend ht nur Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entzieht, sondern auch ders. rch ein todtes Formelwesen positiv nachtheilig wird.

Der Gymnasiallehrer Hülsmann hat in dem neuesten Programme des Gymn. Duisburg diesen wichtigen Gegenstand näher beleuchtet, und gelangt vom prak- h-pädagogischen Standpunkt aus wesentlich zu dems. Ergebniß, zu welchem die erkanntesten Meister der Deutschen Sprache, wie Jakob Grimm und neuerlich h. Wackernagel, gelangt sind.

Da solche kleinere Schulschriften leicht unbeachtet vorübergehen, so empfehlen r die gedachte des Gymnasiallehrers Hülsmann Ew. und des dortigen Lehrer- llegii sorgfältiger Beachtung und sprechen zugleich die Erwartung aus, daß die rbezeichneten Mißgriffe bei dem Unterricht in der Muttersprache der dortigen An- lt fern gehalten werden.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf das in neuester Zeit in Stuttgart er- ienene „Deutsche Lesebuch" von Ph. Wackernagel in 3 Theilen, für die unte- n und mittleren Klassen, und besonders auf die als 4. Theil derselben beigegebene handlung für Lehrer über „den Unterricht in der Muttersprache" aufmerksam, lche die Beachtung denkender Lehrer verdient. [1])

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 397.)

c) C. R. der K. Reg. zu Koblenz v. 4. Febr. 1853 an die Schul- sp., betr. den Elementarunterricht in der Muttersprache und im Gesange.

Wir finden uns durch mannigfache Erfahrungen veranlaßt, uns im Folgenden er die Behandlung zweier wichtigen und in nahem Zusammenhange stehenden egenstände des Elementarunterrichts, nämlich über den Unterricht in der Mutter- rache und im Gesange auszusprechen.

Bekanntschaft mit der Muttersprache, Sicherheit und Klarheit im Verständniß ssen, was in ders. mündlich und schriftlich ausgedrückt wird, sowie Korrektheit d Klarheit im eigenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch ders., ist unbestritten e eben so wichtige als schwierige Aufgabe des Unterrichts in der Volksschule. le diesem Zweck dienenden Uebungen sind demgemäß mit möglichster Sorgfalt und angemessener Ausdehnung zu betreiben. Außerdem, daß bei jedem Unterrichts-

---

1) Das Min. der G. U. u. M. Ang. hat durch C. R. v. 8. März 1843 lin. Bl. d. i. V. 1843. S. 149) sämmtl. Prov. Schulkolleg. auf dies C. R. Koblenz mit besonderer Rücksicht auf den Deutschen Sprachunterricht in den tern und mittlern Klassen höherer Lehranstalten aufmerksam gemacht. Vgl. dies. der folg. Abth. des Werks.

gegenstande auf klare, bestimmte und korrekte Mittheilung Seitens des Lehrers und auf korrekten und klaren, vom Verständniß zeugenden Ausdruck Seitens der Schüler zu halten ist, darf es nicht an praktischen Uebungen in richtiger Stufenfolge, welche besonders jener Aufgabe gewidmet sind, fehlen. Sprachübungen, welchen die den Kindern geläufigen und durch den Lehrer geläufig gemachten Anschauungen und Vorstellungen zu Grunde liegen; Uebungen im Nacherzählen des Vorerzählten, überhaupt im Wiedergeben des von dem Lehrer Mitgetheilten; ferner in fertigem und sinngemäßem Lesen, wobei das Vorlesen des Lehrstücks durch den Lehrer selbst von besonderer Wichtigkeit ist; sodann Uebungen im Memoriren und korrektem und verständigem Hersagen des Memorirten; endlich Uebungen im Abschreiben, im Niederschreiben von Diktaten, im korrekten und geordneten Niederschreiben des Auswendiggelernten, des Vorgelesenen und Vorerzählten, und wo es sein kann, auch eigner Gedanken, die in dem Gesichtskreis der Kinder liegen, sind daher als ein wesentlicher Bestandtheil des Unterrichts in den Volksschulen zu behandeln.

Dagegen kann die Theorie der Muttersprache, die systematische Grammatik kein geeigneter Unterrichtsgegenstand für die Volksschule werden, weil die Kinder in ders. nach ihrem Alter und ihrem Bildungsstande unvermögend sind, ein klares Bewußtsein von den Gesetzen der Sprache zu erwerben, und weil daher ihre Beschäftigung mit diesen Gesetzen nur zu einem mechanischen Einprägen derselben führt, welches nicht über die Schulzeit hinausreicht und keine Frucht zurückläßt, während die darauf verwendete Zeit und Kraft des Lehrers und der Schüler andern wahrhaft bildenden Beschäftigungen und Unterrichtsgegenständen, und namentlich auch den vorerwähnten praktischen Uebungen in der Muttersprache entzogen wird. Nachdem die vielfachsten und leidigsten Erfahrungen hierüber vorliegen, sind es wohl nur noch Lehrer, denen es an richtiger Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand gefehlt hat, welche an der Beschäftigung der Schüler mit der systematischen Grammatik der Muttersprache festhalten zu sollen glauben. Das richtige Verfahren dagegen, nur das Nothwendigste aus der Grammatik, namentlich was Rechtschreibung und Interpunktion betrifft, gelegentlich bei den vorerwähnten praktischen Uebungen, und zwar so kurz und bündig wie irgend möglich zu berühren, ohne dabei systematische Vollständigkeit irgend zu erstreben, hat bei fortgeschrittenen Lehrern bereits durchgängig Eingang gefunden und durch seine Erfolge sich überall gerechtfertigt.

Wir erwarten von sämmtlichen Lehrern Ihres Inspektions-Bez., welche noch an der Beschäftigung mit der systematischen Grammatik, als besonderem Unterrichtsgegenstande, festhalten möchten, daß sie dies. aufgeben und den in gegenwärtiger Verf. bezeichneten Weg einschlagen werden, und veranlassen Sie, bei den Schul-Revisionen darauf zu halten, daß dies geschehe.

Der Gesang, ein kaum minder wichtiger Gegenstand des Elementarunterrichts auf jeder Stufe dess., wird ebenfalls vorzugsweise und ganz überwiegend praktisch zu behandeln sein. Das Wichtigste ist, daß den Kindern allmählig und zwar so, daß schon auf der untersten Stufe der Anfang gemacht wird, eine mäßige Zahl geistlicher und weltlicher Melodien edler, einfacher und volksmäßiger weltlicher Lieder (mit den dazu gehörigen vollständigen Texten), welche bei den sich ergebenden Veranlassungen oft und möglichst vollständig durchzusingen sind, nach dem Gehör bis zu möglichster Sicherheit reinen und wohllautenden einstimmigen Gesanges eingeübt wird, und zwar so, daß so weit irgend möglich in der Mittel- und besonders in der Oberklasse jedes Kind einzeln und ohne Hülfe die eingeübten Lieder singen kann. Ist durch solche Uebungen Sinn und Geschick für den Gesang in den Kindern erweckt und gebildet, so werden sie im Stande sein, den Vorrath von Liedern und Melodien, den sie in Folge dieses Verfahrens als festes und sicheres Eigenthum für ihr ferneres Leben der Schule verdanken, durch Aneignung dessen, was ihnen nach der Schulzeit das kirchliche und gesellige Leben bieten wird, zu erweitern.

Die zweite Stimme beim Gesang weltlicher Lieder wird füglich ebenfalls durch Vorsingen eingeübt werden können, was nur gewünscht werden kann. Der mehrstimmige Gesang dagegen kann in der Volksschule nicht gefordert werden, und darf auch da, wo die Verhältnisse ihn gestatten, und der Lehrer das Geschick dazu hat, nur neben den vorgeb. Uebungen, und so daß der einstimmige Gesang Hauptsache bleibt, betrieben werden.

Was das Singen nach Noten und die Bekanntschaft mit den musikalischen Zei-

m 2c. betrifft, so kann dass. jedenfalls, wo die Verhältnisse es überhaupt gestatten, st in der Oberklasse geübt werden. Die Erfahrung zeigt nur zu oft, daß aller gewandten Mühe ungeachtet die Kinder nur scheinbar nach den auf der Wandfel oder im Liederheft stehenden Noten, in Wirklichkeit aber nur nach dem Gehör igen, während andrerseits in nicht wenigen Schulen eine erfreuliche und fruchtbare bung im Gesang ohne Kenntniß der Noten erzielt wird, und bewährte Kenner e Kenntniß der Noten für nicht durchaus nothwendig in der Volksschule halten. enn also ein Lehrer derselben entrathen, oder die dazu erforderliche Zeit nicht erigen zu können glaubt, oder auch das dazu erforderl. Geschick nicht besitzen öchte, so ist nicht darauf zu dringen.

Wird der Gesangunterricht auf die im Vorstehenden bezeichneten, engen aber thwendigen Grenzen zurückgeführt, so ist zu hoffen, daß der Gesangunterricht in n Volksschulen eine bleibende Frucht für das kirchliche und für das ganze Volksben bringen wird, welche seither leider nur zu oft vermißt wird, obgleich es an m Eifer und der Sachkenntniß bei zahlreichen Lehrern keineswegs fehlte.

Sie wollen das anl. Duplikat dieser Verf. bei sämmtl. Lehrern Ihrer Inspekn cirkuliren und von dens. durch Namensunterschrift darauf vermerken lassen, daß zu ihrer Kenntniß gelangt ist, und sodann binnen drei Mon. an uns zurückreim; auch künftig neu eintretende Lehrer mit dieser Verf. nach ihrem ganzen Init bekannt machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 75.)

2) Ueber den Unterricht im Polnischen, wo es Muttersprache ist, vgl.:
a) die Instr. 24. Mai 1842 (s. oben in Th. I. S. 117);
b) die Instr. v. 15. Nov. 1850 (s. oben S. 399 ff.).

3) Ueber die Heilung des Stotterns.

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 21. ärz 1831 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die Aufersamkeit auf stammelnde Kinder in den Schulen.

Die neuern Versuche in der Kunst, Stammelnde zu heilen, haben ergeben, ß das Uebel vorzugsweise in einer frühern Vernachlässigung der richtigen Ausrache der Laute, und des Gebrauchs der dabei betheiligten Organe, seinen Grund t. Es läßt sich daher erwarten, daß, wenn in den Schulen diesem Gegenstande e gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird, nicht nur diej. Kinder, welche mit dem hler des Stammelns behaftet sind, davon geheilt werden können, sondern der hler in der künftigen Generation, weil sie in ihrer Kindheit gewöhnt worden, f eine richtige Aussprache Werth zu legen, und daher der frühesten Entwickelung s Sprachvermögens ihrer Kinder größere Sorgfalt zuwenden wird, immer seltener rden muß.

Das Min. hat nun zwar schon die Einleitungen getroffen, durch die Seminare e Lehrer nach und nach mit der Methode, Stammelnde zu heilen, bekannt zu achen, sieht sich indeß veranlaßt, die K. Reg. (das K. Prov. Schulkolleg.) zu beftragen, auch ihrerseits die Schulinsp. (seinerseits die Sem. Dir.) auf diesen Genstand besonders aufmerksam zu machen, zugleich sie zu vernehmen, ob nicht schon, ldem im Allg. in den Schulen, namentlich durch die Lautirmethode, auf eine richge Aussprache mehr Fleiß und Sorgfalt verwendet worden, der Fehler des Stamelns seltener geworden ist.

(A. XV. S. 97.)

b) Neuerdings hat das Min. eine bedeutende Anzahl Exemplare der Schrift „das Stottern, sein Wesen und seine Heilung für Aerzte und Pädagogen, von Dr. Fr. Angermann“ an Seminare, Taubstummen- und ndere Unterrichts-Anstalten vertheilt. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 14.)

III. Schreiben und Rechnen.

Es hat besonderer Verf. bedurft, um diese Unterrichtsgegenstände allgemein für obligatorisch zu erklären. Nach §. 7. des Gen. Landschulregl. on 1763 (s. oben in Th. I. S. 65) mußte für den Schreib- und Rech-

nenschüler ein höheres Schulgeld entrichtet werden, und dies war fü
Eltern Grund genug, ihre Kinder in der Leseklasse zurückzuhalten.

Außer den allg. Vorschriften (Tit. I. sub I.) ist festgesetzt:

1) Ueber die Verpflichtung zur Theilnahme am Unterr
Schreiben und Rechnen:

durch die R. der Reg. zu Breslau v. 17. Nov. 1821 und 2
1823:

1) daß die Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu den allg. Lehrgege
gehört, die in allen Schulen und von allen Kindern erlernt werde
wonach es den Eltern nicht mehr frei steht, ihre Kinder davon z
halten;
2) daß der Lehrer so berechtigt als verpflichtet ist, jedes Kind, ohne Un
des Geschlechts, das bereits lesen kann und sonst körperlich dazu
ist, in den Schreib- und Rechnenunterricht aufzunehmen;
3) daß aber dann auch das Schulgeld nach den für diesen Unterrich
üblichen Sätzen gezahlt werden soll; [1]) und endlich
4) daß dies Schulgeld nebst den nothwendigen Schreibmaterialien für
armer Eltern, wenn ihnen keine Freischule ertheilt werden kann, a
Schulbüchse oder Ortsarmenkasse gezahlt werden soll.

(Amtsbl. 1821. S. 464. — 1823. S. 41. — Fürstenthal, Bd. 4. S

In Zukunft wird das Schulgeld keinen Grund zur Vernachlä
dieses Unterrichts abgeben, da es nach Art. 25. der Staatsverfassun
fallen soll. (s. oben in Th. I. S. 233.)

2) Ueber den Unterricht in der Orthographie vergl. Nr. VI
oben sub II. 1. als Anl. zum C. R. v. 27. Aug. 1844 gegebenen
v. 13. Juli 1844.

3) Ueber Münzvergleichung beim Rechnenunterricht.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 11.
1822 an sämmtl. K. Reg. (ausschließlich der Pommerschen), betr. die
terrichtsertheilung in den Land- und kleinen Stadtschulen über die M
vergleichung der neuen Münze.

Der K. Reg. wird anbei ein Exemplar der für die Prov. Pommern bei
führung der neuen Scheidemünze für das Bedürfniß der Land- und kleinen St
schulen der geb. Prov. entworfenen Werthvergleichungs-Tabelle, imgl. Abschrift
dazu gehörigen C. Verf. des K. Kons. zu Stettin v. 18. Jan. c. (Anl. a.)
deren Anmerkungen hierdurch zugefertigt, und darnach in ähnlicher Art in dort
Prov. zu verfahren. [2])

Anl. a.

Um die Kenntniß der neuen vaterländischen Münzsorten schnell und allgem
zu verbreiten und deren Anwendung bei Berechnung der im bürgerlichen Leben
häufigsten vorkommenden Verhältnisse zu erleichtern, haben wir zunächst als Leit
und zum Gebrauche für Lehrer in den Land- und kleinen Stadtschulen, nach Maß
gabe des Münz-Gd. v. 30. Sept. v. J. und mit beständiger Rücksicht auf das b
sondere Bedürfniß der Prov. Pommern — nachstehende Werthvergleich-Tabell

---

1) Die Reg. zu Merseburg ordnete mittelst Publ. v. 12. Nov. 1822 (s.
S. 638) an, daß die höhern Schulgeldsätze, welche bisher nur für die, welche
Schreiben und Rechnen Antheil genommen, entrichtet worden, künftig nach dem
ter der Schulkinder festgesetzt und eingefordert werden sollten. Dasselbe verfü
die Reg. zu Erfurt unterm 1. Juli 1823. (Amtsbl. 1823. S. 215. — Fürste
thal, Bd. 4. S. 230.)

Die Verpflichtung zur Theilnahme am Rechnen und Schreiben, und zur Za
lung des höhern Schulgeldes nach §. 7. des Landschulregl. von 1763 sprach a
die V. der Reg. zu Magdeburg v. 30. Okt. 1817 (Amtsbl. 1817. S. 390) a
sobald der Prediger das Kind für fähig erkläre.

2) Die Tabellen und Anm. sind in den Annalen nicht mit abgedruckt.

ssen. Indem wir Ihnen drei Abdrücke dieser Tafeln hiebei übersenden,
Ihnen auf, sie unter den Lehrern der genannten Schulen in Umlauf zu
überhaupt deren weitern Verbreitung in Ihrem Kreise Sich angelegen
1.
werden Sie die geb. Lehrer anweisen, sich die Tabellen abzuschreiben
n den Schulen, bei der Anleitung zum angewandten Rechnen, zweck-
brauch zu machen. Wir setzen nämlich dabei billig voraus, daß die H.
en Lehrern, die einer solchen Anleitung noch bedürfen, mit den nöthi-
:ungen an die Hand gehen und ihnen durch praktische Beispiele zeigen
nach den gegebenen Sätzen (Anmerkungen) die gewöhnlichen Verhält-
er Jugend selbst gefunden und berechnet werden können, damit die
selbst erworbenes Eigenthum ders. werden und nicht bloß Gedächtniß-
. Auf diese Weise lernt die Jugend den Weg kennen, auf welchem
risse der neuen Silbergroschen gefunden worden und wieder zu finden
die Tabellen auswendig zu wissen, wozu sie auch nicht bestimmt
i Lehrern wird es aber alsdann leicht werden, die Tabellen für sich
ndiger durchzuführen und dieselben Verhältnisse auch nach andern jetzt
enden Münzsorten, z. B. die Neupommersche, die Preußische, Schlesi-
erechnen und durchzuüben.
den 18. Jan. 1822.
K. Preuß. Kons. und Schulkolleg. von Pommern.

Superint. und Schulinsp. der Prov.
S. 382.)

chreibebücher und Vorschriften.

s C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v.
1830 an sämmtl. K. Reg. (A. XIV. S. 772) empfiehlt die
binder Kühn herausgekommenen Normal-Schreibebücher und
, sowie „einige Worte" über dies. von Mädler.
s C. R. dess. Min. v. 28. Mai 1836 an dies. (A. XX. S.
t auf die Benutzung des vom Papierfabrikanten Kirchhoff zu
erfundenen neuen Schulpapiers aufmerksam, welches sich über
beschreiben lassen soll. Die V. des Kons. zu Münster v. 22.
) (Amtsbl. Münster S. 244, Arnsb. S. 230, und Mind. S.
ürstenthal, Bd. 3. S. 453) gab genauere Anweisung zum Ge-
selben.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 7. Okt. 1851 an
Reg. (ausschließl. Potsdam), betr. die Beseitigung der mit re-
n oder unsittlichen Bildern und Inschriften versehenen, zum Ge-
Schulkinder bestimmten Schreibhefte.

Reg. in Potsdam hat zur Beseitigung der mit revolutionären oder
Bildern und Inschriften versehenen, zum Gebrauche der Schulkinder
Schreibhefte die C. Verf. erlassen, welche die K. Reg. abschriftlich (Anl.
Veranlassung erhält, für Ihren Verwaltungsbez. zur Verhütung solchen
ähnliche Vorsorge zu treffen.

Anl. a.

bemerkt worden, daß sich in den Händen der Schüler vieler Schulen
Schreibbücher befinden, deren Deckel mit lithographirten und illuminir-
ungen revolutionärer oder unsittlicher Vorgänge, denen auch fade oder
rschriften oder Verse beigefügt zu sein pflegen, versehen sind.
wir Euer 2c. und die Schulvorstände, Geistlichen und Lehrer Ihrer
se, denen dies Cirk. sogleich mitzutheilen ist, hierdurch anweisen, dergl.
er und Umschläge in den Schulen nicht zu dulden, und daher den Ge-
durch Erinnerung und Warnung, nöthigenfalls aber durch ernstliches
stellen, bemerken wir, daß wir heut auch den H. Kreis-Landräthen bei
dieser Verf. aufgegeben haben, die Buchbinder und andere mit dem
n Schulbüchern 2c. sich beschäftigende Personen auf angemessene Weise

zu warnen, und einer Verbreitung von Büchern obgedachter Art Seit
gegen zu treten.

Potsdam, den 13. Sept. 1851.

K. Reg. (v. Metternich.)

An
sämmtl. H. Superint. und Kreis-Schulinsp.
(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 219.)

5) Hülfsbücher zum Rechnenunterricht.

Die Bek. des Kons. und Prov. Schulkolleg. zu Stettin
1838 empfiehlt die Scheidemannschen vier Hefte Aufgaben
rechnen in Volksschulen (à 1 Sgr.), sowie das dazu gehörige
lösungen" für den Lehrer (2 Sgr.) und als Anweisung zum

a) C. W. Schulz, die zusammengesetzten Rechnungsarter
nen Lebens, in ihrem Wesen dargestellt und an Beispielen erl
tin, 1835.

b) Scheidemann, die einfachen Rechnungsarten des g
bens, zur Benutzung in Volksschulen, unterrichtlich dargestellt
spielen erläutert. Stettin, 1838. (A. XXII. S. 255.) [1])

IV. Gesang. [2])

Der Unterricht der Volksschule im Gesange soll im Allg
hungsmittel, und insbes. zur Läuterung des Volks- und Ki
dienen. In der Regel soll einstimmig und nach dem Geh
werden. Eigentliche Sängerchöre sind nur bei erlangter größe
zu bilden.

1) Allgemeine Instr. über die Behandlung dieses Un

a) Publ. der Reg. zu Köln v. 11. Jan. 1828, betr. di
dung in den Volksschulen.

Unter die wesentlichsten Unterrichtsgegenstände, die in keiner Vol
dürfen, und worauf ein jeder Lehrer bei Uebernehmung einer solc
verpflichten ist, gehört der Unterricht im Singen. Sein Hauptz
dieser Grenzen ist die Bildung des Gefühls, und durch diese der Ei
wöhnung und Kräftigung des Willens, wozu richtige Erkenntniß fi
nicht immer hinreicht. Er ist daher eins der wesentlichsten Mittel de
den Unterrichts, durch dessen richtige und ununterbrochen fortgesetzt
auch das roheste Gemüth für sanftere Gefühle zugänglich gemacht, il
hingegeben und an eine Unterordnung unter allg. Gesetze bei gemein
keit mit Andern gewöhnt werden kann. Dieser Erfolg wird um so f
gendlichen Alter, wo das Gemüth für Eindrücke dieser Art außerdem
ist, und man darf auf die Entgegnung mancher Lehrer und Schulvor
auf einen solchen Erfolg bei einer verwilderten Jugend, wie auf dem
den werde, gar nicht zu rechnen, um so weniger Gewicht legen, als
gel nur auf alten Vorurtheilen, auf Mangel an eigner Erfahrung,
zur Bequemlichkeit, oder auf Unzulänglichkeit der Einsicht in den G
Methode des Unterrichts beruhet. Ueberzeugt von der Sicherheit de
richtiger Anwendung des Mittels, werden wir dergl. Einwendungen,
Ausnahmen begründet erscheinen können, im Allg. nicht beachten, dage
rer besonders werth halten, welche, bei gewissenhafter Erfüllung ihrer

---

1) Für Quinta und Sexta der Gymn. empfiehlt das R. des
U. u. M. Ang. v. 18. März 1826 beim Unterrichte im gemeinen
vom Prof. Ohm herausgeg. kurze, gründliche und leichtfaßliche Rechen
lin, 1818.

2) Vergl. über die Gesangsbildung der Lehrer die V. oben S.
519, sowie über Musikfeste S. 525 sub 11.

ten, auch in dieser Beziehung mit Eifer und Erfolg arbeiten. Zu dem Ende erwarten wir, daß dieser Bemühungen und ihres Erfolges in den Ber. der Schulbehörden besonders gedacht werde.

Die eigene Tüchtigkeit des Lehrers für die Erreichung dieses Zwecks ist dabei die Hauptbedingung, und es wird aus diesem Grunde auf eine angemessene Vorbereitung ders. für diesen Zweig des Unterrichts in den Schullehrer-Sem. ein großes Gewicht gelegt, auch bei der Aufnahme der Zöglinge Anlage zur Musik und insbes. für den Gesang wesentlich verlangt; daher wir denn auch in Beziehung auf unsre V. v. 1. Dec. v. J., die Aufnahme in die Sem. betreffend, es den Herren Schulpflegern zu besondern Pflicht machen, bei der Annahme von Aspiranten dieses Erforderniß nicht unberücksichtigt zu lassen, indem auf jeden Fall die Anlage zur Musik und Fertigkeit in ders. bei der wirklichen Aufnahme in das Sem. unter übrigens gleichen Verhältnissen den Ausschlag geben wird.

Daß nun diese Ansicht von dem Zweck und der Behandlung des Gesangunterrichts in den Volksschulen nicht allein von denj. Lehrern unseres Reg. Bez., welche im Sem. gebildet sind, festgehalten, sondern auch von den übrigen richtig aufgefaßt und in Anwendung gebracht werde, ist einer der Hauptpunkte, welche die Orts- und Kreis-Schulbehörden bei der von ihrer Seite über die Schulen ihres Bereichs zu führenden Aufsicht ins Auge zu fassen haben. Auch wird derselbe in den Lehrer-Konferenzen, und bei dem damit zu verbindenden gegenseitigen Besuch der Lehrer in ihren Schulen, mannigfache Veranlassung zur gemeinsamen Berathung, zur wechselseitigen Mittheilung der darüber gemachten Erfahrungen, zur Aneignung des anderswo mit Erfolg in Ausführung gebrachten Bessern geben, worauf wir die H. Schulpfleger, oder die H. Pfarrer, welche an deren Stelle die Lehrer-Konferenzen leiten, besonders aufmerksam machen.

Indem wir nun diesen so wichtigen Gegenstand des erziehenden Unterrichts, dessen unmittelbarer Zusammenhang mit dem Religionsunterrichte von Niemanden verkannt werden kann, dem eifrigen Betriebe der Lehrer und der besondern Pflege der Schulbehörden empfehlen, dabei auch zugleich auf das Studium der besten Schriften über diesen Gegenstand, die, so weit sie den Volksunterricht betreffen, in keiner Kreis-Schulbibliothek fehlen sollten, verweisen, heben wir hier nur einige Punkte heraus, die einer nähern und allgemeinern Beachtung besonders bedürfen.

1) Soll der Gesangunterricht den oben angegebenen Zweck mit Sicherheit erreichen, so muß er ein ununterbrochener, lang anhaltender sein, und es ist daher auch in dieser Beziehung ein regelmäßiger Schulbesuch während der Dauer der Schulpflichtigkeit eine unerläßliche Bedingung, und dieser durch die nachdrücklichsten Maaßregeln zu bewerkstelligen oder zu erzwingen.

2) Nicht gerade in dem künstlichen Gesange liegt die bezweckte Einwirkung dess. auf das Gemüth; je leichter, je natürlicher, je faßlicher ders. ist, je sicherer wird er diesen Zweck erreichen. Töne und Worte in inniger Verbindung, Uebereinstimmung ihrer Dauer, ihrer Höhe und Tiefe, ihrer Stärke und Schwäche mit dem Gewichte des Gedankens und mit der Stärke der Empfindung: diese sind es, welche der Lehrer bei seinem Schulunterrichte hauptsächlich erstreben soll, wie der Tonsetzer selbst sie gedacht und für die Ausführung vorgeschrieben hat. Tonstücke, in denen jene Uebereinstimmung nicht vorwaltet, eignen sich daher auch gar nicht für den Schulunterricht.

3) Auch selbst der mehrstimmige Gesang ist für jenen Zweck nicht gerade ein wesentliches Erforderniß. Je mehr die Aufmerksamkeit des Sängers zwischen Form und Inhalt seines Gesanges getheilt ist, je weniger stark kann er selbst von dems. ergriffen werden. Nur wo die Sicherheit im Treffen der Mitteltöne in einem so hohen Grade begründet erscheint, daß sie dem Sänger gleichsam zur Natur geworden ist, dürfte jene Schwächung des Gefühls beim mehrstimmigen Gesange weniger zu befürchten sein.

4) Auch ein einfacher und einstimmiger Gesang kann daher für den erziehenden Unterricht in Landschulen genügen, und ein Lehrer, der diesem Unterrichtszweige nicht ganz gewachsen ist, wird wohl thun, auch nur darauf sich zu beschränken. Was dazu erforderlich ist, wird jeder noch einigermaaßen rüstige Lehrer, auch wenn es ihm früher an der erforderlichen Vorbereitung gefehlt haben sollte, und er nur nicht ganz aller Anlage ermangelt, sich noch aneignen können. Dem verkehrten Treiben eines sich selbst überhebenden Gesangunterrichtes von Lehrern, die den wesentlichen Zweck dess. nicht

begriffen haben, wollen wir aber in gleichem Grade gesteuert wissen, als dem gänzlichen Mangel dess.

5) Ein gut betontes, ausdrucksvolles Lesen muß überall in den Schulen dem guten Vortrage beim Gesange den Weg bahnen, und späterhin mit dems. Hand in Hand gehen.

6) Nur den im Gesange bereits ausgebildeten Schülern darf gestattet werden, dies. Gesänge vorzutragen, welche für besondere Feierlichkeiten zur Erhebung des Gemüthes bestimmt sind, beim Anfange und Schluß der Schule, beim Schulgottesdienste, bei öffentlichen Prüfungen u. s. w. Das Anhören eines guten Gesanges muß für die Anfänger selbst ein Bildungsmittel sein; der unmittelbare Zweck der Gemüthserhebung wird aber auch für sie erreicht werden, wenn ihnen nur die Worte des Gesanges bekannt sind, oder diese von den Sängern deutlich ausgesprochen werden, was, wie billig überall, beim Schulgesange ein besonders wesentliches Erforderniß ist.

7) Eigentliche **Sängerchöre** können nur da gebildet werden, wo der mehrstimmige Gesang zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht ist. Daß diese sich immer mehr verbreiten, ist sehr wünschenswerth und überall zu erstreben; es darf jedoch diese Bildung nirgends übereilt werden; jede Uebereilung trägt den Keim der Zerstörung in sich.

8) Wo dergl. Sängerchöre in den Schulen gebildet sind, müssen sie auch über die Grenzen der Schule hinaus erhalten, und für das bürgerliche, wie für das kirchliche Leben, wirksam gemacht werden. Richtung und Läuterung des **Volksgesanges** und angemessene Würde des **Kirchengesanges** sind die beiden Ziele, welche die Sängerchöre zu erstreben haben, und durch deren Erreichung sie auf das Wohl der bürgerlichen, wie der kirchlichen Gemeinde wohlthätig einwirken sollen. Der Lehrer, welcher sie gebildet hat, wird gerade in diesem Erfolge seiner Wirksamkeit, in dem Uebergange ders. in das Leben, seine größte Belohnung finden, und sich der ferneren Leitung ders. an freien Nachmittagen und Abenden zu ihrer Uebung, und beim Gottesdienste, wie bei Volksfesten zur Sicherheit einer angemessenen Ausführung gern unterziehen.

9) In einem beschränkteren Umfange wird jedoch auch der Lehrer, welcher keinen Sängerchor hat bilden können, dennoch auch über die Grenze der Schule hinaus zur Veredlung des Volks- und Kirchengesanges beitragen können, und beizutragen verpflichtet sein, wenn er auch nur dahin strebt, dem einstimmigen Gesange die erforderliche Reinheit und Angemessenheit zu erhalten, und beim Volksgesange einer guten Auswahl von Liedern in der Gemeinde den Eingang zu sichern, und durch sie zu verdrängen, was in religiöser, moralischer und bürgerlicher Hinsicht gleich nachtheilig auf die Gesinnung einwirken kann.

10) In einem größern Umfange, als irgendwo auf dem Lande, werden die Leistungen der städtischen Schulen in obigen Beziehungen sich erstrecken können, und es sind daher an sie um so größere Anforderungen zu machen.

Wie die vorhergehenden Bestimmungen für das bessere Gedeihen des Gesangunterrichts in den Schulen unseres Reg. Bez. überhaupt die richtige Anleitung geben sollen, so finden wir uns insbes. noch durch höheren Auftrag veranlaßt, diesen Gegenstand in Beziehung auf den Kirchengesang in den evang. Kirchen und auf das Orgelspiel in dens. weiter zu verfolgen. Wie viel in dieser Beziehung selbst in den größern evang. Gemeinden unseres Berichts noch zu verbessern ist, muß jedem unbefangenen Beobachter nur zu sehr einleuchten, und wir machen es daher zuvörderst den evang. Pfarrern und Kirchenvorstehern unseres Reg. Bez. zur Pflicht, keine in Hinsicht des Gesanges und des Orgelspiels in ihren Kirchen herrschende Mißbräuche ferner zu dulden. Dahin gehören in Hinsicht des Organisten insbes. die Abweichungen von der einfachen Choralmelodie, und die mancherlei Verzierungen ders., welche die Gemeinde beim Gesange nur irre leiten, die in der Regel ganz unnöthigen Zwischenspiele, die störende Spielerei mit der Abwechselung besonders auffallender Register, und vor Allem die Tänze und Märsche, wie überhaupt jede nicht im Kirchenstyle gedachte oder gesetzte Musik beim Ausgang aus der Kirche. Eben so hat der Kantor Alles sorgfältig zu vermeiden, was die ernste feierliche Stimmung der Gemeinde beim Gesange im Geringsten stören könnte, das ganz unpassende Schreien und Verzerren der Melodie, die mit der ruhigen Sam-

lung und Erhebung des Gemüthes ganz unverträglichen Uebergänge u. s. w. Wenn Organist und Kantor den deshalb an sie ergangenen Aufforderungen und Warnungen nicht Folge leisten, so sollen sie in eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. verfallen, der von ihrem Gehalte zurückzubehalten und an die Kirchenkasse zu zahlen ist. Die Feststellung der Strafe soll von dem Superint: auf den Antrag des Pfarrers und Kirchenvorstandes erfolgen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. Daß aber diese Bestimmungen überall in den evang. Kirchen aufrecht erhalten, daß durch einen zweckmäßigen Gesangunterricht in der Schule ein wohlgeregelter Kirchengesang der Gemeinde begründet, und nach und nach auch wirklich in Ausübung gebracht werde, das übertragen wir ebenfalls zunächst der Sorge der H. Superint., und erwarten von ihnen jährlich im Mon. Dec. einen Ber. über die Lage dieser Angelegenheit in ihrer Diöces.

Um aber auch gesichert zu sein, daß überall nur tüchtige Organisten und Kantoren für die evang. Kirchen unseres Bereichs gewonnen werden, verordnen wir hiermit:

1) daß für dies. evang. Schulstellen, mit denen die Organisten- oder Kantorstelle verbunden ist, nur solche Subjekte sollen in Vorschlag gebracht werden können, welche in ihrem Prüfungszeugniß unter den Rubriken: Orgelspiel und Gesang, das Prädikat: vorzüglich oder sehr gut aufzuweisen haben;

2) daß in den Organisten- und Kantorstellen, welche nicht mit der Schulstelle verbunden sind, Niemand ohne unsere Bestätigung angestellt werden darf, diese Bestätigung aber von dem Resultat einer vorangegangenen, durch uns angeordneten Prüfung abhängig sein soll.

(A. XII. S. 110.)

b) Cirk. des Prov. Schulkolleg. der Prov. Posen v. 12. April 1853, betr. den Gesangunterricht in den kathol. Elementarschulen.

Wir haben vielfach Gelegenheit gehabt, die Wahrnehmung zu machen, daß der Gesangunterricht in Volksschulen weder in Betreff seiner methodischen Behandlung, noch hinsichts der durch ihn erlangten Ergebnisse den durch die Bedeutsamkeit dess. für kirchliche Erbauung und für allg. Volksbildung gebotenen Anforderungen Genüge leistet. Wir sehen uns daher veranlaßt, in Nachfolgendem die Bemerkungen und Winke kurz zusammenzustellen, von deren Beachtung wir uns eine heilsame Einwirkung auf den Gesangunterricht in der Volksschule versprechen und indem wir dies. den H. Dekanen und Lokal-Schulinsp. zur Kenntnißnahme mittheilen, veranlassen wir Sie, die Beachtung ders. Seitens der Lehrer Ihres Aufsichtskreises sorgfältig zu überwachen.

I. Das Methodische.

1) Wenn in manchen Schulen beim Gesangunterricht die Notenschrift angewendet wird, so erweist sich dies meistens als ein bloßer Schein, indem man zwar die Noten vor Augen hat, auch wohl ihre Namen kennt, aber doch nicht darnach singt. Das Singen nach Noten gehört auch gar nicht in den Kreis der Elementarschule, vielmehr wird es vollständig genügen, wenn die nöthigen geistlichen und weltlichen Lieder vermittelst des Gehörs eingeübt werden; höchstens in den Oberklassen mehrklassiger Stadtschulen kann von der Notenschrift Gebrauch gemacht werden.

2) Der Gesangunterricht beginnt in Schulen mit einem Lehrer erst in der zweiten Abth., in gehobenen Stadtschulen kann der Gesangunterricht schon in der untersten Klasse, jedoch nur mit ganz leichten kleinen Kinderliedchen begonnen werden. Die Vorübungen müssen jedoch den nächst höheren Klassen vorbehalten bleiben.

3) Zur Bildung des musikalischen Gehörs und Gedächtnisses sowie der Stimme, wodurch gleichzeitig das Treffen der Töne erzielt wird, müssen die eben genannten Vorübungen fleißig geübt werden. Dies. bestehen in dem Vor- und Nachsingen einzelner, dann zweier, drei, vier Töne von verschiedener Höhe, Länge und Stärke, [illegible] als Vorbereitung für die Dur-Tonleiter deren beide Hälften gehören; jede [illegible] bildet ein sogenanntes Viergetön (Tetrachord), z. B. c, d, e, f, dann g, a, [illegible] c. Endlich werden die Töne der ganzen Tonleiter zuerst in und dann außer der Reihe geübt.

4) Bei Einübung von Liedern wird zunächst durch Vor- und Nachsagen oder

auch durch Aufschreiben auf die Schiefertafel (für die obere Abth.) zeilenweise die erste Strophe des Liedes dem Gedächtnisse eingeprägt, dann die Melodie ebenfalls zeilenweise durch Vorsingen und Vorspielen auf der Violine eingeübt, hierauf werden, so weit es nothwendig erscheint, in ders. Weise die übrigen Strophen des Liedes auswendig gelernt.

5) Da der Gesang nichts anderes ist, als der lebhaftere, vom Gefühl getragene Ausdruck eines **Gedankens**, so kommt es vor Allem darauf an, diesen zum Verständniß zu bringen. Es ist daher eben so sehr der Natur der Sache gemäß, als für die Gewinnung eines ausdrucksvollen Gesanges unerläßlich, daß die Einübung eines jeden, besonders aber des geistlichen Liedes mit sorgsamer **Erklärung des Textes begonnen** werde. Die erste Hälfte der Gesangstunde wird daher mit dem Memoriren und Zergliedern des Textes, die andere zum Einüben der Melodie zu verwenden sein. Einerseits beugt der Lehrer dadurch der Ermüdung und zu großen Anstrengung der kindlichen Stimmen vor, andererseits erhält er die Lust am Gesange um so reger, je mehr er darauf bedacht ist, sie nie bis zum Ueberdrusse zu befriedigen. Bei solcher Einrichtung wird auch die Ansetzung von halben Stunden für den Gesangunterricht, wie sie in manchen Schulen besteht, überflüssig.

6) Da ferner der Gesang den Zweck hat, einen Gedanken in der ihm gegebenen musikalischen Form hörbar zu machen und vor der Instrumentalmusik eben diesen eigenthümlichen Vorzug besitzt, daß mit dem Tone zugleich auch das Wort zur Geltung kommt: so ist mit Fleiß darauf zu achten, daß bei allem Gesange dieser Vorzug auch wirklich erkennbar werde dadurch, daß man mit dem Tone zugleich das ihm zum Grunde liegende Wort deutlich versteht. Ein besonderer Fleiß ist namentlich auf das richtige Aussprechen der Vokale zu verwenden und wird die dieser Seite des Gesangunterrichts gewidmete Sorgfalt wesentlich auch der Sprachentwickelung der Kinder zu gute kommen.

7) Die Gesangstunden dürfen weder nach anstrengenden Sprechstunden, noch auch in die Zeit kurz vor oder nach dem Mittagessen gelegt werden, weil in den ersteren Fällen die Stimme zu schwach, in letzteren aber unrein sein würde.

8) Auch darf die geeignete Haltung des Körpers, sowohl wegen Hervorbringung eines guten Tones, als auch aus Gesundheitsrücksichten nicht übersehen werden.

9) Alles rohe Schreien beim Gesange darf der Lehrer vom ersten Augenblick an nicht dulden, eigentliche Stimmfehler aber, wie das Singen durch die Nase, können nicht gleich Anfangs abgewöhnt werden, wenn den ohnehin schüchternen Kindern das Singen nicht ganz verleidet werden soll.

10) Für den Gesangunterricht werden wöchentlich 2 Stunden in der Regel ausreichen, in Schulen, wo nur eine Landessprache gelehrt wird, können indeß auch 3 Stunden hierfür bestimmt werden. Die Stundenzahl wird um so mehr ausreichen, wenn man bedenkt, daß nicht bloß in den eigentlichen Gesangstunden, sondern auch beim täglichen Anfang und Schluß der Schule, wie auch durch die Theilnahme an dem Gottesdienste Gelegenheit zur Uebung von Gesängen geboten wird. Tritt eine Unterbrechung des Gesangunterrichts ein, was zum großen Theil bei unseren Landschulen während des Sommersemesters der Fall ist, so muß dafür der Gesang am Anfange und Schlusse der Schule nach Möglichkeit verlängert werden. Bei nothwendiger Verkürzung der Gesangstunden kann dem weltlichen Liede eher ein Abbruch geschehen als dem geistlichen.

11) Gehobenen Volksschulen empfehlen wir auf der obersten Stufe des Unterrichts drei- und vierstimmigen Gesang einzuüben, jedoch nur für weltliche Lieder oder arienmäßige Kirchenmelodien, wogegen der Choral seiner Natur nach nur einstimmig gesungen werden darf, am wenigsten aber darf der Lehrer das sogenannte Sekundiren beim Kirchenliede dulden.

12) Wir müssen den Lehrern endlich zur Vermeidung der gewöhnlich hervortretenden Uebelstände dringendst empfehlen, daß sie sich bei Ertheilung des Gesangunterrichts streng an einen bewährten Leitfaden anschließen, und machen wir zu diesem Behufe namentlich auf den unter dem Titel: Gesangschule von Vieth in Arnsberg bei Ritter erschienenen Leitfaden aufmerksam. Wenngleich mit der Befolgung des in dem vorbenannten Buche vorgeschriebenen methodischen Lehrganges im Anfange ein langsameres Fortschreiten in der Aneignung bestimmter Melodien verbunden ist, so wird sich dagegen in dem weiteren Fortgange des Unterrichts ein

r Gewinn zeigen, der überall beim Unterricht unausbleiblich ist, wenn man
geordneten Stufengang inne hält.

II. Das Kirchenlied.

Die Klage über schlechten Kirchengesang wird vielfach und nicht mit Un-
ehört. Wenn sie aber verschwinden soll, so muß die Schule vor Allem das
dazu beitragen. Es ist eine in den meisten Fällen nicht zu lösende Auf-
die erwachsenen Mitglieder der Gemeinde von den schlechten Gewohnheiten
machen, durch welche sie den Kirchengesang entstellen, aber einem umsichti-
d gewissenhaften Lehrer kann es gar wohl gelingen, die heranwachsende Ju-
der Schule an einen edleren und dem Charakter des geistlichen Liedes ent-
nden Vortrag des Chorals zu gewöhnen und auf diese Weise mit der Zeit
besserunden Einfluß auf den Gemeindegesang auszuüben.

) Zur Erreichung dieses Zieles ist zunächst nothwendig, daß eine genü-
Anzahl von Choralmelodien und Kirchenliedern zur Einübung komme.
aurig es hiermit bei vielen Schulen steht, hat uns die Erfahrung zur Ge-
elehrt, indem mitunter Lehrer, zur Nachprüfung einberufen, nur mit etwa 3
Kirchenliedern bekannt waren.

) Eben so wichtig ist, daß bei der Einübung der Kirchenlieder eine bestimmte
nanderfolge sorgfältig innegehalten werde, indem einmal von den leichte-
elodien zu den schwereren fortgeschritten, dann aber auch das Kirchenjahr
ichtigt wird. Die Uebungszeit muß daher so gewählt werden, daß beim Ein-
ines Festes die für dass. nöthigen Lieder bereits eingeübt sind. In jedem
werden für die betr. Festzeiten nur einige Lieder eingeübt, so daß jeder Jahr-
on Liedern gleichsam ein neues Kirchenjahr bildet; beim Austritt aus der
muß aber jedes Kind mit allen in der Parochie gebräuchlichen Liedern ver-
emacht worden sein. Endlich ist noch darauf zu sehen, daß in allen zu
arochie gehörigen Schulen dieselben Lieder im Laufe eines Jahres einge-
rden.

n Schlusse dieser Instr. lassen wir eine nach vorstehenden Bemerkungen ge-
Zusammenstellung der in den einzelnen Klassen einzuübenden Polnischen
lieder zur genauen Beachtung folgen; [1]) ein gleiches Verzeichniß Deutscher
her Kirchenlieder anzufertigen sind wir bei dem Mangel eines Diöcesan-
buches für jetzt außer Stande.

Bei Einübung der Polnischen Choral-Melodien ist das mit Genehmigung
lichen Behörde von dem Sem. Lehrer T. Klonowski herausgegebene
nbuch zu gebrauchen.

Für den guten Vortrag eines Chorals ist es von höchster Wichtigkeit, daß
s. zum Grunde liegende Text gehörig beachtet werde, indem hiernach das
ß und die Stärke des Tones sich richten muß. Fasten-, Buß- und Bittlie-
den langsamer und mit tiefer, gedämpfter Stimme, Lob- und Danklieder
er Bewegung und Kraft, daher in höheren Stimmlagen vorgetragen.

Die Kirchenlieder werden stets stehend, mit gefalteten Händen und mit
Ehrfurcht, wie in der Kirche gesungen. So nur wird die Gesangstunde
bauungsstunde.

Daß in der Mittel- und Oberklasse auch die in früheren Jahren eingeüb-
lodien von Zeit zu Zeit sämmtlich wiederholt werden müssen, bedarf kaum
wähnung.

Die mit den Kindern eingeübten Lieder hat der Lehrer wöchentlich in das
ftsmäßige Tagebuch einzutragen, die H. Schulinsp. werden dagegen ange-
bei Erstattung der jährl. Prüfungsber. dies. Kirchenlieder speziell aufzufüh-
lche im Laufe des Schuljahres zur Einübung gelangt sind.

III. Das Schullied.

) Für den weltlichen Gesang wird die nach Einübung der geistlichen Lieder
brige Zeit zu verwenden sein.

) Bei Auswahl der Schullieder ist auf deren Inhalt sorgsam zu achten. [2])
rden oft Lieder mit den Knaben eingeübt, deren Text wohl für Mädchen ge-
wäre, oder mit den Mädchen Lieder gesungen, deren Inhalt nur den Knaben

---

) Ist nicht mit abgedruckt.

) s. unten sub 3.

zusagt. Manche Lehrer wiederum wählen Lieder, die ihrem Inhalt nach sich allenfalls für 6- bis 8jährige Kinder eignen, die aber dem Erwachsenen kindisch erscheinen müssen und die daher aus der Schule in das Leben nicht mit hinüber genommen werden.

3) Diesem weder das jugendliche Gemüth erquickenden und stärkenden, noch die Gesangeslust im Volke mehrenden und darum verkehrten Treiben ist nur dadurch zu begegnen, daß die Jugend mit denj. Liedern bekannt gemacht wird, die entweder, weil sie aus dem Volke selbst entsprungen, oder weil sie von anerkannten Meistern der Tonkunst herrühren, von Mund zu Mund fortgepflanzt zu werden würdig sind.

4) Um auch hier für eine Auswahl den Lehrern die Hand zu bieten, machen wir aufmerksam auf
„Piesni i piosneczki szkolne z melodyjami p. T. Klonowski. Poznan nakładem braci Szerk", 3 Sgr., enthaltend eine Sammlung von 29 zweckmäßigen Polnischen ein-, zwei- und dreistimmigen Schulliedern. Für Deutsche Schulen dagegen können wir empfehlen: „Bones Veilchensamen", neue Lieder für Kinder. Köln und Neuß bei Schwann 7½ Sgr. Wir wünschen und erwarten, daß die H. Schulinsp. unseres Bereiches die vorstehenden Andeutungen dazu benutzen werden, um die Lehrer auf das aufmerksam zu machen, was zur Hebung und Belebung des Gesangunterrichts in Volksschulen dienen kann und sind ihrer freudigen und gewissenhaften Mitwirkung in dieser Angelegenheit im Voraus um so mehr gewiß, als der Zusammenhang klar zu Tage liegt, welcher zwischen der Förderung des hier behandelten Unterrichtszweiges und der religiösen und sittlichen Kräftigung des Volkes überhaupt besteht.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 187.)

c) Vergl. das C. R. v. 4. Febr. 1853 (s. o. S. 671).

2) Unterstützung des Kirchengesangs durch die Schuljugend.

Außer den V. sub 1. bestimmt hierüber insbes.:

a) das Publ. des Kons. zu Münster v. 13. Dec. 1817, betr. den Gesangsunterricht in den Volksschulen.

1) Es darf einem Schullehrer nicht eher gestattet werden, diesen musikalischen Unterricht zu ertheilen, bis er der anzuwenden Lehrmethode gehörig kundig ist, und man von ihm zuversichtlich erwarten kann, daß er den Unterricht mit gutem Erfolg ertheilen werde.
2) Bei der Ertheilung dieses Unterrichts und bei den anzustellenden Uebungen ist beständig der Hauptzweck im Auge zu behalten, daß dadurch der Kirchengesang veredelt werden soll.
3) Wo die Schuljugend über die Anfangsgründe der Singekunst hinausgekommen und so weit gebracht worden ist, daß sie schon Kirchengesangstücke einüben kann, da müssen die einzuübenden Gesänge von dem Pfarrer ausgewählt und vorgeschrieben werden. Eben so liegt es auch
4) den Pfarrern ob, zu bestimmen, auf welche Weise die Schuljugend an der Leitung des Gesanges in den Kirchen theilnehmen solle. Was insbes. den Gesang in den evang. Kirchen betrifft, so ist
5) dafür zu sorgen, daß die Schuljugend mit den in den Kirchen eingeführten Choralmelodien gehörig bekannt gemacht, und im deutlichen, bestimmten, wohltönenden und ausdrucksvollen Singen ders. bis zur größten Geläufigkeit eingeübt werde. Erst dann, wenn sie hierin die erforderl. Fertigkeit sich erworben hat, darf sie
6) in der Kirche dazu aufgestellt werden, um durch ihr Singen der Melodie den Gesang der Gemeinde zu leiten. Die Pfarrer werden in dieser Hinsicht wohl thun, diej. Melodieen, welche sie des Sonntags in der Kirche wollen singen lassen, in der Woche vorher in der Schule einüben zu lassen, und zwar nach der Vorschrift des Choralbuchs. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Schuljugend den unisonen Gesang der Gemeinde auch nur unisono mitsingen muß, und dens. nicht mehrstimmig begleiten darf, indem sonst der Gemeindesang verwirrt und seiner einfachen Würde beraubt werden würde.
7) Mehrstimmige musikalische Aufführungen dürfen nur da gestattet werden

wo ein ordentlicher Sängerchor gebildet worden, welcher Geschicklichkeit genug besitzt, religiöse Chorgesänge auf eine der Würde der Kirche angemessene Weise vorzutragen, und bei der Wahl dieser Chorgesänge ist sorgfältig dahin zu sehen, daß ihre Musik nicht über die Grenzen des Kirchenstyls hinausgehe.

3) Wo die Schuljugend in der Singekunst so weit gekommen ist, daß aus ihr ein Sängerchor für die Kirche gebildet werden kann, da haben die Kirchenvorsteher davon Anzeige bei uns zu thun und ihre Vorschläge einzureichen, um solche Sängerchöre durch bestimmte Statuten mit den übrigen kirchlichen Anordnungen in Verbindung zu setzen.

(A. I. H. 4. S. 115.)

b) C. R. der Reg. zu Breslau v. 10. Nov. 1834 an sämmtl. Su... nt. und kathol. Schulinsp., betr. die Bildung der Schuljugend zur Aus... ng der Kirchenmusik, besonders des Kirchengesangs.

Es ist bei Gelegenheit der Bereisung der Schulen von Seiten unserer Schul... e mit Vergnügen wahrgenommen und uns angezeigt worden, daß nicht bloß en meisten Städten, sondern auch in mehreren Dörfern unsers Depart., die ullehrer sich die Bildung der Jugend zur Ausübung der Kirchenmusik und na... lich des Kirchengesanges, zum Theil recht eifrig angelegen sein lassen. Auch von einigen Schullehrern ausgegangene Stiftung von Musik- und Gesangver... n und die Theilnahme anderer daran, ist zu unserer Kenntniß gekommen.

Ersteres ist gewiß zu loben, und verdient alle Aufmunterung zur Fortsetzung; ...eres aber kann nur in sofern beifällig anerkannt werden, als die Musikvereine ...t etwa große Kunstproduktionen, wobei Virtuosen und Musiker vom Fach haupt... lich hervortreten, und die Kirchenmusik und Gesang in den Hintergrund gestellt ...d, sondern bloß die letztern zum Hauptgegenstande ihres Eifers und ihrer Thä... ...eit machen. Denn jenes könnte bei gar zu eifriger Verfolgung leicht die Schul... ...er zur Vernachlässigung ihrer andern Berufspflichten führen.

Da aber die Musik- und Gesangvereine der Schullehrer in den bemerkten ...igen Grenzen und zu dem angegebenen Zwecke überall sehr wünschenswerth ...d, so veranlassen wir Sie hiermit, dahin zu wirken, daß sich ein solcher Verein ...er den Schullehrern Ihres Kreises entweder allein, oder in Verbindung mit de... ...eines benachbarten Kreises bilde, sein Wesen, seine Tendenz und Bedingungen ...es Zusammenhalts, in einem Plakat ausspreche, und dieses uns zur Kenntniß... ...e einreichen lasse. Da einer der Hauptzwecke des Vereins die gegenseitige ...unterung sein wird: recht viel Musik- und Gesangschüler zu bilden, so ist es ...r nothwendig, auch die Lust zum Lernen in den Schülern und ihren Angehö... ..., die nicht selten sogar hindernd dazwischen treten, zu wecken und zu beleben. Aufmunterungsmittel kann unter andern, Ihrem eigenen Befund freigestellten, darin bestehen, daß die Musikschüler, bei sonst gleichen Eigenschaften, einen ...g vor den übrigen genießen, vielleicht kann sogar eine schickliche Auszeichnung ...e erfunden werden, es kann z. B. eine Tafel oder ein auf dem Chore aufbe... ...es Buch die Namen ders. enthalten. Ein jährl. kleines Musikfest, wobei die ...und geübtesten Schüler etwas ihren Kräften Angemessenes vorzutragen hät... ...s seien einfache Solopartien oder mehrstimmige Stücke, würde ein Mittel ...ren, den ausgezeichnetsten kleinen Sängern und Musikern eine Freude zu ...n. Die Vorbereitung auf dieses Fest würde die beste Uebung gewähren, denn ...rde mit weit mehr Lust und Erfolg als jede andere, die keinen so besondern ...lchen Zweck hat, unternommen werden.

Es muß jedoch hier wiederholt erinnert werden: daß Alles dieses in den oben ...neten Grenzen bleiben soll. Wenn auch ein oder der andere Schüler von ...stechendem Talent hiernach die vorbereitende Fähigkeit zum Uebertritt in den ...ch höherer Kunstleistung erlangen sollte, so wird er andere Gelegenheit zu ...er Ausbildung finden; nur der Verein muß diese nicht in die Grenzen seines ...ngskreises aufnehmen, so wenig, als die Volksschule bei ihrem Unterricht im ...en die Ausbildung eines Kunstmalers 2c. sich zum Ziele setzen darf. Wenn ...die höhere Kunstbildung in den Augen des Staats ihren vollen Werth hat, ...sich seiner Begünstigung erfreuen darf, so ist doch dafür nicht die unterz. R. ...mit den ihrer Aufsicht untergebenen Schulanstalten das Organ.

Die Erlernung eines oder des andern, die Kirchenmusik außer der Orgel be...

gleitenden Instruments, obgleich sie besonders an größeren Orten rechi
werth ist, zumal sie auch überhaupt die Bildung des reinen Gesanges
unterstützen vermag, wird freilich nur von einem kleinen Theile der Sch
tet werden können, da sie mit vielen Umständen verknüpft ist; allein
übung kann und soll dagegen so allgemein als möglich werden, und n
der dürfen davon ausgeschlossen werden, denen die Natur schlechterdin
lagen dazu versagt hat. Deren sind aber überall gewiß nur wenig
meisten sind mit einem mehr oder minder guten musikalischen Gehör be

Es wird nicht ohne Interesse sein, in jeder Schule, nöthigenfall
hung eines Sachverständigen (aber nicht des Ortsschullehrers) näher
suchen: wie viel Knaben und Mädchen ein gutes musikalisches Gehör
gestalt, daß sie ohne Begleitung die Tonleiter absingen, und als zweite
Hauptstimme begleiten können, und wir vielen diese natürliche Anlage
diesen letzteren wird aber wieder auch noch ein Unterschied sein, denn e
wenigstens, wenn ihre Stimme geführt wird, mit dem Vorsänger und
Chore mitsingen können, und nur einige werden auch zu dieser Fertigk
bringen lassen. Die Schüler werden hiernach sich in 3 Klassen theile
doch zu berücksichtigen ist, daß zu der letzten nicht alle diej. gehören, be
serkeit und andere vorübergehende Schwierigkeiten obwalten, welches
Hütekindern der Fall ist, obgleich es am guten Gehör gar nicht fehlt.
sen dahin gezählt werden, wohin sie nach Beseitigung des vorübergehe
nisses gehören würden.

(A. XVIII. S. 1020.)

3) Auswahl weltlicher Schullieder.

a) Vergl. Nr. III. des Cirk. v. 12. April 1853 oben sub

b) C. R. der K. Reg. zu Posen v. 19. Jan. 1854 an
kane und Schulinsp., betr. das Verbot illoyaler Lieder in den

Es ist unbestrittene Aufgabe der Schule, nicht nur alles sorgsam
ten, wodurch schädliche und verderbliche Gesinnungen und Richtungen
lern erzeugt und gefördert werden, sondern im Gegentheil auch in let
sinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen den
und gegen den Staat zu erwecken und zu befestigen. Wenn nun abe
spruch mit dieser unabweisbaren Forderung in den Schulen Lieder g
den, durch welche politischen Partheibestrebungen Nahrung gegeben,
horsam gegen die Landesobrigkeit untergraben wird, so werden wir sol
ren Ausschreitungen mit der größten Strenge entgegentreten. Für je
welchem gegenwärtiger Verf. fernerhin entgegengehandelt wird, behal
vor, gegen den betr. Lehrer mit unnachsichtiger Strenge einzuschreite
selbst seine Entlassung aus dem Schulamte herbeizuführen. Die Schul
wir für die Aufrechthaltung dieser unserer Anordn. mit verantwortlich

(Nat. Zeit. 1854. Nr. 38.)

4) Notenbücher.

a) Fürstenthal, Bd. 2. S. 308, führt eine V. des Kons
ster v. 28. Dec. 1831 (Arnsb. Amtsbl. 1832. S. 3) auf, n
Bezugnahme auf eine (nicht gedruckte) Verf. des Kons. v. 18.
zur Verbesserung des Gesangunterrichts und des Gemeindegesan
gende Einrichtung in den Schulen einer Gemeinde aufmerksam

„Man hat für jede Schule eine angemessene Anzahl von liniirten N
als bleibendes Inventarium angeschafft. In die erste Hälfte des Noten
den, nach gehöriger Verabredung mit dem Pfarrer, diej. Kirchenmelodien
eingeschrieben, welche vorzugsweise von der Schuljugend eingeübt we
und zwar theils solche, welche in der Kirche von der Gemeinde am hä
sungen werden, theils solche, welche von der Gemeinde unrichtig gesun
und deshalb allmählig berichtigt werden müssen, theils solche, welche de
noch unbekannt sind, und die man in Gebrauch zu bringen wünscht.
dern Hälfte werden auserlesene, zwei= oder mehrstimmige Gesänge ein
und zwar theils solche, deren man sich in der Schule oder bei vorkom

sonderen Feierlichkeiten bedienen will, theils solche, welche man, zur allmähligen Verdrängung schlechter Volksgesänge, durch die Schuljugend in das Volksleben einzuführen sich bemüht. Denj., welche diese Einrichtung nachahmen wollen, hat das Kons. angerathen, zu den Notenbüchern recht starkes und festes Notenpapier zu nehmen, die Noten nicht wie gewöhnlich mit kleiner, sondern mit großer, deutlicher Schrift, recht sauber und schön, und zwar nicht von den Schülern, sondern von den Lehrern, oder von einem andern guten Notenschreiber, einschreiben zu lassen, — nicht den Klavierschlüssel, sondern den jetzt allgemein gebräuchlichen Violinschlüssel zu wählen, — und die Melodien der kirchlichen Gemeindegesänge nicht aus dem, etwa in der Ortskirche vorfindlichen, handschriftlichen Choralbuche, sondern aus dem in der Provinz bekannten, gedruckten Choralbuche für evang. Kirchen von Naterp, Keßler und Rink zu entnehmen."

b) Vergl. jedoch über das Singen nach dem Gehör die allg. Vorschriften sub 1.

5) Gebrauch des Hierochords.

Durch ein C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 14. Juli 1825 (A. IX. S. 651) wurde dies von Dr. A. Schmidt zu Greifswald erfundene Instrument auf Grund der Zeugnisse des Prof. Zelter und des Musik-Dir. Schneider zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen empfohlen.

6) Schonung des Stimmorgans beim Gesangunterricht.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 1. April 1851 an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg., betr. die Ertheilung des Gesangunterrichts auf den Schulen.

Von musikalisch-technischer Seite ist bei mir in Anregung gebracht worden, daß der Gesangunterricht an den Schulen nicht immer, und namentlich in den Jahren der Mutations-Periode der menschlichen Stimme, diej. Rücksichten beobachte, welche erforderlich sind, um das Stimmorgan vor verderblichen Einflüssen zu sichern, und krankhafter Dispositien vorzubeugen. Ich habe hierüber das Gutachten der wissenschaftlichen Deput. für das Medizinalwesen erfordert. Diese hat sich dahin ausgesprochen, daß vornehmlich auf die Schonung des Stimmorgans in den Pubertätsjahren beider Geschlechter, insbes. bei den Knaben, — einen Zeitraum, der physiologisch und musikalisch vom 14. bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, Rücksicht zu nehmen sei, indem aus dem Mangel solcher Berücksichtigung, nach den zahlreichsten Erfahrungen, oft sich dauernd nachtheilige Folgen ergäben. Außerdem sei darauf Bedacht zu nehmen, daß auch im zarteren Alter die Kinderstimmen vor zu großer Anstrengung gesichert blieben. Vor vollendetem 7. Lebensjahr sei der Gesangunterricht überhaupt nicht anzufangen, und namentlich sei Sorge zu tragen, daß die Kinder nicht zu viel hinter einander sängen. Die Dauer einer Stunde — die gewöhnlichen Pausen beim Wechsel der Gesangstücke eingerechnet, — sei für die einzelne Kinderstimme jedenfalls eine zu große Anstrengung.

Ich muß zwar voraussetzen, daß die umsichtigen Gesanglehrer überall mit den eben angeführten Grundsätzen vertraut sein werden, veranlasse indeß das K. Prov. Schulkolleg., die Vorstände der Schulen auf die danach erforderlichen Maaßregeln aufmerksam zu machen, und den danach event. zu regelnden Betrieb des Gesangunterrichts ihrer näheren Fürsorge zu empfehlen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 83.)

V. Naturgeschichte.

Der Unterricht in Naturgeschichte und Naturkunde wird als Nebensache angesehen. Die ältern Reglements erwähnen denselben gar nicht. In neuern, z. B. in der Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1820 §. 14. sub g. ist das Unentbehrlichste daraus unter die Unterrichtsgegenstände aufgenommen. Vergl. Tit. I. sub I. Insbes. §. 2. der Anweisung von 1794. (S. oben in Th. I. S. 79.) Im Ganzen scheint es für ausreichend gehalten

zu werden, bei Gelegenheit der Leseübungen so viel von diesem Zweige des Wissens zu berühren, als gerade das eingeführte Lesebuch enthält.

Die über den Unterricht in der Naturgeschichte publizirten V. beschränken sich auf Folgendes:

1) Anlegung von naturhistorischen Sammlungen.

V. der Reg. zu Liegnitz v. 1. Juni 1847.

Je sorgfältiger in neuerer Zeit die Naturwissenschaften gepflegt werden, und je mehr sich dadurch die Kenntniß der Naturgegenstände erweitert hat, desto lebhafter wird aber das Bedürfniß empfunden, naturhistorische Sammlungen zu besitzen, um durch unmittelbare Anschauung der Naturkörper die Kenntniß ders. klarer, bestimmter und fruchtbarer zu machen. Die Sammlungen der Art haben nicht bloß für den, der sich mit der Erforschung der Natur wissenschaftlich beschäftigt, einen Werth, sondern auch für jeden Andern, der an den Naturerzeugnissen ein wenn auch nur praktisches Interesse nimmt, besonders aber für die Lehrer in den Schulen, die in der Naturbeschreibung Unterricht zu ertheilen haben. Dieser Unterricht kann ohne Anschauung nie von erheblichem Nutzen sein, und wenn auch gute Abbildungen der Naturkörper zu diesem Zwecke gute Dienste leisten, so verdienen doch naturhistorische Sammlungen in jedem Falle den Vorzug. Auch ist es nicht sogar schwierig, dergl. Sammlungen wenn auch nur von einheimischen Produkten und von geringerem Umfange anzulegen und allmählig ohne Geldkosten zu vervollständigen, sobald nur erst das Interesse dafür geweckt ist, da überall die Natur selbst mit ihren Gaben entgegenkommt, und zumal in der hiesigen Prov. im Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, sowohl in der Ebene als in den Gebirgsgegenden, eine nicht unbedeutende Ausbeute gewährt. Schwieriger wird es in vielen Fällen sein, die aufgefundenen Gegenstände nach ihrem wissenschaftlichen Charakter zu bestimmen und zu klassifiziren. Indessen ist die naturwissenschaftliche Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau gern bereit, auf diesfällige Fragen Antwort zu ertheilen, und da der Gesellschaft für ihre Korrespondenz höhern Orts die Portofreiheit bewilligt ist, so würden daraus wenigstens keine Geldkosten erwachsen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß bei jeder Schule, die darauf Anspruch macht, den besseren beigezählt zu werden, und wo dem Unterricht in der Naturbeschreibung besondere Lehrstunden gewidmet werden können, eine kleine ihren Bedürfnissen entsprechende Sammlung von Naturprodukten angelegt, daß diese Sammlungen bei städtischen Schulen erweitert und zu diesem Zwecke die Freunde der Volksbildung von den Aufsehern des Schulwesens und den Kommunalbehörden aufgemuntert werden, durch Ablieferung aufgefundener seltener Naturgegenstände jene nützlichen Institute zu bereichern.

Uebrigens haben auch wir eine Sammlung von Naturprodukten unseres Verwaltungsbezirks angelegt, welche dem Unterrichte, besonders dem gewerblichen gewidmet ist und vorzugsweise diej. Naturgegenstände umfaßt, deren Benutzung als für das Hüttenwesen, die Gewerbe und das Bauwesen von Wichtigkeit sich darstellt und empfangen wir für dieselbe auch ferner gern Beiträge.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 127.)

2) Belehrung über die Giftpflanzen.

a) Das Publ. der Reg. zu Köslin v. 23. Jan. 1817, betr. die Aufsicht auf den Handel mit Gartengewächsen, zu Verhütung der Vermischung mit Giftpflanzen [1]), schreibt vor:

daß dergl. Giftpflanzen aufgesucht und ausgerottet, auch in den Schulen die

---

1) In den A. IV. S. 672 findet sich eine Kurhessische V. v. 6. Nov. 1820, worin zur Unterscheidung von Petersilie und Schierling, als Kennzeichen der ersten bezeichnet wird „eine weißliche oder blaßbräunliche Spitze, gleich einer kleinen Stachel (bei der ganz jungen Petersilie ein weißes Pünktchen, worin sich jedes Blatt und jeder Lappen eines Blattes endigt, auch bei der alten Petersilie, welche doch ihre Blattgestalt so sehr ändert, bleibend ist), — bei schädlichen, der Petersilie sehr ähnl. Kräutern aber fehlet.“ Eine zweite Kurheff. V. v. 17. Juni 1820 über die allg. Kennzeichen von Giftpflanzen steht ebendas. S. 432.

Kinder durch Vorzeigung frischer Exemplare von deren äußern Beschaffenheit belehrt werden sollen.

(A. I. H. 1. S. 233.)

b) Publ. der Reg. zu Oppeln v. 27. April 1827, betr. die Anschaffung des Rückeschen Werks für die Schulen.

Es hat sich neuerdings der traurige Fall ereignet, daß 9 Kinder aus einem Dorfe des hiesigen Reg. Depart. in Folge des Genusses von Schierlingswurzeln von konvulsivischen Zufällen befallen, und davon 2 ders. verschieden sind, ehe ärztliche Hülfe eintreten konnte.

Um nun ähnlichen traurigen Erfahrungen in der Folge möglichst vorzubeugen, werden die Schulvorstände des platten Landes im hiesigen Reg. Depart. aufgefordert, für die Anschaffung des eben so gemeinnützigen als wohlfeilen Werkchens: „die vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme in natürlichen Abbildungen, auf Stein gezeichnet von M. H. Rücke, Breslau bei Schöne“ zu sorgen, damit die Abbildungen in den Schulstuben, vor dem Verderben möglichst gesichert, aufgehängt, und zur Belehrung der Kinder angewendet werden können. [1])

(A. XI. S. 427.)

c) Eben so wird durch C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 20. Nov. 1830 das von den Dr. Brandt und Ratzeburg zu Berlin herausgegebene, und mit treuen Abbildungen ausgestattete Werk: „die Giftgewächse Deutschlands“ empfohlen. (A. XIV. S. 843.)

VI. Geographie und Geschichte.

Hiervon gilt dasselbe, was sub V. über den Unterricht in der Naturgeschichte bemerkt ist. Insbesondere wird Beschränkung auf die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes verlangt, und dem Vortrage derselben die Tendenz vorgeschrieben: Achtung für vaterländische Einrichtungen, Sinn für bürgerliche Ordnung und Liebe für König und Vaterland zu erwecken und zu beleben. Vergl. die Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829 §. 14. sub g. 3. und eben so das C. R. v. 31. Aug. 1799 (s. o. in Th. I. S. 90 u. 91), s. auch Tit. I. sub II. 2.

Spezielle V. sind publizirt:

1) Ueber die Anschaffung von Lehrmitteln zu diesem Unterricht.

C. R. der Reg. zu Trier v. 9. Dec. 1834 an sämmtl. Landräthe, betr. die Beschaffung von Schul-Handbüchern und Karten.

Da in den Elementarschulen der Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Geographie nicht nur nicht vernachlässigt werden darf, sondern nach Maaßgabe unserer Verf. v. 12. Okt. d. J. eine vorzugsweise Berücksichtigung erheischt, in vielen Schulen aber die Handbücher und Karten hiezu mangeln, so genehmigen wir, daß solche, wenn sie nicht aus den Schulstrafgeldern, oder von den Lehrern selbst sollten angeschafft werden können, nach dem Ermessen der Schöffenräthe aus Gemeindemitteln beschafft werden.

(A. XVIII. S. 1018.)

2) Empfehlung einzelner Bücher und Karten.

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Dec.

---

1) Unter Mittheilung eines ähnl. Unglücksfalls fordert die Reg. zu Liegnitz durch Bek. v. 24. Okt. 1836 die Geistlichen und Schullehrer des platten Landes auf, dahin zu wirken, daß die Giftpflanzen in Dörfern, in der Nähe von Wohnungen und überhaupt da, wo Kinder sich aufzuhalten pflegen, ausgerottet werden. (A. XX. S. 1002).

doch sehr unvollkommen verstehen, durch deren Betrieb dem W
Familien, dem Gewerbefleiße einer ganzen Gemeinde aufgeh
kann, und zu deren Erlernung und Förderung die Schule di
darbietet: so muß dieser Einwurf als nichtig zurückgewiesen w
beschränken wir unsere Forderung auch wirklich nur auf das
Stricken der Mädchen und allenfalls der Knaben, welche einr
hüten einen Theil ihrer Beschäftigung finden werden: so möch
die Frage beantwortet sehen, wie viele Mütter und Hausfra
Lande denn wirklich ihren Töchtern hierin eine angemessene Unt
geben im Stande sind? Wäre diese Geschicklichkeit so allgemei
mehreren Ver. vorausgesetzt wird, so möchten wir allenfalls ni
des Broterwerbs hier noch berücksichtigen, obgleich von einer
der gesammten weiblichen Jugend im Nähen und Stricken in
immer eine größere Einheit und Sicherheit zu erwarten ist,
Mütter ihre Töchter mehr zu den beschwerlichern Arbeiten i
auf dem Felde anhalten möchten, als zu denen, die im Stillsi
werden können, und denen sie, wenn es sein muß, sich selbst li
hen. Gewiß geht aus mancher Gemeinde für die Verfertigu
dungsstücken, Hemden und Strümpfe mit eingerechnet, viel G
wärts, was recht gut erspart und für manches wesentliche B
Familie verwandt werden könnte, wenn Mütter und Töchter
selbst zu machen verständen. [1])

7) Ein Haupthinderniß endlich liegt in dem Vorurtheil mancher
welches das Bessere zurückweiset, weil es neu ist, und das
festzuhalten sucht; Vorurtheile verdienen aber bei der Einführ
ten, wenn auch eine schonende Behandlung, doch keine die Aus
mende Beachtung. Wo es abgesonderte Näh- und Strickschule
deren Güte die Behörde sich überzeugt hat, mögen diese fort
bald nur die Hauptschule dadurch in ihrem Wirken nicht gestör
darf aber dadurch sich nicht abhalten lassen, die Handarbeiten
zuführen, da jene Privatschulen doch nur für die wohlhabender
helfen können, und durch einen zweckmäßig angeordneten und d
Unterricht das Unvollkommene, welches jene Schulen geben, n
verdrängt werden wird. Wo die Personen, welche den Unterric
arbeiten außer der Schule ertheilen, eine Berücksichtigung verdi
sie zu der Schule selbst herangezogen werden, was zugleich d
dachten Mangel an geeigneten Lehrerinnen abhilft, und worin ei
der andern durch Abtretung zu Hülfe kommen kann.

Werden die hier gegebenen Winke zunächst von den Lehrern selbst
sich allerdings am ersten dazu berufen fühlen müssen, und wird die
von den Ortsbehörden hinreichend unterstützt, um nur wenigstens mit
folge einen Anfang machen zu können: so dürfen wir auf einen rühml
eifer rechnen, der um so schneller zum Ziele führen wird. In vielen
es der umgekehrten Richtung bedürfen, und wir vertrauen insbes. der
Thätigkeit der H. Bürgermeister, denen hier ein weites und schönes Fe
derung der Wohlfahrt der ihnen anvertrauten Gemeinden ohne bedeuten
Last ders. eröffnet ist. Was insbes. den Unterricht in weiblichen Hand
die Einführung und Leitung dess. betrifft: so ist es sehr rathsam, da
wirkung geeigneter Frauen in Anspruch zu nehmen, und die Schulvo
den zu diesem Ende hierdurch angewiesen, diese Angelegenheit vorzugs
Hände eines Frauenvereins zu legen, zu dessen Bildung sie Veranla
wollen. [2]) Ein solcher Verein wird auch, wo es an andern Quelle
ersten im Stande sein, für Erwerbsarbeit das erforderliche Material z
indem er die Bereitwilligkeit einzelner Familien und Hausmütter für
in Anspruch nimmt, die für ihren eigenen Bedarf der arbeitenden Hän
nicht genug haben, oder auch außerdem gern der guten Sache ein O
Und sollte sich dieser Verein in kleinern Schulbezirken auf dem Lande

1) Einzelne Reg. haben Jahresverzeichnisse der gefertigten Arbei
2) Ueber einen derartigen Frauenverein in Koblenz s. im 5. Ab

eine einzige Frau beschränken müssen, welche über die Tüchtigkeit der gelieferten Arbeit und über die Mängel ders. ein sachkundiges Urtheil zu geben im Stande ist: so wird auch deren Mitwirkung dankbar anzunehmen sein. Die Lehrer aber und die Lehrerinnen werden hierdurch verpflichtet, den mit diesem Geschäft von dem Schulvorstande beauftragten und von der Kreis-Schulbehörde bestätigten Frauen dieselbe Achtung und für diesen Zweig des Unterrichts dieselbe Folge zu leisten, welche sie den übrigen Mitgliedern der Orts-Schulbehörde schuldig sind.
(A. XIV. S. 92.)

2) Unterricht in dem Obstbau für Knaben.

Obschon in neuerer Zeit mehrfach in Anregung gebracht ist, dem Unterrichte in der Landwirthschaft überhaupt einen Platz in der Volksschule einzuräumen [1]), und dadurch den rationellen technischen Betrieb derselben allgemeiner zu machen, indem die bisherigen Beförderungsmittel eines solchen, als landwirthschaftliche Vereine, Musterwirthschaften und spezielle Ackerbauschulen, ihren Erfolg nur in sehr geringem Grade auf den einfachen, bäuerlichen Landwirth erstrecken, so haben sich doch bis jetzt die Bestrebungen der Volksschule allein auf den Obstbau, mit welchem vielleicht hin und wieder etwas Gärtnerei verbunden wurde, eingeschränkt. Nur der erstere ist als Unterrichtsgegenstand für die Landschulen förmlich eingeführt.

a) Anordnung des Unterrichts im Obstbau.

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 19. Mai 1829 an sämmtl. K. Reg. (ausschl. Stettin) und an sämmtl. K. Konf. und Prov. Schulkolleg. wegen Beförderung der Baumzucht durch Schulen und Schullehrer.

Dem K. Konf. und Prov. Schulkolleg. werden hierneben fünf Exempl. der C. V. der K. Reg. in Stettin v. 3. Okt. pr., betr. die Beförderung der Baumzucht durch Schulen und Schullehrer (s. nachstehend), mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Min. für diesen so wichtigen Gegenstand das allg. Interesse je länger je mehr zu wecken, namentlich in den Sem. die Baumzucht und den Gartenbau praktisch mit Eifer betrieben, und die Aufmerksamkeit der Sem. Dir. darauf hingeleitet zu sehen wünscht, wie sehr die Obst- und Gartenkultur von den Behörden beachtet und befördert wird, und wie die Seminaristen künftig als Lehrer bei ihren Bestrebungen in dieser Hinsicht die kräftigste Unterstützung zu erwarten haben.

(Neigebaur S. 90.)

β) C. R. der Reg. zu Stettin v. 3. Okt. 1828 an sämmtl. K. landräthl. Behörden und Domainenämter in ders. Ang. [2])

---

[1]) Die Ermöglichung eines solchen Unterrichts erwähnte das Schreiben des Min. Eichhorn v. 21. April 1847 an den Min. des J. als einen Vortheil, der aus der Verlegung der Schullehrer-Seminare auf das Land erwachsen würde. (Racke, pädagog. Jahresber. 1848. S. 350.)

[2]) Verfügungen gleichen Inhalts sind ergangen u. a.:
a) Publ. der Reg. zu Münster v. 24. Febr. 1819 (A. III. S. 67) und gleichlautend von der Reg. zu Minden am 3., zu Arnsberg am 12. März 1819. Berichte über den Erfolg forderte die Reg. zu Arnsberg unterm 10. Juli 1821. (A. V. S. 587.)
b) V. der Reg. zu Breslau v. 7. Dec. 1820. (Amtsbl. 1820. S. 475. Simon, Schulr. S. 49.)
c) Bek. der Reg. zu Oppeln v. 27. Sept. 1830. (A. VII. S. 607.)
d) V. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Juni 1827. (Amtsbl. 1827. S. 244. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 110.)
e) V. der Reg. zu Frankfurt v. 20. Dec. 1829. (Amtsbl. 1829. S. 436. Fürstenthal, Bd. 3. S. 115.)
Auch die Vereine, welche sich in mehreren Prov. für Erhaltung der Waldun-

Sie erhalten in der Anl. (a.) unsere heutige C. Verf. an die säm
perint. in dem diesseitigen Verwaltungs-Bez., die Beförderung der Baumzu
die Schulen und Schullehrer betr., mit der Aufforderung: dieser wichtiger
genheit auch Ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden; die Gemei
Ueberweisung des nöthigen Platzes zur Anlegung von Baumschulen und G
gärten, wo solche noch nicht vorhanden sind, zu ermuntern und zu ver
auch möglichst dahin zu wirken, daß die Wege und andere freie Plätze mi
bäumen bepflanzt, und für deren Erhaltung und Pflege mit Nachdruck
gesorgt werde. Bei der leider! noch sehr großen Vernachlässigung des
in der hiesigen Prov. werden wir es mit besonderem Danke anerkennen,
von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sache überzeugt, auf die
schaften und Gemeinden in der angegebenen Art einwirken, und den G
und Schullehrern bei der Ausführung dessen, was wir hierüber verordn
die Hand bieten wollen. Es ist zunächst Alles daran gelegen, daß in den
den selbst der Sinn für die Baumzucht geweckt und genährt, und das zien
verbreitete Vorurtheil, als ob unter unserm rauheren, kälteren Himmel nur
Obstsorten gerathen und ausdauern, durch das Beispiel eines und des and
mologen, auf welches man hinweisen kann, widerlegt werde.

Auf diese Weise wird es dann auch möglich werden, einzelnen G
welche für das Gute gewonnen sind, bessere Obstsorten zu verschaffen,
nach und nach immer weiter zu verbreiten.

Wenn die weltlichen und geistlichen Behörden für die Sache mit E
Liebe handeln, wenn sie sich einander in ihren Bemühungen thätig un
und jede Gelegenheit, die Jugend und die Gemeinden über den großen N
Baumzucht zu belehren, treu wahrnehmen: so werden die Hindernisse, w
Anlegung von Baumschulen und Gemeindegärten, die Bepflanzung der W
freien Plätze 2c. allerdings im Anfange finden wird und finden muß, durch
ches vereintes Wirken glücklich überwunden werden, und es wird dann k
Gemeinde geben, die nicht bereit wäre, ein schickliches Plätzchen für die B
abzugeben, oder die Arbeit bei der ersten Anlegung und Einzäunung der
übernehmen 2c.

Anl. a.

Obgleich wir, sowohl Ihnen, als den übrigen H. Geistlichen, die Be
der Obstbaumzucht durch die Schulen und die Schullehrer bei jeder sich
den Gelegenheit dringend empfohlen, und auch dafür Sorge getragen ha
den letztern in den Sem. und den Lehrerversammlungen ein kurzer prakti

---

gen, Vermehrung der Baumpflanzungen 2c. gebildet haben, wirken für Be
der Baumschulen. So sind nach dem C. Schreiben des Oberpräs. der R
v. 21. März 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 161) die Mitglieder der
Vereine u. a. verpflichtet:

> zum Behufe von Obstbaumpflanzungen die Anlegung und Bes
> von Baumschulen zu erwirken, zur Veredlung der Sämlinge und
> ten Wildlinge die örtlich geeigneten und benutzbarsten Obstsorten a
> len, und die Mitwirkung der Schullehrer dahin in Anspruch zu
> daß die Pflege der Baumschulen und die Veredlung der Pflänzlin
> die Hände der Schuljugend erfolge, und dieser die zur richtigen Be
> der Obstbäume erforderliche Geschicklichkeit beigebracht, vornäml
> Liebe und Theilnahme für die Pflanzungen eingeflößt werde.

Zur Förderung des letztern Zweckes wird empfohlen, jedem Knaben
lassung aus der Schule einige von ihm selbst veredelte Stämmchen aus der
schule zur Anpflanzung auf eignem Grund und Boden, oder auf Gemein
unter Bedingung fortdauernder Pflege und des Ersatzes im Falle des Ab
zu überweisen.

Vereine für Holzersparung und Holzanbau existiren auch in der Prov
sen. Vergl. Bek. des Oberpräs. v. 4. Okt. 1843. (Min. Bl. d. i. V. 18
300.) Ueber Umziehung der Schulgärten mit lebendigen Hecken s. den fo
Abschnitt.

icht in der Baumzucht ertheilt, und auch gedruckte, gemeinfaßliche Anleitungen
n in die Hände gegeben werden: so zeigt doch die Erfahrung, daß die Sache
den meisten Schullehrern entweder noch gar nicht, oder unzweckmäßig und
lässig betrieben wird, und daß sie bei den Gemeinden nicht die Aufmerksamkeit
Theilnahme findet, welche sie, bei ihrer Wichtigkeit und Nützlichkeit für die
. Landeskultur, wie für die Verbesserung des häuslichen Wohlstandes, fordert
verdient. In sehr vielen Ortschaften ist freilich der Mangel an einem beson-
r Platze zur Anlegung von Baumschulen, sowie die Unkunde und Gleichgültig-
der Schullehrer und die Beschaffenheit der Bäume selbst, welche gesetzt zu
den pflegen, das Haupthinderniß; aber es ist uns nicht unbekannt geblieben,
viel, selbst unter ungünstigen äußern Umständen, einzelne Lehrer dafür gethan
en und zu thun fortfahren; wie leicht sie sich, sobald es ihnen nur nicht an
t und gutem Willen fehlt, die nöthigen Vorrichtungen und Handgriffe bei An-
ung von Baumschulen, beim Ausheben, Versetzen, Veredlen und Beschneiden der
ume zu eigen machen, und wie gut ihnen dabei die, von uns in mehreren hun-
t Abdrücken vertheilten, Schriften von Diehle, Schröze und Bädecker zu
lfe kommen. Es sind uns einzelne Lehrer bekannt, welche, weil es ihnen an
m besondern Platze für eine Baumschule fehlt, einen Theil von ihrem Amts-
ten zur Baumschule verwenden, und die Schuljugend mit dieser Kunst bekannt
hen; solche, welche die, von ihnen gezogenen Bäumchen als Preise an die Kin-
, an Eltern und auf Gemeindeplätze abliefern, und ihre über die Erziehung,
ege und Behandlung der Obstbäume, sowie über die Reife, Aufbewahrung und
utzung des Obstes selbst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Andern
theilen, und sich durch ihren Obstbau eine der würdigsten Erholungen und zu-
ch ein nicht unbedeutendes Erwerbsmittel verschaffen.

Es giebt einzelne Schulvorstände, welche aus eigenem freien Antriebe die löb-
e Einrichtung getroffen haben, daß ein jedes Kind bei seinem Abgange von der
ule und an seinem Einsegnungstage auf einem öffentlichen Platze einen Baum
nzt, und für dessen Pflege und Erhaltung Sorge tragen muß. Wenn diese,
ich zur Zeit noch einzeln stehenden, sehr seltenen Beispiele allgemeiner werden,
wird es gewiß bald auch nicht mehr an Gemeinden fehlen, die der Schule hierin
Hülfe kommen, und nicht allein ihre Gärten, sondern auch die Wege und Ge-
ndeplätze mit Fruchtbäumen bepflanzen, und von dem verkauften Obste einen
il ihrer Gemeinde-Ausgaben bestreiten, wie dies bereits in verschiedenen kleinen
tschen Staaten, z. B. in den Sächsischen Herzogthümern, am Rhein 2c. der
l ist.

Damit nun die Baumzucht in unserm Verwaltungs-Bezirke mehr gehoben, und
Gemeinden dafür immer mehr gewonnen werden, halten wir es für nöthig,
vor Allem die Schullehrer für die Sache in Anspruch genommen und angehal-
werden, theils sich die erforderlichen Kenntnisse in der Baumkultur noch zu er-
ben, theils, durch Lehre und Beispiel, in der Jugend die Lust und Liebe dafür
erwecken, und auf diese Weise auch hier in den Schulen zu pflanzen, was in
Gemeinden Wurzel schlagen und gedeihen soll. Von diesem Gesichtspunkte
gehend, eröffnen wir Ihnen mit Hinweisung auf die Bek. v. 2. Juli 1812
ntsbl. 1812. S. 204) vorläufig Folgendes:

1) es soll, wo dies irgend thunlich ist, bei jeder Schule eine Baumschule angelegt werden;
2) es soll auf Ausmittelung tauglicher Plätze zu Baumschulen möglichst Bedacht genommen werden, wobei wir uns gern der Hoffnung überlassen wollen, daß edle Schulfreunde hier und da diese Plätze unentgeldlich hergeben werden;
3) die Gemeinden sollen angewiesen werden, den Schullehrern bei der ersten Einrichtung der Gärten hülfreiche Hand zu leisten, und dieselben zu raden und zu umzäunen; die übrige Arbeit übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der erwachseneren Schuljugend außer den gewöhnlichen Schulstunden;
4) diese Gärten sind ein Eigenthum der Schulen, aber der Lehrer führt in der Regel die Aufsicht darüber, und hat die Nutzung nach Befinden der Umstände entweder ganz oder zum Theil;
5) jeder Lehrer, bei dessen Schule eine Baumschule angelegt ist, und der die Sache versteht, ist verpflichtet, die heranwachsende Jugend in der Baumzucht

zu unterrichten, und sie im eigenhändigen Pflanzen und Veredlen der praktisch zu üben; [1])

6) bei dieser Unterweisung muß der Lehrer sich besonders angelegen sei den in seiner Gemeinde gangbarsten Vorurtheilen entgegen zu tret zu zeigen, daß auch auf dem schlechtesten Boden, in rauhen Gegen unter unserm kältern Himmel edle Obstarten gut fortkommen könne

7) diej. Lehrer, welche Sinn und Liebe für die Sache haben, werden g beitragen, die Gemeinden für das Bepflanzen der Wege und an sentlichen Plätze und für die Pflege und Erhaltung der Bäume winnen;

8) in dems. Maaße, in welchem die Jugend und die Erwachsenen a Orte für die Baumzucht gewonnen werden, werden auch da die von muthwilligen und boshaften Baumbeschädigungen seltener werd der, welche sich des Baumfrevels schuldig gemacht haben, sind Schulvorstande streng zu bestrafen;

9) diejenigen Lehrer, welche die Baumpflege mit thätigem Eifer und gl Erfolge betreiben, und in dieser Hinsicht auch auf die Gemeinden haft wirken, sollen bei Besetzung von einträglichen Schul- und K len besonders berücksichtigt werden, wenn sie auch sonst die erf Tüchtigkeit besitzen;

10) die Schullehrerprüfungen sollen künftig auch auf die Kenntniß in de zucht gerichtet, und die Geprüften theils auf die bewährtesten Hü aufmerksam gemacht, theils zu ihrer weitern Belehrung an sachkund rer in ihrer Gegend gewiesen werden, um von ihnen die unentb Handgriffe zu erlernen;

11) die H. Superint. und Superintendentur-Verweser werden bei ihren visitationen auch diesen Gegenstand nicht übersehen, und in ihren Nöthige darüber bemerken;

12) in den, von den H. Geistlichen einzureichenden Konduitenlisten i Schullehrer [2]) soll jedesmal ausdrücklich angezeigt werden, welch sich in der angegebenen Beziehung auszeichnen, und von welchen d vernachlässigt wird.

Stettin, den 3. Okt. 1828.

K. Preuß. Reg. Abth. für Kirchen- und Schulverwaltung.

An
sämmtl. H. Superint.

(A. XII. S. 1016.)

γ) C. R. der Reg. zu Trier v. 9. Jan. 1843 an die K. La betr. die Ueberweisung von Parzellen für Schullehrer zur Anlegu Obst- und Blumengärten.

In Folge eines uns von dem K. Rheinischen Prov. Schulkolleg. mit R. des K. h. Min. der G. U. u. M. Ang. v. 5. Nov. a. pr. veranla Ew., darauf Bedacht zu nehmen, daß den Lehrern Ihres Kreises, welc die Benutzung eines Gartens entbehrt haben, eine geeignete Parzelle zur eines solchen überwiesen wird; ferner daß die Lehrer selbst, in so weit nic dere Umstände dagegen sprechen, in freien Stunden an der Einrichtung pflanzung dess. Antheil nehmen, und dabei so viel als möglich auf die O zucht und die Veredlung der Bäume mit bessern Obstsorten, und namentl auf die Erziehung und Pflegung der Blumen rücksichtigen, damit, was in zweckt wird, durch ihr Beispiel auch die Schuljugend und der weniger Landmann für höhere Genüsse, als jene, die nur in der bloßen Befriedig augenblicklichen, sinnlichen Nothdurft bestehen, empfänglich und zum Begin mehr uneigennützigen, das sittliche Gefühl verfeinernden Thätigkeit hingeleit

---

1) Außer den gewöhnl. Schulstunden: Gumbinner Instr. v. 18. Nov §. 8. (s. oben S. 468). — Diese Verpflichtung soll in die Vokation aufge werden: V. der Reg. zu Düsseldorf v. 5. Juni 1829. (Amtsbl. 1829. S — Fürstenthal, Bd. 3. S. 115.)

2) S. oben S. 366 ff.

Ew. werden möglichst unmittelbar, und namentlich durch die H. Schulinsp. und Bürgermeister, Behufs dessen die erforderlichen Exemplare beigefügt sind, auf die allmählige Ausführung dieser Verf. hinwirken.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 9.)

Dazu:

d) C. R. ders. Reg. v. 19. Febr. 1843 an dies., betr. den praktischen Unterricht in der Obstbaumzucht.

Aus den auf unsere C. Verf. v. 17. Sept. a. pr. erstatteten Ber. haben wir ersehen, daß in den meisten Kreisen unseres Verwaltungs-Bez. im Verhältnisse zu der Schulenzahl wenige Baumschulen fehlen, auch die Lehrer größtentheils genügend qualifizirt sind, um praktischen Unterricht in der Obstbaumzucht zu ertheilen.

Wir bestimmen daher, daß dieser Unterricht in allen Schulorten, wo Baumschulen sind, und die Lehrer die erforderliche Qualifikation haben, schon im gegenwärtigen Schuljahre mit den Knaben der obern Schulklasse in der Weise eintrete, daß diese von jenen zur geeigneten Zeit (in den Mon. März, Juli und Nov.) vorläufig nur drei Stunden monatlich in den Baumschulen selbst im Kopuliren, Pfropfen, Okuliren, Beschneiden und Versetzen der Bäume unterwiesen werden.

Wir erwarten, daß die Lehrer sich um so mehr dazu verstehen werden, diese wenigen Unterrichtsstunden auf die freien Nachmittage zu verlegen, als sie ohnehin im eigenen Interesse diese Arbeiten zu ders. Zeit zu verrichten haben.

Die H. Schulinsp. wollen Ew. hiernach zur weitern Veranlassung instruiren, und sie ersuchen, dies. Lehrer ihrer Inspektionsberinge, denen es noch an den erforderlichen Kenntnissen des qu. Unterrichtsgegenstandes fehlt, aufzugeben, sich dies. binnen Jahresfrist, durch Selbststudium und mittelst Unterrichts bei benachbarten Lehrern zu erwerben. Für die Zukunft wird dieser Mangel an Kenntnissen weniger vorkommen, da in den Sem. zu Brühl und Neuwied, in welchen die Schulamts-Kandidaten unseres Verwaltungs-Bez. vorgebildet werden, theoretischer und praktischer Unterricht in der Pomologie ertheilt wird. Wo die Baumschulen noch fehlen, muß angelegentlichst für deren Beschaffung gesorgt werden, worüber Ew. besondere Verf. zugehen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 88.)

b) Ueberweisung des Landes zur Baumschule.

Von der Dotirung der Schulstellen mit Land überhaupt wird im folgenden Abschn. dieser Abth. gehandelt. Ueber das Land zu einer Baumschule speziell bestimmen dagegen, außer den V. sub *α.*, *β.* und *γ.*, noch folgende:

α) Publ. des K. Kammergerichts v. 9. Aug. 1819, betr. die Plätze zu Obstbaumschulen.

Sämmtlichen Separations-Kommissarien wird empfohlen, bei vorkommenden Gemeinheits-Aufhebungen die Interessenten zu veranlassen, daß ein, zu einer Obstbaumschule geeigneter Platz ermittelt, und nicht zur Theilung gezogen werde, damit diese Obstbaumschule zur Unterhaltung der Alleen an den Straßen und Wegen benutzt werden könne.

(A. III. S. 670.)

β) Außer den Gemeinden fordert die V. der Reg. zu Stralsund v. 25. Febr. 1830 (Amtsbl. 1830. S. 78. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 117) auch die Privat-Schulpatrone auf, schicklich gelegenes Land zur Baumschule herzugeben.

γ) Eine dringende Aufforderung an die Landräthe, die Gemeinden zur Hergabe des Platzes zur Baumschule zu stimmen, enthält auch das C. R. des Oberpräs. von Sachsen v. 28. Jan. 1843, betr. die Beförderung der Baumpflanzungen und Gartenanlagen.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß in den meisten Gegenden dieser schö-

nen und aller Kultur so zugänglichen Prov. der Sinn für Baumpflanzungen und Verschönerung des Landes, sowohl durch Gartenanlagen, als durch eine zweckmäßige Bepflanzung der öffentlichen Wege, noch im geringen Maaß geweckt und erkennbar ist. Ich glaube nicht nöthig zu haben, die zum Theil lächerlichen Vorurtheile, die man in vielen Gegenden theils gegen die Beschaffenheit des Bodens in Beziehung auf den Ackerbau edlerer Bäume, theils gegen den Nachtheil hegt, den die Baumpflanzungen in der Nähe von Saatfeldern erzeugen sollen, hier zu widerlegen, indem ich mich überzeugt halten darf, daß dies. von gebildeten Männern nicht getheilt werden; aber ich halte, nach meiner Erfahrung, den Mangel guter Pflanzstämme — sowohl von Obst- als von edlern Forstbäumen — besonders in den von größeren Forsten entlegnern Gegenden, für ein wesentliches Hinderniß der Ausdehnung solcher Anpflanzungen. Auch fehlt es wohl an vielen Orten an der rechten Anregung zur Anlage und Pflege von Baumschulen und an dem Interesse, welches die Schul- und Gemeindevorstände an einer zweckmäßigen Anleitung der Schuljugend zur Baumzucht und zum Gartenbau nehmen. Von Seiten des Prov. Schulkolleg. sind überall die erforderlichen Einrichtungen getroffen, daß in den Schullehrer-Sem. den angehenden Volksschullehrern eine praktische Anleitung zu diesem Kulturzweige gegeben werde, damit sie in ihrem künftigen Berufskreise auch den ihrem Unterrichte anvertrauten Kindern die erworbenen Kenntnisse in der Baumzucht und im Gartenbau mittheilen. Diese Maaßregel wird aber ohne allen Erfolg bleiben, wenn den Schulen in den Dörfern und kleineren Städten, von den Gemeinden nicht ein angemessener und eingezäunter Platz zur Anlage von Baumschulen angewiesen und wenn zugleich nicht von Seiten der Schul- und Gemeindevorsteher mit Eifer und Nachdruck auf die zweckmäßige Benutzung dieser Plätze gesehen wird. Es kann aber eine Einwirkung auf die Gemeinden zu solchen Bewilligungen und zu einer lebendigen Theilnahme an dem rechten Erfolge ders. nur von den H. Landräthen ausgehen, und ich habe selbst in meinen früheren Wirkungskreisen die erfreulichsten Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Ich weiß recht wohl, daß der Grund und Boden dieser Prov. einen viel höheren Ertragswerth hat, als in anderen Theilen des Vaterlandes, aber es fehlt auch hier nicht an Gemeinde-Aengern und unbenutzten Räumen, welche ohne besondere Aufopferung recht wohl zu solchem Zwecke hergegeben und benutzt werden können; es muß dabei nur Sorge dafür getragen werden, daß dies. durch Gräben und Hecken gegen das Eindringen des Viehes und andere Beschädigungen geschützt werden, und ich halte mich davon überzeugt, daß, wenn nur der Sinn für solche Anlagen in den Gemeinden und besonders in der heranwachsenden Generation erst geweckt sein wird, sie auch bald die praktische Nützlichkeit ders. erkennen werden.

Ich wende mich deshalb mit vollem Vertrauen an Ew. mit der dringenden Aufforderung, sich die Realisirung dieses Gedankens angelegen sein zu lassen. Es kommt dabei nicht darauf an, sogleich in allen oder auch nur in den meisten Gemeinden damit den Versuch zu machen; viel sicherer kommt man zum Ziele, erst einige günstige Beispiele zu Stande zu bringen, damit diese eine Nachfolge erwecken. Es wird daher rathsam sein, erst in einigen Gemeinden und zwar in denen, von deren Vorständen und darin herrschender Gesinnung sich ein guter Erfolg erwarten läßt, den Anfang zu machen, in diesen aber auch die Sache wirklich zu Stande zu bringen, und es daher nicht bei bloßen Versuchen und bei einer bloß formellen Genügung meines Wunsches bewenden zu lassen.

Die K. Reg. ist durch eine Mittheilung dieser C. Verf. zugleich veranlaßt worden, auch ihrerseits auf die Ephoral- und Orts-Schulinsp. einzuwirken und deren lebendige Theilnahme an einer Angelegenheit in Anspruch zu nehmen, in welcher ich eines der wichtigsten Mittel erblicke, nicht bloß das äußere Ansehen des Landes zu verschönen, sondern auch einen Gemeinsinn zu beleben, dessen Entwickelung die Grundlage aller Civilisation und echter Vaterlandsliebe bildet, und daher auch aus dem Standpunkt der politischen Wirksamkeit der Prov.- und Kreisbehörden betrachtet, die höchste Pflege und Beförderung verdient.

Ich werde nach 6 Mon. die erste und dann von Zeit zu Zeit fernere gefällige Mittheilungen über den Erfolg meiner Aufforderung erwarten, und es mit dem lebhaftesten Danke anerkennen und zu würdigen wissen, wenn ich bei meinen Reisen durch die Prov. Beweise der thätigen Einwirkung von Seiten der H. Landräthe und Ihres lebendigen Interesses für diese Angelegenheit wahrnehme.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 86.)

δ) Vergl. auch die Schulordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 §. 12. Nr. 4. und §. 41. (s. o. in Th. I. S. 105, 110.)

ε) Der Platz zur Baumschule soll zu keinem andern Zwecke genutzt werden: V. der Reg. zu Düsseldorf v. 5. Juni 1829. (Amtsbl. 1829. S. 294. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 115.)

ζ) Die den öffentl. Schulen zum Unterricht in der Obstbaumzucht überwiesenen Grundstücke sind grundsteuerfrei: C. R. der Reg. zu Aachen v. 4. Juni 1836. (A. XX. S. 308). Vergl. auch den folg. Abschn.

c) Anschaffung guter Obstsorten.

α) Nach dem oben S. 693 Note 2. angef. Publ. der Reg. zu Münster v. 24. Febr. 1819 sollte die Obstbaumschule im Schloßgarten zu Münster erweitert werden, um daraus die Schulgärten mit guten Obstsorten zu versehen. [1]) Unterm 18. Nov. 1820 machte darauf das Kons. von Westphalen bekannt, daß im botanischen Garten zu Münster die Schullehrer Pfropfreiser unentgeltlich erhalten könnten. (Amtsbl. Minden 1821 S. 7. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 107.)

β) Nach einer Bek. des Oberpräs. von Pommern v. 18. Sept. 1827 werden aus der Prov. Baumschule in Stargard an Pfarrer, Schullehrer, Dorfgemeinden und unbemittelte Besitzer kleiner Grundstücke veredelte Pflänzlinge unentgeltlich verabfolgt, wenn sie ein Attest des Pfarrers beibringen, daß sie derselben bedürfen, sie anzukaufen unvermögend sind, und gehörige Anpflanzung und Pflege hoffen lassen. (Amtsbl. Stettin 1827. S. 375. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 112.)

γ) Auch die Landes-Baumschule zu Potsdam [2]) liefert Sämereien, Pflänzlinge ꝛc. unentgeltlich an unbemittelte Schullehrer, sowie sonst zu festen, für die Aktionäre der Anstalt ermäßigten Preisen. Vergl. das revid. Statut der Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule zu Potsdam nebst den Betriebsplänen v. 12. März 1854 (Staatsanz. 1854. S. 505), insbes. den Betriebsplan B. §. 4. flg. (ib. S. 513.)

d) Nutzungen der Baumschule.

Die Bestimmungen über Genuß und Vertheilung der Nutzungen, welche die Baumschule abwirft, sind verschieden. Im Allg. beruhen sie darauf, daß der Lehrer als Nießbraucher angesehen wird. Vergl. §. 4. des C. R. v. 3. Okt. 1828 oben sub a. β. Das Wesentlichste ist zusammengefaßt

α) in der V. der Reg. zu Bromberg v. 28. Febr. 1837.

a) Dem Lehrer verbleiben die Früchte, welche die den Schulen gehörigen Baumschulgärten gewähren.

b) Er darf veredelte Obstbäume aus diesen Gärten, jedoch nur solche, welche schon Früchte ansetzen, mit Zustimmung des Schulvorstandes und der Genehmigung des der Schule zunächst vorgesetzten Geistlichen, verkaufen [3]), und es ist ihm der Erlös davon zu belassen.

c) Die zur Bepflanzung der Wege der Gemeinde brauchbaren und erforder-

---

1) Auch in Büren sollte für Westphalen eine Prov.-Baumschule angelegt werden und durch dies. insbes. die Versorgung der Schulgärten mit guten Obstsorten erfolgen. Bek. der Reg. zu Minden v. 3., zu Arnsberg v. 12. März 1819. (Amtsbl. Mind. 1819. S. 125, Arnsb. 1819. S. 162.)

2) Die Anstalt besteht unter Theilnahme des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues (Statut mit K. O. v. 4. Juli 1822: A. VI. S. 864) und der Intendantur der Königl. Gärten. Vergl. über diese auch die Publ. der Reg. zu Minden v. 18., zu Magdeburg v. 25. Febr. 1824. (A. VIII. S. 127, 137.)

3) unter Verpflichtung zu neuer Anzucht und nicht mehr als die Hälfte der veredelten Stämme: V. der Reg. zu Münster v. 24. Febr. 1820. (Amtsbl. 1820. S. 69. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 107.)

lichen wilden Bäume ist er verpflichtet, aus der Baumschule unentgeltlich an die Gemeinde verabfolgen zu lassen.

d) Bei seinem Abgange von der Schule darf er aus den Baumschulgärten nichts mit sich nehmen, oder er muß sich desfalls mit dem Schulvorstande, unter Genehmigung des vorgesetzten Geistlichen, besonders einigen.

(Amtsbl. S. 201. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 118.)

β) Daß ein Theil der Nutzungen der Schuljugend selbst zufallen, und namentlich den aufmerksamen Schülern veredelte Stämme als Prämie geschenkt werden sollen, bestimmen die oben S. 693 Note 2. angef. V. der Reg. zu Breslau v. 7. Dec. 1820 und zu Oppeln v. 27. Sept. 1823. Vergl. auch das C. Schreiben v. 21. März 1844 ebendas.

c) **Berichte über den Zustand der Baumschulen.**

Außer der Berücksichtigung dieses Gegenstandes in den gewöhnlichen Schulberichten, wie sie §. 11. des C. R. v. 3. Okt. 1828 (oben sub a. β.) und z. B. die Breslauer Instr. v. 28. Febr. 1835 (s. oben S. 353) Nr. II. Litt. A. verlangt, sind noch besondere Berichte darüber vorgeschrieben. So u. a.

α) für die Landräthe [1]) durch die V. der Reg. zu Münster v. 4. Jan. 1823.

Die Landräthe haben sorgfältig darauf zu achten, daß die angelegten Obstbaumschulen, dem bestimmten Zwecke gemäß, wirklich zur Obstkultur, nicht aber ganz oder zum Theil als Gemüsegarten zum Vortheil der Schullehrer benutzt werden. Nur in einzelnen Fällen, wo es darauf ankommt, den Boden locker und urbar zu machen, kann eine solche Benutzung im ersten Jahre ausnahmsweise stattfinden, und ist der Reg. alsdann in dem abzustattenden allg. Berichte spezielle Anzeige darüber zu machen. Diese Berichte erwartet die Reg. in folgender Art:

1) laufende Nummer;
2) Name der Schule, bei welcher die Obstbaumanlage belegen;
3) ungefähre Größe der Anlage;
4) Namen des Schullehrers;
5) Zahl der gepflanzten und wirklich angeschlagenen Wildlinge:
   a) Aepfel,
   b) Birnen,
   c) Zwetschen,
   d) Kirschen;
6) Zahl der veredelten und angeschlagenen Wildlinge nach obigen Obstarten:
7) Bemerkungen, worin auch die Gründe anzuführen, warum etwa bei einzelnen Schulen keine Anlagen vorhanden, oder welche dem Gedeihen ders. im Wege stehen.

Obige Nachweisungen sind durch die Bürgermeister den Landräthen bis zum 15. Juni, von diesen aber der Reg. vor dem 1. Juli einzureichen.

(Amtsbl. S. 23. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 108.)

β) für die Schulinsp. durch die oben S. 693 Note 2. angef. V. der Reg. zu Oppeln v. 27. Sept. 1823 und der Reg. zu Marienwerder v. 30. Juni 1827, nach welcher der Schulinsp. der Reg. jährlich mittelst besondern Berichts eine Nachweisung vorzulegen hat, aus welcher hervorgeht: a) bei welcher Schule eine Baumschule vorhanden, ob darin bloß wilde Stämme oder auch Obstbäume gezogen werden, und wie groß dies. sei? b) wie viel Wildlinge darin befindlich? c) wie viel Stämme veredelt? d) wie viel davon gediehen? e) wie viel davon verkauft, oder an Schüler als Prämien verschenkt, oder zu Anpflanzungen an öffentl. Plätzen, Straßen oder in Gärten verwendet? [2])

---

1) S. auch die V. v. 16. März 1821 sub f.

2) Uebereinstimmend ist hiermit auch die V. der Reg. zu Königsberg v. 5. Nov. 1827. (Amtsbl. 1827. S. 305. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 112.) Auch

γ) der Lehrer selbst soll im Laufe des Jahres seinem Lokalinsp. eine Darstellung über Zustand und Förderung der Baumschule auf einem besondern Bogen überreichen, der sodann dem Schulberichte beigelegt wird: R. der Reg. zu Breslau v. 17. Juli 1823. (Amtsbl. 1823. S. 229. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 109.)

f) Belohnungen für die Lehrer.

α) V. der Reg. zu Köln v. 16. März 1821.

Diej. Lehrer, welche sich vorzüglich durch Anlage von Baumschulen und deren Benutzung beim Unterrichte der Jugend auszeichnen, und in beider Hinsicht erfreuliche Resultate liefern, werden angemessene Belohnungen zuerkannt erhalten, wozu es einer Bescheinigung des Orts- und Schulvorstandes über folgende 3 Punkte bedarf:

1) wie viel Stämme in jedem Jahr in der von dem Lehrer unterhaltenen Baumschule aus dem Kerne gezogen, und
2) wie viel ders. in eben der Zeit veredelt sind, nebst Angabe der Art der Veredlung und der Zahl derj. Stämme, welche die Schulkinder ohne Vorhülfe der Lehrer behandelt haben; endlich
3) wie viel veredelte Stämme aus dieser Baumschule jährlich verkauft, und wie viel davon in der Gemeinde selbst geblieben sind, mit Unterscheidung derj., welche in Privatgärten versetzt, und derer, welche zu öffentl. Anlagen benutzt sind.

Aus jeder Gemeinde erwartet die Reg. jährlich einen Bericht über die Anlage und den Fortgang der Baumpflanzungen überhaupt, als auch insbes. der unter die Leitung des Lehrers gestellten Baumschulen. Dieser ist jedesmal im Mon. Dec. an den betr. Landrath zu erstatten, der daraus eine tabellarische Uebersicht anfertigen läßt, und diese mit seinem gutachtlichen Berichte im Mon. Jan. an die Reg. einsendet. Wo Jemand auf Prämien Anspruch zu machen hat, ist besonders unter Beifügung des oben gedachten Zeugnisses zu berichten.

(Amtsbl. 1821. S. 90. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 108.)

β) §. 9. der V. v. 3. Okt. 1828 (oben sub a. β.)

γ) Auch die oben S. 693 Note 2. angef. V. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Juni 1827 bezeichnet die Sorgfalt des Lehrers für die Baumschule als nothwendige Bedingung von Verbesserung durch Gehaltszulage oder Gratifikationen.

g) Hülfsbücher für die Obstbaumzucht.

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang., Unter-Abth. (v. Kamptz) v. 31. März 1830 an sämmtl. K. Reg. (ausschl. Marienwerder und Breslau) und an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg. (ausschl. Danzig, Königsberg, Stettin), betr. die Beförderung der Obstbaumzucht.

Die K. Reg. (das K. Prov. Schulkolleg.) erhält hierneben ein Exemplar [1]) des von der K. Reg. zu Marienwerder verbreiteten Anhanges zu Baedeker's einfacher Obstbaumzucht [2]) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das Min. die rc. (das rc.) noch auf die gekrönte und sehr wohlfeile Preisschrift von W. Hinkert „Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht rc. München, im Central-Schulbücher-Verlage", hierdurch aufmerksam machen will, da diese Schrift, unter den vorhandenen die beste, und wenn auch mit besonderer Rücksicht auf die kli-

---

Landräthe und Domainen-Beamte sollen den Baumschulen Aufmerksamkeit widmen statt, wie früher halbjährlich, aber nur noch einmal jährlich (den 1. Nov.) Anzeige darüber an die Reg. erstatten: V. der Reg. zu Marienwerder v. 9. Mai 1829. (Amtsbl. 1829. S. 204. — Fürstenthal, Bd. 3. S. 114.)

1) Betitelt: Anleitung zur zweckmäßigen Bepflanzung der Straßen und Wege mit Obst- und Waldbäumen. Entworfen auf Veranlassung der K. Reg. in Marienwerder. Gedruckt bei J. F. S. Zimmermann in Strasburg. (Westpr.)

2) Bädecker, Versuch eines kurzen und faßlichen Unterrichts in der einfachen Obstbaumzucht für die Landjugend, empfohlen durch die V. v. 3. Okt. 1828 (oben a. β.), welche auch der Schriften von Diehle und Schröze gedenkt.

von Fällen, in welchen nicht der Gewinn von solchen Arbeiten, sondern wirklich der Unterricht selbst die Hauptsache ist, ist freilich nicht in Abrede zu stellen. Die Polizeibehörde wird daher, sobald die beabsichtigte oder eingetretene Existenz eines solchen Unternehmens zu ihrer Kenntniß kommt, zunächst zu erforschen haben, ob bei dems. das industrielle Interesse oder das des Unterrichts überwiegend sei. Im ersten Falle bleibt auf dem gewöhnlichen Wege dafür zu sorgen, daß die das Gewerbe erlernenden Mädchen, so lange sie in schulpflichtigem Alter sind, den eigentlichen Schulunterricht nicht versäumen; abgesehen hiervon, würde aber, die gehörige Anmeldung des Betriebes selbst vorausgesetzt, nur zu prüfen sein, ob etwa Unsittlichkeit oder gar verbrecherische und deshalb strafbare Handlungen zum Einschreiten auffordern.

Im zweiten Falle würde dagegen die Eröffnung oder Fortsetzung des Unterrichts von den Polizeibehörden zu untersagen sein, weil nach der K. O. v. 10. Juni 1834 keine Lehranstalt, welcher Art sie auch sei, ohne Genehmigung der Orts-Schulbehörde zulässig und letztere durch die Instr. v. 31. Dec. 1839 unter der hier vorliegenden Voraussetzung zur Ertheilung des Konsenses nicht autorisirt ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 341.)

d) Verbot der Ertheilung von Gewerbscheinen zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Umherziehen ohne spezielle Genehmigung des Min.: R. des Min. des J. u. d. P. u. d. Fin. v. 14. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Frankfurt, und ebenso an die K. Reg. zu Marienwerder. (A. XXIII. S. 710.) Vergl. auch R. ders. Min. v. 29. Mai 1829. (A. XIII. S. 376.)

4) Spinnschulen für Knaben und Mädchen.

a) In Westphalen [1]) bewilligte der 4. Prov. Landtagsabsch. v. 30. Dec. 1834 sub II. q. zu solchen auf 4 Jahre jährlich 2000 Thlr., zu deren Verwendung hinsichtlich der Orte und Kosten der Oberpräs. spezielle Vorschläge machen sollte, mit der Maaßgabe:

Stehend dürfen diese Schulen jedoch nicht sein, sondern sie sollen nach Verlauf eines bestimmten Zeitraums verlegt werden; auch ist denj. Gemeinden der Vorzug einzuräumen, welche zur unentgeltlichen Beschaffung des geeigneten Lokals nebst Heizung und Erleuchtung erbötig sind. (A. XX. S. 766.)

Der 5. Prov. Landtagsabsch. v. 8. Juni 1839 machte sub II. 11. hierzu bemerklich, daß der bewilligte Fonds zur Einrichtung der Schulen dienen solle, die Erhaltungskosten aber durch Theilnahme der Gemeinde und Einwohner gesichert werden müßten. (A. XXIII. S. 745.)

b) In Schlesien sind im Reg. Bez. Breslau laut Bek. v. 14. Juni und 7. Sept. 1847 (Amtsbl. 1847. S. 186, 282) zehn Spinnschulen vorhanden. In der erstern Bek. heißt es nach Aufzählung der einzelnen Spinnschulen:

Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen, welche Spinnschulen zu errichten beabsichtigen, können zu Spinnlehrern oder Spinnlehrerinnen ausgebildete Personen von dem Kuratorium der Spinnschule in Mittelwalde nachgewiesen werden. Auch wird der Landrath v. Ende zu Waldenburg dergl. nachweisen können. Die Spinnlehrer Feistel zu Mittelwalde, und Wörtmann zu Waldenburg sind befähigt, Individuen zu Spinnlehrern und Spinnlehrerinnen vollständig auszubilden. Wir machen bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam, daß nach einer durch die hies. Zeitungen erlassenen Bek. v. 5. d. M. der Vorstand des Breslauer Vereins zur Abhülfe der Noth unter den Webern und Spinnern in Schlesien sich bereit erklärt hat, zur Einrichtung und Erhaltung von Spinnschulen Beihülfe zu gewähren.

(H. Simon, Schulr. v. Schles. S. 51.)

---

1) Diesen Schulen ist durch C. R. des Gen. Post-Amts (Nagler) v. 21. Mai 1836, was den dienstlichen Betrieb und die dienstliche Oberaufsicht von Staatswegen betrifft, Portofreiheit bewilligt. (A. XX. S. 331.)

VIII. Turnen. [1])

unter diesem Namen bekannten Leibesübungen, welche vorzugs-
Ludw. Jahn vom Jahre 1809 an zur Kräftigung des Volkes
n strebte, wurden in Folge der im Jahre 1819 begonnenen poli-
ozesse förmlich untersagt. Es erging zunächst, mit Bezugnahme
l. O. v. 12. Nov. 1819, ein C. des Min. des J. u. d. P. (v.
nn) v. 18. dess. M. an sämmtl. Polizei-Behörden:

on Polizeiwegen das Turnwesen sorgfältig und fortwährend zu beobach-
es nicht gelinge, den Zweck in veränderter Form zu erreichen, und daß
er zu gestatten, daß, außer Verbindung mit den öffentl. Unterrichts-An-
unter der Aufsicht eines bei den letztern angestellten Lehrers, Turn-
d Turnplätze Statt haben, noch die Allerh. Bestimmung durch Turn-
gen, Turnfahrten oder auf irgend eine andere Art mittelbar umgan-

I. S. 955.)

fernereS C. dess. Min. v. 2. Jan. 1820 an sämmtl. K. Reg.
:

Sr. Maj. ernstlicher Wille ist, daß das Turnwesen ganz aufhöre, so
Reg. von Polizeiwegen nachdrücklich darauf zu halten, daß alles Tur-
erdings unterbleibe, und nicht allein diej., welche dagegen handeln, durch
Mittel davon abzuhalten, sondern auch darüber zu berichten.
r. S. 51.)

ächst wurde, gemäß einer Anordnung des Staatskanzlers (Fürsten
) v. 16. März 1820, durch C. R. des Min. der G. U. u. M.
Altenstein) v. 23. dess. M., und durch C. R. des Min. des J.
(v. Schuckmann) von dems. Tage (A. IV. S. 52, 53) den
eg. die Wegschaffung aller Turngerüste auf öffentl. Plätzen, in
halb der Städte und auf dem Lande, anbefohlen.

blieb es. Erst 1834 erging wieder eine auf das Turnen be-
., das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v.
834 an die K. Reg. zu Stralsund, welches die Einführung gym-
Uebungen bei dem dortigen Gymnasium gestattete, wenn nur dar-
n werde:

e Uebungen sich auf die einfachsten, zur Ausbildung des Körpers we-
higen beschränken, durch zweckmäßige Aufsicht strenge in den Grenzen
nastik gehalten, und dabei alles unnütze Aufsehen — namentlich öffent-
ge, — alle früher bei dergl. Uebungen bemerkten Auswüchse, insbes.
chtungen, deshalb auch auf's Bestimmteste alle an diese Ungeeignethei-
de Ausdrücke: „Turner, Turnplatz &c.", vermieden werden.

Dir. des Gymn. wurde fortgesetzte, sorgfältige Aufmerksamkeit
gemacht, und speziell verboten, daß der gymnastische Lehrer mit

---

[1]) Vorschriften über das Turnwesen sind schon hier zusammengestellt, da
terricht grundsätzlich, wenn auch nicht überall in der Ausführung, der
eben so angehört, wie den höhern Anstalten.
erzeichniß der über das Turnwesen erschienenen Schriften findet sich in
agog. Jahresber. Bd. 1. S. 278., s. auch Bd. 3. S. 309.
tern Ort wird neben Jahn's Deutscher Turnkunst, neue Ausgabe von
nd Maßmann, Berlin, Reimer, 1847, besonders auf Lings Schrif-
ibesübungen, übersetzt von Maßmann, Magdeb. Heinrichshofen, und
, Lehre der Turnkunst, Basel, Schweighauser, aufmerksam gemacht, in-
ie Gymnastik durch tiefere Begründung auf Anatomie und Physiologie
ft gestaltet, Spieß aber die einzelnen Uebungen wissenschaftlich erschö-
net und gegliedert habe.

seinen Zöglingen Auszüge in die Umgegend vornehme, oder ausn
Turnlehrern der Zutritt zu dem Uebungsplatze gestattet werde. (A
S. 424.)

Endlich sind durch eine, in den Sammlungen nicht abgedruckte,
v. 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und une
licher Bestandtheil der männlichen Erziehung wiederum anerkannt
In Folge hiervon sind die nachstehenden Verordnungen ergangen.

1) Errichtung von Turnanstalten.

Dieselbe wurde anfänglich nur für Gymnasien, höhere Bürge
und Seminare geboten, damit jedoch, wie später erklärt wurde, für
Schulen nicht ausgeschlossen. Es bestimmen hierüber:

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn)
Febr. 1844 an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg. und Reg., betr. die
tung von Turnanstalten bei den Gymn., höhern Stadtschulen und
lehrer-Sem. für gymnastische Uebungen.

Nachdem ich durch die in Folge meiner C. V. v. 10. Aug. 1842 ein
nen Ber. der K. Prov. Schulkolleg. und der K. Reg. von dem gegenwärti
stande der verschiedenen bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntniß
habe, sehe ich mich veranlaßt, Behufs der weiteren Ausführung der A. L
Juni 1842, mittelst welcher Se. Maj. der König zu genehmigen geruhet
daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandt
männlichen Erziehung in den K. Staaten förmlich anerkannt werden sollen
K. Prov. Schulkolleg. (der K. Reg.) die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen
welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitun
bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit f
hin zu behandeln ist.

1) Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäß, durch
harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande t
tige Söhne zu erziehen, und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den
jetzt gemachten Erfahrungen, physische oder moralische Nachtheile bei der Beha
lung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf
einfachen Zweck zu beschränken, daß der menschliche Körper mit seinen Kräf
durch eine angemessene den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwe
der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgeb
und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener u
Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2) Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperlich
Kräfte, sondern auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen ge
teten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes Preußischen Unterthans innig verbunden
Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und bei
Dienste dess. bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes ein
Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körp
dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen be
zweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verf., durch welche dies
geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Die Gymnastik, wenn sie in diesem n
türlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dies
beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Un
terrichts ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in dem
um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlich
Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gem
werden, und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der B
dung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert werde
je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderung
unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gy
nastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichts-Gegenstände ein Gleichgewicht a
zustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese v
jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen u
schirmen könne.

3) Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebu

n Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weni-
eint: so ist diese Maaßregel, um mit ihrer Ausführung der Allerh.
emäß allmählig vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den
schränken, und soll vorläufig mit jedem Gymn., jeder höheren Stadt-
em Schullehrer-Sem. eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht
sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Ge-
nde fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folg-
Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung
d in solcher sorgfältig zu erhalten ist.
all und hauptsächlich in den größern Städten ist darauf Bedacht zu
jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere,
Jugend der betr. Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der
richts-Anstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die
Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turn-
n erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, we-
nder Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht wohl aus-
ann indessen auch eine und dies. Turnanstalt zugleich für ein Gymn.
re Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser
nschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die nähe-
en Erreichung des im obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik
ingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer
Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist,
g. mit dem K. Prov. Schulkolleg. zu berathen und festzustellen.
fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an
ehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem
n der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist
, Vorstehern und Lehrern der Gymn., höheren Bürgerschulen und
em. vertrauensvoll zu erwarten, daß sie ihrerseits zur Förderung des
Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäßige Einrichtung dess.
gkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik
lmählig beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als
Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu
hen Entwickelung gelangen kann.
isherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Er-
t erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen
ders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht
haftlich gebildeten Lehrer eines Gymn. oder einer höheren Bürger-
gleich als ordentlicher Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die
kennen zu lernen und auf sie in allen Beziehungen einzuwirken, an-
n. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch
ten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß
des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst dess. ihren
t zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist
re Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordent-
und zwar der oberen Klassen der betr. gelehrten oder höheren Bür-
übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung
erstellen an Gymn., höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Sem.
sicht zu nehmen, daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Leh-
werden, welche, außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch
bungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe
n, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik
ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits ange-
ichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind,
astischen Unterrichte zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehr-
Kenntniß und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen
iesigen Universitäts-Fechtlehrers Eiselen anzurathen, wo sie sich
eigene Fertigkeit in sämmtlichen Leibesübungen, sondern auch die
ens. bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen,
renger Weise und innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Zeit wer-
können.
Dir. der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und,

wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen
einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob,
besübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Leh
nastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der
im Allg. und der Gymnastik im besondern widerstreitet, verantwortlic
Wie es einer Seits die Pflicht der Dir. ist, jeder falschen Richtung
Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist
von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsam
den zweckmäßig betriebenen Leibesübungen nicht nur auf die körperl
auch auf die geistige Entwickelung, und auf die Bildung der Jugend
Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitun
Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusa
bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8) Die Leibesübungen sind bei den Gymn. und höheren Bürge
welchen kein Alumnat verbunden ist; in der Regel auf die schulfreien
des Mittwochs und Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist au
nenplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen
der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und
nicht zugemuthet werde, insbes. vom Mittwoch zum Donnerstage grö
Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schüle
übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, w
Prov. Schulkolleg. und K. Reg. in Vorschlag gebracht haben, nach
des nachmittäglichen Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch de
verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht
reszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastisch
zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen U
der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erford
werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs un
abends dem Unterrichte in der Gymnastik vorbehalten sein.

9) Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die
Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die
Verf. sein und beschränke ich mich daher auf die allg. Andeutung, daß
stische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der du
bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bl
gepränges wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, u
ten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maaß einer wohlber
wechselung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen un
ren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.

10) Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen
wärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dies. zu
in den von den Prüfungs-Kommissionen bei den Gymn., höheren
und Schullehrer-Sem. reglementsmäßig zu ertheilenden Zeugnissen
jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu
den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11) Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymn. und höhe
schulen zum Besuch der mit dens. in Verbindung stehenden Turnanstal
sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die K. Reg. mit de
Schulkolleg. zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise
jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch
und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnasti
ten gestattet werden.

12) Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstal
für dies. nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, sowie die den
Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen, sind
Bestimmungen gemäß zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an we
gymnastische Anstalten anschließen, demnächst aus den mit Rücksicht
schiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der,
schen Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreich
eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betr. städtischen Gemeinde
Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind, wie das
Schulgeld, an die betr. Schulkasse zu entrichten und in keinem Falle

der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; eben so beziehen
Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu ge-
ende Besoldung oder Remuneration nur aus der betr. Schulkasse. Da endlich
der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, daß sich
ders in der gegenwärtigen Zeit die allg. Theilnahme auch dem öffentlichen Un-
hte in der Gymnastik immer mehr zuwenden möge, so hat die K. Reg. das
nnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und
haltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mit-
dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theil-
e bethätigen und lediglich zu dem eben gedachten Zwecke einen Verein bilden
n, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es ver-
sich jedoch von selbst, daß von solchen Vereinen ein Einfluß auf die Leitung
ymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Indem ich mir die weiteren und sonstigen Anordnungen vorbehalte, welche Be-
der Einreihung des gymnastischen Unterrichts in das Ganze des öffentlichen
hungswesens etwa noch zu treffen sein möchten, beauftrage ich zugleich das
rov. Schulkolleg. (die K. Reg.) den obigen Bestimmungen gemäß und gemein-
lich mit der K. Reg. (dem K. Prov. Schulkolleg.), unter angemessener Be-
chtigung der besonderen Verhältnisse und örtlichen Umstände das weiter Er-
rliche zur Ausführung der A. O. v. 6. Juni 1842 einzuleiten und zu ver-
l.

Dem ausführlichen Ber. des K. Prov. Schulkolleg. (der K. Reg.) über alles
entliche, was auf Grund der obigen Bestimmungen zur Förderung des öffent-
n Unterrichts in der Gymnastik von Seiten des K. Prov. Schulkolleg. (der
Reg.) in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise während des laufenden Jahres ein-
ist, angeordnet und wirklich ins Leben gerufen ist, sehe ich binnen zehn Mo-
n entgegen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 35.)

b) C. R. dess. Min. v. 24. März 1844 an sämmtl. K. Reg., betr. Mitwirkung bei Errichtung von Turnanstalten für den Unterricht in Gymnastik.

Die K. Reg. hat in dem Ber. v. 22. v. M. die Ansicht ausgesprochen, daß
Sich, weil nach der Bestimmung unter Nr. 3. meiner C. Verf. v. 7. v. M.
nführung der Gymnastik für jetzt nur auf die Jugend in den Städten be-
t und vorläufig mit jedem Gymn., jeder höheren Stadtschule und jedem
hrer-Sem. eine Turnanstalt verbunden werden soll, außer Stande gesetzt
Ihrer Seits zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik
ätig mitzuwirken. Mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden er-
Der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäß soll zunächst
end in den Städten Gelegenheit gegeben werden, an dem Unterrichte in
mnastik Antheil nehmen zu können. Es entspricht dieser Allerh. Bestim-
aß der geb. Unterricht nicht bloß auf die Städte, wo sich ein Gymn. oder
re Stadtschule befindet, die zur Entlassungs-Prüfung ihrer Schüler nach
lligen Instr. v. 8. März 1832 (A. S. 101) berechtigt ist, zu beschrän-
ern auch auf die Städte auszudehnen ist, welche noch nicht im Besitze
en vollständigen höheren Bürger- und Realschule sind. Ferner kann in
Festsetzung unter Nr. 4. meiner C. Verf. v. 7. v. M. in Städten, wo
icher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer er-
rsachen nicht für jedes Gymn. und jede höhere Bürgerschule die Er-
er besonderen nur für die Jugend der betr. Schule bestimmten Turn-
ührbar ist, eine und dies. Turnanstalt zugleich für ein Gymn. und eine
erschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur
ichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Da endlich nach
ungen unter Nr. 11. und 12. meiner C. Verf. v. 7. v. M. auch sol-
Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privat-
Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen
nahmsweise gestattet, und der zur Einrichtung und Unterhaltung der
erforderliche Kostenaufwand nöthigenfalls auch mittelst eines ange-
usses von Seiten der betr. städtischen Gemeinden gedeckt werden soll,
r obigen Eröffnung gemäß, der K. Reg. auch in Ihrem Geschäfts-

kreise nicht an mannichfaltiger Gelegenheit fehlen, nach Maaßgabe der besondern Umstände und Fälle theils für Sich allein, theils gemeinschaftlich mit dem K. Prov. Schulkolleg., Ihre bereitwillige Mitwirkung zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig zu bethätigen. Ich sehe daher dem ausführlichen Ber. der K. Reg. über alles Wesentliche, was Dieselbe in der fraglichen Beziehung während des laufenden Jahres in Ihrem Geschäftskreise eingeleitet, angeordnet und ins Leben gerufen hat, binnen der in meiner C. Verf. v. 7. v. M. gestellten Frist entgegen.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 127.)

c) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 3. Sept. 1847 an sämmtl. K. Reg., betr. die allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen und die Aufbringung der für solche erforderlichen Kosten.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 10. Juli d. J. hat der Magistrat in K. bei der dortigen allg. Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet und die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allg. Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmereikasse entnommen, während die Stadtverordneten die Genehmigung dieser Ausgaben verweigern.

Die K. Reg. hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allg. Entscheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrirender und nothwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei, und demgemäß die Kommune, insofern sie die Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Min. eröffnet der K. Reg. hierauf Folgendes;

Durch die A. O. v. 6. Juni 1842 haben des Königs Maj. den Unterricht in den Leibesübungen als einen nothwendigen und integrirenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerh. Willensmeinung in der C. Verf. v. 7. Febr. 1844 angeordnet worden ist, daß zunächst mit den Gymn., höheren Stadtschulen und Schullehrer-Sem. Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwickelung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Sem. eine große Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dies. der Unterricht in den Leibesübungen allmählig auch in andern als den in der Verf. v. 7. Febr. 1844 bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der K. Reg. unterliegen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfniß und dessen Betreibung mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allg. Verpflichteten erforderlichen Falls auch genöthigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, so ist doch zu erwarten, daß eine solche Nöthigung nur ausnahmsweise wird einzutreten brauchen und es in den meisten Fällen der umsichtigen Einwirkung der K. Reg. gelingen wird, die betr. Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 323.)

2) Theilnahme am Unterricht und Kosten.

Die Theilnahme am Turnunterricht, anfangs lediglich in das freie Ermessen der Eltern gestellt, soll nach späterer Erläuterung als Regel aufrecht erhalten werden. Die Kosten sind aus den Schulfonds, Zuschüssen aus städtischen Kassen, eventuell auch durch Beiträge der Schüler selbst zu decken. Statt der letztern ist Erhöhung des Schulgeldes genehmigt.

) Vergl. §§. 5. und 12. der C. Verf. v. 7. Febr. 1844 sub 1. a.
e andern beiden sub 1. gegebenen V.

) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 22. April
an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg., betr. die Theilnahme der Schüler
Turnübungen und die Deckung der aus der Errichtung und Unter-
g der Turnanstalten erwachsenden Kosten.

ei der Bestimmung unter Nr. 5. meiner, die Turn-Angelegenheiten betr. C.
v. 7. Febr. d. J. hat nicht, wie ich dem K. Prov. Schulkolleg. auf den des-
n Ber. v. 6. v. M. hierdurch eröffne, die Absicht obgewaltet, daß erst eine
ve Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber ab-
rtet werden soll, ob sie die Theilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen
schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen Da zu-
der A. O. v. 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und
rlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den K. Staaten förmlich
nt werden soll, so folgt hieraus, daß auch die Theilnahme an diesen Uebun-
n allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte
ung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, daß sie die Theilnahme ihrer An-
gen nicht wollen, eine desfallsige Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu
en ist, wie dies bei einzelnen andern Unterrichts-Gegenständen, namentlich
gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Theile des Gymnasial-
chts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, daß
tern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Theilnahme
Angehörigen an den Leibesübungen, der Allerh. Bestimmung gemäß, abhängig
soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene
weckmäßig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehöri-
densf. bereitwillig werden Theil nehmen lassen und nicht ohne dringende
eine desfallsige Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden; so
es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurtheile mancher El-
gen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen, und auch in den hof-
seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der
ahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu
ren.

n Rücksicht auf die von dem K. Prov. Schulkolleg. in dem Ber. v. 6. v.
her entwickelten Verhältnisse will ich hierdurch genehmigen, daß bei allen
en der dortigen Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unter-
er Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Be-
oder Remuneration, weder aus den Fonds der betr. Schule noch aus Zu-
der betr. städtischen Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern,
nahme der Freischüler, ein mäßiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen
mmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner
mehr als einen Thaler jährlich betragen darf, durch die Schulkasse erhoben
Eine solche mäßige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr ge-
tigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisheri-
istungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Theilnahme an
besübungen Seitens aller Schüler als Regel gelten muß. Indem ich dem
ov. Schulkolleg. überlasse, der obigen Eröffnung gemäß, das weiter Erforder-
dieser Angelegenheit zu verfügen, sehe ich den speziellen Anträgen in Be-
r Deckung der Kosten, welche bei den Schullehrer-Sem. aus der Einrichtung
nterhaltung der Turnanstalten erwachsen werden, zu seiner Zeit entgegen.
Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 128.)

) C. R. dess. Min. von dems. Tage an sämmtl. K. Reg. in ders.
genheit.

er K. Reg. kommunizire ich auf den Ber. v. 16. v. M. Abschrift einer un-
r 22. d. M. an das dortige K. Prov. Schulkolleg. erlassenen Verf., die
hme der Schüler an den Turnübungen und die Deckung der aus der Er-
g und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsenden Kosten betr., zur Kennt-
ne und mit dem Eröffnen, daß, den Bestimmungen dieser Verf. gemäß, auch
höheren Lehranstalten, welche von der K. Reg. ressortiren, in Hinsicht der
hme der Schüler an den Leibesübungen, sowie in Betreff der Deckung der
igen Kosten zu verfahren ist. Insbes. ermächtige ich die K. Reg., bei den

von Derselben ressortirenden Schulen, wo die durch die Einführung des U
terrichts erwachsenden Kosten nicht aus den Fonds der betr. Schule oder au
schüssen der städtischen Gemeinde gedeckt werden können, eine mäßige, nach
desmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmende Erhöhung des Schulgeldes für
Schüler, mit Ausnahme der Freischüler, anzuordnen, die aber nicht unter
besonderen Titel zu erheben und also auch den etwa vom Turnen dispe
Schüler eben so wenig zu erlassen ist, wie bei den Dispensationen von and
tegrirenden Theilen des öffentlichen Unterrichts ein verhältnißmäßiger Erl
Schulgelde von den Zahlungspflichtigen begehrt und von den Behörde
währt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 128.)

3) Bildung von Turnlehrern.

Zu diesem Behufe wurde 1848 eine Central-Bildungsanstalt in
lin gegründet, und 1851 in eine Central-Turnanstalt für Militair-
Civil-Eleven verändert.

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 16. F
1848 an sämmtl. K. Reg. und Prov. Schulkolleg., betr. die Errich
einer Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer.

Seitdem des Königs Maj. durch die A. O. v. 6. Juni 1842 zu genehm
geruht haben, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Be
standtheil der männlichen Erziehung in der Monarchie anerkannt werden sollen, i
wie ich aus den mir erstatteten Ber. der betr. Behörden mit Genugthuung ersehe
habe, nach Maaßgabe meiner C. Verf. v. 7. Febr. 1844 die Ausführung der al
lerh. Willensmeinung mit günstigem Erfolge so weit gefördert, daß mit sehr we
gen Ausnahmen bereits an sämmtlichen Gymn., Sem. und höheren Bürgerschulen
der Monarchie, Turnanstalten errichtet sind. Die Zweckmäßigkeit der Leibesübun
gen für die Erziehung der männlichen Jugend ist auf Grund der bereits erzielten
Erfolge so allseitig anerkannt worden, daß auch an sehr vielen anderen Schulen,
welche zu den bezeichneten Kathegorien von Unterrichts-Anstalten nicht gehören, der
Turnunterricht eingeführt ist und mit Eifer betrieben wird.

In je erfreulicherem Maaße die bisherigen Erfolge den Beweis für die Zweck
mäßigkeit und Unentbehrlichkeit der Leibesübungen in der Erziehung der männlichen
Jugend geliefert, um so weniger konnte die vielseitig gemachte Erfahrung unbeach
tet bleiben, daß einer noch größern Ausdehnung des Unterrichts in den Leibes
übungen und namentlich seiner gedeihlichen innern Entwickelung besonders der Man
gel an gehörig qualifizirten Lehrern hindernd im Wege stand.

Soll nämlich dieser Unterricht nicht nur eine Uebung und Stärkung der Kör
perkraft bezwecken, sondern auch sittlich erziehend wirken, und neben der körperlichen
Rüstigkeit auch geistige Frische, Gewöhnung an Zucht und Ordnung erzielen, so
kann den Lehrer zur Ertheilung dess. nicht die bloße technische Kunstfertigkeit befä
higen, sondern es ist ihm neben dieser besonders auch eine richtige Auffassung des
Verhältnisses, in welchem der Turnunterricht zu der ganzen geistigen und [illegible]
Erziehung der Jugend durch die Schule steht, nothwendig.

Auf der anderen Seite ist wiederholt die Erfahrung geltend gemacht worden,
daß der Turnunterricht, wenn er in den angegebenen Beziehungen wahrhaft frucht
bringend sein soll, mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Be
ziehung gesetzt werden muß, und daher zweckmäßig nur ordentlichen Lehrern
der betr. Schulanstalten, nicht aber bloß technisch gebildeten, außerhalb der Schule
stehenden Turnlehrern anvertraut werden kann.

Es ergab sich daher die Nothwendigkeit, darauf Bedacht zu nehmen, daß so
wohl denj. Lehrern höherer Unterrichts-Anstalten, welchen jetzt der Unterricht in
den Leibesübungen übertragen wird, als allen denj. Kandidaten des Schulamts,
welche dazu Neigung und die nöthigen Eigenschaften besitzen, Gelegenheit zu einer
zweckmäßigen und ausreichenden Ausbildung für die Ertheilung des Unterrichts in
den Leibesübungen geboten werden könne.

Es gereicht mir zur Genugthuung, die K. Reg. davon in Kenntniß setzen zu
können, daß des Königs Maj. auf meinen Antrag zu diesem Behufe die Errichtung
einer Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichts-
Anstalten der Monarchie hierselbst zu genehmigen geruht haben.

Die Anstalt wird unter der Leitung des Prof. Dr. Maßmann stehen. Derselbe wird außerdem die methodische Unterweisung und die erforderlichen pädagogischen Vorträge übernehmen. Die anatomischen und physiologischen Vorträge, soweit sie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig sind, werden von einem mit dem Turnunterricht vertrauten Arzte besorgt werden. Außerdem werden zwei Turnlehrer mit der praktischen Unterweisung der Eleven beschäftigt, und wird den letzteren die geeignete Gelegenheit geboten werden, an den hier bestehenden Turnanstalten der verschiedenen Schulen sich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts praktisch vertraut zu machen. Der sämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt werden.

Es sollen jährlich zwei Kurse, deren jeder einen Zeitraum von 3 Mon. und höchstens eine Zahl von 30 Zöglingen umfassen wird, stattfinden. Während dieselben künftig regelmäßig in die Zeit v. 1. April bis letzten Juni, und v. 1. Aug. bis letzten Okt. verlegt werden, findet in diesem Jahre der schon vorgerückten Zeit wegen, der erste Kursus ausnahmsweise v. 1. Mai bis 31. Juli, der zweite sodann v. 1. Aug. bis 31. Okt. Statt.

Bei schon angestellten Lehrern wird es in der Regel nicht schwer fallen, für diese Zeit eine Stellvertretung in ihren Unterrichtsfächern anzuordnen, und wird die K. Reg. da, wo es die Umstände wünschenswerth erscheinen lassen, darauf Bedacht nehmen, den betr. Lehrern aus den Fonds der Anstalt, oder durch außerordentliche Bewilligung der Korporationen, welchen die Unterhaltung der Schule obliegt, eine Unterstützung zur Bestreitung der Kosten, welche ihnen der Aufenthalt selbst verursacht, zu vermitteln.

Bei der Auswahl der hierher zu sendenden Lehrer und Schulamts-Kand. wird die K. Reg. die gebührende Rücksicht auf deren Befähigung zu Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts zu nehmen haben.

Die K. Reg. wolle die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen, sowie die Bedingungen ihrer Benutzung, in geeigneter Weise zur Kenntniß der betr. Unterrichts-Anstalten und Schulamts-Kand. Ihres Ressorts bringen, die Anmeldungen, welche dem Prof. Dr. Maßmann direkt zuzustellen sind, für den am 1. Mai d. J. beginnenden Kursus möglichst beschleunigen und dafür Sorge tragen, daß dies. für die später stattfindenden Kurse jedesmal zwei Mon. vor Beginn des Kurses dem ꝛc. Maßmann zugehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 153.)

b) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 18. Aug. 1851 an sämmtl. K. Prov. Schulkolleg. und abschr. an sämmtl. K. Reg., betr. die erfolgte Einrichtung einer Central-Turnanstalt. [1])

Unter Bezugnahme auf die C. Verf. v. 16. Febr. 1848 benachrichtige ich das K. Prov. Schulkolleg., daß mit dem 1. Okt. d. J. an Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des K. Kriegsmin. und des K. Min. der geistl. ꝛc. Ang. gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt in Wirksamkeit tritt.

In ders. sollen in einem jedesmal v. 1. Okt. bis 30. Juni dauernden Kursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und eben so viel Civil-Eleven [2]) gemeinschaftlich unterrichtet, und unter Zuhülfnahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

Die letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder weniger isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten, und unter angemessener Berücksichtigung des Lingschen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer gemacht gesucht werden.

Die Anstalt wird geleitet von dem zum Dirigenten ders. ernannten K. Haupt-

---

1) Wurde 1853 republizirt mit dem Bemerken, daß die Meldungen bis zum 1. Sept. eingehen müßten. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 284.)

2) Bei der Schlußprüfung nach dem Kursus 53—54 war die Zahl der Militair-Eleven voll, die der Civil-Eleven, Kandidaten des Schulamts, betrug dagegen nur sechs. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 281.)

mann Rothstein. Unter dems. arbeiten die erforderlichen Militair- un
lehrer, sowie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt
den praktischer und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unte
unentgeltlich.

In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Au
finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymn., Re
Bürgerschulen und Schullehrer-Sem. zu übertragen ist. Dieselben werd
Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer
kommnung in anderen Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Unterst
der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivir
len in Aussicht gestellt werden.

Für künftig erwarte ich die Anmeldungen zum Eintritt in die Centra
anstalt spätestens bis zum 1. Aug. jedes Jahres. Für den bevorstehenden
müssen dieselben längstens bis zum 15. Sept. mir eingereicht werden.

Das K. Prov. Schulkolleg. hat unverzüglich die betr. Unterrichtsansta
Schulamts-Kandidaten Seines Ressorts von dem Inhalt dieser Verf. in
zu setzen, und mir bis zum 15. Sept. anzuzeigen, ob und welche Individ
Eintritt geeignet und bereit sind, wonach ich dieselben von meiner Entschei
rekt so zeitig in Kenntniß setzen werde, daß sie bis zum 1. Okt. noch hier
sen können.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 181.)

4) Verbindung militairischer Uebungen mit dem Turn
Seminaren.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 18. Okt
an das K. Prov. Schulkolleg. zu N., betr. die Erfüllung der M
Dienstpflicht Seitens der in Sem. aufgenommenen Elementar-Schu
Kandidaten und deren Verbindung mit dem Turnunterricht.

Ich bin, wie ich dem K. Prov. Schulkolleg. auf den Ber. v. 2. Jul
eröffne, wegen der in der Denkschrift des Reg. und Schulraths N. N. (Au
der Anl. a.) in Anregung gebrachten andern Einrichtung des Militairdienst
Elementar-Schulamtskand. mit dem H. Kriegsmin. in Kommunikation g
Ders. glaubt, den praktischen Werth des Militairdienstes für die Schullehre
sowohl in den von dens. zu erlangenden höheren oder niederen Grad eigent
nischer Ausbildung, sondern vielmehr darin setzen zu müssen, daß sie den
auch als eine Schule der Ordnung, der Zucht und des Gehorsams nach alle
nen Richtungen kennen lernen, aus ihm das Bewußtsein allg. Wehrhaftigkeit
bringen, um so auf ihre Schüler, welche sie geistig vorbereitend auf die Wehr
hinzuführen haben, angemessen einwirken zu können. Wenn dazu die aus
überwiegenden Gründen auf nur 6 Wochen ermäßigte Dienstzeit allerdings
kurz zugemessen sei, so werde man doch das, was in ihr geleistet werde,
in der in der Denkschrift vorgeschlagenen Weise erreichen können, weil, selbst
die eigenthümlichen Dienstzwecke der Landwehrstämme eine solche Nebenbeschäftigung
als besonders organisirten Dienstzweig zuließen, die kommandirten Exerzier-
offiziere eben so wenig, wie der Bataillons-Kommandeur in ein besonderes Dis
plinarverhältniß zu den dem Seminardir. untergeordneten Schulamts-Kand.
könnten.

Hiernach wird zwar der Vorschlag, daß die mit den Seminaristen in gedach
ter Weise anzustellenden Exerzierübungen ein Ersatz für deren sechswöchentl
Dienstzeit bilden sollten, zunächst nicht weiter verfolgt werden können. Indeß
auch abgesehen hiervon erscheinen die Exerzierübungen in der vorgeschlagenen Ve
bindung mit dem Turnunterricht an und für sich so zweckmäßig und werden f
den späteren Militairdienst der Seminaristen eine so angemessene Vorbereitung
den, daß das K. Prov. Schulkolleg. hinreichende Veranlassung finden wird, sie
dens. Sem., wo die Verhältnisse es gestatten, in das Leben treten zu lassen.

Anl. a.

Es scheint mir nun eine Einrichtung möglich, wodurch die militairische Au
bildung der Schulamts-Kand. auf eine ihrem Beruf mehr entsprechende und die
zeichneten Nachtheile vermeidende Weise vollkommen gesichert werden könnte.
nämlich die jungen Männer während ihres zweijährigen Seminarkursus im Zu

hange mit ihren Turnübungen durch Unteroffiziere des Landwehrstammes an
Ort des Sem. regelmäßig etwa am Mittwoch und Sonnabend, oder auch öf-
eine oder mehre Stunden eingerxerziert würden, so dürfte nicht nur ihre indivi-
lle militairische Ausbildung, sondern auch ihre Bekanntschaft mit den Kompag-
Evolutionen vollkommen so gut erreicht werden, wie jetzt durch den sechswöchent-
en Dienst im Heer, und sie zu tüchtigen Landwehr-Unteroffizieren herangebildet
den können; hätten sie dann am Schlusse ihres Seminarkursus bei einer Mu-
ung vor dem Major des nächsten Landwehr-Bataillons ihre militairische Aus-
ung zu zeigen, und würde denen, welche sich darüber befriedigend auswiesen,
Dienst im stehenden Heere ganz erlassen, so würde es am Eifer der jungen
inner beim Exerzieren nicht fehlen. Die einexerzierenden Unteroffiziere würden
r gewiß unbedenklich aus den Seminarfonds für ihre Mühwaltung ein entspre-
des Honorar erhalten können. Wäre eine solche Einrichtung ausführbar, so
fte man sich wohl noch einen weitern Nutzen davon versprechen. Die Turn-
ngen sind meines Erachtens noch weit davon entfernt, populair geworden zu
, und werden dies erst dann werden, wenn ihre Bedeutung praktisch und hand-
flich dem Volke entgegentritt, wenn sie in lebendigem Zusammenhang mit den
gen Momenten unsers Volkslebens, mit denen sie innerlich zusammengehören,
entlich in der allg. Wehrpflicht und Wehrhaftigkeit treten. Ehe das geschieht,
der größere Theil des Volks in den Turnübungen schwerlich mehr als ein
flüssiges Spiel sehen. Würden in der bezeichneten Weise bei unsern Sem. die
plätze zugleich Exerzierplätze und wahrhafte Landwehrschulen, dann wäre, wie
glaube, ein großer Schritt auf diesem Gebiete der Nationalerziehung ge-
en.

N. N., Reg. und Schulrath.

(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 323.)

5) Andere Leibesübungen, als Baden, Schwimmen, Schlitt-
uhlaufen unterliegen der Aufsicht der Polizei, welche gefährliche Plätze
ntlich machen und verbieten soll: C. R. des Polizeimin. v. 28. Juni
7. (A. I. H. 2. S. 204—207.) In Folge dieses C. R. ist eine
ße Anzahl von Publ. der Reg. ergangen (s. v. Rönne und H. Si-
n, Polizeiwesen I. 8. flg.), von denen hier das der Reg. zu Liegnitz
. Dec. 1817 (A. I. H. 4. S. 226) und das der Reg. zu Merseburg
. Jan. 1818 (A. II. S. 430) deshalb zu erwähnen sind, weil beide
chtlich des Schlittschuhlaufens übereinstimmend anordnen:

Dasselbe darf namentlich der unerfahrenen Schuljugend nur an solchen Stel-
stattet werden, welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unter-
, sobald Gefahr eintritt. Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze,
die Zeitpunkte, von wo an, und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet
kann, jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichtsanstalten bekannt
hen, damit letztere die ihnen anvertraute Jugend besonders vor der Gefahr
können.

chwimmschulen, nach den Grundsätzen des General v. Pfuel,
längerer Zeit und an vielen Orten, zunächst in der Regel für
personen, errichtet; alle andern können aber ebenfalls Theil neh-
). Rönne und H. Simon, Medizinalwesen, II. S. 19. Note 2.)
Turnanstalten für die weibliche Jugend.
gl. sind mit den öffentlichen Schulen nicht verbunden, sondern
ur als Privatanstalten vor.
R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (v.
ingh) v. 19. Mai 1846 an sämmtl. K. Reg., betr. die Errich-
Turnanstalten für die weibliche Jugend.

K. O. v. 6. Juni 1842 ist das Turnen nur als ein Theil des Unter-
e männliche Jugend bezeichnet und festgestellt worden.
hiernach in solchen Fällen, wo Privatpersonen die Errichtung einer
für die weibliche Jugend beabsichtigen, die Orts-Polizeibehörde für be-
n ist, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Be-

stimmungen der §§. 40. und 50. der allg. Gew. O. v. 17. Jan. v. J. [1]) die Konzession dazu zu ertheilen, so erscheint es doch zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Polizei- und der Schulbehörde erforderlich, daß erstere sich vor Ertheilung der Konzession des Einverständnisses der letztern versichere, und daß bei obwaltender Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung der vorges. Reg. gebracht werde.

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 83.)

Dritter Titel.

Schulprüfungen.

Ueber die Prüfung, welche der Entlassung vorhergeht, ist das 5. Kap. dieses Abschn. zu vergleichen. Hier ist nur von den wiederkehrenden Schulprüfungen die Rede, welche angestellt werden, um den Zustand der Schule und die Fortschritte der Kinder zu ermitteln. Dieselben sind entweder regelmäßige (periodisch wiederkehrende) oder außerordentliche.

1) Regelmäßige Schulprüfungen.

Sie werden meist alljährlich um Ostern unter Zuziehung der Schulvorstände, Schuldeput. und Pfarrer veranstaltet [2]) und sind öffentlich. Hierüber bestimmen:

a) §§. 47. und 50. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1801 (s. oben in Th. I. S. 157).

b) §§. 30., 32. der Schulordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (s. oben in Th. I. S. 108, 109), wonach insbes. auch die Schulpatrone und Gutsherrn einzuladen sind.

c) Publ. des Kons. zu Magdeburg v. 30. Mai 1821, betr. die jährlichen öffentlichen Prüfungen in den Dorfschulen.

Da die öffentl. Prüfungen, welche seither in einzelnen Landschulen abgehalten worden sind, sich als nützlich ausgewiesen haben, so verordnen wir hierdurch, daß diese Prüfungen alljährlich um Ostern vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art gehalten werden sollen. Die Prüfung erstreckt sich auf alle in der Schule behandelten Lehrgegenstände, und ist so einzurichten, daß die Schulkinder von ihrem im Laufe des Schuljahres angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu sein, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diej. Kinder, welche sich durch einen streng regelmäßigen Schulbesuch, durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet haben, sowie auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden. Die H. Superint. und Prediger veranlassen wir, auf diese V. sorgfältig zu halten, und die Erstern, über den Ausfall der n

---

1) Nach §. 40. a. ist zur Errichtung oder Verlegung von Turnanstalten, Tanz- und Fechtschulen rc. polizeiliche Genehmigung erforderlich, die nach §. 51. 1. erst dann zu ertheilen, wenn die Unternehmer sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. (G. S. 1845. S. 49, 51.) — Nach dem K. Erl. v. 17. März 1852 stehen dergl. Anstalten hinsichtlich der Gewerbepolizei unter dem Min. des J. (G. S. 1852. S. 83.) — Vergl. auch in der 1. Abth. (Privatunterricht) die Note zu §. 14. der Instr. v. 31. Dec. 1839. (s. o. S. 294 f.)

2) Vergl. die über die Aufsichtsführung derselben im 1. Abschn. dieser Abth. mitgetheilten Instr. — Die Pfarrer insbes. haben die Prüfung öffentlich bekannt zu machen, und als Schulrevisoren zu leiten.

S. auch das Kleve-Märkische Regl. von 1782 sub II. §. 16. und IV. §. 3. (s. oben in Th. I. S. 185, 186). Nach der Rhein. V. v. 15. Juli 1814 sub a. §. 9. sollten, um das spezielle Abrichten der Kinder für das Examen zu verhüten, die Prüfungen nicht zu bestimmter Zeit, sondern abwechselnd erfolgen. Vgl. auch *ib.* sub b. §. 26. (s. o. in Th. I. S. 195, 198.)

en Diöcesen abgehaltenen Prüfungen einen summarischen Ber., wozu ihnen die Prediger die Data mit Genauigkeit zu liefern haben, jedesmal zu erstatten.

(A. V. S. 375.)

2) Außerordentliche Schulprüfungen.

a) Bei den Schulvisitationen soll der Superint. eine Schulprüfung anstalten: §. 5. c. der Kirchen- und Schul-Visitationsordn. v. 16. März 30 (s. o. S. 364).

b) Monatliche Prüfungs-Lektionen.

Eine Einrichtung, welche, wie es scheint, nur im Reg.-Bez. Königsg eingeführt wurde, von welcher aber die Schulordn. v. 11. Dec. 1845 weigt.

C. R. der Reg. zu Königsberg v. 19. Nov. 1833 an sämmtl. Suint. rc., betr. die in den Kirchspielen abwechselnd angeordneten Schulfungen.

Nur versuchsweise hatten wir bisher die Einrichtung getroffen, daß monatlich je einer Schule einiger Kirchspiele Prüfungen, oder abwechselnd Lektionen gehalwurden, an denen sämmtliche, oder bei sehr ausgedehnten Parochien einige rer des Kirchspiels, theils selbst prüfend oder lehrend, theils nur zuhörend, un Leitung und Aufsicht des Pfarrers, Antheil nehmen.

Etwa vier Gegenstände aus dem Gebiete des Elementarunterrichts kamen jenal zur Sprache. Die Dauer der Prüfung beschränkte sich auf einen Vormit In der nächstfolgenden Konferenz wurden dann den Lehrern die nöthigen Erterungen, Winke oder Zurechtweisungen in Bezug auf den Inhalt und die m jener Prüfungen oder Lektionen von dem Schulinsp. ertheilt.

Auf diesem Wege wurde nicht nur ein rühmlicher Wetteifer unter den Lehrern rregt, sondern es bot sich auch jedem unter ihnen eine Gelegenheit dar, die rweise einiger ihrer Amtsgenossen, die Art, wie sie die Schüler behandeln, die Bücher und Lehrmittel, welche sie benutzen, kennen zu lernen. Den Schülern : erwuchs der Vortheil, auch einmal einen andern Lehrer zu hören, und in e Art zu fragen und sich zu äußern, eingehen zu müssen. Der Nutzen dieser richtung hat sich da, wo sie mit wahrhaft gutem Willen und mit einsichtsvoller ücksichtigung der Persönlichkeiten der Lehrer und der Umstände ausgeführt de, so klar hervorgestellt, daß der monatliche Verlust eines halben Schultages einige Schulen dabei nicht wesentlich in Betracht kommen darf.

Deshalb ordnen wir solche Prüfungen und Lektionen für alle Volksschulen res Verwaltungs-Bezirks in den Städten sowohl als auf dem Lande hiermit und tragen Ew. demnach auf, die Kirchspiels-Schulinsp. und die Stadt-Schulit. Ihres Aufsichtskreises von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, und mit erer Anweisung zu versehen, wo solche nöthig sein sollte.

Bei den aus mehreren Klassen bestehenden städtischen Schulen wird es z. B. rmessen sein, denselben Unterrichtsgegenstand in sämmtlichen Klassen behandeln lassen, und mit den Gegenständen nur monatlich zu wechseln, um auf diese ise zugleich ein deutlicheres Bild des Fortschreitens des Unterrichts auf den verdenen Bildungsstufen zu erhalten.

Nach 3 Monaten erwarten wir Bericht über den Erfolg dieser Maaßregel.

(A. XVII. S. 964.)

3) Verpflichtung der Schulkinder zum Besuche der Prügen.

R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Juni 1842 die K. Reg. zu Posen, betr. die Anhaltung der Kinder zu den öffenten Schulprüfungen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. April d. J., die Strafen für versäumte ntliche Schulprüfungen betr., eröffne ich Ders., daß ein Bedürfniß nach besonrn Strafbestimmungen gegen Eltern, welche Kinder diesen Prüfungen entziehen, t vorzuliegen scheint. Im Allg. waltet dabei das Interesse nicht vor, welches Eltern allein abhält, den Schulbesuch zu fördern, und da in der Regel es Prüfungen von Seiten der Kinder an Theilnahme nicht fehlt, die entgegenge-

setzte Erscheinung daher nur, durch besondere Verhältnisse motivirt, als eine Ausnahme betrachtet werden muß, so sind auch noch von keiner andern K. Reg. Klagen und Anträge in dieser Hinsicht eingegangen. Den Geistlichen und Lehrern wird es schwer werden, hier ihren Einfluß mit Erfolg geltend zu machen, wenn sie Gleichgültigkeit der Eltern gegen solche Schulprüfungen bemerken sollten; stellt sich dabei aber eine wirklich grobe Nachlässigkeit, oder gar strafbare Renitenz heraus, so hat es kein Bedenken, die allg. Bestimmungen über Schulversäumnisse auch auf diese Prüfungen analogisch anzuwenden, welche, indem sie dazu dienen, den Zustand der Schule und die Fortschritte der Kinder zu ermitteln, daher auch von dem allg. Zwecke sich nicht entfernt halten, der in den Lehrstunden selbst verfolgt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 372.)

4) Andere Schulfeste.

Anordnungen über anderweite Schulfeste finden sich in den Sammlungen nicht veröffentlicht. Doch ist es an vielen Orten üblich, am Reformationsfeste [1]) und am Geburtstage des Königs auch in den Volksschulen Feierlichkeiten zu veranstalten. Das Letztere beruht nach Racke, pädagog. Jahresber. 1852 S. 265 auf einer Min.-Verf., welche Schulrevisoren und Schullehrer verpflichtet, diesen Tag durch eine Feierlichkeit (Chorsprechen des 23. Psalms, religiöser Gesang, Ansprache des Lehrers an die Kinder, Absingung der Nationallieder u. s. w.) auszuzeichnen.

Viertes Kapitel.

Schulzucht.

Vor der Schulzucht im engeren Sinne, d. h. dem Gebrauche der Zuchtmittel, fordert die erziehende Wirksamkeit der Schule überhaupt ihre Darstellung.

Erster Titel.

Schul-Erziehung.

Während der Schulunterricht als Hauptziel die Weckung des Verstandes, die Urtheilskraft verfolgt, bleibt der Schule die nicht minder wichtige Aufgabe, den Grund zu legen, daß der Wille sich zur sittlichen Kraft entwickele, und das Gefühl sich dem Schönen zulenke. Die Schule soll nicht bloß Kenntnisse ausbreiten, sie soll Menschen erziehen. In Bezug auf diese, ihre erziehende Wirksamkeit sind sowohl allgemeine Vorschriften ergangen, als spezielle Belehrungen und Verbote für die Jugend angeordnet.

I. Allgemeine Vorschriften.

a) Publ. der Reg. zu Köln v. 5. Juni 1827, betr. die Erziehung durch die Volksschulen.

Es liegt in der Natur der Sache und ist von uns in einzelnen Fällen vielfach darauf hinverwiesen worden, daß die Bildung der Jugend in den Volksschulen

---

1) z. B. in Berlin durch Schulaktus und Vertheilung von Medaillen an würdige Schüler.

nicht auf eine Erweiterung des Wissens sich beschränken dürfe, sondern ganz besonders darauf berechnet sein müsse, in den jungen Gemüthern schon früh, und eben darum für das ganze Leben dauernd, die rechte Gesinnung zu erwecken, durch sie den festen Grund zu einem auf alle Verhältnisse des Lebens sich erstreckenden Rechthandeln zu legen, und beides, das Wollen und das Thun, durch eine anhaltende, fortgesetzte Uebung und Gewöhnung zu vermitteln.

Das Letztere, die eigentliche Schulzucht im weitesten Sinne des Wortes, ist unstreitig die wesentlichste, aber auch die schwierigste Aufgabe in dem Berufe des Lehrers, deren Lösung, außer einem gesunden Urtheile, in der Regel eine mehrjährige Erfahrung erfordert, da sie weniger gelehrt, als geübt sein will. Mit bloßem Belohnen und Bestrafen ist es dabei nicht gethan: das folgerechte Festhalten der vorgeschriebenen, wohlberechneten Schulordnung in ihren kleinsten Theilen, von Seiten des Lehrers, wie der Schüler, wird Belohnungen und Strafen zum Theil überflüssig machen, und ist gerade in den niedern Volksschulen am leichtesten zu erreichen, wo ein Lehrer allein die ganze Wirksamkeit der Schule in sich vereinigt. Die Gewöhnung zu einer geregelten Thätigkeit im Allg., zu einem gesetzlichen Thun im besondern, wird die Neigung begründen, die Neigung wird die Gesinnung erwecken, und auf einem so wohl befruchteten Boden wird die Lehre erst gedeihlich Wurzel fassen.

Diesen Gang in seinen einzelnen Verzweigungen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort; dem denkenden und gewissenhaften Lehrer muß es überlassen bleiben, ihn in seinen Beziehungen auf das kirchliche und bürgerliche Leben, so weit die Schule als Vorbereitungsanstalt für beide erscheint, anzuwenden; die Erfahrung und der Rath seiner unmittelbaren Vorgesetzten, wohlwollender Schulfreunde und älterer Amtsgenossen werden ihn dabei unterstützen. Die Sache selbst hier in Anregung zu bringen, werden wir auf doppelte Weise veranlaßt; theils durch das von mehreren Seiten her laut werdende Vorurtheil, als bedürfe es einer vieljährigen Dauer der Schulpflichtigkeit bei der Jugend auf dem Lande gar nicht, um ihr das beizubringen, was sie für ihre Bestimmung zu erlernen habe; theils durch eine auf einen besonderen Fall gerichtete höhere Aufforderung. Jenes Vorurtheil beruhet größtentheils auf der ganz geringen Ansicht von dem Zweck der Schule und der Volksschule insbes., als solle durch sie nur eine gewisse Masse von Kenntnissen und Fertigkeiten für materielle Zwecke des bürgerlichen Lebens in Umlauf gesetzt werden. Wäre dies der Fall, so möchten allenfalls wenige Jahre des Schulbesuchs hinreichen, um unter einem gewandten Lehrer nothdürftig lesen, schreiben und rechnen, auch die Fragen und Antworten aus einem Katechismus auswendig zu lernen. Fassen wir aber den oben aufgestellten Hauptzweck der Volksschulen ins Auge: die Erziehung für das Leben, in welcher der Unterricht nur als eines der Mittel zum Zweck erscheint; so ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit einer längern und einer ununterbrochenen Dauer des Schulbesuchs, wie sie durch die A. K. O. v. 14. Mai 1825 [1]) geboten wird.

Daß alles Wissen, möge es auch dem Umfange und den Gegenständen nach noch so beschränkt sein, ein nicht bloß erlerntes, sondern auch durch eigne Denkthätigkeit als freies Eigenthum erworbenes Wissen sein müsse, von welchem nur gerade dann erst eine richtige und erfolgreiche Anwendung auf das Leben erwartet werden kann; daß diese Anwendung, wenigstens nicht zuerst und allein von dem Leben selbst, und am allerwenigsten von dem Leben in den niedern Volksklassen erwartet werden dürfe; daß vielmehr die Schule zu dieser Anwendung die erste Anleitung zu geben, und als ein Bild des Lebens im Kleinen sich zu gestalten habe; daß diese Anleitung nur da erst ihre rechte Grenze finde, wo aus ihr bereits ein nicht leicht zu erschütterndes Gefühl für Wahrheit und Recht, und eine nicht leicht fehlgreifende Gewohnheit für das Wahre und Rechte hervorgegangen ist, die aus der Schule in das häusliche und gesellige Leben hinüber und dort den mancherlei verkehrten Richtungen dess. entgegen tritt; das ist es, was eine vieljährige und anhaltende Einwirkung der Volksschule, eine besonders sorgfältige Wahl der Volksschullehrer und eine selbstständige Stellung dieses Lehrerstandes erfordert, und wogegen alle aus beschränkten Ansichten oder aus zufälligen und vor[illegible] Verhältnissen hervorgehenden Einwürfe ihr ganzes scheinbares Gewi

---

1) Vergl. oben S. 561.

r machen es daher allen näher oder entfernter dabei betheiligten Behörden [illegible]
:s Reg. Bez. zur besondern Pflicht, auf eine Verbreitung der hier entwickelten [illegible]
ztigen Ansicht von den Zwecken der Volksschule in ihrem Bereiche mit allem [illegible]
achdruck hinzuwirken, und die Erreichung desselben selbst aus allen Kräften be[illegible]
rdern zu helfen. Die Hindernisse, welche in den Verhältnissen der Verfassung [illegible]
egen, werden größtentheils bald gehoben werden; diej., welche die Verhältnisse [illegible]
er Zeit herbeiführen, werden sich zum Theil durch weise Benutzung der vorhanden[illegible]
ten Mittel beseitigen lassen.

Der besondere Fall, welcher zu dieser Bekanntmachung Veranlassung gi[illegible]
betrifft das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vogelnester, [illegible]
auch im Allg. das absichtliche Zerstören der zum Nutzen oder Vergnügen bestimmten [illegible]
den Einrichtungen und öffentlichen Anlagen zu rechnen ist. Wenn auch nur [illegible]
Theil dieses Unfugs der Jugend selbst eigentlich zur Last fällt, so zeigt er [illegible]
überall von einer Gefühllosigkeit und Rohheit der Gesinnung, deren Beförder[illegible]
in dem Mangel der Erziehung mehr oder weniger ihren Grund hat. Wenn [illegible]
daher zur Bestrafung der vorkommenden Uebertretungen dieser Art die unnachsicht[illegible]
liche Aufrechthaltung der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch [illegible]
Erinnerung bringen: so müssen wir zur Verstopfung der Quelle dieses Uebels [illegible]
so angelegentlich die Einwirkung der Schule in Anspruch nehmen, und zu [illegible]
Ende besonders noch der früheren Ausbildung des Gefühls der Achtung für [illegible]
Schöne und Nützliche gedenken. Daß auch hier von der Gewöhnung ausgegangen [illegible]
werden müsse, liegt schon in der Natur des Gefühlvermögens, und es bietet [illegible]
die Wahl und Anordnung des Schulzimmers und des Spielplatzes so mannig[illegible]
Gelegenheit dar, daß wir eine Berücksichtigung dieses Bedürfnisses den Orts[illegible]
den, und eine weise Benutzung des zu diesem Zwecke Gegebenen noch ausdr[illegible]
zur Pflicht machen müssen, ohne daraus die Nothwendigkeit kostspieliger An[illegible]
und Anschaffungen herleiten zu wollen. Einfachheit und Angemessenheit könne[illegible]
bei nur zur Leitung dienen, und wir wünschen, in den Jahresberichten der [illegible]
behörden diej. Schulen und Schullehrer besonders genannt und ausgezeich[illegible]
sehen, in denen und durch welche der fragliche Zweck auf die einfachste und [illegible]
messenste Weise erreicht worden ist, wenn wir denn auch bei Beaufsichtigung [illegible]
Untersuchung der Schulen gerade diese am ersten ins Auge fallenden Anord[illegible]
und die Gewöhnung der Kinder an Ordnung und Reinlichkeit, an Anstand [illegible]
gute Sitten ganz vorzüglich berücksichtigt wissen wollen. Daß aber wirkli[illegible]
brüche von Rohheit und Gefühllosigkeit, wie sie im vorigen genannt sind, [illegible]
anderer Weise, namentlich auch im Martern der Thiere, sich äußern könn[illegible]
der schulpflichtigen Jugend nicht geduldet, und wo sie vorkommen, ernst[illegible]
nachdrücklich bestraft werden, muß ein besonders wichtiger Gegenstand de[illegible]
samkeit der Lehrer und der Ortsbehörden sein, die wir für alle die Fälle [illegible]
kräftig einzuwirken unterlassen haben, hiermit verantwortlich machen.

Daß Volkserziehung hauptsächlich von den Volksschulen ausgehen, [illegible]
stens ihre Leistungen allen übrigen Veranstaltungen zu diesem Zweck zum [illegible]
liegen müssen, wird zwar wohl von Niemanden verkannt; aber nur zu häufig [illegible]
dienen die Hindernisse, welche bei der Ausführung von der einen oder der [illegible]
Seite entgegen treten, zur Entschuldigung, auch die wirklich vorhandenen [illegible]
unbenutzt zu lassen, weil ihr Erfolg noch nicht durch gleichzeitige Benutzung der
übrigen Erfordernisse gesichert werden könne. Das ist aber der verderbliche
Grundsatz, dessen Einfluß überall das Fortschreiten zum Bessern hemmt, und [illegible]
wir zwar das Unmögliche nicht wollen können, wo es durch persönliche und [illegible]
verhältnisse bedingt wird, so werden wir doch auf keine Weise dulden, daß [illegible]
wo durch fehlende oder gar verfehlte Einwirkung einer Behörde ein solcher [illegible]
stand in den wesentlichsten und unerläßlichsten Leistungen der Volksschulen her[illegible]
führt oder bleibend werde.

(A. XI. S. 421.)

b) C. R. der Reg. zu Potsdam v. 29. März 1834 an sämmtl. [illegible]
räthe, Superintend. und Schulinsp., betr. die öffentlichen Schulen [illegible]
ziehungsanstalten.

In eben dem Maaße, in welchem Unterricht und Belehrung der Ju[illegible]
Erziehung ders. erforderlich ist und beiträgt, ist die Schule selbst auch Er[illegible]
anstalt.

Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken und Widerspruche, da sogar verlangt wird, daß der Lehrer in der Schule nicht nur unterrichte, sondern auch die Anleitung und Gewöhnung seiner Schüler zur Sittlichkeit, Ordnung und Wohlanständigkeit, überhaupt also ihre Bildung und Erziehung, während der Zeit, welche sie in der Schule zubringen, angelegen sein lasse, und es ist ihm deshalb auch die Befugniß, hierzu die zweckdienlichen Mittel anzuwenden, und somit die vorsichtige Ausübung eines Strafrechts eingeräumt.

Minder allgemein ist zwar angenommen, daß dem Lehrer auch außerhalb der Schule und der Schulzeit wirkliche Pflichten und Rechte und namentlich ein Strafrecht in Beziehung auf seine Schüler zustehen, und es kann allerdings Bedenken haben, jedem Volksschullehrer ohne Weiteres alle Pflichten und Rechte eines Erziehers hinsichtlich der Orts-Schuljugend auch außer ihren Schulstunden zu übertragen; indessen kann und darf dieserhalb doch nicht die ganze Wirksamkeit des Lehrers und der Schule lediglich auf die eigentliche Schulzeit, und die Verbindung der Einen und der andern mit der Schuljugend nicht so beschränkt werden, daß die Schule verhindert würde, als Erziehungs- und Versittlichungs-Anstalt möglichst tief und weithin in das Leben und die Bildung der Jugend und mittelbar des ganzen Volks einzugreifen.

Wir sind demnach auch von dem K. Min. der G. U. u. M. Ang. angewiesen worden, nicht nur dahin zu sehen, daß den Lehrern die ihnen als wirklichen Erziehern der Jugend schon nach den §§. 50. u. 51. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. und in Gemäßheit älterer V. zuerkannten Pflichten und Rechte in Beziehung auf die Schuljugend verbleiben, sondern sie auch zur Ausübung ders. anhalten, aber zugleich zur größten Vorsicht ermahnen, und mit näherer Instr. versehen zu lassen. Wir finden es daher angemessen, in dieser Hinsicht, was die Volksschulen unsers Verwaltungs-Bez. anbelangt, Folgendes festzusetzen:

1) Die resp. Ortsschulen sollen sich nicht nur als Lehr- und Unterrichts-, sondern auch als Erziehungsanstalten im weitern Sinne des Worts geltend machen und wirksam zeigen, und somit auch das Verhalten und namentlich die Vergehungen ihrer Schüler außerhalb der Schule, und insonderheit auf dem Schulwege nicht unbeachtet und nach Umständen ungerügt lassen.

2) Diese Wirksamkeit und über die Grenzen des Schulhauses hinaus gehende Erziehungsthätigkeit üben die Schulen durch die resp. Orts-Schulvorstände und angestellten Lehrer aus, welchen letzteren insonderheit obliegt, mit derj. Liebe und Sorgsamkeit, mit welcher sich der treue Lehrer seinem Berufe und seinen Schülern hingiebt, über diese und ihr Betragen in allen ihren Verhältnissen nach Möglichkeit zu wachen.

3) Wie schon in der Schule, so vorzüglich außerhalb derselben, sollen sich die Lehrer mehr im Warnen und Ermahnen, im Belehren und Bewahren ihrer Schüler und im Verhüten etwaniger Vergehungen ders., als im Bestrafen dieser gefallen. Gelangen aber Unarten und Vergehungen der Schüler, außerhalb der Schule verübt, zu ihrer Kenntniß, so sind sie berechtigt und verpflichtet, solche nach Umständen auf der Stelle oder in der Schule durch Erinnerung und Ermahnung, Warnung, Verweis und Beschämung zu rügen, und nach Beschaffenheit der Sache auch zur Belehrung und Warnung der übrigen Schuljugend in der Schule selbst zu benutzen. Scheint ihnen dies aber nicht genügend, sondern auch Züchtigung strafbarer Schüler für Vergehungen außerhalb der Schule angemessen und nothwendig: so sollen sie diese nur nach Berathung, wenn nicht mit dem ganzen Schulvorstande, doch wenigstens mit dem Ortsprediger, und dann möglichst in dessen Gegenwart vollstrecken; wie denn hierbei auch die Zuziehung des Vaters oder der Mutter des verurtheilten Kindes in der Regel um so nöthiger sein wird, da es sonst leicht doppelte Strafe erhalten könnte, und jedenfalls seinen Eltern oftmals nur Umstände bekannt sein werden, welche zu seiner Entschuldigung gereichen oder zur Erklärung seines Vergehens dienen.

Die H. Superintend. und Schulinsp. haben hiernach ihre Synodalen, die Schul-Kommissionen und Schullehrer zu instruiren, in vorkommenden Fällen auch andere betheiligte Personen und Eltern schulpflichtiger Kinder zu belehren, und namentlich mit den H. Landräthen kräftigst dahin zu wirken, daß Zucht und Ordnung unter der heranwachsenden Jugend erhalten und befördert werde.

(A. XVIII. S. 90.)

II. Einzelne Belehrungen und Verbote.

Wie sich die Schulkinder **innerhalb** der Schule zu verhalten haben, ergiebt sich theils aus der Stellung des Lehrers, der an Eltern Statt dasteht, theils ist es in den Spezial-Schulgesetzen der einzelnen Schulen vorgeschrieben. Mehrfach verordnet findet sich in dieser Hinsicht, daß streng auf die **Reinlichkeit** der äußern Erscheinung gehalten werden soll, so C. R. der Reg. zu Trier v. 10. Aug. 1836 (s. oben S. 646). Andere Verordnungen betreffen das Verhalten der Schulkinder **außerhalb** der Schule. Dies sind folgende:

1) Abhaltung der Schulkinder von **sittengefährlichen Vergnügungen**.

a) Von **Schank- und Spielstuben und Tanzböden**.

Hierüber bestimmen

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 22. Jan. 1828 an sämmtl. K. Reg. (excl. Frankfurt), betr. die Bewahrung der Jugend vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen.

Der K. Reg. wird hierneben (Anl. a.) ein Exemplar der wegen Bewahrung der Jugend vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen von der Reg. zu Frankfurt a. d. O. an die Landräthe, Superintend. und Schulinsp. ihres Bez. erlassenen Verf. zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung zugefertigt, diese Verf., sofern die K. Reg. gegen den in selbiger gedachten Unfug nicht schon ähnliche Maaßregeln ergriffen haben sollte, auch für ihren Bez. mit den etwa nothwendigen Modifikationen zu benutzen. Sollte durch die etwa nöthig befundenen Veränderungen und Zusätze etwas wesentlich Neues von allg. Interesse hinzukommen, so hat die K. Reg. die sonach modifizirte Verf. hierher einzureichen. Ueberhaupt aber wird dem Min. jede Mittheilung von den genommenen Maaßregeln oder erlassenen Verf. in der so wichtigen und in manchen Reg. Bez. bereits zu sehr erfreulichen Resultaten führenden Rettungs- und Besserungs-Angelegenheit sehr willkommen sein.

Anl. a.

Es ist bemerkt worden, daß den Kindern vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre das Besuchen der Schank- und Spielstuben und der Tanzböden häufig und noch dazu ohne alle Aufsicht gestattet wird. Um dem hieraus entstehenden Nachtheil möglichst entgegen zu arbeiten, veranlassen wir die H. Landräthe hierdurch, sowohl durch eine angemessene Instr. der Orts-Polizeibehörden, als auch event. durch eines polizeil. Einschreiten, dem Umhertreiben der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern nach Kräften Einhalt zu thun, und darauf zu halten, daß den Kindern, ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten, weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- und Spielstuben gestattet, noch auch viel weniger geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden. [1])

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1827.

K. Preuß. Reg. Abth. des Innern.

Cirkulare
an sämmtliche H. Landräthe.

Abschrift vorstehender Verf. an sämmtl. H. Superintend. und Schulinsp. mit dem Auftrage, die H. Geistlichen und Schullehrer Ihres Aufsichtskreises anzuweisen, den Zweck der angeordneten Maaßregel durch ihre Einwirkung als Seelsorger auf die Eltern und als Lehrer auf die Jugend möglichst zu unterstützen, und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegende Mittel nach Kräften dazu mitzuwirken.

1) Wörtlich gleichlautend ist das C. R. der Reg. zu Stettin v. 7. Sept. 1828, nur daß in der Mittheilung an die Superintend. den Geistlichen neben der persönlichen Einwirkung auf die Eltern, empfohlen wird, auch die nach fol. 75. der Pommerschen Kirchenordn. und nach dem Kons.-Ausschreiben v. 13. Juli 1697 gesetzlich zu haltenden **Kinderlehren** oder **Kirchen-Katechisationen**, an denen die gesammte Jugend noch 2 Jahre nach der Konfirmation Theil nehmen soll, zu gleichem Zwecke zu benutzen. (A. XII. S. 713.)

Jugend vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die innlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen jendliche Herz schon frühe mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange glich, und bis eine größere Reife der Geistes- und Herzensbildung die Ge- eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es rbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßi- nuß gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, Festtage ipt, das Fastnachts-, Ernte- und Kirmißfest besonders, an manchen Orten r platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste. Die H. Geist- verden bei ihren Konfirmanden, die Lehrer bei ihren Schülern, nicht erman- urz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Katechumenen und Schüler durch ch ernste Ansprache gegen jedes Uebermaaß und jede Unanständigkeit beim : der sich ihnen darbietenden Vergnügungen, gegen die Theilnahme an sol- ergnügungen, die entweder für die Sittlichkeit überhaupt, oder doch die der gefährlich sind, zu verwarnen, und sie möglichst gegen den verderblichen der dabei vorkommenden bösen Beispiele im Voraus zu verwahren. Noch wird von den H. Geistlichen dieser Zweck durch ihre seelsorgerische Einwir- uf die Eltern erreicht werden. — Sollte diesem Zwecke von Schank- und thschaften auf eine, der vorstehenden C. Verf. an die Landräthe zuwider- : Weise entgegengewirkt werden, so werden die H. Geistlichen aufgefordert, der Ortspolizei- und nach Umständen der landräthlichen Behörde Anzeige jen.

ankfurt, den 17. Sept. 1827.

K. Preuß. Regierung.
Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

H. Superintend. und Schulinsp.
. XII. S. 121.)

azu:

α) Ber. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 17. Mai 1828 an das des J. u. d. P., betr. das Umhertreiben der Kinder in den Schen- d Wirthshäusern.

is K. Min. der G. U. u. M. Ang. hat uns, unter Mittheilung einer hier Abschr. beigef. C. Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 17. Juli v. J. an dräthe, wegen Bewahrung der Jugend vor der Theilnahme an sittengefähr- Vergnügungen beauftragt, diese Verf. auch für unsern Bez. mit den etwa t Modifikationen zu benutzen. So nützlich es nun auch ist, und der Auf- keit der Verwaltungs-Behörde würdig, solche Verf. zu treffen, wodurch der nnte Zweck erreicht wird, so scheint doch die Fassung der C. Verf. von der ß auf einer Seite die Gewerbefreiheit der zum kleinen Getränkdebit berech- Personen, sowie die Freiheit der Eltern selbst beeinträchtigt, auf der andern ber der Zweck selbst kaum erreicht werden kann. Denn da sehr häufig die und Angehörigen durch die Kinder des Hauses bei dem Mangel anderer oten Bier und Branntwein aus den Schank- und Wirthshäusern für sich affen, so würde, wenn überhaupt die Verabreichung der Getränke an Kinder rückgelegtem 14. Lebensjahr untersagt würde, das Gewerbe selbst sehr beein- t, und es würden auch die Eltern in der Benutzung ihrer Kinder zu Dienst- jen beschränkt werden. Daher müßte wohl jedenfalls in der C. Verf. der „zum eigenen Genusse im Schankhause oder Wirthshause" beigefügt

ann würde aber auch das polizeiliche Verbot wegen des Umhertreibens der in den Schänken und Wirthshäusern wenig wirksam sein, wenn nicht auch n Kontraventionsfall gegen die Schänker und Gastwirthe eine polizeiliche von 10—30 Sgr., von welcher eine Hälfte dem Denunzianten zukommen, dere aber zur Kommunal-Armenkasse fließen müßte, festgesetzt würde.

w. E. ermangeln wir nicht ehrerbietigst anheim zu stellen:

ob wir die C. Verf. mit dieser Beschränkung und nähern Bestimmung an die Kreisbehörden erlassen dürfen.

A. XII. S. 462.)

ββ) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Juni 182 die K. Reg. zu Gumbinnen in ders. Ang.

Die Bemerkungen der K. Reg. in dem Ber. v. 17. v. M. wegen der ders. in Abschr. vorgelegten G. Verf. der Reg. zu Frankfurt v. 17. Juli sind richtig. Die K. Reg. wird daher hierdurch authorisirt, diese Verf. mi vorgeschlagenen Zusatze und mit der Festsetzung einer angemessenen Geldstra Kontraventionsfälle an die Kreisbehörden Ihres Bez. zu erlassen.

(A. XII. S. 464.)

γγ) R. dess. Min. von dems. Tage an die K. Reg. zu Frankfu d. O. in ders. Ang.

Die Reg. zu Gumbinnen hat wegen der von der K. Reg. unterm 17. v. J. erlassenen G. Verf. den abschr. anl. Ber. erstattet.

Die darin enthaltenen Bemerkungen sind sowohl in Ansehung des zu Verf. erforderlichen Zusatzes, als auch in Bezug auf die Androhung einer messenen Geldstrafe für Kontraventionsfälle richtig, und ist daher die geb. heute authorisirt worden, hiernach Ihrerseits das Nöthige zu verfügen.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, dem zufolge die Landräthe Ihres mit näherer Anweisung zu versehen.

(A. XII. S. 464.)

β) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 12. März 184 die K. Reg. zu Trier, betr. die Abhaltung schulpflichtiger Kinder von Besuche der Tanzböden.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. v. M. genehmige ich den von Ihr vor ten Entwurf einer zu erlassenden polizeilichen V. gegen den Besuch von Tanz Seitens schulpflichtiger Kinder, und überlasse Ders. hiernach die diesfällige (Anl. a.)

Anl. a.

Der sittenverderbliche Unfug, daß Kinder im schulpflichtigen Alter öffen Tanzbelustigungen besuchen und in Wirthshäusern geistige Getränke genießen, uns veranlaßt, unter besonderer Genehmigung Sr. E. des H. Min. des J. u P. nachstehende V. zu erlassen

1) Es ist jedem Gast- und Schenkwirth überhaupt untersagt, Kindern im schul pflichtigen Alter geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die an wesenden Eltern oder deren Angehörige solches ausdrücklich verlangen.
2) Jeder Gast- und Schenkwirth, welcher Tanzbelustigungen hält, ist verpflich tet, schulpflichtige Kinder, welche den Tanzboden besuchen wollen, aus seinem Hause zu weisen, und wenn dies. seiner Aufforderung keine Folge leisten, dies. der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, damit durch den betr. Schulvorstand deren Belehrung und Disziplinar-Bestrafung bewirkt werde.
3) Wer dem vorstehend zu 1. und 2. erlassenen Verbote wissentlich zuwider handelt, hat zu gewärtigen, daß ihm die Verlängerung der polizeilichen Kon zession zum Fortbetriebe seines Schenkgewerbes untersagt, und im Wieder holungsfalle die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes sofort entzogen wird.
4) Sämmtlichen Schulbehörden machen wir es zur Pflicht, in den Schulen den Besuch von Wirthshäusern und namentlich von öffentlichen Tanzböden wie derholt und aufs Strengste zu untersagen, und auf erfolgte Mittheilung der Ortsbehörde, daß dessen ungeachtet gegen dieses Verbot gehandelt worden, gegen den Schuldigen eine angemessene Disziplinar-Bestrafung eintreten zu lassen, — sowie wir auch an die Eltern und Erzieher die Aufforderung richten, auch ihrerseits darauf zu wachen, daß ihre schulpflichtigen Kinder weder öffentliche Tanzböden noch Wirthshäuser besuchen.

Trier, den 23. März 1841.

Königliche Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 121.)

γ) R. des Min. des J. (Seiffart) v. 8. Aug. 1842 an den K. Ober

Präs. der Prov. Westphalen, betr. die Ausschließung der noch nicht konfirmirten Jugend von öffentlichen Tanzvergnügungen.

Nach einer hierher gelangten Mittheilung des H. Min. der G. U. u. M. Ang. at die dritte Westphälische Prov. Synode in ihren vorjährigen Verhandlungen den Antrag gestellt, daß der nicht konfirmirten Jugend der Besuch öffentlicher Tanzlustarkeiten nicht gestattet werden möge.

Da vorauszusetzen ist, daß dieser Antrag aus einem bemerkbar gewordenen Bedürfnisse hervorgegangen, so scheint es angemessen, die K. Reg. zu einer Bekanntmachung anzuweisen, wodurch den Gastwirthen und Tanzbodenhaltern die Gestattung der noch nicht konfirmirten Jugend zur Theilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten, ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigenden Personen, verboten wird.

Eine besondere Polizeistrafe ist auf die Uebertretung der desfallsigen Vorschrift nicht anzudrohen, sondern den betheiligten Wirthen bekannt zu machen, daß in dergl. Kontraventionen ein Grund werde gefunden werden, entweder die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu versagen, oder die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft überhaupt zurückzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 310.)

d) Auch die V. der Reg. zu Merseburg v. 7. Juni 1844 schreibt im 17. vor, schulpflichtige Kinder von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten in Schenken und Wirthshäusern entfernt zu halten, und ihnen es. nur unter Aufsicht der Eltern, oder der Elternstelle bei ihnen vertretenden Personen, zu gestatten. Prediger und Schullehrer sollen insbes. noch den Eltern und Versorgern das Nachtheilige solcher Vergnügungen für die Kinder vorstellen, und die Landräthe die Wirthe bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zur Befolgung des Verbotes anhalten, bei Wiederholungen aber mit Einziehung der Konzession verfahren. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 226.)

e) Eben so enthalten die Frankfurter Polizei-V. v. 15. Nov. 1851 das gleiche Verbot:

§. 4. In Krug- und Schankstuben dürfen Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Angehörigen zugelassen werden, widrigenfalls der Wirth in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. verfällt.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 287.)

b) Von Spinnstuben.

Dieselben werden im Publ. der Reg. zu Merseburg v. 13. Mai 1820 (oben S. 586) sub Nr. 4. ausdrücklich neben den Schenken aufgeführt, und den Schulkindern verboten. Den Geistlichen wurde eine „weise und nachdrückliche Einwirkung“ auf die Schuljugend, auf die der Schule entwachsenen Jünglinge und Mädchen, sowie auf Hausväter und Hausmütter, um den sittlichen Nachtheilen der Spinnstuben vorzubeugen, besonders zur Pflicht gemacht: durch das R. des Kons. der Prov. Sachsen v. 23. Okt. 1839, welches durch C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 3. Dec. 1839 den übrigen Kons. als zweckmäßig zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurde. (A. XXIII. S. 881.)

c) Vom Branntweingenuß.

In dem C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. . Sept. 1843 an sämmtl. K. Kons., betr. die geistliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeitsvereine, heißt es:

Vor allen Dingen aber wird dahin zu wirken sein, daß von dergl. (Branntwein) Genuß die unerwachsene Jugend gänzlich zurückgehalten werde, und ist um eswillen überall dahin zu streben, daß in dieser Sache die Elementarschullehrer sich mit den Pfarrgeistlichen einverstehen, und in ihrer eigenen Amtssphäre durch Wort und That, nach bestem Vermögen, zu gleichem Zwecke sich bemühen.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 257.)

Auch in der sub a. δ. angef. Merseb. V. v. 7. Juni 1844 heißt es §. 17.:

Am wenigsten dürfen aber den Kindern geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden.

2) Abhaltung von Straßentumult.

a) Beaufsichtigung der Schuljugend auf dem Schulwege: vergl. das C. R. der Reg. zu Potsdam v. 29. März 1834 Nr. 1. oben sub I. b. und das Kleve-Märk. Regl. von 1782 (s. oben in Th. I. S. 185 Note 1.).

b) Zurückhaltung bei Volksauflauf.

Die C. V. v. 30. Dec. 1798 (N. C. C. T. X. S. 1851. — Rabe, Bd. 5. S. 261) legte im 1. Abschn. von Verhütung der Tumulte rc. §. 2. den Eltern, Schullehrern und Herrschaften die Pflicht auf: bei entstehendem Tumulte ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern. [1])

3) Bestrafung von Baumfreveln.

Vergl. §. 8. des C. R. der Reg. zu Stettin v. 3. Okt. 1828 (s. o. S. 696).

4) Abhalten vom Wegfangen der Singevögel und vom Ausnehmen der Vogelnester.

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 16. April 1827 an sämmtl. K. Reg., Konf. und Prov. Schulkolleg., betr. die Belehrung und Warnung der Kinder in den Schulen über das Wegfangen der Singevögel und das Ausnehmen der Vogelnester. [2])

Das Min. ist neuerdings selbst durch provinzialständische Anträge [illegible] Unfug aufmerksam gemacht worden, welcher, den bestehenden V. entgegen, d[illegible] Wegfangen der Singevögel und Ausnehmen der Vogelnester getrieben wi[illegible] dieser Unfug hauptsächlich den Kindern zur Last gelegt wird, so kann d[illegible] wirken von Seiten der Schule sehr viel geschehen, um ihm Einhalt zu th[illegible] Min. will daher die K. Reg. auf diesen Gegenstand hierdurch aufmerksa[illegible] und sie auffordern, die nach den Umständen geeignetesten Maaßregeln z[illegible]

---

1) Allg. Strafbestimmungen enthielt der, auch im §. 12. des ang[illegible] v. 30. Dec. 1798 wiederholte §. 183. A. L. R. Th. II. Tit. 20. Jetz[illegible] §. 340. Nr. 9. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 179) demj., der ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, oder groben [illegible] übt, bis 50 Thlr. Geldbuße oder bis 6 Wochen Gefängniß. Spezielle [illegible] gen über einzelne Störungen anderer Art finden sich auch in den folg. [illegible]

2) Die Bestimmungen dieses C. R. sind wiederholt in der Resol. des Min. des J. u. d. P. v. 18. Sept. 1836 an den Mag. zu Naumburg (A. XX. S. 699). — Aeltere Strafverbote sind das Publ. der Reg. zu Minden v. 8. April 1816 wegen des Zerstörens der Vogelnester (A. II. S. 344), welches in jeder Schule angeschlagen werden sollte, mit ausdrücklicher Verpflichtung des Lehrers, die Kinder vor dergl. Muthwillen nachdrücklichst zu warnen, — Publ. der Reg. zu Köln v. 14. Juni 1822 (A. VI. S. 369) wegen des Wegfangens der Singevögel und Ausnehmens der Vogelnester. — Publ. der Reg. zu Königsberg v. 14. Febr. 1824 (A. VIII. S. 65) wegen des Wegfangens der Singevögel und Nachtigallen. — Die R. der Min. des J. und der Fin. v. 28. Mai 1825 (A. IX. S. 329) und 24. Jan. 1826 (A. X. S. 119) erklärten jedoch die Zulässigkeit allgemeiner Strafverbote in Betreff der Singevögel für zweifelhaft (§. 117. A. L. R. Th. I. Tit. 9.) und riethen, dies. auf die Nachtigallen zu beschränken.

In dem o. S. 702 angef. Gutachten v. 3. Juni 1832 wird das Ueberhandnehmen der Raupen dem Wegfangen der Singevögel zugeschrieben, und Einwirkung der Schule dagegen verlangt. — Das Strafgesetzb. von 1851 (G. S. 1851. S. 175) droht für Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild 20 Thlr. Geldbuße oder 14 Tage Gefängniß an.

)en Schulen selbst durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel und
gebühr entgegengewirkt werde, die immer von Gefühllosigkeit und
innung zeugt, oder dazu führt, theils von den Schulvorständen,
von den städtischen Schuldeput., die nöthige Aufsicht und Wachsam-
die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung dieses Unfugs ge-

420.)

das Publ. der Reg. zu Köln v. 5. Juni 1827 (s. oben S.
che V. sind in Betreff dieser Angelegenheit auch von den
rlassen worden.

ung über Thierquälerei.[1])

der Reg. zu Marienwerder v. 2. Jan. 1843 an die Schul-
e Belehrung in den Schulen über Verhütung der Thier-

iem Jahre in Berlin bestehende Verein gegen Thierquälerei
ierige Aufgabe gestellt, auf die Verminderung der in so großer
rkommenden Mißhandlungen der Thiere hinzuweisen, welche aus
nnutz, Muthwillen, Bosheit oder Stumpfsinn entspringen; indem
n dem richtigen Gesichtspunkte ausgeht, daß wahre Religiosität und
volle Achtung aller Mitgeschöpfe und deren Rechte fordere; daß,
ıtzlosen Thieres erbarme, auch seine Mitmenschen lieben werde, und
folgung solcher Richtung häufig edle, sanfte Gefühle an die Stelle
keit und der Gemüthsrohheit treten und die Zahl der guten, wohl-
chen sich mehren werde.
erzeugung, daß der gute Zweck dieses Vereins weit weniger bei der
n Jahren stehenden, als bei der heranwachsenden jungen Genera-
sein wird, indem das kindlich-weiche Gemüth noch empfänglich ist
Belehrung, wünscht der geb. Verein die Mitwirkung und Hülfe
denen in weitern Kreisen die Leitung und Beaufsichtigung des
ertraut ist.
die wohlthätigen Zwecke dieses Vereins ihrem ganzen Werthe nach
der Erreichung ders. gern hülfreiche Hand bieten, veranlassen wir
bungen des Vereins angelegentliche Aufmerksamkeit zu widmen und
, daß diesem wichtigen Gegenstande in den Schulen Ihres Inspek-
allen sich darbietenden Gelegenheiten Seitens der Lehrer eine ver-
g und Anerkennung gewidmet werde.
d. i. V. 1843. S. 10.)

das Publ. der Reg. zu Köln v. 5. Juni 1827 (s. oben

ıng vor Fahrlässigkeit mit Schießgewehr.

Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 21. April
ntl. K. Reg. wegen Verwarnung der Schulkinder vor dem
ngehen mit Schießgewehren.

Kindern durch den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren
häufigen Unglücksfälle haben des Königs Maj. veranlaßt, den Be-
daß die Kinder in der Schule vor dem fahrlässigen Umgehen mit
von Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenheiten verwarnt werden

;. wird beauftragt, den Schullehrern durch die Schulinsp. von die-
hle Nachricht zu geben, und ihnen die Befolgung deff. zur Pflicht

d. i. V. 1840. S. 157.)

---

etzb. §. 340. Nr. 10.: Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Ge-
6 Wochen wird bestraft, wer öffentlich Thiere boshaft quält oder

aber in den Schulen durch die Schulhalter ein gleiches zu verfügen, und die
gend, die in diesem Alter für das Gefühl des Guten und Anständigen mehr
pfänglich ist, gleichfalls vorzüglich zu belehren, und vor den unausbleiblich
genden Folgen zu warnen. Hiernach habt Ihr das Erforderliche zu verfügen
(Neigebaur, S. 86.)

b) Vergl. das Publ. der Reg. zu Köln v. 5. Juni 1827 (s. S. 718 ff).

Zweiter Titel.

Schulzucht.

Daß die Schulzucht von dem Lehrer „weislich", „elterlich", „mi
terlicher Mäßigung" gehandhabt werden müsse, ist im Allg. von
mehrfach vorgeschrieben. Als Zuchtmittel dienen auf der einen Seite
zeichnungen, Belohnungen (meist feierlich zu überreichende Büchergesch
auf der andern Strafen, welche von Warnung und Verweis an durch
schiedene Stufen, die theils auf das Ehrgefühl der Kinder, theils auf
Neigung zum Vergnügen, berechnet sind, bis zur körperlichen Zücht
gesteigert werden können. Die Arten und Anwendungen der einz
Strafen richten sich in der Regel eben so nach dem bei der einz
Schule herrschenden Herkommen, als nach dem pädagogischen Gewisse
Lehrers. Spezielle Verordnungen sind in dieser Hinsicht bloß über die
perliche Züchtigung vorhanden. Wo der Lehrer mit den gewöhnlichen
teln nicht ausreicht, soll er die Hülfe des Pfarrers anrufen.

Die Kontrolle des Lehrers hat, wie beim Unterricht, so auch in
treff der Schulzucht, unter den nächsten Aufsichtsbehörden vorzugsweis
Pfarrer. Doch wird die Mitwirkung der Vorstände und Schuldeput.
hier in Anspruch genommen. Vergl. die betr. Instr. im 1. Abschn, in
die Schlesische v. 2. Juli 1836 sub III. B. (s. o. S. 350.)

I. Allgemeine Vorschriften.

a) §. 22. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. o. in Th. I. S. 72)
b) §§. 50—53. A. L. R. Th. II. Tit. 12. (s. o. S. 320.)
c) §. 13. der Anweisung v. 16. Dec. 1794 (s. o. in Th. I. S. 87)
d) §§. 4—6. der K. O. v. 14. Mai 1825 (s. o. S. 561).

Hierzu sind zu vergleichen:

e) §§. 34—36. des Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 30. Okt. 1825[1]) (s. oben S. 578—579).
f) §. XX. der Merseburger Instr. für Lehrer v. 1. März 1822 (s. o. S. 465).
g) §. 15. der Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829 (s. o. S. 472)
h) §. 10. der Schulordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (s. o. in Th. I. S. 105).

II. Ueberschreitung des Züchtigungsrechts.

Dieselbe zieht, wenn eine Verletzung des Kindes oder eine Benach
theiligung von dessen Gesundheit stattgefunden hat, gerichtliche, selbst Un

1) Vergl. auch das Kleve-Märkische Regl. von 1782. II. §. 8. (s. o. in Th. I. S. 184), sowie das Publ. der Reg. zu Stettin v. 23. Sept. 1826, unter sub III. b.

ziplinar-Untersuchung, und ersternfalls auch Civilklage auf Schadensersatz nach sich. (s. sub I. d. e. und g.)

1) Gerichtliche oder Disziplinar-Untersuchung gegen den Lehrer.

a) C. R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 4. März 1834 (s. oben S. 462).

b) Vergl. die Vorschriften in Betreff der Disziplin über die Lehrer (s. oben S. 491 flg.) und der gerichtlichen Untersuchungen gegen dieselben (s. oben S. 508 flg.).

2) Civilklagen auf Schadensersatz.

Dergl. setzen voraus, daß der Lehrer durch seine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts wirklich einen Schaden veranlaßt hat.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 25. März 1842 an die K. Reg. der Rheinprov., betr. die Zulässigkeit von Civilklagen gegen Schullehrer wegen angeblich begangener Ueberschreitung des Züchtigungsrechts.

Die K. Reg. erhält anl. (a.) eine Abschr. eines von dem K. Rhein. Revisions- und Kassationshofe unter dem 28. v. M. gesprochenen Urtheils, durch welches ein von dem Friedensgerichte zu H. in Sachen des Tagelöhners S. wider den Schullehrer K. gefälltes Erkenntniß v. 28. Mai 1841 im Interesse des Gesetzes [illegible] worden ist, zur Nachricht.

Die K. Reg. wird, im Besitze dieses Urtheils, in vorkommenden Fällen die Schullehrer ihres Bez. gegen ungegründete Ansprüche der Eltern zu schützen im Stande sein, und wird eine Verurtheilung des Lehrers auf die erhobene Civilklage [illegible] dann erfolgen können, wenn der Lehrer sich einer Verletzung schuldig gemacht, und dadurch dem Kinde und dessen Eltern einen wirklichen Schaden zugefügt hat.

Anl. a.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung v. 28. [illegible] 1842 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat.

Auf den schriftlichen Antrag des Gen. Prok. bei dem K. Revis. und Kassat. Hofe hierselbst, folgenden Inhalts:

„In Gemäßheit der Verf. Sr. Exc. des H. Justizmin. v. 20. v. M. beehre ich mich, dem K. Revis. und Kassat. Hofe nachfolgendes Kassationsgesuch im Interesse des Gesetzes zur Entscheidung vorzulegen."

„Der Tagelöhner S. zu T. hatte den Schullehrer K. zu B. bei dem Friedensgerichte zu H. auf Zahlung einer Entschädigung von fünf Thlrn. nebst Kosten um [illegible] belangt, weil ders. seinen, des Klägers Sohn, in der Schule auf eine die Grenzen des Züchtigungsrechts überschreitende Weise gemißhandelt habe."

„Der Verklagte räumte vor Gericht zwar ein, daß er dem Knaben eine kleine Züchtigung gegeben, bestritt aber, das Züchtigungsrecht dabei überschritten zu haben, und zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Nach Vernehmung der wechselseitig produzirten Zeugen, verurtheilte das Friedensgericht am 28. Mai v. J. den Verklagten zur Zahlung von 20 Sgr. und zu den Kosten, unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers, indem es erwog, daß der Richter sich durch die Zeugenaussagen von der erfolgten Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes überzeugt; Kläger aber seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht vollständig gerechtfertigt [illegible] und daher nur auf den Schaden erkannt werden könne, der indirekt durch die [illegible] und den Verzehr bei dem jedesmaligen Erscheinen des Klägers vor Gericht entstanden sei."

1) Zunächst verletzt dieses Urtheil die Art. 1382. und 1383. des Civilgesetzbuches, und 130. der Civilprozeßordn. Nach jenen ist (abgesehen von dem nicht vorliegenden Falle der Haftbarkeit für andere Personen, Art. 1384. ebend.) Niemand schuldig, einen Schaden zu ersetzen, den er nicht, sei es nicht eine absichtliche Handlung oder Unterlassung, sei es durch Nachlässigkeit oder Unbesonnenheit, selbst verursacht hat.

Fragt man nun — und davon allein handelt es sich im vorl. Civilprozesse — welchen Schaden der Lehrer K. durch die vorgenommene Züchtigung verursacht

habe, so erhält man in dem Urtheile darauf die Antwort: der Kläger habe sei Anspruch auf Schadensersatz nicht vollständig gerechtfertigt, d. h. den Scha dessen Ersatz er gefordert, nicht bewiesen, was im prozessualischen Resultate e so viel heißt, als es sei kein Schade geschehen.

Eine nothwendige Folge hiervon mußte die Abweisung des Klägers sein, eine Folge dieser wiederum die Verurtheilung des Klägers zu den Kosten, da Art. 130. der Prozeßordn. will, daß der unterliegende Theil zu den Ko des Prozesses verurtheilt werde.

Wenn nun der Richter, indem er den Kläger mit der von ihm geforder Entschädigung abwies, dieser also unterlag, dennoch den Verklagten zu den Ko einschließlich der des Reisens an den Gerichtsort, verurtheilte, so erkannte er nur direkt dem Art. 130., nach welchem der unterliegende Kläger zu den Ko zu verurtheilen war, sondern auch den Art. 1382. und 1383. des Civilgesetzb. gegen, weil die Anstellung der unbegründeten Klage, die das Reisen an den richtsort und die Kosten veranlaßt hatte, ein Faktum des Klägers, nicht des klagten war, letzterer also nach diesen Art. nicht für den daraus entstandenen S den zu haften angehalten werden durfte.

2) Das Urtheil verletzt sodann auch die Nr. 6. der A. O. v. 14. Mai 18 indem es aussprach, daß der Verklagte sich eine Ueberschreitung seines Züchtigu rechts habe zu Schulden kommen lassen.

Diese Gesetzstelle sagt in Bezug auf Schullehrer:

> „Wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des K des, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgese ten Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbr des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, be werden."

Hatte der Verklagte durch die vorgenommene Züchtigung gar keinen Sc den zugefügt, so war zunächst der Richter, da er nur als Civilrichter befaßt w überhaupt nicht berufen, zu entscheiden, ob ders. dadurch seine Befugnisse übersch ten, und also dienstwidrig gehandelt habe. Selbst wenn aber auch der Frieden richter nicht bloß als Civilrichter befaßt gewesen, und wenn er an sich kompe wäre, im Strafwege Ahndungen wegen Dienstvergehen gegen Schullehrer zu er nen, hätte er, da die gerichtliche Kompetenz in dieser Hinsicht nach der angefüh Gesetzesstelle auf den Fall beschränkt ist, wenn einem Kinde eine wirkliche V letzung zugefügt worden, und der Richter selbst das Dasein dieses Falles ve sich begnügen müssen, die Beschuldigung zurückzuweisen, der Disziplinar-Beh überlassend, wegen der etwa begangenen einfachen Ueberschreitung des Züchtigun rechts nach der angeführten Gesetzesstelle einzuschreiten.

Der Richter hat also, indem er die Frage zu seiner Beurtheilung zog, ob Verklagte durch die vorgenommene Züchtigung seine Befugnisse überschritten, st sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob ders. Schaden zugefügt, w chen er jedenfalls hätte ersetzen müssen, die angeführte Gesetzesstelle verletzt.

Es wird deshalb dahin angetragen:

> „das angefochtene Urtheil, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, zu kassi und die Beischreibung des kassirenden Urtheils am Rande des zu kassire den zu verordnen."

Berlin, den 14. Febr. 1842.

Eichhorn.

Nach Anhörung des H. Geh. Ober-Revisionsraths von Oppen in sein Vortrage, sowie des H. Gen. Prok. Eichhorn in seiner Bemerkung, daß er s nem schriftlichen Antrage nichts zuzusetzen habe.

In Erwägung, daß die Pflicht, zu entschädigen, nur durch zugefügten Sch den entsteht,

> daß mithin im vorl. Falle, wo ein Schade nicht behauptet, nicht zu bewe sen versucht, und nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils nicht na gewiesen ist, durch Zuerkennung des Schadenersatzes die Art. 1382 und 1383. des Civilgesetzb. verletzt worden sind.

In Erwägung, daß der Friedensrichter nicht in seiner Eigenschaft als Polizei richter erkannt, mithin, indem er seine Kompetenz auf den Art. 139. der Kri

...gsorbn. und das G. v. 14. Mai 1825 stützte, diese Gesetze verletzt und falsch ...gewendet hat,

daß er aber auch in letzterer Eigenschaft seine Befugnisse verkannt haben würde, weil nach dem G. v. 14. Mai 1825 Nr. 6. die richterliche Kompetenz von dem Beweise einer Verletzung abhängig, durch diesen Beweis die Kompetenz des Polizeirichters ausgeschlossen gewesen wäre, und der Strafrichter nicht, statt der Strafe, auf Ersatz eines angeblichen indirekten Schadens würde erkennen dürfen.

Aus diesen Gründen

...ssirt der K. Rev. und Kassat. Hof, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, das ...rtheil des Friedensgerichts zu H. v. 28. Mai v. J., und verordnet die Beischrei...ung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten.

Simon.

Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diese ...tscheidung zu vollstrecken; Unseren Gen. Prokuratoren und Unseren Prokurato...n bei den Landgerichten, darüber zu halten; allen Befehlshabern und Beamten ...r öffentlichen Macht, auf Erfordern starke Hand dazu zu leisten.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Entscheidung von dem Präsidenten und ...m Ober-Sekretair unterschrieben worden.

(L. S) Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem H. Gen. Prof. zugestellt wird,

Der Ober-Sekretair. Bück.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 118.)

III. Störungen der Disziplin.

Zur Verhütung der Störungen der Disziplin durch Einmischung der ...rn oder Angehörigen, durch Eindringen in die Schule xc. sind folgende ...timmungen ergangen, welche theils die etwaigen Beschwerden über den ...rer an den Geistlichen verweisen, theils auf erfolgende Störungen Po...izeistrafe setzen.

a) §. 37. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1801 (s. oben in ... I. S. 156).

b) Publ. der Reg. zu Stettin v. 23. Sept. 1826, betr. die Schul...cht. [1]) Durch dasselbe wird mitgetheilt, daß durch eine an die Superint. ...ichtete Verf. de eod. die sämmtl. Lehrer, unter Erinnerung an die Be...immungen der K. O. v. 14. Mai 1825 (s. I. d.) angewiesen wor...n sind:

die Schulzucht zwar mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen ...Milde und Sanftmuth zu handhaben, und sich dabei aller zweckwidrigen und der ...esundheit nachtheiligen Strafen, z. B. des Schlagens an den Kopf, auf die Fin...erspitzen und andere leicht verletzliche Theile des Körpers, des Ziehens an den ...aaren, des Tretens und dergleichen, durchaus und auf immer zu enthalten.

Um nun die Lehrer auf der andern Seite gegen jede unbefugte Einmischung ...r Eltern in die Schulzucht sicher zu stellen, und das ihnen nöthige Ansehen ...i der Jugend aufrecht zu erhalten, setzen wir hierdurch fest:

1) es ist den Eltern und Vormündern durchaus verboten, wegen Bestrafung eines Kindes einen Lehrer in der Schule selbst, oder in seinem Hause zur Rede zu setzen; tritt ein solcher Fall ein, so hat der Lehrer davon dem nächsten Schulaufseher, oder der Schul-Deput. Anzeige zu machen, und diese

---

1) Aehnliche Publ. sind von den meisten übrigen Reg. erlassen worden. Für...nthal, Bd. 4. S. 357 flg. stellt zusammen die betr. Publ. von Posen v. 28. ...ov. 1826 (Amtsbl. 1827. S. 4), Marienwerder, v. 3. März 1831 (Amtsbl. 1831. S. 110), Bromberg, v. 18. Juli 1831 (Amtsbl. 1831. S. 581), Düssel...dorf, v. 15. März 1830 (Amtsbl. 1830. S. 145), Potsdam, v. 22. März 1834 (Amtsbl. 1834. S. 99).

alsdann dergl. Eltern ꝛc. zur Verantwortung zu ziehen, oder gegen sie ein polizeiliches Verfahren einzuleiten;

2) wenn Eltern ꝛc. über einen Lehrer gegründete Beschwerde zu führen haben, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besondern Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wenden;

3) glauben Eltern ꝛc., sich bei der Entscheidung des Letzteren nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde in den Städten bei der Schul-Deput., und auf dem Lande bei dem Superint. der Synode zu übergeben, und im äußersten Falle solche auch an uns einzureichen.

(A. X. S. 758.)

c) C. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (v. Arnim) v. 8. Dec. 1844 an die K. Reg. der Rheinprov., betr. die zur Verhütung von Eingriffen in die Schuldisziplin anzuordnenden Maaßregeln. [1])

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 12. Okt. im dortigen Verwaltungs-Bezirk es häufig vorgekommen ist, daß Eltern, Vormünder, oder andere Angehörige von Schulkindern während des Unterrichts in das Schullokal eingedrungen sind, um dem Lehrer über die Behandlung der Kinder Vorwürfe zu machen, auch nicht selten die zur Strafe in der Schule nach Beendigung des Unterrichts zurückbehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt worden sind, so erscheint es allerdings zweckmäßig, solchen Eingriffen in die Schuldisziplin durch Androhung von Polizeistrafen entgegen zu wirken. Es würde jedoch zu Zweifeln und zu Bedenken führen, sollte die zu treffende Polizei-V. hinsichtlich der Störung des Unterrichts, nach dem Vorschlage der K. Reg., auf die durch Schreien, Schimpfen oder sonstigen Lärm in der Nähe des Unterrichts-Lokals veranlaßten Störungen beschränkt werden, da sehr wohl Fälle denkbar sind, in denen der in der Nähe des Schullokals verursachte Lärm nicht als polizeiwidrig betrachtet, der Unterricht aber auch auf andere Weise, als durch Geräusch, absichtlich und unbefugt gestört werden kann.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessener, die zu erlassende Verf. allgemeiner zu fassen. Die K. Reg. wird demnach autorisirt, jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichts-Lokale, sei es während oder außer der Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzes-Uebertretungen, mit einer Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfall des Kontravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und für die öffentliche Bekanntmachung der demgemäß zu erlassenden Verfügung zu sorgen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 10.)

Fünftes Kapitel.

Entlassung aus der Schule.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Konfirmation der Kinder. Es sind deshalb auch die über diese letztere ergangenen Vorschriften hier zu berühren. [2])

---

1) Dergl. Strafverordnungen waren bereits von einzelnen Reg. gegeben, und zwar mit dems. Strafmaaß von 1—5 Thlr. Fürstenthal, Bd. 4. S. 359 erwähnt: die Publ. der Reg. zu Erfurt v. 4. Febr. 1836 (Amtsbl. 1836. S. 41. — Kam. Zeit. S. 147), Danzig v. 19. Mai 1837 (Amtsbl. 1837. S. 140), Minden v. 27. Juni 1837 (Amtsbl. 1837. S. 216).

2) Ueber die Konfirmation als Aufnahmeakt in die christliche Gemeinde der

I. Die Schulentlassung.

1) Erfordernisse.

Die Entlassung eines Kindes aus der Schule soll erst dann erfolgen, ·nn es das 14. Lebensjahr vollendet und sich die nöthigen Kenntnisse worben hat. Diese Forderung beruht auf:

a) §. 1. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I. S. 64); rgl. auch §. 2. ib.

b) §. 46. A. L. R. Th. II. Tit 12. (s. oben S. 320.)

c) Vergl. §. 2. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben in Th. S. 104), sowie die im 1. Kap. dies. Abschn. über die Schulpflicht an- führten V. (I., 1. u. 2. oben S. 560.)

2) Entlassungsprüfung.

Eine solche ordnet an das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. ·, Nikolovius) v. 25. Juni 1829 an die K. Reg. zu Koblenz.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 27. Mai d. J. wird der Vorschlag, die aus · Schule zu entlassenden Kinder vorher von dem betr. Schulpfleger und Lokal- hulvorstand im Beisein des Schullehrers prüfen, und durch den Schulpfleger ·r Schulinsp. und Orts-Schulvorstand bestimmen zu lassen, welche Kinder zur ·tlassung reif sind, hierdurch mit der Modifikation genehmigt, daß der Schulleh- · die Schüler vor der Kommission prüfe, und diese dann entscheide, welche Kin- · zu entlassen seien.

(A. XIII. S. 832.)

3) Entlassungsakt.

Während das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 30. Okt. 1825, §. 28. · das der Reg. zu Stettin v. 29. Sept. 1826, §. 5. die Entlassung aus · Schule jährlich 2 Mal, zu Ostern und zu Michaelis, gestatteten (s. o. . 376 u. 570 ff.), schreibt die Gumbinner Instr. v. 18. Nov. 1829 §. 12. ·r, daß die „feierliche Entlassung der Schüler nur einmal unmittelbar vor · kirchlichen Konfirmation" stattfinden solle. (s. oben S. 470)

4) Schulzeugniß über die Entlassung.

Die Ertheilung eines solchen ist in ders. Instr. v. 18. Nov. 1829, a. O. und außerdem von mehreren Reg. angeordnet. So von der Reg. Minden durch V. v. 27. Juni und v. 31. Aug. 1829 (Amtsbl. 1829. . 281, 347), zu Köln v. 23. Febr. 1831 (Amtsbl. 1831. S. 49), zu ·chen v. 1. Sept. 1830 (Amtsbl. 1830. S. 467).

Das in der letztern V. mitgetheilte Schema zum Entlassungszeug- ß lautet:

Schul-Entlassungszeugniß.

N. N. aus N., alt —, erhielt bei der am — angestellten Schulprüfung: Im ·sen Nr. —, Schönschrift Nr. —, Rechtschreiben Nr. —, Sprachlehre Nr. —, ·chnen Nr. —, bibl. Geschichte und Religionslehre Nr. —, Erdbeschreibung Nr. ·, Sittliches Betragen Nr. —, und wird demnach — aus der Schule entlas- · rc.

(Vergl. die sämmtl. all. V. Fürstenthal, Bd. 4. S. 137 flg.)

Der Schullehrer soll das Zeugniß ausfertigen, der Pfarrer aber als ·chulrevisor dasselbe mit vollziehen: Anweis. v. 2. Juli 1836, II. 5. e. · oben S. 349); vergl. jedoch die Rhein. V. v. 15. Juli 1814, b. §. 28. · oben in Th. I. S. 199.)

·wachsenen s. den 1. Band dieses Theiles vom Gesammtwerke, der das Kirchen- ·sen behandelt.

II. Konfirmation.

Die Konfirmation bezeichnet nicht nur den Zeitpunkt des Au[s]
aus der Schule, sondern giebt auch zugleich einen Nachweis der E[rzieh]
fungsreife.

1) Allgemeine Instruktionen.

Die Vorschriften über die Vorbereitung zur Konfirmation und
die Konfirmation selbst finden sich in folgenden V. zusammengefaßt:

a) V. des Oberpräs. der Prov. Schlesien (v. Merckel) v. 29.
1832, betr. den Schulbesuch und den auf die Konfirmation und di[e]
Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht. [1])

Die für Schlesien und für die mit dems. verbundenen Landestheile üb[er]
Schulbesuch, sowie über den auf die Konfirmation und auf den ersten Abend[mahls-]
genuß vorbereitenden Unterricht der Jugend, im Einzelnen erlassenen V. sin[d]
nochmaligen Prüfung unterworfen worden, um sie zu einem Ganzen zu [verbin-]
gen, und, den Anträgen der Diözesan-Behörde gemäß, auch auf die kath[olischen]
Glaubensgenossen auszudehnen. Mit sorgfältiger Berücksichtigung aller die[se]
beiden Beziehungen verbindenden Vorschriften wird daher für die Geistlichke[it,]
die Schullehrer und die betr. Ortsbehörden der Glaubensgenossen beider Ko[nfessio-]
nen, Folgendes zur Nachachtung hiermit verordnet.

§. 1. Die Dauer des Schulbesuchs wird, gemäß den Gesetzen (A.
Th. II. Tit. 12. §§. 43., 46.) dergestalt festgestellt, daß die Kinder beider K[onfes-]
sionen nach dem zurückgelegten 5. Lebensjahre mit dem darauf folgenden n[ächsten]
Termine zur Aufnahme, Ostern und Michaelis, bei dem betr. Geistlichen und [Schul-]
lehrer zum Schulbesuch angemeldet werden, in den Unterricht eintreten, un[d bis]
zum vollendeten 14. Jahre in dems. verbleiben. Eltern, Vormünder und [Pflege-]
eltern sind zugleich verpflichtet, diej. ihrer Kinder, welche sich innerhalb des b[ezeich-]
neten Lebensalters befinden, außer der fortgesetzten Unterweisung in der Rel[igion,]
in welcher die Kinder erzogen werden, auch an dem Unterrichte in allen Ken[ntnis-]
sen und Fertigkeiten, die den Schulen vorgeschrieben sind, Theil nehmen zu l[assen.]
Soll in einzelnen Fällen dieser Unterricht durch Privatlehrer ertheilt werden,
kann dies nur durch solche geschehen, welche zu diesem Geschäfte in einer Prüf[ung]
tüchtig befunden sind, als worauf die Orts-Schulbehörden zu achten haben.

§. 2. Die Kontrolle über die Befolgung der §. 1. gegebenen Vorsch[riften]
wird von der Orts-, Schul- und Polizeibehörde dergestalt geführt, daß die Poli[zei]
die Listen der schulpflichtigen Kinder aufnimmt, und der Orts-Schulbehörde m[it-]
theilt, welche dann dafür sorgt, daß die Lehrer unter Anleitung der Geistlichkeit d[ie]
Listen genau führen, nämlich ein jeder Schullehrer von den ihm zum Unterrich[t]
von der Schulbehörde überwiesenen Kindern.

Die Orts-Schulbehörde muß sich in angemessener Art die Ueberzeugung [ver-]
schaffen, ob, wie und durch wen, die Jugend ihres Aufsichtsbezirks den Unterrich[t]
in den vorhergenannten Kenntnissen und Fertigkeiten erhält, und die darüber [...]

---

1) Die in dieser V. in den ersten drei und in den letzten §§. enthaltenen
Vorschriften über Schulbesuch und Unterricht sind an den betr. Stellen allegirt
worden.

Durch dieselbe wurden antiquirt das Publ. des Schles. Konf. v. 17. Febr.
1817 (A. I. H. 1. S. 125, und nochmals H. 2. S. 114) und die V. der Reg.
zu Breslau v. 30. Sept. 1822 (A. VI. S. 883).

Im Wesentlichen übereinstimmende V. über den Konfirmandenunterricht sind
das Publ. des Konf. der Prov. Brandenburg v. 1. Sept. 1817 (A. I. H. 3. S.
72); — Regl. des Konf. von Pommern v. 8. Juli 1818 (A. II. S. 699); —
Publ. der Reg. zu Posen v. 25. Aug. 1818 (ib. S. 705); — sowie das gleich-
lautende Publ. der Reg. zu Bromberg v. 17. Okt. 1818 (ib. S. 1050).

Zu dem Publ. des Konf. von Brandenburg ist auch das dasselbe bestätigende
C. R. dess. Konf. v. 29. Mai 1837 (A. XXI. S. 410) zu vergleichen (s. un-
ten III.).

Nachrichten sind alljährlich um Ostern den Superint. und Kreisschulen=
'zulegen.
n Familien durch Veränderung ihres Wohnorts in einen andern Schul=
reten, so hat die Ortspolizei und der Orts=Schulvorstand dafür zu sor=
die schulpflichtigen Kinder acht Tage nach dem Anzuge der Eltern, in den
log, und demnächst auch in den Unterricht aufgenommen werden.
alles darauf ankommt, daß kein schulpflichtiges Kind ohne Unterricht auf=
wird das Unterlassen der vorgedachten Kontrolle mit Einem Reichsthaler
ahndet, welche das landräthliche Amt von der Orts=Polizeibehörde einzu=
t, der es überlassen bleibt, sich an denj. Beamten zu halten, dem die
iber die Kontrolle besonders übertragen war. Dadurch aber werden we=
Schulrevisor noch der Schullehrer von der natürlichen Verpflichtung ent=
auch ihrerseits zur Erhaltung dieser Schulordn. mitzuwirken, und jede
mmene Unregelmäßigkeit sofort zur Kenntniß der Orts=Schulbehörde zu

. Die Leitung der dem Elementar=Unterrichte als Grundlage aller Volks=
orgeschriebenen Lehrgegenstände ist Sache der Ortspfarrer, Schulrevisoren
n Stellvertreter, und haben sie solche zu bewirken, theils durch die ange=
Konferenzen mit den Lehrern ihrer Parochie, theils durch den eigenen flei=
such der Schulen und durch ihr persönliches Einwirken auf den Unterricht
nsbes. ist das nothwendig, bei der Unterweisung in der christlichen Gott=
da dieser das ganze menschliche Leben gewidmet sein soll.
unter Anleitung und nach einer fortgesetzten genauen Vorschrift des Seel=
st dem Lehrer hierbei der elementarische Theil dieses Religionsunterrichts
ssen, und wird von der Berufstreue jedes Geistlichen erwartet, daß er sich
chtigen Unterrichte, so weit ihm seine übrigen Amtsgeschäfte Zeit dazu
lbst in der Schule unterziehen werde. Wenn der Lehrer einem andern
bekenntnisse angehört, muß der Seelsorger den Religionsunterricht selbst
en, zu welcher Absicht er die Kinder an einem bestimmten Wochentage in
le seines Orts zu versammeln hat, wenn nicht sonst von den Angehörigen
inder für diesen Theil des Unterrichts gesorgt werden kann.
. Von denj. Kindern, welche nach ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen
elangt sind, daß sie in den Konfirmanden=Unterricht eintreten, oder zum
nuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der Lehrer
lichen vor dem Anfange dess. ein Verzeichniß einzureichen. In diesem
zführen: der Geburtsort, Vor= und Geschlechtsname, Jahr und Tag der
Namen und Stand der Eltern, die erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben
Gesange, sowie in den übrigen erworbenen Kenntnissen, und endlich die
ng und der Fleiß im Schulbesuch der angemeldeten Kinder. Der Geist=
demnächst solche in Gegenwart des Lehrers und der Orts=Schulbehörde
erworbenen und erforderlichen Vorkenntnisse zu prüfen.
durch die gesetzliche Vorschrift Th. II. Tit. 12. §. 46. des A. L. R. aus=
festgesetzt ist, daß der Schulunterricht so lange fortdauern soll, bis ein
dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen
andes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, so wird bei der vorstehend
Prüfung die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung ins
ißt.
nach sind nur diej. Kinder, von denen der Geistliche nach dem Befunde
ung erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Konfirmation die nö=
nntnisse erlangt haben werden, zu dem Vorbereitungs=Unterrichte zuzulas=
Untüchtigen aber zurückzuweisen, sowie diej., welche während des Unter=
Erwartungen nicht entsprochen, noch von der Konfirmation zurückzuhal=
h steht es in solchem Falle dem Seelsorger zu, bei letzteren den Zeitpunkt
rmation weiter hinauszuschieben, oder bei ersteren die Zeit der zu wieder=
Prüfung, Behufs des Eintritts in jenen Unterricht, ganz abgesehen von
salter, welches das zurückgewiesene Kind erreicht hat, zu bestimmen, in=
Kind aus der Schule entlassen werden darf, auch wenn solches das 14.
r erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dass. den ge=
Forderungen zu genügen vermag.
. Der Vorbereitungs=Unterricht auf die erste heilige Kommunion ist aus=
die Pflicht aller Geistlichen; jeder wird daher dems. die erforderliche Zeit

widmen, und nur in dringenden Fällen, oder bei solchen Katechumenen, bei denen er schon ein vorzügliches Maaß von Kenntnissen vorfindet, sich erlauben, ihn abzukürzen.

Evangelischer Seits ist für die Dauer des Konfirmanden-Unterrichts höhern Orts vorgeschrieben, daß ihm ein ganzes Jahr mit Ausschluß der Fest- und Feierwochen oder die Zeit zweier halben Jahre, so daß ein drittes dazwischen liegt, gewidmet sein soll, und diese Bestimmung muß demnach die allg. Regel verbleiben, in sofern nicht Ortsentfernungen und andere Lokalverhältnisse in ihrer Erfüllung Modifikationen zulässig machen. In solchem Falle wird jeder gewissenhafte Geistliche für diesen wichtigen Theil seiner Seelsorge dasj. Maaß seiner Zeit zu ermitteln wissen, die ein zusammenhängender Glaubensunterricht erfordert, und selbigen so abhalten, daß die zu konfirmirende Jugend daran vollständig Theil nehmen kann.

§. 6. Sowohl um der kirchlichen Ordnung willen, als auch um sich in möglichen Fällen über die hier geforderte Pflichterfüllung nöthigenfalls rechtfertigen zu können, hat jeder Geistliche über den ertheilten Vorbereitungs-Unterricht ein — den Namen, Geburtsort, Stand und Namen der Eltern des Konfirmanden enthaltendes, vollständiges Register zu führen, in welchem er die Gemüthsart, die Fortschritte und das Betragen der Konfirmanden während der Dauer des Unterrichts verzeichnet, und in einer besondern Rubrik sein pflichtmäßiges Urtheil über die von den Unterrichteten gegebenen Erwartungen einträgt. Dieses Register ist bei Kirchen- und Schulvisitationen den geistlichen Insp., welche die Durchsicht und Prüfung deff. durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben, vorzulegen, und muß, wie dies geschehen, in dem Visitations-Protokoll bemerkt werden.

§. 7. In der Regel darf vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre kein Kind, von welchem Geschlecht es sei, konfirmirt und zum Genusse des heil. Abendmahls zugelassen werden.

Gesuche um etwaige Ausnahme von dieser Vorschrift sind nur in besondern durch zureichende Gründe sich rechtfertigenden Fällen von dem betr. Geistlichen an den Superint. oder Kreisschulen-Insp. zu bringen, welche hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüfung die Dispensation zu ertheilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schul-Entlassungsscheine den Grund derselben zu vermerken.

§. 8. Ist dieser Vorbereitungs-Unterricht vollendet, so stellt der Geistliche die vorbereitete Jugend in einer öffentlichen Prüfung über die erlangten Religionskenntnisse der Gemeinde, in welche sie eintreten soll, vor, damit diese von der Würdigkeit ihrer neuen Mitglieder überzeugt werde.

Dies geschieht in der Regel in der Kirche unter Gebet und Gesang; der dazu von dem Geistlichen bestimmte Tag ist der Gemeinde Sonntags vorher anzuzeigen.

Die Einsegnung selbst, in Verbindung mit der ersten Feier des h. Abendmahls, geschieht evangelischer Seits an dem zunächst folgenden Sonntage gleichfalls öffentlich und unter Vermeidung alles Aufsehens und Schaulust erregenden Prunkes mit würdigen Feierlichkeiten. Doch bleibt es dem Geistlichen unbenommen, Konfirmation und Abendmahls-Genuß zu trennen, und auf verschiedene Tage zu verlegen.

§. 9. Denj. Kindern, welche konfirmirt und zur ersten heiligen Kommunion zugelassen sind, auch die im vorigen Satze angegebenen Kenntnisse erworben und das gesetzliche Alter zurückgelegt haben, wird bei ihrem Austritt aus dem Unterrichte ein Schul-Entlassungs- und Konfirmationsschein ausgestellt, und im Beisein der übrigen Schulkinder und des Lehrers von dem Seelsorger mit einem herzlichen Zuspruche eingehändigt. Diese mit dem Orts-Kirchensiegel und der Unterschrift des Geistlichen versehenen Bescheinigungen sind nach den im §. 4. angegebenen Rubriken zu entwerfen, und ihre Aufbewahrung den Empfängern, wegen [illegible] den folgenden Lebensverhältnissen zu machenden Gebrauchs, dringend zu empfehlen.

§. 10. Kein Geistlicher darf ein Kind aus einer fremden Parochie zu seinem Konfirmanden-Unterricht zulassen, bevor es nicht ein von dem dortigen [illegible] attestirtes Schulzeugniß über seine bisherige Theilnahme am Unterrichte vorgewiesen hat. Fehlt es daran, so muß der Geistliche, bei welchem sich das Kind meldet, eine nähere Erkundigung über dass. bei seinem vorigen Seelsorger einziehen.

nach deren Inhalt das Kind durch die Schule oder durch den eigenen Unter- weiter führen.

§. 11. Zum Genuß des heil. Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geist- n noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer rn Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch Konfirmations- oder Schul-Entlassungsschein (§. 10.) nachweisen kann. Des- haben die Ortsgerichte auf dem Lande solche Anziehende und Fremde dem lichen anzuzeigen, auch kann sich dieser, besonders in Städten, des Küsters, ners oder der Kirchväter bedienen, bei sehr zahlreichen Beichthandlungen und munionen darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte nicht unangemeldet zu- gen, jedoch sind solche allemal vor der Feier des heil. Abendmahls selbst, und eine bescheidene und alles Aufsehen vermeidende Art über den Konfirmations- n zu befragen.

§. 12. Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbtreibender und kein Künstler, wel- Art er sei, oder wo er wohnen mag, in Städten oder auf dem Lande, darf Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen es in seinen Dienst oder Lehre, oder auch nur zur Hülfsleistung bei dem Ge- sbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zu Ablauf der gesetzlichen lzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten, und eben so auch pflichtmäßig ge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Konfirmanden-Unterricht zur nahme am heil. Abendmahle vorbereitet werde. Deshalb ist ein solches Kind stens innerhalb 8 Tagen nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre Ortspfarrer und dem betr. Schullehrer zu dem angegebenen Zwecke, bei glei- Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden.

Kinder, welche sich bei Publikation dieser V. schon im Dienst oder in der re befinden, ohne zur Konfirmation vorbereitet zu sein, oder diese erhalten zu n, müssen beides jedenfalls nachholen, und dürfen daran nicht gehindert wer- Wenn bei ihrer Zulassung zu den Katechumenen-Unterricht, wegen mangelhaft ossenen Schulunterrichts, Bedenken entstehen, so haben die Orts-Polizeibehörden Uebereinkunft mit dem Ortsgeistlichen zu bestimmen, in wie weit einige Rücksicht wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei den nach Publi- n dieser V. eintretenden Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner e genommen werden.

§. 13. Der ununterbrochene Schulbesuch während der ganzen gesetzlich vor- iebenen Unterrichtszeit bleibt den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unter- rn.

§. 14. Die bisher schon allen Schullehrern ohne Ausnahme zur Pflicht ge- te Führung vollständiger Absentenlisten der schulpflichtigen Kinder ist, wie sich selbst versteht, auch ferner fortzusetzen, und sind solche monatlich auf dem e an die landräthlichen Aemter, in den Städten aber an die Schul-Deput. reichen. Auch haben die Schullehrer bei der jährlichen Prüfung aus den Ab- n-Registern einen summarischen Nachweis zu fertigen, wie viel Tage seit der n Prüfung jedes Kind in Summa gefehlt hat, und wie viel Tage darunter heitswegen. Dieser Nachweis ist von dem Revisor seinem jährlichen Schul- te beizulegen, und mit dems. dem geistlichen Vorgesetzten einzureichen.

§. 15. Allen, welchen die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts in den lichen Schulen obliegt, besonders den K. Landräthen, den Polizeibehörden in Städten, den Orts-Schulvorständen und Schulzen auf dem Lande, sowie den Superint., Erzpriestern, Schulinsp. und Schulrevisoren wird hiermit zur ange- tlichen Pflicht gemacht, mit Ernst und Treue darauf zu achten, daß den vor- nden Bestimmungen pünktlich Folge geleistet werde.

Strafgelder, welche auf den Grund der gegenwärtigen V. eingezogen werden, n der betr. Orts-Schulkasse anheim, und sind zum Besten armer Kinder, na- lich zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher, zu verwenden.

(A. XVI. S. 935.)

b) Westphäl. Rhein. Kirchenordn. v. 5. März 1835 §§. 103. flg. ben in Th. I. S. 202), und die Zusätze Nr. 34. und 35. (s. oben in I. S. 203.)

c) Militair-Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832.

§. 60. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in sei-

ner Behausung diej. Kinder seiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Konfession gehören, im Christenthum, und segnet sie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden werden, in der zum militairischen Gottesdienste bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein. Daß sämmtliche ihrem Alter nach sich dazu eignende Kinder seiner Gemeinde diesen Religionsunterricht erhalten und zu rechter Zeit eingesegnet werden, dafür ist er verantwortlich; er hat daher sie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beistand der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß der Religionsunterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen, und von diesem wirklich geschehen ist.

(G. S. 1832. S. 69 flg.)

2) Konfirmanden-Unterricht.

Dieser als Vorbereitung auf die Konfirmation von dem Geistlichen zu ertheilende besondere Religionsunterricht geht neben dem Schulunterrichte vor sich.

a) Aufnahme in denselben.

Sie erfolgt nach vorgängiger Prüfung durch den Geistlichen, §. 4. der V. v. 29. Juli 1832 (1. a.), zu deren Bestehen, außer den Vorkenntnissen in der Religion, das Lesen, §. 103. K. O. v. 5. März 1835 (1. b.) u. §§. 1. u. 2. des zu 1. a. all. Publ. v. 1. Sept. 1817, nach dem Pommerschen Regl. v. 8. Juli 1818 (ebendas.) aber auch wenigstens ein Anfang im Schreiben erfordert wird.

b) Dauer des Konfirmanden-Unterrichts.

Dieselbe beträgt gewöhnlich ein Jahr, welches auch auf zwei Wintersemester vertheilt werden kann, und in ihm wöchentlich 2 bis 4 Stunden; §. 5. der V. v. 29. Juli 1832 (1. a.) und die dazu all. ältern Publ. Jedoch wird in dieser Hinsicht auch noch ein Unterschied gemacht zwischen dem gewöhnlichen Religionsunterricht des Pfarrers (dem sogen. Katechumenen-Unterricht) und dem Konfirmandenunterricht im engern Sinne, welcher letztere, als spezielle Vorbereitung, der Konfirmation unmittelbar vorhergeht und 6 Wochen bis einige Monate lang, in wöchentlich 3 bis 4 Stunden im Hause des Pfarrers ertheilt wird.[1]) Hierüber bestimmen:

α) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 12. Febr. 1821 an sämmtl Konf., betr. den Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum als Vorbereitung auf die Konfirmation.

Das unterz. Min. hat ungern in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gegenden der Monarchie der durch die evangl. Geistlichen der Jugend zu ertheilende Unterricht im Christenthum nur als Vorbereitung auf die Konfirmation ¼ Jahr oder auch nur einige Wochen vor ders. ertheilt wird. Diese Zeit reicht nicht hin, die Jugend hinlänglich mit den Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen, noch weniger aber diese Wahrheiten dem Gemüthe so tief einzuprägen, als es erforderlich ist. Bis in dieser Angelegenheit nach vollendeten Berathungen der Synoden definitive Bestimmungen erfolgen können, setzt das Min. hiermit fest:

1) Kein Kind darf konfirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letzten

---

1) Während des Konfirmanden-Unterrichts sollen, nach neuern Verf. mehrerer Prov. Konf., die Geistlichen darauf halten, daß ihre Konfirmanden nicht an Tanzunterricht oder andern Tanzvergnügungen Theil nehmen, sofern dadurch ein nachtheiliger Einfluß erzeugt wird, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konfirmation. (Nat. Zeit. 1853. Nr. 351. Beil. 421.) Anderwärts ist die Konzession der Tanzlehrer davon abhängig gemacht, daß sie keine Konfirmanden in ihren Unterricht aufnehmen. S. die 1. Abth., vom Privatunterricht, zu Abschn. II. der Instr. v. 31. Dec. 1839, oben S. 298 ff.

auch den den Konfirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat.

Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in sofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Konfirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind. [1])

A. V. S. 84.)

f) §. 108. der Westph. Rhein. K. O. (1. b.)

:) Verpflichtung zum Besuche des Konfirmanden-Unterrichts.

Der Konfirmanden-Unterricht, und zwar sowohl der Katechumenenricht, als der Konfirmanden-Unterricht i. e. S., ist dem Schulbesuch eser Hinsicht völlig gleichgestellt. Dies wurde insbesondere ausgeen:

α) auf Grund des §. 46. A. L. R. Th. II. Tit. 12. durch C. R. des der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 21. April 1834. (A. S. 390.) [2])

β) durch R. dess. Min. v. 25. Febr. 1838 an das K. Konf. und die eg. zu Münster, betr. die Kontrolle über den regelmäßigen Besuch des humenen- und Konfirmanden-Unterrichts.

Das Min. kann sich mit der vom 2c. im Ber. v. 25. v. M. zwischen dem humenen- und Konfirmanden-Unterricht gemachten Unterscheidung, nach welcher ztere nicht mit dem ersteren unter dieselbe Kontrolle gestellt werden könnte, einverstanden erklären, ist vielmehr der Meinung, daß er mit jenem und dem besuche unter einer und ders. Kontrolle stehen muß, weil er mit diesem ein s bildet. Ein Kind, welches hinsichtlich seiner Religionserkenntniß noch nicht onfirmation reif ist, hat die einem jeden vernünftigen Menschen nothwendigen nisse noch nicht gefaßt, und kann daher von der Schulpflichtigkeit noch nicht iben werden. (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 46.) Die noch nicht konfir- Jugend ist daher zur Theilnahme an dem Konfirmations-Unterricht, wie zum besuche, mit polizeilicher Hülfe anzuhalten. Es wird nur darauf ankommen, ie Polizei sich von jeder jungen Person, welche das 13. Lebensjahr (an Oro der Unterricht im Sommer ausfällt, das 12.) zurückgelegt, und die erfolgte rmation durch den vom Pfarrer auszustellenden Konfirmationsschein weder wiesen hat, noch nachweisen kann, die Theilnahme an dem Katechumenen-Un- t, welchem gegen Ende desselben der Konfirmanden-Unterricht zur Seite geht, eine von dem Geistlichen zu ertheilende Bescheinigung nachweisen läßt.

A. XXII. S. 362.)

γ) Durch R. dess. Min. v. 19. April 1838 an das K. Konf. der . Brandenburg wurden die Zeugnisse des Pfarrers über den ersten it in den Konfirmanden-Unterricht und dessen Besuch, welche bereits R. dess. Min. v. 24. März 1831 für Berlin angeordnet waren, so-

---

1) Wiederholt durch Publ. des Konf. und Schulkolleg. zu Stettin v. 9. Dec. (A. VIII. S. 1063) mit dem auf Grund eines Min. R. v. 4. Nov. 1824 hen Zusatze: daß von 1825 ab kein Kind vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre mirt werden solle.

2) Eine Bek. der Reg. zu Trier v. 11. Juli 1835 (Amtsbl. 1835. S. 290. ürstenthal, Bd. 4. S. 233) erklärt unter Bezugnahme auf eine K. O. v. 18. 1828, daß der Konfirmanden-Unterricht als Bestandtheil des Schulunterrichts trachten sei, und verlangt, daß der Pfarrer eine spezielle Versäumnißliste der der gewöhnlichen Schulversäumnißliste beifüge.

wie die ebendas. als gerechtfertigt erklärten polizeilichen Zwangsverfügungen in Betreff der Theilnahme an diesem Unterricht, für die ganze Prov. eingeführt (A. XXII. S. 662), und in dessen Folge durch C. Verf. der Reg. zu Potsdam v. 10. Juni 1838 die sämmtl. Landräthe benachrichtigt, daß die Polizeibehörden wegen Versäumniß des Konfirmanden-Unterrichts mit den nöthigen Zwangsverfügungen einzuschreiten befugt seien. (ib. S. 925.)

d) Vergl. das Regul. A. für Berlin bei der Bek. v. 10. Juli 1847. (s. oben S. 588 ff.)

3) Konfirmations-Prüfung.

Eine solche muß nach §. 8. der V. v. 29. Juli 1832 und §. 110. der Westph. Rhein. K. O. (1. a. u. b.) vor der Konfirmation durch den Geistlichen vor versammelter Gemeinde oder vor dem Kirchenvorstande angestellt werden. Sie beschränkt sich aber auf die Religionskenntnisse [1], und kann daher nur als eine Aufnahmeprüfung in die Gemeinde der Erwachsenen gelten.

4) Konfirmationsakt. [2])

a) Zeitpunkt.

Die Konfirmation erfolgt in der Regel jährlich nur einmal, zur Osterzeit. Die früher gestattete, und da, wo die große Anzahl der Konfirmanden (über 50) die Abtheilung derselben in 2 Coetus nothwendig machte, auch vorgeschriebene, zweite oder Michaeliskonfirmation, ist selten (vergl. ... zu 1. a. all. Publ. v. 1. Sept. 1817 in fine und v. 25. Aug. 1818 §. 8.), zum Theil auch ausdrücklich abgeschafft, so in der Prov. Sachsen ... Bek. des Kons. von Brandenburg v. 16. Nov. 1821 durch K. O. v. ... Aug. ej. (A. V. S. 868.)

b) Zulassung von Kindern aus andern Parochien.

Dergl. Kinder soll ein Pfarrer nur dann konfirmiren, wenn sie sich wesentlich in seiner Gemeinde aufhalten, und Schul- und Konfirmanden-Unterricht daselbst genossen haben. Bei Aufenthaltswechsel vor der Konfirmation soll er neuangezogene Kinder nur auf Attest ihres bisherigen Pfarrers in seinen Konfirmanden-Unterricht aufnehmen: §. 10. der V. v. 29. Juli 1832 (1. a.) und §. 5. des dazu all. Publ. v. 1. Sept. 18.. §. 109. der Westph. Rhein. K. O. (1. b.), das ad 2. c. all. R. v. ... April 1834 [3]) und die Bek. des Kons. zu Königsberg v. 30. Juli 18.. (A. XVIII. S. 713.) Vergl. Kap. 1., I. 4. u. IV. 3.

c) Feierlichkeit.

Daß die Konfirmation in der Kirche mit angemessener Feierlichkeit erfolgen müsse, ist in allen sub 1. erwähnten V. übereinstimmend vorgeschrieben.

5) Bescheinigung über die erfolgte Konfirmation.

Eben so stimmen die einzelnen V. darin überein, daß der Pfarrer

---

1) Doch bezeichnete eine V. der Reg. zu Magdeburg v. 15. März 18.. (Amtsbl. 1831. S. 120) als Bedingung der Konfirmation, neben der ... Kenntniß in Religion, Lesen und Singen, auch die im Schreiben und Rechnen.

2) Wenigstens 10 Wochen vor der Einsegnung soll jeder Katechumen ... Taufschein beibringen: C. R. der Reg. zu Marienwerder v. 6. Febr. 18.. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 61.)

3) Nach dems. R. sollen im Auslande unreif Konfirmirte nöthigenfalls ... Zwang bis zur Nachholung des Versäumten zum Schulbesuche angehalten werden.

t ein Register über die Konfirmanden zu führen [1]), sondern auch
rselben einen Konfirmationsschein auszufertigen habe. [2])

hulentlassung vor dem gesetzlichen Alter oder vor der Konfirmation.

Dispensation von dem zur Konfirmation erforderl. Alter.

Regel ist, daß die Konfirmation erst nach vollendetem 14. Jahre
es erfolgt und daß Ausnahmen hiervon durch Zulassung jüngerer
ur unter Zustimmung des Superint. statthaft sind, den der Pfar-
alls gehörige Zeit vorher anzugehen hat: §. 7. V. v. 29. Juli
107. und Zus. 35. der Westph. Rhein. K. O. (1. a. u. b.), so
dazu angef. ältern Publ.

ausführlichsten Vorschriften über das Verfahren bei dergl. Dis-
en enthält das an sämmtl. Geistliche der Prov. gerichtete
C. R. des Konf. und Schulkolleg. der Prov. Brandenburg v. 29.
7 [3]) (Beil. A. der C. Verf. de eod. an die Superint.).

hiedene Anfragen der H. Superint. und Geistlichen unsers Geschäftsbe-
Beziehung auf die Dispensation von den vorschriftsmäßigen Erforderniß-
Konfirmation der ihrer Seelsorge anvertrauten Kinder, veranlassen uns,
ängiger Rücksprache mit den K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d.
nach erfolgter Genehmigung des K. Min. der G. U. u. M. Ang. v. 9.
lgendes hierdurch festzusetzen.

Der Schulbesuch, oder, in dem §. 7. Tit. 12. Th. II. A. L. R. ge-
alle, der Privatunterricht eines jeden Kindes evang. Glaubens muß bis
Konfirmation fortgesetzt werden, und die Entlassung eines Kindes aus
e der Regel nach gleichzeitig mit der Konfirmation dess. erfolgen.

In den seltenen Fällen, wo die Konfirmation eines Kindes, welches
ehnte Lebensjahr zurückgelegt und die zur Konfirmation erforderlichen
erlangt hat, auf den Wunsch der Eltern oder wegen zufälliger Umstände
bleibt, kann zwar unter Zustimmung des bezüglichen Superint. der Un-
s Kindes auf die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht beschränkt
der Seelsorger des Kindes hat jedoch vorher sich die Ueberzeugung zu
, daß die regelmäßige und erfolgreiche Theilnahme eines solchen Kindes
onfirmanden-Unterricht mit Sicherheit zu erwarten und eine Störung dess.
Eintritt des Kindes in Dienst- oder gewerbliche Verhältnisse nicht zu be-
it.

Dispensationen von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von
t sollen nur in dem Alter beantragt werden, wenn das Kind die zur
ion erforderlichen Kenntnisse und sittliche Reife erlangt hat, und an dem
hten Alter höchstens sechs Monate fehlen.

Die Dispensation eines Kindes von dem zur Konfirmation erforder-

---

in Schema zu demselben theilt das ad 1. a. (Note) all. C. R. v. 29.
mit (s. auch 6.).

ie in den letzten 3 Jahren Konfirmirten hat der Superint. bei den Kir-
onen zu prüfen: §. 5. a. Visit. O. v. 16. März 1830 (A. XIV. S.
C. R. des Konf. von Brandenburg v. 18. Febr. 1833 (A. XVII. S. 88.)

ie übrigen §§. des R. betreffen, wie bereits ad 1. a. erwähnt, Bestäti-
er V. — Nach einer von der Reg. zu Erfurt erlassenen V. sollen Dis-
gesuche nur dann berücksichtigt werden, wenn männliche Katechumenen
dem 1. Aug., weibliche vor dem 1. Okt. desselben Jahres das 14. Lebens-
en.

V. des Herzogl. Sächs. Konf. zu Altenburg v. 8. Aug. 1837 verbietet
, Preußische Kinder vor dem 14. Jahre zu konfirmiren. (Ann. XXI.

die Aussetzung der Entlassung bei Kindern über 14 Jahren s. §. 2.
ordn. für die Prov. Preußen (s. oben in Th. I. S. 104).

lichen Alter von 14 Jahren ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Konfirmation erfolgen soll, mittelst Einreichung der tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes nach dem Formulare sub Lit. a. zunächst bei dem vorgeordneten Superint. nachzusuchen.

§. 5. Fehlen an dem zur Konfirmation erforderlichen Alter eines Kindes drei Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein Bedenken findet, von dem Superint. ertheilt werden. Fehlen aber an dem gedachten Alter mehr als drei Monate, so hat der Superint. die von dem Geistlichen eingereichte Nachweisung, mit seinem Gutachten versehen, an die vorgesetzte K. Reg. einzureichen, und deren Entscheidung abzuwarten &c.

Litt. a.

Verzeichniß
derjenigen Konfirmanden aus der Parochie
für welche zu der auf 18
stattfindenden Konfirmation Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter nachgesucht wird.

1. Laufende Nr. 2. Name des Kindes. 3. Name und Stand der Eltern. 4. Jahr und Tag der Geburt. 5. Schulbesuch, a) wie viel Jahre; b) wie ordentlich. 6. Kenntnisse, a) im Christenthum; b) Lesen, Schreiben und Rechnen. 7. Sittliches Verhalten. 8. Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe. 9. Gutachten des Superintendenten. 10. Entscheidung der Regierung.

b) Durch C. R. v. 14. Aug. 1848 an sämmtl. Konf. genehmigt das Min. der G. U. u. M. Ang., daß die Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation auch ferner den Superint. übertragen werde (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 268.)

2) Dispensation vom Schulbesuche während des Konfirmanden-Unterrichts.

In einer solchen liegt eine antizipirte Entlassung aus der Schule, und sie soll daher nur ausnahmsweise vom Superint. auf Grund einer von ihm angestellten Prüfung gestattet werden können. [1]) Dies bestimmen:

a) §. 3. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. o. in Th. I. S. 60).

b) §. 34. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1765 (s. oben in Th. I. S. 137).

c) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 23. Okt. 1822, betr. den Schulbesuch der Konfirmanden.

Nach der Verf. des K. Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. v. M. sollen diej. schulpflichtigen Kinder, welche nicht länger den Schulunterricht zu genießen nöthig zu haben glauben, davon nur nach einer vom Kreis-Superint. angestellten Prüfung dispensirt werden können, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; auch soll diese schon im §. 3. des Gen. Landschulregl. v. 12. Aug. 1763 enthaltene Bestimmung so lange fortdauern, bis die allg. Schulordnung publizirt werden wird.

Sämmtliche Prediger haben daher die Dispensationsgesuche für dergl. junge Leute, und besonders die den Elementarunterricht genießenden Konfirmanden an die ihnen vorgesetzten Superint. zu verweisen, die hiemit angewiesen werden, die erbetene Dispensation erst nach sorgfältiger und strenger Prüfung des Kindes und mit Gewissenhaftigkeit zu ertheilen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diej. Kinder, welche keine Dispensation erhalten haben, auch während des Konfirmanden-Unterrichts an den Tagen, wo sie nicht zum Prediger gehen, den Schulunterricht besuchen müssen.

(A. VI. S. 904.)

d) §§. 1. und 2. der C. Verf. des Konf. von Brandenburg v. 24. Mai 1837 (oben sub 1.).

e) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 25. April

---

1) Vergl. jedoch §. 103. Westph. Rhein. K. O. (1. b.)

an das K. Konf. und die K. Reg. zu Münster, betr. den Schulun-
it noch nicht konfirmirter Kinder.

Das Min. erwiedert dem K. Konf. und der K. Reg. auf den unterm 2. d.
statteten Ber., den Konfirmanden-Unterricht betr., daß nicht konfirmirte Kin-
ur dann von der Schulpflichtigkeit entbunden werden dürfen, wenn sie von
Religionswahrheiten diej. Kenntnisse besitzen, welche zur Konfirmation be-
n.

A. XXII. S. 664.)

Vierter Abschnitt.

Schulunterhaltung.

Es sind in diesem Abschnitte zunächst die Vermögensrechte der Schu-
sodann die Aufbringung der Kosten namentlich durch Schulgeld und
ulbeiträge, und insbesondere die Unterhaltung des Lehrers und der
ulgebäude, sowie endlich das Rechnungswesen bei der Schulverwaltung
stellen.

Erstes Kapitel.

Schulvermögen.

Die über die äußern Rechte der Schulen und die Vermögensverwal-
derselben vorhandenen Bestimmungen sind fast durchaus dieselben,
e von dem Kirchenvermögen gelten. Es muß daher in Betreff ihrer
den ersten Band dieses Theils vom Gesammtwerk, welcher das Kir-
wesen behandelt, verwiesen und die folgende Darstellung neben den dem
ulwesen eigenthümlichen Vorschriften, auf das zum Verständnisse Unent-
liche aus jenen beschränkt werden.

I. Aeußere Rechte der Schulen im Allgemeinen.

Hiervon handeln:

1) §§. 18–21. A. L. R. Th. II. Tit. 12. (s. o. S. 318–319.) [1])

2) Die in den angef. §§. des 12. Tit. in Bezug genommenen Stel-
des 11. Tit. A. L. R. Th. II. betreffen theils spezielle Vermögens-
, theils die Verwaltung. Als allgemeine Bestimmung ist hier nur
rzuheben:

§. 193. (A. L. R. II. 11.) Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen
ngesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres
ögens, andern privilegirten Korporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §§. 70.
2. 81. sq.) [2])

1) Das Allegat des 9. Abschnitts Tit. 11. soll nach dem C. R. v. 17. März
(s. u. Kap. 3. II. 4.) ein Druckfehler sein, ist aber als solcher nicht im of-
en Druckfehlerverzeichniß v. 29. Dec. 1837 aufgeführt. (Jahrb. Bd. 50. S.
Gräff XII. S. 9.)

2) Von den angef. §§. des Tit. 6. Th. II. A. L. R. handeln die erstern von

lichen Alter von 14 Jahren ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, in welchem die Konfirmation erfolgen soll, mittelst Einreichung der tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes nach dem Formulare sub Lit. a. zunächst bei dem vorgeordneten Superint. nachzusuchen.

§. 5. Fehlen an dem zur Konfirmation erforderlichen Alter eines Kindes drei Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein Bedenken findet, von dem Superint. ertheilt werden. Fehlen aber an dem gedachten Alter mehr als drei Monate, so hat der Superint. die von dem Geistlichen eingereichte Nachweisung, mit seinem Gutachten versehen, an die vorgesetzte K. Reg. einzureichen und deren Entscheidung abzuwarten rc.

Litt. a.

Verzeichniß

derjenigen Konfirmanden aus der Parochie

für welche zu der auf 18

stattfindenden Konfirmation Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Alter nachgesucht wird.

1. Laufende Nr. 2. Name des Kindes. 3. Name und Stand der Eltern. 4. Jahr und Tag der Geburt. 5. Schulbesuch, a) wie viel Jahre; b) wie ordentlich. 6. Kenntnisse, a) im Christenthum; b) Lesen, Schreiben und Rechnen. 7. Sittliches Verhalten. 8. Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe. 9. Gutachten des Superintendenten. 10. Entscheidung der Regierung.

b) Durch C. R. v. 14. Aug. 1848 an sämmtl. Kons. genehmigt das Min. der G. U. u. M. Ang., daß die Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation auch ferner den Superint. übertragen werde. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 268.)

2) Dispensation vom Schulbesuche während des Konfirmanden-Unterrichts.

In einer solchen liegt eine antizipirte Entlassung aus der Schule, und sie soll daher nur ausnahmsweise vom Superint. auf Grund einer von ihm angestellten Prüfung gestattet werden können. [1]) Dies bestimmen:

a) §. 3. des Gen. Landschulregl. von 1763 (s. o. in Th. I. S. 64).

b) §. 34. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1765 (s. oben in Th. I. S. 137).

c) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 23. Okt. 1822, betr. den Schulbesuch der Konfirmanden.

Nach der Verf. des K. Min. der G. U. u. M. Ang. v. 16. v. M. sollen dies. schulpflichtigen Kinder, welche nicht länger den Schulunterricht zu genießen nöthig zu haben glauben, davon nur nach einer vom Kreis-Superint. angestellten Prüfung dispensirt werden können, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; auch soll diese schon im §. 3. des Gen. Landschulregl. v. 12. Aug. 1763 enthaltene Bestimmung so lange fortdauern, bis die allg. Schulordnung publizirt werden wird.

Sämmtliche Prediger haben daher die Dispensationsgesuche für dergl. junge Leute, und besonders die den Elementarunterricht genießenden Konfirmanden an die ihnen vorgesetzten Superint. zu verweisen, die hiemit angewiesen werden, die erbetene Dispensation erst nach sorgfältiger und strenger Prüfung des Kindes und mit Gewissenhaftigkeit zu ertheilen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dies. Kinder, welche keine Dispensation erhalten haben, auch während des Konfirmanden-Unterrichts an den Tagen, wo sie nicht zum Prediger gehen, den Schulunterricht besuchen müssen.

(A. VI. S. 904.)

d) §§. 1. und 2. der C. Verf. des Kons. von Brandenburg v. 11. Mai 1837 (oben sub 1.).

e) R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 25. April

---

1) Vergl. jedoch §. 103. Westph. Rhein. K. O. (1. b.)

3 an das K. Konſ. und die K. Reg. zu Münſter, betr. den Schulun-
ht noch nicht konfirmirter Kinder.

Das Min. erwiedert dem K. Konſ. und der K. Reg. auf den unterm 2. d.
rſtatteten Ber., den Konfirmanden-Unterricht betr., daß nicht konfirmirte Kin-
nur dann von der Schulpflichtigkeit entbunden werden dürfen, wenn ſie von
Religionswahrheiten dieſ. Kenntniſſe beſitzen, welche zur Konfirmation be-
en.

(A. XXII. S. 664.)

Vierter Abſchnitt.

Schulunterhaltung.

Es ſind in dieſem Abſchnitte zunächſt die Vermögensrechte der Schu-
, ſodann die Aufbringung der Koſten namentlich durch Schulgeld und
ulbeiträge, und insbeſondere die Unterhaltung des Lehrers und der
ulgebäude, ſowie endlich das Rechnungsweſen bei der Schulverwaltung
zuſtellen.

Erſtes Kapitel.

Schulvermögen.

Die über die äußern Rechte der Schulen und die Vermögensverwal-
g derſelben vorhandenen Beſtimmungen ſind faſt durchaus dieſelben,
he von dem Kirchenvermögen gelten. Es muß daher in Betreff ihrer
den erſten Band dieſes Theils vom Geſammtwerk, welcher das Kir-
weſen behandelt, verwieſen und die folgende Darſtellung neben den dem
ulweſen eigenthümlichen Vorſchriften, auf das zum Verſtändniſſe Unent-
liche aus jenen beſchränkt werden.

I. Aeußere Rechte der Schulen im Allgemeinen.

Hiervon handeln:

1) §§. 18—21. A. L. R. Th. II. Tit. 12. (ſ. o. S. 318—319.) [1])

2) Die in den angef. §§. des 12. Tit. in Bezug genommenen Stel-
des 11. Tit. A. L. R. Th. II. betreffen theils ſpezielle Vermögens-
e, theils die Verwaltung. Als allgemeine Beſtimmung iſt hier nur
orzuheben:

§. 193. (A. L. R. II. 11.) Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen
engeſellſchaften ſind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres
mögens, andern privilegirten Korporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §§. 70.
72. 81. sq.) [2])

---

1) Das Allegat des 9. Abſchnitts Tit. 11. ſoll nach dem C. R. v. 17. März
(ſ. u. Kap. 3. II. 4.) ein Druckfehler ſein, iſt aber als ſolcher nicht im of-
len Druckfehlerverzeichniß v. 29. Dec. 1837 aufgeführt. (Jahrb. Bd. 50. S.
, Gräff XII. S. 9.)

2) Von den angef. §§. des Tit. 6. Th. II. A. L. R. handeln die erſtern von

3) Korporationsrecht der Volksschulen.

Von der Annahme, daß auch die Volksschulen Korporationen seien, waren schon ein R. des Just. Min. v. 20. Juni 1829, wegen Berichtigung des Besitztitels auf Kirchen und Schulen als moralische Personen (Ergänz. zu §. 41. Hyp. O. Tit. I.), und die Bescheide des Min. des J. v. 13. Jan. und 30. Juni 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 4. 252) ausgegangen. [1]) Das Ob. Trib. dagegen hatte sich meist im entgegengesetzten Sinne entschieden (Erk. v. 12. Mai 1851. Striethorst, Arch. Bd. 1. S. 392). Neuerdings ist jedoch der nachstehende Plenarbeschluß desselben ergangen:

a. Plenarbeschluß.

Eine durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementar-Unterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation.

Angenommen vom Plenum in der Sitzung am 20. Juni 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen den sogen. gemeinen Schulen Korporationsrechte zustehen, hat in den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes entgegengesetzte Beurtheilung gefunden.

In einer Entsch. v. 30. März 1843 hat der Erste Senat des Ob. Trib. angenommen, daß die im Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 verlängerte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln den Schulvorständen oder sogenannten Schulgemeinden im Sinne der §§. 34. ff. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. nicht zu Statten komme. Es sind sonach den Schulgemeinen die Rechte privilegirter Korporationen nicht zugestanden.

Uebereinstimmend hiermit ist von dem Ersten Senate in einer anderen Prozeßsache der Grundsatz ausgesprochen, daß den Elementarschulen unbedingt die Eigenschaft einer Korporation, welche klagen und verklagt werden könne, abzusprechen sei, wenn sie auch Vermögen und Grundstücke besitzen könnten, indem dergl. Vermögen zur Disposition derjenigen stehe, die zu der Schule gewiesen seien — der Schul-Sozietät — und Ansprüche auf dasselbe nur gegen diese Sozietät oder deren Vertreter gerichtet werden könnten.

Auch in einer späteren Sache ist bei dem Ersten Senate in einem Erk. v. 8. Jan. 1845 der Grundsatz festgehalten, daß die verklagte Schulgemeinde keine eigentliche Körperschaft bilde, wiewohl in dieser Sache angenommen ist, daß die Schulgemeinde durch den bestellten Schulvorstand in ihren Vermögens-Angelegenheiten rechtsbeständig vertreten werde.

Neuerlich ist dieselbe Frage bei dem Ersten Senate in der Sache mehrerer Bewohner des Amts P. wider die städtische evang. Schulgemeinde zu P., vertreten durch den Schulvorstand, zur Erwägung gekommen. In dieser Sache hat die Schulgemeinde den Einwand der fehlenden Passiv-Legitimation entgegengestellt und diesen Einwand auf die Ansicht gestützt, daß Elementarschulen nicht als Korporationen anzusehen seien. Der Erste Senat hat jedoch, abweichend von der früher vertheidigten Ansicht, angenommen, daß im vorliegenden Falle der betr. Schulgemeinde allerdings der Karakter einer moralischen Person zukomme. Bei dem hierin her-

---

der Verwaltung des Vermögens durch Beschlüsse der Korporation. §§. 81. u. 82. dagegen lauten:

§. 81. Korporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor.

§. 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere, außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt.

1) Auch Koch, Lehrb. des Preuß. Privatr., §. 77. (Bd. I. S. 184) sagt, nach der Bemerkung, daß Universitäten und gelehrten Schulen ausdrücklich die Rechte der Korporationen beigelegt sind:

die öffentlichen gemeinen Schulen entbehren zwar einer solchen ausdrücklichen Beilegung, sie gelten jedoch nichtsdestoweniger als juristische Personen, welche durch ihre Vorsteher Rechtsgeschäfte machen, und Vermögen besitzen können.

etenden Konflikt mit den früheren Entscheidungen ist daher dem Plenum des Trib. die Frage zur Entscheidung überwiesen:

ob der Verband einer öffentlichen Elementarschule, welche von Staatswegen durch die K. Regierung eingerichtet, insbes. mit einer Repräsentation (einem Schulvorstande) versehen ist, die Eigenschaft einer Korporation habe?

Beide zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Plenarbeschlusses bestellte renten sind in ihren Ausführungen zu dem Ergebnisse gekommen, daß diese e zu bejahen sei. Die hierfür geltend gemachten Gründe lassen sich im We: chen darauf zurückführen, daß wenn im §. 54. und §. 67. Th. II. Tit. 12. A. L. R. den gelehrten Schulen und den Universitäten die äußeren Rechte der orationen, alle Rechte privilegirter Korporationen beigelegt worden, hieraus zu folgern sei, daß den sogen. gemeinen Schulen die Eigenschaft einer Kor: tion schlechthin abzusprechen, daß vielmehr bei gemeinen Schulen dasj. maaß: nd sei, was nach den allg. Gesetzen über den Begriff einer Korporation ent: e. In dieser Beziehung sei daher auf die Bestimmungen in §§. 25. ff. Th. Tit. 6. des A. L. R. zurückzugehen, und da hiernach die Rechte der Korpora: n und Gemeinden solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, e sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden, so könnten Rechte solchen Schulgemeinden nicht versagt werden, denen der Staat zur ge: rten Verfolgung ihres gemeinnützigen Zweckes eine auf die Fortdauer berechnete anisation und einen auf die Vertretung nach außen berechneten Vorstand, mit: die Bedingungen und Kennzeichen einer juristischen Persönlichkeit verleihe. Es usgeführt, daß der Regel nach solchen Schulanstalten, denen das Prädikat der tlichen gebühre, auch der Karakter der juristischen Persönlichkeit eingeräumt den müsse, weil gerade die Oeffentlichkeit der Anstalt auch deren Genehmigung Konstituirung vom Staate mit Nothwendigkeit voraussetze. Es ist ferner dar: hingewiesen, daß nach §. 19. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. von den Grund: en und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles dasj. gelte, vom Kirchenvermögen verordnet worden, nach dem hierbei in Bezug genom: en §. 193. Th. II. Tit. 11. aber die vom Staate aufgenommenen Kirchenge: haften bei Erwerbung, Verwaltung und Veränßerungen ihres Vermögens pri: irten Korporationen gleich zu achten seien, wobei dann insbes. zur Erwägung en ist, daß, wenn das Gesetz den Schulen als solchen, Vermögen und ins: Grundstücke zu besitzen gestatte, dies nur unter der Voraussetzung erklärlich aß das Gesetz den ausdrücklich vom Staate konstituirten Schulverbänden, den lichen Schulen, den Karakter einer wirklichen Körperschaft zugestehe, da nach . Th. II. Tit. 6. des A. L. R. bloß erlaubte Privatgesellschaften als solche Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben en.

Bei der in der heutigen Plenarsitzung hierüber veranlaßten Berathung erhielt noch durch andere Argumente unterstützte Ausführung die Zustimmung des mmelten Kollegiums, sowie man denn auch darin sich einverstanden erklärte, die juristische Persönlichkeit nicht unbedingt allen Elementarschulen ohne Un: ied zugestanden werden könne, bei der zu entscheidenden Frage vielmehr die altenden konkreten Verhältnisse ins Auge zu fassen seien, insbesondere auch der Anstalt die Selbstständigkeit nicht fehlen dürfe, da beispielsweise städtische, Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten, Kor: tionsrechte nicht in Anspruch nehmen könnten.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 299.)

II. Vermögenserwerb.

1) Erwerb von Grundstücken.[1])

a) Derselbe erfordert „ausdrückliche Bewilligung des Staats“: §. 194.

---

1) Ueber die Landdotation der Schulstellen s. u. V. 3. e. Daß beim Erwerb scher Grundstücke Schulen eben so wenig, wie andere Korporationen, das Bür: cht zu gewinnen brauchen, bestimmten der Bescheid des Min. des J. v. 13. 1845 und v. 30. Juni 1845. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 4. 252.)

A. L. R. II. 11., und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit des §§. 83., 84. A. L. R. II. 6., und ohne Unterschied ob der E Erwerbs Schenkung oder ein anderer ist: R. v. 1. Sept. 1806 XII. S. 745. — Rabe, Bd. 8. S. 665). Die Staatsverfassung ha Beschränkung des Erwerbes von Liegenschaften durch die todte H geändert: R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 9. Juli 18 K. Reg. zu Koblenz. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 165.)

b) Die Ertheilung dieser Bewilligung steht den Reg. zu. S auf Grund des §. 83. A. L. R. II. 6. das R. des Min. der M. Ang. v. 28. Juli 1840 an die K. Reg. zu Posen (Min. B 1840. S. 290), welches zugleich das ältere, Ministerial-Genehmig dernde C. R. dess. Min. v. 15. März 1832 (A. XVI. S. 100) Kirchengesellschaften beschränkt. [1]) Vergl. unten IV. 1.

c) Ebenso ist für die Rheinprovinz Autorisation der Reg. gend erklärt.

α) R. der Min. des J. u. d. P. und der G. U. u. M. A horn) v. 31. Juli 1841 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 6. April c., nach vorgängig nikation zwischen dem Min. des J. u. d. P. und dem Min. der G. Ang. hierdurch eröffnet:

> daß die Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwecken Seitens munen in denj. Landestheilen, in welchen die Französische oder Kommunal-Verfassung besteht, und das A. L. R. Th. II. Tit. 12 blizirt worden ist, lediglich nach den Vorschriften des G. v. 11. an VII. Art. 10., der A. K. O. v. 17. Febr. 1820 und des Juli 1820 zu beurtheilen ist, und demgemäß einer höheren Autor der der K. Reg., es nicht bedarf.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 219.)

β) Dasselbe wiederholt das C. R. ders. Min. v. 15. Mai sämmtl. K. Reg. der Rheinprov. und abschr. an den K. Oberpräs mit dem Bemerken, daß das G. v. 13. Mai 1833 (s. u. sub 2.) wendigkeit der Staatsgenehmigung zum Grunderwerb für Ki Schulen in keinem Falle ausschließt [2]), unter den Voraussetzu aber auch die Königl. Genehmigung des Grunderwerbes erforde (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 144.)

2) Geschenke und Vermächtnisse.

§. 21. A. L. R. II. 12., sowie §. 1075. ib. I. 11. entband len hinsichtlich der Schenkungen und Vermächtnisse von den Ein gen, welchen die Kirchen in dieser Beziehung unterworfen waren —216. ib. II. 11.). Diese Ausnahme ist jedoch aufgehoben, un für Schulen, wie für Kirchen

a) das G. v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen und gen an Kirchen, Anstalten und Gesellschaften.

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben für erforderlich erachtet, die ges

---

1) Hinsichtlich der Juden war durch C. R. der Min. der G. Ang. und des J. v. 24. April 1846 die Genehmigung des Erwerbes eigenthum für Schulen an die ged. beiden Min. gewiesen, und soll wirklichem Bedürfnisse ertheilt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. G. v. 23. Juli 1847 wollte Absonderung der Juden von den christlich nur ausnahmsweise gestatten: §§. 64. ff. (G. S. 1847. S. 276.) Di mungen sind jedoch nach Art. 12. der Verfass. nicht mehr gültig.

2) Dasselbe hat schon das R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. an die K. Reg. zu Arnsberg erklärt (A. XIX. S. 1034), und ebenso d niß des Ob. Trib. v. 30. Dec. 1843. (Entscheid. IX. S. 305.)

der Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche
ften, imgl. an Lehr=, Erziehungs= und Armenanstalten und Hospitäler,
ision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstal=
olche Gesellschaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. [1])
verordnen demnach für sämmtliche Prov. Unserer Monarchie, mit Auf=
ler diesen Gegenstand betr. gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unseres
ı. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche
oder Korporationen sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde
werden.
Beträgt die Zuwendung mehr als 1000 Thlr., so ist zur Gültigkeit
m vollen Betrage nach Unsere landesherrliche Genehmigung erfor=

Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen beste=
en mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.
Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem
ber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur
g des Geschenks, oder Vermächtnisses, sowie zur Uebergabe der Erbschaft,
ıng. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem
vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirk=
nen Nutzungen verabfolgt werden.
Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages
ıdung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet,
vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmig=
t gewidmet werden soll.
Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder Korporation be=
ber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung
Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen
ind unter den Bestimmungen dieses G. nicht begriffen. Dahin gehört
, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katho=
iestern entrichtet wird.
Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes
nd ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus
enkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.
Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korpora=
nen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben
Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran
rleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dies. dazu
h sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts ver=
rden.
Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt
Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, insofern überhaupt
kürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen
nnen.
). Vorsteher und Verwalter der §. 1. geb. Anstalten und Korporatio=
he den Vorschriften dieses G. zuwider Geschenke, Erbschaften und Ver=
annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Ein=
r erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben
Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages
steigen darf.
l. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen
en, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur
r unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach
inden zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der
g nicht übersteigen darf.
S. 1833. S. 49.)

Schenkungen oder andere Vortheile gehen, auch wenn sie an die reformirte
rische Konfession geknüpft waren, durch den Beitritt zur Union nicht ver=
O. v. 30. April 1830. (G. S. 1830. S. 64.)

b) Ergänzungen zu vorstehendem Gesetze.

α) Zu §. 1. Die vorgesetzte Behörde ist zunächst vorgesetzte B bei kathol., wie bei evang. Kirchen und Schulen: die Reg.. R. de der G. U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. v. 20. Okt. 1834 K. Reg. zu Merseburg (A. XVIII. S. 930), vergl. C. R. der B Münster v. 5. April 1834 (ib. S. 997).

β) Zu §. 2. Zuwendungen, welche 1000 Thlr. nicht übe bedürfen gar keiner Genehmigung. Betragen sie über 1000 Thlr. die K. Genehmigung von der Reg. durch das kompetente Min. ein; R. v. 20. Okt. 1834 (s. α.) und Schreiben des Just. Min. v. 1 1833 Nr. 1. (Ergänz. zu §§. 197—216. A. L. R. II. 11.)

γ) Behufs der Genehmigung soll erörtert werden: 1) ob be mögen der Anstalt zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs, oder ihr Bedürfniß vermehrt werde, 3) ob dabei eine gemeinschädliche nung, 4) Verletzung der Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörig 5) Ueberredung zur Kränkung der Rechte Dritter stattgefunden hal O. v. 1. Febr. 1834. (Ergänz. a. a. O.)

δ) Die K. Genehmigung ist erforderlich bei Zuwendungen a schiedene Anstalten in einer Urkunde nur für die, welche einzeln 100 übersteigen; bei Schenkungen, welche Jemand zu verschiedenen Zeiten verschiedene Akte einer Anstalt macht, nur für die, welche einzeln Thlr. übersteigen; bei Zuwendungen aus verschiedenen letztwilligen V nungen aus verschiedener Zeit an eine Anstalt dagegen, sobald s sammen mehr als 1000 Thlr. betragen. Wenden Mehrere zusam einem Akte einer Anstalt etwas zu, so entscheidet der Betrag der g Zuwendung und nicht der Beitrag des Einzelnen. K. O. v. 10. 1836 mitgetheilt durch R. des Just. Min. v. 28. Mai 1836 (Jahrb. 47. S. 504. — Gräff, Bd. 10. S. 14) und durch C. R. des Min. de U. u. M. Ang. v. 2. Juni 1836. (A. XX. S. 340.)

ε) Zu §. 5. Wird die Genehmigung verweigert, so fordert im F des §. 183. A. L. R. I. 16. der Zahlende, sonst nach §. 205. ib. Fiskus das Gegebene zurück. Schr. v. 11. Nov. 1833. (β.)

ζ) Zu §. 6. Hat der Geber die Vertheilung weder angeordnet ausgeschlossen, und erfolgt dies. nach einem Beschlusse der Anstalt, so wenn die Zuwendung nicht mehr als 1000 Thlr. beträgt, keine Anz (§. 1.), sonst aber K. Genehmigung erforderlich. K. O. v. 21. Juli 18 (G. S. 1843. S. 322.)

η) Zu §. 10. Die Annahme, sofern nur kein lästiger Vertrag vo liegt, erfolgt durch die Vorsteher ꝛc. auch vor ertheilter Genehmig rechtsgültig nach §. 1. Instit. I. 21.; §. 21. A. L. R. I. 4.; Art. 1125. C civil. R. der Min. der G. U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. v. März 1835 an das Oberpräs. der Rheinprov. (A. XIX. S. 337.)

ι) In der Fähigkeit, Verträge einzugehen, ist durch das G. nichts ändert, wo also sonst Genehmigung der Reg. erforderlich war, ist sie auch bei Schenkungsverträgen. R. ders. Min. v. 27. Okt. 1834 an (A. XVIII. S. 931.) Das Publ. der Reg. zu Aachen v. 24. Juni 18 (Amtsbl. 1835. S. 391. — Kam. Zeit. S. 488) wendet dies insbes. auf dingte Schenkungen an.

κ) Für die Versäumniß der Anzeige (§. 1.) und wegen Ueberschr des §. 5. können für die Vorsteher ꝛc. auch Ordnungsstrafen angedr werden. Schreiben v. 11. Nov. 1833. (β.)

λ) Durch ein (ungedrucktes) C. R. v. 16. Juni 1836 war Ein chung von besondern Nachweisungen über freigebige Zuwendungen an K chen und Schulen Seitens kathol. Glaubensgenossen angeordnet word

[Auf] diese Nachweisungen hat indessen das Min. der G. U. u. M. Ang. [fü]r die Zukunft durch R. v. 25. Juni 1851 an sämmtl. Oberpräs. verzich[te]t. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 129.) [1])

III. Verwaltung des Vermögens.

1) Die Verwalter.

Das Schulvermögen wird unter Ober-Aufsicht der Reg. (§. 18. der [In]str. v. 23. Okt. 1817; s. o. in Th. I. S. 270) von den Schulvorständen [un]d Schuldeputationen verwaltet, welche zu diesem Behufe einen besondern [R]endanten aus ihrer Mitte erwählen. Vergl. die betr. Instr. im 1. Ab[sch]n. Kap. 1. sub I. u. II., sowie §§. 217. 619. A. L. R. II. 11. [2])

Wo ein Patron vorhanden ist, stehen sie unter dessen unmittelbarer [A]ufsicht, §. 621. A. L. R. II. 11., nicht minder unter der der Schul[in]spektoren und Landräthe. (Abschn. 1. Kap. 2., vergl. auch §§. 32. Nr. ., 34., 37. Nr. 2., 67. der Schulordn. für die Prov. Preußen. s. ob. in [T]h. I. S. 109 flg.)

Ueber die Rechte und Pflichten der Schulvermögens-Verwalter im [A]llg. kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) §§. 147. flg. A. L. R. II. 6., auf welche §. 218. ib. II. 11. aus[drü]cklich verweist, und aus denen hervorzuheben ist, daß dergl. Beamte we[d]er ohne Rückfrage Klagen anstellen, noch Vermögensstücke veräußern oder [be]lasten, noch durch von ihnen allein geschlossene Verträge die Gesellschaft [wei]ter verpflichten können, als diese Verträge durch die Natur ihres Auf[trags] nothwendig bedingt, oder von einer nützlichen Verwendung beglei[tet sin]d.

b) §. 623. A. L. R. II. 11.

Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben [de]n Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflich[te]t sind. [3])

c) Eine ausführliche Instr. über die Verwaltung des Vermögens der [Ki]rchen, Schulen und milden Stiftungen giebt das Publ. der Reg. zu [Da]nzig v. 28. Sept. 1822. (A. VI. S. 650.) [4])

---

1) Dies. Verf. bezieht sich auf eine andere v. 20. Nov. 1850, wonach den [kath]olischen Kirchenbehörden gegenüber auch die Verpflichtung zur Anzeige [...]1. des G.) von dergl. Zuwendungen nicht mehr geltend gemacht werden soll.

2) In Westphalen hatte man auf Grund der Rhein. Westphäl. Kirchenordn. [die] Verwaltung des Schulvermögens für die Presbyterien beansprucht (vergl. I. S. [...]1). Das Min. der G. U. u. M. Ang. entschied aber durch R. v. 6. März [18]40 an die K. Reg. zu Arnsberg: daß das Schulvermögen nur unter Mitwir[kun]g des Schulvorstandes von dem Presbyterio verwaltet werde. (Min. Bl. d. i. 1840. S. 350.)

3) Der Vormund haftet in der Regel für mäßiges Versehen: §§. 275. 276. [..]3. 472. 474. 478. 911. A. L. R. II. 18.; für geringes in den Fällen §§. [..]7—280. l. c.; bloß für grobes: §§. 283—285. 293. 294. 462. 513. l. c. — [Meh]rere Vormünder haften in solidum. §. 288. l. c. Im Allg. heißt es: sie sol[len] die Aufmerksamkeit anwenden, wie ein ordentlicher Hausvater in eig[ene]n Angelegenheiten: §§. 275. 438. l. c.

4) Auch Fürstenthal, Bd. 2. S. 476. Das Publ. verordnet insbes. §. 5. [so]rgfältige Aufbewahrung der Schriften und Verzeichnisse darüber, sowie, §. 7., [d]er Büchersammlungen und Manuskripte; §. 8. Als Depositorium ein fester [K]asten mit 3 Schlössern, von denen jeder Vorsteher zu einem den Schlüssel hat; [§.] 10. dahin ist auch das baare Geld zu legen; §. 11. jährlich 2mal Revision [na]ch den Verzeichnissen zu halten; §. 12. Dokumente au porteur sollen außer Kurs

2) Aufzeichnung der Vermögensstücke. (Schulmatrikel.)

Ein Formular zur Anfertigung der Schulmatrikel [1]) enthält die V. der Reg. zu Köln v. 18. Nov. 1837:

Formular zu dem für jeden Schulverband zu entwerfenden Matrikular-Anschlage.

Der Verband der in der Bürgermeisterei A. gelegenen Elementarschule zu N. umfaßt folgende Ortschaften und Höfe:

(hier folgt die Angabe in nachstehender tabellarischer Form:)

1) Laufende Nummer.

2) Namen der Ortschaften und Höfe.

3) Pfarrer, a) evangelische, b) katholische.

Es ist (sind) bei dieser Schule angestellt: ein Lehrer, — oder: ein erster Lehrer, eine Lehrerin, ein Unterlehrer rc.

Für die Kinder weiblichen Geschlechts besteht eine besondere Mädchenschule, in welcher sie in 2 Abth. und zugleich in Handarbeiten unterrichtet werden; — oder: es bestehen 3 Abth. in der Weise, daß in der untersten Kinder beiderlei Geschlechts, in einer der obern Mädchen, und in der andern Knaben unterrichtet werden; — oder: die Trennung der Geschlechter findet zur Zeit nicht Statt, Knaben und Mädchen werden gemeinschaftlich in 2 Abth. unterrichtet.

Anmerk. Wenn die Schule nur als eine Vorschule besteht, so muß es hier bemerkt und angegeben werden, zu welcher Schule die erwachsenen Kinder sich halten sollen. Bei der letztern muß dieses ebenfalls in der Matrikel bemerkt werden.

Das Vermögen und die Berechtigungen der Schule bestehen:

I. in einem Schulhause nebst Hofraum und Nebengebäuden.

Das Schulhaus ist in Stein, — oder: Fachwerk, — aufgeführt und enthält:

1) ein (zwei u. s. w.) Schulzimmer im Erd- (ersten rc.) Geschoß zu m' Länge, n' Breite, x' Höhe, mit y Fenstern. An Utensilien befinden sich in demselben z, auf 2 Säle vertheilte Bänke, Pulte, Tische zu m' Länge, die erforderlichen Wandtafeln, ein Bücherschrank u. s. w.;

2) zu Lehrerwohnungen: 1 Zimmer zu m, 2 zu n u. s. w. □' in zwei Stockwerken vertheilt, eine Küche, Keller und Speicherraum u. s. w.

Der Hofraum nebst Nebengebäuden enthält n □', es befindet sich darauf ein Stall für eine Kuh u. s. w., eine Holzremise; sämmtliche Gebäude sind in Fach-

---

gesetzt (G. v. 16. Juni 1835. G. S. 1835. S. 133); §. 13. Gelder bei Vermeidung des Zinsersatzes ausgeliehen werden; §. 14. aber nur gegen genügende Sicherheit, bis zum halben Werth (nach gerichtl. Taxe) bei städtischen, bis zu ⅔ bei ländlichen Grundstücken. §. 16. Der Landrath hat die Vorsteher zu unterstützen, der Schulinspektor bei der Visitation auf Obiges zu achten. Vergl. auch die Bresl. Instr. v. 28. Febr. 1835 sub II. B. 5. u. 6. (s. o. S. 354).

1) Aehnliche Anweisungen sind: das Regul. der Reg. zu Erfurt v. 24. Sept. 1824. Dasselbe giebt folgende Rubriken an: I. Grundstücke. II. Erbzinsen. III. Zehnten. IV. Lehnrechte. V. Kapitalvermögen. VI. Besondere Gerechtsame und Einnahmen. VII. Beiträge der Parochianen, ordentliche und außerordentliche, namentlich zu Bauten. VIII. Leistungen, Besoldungen. IX. Grundsätze über die Auseinandersetzung bei neuer Amtsbesetzung. Die Matrikel soll vom Geistlichen und Schullehrer aufgenommen, vom Superint. geprüft, dem Landrath mitgetheilt, dem Patron, dem Presbyter, der Gemeinde oder deren Repräsentanten (V. v. 15. Dec. 1834. Erf. Amtsbl. 1834. S. 409) vorgelegt, der Reg. eingereicht, mit den gerichtl. Anerkenntnisse der Betheiligten versehen (cf. §. 129. A. G. O. I. 10.) und dreifach für Reg., Superint. und Kirche rc. ausgefertigt werden. (A. VIII. S. 795.)

Die von Fürstenthal, Bd. 2. S. 389, angeführten V. der Reg. zu Breslau v. 25. Jan. 1825, Liegnitz v. 20. Juni 1825, Posen v. 15. Juli 1825 bestimmen, unter Weglassung der IV. Rubrik, gleiches.

Vergl. ferner Instr. der Reg. zu Trier v. 18. März 1819 (A. III. S. 102) über die Lagerbücher (Matrikeln) für Kirchen und Schulen.

…werk aufgeführt. Außerdem befindet sich bei der Schule noch ein, von einer lebendigen Hecke umgebener (offener), Spielplatz von n □ für die Schulkinder.

Besitzt die Schule noch kein eigenthümliches Schulhaus, so fällt der Tit. I. weg, und es ist in dessen Stelle zu bemerken, daß das Schullokal gemiethet sei.

II. An Grundvermögen.

a) Ein Garten zu m □' zur Benutzung des Lehrers, und n □' zu einer Baumschule für die Unterweisung der erwachsenen oder bereits entlassenen Schüler … der Obstbaumzucht.

b) N Morgen Ackerland, gelegen u. s. w. zur eignen Benutzung angeschlagen …, oder verpachtet an NN zu . . . . — — —

c) N Morgen Wiesen desgl. . . . . — — —

d) N Morgen Waldung desgl. . . . . — — —

III. An Zinsen von Kapitalien:

a) von 100 Thlr. à 5 % bei Jos. B.

Summa

Erfallszeit den ꝛc.

IV. An Berechtigungen:

1) von jeder Haushaltung 1 Viertel Roggen zu Martini, angeschlagen in …elde jährlich zu — — —.

2) u. s. w.

Der außerdem zum Bestehen der Schule nöthige Bedarf wird nach dem jähr… festgestellten Schulbudget aus der Gemeindekasse gezahlt.

Der (die) an der Schule angestellten Lehrer beziehen folgendes fixirte Ein…kommen:

a) an Gehalt (und zwar der erste Lehrer n, zweite Lehrer n ꝛc.);

b) für den entbehrten Genuß eines Gartens n Thlr.;

c) für den entbehrten Genuß einer Wohnung als Miethsentschädigung n Thlr.

Außerdem erhalten dies. das eingehende Schulgeld nach Abzug der Hebe…gebühren. Dieses Schulgeld wird in der Art unter die Lehrer vertheilt, daß der …ste Lehrer $\frac{n}{p}$, die Lehrerin $\frac{o}{p}$, der Unterlehrer $\frac{m}{p}$ ꝛc. erhält.

Die auf diese Weise von dem Schulvorstande aufgestellte Matrikel muß von dem Bürgermeister, Pfarrer und sämmtlichen Schulvorstehern unterzeichnet, von … der betheiligten Gemeinderäthe, und demnächst von dem Schulpfleger und … Landrath geprüft und genehmigt sein, und von dem letztern der Regierung zur …stätigung vorgelegt werden ꝛc.

(Der Schluß der V. enthält das Schema zu einer Vokationsurkunde, ähnlich … das schon im 2. Abschn. Kap. 3. sub V. mitgetheilte.)

(Amtsbl. Köln 1837. S. 346. — Fürstenthal, Bd. 4. S. 129.)

Vergl. auch §. 66. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben in … I. S. 113), woselbst die Aufnahme der Matrikel den Landräthen auf…legt, Zuziehung der Betheiligten vorgeschrieben, und der Inhalt ähnlich … oben angegeben wird.

Ueber die Aufzeichnung der Inventarienstücke s. den vor. Abschn. Kap. … sub III.

3) Aufbewahrung der Gelder und Urkunden.

Hierüber bestimmen in dem hier in Bezug genommenen 9. Abschn. des … Tit. Th. II. des A. L. R.:

§. 625. Sie (die Vorsteher) müssen die der Kirche zustehenden Gelder, …und … Instrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem …Schlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, verfü… könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter gemeinsamem Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung …men; allenfalls aber muß dieses von dem Inspektor (Superint.) oder Erzprie… nach den Umständen bestimmt werden.

Vgl. das Publ. der Reg. zu Danzig v. 28. Sept. 1822 (s. a
und Publ. der Reg. zu Oppeln v. 6. Jan. 1817. (A. I. H. 1. S.

4. Hypothekarische Eintragung.

a) Berichtigung des Besitztitels. [1])

Nach einem R. v. 9. März 1789 ist rücksichtlich der Kirch
stern und Schulen gehörigen Grundstücke eine förmliche Besitztite
tigung nur dann erforderlich, wenn damit eine Verpfändung ode
zum Hypothekenwesen gehörige Disposition vorgenommen wird.
Eintritt dieses Falles soll es genügen, wenn das kompetente Geric
besonderes Verzeichniß aller derartigen Grundstücke führt, zu welc
hufe die Vorsteher eine Designation mit Bezeichnung des Gru
Angabe des Titels und Anführung der Dokumente einzureiche
(N. C. C. T. VIII. S. 2505, Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 771.)

Hierzu:

α) R. v. 25. Mai 1821, wonach obige Bestimmung nicht au
sondern noch neuerdings als Anhang zur Instr. v. 12. Aug. 1
Gerichten in Hzth. Sachsen mitgetheilt ist. (J. Bd. 17. S. 285.
S. 171.)

β) §. 6. G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung vo
stücken 2c., wonach Kirchen und Schulen nicht, wie andere Erwer
pflichtet sind, an den Trennstücken, die sie bekommen, den Besitztite
tigen zu lassen. (G. S. 1845. S. 26.)

γ) Vergl. das sub I. 3. angef. R. v. 20. Juni 1829, wel
besondere die Bezeichnung für die „Schulsocietät zu NN." bei de
titelberichtigung für statthaft erklärt.

b) Eintragung der übrigen Hypotheken- und Realrechte. [2])

Auch dafür haben die Schulvorstände Sorge zu tragen.
Vorschriften sind in einzelnen Reg.-B. gegeben, und kommen im
lichen in Folgendem überein:

---

1) Der frühere Zwang zur Berichtigung des Besitztitels wurde auf
durch Publ. v. 1. Okt. 1805, wieder eingeführt durch V. v. 30. Aug. 181
durch K. O. v. 31. Okt. 1831 dahin abgeändert, daß er auf Antrag jedes
berechtigten eintrete. Vergl. dazu K. O. v. 6. Okt. 1833 und eine Reihe
ternder R. in den Ergänz. zur Hyp. O. Tit. II. §§. 49—54. Ebendas. l
O. v. 9. Mai 1839 zu Tit. IV. §. 30.

2) Dies ist gegenwärtig überall das ordentliche Gericht desjenigen Spr
in welchem das Grundstück gelegen ist: §. 9. V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1
S. 3.); und zwar auch der betr. Einzelrichter: §. 22. Nr. 8. ib. — Auch
früher war die Hypothekenbuchführung über geistliche und Schulgrundstück
Untergerichten per modum delegationis übertragen: R. v. 12. Mai 1812, 12
1815, 2. Jan. 1821, 19. Sept. 1831 (Jahrb. Bd. 1. S. 53, Bd. 6. S.
Bd. 17. S. 32, Bd. 38. S. 134; Gräff Bd. 4. S. 170. 171, Bd. 7. S. 1

3) Vergl. den dritten Abschn. des Tit. II. der Hyp. O. und die Ergänz. l
insbes. das Pat. v. 22. Mai 1815 (G. S. 1815. S. 185) beim IV. Tit. 1
Eintragungen aus Separations- oder Ablösungsrezessen s. R. des Just. Mi
28. Jan. 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 272. — Gräff VII. S. 176) und das
v. 24. Mai 1853, betreff. einige Abänderungen der Hyp. O. (G. S. 1
S. 521). —

Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen 2c. rücksichtlich der I
Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen mit Autorisation der L
behörde abgeben, genügen auch ohne gerichtl. oder notarielle Beglaubigung, w
sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der vorgesetzten Behörde, deren A
den öffentliche Glaubwürdigkeit verdient, versehen sind. §. 415. des Anh
§. 3. A. G. O. II. 1. u. R. des Just. Min. v. 23. Juli 1840 (Just. Min.
1840. S. 261).

e Kirchen- und Schulinspektionen (jetzt Vorstände, s. Abschn. I.) und Vor-
ilder Stiftungen haben, bei persönlicher Verantwortung, die Realrechte der
ürsorge anvertrauten Institute sofort sorgfältig auszumitteln, sie bei den
erichten anzumelden [1]), und ihnen die selbige begründenden Urkunden gegen
gschein zu überliefern. Sollten keine Urkunden darüber vorhanden sein, so
die Beweismittel, wodurch der Realanspruch dargethan werden kann, ange-
verden. Zur Direktion ist bemerkt:

Daß nach Vorschrift der Hypothekenordnung nicht alles, was an Kirchen,
und Schulen von Grundbesitzern geleistet werden muß, zur Eintragung in
pothekenbuch sich eignet, sondern davon ausgeschlossen bleibt, was nach der
ang des Orts, Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken der Art
't wird, als Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küstergebühren und andere nach-
Prästationen. Es bedarf mithin der Anmeldung dieser Forderung nicht. [2])
n müssen
alle beständigen Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge,
gen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speziellen Titels, gelegt sind,
zins, Erbpachtsgeld, unablösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und an-
bungen, nothwendig in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Hier-
gt
von selbst schon, daß alle Kapitalien, welche gegen Verpfändungen von
tücken aus dem Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen u. s. w. ausge-
vorden, desgl. Kautionen, die mit Grundstücken bestellt sind, eingetragen und
ch angemeldet werden müssen. [3])
Die Anmeldung der ad 2. und 3. gedachten Realrechte zur Eintragung
i dem Gerichte geschehen, unter dessen Gerichtsbarkeit das verhaftete Grund-
ht, und zwar für jedes Grundstück besonders, so daß, wenn z. B. das
tück A für 100 Thlr., das Grundstück B für 50 Thlr. der Kirche in N.
det wäre, und beide Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit von M. ständen,
2 besondere Anmeldungen nöthig sind.
Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind bis 1. Jan. 1822 stem-

---

Dasselbe schreiben vor V. der Reg. zu Magdeburg v. 19. Mai 1823
l. 1823. S. 183), Arnsberg v. 7. März 1828 (Amtsbl. 1828. S. 82).
sollen die Schulvorstände auf die Bekanntmachung der geschehenen Anfer-
der einzelnen Hypothekentabellen im Amtsbl. achten und sich überzeugen,
Realansprüche der Schulen an der gebührenden Stelle aufgenommen sind:
Reg. zu Erfurt v. 17. Juni 1824 (Amtsbl. 1824. S. 161. — Fürsten-
. 2. S. 337).
Ebenso entschied das R. des Just. Min. v. 27. Mai 1817 mit dem Be-
daß, wenn trotzdem der Berechtigte die Eintragung ausdrücklich verlange,
und vorhanden sei, solche zu verweigern (Neigebaur, S. 213). Ueber die
in Schlesien, insbes. von säkularisirten Gütern, vgl. K. O. v. 6. Febr. u.
rz 1812 (G. S. 1813. S. 42. 1812. S. 28).
Hinsichtlich der Hypothekenrechte der Kirchen, Schulen 2c. aus Erbpacht-
rbzinskontrakten oder aus Ablösungs- und sonstigen Rezessen forderte das
der Reg. zu Potsdam v. 12. März 1835 sämmtl. Superint. auf, sich über
lgte Eintragung zu unterrichten, und etwanige Versäumnisse nachholen zu
Ann. XIX. S. 996).
aß aus einfachen Pachtkontrakten eine Eintragung nur im Falle ausdrückli-
ewilligung zulässig sei, hat die Gesetzkommission unterm 15. Dec. 1794 ent-
: R. v. 5. Jan. 1795 (N. C. C. X. S. 1857. — Rabe, Bd. 3. S. 1).
uch Hebungen aus Kämmereikassen für Kirchen oder Schulen müssen einge-
werden, sobald die Grundstücke, auf denen sie ruhen, ein Folium im Hyp.
haben: R. v. 4. Sept. 1797 (Stengel, Bd. 5. S. 123. — Rabe, Bd. 4.
. — Ergänz. zu §. 411. A. L. R. I. 20.).
enn es zweifelhaft ist, ob ein Anspruch der Eintragung bedürfe, so sollen
rstände ihn anmelden: V. der Reg. zu Liegnitz v. 22. Juni 1821 (Amtsbl.
S. 182. — Fürstenthal a. a. O.).

pelfrei, und die Gerichte können auch nur einen geringen Betrag zu den l Auslagen von jeder einzutragenden Post fordern. [1])

V. der Reg. zu Merseburg v. 10. Sept. 1820 (Amtsbl. 1820. S. 262 Reg. zu Liegnitz v. 16. Okt. 1820 (Amtsbl. 1820. S. 354. — Fürstentha 2. S. 336).

5. Feuerversicherung der Gebäude: s. Kap. 4. dies. Abschn.

6. Kapitalien.

a) Allgemeine Bestimmung.

Sobald aus den Einkünften ein Bestand von 50 Thlr. oder mel übrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zin Unterbringung sorgen: §. 634. A. L. R. II. 11. (Abschn. 9.)

Anfangs war die Anlage von dergl. Kapitalien auf Hypothek Darlehne und auf die Bank eingeschränkt. Später ist auch der A von Staatsschuldscheinen und einigen andern Arten öffentlicher Schu piere gestattet worden. [2])

b) Darlehne. [3])

Das Ausleihen der Kirchen- und Schulkapitalien gegen gerich Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter soll die Regel bi §. 636. l. c. Aufsichtsbehörden und Vorsteher sollen jede Gelegenhei nutzen, dergl. Kapitalien, wo möglich nicht niedriger als zu 4 Proz. unter Beschränkung der Kündigungs-Befugniß Seitens des Schuldn auf diese Art unterzubringen: C. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang 26. Mai 1844. (Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 195.)

Nähere Bestimmungen hierzu sind:

α) in Betreff der erforderlichen Genehmigung: Zunächst muß der P tron einwilligen, und dem Insp. Anzeige geschehen. Findet dieser d Sicherheit bedenklich, oder beträgt das auszuleihende Kapital mehr al 50 Thlr., so muß die Genehmigung der Reg. eingeholt werden: §§. 6 bis 640 l. c. [4])

---

1) Die öffentl. Volksschulen haben jetzt allgemein Sportelfreiheit s. u. IV. 6. Ausfertigungs-, Protokoll- und Gesuchstempel werden überdies in Hyp thekensachen durch die Tarifsätze mit gedeckt: §. 32. des Tarifs v. 10. Mai 1851 (G. S. 1851. S. 642).

2) Vergl. K. O. v. 11. Juli 1845 über die Vermögensverwaltung der Kir chen rc. nach Märkischem Prov.-R. §. 1. (G. S. 1845. S. 486).

3) Umfassende Instruktionen über das Ausleihen der Kirchen- und Schulkapi talien enthalten: das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 6. Jan. 1817 (A. I. H. 1. S. 147), — das sub 1. c. alleg. Danziger Publ. v. 28. Sept. 1822, — das C. R. der Reg. zu Stettin v. 28. Mai 1838 (Kam. Zeit. S. 703), — das C. R. der Reg. zu Magdeburg v. 24. Juli 1838 (A. XXII. S. 918). Vgl. auch §§. 3. 13. 32. der Mindener Instr. über Gemeindeverwaltung v. 6. Juni 1816 (A. II. S. 374). — Ostpreuß. Prov. R. Zus. 191. — Westpreuß. Prov. R. §§. bis 34. (G. S. 1844. S. 107).

4) Behufs des Konsenses müssen die Vorsteher einen gutachtlichen Beri nebst Hyp. Schein einreichen: §. 29. Instr. v. 25. Okt. 1801 (Fürstenthal, B. 2. S. 342); und zwar vor Abschluß oder Errichtung der Obligation: V. R. zu Liegnitz v. 21. Okt. 1816 (Amtsbl. 1816. S. 435. — Fürstenthal Bd. 2. S. 344); R. des Min. d. G. U. u. Med. Ang. v. 4. Febr. 1843 (M. Bl. d. i. V. 1843. S. 29); sonst haben sie die Kosten des Akts zu tragen: V. der Reg. zu Aachen v. 3. Mai 1830 (Amtsbl. 1830. S. 209. — Fürstenthal, Bd. 2. S. 360); auch haften sie für denj. Theil eines ohne Konsens ausgeliehenen Kapitals, der durch die Sicherheit nicht gedeckt wird: Erkenntn. der O. L. G. zu Hamm, Münster und Halberstadt de publ. 1. Nov. 1823, 24. Febr. u. 30. Dec. 1825 (Simon, Rechtsspr. Bd. 4. S. 443). Die Hypoth.-Eintragung soll, weil sie er

tglieder der Reg. sind dergl. Darlehne gar nicht, an Pa-
farrer oder Vorsteher nur auf besondere Genehmigung zu-
upillarsicherheit (innerhalb der ersten Werthshälfte: §§. 44
). Tit. I.) voraussetzt: §§. 641—644 l. c. Vergl. die
p. O. a. a. O.
ıer gelten bei städtischen Grundstücken die erste Hälfte, bei
ersten ⅔ des Werths: §§. 471., 472. u. Anh. § 160. A.
188. ib. I. 14; §. 17. A. L. R. I. 47 u. R. v. 26. Nov. 1799.
S. 2689, Stengel, X. S. 211, Rabe, Bd. 5. S. 642.) [1])
nsfuß soll mindestens 3½ Proz. betragen: K. O. v. 27. Mai
38 S. 280), K. O. v. 6. Nov. 1841 (G. S. 1841 S. 294) [2]).
ung Seitens der Vorsteher setzt Genehmigung des Patrons
. solcher vorhanden ist, des Insp. voraus. Denselben muß
tens des Schuldners vom Vorstande angezeigt, und dem-
t Patron, oder event. den Insp., der Schuldner angewiesen
ın die Vorsteher allein, oder unter Zuziehung anderer Per-
ll: §§. 629—633 h. t.
em R. des Just. Min. v. 27. Sept. 1833 genügt Quittung
onsens der Vorsteher und des Patrons, ohne daß es auf
:es Insp. oder der Reg. ankommt, indem diese durch die
ıft. 1817 keinesweges an Stelle der vorher berechtigten an-
ıc. die unmittelbare Vermögensverwaltung für Kirchen und
n haben. (Ergänz. zu §. 633. l. c.) [3])
der Min. d. G. U. u. Med. Ang. und des Inn. vom 21.
XII. S. 685) erinnerte dagegen die Reg. der Rheinprov. da-
n Löschungskonsens zu geben, und dessen Ertheilung nicht
Landräthen ıc. zu delegiren hätten. Hierzu bestimmt der
d. G. U. u. Med. Ang., des Inn., der Just. u. d. Fin. v.
7 (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 117), daß diesem Löschungs-
g. die Einwilligung der Vorsteher zu Grunde liegen müsse,

---

erscheine, auch ohne den Konsens erfolgen können: R. des Just.
z. 1829 (Ergänz. zu §. 638. A. L. R. II. 11.). — Die Instr.
ınster v. 9. Febr. und Arnsberg v. 4. März 1818 (A. II. S. 78.
die Landräthe (§. 34.), dergl. Kapitalien gegen genügende Sicher-
iche Zinsen ohne weitere Genehmigung anzulegen.
le Vorschriften über die Prüfung der Sicherheit giebt das sub b.
Magdeb. C. R. v. 24. Juli 1838.
die Fortdauer der Sicherheit haben die Vorsteher zu achten, und
ıaft des Schuldners aufmerksam zu sein: §§. 473. 459. A. L. R.
Reg. zu Königsberg v. 25. Aug. 1824 (Amtsbl. S. 323. Für-
S. 354). Diese Reg. fordert auch Landräthe und Kreisbaubeamte
ıng zu Jahresberichten auf, erstere über Erhaltung der verpfän-
ıtere über die der Häuser: V. v. 27. April 1830 (Amtsbl. 1830.
ınthal, Bd. 2. S. 359).
stationen haben die Vorsteher für zeitige Anmeldung etwaiger An-
n: C. R. der Reg. zu Potsdam v. 11. Okt. 1833 (Ann. XVII.

490. A. L. R. II. 18. mindestens 4 Proz. Vgl. C. R. v. 26.
).
ısten der Quittung und Löschung trägt der Schuldner §. 532. u.
L. R. I. 20. Die Quittungen Seitens der Kirchen und anderen
ı mit dem Kirchensiegel (event. Gerichtssiegel) und außer der der
mit der Unterschrift des Patrons (Magistrats, Justitiars ıc.) ver-
v. 28. Juli 1795 (N. N. C. IX. S. 2601. — Rabe, Bd. 3.

diese jedoch durch jeden öffentlichen Akt gegeben werden könne, ohn einen Notariatsakt zu erfordern.

c) Belegung bei der Bank.

Sobald keine Gelegenheit da ist, das Geld zu höherem Zins sicher unterzubringen, soll dasselbe bei der K. Bank belegt werden: A. L. R. II. 11. Diese Verpflichtung ist für die Verwalter von Schulen ꝛc. aufs Neue bestätigt durch §. 21. der Bankordn. v. 5. O (G. S. 1846 S. 441).[1] Die „Preußische Bank", wie sie nach d heißt, gewährt Kirchen und Schulen 2½ Proz., nimmt aber das G in durch Zehn theilbaren Beträgen von mindestens 50 Thlr. D fälligen Geldsendungen sind, wie bisher portofrei: §§. 23—25. ib.

d) Ankauf von Werthpapieren.

Unter diesen werden als solche, deren depositalmäßige Sicherhe kannt ist, aufgezählt:

α) Staatsschuldscheine[2]), laut K. O. v. 3. Mai 1821. 1821 S. 46.)

β) Konvertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditinstitute Obligationen der Preuß. Englischen Anleihe v. 1830 und die Ku Neumärkischen ständischen Obligationen, laut K. O. v. 27. Mai (G. S. 1838 S. 280.)

γ) Die vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulde K. O. v. 16. Sept. 1842. (G. S. 1842 S. 249.)

δ) Eisenbahnaktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind[4]) K. O. v. 22. Dez. 1843. (G. S. 1844 S. 45.)

ε) Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse in den Kreisen born, Büren, Warburg und Hörter, laut §. 10. des Regl. v. 8. Aug. (G. S. 1836 S. 238.)[5])

ζ) Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse in den Kreisen hausen, Heiligenstadt und Worbis, laut §§. 10. u. 11. des Re 9. April 1845. (G. S. 1845 S. 414.)

η) Die Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe v. 1848 la Erl. v. 14. Juni 1848. (G. S. 1848 S. 156.)

---

1) Ueber die ältere Bankordn. und den Verkehr mit der Bank vgl. zu §. 209. Dep. O. Tit. II. — Zahlungsanträge an die Bank müssen a mit dem Atteste des Insp. über die Legitimation des Antragstellers zum E pfang, und mit dem Amtssiegel versehen sein: C. R. v. 17. Nov. 1837 (A S. 967).

2) Die Bek. der Reg. zu Erfurt v. 11. Mai 1833 schrieb sofortige kauf von Staatsschuldscheinen vor, sobald keine sichere Gelegenheit zur Ausleihung vorhanden, und drohte den Vorstehern an, daß sie, wenn ein 4 Wochen lang unbenutzt in der Kasse gelegen, die Zinsen zu 4 Proz. müßten (A. XVII. S. 644). — Daß die Vorsteher sich zum Ankaufe von papieren der Mäkler bedienen könnten, sprach die V. der Reg. zu Minden Sept. 1830 (Amtsbl. 1830. S. 361, Fürstenthal Bd. 2. S. 360) aus.

3) Diesen sind die schles. Pfandbriefe B. laut §. 13. der V. v. 8. 1835 über die Einrichtung des K. Kreditinstituts gleich gestellt. (G. S. S. 101).

4) Nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wenn der garantirte fuß weniger als 3½ Proz. beträgt.

Nach dem C. R. v. 26. Mai 1844 (b.) soll zum Ankaufe von 3½proz. Prioritätsaktien garantirter Bahnen nur dann geschritten werden, wenn gut potheken nicht zu haben sind, und der Kurs der Aktien erheblich niedriger als der der gleichzinsenden Pfandbriefe.

5) Zu diesem und dem sub ζ. aufgeführten Regl. vgl. §. 58. des Renten ges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 124).

∂) Rentenbriefe, laut §. 37. des Rentenbankges. v. 2. März 1850. [illegible]. S. 1850 S. 119.)

ι) Die Obligationen der Staatsanleihe der J. 1850 u. 1852, laut [illegible]. Erl. v. 23. Sept. 1850 (G. S. 1850 S. 412) u. v. 29. Dec. 1851. [illegible]. S. 1852 S. 34.)

Vgl. C. R. v. 17. Juni 1852 (Just. Min. Bl. 1852 S. 242) [1])

Daß dergl. auf jeden Inhaber lautende Papiere, so lange sie sich im [E]igenthume von Kirchen oder Schulen befinden, außer Kurs gesetzt werden [m]üssen, schrieb das sub 1. c. angef. Danziger Publ. v. 28. Sept. 1822 [v]or. Dazu bestimmt die Verf. des Min. d. G. U. u. Med. Ang. v. 28. [J]uni 1851 an die K. Reg. zu Potsdam und abschr. an sämmtl. übr. K. [R]eg. u. Prov. Schulkolleg., daß die Außerkurssetzung solcher Papiere durch [d]ie Landräthe und Magisträte ausreicht. (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 129.)

e) Anlegung in Sparkassen.

Nachdem durch das Regl. v. 12. Dec. 1838 (G. S. 1839 S. 5) die [a]llgemeinen gesetzlichen Grundzüge der Einrichtung von Sparkassen gegeben [w]aren, hat die K. O. v. 4. Mai 1838, welche den Gerichten durch R. v. [illegible]. deff. M. mitgetheilt ist, erklärt, daß die Belegung kleiner Deposital[illegible]ssen bei allen denjenigen Sparkassen zulässig sei, deren Statut nach Vor[schr]ift des Reglem. die Bestätigung des betreff. Oberpräs. erhalten habe. [Ju]st. Min. Bl. 1839 S. 179.) [2])

f) Darleihung an die Westphälische Provinzial-Hülfskasse [w]urde hinsichtlich der Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten[kass]en gestattet durch den 5. Provinzial-Landtagsabschied v. 8. Juni 1839 [illegible] ad 4. (A. XXIII. S. 744.) [3])

Aehnliche Hülfskassen sind seitdem auch in den andern Prov. einge[richt]et worden.

g) In der Rheinprovinz sind mit den vorstehenden gleiche Bestim[mun]gen über die Anlegung von Kirchen- (also auch Schul-) Kapitalien [einge]führt durch die K. O. v. 21. Jan. 1840, mitgetheilt durch R. des [Mi]n. d. G. U. u. Med. Ang. v. 3. Febr. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. [S.] 48). Nur die eine Abänderung ist dort getroffen, daß Darlehne bis zu [illegible] Thlr., sowohl auf Hypothek, als gegen einfachen Schuldschein an Pri[vatp]ersonen ohne weitere Genehmigung gemacht werden dürfen, sobald sämmt[lich]e Mitglieder der betheiligten Lokalverwaltung sich für Kapital und Zin[sen] verbürgen.

7. Schulden.

§. 645. (A. L. R. II. 11. Abschn. 9.) Sollen Kapitalien für die

---

1) Unstatthaft ist die Anlage von Depositals und Pupillengeldern in Seehand[lun]gs-Obligationen: R. v. 14. Dec. 1799, K. O. v. 31. Okt. 1803, v. 16. Dec. [180]5, R. v. 8. Febr. 1806 (Rabe, Bd. 5. S. 654; Bd. 7. S. 510; Bd. 8. S. [illegible]. 472). Auch die ritterschaftl. Privatbank in Pommern soll keine dergl. Gelder [an]nehmen: K. O. v. 10. Sept. 1824 (G. S. 1824. S. 175). Eben so dürfen [kein]e ausländischen Papiere damit angekauft werden: R. des Just. Min. v. 24. [Apr]il 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 435. Gräff, Bd. 6. S. 162). Alles Vorschrif[ten], welche auf Kirchen- und Schulkapitalien analoge Anwendung zulassen.

2) Das C. R. der Reg. zu Potsdam v. 24. Sept. 1834 erforderte zur An[lage] von Kirchen- und Schulgeldern in Sparkassen Ministerialgenehmigung (A. XVIII. [S.] 701).

3) Laut eines Publ. der Reg. zu Münster v. 1. Dec. 1839 (Kam. Zeit. 1840.

[illegible] §. 5., nimmt die Prov.-Hülfskasse insbes. zu Kirchen- und Schulzwecken, [illegible] künftiger Bauten, eingesammelte Bestände, in Summen, die durch 10 theil[bar] und nicht unter 50 Thlr. sind, verzinst dieselben mit 4 Prozent, rechnet nicht [illegible] Zinsen zum Kapital, und zahlt sechs Monate nach geschehener Kündigung [zur]ück.

Kirche aufgenommen werden, so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchenkollegii, oder in beider Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern (Reg.) erforderlich. [1])

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann. (Vergl. §. 274. A. L. R. I. 13.)

8. Die Einziehung der Einkünfte

soll von den Vorstehern ordentlich und prompt besorgt werden: §. 664. im 9. Abschn. des 11. Tit. A. L. R. Th. II.

Näheres über die Arten der Einkünfte und die Exekution wegen ders. s. im folg. Kap, so wie Kap. 3. II. 2.

9. Die Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken [2])

ist, wie die Einziehung der Mieth- und Pachtgelder, ebenfalls Sache der Vorsteher. Sie erfordert Genehmigung des Patrons und öffentliche Bekanntmachung des Bietungstermins an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel [3]). Soll ein Grundstück auf länger als 6 Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag dess. 50 Thlr., so muß außerdem gerichtliche Bekanntmachung erfolgen, und überhaupt dabei nach den Vorschriften über freiwillige Subhastationen verfahren werden. Von letzterem kann die Reg. dispensiren, deren Genehmigung aber in jedem Falle vor dem Zuschlage eingeholt werden muß: §§. 668—674. u. §. 126. Anh. zu §. 222. A. L. R. II. 11. Vergl. §. 447. des Bergischen R. (s. oben i. Th. I. S. 204); u. im Allg. §§. 267—269., 401—[illegible] ib. I. 21. [4])

IV. Veräußerung.

1. Veräußerung von Grundstücken.

Dieselbe setzt Einwilligung des Patrons und der Gemeinde durch ihre Repräsentanten, so wie Genehmigung des Staats voraus, und soll in der Regel in Form der freiwilligen Subhastation vor sich gehen. Das Letztere kann die vorgesetzte Behörde erlassen, Mangel des Konsenses macht dagegen das Geschäft nichtig: §§. 647. 648. 219—226. u. Anh. §. 126. A. L. R. II. 11.

Hinsichtlich der Frage, wer den Konsens zu ertheilen habe, entscheidet:

a) auf Grund des im Allegate des §. 19. A. L. R. II. 12. [illegible]

---

1) Vgl. §. 227. h. t. über Verpfändungen.

2) Vgl. K. O. v. 11. Juli 1845 über die Vermögensverwaltung der Kirchen ꝛc. nach Märkischen Prov. R. §. 2. (G. S. 1845. S. 486).

3) Daß diese Art der Bekanntmachung durch die generelle K. O. v. 9. Okt. 1811 (Ergänz. zu §. 11. der Einl. z. A. L. R.) und durch das dies. mittheilende C. R. v. 1. Okt. 1811 nicht aufgehoben sei, hat das Min. d. G. U. u. M. Ang. entschieden laut Publ. der Reg. zu Marienw. v. 2. Okt. 1839 (A. XXIII S. 835).

4) Ueber Vermiethung und Verpachtung von Kirchen- und Schulgrundstücken und über die Bedingungen dabei enthalten nähere Vorschriften: die Münstersche Instr. v. 9. Febr. 1818, §§. 28—32. (Ann. II. S. 78, vgl. Arnsberg S. 3[illegible] — die Mindener Instr. über Gemeindeverwaltung v. 6. Juni 1818, §§. [illegible] (ib. S. 374); — das Publ. der Reg. zu Magdeb. v. 8. Aug. 1818, mit dem Schema zu einem Pachtvertrage (ib. S. 719); — das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 18. Okt. 1818, §§. 41—52. (ib. S. 1034); das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 2. Nov. 1821 (A. V. S. 871) ꝛc.

iffenen §. 220. ib. II. 11. das C. R. v. 15. März 1832 (A. XVI. S. 100) iß für „kirchliche und Schulanstalten" bei Veräußerung von ganzen Land-itern und Häusern die Genehmigung des Min. d. G. U. u. Med. Ang. forderlich sei, in allen übrigen Fällen aber die der Reg. genüge. [1])

Im Einklange hiermit gestattete das R. des Min. d. G. U. u. Med. ng. v. 18. Jan. 1834 an die K. Reg. zu Liegnitz ausnahmsweise beim erkaufe alter Schulhäuser den Reg., das Geschäft bis auf Vorbehalt der enehmigung des Min. sogleich abzuschließen, und in solcher Weise na-entlich mit Lizitation der fragl. Grundstücke zu verfahren. (A. XVIII. S. 720.)

b) Dagegen erklärt die (oben S. 748. sub b.) angef. Verf. v. 28. uli 1840 auf die Anfrage der Reg. zu Posen, der das Min. die Konsens-theilung zum Erwerbe eines Schulgrundstücks nach §. 83. A. L. R. II. . zugewiesen hatte, daß das C. R. v. 15. März 1832 sich nur auf Kir-jengesellschaften beziehe. [2])

2) Zu Vererbpachtungen und Austhuung in Erbzins sollte nach nalogie des §. 649. A. L. R. II. 11. der Genehmigung der Reg. ge-gen. Gegenwärtig ist jedoch nach Art. 42. der Staatsverfassung v. 31. . 1850 bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertra-g des vollen Eigenthums zulässig, wobei nur ein fester ablösbarer Zins behalten werden darf. (G. S. 1850. S. 22.) [3])

Auch bei bestehenden Erbpachts- und Erbzinsverhältnissen ist nach . Nr. 2. u. §. 5. des Ablösungsges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. 0, 82) das Eigenthum des Erbverpächters und das Obereigenthum des insherrn aufgehoben, so daß nur das dingliche Recht auf die bestimm-rästationen mit dem ihm beigelegten Vorzugsrechte [4]) übrig bleibt. . Lette u. v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staats, 1854., Bd. 2. S. 228 ff., 312 ff.

V. Prozesse, Vergleiche und Auseinandersetzungen.

1. Prozesse. (Vgl. unter VI. 1.)

Der Betrieb derselben liegt den Vorstehern ob, welche der Patron zu rstützen hat [5]). Doch müssen die Vorsteher, wenn sie klagen wollen, Anfang des Prozesses [6]), und wenn sie verklagt werden, nach sofortia-

1) §. 648. l. c. fordert in jedem Falle Min.-Genehmigung. Dieser §. ist och nach dem Schreiben des Just. Min. v. 10. Mai 1819 (A. III. S. 414) der Schlußredaktion des A. L. R. nur durch Versehen stehen geblieben.

2) Vgl. oben II. 1. b. u. c., so wie K. O. v. 17. Febr. 1820 beim R. v. April 1835 (A. XIX. S. 159 ff.) und K. O. v. 24. Jan. 1838 (Ann. XXII. 90).

3) Demnach sind antiquirt: die Anweisung der Reg. zu Potsdam v. 1. Jan. 35 über das Verfahren bei Vererbpachtungen (A. XIX. S 678), die R. des . der G. U. u. Med. Ang. v. 22. Aug. 1833, 18. Sept. 1835, 4. Nov. 1838 XVII. S. 643; XIX. S. 688; XXII. S. 918) und alle älteren von Fürsten-I Bd. 2. S. 315 ff. mitgetheilten Reg. Publ. hierüber.

4) Vgl. hinsichtlich des Erbverpächters §§. 212—215. 222. A. L. R. I. 21.; 382 b. A. G. O. I. 50.; Erk. des Ob. Trib. v. 8. Juli 1852 (Präj. Nr. , Entsch. Bd. 23. S. 445., Striethorst Arch. Bd. 6. S. 239); so wie hin-ich des Erbzinsherrn §. 431. A. G. O. I. 50.

5) Auch die Prozeßvollmacht wird von Vorstehern und Patron ausgestellt. ein kann der Patron keinen Prozeß führen, vgl. Entscheid. Bd. 4. S. 141.

6) Bei Einklagung von rückständigen Geld- und Getreidezinsen oder Pacht-Miethsgeldern ist dies nach §§. 664. 668. A. L. R. II. 11. nicht erforderlich . der Reg. zu Magdeb. v. 23. Aug. 1838 (A. XXII. S. 924).

ger Anzeige hiervon, im Laufe desselben ein Approbationsdekret der Reg. beibringen [1]). Sonst geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten [2]). Verweigern sie die Prozeßführung, so bestellt die Reg. einen Mandatar von Amtswegen; ebenso, wenn gegen den Patron oder die Vorsteher selbst ein Verfahren nothwendig ist: §§. 650—661. A. L. R. II. 11. [3]) Vgl. §. 32. Nr. 3. u. §. 37. Nr. 3. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben in Th. I. S. 109. 110.)

2. Vergleiche.

Auch zu Vergleichen über Schulgüter und Schulrechte ist Genehmigung der Reg., und falls eine Veräußerung darin liegt, die Beobachtung der diesfälligen Vorschriften (oben sub IV.) erforderlich: §§. 662. 663. A. L. R. II. 11.

3) Gemeinheitstheilungen. [4])

a) Die Zuziehung der Vorsteher und Patrone ist vorgeschrieben durch §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen ꝛc. (G. S. 1871 S. 161.), R. des Min. d. Inn. v. 1. Okt. 1821, 26. Mai 1832 u. 13 Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 293). Doch können ihnen nöthigenfalls sach- und rechtskundige Beistände zugeordnet werden: R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 16. Aug. 1833; 14 April 1834 u. 25. Juli 1842.

---

1) Das R. des Just. Min. v. 17. Sept. 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 1[illegible] Gräff, Bd. 8. S. 158, auch mitgetheilt durch C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 30. Sept 1835, A. XIX. S. 690) weist auch die Gerichtsbehörden an, der betr. Reg. sowohl den Klagebeantwortungstermin unter abschriftl. Mittheilung der Klage bekannt zu machen, als auch das Erkenntniß in Abschrift zuzufertigen.

2) Die Schulen haben Sportelfreiheit, s. u. Sukkumbenzstrafen werden nicht mehr erkannt; das R. v. 28. Juni 1838 (A. XXII. S. 637) ist [illegible] tiquirt.

3) Bei Prozessen gegen den Fiskus soll die etwa voraufgegangene Korrespondenz zwischen den Centralbehörden, obschon sie zur Informationsertheilung benutzt werden darf, doch nicht an die Gegner des Fiskus abschriftlich mitgetheilt werden. Bei einem Streit über allgemeine Grundsätze können die Min. Erörterung im Staatsmin. oder Entscheidung des Königs nachsuchen, doch soll die betr. Kirche ꝛc. mit Erhebung des Prozesses nicht darauf zu warten brauchen: K. O. v. 8. Okt. 1840 beim R. v. 30. Nov. 1840 (Just. Min. Bl. 1840. S. 386).

4) Die ganze Agrargesetzgebung hat eine völlige Umgestaltung erfahren durch folgende neuere Gesetze:

1) G. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1850. S. 77);
2) G. v. 2. März 1850, über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. 1850. S. 112);
3) G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze (G. S. 1850. S. 139);
4) G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. 1850. S. 145);
5) G. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten (G. S. 1850. S. 146);
6) Gem. Th. O. für die Rheinprovinz ꝛc. v. 19. Mai 1851 und G. [illegible] (G. S. 1851. S. 371. 383).

Die vollständige Darstellung dieser Lehre, insbesondere die der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen ꝛc. findet sich in den Ergänz. z. A. L. R. Th. II. Tit. 7. und in Lette und v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Pr. Staats (Berlin 1854), sowie in J. Koch, Agrargesetze (4. Aufl. Breslau 1850). Hier können nur die einzelnen Punkte hervorgehoben werden, welche die Verhältnisse der Schulen dabei betreffen. — Die angef. R. sind, wenn keine andere Quelle angegeben ist, in den Ergänzungen bei den allegirten Gesetzesparagraphen abgedruckt.

Gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone kann
Aufsichtsbehörde nicht auf Separation angetragen, sondern nur bei
dem Interesse ein Anwalt von Amtswegen bestellt werden: R. dess.
10. Okt. 1829. [1]) Der sub a. alleg. Bescheid v. 13. Okt. 1841
dessen auch von einer Ergänzung der Autorisation durch die Gen.-
wenn Vorstand und Patron dem Schullehrer den Beitritt zur
on versagen.

Die Regulirung und Bestätigung der Rezesse steht den General-
onen zu, welche hierbei zugleich die Stelle einer Aufsichtsbehörde
. [2]) Die Reg. und Prov.-Schulkolleg. bestätigen dies. Rezesse, welche
Dazwischenkunft von Entscheidungen der ordentlichen Auseinan-
sbehörden, auf eigene Verhandlungen, lediglich im Wege des Ver-
ständig zu Stande gebracht": §§. 17. ff., 65. der V. v. 20. Juni
a.); §. XI. der K. O. v. 31. Dec. 1825 (s. oben in Th. I. S. 275);
K. O. v. 7. Juni genehmigte Instr. v. 30. Juni 1828 (A. XII.
Jahrb. Bd. 32. S. 81; Gräff, Bd. 2. S. 388); R. des Min. d. G.,
ed. Ang. v. 17. Nov. 1831; §. 39. V. v. 30. Juni 1834; R.
des J. v. 30. April 1839 (A. XXIII. S. 357); G. v. 21. April
S. 1852. S. 258.) [3]).

Die Ausgaben für die bei Gemeinheitstheilungen erforderlich wer-
ue Wege, Grenzsteine, Triften, Graben rc. sollen, soweit sie auf
Pfarren und Schulen treffen, von den Nutznießern getragen wer-
R. der Min. des J. u. d. P. und d. G., U. u. Med. Ang. v. 8.
v. 31. Aug. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 226. 346).

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen soll insbes. für eine
ation der Schulstellen [4]) gesorgt werden. Die näheren Bestim-
hierüber sind folgende:

Anordnung dieser Landdotation.

Zunächst bestimmte die K. O. v. 28. Sept. 1810 (Koch, S. 33)
ung der Domainen

en schlechteren Landschullehrerstellen bei den Gemeinheits-Auseinander-
n den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern u. Schle-
2 Magdeb. Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber 1
Morgen guten Landes, und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr,
werde.

---

och, Agrargef. S. 140; Lette u. v. Rönne, I. S. 347.

ech sollen nach einem Publ. der Reg. zu Merseburg v. 30. Nov. 1824
S. 1040) auch in diesem Falle die Kirchen- und Schulinspekt. an die
hten, sobald ihnen das Interesse der Kirchen, Schulen rc. gefährdet

us diesem G. ist der Text angeführt. Zu vergleichen sind noch die E.
in. des J. v. 21. Nov. 1842 und v. 5. Nov. 1843 (Min. Bl. d. i. V.
404; 1843. S. 292); insbesondere auch die V. der Reg. zu Köslin,
elung von Grundstücken betr., v. 22. Febr. 1843 §. III. (Min. Bl. d.
3. S. 83).

gl. §§. 6. u. 7. der Princ. regul. (S. 94), sowie §. 12. Nr. 3. u. 4.,
l. 45. Nr. 4. der Schulordn. für die Prov. Preußen (oben S. 105 ff.);
s Regul. v. 29. Aug. 1831 (oben S. 129); §. 12. des schles. kathol.
v. 1801 (oben S. 152) und §. 446. des Bergischen Entw. z. Prov.
S. 204), sowie §. 143. des Tecklenburgischen (oben S. 209).
entlich auch bei Gründung neuer Kolonien soll der dafür erforderlichen
eine auskömmliche Dotation in der Regel in Grundstücken angewiesen
. R. des Min. des Inn. v. 13. März 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846.

sämmtlichen hier blos angeführten Vorschriften über Landdotation der
n sind abgedruckt in Lette u. v. Rönne, a. a. O. Bd. 1. S. 360 ff.

ββ) Darauf verpflichtete §. 44. des Landkulturedikts v. 14. Sept. 1 (G. S. 1811. S. 300) die betr. Behörden im Allg.

an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei meinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhält zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu e Garten abtreten.

γγ) Um der Auslegung, als hänge die Anweisung des erforderli Schullandes von der Willkühr der Kommunen ab, entgegenzutreten, ord die K. O. v. 5. Nov. 1812 (G. S. 1812. S. 194) die Aufnahme der gen Bestimmungen in die künftige Gemeinheitstheilungsordnung an.

δδ) In dessen Folge enthält die Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. 1821 (G. S. 1821. S. 53) nachstehende Vorschriften:

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheit lung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bi besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41 b. angegebenen Stärk und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh forderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der D gemeine aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theiln mungsrechts abgefunden werden.

β) Wer dotirt?

αα) Die Dotation liegt der Ortsgemeinde ob. Zur Schule gewisser Nachbargemeinden tragen nichts bei: R. des Min. d. Inn. v. 5. Juni 1823 (Koch, S. 165) vergl. §. 41. der Schulordn. f. d. Prov. Preußen (s. oben in Th. I. S. 110).

ββ) Auch die Gutsherrschaft ist nicht verpflichtet, beizutragen: R. des Min. des Inn. v. 12. Nov. 1824 (Koch, S. 167).

γγ) Dagegen geschieht dies von Seiten des Domainenfiskus in solchen Gemeinden, die ihm zinspflichtig und zu arm sind, um selbst zu dotiren: R. des Min. des K. Hauses v. 24. April 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 179) [2])

γ) Wann wird dotirt?

αα) bei der ersten vorkommenden Gemeinheitstheilung ohne Rücksicht auf deren Gegenstand: R. des Min. d. Inn. v. 31. Juli 1823 (Koch, S. 151) §. 3. des R. dess. Min. v. 17. Juli 1822 (Koch, S. 164);

ββ) und zwar sogleich ganz und für Rechnung aller zur Dorfgemeinde gehörigen Theilnehmer: R. v. 5. Juni 1823 (sub β, αα);

γγ) aber nur bei wirklichen Besitzveränderungen in der Feldmark, nicht bei bloßen Ablösungen von Servituten durch Kapital oder Rente: C. R. dess. Min. v. 29. April 1837 (A. XXI. S. 387) [3]);

---

1) Nämlich: Mann, Frau und Kinder.

2) Vgl. K. O. v. 17. Juni 1826 (G. S. 1826. S. 57) §. IV., wonach, wenn entw. aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer [illegible] tigen Gemeine die Baustellen und die zur Ausstattung der Schule bestimmten [illegible] dereien vom Domainengrunde genommen werden, der Staatsschuldentilgungskasse kein besonderer Ersatz gewährt zu werden braucht.

Dergl. Domainengrundstücke bleiben aber Eigenthum des Staats, werden der Schule nur zur Benutzung überlassen, und sind deshalb grundsteuerfrei: R. v. 2[illegible] Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 248). Vgl. jedoch unten sub VI. über das G. v. 24. Febr. 1850.

3) Doch soll nach dem durch C. R. des Min. des J. v. 24. Juli 1839 mitgetheilten R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 4. Juli 1839 (Ann. XXIII

δδ) und für schon bestehende Schulstellen: §. 5. R. v. 17. Juli (αα);

εε) für neu zu errichtende Schulanstalten kann nur dann Land reser- werden, wenn entweder deren Errichtung schon bestimmt ist, oder die ssenten in Güte sich dazu verstehen: R. der Min. d. G. U. u. Med. und d. Inn. v. 3. Febr. 1823, mitgetheilt durch R. des Min. d. v. 11. Febr. 1823 (Koch, S. 165).

β) Umfang der Dotation.

αα) Derselbe richtet sich nach dem Bedürfniß (§. 101. der Gem. Th. α, δδ) und der örtlichen Bodengüte. Theilweise kann die Dotation in Wiesen gewährt werden: §. 1. u. 2. R. v. 17. Juli 1822. α)[1].

ββ) Erreicht die bisherige Dotation schon den §. 101. der Gem. Th. rmirten Ertragswerth, so braucht keine Erweiterung derselben gewährt rden; und die §. 102. vorgeschriebene Abfindung den wirklichen Werth sherigen Theilnehmungsrechte nicht zu übersteigen: R. dess. Min. v. t. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 292).

γγ) Indessen soll, wenn schon die Absicht des Gesetzes dahin geht, Schullehrer Gemüse- und Futterbedarf zu verschaffen, und die Anwei- großer, unergiebiger und entfernt liegender Flächen deshalb möglichst rmeiden ist, doch diese Rücksicht nicht soweit ausgedehnt werden, daß cher dotirte Stellen auf das Normalmaaß des §. 101. der Gem. Th. duzirt und für das Mehrere durch Rente entschädigt würden. Die bleibt nach §. 66. a. a. O. Abfindung in Land: R. dess. Min. v. an. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 30)[2].

δδ) Auf die sonstige Höhe des Einkommens ist keine Rücksicht zu neh- und auch gut besoldeten Lehrerstellen die Landdotation zu gewähren: s Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 25. Juni 1831 (Koch, S. 167).

) Die Beschaffung der erforderlichen Gebäude zur Aufbewahrung der gnisse der Dotationsgrundstücke liegt nur den zur Unterhaltung der Verpflichteten ob: §. 4. G. v. 21. Juli 1846, den Bau und die altung der Schul- und Küsterhäuser betr. (G. S. 1846. S. 393)[3]. 4.

---

1) auch in solchen Fällen Seitens der Behörden durch Vermittelung bei den enten eine Verbesserung der Schulstellen, namentlich durch Aussetzung eld- oder Getreiderenten, zu bewirken gesucht, und außerdem Patronen und den empfohlen werden, bei Subhastationen rc. etwaige Gelegenheit zur Er- g bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu benutzen, und nöthi- s das Kaufgeld durch ein Darlehn zu decken, für dessen Verzinsung und sation aber durch Beischläge zur Grund- und Klassensteuer zu sorgen.

) Auch, wenn Landdotation besonders schwierig ist, durch Rente. Erk. n.-Komm. zu Breslau v. 31. März u. 19. Juni 1837 (Koch, Schles. Arch. S. 201).

) Das G. v. 24. April 1843 (β, γγ) wegen der vom Domainenfiskus zu enden Dotation will nicht über das Normalmaaß hinausgegangen und den ehrer nicht in einen Ackerwirth verwandelt wissen. Das Land müsse nahe Schulstelle gelegen sein, und sich zum Gartenbau und zu Futterkräutern oder zum Theil aus Wiesen bestehen. Könne das nicht erreicht werden, es besser, blos 1 oder 2 Morgen Gartenland zu gewähren, und von der nde, nöthigenfalls gegen Bezahlung, zu erlangen, daß sie dem Schullehrer Haupt Rindvieh Weide gewähre und Winterfutter liefere.

) Dies bestimmten schon, gegen ein C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 20. 842 (M. Bl. d. i. V. 1843. S. 40), die R. des Min. des J. v. 8. Febr. und des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 17. Okt. 1843 (M. Bl. d. i. V. S. 54). Vgl. auch R. dess. Min. v. 3. Dec. 1833 (A. XVIII. S. 720) 31. Aug. 1839 (A. XXIII. S. 616).

ζ) Die Grundsteuer von der Landdotation soll in der Regel nicht von dem Schullehrer, sondern von den Gemeinden entrichtet werden: R. v. 31. Juli 1823 (γ, αα.) u. §. 16. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. o. in Th. I. S. 106). Doch schreibt ein anderes R. des Min. d. J. v. 10. Sept. 1824 an die K. Gen.-Komm. zu Großstrelitz und zu Breslau vor, daß der Lehrer die Grundsteuer zu tragen habe, sobald er das neue Land nicht auf Grund früherer nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, sondern lediglich nach der Gem. Th. O. titulo gratuito erhalte (Koch, S. 166) [1]).

f) Kosten bei Gemeinheitstheilungen.

Die den Schulen rc. zustehende Sportelfreiheit erstreckte sich nach §. 2. des G. v. 10. Mai 1851 (G. S. 1851. S. 622) nicht auf die den Gen. Kommissionen rc. übertragenen, also überhaupt nicht auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Für hierbei erwachsende Kosten [2]) ist vielmehr das auf Grund einer K. O. v. 12. Juli 1847 ergangene C. R. des Min. d. Inn. v. 26. Aug. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 22) maaßgebend, welches bestimmt:

daß die bei gutsherrlich-bäuerl. Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die betheiligten Schulen rc. fallenden Kosten zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts zu entnehmen, insofern nämlich dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der Schulbeamten unterworfen ist [3]), und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergiebt, daß aber, wenn ein solcher Bestand nicht vorhanden, und demgemäß das Institut für unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen ist, die erwachsenen Auseinandersetzungskosten rc. niedergeschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollen. Ferner sollen die seither gestundeten Auseinandersetzungs- rc. Kosten für Schulen rc., soweit solche unter Anwendung der oben ertheilten Bestimmung für unbeibringlich zu erachten sind, nunmehr definitiv niedergeschlagen werden. [4])

---

1) Ueber die Grundsteuerfreiheit der Schulen s. u. sub VI. 4. Eine durch C. R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. und der Fin. v. 7. Okt. 1843 mitgetheilte K. O. v. 28. April 1843 bestimmte, daß die zur Dotation von vereinigten Küster- und Schulstellen in den westl. Prov. dienenden Grundstücke, welche bisher zur Grundsteuer nicht herangezogen und nicht erweislich blos Dotation der Küsterstelle sind, auch ferner mit Grundsteuer verschont werden sollten (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 294). Hinsichtlich der Dotation aus Domainen s. oben S. 761 die Note zu β, γγ.

2) Zu diesen gehören auch die Kosten für sachverständige Beistände: R. v. 16. Aug. 1833 (s. o. S. 762 sub 3. a.)

3) Daß der Nießbraucher nicht für dergl. Kosten zu haften habe, führte schon das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 27. Febr. 1823 (Ann. VII. S. 624) aus.

4) Nach den früheren Vorschriften sollte zunächst das Vermögen der Anstalt haften, und wenn dieselbe unvermögend, nur Niederschlagung der Regulirungskosten erfolgen, der Betrag der Vermessungs- und Bonitirungskosten dagegen von der Schulsocietät aufgebracht, und erst dann niedergeschlagen werden, wenn er auch dieser zu schwer falle: R. v. 5. Sept. 1825, 25. Juni 1832 (A. XVI. S. 391), 2. Aug. 1832, 18. März 1834 (A. XVIII. S. 72), 1. Mai 1834 (sämmtlich zu den Ergänz. zu §. 210. V. v. 20. Juni 1817). Statt der nachgelassenen Niederschlagung wurde sodann durch R. v. 15. April 1837 (A. XXI. S. 394) angeordnet, daß dergl. Kosten bis zur weiteren Bestimmung über diese Angelegenheit gestundet werden sollten.

Hinsichtlich der Kosten eines eingelegten Rekurses bestimmte ein R. des Min. des J. v. 16. Juni 1840, daß die Gen.-Komm. die Autorisation zur Verfolgung derartiger Anträge für Kirchen und Schulen zu versagen, oder deren Be-

4) Ablösungen. [1])

Die Realrechte der Kirchen und Schulen nehmen in Bezug auf die blösungen eine Ausnahmestellung ein, indem der durch die Agrargesetzge-ng angestrebten Befreiung des Grundbesitzes gegenüber hier die Tendenz, rgl. Institute bei ihrem Einkommen zu erhalten, maaßgebend war.

a) Aeltere Gesetzgebung.

α) Die V. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816. S, 181) bestimmte zunächst, ß die durch §. 2. des Kultured. v. 14. Sept. 1811 gestattete Ablösung s Erbpachtzinses, wenn derselbe Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- oder ohlthätigkeitsanstalten zustehe, nur mit Einwilligung der Obern und Vor-her solcher Anstalten vertragsmäßig stattfinden solle.

β) Später sprach die Ablösungs-O. o. 7. Juni 1821 im §. 5. (G. 1821. S. 77) aus, daß Dienste, die aus dem Gemeinde- oder Kirchen-rhältniß entspringen keiner Aufhebung unterliegen, und

γ) verschiedene R. der Min. d. Inn. und d. G., U. u. Med. Ang. nten dies auf alle Naturalabgaben und Leistungen an geistliche Institute s: R. v. 8. Jan. 1822 u. 3. März 1825 (A. IX. S. 99); v. 22. Sept. 26 (A. X. S. 807), v. 12. Mai 1837 (A. XXII. S. 88) u. v. 28. Febr. 38 (ib. S. 86) [2]).

δ) Ebenso wurden in mehreren provinziellen Gesetzen die aus dem chen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen von n Anspruche auf Ablösung ausgenommen: §. 3. der Abl. O. v. 13. Juli 29 für die vormals zum Königr. Westphalen, Grhzth. Berg oder den nz. hanseatischen Depart. gehörigen Landestheile (G. S. 1829. S. 65) u. v. 18. Juni 1840 über Einführung dieser Abl. O. im Fürstenth. Sie-n (G. S. 1840. S. 151); §. 3. der Abl. O. v. 18. Juni 1840 für das th. Westphalen (G. S. 1840. S. 156); §. 2. der Abl. O. v. 4. Juli 40 für die vormals Nassauischen Landestheile u. Wetzlar (G. S. 1840. 195); vgl. auch §. 37. des Abl. G. v. 22. Dec. 1839 für die Graf-aften Wittgenstein (G. S. 1840. S. 13).

b) Gesetzgebung vom J. 1850.

Unter Aufhebung der sub a. aufgeführten Gesetze (§. 1.) bestimmte s Ablösungsges. v. 2 Mai 1850 (G. S. 1850. S. 77.):

α) im §. 6.:

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- Schulgebäude, wenn sie nicht Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in chem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

β) im §. 65.:

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. u. 65. (Ablösung durch arzahlung oder Vermittelung der Rentenbanken) bleiben die Reallasten, welche rchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren ftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu sem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldren- direkt an die gedachten Institute entrichtet.

c) Sistirung der Umwandlung in Geldrenten.

Das verheißene besondere Gesetz über die Ablösung der den Schulen ꝛc.

---

ter für die entstehenden Weiterungskosten persönlich verantwortlich zu machen be (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 259).

1) Vgl. o. S. 762 Note 4., und insbesondere die Darstellung in Lette und Rönne, Bd. II. S. 556 ff.

2) In den Definitiventscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden wurde se min. Erweiterung des Gesetzes nicht immer anerkannt.

zustehenden Reallasten erfolgte nicht, da der von der Regierung am ‧ April 1853 hierüber den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf nicht zu Sta kam. Es blieb also bei der durch §. 65. des Abl. G. v. 2. Mai gesta ten Umwandlung der fragl. Reallasten in feste Geldrenten. Auch di wurde jedoch wiederum eingestellt. Dies bestimmt:

α) die oktroyirte V. v. 13. Juni 1853 (G. S. 1850. S. 324).

Alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten ‧ wandlungen von Reallasten, welche Schulen ꝛc. zustehen, in Geldrenten, sowie ‧ noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu di gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des G. betr. die Ablös. ꝛc. 2. März 1850 ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum ‧ lasse dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt. [1])

β) die Bek. des Staatsmin. v. 6. April 1854 (Staatsanz. 1854. S. 71 wonach der vorstehenden V. die Zustimmung der Kammern nachträglich e theilt worden ist.

d) Erläuterungen zu §. 65. des Abl. G. v. 2. März 1850.

α) Die Bestimmung dieses §. umfaßt alle Lehranstalten, auch Gym nasien und Universitäten: Erk. des Revis. Koll. v. 4. Nov. 1851 [2]) (Zeitschrift des Revis. Koll. Bd. 4. S. 264, Präjudizien-Samml. dess. S. 48. Nr. 3.) — Sie findet auch auf Schul-Fonds, welche Schulzwecken gewid met sind, Anwendung: Erk. des Revis. Koll. v. 7. Okt. 1851 u. 4. Mai 1852 (Präj. S. S. 48. Nr. 24.); und ebenso auf Abgaben an Rittergüter, welche einer Schule gehören: Erk. des Revis. Koll. v. 21. Okt. u. 25. Nov. 1851 (Präj. S. S. 48. Nr. 25). Desgl. auf Reallasten, welche nur zum Theil für Schulzwecke bestimmt sind, sobald keine bestimmte Quote erhellt: Erk. des Revis. Koll. v. 4. März 1852. (Zeitschr. dess. Bd. 5. S. 294, Präj. S. S. 42. Nr. 8.)

β) Im Wege freier Vereinbarung können Abgaben an Schulen ꝛc. durch Kapitalzahlung definitiv abgelöst werden. Dies bestimmte zunächst

αα) die K. O. v. 13. Nov. 1850, mitgetheilt durch R. des Min.

---

1) Eben so sistirte eine V. v. 6. Juni 1853 (G. S. 1853. S. 260) für die Hohenzollernschen Lande die durch Resol. v. 4. Mai 1848 im Fürstenth. Hohenz. Hechingen ausgesprochene Aufhebung der den Schulen ꝛc. zustehenden Allemand- und Kleinzehnten.

Schon vorher hatte das C. R. des Min. des Inn. für landw. Ang. v. 2. Mai 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 104, den sämmtl. Reg. mitgetheilt ‧ Benachrichtigung des Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 23. Juni 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 110) den Auseinandersetzungs-Behörden vorgeschrieben, die fraglichen Rentenverwandlungen auszusetzen, wenn der Provokant dies ‧ und die Vertreter der betr. Institute nicht widersprächen.

Sowohl in diesem C. R., als in der V. v. 13. Juni 1853 liegt zugleich eine Modifikation des §. 95. des Ablös. G. v. 2. März 1850, nach welchem zur Vermeidung doppelten Verfahrens die Provokation auf Ablösung sich stets auf alle Reallasten des Grundstücks erstrecken sollte.

Ein Erl. des Min. für landw. Ang. v. 24. Nov. 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 268) wies die Gen.-Komm. an, auch die Einziehung der Kosten in den sistirten Sachen einzustellen.

2) Nach einem R. des Min. für landw. Ang. v. 2. Dec. 1850 sollte §. 65. strictissime zu interpretiren und nur auf Volksschulen anzuwenden sein, während die Gen.-Komm. zu Stendal wohl die Gymnasien, aber nicht die Universitäten unter dem darin gebrauchten Ausdruck „Schulen“ subsumiren wollte. (Samml. Abl. G. S. 17.)

Waisenhäuser sind nicht als Schulen anzusehen; auf sie findet daher die Ausnahmebestimmung des §. 65. keine Anwendung: Erk. des Revis. Koll. v. 18. Juni 1852 (Präj. S. S. 47. Nr. 23.)

u. M. Ang. v. 20. Nov. 1850 (Zeitschr. des Revis. Koll. Bd. 4.
für höhere Schulanstalten und mit der Forderung des 25fachen

Die Instr. der Gen.-Komm. zu Stendal v. 12. März 1851 u.
erf. v. 18. Juni 1851 (Sprengel, Ablös. G. S. 17. 72). Nach
die 25fache Ablösung auf höhere Schulanstalten zu beschränken,
llen andern Schulen, laut Anordn. des Min. d. G. U. u. M.
. April 1851 die Ablösung nur zum 33⅓fachen Betrage zu ge-

Das Erk. des Revis.-Koll. v. 16. April 1852 (Zeitschr. des Revis.
5. S. 296, Präj. S. S. 42. Nr. 9) erklärt es allgemein für statt-
aben an Schulen ꝛc. unter Zustimmung der Oberbehörde durch
llung definitiv abzulösen.
Die Vermittelung der Rentenbanken, welche der angef. §. 65. des
sowie §. 6. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850.
ausschließt, ist aber auch in diesem Falle nicht zulässig: R. des
landw. Ang. v. 23. Dez. 1850. (Zeitschr. des Revis. Koll. Bd. 4.

lbgaben und Leistungen an Schulen ꝛc., welche nicht auf dem
ke haften, sondern von den Mitgliedern der Schulgemeinden als
trichtet werden müssen, sind dem G. v. 2. März 1850 nicht un-
und nicht ablöslich: Erlaß des Min. d. G. U. u. M. Ang. v.
1851. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 279.)
Wegen Geldrenten, welche an die Stelle von Kirchen oder Schu-
enden Naturalabgaben getreten sind, ist die Administrativ-Exeku-
so zulässig, wie wegen der ursprünglichen Naturalabgaben: Erl.
eg. zu Posen v. 7. April 1853. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 94.)

ismembrationen u. Gründung neuer Ansiedelungen.[1])
dergl. Veränderungen sind die Schulen, sowie die Kirchen, haupt-
egen der zu ihrer Unterhaltung dienenden Abgaben und Leistun-
ssirt.
Vertheilung der Abgaben und Leistungen.
frühere Gesetzgebung enthielt blos allgemeine Vorschriften hier-
3. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, §. 43. Nr. 4. der V. v.
1817. Genauere Bestimmungen gab erst das G. v. 3. Jan.

---

ie Gesetzgebung hierüber ist vollständig dargestellt in Lette u. v. Rönne,
Bd. I. S. 115 ff., Bd. II. S. 112 ff.
eitenden Grundsätze sind in folgenden Gesetzen enthalten: §§. 4—7. Ed.
1807 (N. C. C. XII. S. 251, Rabe, Bd. 9. S. 85); §§. 1—3. 6.
. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 300); G. v. 3. Jan. 1845,
Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen
845. S. 25); und in den wegen Abänderung einzelner Bestimmungen
ergangenen G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 1850. S. 68) und v. 24.
(G. S. 1853. S. 241). Zur Handhabung des letzteren giebt das C.
lin. für landw. Ang. v. 6. Sept. 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853. S.
itung.
Art. 42. der Staatsverfassung (G. S. 1850. S. 22), sowie das G. v.
1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen (G. S. 1841.
. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 105); das
März 1850, betreff. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G.
S. 145); und die V. v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen
ov. Westphalen (G. S. 1845. S. 496).
Beschränkungen in der Befugniß zu parzelliren sind zusammengestellt in
v. Rönne, Bd. II. S. 125 ff.

1845, nach welchem „die auf dem dismembrirten Grundstücke haft oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Le gen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der au Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden ꝛc. ti tiv oder interimistisch regulirt" werden sollen. [1]) Die Vertheilung von Amtswegen durch den Landrath, der sie auch der Ortsobrigkeit tragen kann, oder auch in Städten, die keinem Kreise angehören, durc Magistrat, und zwar bei Abgaben nach dem Flächenraume oder Gr werth, bei Diensten auch in anderer Weise, jedenfalls aber so, daß di stung der Abgaben oder Dienste gesichert bleibt. Dienste können in Absicht eventuell in Geldabgaben umgewandelt werden.

Die Behörde hat einen Vertheilungsplan zu entwerfen, die Beth ten darüber zu hören, und ihn der Reg. zur Bestätigung einzureichen

Neue Ansiedler haben, außer den bestehenden Abgaben und Leistun auch die besondern Unkosten und Lasten zu übernehmen, welche etwa d ihren Hinzutritt dem Schulverbande entstehen.

b) Vertretung der Schulen.

Daß die Schule bei der Regulirung der sie betr. Abgaben und L stungen gehört werden müsse, schreibt der §. 9. des G. v. 3. Jan. 18 vor. Dazu spricht das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 5. Ju 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 195) aus: daß die gewöhnliche Vertr tung der Kirche, Pfarre und Schule durch den Patron, die Kirchen- und Schulvorsteher, und die Nutznießer, für die Regulirungsverhandlungen bei Dismembrationen mit vollkommen rechtlicher Wirkung ausreicht.

c) Kosten.

Nach §. 33. des G. v. 3. Jan. 1845 sind alle Verhandlungen über Dismembrationen stempel- und gebührenfrei. Insbesondere bestimmen:

α) das R. des Min. für landw. Ang. v. 3. Febr. 1854 (Min. Bl. d. i. V. 1854. S. 26, Staatsanz. S. 274), daß für die Vertreter geistlicher ꝛc. Institute, bei denen die Uebersendung des Regulirungsplans zu ihrer Erklärung der Publikation desselben zu Protokoll vorzuziehen ist, durch die Reg. die erforderliche Anzahl beglaubigter Extrakte aus dem Plane kosten- und kopialienfrei hergestellt, und zur ebenmäßigen Aushändigung an die Interessenten den Landräthen übergeben werden soll;

β) das R. des Min. des J., II. Abth. v. 28. Febr. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 30), daß die Vertreter von Kirchen und Schulen für etwaige Reisen in Dismembrationssachen entschädigt werden müssen, und zwar mit analoger Anwendung der V. über die Gebühren von Sachver-

---

1) Die Abschreibung und Uebertragung im Hypothekenbuch ist nach § 2. des G. v. 24. Febr. 1850 nicht mehr von der erfolgten Vertheilung abhängig.

2) Gegen die Entscheidung der Reg. ist ein Rekurs an das Min. für landw. Ang. gestattet.

Bei Streitigkeiten über die Existenz einer Verpflichtung soll in der Regel richterliche Kognition eintreten (C. R. v. 5. Juni 1848 (s. sub b.).

Ueber die Kompetenz der Gen.-Komm. bei Dismembrationen, die als Nebengeschäft einer Auseinandersetzung vorkommen, vgl. R. des Min. des J. v. 5. ... 1845 (M. Bl. d. i. V. 1845. S. 178) und C. R. dess. Min. v. 12. Jan. 1848 (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 23).

Ein Vertheilungsplan befindet sich bei dem Publ. der Reg. zu Danzig v. 25. März 1852 (M. Bl. d. i. V. 1852. S. 114). Vgl. auch von älteren Best., die speziell die Verhältnisse der Kirchen und Schulen bei Dismembrationen betreffen, das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. und des Inn. v. 8. Aug. 1842 an die K. Reg. zu Erfurt (M. Bl. d. i. V. 1842. S. 347) und R. der Reg. zu Köslin v. 22. Febr. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 82).

und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, v. 29. März 1844.
4. S. 73.)

IV. Besondere Vorrechte der Schulen.

echte der Minderjährigen. [1])
ben stehen den Schulgesellschaften nach dem laut des Allegats
des 12. Tit. zur Anwendung zu bringenden §. 228. A. L. R.
Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten
hern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlosse-
ge" zu. Der wesentliche Inhalt dieser jura minorum ist die
tzung in den vorigen Stand gegen die Handlungen der Vertre-
rwalter: §§. 174—177. A. L. R. I. 14. und §. 14. A. G. O.
ch ist diese Rechtswohlthat durch Art. 13. der Dekl. v. 6. April
S. 1839. S. 131) in Ansehung der Fristen zur Einlegung des
ls der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtig-
rde wieder aufgehoben, und an deren Stelle den Betr. eine Ver-
der geb. sechswöchentlichen Fristen (also 12wöchentliche Frist)
[2]), so daß als Restitutionsfälle in Prozessen nur die Verab-
anderer vom Gesetz oder dem Richter bestimmter Fristen [3]), und
ie kürzeren Verjährungen, (s. nachstehend) übrig bleiben.
erjährungsfrist.
r Regel läuft gegen Schulen nur eine Verjährung von 44 Jah-
29. ff, A. L. R. I. 9. [4]) Ausnahmen bestimmen in Betreff der
z durch Nichtsgebrauch hauptsächlich:
s G. v. 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungs-
S. 1838. S. 249.)

Mit dem Ablaufe von 2 Jahren verjähren die Forderungen: ꝛc.
öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions-
gungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
öffentlichen und der Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Aus-
, welche bei den Universitäten und andern öffentl. Lehranstalten regle-
gestundet werden.

Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pacht-
ensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu
Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das
im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht, setzt §. 2. Nr. 5.
ne Verjährungsfrist von 4 Jahren fest.
Fristen fangen mit dem auf den Zahlungstermin folgenden letz-
er an. [5])

---

[1]. das Register zum A. L. R. unter „Minderjährige". — Eine K. O.
1814 (G. S. 1814. S. 8.) dehnte demgemäß die zu Gunsten der
gen gemachte Ausnahme von der damals den Grundbesitzern gewährten
der gegen sie gerichteten Exekutionen (K. O. v. 17. Nov. 1813. G.
5. 134) auch auf die Schulen aus.

[2]. die Ergänz. zu den angef. Gesetzstellen, insbes. Erk. des Ob. Trib.
1850 (Präj. 2261. Entsch. Bd. 20. S. 380, Striethorst Arch. Bd. 1.
Frühere Erkenntnisse v. 13. Jan. 1845 u 30. März 1843 hatten den
n und Schulgemeinden die Verdoppelung der Fristen abgesprochen.

[3] kenntn. des Ob. Trib. v. 28. Aug. 1849 (Entsch. Bd. 17. S. 522.
138. Bd. 18. S. 464).

[4] gl. Ergänz. zu diesen §§. u. §. 546. l. c. und insbes. Erk. des Ob.
Okt. 1840 (Entsch. Bd. 6. S. 252, wonach die 44jährige Verjährung
lle der gewöhnlichen, nicht auch an die der kürzeren tritt.

[5] ch B. v. 15. April 1842 (G. S. 1842. S. 114) sind die dem G.

b) Die K. O. v. 6. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 483) führt dieselben kürzern Verjährungsfristen für diej. Landestheile ein, in denen noch gemeines Recht gilt.

c) Das G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (G. S. 1840. S. 140) ordnet neben den Fristen für Reklamationen, Rückzahlungen und Nachforderungen im §. 8. für Abgaben-Rückstände eine vierjährige Verjährungsfrist an, welche mit dem Ablaufe des Fälligkeitsjahres beginnt, und dehnt im §. 14. alle diese Verjährungsfristen auf Kreis- und Gemeindelasten, sowie auf Abgaben zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aus. [1])

d) Eine Zusammenstellung der übrigen kürzern Verjährungsfristen s. in Grävell, Besitz und Verjährung, S. 146, Bornemann, Civilrecht, Bd. 2. S. 92, Thöne, Handb. Bd. 1. S. 442, sowie in den Ergänz. zu §. 500. A. L. R. I. 9.

3) Vorrechte im Konkurs. [2])

a) Befreit von der Einlassung in den Konkurs sind nach §. 270. A. G. O. I. 50, wie überhaupt die laufenden beständigen Lasten und Abgaben, welche von den zur Masse gehörigen Grundstücken zu entrichten sind, so auch insbesondere die nach eröffnetem Konkurse fällig werdenden Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten an Zehnten oder sonstigem Deputat. [3])

b) In die II. Klasse der Gläubiger werden Kirchen und Schulen angesetzt

α) wegen zweijähriger Rückstände solcher zu ihrem Vermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche nach Gesetzen und Verfassungen von allen Grundstücken gewisser Art, oder von allen Einwohnern einer gewissen Klasse in einem Orte oder Distrikte zu entrichten sind: §§. 229—231. A. L. R. II. 11; §§. 357. 358. A. G. O. I. 50; Dekl. v. 3. April 1838. (G. S. 1838. S. 254.) [4]);

---

v. 31. März 1838 entgegenstehenden provinz. und statutarischen Bestimmungen aufgehoben.

1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex capite minnorennitatis ist bei der Verjährung von 44 Jahren durch §. 633. A. L. R. I. 9. und bei der Abgabenverjährung durch §. 11. des G. v. 18. Juni 1840 ausdrücklich ausgeschlossen. Ob sie gegen die Verjährungsfristen des G. v. 31. März 1838 stattfinde, ist kontrovers. Koch (Lehrb. §. 588. Note 6. Bd. 2. S. 230) läßt sie zu, das Ob. Trib. will sie im Erkenntniß v. 8. Juli 1852 (Präj. 2387. Entsch. Bd. 23. S. 104) und unter Bezugnahme auf die Gründe seines Erk. v. 3. Juli 1840 (Entsch. Bd. 6. S. 386) nicht gestatten. Vgl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 27. Nov. 1851 (Striethorst, Arch. Bd. 4. S. 115).

2) Vgl. §. 66. A. L. R. II. 12. (von gelehrten Schulen ꝛc.): Rückständig gebliebenes Schulgeld, sowie bei gemeinen Schulen der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beitrag, genießen, bei einem über das Vermögen der Eltern entstandenen Konkurse, das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht.

3) Daß auch alle Pfand- und Hypothekenforderungen von der Einlassung in den Konkurs frei und namentlich die letzteren in einem abgesonderten Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahren zu befriedigen sind, ist durch die V. v. 4. Dec. 1840 (G. S. 1841. S. 4) vorgeschrieben.

4) Vergl. die Ergänz. zu den angef. §§. der A. G. O. Auch Renten und Kapitalien, welche bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen an die Stelle solcher Berechtigungen treten, haben dies Vorrecht: §. 76. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. §. 20. der Rhein. Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 (G. S. 1851. S. 371) und §. 18. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850. S. 115).

Ueber Ausdehnung dess. auf ältere Rückstände in Westphalen s. §. 116. (93. 90.) der G. v. 21. April 1825 (G. S. 1825. S. 74. 94. 112).

) wegen des Schulgeldes, welches Schulmeister sowohl in Städten
f dem Lande für die Kinder des Gemeinschuldners aus dem letzten
vor eröffnetem Konkurse zu fordern haben: §. 375. A. G. O. I. 50. [1])
) Auf die IV. (jetzt. III.) Klasse haben Kirchen und Schulen
ich
) wegen der mehr als zweijährigen Rückstände von den sub b. α.
bgaben: §. 404. A. G. O. I. 50.
) wegen der Defekte ihrer Administratoren im Vermögen derselben:
. A. L. R. II. 11; §. 405. A. G. O. I. 50. [2])
) Auf die V. Klasse endlich:
) wegen beständig fortlaufender Grundabgaben, die aus besonderen
aften oder letztwilligen Verordnungen herrühren: §. 232. A. L. R.
; §. 430. A. G. O. I. 50.
) wegen aller Vorschüsse und Verbindlichkeiten aus Kontrakten mit
Gemeinschuldner in dessen Vermögen: §. 233. A. L. R. II. 11; §.
A. G. O. I. 50.
l) Abgabenbefreiungen. [3])
) Grundsteuer.
Nach den Bestimmungen des A. L. R. §§. 165., 174., 774—777.
, waren Kirchen-, sowie Pfarr- und Küstergüter in der Regel von
emeinen Lasten des Staates frei. [4]) Diese Regel, zum wenigsten der
rchengebäude betr. §. 174., galt nach dem Allegat im §. 18. A. L. R.
. (S. 318) auch für Schulen.
ie spätern Gesetze hielten diese Immunität, jedoch unter Einschrän-
aufrecht. [5]) So wurde dieselbe durch K. O. v. 21. April 1827
eilt durch C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 28. Mai
A. XI. S. 404) in Ansehung der Dienstgrundstücke der Geist-
nd Schullehrer bestätigt, [6]) mit der Maaßgabe, daß sie auf die

---

Vorschüsse zum Studiren und Honorare für diej., welche dem Gemein-
, oder dessen Kindern, in Sprachen, Künsten und Wissenschaften Informa-
ben haben, gehören in die VI. Klasse: §. 464. A. G. O. I. 50.
Nach einem Urtel des Ob. Trib. (Revis. Erk. des Breslauer Depart. Bl.
b der Bemerkung der Gesetzrevisoren hängt dies Vorrecht nicht von einer
en Art der Entstehung des Defekts ab, sondern nur von der Eigenschaft
sten Person. Vgl. die Ergänz. zum angef. §. 405. — Ein Erk. des Ob.
7. Sept. 1852 dehnt es auf alle Stiftungen aus, welche die wissenschaft-
hnische oder gewerbliche Ausbildung bezwecken und unterstützen (Striethorst,
b. 6. S. 288).
Ueber die Immunitäten der Lehrer vgl. das 3. Kap.
Vgl. Nr. 5. der dem Religions-Pat. v. 30. März 1847 beigefügten Zu-
stellung (G. S. 1847. S. 124).
Vgl. C. der Min. der Fin. und des J. v. 28. Febr. 1817 (A. I. H. 1.
3., auch mit dem Datum 27. Febr. 1817 in A. XV. S. 109), welches auf
einer K. O. v. 30. Jan. 1817 die bis 1806 bestandenen Immunitäten in
ieder vereinigten Provinzen, in denen seit der Trennung eine Besteuerung der
hen und Schulgrundstücke stattgefunden, wieder einführt. Ferner R. des
der Fin. v. 14. April 1819, welches von dieser Exemtion die im vormaligen
r. Westphalen erst nach 1806 von Kirchen oder Schulen erworbenen Grund-
ausschließt (A. III. S. 324).
5) Eigentliche, nicht blos zum Gnadenjahr zu rechnende Witthums-Grundstücke
grundsteuerpflichtig: R. der Min. der G. U. u. Med. Ang. und der Fin. v.
Juli 1838 (A. XXII. S. 600).
Ueber die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer wegen des durch die
nderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem J. 1806 an ihrem Einkom-
erlittenen Verlustes ergingen zwei K. O. v. 10. Jan. 1837 a) für die wie-

übrigen Grundstücke der Kirchenkorporationen und Schulanstalten nicht auszudehnen sei. Dann erklärte die Grundsteuer-V. für die Prov. Posen v. 14. Okt. 1844 (G. S. 1844. S. 601) im §. 13. sub b., außer den Dienstgrundstücken, auch die Gebäude nebst den in der Befriedigung enthaltenen Hofräumen und Gärten für grundsteuerfrei und eine ähnliche Bestimmung gab das Grundsteuergesetz für die westl. Prov. v. 21. Jan. 1839. §. 8. Nr. 2., §. 10. Nr. 2. (G. S. 1839. S. 32.) [1])

Gegenwärtig verordnet hierüber das G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen:

§. 2. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. (von der Verpflichtung zur Grundsteuer) bleiben diej. Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: ꝛc.

e) die Diensthäuser ꝛc. der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer.

f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle andern zum Unterricht bestimmten Gebäude; ꝛc.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e bis g aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung gelegenen Hofräume und Gärten.

(G. S. 1850. S. 62.)

b) Kommunal-Auflagen. [2])

Während die ältern Städteordnungen von 1808 (§§. 26 ff.) und v. 1831 (§§. 35 ff.) die Exemtionen von der Verpflichtung zu den Gemeindelasten möglichst zu beschränken und zu beseitigen suchten [3]), erklärte §. 4 der Gemeindeordn. v. 11. März 1850 (G. S. 1850. S. 214) die im G. v. 21. Jan. 1839 §§. 7—9. aufgeführten Grundstücke (vgl. sub a) für befreit, so weit sie es bisher gewesen. Die neue Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Prov. der Pr. Monarchie geht noch weiter und bestimmt:

§. 4. Die im §. 2. des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 1850. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maaßgabe der K. O. v. 8. Juni 1834 [4]) (G. S.

- - - - - - - - -

dervereinigten Landestheile der Rheinprovinz und Westphalens (G. S. 1837. S. 3), b) für die vormals zum Herzogth. Warschau und für die Sächsischen vormals Westphälischen Landestheile (G. S. 1837. S. 5.); dazu Instr. v. 6. Mai 1837 (Ann. XXI. S. 401).

1) Ueber die Grundsteuer von der Landdotation s. o. S. 766 sub [illegible] die in der Note angef. K. O. v. 28. April 1843.

2) Ueber die persönlichen Gemeindeabgaben der Lehrer s. das 3. Kap. dieses Abschnittes.

3) Doch gaben schon verschiedene V. Ausnahmebestimmungen, so insbes. R. v. 17. März 1833 (A. XVII. S. 116) wegen der Dienstgrundstücke (dazu R. v. 8. März 1840 (M. Bl. d. i. V. 1840. S. 85); §. 35. der Westphäl. Landgemeindeordn. v. 31. Okt. 1841 (G. S. 1841. S. 303); §. 31. der Rhein. Gemeindeordn. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 529). Vgl. auch das G. v. 25. Febr. 1817 (oben S. 773 Note 5.) und dazu R. v. 24. Jan. 1823 (Ann. VII. S. 94), welches den Pächtern von Pfarrländerei die Befreiung versagt, während das R. v. 26. Juli 1835 (Ann. XIX. S. 769) speziell hinsichtlich der Verspannleistungen ausführt, daß die Befreiung nicht den Erbpächtern, wohl aber den Zeitpächtern zu Gute komme.

Die Befreiung der Pfarrländereien von den Kosten der Landwehrpferde-Gestellung, als einer Kreis-Kommunallast ist im R. v. 11. Sept. 1835 (Ann. XIX. S. 770) ausgesprochen.

4) „Woselbst dergl. Grundstücke von den Kommunallasten entbunden sind, bleibt es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen — sollen bei neuen [illegible]

S. 87), die Dienstgrundstücke der geistlichen, Kirchendiener und Elementar-
:er aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit ꝛc.

) Portofreiheit.

) C. des K. Gen. Postamts (Nagler) v. 2. Juni 1835 an sämmtl.
anstalten, betr. die Portofreiheit in Schulsachen.

e bisher bestandenen Verordnungen über Portofreiheit in Schulsachen, na-
der Gymnasien, Schulen und Seminarien [1]), sind bei der jetzigen Schul-
ng nicht mehr ausreichend.

mit hierunter künftig ein allgemein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde,
Einverständnisse mit dem Min. d. G. U. u. Med. Ang. beschlossen worden,
tofreiheit der obgedachten Anstalten in Betreff der Korrespondenz und Pa-
ngen von jetzt an, nach dens. Grundsätzen in Anwendung bringen zu las-
lche mittelst des C. R. v. 14. Jan. 1822 [2]) hinsichtlich der Portofreiheit
versitäten und deren Institute festgestellt worden sind.

---

gen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die
t des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, ferner-
on geleistet werden. Naturalleistungen werden auf eine Geldrente nach den
t der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen
herigen Privatbesitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch
: Verpflichtung des Fiskus oder der betr. Anstalt auf die Erwerbung von
en beschränkt, und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden
setzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chaus-
In der Rheinprov. soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden
bung nach wie vor verfahren werden.

Dahin gehören:
Das C. des Oberkons. v. 14. Juni 1804 an alle Inspektoren ꝛc. der Kur-
lches Schulen bei Ein- und Rücksendung ihrer Rechnungen die Portofrei-
illigt (Rabe, Bd. 8. S. 87);
das Gen.-C. des K. Gen. Postamts v. 13. Sept. 1825, welches (§. 15.)
er zur Prüfung der Sicherheit zu versendenden Hypothekeninstrumente das-
it (A. IX. S. 633, vgl. Publ. der Reg. zu Oppeln v. 3. Sept. 1825.
S. 643);
das Gen. Cirk. dess. v. 22. Dec. 1834, welches sub Nr. 3. wegen der
Außerkurssetzung zu versendenden Staatspapiere dasselbe verfügt (A. XVIII.
.

ierdem sind wegen der Portofreiheit für einzelne Anstalten und Vereine
ße Anzahl spezieller Verf. ergangen, wie z. B. in der Provinz Schlesien
thol. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sachen und Gelder" C. v. 29.
334 (A. XVIII. S. 352).

Dieses A. VI. S. 42 abgedruckte C. R. des Gen. Postamts bestimmt:
Die Korrespondenz dieser Institute, insoweit sie ihre eigenen Angelegenhei-
allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der Bezeichnung „allgem.
täts-Sache" portofrei befördert. Bei den abzusendenden Sachen genügt die
lung des Dienstsiegels, bei den ohne Dienstsiegel eingehenden, wenn das
rende Postamt Zweifel hat, das gleichmäßig besiegelte Attest des Rektors
orstehers des betr. Inst. zum Anerkenntnisse der Portofreiheit.
Alle Gelder, die aus K. Kassen oder aus den Fonds der säkularisirten
an die Universitäten und deren Institute gesandt werden, sind portofrei —
er die an einzelne Empfänger gerichtete — vielmehr bleibt es deren Pflicht,
lder bei den Kassen, auf welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die
der Versendung zu übernehmen. Ebenmäßig müssen Zehlungen aus den
täts- und Instit.-Kassen aus diesen selbst erhoben werden, und bleiben die
n Versendungen dieser Art portopflichtig.
. Bei Paketversendungen wird an jedem Posttage ein Gewicht von 20 Pfd.
i befördert, jedoch das Gewicht der von verschiedenen Orten oder von ver-
en Absendern abgegangenen Pakete nicht zusammengerechnet.
eiter erklärt das C. die Portofreiheit für ausgeschlossen:
wenn die Korrespondenz, Geld- oder sonstige Versendung die Verwaltung

In Betreff der Geldsendungen [1]) in diesen Angelegenheiten, soll sich die Porto-freiheit dagegen außer auf Zahlungen aus K. Kassen an die Anstalten, auch a[uf] diejenigen von Kommunen, erstrecken, für beide Fälle jedoch nur in sofern, als d[ie] Gelder für das allgemeine Interesse der Anstalten, und nicht für einzelne Indivi[i]duen bestimmt sind. Sendungen der letzteren Art bleiben der Portopflichtigkeit u[n]terworfen.

Die Bestimmung des C. R. v. 9. Mai 1817 [2]) über die Portofreiheit d[er] von den Provinzialbehörden für Kirchen, Schulen oder andere milde Zwecke au[s]zuschreibenden Haus- und Kirchen-Kollektengelder, bleibt daneben in voller Kr[aft] und Gültigkeit.

(Ann. XIX. S. 669; auch als Nr. 7. des Gen. Cirk. v. 23. Mai 1825 i[n] S. 376.)

b) Hierzu bemerkt das Gen. C. desſ. 5. Dec. 1836 sub Nr. 5.:

daß diese Portofreiheit in Schulsachen auf Sendungen zwischen den Schula[n]stalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen Anschaffung von Büchern und andern der[gl.] Gegenständen keine Anwendung findet, weil diej. Fonds, aus denen die Anschaff[ung] stattfindet, event. auch für das betreff. Porto aufkommen müssen, und überdies de[r]artige Sendungen durch Benutzung der Orts- oder nächsten Buchhandlungen i[n] der Regel ganz zu vermeiden sind.

(A. XX. S. 874.)

c) Erl. des Min. für Handel ꝛc. (v. d. Heydt) v. 26. Nov. 185[.] wegen Bewilligung der Portofreiheit für die Korrespondenz zwischen de[n] K. Sem. und den Superint., Schulinsp. und Ortsbehörden, soweit dab[ei] die Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt.

Auf den Antrag des Min. der G. U. u. M. Ang. habe ich mich damit ei[n]verstanden erklärt, daß die Korrespondenz zwischen den K. Seminarien und de[n] Superint., Schulinspekt. und Ortsbehörden über Führung und Verhalten der Zög[]linge, über Einberufung zu Aspiranten und anderen Prüfungen, sowie Mittheilun[]gen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; in [...] und Freitisch-Angelegenheiten; imgl. in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrkurse; sowie Mittheilungen allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminarbildung; und endlich Programme für Schulmänner und Präparanden-bildner; insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates in Be[]tracht kommt, unter öffentlichem Siegel und dem Rubrum: „Herrschaftliche Schul-Sache" portofrei befördert werde.

Dagegen darf bei der Korrespondenz in obigen Angelegenheiten, welche [...]

ihres Grund- oder Kapitalvermögens betrifft oder daraus entspringt. [...] dies gilt auch in Hinsicht eines jeden dabei angestellten Individui, etc. [...] Privatpersonen, die mit jenen Behörden in eigenen Angelegenheiten [...] delt, namentlich bei Ankäufen aus den Bibliotheken oder sonstigen [...]lungen.

Zum Schlusse wird den Postbehörden empfohlen, statt der bei Ver[...] des Mißbrauchs nachgelassenen Ver- oder Nachtaxirung des Portos, besondere [...]klärung zu verlangen und nöthigenfalls Anzeige an das Gen.-Postamt zu [...]ten. In der Regel sollen jedoch die Bescheinigungen der betr. Universitäts-Behörde hinreichen.

Vgl. V. des Gen. Postamts v. 17. Nov. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 18[46] S. 226), sowie über die Kontrollirung portofreier Rubriken die V. des Min. [für] Handel ꝛc. v. 22. Okt. 1849 (ib. 1849. S. 234) und über die Bestrafung des [Miß]brauchs: §. 35. Nr. 5., §. 43. des Postges. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 [S.] 354) und C. R. der Min. des J. und der F. v. 16. Jan. 1854 (Min. Bl. [d. i. V.] 1854. S. 22, Staatsanz. S. 449).

1) Ueber die Portofreiheit der bei der Bank belegten Gelder s. o. S. 75[...]

2) Das angef. C. R. beruht auf einer K. O. von 4. Mai 1817 (A. I. [...] S. 122), vgl. V. des Min. für Handel ꝛc. v. 12. Juni 1850 (M. Bl. d. [...] 1850. S. 228).

Sem. mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebensowenig angewendet werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Sem. beziehen. Die Letzteren sind angewiesen worden, nach Analogie der Bestimmung im §. 183. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse [1]) bei dem Abschluß von Lieferungs-Kontrakten den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Korrespondenzen und Sendungen zur Pflicht zu machen.

Die Zulässigkeit der Portofreiheit bei der Korrespondenz und den Sendungen der Sem. ist in der Folge nach vorstehenden Bestimmungen zu beurtheilen.
(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 324.)

d) In Sachen, die nach den vorstehenden Bestimmungen portopflichtig bleiben, macht das Min. der G. U. u. M. Ang. möglichste Sparung am Porto zur Pflicht: C. R. v. 18. Juli 1839. (A. XVIII. S. 540.) [2])

6) Gerichtskostenfreiheit. [3])

Hierüber bestimmt das G. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. [4])

§. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit: 2c.

2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, in sofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen 2c.

3) alle öffentliche Volksschulen;

4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Küstereien 2c., jedoch nur in soweit, als die Einnahme derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung, oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der dens. vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder andern Rechtsangelegenheiten ders. solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse ders., welchen die Nutzung des betr. Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen; 2c.

§. 6. Die Kostenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnl. Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren. [5]) (§. 24. Nr. 4., §. 61. und §§. 65—67. des Tarifs).
(G. S. 1851. S. 623).

---

1) Diese Uebersicht ist in den offiziellen Sammlungen nicht abgedruckt.

2) Das hierdurch den Reg. mitgetheilte R. des Just. Min. v. 23. Mai 1839 empfiehlt, bei Reinschriften, wo möglich statt ganzer nur halbe Bogen zu verwenden, Abschriften auf die leeren Seiten der Reinschrift zu bringen, zum Verschluß keine Kouverte und keinen Siegellack, sondern Oblaten zu brauchen, und überhaupt Sachen auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparniß zu schreiben.

3) Früher war nur den unvermögenden Schulen Sportelfreiheit zugestanden: R. des Min. der G. U. u. Med. Ang. v. 29. Jan. 1827 (A. XI. S. 102) v. 15. Juni 1840 (M. Bl. d. i. V. 1840. S. 225).

4) Vgl. den Entwurf des G. und die Motive: Just. M. Bl. 1849. S. 114. 146.
Auf diejenigen Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondern Behörden überwiesen ist, namentlich bei General-Kommissionen, dem Revis. Kolleg., Schiedsmännern, Schöffengerichten, findet das Ges. keine Anwendung: §. 2. Vergl. C. R. Just. Min. v. 28. Okt. 1852 (Just. M. Bl. 1852. S. 378.)

5) Vergl. Instr. des Just. Min. v. 10. Sept. 1851 (Just. Min. Bl. 1852. 114).

7) Stempelfreiheit.[1])

Zunächst erklärte

a) die Dekl. v. 27. Juni 1811 (G. S. 1811. S. 313) im §. 4. für stempelfrei:

2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten ꝛc.

b) Das Stempelgesetz v. 7. März 1822 (G. S. 1822. S. 57) behielt diese Befreiung bei, indem es im §. 3. bestimmte:

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

c) Eine vorläufige Entscheidung ist durch eine K. O. v. 16. Jan. 1827 (mitgetheilt durch Publ. der Reg. zu Breslau v. 20. Juni 1827, A. XI. S. 384[2]) gegeben, welche bis auf Weiteres die Bestimmung der Dekl. v. 27. Juni 1811 nicht nur bestätigt, sondern dieselbe auch einestheils auf Zuwendungen durch Schenkungen und letztwillige Verordnungen, anderntheils auf die neu- und wiedererworbenen Provinzen ausdehnt.

Zweites Kapitel.

Schul-Einkünfte.

So viel bekannt, ist unter den Volksschulen keine einzige vorhanden, welche ihre Bedürfnisse aus den Einkünften ihres Vermögens bestreiten könnte. Man mußte deshalb von jeher ihnen noch andere Mittel zuführen, und dies geschah entweder durch Schulgeld, indem man bloß diejenigen belastete, welche die Schule für ihre Kinder benutzten, oder durch feste Schulbeiträge, welche theils als eine selbstständige Auflage, theils als Zuschlag zu andern Steuern, von der ganzen Schulgemeinde eingezogen wurden. Das Letztere wurde schon im A. L. R. (§§. 29. 33. Th. II. Tit. 12. S. 319) als die Regel aufgestellt, und sollte nach Art. 25. der Staatsverfassung (S. 233), welcher, unter Verpflichtung der Gemeinde und eventuell des Staates zur Unterhaltung der Volksschule, unentgeltlichen Unterricht in derselben verheißt, gegenwärtig der einzige Modus zur Beschaffung der Schulbedürfnisse sein. Indessen hat das Schulgeld sich nach wie vor erhalten.[3]) Es sind daher hier die Vorschriften über die Ge-

1) Die bisher von den Gerichten eingezogenen Stempel in Prozessen, Hypothekensachen ꝛc. sind gänzlich weggefallen, nur bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit werden noch Werth- und Ausfertigungsstempel erhoben: §. 15. des G. v. 10. Mai 1851 u. §. 24. Nr. 1. §. 32. des Tarifs de eod. (G. S. 1851. S. 631. 640. 642.)

2) Und nochmals durch R. des Min. des J. u. d. P. v. 17. Dec. 1830 (A. XIV. S. 750). Eine weitere definitive Entscheidung ist nicht erfolgt. Die Befreiung erstreckt sich übrigens nach dem Schlusse des §. 3. des Stempelges. nicht auf Privatpersonen, mit welchen die Schulen ꝛc. Verträge eingehen. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art soll jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare dess. außerdem noch der gesetzliche Stempel entrichtet werden.

3) Vgl. das C. R. v. 6. März 1852 im folg. Kap.

ng des Schulgeldes sowohl, als der Schulbeiträge, über die Beitrei-
derselben durch administrative Exekution, und endlich über einige son-
Hülfsmittel zur Beschaffung der Kosten der Volksschule zusammen-
en.

Schulgeld. (§§. 7. flg. des Gen. Landschulregl. von 1763, s. oben in Th. I. S. 65.)

Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers
en von ihm ertheilten Unterricht, indessen hat es, seit der Staat sich
Schulwesens mehr annahm, vieles von dem Charakter einer Schulab-
erhalten. Die allgemeinen Grundzüge seiner Regulirung und Erhe-
sind in dem C. R. v. 6. März 1852 Nr. 3. und 4. (s. im folg.
angegeben.

1) Erhebung des Schulgeldes.

Den Reg. ist laut §. 18. pos. f. der Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817
en in Th. I. S. 270) die Regulirung des Schulgeldes übertragen.
ufolge sind darüber eine große Anzahl von Verordnungen einzelner
rungen vorhanden [1]), und in diesen die Fristen und sonstigen Moda-
der Einziehung verschieden bestimmt. Meist wird das Schulgeld
jährlich, praenumerando [2]), nach einer vom Lehrer aufgestellten Liste,
den Schulzen oder Gemeindeempfänger erhoben [3]), und demnächst
Inhalt der Vokation ganz oder theilweise an den Lehrer abgelie-
)

) z. B. Publ. der Reg. zu Münster v. 8. Juli 1818 (Amtsbl. 1818. S.
und 11. Juni 1821 (Amtsbl. 1821. S. 180); der Reg. zu Arnsberg v. 27.
1821 (Amtsbl. 1821. S. 292); der Reg. zu Aachen v. 26. Febr. 1822
bl. 1822. S. 77); der Reg. zu Merseburg v. 14. Febr. 1832 (Amtsbl.
S. 47); sämmtlich in Fürstenthal, Bd. 3. S. 597 ff.; Publ. der Reg. zu
n v. 27. April 1836 (Amtsbl. 1836. S. 98, Kam. Zeit. S. 360); der Reg.
üsseldorf v. 30. Okt. 1825 §§. 13. ff. (s. oben S. 576 ff.) Vgl. auch die
auer Instr. v. 30. Juni 1764 u. Cirk. v. 31. Dec. 1768 in H. Simons
recht v. Schlesien S. 24 Note 1.

2) Bei Wegzug der Eltern vom Schulorte wird das Schulgeld nicht erstattet,
s Min. des J. v. 15. Aug. 1835 (A. XIX. S. 708). Vgl. Publ. der Reg.
erseb. v. 13. Mai 1828 (s. o. S. 563).

3) Vgl. §. 289. des Prov. R. für Eichsfeld (S. 172). — Der Landrath
Schulzen, welche sich der Einziehung des Schulgeldes weigern, in Strafe neh-
und sie nöthigenfalls exekutivisch dazu anhalten: V. der Reg. zu Köslin v.
April 1817 (Amtsbl. 1817. S. 149, Fürstenthal, Bd. 3. S. 597).
Ueber die Erhebung des Schulgeldes durch die Lehrer selbst vgl. §§. 21. ff.
Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 30. Okt. 1825 (s. o. S. 576). Der Land-
soll den Lehrer dabei unterstützen: V. des Konf. zu Köln v. 27. März 1817
bl. 1817. S. 123, Fürstenthal a. a. O.).

4) Ueber die Stempelfreiheit der Quittungen s. das folg. Kap. II. 7. Eben-
über Verwendung der Schulgeldüberschüsse zu Gratifikationen II. 6., und über
lässigkeit des Rechtsweges wegen vokationsmäßiger Ansprüche auf Schul-
I. 8.
In letzterer Beziehung sprach sich ein im Liegnitzer Amtsbl. mitgetheiltes Min.
21. April 1823 dahin aus, daß ein Lehrer K. für die durch Anlegung einer
n Schule ihm entzogenen Kinder keine Entschädigung fordern könne, da es
höchst zweifelhaft sei, ob er den ihm verbleibenden 150 Kindern zweckmäßi-
nterricht zu ertheilen im Stande sein werde, und das Schulgeld keine fixe
e werden dürfe, die der Lehrer auch dann zu fordern berechtigt sei, wenn er
nterricht unmöglich gehörig ertheilen könne.
Eine Verf. der Reg. zu Breslau v. 13. Nov. 1834 setzte fest, daß künftig in

2) Schulgeldsätze.

Dieselben sind §§. 7. flg. des Gen. Landschulregl. von 1763 bestimmt (s. oben in Th. I. S. 65, vergl. §§. 15. flg. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1801, s. oben in Th. I. S. 152).

Dazu erging

das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 5. Dec. 1825, betr. die Schulgeldsätze.

Auf die Anfragen:

„wie es mit den drei reglementsmäßigen Schulgeldsätzen von 6, 9 und 12 Pf. (1 Gr.) Brandenburgisch, welche nach Einführung des neuen Münzfußes 7½, 11¼ und 15 Pf. (1 Sgr. 3 Pf.) Preußisch betragen, gehalten werden solle, um eines Theils die Brüche von 7½ und 11¼ zu vermeiden, andern Theils die Lehrer hierbei nicht zu benachtheiligen?"

hat das Min. d. G. U. u. Med. Ang. mittelst R. v. 30. Okt. d. J. angeordnet, daß anstatt des Mittelsatzes von 9 Pf. Brandenburgisch oder 11¼ Preußisch, von nun an 1 Sgr. entrichtet werde. In die Stelle der vorgenannten drei Schulgeldsätze von 6, 9 und 12 Pf. treten nunmehr die von 7 Pf., 12 Pf. (1 Sgr.) und 15 Pf. (1 Sgr. 3 Pf.) Preußisch, welcher letzte Satz Einem Sgr. nach dem vorigen Münzfuße vollkommen gleich kommt.

Um jedoch den vielen Beschwerden zu begegnen, wozu die 3 abgestuften Sätze zum Nachtheil des Schulzweckes schon so oft Anlaß gegeben haben, wird es am zweckmäßigsten sein, wenn — wie es an vielen Orten schon jetzt der Fall ist — das wöchentliche Schulgeld nur nach einem einzigen und zwar Mittelsatze, ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher sich das Kind befindet, entrichtet wird.[1] Da, wo das gedachte wöchentliche Schulgeld noch besteht, empfehlen wir vornehmlich bei neuen Anstellungen der Lehrer diese zweckmäßige Anordnung der Schulgeldentrichtung nach dem Mittelsatze von 1 Sgr.

(A. IX. S. 1031.)

Das oben (S. 779) angef. C. R. v. 6. März 1852 erkennt übrigens an, daß die vorstehenden Schulgeldsätze den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und fordert die Reg. zur Erhöhung derselben auf.[2])

3) Besondere Vorschriften über die Zahlung des Schulgeldes.

Unter diesen, welche theilweise schon in den sub 1. angeführten umfassenderen V. enthalten sind, bilden die nachstehenden noch den Gegenstand einzelner Verfügungen.

a) Das Schulgeld ist auch für versäumten Unterricht zu zahlen.

Publ. des Kons. zu Königsberg v. 4. Sept. 1817.

Es ist vorzüglich an Orten, wo das Schulgeld nicht vierteljährlich, sondern wöchentlich gegeben wird, doch auch zuweilen an jenen, die Frage entstanden, ob die Eltern und Vormünder auch für die verabsäumte Zeit den Lehrern das Schul-

---

den Vokationen für Schullehrer das Anrecht auf das Wochenschulgeld nur bis zur Höhe des von 100 Kindern aufkommenden Betrags, jedoch ohne Anspruch auf Gewährung des vollen Betrags bei einer Minderzahl von Kindern, angegeben, und der Genuß eines Mehrbetrages nur, so lange nicht die Anstellung eines Hülfslehrers erfolge, eingeräumt werde. H. Simon, Schulrecht v. Schlesien, S. 67. 68.

1) Vgl. das Merseb. Publ. v. 12. Nov. 1822 (s. o. S. 638. 639).

2) Schon in den ältern V. der einzelnen Reg. kommen abweichende Bestimmungen der Schulgeldsätze vor.

Daß Verträge des Lehrers darüber für den Amtsnachfolger und andere Gemeinden ohne Konsequenz bleiben, daß wenn auf diese Weise Naturallieferungen substituirt sind, die Reg. bei Streitigkeiten dennoch stets auf das volle Schulgeld entscheidet, sowie observanzmäßige Naturallieferungen neben dem Schulgelde zu entrichten bleiben, sprach die Reg. zu Köslin in den V. v. 18. Juni 1817 und 25. Febr. 1818 (Amtsbl. 1818. S. 207. S. 55, Fürstenthal a. a. O.) aus.

geld zu entrichten verbunden seien? Diese Frage ist aber schon im Jahre 1763 [1]) dahin entschieden, daß Eltern und Vormünder auch für die Zeit, wo sie die Kinder von der Schule abhalten, das Schulgeld unweigerlich zu entrichten haben.

Vormünder sollen für die Zeit, wo sie die Mündel von der Schule abhalten, das Schulgeld zahlen, ohne es ihnen anrechnen zu dürfen. Dasselbe findet an solchen Orten statt, wo ein besonderes Holzgeld bezahlt wird. Auch für schulpflichtige Kinder, die den ganzen Winter über die Schule versäumen, muß letzteres unweigerlich bezahlt werden.

Die sämmtlichen betreff. Behörden werden daher angewiesen, die Eltern und Pfleger, wo Ermahnungen der Prediger nicht helfen, durch Zwangsmittel zur Ordnung anzuhalten, auf Antrag des Pfarrers oder dessen, der die jährliche Schulvisitation hält, in die gesetzliche Strafe zu nehmen und bei einer Sache, an der dem Staate so viel liegt und liegen muß, allen Ernst und die hier nothwendige Strenge zu beweisen.

(A. I. H. 3. S. 90.)

b) Wegfall des Schulgeldes in Krankheitsfällen. [2])

Hierüber bestimmen:

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 28. Juli 1827 an die K. Reg. zu Merseburg.

Das Min. kann die K. Reg. mit Ihrer Anfrage im Ber. v. 6. d. M. in Betreff der Entrichtung des Schulgeldes in Krankheitsfällen der Schulkinder nur auf die Verf. v. 2. Febr. 1824 u. 17. Jan. d. J. und auf die in dens. entwickelten Grundsätze des A. L. R. verweisen, durch dessen Bestimmungen die ihnen entgegenstehenden älteren V. aufgehoben werden. Eine Zwangsgerechtigkeit der Schulen findet hiernach, wie in den vorbezeichneten Verf. weiter ausgeführt, und namentlich im §. 7. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. bestimmt ausgesprochen ist, gesetzlich nicht Statt, und es kann mithin von denj. Eltern, deren Kinder Krankheits halber die Schule nicht besuchen können, das Schulgeld eben so wenig gefordert werden, als von solchen, die für den Unterricht ihrer Kinder durch deren Besuch einer auswärtigen Schulanstalt, oder auf anderm Wege, als durch den Schulbesuch überhaupt, Sorge tragen. Den besorgten Mißbräuchen unter dergl. Vorwänden muß durch die Kontrolle der Ortsbehörde und durch Bestrafung der hierbei wirklich sich ergebenden Versäumnisse begegnet werden. Wie aber der Verlegenheit der Schullehrer bei sonstigem Ausfalle am Schulgelde abzuhelfen sei, ist in den vorbezeichneten Verf., die sich auf die bereits bestehenden Gesetze gründen, und zu deren Befolgung es also keiner neuen gesetzlichen Vorschrift weiter bedarf, ebenfalls genügend gezeigt worden. [3])

(Neigebaur S. 139.)

β) Insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, R. dess. Min. v. 3. Aug. 1831.

Es ist eine Verf. der K. Reg. zur Kenntniß des Min. gebracht worden, wonach dieselbe der Ansicht ist, als könne ein Schullehrer, im Fall wegen vorhandener ansteckender Krankheit die Schule geschlossen werden muß, für den ihm entstehenden Ausfall am Schulgelde gar keine Entschädigung fordern. Das Min. nimmt

---

1) Gen. Landschulregl. §. 10. (s. ob. S. 66). Vgl. R. v. 22. Nov. 1790 (S. 283) und §. 338. des Magdeb. Prov. R. (s. ob. S. 168). Eine V. der Reg. zu Breslau v. 25. Juli 1821 (Amtsbl. 1821. S. 310, Fürstenthal Bd. 3. S. 599) bestimmt, daß das Schulgeld auch für die Ferienzeit entrichtet werde, dagegen der Lehrer verpflichtet sei, Kindern, die die Schule auch in den Ferien besuchen wollen, Unterricht zu ertheilen.

2) Vergl. das 1. Kap. im vor. Abschn. sub III. 5. u. 6. Jedoch verlangt die Verf. der Reg. zu Breslau v. 8. Sept. 1828 (Amtsbl. 1828. S. 253) das Schulgeld auch bei Krankheiten.

3) Die angef. Verf. sind nicht gedruckt. Vergl. indessen das R. v. 30. Okt. 1827 (s. o. S. 285) in fine; s. auch §. 19. des Düsseld. Publ. v. 30. Okt. 1825 (s. o. S. 577).

hiervon Veranlassung, die K. Reg. hierauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch in solchem Falle die Eltern zur Erlegung des Schulgeldes nicht angehalten werden können, doch, sobald der Lehrer einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, von der Gemeinde demselben eine nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende Entschädigung gewährt werden müsse ꝛc.

(Neigebaur S. 139.)

c) Das Schulgeld muß so lange bezahlt werden, als der Schulbesuch dauert, also nöthigenfalls auch über das 14. Lebensjahr hinaus. Vergl. das 5. Kap. des vor. Abschn., §. 46. A. L. R. II 12. (s. o. S. 320), V. der Reg. zu Münster v. 3. Okt. 1821 (Amtsbl. 1821. S. 287. — Fürstenth. S. 599), Publ. der Reg. zu Merseburg v. 24. Juli 1838 (Kam. Zeit. 1838. S. 341).

4) Befreiungen vom Schulgeld.

Dergl. Befreiungen treten für arme und Soldatenkinder ein, haben aber nicht zur Folge, daß das Schulgeld gänzlich in Wegfall käme, sondern nur daß ein anderer Verpflichteter (die Gemeinde, der Militairfonds) dasselbe an Stelle der betr. Eltern entrichtet. [1])

a) Das Schulgeld für arme Kinder wird dem Lehrer nach einer besondern Liste aus der Armen- oder der Gemeindekasse gezahlt: §§. 8. 9. Gen. Landschulregl. von 1763 (s. oben in Th. I. S. 66); §. 38. des kath. Schulregl. für Schlesien von 1765 (s. oben in Th. I. S. 138); Publ. der Reg. zu Köln v. 20. Juli 1820 (A. IV. S. 541); Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 30. Okt. 1825 §. 26. (s. oben S. 578); R. v. 18. April 1831 (s. u. sub II. 1.); §. 43. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben in Th. I. S. 110). [2])

b) Schulgeld für Militairkinder.

α) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 15. Jan. 1831 an sämmtl. K. Reg., betr. die Bestimmung und Aufbringung des Schulgeldes für die Kinder aktiver Unteroffiziere und Soldaten.

Aus der, im abschriftl. Auszuge angeschlossenen A. K. O. v. 12. Nov. 1829 (a.) und dem gleichfalls abschriftl. beigefügten Concluso des K. Staatsmin. v. 23. Jan. v. J. (b.) wird die K. Reg. ersehen, was Se. Maj. der König in Betreff des Schulgeldes für die Kinder aktiver Unteroffiziere und Soldaten zu bestimmen geruhet haben, und was darauf Seitens des K. Staatsmin. beschlossen worden ist.

Es bleibt hiernach der K. Reg. überlassen, Sich über den Betrag des, in jeder Garnison, wo die Benutzung einer Civilschule für die Soldatenkinder erforderlich ist, zu zahlenden Schulgelder bis zu dem Satze von jährlich zwei Thlrn. mit dem K. General-Kommando zu einigen. Eine mäßige Erhöhung dieses Satzes kann zwar für einzelne Garnisonen, wo örtliche Umstände sie nöthig machen, eintreten, Seitens der Militair-Verwaltung ist solche inzwischen von der speziellen Genehmigung des K. Kriegsmin. abhängig gemacht worden. Insofern daher in solchen Fällen eine mäßige Erhöhung jenes Satzes etwa nicht erlangt werden sollte, die K. Reg. aber darauf bestehen zu müssen glaubt, hat dieselbe deshalb die Vermittelung des unterz. Min. in Anspruch zu nehmen.

---

1) Ein C. des Oberkons. v. 14. Nov. 1771 an die Kurmärkischen Insp. bestimmte jedoch: „daß die Schulmeister auf dem Lande, die mit einem ziemlichen Gehalte versehen sind", die notorisch armen Kinder umsonst unterrichten sollten. (N. C. C. V. S. 461. Rabe, Bd. 1. Abth. 4. S. 212.)

2) Eine V. der Reg. zu Trier v. 9. Febr. 1827 (Amtsbl. 1827. S. 37. — Fürstenth. Bd. 3. S. 602) will außerdem von den in der 12. oder 11. Klasse der Klassensteuer Angesetzten Schulgeld nur für 2 resp. 3 Kinder erheben, und den Betrag für etwa mehr vorhandene Kinder ebenfalls aus der Gemeindekasse gezahlt wissen.

Anl. a.

Der Kriegsmin. hat Mir den Beschluß des Staatsmin. v. 4. Dec. v. J. zur Genehmigung vorgelegt, wonach eine Verpflichtung der Kommunen zur Gewährung des unentgeldlichen Schulunterrichts für die Soldatenkinder nicht vorhanden ist, und aus Billigkeits- und Dienstrücksichten befürwortet wird, außer den durch Meine O. v. 27. Nov. 1809 [1]) berechtigten Altverheiratheten, von den Neuverheiratheten im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit, noch sämmtlich dienstthuenden Unteroffizieren und den in den letzten Kriegen, oder als Folge ders. invalide gewordenen Soldaten der Garnison- und Invaliden-Kompagnien das Benefiz des freien Schulunterrichts für ihre Kinder zu gewähren. Wenn nun einerseits die allgemein gesetzliche Verpflichtung besteht, dafür zu sorgen, daß die Soldatenkinder, sowie die Kinder aller anderen Unterthanen, Schulunterricht erhalten, andererseits aber, nach der Meinung des Staatsmin., die Kommunen zur Gewährung des freien Schulunterrichts für die Soldatenkinder nicht verpflichtet sind, dem Soldaten aber von seinem Solde unter keinen Umständen Abzüge gemacht werden dürfen, so finde Ich Mich veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen:

1) der Militairfonds soll nicht allein den bis jetzt nur berechtigten Altverheiratheten, sondern auch, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit, sämmtlichen im aktiven Dienst sich befindenden neuverheiratheten Soldaten, vom Feldwebel abwärts, des stehenden Heeres, mit Einschluß der Garnison- und Invaliden-Kompagnien und der servisberechtigten Festungs-Unterbeamten, das Benefiz des freien Schulunterrichts für ihre Kinder gewähren.
2) Um zu diesem Benefiz zu gelangen, haben die Kommandeure der Truppen die Bedürftigkeit der Soldaten in gehöriger Art nachzuweisen.
3) Die Kinder, für welche hienach Schulgeld aus dem Militairfonds bezahlt wird, müssen sich in der Garnison ihrer Väter aufhalten; ausgenommen, wenn sie bei Verlegung einer Garnison- oder Invaliden-Kompagnie den Vätern etwa nicht gleich in die neue Garnison haben folgen können.

Ich überlasse dem Staatsmin., nach diesen Bestimmungen das Weitere einzuleiten, und nur in dem Fall, daß sich etwa erhebliche Schwierigkeiten bei der von Mir verfügten Ausdehnung des Benefizes des freien Schulunterrichts der Soldatenkinder ergeben sollten, sehe Ich dem gutachtlichen Berichte desselben entgegen.

Berlin, den 12. Nov. 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Anl. b.

Conclusum
des K. Staatsministeriums.

In der an das Staatsmin. ergangenen A. K. O. v. 12. Nov. 1829 haben des Königs Maj. zu bestimmen geruhet, daß in der Sache nur dann noch Seitens des Staatsmin. ein weiterer Ber. zu erstatten sei, wenn sich etwa erhebliche Schwierigkeiten bei der von S. Maj. verfügten Ausdehnung jenes Benefizes ergeben sollten.

Da nach den gewechselten Votis dergl. Schwierigkeiten nicht vorhanden sind, so vereinigt sich das Staatsmin. zu der Ansicht:

daß zu einer Berichtserstattung an des Königs Maj. keine Veranlassung ist, vielmehr die Bestimmungen der A. K. O. v. 12. Nov. 1829 zur Ausführung zu bringen sind, und zwar mit der Maaßgabe, daß diej. servisberechtigten Festungs-Unterbeamten, Unteroffiziere und Soldaten, als der Wohlthat bedürftig anzusehen, die außer ihrem Solde kein Vermögen besitzen, und die auch weder selbst, noch deren Frauen ein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Unterrichtsgelder für ihre Kinder selbst zu bezahlen.

Behufs der weiteren Anordnungen sollen dem Kriegsmin. beglaubigte Abschrif-

---

1) G. S. $18\frac{10}{1}$. S. 614; Rabe, Bd. 13. S. 853. Dadurch wurden alle Begünstigungen der Frauen und Kinder verheiratheter Soldaten auf die vor dieser K. O. Verheiratheten eingeschränkt.

ten der A. K. O. v. 12. Nov. 1829 und dieses Conclusi brevi manu übergeben, und eben so den mittelbar bei dem Gegenstande interessirten Min. der G., M. u. U. Ang., des J. und der Fin. mitgetheilt werden.

Berlin, den 25. Jan. 1830.

K. Staatsministerium.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman. v. Motz.

(A. XIV. S. 94.)

β) C. R. dess. Min. v. 17. Dec. 1835 an sämmtl. K. Konf. und Prov. Schulkolleg. in ders. Ang.

In Folge des §. 5. der zur Ausführung der auf den Schulunterricht der Militairkinder sich beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung unterm 27. Sept. 1834 erlassenen Instr., wornach die Berechtigung zum freien Schulunterricht nur vom Anfange des sechsten bis zum Ablauf des vierzehnten Lebensjahres dauern soll, wird nach einer Mittheilung des K. Kriegsmin. von mehreren Seiten das Schulgeld für alle diej. Militairkinder, deren Konfirmation erst einige Monate nach vollendetem 14. Jahre erfolgt, bis zur geschehenen Konfirmation in Anspruch genommen.

Wenn gleich sich nun mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der meisten Schulkassen und des Einkommens der Lehrer die Befreiung der Schüler, welche der Konfirmation wegen die Schule noch nach dem 14. Jahre besuchen müssen, nicht ohne Weiteres verfügen läßt, so hat doch das K. Konf. und Prov. Schulkolleg. dahin zu wirken, daß bei der Ueberweisung der Militairkinder an die Civilschulen jedesmal ein Abkommen getroffen werde, wornach für die wenigen Monate, während welcher einzelne Militairkinder nach zurückgelegtem 14. Jahre wegen der noch nicht vollzogenen Konfirmation die Schule noch besuchen müssen, ein Schulgeld nicht gefordert werde.

(A. XIX. S. 1013.)

γ) Das C. R. des Kriegsmin. v. 16. Mai 1836 bestimmt hinsichtlich der nach der K. O. v. 19. Mai 1834 (A. XVIII. S. 591) aus den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden Invaliden, daß ihnen das genossene Schulgeld für ihre Kinder fortzugewähren sei, und zwar unter folgenden Maaßgaben:

a) die Zahlung der Schulgelder erfolgt bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr der Kinder.

b) Wird der Vater versorgt, ehe die Kinder das 14. Lebensjahr erreicht haben, so hört die Zahlung mit dem 1. des Mon. auf, in welchem der Vater in den Genuß des Gehalts seiner neuen Stelle tritt.

c) Bei dem Absterben des Vaters wird die Zahlung nur noch für den nächsten Mon., welcher auf den Sterbemonat folgt, geleistet.

d) Wenn ein Kind während der Schulzeit erkrankt, kann die Zahlung auch für die Dauer der Krankheit den Lehrern oder resp. Schulen geleistet werden.[1])

(A. XX. S. 454.)

II. Schulbeiträge.

Die gemeinrechtliche Regel ist Aufbringung des Schulbedürfnisses durch fixirte Beiträge aller Mitglieder der Schulgemeinde: §§. 29—33. A. L. R. II. 12. (s. o. S. 319).[2])

---

1) Der übrige Theil des R. enthält Vorschriften über die Kinderpflegegelder und den Servis.

Gensdarmen und überhaupt Beamte sind vom Schulgelde nicht befreit: s. u. sub II.

2) Vergl. §. 2. und 3. des R. v. 23. Jan. 1796 an die Reg. zu Thorn, die Einrichtung protestantischer Kirchspiele betr., wo es, nachdem im §. 2. die Bau-

1) Einführung der Schulbeiträge an Stelle des Schulgeldes.

Dieselbe gehört zur Kompetenz der Reg. (§. 18. der Instr. v. 23. . 1817, s. o. S. 270) und ist von jeher, namentlich bei vorkommenden ıbesetzungen der Schulstellen anempfohlen gewesen.[1]) In diesem Sinne ng

a) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang., Unterrichts-Abth. (Nicolovius) v. 18. April 1831 an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die bringung und Repartition der Schulbeiträge.

Der Ber. der K. Reg. v. 24. Jan. c., betr. die Verpflichtung der Stadt S., Schulgeld für die armen, die Schule zu Gr. besuchenden Kinder von der Kokenstraße zwischen beiden Orten und F. zu bezahlen, zeigt in mehrfacher Hin- eine nicht ganz richtige Ansicht von den bei Unterhaltung der öffentl. Elemenhulen, in specie bei Dotation ihrer Lehrerstellen, eintretenden rechtlichen Grundn, zu deren Erläuterung das Min. Folgendes bemerkt:

1) Wenn der Lehrer an einer solchen Schule zu seiner Subsistenz ganz oder theilweise auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen ist, so wird ihm dadurch zwar allerdings in der Regel keine bestimmte Summe des Einkommens garantirt, da vielmehr das Schulgeld, als eine nur für die Unterrichts-Ertheilung an die wirklich die Schule besuchenden Kinder, von den Eltern ders. zu zahlende Remuneration, in seinem Gesammtertrage von der Zahl der überhaupt vorhandenen Kinder, und demnächst auch von ihrem Schulbesuche abhängt, in welcher letzterer Hinsicht den Eltern nirgend im Gesetze die Freiheit beschränkt ist, dafern sie nur überhaupt für einen ordnungsmäßig zureichenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, im Uebrigen nach ihrem Ermessen sich der häuslichen Information oder jeder ihnen zusagenden Privat- oder öffentlichen Schulanstalt zu bedienen. Dahingegen hat aber der Schullehrer in der Regel, und so weit nicht besondere ausdrückliche Bestimmungen bei seiner Anstellung ein Anderes verordnen, für jedes seinen Unterricht wirklich besuchende Kind allerdings einen Anspruch auf das Schulgeld, und ist in der Regel nicht verbunden, den Kindern unvermögender Eltern seiner Seits den Unterricht unentgeldlich zu ertheilen. Das Schulgeld für dieselben muß vielmehr nöthigen Falls, da Elementar-Unterricht gesetzlich jedem Kinde verschafft werden muß, und mithin zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung gehört, als ein Theil der Armenpflege aus den betr. Armen- oder sonstigen allg. Korporations- oder Kom-

---

auch der Schulen, den Kirchgemeinden, in Städten unter Heranziehung ver-nder Kämmereien, auferlegt ist, im §. 3. heißt:

Die Sustentation der Prediger, Kirchen und Schulanstalten muß princ. auf irte Geld- oder Naturalbeiträge der Gemeinen fundirt werden. Nur in extradinairen Fällen, wo die Etablirung eines Kirchensystems evident nothwendig , und zugleich erhellet, daß die Gemeine das dazu erforderliche Quantum, ohne rschöpfung aufzubringen nicht im Stande sei, kann auf eine ebenfalls tempolle Unterstützung bei Unserer Allerh. Person angetragen werden.

(Rabe, Bd. 3. S. 244.)

1) Schon im Bresl. E. v. 31. Dec. 1768 geschah dies. (H. Simon, Schulr. Schles. S. 25 i. d. Note). Demnächst wurde in Schlesien durch die Kam-B. v. 29. Dec. 1796 auf den K. Amtsdörfern statt des Schulgeldes ein fixir-Beitrag festgesetzt, und für kathol. Schulen durch das Regl. von 1801 §§. flg. (s. o. in Th. I. S. 151) allgemein eingeführt. Die Bestimmungen dieses l. wandte der Staat auch auf die evang. Schulen in seinen Domainendörfern Endlich wurde durch den Prov.-Landtagsabsch. v. 22. Febr. 1829 (A. XV. 178) die Anwendung der §§. 10—29. des geb. Regl. auf evang. Schulen allein genehmigt, mit der Maaßgabe, daß nur bei Aufbringung des baaren Ge-s und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit ½ und von Seider Schulgemeinden mit ⅔ konkurrirt werde. Vergl. H. Simon, a. a. O. 54 flg.

munalfonds, und bei deren Erschöpfung durch Zuschüsse der betheiligten Gemeinden aufgebracht werden. Damit stimmen auch die von der K. Reg. selbst bereits allegirten B. des Gen. Landschulregl. von 1763 und der Magdeburgischen Kirchenordn. überein, welcher letzteren Bestimmung übrigens, wegen Entnehmung des Armen-Schulgeldes aus dem Kirchen-Aerario, als Zwangs-Verbindlichkeit des letztern, nur da Platz greift, wo nach vorausgesetzter diesfälliger Verfassung der Kirchenfonds zugleich mit zur Armenpflege bestimmt ist. Da im vorliegenden Falle, so viel die bisherigen Berichte der K. Reg. ergeben, dergleichen Verfassung nicht vorliegt, sondern in den betheiligten Ortschaften die Armenpflege aus dem Kommunalfonds bestritten wird, so wird der Magistrat zu N. N. sich der Gewährung des Schulgeldes für die nach Gr. zur Schule gehenden Kinder unvermögender Eltern aus dem betr. Theile der Kolonie nicht entbrechen können, und wenn er auch den Rechtsweg dagegen versuchen sollte, doch inmittelst zur Entrichtung der Zahlungen, als einer schuldigen öffentl. Last, von Verwaltungswegen anzuhalten sein. Will er jenen Kindern den Unterricht in der Freischule zu S. selbst anweisen, so kann dies, bei vorausgesetzter praktischen Ausführbarkeit nach den Lokalumständen, in so weit gestattet werden, als die betheiligten Eltern ihrer Seits damit einverstanden sind, sonst aber nicht, da die Eltern, als Mitglieder der Schulgemeinde von Gr., einen eben so begründeten Anspruch auf Benutzung gerade der dortigen Schule haben, als sie andererseits sich mit Zuweisung des freien Unterrichts für ihre Kinder in dieser ihrer Schule, ohne Berechtigung auf eine ihrerseits etwa anders zu treffende Wahl, würden zufrieden stellen müssen. Eine Abänderung hierin könnte nur durch anderweitige Regulirung des Schulbezirks überhaupt erfolgen, falls nach den Suppositionen des § 18 Litt. k. der Reg. Instr. von 1817 [1]) die Ortschaften sich unter Genehmigung der K. R. dahin vereinigten, oder die Lokalumstände ein zum Einschreiten von Oberaufsichtswegen veranlassendes, wirkliches Bedürfniß solcher Abänderung begründeten.

2) Die Aufbringung der Schulunterhaltung, und insbes. der Lehrer-Besoldung durch Schulgeld, ist aber seit Publikation des A. L. R. überhaupt nicht mehr die eigentliche gesetzmäßige Einrichtung, sondern es soll der Bedarf gemäß der Bestimmungen §§. 29. sq. Th. II. Tit. 12. A. L. R. [2]), durch fixirte Beiträge sämmtlicher Hausväter des Orts oder resp. Schulbezirks nach Verhältniß ihres Vermögens- und Nahrungsstandes aufgebracht werden. Eben daher kommt es auch, daß das Landrecht keine Bestimmung wegen Aufbringung eines Zuschusses aus Armenfonds für Kinder unvermögender Eltern enthält, da zu den vielfachen Vorzügen dieser vom Landrecht vorgeschriebenen Einrichtung unter andern auch der gehört, daß die ein für allemal auf ein billig angemessenes Quantum nach den jedesmaligen Lokalverhältnissen festzusetzende Dotation der Lehrerstellen überall durch das zufällige Verhältniß der Schulfrequenz nicht alterirt, für Beschaffung des freien Unterrichts der Kinder unvermögender, mithin bei Vertheilung der Schulbeiträge außer Ansatz bleibender Eltern, schon von selbst durch die Beiträge der übrigen Gemeindeglieder mitgesorgt, und der von der K. Reg. [illegible] richtig angeregte, bei der Schulgelds-Einrichtung aber in der Regel nicht zu beseitigende Uebelstand vermieden wird, daß erst besonders der Armenfonds und zwar leicht möglicher Weise zu einem in der eigentlichen Nothwendigkeit gar nicht beruhenden Gewinne, für den vielleicht durch das Schulgeld der zahlungsfähigen Eltern schon mehr als zureichend salarirten Lehrer hinzutreten muß. Wenn diese gemeinrechtlich bestimmte Einrichtung bisher noch wenig zur Anwendung gekommen ist, so liegt der Grund davon darin, daß ihre Ausführung eine für jeden Ort nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse besonders vorzunehmende billige Festsetzung des Schuleinkommens und Ausschreibung der Beiträge hiernach auf die Hausväter erfordert, mithin nach der Natur der Sache nur einzeln und allmählig damit vorge[illegible]

1) s. oben S. 271.
2) s. oben S. 319.

ten werden kann, und bis dahin an jedem Orte die früher bestandene Einrichtung, namentlich die gewöhnliche des Schulgeldes, noch einstweilen hat beibehalten werden müssen. Das Min. ist auch nicht gemeint, die Sache etwa dem Fortschreiten in solchem allmähligen Gange, der vielmehr dafür auch der allein vortheilhafte ist, entziehen zu wollen, da namentlich dabei auch auf die großentheils noch geringe Qualifikation der aus älterer Zeit noch im Dienste befindlichen Schullehrer vorsichtige Rücksicht genommen werden muß, bei denen es nicht der Billigkeit gemäß wäre, die Gemeinden mit einer solchen Salarirung, wie sie als bleibende Dotation der Lehrerstelle nach den Anforderungen jetziger Zeit festgesetzt werden müßte, schon gegenwärtig beschweren zu wollen, so daß vielmehr in der Regel mit der Regulirung nur bei neuer Besetzung der Stellen am vortheilhaftesten einzuschreiten ist. Inzwischen giebt außerdem auch noch sonst jeder Fall eine angemessene Veranlassung dazu, wo die bisherige Einrichtung des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichkeit dess. zur nothwendigen Subsistenz des Lehrers, wegen zu häufiger Ausfälle an demſ., Streitigkeiten darüber, oder aus irgend einem sonst eintretenden Grunde, sich für den Zweck eines genügenden und sichern Unterhaltes der Schule nicht mehr zureichend findet; die Gemeinden können sich solchen Falles der Einführung fixirter Beiträge in der oben gedachten Weise, als der eigentlich gesetzl. Einrichtung, niemals widersetzen, und das Min. kann der K. Reg. in Rücksicht ihrer überwiegenden Zweckmäßigkeit die Förderung dieser Einrichtung bei allen solchen Veranlassungen nur auf das Entschiedenste empfehlen. Denn, wie schon erwähnt, hat sie einerseits den Vorzug, daß das Schuleinkommen dadurch auf ein sowohl in seiner Zulänglichkeit an sich, als in seiner prompten Erhebung, vielmehr gesichertes Quantum gesetzt, insbes. der Schullehrer in eine von Zufälligkeiten oder von Launen der Gemeinden unabhängige Lage gebracht, und allen den gehässigen Verwickelungen und Streitigkeiten entzogen wird, in die ihn die meistens doch für ihn unentbehrliche Verfolgung seiner Schulgeldforderungen gegen säumige oder minder vermögende Eltern fast überall mehr oder minder zu führen pflegt. Dagegen hat andererseits die Schulgemeinde den Vortheil eines auch an ihrem Theile feststehenden, nur auf das wirkliche Bedürfniß nach billiger Abmessung begrenzten Quanti der Schul-Unterhaltungslast, einer Sicherstellung insbes. gegen diej. öfters sehr schwierigen Verwickelungen, welche bei zunehmender Frequenz der Schule bis zu einem die Vermehrung des Lehrerpersonals erfordernden Umfange, durch die alsdann in der Regel hervortretenden Ansprüche des älteren Lehrers wegen des bisher, von ihm allein bezogenen Schulgeldes zu entstehen pflegen, und einer auch an sich selbst viel leichteren Aufbringung des Schulbedürfnisses. Denn was die K. Reg., diesem entgegen, von einer besorglichen Ueberlastung der zahlungsfähigen Gemeindemitglieder durch die Uebertragung der unvermögenden anführt, kann das Min. sowohl nach der Berechnung a priori, als auch nach den überzeugendsten Resultaten der aus andern Reg. Bez. schon vorliegenden praktischen Erfahrung, nur für ungegründet erklären, und die K. Reg. mit aller Sicherheit auf die Probe eigenen praktischen Versuches verweisen. Es stellt sich vielmehr dadurch, daß erstens durch die Heranziehung aller Hausväter der Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder, die Kontribuentenzahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Last nach einem viel billigeren und zweckmäßigeren Repartitionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittes kein dergl. absoluter Beitragssatz, wie das Schulgeld, sondern ein für jede einzuschätzende Klasse freier, mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermögenden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften stehenden niedern Quanto heranziehender Satz genommen, und daß endlich viertens die Beitragslast, statt der sonstigen Beschränkung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Kontribuenten auf die ganze Dauer seiner Existenz als Hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, der jährliche Beitrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft so drückenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist, und kaum für die wohlhabendsten Haushaltungen dasj. Quantum zu erreichen pflegt,

was an Schulgeld für die gewöhnliche Durchschnittszahl sch
Kinder einer Familie, von den Eltern auch aus der mindest v
nur eben noch über der absoluten Zahlungs=Unfähigkeit stehen
genklasse hat aufgebracht werden müssen. [1])

Auch für den vorliegenden Spezialfall empfiehlt hiernach das M
Reg. die anscheinend eben hier sehr angemessene Einführung der lan
fassung in Erwägung zu nehmen, und nach Befinden dazu die erforde
zu treffen.

(A. XIX. S. 700.)

b) Vergl. R. v. 30. Okt. 1827 (s. o. S. 285); R. v. 24.
(unten sub 4.); Art. 3. 5. u. 7. des Regul. v. 29. Aug. 183
in Th. I. S. 129) [2]); §§. 38. flg. der Schulordn. für die Prov
(s. o. in Th. I. S. 110).

c) Gegenwärtig steht das Schulgeld mit der durch Art. 25. d
verfassung (s. oben in Th. I. S. 233) verheißenen Unentgeltlichkei
terrichts in der Volksschule in Widerspruch. Das C. R. des M
U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 6. März 1852 (s. im folg. Ka
jedoch dessen „sorgfältigste Konservirung." [3])

2) Verpflichtung zu den Schulbeiträgen.

a) Die Kosten des Elementarschulwesens sind keine Kommuna
dern eine Sozietätslast des Schulbezirks. [4]) Dies sprechen aus

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstei
Sept. 1838.

Auf den über die Beschwerde der Ackerbesitzer der Feldmark N.
von ihnen geforderten Beiträge zu den Schulbaukosten unterm 5. Ap
teten Ber. wird der K. Reg. zum Bescheide gegeben, daß das Min. m
sicht, als ob die Kosten für das Schulwesen zu den Kommunallasten ge
einverstanden sein kann. Die Frage ist neuerlich in einer Kommunikati
K. Min. des J. u. d. P. erörtert, und diesseits dabei ausgeführt w
die Kosten des Elemental=Schulwesens keine Kommunal-, sondern ein
last des Schulbezirks seien. Das A. L. R. bestimmt zwar im §. 3
Th. II., daß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwo

---

1) Daß bei einer Fixation dem Lehrer mindestens so viel gewä
müsse, als er an reglementsmäßigem Schulgelde genieße, und daß nich
tionen wieder aufgehoben werden können, bestimmte auf Grund min.
das R. der Reg. zu Breslau v. 28. März 1824. H. Simon, E
Schles. S. 67.

2) Vergl. die Pommerschen Prov. Landtagsabsch. v. 15. Dec. 18
V. (A. XI. S. 840) und v. 14. Febr. 1830. I. 3. (A. XIV. S. 654)
K. O. v. 15. Aug. 1833 (Bergius, S. 444).

3) Der Westphäl. Prov. Landtagsabsch. v. 8. Juni 1839. II. 39.
S. 753) hatte bereits auf diesf. Antrag für den Reg. Bez. Arnsberg
haltung des Schulgeldes, wo es herkömmlich und ausreichend, gestattet.

4) Da in der Regel die Schul= und die politische Gemeinde zusa
so ist es erklärlich, wenn in andern V. es oft den Anschein hat, al
Schulunterhaltung lediglich als Kommunallast betrachtet. So forder
12. Sept. 1820 (Neigebaur S. 117) die Gemeinden auf, bei Ermitt
nach §. 13. des G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Ab
(G. S. 1820. S. 134) zu deckenden Bedarfs, die für das Unterrich
forderlichen Zuschüsse nicht zu übersehen. Auch der Preuß. Prov. L
schied v. 4. Jan. 1830. II. 23. (A. XIV. S. 236) erklärt die Schul
für eine „Obliegenheit der Ortsgemeinen", wodurch jedoch, wie aus
der Schulord. f. d. Prov. Preußen (s. o. S. 110) erhellt, keinesweges di
die Kommune, in welcher die Schule liegt, eingeschränkt werden soll.
Weise ist auch Art. 25. der Staatsverfassung (s. o. S. 233) zu verstehe
sub 5. e. das C. R. v. 24. April 1842 Nr. 3. Vergl unten sub 3.

ine Last getragen werden soll; aus dieser Bestimmung ist aber nicht zu
l, daß diese Last Kommunalsache sei. Das Landrecht bezeichnet die gedachte
altungspflicht nicht als gemeine Last schlechthin, sondern als gemeine, d. h.
ischaftliche Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner ohne
chied. Es handelt sich daher nicht von einer Kommunal-, sondern von einer
arochiallast ähnlichen Sozietäts-Angelegenheit. Es werden daher für
terhaltung der Schulen auch nicht den Kommunen bedeutende Lasten auf-
sondern nur denj. Mitgliedern der Kommune, welche und insofern sie Mit-
: der Schulsozietät sind.

Mit dieser Ausführung hat das K. Min. des J. u. d. P. unterm 23. Juli c.
esentlichen sich einverstanden erklärt, und hindert daher die K. Reg. Nichts,
erseits künftig ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, zumal das geh. K. Min.
eschwerde der Ackerbesitzer N. N. an das unterzeichnete Min., als zu dessen
tion gehörig, hat abgeben lassen.
A. XXII. S. 661.)

β) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 13. Aug. an die K. Reg. zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf.

Das K. Staatsmin. hat in Betracht, daß die in den vormals fremdherrlichen
theilen, in welchen jetzt das A. L. R. für die Preußischen Prov. gilt, die
r Publikation nicht ausgeschlossenen Bestimmungen des Tit. 12. Th, II. dess.,
die Repartition und Erhebung der Schulunterhaltungskosten, volle Anwen-
leiden, und allen entgegen stehenden Konsequenzen der noch beibehaltenen
herrl. Kommunalverfassung um so gewisser derogiren, als das in diesen Lan-
ilen bereits befolgte Prinzip der konfessionellen Trennung der Schulen der
lischen Gesetzgebung über die Schulbedürfnisse ganz unbekannt ist, [1]) und in
ung, daß die nahe bevorstehende Publikation der Westphälischen Landge-
ordn. für die Prov. Westphalen [2]) überdies die fremdherrl. Kommunalver-
aufheben und jeden Zweifel über die Nichtanwendbarkeit der fremdherrl.
mungen in Absicht der Repartition der Schulunterhaltungskosten beseitigen
, durch das Konklusum v. 16. Juni c. die Ansicht ausgesprochen, daß die
ndl. Bestimmungen über Vertheilung und Erhebung der Schulbedürfniß-
, nach welchen diese Kosten nicht eine Kommunal- sondern eine dem Schul-
obliegende Sozietätslast sind, zur Anwendung zu bringen, und die aus der
herrl. Kommunalverfassung hergeleiteten Bestimmungen als aufgehoben anzu-
sehen. Das unterz. Min. veranlaßt demnach die K. Reg., sich hiernach
lls in vorkommenden Fällen zu achten, und wird Ders. hierbei auch noch
ücklich bemerkbar gemacht, daß, wenn gleich im Allgem. die Regulirung des
mistici dem status quo sich anschließt, doch in allen Fällen, in denen die bis-
Art der Aufbringung der Kosten auf allgem. Landesgesetzen beruhte, diese
ge Art kein Präjudiz für die Reguligung des Interimistici begründen kann,

---

[1]) Ein Publ. der Reg. zu Trier v. 17. März 1824 führte, speziell hinsicht-
r Schulbauten, aus, daß nach dem G. v. 27. Brum. J. 3., der B. des
Regier. Kommissär Rudler v. 9. Floréal J. 6., dem G. v. 11. Frim. J. 7.
m G. v. 11. Floréal J. 5. der oder den zu einer Schule vereinten mehre-
meinden die Unterhaltung obliege, und daß hieraus die Verpflichtung der
ne folge, beim Vorhandensein verschiedener Konfessionen entweder für jede
chule zu halten, oder, wenn dazu die Anzahl der Kinder nicht hinreicht,
hbargemeinde, zu deren konfessionsverwandten Schule dieselben deshalb ge-
werden müssen, einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu leisten, dessen Höhe
rt. 22. 23. des G. v. 4. Therm. J. 10. abzumessen sei. (A. VIII. S. 836).
die folgende Note.

[2]) v. 31. Okt. 1841 (G. S. 1841. S. 297). Sie bestimmt §. 89., daß
was nach Festsetzung der Staatsbehörde für Kirchen, Schulen rc. erfordert
die Gemeinde zu leisten verpflichtet sei. Dasselbe schreibt §. 86. der
Gemeindeordn. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 523) vor. Beide
deordn. sind übrigens gegenwärtig in einer Umgestaltung begriffen (s. oben
l. Note 1.)

vielmehr das Interimistikum nach der gemeinrechtlichen Vorschrift des A. [illegible]
oder der mit demſ. wiederhergestellten Provinzialrechte zu reguliren ist.
(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 293.)

b) Wer ist im Schulbezirk zu diesen Beiträgen heranzuziehen?

Obschon die §§. 29. 31. A. L. R. II. 12. (ſ. o. S. 319) nur von „sämmtlichen Hausvätern" des Ortes sprechen, so gelten dennoch auch verheirathete Haushalter als beitragspflichtig, da in den §§. 30. 34. der allgemeine Ausdruck „Einwohner" als gleichbedeutend mit jener ei[n]schränkteren Bezeichnung gebraucht wird. [1]) Im Uebrigen soll zunächst Lokal- und Provinzialverfassung maaßgebend sein. [2])

R. des Min. der G., U. u M. Ang. (v. Altenstein) v. 24. Aug. 18[illegible] an die K. Reg. zu Magdeburg, betr. die Aufbringung und Repartition [der] Schulbeiträge.

Der K. Reg. wird auf die im Ber. v. 22. Okt. 1832 vorgetragenen Zweifel
„über die Grundsätze, nach denen die Unterhaltung der Elementarschulen und vornehmlich die Aufbringung der Lehrerbesoldung regulirt werden soll"
hindurch eröffnet, daß dabei zunächst auf die bestehendd provinzielle Verfassung allerdings zu sehen, und in jedem speziellen Falle der Lokal-Observanz, nach we[l]cher die Unterhaltung bisher stattgefunden hat, zu folgen ist. Die Vorschriften des Landrechts sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtl. Einrichtungs-Modus
„durch allgemein grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Substituirung fixirter Beiträge in Form einer direkten Auflage"

---

1) Das Ob.-Trib. spricht sich in einem Erk. v. 7. Sept. 1848 (Rechtsf. B. 4. S. 335) über den Begriff „Hausväter" im angeſ. §. 28. h. t. in folgender Art aus:

Daß unter den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, denen nach §. 29. A. L. R. II. 12. die Unterhaltung der Schullehrer obliegen soll, deren Beiträge nach §. 31. ib. nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen vertheilt werden sollen, so wie unter den zu einer Schule gewiesenen Einwohnern, denen die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen nach §. 34. obliegen soll, nur die angesessenen Wirthe gemeint seien, lasse sich nicht annehmen, und würde solches auf einem unbilligen Prinzipe beruhen, da doch die unangesessenen Einwohner von der Schuleinrichtung eben so gut Vortheile zögen, wie die angesessenen. Gerade die Nebeneinanderstellung von Besitzungen und Nahrungen im §. 31. beweise, daß Beides nicht identisch sei. Unter Nahrung werde hier offenbar der Umfang des Gewerbes verstanden, welches Nahrung gewährt. Wenn der §. 32. gegen Erlegung der Beiträge die Kontribuenten von Erlegung des Schulgeldes für ihre Kinder für immer los und frei, so beziehe sich solches ebensowohl auf die angesessenen Wirthe, wie auf die unangesessenen, da doch, wenn sie ihre Grundstücke veräußerten, oder den Ort verließen, die Beiträge cessirten, so daß „für immer" so viel bedeute, als „so lange sie die Beiträge zahlen." Daß nach §. 33. die Gutsherrschaften auf dem Lande ihre bedürftigen Unterthanen in Aufbringung der Beiträge unterstützen sollen, sei in Beziehung auf die nicht angesessenen Einwohner des Schulverbandes außer Einfluß. Auch der §. 35. gebe keine Veranlassung, die Beitragspflicht auf die Angesessenen zu beschränken. Danach „trage das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Schulgebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich sei." In Beziehung auf §. 31. bildeten sich aber die Klassen je nach dem Umfange der Besitzungen und Nahrungen, also keineswegs nach dem Grundbesitze allein.

2) Ueber die Grundsätze, welche bei der Vertheilung von Kommunallasten rücksichtlich der Ortsobservanzen zu beobachten, enthält eine ausführliche Auseinandersetzung das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Juli 1839. (A. XXIII. S. 128.)

en muß. Wer aber hiernach als zum Schulverbande gehörig mit
zuziehen, und nach welchem Maaßstabe die Repartition vorzunehmen
entscheiden auch zunächst wieder provinzielle Verfassung und Lokal-
wobei die Distrikte, welche einer fremden Zwischenherrschaft unter-
en, sich allerdings von den Provinzen, welche immer preußisch geblie-
terscheiden, obschon im Allgem. die westphälische Herrschaft die Kir-
hul-Verhältnisse unberührt belassen hat.
Distrikten auf dem diesseitigen Elbufer, werden zu den Hausvätern
men im §. 29. Tit. 11. Thl. II. die Unterhaltung der Schullehrer
t ist, in der Regel nur die im gleichen Jurisdiktions-Verbande ste-
ssen gerechnet, die sogen. Eximirten [1]) aber, und namentlich auch
hter und Domainenkäufer rc., nicht darunter verstanden werden kön-
dere ist die Gutsherrschaft selbst als Patron der Schule zu speziellen
r für die Beschaffung des Lokals angezogen, sonst aber als unbethei-
Sustentation der Anstalt angesehen. Anders verhält es sich in den
welchen die französische Verfassung eine Zeitlang bestanden hat, in-
dieser Zwischenregierung alle Vorrechte des Standes und des Grund-
e die sogen. Eximirten und den Grundbesitzer außerhalb des Gemei-
stellte, vertilgt sind. Diese vorgefundenen Verhältnisse hat die Preu-
ng bis jetzt im Allg. konservirt, bloß einzelne Prärogative hergestellt,
besitzer namentlich nur von Beiträgen zu solchen Gemeindebedürfnissen
, von denen er keinen Nutzen zieht, wohin Schulanstalten aber offen-
chnet werden können.
n Theilen der dortigen Prov. wird sich daher die Ansicht, daß Exi-
cie Domainenpächter, Domainenkäufer und Gutsherren außerhalb der
lt stehen und zur Unterhaltung der Schullehrer keine Beiträge zu
, nicht wohl rechtfertigen lassen, zumal schon in den Städten
Anwendung eines ähnlichen allgem. Grundsatzes unabweislich sein

en bei der Repartition der Schulbeiträge anzuwendenden Maaßstab
e generelle Vorschrift geben, doch wird es den Orts-Polizeibehörden
rathe meistens nicht schwer werden, das Heranziehen des Einzelnen
igen Verhältnisse zu dem Besitzthum, das er hat, oder zu der Nah-
er treibt, zu reguliren. Die Grund- und Klassensteuer braucht da-
othwendig als Repartitionsmaaßstab angelegt zu werden.
s versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen gegen derartige
der Rechtsweg in soweit unverschränkt bleibt, als derselbe überhaupt
eine Anlagen nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist.
. S. 705.)

ondere Bestimmungen wegen der Kosten der Schulrevisio-

des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 6. März 1832 an
rpräs. von Westphalen.

---

eximirte Gerichtsstand existirt nicht mehr: §. 9. V. v. 2. Jan. 1849
. S. 3.) Vergl. übrigens sub 4. das R. v. 9. Dec. 1830.
dem auf Grund einer K. O. v. 21. April 1838 ergang. C. R. der
Magdeburg v. 6. Dec. 1838 (A. XXII. S. 924.) sollen insbes. die für
s-Konzessionen aufkommenden Gebühren den Behörden zur Remunera-
en- u. Schul-Aufsichtsbeamten, namentl. der unbesoldeten Superint. u.
n soweit überlassen werden, als sie nicht bisher schon für geistl. oder
Zwecke bestimmt waren. — Eine V. des Kons. zu Danzig v. 9. Okt.
gt, auf Grund des R. der Min. des J. u. d. F. v. 31. Juli u. 2.
den Schulinsp. Schreibmaterialiengelder aus Kirchenmitteln. (A. I.
0.) Vergl. auch das R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 30.
n das Kons. v. Westphalen (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 225) u.
v. 4. Mai 1836 genehmigten Erläuterungen zur sächs. [illegible]
A. XX. S. 604—609.)

Ew. haben im Ber. v. 11. v. M. darauf angetragen, die Kosten der S revisionen im Reg. Bez. Minden aus den Kommunalkassen bestreiten zu lasse Ich muß jedoch im Allg. den Grundsatz aufrecht erhalten, daß für die Seiten des Staats über die bürgerlichen Kommunen und die Erfüllung ihrer pflichtungen zu führende Aufsicht den Kommunen keine Bezahlung angeso werden kann. Findet der Staat für nothwendig, besondere Schulinsp. anzust um die Schulen zu revidiren, so kann ich es nicht gesetzlich begründen, den gerlichen Gemeinden deshalb irgend eine Zahlung aufzulegen, und muß es l lich dem Ermessen des K. Min. der geistl. u. Unt. Ang. überlassen, ob eine b Verpflichtung der Schulgemeinden gesetzlich geltend zu machen sei.

Auf die Budjets der bürgerlichen Gemeinden ist aber irgend eine Aus für diesen Zweck um so weniger zu bringen, als des Königs Maj. wiederholt bestimmt anbefohlen haben, daß den Kommunen nichts angesonnen werden wozu sie nicht gesetzlich verpflichtet sind. [1])

(A. XVI. S. 131.)

β) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 21. Sept. 1852 a sämmtl. K. Reg., betr. Bewilligungen aus den Kreis-Kommunalfonds zu Zweck öfterer Revisionen der Schulen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß von einer Kreis-Versammlung der Monarchie der Beschluß gefaßt worden ist, dem Superint. des Kreises jährlich die Summe von 50 Thlr. aus Kreis-Kommunal-Mitteln zum Zweck einer öftern Revision der Schulen des Bezirks zu bewilligen.

Auf meine Anfrage hat sich der H. Min. des J. dahin erklärt, daß er Kreistags-Beschlüsse, welche darauf gerichtet seien, den Superint., resp. Schul-Insp. die mit den erforderlichen öftern Schul-Visitations-Reisen verbundenen baaren Auslagen zu erstatten, für zuläßig erachte, da öftere Revisionen der Elementar-Schulen im Interesse der Gesammtheit des Kreises lägen.

Die K. Reg. wird aus dieser Mittheilung Veranlassung nehmen, auf das Zustandekommen ähnlicher Beschlüsse innerhalb Ihres Verwaltungs-Bez. in geeigneter Weise einzuwirken.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 215.)

Vergl. im folg. Kap. II. 6. e. über Diäten und Reisekosten.

3) Feststellung und Repartition der Schulbeiträge.

a) Ueber dieselbe entscheidet die Reg. mit Ausschluß des Rechtsweges. So bestimmen

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 20. Mai 1834 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Auf die in dem vorläufigen Ber. v. 20. v. M. über die Beschwerde der Schul-Sozietät Gehland, wegen der von ihr geforderten Schulleistungen zur Entscheidung gestellten Anfragen, wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

In Gemäßheit der Abschnitte F. und K. des §. 18. der Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. o. S. 270) ist die K. Reg. befugt, Schul-Sozietäten einzurichten und zu vertheilen [2]), und dies letztere schließt schon von selbst, und noch unzweifelhafter in Verbindung mit der Bestimmung sub f., l. c., die Festsetzungen wegen künftiger Dotation der beiderseitigen, hier in Rede stehenden Schulen in sich, ohne daß es einer Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung bedarf 2c.

(A. XIX. S. 396.)

(Der übrige Theil des R. ist durch die Vorschriften der §§. 50. ff. der Schulordn. für die Prov. Preußen, S. 11 f, antiquirt.)

β) Die Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 22. Nov. 1851 und 6. März 1852:

Ueber die Frage, ob die von der Verwaltungsbehörde bewirkte Ausschreibung

---

1) In gleicher Weise spricht sich das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Juli 1837 an den Oberpräs. der Prov. Westphalen aus. (A. XXI. S. 683.)

2) Vergl. die Resol. v. 8. Jan. 1836 unten im 4. Kap. sub III.

Beiträge zu dem Schullehrer-Gehalte und die Ausgabe, zu deren Deckung de erfolgt ist, an sich gerechtfertigt sei, findet ein gerichtliches Verfahren zwien dem Pflichtigen und der gesetzlich zu solchen Umlagen ermächtigten Verltungsbehörde oder den in deren Auftrage handelnden Beamten nicht statt. r Rechtsweg ist vielmehr in Bezug auf die für öffentliche Schulen ausgeschrieen Abgaben und Leistungen, nach §§. 2. u. 3. der K. O. v. 19. Juni 1836 r zulässig, wenn eine Befreiung aus besondern Gründen, oder eine Prärogative hauptet wird. [1]) Die Feststellung des Repartitions-Modus unterliegt lediglich r Anordnung der Verwaltungsbehörden.

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 282, Just. Min. Bl. 1852. S. 13. 227.)

γ) Erk. dess. Gerichtshofs v. 28. Dec. 1850, wonach auch dann, wenn le Reg. es für erforderlich erachtet, das Einkommen eines Kommunalschulhrers anderweitig zu bestimmen, und danach die Beiträge der Verflichteten zu reguliren, denselben der Rechtsweg dagegen nicht zusteht. (J. Min. Bl. 1851. S. 55.)

δ) Vergl. den Schluß des C. R. v. 6. März 1852 und das demsldgefügte Erk. v. 29. Juni 1850 im folg. Kap. sub I.

b) Repartitions-Maaßstab.

Das A. L. R. §. 31. II. 12. (s. o. S. 319) verlangt billige Vertheiung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen. Demzufolge werte die Schulbeiträge meist nach dem Fuße der Kommunalsteuern [2]), oder ch dem der Klassensteuer [3]) erhoben. Insbesondere Letzteres empfiehlt der Bescheid der Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (Gr. v. Arnim) v. 26. Febr. 1844 an das Schulzengericht zu N., es heißt:

Eben dasselbe (Vertheilung nach dem Maaßstabe der Klassensteuer) gilt auch, weit die Aufbringungsweise nicht kontraktlich feststeht, rücksichtlich der Schulaben, weil solche zu Folge der gesetzl. Bestimmung in §. 31. Tit. 12. Th. II. L. R. unter die zu einer Schule gewiesenen Hausväter nach Verhältniß der itzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen, bei Normirung der Klasteuer aber schon alle Besitz- und Einnahmeverhältnisse ins Auge gefaßt sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 82.)

4) Modifikationen und Befreiungen von der Verpflichs zu Schulbeiträgen.

a) Staatsbeamte.

Ueber die Heranziehung der Staatsbeamten zu Kommunallasten ist das v. 11. Juli 1822 [4]) (G. S. 1822. S. 184) ergangen, welches die atsbeamten nicht bloß zu allen indirekten Gemeindeabgaben verpflichtet,

---

1) Vgl. diese K. O. u. S. 806 sub III. b. u. dazu §§. 78. 79. A. L. R. II. 14. Rücksichtlich der Baulast bestimmte schon die in der vor. Note erwähnte Resol. Just Min. v. 8. Jan. 1836 dasselbe. Ebenso in Bezug auf alle aus dem munalverbande hervorgehende Lasten des C. R. des Min. des J. u. d. P. 4. Febr. 1836 (A. XX. S. 143).

Als einen im Rechtswege zu beurtheilenden „besondern Grund" der Befreiung das Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 26. Juni 1849 die General-Kon der Altlutheraner v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 516) zu. (Just. Min. S. 368). Vergl. auch oben (im Texte) sub 4. a.

2) Vgl. R. v. 12. Sept. 1820 (s. o. S. 788 Note 4). §. 39. der Sch[illegible] Preußen (s. oben in Th. I. S. 110). — Auch über die durch Gemeinde[illegible] s erfolgte und von der Reg. bestätigte Vertheilung der Gemeindelasten ist [illegible]tsweg unzulässig: Erk. des Kompetenzgerichtshofs v. 29. Juni 1850. (Min. d. i. V. 1850. S. 274.)

3) Art. 5. des Regul. v. 29. Aug. 1831 (s. o. in Thl. I. S. 128) [illegible] v. 24. Aug. 1835 in fine (s. o. S. 790—791.) — Eine neue [illegible] ssensteuer ist durch das G. v. 1. Mai 1851 (G. S. 1851. S. 1[illegible]) [illegible]

4) Auch die St. O. v. 30. Mai 1853 verweist im §. 4. auf [illegible] —

sondern ihnen auch zur direkten Kommunal-Einkommensteuer [1]) einen B
trag auferlegt, welcher von der Hälfte des Diensteinkommens berechnet w
den soll (§. 2.), und dessen Maximum bei Gehalten unter 250 Thlr.
1 Proz., von 250 bis 500 Thlr. auf 1½, und bei höhern Gehalten
2 Proz. des gesammten Diensteinkommens festgestellt ist. (§. 3.)

Mit Bezug hierauf bestimmen über die Schulbeiträge der Staatsbeaml

α) die Resolution des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 28. A
1836 an die Beamten N. N. und abschriftl. an die Reg. zu Danzig.

Was die Schulbeiträge anbelangt, so kommt es blos darauf an, ob sie
den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle selbige i
§. 29. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. die Beamten durch das Maximum i
Beiträge mit zu übertragen sich nicht weigern können, wenn sie ihre Kinder a
nicht in die dortigen Schulen schicken.

(A. XX. S. 377.)

β) R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des
u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Aug. 1838 an den K. Oberpräs. der P
vinz N. N.

Die unterz. Min. eröffnen Ew. auf den gef. Ber. v. 18. v. M.,
in Betr. der von der Reg. in N. N. zur Entscheidung gestellten Diff
in Beziehung auf die Grundsätze über die Heranziehung der K. Be
zu den Kommunal- und Schulbeiträgen,
daß das G. v. 11. Juli 1822 nur das Verhältniß der Staatsbeamten, hin
ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden reducirt; die
hältnisse dieser Beamten zu Korporationen und Societäten, die außer der b
chen Gemeinde stehen, und einen von dieser getrennten Haushalt haben,
das G. gar nicht, es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen
Societäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche G
das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und, insoweit das
rei-Vermögen zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deshalb
von den Einwohnern ausschreibt, das G. v. 11. Juli 1822 in allen s
stimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um
dürfniß der außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Korporationen
cietäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allegirten Ges. vor
Es würden, wenn man auch hier das G. anwenden wollte, in einzel
ganz unangemessene Resultate zum Vorschein kommen. Wenn z. B. in einer
katholischen oder evangelischen Stadt sich nach und nach eine Anzahl von
dern der andern Konfession angesiedelt hätte, und ein besond. Kirchen- u. Sch
stem einzurichten wünschte, deshalb auch als besondere Societät vom Staate
würde, so dürfte leicht der Beitrag eines zu dieser Societät gehörigen Beam
das §. 3. bestimmte Maximum des Beitrags nicht nur erreichen, sondern auch
übersteigen. Hieraus würde dann folgen, daß er zu den Bedürfnissen der bürger
lichen Gemeinde, zu welcher er gehört, gar nichts mehr beizutragen hätte. [illegible]
erstrecken sich dergl. Societäten oft über die Gränzen der bürgerl. Gemeinden hi
aus, und die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts des Beamten müßte einen Theil
des ihr nach §. 3. des G. zustehenden Marimi, ja vielleicht den ganzen Beitrag
des Beamten zu ihrem eigentl. Gemeinde-Bedürfnisse einbüßen, weil der Beamte
zu einem über andere Gemeinden sich erstreckenden Societäts-Bedürfnisse bereits
herangezogen wäre.

Eine ähnliche Bestimmung von Prozentsätzen, jedoch ohne Beschränkung auf einen
Theil des Gehalts, enthielt schon die Dekl. des §. 44. der St. O. v. 1808, v.
11. Dec. 1809 (N. C. C. XII. S. 913, Rabe, Bd. 10. S. 220). Dazu erging
ein R. v. 12. Juni 1815 (Neigebaur, S. 137), welches annahm, daß die Unter-
haltung gemeiner Schulen Kommunallast sei, und Beamte deshalb zu keinen Bei-
trägen außer den bestimmten Prozentsätzen angehalten werden könnten, wohl aber
zum Schulgelde.

1) Oder zu den Zuschlägen zur Klassensteuer: R. des Min. d. J. u. d. P.
v. 19. Febr. 1836 (A. XX. S. 146).

An solchen Orten, in welchen das Schulbedürfniß nicht durch allgemeine Bei-träge der Hausväter, sondern durch ein von jedem zur Schule geschickten Kinde zu entrichtendes Schulgeld aufgebracht wird, versteht es sich von selbst, daß dem Beamten nicht deshalb ein Theil des Schulgeldes erlassen werden könne, weil da-durch das Maximum nach dem G. v. 11. Juli 1822 überstiegen würde, oder daß auch dems. Beamten die Anrechnung des erlegten Schulgeldes auf den zur Käm-merei zu entrichtenden Beitrag gestattet sein könnte. rc.

(A. XXII. S. 685.)

γ) R. ders. Min. v. 20. Okt. 1838.

Auf Ew. Ber. v. 21. v. M. erwiedern wir, daß es zwar im Allg. bei der Anzeige wegen der von Ihnen den K. Reg. zu N. N. in Bezug auf das Verfah-ren bei Heranziehung der Beamten zu den Schulbeiträgen ertheilten Anweisung bewendet.

Ew. kann ich, der mitunterz. Min. des J. u. d. P., jedoch nicht umhin, er-gebenst darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Verf. v. 19. Febr. v. J. zu Mißverständnissen führen kann, insofern darin vorgeschrieben ist, daß die Beamten zu solchen Beiträgen, welche zur Deckung früher entstandener Ausfälle bestimmt sind, nicht angezogen werden sollen. Wenn Ausfälle durch Rückstände früherer Steuern entstanden sind, welche noch beigetrieben werden können, so versteht es sich von selbst, daß man sich deshalb nur an die Restanten, nicht aber an andere Ein-wohner, und namentlich nicht an die Beamten halten kann. Sind aber dergl. Rück-stände unbeibringlich, und hat um deswegen ein Theil früherer Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden können, so muß dieser Theil noch von der ganzen Kommune, wie sie eben besteht, folglich von allen zur Zeit der Erfüllung ihr angehörigen Mitgliedern, mithin auch von den Beamten, erfüllt werden, welche nach §. 36. der St. O. und nach §. 6. des G. v. 11. Juli 1822 zu allen, aus früheren Verbindlichkeiten der Kommune [1]), gleich anderen Einwohnern, diej. Beiträge zu entrichten haben, welche während ihres Aufenthalts in der Stadt fällig werden.

(A. XXII. S. 688.)

δ) Der Bescheid ders. Min. (Eichhorn u. Gr. v. Arnim) v. 2. Febr. an die K. Beamten zu N. und abschriftl. an die K. Reg. zu Brom-führt dem Verlangen gegenüber, daß das G. v. 11. Juli 1822 auch die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten angewendet werde, den Anfang des R. v. 31. Aug. 1838 (β.) wörtlich an, und schließt:

Da nun, wie Sie in Ihrer Vorstellung Selbst angeben, in N. Konfessions-schulen bestehen, deren Bedürfnisse von den verschiedenen Schulen besonders auf-gebracht werden, es auch nach §. 29. A. L. R. II., 12. nicht darauf ankommt, ob Sie sich der dortigen Schulen bedienen oder nicht, so können wir uns in Berück-sichtigung obiger Grundsätze, welche S. K. Maj. erst neuerlich durch Zurückweisung einer ähnlichen Beschwerde anzuerkennen geruht haben, auch nicht veranlaßt finden, Ihrem Antrage weitere Folge zu geben.

(Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 28.)

ε) Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 30. Okt. 1847 über die Zu-lässigkeit des Rechtsweges.

Auf den von dem Magistrat zu N. unter Zustimmung der K. Reg. zu N. er-hobenen Kompetenzkonflikt in den bei dem K. L. u. St. Gericht zu N. anhängigen beiden Prozeßsachen des L. u. St. Gerichtsraths A. zu N. und des Salarienkassen-Rendanten B. daselbst wider die Stadtkommune zu N., betr. die Rückzahlung der von den Klägern exekutivisch eingezogenen Schulbeiträge, erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht: daß der Rechtsweg in diesen Sachen für zulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die von dem L. u. St. Gerichtsr. A. und dem Salarienkassen-Rend. B. gegen

1) Hier fehlt im Text des R.: „entstandenen Bedürfnissen" oder ein ähnlicher Ausdruck.

die Stadtkommune zu N. anhängig gemachten, auf Erstattung der v
gezogenen Schulabgaben, sowie Vergütung der durch deren exekutivisc
veranlaßten Kosten gerichteten Klagen, sind auf die Thatsache gegrü
Schule zu N. ein Kommunal-Institut sei, deren Unterhaltung der stä
mune als solcher obliege, und es ist mit dieser Thatsache die Behau
bindung gesetzt, daß das G. v. 21. Juli 1822, indem dasselbe den
Staatsbeamten zu dem gesammten Gemeindebedürfnisse auf ein best
festsetzte, die Kläger in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, gegen
eines größeren Beitrags zu den Kommunallasten der Stadt N., mith
die Zahlung von Schulabgaben sichere. In der Klage ist ferner a
mung der A. K. O. v. 19. Juni 1836 zu 3. Bezug genommen; vor
wird also behauptet, daß ein besonderer Grund vorhanden sei, welch
macht, die behauptete Befreiung von der streitigen Schulabgabe im R
tend zu machen.

Nach der Art und Weise, wie Kläger ihre Klage zu begründen v
steht ihnen auch wirklich die Behauptung eines solchen besonderen
Seite. Die Bestimmung der K. O. v. 19. Juni 1836 zu 3.[1] m
da in ders. auf die Vorschriften der §§. 79. ff. Tit. 14. Th. II.
und auf die §§. 41. und 42. der V. v. 26. Dec. 1808 verwiesen i
daß sich der besondere Grund, aus welchem das rechtliche Gehör übe
tete Befreiung von dergl. Abgaben gefordert werden kann, entweder
oder auf Verjährung oder endlich auf ausdrückliches Privilegium stütz
Voraussetzung ist aber auch vorhanden. Denn wenn sich die Kläger
sen, daß sie als Staatsbeamte von der Leistung der ihnen abgeforde
gabe durch ein zu Gunsten der Staatsdiener gegebenes Gesetz bef
gründen sie die behauptete Befreiung ganz eigentlich auf ein Privile
wie sich insbes. aus der für einen ganz analogen Fall gegebenen B
§. 2. des G. v. 11. Mai[2] 1822 ergiebt, unbedenklich auch in ein
die Ausnahme von der allg. Regel ausdrückenden gesetzl. Vorschrift
kann. Ein Mehreres, als die Angabe und Bezugnahme eines solch
Grundes bedarf es aber nicht, um die auf solchen gestützte Klage z
Gehör zu verstatten. Denn ob die thatsächliche Grundlage der Kla
ob die aus ders. abgeleitete rechtl. Folge gerechtfertigt sei, ob insbe
vorliegenden Falle das G. v. 11. Juli 1822 die behauptete Anwendb
alles dies gehört zur Entscheidung der Sache selbst, kann daher, o
teriellen Entscheidung vorzugreifen, von dem Gerichtshofe, welcher ver
nur darüber zu bestimmen hat, ob diese Entscheidung der richterlic
Verwaltungsbehörde zusteht, nicht zur Erwägung gezogen werden.
Grunde ist daher auch die zur Rechtfertigung des erhobenen Kompeten
sonders hervorgehobene Behauptung, daß die Schule zu N. kein Kom
tut sei, sondern eine besondere Societät bilde, für die Entscheidung de
konflikts ohne Bedeutung; diese Thatsache festzustellen und den Einf
die materielle Entscheidung zu würdigen, muß vielmehr dem Richters
gestellt bleiben.

Hiernach ist der erhobene Kompetenzkonflikt nicht begründet, es m
dem Rechtsverfahren der Lauf gelassen werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 95. J. M. Bl. 1848. S. 136.)

b) Geistliche.[3])

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nikolovius) v. 9.
an die K. Reg. zu Bromberg, betr. die Aufbringung der Schulb
die Heranziehung der Geistlichen bei Repartition ders.

---

1) Vgl. dies G. sub III. b.

2) Soll heißen: Juli.

3) Die Beibehaltung der observanzmäßigen Befreiung der Geistli
rer von dem Gymnasial-Schulgelde verordnete das R. des Min. d. G
Ang. v. 8. Nov. 1833 an das K. Prov. Schulkolleg. zu Koblenz (
S. 1019).

Ueber die von der K. Reg. in ihrem Ber. v. 25. Aug. d. J. aufgestellte wegen Heranziehung der Geistlichen bei Repartition der Schulbeiträge, läßt abstrakter Erörterung des Grundsatzes im Allg. allerdings nach dermaliger betr. gesetzl. Bestimmungen, eine verschiedene Ansicht fassen; jedoch kann für die Praxis, bei richtiger administrativer Behandlung der jedesmaligen Fälle, wie auch schon die bisherige Erfahrung zeigt, eben keine erheb- Schwierigkeit entstehen, vielmehr meistentheils die ganze Erörterung darüber werden.

ist nämlich zwar allerdings richtig, daß die auf einem besonderen Socie- hältnisse und hierauf bezüglichen gesetzl. Vorschriften beruhende Verpflich- den Beiträgen für die gemeinen Elementarschulen, den eigentl. Kommunal- cht beigezählt, und somit aus der Exemtion von den letzteren eine gleich- Befreiung auch von Schul-Unterhaltungsbeiträgen, an und für sich nicht werden kann. Dagegen muß man sich aber zuvörderst bei dem der Zahl ßten Theile der Elementarschulen, nämlich bei denj. auf dem Lande, den- überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Personen, vom sogenannten Eximirtenstande 1), so weit sie sich nicht im Besitze bäuerli- ndstücke, oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden, um entscheiden, weil der Begriff der im §. 29. II. 12. A. L. R. bezeichne- später des Ortes immer doch eine wirkliche und dauernde Verbindung Ortsgemeinde, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutz- er voraussetzt, die letztere Qualität aber, in Bezug auf eine derartige ng mit Landgemeinden, nach den Bestimmungen §§. 111. sq. II. 7. A. L. offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demj. des Eximirtenstan- entlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des htes voraussetzt, und mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres ts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nahrungen, hl für zutreffend angenommen werden kann. Anders verhält es sich hierin in den Städten, wo eine solche Befreiung, soweit der Schulunterhalt Landr. vorgeschriebene Weise aufgebracht wird, in der Regel keinem mit ständigen Haushaltung dem Orte zugehörigen Einwohner zugestanden ann, ohne daß jedoch damit auch noch hier die mögliche ausnahmsweise aus hergebrachter Ortsverfassung, oder sonst besonderen Rechtstiteln, aus- wird. Eine solche muß namentlich bei den Geistlichen in dem Falle und unbedenklich angenommen werden, wo ihnen nach hergebrachter Ver- die Freiheit von dem bisher üblichen Schulgelde, mithin das Recht zu einer Benutzung der Schule zugestanden hat, und eben so hat es auch sonst kein , daß überall, wo bei Regulirung der Schulunterhaltung nach den land- Bestimmungen die übrigen Interessenten sich die vom Geistlichen in Anspruch ne; oder nach dem Ermessen der, die Beiträge distribuirenden Behörde ihm Befreiung, ohne Widerspruch gefallen lassen, es hierbei lediglich sein Be- behalten kann. Auch kann, wo es etwa zu einem wirklichen Streite hier- kommen sollte, aus dem etwa bisher vom Geistlichen, bei wirklicher Benutzung Schule für seine Kinder gezahlten Schulgelde, noch nicht ohne Weiteres auf Verbindlichkeit auch zu den landrechtl. festen Unterhaltungsbeiträgen geschlossen , da die Schulgeldszahlung füglich, wie z. B. für die nur gastweise zur gehenden Kinder auswärtiger Eltern, auch ohne alle Societäts-Verbindung ommen kann. Es muß vielmehr ein solcher Streitfall mit gehöriger Erwägung auch sonst noch zur Sache vorliegender Umstände beurtheilt werden, wobei ntlich die etwa als verfassungsmäßig im Orte feststehende Befreiung des Geist- von den Beiträgen für die Unterhaltung der Schulgebäude einen nach Um- en wohl entscheidenden Grund dafür geben kann, ihn der Regel nach ebenfalls den Unterhaltungsbeiträgen überhaupt frei zu sprechen, und es etwa nur bei r Verpflichtung zu einem angemessenen Schulgelde, gleich andern, außerhalb Societät die Schule benutzenden Eltern, bewenden zu lassen, vorbehaltlich des- übrigens, daß bei allen dergl. Festsetzungen demjenigen Theile, welcher sich da- über seine wirkliche Verpflichtung belastet glaubt, unter einstweiliger Entrich-

1) Vgl. R. v. 24. Aug. 1835 (s. oben S. 790—791).

tung des ihm auferlegten Beitrages, die Einschlagung des Rechtsweges, gemäß A. L. R. II. 14. §§. 79. 80. unbenommen bleibt.

Bei etwanigen Streitigkeiten über die Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude insbes., ist eine Schwierigkeit für die Entscheidung in Betr. der Geistlichen kaum überhaupt denkbar, da der Streit doch immer nur die am Wohnorte des Geistlichen selbst, also im Hauptorte der Parochie befindliche, gewiß also immer schon seit langer Zeit bestehende Schule betreffen kann, bei welcher es keine Schwierigkeit haben wird, das bisher von der baulichen Unterhaltung und in specie wegen der Mitheranziehung und Befreiung des Geistlichen beobachtete Verfahren zu ermitteln, welcher alsdann, wie der K. Reg. schon bei vielen anderen Veranlassungen bemerkt worden, das von ihr festzusetzende Bau-Interimistikum lediglich folgen, die weitere Entscheidung aber, wie in jedem dergl. Baustreite, dem eventualiter von den Interessenten nach ihrem Befinden einzuschlagenden Rechtswege überlassen bleiben muß.

(A. XIV. S. 769.)

β) Resolution der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des I. u. d. P. (Köhler) v. 15. Sept. 1835 an den Diak. N. zu Langensalza, betr. die Nichtbefreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen.

Die unterz. Min. eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 12. Juli c., daß es in Betr. der von Ihnen geforderten Abgabe für den Unterhalt der dortigen Schule bei der anl. zurückerfolgenden Verf. der K. Reg. zu Erfurt v. 5. Mai c. sein Bewenden behalten muß.

Die nach §. 29. sq. II. 12. A. L. R. allen Hausvätern eines Orts auferlegte Pflicht, für Dotation der Schulanstalt zu sorgen, beruht auf einem von dem gewöhnl. Kommunalverbande ganz verschiedenen Schul-Societätsverhältnisse; die Befreiung des Geistlichen von der Kommunalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäßige Befreiung dess. von diesen Schulbeiträgen zu; und ein spezieller Befreiungsgrund, aus dem Inhalte der Vokationen Ihrer Amtsvorgänger hergenommen, ist nicht dargethan. Die Stadtverordneten können nach §. 42 St. O. eine Befreiung, wie die von Ihnen verlangte, nicht bewilligen. Uebrigens steht Ihnen der Rechtsweg gegen die Anordnung der K. Reg. offen; jedoch müssen Sie nach §. 80. II. 14. a. a. O. die Schulbeiträge während des Prozesses, mit Vorbehalt Ihres etwanigen Rechts, fortentrichten, da Sie solche seit dem Jahre 1821 gezahlt haben.

(A. XIX. S. 707.)

c) Militairstand und Gensdarmerie.

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz) v. 4. Aug. 1836 an die K. Reg. zu Posen, betr. die Befreiung der Gensdarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsschulen.

Die Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen ist, wie §. 31. A. L. R. II. 12. deutlich ergiebt, eine Gemeindelast, zu welcher nur die wirkl. Mitglieder der Gemeinde persönlich, und zwar nach Verhältniß ihres Grundbesitzes und ihrer Gewerbsnahrung herangezogen werden können. Von allen dergl. persönlichen Lasten und Pflichten ist der Militairstand nach §. 17. Tit. 10. ib. ausdrücklich befreit[1], und da die Gendarmerie zu den militairisch-organisirten Instituten gehört, die dabei angestellten Individuen auch alle persönliche Rechte des Militairstandes theilen, so können Gendarmen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortsschulen zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes anzusinnen ist.

Das nach einer Mittheilung des H. Chefs der Gendarmerie, Gen. Lieut. v.

---

1) Daß dagegen beurlaubte Soldaten, welche ein bürgerliches oder ländliches Gewerbe treiben, die fixirten Schulabgaben oder Schulgeld gleich andern Bürgern entrichten müssen, schrieb schon das C. R. des Ober-Kriegskolleg. v. 29. Nov. 17[illegible] vor. (Rabe, Bd. 13. S. 171), vgl. §. 25. A. L. R. II. 10.

tsch Exc., gegen den Gendarmen N. zu N., wegen des von ihm verweiger-
sulbeitrages eingeschrittene exekutivische Verfahren, kann sonach nicht als ge-
g gebilligt werden; vielmehr wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, solches
aufzuheben, und auch dafür zu sorgen, daß der ꝛc. N. mit Bezahlung von
ons-Gebühren verschont werde.
. X. S. 750.)

) Auswärtige Grundbesitzer.

t. des Min. der G., U. u. M. Ang., Unterrichts-Abth. (v. Kamptz) Aug. 1830 an den Magistrat zu Jüterbog, betr. die Befreiung aus- er Grundbesitzer von den Schul-Unterhaltungs-Beiträgen.

as Min. eröffnet dem Mag. auf sein Beschwerdegesuch v. 14. April d. J.
Befreiung des Oberforstmeisters N. von Zahlung des Schul-Unterhaltungs-
ges, daß, da auswärtige Grundbesitzer wegen ihrer zu dem Kommunalbezirk
en Grundstücke zur Unterhaltung der Ortsschule auch dann nicht beizutragen
htet sind, wenn die dazu erforderlichen Beiträge in eben der Art, wie die
nallasten aufgebracht werden, es bei der Verf. der K. Reg. zu Potsdam
Febr. d. J. aus den darin bemerkten Gründen verbleiben muß, und steht
ein gegebenen Entscheidung das, nur über eine Forderung früherer Rückstände
tumaciam gegen den N. ergangene, die Verpflichtung zu der fraglichen Ab-
n und für sich nicht betr. Erkenntniß des hiesigen Hausvoigtei-Gerichts nicht
n.[1])
K. XIV. S. 555.)

) Gutsherrschaften.

ie Frage, ob die Gutsherrschaften zu den Schulbeiträgen heranzuzie-
kommt in zwiefacher Hinsicht in Betracht, nämlich α) insofern sie
he Grundstücke besitzen, und β) insofern ihnen die Vertretung ihrer
r, Tagelöhner ꝛc. obliegt.

C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 24. April n die K. Reg. (ausschl. der Rhein., Westphäl. u. Merseb., Erfurt calf.), betr. die Beiträge der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der ulen von den zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauer-)

: K. Reg. ist durch Verf. v. 6. Dec. 1839 zur gutachtl. Berichterstattung
aufgefordert worden, inwiefern nach der bestehenden Gesetzgebung eine Ver-
g der Gutsherrschaften angenommen werden könne, von den zum Gute ganz
eilweise eingezogenen Bauerhöfen zur Unterhaltung der Ortsschulen beizu-
und ob ein Einschreiten der Gesetzgebung in dieser Beziehung nothwendig
. Nach Eingang dieses Ber. und der von den übrigen Verwaltungs-Be-
in gleicher Weise erforderten Gutachten, wird der K. Reg. hierdurch, im
ändnisse mit den K. Min. der Just. und des Inn., Nachstehendes er-

i der Prüfung der vorliegenden Frage nach der allg. Gesetzgebung, abgese-
n besonderen Provinzialgesetzen, Observanzen und Verträgen, kommt es zu-
darauf an, zu untersuchen:

Ob die Leistung der zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Beiträge
tur einer dinglichen oder einer persönlichen Verpflichtung hat?

ach §§. 29. 30. II. 12. A. L. R. liegt die Unterhaltung des Schullehrers
hausvätern jedes Orts nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen
lach §. 34. das. muß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-
ngen von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Bewohnern getragen wer-

---

[1]) Vgl. §. 4. der St. O. v. 30. Mai 1853 sowie §. 42. der Schulordn. für
ov. Preußen (s. oben S. 110).

[2]) Vergl. §. 42. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben S. 110);
des Schles. kathol. Schulregl. v. 1801 (s. oben S. 153) und §. 146. des
z. Schles. Prov. R. (s. o. S. 162), s. auch S. 790 Note 1.

den. Unzweifelhaft ist es hiernach, daß nicht allein Grundbesitzer, sondern alle zu einer Schule gewiesenen Einwohner oder Hausväter an deren Unterhaltung Theil zu nehmen haben, daß mithin gewiß nicht alle zu dieser Unterhaltung gezahlten Beiträge oder geleisteten Hülfen die Natur von dinglichen Lasten haben, dieselben vielmehr an sich nur als persönliche angesehen werden können.

Es fragt sich aber weiter, ob da, wo der zum Schulverbande gehörende Hausvater zugleich Besitzer eines Grundstücks ist, die von ihm zu entrichtende Abgabe nicht die Natur einer, zwar durch die persönlichen Verhältnisse bedingten, indessen doch in Betr. des Grundstücks akzessorisch-dinglichen annimmt. Der Umstand, daß nach §. 31. das. die Vertheilung nach dem Umfange der Besitzungen erfolgen soll, würde diese Annahme noch nicht rechtfertigen, weil er einen bloßen Vertheilungsmaaßstab enthält; der Umstand aber, daß das A. L. R. hierüber keine ganz positiven Bestimmungen enthält, findet seine Erledigung darin, daß einer Seits der Uebergang der bäuerlichen Besitzungen an Personen, welche dem Schulverbande ihrem Stande nach nicht angehören, bei dem Verbote der Einziehung durch den Gutsherrn (§§. 14. 15. II. 7. A. L. R.) nicht leicht vorkommen konnte; anderer Seits der Erwerb von Grundstücken von Personen außer der Gemeinde durch Parzellirungen ganz außer dem Bereiche der damaligen Verhältnisse lag.

Daß gewissen Schulabgaben die Natur dinglicher Abgaben beigewohnt, hat keinen Zweifel. Denn der §. 48. Tit. I. der Hyp. O. betrachtet die beständigen gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz von jedem Grundstücke ders. Art an den Staat, Obrigkeit, Kirche und Geistlichkeit zu entrichten sind, für dergestalt dinglich, daß es einer Eintragung ders. nicht bedürfen soll, um sie zu einem Realrechte zu machen, und es gehören hierher unstreitig alle gewisse Abgaben an Dezem-Naturalien oder andern jährlich wiederkehrenden Leistungen.

Nach §. 270. Tit. 50. Thl. I. A. G. O. sollen ferner von der Einlassung auf den Konkurs unter andern ausgeschlossen sein, die von dem zur Masse gehörenden Grundstücke zu entrichtenden kurrenten beständigen öffentl. Abgaben und Lasten. Es wird in dems. §. auch aller an Kirchen und Schullehrer zu entrichtenden Zehnten und Deputate gedacht, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß diese letztern Abgaben als dingliche, von dem Gute zu entrichtende angesehen werden. Nach dem §. 357. l. c., der den von Grundstücken zu entrichtenden Abgaben-Rückständen der letzten zwei Jahre die zweite Klasse im Konkurse anweist, gedenkt hier der nach der Verfassung eines jeden Orts zu entrichtenden, beständig fortlaufenden Lasten an Kirchen- und Schulbediente.

Nach diesem allen unterliegt es keinem Bedenken, daß die fortlaufenden Abgaben und Lasten an Zins, Dezem rc., welche von den Grundstücken zu einer Schule zu entrichten sind, als Reallasten angesehen werden müssen, welche auf jeden Erwerber des Grundstücks, derselbe sei Gutsherr oder nicht, übergehen.

Was aber die übrigen Abgaben zur Unterhaltung der Schulen betrifft, welche von den bäuerlichen Wirthen in ihrer Eigenschaft als Hausväter des Schulverbandes nach Verhältniß ihrer Besitzungen entrichtet werden, so fehlt es an einem positiven Gesetze, welches diesen Leistungen die Natur einer dinglichen Abgabe beilegte. Nicht der Umstand allein, daß eine Abgabe von allen gleichartigen Grundbesitzern entrichtet wird, kann dieselbe zu einer Realabgabe machen, sondern die Thatsache, daß die Verbindlichkeit ihrer Entrichtung von dem Grundstücke feststeht. Es kann daher aus diesem Grunde allein ein Uebergang der von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schule auf den Gutsherrn in Folge der Einziehung bäuerlicher Grundstücke nicht stattfinden.

2. Eben so wenig ist der Gutsherr vermöge seiner persönlichen Beziehungen zur Schule verpflichtet, von den eingezogenen Bauergrundstücken die gemeinen Hausväter-Beiträge zur Schule zu entrichten.

Die Unterhaltung der Schulen liegt nach §. 29. und 34. II. 12. A. L. R. den Hausvätern oder Einwohnern des Orts ob. Nach §§. 33. und 36. daselbst hat die Gutsherrschaft die besondere Verpflichtung, ihre Unterthanen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen, und zu den Bauten die vorhandenen Materialien unentgeltlich zu liefern. Das A. L. R. unterscheidet hiernach die Gutsherrschaft von den zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern: es betrachtet sie abgesondert von den den letzteren, und legt ihnen besondere Verpflichtungen auf. Die Gutsherrschaft gehört daher nicht zu den zur Schule gewiesenen

Hausvätern, und hat zu der den letzteren obliegenden gemeinen Unterhaltungslast nicht beizusteuern. Dieses Verhältniß ändert sich dadurch nicht, daß die Gutsherrschaft bäuerliche Grundstücke akquirirt. Sie tritt aus ihrer Qualität als Gutsherrschaft nicht heraus, um sich den Hausvätern beizugesellen, und kommt zu der Schule nicht in dasjenige, persönliche Verhältniß, in welchem der bäuerliche Vorbesitzer stand, und vermöge dessen er zu den gemeinen Hausväter-Beiträgen verpflichtet war.

3. Kann hiernach aus der allg. rechtlichen Natur der gewöhnlichen Schulunterhaltungs-Beiträge, und aus dem persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn zur Schule eine Verpflichtung zur Beisteuer von den eingezogenen bäuerlichen Grundstücken nicht abgeleitet werden; so ist doch noch zu prüfen, ob sonst durch irgend ein positives Gesetz diese Verpflichtung ausgesprochen ist.

Erfolgt die Einziehung des bäuerlichen Grundstücks bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerl. Regulirung, so befreit die A. K. O. v. 14. Juli 1836 (G. S. 1836. S. 208) den Gutsherrn ausdrücklich von der ferneren Entrichtung der gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude, sofern nicht durch besonderen Rechtstitel etwas Anderes festgesetzt ist.[1])

Abgesehen von diesem Falle aber verordnet der Art. 78. der Dekl. v. 29. Mai 1816 zum §. 32. des Ed. v. 14. Sept. 1811:

„Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen (d. h. nach §. 32. des Ed. nach beendeter Regulirung erworben),
so muß letzterer die darauf fallenden öffentlichen und sonstigen Staatsabgaben, imgleichen die Kommunallasten gleich den bäuerl. Wirthen übernehmen."

Unter den hier bezeichneten Kommunalabgaben müssen auch, nach der übereinstimmenden Ansicht der Min. der Just. und des J., die gewöhnlichen Unterhaltungs-Beiträge für den Schullehrer und die Schule mit inbegriffen werden. Das A. L. R. hat die Schulen recht eigentlich als Kommunal-Anstalten angesehen; es hat sie nirgend als Anstalten besonderer Gesellschaften und Societäten bezeichnet, sondern als Institute, welche den Ort und die Gemeinde betreffen, für welche sie errichtet sind. Gerade hieraus sind die Bestimmungen der §§. 29. und 34. II. 12. A. L. R. hervorgegangen, indem die aus dem Schulverbande hervorgehenden Pflichten nicht nach dem individuellen Vortheil, welchen der Einzelne von der Schule hat, sondern mit Rücksicht auf den gemeinsamen Vortheil Aller, nach Verhältniß der Kräfte auf die Einzelnen vertheilt sind. Ist es gleich richtig, daß der Umfang des Schulbezirks nicht überall mit dem Umfange der Dorfgemeinde zusammenfällt, daß vielmehr mitunter ein Dorf mehrere Schulen hat, und mehrere Dörfer zu einer Schule gehören, so schließt doch der Umstand, daß irgend ein gemeinsames, aus dem öffentlichen, gemeinsamen Leben hervorgehendes Bedürfniß, nicht alle einzelne Glieder der Kommune berührt, oder daß über den Umfang der Kommune hinaus auch Einzelne zur Befriedigung desselben beitragen, die ursprüngliche Eigenschaft als Kommunalsache nicht aus, obgleich sich dadurch das Maaß der Beitragspflicht modifiziren kann.

Der Art. 78. der Dekl. hat daher unter der Benennung der Kommunallasten im Allg. auch die Lasten der Unterhaltung des Schullehrers und der Schule begreifen wollen, um so mehr, als seine Absicht dahin geht, daß durch den Uebergang bäuerlicher Grundstücke an Besitzer, welche an sich nicht zur Gemeinde gehören, der Zustand der Gemeinde und ihrer Leistungsfähigkeit als solche nicht verschlimmert werde. Das aber, was hier von den ganzen Gütern gesagt ist, muß auch auf theilweise Erwerbung ders. Anwendung finden, weil der §. 32. des Ed. von beiden Arten der Erwerbung spricht, und der Art. 78. zur Dekl. dieses §. bestimmt gewesen ist, so daß man über seine Anwendung auf den ganzen Inhalt eines §. nicht wohl zweifelhaft sein kann.

Zur Unterstützung dieser Auslegung dient auch noch das aus der Vorschrift der A. K. O. v. 14. Juli 1836 herzuleitende argumentum a contrario, sowie die Analogie dessen, was in §§. 790. und 730. II. 11. A. L. R. wegen der Parochiallasten verordnet ist.

Es kann daher hiernach nur angenommen werden,

---

1) Vgl. unten Kap. 4.

daß, wenn der Gutsherr auch nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derj. Pflichten gegen dieselbe durch den Art. 78. der Dekl. auferlegt worden ist, welche einem Besitzer der vor ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obgelegen haben würden, insofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Die K. Reg. wird angewiesen, nach den in dieser Verf. ausgeführten Grundsätzen zu verfahren, und im Falle des Widerspruchs der Betheiligten dieselben zum Rechtswege zu verweisen.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 196.)

β) Ueber die Schulbeiträge der Gutsherrschaften für ihre Tagelöhner rc. s. §. 33. A. L. R. II. 12. (s. o. S. 319). [1])

Dazu:

αα) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz) v. 8. März 1830 an die K. Reg. zu Bromberg.

Auf Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 18. Sept. v. J., hat das unterz. Min. über die fortdauernde Gültigkeit des §. 33. A. L. R. II. 12. hinsichts der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Vertretung ihrer unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der zum Unterhalt des Schullehrers erforderlichen Beiträge, mit dem K. Min. des J. Rücksprache genommen. Das letztere hat sich dahin ausgesprochen: daß diese Bestimmung des A. L. R. durch das Ed. v. 9. Okt. 1807[2]) aufgehoben worden sei, und dieser Ansicht muß das unterz. Min. beitreten, da diese Vertretung lediglich Wirkung der durch jenes Ed. aufgehobenen Erbunterthänigkeit war. Für arme Eltern schulpflichtiger Kinder muß dagegen der Schulbeitrag, insofern derselbe unerläßlich ist, auf die Weise, wie Arme überhaupt verfassungsmäßig unterstützt werden, aufgebracht werden.

(A. XIV. S. 90.)

Und hiergegen:

ββ) R. dess. Min. (v. Altenstein) v. 2. Nov. 1837 an dies.

Das unterz. Min. hat sich aus dem von der K. Reg. unter dem 14. [illegible] d. J. erstatteten Ber. die Leistungen der Gutsherrschaften zu Schulzwecken betr. veranlaßt gefunden, mit dem K. Justizmin. in Schriftwechsel zu treten [3]), und dessen rechtliche Ansicht darüber zu vernehmen:

> ob aus dem §. 33. II. 12. A. L. R. auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrschaft, für den Schulunterricht der Kinder ihrer Tagelöhner und Arbeitsleute zu sorgen und dieselben bei der Errichtung und Unterhaltung ihrer Schulen zu unterstützen, gefolgert werden könne.

Bei den von der K. Reg. in dem ged. Ber. angezeigten Verhältnissen erscheint es um so weniger zweifelhaft, und das unterz. Min. ist mit dem K. Justizmin. darin einverstanden, daß die Bestimmung des §. 33. mit dem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit nicht in unzertrennlicher Verbindung stehe. Dies ergiebt sich zunächst schon aus folgender Vergleichung der gesetzl. Vorschriften.

Der alleg. §. 33. steht in dem genauesten Zusammenhange mit den §§. 122 und 125. II. 7. A. L. R.,

> wonach eine jede Gutsherrschaft schuldig ist, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen, und besonders für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

Diese gesetzl. Bestimmungen folgen unmittelbar auf solche Vorschriften §. 11[illegible]

---

1) Vgl. §§. 56. ff. 46. Schulordn. für d. Prov. Preußen (s. o. S. 11[illegible]).

2) N. C. C. XII. S. 251. Rabe, Bd. 9. S. 85. Lette u. v. Rönne, [illegible] des=K.=Gesetzg. Bd. I. S. 33. Dort heißt es §. 12.: Mit dem Martinitage 1810 hört alle Guts=Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute rc.

3) Das Schreiben des Just. Min. v. 18. Aug. 1837, dessen Ausführung in obigem R. wörtlich wiedergegeben wird, ist in den Ergänz. zu §. 33. A. L. R. II. 12. abgedruckt.

121. l. c., welche die Schutzunterthanen, also solche Personen betreffen, sich zu der Gutsherrschaft in keinem erbunterthänigen Verhältnisse befin-, sondern nach §. 118. l. c. als Tagelöhner behandelt werden sollen. Der sammenhang lehrt, daß die nun folgenden allgem. Pflichten der Gutsherrschaf-, und insbes. die §§. 122. und 125. auch auf die Schutzunterthanen sich bezie-, und es muß schon daraus gefolgert werden, daß auch noch jetzt, nach erfolg- Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Verpflichtung der Gutsherrschaft, für Schulunterricht und für die Erziehung der Kinder ihrer Arbeiter zu sorgen, dauert.

Zu derselben Ueberzeugung gelangt man aber noch durch folgende Betrach-gen.

Nach §. 36. II. 12. A. L. R. müssen die Magisträte in den Städten und Gutsherrschaften auf dem Lande bei Bauen und Reparaturen der Schul-äude, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich be-det, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vor-den und zum Bau nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

Hier sind also die Gutsherrschaften auf dem Lande den Magisträten in den dten gleichgestellt, und eben diese Gleichstellung lehrt, daß jene Verpflichtung Gutsherrschaften und Magisträte von dem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit hängig ist, da die letztere in den Städten niemals existirt hat. Eben diese sherrschaften auf dem Lande, welche zur unentgeldlichen Verabfolgung der Ma-alien verbunden, sind dieselben, welche nach §. 33. l. c. ihre Unterthanen bei bringung ihrer Beiträge zur Unterhaltung des Ortsschullehrers unterstützen en.

Allerdings ist diese Verpflichtung nur eine subsidiarische, nämlich in sofern, die Hausväter des Ortes, welche die Schulgemeinde bilden, dazu nicht vermö-d sind; §. 29. l. c.

Wo aber die letzteren keinen Grund und Boden besitzen, sondern in guts-rlichen Wohnungen als Einlieger, Dienstleute und Handarbeiter ihr Unterkom-n finden, ist der Gutsherr noch überdies im eigentlichen Sinne als oberster usvater anzusehen. Auch tritt in einem solchen Falle seine Verpflichtung um tärker ein, als es eben die ihm zu leistenden Dienste sind, welche die Eltern schulpflichtigen Kinder von den öffentl. Schulanstalten entfernen.

Auch die Analogie, welche die Verpflichtung der Herrschaften für kranke Dienst-en darbietet, führt zu demsf. Resultate.

Muß selbst eine gewöhnliche Dienstherrschaft, nach §§. 86. 88. und 89. der inde-Ordn. v. 8. Nov. 1810, in Ermangelung von näher Verpflichteten, für ke Dienstboten sorgen, so liegt auch den Gutsherrschaften eine gleiche Ver-chtung für ihre Dienstleute und Einlieger ob, da diese eben um ihrer Dienste len von allen öffentl. Heilanstalten entfernt leben. Die Verpflichtung der Guts-rschaften, für das leibliche Wohl ihrer Untergebenen zu sorgen, kann aber nicht ker sein, als die Verpflichtung, zu der allgem. Erziehung der Kinder beizutra-n; sie ist in dem Verhältnisse selbst so begründet, daß sich die Herrschaften sogar ch ein Privatabkommen mit den Dienstleuten davon so wenig, als von der pflichtung, die Kranken ihrer Untergebenen nicht zu verlassen, entbinden können.

Auch die Verbindlichkeit der Gutsherrschaft zur Verpflegung ihrer verarm-n Unterthanen ist mit der Erbunterthänigkeit nicht ganz fortgefallen, wie in dem v. 5. März 1809, des Ed. v. 9. Okt. 1807 betr., §. 18. genügend ausgeführt den ist. (Rabe, Bd. 10. S. 46.)

Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß die §§. 33. u. 36. II. 12. und 122. u. 125. II. 7. A. L. R. auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit gegenwärtig volle Gültigkeit haben, und daß in dem speziellen Falle, welcher Veranlassung zu dieser Ausführung gegeben hat, die K. Reg. in solchen Ort-ften, welche blos aus den in herrschaftl. Häusern wohnenden Einliegern beste-die Dominien zur subsidiarischen Unterstützung der zu errichtenden unerläß-n Schulanstalten anhalten könne. Den Dominien kann dagegen, ohne daß rch die administrativen Verf. aufgehalten werden, der Rechtsweg freigestellt den.

(A. XXI. S. 997.)

γγ) Nr. 5. des C. R. v. 6. März 1852 (s. u. im 3. Kap.).

f) Die Standesherrn sind von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde ihres Wohnorts nicht eximirt: Erk. des I. Sen. des Ob. Trib. v. 8. Sept. 1851. (Striethorst, Arch. Bd. 3. S. 266.)

5) Schulbeiträge bei Verschiedenheit der Konfession, oder Religion: §. 30. A. L. R. II. 12. (s. o. S. 319).

a) Beiträge zur Unterhaltung katholischer Schulen [1]) bei Uebergang der pflichtigen Besitzung auf Besitzer anderer Religion.

C. R. der Reg. zu Breslau v. 12. Dec. 1832 an sämmtl. Landrathsämter.

Es ist in Frage gekommen, ob, wenn ein katholischer Schullehrer nach den Bestimmungen des kathol. Schul-Regl. v. 18. Mai 1801 §§. 12. und 19. (S. 152) besoldet wird, der von der Gemeine zu leistende Beitrag in der Art als eine Reallast zu betrachten ist, daß die auf die Besitzungen innerhalb des Schulbezirks repartirten Beiträge auch in dem Falle entrichtet werden müssen, wenn auch die Stellen auf Besitzer anderer Religion gelangen.

In Betreff dieser Frage hat Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden. Wir haben Veranlassung genommen, darüber an das K. H. Min. der G. U. u. Med. Ang. zu berichten, und nachdem uns hierauf die erbetene Entscheidung zugegangen ist, eröffnen wir dem K. landräthl. Amte wegen dieses Gegenstandes Folgendes:

Obige Frage ist mit Rücksicht auf die dabei in Erwägung kommenden Fälle in nachstehender Art zu beantworten:

I. Bei Orten, in denen sich nur eine Schule befindet, müssen, wenn der Lehrer nach den Bestimmungen des kathol. Schulregl. besoldet wird, auch in der Regel die Stellenbesitzer, welche nicht der Religion des Schullehrers zugethan sind, zur Besoldung dess. konkurriren, sofern nicht etwa eine andere Festsetzung getroffen ist.

II. Bei Dörfern, in denen schon zur Zeit der Publikation des kathol. Schulregl. zwei Schulen vorhanden waren und es noch sind, wo aber bei dem einen der Lehrer nach den Bestimmungen des kathol. Schulregl. besoldet ist, und bei der andern nicht, muß die Gehalts-Repartition für den Lehrer derj. Schule, bei welcher die Besoldung des Lehrers nach den Bestimmungen des kathol. Schulregl. erfolgt, nach §. 21. dess. alle 5 Jahre einer Revision, jedoch nur zu dem Behufe unterworfen werden, daß die in der Zwischenzeit neu entstandenen Stellen, deren Besitzer von der Religion der betr. Schule sind, nachgetragen werden.

Dagegen muß von jeder einzelnen, in die Gehalts-Repartition des nach dem angezogenen Schulregl. besoldeten Schullehrers aufgenommenen Besitzung der darauf repartirte Betrag selbst in dem Falle, wenn letztere an einen Einsassen anderer Religion gelangt, an den Schullehrer jedoch nur bis zu dessen Abgange oder Tode entrichtet werden.

Erst wenn der Schullehrer abgehen sollte, ist eine neue Gehalts-Repartition zu entwerfen, und sind daraus alle diej. Stellen wegzulassen, welche an Besitzer der andern Konfession gelangt sind. Findet sich dann, daß die bei der Schule verbleibenden Glaubensgenossen zu arm sind, um dem Schullehrer die reglementsmäßige Besoldung zu geben, so steht ihnen frei, das Schulsystem aufzuheben, und sich zu einer andern Schule zu halten.

III. In Dörfern dagegen, wo bereits zur Zeit der Publikation des kathol. Schulregl. zwei Schullehrer vorhanden waren und es jetzt noch sind, und wo bei beiden eine Besoldung nach den Bestimmungen des kathol. Schulregl. eingetreten ist, findet ebenfalls nach Verlauf von 5 Jahren eine Vervollständigung der Gehalts-Repartitionen in Absicht der sich neu gebildeten Possessionen Statt.

Ebenmäßig sind von den in jede Gehalts-Repartition aufgenommenen Possessionen die darauf berechneten Beiträge, ohne Rücksicht auf die Religions-Veränderung des Besitzers, bis zum Abgange des Schullehrers zu entrichten.

---

1) In den letzten Kammersitzungen hat sich das Streben gezeigt, die kath. Unterrichtsfonds vollständig auszusondern. Nat. Zeit. 1854. Nr. 191. 197. 199.

Bei dem Abgange des Schullehrers scheiden sodann aus der Repartition der betr. Schule diej. Stellen aus, welche in der Zwischenzeit an Besitzer der andern Konfession gelangt waren. Diese Stellen treten nun zum Schul-Verbande der andern Religion über.

IV. Bei Orten gemischter Religion ohne eigene Schule, wo die evang. Einsassen sich zu einer benachbarten evang. Schule, und die kathol. zu einer benachbarten kathol. Schule halten, ist, je nachdem nur für die eine Schule, oder aber für beide Schulen die Besoldung nach den Bestimmungen des kathol. Schulregl. festgesetzt ist, in ähnlicher Art, wie ad II. und ad III. zu verfahren.

V. In einem Dorfe gemischter Religion, wo der im §. 6. des geb. Schulregl. vorausgesetzte Fall eintritt, haben, wenn die andere Religions-Partei in der Folge eine eigene Schule errichtet haben sollte, die zu dieser Nebenschule gehörigen Stellenbesitzer, der Bestimmung in dem angez. §. des Regl. gemäß, auch zur Besoldung der eigentl. Ortsschule beizutragen, sofern sie nicht ausdrücklich davon entbunden worden sind.

Das K. landräthl. Amt hat sich die vorstehend bemerkten Grundsätze in allen kommenden Fällen zum Anhalte dienen zu lassen, und nach ihnen zu verfahren.

Es tritt jedoch auch hier und da der Fall ein, daß an einem Orte gemischter [illegible]igion ursprünglich keine eigene Ortsschule war, und die Einsassen zu benach[illegible]en Schulen ihrer betr. Konfession geschlagen worden sind, in späterer Zeit aber [illegible]gelassen worden ist, daß die eine Religionspartei am Orte eine eigene Schule [illegible]ttet, und dagegen die Glaubensgenossen der andern Religion nach wie vor der [illegible]rigen benachbarten Schule ihrer Konfession zugeschlagen bleiben.

In solchen Fällen ändern vorstehend bemerkte Bestimmungen hinsichts des [illegible]lverbandes nichts ab, und muß nur bei der Aufbringung der Besoldung für [illegible]Schullehrer, sofern letztere nach den Bestimmungen des kathol. Schulregl. [illegible] besoldet sind, in Betreff der an Glaubensgenossen der andern Religion [illegible]enden Stellen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen verfahren [illegible]den.

(A. XVII. S. 397.)

b) Ueber die Beiträge der Juden zu den christlichen Ortsschulen, und [illegible] die Beiträge der Kommunen zu jüdischen Schulen, die den Charakter [illegible]tlicher Schulen haben, vergl. §§. 63. 87. des G. v. 23. Juli 1847 [illegible] die Verhältnisse der Juden (G. S. 1847. S. 276) unten im 5. Ab[illegible], sowie §. 49. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. o. in Th. I. [illegible] 11).

III. Eintreibung der Schulabgaben (s. o. S. 760 ad 8.).

Früher war es üblich, daß wenn dergl. Abgaben nicht freiwillig ge[illegible] wurden, und in dessen Folge exekutivisch beizutreiben waren, den Ge[illegible]ten, auf Anrufen Seitens der betr. Behörden oder Personen, die Voll[illegible]ung der Exekution überlassen blieb: Publ. des O. L. G. zu Köslin [illegible] 8. Sept. 1823 (A. VII. S. 851); R. des Just. Min. v. 5. Juli 1833 [illegible] XVII. S. 635). Nur bei einzelnen Klassen von Schulabgaben, welche [illegible] vorzugsweise den öffentlichen Abgaben gleichstellte, wurde eine Aus[illegible]me gemacht, und administrative Exekution nach §§ 36. 42. V. v. 26. [illegible] 1808 (s. oben in Th. I. S. 268. Note 3.) zugelassen: R. des Just. Min. [illegible]8. Aug. 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 258. Gräff, Bd. 1. S. 247); R. der [illegible] des J. u. d. P. und der G., U. u. M. Ang. v. 20. Mai 1835 [illegible]XIX. S. 359).

Gegenwärtig ist die administrative Exekution wegen der Schulabgaben [illegible]lich regulirt. Es bestimmte zunächst:

a) die durch C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. und der J. v. [illegible] Aug. 1835 mitgetheilte K. O. v. 18. Juli 1835:

daß in der Rheinprovinz die rückständigen Schulgelder und alle anderen auf [illegible] meinen Einrichtungsplänen beruhenden Schulabgaben, nach vorgängiger Fest-

setzung durch den Schulvorstand und den Bürgermeister, im administr
exekutiv beigetrieben werden. [1])

b) Darauf brachte die K. O. v. 19. Juni 1836, betr. die
der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingl. die Forderungen
zinalpersonen, folgende hierher gehörige genauere Vorschriften:

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistun
an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, ve
allgem. gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverf
henden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgl. die Forderungen
Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld,
bei Säumigkeit der Debenten, sowohl hinsichtlich der laufend
aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge
vischen Beitreibung durch die betr. Verwaltungsbehörde.
2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in An
nommene eine Exemtion behauptet, und wenigstens seit zwei J
letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit s
3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79. ff. A. L. R
der V. v. 26. Dec. 1808. §§. 41. u. 42. [2]) einem Jeden ver
aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgab
stung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Ant
die Gebühr belastet zu sein, behauptet.
4) In Betreff der aus besondern Kontrakten oder testamentarische
tionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Ki
Schulen (§. 430. A. G. O. I. 50.) [4]) findet die Exekution n
statt, es muß vielmehr, wenn sie nicht eingetragen sind, der Bag
summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen g
stimmungen, vorausgehen.
5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedien
wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mand
sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift
1. Juni 1833 statt.
6) Die Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-, Schul
ziehungsanstalten an rückständigem durch ihren Einrichtungsplan
Schul- und Pensionsgelde, aus dem Zeitraum eines Jahres v
chung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandats
gelegt werden.
(G. S. 1836. S. 198.)

In Uebereinstimmung hiermit enthalten

c) die V. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und
Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rh
v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1843. S. 351),

d) die V. gleichen Inhalts für die Prov. Westphalen v. 30. J
(G. S. 1845. S. 494), und

e) die V. gleichen Inhalts für die östlichen Provinzen mit
ßung Neuvorpommerns v. 30. Juli 1853 (G. S. 1853. S. 909)
wörtlich gleichlautend folgende Bestimmungen:

§. 1. Nach den Vorschriften dieser V. sind fortan beizutreiben:
1) die direkten Steuern rc.; desgl. die für Staats-, Prov.-, Kreis
nal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge
Steuern;

---

1) Dazu wurde durch C. R. ders. Min. v. 15. Okt. 1835 (A. XI
daß der Landrath das Exequatur zu dergl. Exekutionen zu ertheilen hal
2) Also unter Entrichtung der Abgaben während des Prozesses, n
halt des Rechtes: §. 80. ib. f o. S. 792 sub3. ad β. u. S. 795 sub
3) Vergl. oben S. 268. Note 3.
4) Vergl. S. 773 sub d.

6) diej. öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Prov.-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben 2c.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern r Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer ung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diej. Beamten, deren sie sich solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den erstern ie bestimmte zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, r in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchem das Zwangsverfahren streckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und Befugniß zur Anordnung des eingeleiten Zwangsverfahrens, findet der Rechts- t, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt. 2c.

Der weitere Inhalt der V. betrifft das Verfahren, insbes. die voraufende Mahnung mit achttägiger Frist und die Arten der Exekution, als: ndung, Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken; Beschlagme der ausstehenden Forderungen; Sequestration oder Verpachtung nach K. O. v. 31. Dec. 1825 §. 12. Lit. b. (G. S. 1826. S. 12); die bhastation. Sequestration und Subhastation setzen die Genehmigung Aufsichtsbehörde (Reg.) voraus, und müssen bei dem kompetenten Gete in Antrag gebracht werden.

IV. Außerordentliche Einkünfte.

Dieselben bestehen theils in Privatunterstützungen, theils in der den len verheißenen subsidiären Beihülfe des Staats.

1) Privatunterstützungen.

Hierher gehören:

a) die Beträge von Kollekten. Vergl. §. 9. des Gen. Landschul- von 1763 (s. oben in Th. I. S. 66) und §§. 38. flg. des Schles. ka- Schulregl. von 1765 (s. oben in Th I. S. 138).

Außer den hier ged. regelmäßigen Schulkollekten kommen auch beson- Kirchen- und Hauskollekten namentlich zu Neu- oder Wiederherstel- bauten von Schulen vor. Vergl. die C. R. der Min. der G. U. u. Ang. und des J. v. 10. Okt. 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 344) des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 8. März 1846 (Min. Bl. d. i. S. 54). Dergl. Kollekten setzen spezielle Bewilligung voraus, und , laut letztged. C. R., nach dem Zwecke, zu welchem die Bewilligung ist, entweder für den Gesammtbau, oder zur Erleichterung einzelner tragspflichtiger verwendet werden. Das Min. verlangt zu diesem Be- daß die Reg. jederzeit in ihren Ver. den Zweck der Kollekte bestimmt ben. Vergl. auch Erk. des Rhein. Rev. und Kass. Hofes v. 10. Juni (J. Min. Bl. 1851. S. 255). §. 11. Nr. 4. e. der Instr. v. 31. 1825 (s. oben in Th. I. S. 259). [1])

---

1) Das Kollektenwesen ist durch Publ. der einzelnen Reg. geregelt: z. B. b. v. 28. April 1818 (A. II. S. 362) u. 1. März 1822 (A. VI. S. 108); b. v. 24. Juli 1818 (A. II. S. 722); Köln v. 3. Okt. 1818 (A. II. S.); Minden v. 19. April 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 125). Vergl. . R. des Oberkirchenraths v. 14. Juli 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. 11), welche eine neue Regulirung des kirchlichen Kollektenwesens einzulei- scheint.

b) Die Freikure, welche Bergwerkseigenthümer der Schule zu gewähren haben. Hierüber bestimmt §. 134. A. L. R. II. 16.:

Außer diesen (128 Antheilen oder Kuren) werden rc. wenn die Prov. Gesetze keine Ausnahme enthalten, zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, rc. beigelegt. [1])

Für Schlesien schreibt die V. v. 9. März 1830 (G. S. 1830. S. 48) vor, daß die Ausbeute dieser Kirchen- und Schulkure

von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Konfession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kure nicht stattgefunden hat.

2) Unterstützung von Seiten des Staats. [2])

Vergl. Art. 25. der Staatsverfassung (s. oben in Th. I. S. 233) [3]), die Mittheilungen aus den Staatshaushalts-Etats oben S. 238, 316, und den Schluß des C. R. v. 6. März 1852 im folg. Kap.

Drittes Kapitel.

Unterhalt des Lehrers.

I. Verbesserung der Schulstellen im Allgemeinen.

In dem Einkommen der Lehrer hat sich von jeher die Unzulänglichkeit der öffentlichen Unterstützung der Volksschule am Schreiendsten zu Tage gelegt. Wie alt, wie rechtmäßig die diesfälligen Klagen sind, ist schon in dem im allg. Theile enthaltenen geschichtlichen Ueberblicke des Schulwesens dargethan (vgl. z. B. o. S. 16, 63, 234). Hier genügt es, das dort Gesagte durch die Tabelle der Schullehrergehalte zu vervollständigen, welche Harkort, Preuß. Volksschule, S. 47, nach den Angaben des Geh. Rath Dr. Beckedorf mittheilt.

Es sind vorhanden:

---

1) Ueber die Sorge für diese Freikure bei Vereinigung mehrerer Bergwerke vergl. R. des Fin. Min. v. 31. Mai 1842 in den Ergänz. zu §. 132 A. L. R. II. 16.

2) Die Beiträge, welche der Staat als Gutsherrschaft (Domainenfiskus) zu leisten hat s. oben S. 764 sub β. ad $\gamma\gamma$. und Note 2. ebendas. und S. 793 sub e., so wie §. 45. der Schulordn. f. d. Prov. Preußen (s. ob. in Th. I. S. 118).

3) Eine Verpflichtung des Staats zu Schulbeiträgen wurde früher sogar in Abrede gestellt. So z. B. im Preuß. Prov. Landtagsabsch. v. 4. Jan. 1839 (A. XIV. S. 236) wo es sub II. 23 heißt: „daß die Unterhaltung der vorhandenen Elementarschulen, sowie die Gründung neuer derartiger Anlagen, wo ein Bedürfniß dazu sich ergiebt, zu den Obliegenheiten der Ortsgemeinden, und resp. nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, zu den Verpflichtungen der Grundherrschaften gehört und sich daher der Uebertragung dieser Verpflichtungen auf allgemeine Staatsmittel nicht rechtfertigen lassen würde"; doch wurde auch hier schließlich für Fälle des nachgewiesenen Bedürfnisses Staatsunterstützung versprochen.

Stadtschullehrerstellen				Landschullehrerstellen			
...rlich:	evang.	kathol.	Summe.	zu jährlich:	evang	kathol.	Summe.
50 Thl.	68	54	122	unter 10 Thl.	263	60	323
00 „	298	195	493	10— 20 „	641	216	857
50 „	447	295	742	20— 40 „	1652	635	2287
00 „	506	188	694	40— 60 „	2002	824	2826
50 „	443	113	556	60— 80 „	2116	841	2957
00 „	344	48	392	80—100 „	1807	1026	2833
50 „	237	24	261	100—130 „	1652	766	2418
00 „	139	19	158	130—150 „	869	283	1152
50 „	108	6	114	150—180 „	794	292	1086
00 „	50	9	59	180—200 „	333	91	424
50 „	35	2	37	200—300 „	652	101	753
00 „	102	2	104	300—400 „	206	10	216
00 „	13	—	13	über 400 „	18	—	18
	2790	955	3745		13005	5135	18140

...ese Tabelle gehört der neuern Zeit, nach 1833, an. Denn damals ... das Einkommen eines Landschullehrers im Durchschnitt 78 Thlr. ..., während sich hier diese Durchschnittszahl bereits auf 85 Thlr. 19 ...höht. Hieraus zeigt sich aber zugleich, wie wenig solche Durch...zahlen geeignet sind, die Behauptung zu widerlegen, daß für das ...men der Lehrer unzureichend gesorgt sei. Denn, abgesehen davon, ...ch 85 Thlr. noch unter dem bleiben, was ein Tagelöhner sich mit Handarbeit zu verdienen vermag, so wird selbst diese Durchschnitts...n der größern Hälfte der Stellen nicht einmal erreicht. 9250 Stel...ter 80 Thlr., und davon viele, die nicht 10, nicht 20 Thlr. bringen! ...e Abhülfe, die hiergegen von Seiten der Staatsregierung getroffen ... ist, bestand weniger in direkter Unterstützung. Sie hat sich meist ... eingeschränkt, Minimalsätze für den Lehrergehalt zu reguliren, und ...Beschaffung von den Gemeinden oder sonst Verpflichteten zu verlan... Aber auch jene Regulirung erfolgte nicht allgemein, sondern nur ...d da in einzelnen Provinzen. So:

Auch sollen gut dotirte Stellen nicht herabgesetzt werden:
... des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 18. Mai 1840.
Es sind dem Min. mehrere Fälle bekannt geworden, daß das Einkommen ...Schulstellen an Gymnasien, höheren Bürger-, Stadt- und Landschulen bei ...igungen willkürlich herabgesetzt und die gemachte Ersparniß zu anderen ...ten, resp. Verbesserung anderer Lehrstellen an ders. Schule, verwendet wor...st. Da es nun bei einem solchen Verfahren nicht fehlen kann, daß nach ...nach die Zahl der besser dotirten Stellen sich sehr vermindern und die ...cht, ausgezeichneten und verdienten Schulmännern eine ihren Leistungen ...rechende und vor der dringendsten Noth schützende Stellung zu verschaffen, ... verschwinden muß, so fordert das Min. die K. Reg. auf, mit Aufmerksam...

a) in Schlesien durch §§. 10—29. des kathol. Schulregl. von (s. oben in Th. I. S. 151), und deren Ausdehnung auf evang. Schul J. 1829 (s. o. S. 785 Note 1.).[1])

b) in der Prov. Preußen durch §§. 12 — 18. der Schulordn 1845 (s. oben in Th. I. S. 106).

Seitdem wurde angestrebt, das Einkommen der Volksschullehr einen Minimalsatz von 100 Thlr. zu erheben, und speziell zu diesem ein Staatszuschuß bewilligt.[2])

Endlich ist im Art. 25. der Staatsverfassung (s. o. in Th. I. S. den Volksschullehrern „ein festes, den Lokalverhältnissen angemessene kommen" verheißen, und die Erfüllung dieses Versprechens, beim A ben des in der Verfassung vorbehaltenen Unterrichtsgesetzes (s. o. in S. 234—236), inzwischen durch das nachstehende R. eingeleitet.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 6. März 1852 an s K. Reg. (ausschließl. der Prov. Preußen) und an das Prov.-Schul zu Berlin, betr. die Regulirung des Einkommens der Elementarl stellen.[3])

Durch die C. Verf. v. 8. Aug. v. J. hatte ich die K. Reg. zur Einre eines summarischen Verzeichnisses derj. Elementarlehrerstellen veranlaßt, bei eine Erhöhung des bisherigen Einkommens nothwendig und von den gesetzl Verpflichteten ganz oder theilweise nicht zu beschaffen sei. Zugleich war sammenstellung der in jedem Bezirk für die Unterhaltung der Elementarsc stehenden gesetzlichen Bestimmungen erfordert.

Die hierauf eingegangenen Berichte veranlassen mich hinsichtlich der des Einkommens für die Elementarlehrerstellen zu folgenden Eröffnungen setzungen.

In allen Prov. der Monarchie bestehen gesetzliche Bestimmungen, d die Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen und ihrer Leh und als solche, welchen die Pflicht obliegt, das Einkommen für die Le bringen, die Hausväter des Schulbezirks, die politischen, oder Kirchen- die Guts- und Gerichtsherrschaften, oder andere Korporationen und P bezeichnet sind. Durch einige dieser Gesetze ist ein Minimum des Leh mens festgestellt, und sind die einzelnen Theile desselben in bestimmten gegeben. In andern Fällen fehlt es an solchen Bestimmungen über Einkommens. Ueberall aber steht die Verpflichtung, für die Unter Schule und des Lehrers zu sorgen, fest, und kommt es nur darauf an gen der Verpflichteten nach dem Bedürfniß und nach den verschiedene bestimmen und sie zur Entrichtung derselben anzuhalten. Abgesehen von ses Recht mehr oder minder ausdehnenden Detail-Bestimmungen der Prov gesetze, findet dasselbe, als den Staatsbehörden, resp. den K. Reg. z

---

keit darauf zu wachen, daß in Ihrem Ressort die Dotationen der Schulstellen erhalten und Anträge der Privatpatrone, zur Verbesserung anderer Schulstellen sie zu verkürzen, zurückgewiesen werden.
(Min. Bl. d. i. 1840. S. 230.)

Die gleiche Bestimmung enthalten das Merseburger Publ. v. 13. Mai 18.. Nr. 3. S. 586 und §. 17. der Pr. Schulordn. (s. oben in Th. I. S. 106). Vergl. auch nachstehend das C. R. v. 6. März 1852. sub 2.

Dagegen soll das Einkommen in Vakanzen zur Verbesserung der Dotation angewendet werden: R. v. 22. Juli 1822 (s. oben S. 446). Hinsichtlich des Einkommens, was aus Staatskassen bezogen wird) schrieb jedoch ein R. v. 23. ... 1819 (Neigebaur, S. 213) vor, daß etwaige Ersparnisse in Vakanzen der Staatskasse zu Gute zu berechnen seien.

1) §§. 144 ff. des Entw. z. schles. Prov. R. (s. oben in Th. I. S. 161.)

2) Vergl. Nacke pädag. Jahresber. II. (1847) S. 375. III. (1848) S. ...

3) Vergl. hierzu die Motivirung des Staatszuschusses beim Etat pro 185. s. o. in Th. I. S. 239, 240.

klaren Ausdruck in dem A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 9. (s. o. S. 221)
Instr. für die K. Reg. v. 23. Okt. 1817. §. 18. pos. d, e, f, g, k.
.)
auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die ältern Schulen sich ent-
eine große Anzahl neuer Schulen allmählig gegründet, mit der nö-
ttung versehen und zu einem, lange Zeit als befriedigend erachteten
dert worden ist; hat sich auf diesem Gebiete, hauptsächlich mit hervor-
die Klagen über zu geringe Dotation einzelner Elementarlehrerstellen,
Ansicht entwickelt, die Besoldungsfrage der Schullehrer bedürfe einer
nze Monarchie umfassenden, gesetzl. Regulirung, und es ist, wie ich
der K. Reg. ersehen, nicht zu verkennen, daß die Erwartung einer
ngerer Zeit dazu geführt hat, die Anwendung bestehender gesetzl. Be-
ır bessern Dotirung der Lehrerstellen, wo diese nöthig ist, zu un-

:itigen, auf abstrakten Theorien beruhenden Erwartungen, welche von
neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hier und
egt worden sein, können überhaupt nicht weiter in Betracht kommen.
jedoch darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des
ımens aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Gel-
verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und
rer sich erheblich gesteigert haben, und daß hiernach wirklich die Be-
ler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt
.lte ich es im Interesse der Lehrer und des Unterrichtswesens für er-
zur Erzielung des, überhaupt und nach den obwaltenden Verhältnissen
und Erreichbaren erforderlichen und ausführbaren Maaßregeln nicht
etzen.
angung eines solchen Zieles bietet aber, wie ich mich nach reiflicher
:er hier in Betracht kommenden Verhältnisse überzeugt habe, die be-
ßgebung nicht nur einen ausreichenden Anhalt, sondern es werden
ßte Anwendung ders. auch, bei einer allg. Gesetzgebung nicht zu um-
prov. Eigenthümlichkeiten nachtheilig berührende Schwierigkeiten ver-

ere daher die K. Reg. hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehalts-
ei allen denj. Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflicht-
sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung
den betr. Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen
n. Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugehen und mit denj.
Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am
ftig und durch treue Amtsführung ders. vorzugsweise würdig sind.
der bestehenden Gesetzgebung und in Berücksichtigung der von den K.
ı Ber. hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnisse mache ich auf fol-
Regulirung besonders zu beachtende Gesichtspunkte aufmerksam.
K. Reg. hat überall vermöge des Ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts
:eten gegenüber das Recht zu bestimmen, was und wie viel zur Un-
ıer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. [1]) Es versteht sich von
e K. Reg. bei dieser Arbitrirung Sich auf das unerläßlich Nothwen-
t und Sich unter Fernhaltung jeder theoretisirenden und nivellirenden
ıuptsächlich an eine Abwägung des nach Gesetz und Observanz bereits
Einkommens und des vorliegenden Lokalbedürfnisses hält. Auf der
kann aber der Anordnung einer unter Beachtung dieser Gesichtspunkte
achteten Erhöhung des Lehrereinkommens weder der Umstand entgegen-
ıen, daß in der bestehenden Prov. Gesetzgebung ein den Betrag der
Reg. für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Mi-
setzt sei, noch die Berufung auf das in der Vokation dem zeitigen
r zugesicherte Einkommen. In ersterer Beziehung versteht sich das
Reg., zu beurtheilen, ob der geringste Gehaltssatz, welcher zulässig
ı bestimmten Fall nicht ausreicht, nach den alleg. Gesetzesstellen, von
Recht der Oberaufsichtsbehörde aber, neben dem durch die Vokation

---

1. Erl. v. 28. Mai 1845 Nr. 2. (s. o. S. 448).

bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Exekution nöthigenfalls beizutreiben, ist, wie aus dem Urtheil des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hervorgeht, von welchem die K. Reg. zu ihrer Information Abschrift erhält, (Anl. a.) ebenfalls als gesetzlich begründet anerkannt.

2) Die Einrichtung einer neuen Schule kann nur da gestattet werden, wo ein nach dem Ermessen der K. Reg. ausreichende Dotation nachgewiesen ist. Bis dieses der Fall ist, muß dem vorhandenen Bedürfniß durch provisorische Einrichtung mögliche Abhülfe gewährt werden. Das Einkommen bereits bestehender Schul darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, keinenfalls ohne meine Genehmigung, verringert werden.

3) Wo Schulgeld erhoben wird, haben die K. Reg. nach der Instr. v. 2. Okt. 1817 §. 18. pos. f. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren. Ist eine Verbesserung des Lehrereinkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetzung dess. aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen höhern Werth besaß, als ihm gegenwärtig zukommt, die Schuleinrichtungen selbst aber den Voraussetzungen, auf welchen z. B. die Normirung des Schulgeldsatzes in dem Gen. Landschulregl. v. 12. Aug. 1763 beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der naturgemäßesten Elemente der Lehrerbesoldungen und verdient daher im Interesse der Lehrer, wo entscheidende lokale Verhältnisse nicht entgegen stehen, die sorgfältigste Konservirung. Mittellosen Familienvätern kann dadurch die nöthige Rücksicht zu Theil werden, daß für ihre Kinder der sonst feststehende Satz des Schulgeldes ermäßigt wird, wie das in mehreren Gegenden schon bisher mit gutem Erfolge geschieht. Wo ein Schulgeld nicht besteht und den obwaltenden Verhältnissen nach nicht einzuführen ist, oder, wo es zur Erfüllung des Bedarfs nicht ausreicht, sind die allg. und prov. gesetzlichen Bestimmungen (§. 29. ff. A. L. R. II. 12.) über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in Anwendung zu bringen und die erforderl. Beiträge der Verpflichteten danach zu reguliren.

4) Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betr. Kindern ertheilten Unterricht, womit nicht ausgeschlossen wird, daß dass. als ein wesentl. Theil des Lehrereinkommens auch für die Zeit entrichtet werden muß, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen. Aus diesem Grundsatz folgt,

a) daß der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende Schulgeld hat. Die hier und da den Lehrern auferlegten Abzüge von dem Schulgeld zu Gunsten der Schulkassen, oder zur Befriedigung von Unterrichtsbedürfnissen, für welche die Verpflichteten anderweit aufzukommen haben, sind in Bezug auf ihre Begründung einer Prüfung zu unterwerfen, und hat die K. Reg., sofern solche Einrichtungen im dortigen Bez. bestehen, über ihr Fortbestehen, resp. ihre Beseitigung zu berichten.

b) die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist als das Interesse der erstern beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend nicht angemessen; es ist daher auf die Beseitigung dieses Verhältnisses hinzuwirken. Da die Verpflichteten überall für den nothwendigen Unterhalt der Lehrer aufzukommen haben, so empfiehlt es sich, um bei etwa eintretender Verminderung der Schülerzahl die Repartition neuer Schulbeiträge zu vermeiden, die Verpflichteten zu vermögen, daß sie den Lehrer ein Minimum des Schulgeldes garantiren.

c) Wo nicht durch ein Gesetz, wie z. B. das für die linke Rheinseite noch gültige G. v. 11. Floreal X. Art. 4. oder sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die Lehrer Anspruch auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder. Hiernach müssen die dens. seither etwa für arme Kinder ganz oder theilweise auferlegten Abzüge an Schulgeld in Wegfall kommen, und sind, wenn nicht in ortsüblicher Weise ein anderer Ersatz geboten werden kann, oder der Prov.- rc. Gesetzgebung nach ein anderer Verpflichteter hervortritt, die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahlung des Schulgeldes anzuhalten. In gleicher Weise sind die Ausfälle von Schulgeld zu decken, welche aus zeitweiligem, oder dauerndem Unvermögen der zunächst Verpflichteten entstehen.

5) Bei den, von manchen Seiten über die noch fortdauernde Gültigkeit des §. 33. A. L. R. II. 12., durch welchen Gutsherrschaften auf dem Lande verpflichtet werden, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, erhobnen Zweifeln, und in Erwartung, daß die Beitragsverpflichtung der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Schule durch ein allg. Unterrichtsgesetz, oder durch Prov. Schulordnungen anderweit würde regulirt werden: hat man seit einiger Zeit die gedachte Bestimmung zur Anwendung zu bringen, unterlassen. Hierzu ist fernerhin unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger Veranlassung vorhanden, als bereits im J. 1837 der damalige H. Just. Min. sich für die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten Bestimmung erklärt hat (A. 1847. S. 397). Die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei rc. und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Art. 42. der V. U.) ändert hierin nichts, da der §. 33. A. L. R. II. 12. jene Verpflichtung den Gutsherrschaften als solchen, abgesehen von Gerichtsherrlichkeit, Polizei rc. auferlegt. Die K. Reg. hat daher diese Bestimmung unter den in dem R. v. 2. Nov. 1837 (s. oben S. 802) bezeichneten Modalitäten in Anwendung zu bringen, und sind durch den etwa von Gutsherrschaften einzuschlagenden Rechtsweg die administrativen Verf. nicht aufzuhalten, wobei es der K. Reg. überlassen bleibt, je nach den Umständen der weitern Verfolgung des Rechtsweges durch Erhebung des Kompetenz-Konfliktes entgegenzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Anwendung dieser Grundsätze fast überall, wo ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, und wo die betr. Lehrer nach Maaßgabe meiner C. Verf. v. 22. Jan. v. J. (s. o. S. 483) einer Verbesserung ihrer äußern Lage würdig sind, sich eine angemessene Erhöhung des Lehrereinkommens wird erzielen lassen. Bevor aber nicht durch Anwendung der bestehenden gesetzl. Bestimmungen alle Mittel erschöpft sind, um die Unterhaltung der Schulen seitens der zunächst Verpflichteten sicher zu stellen, verbietet es sowohl die Gerechtigkeit, wie die Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes, aus allg. Staatsfonds zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen diej. Summen zu gewähren, welche bloß in Abmessung der jetzt bestehenden faktischen Verhältnisse und ohne vollständige Berücksichtigung der oben aufgestellten Grundsätze beantragt sind. Erst, wenn durch die jetzt nach den angegebenen Grundsätzen vorzunehmende Regulirung der Lehrergehälter für einzelne Fälle die Nothwendigkeit einer Beihülfe seitens des Staates unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden speziellen Verhältnisse überzeugend nachgewiesen wird, werde ich in der Lage sein, die Bewilligung einer solchen herbeizuführen. Hierauf gerichtete Anträge hat die K. Reg. in übersichtlicher Zusammenstellung jedes Jahr bis zum 1. Febr. einzureichen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß etwa später eingehende Anträge bei der Aufstellung des Budgets für das nächste Jahr keine Berücksichtigung finden können. Zu dems. Termin hat die K. Reg. einen ausführl. Ber. über den Fortgang und die Resultate des Regulirungsgeschäftes in Ihrem Verwaltungsbez. einzureichen, und in dems. die stattgefundenen Erhöhungen des Lehrereinkommens, unter Angabe des Weges, auf welchem sie erzielt worden sind, im Einzelnen und übersichtlich auszuführen. Ueber prinzipielle Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Regulirung ergeben sollten, sehe ich dagegen dem sofortigen Ber. der K. Reg. entgegen. Es ist dabei aber sorgfältig zu erwägen, ob diese Schwierigkeiten auch in der That vorhanden sind und nicht vielmehr durch eine richtige Auffassung der gesetzl. Bestimmungen und durch ein praktisch-thätiges Eingehen auf die Sache beseitigt werden können. Dem Bestreben vieler Betheiligten, den oben bezeichneten, allerdings mit mancher Mühe verbundenen Weg zu vermeiden, indem man die ganze Last der Verbesserung des Schullehrer-Einkommens auf die Staatskasse zu legen sucht, ist von der K. Reg. kein Einfluß irgend einer Art auf die Behandlung der Sache zu gestatten, da dies weder gesetzlich begründet noch finanziell ausführbar wäre.

Ich erwarte vielmehr, daß die K. Reg. diese wichtige Angelegenheit in der angeordneten Weise kräftig zu fördern sucht, und wünsche, daß das Regulirungs-Geschäft für ihren Bez. im Zeitraum einiger Jahre vollendet sei. Dasselbe ist seitens der K. Reg. für die einzelnen Schulen ex officio aufzunehmen.

Für die Lehrer entstehen durch diese Verf. keine Ansprüche irgend einer Art auf Erhöhung des Einkommens oder einzelner Theile dess., bevor nicht die Regulirung für die betr. Stelle, nach der Reihefolge, wie sie von der K. Reg. im In-

teresse der Schulaufsicht und unter Berücksichtigung der Lokal- 2c. Verhältnisse für angemessen erachtet wird, stattgefunden hat.

Anl. a.

Auf den von der K. Reg. zu Liegnitz erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei der K. Kreisger. Deput. zu H. anhängigen Prozeßsache der Gemeinde zu S., Klägerin, wider den dortigen Schullehrer M., Verklagter, betr. gewisse mit der Schullehrerstelle verbundene Emolumente, — erkennt der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer zu S. hat vermöge seiner Vokation, oder vielmehr nach dem ders. beigefügten Genußzettel, unter andern 3¾ Klafter Brennholz zu beziehen. Außerdem wird von ihm noch besonders Holz zur Einheizung der Schulstube in Anspruch genommen, und verlangt, daß ihm das Deputatholz klein gespalten werde. — Beides hat die Gemeinde geweigert; es ist indeß der Anspruch von der K. Reg. zu Liegnitz anerkannt, und der Kostenbetrag von der Gemeinde für das J. 1847 exekutivisch eingezogen. Gegenwärtig klagt die Gemeinde gegen den Schullehrer M. auf Erstattung der eingezogenen Gelder, nämlich für drei Klafter Holz zum Heizen der Schulstube, Holzspalterlohn und Exekutionsgebühren, sowie auf Befreiung für die Zukunft. -- Der Schullehrer M. hat der vorgesetzten Dienstbehörde litem denunziirt, und von der Reg. zu Liegnitz ist unter dem 30. Aug. 1849 der Kompetenzkonflikt erhoben, welcher für begründet erachtet werden muß. —

Die dem Schullehrer zu S. zu gewährende Besoldung ist, wie die landräthl. Akten ergeben, bereits Gegenstand weitläuftiger Verhandlungen gewesen. Schon im J. 1834 wies die Reg. zu Liegnitz auf eine endliche Feststellung ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Gemeinde hin; inzwischen beruhet der gegenwärtig maßgebende mit der Vokation verbundene Genußzettel von 1836 auf gegenseitigem Uebereinkommen. In dems. sind = 3¾ Klafter Brennholz für den Schullehrer aufgeführt, ohne daß von der Zurichtung des Holzes oder von dem Heizen der Schulstube überhaupt die Rede wäre. — Wegen des Zurichtens des Holzes entstand zuerst ein Streit mit den Häuslern in S., diese wurden jedoch nicht für verpflichtet erachtet, und da die Einlieger reglementsmäßig dazu verpflichtet sein sollen, solche aber in S. nicht existiren, so nahm die Reg. an, daß die Gemeinde dafür aufkommen müsse. Ebenso wurde angenommen, daß die Gemeinde, ohne Rücksicht auf das dem Schullehrer zugesagte Deputatholz, das Schullokal heizen müsse, und es wurde bei der Weigerung der Gemeinde auch hierfür der Betrag exekutivisch eingezogen. —

Die Klage der Gemeinde auf Erstattung ist jetzt so angelegt, daß dabei auf die Vokation des Schullehrers Bezug genommen, und angeführt wird, es sei bis dahin weder das Zurichten des Holzes, noch das Heizen der Schulstube von der Gemeinde observanzmäßig jemals gefordert worden. —

Den erhobenen Kompetenzkonflikt stützt dagegen die Reg. zu Liegnitz darauf:

1) daß die Beiträge zur Unterhaltung der Ortsschule und des Schullehrers in die Kathegorie der Kommunal-Abgaben fallen; —
2) daß über die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Abgaben, sofern sie nicht Gegenstand eines Streites unter den Kontribuenten wegen behaupteter Prägravation geworden, der Rechtsweg nur dann stattfinde, wenn eine Befreiung auf Grund speziellen Rechtstitels behauptet werde. —

Dabei ist auf das Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes in Sachen der Gemeinde zu S. wider den Schullehrer R., ebenfalls Kleinspalten des Deputatholzes betr., Bezug genommen. —

In Uebereinstimmung mit der Reg. zu Liegnitz muß aber rücksichtlich der Kommunal-Beiträge, mit denen die hier in Rede stehende Leistung für den Schullehrer auf einer Linie steht, anerkannt werden, daß der Umfang ders. lediglich von den Aufsichtsbehörden festzusetzen ist, ohne daß dagegen der Rechtsweg gestattet werden kann. Wollte man eine Klage gegen den Schullehrer, wie die vorliegende, zugeben, so würde man nach dems. Grundsatze zugeben müssen, daß von der Gemeinde mit dem Dorfhirten und dem Nachtwächter mit dem Schulzen, über die ihnen von den Aufsichts-Behörden ausgesetzte Remuneration im Wege Rechtens gestritten werden könne, was niemals zugegeben worden ist. —

Hiergegen wird im vorl. Falle angeführt, daß eine das Rechtsverhältniß regelnde Vokation vorliege, und über die Verpflichtungen der Gemeinde nach dieser Vokation gestritten werde. Wäre dies wirklich der Fall, so würde allerdings der Rechtsweg nicht verschlossen werden können; es wäre alsdann von einem Streit über die durch einen bestimmten Titel begründeten Rechtsverhältnisse die Rede. — Allein die Sache liegt nicht so, vielmehr ist von der Gemeinde etwas neben der Vokation gefordert, womit es keine andere Bewandniß hat, als es mit einer für den Schullehrer beschlossenen Zulage etwa haben würde. In dem R. v. 31. Mai 1847 wird die wegen Zurichtung des Holzes getroffene Anordnung dadurch gerechtfertigt, daß der M. das reglementsmäßige Minimum einer Schullehrer-Besoldung noch nicht habe, und in dem R. v. 25. Juli 1847 heißt es wörtlich: „da es sich um eine Verbesserung der Schulstelle handelt, um das reglementsmäßige Minimum zu erfüllen, so ist von der Einziehung für die Vergangenheit zu abstrahiren." — Hinsichtlich des zweiten Postens, nämlich des Heizens der Schulstube, aber liegt es von selbst vor, daß von einer Leistung neben dem Schullehrer-Gehalte die Rede ist. — rc.

Berlin, den 29. Juni 1850.

K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
v. Lamprecht.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 42.)

II. Die Bestandtheile des Lehrergehalts.

1) Baares Gehalt.

Dasselbe sollte nach den oben S. 810 angeführten Stellen des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1801 und der Schulordn. für die Provinz Preußen von 1845 mindestens 50 Thlr. jährlich betragen. Gegenwärtig muß es bis auf eine auskömmliche Höhe gebracht werden. Die Quellen zur Bestreitung desselben sind das Schulgeld und die Schulbeiträge [1]), sowie überhaupt die Schuleinkünfte, über welche das vor. Kapitel zu vergleichen.

2) Natural-Kompetenzen. [2])

a) Einziehung durch die Gemeinde-Behörde.

α) Das R. des Min. des J v. 19. April 1846 (im Auszuge im Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 80) erklärt hinsichtlich der Abgaben an Kirchen- und Schulbediente insbes. den Ortsschulzen für verpflichtet, dieselben einzusammeln und abzuliefern, da dergl. Abgaben, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu entrichten, nach §. 230. A. L. R. II. 11. und §. 357. A. G. O. I. 50. zu den öffentlichen zu rechnen, und diese nach §. 54. A. L. R. II. 7. vom Schulzen einzusammeln seien.

β) C. R. der Reg. zu Koblenz v. 25. Nov. 1852 an die Landräthe ih-

---

1) Hierher gehört auch das Hausgenossengeld in den ehemals Sächs. Landestheilen: Entw. zum Prov. R. §§. 742—745. S. 174.

2) Vergl. das Westpreuß. Prov. R. v. 19. April 1844 (G. S. 1844. S. 109):

§. 59. Die unter den Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Personaldezem, Kirchendezem, kleiner Dezem und Offertorien, bisher üblich gewesenen persönl. Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jedes Orts zu entrichten.

§. 60. Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen ders. Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind.

§. 61. Sind jedoch dergl. Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers keinen Einfluß.

Dazu: Erk. des I. Sen. des Ob. Trib. v. 5. Aug. 1848: der Ausdruck „Geistliche" in den §§. 59. u. 60. umfaßt auch Organisten, Küster und Schullehrer. (Präj. Nr. 2038. Präj. Samml. S. 432). Vergl. auch §§. 802. ff. des Entw. z. Sächs. Prov. R. S. 176.

res Bez., betr. die Einsammlung der Natural-Kompetenzen der Schullehrer durch die Gemeinde-Erheber.

Es sind uns in den letzten Jahren von vielen Lehrern in dem rechtsrheinischen Theile unseres Bez. mehrfache Beschwerden darüber zugekommen, daß die Naturalien, welche sie als Lehrer kompetenzmäßig zu beziehen haben, ihnen theils gar nicht, theils nur sehr unregelmäßig und spät, und in zu geringer Qualität zugingen, sowie daß sie durch administrative oder gerichtliche Beitreibung ders. in bedeutende Kosten und Konflikte mit den Zahlungspflichtigen geriethen, welche ihrer Stellung und ihrer Wirksamkeit sehr nachtheilig seien. Wir können diese Beschwerden nach unserer Erfahrung, namentlich aus den letzten Jahren, im Allg. nur als begründet anerkennen, und erachten es daher für unsere Pflicht, sowohl im Interesse des Dienstes als auch der verpflichteten Einwohner diesem Uebelstande so viel als nur möglich abzuhelfen. Wenn nun auch die in neuerer Zeit auch von den höchsten Gerichten auf Grund der K. O. v. 17. Aug. 1835 und v. 19. Juni 1836 und der Exekutions-Ordn. v. 24. Nov. 1843 [1]) als zulässig anerkannte zwangsweise Beitreibung aller derartigen Rückstände auf administrativem Wege dem betr. Lehrer schließlich zu seinem rechtmäßigen Einkommen verhelfen kann, so erfordert doch das Einschlagen dieses Weges durch den Lehrer öfters erhebliche Vorlagen, deren Ersatz ihm nicht einmal bei zahlungsunfähigen Verpflichteten gewährt werden kann, und bringt ihn in ein so unangenehmes Verhältniß zu Letzteren, daß sich mancher nur sehr ungern oder auch gar nicht zum Betreten dieses Weges entschließt. Es erscheint daher angemessen, daß Mittel und Wege gefunden werden, die Lehrer vor Ausfällen und Nachtheilen dieser Art durch eine die Verpflichteten nicht belästigende, die Erhebung vielmehr erleichternde Weise zu schützen. Dieser Zweck wird vornämlich dadurch erreicht werden, daß die Einsammlung jener Lehrer-Naturalien in ähnlicher Weise wie die Erhebung des Schulgeldes als eine Schul- und Kommunal-Angelegenheit angesehen und behandelt wird, und demnach entweder — wie es an vielen Orten bereits der Fall ist — der Kommunal-Empfänger — und zwar gegen die zuständigen Erhebungsgebühren — von dem Gemeinde-Rathe unter Zustimmung des Lehrers mit der Erhebung dieser Naturalien an einem den Verpflichteten vorher anzukündigenden Orte und Tage beauftragt werde, daß die dann vorkommenden Rückstände ohne Verzug in Geld veranschlagt und von dem Kommunal-Empfänger gleich den übrigen Kommunal-Abgaben nöthigenfalls zwangsweise erhoben werden.

Sie wollen diese für das Gedeihen des Schulwesens und der Amtsfreudigkeit des Lehrers sehr wichtige Angelegenheit in ernstliche Erwägung ziehen, und die betr. Gemeinde-Räthe durch den Bürgermeister, nachdem ders. sich vorher mit dem betr. Lehrer benommen haben wird, zu eingehender Berathung über die Abhülfe dieses Uebelstandes veranlassen, und ihnen zugleich eröffnen lassen, daß wir jedenfalls darauf halten werden, daß das ohnehin in den meisten Fällen nur dürftige Einkommen den Lehrern unverkürzt zukomme.

Wenn der Lehrer und der Schulvorstand in einzelnen Fällen darauf antragen sollten, daß die fragl. Naturalien in angemessene und das wirkliche Einkommen der Stelle nicht schmälernde Geldbeträge verwandelt werden, so wollen Sie diese Anträge, in so fern sie Ihnen geeignet scheinen sollten, dem Gemeinde-Rath vorlegen lassen.

Sie wollen uns binnen 4 Mon. anzeigen, wo in Ihrem Kreise die vorstehend erwähnten Uebelstände vorkommen, was zu deren Abhülfe geschehen ist, und welche Hindernisse der Abhülfe noch entgegenstehen. Wir geben Ihnen anheim, Ihrem allgem. Ber. besondere Berichte über die bei den einzelnen Schulen vorgenommenen und von uns zu genehmigenden Verhandlungen beizufügen oder nachzusenden. Wir haben die Lehrer durch die betr. Schul-Insp. von dem Inhalte dieser Verf. in Kenntniß setzen lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 11.)

b) Ausschluß von den Ablösungen. (s. o. S. 767 ff.) [2])

---

1) Vergl. oben S. 805 sub III. a. und S. 806 sub b. und c.

2) Hinsichtlich der Natural-Deputate der Geistlichen von Domainen wurde schon durch die dem C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. u. d. Fin. v. 19.

c) Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Vertheilung von dergl. chullehrer-Abgaben. Vgl. das Erk. v. 22. Nov. 1851. (s. o. S. 792—793.)

3) Insbesondere Deputatholz.

a) Vergl. §. 12. sub c., §§. 15. 19. des kathol. Schulregl. für Schlen von 1801 (s. oben in Th. I. S. 152), §. 145. des Entw. zum Prov. . für Schlesien (s. oben in Th. I. S. 161) und § 12. sub 2., §§. 14. 15. 5. Nr. 5. u. 6., 46. 47. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. oben Th. I. S. 105, 111). [1])

b) Anfuhr des Schulholzes.

Publ. der Reg. zu Königsberg v. 13. Mai 1818.

In Bezug auf die Ausführung des Schulholzes, scheinen, sichern Anzeigen folge, mancherlei Unordnungen herrschend zu sein, die auf Vergessenheit früher gangener Anordnungen hindeuten. Wir bringen daher folgendes in Erinnerung, d setzen für die Zukunft fest: kein Schullehrer darf um der Holzes-Ausfuhr willen Zukunft die Schule aussetzen, sondern diese Angelegenheit nimmt folg. Gang: as betr. Forstamt macht dem K. Intendantur- oder Domainenamte den Anweisermin bekannt. Dieses setzt die, welche das Holz anzufahren haben, durch den chulzen davon in Kenntniß, und hält sie an, daß Holz im bestimmten Termin zuholen, und auf dem Schulhofe aufzusetzen. Für die Richtigkeit des Maaßes ß der Schulz stehen, denn er übernimmt das Holz in der Forst, und liefert es der Schule ab. Bei der Uebernahme muß ein Mitglied des Schulvorstandes gegen sein. Wird das Holz nicht zur rechten Zeit angefahren, so daß Schulrung zu befürchten ist, so beschwert sich der Schullehrer durch die Schulvorsnde beim K. Amte. Hilft das nicht, so wendet er sich durch den Pfarrer oder perint. an die K. Reg. Der Schullehrer selbst mischt sich nicht unmittelbar in Sache, damit ihm Verdruß und der Schule die unnützen Versäumnisse erspart erden.

(A. II. S. 371.)

c) Verwendung des Deputatholzes.

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 27. Nov. 1840 die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Entschädigung der Schullehrer für e Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen zustehenn Deputatholzes.

Auf den Antrag in dem Ber. v. 6. v. Mts., betr. die Entschädigung der chullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen stehenden Deputat-Holzes, wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, auch in dem tigen Verwaltungsbez. nach den, in den Erlassen an die K. Reg. zu Breslau 30. Juni 1837 und 18. Juni 1838 (Anl. a. und b.) ausgesprochenen, sich rigens aus der Fassung des Regl. v. 18. Mai 1801 ergebenden Grundsätzen zu rfahren.

Anl. a.

Das Min. hat über das von Ew. am 28. Dec. pr. a. angebrachte Rekursesuch gegen die Entscheidung der K. Reg. zu Breslau: „im Betreff des Demi-

---

ng. 1819 zu Grunde liegende K. O. v. 13. April 1819, sowie durch die R. rf. Min. v. 23. Aug. 1820 die Wiederherstellung als wünschenswerth bezeichnet, d, wo dieselbe nicht ausführbar, die Geldentschädigung nach den mittleren Marti-Marktpreisen jedes Jahres bestimmt. Diese V. wurde durch C. R. ders. Min. 5. Juni 1821 auf die Natural-Deputate der Schullehrer ausgedehnt. (Neigeur, S. 141. 142.)

1) Laut einer Bek. der Reg. zu Arnsberg v. 5. Aug. 1827 (Amtsbl. 1827. S. 53) existirte dort noch mitunter der Gebrauch, daß die Schulkinder tägl. Beiträge n klein gemachtem Holze zur Heizung der Schulstuben mitbrachten. Dies sollte bgestellt, und von den Landräthen dafür gesorgt werden, daß überall der Bedarf s dem Gemeinde- oder Schulwalde geliefert, oder das Geld dazu von den Geeinde- oder Schulkassen, oder durch Repartition auf die Einwohner beschafft ürde.

nial-Beitrages zu dem Gehalte des Adjuvanten bei der katholischen Schule zu N., den Ber. der gedachten Reg. erfordert, muß jedoch Ihre Beschwerde auf den Grund der Bestimmung des §. 29. des kathol. Schul-Regl. v. 18. Mai 1801 zurückweisen.

Dieser §. 29. verordnet allgemein: „wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen."

Zu diesen Kosten gehört Alles, was das Gesetz für den Adjuvanten bestimmt, folglich auch dessen Beköstigung und Wohnung, die der Schullehrer besorgt, und wofür ihm, wenn sich die Dominien und Gemeinen zu einem Mehreren nicht erboten haben, von der K. Reg. ein Geldquantum bestimmt zu werden pflegt, welches nach Maaßgabe des Grundbesitzes auf Dominien und Gemeinen repartirt wird, und welches je nach den Marktpreisen der verschiedenen Kreise 10 bis 12 Thlr., als dem Werthe der Hälfte der beiden im §. 12. ad b. u. c. des Regl. aufgeführten Emolumente ungefähr entsprechend, beträgt. Hierbei kann das Min. es nur belassen.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Min. der G. x. Ang.
v. Altenstein.

An
den Gutsbesitzer N. zu N., und Abschrift
an die K. Reg. zu Breslau.

Anl. b.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 28. v. Mts., betr. die Unzulänglichkeit des zur Heizung der Schulgelasse auf dem Lande reglementsmäßig ausgesetzten Brennholz-Deputats hierdurch eröffnet, daß die Schullehrer nicht verpflichtet sind, das nach dem kathol. Schul-Regl. v. 18. Mai 1801 ihnen zustehende Holz-Deputat zur Heizung der Schulstuben zu verwenden. Wenn dies gleichwohl bisher geschehen ist, so liegt der Grund davon darin, daß die Wohnstuben der Schullehrer zugleich Schulstuben, oder beide Gemächer so beschränkt waren, daß das reglementsmäßige Holz-Deputat für beide ausreichte. Wo dies aber nicht der Fall ist, da ist der Schullehrer berechtigt, das ihm gesetzlich verheißene Holz-Deputat zunächst zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses zu benutzen, und höchstens nur verbunden, den Ueberrest zur Heizung der Schulstube herzugeben.[1]) Das Mehrerforderniß für die Schulstube muß von der Gemeinde aufgebracht werden, ohne daß es deshalb einer besondern gesetzl. Anordnung bedarf, da es sich hier um ein Mittel handelt, ohne welches der Zweck der Schule nicht erreicht werden kann, und für welches diej. zu sorgen haben, denen die Schule gewidmet ist.[2])

---

1) Ein Erk. des Ob. Trib. v. 11. März 1837 (Rechtsfälle Bd. 1. S. 23), welches in der Hauptfrage übereinstimmt, spricht aus, daß der Lehrer über den etwaigen Ueberrest nach Belieben verfügen, und ihn auch verkaufen könne.

2) Im Reg.-Bez. Magdeburg hatte ein Schullehrer bei einem Erweiterungsbau, wodurch für die Schulstube, statt des frühern mit der Wohnstube gemeinschaftlichen, ein besonderer Ofen hergestellt wurde, durch ein Privatabkommen auf Holzlieferung Seitens der Gemeinde verzichtet. Die Reg. zu Magdeburg erklärte jedoch die Gemeinde hierzu verbunden, und erhob, als diese gegen den Lehrer auf Bestreitung der Schulstubenheizung aus eigenen Mitteln klagte, den Kompetenzkonflikt, gestützt darauf, daß sie nach §. 9. A. L. R. II. 12. u. §. 18. lit. d. e. f. g. und k. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 als Aufsichtsbehörde zu verhüten habe, daß das Einkommen des Lehrers nicht unzureichend und ders. dadurch zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig werde. Der Kompetenzgerichtshof erklärte jedoch durch Erkenntniß v. 25. Juni 1853 den Rechtsweg für zulässig, da keineswegs vertragsmäßige Verabredungen über das dem Lehrer zugewiesene Einkommen der richterl. Kognition entzogen seien. Diese erstrecke sich auf die Frage, ob ein gültiges Vertragsverhältniß vorliege, und welche privatrechtliche Folgen daraus sich für die Kontrahenten ergeben. Hierin werde dadurch, daß ein solcher Vertrag die Subsistenz des Lehrers gefährden möchte, nicht geändert. Durch das richterliche Urtheil über die Existenz und Gültigkeit eines solchen Abkommens werde in der Befugniß der Aufsichtsbehörden nicht vorgegriffen, im öffentl. Interesse einzuschreiten, und die Gemeinde, die ihr gegenüber verpflichtet bleibt, für das Schul-

Die Dominien dagegen können dabei nicht in Anspruch genommen werden, weil deren Verpflichtung zur Beisteuer nirgend ausdrücklich festgesetzt worden, aus allg. Anordnungen und der Natur der Verhältnisse aber nicht herzuleiten ist.

Berlin, den 18. Juni 1838.

Min. der G. ꝛc. Ang.
Nicolovius.

An
die K. Reg. zu Breslau.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 457.)

d) Statt Klobenholzes müssen Prediger und Schullehrer sich die Lieferung von Knüppelholz gefallen lassen: K. O. v. 11. April 1823 (Neigebaur, S. 143). Vergl. §. 45. Nr 6. der sub a. alleg. Prov.-Schulordn.

e) Eben so müssen sie die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe annehmen: K. O. v. 18. Juli 1799 (Rabe, Bd. 5. S. 499. — N. C. C. X. S. 2591.) Diese Geldvergütung soll ihnen auch gewährt werden, wo sie Torf wollen und keiner vorhanden ist: C. R. v. 5. März 1801 (Rabe, Bd. 6. S. 468. — N. C. C. XI. S. 117). Rechtsweg über die Verpflichtung, Torf oder Geld statt des halben Holzdeputats anzunehmen, soll nicht stattfinden: C. v. 3. Okt. 1801 (Rabe, Bd. 6. S. 601. — N. C. C. XI. S. 535). Vergl. die sub a. alleg. Schulordn.

f) Vertauschung des Holzes mit Kohlen:

C. R. der Reg. zu Koblenz v. 15. Febr. 1845 an sämmtl. Landräthe, betr. die Heizung der Schullokale mit Kohlen.

Bei dem Holzmangel, welcher sich auch in mehreren Theilen des hiesigen Reg. Bez. zeigt, und mit der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Holz verbrauchenden Gewerbe zu wachsen droht, muß seitens der Behörden jeder unnöthige Holzverbrauch möglichst verhindert werden.

Hierzu gehört auch das von den meisten Gemeinden des Bezirks zur Heizung der Schulen zu liefernde Material, welches nach den uns vorliegenden Kompetenzen meist nur aus Holz besteht.

Einige Gemeinden haben zwar schon den Anfang gemacht, ihre Schulen mit Kohlen zu heizen, aber die wenigen Fälle dieser Art beweisen, daß dieser Gegenstand von den Ortsbehörden nicht gehörig gewürdigt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Zwang hierbei nicht stattfinden kann, indem immer noch zu berücksichtigen bleibt, ob, abgesehen von dem allgem. Vortheile, auch für die besondern Gründe die Maaßregel überhaupt ausführbar und vortheilhaft ist.

In den meisten Fällen läßt sich indessen annehmen, daß da, wo die Kohlen überhaupt zu haben sind, auch ein Vortheil mit dem Tausche der Holz- gegen die Kohlenheizung sich herausstellen wird, welcher sehr bald die Kosten der ersten Einrichtung vergüten muß.

Eben so ist nicht aus den Augen zu lassen, daß bei Ausführung der in Rede stehenden Maaßregel die Lehrer, welche meistens den Ueberschuß des zur Heizung der Schule bestimmten Materials zu ihren Zwecken verwendet haben, einen Nachtheil erleiden werden.

Wir erwarten indessen, daß es der Umsicht der Bürgermeister gelingen wird, alle diese Schwierigkeiten auszugleichen, indem sie die Schöffenräthe dahin zu bestimmen wissen werden, die Lehrer für den Ausfall einigermaaßen zu entschädigen, worauf sie um so eher werden eingehen können, als die Gemeindekassen dabei, mit Rücksicht auf die eintretende Ersparniß, keinen Nachtheil erleiden.

Ew. wollen nach diesen allgem. Angaben der Sache näher treten, und überall, wo die Verhältnisse es überhaupt zulassen werden, die Schöffenräthe über die Ausführung der erwähnten Maaßregel unter Auseinandersetzung des zu erzielenden Vortheils vernehmen lassen.

Bedürfniß Sorge zu tragen, zur nothwendigen Heizung anzuhalten. (Just. Min. Bl. 1853. S. 363.)

Die Beschlüsse sind demnächst sofort mit den event. abgeänderten Kompetenzen zu unserer Genehmigung vorzulegen, damit die erforderl. Einrichtungen vor Anfang des nächsten Winters getroffen werden können.

Bei Aufstellung aller neuen Kompetenzen ist überall die Kohlenheizung als Norm anzunehmen, oder in dem Begleitungsberichte anzuzeigen, weshalb dieselbe nicht hat eingeführt werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 67.)

Vergl. §. 12. c. des sub a. alleg. Schulregl. von 1801.

g) Luftheizung.

Gegen die Einführung dieser spricht sich ein Gutachten der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen v. 10. Juni 1840 aus, auf dessen Grund das Min. der G., U. u. M. Ang. durch R. v. 26. Juni 1840 bestimmte, daß die Konstruktion des Hauptgebäudes der v. Grolmanschen Erziehungsanstalt zu Lublinitz, nicht auf Luft-, sondern auf gewöhnliche Ofenheizung zu richten sei. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 75 flg.)

h) Holzanbau auf den Dienstländereien.

C. R. des geistl. Depart. v. 8. Jan. 1801 an sämmtl. Reg. u. Kon

Das Forstdepartement hat bei Unserm geistlichen Depart. in Antrag gebracht, daß, um eine größere Holzersparniß zu bewirken, die Kirchen- und Schulbedienten sich bemühen möchten, auf ihren niedrigen und sonst dazu geschickten Dienstländereien, Weiden, Elsen und andere weiche Holzarten successive anzuziehen, um sich selbst das nöthige Brennholz zu verschaffen und dadurch das ihnen für das Deputatholz gereicht werdende Geldsurrogat entweder ganz oder zum Theil zu ersparen. Um ihnen aber bei diesen Anpflanzungen möglichst behülflich zu sein, sollen die Forstbedienten angewiesen werden, ihnen dabei bestens an die Hand zu gehen und den darunter beabsichtigten Zweck erreichen zu helfen. ꝛc.

(N. C. C. XI. S. 17, Rabe Bd. 6. S. 402.)

4) Dienstwohnung.

a) Daß eine Dienstwohnung dem Schullehrer gewährt wird, ist allgemeine Regel. Ausgesprochen ist dieselbe in §. 12. lit. a. des kath. Schulregl. für Schlesien von 1801 (s. o. in Th. I. S. 152) und in §. 12. Nr. 1, §. 14. Nr. 1., §. 15. Nr. 1. der Schulordn. für die Prov. Preußen (s. ob. in Th. I. S. 105, 106).

b) Verpflichtung des Lehrers zu kleinen Reparaturen.

α) In Ansehung der Pfarrer und Kirchenbedienten bestimmt das A. L. R. II. 11.:

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind dies. zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergl. innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag ders., unterhalten werden.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung dess. Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen.

β) Die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf Schullehrer sprechen aus:

αα) das durch die K. O. v. 3. Nov. 1822 bestätigte Regul. des Staatsmin. v. 18. Okt. 1822, wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten

den Dienstwohnungen der Staatsbeamten [1]) (mitgetheilt durch C. R. er Min. des I. und der Fin. v. 27. Febr. 1823. A. VII. S. 2 flg.), elches zunächst im §. 14. erklärt, daß seine Bestimmungen Anwendung nden:

auf Beamte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Staats, sowie auch auf ch. Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche ienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihnen zuste- nde Befreiung von den Kommunal-Abgaben und Lasten;

nd weiter verordnet, daß es

§. 17. In Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Kom- unen und Patronen, in letztrer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen igelegt sind, bei den Vorschriften des A. L. R. II. 11. §§. 784. seq. lediglich in Bewenden behält.

ββ) das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. . Nov. 1825, welches eine Nachweisung ders. Beamten einfordert, die ach §. 5. des Regl. v. 18. Okt. 1822 eine Befreiung von Tragung der nterhaltungskosten ihrer Amtswohnungen in Anspruch nehmen können [2]), nd dabei bemerkt:

---

1) Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhal- nden Gegenständen zählt §. 2. dies. Regl.:
a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen;
b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Anstrei- en ders.;
c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderl. Ausbesserung nd das Bemalen und Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.;
d) das Fegen der Schornsteine;
e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahr- ssigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und
f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommu- albedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Woh- ung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzte- n ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen übernommen wer- en muß.
g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer ohnung, wenn er dergl. angeschafft, überall selbst zu bestreiten.

Hierzu bestimmen:

1) R. des Gen. Dir. der Steuern v. 19. Febr. 1839 an die K. Reg. zu Frankfurt, daß zur Unterhaltung der Oefen nur die gewöhnliche Ausbesse- rung und Reinigung, nicht aber das Umsetzen gehört. (A. XXIII. S. 3.)
2) Verf. der Min. des Kriegs, der G. U. u. M. Ang., des I., der Fin., für Handel, Gew. u. öff. Arb. v. 29. Okt. 1851 an die Reg. der Rheinprov., v. Westphalen u. Sachsen, daß die Anschaffung der Stuben- u. Kochöfen (Fournaisen) auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung aber den Wohnungsinhabern zur Last zu legen sei. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 245.)
3) C. Erl. der Min. f. Handel, Gew. u. öff. Arb. und der Fin. v. 19. Okt. 1853 (entgegen einem Erl. des Gen. Dir. der Steuern v. 25. Okt. 1851. Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 278), zu §. 2. lit. des Regul:

„Hiervon wird die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstgebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußern als auf der innern Seite vom Staate unterhalten wird, dazu gehören auch die äußeren Vor- oder Doppelfenster.“

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 257.)

2) §. 5. des Regl. gestattet den obersten Verwaltungsbehörden in ihrem Ressort Abweichungen vom Regl. nach den verschiedenen Dienstkathegorien zu be-

Hinsichts der vom Staate den Geistlichen und Schullehrern als Patron gewährten Dienstwohnungen verweiset das geb. Regl. im §. 17. auf das A. L. R. Diese sind sonach zu jener Nachweisung nicht zu bringen. Ferner sollen nach §. 14. die Beamten der öffentl. Unterrichtsanstalten des Staats nach dem in Rede stehenden Regl. behandelt werden, sowie diej. Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat nicht als Patron die Dienstwohnung gewährt. Hiernach sind also die Lehrer derj. Unterrichtsanstalten, welche vom Staate entweder gar keinen, oder nur einen auf bestimmten Verpflichtungen beruhenden, oder nur zu einzelnen gewissen Ausgaben bewilligten jährlichen Zuschuß erhalten, hierher nicht zu rechnen: vielmehr ist die fragl. Verpflichtung der betr. Beamten nach den Vorschriften des A. L. R. über den Nießbrauch zu beurtheilen.

In Ansehung der sonach hierher gehörigen Beamten bestimmt das Min. in Beziehung auf den §. 5. des geb. Regl. hierdurch, daß es lediglich bei der durch dens. festgesetzten Norm verbleibt, und eine Abweichung hiervon anzuordnen, keine Veranlassung vorhanden ist. rc.

(A. IX. S. 1012.)

γγ) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 9. Dec. 1833 an die K. Reg. zu Gumbinnen, welches in Betreff der Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienstgebäuden aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für die Prov. Ostpreußen die §§. 784. flg. A. L. R. II. 11. für anwendbar erklärt, da provinzialrechtliche Anordnungen darüber nicht existirten, zugleich aber ausspricht, daß die Anschaffung neuer Thüren und Fenster, wenn die Reparatur der alten nicht mehr zweckmäßig gefunden wird, nicht in jener Verpflichtung einbegriffen, sondern es lediglich die Sache derer sei, denen die Baulast obliegt, ihr Recht und ihren Vortheil wahrzunehmen und bei den Kirchen- und Schulvisitationen darauf zu sehen, daß das geschehe, was das Gesetz in Betreff der Reparaturen vorschreibt. (A. XVIII. S. 702.)

δδ) Auch in dem durch C. R. der Reg. zu Merseburg v. 28. [illegible] 1838 mitgetheilten Vokations-Formular ist die Verpflichtung der Lehrer zu den kleinen Reparaturen nach den sub α. angef. Vorschriften des A. L. R. ausdrücklich aufgenommen (s. o. S. 451).

γ) Hiergegen enthält das C. R. des Min. der G., U. u. M. A. (Eichhorn) v. 17. März 1842 an sämmtl. K. Reg. (ausschließl. Köln, Coblenz, Aachen und Trier), betr. die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, die folgende Bestimmung:

3. Was die Schullehrer anbetrifft — sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente angestellt sind und als solche unter den Bedingungen des §. 7. a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§. 18. u. 19. Th. II. Tit. 12. A. L. R. legen den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter besonderer Bezugnahme der §§. 170. u. ff. und §. 192. ff. in II. Tit. 11. Abschn. IV. (die in den älteren Ausgaben befindliche Bezeichnung Sect. IX. und in den neueren Ausgaben: Abschn. 9. beruht auf einem offenbaren Zahlen-Druckfehler). [1])

Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen sollen, wie sie den Pfarrern und Kirchenbedienten im Abschn. 10. §. 784. ff. auferlegt sind.

In Ermangelung besonderer Provinzialgesetze oder eines speziellen

---

stimmen, z. B. wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu bessern ist, und dies namentlich bei solchen Beamten, die nur geringe, d. h. unter 200 Thlr. besoldet sind.

1) Vergl. oben S. 745. Note 1.

chtstitels kann daher nur die Vorschrift des §. 34. Th. II. Tit. 12. zu Gun- der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung Schulmeisterwohnungen ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen iwohnern als eine gemeine Last auferlegt.

6. In denj. Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schul- rern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleinen Reparaturen obliegt, haben geistlichen Obern und Inspekt. darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Be- htigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen bergabeprotokolls zu veranlassen.

(Min. Bl. d. i. Vl. 1842. S. 112.)

d) Provinzialrechtliche Bestimmungen über dergl. Reparaturen sind rhanden

αα) für die Mark Brandenburg: Erk. des I. Sen. des Ob. Trib. v. I. März 1844.

Die Bestimmung der Kons. Ordn. v. 1573, kraft deren die Dorfeinwohner ver Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und erhalten sollen, ohne der Zuthun, legt ihnen (erstern) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung weitesten Sinne, mit Einschluß der kleineren Reparaturen, zu bewirken.

(Präj. R. 1432. Präj. Samml. S. 209.)

ββ) für Pommern: das Publ. des Kons. und Schulkolleg. von Pom- rn v. 6. April 1817 bestimmt, auf Grund allgemeiner Observanz, sowie es R. v. 7. April 1738 und der Kons. Verf. v. 5. März 1801 und 8. ril 1812, daß die Reparaturen an Fenstern, Thüren, Feuerheerden und l, als das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Oefen und über- pt alles dasj., was nicht zur Erhaltung der Gebäude an Dach und gehört, und einzeln nicht 1 Thlr. zu stehen kommt, von den Predi- rn und übrigen Kirchen- und Schulbedienten in ihren Amtswohnungen eigne Kosten und unverzüglich bewirkt werden müsse. (A. I. H. 2. 122.)

γγ) für Minden und Ravensberg laut §§. 128. 100—102. des Entw. Prov. R. (s. oben in Th. I. S. 205.)

δδ) für Lingen und Teklenburg laut §. 58. des Entw. zum Prov. R. ben in Th. I. S. 208.)

c) Verbot, die Dienstwohnung zu vermiethen.

Dies ist ausgesprochen:

α) in §§. 13. 14. des oben S. 820 (b. β. αα.) angef. Regul. v. . Okt. 1822,

β) in einer V. der Reg. zu Arnsberg v. 30. Jan. 1824, wonach eine miethung nur mit Genehmigung der Reg. stattfinden, und der Landrath Miethfälle anzeigen soll. (Amtsbl. 1824. S. 69. — Fürstenthal, Bd. 1. 242),

γ) in einer V. der Reg. zu Münster v. 30. Jan. 1832. (Amtsbl. S. 41. — Fürstenthal, Bd. 1. S. 244.)

d) Feuerversicherung.

Ueber die Feuerversicherung der Schulgebäude selbst s. das folg. Kap. Lehrern ist nur der Beitritt zu einer Mobiliar-Versicherungs-Gesell- ft empfohlen.

C. R. der Reg. zu Marienwerder v. 7. April 1845 an die Kreis- ulinsp. und abschriftl. an die Landräthe, Domainenämter und Ma- räte.

Den Schullehrern, welche ohne ihr Verschulden durch Brandunglück um ihre gekommen und dadurch in eine bedrängte Lage gerathen waren, sind bisher, es die dazu zur Disposition stehenden geringen Fonds zuließen, angemessene rstützungen bewilligt werden. Es reichen jedoch die uns zu Unterstützungen Schullehrer überwiesenen, verhältnißmäßig nur geringen Fonds, bei der jähr- zunehmenden Anzahl der Schullehrer, nicht aus, um daraus auch Beihülfen

an solche Schullehrer zu verabreichen, welche durch Brandunglück eine Einbuße erlitten haben. Auf keinen Fall aber würden dergl. Unterstützungen in einem solchen Betrage gewährt werden können, daß sie für den erlittenen Verlust auch nur entfernt entschädigen, vielmehr haben die bisherigen derartigen Unterstützungen sich immer nur auf eine Beihülfe beschränken können, welche dem von einem solchen Unglück betroffenen Schullehrer das für den Augenblick Nothdürftigste gewährt.

Einen Ersatz für den Verlust ihrer Habe haben daher die durch Brandunglück betroffenen Schullehrer durch jene Unterstützungen nicht gefunden, und sie sind deshalb in solchen Fällen, ungeachtet der Opfer, welche dadurch den zunächst für andere Zwecke bestimmten öffentlichen Fonds erwachsen, keinesweges entschädiget werden.

Aus diesen Gründen ist es wünschenswerth, daß die Schullehrer ihr Mobiliar und ihre sonstige Habe bei einer soliden Brandversicherungs-Anstalt versichern.[1]

Wir veranlassen Ew., die Schullehrer ihres Inspektionskreises hierzu ernstlich aufzufordern, und sie dabei auf die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufmerksam zu machen, welche sich bereit erklärt hat, die H. Geistlichen, sowie Schullehrer des hiesigen Reg. Bez. unter den billigsten Bedingungen unter die Zahl ihrer Mitglieder aufzunehmen. Gleichzeitig wollen Ew. dens. bekannt machen, daß in Zukunft eine Unterstützung, wegen durch Brandunglück erlittener Verluste, selbst wenn die sonstigen Umstände dafür sprechen sollten, niemals bewilligt werden kann, wenn nicht nachgewiesen wird, daß keine solide Feuer-Versicherungs-Anstalt, des an sie ergangenen Antrags ungeachtet, die Versicherung hat übernehmen wollen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 65.)

5) Dienstländerei.

a) Die Verleihung von Schulland (Landdotation) ist schon oben abgehandelt (s. o. S. 763 flg.)[2])

b) Verpflichtung des Lehrers, die Zäune zu erhalten.[3])

α) §. 784. A. L. R. II. 11. (s. o. S. 820).[4])

β) §. 801. des Entw. zum Sächs. Prov. R. (s. o. in Th. I. S. 178

γ) §§. 128. 100. des Entw. zum Mindenschen Prov. R. (s. oben in Th. I. S. 205).

δ) C. R. der Reg. zu Marienwerder v. 31. März 1845 an die Landräthe, Domainenämter, Magisträte und Schulinsp., betr. die Umziehung der Schulgärten mit lebendigen Hecken.

Bei dem zunehmenden Mangel an Holz und dem jährlich steigenden Preise desselben, wird die Umzäunung der Schulgärten durch Bretter und Stöcke und die Erhaltung dieser hölzernen meist ungenügenden Bewährung immer schwieriger, weshalb es nothwendig wird, bei Zeiten auf Mittel Bedacht zu nehmen, um diesem Mangel und dem Bedürfniß einer gehörigen Befriedigung der Schulgärten abzuhelfen; nicht zu gedenken, daß die Schullehrer wegen der Unterhaltung des Gartenzauns mit der Gemeine häufig in Unfrieden leben, jährlich an den Gartenfrüchten durch das die Zäune durchbrechende Vieh Schaden leiden, und bei aller Aufsicht den Zaun im Winter nicht gegen Diebe schützen, noch weniger an die Anlage einer Samen- und Baumschule denken können, sobald der Schulgarten nicht hinreichend gegen das Eindringen des Viehes gesichert ist. Wenn auch

---

1) In der Kurmark sind spezielle Mobiliar-Feuersocietäten für die Lehrer errichtet: Regl. über die Errichtung einer Mobiliar-Feuersocietät für die Schullehrer und Küster in der Kurmark v. 25 Jan. 1768 u. v. 24. Dec. 1800 (Rabe Bd. 13. S. 137—469). — Regl. über die Errichtung einer Mobiliar-Feuersocietät der Kurmärkischen Städte-Schulbedienten v. 15. Juli 1779. (Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 376.)

2) Ueber die Benutzung des Schullandes vergl. auch S. 534 sub i. k. l. S. 693 ff. u. oben 3, h. S. 820.

3) Abweichend im Eichsfeld: s. oben in Th. I. S. 173. Note 1.

4) Vergl. C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 21. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 324).

wieder der Versuch gemacht worden ist, durch kleine Mauern von Lehm
ndringen des Viehes in die Schulgärten abzuwehren, so hat sich diese Ein-
in praktischer Hinsicht doch nicht überall als haltbar und tauglich be-
und ist um so weniger allgemein anwendbar, als in manchen Gegenden
den Lehmmauern erforderliche Lehm nicht vorhanden ist. Dagegen gewährt
age lebendiger Zäune von Weißdorngebüsch, welches überall wächst
bekommen ist, eine unzerstörbare, dauerhafte und undurchdringliche Schutz-
gen jede Verletzung der Schulgärten, sobald die Weißdornhecken mit Sorg-
gelegt und gepflegt werden. Dieser Zweck wird vollständig erreicht, wenn
ecken ein festes und undurchdringliches Gitter bilden, dessen Rauten einen
esser von höchstens 6 Zoll haben.

ie einfachste Art, eine solche Hecke anzulegen, ist folgende: Man grabe im
r die Erde an der inwendigen Seite des Gartenzauns, in einer Breite von
mehrmals um, und reinige sie vom Unkraut, besonders von Graswurzeln
n). Im Spätherbste sammle man von der reifen Frucht des Weißdorns
nnt unter dem Namen der Mehlbeeren — so viel, als man zu gebrauchen
, lege sie in Rinnen einige Zoll tief, dicht am Zaune, jedoch nicht sparsam,
e sie ½ bis ¾ Zoll mit lockerer Erde, die man, wenn sie nicht fett ist, ein
feststreten kann, die jungen Pflanzen kommen alsdann gewöhnlich erst nach
ren mit ovalen Samenläppchen zum Vorschein. Will man aber, was vor-
n ist, diesen Samen erst im Frühjahre in die Erde legen, so thue man ihn
mit lockerer Erde gefülltes hölzernes Gefäß, feuchte die Erde zu einem
n, und halte das Gefäß bei öfterem Umrühren an einem warmen Orte
d des Winters, damit der Brei nicht gefriere. Die so vorbereiteten Beeren
bald auf. Sind die Stämmchen etwa einen Fuß hoch gewachsen, so ziehe
ie überflüssigen aus, so daß die stehen bleibenden einen halben Fuß von
r entfernt sind. Im nächsten Frühjahre schneide man diese ¾ Fuß hoch
r Erde ab, damit sie desto stärker von unten treiben. Binnen 3 Jahren,
d welcher sie stets vom Unkraute reingehalten werden müssen, sind sie hoch
rk genug, um sich zu einem Gitter oder Rautennetze verpflechten zu lassen.
eugt nämlich die Hauptstämme, nachdem man die schwächern weggeschnitten,
n rechts und je einen links, längs der ganzen Reihe, und bindet sie da,
einander berühren, mit Weiden unten zusammen. Da wo sie verbunden
achsen sie bald fest zusammen, und binnen einem Jahre bildet die ganze
in einiges fest verschlungenes Gewebe, dessen Dornen jedem Durchdringen
berklettern wehren. Von nun an wird diese Hecke sowohl oben, in einer
on 5 bis 6 Fuß, als auch an den Seiten, mit der Gartenscheere regelmä-
chnitten, so daß sie nur die Dicke eines Fußes behält. Am Boden muß sie
om Unkraute rein erhalten werden. Wo es an Weißdorn fehlt, kann man
ch des Schwarzdorns zu diesen Hecken bedienen.

Wer aber keinen Zaun um seinen Garten hat, oder wer den schadhaften Zaun
ieder herstellen will, und den Verlust von einigen Fußen Landes nicht achtet,
he außerhalb einen etwa 2 Fuß breiten Graben, und bilde von der aus-
enen Erde nach innen einen Wall. Diesen Wall bereite er dann eben so
d besäe ihn eben so, wie oben gelehrt worden; doch sei der Kranz desselben,
den Samen aufnehmen soll, mindestens einen Fuß breit, damit die jungen
en nach allen Seiten hin Raum für ihre Wurzeln finden. Die aufgehen-
lanzen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu dicht stehen, mag er dann nach außen
ld durch und in einander wachsen lassen; so werden sie, ohne alle künstliche
dlung, in Kurzem eine undurchdringliche Wand bilden, welche keiner Aus-
ng bedarf, dauerhafter ist, als die festeste Mauer, und nach einer Reihe von
e sogar ein sehr gesuchtes Nutzholz liefert.

n Ermangelung von Weißdorn, ist auch die Weiß- oder Hainbuche zur
lebendiger Hecken ganz geeignet, und sollen die dazu erforderlichen Pflanz-
e, soweit sie in den nahe gelegenen Königl. Forsten vorhanden sind, zu
Zweck daraus verabfolgt werden.

Man nimmt nämlich Pflänzlinge von 4 bis 8 Fuß, die man in Entfernung
bis 4 Zoll neben einander pflanzt. Diese Stämmchen werden bei den Gar-
ken nicht aufrecht, sondern schräg gesetzt, damit die Hecke sofort Festigkeit
ne. Jedes Stämmchen wird mit einer, in die Erde gesteckten starken Gerte
Ruthe versehen, um ihm Festigkeit zu geben. An verschiedenen Stellen,

dem Schullehrer bei seiner Anstellung berechnet worden ist. Ergiebt sich einer von diesen beiden Fällen, so erhält dadurch die Schulbehörde eine wohlgegründete Veranlassung; die überhaupt nicht eigentlich gesetzliche, sondern vielmehr, wo sie noch besteht, nur aus Billigkeits-Rücksichten connivendo forterhaltene Dotation der Schullehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente, als nach der nunmehrigen Erfahrung den Zweck verfehlend, ganz aufzuheben, hiermit insonderheit auch die Umgänge des Schullehrers abzustellen, und sein Gehalt, in einem nach billigem Ermessen zu seiner Subsistenz auskömmlichen, jedenfalls aber die bei seiner Anstellung ihm berechneten Summe erreichenden Betrage, nach der gesetzlichen Vorschrift §. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. auf feste Beiträge aller Hausväter des Ortes nach Verhältniß ihres Nahrungsstandes zu fundiren. Findet sich hingegen, daß dem Schullehrer auch nach Abrechnung jenes Ausfalles noch ein, den Zusicherungen bei seiner Anstellung in der Gesammt-Summe entsprechendes, und an und für sich zugleich auch zu seiner Existenz hinreichendes Einkommen verbleibt, was namentlich bei anderweitiger Erhöhung seiner Einnahme durch vermehrtes Schulgeld und dergl. leicht der Fall sein kann, so ist für die Verwaltungs-Behörde kein Grund vorhanden, die Gemeine zwangsweise zu Prästationen über ihre auf jene Bedingungen zu beschränkende wirkliche Verpflichtung anhalten zu wollen. Es bleibt vielmehr in solchem Falle dem Schullehrer lediglich überlassen, sich entweder mit demjenigen Ertrage seiner Umgänge zu begnügen, welchen ihm die Gemeinglieder durch ihre freiwilligen Gaben gewähren, oder, was bei ohnehin auskömmlich dotirten Stellen gar nicht für einen besonders abzuwendenden Nachtheil zu achten ist, den Umgängen seinerseits ganz zu entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine billige Abfindung in derj. Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft mit der Gemeine vermitteln läßt. In dem gegenwärtigen Falle wird der K. Reg. hiernach überlassen, entweder zu einer anderweitigen Regulirung des Gehalts des Schullehrers Einleitung zu treffen, oder, falls die Sache sich hierzu noch nicht geeignet finden sollte, den Beschwerdeführer durch Eröffnung der ihm angedrohten Exekution, wobei es übrigens einer besonderen Verf. an ihn nicht nothwendig bedürfen wird, klaglos zu halten.

(Neigebaur S. 144.)

c) Zählgelder.

Das R. der Min. des J. und der G., U. u. M. Ang. v. 15. Nov. 1819 an die K. Reg. zu Posen (A. III. S. 933) verhieß den Schullehrern, welche durch die im Allg. erfolgte Abschaffung der Zählgelder bei Prediger-veränderungen an ihrem Einkommen verlieren möchten, ohne einen vokationsmäßigen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde zu haben, wo möglich bei dem Just.-Min. einen Ersatz ad dies vitae auszuwirken. Vergl. §. 3. Nr. 5. und §. 39. des Ablösungsges. v. 2. März 1850. (G. S. 1850. S. 80. 90.)

d) Gratifikationen.

α) Die Bedingungen, an welche die Gewährung einer Gratifikation geknüpft ist, stellt das

Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 3. Mai 1817, nachdem es vorausgeschickt hat, daß bei der Vertheilung der vom Min. zu diesem Behufe bewilligten Summe nicht, wie früher, außer der Würdigkeit, auch die Noth des betr. Lehrers entscheiden solle, in folgender Art zusammen:

Es wird nur allen denj. Landschullehrern eine Gratifikation bewilligt werden, die sich nicht nur durch einen wahrhaft christlichen, musterhaften Lebenswandel ausgezeichnet, sich dadurch den Beifall ihrer Vorgesetzten, sowie die Achtung und Liebe ihrer Societät in einem vorzüglichen Grade erworben, sondern auch noch nachstehende Bedingungen ganz genau erfüllt haben.

a) Müssen sie den Sommer hindurch mit Ausnahme der Ernteferien unausgesetzt Schule gehalten, diese also erst mit den letzten Tagen des Juli geschlossen und mit den ersten Tagen des Sept. wieder angefangen haben. Sollten sie auch Anfangs nur 20 Schüler in der Sommerschule haben, so wird das gegebene Beispiel gewiß auch alle übrigen Glieder des Schulverbandes bewegen, ihre schulfähigen Kinder in die Schule zu schicken. Die Lehrer

hörden werden auch unaufgefordert, ihrer Pflichten eingedenk, den Schulbesuch in den Sommermonaten kräftig zu fördern sich bemühen.

b) Müssen die Schullehrer der Kirchspiele, in denen die lithauische oder polnische Sprache noch überwiegend ist, für die Verbreitung der deutschen Sprache, deren gute Kenntniß den Einsassen so große Vortheile bringt, eifrigst sorgen, indem es mehrere Schulsocietäten giebt, welche vorzüglich wünschen, daß ihre Kinder zur vollständigen Kenntniß im Sprechen und Schreiben ihrer Muttersprache durch die Schule gebracht werden möchten. Die Schuljugend ist daher durch zweckmäßig eingerichtete Sprech- und Leseübungen unter Anleitung der H. Pfarrer, als Schulinsp. des Kirchspiels, sowie späterhin durch Schreibeübungen mit der deutschen Sprache vollständig bekannt zu machen.

c) Haben die Schullehrer auch dafür zu sorgen, daß alle Schüler sich im Schreiben und Rechnen, besonders im Kopfrechnen üben, daß daher alle Schreibbücher oder Tafeln haben, um die Uebungen anstellen zu können. Für diej. Schulkinder, deren Eltern zu arm sind, um ihnen Tafeln oder Schreibmaterialien anzuschaffen, muß solches aus der Kirchspielsschulkasse, wozu wir die H. Pfarrer, insofern es der Zustand der Kasse erlaubt, hiermit autorisiren, angeschafft werden. Diej. Schullehrer, die eine verhältnißmäßig große Anzahl Schreibeschüler und fertige Rechner bei der Schulvisitation aufstellen können, werden sich einer Gratifikation besonders würdig machen.

d) Darf hierbei der Unterricht im mehrstimmigen Gesange nach der den Schullehrern in den wöchentlichen Konferenzen zu ertheilenden Anleitung eben so wenig vernachlässigt werden, als der Schulunterricht, wozu wir die unentbehrlichsten Kenntnisse aus der Natur-, Erd- und Menschenkunde nach Wilmsens Kinderfreunde, wenn den Schullehrern darüber in den Konferenzen nicht eine besondere Anleitung ertheilt ist, rechnen, und die Vorbereitung zum künftigen Religionsunterricht durch einen zweckmäßigen Vortrag der bibl. Geschichte nebst Erläuterung der gehörig ausgewählten Sprüche und Liederverse, welche die Schuljugend auswendig zu lernen hat.

e) Wird es zu unserer besonderen Zufriedenheit gereichen, wenn Schullehrer, welche Gelegenheit gehabt haben, mit der verbesserten Elementarmethode gründlich bekannt zu werden, die Form- und Größenlehre, so wie den Unterricht im Zeichnen, in ihren Schulen auf eine zweckmäßige Art nach den besten, ihnen von den H. Pfarrern zu bestimmenden Lehrmitteln, behandeln werden. So wie wir schon Gelegenheit genommen haben, von Türks Anleitung zum Rechnen für Landschulen den H. Superint. zur Prüfung zu empfehlen, so machen wir sie hierbei auch auf ebendess. angekündigten Leitfaden zur Form- und Größenlehre nochmals aufmerksam.

(A. I. H. 2. S. 139.)

Vergl. auch beim Unterricht im Obstbau die oben S. 701 sub f. gegebenen Bestimmungen.

β) Fonds zu den Gratifikationen.

αα) Ueber die Zuschüsse aus den Centralfonds vergl. die Mittheilungen aus den Staatshaushalts-Etats, s. oben S. 238, 316.

ββ) Ueber die Bewilligung aus städtischen Fonds bestimmt das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 27. Mai 1840 an den Oberpräs. von Sachsen.

Ew. empfangen in der Anl. die Vorstellung des Magistrats zu N. v. 18. d. M. mit der Bemerkung, daß ich den Widerspruch dess. gegen die Reg. Verf. für unbegründet ansehen muß, da gegen das Verdienst des Lehrers N. an der dortigen Bürgerschule keine Einwendung gemacht worden ist, und es den Vertretern der Stadt (den Stadtverordneten) nicht zu verwehren sein wird, einem verdienstvollen Lehrer ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 231.)

γγ) Ueber die Verwendung der Schulgeldüberschüsse dazu erging das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 27. Jan.

1844 an das K. Prov. Schulkolleg. zu N. und Abschr. an sämmtl. übrig. K. Prov. Schulkolleg., sowie an sämmtl. Kons. und Reg. zur Kenntnißnahme und Nachachtung in ähnlichen Fällen.

In dem Ber. v. 22. Nov. pr. hat das K. Prov. Schulkoll. darauf angetragen, die bei der Schulgeld-Einnahme an dem Gymnas. in N. pro 1843 sich ergebenen Ueberschüsse von 310 Thlr. 10 Sgr. unter die Lehrer der Anstalt als außerordentliche Unterstützungen vertheilen zu dürfen.

Diesem Antrage zu willfahren, muß ich jedoch, wie ich dem K. Prov. Schul-Kolleg. eröffne, Bedenken tragen, da es mir nicht räthlich erscheint, dergl. Ueberschüsse gleich am Jahresschlusse, noch ehe einmal der allg. Rechnungs-Abschluß stattgefunden hat, sofort ganz zu verwenden. Ein solches Verfahren ist auch nicht nur den Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen entgegen, sondern führt noch den Uebelstand herbei, daß für außerordentliche Fälle im Laufe des nächsten Jahres, wozu namentlich die Unterstützungen zu Bade- und Brunnenkuren gehören, dann bei den Anstalten selbst keine Mittel vorhanden sind, und deshalb stets auf die Centralfonds rekurrirt wird. Diese Fonds sind jedoch durch Uebernahme fortlaufender Zahlungen in neuerer Zeit fast bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen worden, so daß künftig nur in seltenen, ganz besonders dringenden Fällen eine Beihülfe daraus wird gewährt werden können. Es muß deshalb darauf Bedacht genommen werden, die Mittel der Gymn. und andern Schulanstalten möglichst zusammenzuhalten, und namentlich von den, am Jahresschlusse bei denselben sich ergebenden Ueberschüssen einen angemessenen Theil in das nächstfolgende Jahr zu übernehmen, um daraus theils den im Laufe desselben vorkommenden Verlegenheiten der bei denselben thätigen Lehrer möglichst abzuhelfen, theils dringende materielle Bedürfnisse der Anstalten, wozu die etatsmäßigen Fonds nicht ausreichen, zu befriedigen.

Es ist demnach hierbei nach wie vor die Absicht, die Ueberschüsse bei dem Schulgelde zum größeren Theile zum Besten der gering besoldeten Lehrer zu verwenden. Bei den desfallsigen Vorschlägen hat das K. Prov. Schul-Kolleg. aber nicht blos das Dienstalter, sondern auch die mehr oder minder große Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie die Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Lehrer in Betracht zu ziehen, was bei dem vorl. Antrage nicht geschehen ist.

Das K. Prov. Schul-Kolleg. hat daher den Antrag hiernach einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie erfolgt ist, dens. unter Berücksichtigung der Vorschrift zu wiederholen, daß ein angemessener Theil des Ueberschusses für das laufende Jahr reservirt werde. In Zukunft ist bei ähnlichen Veranlassungen stets nach den angedeuteten Gesichtspunkten zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 34.)

e) Diäten und Fuhrkosten.

Für Besorgung auswärtiger Aufträge bewilligte die V. v. 28. Juni 1825 (G. S. 1825. S. 163) den Geistlichen und Schulbeamten Diäten nach folgenden Sätzen:

1)	Ein Superint. oder Kreis-Schulinspektor	2	Thlr.	— Sgr.
2)	Ein Professor bei einer Universität	2	„	— „
3)	Ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminars	2	„	— „
4)	Ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist	1	„	15 „
5)	Ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminare oder höheren Schulanstalt	1	„	15 „
6)	Ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule	—	„	20 „
7)	Ein geringerer Kirchenbediente	—	„	20 „

An Fuhrkosten sollten die Beamten der ersten 5 Rangklassen, und die Kreis- und Unterbeamten, deren Diätensatz 2 Thlr. betrug, zu Extrapost berechtigt sein[1].

---

1) Insbes. die Superint. bei Visitationsreisen: K. O. v. 18. Febr. 18[illegible] (A. IV. S. 246), vgl. §. 35. der Schulordn. für die Provinz Preußen (s. oben S. 109).

e übrigen aber Personenpost, oder nach Umständen Miethsfuhre liqui-
ren. [1])

Diese Sätze sind durch den Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 (G. S.
848. S. 151) umgestaltet worden. [2]) Die Diäten sind erhöht, so daß jetzt
att 2 Thlr.: 2 Thlr. 15 Sgr., statt 1 Thlr. 15 Sgr.: 2 Thlr., und statt
) Sgr.: 1 Thlr. gewährt werden. An Reisekosten für Dienstreisen kom-
en dagegen 7 Sgr. 6 Pf., und bei Unterbeamten 5 Sgr. für die Meile
isenbahn oder Dampfschiff, nebst 15 Sgr. resp. 10 Sgr. für jedes Zu-
:er Abgehen [3]), in Ansatz; außer Eisenbahnen dagegen 15 Sgr. für die
Meile. [4])

Erweisliche größere Reisekosten werden vergütet, die angefangene Vier-
lmeile wird für eine volle Viertelmeile gerechnet, bei kleinen Reisen unter
Meile wird gar Nichts vergütet [5]), sonst aber wenigstens für eine Meile
zahlt.

7) Gehaltsquittungen.

Quittungen der Lehrer über Schulgeld sind stempelfrei, über sonstige
ehaltszahlungen, wenn der baare Jahresbetrag 50 Thlr. erreicht (§. 8.
s Stempelges. v. 7. März 1822), stempelpflichtig.

Hierüber sind ergangen:

α) C. R. der Reg. zu Potsdam v. 23. Juni 1837 an sämmtl. Su-
rint. und Schulinsp.

Indem wir Ihnen auf vorgekommene Veranlassung bemerklich machen, daß
rch das Min. R. v. 19. Jan. 1824 allg. bestimmt ist,

> daß Quittungen über Gehaltszahlungen an Schullehrer stempelfrei sind, wenn die Zahlungen aus den, durch das aufgebrachte Schulgeld gebildeten Kassen geleistet werden, wogegen, wenn die Zahlung aus einer öffentl. Kasse erfolgt, der Stempel zu adhibiren ist,

ben wir Ihnen auf, hiernach bei Verwaltung der Schulkassen und Rechnungsle-
ung über dieselben verfahren zu lassen.

(A. XXI. S. 417.)

β) C. R. der Reg. zu Münster v. 28. Juli 1838 an sämmtl.
ndräthe.

Das in Beziehung auf die Erhebung des Schulgeldes durch die Gemeinde-
mpfänger beobachtete Verfahren, daß nämlich um die den Empfängern aus der
emeindekasse zu zahlenden Hebe-Prozente in der Rechnung zu belegen, die Gene-
l-Quittung des Schullehrers über den Betrag des empfangenen Schulgeldes der
emeinde-Rechnung beigefügt wurde, hat veranlaßt, daß die Schullehrer, die mehr
s 50 Thlr. an Schulgeld beziehen, zur Entrichtung des Quittungsstempels haben
rpflichtet werden müssen.

Da indeß das Schulgeld eine, in vielen einzelnen Posten zahlbare Entschädi-
ng für Ertheilung des Unterrichts ist, deren jede dem Schullehrer gehört, sobald
fällig wird, und vom Lehrer direkt empfangen, nie einen stempelpflichtigen Be-

---

1) Die K. O. v. 25. Sept. 1841, mitgetheilt durch C. R. des Min. d. G.,
u. Med. Ang. v. 16. Okt. 1841 (M. Bl. d. i. V. 1842. S. 10) gewährt den
Konf., Prov.-Schulkolleg. und Reg. beschäftigten Geistlichen und Lehrern die
Sätze für Räthe der 4. Rangklasse.

2) Für Hohenzollern durch Erlaß v. 21. Juni 1852 (G. S. 1852. S. 463).

3) Vgl. R. v. 15. Sept. 1848 (Min. Bl. d. i V. 1849. S. 160), C. R.
14. Okt. 1848 (Min. Bl d. i. V. 1848. S. 337) u. C. R. v. 23. Febr. 1851
Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 30).

4) Vergl. oben S. 470 sub c. ad β.

5) Auch nicht wenn hin und zurück mehr als ½ Meile ist: R. v. 4. Jan.
49 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 7). Entfernungen von Ort zu Ort bei ver-
iedenen Geschäften werden zusammengezählt: R. v. 5. März 1850 (Min. Bl.
i. V. 1850. S. 122).

trag erreichen würde, so erscheint es billig, dieselben von der Stempelsteuer in dieser Beziehung zu befreien; und wir setzen daher, im Einverständniß mit dem K. Min. d. G., U. u. Med. Ang, folgendes Verfahren hierunter fest:

1. Vor dem Ablauf eines jeden Schul-Semesters legt der Gemeinde-Empfänger dem Bürgermeister die vom Schullehrer quittirte Hebeliste über das von ihm erhobene und dem Schullehrer gezahlte Schulgeld vor.

2. Auf den Grund dieser quittirten Hebeliste ertheilt der Bürgermeister die Bescheinigung über den Betrag des vom Gemeinde-Empfänger erhobenen und ausgezahlten Schulgeldes.

3. Diese Bescheinigung kommt dann, statt der bisherigen General-Quittung des Lehrers, als Betrag für die dem Empfänger zu zahlenden Hebegebühren zu der Gemeinde-Rechnung, so daß es alsdann einer stempelpflichtigen Quittung des Lehrers nicht weiter bedarf.

(A. XXII. S. 942.)

γ) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 10. Juni 1842 an die K. Reg. zu Posen.

Der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 13. März c., über die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehalts-Quittungen der Schullehrer, aufgestellt hat, tritt das Min., im Einverständnisse mit dem Fin.-Min., bei. Die in Rede stehenden Quittungen sind nur dann ohne Stempel auszustellen, wenn sie über Schulgeld lauten, welches blos zur Vermeidung von Inkonvenienzen nicht durch den Lehrer selbst eingezogen, sondern von einem bestellten Rezeptor vereinnahmt und dem Lehrer ausgehändigt wird. In diesem Falle kommt die Schulgeld-Einnahme nicht in die öffentliche Kasse, es bedarf daher, dem Rezeptor gegenüber, keiner Quittung auf Stempelpapier. Wo dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Kasse fließen, da kann nach der Vorschrift des Stempelges. v. 7. März 1822 die Verwendung des tarifmäßigen Quittungsstempels keinem Zweifel unterliegen.

(M. Bl. d. i. V. 1842. S. 265.)

8) Rechtsweg wegen entzogenen Gehaltes.

Im Allgemeinen ist allen Beamten der Rechtsweg wegen entzogener Diensteinkünfte versagt: vergl. das auf Grund einer K. O. v. 7. Juli 1830 ergangene R. des Just.-Min. v. 12. Nov. 1830 (Jahrb. Bd. 36. S. 391. Gräff, Bd. 6. S. 204), sowie das Erk. des Kompetenz-Gerichtshofs v. 14. Juni 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 198).

Ueber Gehaltsforderungen der Schullehrer dagegen, welche auf Vertragsverhältnissen (Vokationen) beruhen, ist der Rechtsweg zulässig. Dies wurde vom Kompetenz-Gerichtshofe ausgesprochen:

α) durch Erk. v. 14. Sept. 1848 (Just. Min. Bl. 1848. S. 358).

Dem Lehrer war durch Errichtung einer zweiten Schulstelle ein Theil des vokationsmäßigen Schulgeldes entzogen worden. Er verklagte den Schulvorstand auf dessen Gewährung. Die Reg. erhob Kompetenzkonflikt und stützte dens. hauptsächlich auf folgende Argumentation:

Es ist lediglich Sache der Verwaltungsbehörde, zu entscheiden, wie viel Kinder ein Lehrer unterrichten kann, und folgeweise unterrichten darf; — und da ein Lehrer das Schulgeld berufener Lehrer niemals von dens. Kindern, die er nicht unterrichtet, Schulgeld erhalten kann, — so folgt von selbst, daß mit der Frage über die von einem Lehrer möglicherweise zu unterrichtende Schülerzahl auch zugleich über das Recht zum Bezug des Schulgeldes von der Verwaltungs-Behörde entschieden wird. [1])

Der Kompetenz-Gerichtshof giebt in den Gründen seines Erk. den ...

1) Vgl. ob. S. 779 Note 3. — Ueber die Befugnisse der Reg. den Schulgemeinden gegenüber s. ob. S. 792 sub 3. ad a.

sten Vordersatz zu, mit dem Bemerken, daß sich auch der Antrag des Kl. nicht gegen dens. richte. Hinsichtlich des zweiten Vordersatzes dagegen heißt es:

Es steht noch ganz dahin, ob der zweite Satz, daß nämlich ein Lehrer nur auf das Schulgeld der von ihm selbst unterrichteten Kinder Anspruch machen könne, überhaupt, und namentlich hier dem Kläger gegenüber, der seine Forderung aus einem schriftlichen Vertrage (der Vokation) herleitet, zugegeben werden könne? Ueber diese, das Materielle des vorliegenden Rechtsstreits angehende Frage hat kein Gesetz den Administrations-Behörden die Entscheidung beigelegt, die letztere gebührt vielmehr allein den Gerichten rc.

β) durch Erk. v. 6. März 1852 (Just. Min. Bl. 1852. S. 179).
Die Gründe dess. lauten:

Der Schullehrer L. ist durch die Vokation v. 23. Okt. 1839 als Schullehrer zu B. angestellt und diese Vokation von der K. Reg. zu Oppeln unter dem 5. Febr. 1840 bestätigt. In dieser Vokation und deren Anlage ist speziell verzeichnet, was L. überhaupt und wieviel er von jeder der verschiedenen zu der Schule gelegenen Gemeinden erhalten soll; es ist diese Repartition nicht blos von dem Kommunal- und Schulvorstande der Gemeinde zu S. durch Unterschrift vollzogen, also anerkannt, sondern ausdrücklich auch von der Reg. bestätigt. Hierdurch hat sich daher zwischen dem Schullehrer L. einerseits und der Schulgemeinde S. andererseits ein obligatorisches Rechtsverhältniß gebildet. Daß aber dem L. zustehen muß, aus diesem vertragsmäßig gebildeten Rechtsverhältnisse auf Erfüllung zu klagen und daß hierüber der Rechtsweg zulässig ist, dies kann überall keinem Bedenken unterliegen. Es folgt dies aus dem §. 41. der V. v. 26. Dec. 1808 und findet seine Bestätigung in der K. O. v. 19. Juni 1836 [1]), welche ausnahmsweise in gewissen Fällen als Begünstigung die exekutivische Einziehung von Leistungen an Schulbeamte im Administrationswege gestattet, dadurch also die Regel bestätigt, daß hierüber richterliche Entscheidung stattfinde.

An sich verkennt auch die K. Reg. zu Oppeln die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht; sie meint nur, daß dieser in dem vorliegenden Falle wegen besonderer Verhältnisse ausgeschlossen bleiben müsse Diese besonderen Verhältnisse sollen darin gefunden werden, daß sich die ursprünglich zugelegte und von der Reg. genehmigte Repartition späterhin als unrichtig ergeben habe, es deshalb der anderweitigen Repartition bedürfe und diese nur von der Verwaltungsbehörde zuzulegen sei. In solcher Weise ist aber der Kompetenzkonflikt nicht zu begründen. Die Verwaltungsbehörde hat von ihrer verfassungsmäßigen Befugniß zur Vertheilung der dem Schullehrer zustehenden Emolumente bereits den ihr zustehenden Gebrauch gemacht; sie kann daher nicht befugt sein, unter der Behauptung, daß bei der früher stattgefundenen und genehmigten Vertheilung unrichtig verfahren sei, in das vertragsmäßig erworbene Recht des L. einzugreifen und diesen von der Verfolgung seines Rechts im Wege des Prozesses abzuhalten. Die richterliche Behörde wird und kann begreiflich nur darüber entscheiden, was der Schullehrer L. nach dem durch die vorgesetzte Schulbehörde genehmigten Vertrage von der Gemeinde S. zu fordern habe; die richterliche Behörde kann also dadurch nicht in den Fall kommen, in die Befugnisse der Verwaltungsbehörde einzugreifen.

Hiernach hat daher der von der K. Reg. erhobene Kompetenzkonflikt als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

III. Immunitäten der Lehrer.

1) Klassensteuer. [2])

Durch die K. O. v. 13. Sept. 1815, 11. März 1816 und 30. Jan.

---

1) Vgl. o. S. 806.

2) Ueber Grundsteuer s. o. S. 773 sub 4. a. Auch schon in früherer Zeit genossen die Schullehrer Steuerbefreiungen, so z. B. von der Akzise nach dem Akziseregl. v. - Mai 1787 Abth. 11. §. 2. (Rabe, Bd. 1. Abth. 7. S. 654), vgl. §§. 761. 62. des Entw. zur Sächs. Prov. R. über die Tranksteuerfreiheit (s. o. S. 175).

1817 (f. R. v. 27. Febr. 1817. A. I. H. 1. S. 138) wurden i
Jahre 1806 bestandenen Immunitäten der Geistlichen und Schul
der hergestellt [1]), insbes., außer der Befreiung von den Kom
und Leistungen, auch die von den Personalsteuern. Das G.
1820, wegen Einführung einer Klassensteuer (G. S. 1820. S.
von dieser Steuer alle diej. aus, die durch frühere Spezial-Be
seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bere
den waren. In dessen Folge ist die Klassensteuerfreiheit der Gei
Schullehrer stets anerkannt worden. Doch war dies. auf d
Einkommen beschränkt (C. R. v. 30. Dec. 1841. Min. Bl. d. i
S. 35), und kam nur den Lehrern christlicher Konfession [2]), nic
Juden, zu Statten. (R. v. 23. Juni 1842. Centralbl. 184
R. v. 10. Jan. 1848. Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 40.)

Diese Befreiung ist aufgehoben und angeordnet, daß die L
überhaupt die bisher befreiten Personen, vom 1. Jan. 1850 a
bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranl
sollen: G. v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1849. S. 436).

In der Folge hat auch die Klassensteuer selbst eine Verän
fahren, indem durch das G. v. 1. Mai 1851 (G. S. 1851. S
die Stelle derselben

a) in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten
Klassensteuer von denj. Einwohnern, deren jährliches Einkomme
trag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einko
von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen
von 1000 Thlr. übersteigt, eingeführt wurde, auf welche letzter
mahl- und steuerpflichtigen Orten den Kontribuenten jährlich 2
Gute gerechnet werden.

Anträge auf Wiederherstellung der frühern Befreiung der
Schulbeamten haben keinen Erfolg gehabt. Vergl. die Verh
Kammer v. 7. Febr. 1852 in Diesterweg, Rhein. Bl. 1852,
1. S. 8 flg.

Im Jahre 1851 wurden hiernach die Geistlichen und Sc
folgenden Klassensteuersätzen herangezogen:

Geistliche		Lehrer	zu	Thlr.
7	Geistliche	0	Lehrer zu	144 Thlr.
6	"	1	" "	96 "
120	"	4	" "	48 "
115	"	33	" "	24 "
1292	"	58	" "	18 "
1938	"	194	" "	12 "
1737	"	429	" "	8 "
1390	"	1169	" "	6 "
1110	"	2716	" "	4 "
7443	"	4159	" "	3 "
436	"	11621	" "	2 "
147	"	1745	" "	1 "
129	"	9088	" "	½ "

1) Vergl. auch K. O. v. 21. April 1827 (A. XI. S. 405), we
Vorschriften enthält, und insbes. die Wittwen der Geistlichen und Leh
Befreiung ausschloß.

2) Auch auf bei Gymnas., Progymnas. und höhern Bürgerschulen,
endigung des Probejahrs, beschäftigte Schulamtskandidaten wurde die K
freiheit ausgedehnt: C. R. v. 15. Nov. 1845 (M. Bl. d. i. V. 1845

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten [1]) persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem. O. v. 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem. O. v. 11. März 1850 zustand.

(G. S. 1853. S. 261 ff.)

Die Befreiung von den Gemeindelasten kommt auch emeritirten Geistlichen und Schullehrern hinsichtlich ihres Gnadengehalts zu Statten: C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang., des J. und der Fin. v. 22. Juli 1854. (Staatsanz. 1854. S. 1450.)

4) Insbes. Miethsteuer in Berlin. [2])

Bescheid des Min. des J. (G. v. Arnim) v. 28. Dec. 1843 an den Magistrat zu Berlin, betr. die Befreiung der Schullehrer von der Miethsteuer.

Dem Mag. eröffne ich auf den Ber. v. 5. Sept. d. J., nach diesf. Vernehmung mit dem Min. d. G., U. u. Med. Ang., daß die gedachte Befreiung in Gemäßheit der Allerh. O. v. 1. Nov. 1823, außer den öffentlichen Schulen sich nur auf die wirklichen, nicht öffentlichen Elementarschulen beschränkt. Zu dieser Kathegorie müssen aber auch nach der Allerh. O. die konzessionirten Privatanstalten jener Art gerechnet werden, welche den Mangel an hinreichenden öffentl. Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind, und zwar so lange, bis die Stadtbehörde in anderer Art hinreichende Fürsorge für die Elementarschulen getroffen, und das hiesige Schulwesen dem Bedürfnisse der Jugend beiderlei Geschlechts gemäß eingerichtet haben wird.

Hiernach sind folgende Lehrer als von der Miethssteuer befreit anzusehen:

1) sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kathegorien;
2) die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind;
2) die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber konzessionirter Privatanstalten, welche den Charakter von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentl. Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind;
4) diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3. bezeichneten Privatanstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 5.)

5) Einquartierung. [3])

Die Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Küster von Einquartierung wurde, mit Bezug auf ihre Befreiung von Kommunallasten, durch das oben S. 834 sub 1. angef. R. v. 27. Febr. 1817, ausgesprochen.

a) durch R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. März 1831 an die Reg. zu Marienwerder (A. XV. S. 109);

b) durch R. dess. Min. v. 26. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Münster (A. XV. S. 777), und

---

1) Indirekte Abgaben, wie Mahl- und Schlachtsteuer, lassen ihrer Natur nach keine Befreiung zu.

2) Vgl. R. v. 26. Mai 1836 (s. oben S. 304). — Eine neue Regulirung der Berliner Miethssteuer ist im Werke, wonach insbesondere der Miethsaufwand, der den 5. Theil des Gehalts übersteigt, zur Steuer herangezogen werden soll, und zwar mit 6⅔ Prozent: Staatsanz. 1854. S. 63. — Nat. Zeit. 1853. Nr. 556.

3) Erleichterungen hinsichtlich der Kriegslasten wurden den Geistlichen und Schullehrern durch die K. O. v. 10. Juni 1809 und durch das Cirk. der kurmärkischen Reg. v. 27. Nov. 1810 eingeräumt. (Rabe, Bd. 10. S. 116. 177.)

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten [1]) persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem. O. v. 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem. O. v. 11. März 1850 zustand.
(G. S. 1853. S. 261 ff.)

Die Befreiung von den Gemeindelasten kommt auch emeritirten Geistlichen und Schullehrern hinsichtlich ihres Gnadengehalts zu Statten: C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang., des J. und der Fin. v. 22. Juli 1854. (Staatsanz. 1854. S. 1450.)

4) Insbes. Miethsteuer in Berlin. [2])

Bescheid des Min. des J. (G. v. Arnim) v. 28. Dec. 1843 an den Magistrat zu Berlin, betr. die Befreiung der Schullehrer von der Miethsteuer.

Dem Mag. eröffne ich auf den Ber. v. 5. Sept. d. J., nach diesf. Benehmung mit dem Min. d. G., U. u. Med. Ang., daß die gedachte Befreiung in Gemäßheit der Allerh. O. v. 1. Nov. 1823, außer den öffentlichen Schulen sich nur auf die wirklichen, nicht öffentlichen Elementarschulen beschränkt. Zu dieser Kategorie müssen aber auch nach der Allerh. O. die konzessionirten Privatanstalten jener Art gerechnet werden, welche den Mangel an hinreichenden öffentl. Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind, und zwar so lange, bis die Stadtbehörde in anderer Art hinreichende Fürsorge für die Elementarschulen getroffen, und das hiesige Schulwesen dem Bedürfnisse der Jugend beiderlei Geschlechts gemäß eingerichtet haben wird.

Hiernach sind folgende Lehrer als von der Miethssteuer befreit anzusehen:

1) sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kathegorien;
2) die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind;
2) die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber konzessionirter Privatanstalten, welche den Charakter von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentl. Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind;
4) diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3. bezeichneten Privatanstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 5.)

5) Einquartierung. [3])

Die Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Küster von Einquartierung wurde, mit Bezug auf ihre Befreiung von Kommunallasten, durch das oben S. 834 sub 1. angef. R. v. 27. Febr. 1817, ausgesprochen.

a) durch R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. März 1831 an die K. Reg. zu Marienwerder (A. XV. S. 109);

b) durch R. dess. Min. v. 26. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Münster (A. XV. S. 777), und

---

1) Indirekte Abgaben, wie Mahl- und Schlachtsteuer, lassen ihrer Natur nach keine Befreiung zu.

2) Vgl. R. v. 26. Mai 1836 (s. oben S. 304). — Eine neue Regulirung der Berliner Miethssteuer ist im Werke, wonach insbesondere der Miethszins, der den 5. Theil des Gehalts übersteigt, zur Steuer herangezogen werden soll, und zwar mit 6⅔ Prozent: Staatsanz. 1854. S. 63. — Nat. Zeit. 1853. Nr. 556.

3) Erleichterungen hinsichtlich der Kriegslasten wurden den Geistlichen und Schullehrern durch die K. O. v. 10. Juni 1809 und durch das Cirk. der kurmärkischen Reg. v. 27. Nov. 1810 eingeräumt. (Rabe, Bd. 10. S. 116. 477.)

c) durch R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des
i. d. P. (v. Rochow) v. 14. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Münster,
es heißt:

daß 1) dies. Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche über-
t von jener Last befreit werden, auch dann davon befreit bleiben müssen, wenn
Nutznießer einen Theil derselben vermiethen, oder anderweitig benutzen; daß
gen 2) die den Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer zugesicherte
eiung von der Einquartirung nicht auch auf die Miethswohnungen der Lehrer
eziehen ist.
(A. XX. S. 1064.)

IV. Vorrechte bei Exekution wegen Schulden.

Sowie die Abgaben-Befreiungen der Schullehrer dahin zielen, ihnen
Amtseinkommen möglichst ungeschmälert zu gewähren, so nehmen die-
n auch an den Vorrechten Theil, welche den Beamten überhaupt in
ig auf die gegen sie zu vollstreckenden Exekutionen eingeräumt sind, um
erhüten, daß sie durch Wegnahme des Gehaltes unfähig zur Erfüllung
: Dienstpflicht gemacht werden. [1]) Diese Vorrechte sind folgende:

1) bei Auspfändungen müssen ihnen die zur Verwaltung des
istes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Bet-
anständige Kleider und Wäsche, auch für Frau und unerzogene Kinder
dürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden, sofern nicht die
uld aus einer unerlaubten Handlung entspringt: Anh. §. 156. 157. bei
O. A. G. O. I. 24. Auch vom vorhandenen baaren Gelde ist so viel
Auspfändung nicht unterworfen, als der gesetzlich frei bleibende Theil
Diensteinkommens von der Exekution bis zum nächsten Gehaltstermine
macht: K. O. v. 11. Dec. 1831 (G. S. 1832. S. 2).

2) Bei Gehalts-Beschlagnahmen sollen Beamte das Einkommen
zu 400 Thlr. ganz, und von dem diese Summe übersteigenden Betrage
Hälfte frei behalten: §. 160. Anh. z. §. 108. A. G. O. l. c. Dies
auch für die Kosten der Stellvertretung, die ein im Gehalts-Abzugs-
ihren stehender, dienstunfähig gewordener Beamter bis zu seiner Pen-
rung zu bestreiten hat: K. O. v. 21. April 1841 (Just. Min. Bl. 1841.
82). Dagegen kann wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen
wegen kurrenter öffentlicher Abgaben das ganze Gehalt, wegen Alimen-
rderungen aber, so weit sie vom Tage der Klageanmeldung laufen, die
te des ganzen Gehalts in Beschlag genommen werden: §§. 168—170.
, zur A. G. O. l. c. Vergl. die Ergänz. zu diesen §§.

3) Auch sind Beamte vom Personalarrest frei: §. 174. Anh. zu
42. A. G. O. l. c., ausgenommen, wenn sie die Ableistung des Ma-
:ationseides verweigern: R. des Just. Min. v. 20. Aug. 1835 (Jahrb.

---

1) Auf der andern Seite ist den Beamten bei Strafe der Kassation das leicht-
ge Schuldenmachen verboten: §§. 363—365. A. L. R. II. 20. V. v. 28. Febr.
§§. 8—12. (Rabe, Bd. 8. S. 484), K. O. v. 12. Mai 1841 (M. Bl. d.
1841. S. 202).
Das C. R. v. 21. April 1845 (M. Bl. d. i. V. S. 114) entscheidet auf die
age, ob es ferner der besonderen Publikation der K. O. v. 21. Nov. 1835
n der Amtsverschwiegenheit, der K. O. v. 21. Nov. 1836 wegen der Trun-
it, und der K. O. v. 12. Mai 1841 wegen des Schuldenmachens an die neu
tellenden Beamten bedürfe, daß dies nicht der Fall sei, bei letzterer nament-
eshalb nicht, weil ihr Inhalt in das Disziplinarges. v. 29. März 1844 auf-
nmen sei, daß aber dennoch empfohlen werde, in dazu geeigneten Fällen pro-
arische Verwarnungen nicht zu versäumen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten [1]) persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem. O. v. 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem. O. v. 11. März 1850 zustand.

(G. S. 1853. S. 261 ff.)

Die Befreiung von den Gemeindelasten kommt auch emeritirten Geistlichen und Schullehrern hinsichtlich ihres Gnadengehalts zu Statten: C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang., des J. und der Fin. v. 22. Juli 1854. (Staatsanz. 1854. S. 1450.)

4) Insbes. Miethsteuer in Berlin. [2])

Bescheid des Min. des J. (G. v. Arnim) v. 28. Dec. 1843 an den Magistrat zu Berlin, betr. die Befreiung der Schullehrer von der Miethsteuer.

Dem Mag. eröffne ich auf den Ber. v. 5. Sept. d. J., nach diesf. Vernehmung mit dem Min. d. G., U. u. Med. Ang., daß die gedachte Befreiung in Gemäßheit der Allerh. O. v. 1. Nov. 1823, außer den öffentlichen Schulen sich nur auf die wirklichen, nicht öffentlichen Elementarschulen beschränkt. Zu dieser Kategorie müssen aber auch nach der Allerh. O. die konzessionirten Privatanstalten jener Art gerechnet werden, welche den Mangel an hinreichenden öffentl. Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind, und zwar so lange, bis die Stadtbehörde in anderer Art hinreichende Fürsorge für die Elementarschulen getroffen, und das hiesige Schulwesen dem Bedürfnisse der Jugend beiderlei Geschlechts gemäß eingerichtet haben wird.

Hiernach sind folgende Lehrer als von der Miethssteuer befreit anzusehen:

1) sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kathegorien;
2) die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind;
2) die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber konzessionirter Privatanstalten, welche den Charakter von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentl. Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind;
4) diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3. bezeichneten Privatanstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 5.)

5) Einquartierung. [3])

Die Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Küster von Einquartierung wurde, mit Bezug auf ihre Befreiung von Kommunallasten, durch das oben S. 834 sub 1. angef. R. v. 27. Febr. 1817, ausgesprochen.

a) durch R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. März 1831 an die K. Reg. zu Marienwerder (A. XV. S. 109);

b) durch R. dess. Min. v. 26. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Münster (A. XV. S. 777), und

---

1) Indirekte Abgaben, wie Mahl- und Schlachtsteuer, lassen ihrer Natur nach keine Befreiung zu.

2) Vgl. R. v. 26. Mai 1836 (s. oben S. 304). — Eine neue Regulirung der Berliner Miethssteuer ist im Werke, wonach insbesondere der Miethsantheil, der den 5. Theil des Gehalts übersteigt, zur Steuer herangezogen werden soll, und zwar mit 6⅔ Prozent: Staatsanz. 1854. S. 63. — Nat. Zeit. 1853. Nr. 556.

3) Erleichterungen hinsichtlich der Kriegslasten wurden den Geistlichen und Schullehrern durch die K. O. v. 10. Juni 1809 und durch das Cirk. der kurmärkischen Reg. v. 27. Nov. 1810 eingeräumt. (Rabe, Bd. 10. S. 116. 477.)

c) durch R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des
n. d. P. (v. Rochow) v. 14. Nov. 1836 an die K. Reg. zu Münster,
es heißt:

daß 1) diej. Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche über-
ɔt von jener Last befreit werden, auch dann davon befreit bleiben müssen, wenn
Nutznießer einen Theil derselben vermiethen, oder anderweitig benutzen; daß
gen 2) die den Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer zugesicherte
:eiung von der Einquartirung nicht auch auf die Miethswohnungen der Lehrer
›eziehen ist.
(A. XX. S. 1064.)

IV. Vorrechte bei Exekution wegen Schulden.

Sowie die Abgaben-Befreiungen der Schullehrer dahin zielen, ihnen
Amtseinkommen möglichst ungeschmälert zu gewähren, so nehmen die-
en auch an den Vorrechten Theil, welche den Beamten überhaupt in
ug auf die gegen sie zu vollstreckenden Exekutionen eingeräumt sind, um
verhüten, daß sie durch Wegnahme des Gehaltes unfähig zur Erfüllung
r Dienstpflicht gemacht werden. [1]) Diese Vorrechte sind folgende:

1) bei Auspfändungen müssen ihnen die zur Verwaltung des
nstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste Hausgeräth, Bet-
anständige Kleider und Wäsche, auch für Frau und unerzogene Kinder
ɔdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden, sofern nicht die
ıuld aus einer unerlaubten Handlung entspringt: Anh. §. 156. 157. bei
70. A. G. O. I. 24. Auch vom vorhandenen baaren Gelde ist so viel
Auspfändung nicht unterworfen, als der gesetzlich frei bleibende Theil
Diensteinkommens von der Exekution bis zum nächsten Gehaltstermine
macht: K. O. v. 11. Dec. 1831 (G. S. 1832. S. 2).

2) Bei Gehalts-Beschlagnahmen sollen Beamte das Einkommen
zu 400 Thlr. ganz, und von dem diese Summe übersteigenden Betrage
Hälfte frei behalten: §. 160. Anh. z. §. 108. A. G. O. l. c. Dies
auch für die Kosten der Stellvertretung, die ein im Gehalts-Abzugs-
fahren stehender, dienstunfähig gewordener Beamter bis zu seiner Pen-
sirung zu bestreiten hat: K. O. v. 21. April 1841 (Just. Min. Bl. 1841.
182). Dagegen kann wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen
ɔ wegen kurrenter öffentlicher Abgaben das ganze Gehalt, wegen Alimen-
forderungen aber, so weit sie vom Tage der Klageanmeldung laufen, die
lfte des ganzen Gehalts in Beschlag genommen werden: §§. 168—170.
h. zur A. G. O. l. c. Vergl. die Ergänz. zu diesen §§.

3) Auch sind Beamte vom Personalarrest frei: §. 174. Anh. zu
142. A. G. O. l. c., ausgenommen, wenn sie die Ableistung des Ma-
festationseides verweigern: R. des Just. Min. v. 20. Aug. 1835 (Jahrb.

---

1) Auf der andern Seite ist den Beamten bei Strafe der Kassation das leicht-
ge Schuldenmachen verboten: §§. 363—365. A. L. R. II. 20. V. v. 28. Febr.
§§. 8—12. (Rabe, Bd. 8. S. 484), K. O. v. 12. Mai 1841 (M. Bl. d.
1841. S. 202).
Das C. R. v. 21. April 1845 (M. Bl. d. i. V. S. 114) entscheidet auf die
age, ob es ferner der besonderen Publikation der K. O. v. 21. Nov. 1835
n der Amtsverschwiegenheit, der K. O. v. 21. Nov. 1836 wegen der Trun-
eit, und der K. O. v. 12. Mai 1841 wegen des Schuldenmachens an die neu
stellenden Beamten bedürfe, daß dies nicht der Fall sei, bei letzterer nament-
deshalb nicht, weil ihr Inhalt in das Disziplinarges. v. 29. März 1844 auf-
mmen sei, daß aber dennoch empfohlen werde, in dazu geeigneten Fällen pro-
llarische Verwarnungen nicht zu versäumen.

Bd. 46. S. 119. Gräff. Bd. 8. S. 201); wenn sie weder etatsmäßig a
stellt, noch diätarisch beschäftigt sind, und einen Urlaub auf unbestin
Zeit erhalten haben: Erk. des Kammerger. v. 9. April 1851 (Präj. Nr.
und wenn es sich, insbes. in Folge der durch die Wechselordn. v. 6.
1849 Art. 1. (G. S. 1849. S. 51. und G. v. 15. Febr. 1850. G.
1850. S. 53) eingeführten allgemeinen Wechselfähigkeit, um Wechsels
handelt: Erk. des Kammerger. v. 23. Jan. 1850 (Präj. Nr. 19.).[1])

Viertes Kapitel.

Unterhaltung der Schulgebäude.

Die Vorschriften über Schulbauten sind im Wesentlichen dieselben,
die über die geistlichen Bauten. Es muß daher auch hier auf die in
Bande vom Kirchenwesen befindliche Darstellung verwiesen werden. Au
dem aber haben die Anordnungen, welche das Verfahren der administ
ven und technischen Behörden bei den Bauten betreffen, ihren Platz be
in der 1. Abth. vom 4. Bande des Gesammtwerkes gefunden, welcher
ter dem Titel:

die Baupolizei des Preuß. Staats von L. v. Rönne und H.
mon (Breslau, Aderholz, 1846). 2te Ausg. Breslau. 1854.

erschienen ist. Auch hierauf wird, namentlich hinsichtlich des ersten Ha
stückes dieses Kap., welches die Vorbereitung und Ausführung der Ba
zum Gegenstande hat, zurückgewiesen. In den übrigen Hauptstücken
den die Bauverpflichtung, die Regulirung des Interimistikums, die
denunterstützungen und die Feuerversicherung der Schulgebäude abgehan

I. Vorbereitung und Ausführung der Schulbauten.[2])

1) Ressortverhältnisse.

a) Die Regierungen bilden auch in Beziehung auf Schulba
die Aufsichtsbehörde: §. 18. der Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. ob. in Th.

---

1) Um Wechselarresten vorzubeugen hat die Schuldeput. zu Berlin den Le
rern der dortigen Kommunal- und Privatschulen neuerdings untersagt, bei Sch
kontrahirungen Wechsel auszustellen. Nat. Zeit. 1854. Nr. 84.

2) Umfassendere Verordn. über das Verfahren in Kirchen- und Schulbausach
sind von den einzelnen Reg. erlassen worden; so: von der Reg. zu Marienwer
der: Publ. v. 15. Jan. 1818 (Amtsbl. Nr. 7.); Gumbinnen: Publ. v. 11
Mai 1818 (A. II. S. 367); Posen: C. R. v. 17. Febr. 1842 (s. o. S. 633)
Köslin: Publ. v. 20. Juli 1830 (Amtsbl. 1836. S. 164, Kam. Zeit. S. 7
757), welches ausführliche Anweisung zur Einrichtung der Lehrzimmer, der Lehrer
wohnung und überhaupt zur baulichen Konstruktion der Schulhäuser ertheilt: Kö
nigsberg: Publ. v. 18. Okt. 1818 (A. II. S. 1024); Stettin: Publ. v. 4
Juli 1821 (A. V. S. 360) und v. 16. Febr. 1823 (A. VII. S. 75), auf die
wurde durch C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. v. 30. Dec. 1823 verwie
sen (A. VII. S. 830); ferner ebenfalls von der Reg. zu Stettin insbes. wegen
der Kirchen- und Schulbauten, bei denen Fiskus konkurrirt: Publ. v. 19. De
1823 (A. VII. S. 832), empfohlen durch C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang
v. 18. März 1824 (A. VIII. S. 154); Liegnitz: C. R. v. 29. Dec. 1822 (A.
VI. S. 893); Magdeburg: C. R. v. 29. Mai 1843 (s. u. sub 4.); Minden:
Publ. v. 31. Okt. 1817 (A. I. H. 4. S. 101); von dem Konf. zu Köln: Publ
v. 16. Okt. 1817 (A. I. H. 4. S. 104).

) und die Instr. v. 31. Dec. 1825 (A. IX. S. 826), wonach die
btheilung die Bauten ihres Ressorts zu leiten hat. [1])
ierzu bestimmte das auf Grund einer K. O. v. 8. Mai 1836 ergan-
. R. v. 29. Okt. 1836:

ß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung des Interimisti-
kommt, und den Interessenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten ist,
lichen und Schulbauten die Abth. der Reg. für die Kirchenverwaltung und
ulwesen ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen
initive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beschlie-
e (A. XX. S. 814, Baupol. S. 69). [2])

eber die Reg.-Bauräthe vergl. §. 48. der Reg. Instr. v. 23. Okt.
(G. S. 1817. S. 280.)

) Als Organe der Reg. fungiren die Landräthe (s. oben in Th. I.
), denen insbes. zur Pflicht gemacht ist, bei ihren Bereisungen auf
- und Schulgebäude zu achten, geringere Reparaturen sofort anzu-
, und über bedeutendere Anzeige zu machen: Publ. der Reg. zu
rg v. 31. März 1818. (A. II. S. 69.)

) Die K. Baubeamten haben von Amtswegen und unentgeltlich
chulbausachen zu bearbeiten, bei denen Fiskus als Patron betheiligt
r die Reg. als Aufsichtsbehörde Aufträge ertheilt; so bestimmen:
) das durch R. v. 11. Juni 1817 mitgetheilte Schema v. 10. Mai
zur Dienstinstr. für die Landbau-Beamten sub I. e. (Baupol.
);
) das durch C. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 14. Sept.
mitgetheilte R. des Min. der Fin. u. des Hand. v. 12. Okt. 1817.
S. 723. Baupol. S. 131);
) das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 10. Okt. 1818. (A. II. S.

) Höhere Genehmigung ist erforderlich bei Neubauen, welche die
e von 500 Thlr., und bei Reparaturen, welche die Summe von
Thlr. übersteigen. In diesen Fällen sollen auch die Bau-Anschläge
ber-Baudeputation (s. γ.) zur Revision eingereicht werden: §. 21.
der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 265.)
azu:
) K. O. v. 28. Aug. 1836, welche die obige Bestimmung mit dem
: „ohne Unterschied des Ressorts" wiederholt. (G. S. 1836. S. 234.
l. S. 546.)
) die R. der Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. v. 13. Dec.
an das K. Kons. und Prov. Schulkolleg. zu Berlin, und v. 4. April

---

[1] Durch die Trennung der Kons. und Prov. Schulkolleg. von den Reg. ist
n Theil der Bausachen auf jene übergegangen, sie sollen aber bei Benutzung
Baubeamten den Reg. Abschrift ihrer diesf. Aufträge mittheilen, und die
rfe der Baubeamten durch Vermittelung der Reg. empfangen: Vergl. die
en v. 31. Aug. u. 14. Sept. 1826, C. R. v. 3. Okt. 1826 (Baupol. S.
d die C. R. v. 20. Dec. 1843 u. 30. März 1845 (ebendas. u. Min. Bl.
. 1844 S. 30. 1845. S. 57).

Das R. v. 27. Okt. 1838 an die K. Reg. zu Merseburg wiederholte diese
dung in Bezug auf solche Bausachen, in welchen Leistungen des Do-
- oder Forst-Fiskus in Frage kommen, mit dem Bemerken, daß sich nicht
z. bestimmen lasse, welche Bauangelegenheiten sich zur definitiven Festsetzung
z. eignen (A. XXII. S. 1019, Baupol. S. 69).

[2] ber die Frage der Nothwendigkeit von Kirchen- und Schulbauten ist
ie Entscheidung der Reg. kein Rechtsweg zulässig: Erk. des Kompetenzger.
ebr. 1848 (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 150).

1837 an die K. Reg. zu Arnsberg, wonach sich die K. O. v. 28. Aug. 1836 nur auf dies. Bauten bezieht:

welche von den Reg. veranschlagt und ausgeführt werden, nicht aber auf dies., welche von den Reg. (und resp. den Kons. u. Prov. Schulkolleg.) nicht veranschlagt und resp. ausgeführt, und zu welchen überhaupt aus Staatskassen keine Zuschüsse gegeben werden.

(Baupol. S. 206, A. XXI. S. 545).

γ) Durch die durch den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850 bestätigte V. des Staatsmin. v. 22. Dec. 1849 ist an die Stelle der Ober-Baudeputation die Abtheil. für das Bauwesen im Min. für Handel, Gew. und öff. Arb. getreten. (G. S. 1850. S. 13—16.)

2) Anzeige und Untersuchung des Baufalls.

a) Allgemeine Vorschriften.

Die über die Schulbauten im A. L. R. II. 12. enthaltenen Bestimmungen beschränken sich auf die Bauverpflichtung. Hinsichtlich des Verfahrens haben daher von jeher (vergl. die oben S. 838 Note 2. angef. V.) die Vorschriften des 11. Tit. analoge Anwendung gefunden. Dieselben lauten:

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher [1]), nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchkollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspektor oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter fünfzig Thalern betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspektor nach angestellter Untersuchung darüber berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: was inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.

b) Termine der Anzeige.

Dieselben sind von den verschiedenen Reg. verschieden bestimmt. Insbes. ist bei Bauten, zu denen Fiskus konkurrirt, theils wegen der Er-

---

1) Ueber die Pflicht der Schulvorstände und Schuldeput. für die Unterhaltung der Schulgebäude zu sorgen, vergl. das 1. Kap. des 1. Abschn. insbes. S. 322. 327. 336.

ungen der K. Baubeamten, theils wegen Vorbereitung der Holzlieferung
den Staatsforsten [1]), ihre Beschleunigung in der Art angeordnet, daß
in der Regel im ersten Quartale des der Bauausführung vorangehen-
Jahres zu erfolgen haben. Vgl. die o. S. 838 in der Note 2. angef.
bl. und außerdem: V. der Reg. zu Königsberg v. 24. April 1822, v.
Okt. 1830; Merseb. v. 9. Nov. 1827 (Fürstenthal, Bd. 2. S. 140, 184,
); Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. 1838 (Amtsbl. S. 135.
n. Zeit. S. 243).

c) Zuziehung der Interessenten zur Untersuchung.

α) Der Mitglieder der Gemeinde.

Das durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v.
März 1840 an die K. Reg. zu Oppeln mitgetheilte R. dess. Min. v.
Mai 1829 an die K. Reg. zu Gumbinnen bestimmt hinsichtlich kirch-
er Bauten, daß über die Nothwendigkeit, über die Art des Baues und
r die Beitragspflicht der Gemeinde in ihrer Gesammtheit die Vorsteher
tig verhandeln können, ohne daß es der Zuziehung besonderer Gemeinde-
präsentanten bedarf, daß dagegen, wo die Beitragsverpflichtung der ein-
ien Mitglieder der Gemeinde in Frage kommt, jedesmal die ganze Ge-
nde in Kenntniß gesetzt werden muß. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 291.)

Hierzu bemerkt das R. dess. Min. v. 14. Juli 1840 an dies. Reg.,
allerdings auch Fälle vorkommen können, wo die Zuziehung von Ge-
nde-Repräsentanten erforderlich ist. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 292.)

β) Der Kirchenvorsteher beim Bau von Schul- und Küsterhäusern.

αα) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 9. Sept.
19 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Auf die Anfrage im Ber. der K. Reg. v. 10. v. M., betreff. die Ressortver-
nisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen der evang. Gemeinden und die Aus-
rung der Bestimmungen der Rhein.-Westphäl. Kirchen- und der Verwaltungs-
m. über die Leitung und Beaufsichtigung solcher Bauten im dortigen Reg. Bez.,
d der K. Reg. eröffnet, daß das Min. sich nicht wohl dazu bestimmen kann, bei
jen Schulbauten, welche zugleich Küstereibauten sind, die kirchl. Behörden ganz
nexu zu lassen, weil der von Ihr aus dem §. 561. Tit. 11. Th. II. A. L. R.
geleiteten Präsumtion die aus §. 37. Tit. 12. ib. folgende entgegengesetzte Prä-
tion jedenfalls wenigstens das Gleichgewicht hält, und daher mindestens für eine
kurrenz der Kirchen- und Schulvorstände entscheiden muß. Sobald es aber
Regulirung eines Interimistici ankommt, werden sowohl die Kirchen- als die
ulgemeinde-Repräsentanten Parthei, und gebührt behufs der administrativen
cheidung dem Landrathe, als Kommissarius der K. Reg., die Instruktion des
ren.

(A. XXIII. S. 616. M. Bl. d. i. V. 1840. S. 351.)

ββ) R. dess. Min. v. 6. März 1840 an dies.

Hier heißt es, daß das Min. bei dem R. v. 9. Sept. 1839 stehen
jen und

darauf halten muß, daß das Schulvermögen nur unter Mitwirkung des
ulvorstandes von dem Presbyterio verwaltet werde. Auch wo das Schulver-
en, wie anscheinend im vorliegenden Falle, einen integrirenden Theil des Kir-
vermögens bildet, ist die Disposition des Kirchenvorstandes über dasselbe nicht
schränkt, eben so wenig als über das Pfarr- und das Armenvermögen. Eine
bige Konfusion des einen mit dem andern ist rechtlich unzulässig, wenn auch
Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinde das Subjekt des Eigenthums ist. Es er-
nt daher vollkommen begründet, daß bei der Disposition über das Pfarrvermö-
der Pfarrer, und bei der Verfügung über das Schulvermögen der Schulvor-

---

1) Vgl. C. R. des Min. der Fin. v. 17. Mai 1830 (A. XIV. S. 298, Bau-
S. 229).

stand mitwirkt, weil dieser eben den Beruf hat, darüber zu wachen, daß das Schulvermögen bestimmungsmäßig zu den ihm eigenthümlichen Zwecken verwendet werde. ꝛc.

Zum Schlusse wird der Landrath aufgefordert, nunmehr das Interimistikum über den fraglichen Schulbau zu instruiren, wobei die Mitwirkung des Superint. ganz wegfalle. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 350)

3) Bauanschlag.

a) Nothwendigkeit der Veranschlagung.

Oeffentliche Bauten, deren Kostenbetrag 50 Thlr. nicht übersteigt, bedürfen keines Anschlags, werden aber von den K. Baubeamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, revidirt [1]): C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang., des Hand., des I., der Fin. und des Kriegs v. 6. Mai 1825 (A. IX. S. 469), C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. ꝛc. v. 2. Aug. 1836 (A. XX. S. 721). Vergl. Baupol. S. 207.

b) Abfassung des Anschlags [2]):

α) auf möglichst billigen Bau.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Febr. 1830 an sämmtl. K. Reg.

Bei mehreren Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinden zum Aufbau ihrer Schulhäuser ist bemerkt worden, daß die Baukosten immer sehr hoch veranschlagt sind, und in dieser Beziehung die bedrängten Verhältnisse der Gemeinden von den betr. Provinzial-Behörden, insbes. von den Baubeamten, nicht stets gehörig berücksichtigt zu sein scheinen. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen die Kräfte der armen Kommunen über die Maaßen in Anspruch genommen werden, wenn nicht gar das ganze Bauprojekt an den hohen Kosten scheitert, wird auch die Staatskasse durch höhere Anforderungen mehr belästiget und außer Stand gesetzt, in anderen Fällen verhältnißmäßig mehr leisten zu können. — Um den Gemeinen und Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen zu lassen, und dadurch die Erreichung des Zwecks möglichst zu fördern, wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, alle derartige Bauten vorher auf das sorgfältigste zu erwägen und bei Aufstellung der Projecte nur auf das nothwendige Raum-Bedürfniß zu rücksichtigen, stets aber eine solche Bauart zu wählen, die in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht.

(A. XIV. S. 89. Baupol. S. 349.)

β) mit Sorgfalt und vollständig, um spätere Abweichungen und Nachforderungen zu verhüten:

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 14. Aug. 1830 (A. XIV. S. 549. Baupol. S. 210). Vergl. auch die Baupol. S. 209 flg. gegebenen ähnlichen R. anderer Min. und insbes. ebendas. S. 212 die K. O. v. 9. Okt. 1834 wegen des Universitätsgebäudes zu G.

γ) Das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 1. Jan. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 6) macht auf die bei Riegel in Potsdam erscheinenden Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern aufmerksam, und fordert die Baubeamten auf, den Betheiligten die Einsicht zu gestatten.

δ) Das Original des Anschlags behält der Baubeamte Behufs der Abnahme des Baues: Publ. der Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1817. (A. I. H. 2. S. 47.)

c) Superrevision des Anschlags (s. o. S. 839 sub 1. d.).

α) Der Bauanschlag muß vor der Einreichung zur Superrevision von

---

1) Vgl. unten S. 844 sub 6.

2) Von den oben S. 838 Note 2. alleg. Verordn. vergl. insbes. das Kölner Publ. v. 16. Okt. 1817.

leg. Baurath revidirt sein: C. R. des Min. des J. v. 9. März 1828. A. XII. S. 181. Baupol. S. 220.)

β) Die Einreichung muß möglichst zeitig erfolgen: C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 14. Mai 1836 (A. XXII. S. 336. Baupol. S. 19), und wiederholt durch C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Aug. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 338). [1])

γ) Den Berichten, mittelst welcher die Anschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern eingereicht werden, müssen der Situationsplan, der Erläuterungsbericht des Baubeamten, und vollständige Zeichnungen beigefügt, auch muß der Anschlag in calculo festgestellt sein: C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 4. Juli 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 306).

4) Verdingung des Baues.

a) Nothwendigkeit derselben.

Sowie überhaupt bei allen öffentlichen Anschaffungen der Weg der Lizitation, und nicht der der Ausführung auf eigne Rechnung, die Regel bilden soll (§. 13 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817., G. S. 1817. S. 248, §. 19. der Instr. für die Ober-Rechn. Kammer v. 18 Okt. 1824, A. IX. S. 11), so ist insbes. für die Bauten der Kirchen und geistlichen Stiftungen durch C. R. v. 29. April 1779 an sämmtl. Inspektoren vorgeschrieben, daß sie

1) allemal mit sicheren Entrepreneuren verdungen und von solchen vollbracht werden sollen.

2) Daß zum Vortheil der geistlichen Kassen allemal in dergl. Bausachen ein [illegible] Termin zu Verdingung der Reparatur oder des Baues angesetzt, und erst [illegible] dessen Abhaltung, mit demj. Entrepreneur, welcher die besten Bedingungen [illegible], und den Anschlag am wohlfeilsten erfüllen will, ein gehöriger Kontrakt [ge]schlossen, und darin die Bezahlung auf gewisse Termine festgesetzt werden soll.

3) Daß die Mag. und Vorsteher, denen ohnehin obliegt, auf die anschlagsmäßige Vollführung des Baues zu sehen, niemals den letzten Termin den Entrepreneuren sollen auszahlen lassen, bevor nicht der Bau selbst von einem in Pflicht stehenden Baubedienten revidirt, die Tüchtigkeit desselben attestirt, und das Revisionsprotokoll [2]) dem Oberkonsistorio eingereicht worden. (N. C. C. VI. S. 1552. Baupol. S. 351.)

b) Wahl unter den Lizitanten.

α) Das R. des Min. des J. v. 15. Dec. 1836 (A. XX. S. 928) entscheidet, daß das Wahlrecht in Städten zwar dem Magistrat, und nicht den Stadtverordneten, zusteht, daß aber der Mag. nicht willkührlich wählen [dar]f, und das allgemeine Urtheil: ein anderer Lizitant sei solider als der Mindestfordernde, nicht hinreichend ist, die Stadtverordneten zur Bewilligung [der] größern Summe zu zwingen.

β) Das C. R. der Reg. zu Magdeburg v. 29. Mai 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 190) empfiehlt den Landräthen, das Lizitationsprotokoll [dur]ch Vermittelung des Kreis-Baubeamten an die Reg. gelangen zu lassen, [dam]it dieser, wenn er mit dem Landrath übereinstimmend, den Mindestfordernden für solid und sicher hält, demselben sofort provisorisch die Vorbereitung des Baues, Holzempfangnahme u. dergl., übertragen, und so allen [Ver]zögerungen vorbeugen kann.

c) Ueber die Bedingungen bei Entreprise-Kontrakten über K. oder [Kir]chen-, Pfarr- und Schulbauten K. Patronats vergl. das Publ. der [Re]g. zu Potsdam v. 28. April 1818 (A. II. S. 314. Baupol. S. 234) und

1) Von dem ob. S. 838 Note 2. alleg. Verordn. vgl. insbes. das Publ. der [Re]g. zu Gumbinnen v. 31. Mai 1818.

2) Vergl. u. S. 844 sub 6.

die übrigen, öffentliche Bauten überhaupt betr. Reg.-Publ. Baupol. S. 235 flg.

Insbesondere wird durch das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 30. Nov. 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 9) empfohlen, die Zahlungstermine geräumig zu stellen, damit Fiskus vor Verzugszinsen gesichert bleibe.

d) Von Entreprise-Kontrakten ist 15 Sgr. Vertrags-Stempel, und, wenn zugleich Materialien-Lieferung übernommen ist, außerdem ½ Proz. des Kaufpreises als Kauf-Stempel zu entrichten, und zwar ausschließlich vom Lieferanten. Vergl. Baupol. S. 242 flg.

e) Auf Lieferungs-Verträge, welche bei der Verwaltung von Instituten, Kirchen und Schulen abgeschlossen sind, erstreckt sich die administrative Exekutions-Befugniß nicht. (§. 42. Nr. 5. V. v. 26. Dec. 1808 verglichen mit §. XII. a. der K. O. v. 31. Dec. 1825, s. oben in Th. I. S. 275.) Die Reg. haben daher das Interesse der erwähnten Institute durch besondere Vorsicht bei Abschließung der Verträge, durch Stipulirung von Kautionen, Aversionalstrafen u. s. w. möglichst zu sichern: C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. v. 2. März 1846. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 25.)

5) Ausführung des Baues.[1])

a) Nach dem Anschlage (s. o. S. 842 sub 3. b. β.).

Laut C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. Dec. 1833 dürfen die den Bau leitenden Behörden Veränderungen und Beschränkungen solcher Bauprojekte, die von der K. Ober-Baudeputation (s. o. S. 840 sub γ.) bereits festgesetzt sind, nur nach vorgängigem Benehmen mit der letztern sich gestatten. (A. XVII. S. 948. Baupol. S. 350.)

b) Ueber die Zeitfolge der einzelnen zum Bau gehörigen Konstruktionen, und die passende Jahreszeit zur Ausführung von Bauten, insbes. neuer Schulen, vergl. Publ. der Reg. zu Münster v. 15. Nov. 1823 (A. VII. S. 974) und der Reg. zu Köln v. 9. Febr. 1825 (A. IX. S. 2[illegible]) s. auch Baupol. S. 249 flg.

c) Das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 22. Dec. 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 9) fordert die Behörden, insbes. die Landräthe, auf, die Gemeinden auf gartenmäßige Einrichtung der die Kirchen und andere öffentliche Gebäude umgebenden Plätze hinzulenken, und hierauf auch bei Veranschlagung von Neubauten Rücksicht zu nehmen.[2])

d) Ueber das abgekürzte Verfahren in Prozessen über angefangene Bauten vergl. §. 13. Nr. 7. V. v. 21. Juli 1846 (G. S. 1846. S. 29[illegible]) und §§. 34—42. A. G. O. I. 42.

e) Bei Gelegenheit eines Kirchenbaues entschied das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 11. Dec. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 25[illegible]), daß übrig gebliebenes Material, insbes. altes von dem frühern Gebäude, demj. zufalle, der zur Lieferung des Materials verpflichtet sei, im vorl. Falle also dem Patron.

6) Abnahme und Revision des Baues. (s. o. S. 842 sub 3. a.)

a) Das C. R. der Min. des Kriegs, der G., U. u. M. Ang. v. 31. Dec. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 13) bestimmt:

---

1) §. 757. A. L. R. II. 11.: Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob. Vergl. auch unten IV. 3.

2) Von den oben S. 838 Note 2. alleg. Verordn. empfiehlt insbes. das Kölner Publ. v. 16. Okt. 1817 bei den Schulhäusern mit der Zweckmäßigkeit des Baues angemessene Schönheit zu verbinden.

daß für die Folge bei den auf Rechnung der gedachten Min. auszufüh-
enden Bauten ꝛc. die Revision der Bezirks-Baubeamten nicht weiter erfor-
erlich ist, insofern die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen.
Baupol. S. 258, vergl. ib. S. 208.)

b) In der Regel genügen Abnahme-Atteste. Vollständige Revisions-
rotokolle sind bloß erforderlich, wenn die Kosten 100 Thlr. übersteigen
nd Mehrausgaben gegen den Anschlag vorgekommen sind: C. R. der
Min. der G., U. u. M. Ang., des J. und der Fin. v. 5. Sept. 1828
. XII. S. 645) u. v. 21. Juni 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 178). [1])
ergl. über Abnahme und Revision der öffentl. Bauten und Baugelder-
hlung: Baupol. S. 252 flg., 261 flg.

II. Bauverpflichtung.

1) Der Schulgemeinde.

a) Allgemeine Bestimmungen. [2])

α) §§. 34—38. A. L. R. II. 12. (s. o. S. 319. 320.)

β) Resolution des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 8.
ni 1838 an den Gutsbesitzer N. und abschr. an die K. Reg. zu Mag-
burg, betr. die Verpflichtung zu Beiträgen für geistl. und Schulbauten.

Das Min. eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 16. Mai d. J., betr. die
iträge zu den Schul- und geistlichen Bauten von Seiten der in den Häusern
r Gutsherrn wohnenden Förster, Meier, Schäfer, Tagelöhner ꝛc., daß die Pflicht
diesen Beiträgen auf dem kirchl. und resp. Schulverbande beruhet, welcher von
Kommunalverbande wohl zu unterscheiden und unabhängig ist. Die Verpflich-
g zur Instandhaltung der kirchl. Gebäude ist eine Parochiallast, mithin eine per-
liche, welche jedes zur Kirche gehörige Gemeindemitglied, ohne Rücksicht auf
e sonstige Stellung zur Kommune und zur Herrschaft, trifft.

Dieser Grundsatz ist immer angenommen, und noch neuerlich bei Gelegenheit
Berathungen über das Gesetz v. 14. Juli 1836 (G. S. 1836. S. 208) aner-
nt worden. In Beziehung auf Schulbauten ist die Vorschrift des A. L. R. II.
§. 34. ganz unzweifelhaft, indem dieselbe allen zur Schule gewiesenen Einwoh-
n des Orts diese Unterhaltung der Schulgebäude auferlegt. Das in Ihrer Vor-
lung Angeführte ist nicht geeignet, eine Abänderung des Grundsatzes herbeizu-
ren. Denn die Ansicht, daß der Guts- und Dienstherr in seinem Beitrage, den
das Gesetz zu Schul- und geistlichen Bauten auferlegt, seine Dienstleute der
gegebenen Kathegorie schon mit übertrage, ist eine durchaus unbegründete, wie
auch das Interesse des Gutsherrn, daß die Jugend auf seinen Besitzungen
ch den gehörigen Religions- und Schul-Unterricht von Lastern und von dem
ßiggange abgehalten werde, kein blos allgemeines, sondern ein ihn speziell be-
rendes Interesse ist. Das Min. kann Ihren Anträgen durch den Erlaß der
ünschten Verf. an die K. Reg. zu Magdeburg hiernach nicht willfahren.
(A. XXII. S. 638.)

γ) R. v. 17. Sept. 1838 (s. o. S. 788).

δ) Erk. des I. Sen. des Ob. Trib. v. 23. Okt. 1843. Wenn im
34. die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude eine gemeine Last

---

1) Dies R. bestimmt zugleich, daß Bauten, die der Superrevision (s. oben S.
2 sub 3. c.) unterliegen, bevor diese erfolgt ist, nicht begonnen werden sollen.
det in dringenden Fällen eine Ausnahme statt, so ist stets die Aufnahme eines
lständigen Revisionsprotokolls erforderlich, welches, wie das oben S. 843 sub
c. γ. angef. C. R. v. 4. Juli 1842 bestimmt, mit Beilagen und Zeichnungen
vorzüglich dem Min. d. G., U. u. Med. Ang. eingesendet werden soll.

2) Ueber die Sicherung der Baubeiträge in Dismembrationen s. das oben
770 angef. C. R. v. 5. Juni 1848. Ueber die Beiträge der Geistlichen vgl.
v. 9. Dec. 1830 (s. o. S. 796 ff.).

aller zu der Schule gewiesenen Einwohner genannt wird, so ist unter der gemeinen Last nicht eine aus dem Gemeineverbande entspringende zu verstehen, sondern nur eine gemeinsame, welcher alle unterworfen, die zur Schule verwiesen. (Präj. Nr. 1356., Präj. Samml. S. 209.)

b) Bildung von Baufonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner.

α) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 10. Febr. 1825 an sämmtl. K. Reg.

In mehreren Ortschaften der Prov. Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe zur beständigen Konservation eines besonderen kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener bei plötzlichem Eintritt eines Hauptfalles oft für die Gemeinden sehr drückenden Last durch dergl. allmählige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungsgrundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt, und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchenvermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allg. administrativer Verf. manche nicht wohl zu beseitigenden Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinden an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Min. empfiehlt demnach hierdurch der K. Reg. angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbauregulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(A. IX. S. 91.)

β) C. R. der K. Reg. zu Trier v. 16. Nov. 1842. [1])

Die Ausführung von Schulhausbauten wird häufig zu spät und erst unmittelbar vor dem dringendsten Bedürfniß eines Neubaues oder einer Erweiterung der Schullokale in Aussicht genommen und bei uns beantragt, so daß der Beschaffung der Mittel nicht mit derjenigen Rücksicht einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Lasten, welche ein Hauptерforderniß eines wohlgeordneten Gemeindehaushalts ist, rechtzeitig vorgesehen werden kann. Während eine Gemeinde vielleicht lange Jahre hindurch mit gar keinen Umlagen belastet gewesen ist, müssen für einen Schulhausbau, dessen Nothwendigkeit nicht frühzeitig genug erkannt oder beachtet worden ist, plötzlich so bedeutende Mittel aufgebracht werden, daß dem unvorhergesehenen Bedürfniß nicht anders als mit Aufopferung des zur nachhaltigen Erleichterung der Gemeindelasten bestimmten Grundvermögens abgeholfen werden kann. Wie wir grundsätzlich auch bei anderen Veranlassungen der Vertheilung und Versplitterung der Gemeindeländereien, wo nicht die Beförderung der Bodenkultur als ein überwiegendes Interesse geltend gemacht und in jedem einzelnen Fall die wahrscheinliche Erreichung dieses Zweckes nachgewiesen wird, möglichst entgegen zu wirken suchen, so müssen wir auch streng darüber wachen, daß nicht durch Mangel an Umsicht der Gemeindeverwaltung Veräußerungen des Grundvermögens nothwendig werden, wo, bei einer rechtzeitigen Heranziehung der Kräfte der Einzelnen, füglich der Gesammtheit, das Vermögen, an dessen Nutzungen der künftigen Generation ein gleiches Anrecht bleiben sollte, erhalten werden könnte. Wir empfehlen daher der besonderen Fürsorge der H. Landräthe, den baulichen Zustand der Schulgebäude ebenso wie das bei anwachsender Bevölkerung vorauszusehende Bedürfniß

---

1) In gleicher Weise spricht sich das C. R. der Reg. zu Liegnitz v. 25. Jan. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 367) aus.

twaniger Erweiterungen stets im Auge zu haben und die Lokalbehörden in bestän-
iger Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu erhalten. Bei einiger Umsicht wird
ch immer auf mehrere Jahre mit ziemlicher Gewißheit voraus bestimmen lassen,
ann die Herstellung neuer Schullokale nöthig werden wird. Es wird dann diesem
Bedürfniß durch jährliche Umlagen, wo dies sonst nur die Verhältnisse zulassen,
er Ansammlung eines eigenen Baufonds zu rechter Zeit vorgesehen werden kön-
en, ohne daß es in den meisten Fällen nöthig sein wird, das Grundvermögen der
Gemeinde anzugreifen.

Es versteht sich von selbst, daß das Gesagte auch von Kirchen- und Pfarr-
ausbauten gilt.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 396.)

γ) **Ueber die Befugniß der Kommunen zur Anordnung dergl. fortlau-
ender Beiträge heißt es bei Gelegenheit einer Beschwerde über einen spe-
ellen Schulhausbau in dem Bescheid des Min. des J., Abth. I. (v. Me-
ing) v. 24. März 1840 an den Grenzaufseher N. und abschr. an die K.
Reg. zu Minden:**

Was aber die Frage anlangt, ob eine Komuune berechtigt sei, für ein künf-
ges Bedürfniß, dessen Bestreitung auf einmal ihr zu schwer fallen würde,
n erforderl. Fonds im Voraus nach und nach und durch Vertheilung auf meh-
re Jahre in Bereitschaft zu setzen, und deshalb Beiträge von allen Steuerpflich-
gen einzuziehen? so kann diese Frage nicht anders als bejahend beantwortet wer-
n. Dasjenige, was nach dem von der K. Reg. bestätigten Kommunalbeschluß zu
nem Zwecke dieser Art in einem Jahre aufgebracht wird, ist dann als laufendes
Gemeindebedürfniß zu betrachten, welchem ein Steuerpflichtiger, wegen der Unge-
ißheit, ob er noch von der künftigen Ausführung Nutzen haben werde, sich zu
tziehen eben so wenig berechtigt ist, als er einen Beitrag zu den schon vor sei-
m Anzuge entstandenen Schulden verweigern kann. Mit demselben Rechte wür-
n die Steuerpflichtigen auch zu einem bereits begonnenen Baue beizutragen sich
eigern können, weil es ungewiß wäre, ob sie bei der Vollendung desselben noch
r Kommune angehören würden.

(Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 81.)

c) Ueber die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Schul-
nd Küsterhäuser disponirt das Ges. v. 21. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Da die Bestimmungen des A. L. R. im §. 37. Th. II. Tit. 12. wegen des
aues und der Unterhaltung derj. Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen
d, den mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr
erall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach
nhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres
taatsraths für die Landestheile, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat,
as folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 37. Th. II. Tit. 12. des A. L. R., nach wel-
er der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küster-
ohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besor-
n ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maaßgaben (§§.
bis 6.) zur Anwendung kommen. [1])

§. 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Ein-
ohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Ge-
hmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen
denj. Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche
ein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das

---

1) Hiernach sind die durch R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. v. 15.
ärz 1838 mitgetheilten R. dess. Min. v. 10. Nov. 1832 u. 6. Mai 1833 (A.
XII. S. 346) antiquirt, welche übrigens auch schon die Trennung der Kosten für
n Schul- und für den Küstereibedarf verfügten.

Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderl. Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.[1])

§. 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1831 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Reg. ist befugt, in den Fällen der §§. 2—4. das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Min. der G. U. u. Med. Ang. zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6. Soweit ein Prov. oder ein Lokalgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. §§. 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Ges. nichts geändert werden.

Urkundlich ꝛc.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1846. S. 392.)

2) Der Gutsherrschaften und Patrone.

a) §. 36. A. L. R. II. 12. (s. o. S. 319.)

---

1) Der Plen. Beschl. des Ob. Trib. v. 9. Mai 1842 (Just. M. Bl. 1842. S. 259, M. Bl. d. i. V. 1842. S. 265, Entsch. Bd. 8. S. 149) hatte dagegen angenommen, daß die Vorschrift des angef. §. 37. auch auf einen nur für Schulzwecke nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses Anwendung finde. Das mit Bezug hierauf erlassene C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. v. 12. Mai 1844 (M. Bl. d. i. V. 1844. S. 151) erledigt sich durch das neue Ges. Ebenso das R. dess. Min. v. 3. Febr. 1844 an die K. Reg. zu Potsdam (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 32), so weit es den gedachten Plenarbeschluß betrifft. Dies R. wiederholt zugleich die Entscheidung des R. dess. Min. v. 6. März 1824 (A. VIII. S. 186), wonach dadurch, daß durch die nach der V. v. 2. Mai 1811 (G. S. 1811. S. 193) erfolgende Trennung der Küstereien an Filialkirchen von denen an den Mutterkirchen, das Schulhaus im Filialdorfe zugleich Küsterwohnung wird, der Patron nicht die Verpflichtung überkommt, zu den Bauten an einem solchen Schul- und Küsterhause nach §. 37. des 12. Tit. beizutragen. Diese Entscheidung gründet sich auf §. 4. der V. v. 2. Mai 1811: „die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden;“ und daraus, daß hier des Patrons gar nicht gedacht wird. Als Motive der angeordneten Separation sind in der V. v. 2. Mai 1811 aufgeführt: Verhütung der Unterrichtsstörung in den Mutterdörfern und Verbesserung der Schulstellen in den Filialdörfern. Vgl. die V. im Kirchenwesen.

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 24. Jan. 1825 an die . zu Potsdam.

: Ansicht der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 21. v. M., betr. den Schulhaus- N., daß die im §. 36. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. den Gutsherrschaf- dergl. Bauten auferlegte Beitragspflicht aus einem vorausgesetzlichen Ober- me oder sonst dergl. dinglichen Rechte derselben an den Grundstücken der ınen und aus einem Rechte der letztern auf ähnliche Beiträge zur Unterhal- :er Hofgebäude hergeleitet werden müssen, ist in dem Ges. nicht begründet, erlegt sich vielmehr durch die ganz allgemeine Fassung des §. 36., der so-) den städtischen Kämmereien bei Unterhaltung der Stadtschulen eine gleiche)tung auflegt. Durch die ediktmäßige Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. tisse wird demnach in jener Verpflichtung so wenig etwas geändert, als in tragsfähigkeit, welche augenscheinlich das leitende Prinzip der gesetzlichen :ungen nächst dem Interesse an dem gemeinsamen Zwecke ist. Ebenso we- et gegen obiges Gesetz, aus den der Reg. schon früher bemerklich gemach- ınden, eine Berufung auf Observanz statt.[1]) Eine Befreiung von jenem : kann vielmehr aus früherer Nichtleistung nur da folgen, wo mit Rücksicht Bestimmungen §§. 543. 544. Th. I. Tit. 9. des A. L. R. und mit Rück- auf, daß hier nur solche Fälle gezählt werden können, wo erweislich Ma- der zum Bau erforderlichen Art auf dem Gute erzeugt waren, die Guts- ft eine förmliche Verjährung nachzuweisen vermag. Es bleibt deshalb zwar aß die Reg. in Fällen, wo es sich um Regulirung des Interimistici han- ıächst den aus früherem Verfahren unter dens. Interessenten hervorgehenden nd aufrecht zu halten hat, auch überläßt Ihr das Min., nach Anleitung Bemerkungen Selbst zu prüfen, ob Sie der Anforderung der Gemeinde in Einwand der Verjährung entgegenstellen, und es auf einen Prozeß mit t ankommen lassen will, aber Sie hat Sich unter allen andern Umständen :n der Vorschrift des §. 36. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. zu halten. eigebaur, S. 227.)

Die K. O. v. 14. Juli 1836 bestimmt mit Bezug auf das Regu- -Ed. v. 14. Sept. 1811:

i sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes lich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangef. Ed., die rn nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Ent- ng abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungs- :r Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, sowie der Schulhäuser und Schul- :bäude, Beiträge zu leisten.
. S. 1811. S. 208.)

C. R. v. 24. April 1842. (s. o. S. 799.)

Resol. v. 8. Juni 1838. (s. o. S. 845.)

Erk. des I. Sen des Ob. Trib. v. 4. Sept. 1850. Die Verpflich- es Gutsherrn zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute end vorhandenen Materialien für Schulhausbauten tritt ein, wenn ers. nicht zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit (Gerichtsherr) ist.[2]) Bd. 20. S. 385.)

Hinsichtlich der geistlichen Bauten disponirt §. 710. A. L. R. II. 11.: Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder be- Prov. Gesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei wenden.
s. auch über die Beiträge zu kirchl. Bauten §§. 729. 730. ib. und R. des er G., U. u. Med. Ang. v. 21. Febr. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840.

In den Gründen wird ausgeführt: daß der Besitz der Gerichtsbarkeit nicht :ng der Anwendbarkeit der §§. 22. 31. 33. 36. A. L. R. II. 12. habe

g) Erk. des Ob. Trib. v. 25. Sept. 1837. **Die Verpflichtung der Gutsherrschaften aus §. 36. fällt weg, wenn die vorhandenen Materialien zur Bestreitung der eigenen Gutsbedürfnisse, welche vorzugsweise befriedigt werden müssen, nicht ausreichen.** [1])

3) Bauverpflichtung des Fiskus.

a) Feststellung der Verpflichtung.

α) Das Publ. der Reg. zu Breslau v. 16. Nov. 1820 (A. IV. S. 741) bestimmt, daß jederzeit, wenn die Bewilligung von Baubeiträgen des Fiskus beantragt wird, die Verpflichtung dess. aus Verträgen, rechtskräftigen Erkenntnissen, Observanzen oder Prov.-Gesetzen gehörig nachgewiesen, und die betr. Akten und Urkunden eingereicht werden müssen. (Vgl. Baupol. S. 222.)

β) Das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 18. Jan. 1822 (A. VI. S. 114) giebt den Reg. auf, alle dergl. Ansprüche, die an den Fiskus als Eingepfarrten gemacht werden könnten, zurückzuweisen, und nur solche anzuerkennen, wo ders. als Patron konkurrirt [2]), oder wo ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen wird.

b) Bauverpflichtung des Patronats-Baufonds.

α) Durch §. 73. der Reg.-Instr. v. 26. Dec. 1808 (Rabe, Bd. 9. S. 448) wurde allgemein angeordnet, daß in den Spezial-Etats eine Aversionalsumme für die im Ressort jeder Reg.-Abtheilung vorfallenden Bauten ausgeworfen, und deren Verwendung am Jahresschlusse nachgewiesen werden solle.

β) Ueber die Bestimmung der hiernach für die geistl. und Schulbauten ausgesetzten Fonds sprechen sich aus:

αα) das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. Sept. 1829.

1) Aus den etatsmäßigen für das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen ausgesetzten Fonds dürfen einzig und allein nur solche Zahlungen geleistet werden, welche gesetzlich oder vermöge der bestehenden besondern rechtlich. Verpflichtungen dem Fiskus als Patron oder Grundherrn zur Last fallen; außer den baaren Kosten müssen auch dies. Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, welche in

---

sein sollen, da die Aufsicht über die Ortschulen und Sorge für dieselben (Schulpatronat) nicht als Attribut der Jurisdiktion in dem von letzterer handelnden Abschnitt 1. A. L. R. II. 17. aufgeführt sei. Gerichtsobrigkeit sei hier nur eine allgemeine Bezeichnung, die sonst die verschiedenen Arten von Gutsherrlichkeiten, städtische wie ländliche, in sich begriff und kennzeichnete. Auch sei sie nur gebraucht, wo es sich um obrigkeitliche Anordnungen handele: §§. 12. 22. 31., während, wo Beiträge in Frage stehen, von „Gutsherrschaften, Magistraten" gesprochen werde, so daß, wie im §. 729. A. L. R. II. 11. die Eigenschaft als Gerichtsobrigkeit bei solchen Leistungen aus dem Vermögen des Gutsbesitzers ganz in den Hintergrund trete. In diesem Sinne habe auch die Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit durch die St. O. v. 1808 die Städte nicht von dem Unterhalte der Schulen befreit, und ebenso der Vorbehalt der Gerichtsbarkeit für den Staat beim Verkauf der geistl. Güter nach der K. O. v. 20. Febr. 1812 in den Verbindlichkeiten des neuen Erwerbers, als Gutsherr und Schulpatron, nichts geändert.

1) Dieses die Erk. der beiden Sen. des O. L. G. zu Ratibor v. 1. Aug. 1835 u. 28. Jan. 1837 vernichtende Urtel gründet sich darauf, daß Einschränkungen des Eigenthums auf die dem Verpflichteten am Wenigsten lästige Weise zu deuten: vgl. §§. 787. 806. A. L. R. II. 11., §. 126. I. 21., §. 226. I. 22.

2) Bei Veräußerung von Domainen sollen nach der K. O. v. 9. Jan. 1812 (G. S. 1812. S. 3, v. Rönne, Domainenwesen S. 172) die Patronatsrechte dem Staate vorbehalten, die Patronatslasten aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranschlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und an die Reg. zum Kirchen- und Schulen-Unterhaltungsfonds gezahlt werden.

den Fällen, wo die freie Verabreichung des Bauholzes aus K. Forsten nach der Lokalität nicht stattfinden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müssen. — 2) Eine Unterstützung der Gemeinden soll in der Regel nur dergestalt Statt finden, daß ihnen von den zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten wirklich zu erborgenden Kapitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach bereits bestimmten Fonds, jedoch nur im Falle erwiesener Hülfsbedürftigkeit, gezahlt werden. — 3) In besonderen Fällen ist das Min. ermächtigt, aus einem seiner Höhe nach auch schon bestimmten Fonds kleine Unterstützungen zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewilligung als eine Gnadensache Sr. Maj. dem Könige vorbehalten.

(A. III. S. 721.)

ββ) Das C. R. dess. Min. v. 31. Juli 1826 (Neigebaur, S. 229), welches eine Untersuchung der auf den Patronat-Baufonds lastenden Leistungen verlangt, insbes. darüber, ob darunter bloß Patronats-Beiträge, oder auch Leistungen aus besonderen Rechtstiteln begriffen seien, und ob sich die Behauptung durchführen lasse, daß bei Normirung dieser Fonds das Absehen ausschließlich auf Leistungen der erstern Art gerichtet verblieben sei.

γγ) Das C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. 2. (v. Ladenberg) v. 27. März 1838 theilt endlich mit, daß durch K. O. v. 20. Febr. 1838 ein außerordentlicher Zuschuß [1]) zum Patronats-Baufonds mit der Maaßgabe bewilligt sei.

daß daraus die Kosten aller Kirchen- und Schulbaue ohne Ausnahme bestritten werden müssen, zu denen Fiskus als Patron, als Besitzer von Domainen, als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster, oder in einer andern Eigenschaft rechtlich verpflichtet ist.

(A. XXII. S. 40.)

γ) Aus den Ersparnissen bei dem Patronats-Baufonds wird ein allgemeiner Geistlicher- und Schul-Bau-Aushülfefonds gebildet: C. der Min. der G., U. u. M. Ang. und der Fin. v. 3. Dec. 1819. (A. III. S. 895.) Vergl. §. 13. des Regul. über das Kassenwesen v. 17. März 1828 (A. XII. S. 290), C. R. des Min. der Fin. v. 9. Jan. 1834 (A. XVIII. S. 30), und C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 12. März 1834 (ib. S. 31).

c) Lieferung von Bauholz. (Vergl. v. Rönne, Domainenwesen, S. 205 flg.)

α) Nachdem die K. O. v. 8. Dec. 1824 bestimmt hatte, daß die Freiholzlieferung zu fiskalischen Bauten aus K. Forsten aufhören, und künftig von den betr. Verwaltungsstationen der Taxwerth an die Forstverwaltung bezahlt werden solle, bestimmte das durch C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Febr. 1825 mitgetheilte Schreiben des Fin. Min. v. 7. Jan. 1825, daß bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten K. Patronats die Freiholzlieferung, wie bisher, fortdaure [2]), und nur bei dergl. Bauten andern Patronats die taxmäßige Bezahlung eintrete: (A. IX. S. 92. Baupol. S. 223).

---

1) Fernere Anträge auf Gewährung außerordentlicher Zuschüsse zur Verstärkung der etatsmäßigen Patronats-Baufonds sollen nur bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen, auf vollständig überzeugenden Nachweis des Erfordernisses, thunlich berücksichtigt werden: C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 3. April 1843. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 125.)

2) Die Baubedienten mußten über die Verwendung der Freihölzer bei dergl. Bauten besondere Holzverwendungsatteste ausstellen und den Forstämtern übergeben: Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Jan. 1817. (A. I. H. 1. S. 78, Baupol. S. 129.)

β) Die K. O. v. 3. Febr. 1826 stellte die Freiholzlieferung allgemein wieder her; die K. O. v. 11. Aug. 1838 bestimmte aber hinsichtlich der Domainen- und Forstbauten, daß die Freiholzlieferung aufhören, und der Bau-Unternehmer das Holz gegen Taxpreis aus den K. Forsten entnehmen solle. Dies ist durch C. R. des Min. der Fin. v. 15. Juni 1848 verallgemeinert, so

daß in Zukunft auch bei allen übrigen Staatsbauen die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen, und jede fiskal. Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauen ihres Ressorts erforderl. Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen.
(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 324.)

γ) Schon früher war für den Fall, daß die Natural-Holzlieferung nicht geschehen könne, die Bezahlung des Bauholzes zu geistlichen und Schulbauten nicht dem Forstfiskus, sondern dem Patronats-Baufonds zur Last gelegt: C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 21. Nov. 1839 (A. XXIII. S. 834), C. R. des Min. des K. Hauses v. 20. Nov. 1839 (ib. S. 804).

δ) Da, wo Fiskus als Patron oder Gutsherr das Holz zu Schulbauten herzugeben hat, ist darunter nicht das Holz zu Subsellien und andern innern Einrichtungen der Schule begriffen. Hierfür muß ein speziellen Rechtstitel nachgewiesen werden. Vergl. das o. S. 638 Note 1. angef. C. R. v. 22. Juni 1847.

ε) Vergl. R. v. 31. Dec. 1839 mit Anlagen unten S. 854 sub III.

4) Provinzialrechtliche Vorschriften.

a) Für die Prov. Preußen: vergl. §. 245. des rev. Entw. z. Ostpr. Prov. R., s. oben in Th. I. S. 98, §§. 66. 67. des Westpr. Prov. R., s. oben in Th. I. S. 101, §. 37. Nr. 4. §§. 38. ff. der Schulordn. f. d. Prov. Preußen s. oben in Th. I. S. 110.

b) Für die Prov. Brandenburg: vergl. §§. 143—148. des Entw. z. Prov. R., s. oben in Th. I. S. 120 ff., die Abhandlung in Stengel Bd. 13. S. 18 bis 190, Erk. des Ob. Trib. v. 13. Dec. 1847 über den Beitrag der Kossäten und Halbbauern zu Pfarr-, Schul- und Kirchenbauten in der Kurmark (Rechtsf. Bd. 3. S. 220) und Erk. des Ob. Trib. v. 22. Juni 1848 über die Beitragspflicht des Gutsherrn zu Schulbauten in der Neumark. (Rechtsf. Bd. 4. S. 173)[1]

c) Für die Prov. Pommern: vergl. §. 325. des Entw. z. Prov. R., s. oben in Th. I. S. 127. und Art 4. des Regul. v. 29. Aug. 1831, s. oben in Th. I. S. 129.

d) Für die Prov. Schlesien

α) Ueberhaupt vergl. §. 148. des Entw. z. Prov. R., s. o. in Th. I. S. 162. 163., sowie das Erk. v. 25. Sept. 1837, s. oben in Th. I. S. 161.

β) Im Depart. des ehemal. Ober-Konf. zu Breslau muß der Kirchenpatron observanzmäßig zu Schulbauten, auch wenn das Schulhaus nicht zugleich Küsterwohnung ist, noch einmal so viel beitragen, als jeder andre Grundbesitzer des Sprengels. So erkannt von beiden Sen. des O. L. G. zu Glogau unterm 11. Nov. 1836 und 16. Dec. 1837. (Schles. Arch. Bd. 3. S. 544—551.)

γ) Im Fürstenthum Oels ist kein Prov. G. vorhanden, welches die Eingepfarrten ohne Konkurrenz des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verpflichtete: Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 3. März 1835. (Schles. Arch. Bd. 3. S. 409—448.)

δ) Die sogen. v. Stielowsche Observanz im ehemal. Glogauer Konf. Depart., wonach die Geldkosten der geistl. und Schulbauten vom Patron getragen werden

---

1) Die K. O. v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 486, Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 210) die Vermögens-Verwaltung der Kirchen rc. nach Märkischem Prov. R. betr., gestattet vermögenden Kirchen, Verwendungen zu Schulhausbauten zu machen.

halb sie nicht aus dem Kirchenärar entnommen werden können, und die Einge-
farrten nur Hand- und Spanndienste zu leisten und das nöthige Stroh zu liefern
aben, ist durch K. O. v. 10. Dec. 1839 (mitgetheilt durch R. v. 20. Dec. 1839
. 11. April 1840, Just. Min. Bl. 1840. S. 23, Min. Bl. d. i. V. 1840. S.
54) als Prov. Observanz reprobirt und nur beim Nachweis als Orts-Gewohn-
eit zugelassen. Sonst greifen §§. 710. ff. A. L. R. II. 11. Platz. Vergl. hier-
ber die Ergänz. zum gedachten §.

ε) Für die Oberlausitz ist über die Beitragspflicht zur Unterhaltung von
Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden die V. v. 11. April 1846 (G. S. 1846.
S. 164) ergangen, wonach mit Ausschluß etwaiger Ortsgewohnheiten §§. 710.
is 756. A. L. R. II. 11. zur Anwendung kommen, der Patron aber stets nur
der baaren Geldbeiträge zu leisten hat.

e) Für die Prov. Sachsen:

α) §§. 568—571. des Prov. R. für die Altmark, s. o. in Th. I. S. 164.

β) §§. 339—342. des Entw. für Magdeburg, s. o. in Th. I. S. 168. und
rk. des Ob. Trib. v. 9. Sept. 1847 (Rechtsf. Bd. 2. S. 174.)

γ) §. 116. des Entw. für Halberstadt, s. o. in Th. I. S. 171.

δ) §§. 291. 292. des Entw. für Eichsfeld, s. o. in Th. I. S. 173.

ε) §. 754. des Entw. für die Sächs. Landestheile, s. o in Th. I S. 175,
b die ebendas. Note 1. angef K. O. u. V. v. 11. Nov. 1844. [1])

Dazu Erk. des I. Sen. des Ob. Trib. v. 28. Nov. 1851. Sind verschiedene
örfer mit verschiedenen Schulen zu einer Parochie vereinigt, so müssen, nach
18. der V. v. 11. Nov. 1844, die Grundbesitzer sämmtlicher Dörfer zu den
terhaltungskosten sämmtlicher Schulen pro rata ihres Grundbesitzes beitragen.
triethorst's Arch. Bd. 4. S. 134.)

f) Für die Prov. Westphalen: vgl. §. 128. des Mindenschen, §. 58. des
lenburgschen, §. 142. des Westphälischen, §. 59. des Siegenschen Prov. R.,
oben in Th. I. S. 205. 208. 209.

g) Für die Rheinprovinz: vergl. §. 445. des Bergschen Prov. R., s. o.
Th. I. S. 204, sowie Nr. 7. der Bergschen Instr. v. 21. Juni 1812, s. o. in
. I. S. 190. Ferner das (o. S. 789. Note 1. angef.) Publ. der Reg. zu Trier
17. März 1824.

III. Regulirung eines Interimistikums bei Schulbauten.

1) Anordnung des Interimistikums.

a) §§. 708. 709. A. L. R. II. 11., s. o. S. 840.

b) Eben so bestimmt die durch E. v. 4. April 1805 mitgetheilte K.
. v. 18. Febr. 1805:

es müsse künftig, wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Kompatronen,
: Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-
nsistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan be-
mmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die damit nicht zu-
eden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden.

(N. C. C. XI. S. 2933, Rabe Bd. 8. S. 266. Vergl. auch R. des Gen.-
r. v. 28. Febr. 1805. ib S. 2897 u. S. 251.)

c) R. des Just. Min. v. 21. Jan. 1817, daß auch bei katholischen
istlichen und Schulbauten das Interimistikum zum Ressort der Reg. gehört.
ahrb. Bd. 9. S. 8. — Gräff Bd. 1. S. 226.)

d) Vergl. C. R. v. 29. Okt. 1836 (s. o. S. 839).

---

1) Die Last wird getheilt, halb auf die Personen, halb auf den Grundbesitz
anlagt. Zur Personenhälfte steuert der Rittergutsbesitzer nach der Kopfzahl
ner Familie (über 14 Jahre) zur Grundhälfte wird sein Antheil nach Verhält-
; seines Grundbesitzes berechnet, davon aber wieder ¼ abgezogen, so daß er bloß
seines Grundantheils und in keinem Falle mehr als ⅓ der Grundhälfte tra-
ı soll.

„Schul-Sozietäten zu vertheilen und einzurichten, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokal-Umstände es nöthig machen,"
sondern auch die desfallsigen, nach der Allerh. K. O. v. 18. Febr. 1805 und dem R. des Ober-Konf. v. 4. April 1805 auch für Schulgebäude geltenden Vorschriften des A. L. R. II. 11. §. 708. ff. wiederholentlich „Bau" und „Reparatur" neben einander stellen, und in dieser Zusammenstellung unter ersterem „Neubau" verstanden werden muß, wozu noch kommt, daß in den §§. 708. 727. a. a. O. der oberaufsehenden Verwaltungsbehörde ausdrücklich das Recht beigelegt wird, über die Nothwendigkeit und Art auch eines solchen Neubaues zu entscheiden.

Was aber die wiederum zur Sprache gebrachten, von dem Min. in der obengeb. Verf. Verf. nach der Gesammtberechnung bezweifelten Vortheile des Judikats v. J. 1793 betrifft, derentwegen es zur einzigen Grundlage jedes zu regulirenden Interimistikums gemacht werden soll, so ist durch sich selbst klar, daß solche Anwendung des Judikats, da selbst eine Allerh., bei dem gegenwärtigen Stande der Forst-Oekonomie übrigens wenig wahrscheinliche Entscheidung für die Ausdehnung dess. auch auf die Bauten seit dem J. 1793 nicht hindern könnte, daß Gemeinden, welche etwa die Bestimmungen des §. 36. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. vortheilhafter fänden, auf Anwendung dieser gegen das Judikat klagbar würden, nichts mehr zu erzielen vermöchte, als durch die Festsetzung des Interimistikums nach irgend anderen, den besondern jedesmaligen Verhältnissen entnommenen rechtlichen Grundsätzen geschieht.

Wie aber die K. Reg. sich rücksichtlich der für das Interimistikum anzuwendenden rechtl. Grundsätze durch die Verf. v. 11. Aug. d. J. in irgend einer Art hat eingeengt finden können, ist nicht wohl abzusehen, da diese Verf. wörtlich sagt, daß da, wo sich, wie bei den in Rede stehenden Fällen, von Neubauten kein Besitzstand vorfindet, das Interimistikum nach dem Rechtsgrundsatze festgestellt werden soll, für dessen Anwendung nach pflichtmäßigem Ermessen der K. Reg. die Lokalumstände mit dem meisten Gewichte sprechen, und mithin namentlich auch das Verfahren nach dem mehr erwähnten Judikate, dessen im Rechtswege durchgeführte Ausdehnung auf die Neubauten das Min. zwar nicht für zweifellos hält, als gar keine eigene Entscheidung darüber gegeben hat, keineswegs ausgeschlossen ist, wo die K. Reg. sich dafür glaubt bestimmen zu müssen.

Das Min. kann diese überall ohne Ausnahme zureichende Vorschrift nur wieder olen, und hat die K. Reg. hiernach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Dec. 1827.

Min. der G., U. u. Med. Ang.
v. Altenstein.

Anl. c.

In der K. O. v. 15. Febr. 1714 an das Gen. Fin. Direktorium ist die Bestimmung ausgesprochen: denen Kirchen, wie auch zu denen Pfarr- und Schulgebäuden, an denen Orten, worüber Uns das jus patronatus zusteht, und welche wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helfen können, zum Bau erforderte Materialien an Holz, Steinen und dergl. ohne Entgelt zu geben, wo auch kein Holz vorhanden, das Geld dazu aus Unsern Kammer-Gefällen zahlen zu lassen.

Anl. d.

Die K. O. v. 27. Aug. 1717 an die Pommersche Kammer setzte hinzu, daß die bemittelten Kirchen das benöthigte Holz zur Hälfte bezahlen, denen aber, bei welchen keine Mittel vorhanden, solches fernerhin frei abgefolgt werden solle, und befahl jedesmal in dergleichen Fällen nach dem Zustande der Kirchen und deren Vermögen sich zuvörderst genau zu erkundigen, und darüber demnächst zu berichten ꝛc.

(A. XXIII. S. 841.)

d) Nach dem C. R. dess. Min. v. 12. Dec. 1843, betr. die Regul. des Int. in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen, hat das Staats-Min. einstimmig die Ansicht als die richtige erkannt:

daß bei Regul. des Int. die Entscheidung nicht ausschließlich auf das im letzten Baufalle beobachtete Verfahren zu gründen sei, daß vielmehr die Reg. auf Grund der summarischen Instruktion zu entscheiden haben, wie sie es und

tmäßiger Ueberzeugung den in den allgem. Landesgesetzen und in der beson- Lokalverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter cksichtigung der faktischen Verhältnisse des besonderen Falls, für entsprechend ten.

Ueber den Standpunkt, den die Reg. bei solchen Regulirungen einzu- ten hat, spricht sich das Min. dahin aus, daß dies. nicht, wie der or- iche Richter, zu befinden hat, auf welcher Seite Recht oder Unrecht , sondern daß sie gerade so stehe, wie bei ihren sonstigen Anord- en:

Sie wird daher, wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf inen oder der andern Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen ohne kenntliche zel vorhandenen Besitzstand halten, und diesen, als die Vermuthung echts in sich tragend, provisorisch aufrecht erhalten. Hierbei ist im konkre- Falle sehr wohl denkbar, daß schon ein letzter Präzedenzfall für sich allein ichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablege, und als hauptsäch- Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt werde. Umgekehrt wird aber die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngsten Präcedenzfall als die ausschließ- Norm ihrer Festsetzung gelten lassen können, und insbes. dann nicht, wenn er Gesammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei h herausstellt, daß dieser jüngste Präzedenzfall nicht als zuverlässiges Zeug- nes ruhigen Besitzstandes, sondern nur als das Produkt zufälliger Umstände hen werden kann rc.

Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 324.)

3) Exekution.

R. des Min. des J., Abth. I. (v. Meding) v. 17. Mai 1840 an die Reg. zu Köslin, betr. das exekutive Verfahren gegen Stadtgemeinden in gerten Schulbausachen.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute den Stadtverordne- z N. wegen des dortigen Schulhausbaues ertheilten Bescheides, auf den Ber. v. M. zur Nachricht.

Anl. a.

Das Min. des Inn., welches sich aus dem deshalb eingeforderten Berichte . Reg. und den damit vorgelegten Akten über die Bewandtniß der Sache unterrichtet hat, kann die Beschwerde der Stadtverordneten v. 19. März d. J. das Verfahren der K. Reg. in der Angelegenheit wegen des dortigen Schul- aues, nicht für begründet erachten. Die Stadtverordneten erkennen den hausbau als nothwendig an, leugnen auch nicht, daß die mit der Schulge- e identische Stadtgemeinde die Kosten dess. zu bestreiten verpflichtet ist. Gleich- sind durch Einwendungen und Widersprüche die Verhandlungen seit acht n aufgehalten worden, ohne daß in der Sache zur Erreichung des Zwecks Wesentliches geschehen wäre. Die K. Reg. ist daher, da es sich hier um Erfüllung einer ganz unzweifelhaften Pflicht der Stadt handelt, ganz unzwei- st berechtigt, diese durch die erforderl. Exekutionsmaaßregeln erzwingen, und ihrer Wahl entweder gegen die betheiligten Magistratsmitglieder und Stadt- dneten, je nachdem die eine oder die andere dieser Behörden die Verzögerung huldet, mit Exekutionsmaaßregeln vorzuschreiten, oder auch den Bau selbst auf n der Stadt ausführen zu lassen, und diese Kosten demnächst durch Exekution e bereitesten Kämmereimittel wieder einzuziehen.

Die K. Reg. wird nun der Stadt eine anderweite kurze Frist zur Erfüllung Verbindlichkeit setzen, und wenn diese solche wieder vorübergehen läßt, mit Exekutionsmaaßregeln vorschreiten. Sollte übrigens die Stadt glauben, daß mehr angesonnen werde, als das Schulbedürfniß erheischt, so bleibt ihr an- jestellt, sich mit ihrer Beschwerde an das K. Min. der G. U. rc. Ang. zu en, welches hierüber zu entscheiden kompetent ist. Dasj., was dieses festsetzt, aber demnächst auch ohne Bewilligung der Stadtverordneten beschafft werden. rlin, den 17. Mai 1840.

An Stadtverordneten zu N.

Min. des Inn. Erste Abth.
v. Meding.

Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 231.)



Zweck, um die ungesäumte Ausführung des Baues zu bew
kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da
det ist, sondern auch auf die Wiedererstattung eines zur Bestre
steten Vorschusses, worüber, wie in jeder andern Privatsache,
steht. Es bedarf auch keiner Autorisation der Kläger als Kor
als solche auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielm
rechtigte erstattet verlangen, was sie vorschußweise gezahlt ha
daher zuzulassen und hiernach das L. u. St. Ger. zu Calbe
(K. XX. S. 355, Jahrb. Bd. 47. S. 534, Gräff Bd.

b) Der Rechtsweg findet jedoch nur gegen die Int
auf die Beitragspflicht, nicht aber gegen die Reg. hinsic
trägen zu Grunde liegenden Zutheilung eines Guts zu
Schulsozietät statt.

Resolution dess. Min. v. 8. Jan. 1836 an den G
nigsberg in Pr.

Auf die Vorstellung v. 19. Okt. v. J. wird Ihnen, in
dem K. Min. der G. U. und M. Ang. hierdurch eröffnet, da
das dorlige K. O. L. G. zur Einleitung der von Ihn
in Vertretung der K. Reg., angestellten Klage anzuwe
nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,
daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige G
sozietät Sch., wozu es seit undenklichen Zeiten gehört
der §. 18. lit. k. der Instr. v. 23. Okt. 1817. entgegen ist
ohne höhere Genehmigung freisteht, Schulsozietäten ein
vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalun
machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verf. des dortigen
Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der We
dem der K. Reg. vorgesetzten Min. offen, sowie es sich von
Ihnen unbenommen ist, Ihre Rechte auf Befreiung von Bei
des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßh
Dir. v. 28. Febr. 1805 und der §§. 240. 708. 709. 75
Th. II. des A. L. R. gegen die übrigen bei dem fragl.

u Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken sind zwei ausführliche V. er-
n:

a) C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. und der Fin. v. 2. Nov. (A. XXI. S. 961—967).

b) C. R. derf. Min. v. 12. Sept. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. '3),

nach welchem letztern insbesondere der Landrath seine Ermittelungen die Nothwendigkeit des Baues- und den Raum- und Geldbedarf der einzureichen, und diese demnächst von dem Bezirks-Baubeamten einen nüberschlag, zu welchem Anleitung und Muster mitgetheilt werden, beiten zu lassen hat. Auf Grund dieser Vorarbeiten richtet sodann Reg. ihren Antrag an das Min.

2) Bewilligung von Gnaden-Unterstützungen.

a) Vergl. C. v. 13. Sept. 1829 (s. o. S. 850—851).

b) Das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 24. Aug. 1823 VII. S. 626) erklärt es auf Grund einer K. O. v. 14. Juli 1826 für vendig, solche Unterstützungen zu geistlichen und Schulbauten zu be-tten, und die gesetzlich Verpflichteten, nicht aber die Staatskasse, in uch zu nehmen.

c) Das C. R. dess. Min. v. 20. Dec. 1823 (A. VII. S. 841) be-t bei dergl. Unterstützungen zu geistlichen und Schulbauten (Kollek- und Natural-Bewilligungen eingeschlossen), daß die verpflichtete Ge-e

le Gnadenbewilligung nicht eher überwiesen erhalte, als bis dies. zu Proto-klärt, daß sie die betr. Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, aus-ch anerkannt. [2])

f) Die Ausführung der Bauten, zu denen Gnaden-Unterstützungen igt sind, muß genau nach dem Anschlage und unter Zuziehung von aubeamten erfolgen. Dies bestimmen:

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 19. Jan. 1827 (A. - 101), wonach das Gnadengeschenk nicht eher ganz ausgezahlt wer-oll, als bis die bestimmungsmäßige Verwendung gesichert ist.

b) R. der Min. der G., U. u. M. Ang., des J. und der Fin. v. 20. 1830 (Acta des K. Fin Min., Abth. für Hand., Fin. u. Bauwesen, Nr. 24. vol. II. f. Kirchenwesen), wonach die K. Baubeamten bei Bauten die Anschläge aufstellen oder doch an Ort und Stelle revi-sollen.

c) C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 8. März 1835 (A. XIX. S. 995), h die Reg. den Bauinspektor von erfolgten Gnadenbewilligungen zu richtigen hat, damit ders., wie bei fiskalischen Patronatsbauten, die ht führe, und Abweichungen vom Anschlage verhindere.

d) Bek. der Reg. zu Merseburg v. 20. Okt. 1842 (Min. Bl. d. i. V. S. 368), welche die Ausführung von dergl. Bauten ausführlich re-and insbes. die Kirchen- und Schulvorsteher verpflichtet, den die Auf-

---

[1]) Vergl. oben S. 807 sub IV. 1. a.

[2]) Das Original des Protokolls kommt zu den Akten der Reg., beglaubigte ift in das Kirchen-Archiv. — Laut C. Verf. der Reg. zu Minden v. 20. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 456) hat indessen die Oberrechnungs-r bestimmt:, daß zu obigem Behufe das Anerkenntniß gleich in duplo auf-nen, und das Protokoll über Niederlegung des einen Exemplars im Kirchen- mit dem andern der Reg. bei Beantragung der Zahlung eingereicht werde. ber die Feuerversicherung als Bedingung s. u. sub V.

sicht führenden Baubeamten (welches in Städten auch der etw
examinirte Stadtbaumeister sein darf), von wichtigen Baustadi
endung der Fundamentgräben, Aufführung der Etagenmau
Dacheindeckung rc., Nachricht zu geben.

e) C. R. der Min. der Fin. und der G., U. u. M. Ang
1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 283), welches die anschlag
führung als Bedingung der Bewilligung bezeichnet, von de
Genehmigung abgewichen werden dürfe, und anordnet, daß
Gemeinden bekannt gemacht, die Zahlung des Geschenks, w
nach der Bauabnahme verschoben und der Bezirks-Baubea
Revisionen, Abstellung und Anzeige von Abweichungen vera

V. Feuerversicherung der Schulgebäude

1) Nothwendigkeit der Versicherung.

a) Eine durch C. R. v. 27. Febr. 1836 (A. XX. S. 2
C. Erlaß des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 16. Jan. 18
d. i. V. 1844. S. 30) mitgetheilte K. O. v. 23. Jan 1836
Einsassen zu genügender Versicherung ihrer Häuser gegen Fe
dem Bemerken auf, daß bei etwaigem Feuerschaden keine extr
terstützung aus Staatsfonds zu erwarten sei. Die letztgeb.
der G., U. u. M. Ang. erklärt dies auch für Kirchen- und
für anwendbar.

b) Die V. der Reg. zu Erfurt v. 26. Dec. 1843 (Mi
1843. S. 326) [1]) macht Gemeinden und Patrone auf die
und Zweckmäßigkeit der Versicherung ihrer geistlichen und
gegen Feuersgefahr aufmerksam, mit dem Bemerken, daß
Feuerschaden keine Gnadenunterstützung zu gewärtigen, un
überhaupt bei jedem Bau von der Feuerversicherung dessel
sein solle.

2) Wahl der Versicherungs-Gesellschaft.

a) Fiskalische und andere Gebäude, deren Verwaltung vo
behörden ressortirt, sollen in der Regel nur bei den durch l
begründeten provinziellen Sozietäten versichert werden: Beschl
min. v. 13. Okt. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 251), C
der G., U. u. M. Ang. v. 8. Jan. 1847 (Min. Bl. d. i. V.

b) Bei geistlichen und Schulgebäuden landesherrlichen
denen Fiskus keine Baubeiträge leistet, sowie bei dergl. Geb
patronats ist die freie Wahl der Feuerversicherungs-Gesells
beschränken: C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 4
(Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 254).

3) Zahlung der Feuerversicherungs-Beiträge.

Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 7. Jan.
S. 689) bestimmt, allerdings zunächst für Kirchen, daß aus de
Baufonds Zuschüsse zu den Feuerversicherungs-Beiträgen in d
hältnisse gegeben werden können, als Fiskus verpflichtet ist
zu leisten.

---

1) Dieselbe ist, wie aus dem C. Erl. v. 16. Jan. 1844 (s. a.
auf Grund eines Min.-R. v. 2. Aug. 1843. erlassen.

Fünftes Kapitel.

Etats- und Rechnungswesen. [1])

I. Pflichten der Lokalbehörden.

) Allgemeine Vorschriften.
ie Aufstellung der Etats für jede einzelne Schule, und die Führung
hresrechnungen ist zunächst die Pflicht der Lokal-Aufsichtsbehörden,
:r aus ihrer Mitte speziell designirten Schulrendanten. Vergl. hier-
ie im 1. Abschn. zusammengestellten Vorschriften, insbes. o. S. 323,
43, sowie im 1. Kap. dieses Abschn. o. S. 751. Ueber die Ein-
z der Rechnung s. o. S. 356.
ie Rechnungen sind bei Gelegenheit der Schulvisitationen (s. oben
, 365) von den Kreis-Schulinsp. durchzugehen. Außerdem sollen die
der Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonds von den betr. Vorständen
wenigstens einmal und unvermuthet revidirt werden: Publ. der
u Arnsberg v. 20. April 1824 (A. VIII. S. 413).
) Insbesondere bei städtischen Schulen ist
die Trennung der Schulkassen von andern städtischen Fonds ange-
R. v. 27. Nov. 1823 (s. o. S. 333). Sie sollen unter besonde-
rwaltung geführt, die Resultate dieser Verwaltung aber sowohl in
dtischen Hauptetat als auch in die Hauptrechnung durchlaufend auf-
nen werden: C. R. der Reg. zu Königsberg v. 11. Mai 1838.
[. S. 941.)
) Ueber die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Festsetzung der
hen Schulkassen-Etats disponiren
) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des
d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1835 an die K. Reg. zu Magde-
wo es heißt:

ist bei der vorliegenden Frage zuerst ein Unterschied zu ziehen zwischen
A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 12. so benannten gemeinen, d. h. zum Un-
in Elementar-Kenntnissen bestimmten öffentl. Schulen und den im §. 54.
zeichneten gelehrten oder sonstigen höhern Lehranstalten. Nur die ersteren,
einen Elementarschulen, müssen für die betr. Oerter oder Bezirke aus einer
baren und allgem. gesetzl. Verpflichtung unterhalten werden, und es findet
:n nur das Verhältniß der Zubehörigkeit bestimmter Schulgemeinden Statt.
r Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnl. Elementar-Bil-
naus gehender Schulanstalten kann an und für sich keine Orts- oder Schul-
genöthigt werden, sondern es bleibt die Errichtung solcher Institute von
Veranstaltung der Staatsbehörde, oder freiwilliger alsdann auch noch an
andere Genehmigung des Staates gebundener Stiftung Seitens der Kom-
oder anderer Personen, abhängig. Ist aber, namentlich von einer Kom-
ine solche höhere Schule aus freiwilligem Entschlusse einmal errichtet, so
sie nach der eben alleg. und den weiter folgenden B. im A. L. R. Th. II.
. §§. 54. seq. als ein selbstständiges Institut, unter Aufsicht und Direktion
aatsbehörde, und mit eigenem Korporations-Rechte. In Folge des letzteren
kann die Wiederaufhebung einer solchen Schule nicht nach Willkühr der
ne, sondern gemäß der gesetzl. Vorschrift, A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 180.
der wiederum einzuholender Staats-Genehmigung geschehen. Die in solchem

---

[1]) Ueber Festsetzung und Ersatz der bei Kassen- und andern Verwaltungen
enden Defekte disponirt die V. v. 24. Jan. 1844. (G. S. 1844. S. 52.)



ständigen Haushaltungen angesessenen Mitgliedern der Schul
werden, welche letztere im Rechtsbegriffe sowohl, als in häufig
ihrer Abgrenzung, eine von der Ortskommune verschieden zu h
ist. Wo also nach gemeinrechtliche Einrichtung besonders k
meinden, und eines auf Beiträge der zu ihnen gehörenden
Unterhaltes der Schule wirklich besteht, können keine diesfälli
die Orts-Kommune, als solche, gemacht werden, und tritt a
Rücksichten etwa einmal der Fall ein, daß für eine solche Sch
nahmsweise Zuwendung aus Kommunalmitteln in Anspruch
gehört dies denj. Angelegenheiten, wo nach richtiger Ausführu
neten zu Magdeburg die eigene Kompetenz der Stadtverord
zur Beschlußnahme, nach §. 114. der rev. St. O. stattfinde
gemeinrechtliche Anordnung wegen Unterhaltung der Stad
nach der eigenen Disposition des §. 29. l. c. nur als eine
für solche Fälle ein, wo dem Bedürfnisse nicht schon durch an
Einrichtungen vorgesehen ist. Zu den Fällen dieser letztern
andern auch, wenn eine Stadt-Kommune, statt der Steueranle
gemeinden, die Unterhaltung auch ihrer Elementarschulen, gan
die verfassungsmäßige eigene Einnahme der Schulen nicht g
ihren Kommunalfonds übernommen hat. In solchem Falle
dasselbe Verhältniß, wie vorbemerktermaaßen bei den von ein
teten höheren Schulanstalten ein, mit der Maaßgabe nur, daß
niger die Existenz einer Rechtsverbindlichkeit der Kommune im
der rev. St. O. sich in Streit ziehen läßt; da es sich hier m
für deren Anlage und Unterhaltung nach dem Lokalbedürfnisse
andern Weise allemal, unabhängig von eigener Willkühr der
werden muß. rc.

(A. XIX. S. 154.)

β) der Erlaß v. 28. Mai 1845 (s. o. S. 448).

3) Ueber die Verwendung von Schulgeld-Ueberschüß
R. v. 27. Jan. 1844 (s. o. S. 829—830).

4) Ueber die Verwendung des aus Staatskassen g
Einkommens bei eintretender Vakanz bestimmt

dabei durchaus keine Rücksicht auf ein wirklich obwaltendes Bedürfniß, auf Wohlhabenheit der Gemeinde u. s. w. möglich ist. Unter diesen Umständen ist es daher angemessener, es bei der allgem. Regel zu belassen und dergl. etwa eintretende Ersparnisse den Staatskassen zu Gute zu berechnen, wonach die Reg. sich zu achten hat.

(Neigebaur, S. 213.)

II. Pflichten der Regierungen.

1) Allgemeine Vorschriften: §§. 18. 19. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben in Th. I. S. 270, 271). Vergl. in der Instr. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. II. B. „Etats und Rechnungssachen" (A. IX. S. 828), sowie die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. 1824. (A. IX. S. 2 flg.)

2) Aufsicht über die Etats und Rechnungen der einzelnen Schulen.

a) Das Schreiben der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 31. Jan. 1835 an den K. Geh. Staatsmin. v. Klewitz zu Magdeburg legte den Reg. hinsichtlich der Schulen, bei denen sie nicht selbst die Etats aufzustellen und die Rechnung abzunehmen haben, die Bestätigung und Superrevision der Etats und Rechnungen bei.

b) Dagegen bestimmt das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) und des J. (v. Patow) v. 14. Sept. 1844 an die K. Reg. zu N., betr. die Ausübung des landesherrl. Oberaufsichtsrechts über das städtische Schulwesen:

—. Was aber sodann die Ausübung des landesherrl. Oberaufsichtsrechts über das dortige Schulwesen betrifft, so ist zwar gegen das Verfahren, welches bisher in Ansehung der nicht unter der Aufsicht und dem Patronat des Magistrats stehenden Schulen beobachtet worden, nichts zu erinnern, da diese Schulen resp. eigenes Vermögen besitzen oder Zuschüsse vom Staate empfangen, unter diesen Voraussetzungen aber die Art und Weise der Ausübung des Oberaufsichtsrechts den Ansichten entspricht, welche seitens des K. Staatsmin. in dieser Beziehung festgestellt und von des Königs Maj. Allerh. ausdrücklich gebilligt worden sind.

Dagegen ist die K. Reg. in Ansehung der übrigen Schulen, welche kein eigenes, den einzelnen Schulen speziell gehöriges Vermögen besitzen, sondern von der städtischen Gemeinde und aus der sogenannten Schulkasse unterhalten werden, zu weit gegangen, wenn Sie bisher die Etats für diese Kasse festgestellt, auch die Rechnungen darüber Ihrer Superrevision unterzogen und die Etats jährlich der Ober-Rechnungskammer vorgelegt hat.

Denn die sog. Schulkasse ist, wie schon oben erwähnt, in der That nichts weiter, als eine Filialkasse der Kämmereikasse und die Kommune kann sonach in Ansehung ders. keiner strengeren Beaufsichtigung unterzogen werden, als hinsichtlich ihrer sonstigen Kommunal-Verwaltung; namentlich hat die Unterrichtsbehörde für sich gar keine Veranlassung, von der speziellen Vermögensverwaltung nähere Kenntniß zu nehmen, sondern ihr Interesse beschränkt sich darauf, die innere Verfassung der Schule, den Lehrplan, das Lehrer-Personal ꝛc. zu beaufsichtigen ... nur, soweit die Etats und Rechnungen auch auf die innere Verfassung Einfluß haben und resp. darüber Aufschluß geben, kann deren Einsendung von der Unterrichtsbehörde gefordert werden und für dieselbe von Nutzen sein. Zu dem angegebenen Zwecke ist es aber vollkommen genügend, wenn der dortige Magistrat die ersten Einrichtungspläne der unter seinem Patronat stehenden, aus der Schulkasse unterhaltenen Schulen vorlegt und jährliche Rechnungsextrakte einreicht.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 287.)

c) Die gleiche Entscheidung giebt das C. R. ders. Min. v. 23. Dec. 1845, betr. die Ausübung der landesherrl. Oberaufsicht über das Etats- und Rechnungswesen der städtischen Kirchen, Schulen und Stiftungen, mit der Maaßgabe, daß die Rechnungs-Extrakte jährlich oder in mehrjährigen Perioden eingereicht werden können. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 7.)

3) Einsendung von Etats und Finalabschlüssen an das Min

a) C. R. des Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein Sept. 1825 an sämmtl. K. Reg. und Konf., betr. die Einsendung chen-, Schul- und Instituten-Etats. (A. IX. S. 1009.)

Dazu:

C. R. dess. Min. v. 16. Aug. 1839.

Das Min. will das K. Konf. (Prov. Schulkolleg., die K. Reg.) v schriftl. Einreichung solcher Etats von Schulanstalten rc., welche bisher (vers.) vollzogen worden sind, für die Zukunft ganz entbinden; fordert d dagegen auf, die bestimmungsmäßig der K. Staatsbuchhalterei [1]) einzu Abschriften dieser Etats pünktlich einzureichen, damit das Min. in vork Fällen mit Sicherheit darauf rechnen kann, solche von dieser Behörde zu mitgetheilt zu erhalten.

(A. XXIII. S. 620.)

b) C. R. dess. Min. v. 16. Dec. 1833 an sämmtl. K. Reg., Anfertigung der an das erstere einzureichenden Finalabschlüsse i Hauptkassen. (A. XVII. S. 946.)

c) C. R. dess. Min. v. 16. Aug. 1839 an sämmtl. K. Reg., Sistirung der Quartal-Extrakte von der geistl., Unt.- und Med. tung, und die Einreichung der Jahres-Abschlüsse. [2]) (A. XXIII.

Fünfter Abschnitt.

Nebenanstalten der Volksschule.

Die Nebenanstalten der Volksschule sind theils solche, welche Ergänzung dienen, theils solche, welche für einzelne Kathegorien dern an die Stelle der gewöhnlichen Elementarschule treten, und zu ersetzen bestimmt sind. Zu den erstern gehören die Kleinkinder- und die Fortbildungs-Anstalten, zu den letztern alle diej. Einri welche die Sorge für Waisen und Arme, für sittlich verwahrloste für Blinde und Taubstumme hervorgerufen hat. An diese reihen besondern jüdischen Schulen an.

Die Einwirkung des Staats hat sich in diesen Beziehungen n umfassende Organisationen gerichtet, sondern fast Alles der Thätig Privaten und Gemeinden überlassen, und nur durch spezielle Maa fördernd oder abwehrend, eingegriffen.

Die folgende Darstellung muß sich daher auf die Zusamme der vorhandenen Einzelbestimmungen beschränken.

---

1) Diese durch K. O. v. 29. Mai 1826 (G. S. 1826. S. 45) an d der frühern Generalkontrolle getretene Centralbehörde ist durch die K. C Juli 1844 (G. S. 1844. S. 265) aufgehoben, und ihr Geschäftskreis Min. übertragen worden.

2) Von Gymnas., Progymnas. und Sem., welche Staatszuschüsse e müssen besondere Filialabschlüsse vorgelegt werden: C. R. des Min. d. G Med. Ang. v. 25. Juli 1843 an sämmtl. Prov. Schulkolleg. (Min. Bl. 1843. S. 258.)

I. Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. [1])

Anlegung und Beförderung von dergl. Anstalten.

§. 3. sub I. des Kleveschen Regl. v. 10. Mai 1782 (s. oben in S. 182).

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz) v. 24. Juni ı sämmtl. K. Reg. [2])

Vorsteher der Londoner Klein-Kinder-Schulen, S. Wilderspin, hat über ulen und die frühzeitige Erziehung der Kinder eine Schrift herausgegeben, it 1823 die dritte Auflage erlebt hat, und von Joseph Werthheimer in 26 ins Deutsche übersetzt ist. Das Min. beauftragt die K. Reg., zur ng oder Empfehlung dieser wichtigen Schrift, welche nicht nur durch ihre pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Kinder hrern nutzbar werden, sondern auch Menschenfreunde, Kommunal-Behör- ul-Inspekt. ꝛc. veranlassen kann. in ihren Orten ähnliche Kleinkinderschulen ı, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Zugleich kann das Min. der nicht dringend genug empfehlen, auch in dem dortigen Reg. Bez. auf die Errichtung solcher Kleinkinderschulen Bedacht zu nehmen, da sie dem Uebel ilderung der Kinder der Armen im Ursprunge begegnen, und jedenfalls nd erfolgreicher wirken werden, als die zur Versittlichung verwahrloster n einigen Orten gegründeten wohlthätigen Anstalten es ihrer Natur nach

XI. S. 670.)

V. der Reg. zu Liegnitz v. 5. Juli 1848.

der oft so mangelhaften häuslichen Erziehung der Kinder, besonders jener arbeitenden Volksklassen und hier namentlich derer, welche die Schule noch ıchen, geschieht es nur zu häufig, daß die Kleinen aus Mangel an Auf- Verwilderung anheimfallen, daß sie sich selbst körperlich beschädigen und Ihrigen oder anderen Personen zu Schaden gereichen. Diesen Uebeln im Ursprunge schon am sichersten durch die Errichtung von Kinderbewahr- begegnet werden, auf welche wir bereits in früheren Jahren schon die ımkeit der H. Geistlichen per Circ. hingelenkt haben.
sind in unserem Verwaltungsbez. durch den Zusammentritt edler Menschen- uch bis jetzt an ungefähr 10 Orten, darunter auch in zwei ländlichen n, solche Anstalten entstanden, in denen Kinder vom vollendeten zweiten sechsten Lebensjahre zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt wer- ch ist den Kinderbewahr-Anstalten wegen ihres so augenfällig wohlthäti- usses eine weitere Verbreitung, nicht blos in den Städten, sondern auch Dörfern zu wünschen, und wir halten uns für verpflichtet, diese Anstalten den und schützenden Liebe von Neuem zur Sprache zu bringen und auf n Vortheile derselben hinzuweisen. Diese Vortheile bestehen darin, daß velche ihrem Gewerbe nachgehen müssen, dies unbesorgt um ihre kleinen ıun können und nicht genöthigt sind, dieselben, wie so häufig geschieht, ßen oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücks- eis zu geben, oder ihre größeren Kinder der Schule zu entziehen, damit

---

[1]) Ueber Krippen oder Säuglingsbewahr-Anstalten vgl. C. v. Salviati, lingsbewahr-Anstalten, übersichtl. dargestellt, nach Geschichte und Zweck, ıg und Wirkung. Berlin 1852. und Rhein. Bl. 1852. Bd. 46. S. 217.
[2]) Wiederholt durch V. der Reg. zu Breslau v. 19. Febr. 1828 (Amtsbl.). Simon, Schulrecht ꝛc. v. Schlesien S. 100), Publ. der K. Reg. zu v. 18. Jan. 1828 (A. XII. S. 108) und V. der Reg. zu Posen v. 19. 34 (A. XVIII. S. 498). Eine allgemeine Empfehlung zur Förderung ger Vereine, insbes. zur Erziehung verwahrloster Kinder und zu Klein- ahrschulen enthält das C. R. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. und d. . Febr. 1844 (M. Bl. d. i. V. 1844. S. 143). Vgl. auch die Grund- s Rhein. Westph. evang. Diakonissen-Vereins (bestätigt durch K. O. v. 1846) §. 2. (M. Bl. d. i. V. 1847. S. 76.)

sie die Kleinen warten, was noch dazu in mehrfacher Hinsicht große L
ten hat. Auch dürfte es als ein wahrer Segen zu betrachten sein, da
genannten Anstalten die Kinder unmoralischer Eltern den nachtheiligen
Einflüssen mehr entzogen, dem Schmutze und der Rohheit entwöhnt,
verderblichen Betteln abgehalten — und daß die Kinder aller Eltern fi
tritt in die Schule am angemessensten vorbereitet werden.

Da die Kinderbewahr-Anstalten keinen eigentlichen Unterricht erth
da sie nur durch Anschau- und Sprechübungen, durch Erzählungen u
nißübungen, durch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch das Bei
menleben mit Altersgenossen, durch Spiel und körperliche Bewegung,
freier Luft, die Kinder angenehm zu beschäftigen und geistig zu wecke
gen; so bedarf es nur eines etwas geräumigen Lokals, eines freien
eines mäßigen Apparates von Beschäftigungsmitteln (ein Haufen geschle
und einige größere und kleinere Brettchen reichen für den Anfang scho
einer kinderfreundlichen, verständigen Person, die vom Schulrevisor od
rer leicht instruirt und von diesen oder von anderen Vereinsgliedern be
sichtigt werden kann. Auf dem Lande wird eine anständige Wittwe o
dere unverheirathete Person oder ein älteres, minder beschäftigtes Ehepa
zur Beaufsichtigung der kleinen Kinder der ganzen Gemeinde aufzu
wird irgend eine größere Stube in einem mit einem Hofe oder Garten
Hause zu beschaffen sein. Wir zweifeln nicht, daß da, wo Geistliche,
Ortsvorstände sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch
zur Unterstützung sich finden werden, so daß wenigstens hin und wiede
Anfang mit dieser Einrichtung, die sich selbst mehr und mehr empfehl
macht werden kann.

Wir fordern die H. Superint., Kreis-Schulinspekt., Schulrevisoren
lehrer auf, nach Kräften für die Errichtung der Kinderbewahr-Anstalten
erwarten auch von den H. Landräthen, Magisträten, Gutsherrschaften
vorständen bereitwillige Unterstützung der so wohlthätigen Maaßregel
schließlich die H. Superint. und Kreis-Schulinsp. an, in ihren Beglei
den Osterprüfungs-Protokollen anzuzeigen, was etwa in der fraglichen
geschehen ist. Wie bald sich aber überhaupt an einem Orte ein förml
gebildet hat, erwarten wir sofort die Einsendung der Statuten zur
Daß den von uns anerkannten Vereinen für Gründung und Beaufsi
Kinderbewahr-Anstalten höheren Orts bereits Porto- und Gebührenfr
standen ist, bringen wir zugleich hiermit in Erinnerung.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 223.)

d) Schließung der sogen. Kindergärten nach Frö
System.

R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Raumer) und d
Manteuffel) v. 7. Aug. 1851 an die K. Reg. zu N. N.

Auf den Ber. v. 27. Mai d. J. billigen wir die von der K. Re
Schließung des s. g. Kindergartens, der in N. nach Fröbelschen Grun
gründet war. Wir veranlassen die K. Reg., die N. auf die hier an
Vorstellung vom Monat Juni d. J., worin sie um Genehmigung zur
Kindergartens bittet, ablehnend zu bescheiden. Gleichzeitig empfehlen w
Reg., über die Errichtung ähnlicher Privatanstalten in Zukunft eine recht
strenge Kontrolle auszuüben.

An sämmtl. übrige K. Reg. Abschrift zur Kenntnißnahme und
Wie aus der Brochüre: „Hochschulen für Mädchen und Kindergärten rc.
Fröbel" erhellt, bilden die Kindergärten einen Theil des Fröbelschen so
Systems, das auf Heranbildung der Jugend zum Atheismus berechnet i
len rc., welche nach Fröbelschen oder ähnlichen Grundsätzen errichtet wer
können daher nicht geduldet werden. [1])

(Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 182.)

---

1) Vergl. zur Sache Friedr. Fröbels in den Rhein. Bl. 1853.
S. 325.

2) Aufsicht.

a) Der Regierung.

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. März 39 an das K. Schulkolleg. der Prov. Brandenburg.

Dem K. Prov. Schulkolleg. wird auf Seinen Ber. v. 22. Jan. d. J. eröff-, daß Ihm die Aufsicht über die Kleinkinder-Bewahranstalten allerdings insofern teht, als dasselbe für Berlin die Stelle der Reg. vertritt, indem diese Anstalten, gen sie als zu den Erziehungsanstalten, oder in die Kathegorie der milden Stif-gen gehörend betrachtet werden, nach der Instr. v. 23. Okt. 1817 unter die eraufsicht der Reg. gestellt sind. Auch die Verwaltung der Fonds jener Anstal-ist dem K. Prov. Schulkolleg. nicht entzogen, da die Oberaufsichts-Behörde in sehen muß, daß eine zweck- und vorschriftsmäßige Verwendung der Fonds Allgemeinen stattfinde, zu welchem Ende sie Visitationen vorzunehmen und die rlegung jährlicher Uebersichten der Fonds zu fordern so berechtigt wie ver-chtet ist.

(A. XXIII. S. 111.)

b) Der Ortsschulbehörden.

α) §. 11. der Instr. v. 31. Dec. 1839 (s. o. S. 294).

β) Erlaß des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Jan. 41 an den K. Oberpräs. der Prov. Westphalen, betr. die Anstellung n Lehrerinnen bei den Kleinkinder-Warteschulen.

E. E. erwiedere ich auf den gef. Ber. v. 3. d. M. erg., daß der §. 11. der str. v. 31. Dec. 1839 allerdings nur von solchen Warteschulen zu verstehen ist, Personen auf ihre eigene Rechnung und unter alleiniger Verantwortlichkeit zu inden beabsichtigen. Schulen der Art werden aber in der Regel von Vereinen er von Behörden angelegt und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Lei-ng derselben. Es ist daher auch keinem Bedenken unterworfen, bei diesen Schu-n unverheirathete, wohl qualifizirte Lehrerinnen anzustellen, und da nicht diese, ndern die die Schulen gründenden Personen, nach Befinden der Umstände, die nzessien zur Anlegung der Schule nachzusuchen haben, so bedarf es keiner De-ration des gedachten Paragraphen.

(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 63.)

3) Korporationsrecht.

a) Hierüber sprach sich, zunächst mit Bezug auf Kranken- und Sterbe-ssen, das G. R. des Just. Min. (Ruppenthal) v. 9. Sept. 1844 folgen-rgestalt aus:

Sie fallen unter den Begriff derj. Institute, von denen der §. 42. Tit. 19. II. des A. L. R. sagt:

„die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungs-Anstalten haben die Rechte moralischer Per-sonen"

es kann daher in Ansehung ihrer, sobald sie unter Genehmigung der ressort-ig dazu ermächtigten Behörden gebildet sind, nicht noch der speziellen Verlei-g von Korporationsrechten bedürfen, um sie zu befähigen, vor Gericht, beim othekenbuche und sonst nach außen hin, in der Eigenschaft juristischer Personen utreten.

Dagegen liegt es hiernach in der Natur der Sache, daß die in Rede stehenden anken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen, gleich anderen milden Stiftungen, Armen-sonstigen Versorgungsanstalten, zu ihren gerichtlichen Geschäften nach §. 34. 1. Th. I. der A. G. O., §. 43. Tit. 19., §. 217. Tit. 11. Th. II. A. L. R. r Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen, der sie ressortmäßig untergeord-sind.

Eine Autorisation dieser Behörde zu dem vorzunehmenden Geschäfte, und eine cheinigung ders., daß die für das Institut auftretenden Personen verfassungs-ßig befugt sind, dasselbe zu vertreten, muß daher in solchen Fällen jedesmal bei-bracht werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 285.)

Dazu:

Erlaß des Min. des J. (Bode) v. 4. Nov. 1844 an den K. Oberpräs. der Prov. Westphalen (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 302), welcher die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze auch auf Kleinkinder-Bewahr-Anstalten, Frauenvereine zu milden Zwecken rc. für anwendbar erklärt.

b) Besondere Verleihung von Korporationsrechten an einzelne Anstalten:

α) an die Berliner Kleinkinder-Bewahr-Anstalten Nr. 8. 9. 10. 11. 18. 20. u. 26. [1])

K. O. v. 3. Juli 1842 (mitgetheilt durch R. der Min. der G., U. u. M. Ang., der Fin. und des J. v. 9. Aug. 1842 an den K. Oberpräs. der Prov. Brandenburg).

Auf den über die in der wiederbeigefügten Eingabe des Vereins-Vorstandes der darin bezeichneten Kleinkinder-Bewahranstalten in Berlin von den Min. der geistl. rc. Ang., der Fin. und des J. am 7. Juni c. erstatteten Ber. will Ich in Verfolg der O. v. 15. Mai 1838, durch welche das Statut ders. mit Beilegung von Korporationsrechten vollzogen ist, den Einzelnen dieser Bewahranstalten zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien die Korporationsrechte zugestehen, wodurch sich der angeregte Zweifel erledigt, sowie es auch bei der nach Meiner O. v. 21. April 1841 [2]) allgemein feststehenden Stempelfreiheit der gedachten Anstalten sein Bewenden hat.

Peterhof, d. 3. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. Eichhorn, Bodelschwingh
und Gr. v. Arnim.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 342. Just. M. Bl. 1842. S. 295.)

β) an den Verein für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten in Brandenburg: K. O. v. 28. Febr. 1842 (u. 4. a. β.).

4) Immunitäten.

a) Stempel- und Gebührenfreiheit. (s. o. S. 777.)

α) C. R. des Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben) v. 30. April 1841 an sämmtl. K. Prov. Steuer-Direktoren.

Des Königs Maj. haben, mittelst Allerh. K. O. v. 21. d. M. sämmtlichen von der Reg. genehmigten Vereinen für die Kleinkinderbewahr-Anstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentl. Schulen zuzugestehen geruht.
(Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 140.)

β) K. O. v. 28. Febr. 1842 (mitgetheilt durch C. R. der Min. d. J. u. d. P., der G., U. u. M. Ang. und der Fin. v. 6. Mai 1842 an sämmtl. K. Reg.).

Auf Ihren gemeinschaftl. Ber. v. 3. v. M. ermächtige Ich Sie zur Genehmigung der zurückgehenden Statuten des Vereins für die Kleinkinder-Bewahranstalten in Brandenburg unter dem vorgeschlagenen Vorbehalte zu den §§. 11 u. 18. und bewillige dem Verein Korporationsrechte, insoweit er deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf seinen Kollektiv-Namen bedarf, und die Stempel- und Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie sie den öffentl. Schulen zustehen. Gleichzeitig setze Ich hiermit fest: daß allen bereits bestehenden, mit Genehmigung der Reg. noch zu errichtenden Kleinkinder-Bewahranstalten und

---

1) Vgl. oben S. 372 Note. 1830 wurde die erste dergl. Anstalt in Berlin gegründet. Sie haben einen Centralfonds, 1840: 2190 Thlr., jetzt: 12700 Thlr., der im Depositorio des Mag. verwaltet wird. Nat. Zeit. 1854. Nr. 397.

2) s. im Texte 4. a. α.

Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentl. Schulen, zu Theil werden soll.

Berlin, d. 28. Febr. 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsmin. Mühler, v. Rochow, Gr. v. Alvensleben und Eichhorn.

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 200. Just. M. Bl. 1842. S. 95.)

b) Grundsteuerfreiheit. (s. o. S. 773 ff.)

R. des Gen. Dir. der Steuern (Kühne) v. 27. Juni 1843 an die Reg. zu Aachen.

Auf den Ber. v. 9. d. M. wird die K. Reg. autorisirt, die vom dortigen Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, zu Bewahranstalten für kleine Kinder gekauften Lokale, sofern sie nicht einzelne Zimmer, sondern selbstständige Gebäude sind, und so lange sie ausschließlich zu diesem Zwecke dienen und benutzt werden — als in die Kathegorie der im §. 14. des G. v. 21. Jan. 1839 sub 2. erwähnten Gebäude (Armenhäuser) [1]) gehörig — grundsteuerfrei zu stellen.

(M. Bl. d. i. V. 1843. S. 317.)

c) Portofreiheit. (s. o. S. 775.)

Bek. des Oberpräs. von Pommern (v. Bonin) v. 7. Jan. 1848, betr. die Bewilligung der Portofreiheit für wohlthätige Vereine.

Im Auftrage der H. Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des J. bringe ich hierdurch zur öffentl. Kenntniß, daß auf Anordnung des H. Gen. Postmeisters von Schaper künftig bei Bewilligung von Portofreiheit für Vereine, welche die Abhülfe der aus der Vernachlässigung der Jugend in den niedern Volksklassen, dem Pauperismus, der Hülfslosigkeit entlassener Sträflinge ꝛc. erwachsenden Uebel bezwecken, folgende Normen maaßgebend sein werden:

1) Die Portofreiheit wird für Zwecke der in Rede stehenden Art in der Regel nur für briefliche Mittheilungen, gedruckte Berichte und für milde Geldbeiträge bewilligt werden.

2) Die Bewilligung wird, je nach dem genau festzustellenden Bedürfnisse und nach Maaßgabe der sonstigen Verhältnisse, für den ganzen Staat, oder für gewisse Bezirke, z. B. Prov., Reg. Bez., Kreise u. s. w. und entweder für alle innerhalb der festgesetzten Grenzen im Interesse des Vereins von demselben abzusendenden, oder an denselben eingehenden Gegenstände, oder für gewisse Versendungen zwischen den Vereinen und bestimmten Korrespondenten, gelten.

3) Als Bedingungen gilt der Vorbehalt des Widerrufs und daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen offen, oder unter Kreuzband, versendet werden.

4) Die Anträge auf Gewährung von dergl. Portofreiheiten sind an den H. Gen. Postmeister zu richten und müssen von den betr. Prov. Behörden unter genauer Begründung befürwortet sein.

Wenn die Portofreiheit für einen Verein erbeten wird, dessen Statuten der Bestätigung durch des Königs Maj. oder der Centralbehörden bedürfen, so ist der Antrag auf Bestätigung der Statuten gleichzeitig mit an das Post-Departement zu richten.

(Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 79.)

II. Fortbildungs-Anstalten. [2])

Daß die Kirchen-Katechisationen früherer Zeit (vergl. §. 6. des Gen.

---

1) Auch nach dem G. v. 24. Febr. 1850, die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen betr. (G. S. 1850. S. 63) §. 2. lit. g., bleiben „Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten“ grundsteuerfrei.

2) Spezielle Anstalten für die Fortbildung in einzelnen Berufsfächern, wie Handwerks-, Ackerbauschulen u. dergl. werden in der folg. Abtheilung erwähnt.

Landschulregl. von 1763, s. oben in Th. I. S. 65 und das oben S. 654 angef. C. R. der Reg. zu Stettin v. 7. Sept. 1828) nicht ausreichen, um den Schulunterricht zur wahren Vorbereitung auf das Leben zu ergänzen, ist längst anerkannt. Von jeher ist deshalb die Errichtung von Sonntagsschulen oder Fortbildungs-Anstalten für die aus der Schule entlassene Jugend anempfohlen worden.

1) Dergl. ältere Verordnungen sind:

a) der oben erwähnte §. 6. des Regl. von 1763;

b) §. 6. des IV. Abschn. vom Klevschen Regl. von 1782 (s. oben in Th. I. S. 186);

c) §. 40. des kathol. Schulregl. für Schlesien von 1801 (s. oben in Th. I. S. 156);

d) §. 17. der Gumbinner Instr. für Lehrer v. 18. Nov. 1829 (s. o. S. 466 ff.).

2) Neuere Verordnungen.

Auch diese enthalten, so weit sie bekannt sind, nur die allgemeine Empfehlung von derartigen Einrichtungen. In den Sammlungen finden sich die nachstehenden:

a) C. R. der Reg. zu Marienwerder v. 26. Juli 1832 an sämmtl. Superint. und Schulinsp., betr. die Errichtung von Sonntagsschulen auf dem Lande.

Die Prov. Stände des 4. Preußischen Landtages haben bei des Königs Maj. darauf angetragen, auf dem Lande Sonntagsschulen in der Art einzuführen, daß die Lehrer gehalten werden, sonntäglich nach Beendigung des Gottesdienstes zwei Stunden hindurch, und zwar für Knaben und Mädchen jeden Sonntag abwechselnd, den Knaben und Mädchen von der Konfirmation ab bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, und zwar mit ihnen die gehaltene Predigt und andere Religions-Gegenstände durchzugehen, und Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen anzustellen.

Des Königs Maj. haben in dem Allerh. Landt. Absch. diesen Antrag zu genehmigen geruht [1]), und wir fordern Ew. daher auf, in allen Schulen Ihres Inspektions-Kreises auf dem Lande Sonntagsschulen in der vorgeschriebenen Art einrichten zu lassen.

Wie bereits des Königs Maj. angedeutet haben, können Zwangsmaaßregeln hier nicht zum Ziele führen, vielmehr sollen die H. Geistlichen angewiesen werden, in ihren Gemeinden auf angemessene Art dahin zu wirken, daß dergl. Sonntagsschulen errichtet, und von den Knaben und Mädchen in dem bezeichneten Alter besucht werden, und demnächst sind die H. Pfarrer und die Schullehrer mit weiterer Anweisung über den zu ertheilenden Unterricht und die Gegenstände, die hierbei vorzüglich zu berücksichtigen sind, zu versehen, und darauf hinzuweisen, daß bei der Einrichtung der Sonntagsschulen der doppelte Gesichtspunkt im Auge zu behalten ist, einmal, das während der eigentl. Schulzeit Versäumte nachzuholen, und zweitens das in der Volksschule Erlernte vor dem Vergessen zu bewahren. Auch kann die Sonntagsschule dazu benutzt werden, die reifere Jugend über mancherlei Gegenstände ihres künftigen Berufes, theils zur Verhütung des Schadens und Unglücks, theils zur Erzielung bürgerlicher Wohlfahrt zu belehren, und sie unter Hervorhebung der Vorzüge der vaterländischen Staatsverfassung, über Landesgesetze und obrigkeitliche Verordnungen, deren Zwecke und Nothwendigkeit, über die Pflichten gegen das Vaterland, dessen Oberhaupt und die Staatsbehörden zweckmäßig aufzuklären.

(A. XVI. S. 943.)

Ueber Fortbildung der Lehrlinge vgl. oben S. 616 ff. Die Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften ordnet das C. R. der Reg. zu Königsberg v. 11. Aug. 1833 (A. XVII. S. 674) an. Ueber Volksbibliotheken, insbes. in Berlin, vgl. Nat. Zeit. 1853 Nr. 547. Beil., s. auch Harkort S. 65. 75 ff.

1) Landt. Absch. v. 3. Mai 1832. II. 34. (A. XVI. S. 533).

) C. R. der Reg. zu Magdeburg v. 9. Aug. 1843 an die Super-
, betr. die Fortbildungs-Anstalten für die der Schule entwachsene
'.

wird bei der fortschreitenden Bildung unseres Volkes immer allgemeiner,
ter den Landbewohnern und den Einwohnern kleinerer Städte anerkannt,
hst wünschenswerth und nöthig es ist, daß die nur in Volksschulen gebildete
nicht nur die erlangten dürftigen und im späteren Leben so leicht wieder
gehenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten sich bewahre, sondern auch auf
eckmäßige, das wahre Bedürfniß beachtende Art weiter geführt werde, und
en deshalb auch in unserer Provinz schon viele Geistliche im Vereine mit
hullehrern diesem Bedürfnisse dadurch zu genügen angefangen, daß sie wö-
, gewöhnlich Sonntag Nachmittags, oder in Winterabenden, einige Stunden
Schule bereits entwachsenen Jugend ihres Orts gewidmet haben, um dem
n des Erlernten vorzubeugen, und dieselbe in den für das Leben nöthigen
ützl. Kenntnissen und Geschicklichkeiten weiter zu führen, und dadurch zu-
ie heranwachsende Jugend in näherer Verbindung mit sich und sich selbst
fliche Gelegenheit zu erhalten, noch über die Schulzeit hinaus auch auf
ligiöse und sittliche Bildung einzuwirken. Die Verdienstlichkeit solcher Be-
en leuchtet zu sehr ein, als daß wir erst auf dieselbe aufmerksam machen
Es bietet sich hier ein weites Feld der segensreichsten Wirksamkeit dar,
ist höchst wünschenswerth, daß möglichst viele Geistliche und Lehrer bereit-
es unverkennbaren Bedürfnisses der Jugend ihres Ortes, zu dessen Befrie-
sich nicht leicht eine andere Gelegenheit findet, sich annehmen mögen.
ir empfehlen Ew. 2c. vertrauensvoll diese Angelegenheit und ersuchen Sie,
Geistlichen und Schullehrer Ihrer Diözes ermunternd auf dieselbe hinzu-
und am Ende des Jahres darüber zu berichten, welchen Erfolg diese Auf-
ig gehabt hat, künftig aber in Ihren Kirchenvisitationsber. jederzeit anzu-
ob sich in der Parochie Fortbildungsanstalten für die der Schule entwach-
gend befinden, wie dieselben eingerichtet, und in wie weit Geistliche und
hrer in denselben thätig sind.
Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 236.)

) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 20. April
an sämmtl. K. Reg.

urch die C. Verf. v. 31. Mai 1844 (ungedruckt) hatte ich die Aufmerksam-
K. Reg. auf die Zweckmäßigkeit sog. Fortbildungsschulen für die aus der
tarschule entlassene Jugend gelenkt und die Theilnahme derselben für Grün-
nd Weiterentwickelung derartiger Anstalten in Anspruch genommen. Aus
leich über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit in den verschiede-
rwaltungsbez. erforderten und nunmehr sämmtlich eingegangenen Ber. habe
Genugthuung ersehen, wie die K. Reg. überall in richtiger Würdigung des
denen Bedürfnisses und des wohlthätigen Einflusses, welcher durch derartige
altungen auf die heranwachsende Jugend geübt werden kann, es sich haben
en sein lassen, das Interesse der zunächst zur Mitwirkung berufenen und
ten Personen für diese Ang. zu erwecken, und wie in den meisten Bez. durch
tige Theilnahme, besonders der Pfarrer und Schullehrer, wenigstens Anfänge
t sind, welche sowohl, was die weitere Ausbreitung solcher Anstalten, als
nere Vervollkommnung betrifft, zu erfreulichen Erwartungen berechtigen.
ndem ich gern meine Anerkennung für diese Bestrebungen ausspreche, be-
ch hinsichtlich der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit Folgendes.
o die gewerblichen und anderen Lebensverhältnisse der Bewohner, nament-
den Städten, für künftige Handwerker und Gewerbtreibende eine weitere
ung, als sie die Elementarschule gewähren kann, besonders in technischen
iten wünschenswerth machen, kann nach den vorliegenden Resultaten auch
teresse der betheiligten Eltern und Meister für die Einrichtung von Fortbil-
hulen für Lehrlinge und Gesellen als vorhanden angenommen werden, und
nur darauf ankommen, fähige und wohlgesinnte Männer zur Leitung und
solcher Schulstunden zu bewegen, wie es auch nicht schwer fallen wird,
ie Betheiligten selbst und durch hülfreiche Mitwirkung der städtischen Be-
diejenigen Mittel zu beschaffen, welche zur Fortführung dieser Anstalten er-
h sind.

Größere Schwierigkeiten sind dagegen den K. Reg. bei Errichtung von Fortbildungsanstalten auf dem Lande und überhaupt für denj. Theil der Bevölkerung entgegengetreten, dessen künftige Lebens- und Berufsverhältnisse eine materiell weitergehende Bildung nicht als unbedingt erforderlich erscheinen lassen. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß es auch unter diesen Verhältnissen nur des geeigneten Anlasses, sowie einer den wahren Bildungsbedürfnissen der erwachseneren Jugend entsprechenden Gestaltung der diesfälligen Einrichtungen bedarf, um ein nachhaltiges Interesse auch der untern Volksklassen für Weiterbildung zu erzeugen und einen wohlthätigen, über die Schule hinausgehenden Einfluß auf die Jugend der[illegible] möglich zu machen. Nur da, wo die sog. Sonntags- oder Abendschulen ihre Aufgabe einzig darin setzen, in schulgemäßer Weise Nachhülfeunterricht in den Elementarkenntnissen zu ertheilen, wird es schwer fallen, die erforderliche Theilnahme der Jugend und des Volkes überhaupt hervorzurufen. [illegible] und für sich dürfte schon vorausgesetzt werden können, daß bei der jetzt durchgehend bessern Vorbildung der Schullehrer und bei dem regelmäßigeren Schulbesuche, [illegible]fern der Lehrplan der Elementarschulen sich auf das Nothwendige beschränkt, und dieses in einer zweck- und naturgemäßen Form gelehrt wird, die mit dem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassenen Kinder dasjenige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten sich angeeignet haben, welches für ihren künftigen Lebensberuf erforderlich ist. Wo dieses noch nicht der Fall sein sollte, wird zwar auf die Einrichtung eigentlicher Nachhülfeschulen Bedacht zu nehmen sein; die K. Reg. werden aber auch durch solche Erscheinungen sich veranlaßt sehen müssen, die Ursachen des mangelhaften Erfolges des Elementarunterrichtes in den Elementarschulen selbst allmählig zu beseitigen. Wenn hiernach bei vorausgesetzter zweckmäßiger Einrichtung der Elementarschulen die Nothwendigkeit eines Nachhülfeunterrichtes in den Unterrichtsgegenständen der Elementarschule nur als Ausnahme betrachtet werden kann; so ist doch weder mit dem 14. Lebensjahre die Bildung der Jugend überhaupt als abgeschlossen anzusehen, noch ist zu verkennen, daß gerade von dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren religiöses und sittliches Leben in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft dringend wünschenswerth ist. Um diesen Einfluß zu gewinnen, scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen ein bloßer Nachhülfeunterricht in den Elementarkenntnissen keinen ausreichenden Anknüpfungs- und Mittelpunkt darzubieten, es wird vielmehr für diesen Zweck darauf ankommen, den bez. Einrichtungen nach ihrem Inhalt und ihrer Form eine weniger streng schulmäßige [illegible] mehr eine dem Standpunkte der schon erwachseneren Jugend angemessene, [illegible] Gestaltung zu geben. Dieser Ansicht entsprechend, haben sich nach den Be[illegible] K. Reg. in einzelnen Orten Jünglingsvereine, Lese- oder Gesangvereine gebildet, welche wöchentlich ein- oder mehreremale zusammenkommen, um unter Leitung [illegible] Vorstehers ihre Weiterbildung in einem oder dem andern Gegenstande durch Vorträge, Vorlesen und gemeinsame Uebungen zu fördern. In andern Orten sind Bibel- und Missionsstunden benutzt worden, um einen Anfangspunkt für eine auf andere Gegenstände sich erstreckende Belehrung zu bilden. Wo erst solche Anfänge vorhanden sind, wird es nicht schwer fallen, den Kreis allmählig zu erweitern und in denselben Bibelkenntniß, Naturkunde, vaterländische Geschichte, volksthümliche Literatur, Gesang und ähnliche, die reifere Jugend interessirende Gegenstände zu ziehen. Zu gleicher Zeit wird sich aber auch die Gelegenheit zur Befestigung und Erweiterung der Elementarkenntnisse im Lesen, Rechnen, Schreiben und in der Anfertigung von Aufsätzen ungesucht mit diesen Beschäftigungen verbinden lassen.

Es können zwar derartige Vereine und Einrichtungen nicht durch administrative Anordnungen und Verfügungen an die Behörden in das Leben gerufen werden; es liegen aber in der gegenwärtigen Zeit und in dem Volke selbst so viele Elemente und Anknüpfungspunkte zu dergl. Bestrebungen, daß es meistentheils nur der geeigneten persönlichen Anregung und Einwirkung wohlgesinnter Männer bedarf, um das gewünschte Ziel zu erreichen. In dieser Beziehung werden die Departements-, namentlich die geistlichen und Schulräthe der K. Reg. durch ihre Kommunikation mit den Landräthen, Ortsbehörden, Pfarrern und Schullehrern [illegible] Gelegenheit haben, fördernd auf diese, für die allgem. Volksbildung so [illegible] Angelegenheit einzuwirken und den guten Willen der Betheiligten zu wecken [illegible] richtig zu leiten.

Indem ich daher Deren Einsicht und Theilnahme diese Sache dringend [illegible]

ehle, will ich zu Ende des Jahres 1847 den weitern Ber. der K. Reg. über die rfolge der diesfälligen Bemühungen und die von Ihr gemachten Erfahrungen erarten.

Wenn es sich von selbst versteht, daß für diese Zwecke der Volksbildung kein vang irgend einer Art eintreten kann, im Gegentheil die freiwillige Theilnahme s Volkes schon als ein wesentlicher Erfolg dieser Bestrebungen angesehen werden iß, so sehe ich mich doch durch die Ber. mehrerer K. Reg. veranlaßt, noch ausicklich zu bemerken, daß auch für die sogen. Nachhülfe- und Sonntagsschulen, nicht lokale Bestimmungen Anders anordnen, kein durch Versäumnißstrafen ausübender Zwang stattfinden kann.

Schließlich bemerke ich, daß ich unter abschriftl. Mittheilung dieser Verf. die Gen. Superint. veranlaßt habe, ihre Theilnahme ebenfalls dem beregten Gestande, namentlich durch geeignete Einwirkung auf die Superint. und Pfarrer, zuwenden.

(M. Bl. d. i. V. 1846. S. 56.)

III. Anstalten für Waisen und arme Kinder.[1])

1) Allgemeine Vorschriften.

Dergl. Anstalten gehören zu den Armenanstalten, von denen eine besondere Abth. vom VII. Theile des Gesammtwerks handelt, auf welche hier wiesen wird.

a) Aufsicht.

α) §§. 32—41. A. L. R. II. 19.

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitsuser stehen unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergl. Anstalten von Neuem errichtet: so muß das Vorhaben m Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Veranlassung angezeigt werden.

§. 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Prov. obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung r Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben l verwerfen berechtigt sein.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, e Aufsicht über dies., die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme r Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eine Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den m Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifr verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgem. Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergl. Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäß, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten, zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem anderen, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen.

β) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang., Unter-Abth. (v. Kamptz)

---

1) Im Allg. wird jetzt dem System, solche Kinder in Familien unterzubringen, der Vorzug vor ihrer Vereinigung in besonderen Anstalten gegeben.

an sämmtl. K. Reg. und das K. Kons. zu Berlin, betr. die Oberaufsicht auf die Waisenhäuser.

Da nach Uebereinkunft mit dem K. Min. d. J. die Oberaufsicht auf die Waisenhäuser in der Monarchie an das unterz. Min. übergegangen; so wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, eine Nachweisung über alle im dortigen Reg. Bez. befindlichen Anstalten dieser Art, mit Angabe des Ortes, wo sie sich befinden, der Zahl der Waisen, des Lehr- und Aufsichts- und Dienst-Personales, der Fonds, aus welchen sie unterhalten werden, und der inneren Einrichtung baldmöglichst und spätestens binnen 3 Monaten einzureichen.

(A. VIII. S. 1100.)

γ) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 17. Juli 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 375) macht den sämmtl. Oberpräs. bekannt, daß durch K. O. v. 30. Juni 1840 für Berlin die Einführung polizeilicher Konzession zur Aufnahme von Haltekindern genehmigt, und der Min. autorisirt sei, die gleiche Einrichtung überall, wo das Bedürfniß vorhanden, zu treffen.

b) Aeußere Rechte.

§§. 42—49. A. L. R. II. 19.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.

§. 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. (Tit. 11. Abschnitt 4.) [1])

§§. 44—48., welche von Schenkungen und Vermächtnissen handeln, sind durch das G. v. 13. Mai 1833 ersetzt (s. oben S. 748 ff.).

§. 49. Unvermögenden Verwandten ders., welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuß ders. ein vorzügliches Recht zu.

c) Sukcessionsrecht in den Nachlaß der verpflichteten Personen.

§§. 50—75. A. L. R. II. 19.

§. 50. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in der öffentl. Anstalt zur unentgeltl. Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

(Die folgenden §§. enthalten genaue Bestimmungen über dieses Erbrecht, welches sich auf den ganzen Nachlaß mit Ausschluß des Pflichttheils ehelicher Nachkommen oder einer Ehefrau erstreckt. Von Waisenhäusern speziell disponiren die nachstehende drei §§.

§. 56. Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus demſ. herausgekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem 24. Jahre verstorben sind: so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht.

§. 57. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritt zugefallen ist.

§. 58. Hat eine im Waisenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet, so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg.

d) Die innere Verfassung von dergl. Anstalten richtet sich nach §§. 76. flg. a. a. O. nach den vom Staate vorgeschriebenen und genehmigten Ordnungen.

e) Vorsteher und Verwalter sind nach §§. 80. flg. a. a. O. als Diener des Staats anzusehen. [2])

---

1) Vgl. Kap. 1. des vor. Abschn. (s. oben S. 745 ff.)
2) Die Anstalt hat im Vermögen ihrer Verwalter das Vorrecht der 4. Klasse

f) Die aufgenommenen Personen sind der Hausordnung und Zucht nnerhalb der Grenzen bloßer Züchtigung) unterworfen, können äußersten lls mit Genehmigung der Obrigkeit fortgeschafft werden, und müssen, enn sie unentgeltlich aufgenommen sind, häusliche, sowie für den Verauch der Anstalt nach Kräften auch andere Arbeiten leisten. (§§. 84. flg. a. O.)

2) Förderung von Waisen- und Armenschulen, nach dem Muster der Treskowschen Anstalt zu Friedrichsfelde.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 17. Nov. 23 an sämmtl. K. Reg.

Von der in Friedrichsfelde bei Berlin seit einem Jahre bestehenden, von dem igen Gutsbesitzer v. Treskow auf seine Kosten gegründeten und größtentheils h den Grundsätzen der Fellenbergschen Armenschule zu Hofwyl eingerichteten ivatanstalt, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige, verwaiste Knaben zu gesunden, istigen und arbeitsamen Menschen zu erziehen, hat der erwähnte rc. v. Treskow, e das Min. in Erfahrung gebracht, die K. Reg. bereits unmittelbar durch Uebersendung des von ihm herausgegebenen ersten Jahresber. über die Friedrichsfelder ndschule in nähere Kenntniß gesetzt.

Das Min. findet sowohl die Absicht als auch im Wesentlichen die Einrichtung ses Instituts so löblich und nützlich, daß es die Nachahmung eines so rühmlichen ispiels angelegentlich wünschen muß, und daher der K. Reg. hierdurch empfiehlt, Bildung ähnlicher wohlthätiger Institute in ihrem Bezirke möglichst zu bedern.

(A. VII. S. 852.)

3) Bestätigungen, Statuten und Nachrichten von einzelnen Anstalten.

Hiervon sind nachstehende in den Sammlungen zur Publikation gengt:

a) Nachricht von der Erziehungs-Anstalt im Waisenhause zu Halle: Publ. des Kons. zu Münster v. 26. Sept. 1824. (A. VIII. S. 820.)

b) Grundgesetz für das am 1. Jan. 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus in Potsdam v. 12. Juni 1822 und Allerh. Bestätigung dess. v. 21. Jan. 1825. (A. IX. S. 120.)

c) Statuten des Frauen-Vereins in Koblenz zur Erziehung und zum Unterrichte armer oder verlassener Kinder weiblichen Geschlechts, sowie zur Unterstützung dürftiger Personen, mit Bestätigung der Min. d. G., U. u. M. Ang. und des J. v. 16. Juni 1826. (A. XI. S. 116.)

d) Statuten des Vereins zur Erziehung verwahrloseter und verwaiseter Kinder in Marienwerder v. 19. Mai 1828. (A. XII. S. 723.)

e) Grundgesetz der Versorgungs-Anstalt für die verwaiseten Söhne der Bürger, Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, der Elementarlehrer in den Städten und auf dem Lande, sowie der niedern Staats- und Kommunalbeamten rc. in der Prov. Brandenburg („Waisenhaus für die Prov. Brandenb. zu Klein-Glienicke") mit der Bestätigungs-K. O. v. 15. April 1832. (A. XVII. S. 406.)

f) Statuten des Vereins zur Erziehung armer Kinder auf der Insel Rügen v. 3. Juni 1845, mit K. O. v. 3. Aug. 1846, betr. die Verleihung von Korporationsrechten an den Verein, mitgetheilt durch Erlaß der Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. v. 14. Sept. 1846 an den Oberpräs. von Pommern. (M. Bl. d. i. V. 1846. S. 156.)

g) Die gegenwärtige Einrichtung der Lindower und Orange-Waisen-Stiftung, nach dem vom Min. d. G., U. u. Med. Ang. im Auftrage Sr. Maj. des Königs bestätigten Statut v. 10. Juli 1845: Bek. des K.

[illegible] §. 82. dies. T. blos vom Vorrecht der 5. Klasse spricht, kann dem §. 405. [illegible]. O. I. 50. und dem Prinzip im §. 43. d. T. gegenüber, nur als Redaktions-[illegible]hen erscheinen.

Schulkolleg. der Prov. Brandenburg v. 12. Febr. 1847. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 86.)

h) Einrichtung der K. Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, die sowohl Erziehungs- als Lehranstalt ist, und in letzterer Hinsicht ihre Schüler bis Obertertia der Gymnas. vorbereitet: Bek. des Prov. Schulkolleg. zu Breslau v. 27. Jan. 1846. (Amtsbl. 1846. S. 50—55.)

i) Bewilligung von 600,000 Thlr. für die Oberschlesischen Typhus-Waisen aus dem Nothstande 1847/48: G. v. 13. Juni 1851 (s. o. S. 241 im Etat pro 1842 sub 11.).

4) Ueber die Anstalten für Militair-Kinder und Waisen, insbes. das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, das Filial dess. zu Pretzsch, sowie über das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, das Militair-Knabenhaus zu Stralsund, und die Fürsorge für kathol. Militair-Waisenmädchen nach dem C. Erl. v. 15. Mai 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 159) sind die Vorschriften über die Sorge für die Militair-Hinterbliebenen im XIII. Theile des Gesammtwerkes zu vergleichen.

IV. Sorge für verwahrloste Kinder.

1) Nachweisungen über die von Personen jugendlichen Alters verübten Verbrechen.

a) Das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Nov. 1825 lenkte zuerst die Aufmerksamkeit auf die jugendlichen Verbrecher, und verpflichtete die Reg., um der Quelle des Uebels auf die Spur zu kommen, und Veranstaltungen zur Besserung treffen zu können, vierteljährlich Nachweisungen über dergl. Verbrechen einzusenden. (A. IX. S. 1038.)

b) Mit Bezug hierauf wies

α) das C. R. des Just. Min. v. 6. März 1826 die Gerichte an, den Reg. von den betr. Fällen Nachricht zu geben (A. X. S. 95);

β) das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 11. Juli 1828 stellte, unter Bestimmung eines halbjährlichen Termins, ein ausführliches Schema zu diesen Nachweisungen auf (A. XII. S. 720);

γ) das C. R. dess. Min. v. 28. Okt. 1839 forderte wiederholt zu Aufmerksamkeit und vollständiger Ausarbeitung der Nachweisungen auf. (A. XXIII. S. 881.)

c) Diese periodischen Nachweisungen sind abgeschafft durch C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 14. Febr. 1849 an sämmtl. K. Reg. und das Pol. Präs. zu Berlin.

Durch die Verf. v. 30. Nov. 1825 sind sämmtl. K. Reg. und das hiesige Pol. Präs. veranlaßt worden, jährlich eine detaillirte Nachweisung der in ihrem Verwaltungsbez. von noch im jugendlichen Alter befindlichen Personen verübten Verbrechen anzufertigen und hierher einzureichen.

Unter den damaligen Verhältnissen hatte diese Anordnung nicht sowohl den Zweck, ein zu Vergleichungen geeignetes, statistisches Material zu beschaffen, als bei dem damals noch vorhandenen großen Mangel an Schulen, und namentlich an Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder, das Min. auf den diesfälligen Mangel in den einzelnen Bezirken aufmerksam zu machen, und in den Stand zu setzen, auf Mittel zur Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Dieser Zweck ist gegenwärtig größtentheils, jedenfalls soweit erreicht, daß die jährlich einzureichenden, jeden einzelnen Fall aufführenden Listen nicht mehr Bedürfniß sind. Da dies. nach der Aeußerung des H. Min. des J. auch seitens des statistischen Büreaus entbehrt werden können, so will ich die K. Reg. von jetzt ab von der Einreichung der gedachten Listen entbinden.

Ich darf indessen voraussetzen, daß die K. Reg. auch nach Wegfall der an mir einzureichenden Nachweisungen in Ihrer Aufmerksamkeit auf die Sache selbst und in Ihrer Fürsorge für die Erziehung und Besserung der betr. Personen nicht

lassen wird, und veranlasse dies. noch ausdrücklich, über besonders hervortre- e und außerordentl. Maaßregeln erfordernde Fälle, sowie dann an mich zu be- len, wenn die vorhandenen Besserungs- und Erziehungsanstalten dem sich her- stellenden Bedürfniß nicht mehr genügen sollten.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 45.)

2) Ueber die Maaßregeln zur Besserung verwahrloster Kinder lgte ausführliche Belehrung durch nachstehende Erlasse:

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. Okt. 1826 an sämmtl. K. Reg., Kons. und Prov. Schulkolleg., betr. Verhütung von Verbrechen und geheimen Sünden im jugendlichen er.

Die numehr von fast sämmtl. K. Reg. eingegangenen Nachweisungen der von sonen im jugendl. Alter begangenen Verbrechen geben dem Min. zu folgenden m. Bemerkungen Veranlassung,

Bei Einforderung dieser Nachweisungen hat das Min. keinesweges nur die cht gehabt, sich in den Besitz von Notizen zu setzen, um daraus eine verglei- de Zusammenstellung der einzelnen Prov. hinsichtlich der Moralität der Jugend, einen Maaßstab für die Beurtheilung des Fortschrittes oder Rückganges in cher Beziehung zu erhalten, sondern der unmittelbare und nächste Zweck ist sen, die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden achtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten solche Verbrechen öfter oder seltner vorgekommen sind, rf keiner Nachforschung; genug, daß sie in gegenwärtiger Zeit nur allzuhäufig zeigen. Wenn nicht blos Betrug, Diebstahl und Kirchenraub, sondern Mord, ndstiftung, Sodomie und Selbstmord wiederkehrende Erscheinungen sind, wenn ewissen Provinzen und Gegenden diese, in andern aber wieder andere Ver- sen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche -Erzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt, diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe ver- en Unglücklichen selbst wo möglich von der Bahn des Lasters und Verbrechens zurückgebracht werden.

Auf den letzt erwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge r Privat-Personen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die immer mehrende Anzahl von Rettungsanstalten Zeugniß giebt; auch bei den tl. Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungs-Anstalten neu ündet, oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden, und endlich sind und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrloseten und ilderndeu Jugend eröffnet worden. [1])

---

1) Vergl. den 2. Preuß. Prov. Landtags-Absch. v. 17. März 1828. B. 41.:

Bei Erwägung des Antrags auf Errichtung von Erziehungs-Anstalten für ttlich verwahrlosete Kinder, sind jugendliche Verbrecher, welche der erkennende ichter zur Strafe in Straf- und Besserungs-Anstalten verweis't, von solchen indern zu unterscheiden, welche bloß sittlich verwahrlost sind, und deshalb von ndern Kindern getrennt und einer besonders strengen Erziehung unterworfen erden müssen. Für jene, die jugendlichen Verbrecher, ist bereits in Preußen rch die mit den Anstalten zu Graudenz und Tapiau verbundenen Schulan- alten gesorgt. Es kommen daher jetzt nur die verwahrloseten Kinder in Be- achtung, welche entweder elternlos, oder den Eltern aus gesetzlichen Gründen nehmen sind, und die deshalb der öffentl. Fürsorge anheimfallen.

Da aber durch Einrichtung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder dieser Art n Kommunen die Sorge für dieselben abgenommen oder erleichtert werden, er darin die Erziehung solcher Kinder geschehen soll, die keiner Gemeinde an- hören, so fallen die Unkosten sowohl der Einrichtung als der Unterhaltung ner solchen Anstalt lediglich der Provinz, die ihre Landarmen-Fonds dazu be- tzen kann, zur Last, indem auch Unsere andern Prov. dergl. Kosten für Prov. nstalten übertragen müssen.

Zur Erleichterung der Einrichtung und Unterhaltung sind Wir aber nicht

Bei solcher Vermehrung der Besserungs-Anstalten wird auch dopp
merksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und daß dazu die b
und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick ob
ständiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit sich der Ausführung bemächti
die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar statt der B
Häuser, Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des L
stiftet werden.

Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen d
der sorgfältigsten Wachsamkeit auf, und erheischen vor allen Dingen eine
bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch w
wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rat
diej. Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwir
aufbewahrt werden, von denj., worin blos Verwahrlosete oder solche,
Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen auf
sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches
lei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart
sentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht
Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, sowie die Disziplin
Strafen, müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach
ten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben,
in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der V
heit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem M
auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung stattfinden kön
ser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen aber würde
ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Straf-Anstalten einen Zusta
zuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die E
Anstalt nicht in eine Zwangs- und Strafanstalt ausarte, und daß man
Zwangs- und Strafanstalten nicht Erziehung erwarte. [1])

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, wel
Anstalten anheim fallen, zuerst darauf an, daß sie gleichsam in eine
Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnhei
wieder finden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ru
und Reinlichkeit ihnen entgegen tritt, wo Beschäftigung mit Unterweisun
selnd, und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen we
wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet, und ihr ganzes
fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maaße mehr
werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben
Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die noth
Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung
der Gerechtigkeit erscheinen.

---

abgeneigt, der Prov. das Gebäude des Klosters Jakobsdorf fürs Erz
richtung einer solchen Anstalt unentgeldlich zum Eigenthum, so wi
Fall, daß die Zwecke der Forst-Verwaltung solches gestatten, auch die
serm Landtags-Kommissarius näher bezeichneten nahe bei Jakobsdorf
Forstländereien von resp. 73 und 28 Morgen 80 □Ruthen Preuß. ge
zur Forst-Kasse fließenden angemessenen noch zu ermittelnden Zins, in
zu überlassen, wenn Unsere Prov. Stände die übrigen Einrichtungs- u
haltungs-Kosten übernehmen. ꝛc.

(A. XII. S. 26.)

Der 3. Landtags-Absch. v. 9. Jan. 1830. I. 5. bezeichnet den Gegenst
die Prov.-Stände die Einrichtungs- und Erhaltungskosten einer besonder
nicht übernehmen wollen, als erledigt. (A. XIV. S. 227.)

Vergl. auch unten S. 888. Note 1.

1) Auch in den Strafanstalten sollen jugendl. Verbrecher von ältern
abgesondert gehalten, und in Elementar-Schulkenntnissen und der Religi
fältig unterrichtet werden: R. des Min. des J. v. 10. Febr. 1832, den
mitgetheilt durch R. des Just. Min. v. 14. dess. Mts. (Jahrb. Bd. 39.
Gräff Bd. 7. S. 59.)

In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disziplinar-Behandlung muß aber
uch der eigentliche Unterricht stehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf
loßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten, darf es
usschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätig-
it auf Erregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhel-
ing der bei so verwahrloseten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen
egriffe, und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein besonnenes klares und
lgerichtiges Denken und Urtheilen.

Wenn nun aber endlich bei einem lasterhaften und verderbten Menschen an
ne Umkehr und Besserung nicht eher zu denken ist, als bis die Gesinnung und
r Entschluß dazu in ihm gegründet ist, und wenn dieser nicht eher erwartet
erden kann, als bis das Gefühl des Abscheues gegen die früheren Vergehungen
bendig geworden ist, und wahre Reue empfunden wird, und wenn diese Reue
er dann von ächter Art ist, sobald sie nicht ihren Grund in den äußern Folgen
r Sünde hat, sondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben;
folgt daraus auch die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer solchen
eue, und auf die daraus hervorgehende Gesinnung der Gottesfurcht und Fröm-
igkeit anzulegen.

Sehr unweise und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man diese
ußgesinnung als dasj. betrachten wollte, worauf hingewirkt werden soll, zuerst
id zunächst bei denen, deren Besserung man beabsichtigt. Man wird sich viel-
ehr im Anfange begnügen müssen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu be-
hmen, sie so nach und nach davon zu entwöhnen, und sie dagegen erst in eini-
n Stücken zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es so weit
bracht, dann darf man mit den Anforderungen steigen, sie zur Pflichterfüllung
stimmter antreiben, diese ihnen lieb zu machen suchen, ihnen Freude am Gelin-
n einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken und so die Fähigkeit des
uten Entschlusses wieder in ihnen hervorrufen. Dann erst ist es Zeit, sie auf
ne Vergleichung ihres gegenwärtigen Zustandes mit dem früheren hinzuleiten
er vielmehr sie werden von selbst dahin geführt werden; und nun kann auch die
ahre Reue erst zum Vorschein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße
ägt, und welcher auch der Trost der Versöhnung und die Gewißheit der Wieder-
rstellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen, und gleich Reue und
erknirschung verlangen, wer wohl gar statt der Milde und Nachsicht, deren Ver-
rte so sehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweisen, und durch äußere Gewalt
zwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entspringen kann, der würde
s Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte
nzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier ist eine große Gefahr
rhanden, und die sorgfältigste Wachsamkeit nöthig, wie dies durch die Geschichte
ancher älteren Anstalt und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewiesen wird.

Das Min. kann nicht dringend genug die Aufmerksamkeit der K. Reg. auf
esen Gegenstand lenken, und ihnen nicht blos genaue Aufsicht auf die Behand-
ngsart in denj. Besserungs-, Erziehungs- und Waisenhäusern zur Pflicht machen,
e ihrer Obhut anvertraut sind, sondern auch empfehlen, in dieser Hinsicht auf
e etwa von Privat-Personen oder Vereinen gestifteten oder noch zu stiftenden
nstalten denj. Einfluß auszuüben, welcher ohne die selbstständige Wirksamkeit jener
ersonen zu beschränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch An-
eil, Rath, Fürsorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anstalten überall noch fehlen sollte, oder wo eine
nzweckmäßige und nachtheilige allzugenaue Verbindung mit den Straf-Anstalten
r Erwachsene Statt finden möchte, oder wo Waisenhäuser ohne Verletzung der
bsicht ihrer Stiftung für diese wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können,
erwartet das Min., daß die K. Reg. das nach Zeit, Ort, Umständen und Per-
nlichkeiten Angemessenste veranlassen, und den gegebenen Andeutungen gemäß
e Vermehrung der Besserungs-Anstalten und ihre erforderliche Einrichtung sich
it besonderem Eifer gern angelegen sein lassen werden. [1])

---

1) Wo verwahrlosete Kinder nicht in Besserungsanstalten untergebracht wer-
n können, soll die Kontrolle ihres Betragens nicht allein von der Polizei, son-
rn von den Pfarrern und Schulvorständen, oder von den dazu sich bildenden

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Besserung und Erziehung verwahrloseter und gefallener Kinder muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforscht und verstopft werden.

Nach den, dem Min. vorliegenden Erfahrungen und Notizen haben diese frühe traurigen Verirrungen vornehmlich in folgenden Umständen und Anlässen ihren Ursprung:

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der strengeren väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind, und daher leichter verwildern und verderben;
2) in den schlechten Beispielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reizen, und oft zu wirkliche Verbrechen anleiten;
3) in Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der schlechten Beschaffenheit der Schule und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger aber in Verwahrlosung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat; aber auch nicht selten durch
4) vagabondirende Lebensweise bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und kontrollirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;
5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes erwachsenes Gesinde mit deren Sittenlosigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld zu groben fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Gleicherweise gehört hierher das Austhun der Kinder zu Fabrikarbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu besorgen sind, die das Zusammensein mit rohen und sittenlosen Erwachsenen, so wie die Versäumniß der Schule mit sich führt, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird. Endlich
6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstetigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden.

Die traurigen Beweise, durch welche die unglückliche Verbreitung dieser Pest des jugendlichen Alters außer Zweifel gesetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden können: so scheinen folgende zunächst die zweckdienlichsten zu sein:

ad 1) daß unehelichen Kindern nach Th. II. Tit. 2. §. 614. des A. L. R. überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern können und werden, sowie auch, daß ihre thätige Einwirkung namentlich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernstlich in Anspruch genommen werde;

ad 2) daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift, A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 90. ff.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden;

Vereinen geführt werden: C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 11. Sept. 1832. (A. XVI. S. 662.)

3) daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung aller konkurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religions-Unterricht, namentlich die Evangelischen den Konfirmanden-Unterricht pflichtmäßig besorgen. Bei den hierüber bestehenden bestimmten Vorschriften bedarf es nur der fortgesetzten Wachsamkeit. daß denselben überall nachgelebt, Nachlässigkeiten aber nicht geduldet, sondern unnachsichtlich gerügt und bestraft werden;
4) daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in die Landarmenhäuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden;
5) daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden V. gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen oder zu Fabrikarbeitern benutzten Kinder die Bestimmungen der §§. 43—46. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. streng gehalten werden, wobei das Min. noch bemerkt, daß baldigst über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten noch besondere Vorschriften werden erlassen werden, und endlich
6) daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache geht hervor und die Erfahrung hat es hinlänglich bestätigt, daß, wo diese Laster vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit sich zeigen, immer und nur mit den allerseltensten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle ist. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Ansteckung. Wo diese freilich in häuslichen Verhältnissen ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr aber kann in Schulen, und besonders in Erziehungshäusern gethan werden. Ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schaamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strenge, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen.

Viel schwieriger jedoch ist die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloser oder ungeduldiger oder unverständiger Eifer verleiten, und in welcher Art ein unweises Benehmen seinen Zweck zerstören, statt Offenheit und Reue, Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schaamhaftigkeit verletzen, und gerade zur Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen, die vermeintlich gehoben werden sollen, darüber liefert die Geschichte der neueren Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Beläge.

s kann die Absicht dieser Verf. nicht sein, und ist überall unmöglich, ein en näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus sönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen und des einzelnen Kindes, aus dem en und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu hegen vermag, s individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervornuß; und nur im Allgem. kann hier angedeutet werden, daß alle Mittel der Schutzwehr als der Besserung nicht bloß von äußerlicher Beschaffenheit, vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen erichtet sein müssen.

enn schon der eigene unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in nd That, und sein unverholener Abscheu gegen alle Unreinheit und Heimnicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu ; so stehen ihm außerdem die mannichfaltigsten Gelegenheiten und Mittel ote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, in klaren und bestimmten Aeußerungen auf Schaamhaftigkeit, Zucht und eit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit heringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwerben,

und so wird er auch im Stande sein, die Einzelnen nach ihren Be
behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu be
Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und
nen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allen andern aber hab
lichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Konfi
bei der Ausübung spezieller Seelsorge Anlaß und Pflicht zu der al
sten Einwirkung.

Das Min. hat hier nur im Allgem. die Aufmerksamkeit der K. R
sen höchst wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem ein
Bez. nach der etwa schon vorhandenen Kenntniß von dem Umfange
stimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die
Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen, und welche beso
und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß d
vollen und vorsichtigen Ermessen jeder K. Reg. um so mehr überla
als sich erwarten läßt, daß dies. nicht bloße generelle V. und Cirk.,
nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht, und das Mißtrauen der Elte
Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch spezielle Einwirkung, na
Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und bei
die bei den Schulrevisionen von dem Schulrathe nach Befinden der
treffenden Maaßregeln das Nöthige und Angemessenste werde veranla

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen in die
haft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegeb
mittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Min. nur di
habt hat, einige der allgem. Ursachen anzuführen, und wie sold
werden müsse, zu zeigen. Wenn sonstige Anläße in den Verhältniss
lichkeit und in speziellen Umständen zu suchen sind, woher namentlic
Gegenden diese, in andern andere Verbrechen häufiger vorkommen,
Maaßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müssen, das
der Beurtheilung einer jeden K. Reg. nach den deshalb veranlaßten
gen und Nachforschungen überlassen bleiben, und das Min. wünscht
Resultaten, zu welchen dies. gelangt sein wird, so ausführlich wie mögl
niß gesetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten abgemeineren Maaß
lich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung ur
der verwahrloseten Kinder und von der Ermittelung und Hemmung
des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle
geschehen, damit neben dem besonderen Zwecke der Behandlung un
des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben un
gend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebe
auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte mö
geholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder zu
ten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht und in fo
Aufsicht gehalten werden, sondern es muß auch in jedem einzelnen Fal
nau nachgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern,
Angehörige, Dienstherrschaften, Lehrer, Geistliche und Behörden durc
lässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich
gemacht haben, um, wenn sich dergl. ergiebt, die Schuldigen zu der e
Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Re
ziehen zu lassen. [1])

Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, s
sich selbst wirksam sein, und die Wachsamkeit verpflichteter Personen,
des Geistlichen und des Lehrstandes und der Behörden, mindestens um d
schaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin schon als Vorbeugungsmit

---

1) Durch R. des Min. des Inn. v. 10. März 1841 wurde die
Danzig für befugt erklärt, gegen einen Vater, der den Unterhalt sein
vernachlässigte, und sie dadurch zum Vagabondiren veranlaßte, nach §.
R. II. 19. Arbeitshaus in Anwendung zu bringen. (Min. Bl. d. i.
S. 66.)

muß; so giebt auch diese spezielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anlässen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen, und darnach allgemeinere Maaßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verf. v. 30. Nov. v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen betrachtet werden. ꝛc.

(Der Schluß des R. betrifft die sub 1. gedachten Nachweisungen, zu denen ein neues Schema gegeben werden wird.)

(A. X. S. 1046.)

b) C. R. deff. Min. v. 11. Juni 1828 an sämmtl. K. Reg. und das Kons. und Prov. Schulkolleg. zu Berlin, betr. die Rettung und Besserung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher. [1])

Das Min. findet es in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher so viel Theilnahme gefunden, und eben deshalb einen so erfreulichen Fortgang gewonnen hat, besonders angemessen, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch einige zweckdienliche Bestimmungen noch zu Hülfe zu kommen, so wie ihre Aufmerksamkeit auf einige wesentliche Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinzulenken.

1) Alljährlich soll in der sogen. Schulpredigt am Michaelisfeste von den Predigern die Thatsache, daß in den verschiedenen Prov. des Preuß. Staats noch immer so viele Kinder den Kriminal-Gerichten in die Hände fallen, daß für deren Bewahrung, Rettung und Besserung noch so viel zu thun übrig bleibe, erwähnt, und die Abstellung dieses traurigen Uebelstandes als eine Angelegenheit der Menschheit, insbes. aber als eine Gelegenheit zu Erweisung der wahrhaft christlichen Liebe dargestellt werden. Es wird hierüber das Nähere noch durch eine besondere Verf. erlassen werden.

2) Es ist besonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmählig überall freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Posen, Posen, Memel, Gerdauen ꝛc. schon bestehen, und zu Düsseldorf sich auch ein solcher für die sittliche Verbesserung der Gefangenen gebildet hat. (s. Beckedorff's Jahrb. Bd. V. S. 38 ꝛc. 87 ꝛc.) Auf diesem Wege werden sich allmählich auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung ꝛc. der verwahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

3) Eben so, oder wohl noch mehr förderlich, als die Bildung dieser Vereine, wird das unablässige, aufmerksame Bemühen, solche einzelne Personen aufzufinden, und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten, wirken. Zu solchen sind insbes. und vor allen zu rechnen:

A. menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden; oder

B. eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädchen um Christi und Gotteswillen treue Mutterliebe üben, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen.

---

1) Durch R. v. 8. Jan. 1829 und 8. April 1831 (Neigebaur, S. 114, 115) empfiehlt das Min. d. G., U. u. M. Ang. den Reg. die Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenhäuser ꝛc. von Dr. med. Nik. Heinr. Julius, Berlin, Enslin ꝛc. Eben so durch C. R. v. 21. Aug. 1829 (A. XIII. S. 551): Ristelhuber, über die Nothwendigkeit der Errichtung von Armen- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, nebst Anleitung, dergl. Institute zu errichten und zu verwalten. Stuttg. u. Tüb. Cotta. Mit C. R. wurde den Reg. eine vom Bischofe zu Trier an seine Pfarrer gerichtete diesf. Ermahnung, und der erste Ber. über die in Zeitz bestehende Lehr- und Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher mitgetheilt.

4) Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckschriften kann für den betr. Zweck viel gewirkt werden. Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andern Seite einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzustellen sein. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu diesem Behuf die kleinen Schriften, Nachrichten ꝛc. des verstorbenen Hofraths Falk, zu Weimar, sowie die gedruckten Jahresber. der Anstalten zu Berlin, Erfurt ꝛc. (s. Beckedorff's Jahrb. Bd. V. Hft. 1.) liefern. Eine andere Art von Volksschriften könnte besonders auf Entdeckung und Vertilgung des Uebels durch Belehrung der bessern Eltern berechnet werden, und gleichsam Verhaltungsregeln für dies. bei den gewöhnlichen moralischen Kinderkrankheiten enthalten. Es fehlt freilich zur Zeit noch an einer echten im christlichen Geiste abgefaßten, kurzen und einfachen Anweisung für rechtschaffene Eltern zur Bewahrung ihrer Kinder. Eine solche Schrift müßte überall unentgeldlich für die Begehrenden bei den Ortsgeistlichen ꝛc. zu haben sein.

5) Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Versetzung ders. in neue, sie umbildende und neuschaffende Lebens-Verhältnisse, in denen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter, nützlicher Thätigkeit ꝛc. wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich sollen Kinder dieser Art in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken ꝛc. aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise sind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zustandes möglichst abzuschneiden. Der Vagabonde ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Lehrherrn, der durch Unkeuschheitssünden geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen. Aber Alle sind möglichst aus der vorigen verderblichen Umgebung zu versetzen, und durch solche Versetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern.

6) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung Aufmerksamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende (negative) Verfahren kann, wie in der allgem. Erziehungs- und Menschenbildungslehre, so auch in dieser besondern Angelegenheit, nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeine dies. Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder, welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach voraussichtlich dem Kriminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden. Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht, noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dies. nach Umständen der Polizei-Behörde, der Armen-Direktion ꝛc. einzureichen.

7) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben ders. augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder dies., welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgem. Zucht und Sitte den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft, und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

8) Bei den schon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müßiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, ...

fern sie lesen können, angehalten werden. In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessere, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden. (s. Beckedorff's Jahrb. Bd. V. S. 113. ꝛc.)

)) Wo mehrere verwahrlosete Kinder in einem kleineren Kreise untergebracht sind, ist eine allsonntägliche Versammlung in einem Vaterhause mit dem Zwecke der gemeinschaftl. Erhebung und Erbauung sehr zu empfehlen.

)) In Betreff der in Fabriken arbeitenden, und in dieser Stellung nicht selten allerhand nachtheiligen Einwirkungen ausgesetzten Kinder, behält das Min. sich die nöthigen Eröffnungen für ein nachfolgendes Cirk. vor.

(A. XII. S. 716.)

c) Insbes. die Beförderung der Vereine zur Besserung verwahrloster der wurde empfohlen durch C. R. v. 15. Febr. 1844 (s. oben S. 865 e 1.), vergl. auch S. 869 sub c. [1])

3) Ueberweisung jugendlicher Verbrecher an dergl. Vereine oder geeignete Privatpersonen.

Allerh. Erl. v. 4. Dec. 1852.

Auf den Ber. v. 25. Nov. d. J. will Ich genehmigen, daß die durch das ... nntniß des Schwurgerichts zu Münster unter d. 14. Okt. v. J. freigesprochene, ... in eine Besserungs-Anstalt unterzubringende Maria N. zu A. der Fürsorge ... zu Pr. Lengerich bestehenden christlichen Vereins für verwahrloste Kinder an ... der Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt überwiesen werde.

Zugleich will Ich Sie, den Min. des J. autorisiren, in ähnlichen Fällen, ... nach §. 42. des Strafgesetzbuchs [2]) die Unterbringung eines Angeschuldigten ... ine Besserungs-Anstalt angeordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die ... rweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen ... derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungs-... talt anordet, zu genehmigen.

Charlottenburg, den 4. Dec. 1852.

Friedrich Wilhelm.
Simons. v. Westphalen.

An
Just. Min. und den Min. des J.

Vorstehender Allerh. Erlaß wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der ... atsanwaltschaft hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. Jan. 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 38, Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 51.)

---

1) Eine ähnliche Empfehlung enthält das C. R. der Reg. zu Gumbinnen v. ... Mai 1842, welche zugleich die Statuten des Insterburger Vereins zur ... orge für die entlassenen Gefangenen und verwahrlosten Unmündigen, so wie ... tuten aller Art v. 18. Jan. 1842 mittheilt. (Min. Bl. d. i. V. 1842. ... 310—314.)

2) §. 42, des Strafgb. v. 14. April 1851 lautet:

Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ... b festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll ... freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie ... rwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist ders. so lange zu behalten, als die der Straf-... stalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch ... ht über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinaus.

(G. S. 1851. S. 109,)

V. Taubstummen-Anstalten.[1]

1) **Bevormundung** der Taubstummen: §§. 15—18. 346. 818—820. A. L. R. II. 18.

2) **Ermittelung der** Zahl der Taubstummen.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 12. Juli 1832 an die K. Reg. zu Potsdam und abschriftl. an sämmtl. übrige K. Reg.

Das Min. genehmigt auf den Ber. der K. Reg. v. 19. April d. J., daß die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Classen, als: 1) Kinder vor vollendetem 5. Lebensjahre; 2) nach dem 5. aber vor vollendetem 15. Lebensjahre; 3) nach dem 15., aber vor vollendetem 30. Lebensjahre; 4) nach vollendetem 30. Lebensjahre; aufgeführt werden dürfen.[2]
(A. XVI. S. 663.)

3) **Unterricht** der Taubstummen in besondern Anstalten, Seminarschulen[3]) oder durch einzelne Lehrer.

a) C. R. dess. Min. v. 14. Mai 1828 an sämmtl. K. Kons. und Prov. Schulkolleg., betr. die Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts.

Die große Menge von Taubstummen, welche zwar noch im bildungsfähigen Alter, aber in den wenigen vorhandenen Taubstummen-Anstalten nicht mehr unterzubringen sind, so wie der übergroße, im Zunehmen begriffene Andrang zu diesen Instituten, hat das Min. veranlaßt, auf umfassende und durchgreifende Maaßregeln zum Besten dieser Unglücklichen Bedacht zu nehmen. Nach den angestellten Untersuchungen und eingegangenen Ber. sind in den K. Landen gegenwärtig über 8000 Taubstumme vorhanden, und unter diesen über 1700 noch im bildungsfähigen Alter. Von den letztern sind aber in den sämmtlichen öffentl. und Privat-Instituten nur höchstens 170 als noch nicht der zehnte Theil untergebracht. Eine Vermehrung der Institute nach Bedürfniß ist schon darum nicht ausführbar, weil die kostspielige Unterhaltung der Zöglinge in selbigen die Kräfte der meisten Eltern und selbst des Staats übersteigen würde.

Das Min. findet es daher angemessen, einen neuen Weg einzuschlagen, wozu auch die Fortschritte des Zeitalters in der Taubstummen-Bildung auffordern, indem man den Taubstummen-Unterricht nicht mehr als eine geheime, sehr complizirte und schwierige Kunst, sondern als eine zwar eigenthümliche, auf die besondere mangelhafte Beschaffenheit des Schülers berechnete, aber mit jeder andern psychologisch begründeten. naturgemäßen Unterrichtsmethode sehr verwandte Lehr- und Behandlungsweise betrachtet, und das Zusammenleben von taubstummen mit hörenden und sprechenden Kindern nicht nur für zulässig, sondern sogar für wünschenswerth und mehr sachförderlich erklärt, als das beständige Zusammenleben und Zusammenwohnen von bloß Taubstummen mit einander in den Instituten, welche letztere jetzt als Centralpunkte für die weitere Ausbildung und Entwickelung dieses besondern Zweiges der Gesammtbildung allerdings ihren besondern und hohen Werth behalten

---

Schon früher war der Just.-Min. autorisirt, nach der K. O. v. 19. Juli 1825 dem betr. Berliner Vereine, und nach der K. O. v. 2. Dec. 1846 überhaupt dergl. Vereinen jugendliche Verbrecher zur Besserung statt Strafvollstreckung zu überweisen: Allgem. Verf. des Just. Min. v. 20. Jan. 1847 (Just. Min. Bl. 1847. S. 28, Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 7.). Auch für die Rheinprov. ist dasselbe bestimmt durch die K. O. v. 22. Juni 1839, betr. die Abänderung des Art. 66. des Rhein. Strafgb. (G. S. 1839. S. 222.)

1) Vergl. v. Rönne und Simon, Medizinalwesen des Preuß. Staats. Breslau, Aderholz. 1846. Bd. II. S. 469. ff.

2) In dem C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 22. Nov. 1849, welche von der Reg. Jahresverzeichnisse der in ihren Bez. vorhandenen Medizinal-Personen und Anstalten verlangt, wird laut des Schemas ausdrücklich die Aufführung der Blinden- und Taubstummen-Anstalten gefordert. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 6 u. 7.)

3) Ueber die Taubstummenschulen bei Sem. vgl. das Verzeichniß a. S. 83.

lnter den obwaltenden Umständen ist es nun die Aufgabe, die Fähigkeit
rtigkeit, Taubstumme zu unterrichten, bald möglichst allgemeiner zu verbrei-
nd den Taubstummen in größerer Zahl, wo möglich auch auf einfachere
als bisher, ohne außerordentliche Maaßnehmungen, als weite Reisen, Auf-
roßer Pensionen ꝛc. zu helfen. Für die Lösung dieser Aufgabe ist es be-
wünschenswerth, daß baldmöglichst in jedem Schul-Inspectionskreise ein
vorhanden sei, welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der näch-
ngegend zu unterrichten im Stande sei. Dieser Zweck wird am sichersten
werden, wenn an jedem Schullehrer-Seminar ein Lehrer angestellt wird,
Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen
te gründlich erlernt hat, eine Anzahl ders. in der mit dem Sem. verbunde-
bungsschule fortdauernd unterrichtet, und dabei zugleich die für die Sache
glichen, fähigern und verständigern Seminaristen mit der Methode des Taub-
n-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt macht. Auf diese Weise wird
vielleicht in einem Jahrzehend bewirken lassen, daß in allen Prov. der Mo-
, ohne unverhältnißmäßige und unerschwingliche Kosten für die Bildung
lücklichen Taubstummen in der Nähe, oder selbst an Ort und Stelle gesorgt,
r jetzige meist vergebliche Andrang zu den Instituten beseitigt wird. Auf
trag des Min. haben des Königs Maj. zur Vorbildung solcher Lehrer,
die Methode des Taubstummen-Unterrichts an den hierzu bestimmten An-
und namentlich in Berlin, erlernen, und hiernächst bei den Prov. Schul-
Sem. wieder lehren sollen, eine angemessene Summe auf 6 Jahre Allergn.
illigen geruht. Nach den bisher getroffenen Einleitungen ist es möglich,
orbildung mit Ostern des laufenden J. zu eröffnen. Das Min. hat die
nach und nach alle Prov. mit vorgebildeten Lehrern zu versorgen, zuvör-
er besonders diejen., in welche das Bedürfniß am größten ist, und keine
le vorhanden sind.
as Min. beauftragt das K. Kons. und Prov. Schulkoll. hierdurch, den Sem.
ines Bez. vollständige Kenntniß von den vorstehenden Eröffnungen zu ge-
mit dies. bei ihren Einrichtungen, Vorschlägen zu Anstellungen von Sem.
ꝛc. darauf vorläufig Rücksicht nehmen können. Ganz besonders muß das
wünschen, daß ihnen die Sache, der Wahrheit gemäß, so dargestellt werde,
 allerdings mit mancherlei Aufgaben schon versehenen Sem. Anstalten und
 durch die beabsichtigte Einrichtung nicht eine neue große Last aufgelegt
solle, sondern daß hier vielmehr nur die Rede von der besondern Beschäf-
eines einzelnen Lehrers und von einigen besondern Einrichtungen in der
sschule sei. Auch ist es nicht die Meinung, daß alle Seminaristen, son-
aß nur solche, die für den Taubstummen-Unterricht geeignet, ja gleichsam
 scheinen, damit bekannt gemacht werden sollen. Uebrigens hofft das Min.
ser Einrichtung einen wesentlichen allgem. Gewinn für das Sem.-Wesen
upt, und einen höchst vortheilhaften Einfluß ders. auf das Ganze der Leh-
ung, indem die erforderl. genaue Beobachtung des Taubstummen, die Auf-
 der Mittel, seinem Geiste beizukommen, und die durchaus sinnreiche, be-
 auf Anschauung gegründete Lehrart auf eine eigenthümliche und höchst
re Weise zugleich in die Tiefe menschlicher Natur und Bildung einführt.
Neigebaur, S. 246.)

) C. R. dess. Min. v. 29. Nov. 1828.

ach den Allergn. Absichten Sr. K. Maj. sollen die für den Unterricht der
mmen vorgebildeten Lehrer in allen Prov. des Preuß. Staats baldmöglichst
angemesse und nützliche Wirksamkeit treten. Das Min. hat deshalb für
keine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch
uptabsicht desselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von
e. taubstummen Kindern bei den Sem. (in deren Uebungsschulen) einzu-
und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den
nzustellen. In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten
mmen-Lehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Sem.
it keinem Taubstummen-Lehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Sem.
Gelegenheit zu billiger Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern
bietet, will das Min. auch der einen oder der andern Land- und Stadt-
inen der für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeten jungen Männer

überlassen. Dieselben möchten zu einer solchen Anstellung um so mehr g
sein, da mehrere zuvor ihre Bildung in guten Sem. genossen, dort schon als
lehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzung von naturwissens
geschichtlichen und andern Vorträgen zu ihrer höhern Ausbildung Gelegenh
funden haben. Das Min. veranlaßt die K. Reg. hierdurch, von geeignet
nenden Vakanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthige
fikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfäch
ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten
genau anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjekts darauf die nöthige
sicht genommen werden könne.

(A. XII. S. 1015.)

c) R. der Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. v. 12. Aug. 1
(s. o. S. 564).

d) Ueber die Methode des Unterrichts vergl. C. R. des Kons. u
Schulkolleg. der Prov. Brandenburg v. 31. Dec. 1834 (A. XVIII. S. 1
und C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 18. März 1835 (A. X
S. 136), abgedruckt im Medizinalwesen, Bd. II. S. 470 flg.

4) Die einzelnen Taubstummen-Anstalten.

Die Bestimmungen, auf welchen die Gründung derselben beruht,
in v. Rönne's und Simon's Medizinalwesen, Bd. 2. S. 475 flg.
gedruckt. Sie werden daher hier bloß allegirt.

a) In der Prov. Preußen. Außer der K. Anstalt in Königsberg, bei
Sem. zu Marienburg und Angerburg: 3. Prov. Landt. Absch. v. 9. Jan. 1
I. 6. (A. XIV. S. 228), 4. Prov. Landt. Absch. v. 3. Mai 1832. I. 4. (A.
S. 537.)

b) In der Prov. Posen. Beim Sem. zu Posen: 2. Prov. Landt. Absch.
14. Febr. 1832. I. 7. (A. XVI. S. 295), 3. Prov. Landt. Absch. v. 29. Jun
1835. I. 5. (A. XXI. S. 819), R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 8. De
1835 mit Regl. v. 12. Nov. 1835.

c) In der Prov. Brandenburg. K. Anstalt in Berlin: R. des Min.
G. U. u. M. Ang. v. 3. Nov. 1825 mit Regl. v. 28. April 1825, Publ.
Schulkoll. v. 10. Jan. 1828 (A. XII. S. 117), Bek. dess. v. 26. Aug.
(A. XX. S. 920), Bek. dess. v. 25. Febr. 1839 (A. XXIII. S. 379), Bek.
v. 23. Mai 1840, Bek. dess. v. 31. März 1843 (Min. Bl. d. i. V. 184
153); Unterricht bei Seminaren: 4. Landt. Absch. v. 27. April 1832 I. 3. (A.
XVI. S. 524.) [1])

d) In der Prov. Pommern. Beim Sem. zu Stettin: 5. Prov. Landt. Absch.
v. 23. Mai 1835. I. 3. (A. XX. S. 460.)

e) In der Prov. Schlesien. Anstalten zu Breslau, Liegnitz und Ratibor
Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 23. März 1822 (A. VI. S. 122), 5. Landt. Absch.
v. 20. Nov. 1838 I. 15. (Bergius, S. 625), u. dazu der in der Kam. Zeit. 18
S. 671 abgedruckte Erlaß des Oberpräs., Privatverein für Unterricht und Erzi
hung taubstumm geborener Schlesier: Statut auf Grund der K. O. v. 26.
1836, genehmigt durch R. des Min. der G. U. u. M. Ang. v. 13. Juni 18

f) In der Prov. Sachsen. Bei den Seminaren: 1. Landt. Absch. v.
Mai 1827. I 11. (A. XI. S. 331), 2. Landt. Absch. v. 24. Okt. 1828. II.
(A. XII. S. 895) [2]), 5. Landt. Absch. v. 31. Dec. 1838. II. 4. (Bergius S. 6

---

1) Die durch die beiden K. O. v. 8. Juni 1846 bestätigten Regulative f
das Landarmenwesen der Niederlausitz v. 17. Mai 1846. §. 5. lit. e., u. für de
Kottbuser Kreis v. gleichen Tage, §. 2. Nr. 4., legen dem Landarmenfonds
bewilligten Zahlungen zur Ausbildung taubstummer oder verwahrloseter Kinde
auf. (G. S. 1846. S. 253. 259.)

2) Hiernach soll insbesondere die zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt
von den Ständen bewilligte Summe von jährlich 1000 Thlr. als allgem. Leistung
der Prov. auf sämmtliche Kreise nach der Seelenzahl vertheilt, dagegen der Koste
betrag für unvermögende Zöglinge von den Kreisen, denen sie angehören, auf

[illegible]

[illegible] werden. Ein Erlaß des [illegible] v. [illegible] 1833 ([illegible] S. 1[illegible]53. S. 11[illegible]) [illegible] das [illegible] [illegible] Kreise [illegible] Gemeinden diese Last getragen haben.

) In gleicher Art von den übrigen K. Reg. erlassen.

) In gleicher Weise sprach sich schon das R. des Min. des J. [illegible] an. 1821 ([illegible] V. S. 152) aus.

(v. Kamptz) v. 15. Mai 1830 an das K. Prov. Schulkolleg. zu Magdeburg.

Da die A. K. O. v. 16. Juni 1817 sich ganz allg. dahin ausspricht, daß denj. Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 50 Thlrn. zu Theil werden soll, so kann auch dieser Allerh. Bestimmung kein Unterschied darin beruhen, ob die Annehmung und das Auslehren eines Taubstummen von Seiten eines Künstlers oder Handwerkers auf Veranlassung eines Taubstummen-Instituts oder aus andern Beweggründen geschieht, und findet dies unzweifelhaft auch Anwendung auf die Zöglinge in den zu errichtenden Taubstummen-Instituten bei den Sem. der dortigen Prov.

(A. XIV. S. 411.)

γ) C. R. des Min. für Handel, Gew. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 24. Febr. 1852 an sämmtl. K. Reg. und das Pol. Präs. zu Berlin.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Anträge auf Bewilligung der durch die Allerh. Erl. v. 16. Juni 1817 in Aussicht gestellten Prämie für die Ausbildung taubstummer Mädchen in weiblichen Handarbeiten, insbes. im Zuschneiden und Nähen weiblicher Kleidungsstücke eingegangen, welche in Berücksichtigung der, in jener Allerh. Bestimmung enthaltenen Voraussetzung nicht immer genehmigt werden konnten. Da hiernach die Prämie von 50 Thlrn. denj. Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, zu heißen ist, so kann die Prämie für die Ausbildung weiblicher Taubstummen in der vorstehend bezeichneten Handarbeit nur von denj. Schneidermeistern in Anspruch genommen werden, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind, und welche durch Beibringung glaubwürdiger Atteste darthun, daß die Taubstumme in Folge der ertheilten Anweisung die erforderl. Fertigkeiten und Kenntnisse erworben habe, um durch Ausübung des erlernten Gewerbes ihren Lebensunterhalt gewinnen zu können.

Die K. Reg. hat sich bei Prüfung der bei Ihr eingehenden derartigen Anträge nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch die Vorsteher der Taubstummen-Anstalten von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, damit dieselben bei Unterbringung taubstummer Mädchen hierauf die erforderliche Rücksicht nehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 92.)

δ) C. R. dess. Min. v. 5. Nov. 1853 an sämmtl. K. Reg.

Durch Allerh. Erl. v. 16. Juni 1817 ist „denj. Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren", eine Prämie von 50 Thlrn. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Ber. der Prov. Behörden von dem Min. für H. Gew. u. öff. A. entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten, erheblichen, mit dem Gegenstande außer Verhältniß stehenden Schreibwerks will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbezirk eingehenden Gesuche dieser Art v. 1. Jan. k. J. ab der K. Reg. übertragen[1] und Dieselbe ermächtigen, die Prämien vorschußweise aus ihrer Hauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahresschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die K. Reg. folgende bis jetzt schon befolgte Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerh. Erl. hat den betreff. Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, welche in den Lehrkontrakten oder sonst ertheilte Zusicherungen in keiner [illegible]

---

1) Laut C. R. der Reg. zu Koblenz v. 24. Juni 1853 hatte das Min. sich die Bewilligung der Prämie selbst vorbehalten, und sollten deshalb Versprechungen darüber Seitens der Lokalbehörden vermieden werden. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 190.)

gebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht r Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied älle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil n zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen werkern und Künstlern hat begünstigt und erleichtert werden sollen, welche 'aubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu tehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner 'chen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung en lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei ngeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher ver- verden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch e Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, sowie auch da, wo m Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden, ein eld stipulirt und gezahlt worden ist. —

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und vollständig, d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbst- g seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine Ausbildnng erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die weisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seide- r, Cigarrendrehen ꝛc. oder in einzelnen Operationen der Fabrikation z. B. idelblauen ꝛc. genügt zur Erlangung der Prämie nicht; ebenso wenig die Aus- g für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie dauerndern und regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Da- ts. — Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen ist die Beloh- nur denj. Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum Halten von Lehrlingen ich befugt sind (cf. C. Verf. v. 24. Febr. 1852).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- Orts-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sach- ndigen, bei den im §. 23. der V. v. 9. Februar 1849 aufgeführten Hand- i durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diej. Verwandten, welche nach Vorschrift der [§§. 14—16. 3. II. A. L. R.) die Pflicht zur Alimentation haben, und mit- ir das Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen uch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er taubstumm en oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber lg taubstumm sein, was durch das Attest eines Medizinal-Beamten darzuthun Leidet er nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprach-Organen, an die Prämie nicht gewährt werden ꝛc.

(Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 268.)

e) C. R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 29. Aug. 1826 an ntl. K. Reg., das Pol. Präs. und die Min. Baukommission zu Berlin, die Zahlung der Prämie.

Der K. Reg. wird mit Bezug auf die C. Verf. v. 8. Juli 1817 eröffnet, daß einer neueren Bestimmung die durch die A. K. O. v. 16. Juni 1817 ausge- Prämie von 50 Thlrn. aus dem Fonds des Titels Insgemein des Etats für Gewerbe und Bauwesen erfolgen soll.

(A. X. S. 811.)

VI. Blinden-Anstalten.

1) Unterricht der Blinden in den Ortsschulen: R. v. 12. Aug. 1847 S. 564) und Bek. v. 8. April 1853 (s. o. S. 565).

2) Besondere Blinden-Anstalten.

Nach dem in v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. 2. S. 486, theilten Schreiben des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 8. Dec. 1838 an das d. ausw. Ang. bestanden damals in Preußen nur zwei vollständig organi- Blindeninstitute, zu Berlin und Breslau, und ein kleineres zu Halle. Seit-

dem haben sich dergl. Anstalten, insbes. die Blinden-Versorgungs-Anstalten, vermehrt. An Veröffentlichungen über einzelne derselben sind in den Sammlungen die nachstehend aufgeführten vorhanden:

a) über die K. Blinden-Anstalt zu Berlin: Publ. des Schulkolleg. der Prov. Brandenburg v. 10. Jan. 1828 (A. XII. S. 120), und R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 7. Mai 1840 mit Bek. des Schulkolleg. v. 18. Mai 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 232);

b) über die v. Vinckesche Prov. Blinden-Anstalt für die Prov. Westphalen: das durch K. O. v. 8. Dec. 1851 bestätigte, vom Oberpräs. unterm 31. Jan. 1852 bekannt gemachte Statut. (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 22.)

3) Versagung von Prämien für die Auslehrung von Blinden. R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 27. April 1827 an die K. Reg. zu Merseburg.

Von den Min. des J. und d. G., U. u. Med. Ang. ist übereinstimmend festgesetzt worden, daß für die Auslehrung erblindeter Individuen Prämien zuzusichern oder zu ertheilen um deswillen keine Veranlassung vorhanden sei, weil dergl. Unglückliche bei dem Mangel des Gesichts-Sinnes nur in seltenen Fällen ihr Fortkommen unter Fremden finden, und sich daher mehr zur Unterbringung in Familien eignen rc.

(A. XI. S. 473.)

VII. Jüdische Schulen.

Die früher geltenden V. über das jüdische Schulwesen sind in dem 3. Bande dieses Theiles vom Gesammtwerke „die Verhältnisse der Juden in den sämmtl. Landestheilen des Preuß. Staats von v. Rönne und Simon", Breslau, Aderholz, 1843, S. 158—191 zusammengestellt.

Bereits im Jahre 1847 wurden dieselben antiquirt, und durch das G. v. 23. Juli 1847, über die Verhältnisse der Juden, ersetzt. Dieses enthält in den §§. 60—67. folgende Bestimmungen über das jüdische Schulwesen. [1])

§. 60. In Bezug auf den öffentl. Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentl. Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzl. vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentl. Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentl. oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christl. Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderl. Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleichem Maße und in gleichem Verhältnisse wie die christl. Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentl. Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-

---

1) Ueber die Befähigung der Juden zu Lehrerstellen an christl. Schulen s. S. 441. 404.

örden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgem. Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schul-Bezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgem. Schul-Interesse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Reg. [1]) hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Reg. befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Min. d. geistlichen rc. Ang. vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64—66. errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentl. Schule. [2]) Insbes. gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

---

1) In Berlin sind die Funktionen der Reg., was die Kultus- und Unterrichtsang. der Juden anlangt, dem Pol. Präs. übertragen: K. O. v. 17. Jan. 1848 (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 40).

2) Hierzu:

a) R. der Min. des J., der Fin. und der G., U. u. M. Ang. v. 10. Jan. 1848, wonach aus der Beilegung der Eigenschaft einer öffentl. Schule nicht folgt, daß die Lehrer an der jüd. Schule auf das den christl. Lehrern verliehene Vorrecht der Befreiung von öffentl. und Kommunalabgaben Anspruch haben. (M. Bl. d. i. V. 1848. S. 40. 41).

b) Bescheid des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Gr. v. Schwerin) v. 26. Mai 1848 an die Mitglieder der israelit. Lehrerkonferenz zu Krefeld, betreff. die amtliche Stellung der jüdischen Lehrer.

Den H. Mitgliedern der israel. Lehrerkonferenz erwiedere ich auf die Eingabe v. 5. d. M., daß es wegen der amtl. Stellung der jüd. Lehrer an öffentl. u. Privatschulen, nach dem bereits ausgesprochenen Grundsatze der gleichen Theilnahme aller Unterthanen des Staats an dem Genusse der staatsbürgerl. Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß ders., insofern einer weiteren Bestimmung nicht bedarf, als der amtliche Charakter der jüdischen Lehrer sich wie bei allen übrigen Lehrern nach dem Charakter der Anstalt richtet, an welcher sie fungiren, und sie danach entweder öffentl. Lehrer an Staats- oder an Kommunal- oder Lehrer an Privatschulen sein werden. Dieses Verhältniß bestimmt zugleich, aus welchen Kassen sie ihre Besoldung zu beziehen haben. Was die übrigen von den H. Bittstellern vorgetragenen Wünsche wegen Errichtung von besonderen Konfessionsschulen und wegen Prüfung der jüd. Lehrer betrifft, so muß die desfallsige Bestimmung der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

(M. Bl. d. i. V. 1848. S. 155.)

c) Bescheid des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) v. 21. [illegible] 1848 an den jüd. Lehrer N., betr. die Zulassung zu den angeordneten Lehrerkonferenzen

Auf die Eingabe v. 6. d. M. eröffne ich Ihnen, daß zu den angeordneten Lehrerkonferenzen, ihrer Bestimmung und der Natur der Sache nach, nur die Lehrer an öffentl. Schulen haben berufen werden können. Hiernach war Ihre Nichtzulassung zu der dort stattgefundenen Konferenz gerechtfertigt. Da die an öffentl. Schulen angestellten jüd. Lehrer aber von jenen Konferenzen nicht ausgeschlossen waren, so liegt um so weniger Veranlassung vor, nach Ihrem Antrage noch besondere Konferenzen der jüd. Lehrer zusammenzuberufen, als bei der bevorstehenden Reorganisation des Volksschulwesens, sofern ein besonde-

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 58. bewirkt.
3) Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerl. Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentl. Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von dem Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des I. festzusetzen ist.
4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei.
5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

(G. S. 1847. S. 275)

Die V. v. 6. April 1848 (G. S. 1848. S. 89) §. 5. erklärte die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Glaubensbekenntnisse.

Der Art. 11. der Verf. v. 5. Dec. 1848 (G. S. 1848. S. 376) wiederholte diese Bestimmung, welche sich auch im Art. 12. der Verfassung v. 31. Jan. 1850 (s. o. S. 441) erhalten hat. Dagegen kannte die Verfassung v. 5. Dec. 1848 nur allgemeine Volksschulen, und lediglich hinsichtlich des Religionsunterrichts eine Einwirkung der betr. Religionsgesellschaften (Art. 21., s. oben S. 226), so daß auch

das C. R. des Min der G., U. u. M. Ang. und des I. v. [illegible] 1849 an sämmtl. K. Reg., betr. die Verhältnisse der Juden (M. Bl. d. i. V. 1849. S. 129)

unter Nr. 3., das Unterrichtswesen der Juden anlangend, nur die §§. [illegible] 61. und 63. des G. v. 23. Juli 1847 als ferner anwendbar bezeichnete.

Die Verfassung v. 31. Jan. 1850 hat dagegen in den Art. 21. (s. o. in Th. I. S. 223) die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Schuleinrichtung aufgenommen, so daß ihr zu Folge auch ferner besondere jüdische Schulen vorhanden sein werden, nur mit dem Unterschiede, daß sie gegenwärtig, laut Art. 12. und 25. der Verfassung als öffentliche Schulen von der Gemeinde in gleicher Weise unterhalten werden müssen, wie die christlichen Schulanstalten.

---

res Interesse der jüd. Schulen vorliegen sollte, dieses auf dem verfassungsmäßigen Wege seine Vertretung finden wird.
(M. Bl. d. i. V. 1848. S. 273.)

Anhang.

... drei Regulative vom 1., 2. und 3. Okt. 1854 über die ...richtung des evang. Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts.

Schon in dem geschichtlichen Ueberblick des Erziehungswesens (s. ob. Th. I. ...30) sind die beiden Hauptrichtungen unterschieden worden, in welche die ...ige Pädagogik auseinander geht. Dort wurde der Kampf zwischen der ...onalen und orthodoxen Schule im Allgemeinen noch als unentschieden ...ichnet, zugleich jedoch nicht verkannt, daß in den bestimmenden Kreisen ...Wagschale zu Gunsten der Letztern sinke. Gegenwärtig ist nun in diesem ...ne für Preußen ein ausdrücklicher, definitiver Abschluß der Erziehungs...e, so weit ein solcher in dem Bereiche der Regierung liegt, durch drei ...lative erfolgt, welche das Min. der G., U. u. M. Ang. unterm 1., 2. ...3. Okt. 1854 über den Unterricht in den Seminarien, über die Vor...ng von Seminar-Präparanden und über den Unterricht in der Volks...e erlassen hat.[1])

Während Pestalozzi, der Gründer der rationalen Schule, sein Ziel in ...ntwickelung der geistigen Kräfte des Kindes zu künftiger freier Selbstbe...ung sah, geht durch die ged. drei Regulative die bewußte, direkt entgegen...te Absicht, vor Allem den Geist mit dem bestimmten Dogma der Kirche ...des Staates zu erfüllen und die Schule auf den hierdurch bedingten ...richtskreis möglichst einzuschränken.[2])

Diese drei, erst im Laufe des Druckes erschienenen Regulative, waren ...Volksschulwesen als Anhang anzureihen und es entstand hierdurch die ...glichkeit, sie durch Hinweisung auf die entsprechenden Stellen und Seiten ...en des Werkes mit demselben in volle Verbindung zu bringen. Dies war ...Uebrigen um so leichter, als ihre Tendenz keine neue, sondern dieselbe ...ie seit geraumer Zeit die staatliche Leitung des Erziehungswesens durch...gen und eine große Anzahl von einzelnen Verordnungen hervorgerufen ... Jetzt ist das Vereinzelte in ein System zusammengefaßt und ihm ein ...meiner Ausdruck verliehen worden, der eben als solcher in der Haupt...e nur als Ergänzung und Verdeutlichung des im Werke Gegebenen ...t, und nur selten als dessen Modifikation oder Aufhebung erscheint. Es ...brigens festzuhalten, daß die drei Regul. sich blos auf das evangelische

---

1) Sie sind zusammen herausgegeben vom Geh. Reg. Rath F. Stiehl, Berl. ... W. Herz (Besser'sche Buchh.) 7½ Sgr. Auch abgedr. im Staatsanz. pro 1854.

2) Ob die Feststellung des Unterrichtskreises der Volksschule nicht dem ver...nen Unterrichtsgesetze (s. ob. in Th. I. S. 233—236) hätte vorbehalten ...en sollen, ist eine nicht zweifellose Frage. Nach der gegenwärtigen Lage der ...gebung würde eine rechtliche Beurtheilung der drei Regulative von der Inter...tion des §. 46 A. L. R. II, 12 (s. ob. S. 320) auszugehen haben.

Volksschulwesen beziehen. Ob für das kathol. ähnliche Vorschrifte
muß abgewartet werden.

I. Was das erste Regul. für die Seminarien anlangt, so i
betr. Abschnitte (s. oben S. 386 folg., 407) kein älteres derartig
mitgetheilt worden, weil ein allgemein gültiges nicht vorhanden, u
der speciellen durch Aufnahme in die amtlichen Sammlungen e
meine Bedeutung beigelegt war. Dies Regul. dient also ganz
zur Ausfüllung einer Lücke. Es lautet wie folgt:

Regul. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Raumer) v
1854 für den Unterricht in den evang. Schullehrer-Seminarien der

Den Schullehrer-Sem. der Mon. ist seit längerer Zeit, was die
Ausdehnung und die Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts,
Erzielung der für ihre Zöglinge nöthigen Unterrichtsfertigkeit betrifft, ei
freier Spielraum der Entwickelung gestattet worden. Die Grundlage
Entwickelung war im Wesentl. gegeben durch das für das evang. S
Sem. in Mörs bei seiner Errichtung erlassene Regl., welches sich in
Jahrbüchern des Preuß. Volksschulwesens (1. Bd. 2. Aufl. S. 152 — 1
druckt findet.

Die in jener Weise für eine Vielseitigkeit und eine gewisse Vollk
Methode des Elementar-Unterrichts erzielten günstigen Resultate sind in
deutung für das Schulwesen überhaupt nicht zu verkennen; auf der ei
machen sie selbst es aber ebenso möglich, wie die aus der seitherigen ne
tiven Entwickelung der einzelnen Anstalten für den Elementar-Unterricht b
sich ergebenden Schwankungen und Gefahren der Abirrung es auf der
Seite mit Nachdruck fordern, daß für den Unterricht der Sem. a
Grunde der gewonnenen Erfahrungen gemeinsame Normen
stellt werden, innerhalb deren jeder berechtigten Eigenthümlichkeit hinl
Raum zur Weiterentwickelung und Weiterbildung verbleibt.

Die Aufstellung solcher Normen ist seit längerer Zeit theils durch d
Gutachten der Prov. Behörden, theils durch die Organisation, welche ne
richteten Seminarien der Mon. gegeben wurde, theils durch das erfolgr
beiten einzelner Sem. und ihrer Lehrer auf verschiedenen Gebieten des U
vorbereitet worden. Sie erscheint gegenwärtig um so mehr geboten, als
Erlaß des oben erwähnten Regl. auf den verschiedenen Gebieten des L
Wissenschaft, Staat und Kirche tiefgreifende Entwickelungen stattgefunden
deren Einfluß auf den Volksunterricht und auf die Anforderungen an d
Feststellung erheischen, durch welche Abgelebtes und Irriges ausgeschi
Berechtigtes zur Gestaltung gelangen kann.

Die confessionellen, provinziellen und sonstigen Besonderheiten des Be
sprechen ebenso, wie die bewährten Grundsätze der Preuß. Unterrichtsve
gegen Aufstellung eines unbedingten allg. Lehrplans zur mechanischen A
bis ins Detail.

Im Folgenden aber werden unter Berücksichtigung der seither in
wickelung der Sem. hervorgetretenen Ergebnisse, sowie der Ansprüche, w
Leben an die Sem., als die unmittelbaren Pflanzstätten der Volksbildung,
berechtigt ist, für die Aufgabe und Richtung des Sem.-Unterrichts diej. G
aufgestellt, welche fortan für die innere Gestaltung der Sem., ihre Beauf
und Leitung maßgebend sein müssen. Sie sollen in Festhaltung der eig
gabe der Elementarschule das für den angehenden Elementa
nothwendige und ausreichende Maaß der Seminarbildung
nen, welches von den Sem. als das festgestellte Ziel ihrer
zu erfüllen ist. Die Gränzen dieser Aufgabe sind der Regel nach nicht
schreiten, jedenfalls nicht eher, als das zunächst festgestellte Gebiet der
bildung vollständig durchdrungen, und dessen Inhalt zum wirkl. geistige
thum der Zöglinge geworden ist. Zu solchen Abweichungen ist die
Genehmigung des Min. erforderlich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zunächst ist unter Berücksichtigung der factisch bestehenden Verhält
nur kurzen Zeit, welche den Sem. zur Bildung ihrer Zöglinge gewähr

nd des Maaßes der Vorbildung, mit welcher die letzteren eintreten, als erste
ter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Sem.-Unterrichts die anzusehen,
ırch dens. und durch Benutzung der mit den Sem. verbundenen
gsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbrin-
n Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Mutter-
e, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und
aturkunde — sämmtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung
e Grenzen der Elementarschule — theoretisch und praktisch
gt werden. Die unbedingte Erreichung dieses Ziels darf nicht in Frage
oder behindert werden durch den Versuch einer wissenschaftl. Behandlung
sciplinen, welche mit jener nächsten Aufgabe der Sem. in keinem unmittel-
Zusammenhange stehen, welche für allgemeinere Bildungszwecke zwar wün-
erth und nützlich, für den Elementarlehrer als solchen aber nicht un-
erforderlich sind, und hinsichtlich derer das Seminar sich daher darauf zu
ıken hat, durch elementarische Grundlegung und Behandlung
ıfangsgründe, Neigung und Befähigung zum weiteren Stu-
ıu erzeugen.

ıcht diej. Bildung, welche in einzelnen Fällen von einem Lehrer für eine
ıe Stadtschule gefordert werden mag; sondern die Bildung und das Können,
das Schulhalten in der gewöhnl., aus Einer Klasse bestehenden Elemen-
e von dem Lehrer erfordert, ist die an allen Zöglingen zu erreichende
e des Sem.

ır beide Arten von Schulen ist dasselbe Maaß methodischer und formeller
ı des Lehrers erforderlich; durch Anlagen und sonstige Verhältnisse begün-
Schulamts-Kandidaten werden vor oder nach der Seminarzeit Gelegenheit
materiell den Kreis ihrer Kenntnisse zu erweitern.

ne tüchtige und wohlbegründete Vorbildung für das beschränkte Gebiet der
l. Elementarschule wird auch den für höhere Stufen des Unterrichts Be-
ı zu Gute kommen; eine vorzugsweise Berücksichtigung der letztern und ihrer
bei dem Sem.-Unterricht würde aber das ganze Schulwesen der Gefahr
rflachung und der Versäumniß des Nothwendigen aussetzen.

ıs in Seminarien mehrfach zur Geltung gekommene Streben, möglichst
Kreise des Wissens zu ziehen, eine vielseitige allgemeinere Bildung anzu-
, das eigentlich Elementarische in Stoff und Methode als sich von selbst
nd vorauszusetzen, widerspricht auf das Bestimmteste dem Zwecke der Seminar-
. Es muß vielmehr das Unterrichtsmaterial der Elementar-
als ein nach allen Beziehungen zu Durchdringendes und
herrschendes das nächste Gebiet des Sem.-Unterrichts bilden,
ı soll die Uebungsschule, zumal im letzten Jahre, der eigentl.
lpunkt des Sem.-Unterrichts werden.

ınach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betr. Gegenstände vor-
n, entwickelt und gelegentlich wiederholt habe; sondern es müssen Resultate
nterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß
ı Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasj., was sie gelernt haben,
ıgeben, und von demſ. in der Uebungsschule unmittelbare Anwendung
ıen.

statten es Zeit und Verhältnisse eines Sem., unter Festhaltung des hierin
enen Ziels noch weitere Kreise des Unterrichts zu beschreiten, so ist hierzu
Erlaubniß erforderlich.

le Sem. der Mon. haben bereits eigene Uebungsschulen. Wo die eine
ıdere noch nicht einen selbstständigen Lehrer besitzen sollte, der ebenso im
ın des Unterrichts und im Schulhalten überhaupt muster- und maaßgebend,
eit allg. gebildet und befähigt wäre, daß er mit dem Sem.-Unterricht selbst
ergänzende Wechselwirkung treten könnte; da ist auf die Anstellung eines
Bedacht zu nehmen. 1)

e Uebungsschule muß der Mittelpunkt sein, um den sich ein großer Theil
m.-Unterrichts in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Es wird

---

Das ob. S. 387 gegebene, dem Schulkalender pro 1854 entnommene
ıniß führt Uebungsschulen nur bei der Minderzahl der Sem. auf.

dieses ein geeignetes Mittel sein, um den Sem.-Unterricht vor Abs
nen zu bewahren und die Zöglinge sofort zur praktischen
dung des theoretisch Erlernten anzuleiten.

Zu dem Ende muß sie die musterhafte Einrichtung einer gewöh
Elementarschule haben, und in ihrer Einrichtung es möglich machen,
Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und
mehrklassigen Schule erhalten können.

Wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, daß ein Sem. eine me
Schule zu versehen, oder daß dasselbe neben der Uebungsschule noch ein
Muster-Klasse oder Schule hat; so mag eine anderweite äußere Einrichtu
fortbestehen, die Benutzung der Schule ist aber dem Zweck und Interesse d
gemäß zu gestalten.

In der Uebungsschule werden die Zöglinge jedenfalls schon vom 2. Ja
zuhörend und in äußeren Dingen dienstleistend, und im 3. Jahre unter An
und Aufsicht des Lehrers unterrichtend beschäftigt, wobei die Einwirkung de
und der Seminarlehrer auf den Unterricht in der Uebungsschule vorausgesetzt
nicht ausgeschlossen wird, daß auch diese in den ihnen zugetheilten Fächern
nöthigen Veranschaulichungen und Uebungen theils mit kleineren Abtheilungen
Schüler, theils in der Uebungsschule anstellen, jedenfalls auch von Zeit zu
Musterlektionen abhalten. Selbst für den Fall, daß diese Zöglinge nicht in a
Fächern der Uebungsschule kursiren könnten, sind sie in jedem der ihnen über
senen Unterrichtsgegenstände mindestens 4 Wochen andauernd zu beschäftigen.

Der letzte Zweck des Sem.-Unterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne,
dern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben ge
und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Leh
für evang. christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mit
wirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterlä
scher Gesinnung und in häuslicher Tugend.

Von diesem Standpunkte aus hat in den nachfolgenden Bestimmungen
Aufgabe der Sem., während das Lern- und Wissensgebiet in seiner Ausdeh
auf das Nothwendige beschränkt werden ist, für dieses Gebiet aber Klar
des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes gefordert
eine tiefere, die ganze Persönlichkeit des künftigen Lehrers nach allen Le
bensrichtungen hin erfassende werden müssen.

Der Unterrichtsstoff, in seinen christlichen, nationalen und ver
nützlichen Beziehungen ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauu
Denkweise durchdringt, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erl
neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz
und Charakter bildend einwirkt. Durch diesen Zweck wird die Gestaltung
Unterrichts nach zwei Richtungen wesentlich bedingt: zunächst daß der
concentrirt und zusammengehörige Zweige desselben unter sich und zu d
schaftl. Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung gesetzt werden: w
die Nothwendigkeit folgt, daß Zusammengehöriges, so weit wie möglich,
desselben Lehrers liege. Als Regel in dieser Beziehung ist anzuseh
Unterricht in der Religion, Schulkunde und Geschichte Einem Lehre
kunde, deutscher Sprache und Lesen; sowie im Rechnen, Raumlehre,
Schreiben je einem andern übertragen, und daß der Musikunterricht i
vereinigt sei. —

Was die Form des Unterrichts angeht so soll dieselbe zun
licher Beziehung mustergebend sein: die Zöglinge der Se
gehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theiln
leistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später a
Christenkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuzuführen, und s
eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu le
Selbstüberhebung wird daher dem Seminarlehrer eben so fern
förderung der Eitelkeit auf menschliches Wissen.

Weiter muß der Sem.-Unterricht im Ganzen nach
zügen und in seinen begründenden Abschnitten theil
der Form gegeben werden, welche die Behandlung de
standes in der Elementarschule erfordert. Es muß d
Form nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedanken

:ten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd rkehrte Auffassungen berichtigend, geistige Zucht üben und, indem der in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, die Selbstthätigkeit chüler anregend in Anspruch nehmen.

lernach sind in allen Lektionen rasches und sicheres Auffassen der enen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Uebung im Ver, Denken und Sprechen stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte. .ebermaaß des Mitzutheilenden, ohne gleichzeitige Verarbeitung und Entwicklung cht die Entfaltung der Individualität hindern, die Produktivität abschwächen as gesunde Urtheil gefangen nehmen.

Bo irgend möglich, ist dem Unterricht ein geeignetes Lehrbuch oder ein Leitzu Grunde zu legen. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt desselben !lären, zu befestigen und durch Verständniß nach allen Seiten ndbar für den Elementarunterricht zu machen; nicht aber, dasselbe :genstand der Kritik zu machen, und neben dems., oder abgesehen von dems. deres System vorzutragen.

t dens. Fällen, in welchen zur Zeit noch kein Lehrbuch angewendet werden at sich der Lehrer auf die schriftl. Mittheilung bestimmter Sätze, auf deren rung und Befestigung durch den mündl. Unterricht zu beschränken.

as Diktiren, oder Ausarbeitenlassen weitläufiger Hefte ist nicht zu gestatten. s besonders zweckmäßig empfiehlt es sich, die Zöglinge auf geeignete Abschnitte terrichts in einzelnen Fächern sich aus passenden Lehrmitteln so vorbereiten n, daß sie den betr. Gegenstand selbstständig vortragen und nur der Ueber und Korrektur des Lehrers bedürfen. —

r jeden der beiden unteren Kurse sind wöchentlich höchstens 28, für den Kursus 18 Lehrstunden,[1]) mit Ausschluß des Unterrichts im Turnen und tenbau, sowie der Beschäftigung in der Uebungsschule, anzusetzen. Wo es s nöthig wird, ist die Ausdehnung des Unterrichtsstoffes zu beschränken und e Verarbeitung und selbstständige Aneignung desselben zu fördern.

ir jeden Kursus ist der Unterrichtsstoff in bestimmte Abschnitte zu theilen, r jeden der letzteren ein bestimmtes Zeitmaaß festzusetzen, wobei den anzuen Repetitionen genügender Raum zu gestatten ist.

löchentlich werden von jedem Lehrer die durchgearbeiteten Pensa niederget; und ist die diesfällige Nachweisung von dem Dir. bei den anzustellenden al. oder Tertialprüfungen, sowie bei außerordentlichen Revisionen als Anhalt utzen.

ln mindestens Einem Tage in jedem Monate fällt der gesammte Unterricht und sind die Zöglinge anzuleiten, die freien Tage selbstständig und zu zusfassenden Repetitionen und größeren Arbeiten zu benutzen.

II. Einzelne Unterrichtsfächer.

. Was bisher an einzelnen Sem. noch unter den Rubriken Pädagogik, dik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie u. s. w. etwa gelehrt ille, ist von dem Lektionsplan zu entfernen, und statt dessen für jeden Kursus hentlich zwei Stunden „Schulkunde" anzusetzen.

n dem Sem. ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in popuForm.

er Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstraktionen und vor Definitionsorgfältig zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten. er angehende Lehrer soll durch diesen Unterricht die für ihn erforderl. pädae Bildung erlangen und befähigt werden, sich selbst und Andere über das und die Aufgabe seines Berufs bewußte und klare Rechenschaft zu geben. ln einfaches und bestimmtes Bild von der evang. christl. Schule nach ihrer ung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zu Familie, Kirche und Staat llen, wobei die einflußreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, wähnung, und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementar-Schul ihre Darlegung finden können; sowie eine Charakteristik des Lehrers nach christl. und sittl. Standpunkt zu geben, wird eine angemessene Aufgabe für

[1]) Vergl. ob. S. 407.

eigenen Ausbildung als Lehrer gegeben wird, und was seine unmitt
bung und Wiederholung in der Elementarschule zu finden hat.

In dieser Beziehung wird ein enges Anschließen an die mit
zu veröffentlichenden Grundzüge für die Einrichtung und den Unterr
Elementarschulen und eine umsichtige und praktische Benutzung der
Lehrer und Schüler der Sem. vor dem Irrthum bewahren, daß
Regul. für den Umfang des Sem.-Unterrichts aufgestellten Forderung
ihre Anwendung auf die Elementarschule und den Unterricht der J
finden könnten.

Die bisher in den meisten Sem. unter dem Titel „Methodik“
legung der Methode aller Elementar-Unterrichtsfächer hat zur Lösun
die künftigen Schullehrer zur Aneignung einer sicheren und leicht
Behandlung des Unterrichts zu führen, wenig beigetragen.

Die unmittelbare Anweisung zu einer guten Methode muß s
aus dem Unterricht eines jeden Lehrers selbst ergeben
bereits bemerkt, der Sem.-Unterricht im Ganzen nach dens. Grund
seinen begründeten Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben
die Behandlung dess. Gegenstandes in der Elementarschule fordert.

Die Aufgabe des betr. Fachlehrers ist hierbei, die Methode bei
richt zum klaren Verständniß der Zöglinge zu bringen und dafür
die letzteren in der Uebungsschule zur praktischen Beherrschung derse

Der Unterricht in der Schulkunde ist daher in diesem Theile
schränken, daß der Zusammenhang erläutert wird, in welch
zelnen Fächer der Elementarschule unter einander,
ziehung, in welcher sie zu dem Gesammtzweck der durch
zu bewirkenden Erziehung und Bildung stehen.

Soweit in der Schulkunde auch die Erziehungslehre zu behand
Begriffe „Erziehung und Schulerziehung“ nicht mit einander zu ve
in einander aufgehen zu lassen.

Was die Erziehung im Allg. betrifft, so wird für den künftig
lehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heil. Schri
hierher gehörigen Grundsätze ausreichen. Die Lehre von der Sünd
Hülfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Hei
Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur
sätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf. Das Sem. ha

mit den faktischen Zuständen des Volkslebens und der Elemen-
schule in einem lebendigen Zusammenhang erhalten.
Einstweilen werden den Sem. mit Ausschluß des methodischen Theiles die
ken und Erfahrungen für christliche Armenschullehrer" vom Insp. Zeller in
ggen anzuempfehlen sein; die Seminarlehrer aber werden es sich angelegen
lassen, das in einzelnen Schriften von Kellner, Goltzsch, Grube, Palmer u. A.,
le in mehreren Zeitschriften, namentlich dem Brandenburger Schulblatt und
Süddeutschen Schulboten zerstreute, hierher gehörige Material zu sammeln und
Anwendung zu bringen. [1])
2. Der in den Sem. vielfach unter dem Namen „christliche Lehre" ertheilte
ligions-Unterricht, welcher künftig in dem Lektionsplan als „Katechis-
is-Unterricht" aufzuführen ist, hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein
ues und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grund-
ge des evang. Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntniß
r Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes
rständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttl. Heilsordnung
kennen läßt, für ihr ganzes christl. Leben die richtige Grundlage
schaffen.
Derselbe wird in dieser Ausdehnung und in der durch seine Zwecke bedingten
in der Elementarschule nicht vom Lehrer wieder ertheilt werden und ist
als hinsichtlich seiner Gränzen und seiner Methode nicht den Beschränkungen
Rücksichten unterworfen, wie die meisten anderen, in der Elementarschule
rum vorkommenden Gegenstände des Sem.-Unterrichts. Bei dem Einfluß
, welchen gerade dieser Unterricht auf das ganze geistige Leben des Lehrers
mittelbar auf den in der Elementarschule zu ertheilenden Religions-Unterricht
ben soll, kommt es, abgesehen von der ihm innewohnenden Ueberzeugungskraft,
me und Eindringlichkeit, besonders darauf an, daß durch ihn sichere und
ende, mit dem Lehrbegriff der Kirche übereinstimmende Re-
ate der christl. Erkenntniß erzielt werden.
Es versteht sich von selbst, daß die nächste Unterlage dieses Unterrichts die
den Volksunterricht bestimmten symbolischen Bücher der evang. Kirche, der
ke Katechismus Lutheri, beziehungsweise der Heidelberger Kate-
mus, bilden müssen.
Da aber jedenfalls der erstere eine ausführlichere Entwicklung und Erweite-
für den vorliegenden Zweck erheischt, so ist vielfach dieses Weitere dem
rag des Lehrers und der freien Verarbeitung der Zöglinge überlassen worden.
n auch nicht bei diesem Verfahren unter Umständen ein zu weiter Spielraum
le nicht mehr berechtigte Subjektivität des Lehrers zu befürchten wäre, so ist
ch keinenfalls zu vermeiden, daß auch die von ihm richtig vorgetragene Lehre
cher Weise so vielfach irrthümlich, oder halbwahr aufgefaßt und weiter ge-
n wird, als Zöglinge seinen Unterricht empfangen.
Es ist daher erforderlich, dem Religions-Unterricht in den Sem. einen Leit-
zu Grunde zu legen, welcher dasj. vollständig enthält, was künftigen Schul-
rn in bestimmter Fassung zu wissen nothwendig ist. Aufgabe des Lehrers ist
en Inhalt dieses Leitfadens zu erläutern, zum vollen Verständniß der Zöglinge
ringen und zu ihrem freien geistigen Eigenthum zu machen, ohne daß es
ter materieller Zuthaten von seiner Seite bedürfe.
Nach vorher eingeholtem Gutachten des Evang. Ober-Kirchenraths wird daher
rch bestimmt, daß zu diesem Behufe der zu Barmen erschienene:
„Kleine Katechismus Lutheri als Grundlage einer ausführl. Unterweisung
im Christenthum"
evang. Sem. eingeführt und in der angegebenen Weise als Handbuch für
nterricht in der christl. Lehre benutzt werde, wobei es sich von selbst versteht,
er Gebrauch des Heidelberger Katechismus da Statt findet, wo die confessio-
Verhältnisse seine Anwendung bedingen.
Ueber den engeren Kreis seiner unmittelbaren Thätigkeit in der Schulklasse
wird von dem evang. Schullehrer mit Recht eine warme und thätige

---

1) Das R. v. 7. Aug. 1833 (s. ob. S. 408) ist hierdurch antiquirt.

die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte
um den künftigen Lehrer für eine freie hingebende T
dem Gebiete der christl. Bestrebungen für Heiden-
Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und Th
mit der erforderl. Einsicht und Liebe auszurüsten.

In letzterer Beziehung wird weniger eigentlicher Unterricht,
in die Kenntniß der thatsächl. Verhältnisse und Zustände durch L
dahin einschlagenden Schriften und Verwendung derselben für die
sowie Uebung und praktische Betheiligung an der Aus
betr. Ideen der Weg sein, welchen die Sem. einzuschlagen habe
auch nur erwünscht sein kann, wenn die Sem. als solche lebend
der Vereine für Mission und verwandte Bestrebungen

So lange Behufs der Einführung in die Zustände des kirchl. Le
angegebenen Grundsätzen ein besonderer Leitfaden noch nicht vorhand
die Calwer Kirchengeschichte, sowie die Geschichte der chri
Leipoldt zu theilweiser Erreichung des Zweckes mit Nutzen gebra

Wenn nach diesen Gesichtspunkten der Religions-Unterricht
soweit er vorzugsweise die eigene, christl. Bildung der Zöglinge
zweckmäßig eingerichtet und in dies. Gränzen zurückgeführt ist, de
Sem.-Unterricht wirklich durchdringen und ausfüllen kann: so wird
ankommen, diesen Unterricht zu der Aufgabe und zu den
Religions-Unterrichts in der Elementarschule, sowie z
Inhalt des evang. christl. Volkslebens in eine unmitt
ziehung zu setzen, als es vielfach bis jetzt der Fall war

Zu dem Ende haben sich die Sem. selbst die der Elementari
und ihr erreichbare Aufgabe im Religions-Unterricht klar zu ma
eigenen Unterricht demgemäß einzurichten.

In dieser Beziehung ist zunächst festzuhalten, daß eine system
lung der christl. Lehre, sei es in Entwicklung des dogmatischen
Lehrinhalts des Katechismus, sei es in selbstständiger katechetisch
einzelner Lehrpunkte und Bibelstellen, nicht Aufgabe des Elementar
Aufgabe des vom Pfarrer [2]) zu ertheilenden Katechumenen- und
Unterrichts ist. Der Katechismus-Unterricht der Elementarschule
letztern in der Art vorzubereiten, daß durch eine einfache katecheti
den Katechismus seinem Wort- und Sach-Inhalt

ſt vielmehr von dem betr. Seminarlehrer mit den Zöglingen vorbildlich,
Elementarſchule Anſchauung und Muſter gebend, durchzuarbeiten.
das Feld, auf welchem die Elementarſchule ihre Aufgabe, das chriſtl.
er ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptſächlich
hat, iſt nach der Natur des Elementar-Unterrichts und nach Maßgabe der
mentarlehrer in der Regel erreichbaren Bildung, die biblische Geschichte
n.
ter der Vorausſetzung, daß der Unterricht in der bibliſchen Geſchichte ſeine
weder in moraliſche Nutzanwendung, noch in die Abſtraction dog-
r Lehrbegriffe ſetze, vielmehr die Kinder zu einem ſichern Ver-
iß und zu einer innigen, gläubigen Aneignung der Thatſachen
ttichen Erziehung des auserwählten Volkes und des ganzen
engeſchlechtes zu führen, und ſie aus ihnen die ewig gülti-
ſchauungen von den höchſten göttl. und menſchlichen Dingen
zu lehren ſuche; ergiebt es ſich als nothwendig, daß jede einzelne
Geſchichte, wie ſie in den Hiſtorien- und bibliſchen Leſe-Büchern, nament-
Zahn, [1]) Preuß und Otto Schulz, zweckmäßig mit den Worten der Bibel
ngeſtellt worden, nach den obigen Geſichtspunkten im Sem.-Unterricht mit
linge n durchgegangen wird, und daß dieſe, indem ſie ſo die einzelnen
und perſönl. Beziehungen des religiös-chriſtl. Lebens an der Hand des
ortes mit erleben und durchleben, zu einer anſchaulichen und unmittelbaren
niß der Grundbegriffe und Grundwahrheiten deſſelben geführt werden.
Beſondern iſt zu fordern, daß jeder angehende Lehrer im Stande ſei, die
bibl. Hiſtorien in der für die Elementarſchule gehörigen Form frei und
dig zu erzählen; daß er angeleitet werde, jede dieſer Hiſtorien in ihren
iten und mit Rückſicht auf den Geſammtzweck des bibl. Geſchichts-Unter-
ngemeſſen und fruchtbar zu behandeln, und den letzteren mit dem chriſtl.
und Feſtjahre in enge Beziehung zu ſetzen, um in dieſer Weiſe die Ver-
der Schule mit dem gottesdienſtl. Leben und eine bewußte Theilnahme
er an demſ. zu vermitteln, wobei beſondere Rückſicht auf die für die ver-
n Alters- und Entwicklungsſtufen der Kinder auszuwählenden Hiſtorien
en iſt.
naue Kenntniß der in den betr. Hiſtorienbüchern enthaltenen bibl. Ge-
, ſowie die Fertigkeit, ſie frei erzählen zu können, wird fernerhin unerläß-
bingung für die Aufnahme in ein Seminar ſein müſſen. [2])
s 1. Jahr des Sem.-Unterrichts wird alsdann, was den Religions-Unter-
rifft, hauptſächlich auf eine ganz ins Einzelne gehende, nicht nur lebendig
nd das eigene religiöſe Leben erbauende, ſondern auch eine anſchauliche
iß der Grundwahrheiten des chriſtl. Lebens erzielende Behandlung der
ſchichte in der Art zu verwenden ſein, daß, wenn im 2. Jahre der Kate-
Unterricht ein klares Verſtändniß des chriſtl. Glaubens-Inhaltes, wie ihn
g. Kirche bekennt, geſchaffen und befeſtigt hat, im 3. Jahre der eigene
t in der Uebungsſchule dem Seminariſten Gelegenheit giebt, ſich unter
und Korrektur des betr. Lehrers auch praktiſch in der Ertheilung des ele-
chen Religions-Unterrichts zu vervollkommnen.
ſichtlich des Bibelleſens ſind in der Elementarſchule, immer mit An-
das Kirchenjahr, die ſonntäglichen Evangelien und Epiſteln, und außer-
den reiferen Schülern im Zuſammenhang Pſalmen, prophetiſche Bücher
teſtamentliche Briefe zu leſen. [3])
den Lehrer für dieſen Unterricht vorzubereiten, wird das Sem. zweckmäßig
ſ. Anordnung, Auswahl und Behandlung des Stoffes das Bibelleſen mit
öglingen zu betreiben haben.
ſeinen tägl. Morgen- und Abend-Andachten wird außerdem die Bi-
ion in geordneter Reihenfolge der Leſeſtücke eine bleibende
einnehmen, in welcher Beziehung Anſchluß an die Werderſchen Bibel-
er an den Zahnſchen Bibel-Kalender zu empfehlen iſt.

Schon empfohlen durch C. R. v. 27. Sept. 1837 (ſ. ob. S. 657).
Vergl. das nachſtehende Regul. v. 2. Okt. 1854.
Vergl. C. R. v. 7. Apr. 1825 ob. S. 655.

Wo es noch nicht der Fall, ist außerdem das Lernen und Erklären eines Wochenspruches in Verbindung mit der Morgen-Andacht, oder mit der ersten Religionsstunde einzuführen.

Die seither vielfach in den Sem. als abgesonderter Unterrichtsgegenstand behandelte sogenannte „Bibelkunde" oder „Einleitung in die heil. Schrift" ist künftig von dem Lektionsplan ders. zu entfernen.

Was zum Verständniß der bibl. Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehrerbildung erforderlich, ist bei Behandlung der bibl. Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen. Der Unterricht hat sich aber hierbei überall auf das Nothwendige und auf feste Resultate zu beschränken und über dem Wissen um äußerliche Dinge die Einführung in das Verständniß des religiösen Inhalts und des inneren [illegible] nicht zu verabsäumen.

Zu Privatlektüre können zweckmäßig benutzt werden: das gelobte Land von Bäßler, die Kalwer bibl. Geographie, bibl. Naturgeschichte und das ebendaselbst erschienene Handbüchlein biblischer Alterthümer.

Neben dem bibl. Geschichts-Unterricht und der Einführung in den Inhalt der Bibel überhaupt hat die Elementarschule die Aufgabe, dem Gedächtniß und Verständniß der Kinder eine Anzahl von Bibelsprüchen, Kirchenliedern,[1] sowie der für das persönl. Bedürfniß und die Theilnahme am gottesdienstlichen Leben erforderlichen Gebete zu übergeben, ihre Schüler auch zu einer bewußten Theilnahme an dem letzteren vorzubereiten.

Die Erklärung der betr. Bibelsprüche und Kirchenlieder wird im 1. Jahre des Sem.-Kursus zweckmäßig neben dem bibl. Geschichts-Unterricht hergehen, und um in dieser Beziehung für die Elementarschule vorbildlich zu sein, sich im Wesentl. an die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres anschließen.

Hiermit ist auch die Gelegenheit geboten, die Bedeutung und den Zusammenhang der einzelnen Abschnitte des Kirchenjahrs und seiner Feste dem Verständniß der Zöglinge so nahe zu legen und sie in das Verständniß der feststehenden liturgischen Theile des öffentl. Gottesdienstes so einzuführen, wie es die Theilnahme an dem kirchl. Leben erfordert, und wie allein die Elementarschule [illegible] das Leben in der kirchl. Gemeinschaft erziehen kann.

In dem 2. Jahre des Sem.-Kursus wird die Erklärung der Bibelsprüche nach einer andern Richtung, und zwar in Verbindung mit dem Katechismus-Unterricht, dahin fortgesetzt, daß dieselben als Beweisstellen der christl. Lehre ihre Erläuterung und Anwendung finden.

Die Kirchenlieder sind überall in möglichst engem Anschluß an den ursprünglichen reinen Text zu lernen und ist dem Unterricht zu Grunde zu legen entweder die Sammlung

„Geistliche Lieder für Schule und Haus, nach den Original-Texten. Berl. Nicolai'sche Buchhandlung,"

oder

„Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Herausgegeben v. [illegible] zu Stolzenburg. Bunzlau 1852."

Der Umsicht des betr. Seminarlehrers muß es überlassen bleiben, wie die künftigen Lehrer mit den Abweichungen des Textes der Kirchenlieder bekannt zu machen sind, wie dieselben in den verschiedenen Gesangbüchern des Bez. [illegible] der Prov. vorkommen. —

Dem nach diesen Grundzügen eingerichteten Religions-Unterricht wird es nur möglich werden, für die Elementarschule formell vorgebildete und ihrer Aufgabe klar bewußte Lehrer heranzuziehen, in diesen selbst eine ausreichende und bestimmte Erkenntniß des Wortes, der Lehre und des Lebens der evang. Kirche zu gründen; sondern er wird auf diesem Grunde auch ein gottesfürchtiges Leben der Zöglinge anbahnen können, das den Erziehungsgang Gottes von der Sünde bis zur Rechtfertigung durch den Glauben, der in der Liebe thätig ist, jeden Einzelnen an sich erfahren und in sich nachleben läßt.

Dazu gehört, daß sich das ganze Leben im Sem. unter die Zucht

---

1) Vergl. C. R. v. 1. Sept. 1842 oben S. 656 u. das C. R. v. 11. Jan. 1844 Nr. V. ob. S. 667.

Wortes und Geistes stellt, daß aus der Fülle der Gnadenmittel Lehrern und Schülern fleißig und treu geschöpft, im Ganzen evang.-christl. Lebensgemeinschaft dargestellt wird.

3. Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache.

In Bezug auf allgemein menschliche und volksthümliche Bildung em gen. Unterricht für Elementarschule und Sem. eine wesentl. Bedeutung liegen. Die eigene Bildung des Lehrers stellt auch bei diesem Unterricht chtlich des Materials weitergehende Forderungen, als das Bedürfniß der entarschule.

In der Elementarschule soll die Jugend möglichst rasch zur fertigen Anwendung wichtigsten Bildungsmittels, des Lesens von Gedrucktem und Geschriebenem, rt; weiter während der ganzen Schulzeit im richtigen und ausdrucksvollen des Inhaltes, wie ihn Bibel, Gesangbuch und Kinderfreund bieten, geübt n. Sie soll diesen Inhalt so verstehen und fassen lernen, daß sie ihn sprach-gedankenrichtig wiederzugeben im Stande ist; sie soll in ihrem Anschauungs-liegende, so wie für den gewöhnl. Verkehr des bürgerl. Lebens nicht zu ent-nde Gedanken orthographisch und sinnrichtig niederschreiben können.

Abgesonderte Betreibung der deutschen Grammatik ist von der Elementar-ausgeschlossen. [1])

Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Lese- und Sprach-Unterrichts in Elementarschule befähigt, wenn er die Fibel und das Lesebuch richtig zu be-ln versteht.

Es ist bisher in den meisten Sem. nicht genug geschehen, um die künftigen r zur sichern Anwendung einer bestimmten einfachen Leselehrmethode zu n, und diese Versäumniß ist ein Hauptgrund, warum in den Schulen noch r der Lese-Unterricht vielfach nach einem geistlosen und unpraktischen Mecha-s betrieben wird, und erst nach Jahren, oft gar nicht, erreicht, was die An-ung einer richtigen Methode in Monaten muß erreichen lassen, nämlich igkeit im mechanischen Lesen.

In dieser Beziehung genügt weder die Besprechung einer oder mehrerer Theo-des Lesenunterrichts, noch die von jedem Zögling in der Uebungsschule anzu-ibe Beschäftigung mit dem Lesen; sondern es sind mit den Seminaristen des ren Kursus selbst praktische, bis in das kleinste Detail gehende Uebungen Lesenlehren vorzunehmen, von denen nicht eher abzulassen ist, bis das richtige hren bei Jedem zum freien Eigenthum geworden ist. Hiermit ist die Anwei-zur Einübung der Orthographie und die Mittheilung des für den Lehrer aus lautlehre zu wissen Nöthigen zu verbinden.

Eine bestimmte Methode des Lesenlehrens vorzuschreiben, erscheint mit Rück-auf mehrere, seit einigen Jahren zu Tag getretene, noch nicht allseitig aus-bete und erprobte Versuche jetzt noch nicht an der Zeit. Es darf erwartet en, daß aus den Sem. selbst in Berücksichtigung der angegebenen Gesichts-le und des Bedürfnisses, namentlich der mehrklassigen Elementarschule, sich ein lg. Anwendung geeignetes Lehrverfahren herausbilden wird, in welcher Be-ng den Provinzialbehörden sorgsame Beobachtung der vorhandenen und noch wartenden Entwicklung anempfohlen wird.

Weiter ist in Verarbeitung des für die Elementarschule bestimmten Lesebuchs unmittelbare Bedürfniß der Schule mehr zu berücksichtigen, als es seither ens geschehen ist. Es genügt nicht, die Seminaristen überhaupt in der Erklä-des Lesestoffs und dessen Benutzung für den deutschen Sprachunterricht in Voraussetzung zu unterweisen, daß sie später jedes für die Elementarschule nete Lesestück fruchtbar behandeln könnten. Es muß vielmehr gerade das n Elementarschulen der Prov. eingeführte Lesebuch in der Art nicht blos in Uebungsschule, sondern im Sem.-Unterricht selbst verarbeitet werden, daß in Behandlung der betr. Lesestücke die Zöglinge praktisch unterwiesen werden, wie ieselben später selbst in der Elementarschule behandeln sollen.

Wenn zu diesem Behuf auch für jetzt noch kein allg. einzuführendes Schul-ch vorhanden ist, so muß wenigstens für die Uebungsschulen der evang. Sem.

---

1) Vergl. die ob. S. 661 flg. gegebene Vorschriften über Sprach-, Lese- und ib-Unterricht.

jeder Prov. ein gemeinsames Lesebuch eingeführt und zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Es ist ein solches Lesebuch zu wählen, von dem zu wünschen und zu erwarten ist, daß es allmälig in sämmtl. Elementarschulen der Prov. Eingang finden wird. [1])

Die angegebene Behandlung des Schullesebuchs bildet ebenfalls das Pensum der Unterklasse.

Für dieselbe gehört außerdem noch und findet ihre praktische Anwendung bei den Leseübungen die Einführung in die deutsche Grammatik, wobei [illegible] der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieser Unterrichtsgegenstand theoretisch nicht in der Elementarschule wiederkehrt. Mit Ausschluß jeder sogen. philosophirenden allg. Grammatik wird unter Behandlung der Lehre vom einfachen Satz und dessen Erweiterung, der Ordnung und Verbindung der Sätze, der Verwandlung des Satzausdruckes und der Satzglieder zugleich das Nothwendige von den Wörterklassen, ihrer Eintheilung und Umwandlung zu dem Zweck mitgetheilt, daß die Zöglinge im Stande sind, in Anwendung einer einfachen grammatischen Terminologie Sätze des Lesebuchs genau zu analysiren. Dabei ist stets Rücksicht auf Orthographie und Interpunktion zu nehmen und Anleitung zu geben, wie das Analysiren der Sätze nicht Selbstzweck ist, sondern zur Erleichterung eines richtigen Verständnisses des Inhaltes anzuwenden ist.

Bis ein für die besondern Bedürfnisse des Seminars geeignetes Lehrbuch vorhanden ist, werden die nothwendigen Terminologien und Definitionen von dem betr. Lehrer selbst gegeben, oder der Unterricht an kleinere Sprachlehren, wie die von Nonnig, oder von Bohm und Steinert und ähnl. angeschlossen werden [illegible]. Für die Behandlung des Sprach-Unterrichts überhaupt aber wird der Seminarlehrer manche geeignete Weisung in den betr. Schriften von Wackernagel, [illegible] und Otto finden.

In den beiden oberen Klassen des Sem. ist der deutsche Sprach-Unterricht nach folgenden Gesichtspunkten zu betreiben.[1]

Unter Anwendung der in der Unter-Klasse erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, im unmittelbaren Anschluß an das Lesebuch und unter steter Berücksichtigung des mündl. und schriftl. Gedankenausdruckes bezweckt derselbe, in das Verständniß des für den Bildungsstandpunkt des Elementarlehrers und für die Verhältnisse des Volkslebens geeigneten Sprachinhaltes einzuführen.

Das Eindringen in den Inhalt ist die beste Vorbereitung für ein richtiges und gutes Lesen. Die Fertigkeit, schwierige Stücke richtig und gut zu lesen, giebt aber einen ziemlich sichern Maaßstab zur Beurtheilung der formellen Ausbildung des Seminaristen ab.

Unter den vorhandenen Lesebüchern ist das „deutsche Lesebuch von Philipp Wackernagel" [2]) vorzugsweise geeignet, um angehenden Lehrern während des Seminarkursus die Betrachtung und das Verständniß der Sprache, wie das Eingehen auf einen würdigen, ihren Bildungsbedürfnissen entsprechenden, dem Volksleben nicht fern stehenden Inhalt anziehend und erfolgreich zu machen. Dasselbe ist überall bei evang. Sem. einzuführen.

Aus diesem Lesebuch werden für jede Seminarklasse eine Anzahl prosaischer und poetischer Sprachstücke ausgewählt, welche den Normalstoff für den deutschen Sprach-Unterricht bilden und nach allen Beziehungen zum vollen Verständniß zu verarbeiten und zum selbstständigen Eigenthum zu bringen sind.

Das Auffassen, sprachliche und sachliche Verstehen und das Wiedergeben der Sprachstücke bedingt das wiederholte Vorlesen, Lesenlassen, Besprechen und Versuche im unveränderten und veränderten mündl. und schriftl. Reproduciren derselben.

Innerhalb dieses bestimmt abgezweigten Materials, bei dessen Auswahl nicht nur die Berücksichtigung des Aufsteigens vom Leichteren zum Schwereren und die sprachl. Besonderheiten, sondern auch die Rücksicht auf Anschließen des In[illegible]

1) Ueber Schullesebücher vgl. ob. S. 647.
2) Vgl. ob. S. 665.

dem sonstigen Unterricht nach seinen verschiedenen Stufen vorwaltenden
n maaßgebend sein muß; wird für Lehrer und Schüler die geeignetste
eit geboten sein, die Kunst der Koncentration des Elementar-Unterrichts
ndung zu bringen. Innerhalb dieses Gebietes muß ohne weiteren theo-
Unterricht über etymologische, synonymische, lexikologische und metrische
is für den Elementarlehrer erforderliche Sprachverständniß und die ihm
Sprachfertigkeit erzielt werden. Daneben wird der übrige Inhalt des
in zweckmäßiger Aufeinanderfolge mehr kursorisch gelesen, ohne daß die
ng in das Verständniß dess., und die Fertigkeit, sich über das Gelesene
chen, verabsäumt wird.
dem unteren und mittleren Kursus schließen sich die Aufsätze überall an
toff an; in der Ober-Klasse können dieselben außerdem in selbstständiger
g einzelner Theile aus den anderen Unterrichtsdisciplinen und in Be-
von Fragen, die den Lehrerberuf angehen, bestehen; auch ist hier Anlei-
der dem Lehrer nothwendigen amtl. und geschäftl. schriftl. Darstellung

dem deutschen Sprachunterricht ist die Privatlektüre in einen geord-
) die Zwecke dess. fördernden Zusammenhang zu bringen.
jeden Kursus ist eine geeignete Auswahl von Schriften zu treffen, und
Zögling zu gewissen Zeiten über die Benutzung und das Verständniß der
Lektüre bezeichneten Schriften dem Lehrer Rechenschaft zu geben. Abge-
ı der dadurch für die Seminaristen bezweckten Sprach-, Gemüths- und
bildung ist bei Auswahl der betr. Schriften und bei der Anleitung zum
s. auch der Einfluß zu würdigen, welchen die künftigen Lehrer über die
aren Gränzen der Elementarschule hinaus auf die Bildung und Gesittung
s üben können.
geschlossen von dieser Privatlektüre muß die sogen. klassische Littera-
en; dagegen findet Aufnahme, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches
ristliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu för-
d nach seiner volksthümlich anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz
s überzugehen geeignet ist. Die Auswahl mag nach provinziellem Be-
verschieden getroffen werden; im Allg. wird sie sich überall zweckmäßig
der Lebensbeschreibungen Luthers von Mathesius und Wildenhahn, Me-
und Valerius Herberger, Paul Gerhardt und Jakob Spener von Wilden-
Berlin von Schubert, des evang. Jahrbuchs von Piper, des Beiblattes zu
nden Blättern des rauhen Hauses, der Erzählungen und Biographien
bert, der Volksschriften von Horn, Gotthelf, Ahlhelf, Redenbacher, Stöber
erschriften von Barth, der Mährchen der Gebrüder Grimm, der Schriften
dius, Krummacher und Hebel, der vaterländischen Lebensbilder von Wer-
, des Vaterlandes von Curtmann, der Germania von Vogel, des Preu-
enspiegel von Müller, der Geschichte der Französischen Revolution und
iungskriege von Jahn, der Länder-, Natur- und Reiseschilderungen von
Kohl, Grube, Zimmermann u. A. treffen lassen.
ohl der Gebrauch des Wackernagelschen Lesebuchs, wie die Regelung der
üre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung
aturgeschichte mit demj. bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte
nal-Litteratur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu
forderlich ist.
Zöglingen des obersten Kursus ist in Rücksicht auf den Kirchendienst des
ers eine Anleitung zum würdigen Vorlesen von Predigten und Abschnitten
Schrift zum gottesdienstl. Gebrauch zu ertheilen.[1])
Unterricht in Geschichte und Geographie. Beide Fächer sollen
insamen Mittelpunkt das Vaterland haben, und soll der Unterricht in
chte sich auf den in der Geographie stützen und auf dens. zurückbeziehen.
gfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht
lgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den
trieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt, und
ihm Wichtigeres versäumt wird.

Ueber die Pflicht des Lehrers, den Geistl. zu vertreten, s. ob. S. 490.

Das Studium der allg. Weltgeschichte erfordert gründliche Vorkenntnisse aus anderen Gebieten des Wissens, welche den Zöglingen der Sem. abgehen. [illegible] kann aber derselbe nicht sofort in chronologischer oder ethnographischer Methode betrieben werden; es sind vielmehr dazu grundlegende, vorbereitende Kräfte nöthig, die in der Präparandenbildung nicht durchgearbeitet werden können. Es ist also auch nicht möglich, daß Seminaristen, welche der elementarischen Grundlagen und Anschauungen für den Geschichts-Unterricht entbehren, während des Zeitraums von zwei bis drei Jahren in einigen wöchentlichen Stunden die allg. Weltgeschichte so verarbeiten können, daß daraus ein wahrer und bleibender Vortheil für ihre Bildung und für die Elementarschule entspränge.

Dagegen muß es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermitteln zu helfen.

Es ist daher in den Sem. zunächst die deutsche Geschichte, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preußischen, resp. Provinzial-Geschichte,[1]) in gründlicher und warmer Behandlung in der Art zu betreiben, daß durch sie ebensowohl elementarische Vorbildung in der Auffassung geschichtlicher Thatsachen und Zustände auch behufs Vorbereitung der Zöglinge zum weitern Betreiben der Geschichte nach der Seminarzeit, als namentlich Kenntniß und Verständniß unserer vaterländischen Einrichtungen, Zustände, der in ihnen hervortretenden Personen und ihrer Thaten erzielt wird.

Da ein weiteres, als dieses Ziel zu erreichen, über die Kraft der Sem. hinausgeht, so kann allg. Weltgeschichte als ein besonderes Unterrichtsfach in [illegible] fernerhin nicht betrieben werden; es sind vielmehr die unentbehrlichsten Mittheilungen aus ihr theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte anzuschließen, theils, wo es Verhältnisse und Zeit gestatten, in Biographien einzelner epochemachender Männer und in Schilderungen solcher Begebenheiten zusammenzufassen. Ueberall aber muß die kulturgeschichtliche Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christl. Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden.

Der vaterländische Geschichts-Unterricht ist zugleich mit dem Leben und der Anschauugsweise des Volkes in fruchtbare Verbindung zu setzen, und sind [illegible] in dems. ebensowohl die vaterländischen Gedenk- und Erinnerungstage besonders hervorzuheben und als Anknüpfungspunkte zu benutzen, wie die Zöglinge auch mit den für das Volk und seinen Gesang sich eignenden besten Erzeugnissen der patriotischen Poesie nach Text und Melodie bekannt zu machen sind. Der Unterricht in der deutschen Sprache und im Gesang tritt hierbei in unmittelbaren Dienst des vaterländischen Geschichts-Unterrichts.

Bei dieser Gelegenheit wird die bereits bei einigen Seminarien bestehende Feier der vaterländischen und der evangelisch-kirchlichen Gedenktage, soweit letztere nicht bereits in dem Organismus des Kirchenjahres vorhanden sind, zur Nachahmung empfohlen.

Als solche Tage können für alle evang. Sem. der 18. Jan., der 18. Febr., der 18. und 25. Juni, der 3. Aug., der 15., 18. nnd 31. Okt., der 10. Nov. bezeichnet werden, ohne daß die Erweiterung dieser Zahl nach provinziellen Rücksichten ausgeschlossen wäre.[2])

---

1) In den Typhuswaisenanstalten Schlesiens war die Provinz beim Unterricht als „Vaterland" bezeichnet worden. Die Reg. zu Breslau hat dies gemißbilligt, weil dadurch Engherzigkeit und Beschränktheit der Auffassung genährt werde. Die Lehrer hätten daher beim geogr. u. geschichtl. Unterricht Preußen als ihr Vaterland, Schlesien aber als heimatliche Provinz zum Bewußtsein zu bringen. [illegible] 1854. Nr. 515.

2) 18. Jan. 1701: Krönungstag; 18. Febr. 1546: Dr. Mart. Luther †; 18. Juni 1815: Schlacht bei Belle-Alliance; 3. Aug 1770: Friedr. Wilhelm III. geb.; 15. Okt. 1795: Königs Geburtstag; 18. Okt. 1813: Schlacht bei Leipzig; 31. Okt. 1517: Reformation; 10. Nov. 1483: Luther geb. — Vergl. ob. S. [illegible]

e Feier kann in der Art stattfinden, daß zu geeigneter Stunde unter Theil-
sämmtlicher Zöglinge und Lehrer bezügliche Gesänge, an den kirchl. Tagen
, an den vaterländischen Volkslieder, ausgeführt und betr. geschichtliche
lungen gemacht werden.
wird sich empfehlen, für die letzteren eine bleibende, auch zum Uebergang
weitere Volksleben geeignete Form festzustellen.
lange noch kein nach den angegebenen Gesichtspunkten ausgearbeitetes,
ondere Bedürfniß der Sem. befriedigendes Lehrbuch der vaterländischen Ge-
vorhanden ist, werden die betr. Lehrer auf Sammlung, Sichtung und volks-
e Verarbeitung des Materials aus Lehrbüchern und Biographien an-, und
ich der Auffassung der Geschichte auf Dittmar's Lehrbuch der deutschen
te hinzuweisen sein.
ie der Unterricht in der Geschichte sich auf die beiden obersten, so beschränkt
Unterricht in der Geographie auf die beiden untersten Kurse.
is hierin in jedem Sem. erreicht werden muß, ist Folgendes: Verständniß
obus und der Karte; Kenntniß der Weltmeere mit ihren Inseln und
, sowie der Erdtheile im Allg. nach ihrer Lage, Gestalt, Größe, Bevölke-
nach ihren Naturprodukten, Gebirgen und Flüssen, ihrer Eintheilung im
und die Haupt- und bedeutendsten Handelsstädte derselben. Hierbei tritt
in den Vordergrund und wird Deutschland in physischer und politischer
ng in der Art behandelt, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes
, resp. der einzelnen Provinz, deren Besonderheiten, was Natur, Industrie,
und staatliche Einrichtungen betrifft, ihre Berücksichtigung finden.
der mathematischen Geographie ist das Nöthigste von der Gestalt und
atischen Eintheilung der Erde, ihrer Größe, Bewegung um ihre Axe und
Sonne, und von den daraus sich ergebenden Erscheinungen, von dem
den Fixsternen, Sternbildern, Planeten, Kometen und Trabanten mit-
.
Lehrbuch in der Geographie kann einstweilen der Leitfaden von Voigt
welcher in der hier bezeichneten Beschränkung mit Auswahl zu gebrauchen
für die Sem. welchen Zeit und Verhältnisse weitere Gränzen zu ziehen
, jedenfalls ausreichendes Material darbietet.
n vorzugsweise an den geographischen Unterricht zu stellenden Anforderun-
Anschaulichkeit wird nicht nur durch stete Benutzung des Globus und der
enügt; der Unterricht muß auch überall durch Mittheilung
teristischer Schilderungen u. Bilder, wie sie sich in den Büchern von
Vogel, Kohl, Zimmermann u. A. finden, lebendig gemacht und zum
telbaren Verständniß gebracht werden.
Naturkunde. Während der beiden ersten Jahre ist in wöchentlich 2
die Naturgeschichte in der Art zu behandeln, daß die wichtigsten ein-
en Pflanzen und Thiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Reprä-
n von Gattungen und Geschlechten zur Anschauung gebracht und beschrieben,
rakterisirung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen ver-
werden, hier angereiht, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein
issenschaftl. System und seine Klassifikationen erforderlich wäre, übersicht-
uppirungen gebildet werden. Abgesondert wird eine populäre Beschreibung
es des menschl. Körpers gegeben.
is namentlich die Pflanzenkunde betrifft, so soll eine sichere Grundlage zu
Weiterstudien geschafft und müssen die Zöglinge befähigt werden, mit Zu-
me eines geeigneten Leitfadens die bedeutendsten einheimischen wildwachsen-
nzen nach ihren charakeristischen Merkmalen selbst zu erkennen, zu bestim-
d anschaulich zu beschreiben.
r Unterricht in der Mineralogie ist auf Kenntniß der hauptsächl. einheimi-
ineralien und Steinarten, sowie auf ihre Benutzung zu beschränken.
ß auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung noth-
Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen
eine vollständige Freude an der Natur und an Beschäftigung
r zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische
nützlich erweisen, weshalb dieselbe vielfache Beziehung auf Acker- und
au, Handel, Industrie zu nehmen hat.
r die Naturlehre sind im 2. oder 3. Kursus ebenfalls 2 Stunden

wöchentlich bestimmt. Die Behandlung ist überall nur eine eleme
aus der Erscheinung oder dem Versuche das betreffende Gesetz ohne
Fassung und dießfälligen Beweis zum Verständniß gebracht wird. L
legung der „Grundzüge der Physik von Crüger" müssen bei den
die im gewöhnl. und gewerbl. Leben am meisten benutzten Instrume
und Maschinen, wie Pendel, Hebel, Rolle, Flaschenzug ꝛc., Wasserra
Spritze, Barometer und Thermometer, die von der Wärme, Elektrizi
netismus, dem Lichte ꝛc. bedingten Erscheinungen ihre Veransch
Erläuterung finden.

Für den Unterricht in der Naturgeschichte können einstweilen
und Leitfäden von Schubert, Schilling und Scholz zweckmäßig benu

Hinsichtlich des Unterrichts in der Geschichte, Geographie u
und seiner Ertheilung in der Elementarschule ist noch zweierlei zu

Erstens soll in diesen Fächern überall das Vereinzeln und V
des Unterrichts-Materials möglichst vermieden, jedenfalls dafür g
daß das Vereinzelte seine organische Zusammenfassun
digen Charakter-, Landschafts- und Naturbildern fin
halb der Sem.-Unterricht sich selbst solcher Hülfsmittel zu bediene
auch die Zöglinge anzuleiten, aus dem empfangenen Unterricht so
zustellen.

Sodann ist festzuhalten, daß die in Rede stehenden Unterrich
sehr seltenen Fällen auf dem Lektionsplan der Elementarschule ihr
Stellung und keinenfalls eine mehr oder minder systematische Beh
werden. Zum Theil wird hier das unmittelbare Leben die geeignete
punkte bieten, wie z. B. in der Geschichte die vaterländischen Ge
nerungstage, in der Naturkunde der Feld- und Gartenbau, der Wech
zeiten, Naturerscheinungen ꝛc. Als das erwünschte Ziel ist aber anz
Schullesebuch hergestellt werde, dessen lebensvolle und charakteristi
Schilderungen das ausreichende Material für den ergänzenden un
Unterricht des Lehrers böten. Auch wenn ein Buch in dieser
Vollendung noch nicht vorhanden, wird doch das in der Uebungss
eingeführte Lesebuch im Zusammenhang mit den vorhin angeführte
Gruppiren und Zusammenstellen von lebensvollen Bildern genüger
bieten, den künftigen Elementarlehrer zu dieser für die Elementars
lässigen Ertheilung des sogenannten Realunterrichts anzuleiten.

6. Rechnung und Raumlehre. Für diese Fächer sind
untern Kursen je drei, im obern Kursus eine Stunde anzusetzen.

Wie neben der wissenschaftl. Arithmetik praktisches Rechnen h
den Seminarunterricht in den Vordergrund tritt, ebenso muß ein
werden, auf welchem die Seminaristen ohne Anwendung der wiss
aber gründlich mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen wi
ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt gema
welchen ihre Ausmessung und Berechnung beruht.

Der Zahlenkreis von 1—100 in seinen verschiedenen Abstuf
weiterungen für das schriftl. Rechnen wird ohne neuen Anspruch a
und Operationsfertigkeit der Seminaristen, aber in methodische
vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der
schule gründlich durchgenommen, und hinsichtlich der Fertigkeit,
schaft geben zu können, zum unverlierbaren und stets bereiten Eige

Während die letztere Forderung auch für alle fernere Stufen
tritt die neue hinzu, daß die Zahlkraft der Zöglinge geübt und ge
angewandten Aufgaben die Fertigkeit, die zusammengehörigen Zahl
hältnisse mit gesundem Urtheil rasch und sicher zurecht zu legen und
erzielt werde, zu welchem Zweck auch, wo Zeit und Verhältnisse
Lösung algebraischer Aufgaben auf arithmetischem Wege mit Nu
werden kann. Bei den mannigfaltigsten Uebungen der Zöglinge n
überall Ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste

1) Vergl. ob. S. 685 — 687.

[de]n, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachge[setz]t werde.

Was die Form betrifft, so ist das Gebiet des Rechen-Unterrichts vorzugsweise geeignet, um im natürlichen und sicheren Schlusse zu üben, und an einen [bü]ndigen und schlagenden Ausdruck des Sprechens zu gewöhnen.

Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen — nicht zum Gebrauch in [d]er Schule, sondern zur eigenen Förderung — etwa bis zur Verhältnißrechnung, [de]n Decimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise von der Prov.-Behörde gestattet werden, jedoch nur da, wo die Verhältnisse des Sem. und [d]er Provinz dazu entscheidenden Anlaß bieten.

Mit Rücksicht auf die vielen vorhandenen guten Lehrbücher und Leitfäden für [de]n Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre, kann bei der Auswahl eines [sol]chen für die einzelnen Sem. den Wünschen des betr. Lehrers und den lokalen [Ve]rhältnissen ein größerer Spielraum gestattet werden, als es bei anderen, sittlichen [In]halt habenden Disciplinen zulässig ist.

7. Der Schreibunterricht ist vorzugsweise nach den beiden Gesichts[pu]nkten zu betreiben, daß die Zöglinge selbst sich eine einfache und geläufige Hand[sch]rift aneignen, dann aber befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die [ein]zelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

Die auf beide Zwecke bezüglichen Uebungen gehen in den beiden untersten [Ku]rsen neben einander; für den obersten Kursus genügt es, daß die Zöglinge [mo]natlich eine Probeschrift anfertigen. Zur Ausbildung der eigenen Handschrift [wir]d das Taktschreiben angemessen in ders. Weise zur Anwendung gebracht, wie [da]sselbe in der Elementarschule an seinem Orte ist.

Sämmtliche von den Zöglingen anzufertigenden schriftl. Arbeiten sollen übri[ge]ns Uebungen und Proben im Schönschreiben sein, und ist dieses Mittel zu [Gu]nsten einer geistigen Disciplin nachhaltig zu handhaben.

Mit den Uebungen im Vorschreiben ist die Methodik des Schreib-Unterrichts [z]u verbinden, und eine bis in das Einzelne gehende praktische Anleitung des letz[ter]en zu geben.

8. Der Zeichnen-Unterricht im Sem. ist auf Anleitung zur Darstellung [einfa]cher räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken.

Zuvörderst muß eine Zeichnung verstehen, dann ausführen gelehrt werden; [wo] die Anlagen fehlen, ist durchweg die Benutzung mechanischer Hülfsmittel zu [ge]statten. Der Unterricht im Zeichnen kann mit dem in der Raum- und Formen[leh]re in angemessener Verbindung gesetzt werden, und ist mit Ausschluß künstlerischer [D]arstellung möglichst bald zur Fertigkeit in Darstellung einfacher Naturkörper, [Gr]und- und Aufrisse, wie sie das Bedürfniß des praktischen Lebens erheischt, [zu] fördern.

Der Zeichnen-Unterricht findet nur in den beiden unteren Kursen, höchstens [in] zwei Stunden wöchentlich statt.

9. Die Musik wird in dem Sem. zunächst geübt zur Förderung seiner [re]l. und sittl. Lebenszwecke. Durch den Unterricht in der Musik sollen aber [zu]gleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Kantoren und Organisten [fü]r den Kirchendienst vorgebildet werden. Das Gebiet dieses Unterrichts [ist] also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, großen[th]eils ein heiliges. Die Kunst ist im Sem. nirgends Selbstzweck. Hiermit [ist] der Methode und der Auswahl des Stoffes der Weg vorgezeichnet.

Der Unterricht im Violinspielen in streng gehaltener methodischer Auf[ei]nanderfolge der elementarischen Uebungen soll die musikalische Ausbildung im [Sem]. fördern und hat sein nächstes Ziel erreicht, wenn die Zöglinge die für die [Sch]ule gehörigen Melodien sicher und dirigirend vorspielen können. Für das Kon[zert] berechnetes Geigenspiel gehört nicht in den Kreis des Sem.-Unterrichts.[1]) [Wi]e weit Uebung in dems. behufs musikalischer Aufführungen seitens des Sem. [ein]zelnen begabteren Schülern, jedoch stets unter Leitung des Musiklehrers, zu [gest]atten, wird in jedem einzelnen Fall sorgfältiger Erwägung unterliegen. Der[artig]e musikalische Aufführungen sollen den sittl. Erziehungszwecken der Anstalt [dien]en und nicht den Charakter öffentlicher Produktionen annehmen.

---

1) Vgl. C. R. v. 2. Juni 1824, ob. S. 409.

Der Unterricht im Klavierspiel steht in enger Verbindung mit dem Unterricht in der Harmonielehre und bereitet für das Orgelspielen vor. Diesem Zweck entsprechende Auswahl ernster und gediegener Uebungsstücke sowie strenge Schule sind die vornehmlich festzuhaltenden Gesichtspunkte.

Orgelspiel.[1]) Was das Technische anlangt, so sind nach einer guten Orgelschule, als welche die von W. Schütze anzusehen ist, die erforderlichen Manual- und Pedal-Uebungen unter Anwendung richtiger Applikatur möglichst gründlich vorzunehmen, aber zu beschleunigen, um die Zöglige sobald wie möglich zum Einüben von Choralmelodien zu befähigen.

Bei entschieden mangelnder Anlage kann der Sem.-Dir. von der Theilnahme am Unterricht im Orgelspiel dispensiren.

Mit den am Unterricht Theilnehmenden ist aber die Aufgabe zu lösen, daß jeder am Ende des Seminarkursus mindestens die folgenden 50 mit Rücksicht auf gottesdienstliche und musikalische Bedürfnisse ausgewählten Choralmelodien so bestimmt und sicher eingeübt hat, daß er unter Zuhülfenahme des Choralbuches in diesen Melodien den Kirchengesang der Gemeinde leiten kann.

1. Ach Gott und Herr. 2. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'. 3. Alle Menschen müssen sterben. 4. An Wasserflüssen Babylon. 5. Auf meinen lieben Gott. 6. Aus meines Herzens Grunde. 7. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir. 8. Christus der ist mein Leben. 9. Dir, dir Jehova will ich singen. 10. Ein' feste Burg ist unser Gott. 11. Eins ist Noth; ach Herr dies Eine. 12. Erschienen ist der herrlich Tag. 13. Es ist das Heil uns kommen her. 14 Es ist gewißlich an der Zeit. 15. Freu dich sehr, o meine Seele. 16. Gelobet seist du Jesus Christ. 17. Gott des Himmels und der Erden. 18. Herr Gott dich loben wir. 19. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend. 20. Herzliebster Jesu, was hast Du verbrochen. 21. Herzlich thut mich verlangen. 22. Ich dank' dir schon durch deinen Sohn. 23. Jesu, meine Freude. 24. Jesus, meine Zuversicht. 25. Komm' heiliger Geist, erfüll' die Herzen. 26. Komm' heiliger Geist, Herre Gott. 27. Liebster Jesu, wir sind hier. 28. Lobe den Herrn, den mächtigen König. 29. Lobt Gott, ihr Christen allzugleich. 30. Mach's mit mir, Gott nach deiner Güt'. 31. Nun danket alle Gott. 32. Nun laßt uns Gott, dem Herrn Dank sagen. 33. Nun lob' mein' Seel' den Herren. 34. Nun ruhen alle Wälder. 35. O daß ich tausend Zungen hätte. 36. O Gott, du frommer Gott. 37. O Lamm Gottes unschuldig. 38. Schmücke dich, o liebe Seele. 39. Sollt ich meinem Gott nicht singen. 40. Straf mich nicht in deinem Zorn. 41. Valet will ich dir geben. 42. Vom Himmel hoch, da kam ich her. 43. Von Gott will ich nicht lassen. 44. Wachet auf, ruft uns die Stimme. 45. Was Gott thut, das ist wohlgethan. 46. Was mein Gott will, gescheh' allezeit. 47. Werde munter, mein Gemüthe. 48. Wer nur den lieben Gott läßt walten. 49. Wie schön leucht't uns der Morgenstern. 50. Wir glauben All' an einen Gott.

Nach welchem Choralbuch diese 50 Melodien eingeübt werden sollen, darüber wird demnächst besondere Bestimmung erfolgen, wie auch, sobald es die Verhältnisse gestatten, für alle evang. Sem. der Mon. ein und dasselbe Choralbuch für die Vorbereitung zum Organisten- und Kantordienst bestimmt werden soll, damit zunächst in die Ausübung dieses Dienstes wieder Bewußtsein des Gemeinsamen, Zurückdrängung der subjektiven Willkür, Unterordnung unter die bewährte Einheit, und dadurch allmälig in den kirchl. Gemeindegesang Sicherheit und Freudigkeit an dem sichern Besitz gelange.

Nach diesem Gesichtspunkt ist schon jetzt immer mehr und nachhaltig der Unterricht im Orgelspielen zu gestalten und die Aufgabe des künftigen Organisten mehr in das sichere und bewußte Wiedergeben des Bewährten und in kirchl. Anerkennung Stehenden, als in die Fähigkeit, selbst Neues zu bilden und Wege zu gehen, zu setzen.

Der Unterricht im Orgelspiel erstreckt sich über die beiden obersten Kurse. Im letzten Jahre müssen die Zöglinge Gelegenheit erhalten, sowohl in den Seminarandachten, wie bei dem öffentl. Gottesdienst den Gemeindegesang mit der Orgel zu begleiten.

---

1) Vgl. C. R. v. 13. April 1842. ob. S. 408.

ang. Im ersten Jahre wird eine Unterrichtsstunde genügen, um durch
erl. Gehör- und Treffübungen, sowie durch die rhythmischen und dyna-
ingübungen, welche sämmtlich in eine angemessene Verbindung mit dem
in der Harmonielehre zu setzen sind, die Stimme auszubilden und für
nen und würdigen Chorgesang eine feste Grundlage zu schaffen. Eine
unde dient, zur Einübung einstimmiger Choräle und ein- und zweistim-
kslieder.

beiden obern Kurse sind in zwei Gesangstunden wöchentlich kombinirt,
t ausgeschlossen ist, daß unter Umständen an deren Uebungen auch schon
es untersten Kursus Theil nehmen können.

den kirchl. Gesang betrifft, so ist der einstimmige Choral nach
rmelodien in den Vordergrund zu stellen; die letztern sind durch
e Analyse zum klaren Verständniß zu bringen, und sind die Zöglinge
gen und würdigen Vortrag von mindestens 60 Melodien ohne Hülfe des
des zu führen, wobei jeder Einzelne in seiner Eigenschaft
änger auszubilden ist. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die
Belehrungen über etwa zu beachtende provinzielle Abweichungen von der
, über Einübung und Leitung der Melodie in der Schule und der Ge-
genüber gegeben werden.

em neben dem Choral zu pflegenden Figuralgesang fordert der litur-
Gesang besondere Beachtung. Je weniger das gottesdienstliche Le-
sang. Kirche auf diesem Gebiete schon als ein abgeschlossenes angesehen
nn, um so mehr muß an die Sem. und ihre betr. Lehrer die Anforde-
llt werden, daß sie durch eine innige Theilnahme an dem Leben der
erhaupt für das Verständniß und die Befriedigung der hier zu Tage
Bedürfnisse offenes Auge behalten. Für jetzt können die liturgischen
der K. Hof- und Domkirche zu Berlin, herausgeg. von Fr. A. Strauß,
einen zweckmäßigen Anhaltspunkt bieten. Hierin ist auch die noch nicht
hlossen zu betrachtende Frage über den rhythmischen Choralgesang zu

geistl. Chöre, Motetten, Hymnen und Psalmen rc. älterer und neuer
n, wie sie sich in den bekannten Sammlungen von Hientzsch, Erk und
ob u. A. finden, werden in ihrer möglichst vollendeten, dem geistigen
tsprechenden Ausführung ebenso zur Ausbildung des musikalischen Cha-
d Geschmackes der Zöglinge dienen, wie sie dieselben mit der richtigen
g des Männerchors, als des geeignetsten Mittels zur äußern Hebung
. Gottesdienstes, bekannt machen können.

lben Sammlungen gestatten auch die nöthige Auswahl für weltliche
, unter denen das deutsche Volkslied in seiner edelsten Auf-
und die patriotischen Lieder vorzugsweise die Berücksichtigung zu
erfordern, daß theils das gemeinsame Leben der Zöglinge in der Anstalt
Gesange getragen und durchdrungen werden kann, theils das Material
wird, um später durch die Schule und Gesangvereine dem Gemeinen,
n und Schwächlichen im Gesange mit Erfolg entgegentreten zu können.[1])
Zwecke ergeben als nothwendig, daß bei Auswahl der Gesangstücke
die musikalische, sondern auch die pädagogische Rücksicht in Betracht
eshalb neben dem Musiklehrer auch der Dir. des Sem. diesen Aufgaben
ndere Theilnahme zuzuwenden hat, wie es sich von selbst versteht, daß
ung des Textes der zu singenden Lieder in dem deutschen Sprach-Unter-
ücksichtigung in Anspruch nimmt.

monielehre und Methodik des Gesang-Unterrichts. Der Un-
der Harmonielehre hat sich im Allg. vor dem Irrthum zu bewahren,
Aufgabe des Sem. seine Zöglinge zur selbstständigen Komposition zu
Der nächste Zweck dieses Unterrichts kann nur der sein, sämmtliche
zum Verständniß eines in ihrem Bereich als Organisten und Gesang-
Elementarschulen fallenden Musikstückes zu fördern und sie eine ange-
ülle edler und richtiger Harmonie- und Tonanschauungen fassen und be-
zu lehren. Die Einführung in die Choralfiguration und in die Instru-

---

[1]) gl. C. R. v. 2. Jan. 1852 ob. S. 408 so wie ob. S. 684.

mentationslehre, sowie in die freie Erfindung von Choralvorspielen
über der Gränze desj., was das Sem. an seinen Zöglingen erreiche
Der Unterricht ist nie blos theoretisch zu halten, vielmehr muß
zur praktischen Ausübung und Anwendung des Vorgetragenen ang
Vier wöchentliche, auf die drei Kurse zu vertheilende Unterrichts
aus, um neben der Harmonielehre noch eine theoretische Anleitu
theilung des Gesang-Unterrichts in der Elementarsch
Hierbei ist in Berücksichtigung des vorhandenen Bedürfnisses und
Verhältnisse ein besonderes Gewicht auf den Lehrgang zu legen,
Kinder ohne Kenntniß der Noten zur Fertigkeit im einstimmigen Si
rälen und Volksliedern geführt werden können, ohne die Einführu
thode des Gesang-Unterrichts nach Noten auszuschließen. Beide Le
ihre praktische Anwendung in der Uebungsschule.

10. Die in den Seminarien zu betreibenden Turnübung
gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft
und seine Organe, Stärkung des Muthes und der Entschlossenheit, w
an Präcision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort ins A
Gleichzeitig werden durch umsichtige Anwendung des Ling'schen und d
Systems die angehenden Lehrer eine sehr zweckmäßige Anleitung er
die Spiele der Schuljugend zu organisiren und unter günstigen Verh
ihrerseits dazu beizutragen, daß diese sich als die Jugend eines w
tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben na

11. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht,[2]
bau[3]) und von Handarbeiten[4]) soll mit Rücksicht auf die spä
verhältnisse der Schullehrer und auf ihre Beziehungen zum eigenen
zu den Beschäftigungen der Bevölkerung, mit welcher sie sich innig v
len sollen, in keinem Sem. fehlen. Die Einrichtung dieser Beschäft
aber von lokalen Verhältnissen abhängig bleiben.

Wenn die Bestimmungen dieses Regul. einen dreijährigen Kursus
so muß es hinsichtlich derj. Seminarien, wo die Verhältnisse eine zwei
des Unterrichts gestatten oder nöthig machen, den Prov.-Behörden ü
ben, vornehmlich auch mit Rücksicht auf die den aufgenommenen
beiwohnende Vorbildung, diej. Kombinationen der für drei Kurse
gaben eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen.

Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendun
Grundsätze die Sem. ihren wahren Beruf immer bestimmter und e
füllen werden. Unpraktische Reflexion, subjektives, für
einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Exp
wird ihnen fern bleiben. Unter Festhaltung des chris
in Leben und Disciplin werden sie immer vollständi
sich ausbilden, was sie sein müssen: Pflanzstätten f
treue, verständige, dem Leben des Volkes nahesteher
die sich in Selbstverleugnung und um Gotteswillen
wachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Ber
fähigung haben.

(Staats-Anz. 1854 Nr. 258 — 261., Min. Bl. d. i. V. 1
Nr. 232.)

II. Die Vorbildung junger Leute für das Seminar
theils durch einzelne Präparandenlehrer, theils in besondern An
Die hierüber ergangenen größtentheils provinziellen Verordn
sich o. S. 391 flg. zusammengestellt. Durch das neue Regul. e
soweit eine Modifikation, als dasselbe sich gegen die geschlossene

---

1) Ueber das Turnwesen s. ob. S. 705 flg. Das C. R. v. 18
ist auch 1854 durch Bek. vom 15. Juli republizirt, mit dems. Bemerk
Staats-Anz. 1854 Nr. 169.

2) Vgl. ob. S. 409 693 flg.

3) Vgl. ob S. 534.

4) Vgl. ob. S. 688.

den-Anstalten ausspricht, und in einzelnen Unterrichtszweigen andere, zum Theil geringere Anforderungen stellt, als früher. In ihren übrigen Theilen bleiben jene ältere V. nach wie vor anwendbar, und auch da, wo sie mit dem neuen Regul. übereinstimmen, zu dessen Erläuterung von Interesse. Das neue Regulativ lautet:

Regul. des M. der G., U. u. M. Ang. (v. Raumer) v. 2. Okt. 1854 für die Vorbildung evangelischer Sem. Präparanden.

Im Anschluß an das Regul. v. 1. d. M. für den Unterricht in den evang. Schullehrer-Sem. wird hierdurch hinsichtlich der Vorbereitung der Präparanden für diese Sem. Folgendes bestimmt:

Wenn der künftige Schullehrer einen Theil seiner Vorbereitungszeit für das Schulamt der Regel nach in engerer, für Unterricht und Erziehung berufsmäßig geordneter Lebensgemeinschaft zubringt, so ist doch die hiermit verbundene größere oder geringere Abgeschlossenheit nach Außen nicht über die Seminarzeit hinaus auszudehnen. Nach **Maßgabe dieses Grundsatzes wird auch fernerhin die Regierung keine geschlossenen Präparanden-Anstalten einrichten**, sondern rechnet nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Sem. auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer.[1])

Diese Thätigkeit fordert aber in ihrem eigenen und im Interesse der Sem. eine Organisation und Leitung, die zweckmäßig und erfolgreich nur von den K. Reg. geübt werden kann. Dieselbe wird sich nach den verschiedenen örtl. und persönl. Verhältnissen in den einzelnen Reg. Bez. verschieden gestalten; im Allg. aber werden folgende, durch die Erfahrung bewährte Grundzüge zur Ausführung zu bringen sein.

Auf Grund ihrer eigenen und der Erfahrung der betr. Sem. Dir. bezeichnet die K. Reg. durch das Amtsbl. diej. Lehrer ihres Bez., welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden.

Als besonders günstig wird der Fall zu betrachten sein, wo zugleich der Ortspfarrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Präparanden, überhaupt zur Betheiligung an ihrer Vorbildung bereit und geeignet ist. Jedenfalls steht die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Lokal- und Kreis-Schulinsp. Die letzteren haben bei ihren jährl. Schulrevisionen von der Thätigkeit der betr. Präparandenlehrer und von den Leistungen der Präparanden persönliche und eingehende Kenntniß zu nehmen, auch darüber der K. Reg. Bericht zu erstatten.[2])

Die Reg. Schulräthe und Sem. Dir. werden bei ihren Schulreisen[3]) der Präparandenbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden; die letzteren auch vom Standpunkt des Sem. aus und in seinem Interesse den Präparandenlehrern mit ihrem Rathe zur Seite treten, wie es denn andererseits zu wünschen ist, daß die Präparandenlehrer mit dem Unterrichtswesen des Sem., für welches sie Schüler vorbereiten, durch eigene Anschauung bekannt seien.

Die Präparandenlehrer sind wegen der äußeren Anforderungen hinsichtlich des Alters, der Gesundheit und der nöthigen Mittel, welche für den Eintritt in die Sem. gelten[4]), mit Anweisung zu versehen, damit sie bei Annahme von Präparanden denselben gemäß verfahren können.

---

1) Die Vorbildung der Seminaristen durch einzelne Geistliche und Lehrer liegt schon der Anw. v. 29. Mai 1829 (s. ob. S. 392) zu Grunde, und wurde durch C. R. v. 9. Juli 1852 (s. ob. S. 399) aufs Neue empfohlen. Auch die Instr. der Reg. zu Oppeln v. 15. Nov. 1850 (s. ob. S. 399), welche jedoch nur katholische und utraquist. Präparanden betrifft, beruht auf demselben Grundsatze.

2) Vergl. §§. 15. und 17. der Anw. v. 29. Mai 1829 (s. oben S. 396), wo spezielle Rubriken des Berichts über die Präparanden angegeben werden. Eben so §§. 20. 21. der Instr. der Reg. zu Oppeln (s. oben S. 402).

3) §. 42. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben S. 272) und die C. R. v. 30. Aug. 1840 (s. oben S. 369).

4) Vergl. oben S. 389. 403.



werden.

In dieser Weise werden sie sich nach einem bestimmten
den eigentl. Unterricht vorbereiten und zu ausgedehnter, ge
wie zur schriftl. Darlegung über das Verständniß des Geles

Indem die Präparanden so im Wesentlichen das Mate
selbst herbeischaffen, werden zwei tägl. eigentl. Unterrichtsstu
Erreichung des Zweckes ihrer Vorbildung ausreichen. Auf
dann aber auch diesen. geistige Energie zu verwenden, von
nothwendige nothwendige formelle Bildung des Zöglings,
und sicheres Auffassen, klares Denken und Ver
danken und einfaches, richtiges Sprechen betr
den muß.

Wie die Präparanden als Glieder der Familie des L
eigentl. Pflegebefohlenen die sittl. Beziehungen des Lehrer
durch unmittelbare Anschauung und Gewöhnung kennen und
so werden sie die andere Seite des Lehrer-Berufes durch ih
ten und geleiteten Gehülfendienst in der Schule verstehe
Selbstständige Arbeit des Präparanden in der Schule muß
ständen, auch im wohlverstandenen Interesse seiner Vorbi
bleiben.[3])

Was die Unterrichtsertheilung betrifft, so werde
Regul. für den Sem. Unterricht gegebenen allg. Bestimmunge
den Gegenstand des Unterrichts bedingten Modificationen
Präparanden-Unterricht ihre Anwendung finden müssen.

Die positiven, von dem Unterricht zu fordernden Erg
den nachfolgend aufgestellten Anforderungen entnehmen, vo
künftighin die Aufnahme in die Schullehrer-Se
macht wird.

1. Religion.[4]) Der Präparand soll den kleinen
theri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus,
mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen,
ständniß sichere Auskunft geben und von dem Verständniß d
chenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelne
ren Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben.

Eine systematische Kenntniß der christl. Lehre ist nicht z
zu erwarten, daß der Präparand der evang. Heilslehre, wie
einen guten Konfirmanden-Unterricht eingeführt, in derselbe

:h, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß Katechismus, klare Auskunft geben kann.

Erlangung dieser Befähigung wird wesentlich erleichtert und gefördert wenn die zu memorirenden Bibelsprüche nach einem zweckmäßig geord-)ruchbuch, etwa dem von Theel zu dem kleinen Katechismus Lutheri, ge- :ben.

betreffenden Sprüche müssen sicher gewußt und ihrem Wortinhalt nach n sein.

selbe gilt von den Perikopen des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens Evangelien, den messianischen Weissagungen und den Psalmen 1. 8. 14. 23. 32. 50. 51. 84. 90. 103. 104. 121. 126. 128. 137 und 139.

die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntniß von 50 Kirchenlie- 'erderlich, welche nach den „geistlichen Liedern für Kirche, Schule und n Anders und Stolzenburg", oder sonst nach dem Urtext zu memori- [1])

se 50 Lieder können mit Berücksichtigung der prov. Eigenthümlichkeiten hältnisse aus der folgenden Zusammenstellung ausgewählt werden:

Mit Ernst ihr Menschenkinder. 2. Wie soll ich dich empfangen. 3. Dies 'ag, den Gott gemacht. 4. Gelobet seist du Jesus Christ. 5. Lobt Gott, sten allzugleich. 6. Nun laßt uns gehn und treten, mit Singen. 7. Ein ı geht und trägt die Schuld. 8. Herzliebster Jesu, was hast du verbro- . O Haupt voll Blut und Wunden. 10. O, Lamm Gottes, unschuldig. Welt, sieh hier dein Leben. 12. Halt im Gedächtniß Jesum Christ. 13. Je- mit ihm auch ich. 14. Jesus meine Zuversicht. 15. Wach auf mein :-Nacht ist hin. 16. Ach wundergroßer, großer Siegesheld. 17. Auf Himmelfahrt allein. 18. Komm, Heiliger Geist, Herre Gott. 19. Nun :r den heiligen Geist. 20. O heiliger Geist, kehr bei uns ein. 21. Al- t in der Höh' sei Ehr. 22. Wir glauben All an Einen Gott. 23. Ach deiner Gnade. 24. Eine feste Burg ist unser Gott. 25. Erhalt' uns deinem Wort. 26. Es wolle Gott uns gnädig sein. 27. Wach auf, du : ersten Zeugen. 28. Liebster Jesu, wir sind hier. 29. Schmücke dich, o :le. 30. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'. 31. Ich habe nun den efunden. 32. Allein zu Dir, Herr Jesu Christ. 33. Aus tiefer Noth zu dir. 34. Es ist das Heil uns kommen her. 35. Nun freut euch, hristeng'mein. 36. Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen. 37. Eins ist h Herr dies Eine. 38. Meinen Jesum laß ich nicht, weil er sich. 39. Wie chtet der Morgenstern. 40. Wollt ihr wissen, was mein Preis. 41. Ein erz, Herr, schaff in mir. 42. Fahre fort, Zion. 43. Mache dich, mein 'eit. 44. Mir nach, spricht Christus, unser Held. 45. O Gott, du from- t. 46. Dir, dir Jehovah, will ich singen. 47. Lobe den Herrn, den ı König. 48. Nun danket Alle, Gott. 49. O daß ich tausend Zungen). Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut. 51. Sollt ich meinem Gott nicht 52. Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht. 53. Wie groß ist des Allmächt'- :. 54. Ich singe dir mit Herz und Mund. 55. Auf Gott und nicht auf Rath. 56. Alles ist an Gottes Segen. 57. Befiehl du deine Wege. ıllen meinen Thaten. 59. Ist Gott für mich, so trete gleich. 60. Von l ich nicht lassen. 61. Warum sollt' ich mich denn grämen. 62. Was t, das ist wohlgethan. 63. Was mein Gott will, das g'scheh' allzeit. n wir in höchsten Nöthen sein. 65. Wer nur den lieben Gott läßt wal- . Gott des Himmels und der Erden. 67. Mein erst Gefühl sei Preis f. 68. Morgenglanz der Ewigkeit. 69. Wach auf mein Herz und singe. ruhen alle Wälder. 71. Werde munter mein Gemüthe. 72. Alle Men- ssen sterben. 73. Christus, der ist mein Leben. 74. Jerusalem, du hoch- Stadt. 75. Mitten wir im Leben sind. 76. Nun lasset uns den Leib be- 77. O wie selig seid ihr doch, ihr Frommen. 78. Valet will ich dir ge- . Wachet auf, ruft uns die Stimme. 80. Herr Gott, dich loben wir.

biblischen Historien Alten und Neuen Testamentes müssen in der

---

Kenntniß von Kirchenliedern war schon früher erfordert (s. oben S. 393, auch oben S. 667).

Fassung, wie sie in dem, in dem betr. Sem. eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden, und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverständniß Rechenschaft geben können.[1]) Daneben sind diese bibl. Geschichten in der Bibel selbst nachzulesen, und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Eintheilung und dem Inhalt der einzelnen bibl. Bücher zu erzielen.

Die Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres und des Gottesdienstes läßt sich zweckmäßig mit dem Unterricht in der bibl. Geschichte, dem Lernen der Perikopen und Kirchenlieder verbinden.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben. Der Präparand soll aus dem Schullesebuch ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialekt und sinnrichtig lesen und den Gedankengang des Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können.[2])

Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt.

Aus dem Lesebuch muß eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke memorirt sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprüchwörter und vaterländische Erzählungen eignen.[3])

Klarheit und Einfachheit des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, namentlich die Fertigkeit, seine Gedanken zusammenhängend auszusprechen, ist eine für alle Unterrichtsfächer zu stellende Forderung.

Der Präparand soll eine deutliche und sichere Handschrift besitzen.

3. Rechnen, Formenlehre und Zeichnen. Genaue Kenntniß des Zahlensystems und Anwendung dess. auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren, sowie im Angeben der Produkte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfaktoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen wird ein Beweis sein, daß für ein methodisches Fortschreiten im Rechnen ein angemessener Grund gelegt worden ist. Dabei muß die sichere und rasche Auflösung von Aufgaben des Bruchrechnens und aus dem bürgerlichen Leben, soweit letztere durch Schlüsse ohne Kenntniß der Proportionslehre erfolgen kann, unter Angabe der Gründe des eingeschlagenen Verfahrens erwartet werden.[4])

In der Formenlehre und im Zeichnen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maaßes geübt ist.

4. Was die sogenannten Realien anbetrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demj., was hierüber gute Schullesebücher, wie das von Theel und Anderen enthalten.[5])

Für den Unterricht in der Geographie werden methodisches Betreiben der Heimathskunde die nöthige Unterlage, für den in der Naturgeschichte Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren zweckmäßige Vorbereitung gewähren.

Kenntniß der vaterländischen Geschichte wird das thatsächliche Leben in der Familie und Schule, sowie Privatlektüre fördern.

Für den Geist und die ganze Richtung aber, in welcher die gen. Fächer zu

---

1) Dies ist im voranstehenden Regul. sub II. 2. als „unerläßliche" Bedingung für die Aufnahme in ein Sem. bezeichnet. In den älteren V. (z. B. o. S. 398) wird verlangt, daß die Kenntniß der bibl. Geschichte sich auf Bibelkenntniß gründe. s. auch o. S. 400. §. 10. A. der Instr. d. Reg. zu Oppeln.

2) In den älteren V. wird Kenntniß „aller deutschen Schrift- und Druckarten, auch der lateinischen" gefordert (s. o. S. 393).

3) Vergl. ob. S. 398, wo von „ausdrucksvollem Vortrage auswendig gelernter geeigneter Lesestücke" die Rede ist.

4) Die älteren V. forderten mehr: §. 6. Nr. 3. der Anw. v. 29. Mai 1829 (o. S. 393). Vergl. auch §. 10. C. der Opp. Instr. (o. S. 401.)

5) Vergl. §. 6. Nr. 5. der Anw. v. 29. Mai 1829 (o. S. 393), und §. 10. D. der Opp. Instr. (o. S. 401.).

[be]treiben sind, wird der Präparandenlehrer aus den betr. Abschnitten des Regul. [fü]r den Unterricht in den Schullehrer-Sem. Anweisung entnehmen können. (Nr. . 4. und 5.)

5. Musik.[1]) Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und [di]e für jedes Sem. zu bestimmende Choralmelodieen richtig vortragen können.

Auf der Geige soll er Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen.

Für das Klavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonlei[te]rn und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, sowie [di]e Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schützeschen Orgelschule als genügend anzusehen.

Die gen. Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsicht[lic]h der Theorie der Musik für den Eintritt in das Sem. erforderlich ist.

. Wo die Verhältnisse es gestatten, in der Bildung der Präparanden über das [hi]er gestellte Minimum der Anforderungen für die Aufnahme in das Sem. [hi]nauszugehen, da ist die weitere Thätigkeit keinenfalls auf ein Vorausnehmen des [i]n das Sem. gehörigen theoretischen Unterrichts über methodische und didaktische [Fr]age, oder auf ein Betreiben von encyklopädistischem Vielerlei zu richten; um so [we]niger, als gerade durch diese Bestimmungen es erzielt werden soll, daß die Prä[pa]randen ihren Geist mit würdigem, dem künftigen Lehrberuf entsprechenden Inhalt [be]reichern und durch dessen klare Verarbeitung die nothwendige formelle Bildung [er]langen sollen. Weiter vorhandene Zeit und Kraft wird also zweckmäßig auf noch [grü]ndlichere Durcharbeitung des hier vorgeschriebenen Unterrichtsstoffes, oder auf [wei]tere Ausdehnung der gezogenen Grenzen, jedoch innerhalb der angegebenen Un[ter]richtsgegenstände, zu verwenden sein.

Von der Erfüllung der hiermit über die Präparandenbildung gegebenen Be[sti]mmungen ist zu erwarten, daß die Sem. Zöglinge erhalten werden, [wel]che bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufes [du]rch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, [fü]r weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfäng[lic]h geblieben sind, welche innerhalb der erforderl. Grenzen wirk[lic]h für das Sem. vorbereitet, den größten Theil des Materials [be]reits besitzen und somit den Sem. die diesen in dem betr. Regul. [ge]stellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt [du]rchgebildete christl. Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer [Lö]sung wesentlich werden erleichtern helfen.

(Min. Bl. d. i. V. 1854. S. 216. Nr. 233.)

III. Betreffs des Unterrichts in der Volksschule hat ein neueres all[ge]meines Regl. bisher gefehlt. Die hierüber ob. S. 640 flg. und insbes. 653 flg. zusammengestellten Vorschriften waren theils provinziell, theils [au]f einzelne Gegenstände des Unterrichts eingeschränkt. Doch sind sie [we]sentlich in letzterer Hinsicht auch neben dem folgenden neuen Regul. von [Be]deutung, da sie viele in das Einzelne gehende Anweisungen geben, wäh[ren]d dieses mehr die allgemeinen Gesichtspunkte zusammenfaßt. Da das [neu]e Regulativ im Wesentlichen sich dem General-Landschulregl. von 1763 . 17 — 19 (s. ob. in Th. I. S. 68 flg.) anschließt, und der unter dem [M]inisterium Wöllners ergangenen Anweisung v. 1794 (s. ob. i. Th. I S. 78 flg.) [seh]r nahe verwandt ist, da auch das Princip dieser Verordnungen bis in [di]e neuere Zeit wiederholte Bestätigungen gefunden hat, (vergl. die War[nu]ngen vor Ueberbildung ob. S. 642), so darf es nicht auffallen, daß unter [de]n im Werke zusammengestellten Vorschriften fast keine als durch das neue [R]egulativ antiquirt bezeichnet werden konnte. Von seinem Inhalt ist im [A]llg. neben seiner streng kirchlichen Richtung hervorzuheben, daß es den [U]nterrichtskreis der Volksschule auf Religion (6 St.) Lesen, deutsche Sprache [u]nd Schreiben (12 St.) Rechnen (5 St.) und Gesang (3 St.) einschränkt

1) Vgl. oben S. 393. 398. 401.

und daß es den Realien besondere Unterrichtsstunden nicht anweist, sondern sie nur gestattet. Der Wortlaut dieses Regul. ist folgender:

Grundzüge, betr. Einrichtung u. Unterricht der evangel. einklassigen Elementarschule, v. 3. Okt. 1854.

Durch das Regul. v. 1. d. M. für den Unterricht in den evang. Schullehrer-Sem. der Mon. ist der Vorbildung der Lehrer, mit steter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Elementarschule und des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserziehung, Richtung und Maaß vorgezeichnet.

Die in diesem Regul. ausgesprochenen Grundsätze und die zur Befolgung für den Sem.-Unterricht gegebenen Vorschriften werden in den meisten Beziehungen auch für die bereits im Amte befindl. Lehrer Antrieb und Richtschnur sein.

Nach diesem Regul. ergeben sich für die evang. einklassige Elementarschule derj. Unterrichtsbereich und diej. Unterrichtsziele, welche in den folgenden Grundzügen zum Anhalt für die Schulverwaltung und Schulaufsicht, sowie zur Befolgung für die Lehrer niedergelegt sind.

Was die äußere Einrichtung der preußischen Elementarschule, auch namentlich eine Verkürzung der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einführung der sogen. Halbtagsschule in getrennten Schülerabtheilungen betrifft, so haben umfassende Untersuchungen und sorgfältige Erwägungen dargethan, daß keine Veranlassung vorliegt, in derselben wesentliche und prinzipielle Veränderungen eintreten zu lassen.[1])

Demgemäß ist bei Neubauten von Schullokalien das Raumbedürfniß nicht nach Maaßgabe getrennter Abth., sondern nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen.

Wo die Anzahl der Schüler über achtzig steigt, oder wo das vorhandene Lokal auch für eine geringere Anzahl von Schülern nicht ausreicht, kann von der Reg. bis zur Anstellung eines 2. Lehrers oder einer Lehrerin und bis zur angemessenen Erweiterung des Schullokals die Trennung der Schule in zwei Abth. ausnahmsweise angeordnet werden.[2])

Auf den Wunsch der Gemeinde und des Schulvorstandes kann von der Reg., wenn die örtl. Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderl. Tüchtigkeit zuzutrauen ist, die Halbtagsschule auf Widerruf gestattet werden.

Wo nach Herkommen und Bedürfniß eine Sommerschule [3]) in getheilten Klassen und mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Thätigkeit entwickelnden Unterricht der kleinen Kinder seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Uebung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden.

Das aber ist im Allg. als Grundsatz festzuhalten, daß die Schule auch in ihrer äußeren Einrichtung sich, soweit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben und seinen Bedürfnissen anschließe. Ein starrer Mechanismus, welcher verlangte, daß das gesammte andere Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den noch nicht zu beseitigenden Bedingungen und faktischen Zuständen des bürgerl. Lebens und der Familie in einen Zwiespalt gerathen, der zuletzt immer das Gedeihen der Schule und ihre Wirksamkeit beeinträchtigte. Die Schule wird unter steter Festhaltung ihrer wesentl. Zielpunkte der Wirklichkeit die gebührende Berücksichtigung zukommen lassen nnd in Festsetzung ihrer Unterrichtsstunden und Ferien nach Ausdehnung, Tages- und Jahreszeit, soweit es irgend ihr eigner Zweck gestattet, sich den örtl. und einzelnen Bedürfnissen und Verhältnissen nach Möglichkeit anschließen. Die umsichtige und nachhaltige Mitwirkung der Ortsbehörde und namentlich des Pfarrers ist dabei von wesentl. Bedeutung.

Für die innere und geistige Thätigkeit der Schule ist in der neuern Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche ihm

---

1) Vgl. über Klassen und Abtheilungen in der Volksschule ob. S. 641, und bes. C. Erl. v. 10. Febr. 1852. ob. S. 643.

2) Vgl. ob. S. 632.

3) Vgl. ob. S. 603 seq.

seit längerer Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Volkserziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen.

Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende auszuscheiden, und an seiner Stelle dasj. nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christl. Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.

Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, von welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Neugestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich; so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben-empfangend und fördernd eintreten.

Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen.

Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. Demgemäß hat die Elementarschule, in welcher der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstrakten System oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen, und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts, und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbstständigen Werth hat; die formelle Bildung ergiebt sich durch Verständniß und Uebung des berechtigten Inhalts von selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt oder einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädlich und zerstörend.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begränzung der Unterrichtsgegenstände, sowie auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schule, wie sie in ihrer Bestimmung als Anstalt zur Erziehung der heranwachsenden Jugend begründet ist.

Nach beiden Richtungen hin kommen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgende Grundzüge zur Anwendung:

1. Religion.[1])

Mit der Konfirmation soll das durch die heilige Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich."

Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum.

Dies ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regul. für den Sem.-Unterricht die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evang. Elementarschule ihre Aufgabe, das christl. Leben der ihr

1) Vgl. ob. S. 653 ff. In neuester Zeit hat in Betreff der evang. Kinder, welche kathol. Ortsschulen besuchen, der Oberkirchenrath Veranstaltungen gefordert, daß dieselben nicht ohne eine Gegenwirkung den Eindrücken überlassen bleiben, die sie in der fremden Konfessionsschule empfangen. (Pat.-Zeit. 1854. Nr. 517.)

anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat.

Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die bibl. Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwicklung des menschl. Herzens und der göttl. Gnade, welche auch heute noch jedes menschl. Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß.

Darum soll ein Christenkind die bibl. Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die bibl. Geschichte verständig erzählen können; und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.

Das göttl. Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die bibl. Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden.

Die Bibel aber enthält Milch und starke Speise; und darum sollen die bibl. Geschichten für Kinder in die Form und in den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache, in dieser Fassung lesen die Kinder die Historien nach, erzählen sie wieder und behalten sie als ein immer bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist.

Hiermit ist Verfahren und Ziel für den bibl. Geschichts-Unterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttl. Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttl. und menschl. Dingen kennen lernen.

Während für die zwei ersten Schuljahre die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Mosis Sendung, ferner diej. aus dem Leben des Heilandes, welche zur Erklärung der christl. Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner barmherzigen Liebe dienen, ausreichenden Stoff darbieten; wird von da ab, wo die Kinder schon fertig lesen können, die geordnete Reihenfolge eines Historienbuches eingehalten, und zieht sich die Verarbeitung, mit welcher Seitens der älteren Kinder Nachlesen des vollständigen Abschnitts in der heil. Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch.

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vaterunser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit, eingeübt. Der Vorrath von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allg. Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes inne haben.

Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Schule wird das Hersagen eines Wochenspruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse vertheilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleineren Kinder dieselben sich allmälig aneignen. 1)

Weiter sind für jede Schule mindestens dreißig Kirchenlieder aus den in dem Regul. für die Präparandenbildung aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. 2) Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besonderen Spruchbuche, oder mit dem Erlernen des Katechismus gemeinschaftlich erfolgen.

Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstande erklärt; wenigstens die Sonntagsevangelien müssen allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden.

Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur von denj. Kindern, welche bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen von den Perikopen, erfolgt

---

1) Anfang des Unterrichts mit Gesang und Gebet: ob. S. 645. Gebrauch von Wochensprüchen s. ob. in Thl. I. S. 71, von Monatsliedern ob. in Thl. S. 69. 79.

2) Aehnlich schon im C. R. v. 1. Sept. 1842 (ob. S. 656) und in der Verf. v. 13. Juli 1844. Nr. V. (o. S. 667). An die Stelle des dort erwähnten Verzeichnisses tritt jetzt das im voranstehenden Regul. v. 2. Okt. 1854.

ich auf eine von dem Pfarrer zu treffende Auswahl aus den Psal-
phetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.
der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbe-
n Katechumenen-Unterricht erfordert, dem Gedächtniß eingeprägt; er
n Kindern dem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und aus-
gesagt werden können.
lutherische Katechismus zum Grunde liegt, soll bis zum 10. Jahre
der 5 Hauptstücke, und von da ab die der lutherischen Erklärung
gen.
techisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bi-
) von dem Unterricht der Elementarschule ausgeschlossen.[1])
ptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belege-
u entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kin-
gen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Sokratisirens,
uten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der
, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenlebens erforder-
göttlichen Dingen ohne große menschliche Kunst Ueberzeugung und

wöchentlich sechs Stunden für den Religionsunterricht anzusetzen, und
zel mit dems. Morgens die Schule zu beginnen oder zu beschließen.
icht zweckmäßig erscheint, alle Abtheilungen dem Religionsunterrichte
hören zu lassen, da sind stille Beschäftigungen nur aus dem Gebiete
unterrichts zu wählen.
gionsstunde soll überall durch den gemeinschaftl. Gesang eines geistl.
erses, durch das einleitende Gebet, welches am Besten der Lehrer
durch Hersagen des Wochenspruches und Wochenverses, durch die
g des Lehrers und der Schüler neben dem unterrichtlichen den er-
Charakter an sich tragen. Das soll eine vorzügliche Sorge des
s sein, daß er auch darum und so stets in der Buße und Gnade
bst wahrhaft, kräftig und erhörlich mit seinen Schülern für sie und
beten zu können. Die Freudigkeit zu und die Wahrhaftigkeit in
wird wesentlich ein Maaßstab dafür sein, ob der Lehrer ein Recht
Erklärung Dr. Luthers zum 4. Gebot auf sich zu beziehen, daß er
ein Herr sei, nach Gottes Ordnung und in seinem Auftrage über
nkinder gesetzt, die regiert und erzogen werden sollen. Denn
s Leben der christl. Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und
ucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe,
, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei
u allem guten Werk geschickt.
Lehrer, die solchen Beruf und solche Verheißung haben, werde an
orte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst du mei-
deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so du doch selbst Zucht
irfst meine Worte hinter dich?" aber „Wer an mich glaubt,
ibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen."
Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.[2])
elmäßigem Schulbesuch muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt
die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbst-
Lesen gefördert sind. Die Benutzung einer zweckmäßigen Hand-
el, die Anwendung einer guten, einfachen Methode und ein richtig

---

§. 8. der Anw. v. 1794 (s. o. in Thl. I. S. 84) war die Katechisa-
„Vorzüglichste", was der Lehrer thun könne, bezeichnet.
l. die Vorschriften über den Unterricht im Sprechen und Lesen oben
und im Schreiben ob. S. 673 ff., welche als Ergänzungen der hier
estimmungen ihre Anwendbarkeit behalten. Die in den älteren Regul.,
n Gen.-Landschulregul. v. 1763 §. 19. (s. ob. in Thl. I. S. 69),
lnw. v. 1794 §§. 6. 7. und 10. (s. ob. in Thl. I. S. 81) enthalte-
ften über die Methode dieses Unterrichts haben dagegen nur noch hi-
teresse.



unterricht in Verarbeitung und Aneignung des In
der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das i
führte Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unte
eine gesunde Volksbildung zu werden.

Die bedeutenden Entwicklungen, welche seit länger als
dem Gebiete der Schullesebücher stattgefunden, lassen den Ze
fernt hoffen, wo ein mustergültiges Lesebuch für die Elementar
gleich Volksbuch ist, dargestellt sein wird.

Aber auch jetzt schon braucht es keiner Schule an eine
fehlen. Die Fertigkeit, dessen Inhalt laut- und sinnrichtig
Verständniß dess. nicht möglich ist, diesen Inhalt klar und zusa
anzugeben, sich über dens. mit eigenen Worten auszusprechen;
erzielen, soll der Lehrer als seine Aufgabe im Lese- und
unterricht der einklassigen Elementarschule ansehen.

Theoretische Kenntniß der Grammatik wird von den Kind

Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in
Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einklass
schule abgesonderter Unterricht im Anschauen, De
chen nicht an der Stelle.

Für den Schreibe-Unterricht kann nur die Forderu
daß eine sichere und gefällige Handschrift erzielt wird, daß
Uebung nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, und d
Inhalts der Vorschriften, welcher sich leicht dem Gedächtniß
cher, wie z. B. den Unterricht in den sog. gemeinnützigen Ke
unterstütze.

Neben dem sogen. Schönschreiben muß Diktirschreiben ge

Für den gesammten Lese- und Schreib-Unterricht sind n
den anzusetzen.

3. Rechnen.*)

Die Kinder sollen Aufgaben aus dem bürgerl. Leben i
und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Gru
durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich
können.

Sobald die nöthige Einsicht in das Zehnersystem und F
wendung dess. erlangt ist, ist hauptsächlich mit angewandt
dem Lebens- und künftigen Berufskreis der Kinder entnomm

Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungs-
' bei dem Rechenunterricht.

Fünf Stnnden wöchentlich genügen für diesen Unterrichtsgegenstand.

4. Gesang. [1])

So gewiß und leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die Kinder Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dieses erreicht ist, das Einüben Melodieen nach dem Gehör versäumt; noch soll, wo besondere Hindernisse ent-
stehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigkeit im Singen über-
t hintangesetzt werden. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elemen-
ule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus ders. die gebräuchl. Kirchen-
dieen und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besonders
Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen
n, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständniß dess.
Eigenthum der Schüler geworden ist.

Die Ausführung liturgischer Chöre durch Schulkinder ist wünschenswerth, muß von der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abhängig bleiben.

Für den Gesang sind wöchentlich drei Stunden anzusetzen, und ist darauf zu
n, daß die für den sonntägl. Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher
r Schule durchgesungen wird.

Die bisher bezeichneten Unterrichtsfächer nehmen wöchentlich 26 Unterrichts-
en in Anspruch. Hiervon werden auf den Mittwoch und Sonnabend je drei,
eden der übrigen Wochentage 5 Stunden fallen. Gestatten es die Verhält-
anf die letzteren Tage, wenigstens für die älteren Kinder, 6 Stunden Unter-
zu legen, so können noch 3 Stunden für Vaterlands- und Naturkunde
eine Stunde für Zeichnen verwendet werden. [2])

Im Zeichnen ist zunächst nur auf Fertigkeit in Handhabung des Lineals und
ßes, sowie in der Darstellung einfacher Linearzeichnungen, wie sie das Bedürf-
des praktischen Lebens fordert, zu halten.

Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln,
det die Mittheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch
äuterung der betr. Abschnitte des Lesebuches statt, wobei nicht aus-
lossen bleibt, daß an vaterländischen Gedenktagen [3]) eine oder mehrere für den
Unterricht bestimmte Stunden zu Erzählungen seitens des Lehrers, und zum
gen und Singen patriotischer Lieder seitens der Kinder, also zu einem zu-
das Gemüth und den Willen der Schüler erfassenden Unterricht verwendet
en. Ebenso wird es dem das Leben in seinen Bedürfnissen und Erscheinungen
htig auffassenden Lehrer bei dem Durchnehmen des Lesebuchs in seinen natur-
ichen Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Veranschau-
g von Gegenständen und Erscheinungen der Natur in ein Verständniß der
en einzuführen, welches die Kinder zur sinnigen Betrachtung anleitet und sich
sch nützlich erweist.

Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können,
zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebo-
Stoff auch ausreichen; aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im An-
an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen
anderen Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Verglei-
den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde le-
voller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu
en. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch le-
diges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Ge-
hte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttl. Lei-
, die sich in ders. offenbart, und Herz und Sinn der Schüler
Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Ein-
tungen des Vaterlandes zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die

---

1) Vergl. die ausführlicheren, aber im Wesentl. übereinstimmenden V. v.
Jan. 1828, 12. April 1853 rc. (o. S. 676 ff.).

2) Vgl. o. S. 685. 687., sowie o. S. 471.

3) Vgl. o. S. 718 und die Aufzählung der einzelnen Gedenktage im Regul.
Sem. sub II. 4.

Geschichte selbst in Erzählung und Lied reden zu lassen; eigner Zuthat bed kaum. 1)

Durch den ganzen, nach diesen Grundsätzen angelegten Schulunterricht zwei Grundsätze als unabänderlich maaßgebend: erstens, unter Lossagung von einseitigen Streben nach abstrakter, formeller Denkbildung dem Unterricht Kindes einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, der ter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfaktoren, der Kirche, Gemeinde und dem Vaterlande ausgewählt und verarbeitet wird; und sodan diesen, keinenfalls über die Grenzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses aus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbst digen Fertigkeit zu üben.

Die gezogenen Kreise werden überall, auch von dem minder begabten und unter behinderten Verhältnissen der Schüler ausgefüllt werden können; halt reicht für das wirkliche Bedürfniß im Allg. vollständig aus, ohne daß Erweiterung unter günstigeren Verhältnissen unmöglich gemacht wäre.

Der so quantitativ richtig beschränkte und qualitativ richtig ausgewählte richtsstoff ist nun überall in die nöthige und zulässige Beziehung zu setzen, ein Unterrichtsfach das andere ergänzt und dem Gesammtzw dient.

Wo es aus der Kirche, dem Vaterlande und der Natur in das Leben den Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrach über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Charakter erfaßt und Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten meinschaft erkennen läßt.

Die hiermit für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundzüge soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts überall unverändert auch für die in mehrere neben einander stehende oder gende Klassen getheilte Elementarschulen ihre Anwendung finden. Für Umfange nach zu erweiternden Lektionspläne der letzteren werden sie und Anhalt bieten.

Die zweckmäßige Vertheilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf gleicher Zeit zu unterrichtenden Abth. der einklassigen Schule hängt von persönl. Verhältnissen ab.

Regel ist, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Ar lassen wird, zu deren Uebung sein Verständniß und seine Kraft und daß kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, ches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Dar lung kommt.

Hiermit ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungetheilt unentbehrliche Helfersystem von dem unzulässigen, sogen. wechselseitigen richt 2) zu unterscheiden, von dem Charakter eines Nothbehelfs zu befreien einer festgeordneten Einrichtung der Schule zu machen ist, die auch darin der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Auktorität des Lehrers alle in der Verfolgung eines Zieles wechselseitig geben und empfangen.

Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttl und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligk fen sucht. (Min. Bl. d. i. V. 1854. S. 220. Nr. 234.)

---

1) Ob das Verbot des C. R. v. 2. Mai 1831 (o. S. 645): heiten in den Unterricht einzumischen, hierbei noch Platz greift, ersch Vgl. auch die Vorschriften über das politische Verhalten der Lehrer

2) Vgl. oben in Thl. I. S. 26.

Nachträge.

u S. 247. Note 2. Der Staatsrath ist am 4. Juli 1854 neu
worden. (Staatsanz. Nr. 155. S. 1197.)
u S. 285. Note 1. ist noch die Anordnung zu erwähnen, daß Vor-
:hen befohlen werden soll, bei Verlust der Duldung ihres Gewerbes,
nder außer dem Hause erziehen zu lassen: Verf. der Reg. zu Dan-
1. April 1824 (A. VIII. S. 530), R. des Min. des I. u. d. P. v.
:z 1839 (A. XXIII. S. 169).
u S. 289. §§. 1. flg. Im Just. Min. Bl. wird ein Erk. des
enzgerichtshofes v. 7. Okt. 1854 mitgetheilt, wonach gegen Verfü-
der Polizei-Behörden, durch welche die Haltung einer Privatschule
zt und die Schließung derselben angeordnet wird, der Rechtsweg
ſig ist.
u S. 387. Zu Tiefenau bei Marienwerder ist ein neues Semi-
r Ausbildung katholischer, Polnisch redender Lehrer für die Prov.
n gegründet. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 265. Beil.)
u S. 445. Note 1. Das G. v. 10. Juni 1854 deklarirt, daß die Verfas-
31. Jan. 1850 einer Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit
ſan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der mittelbar gewordenen Deut-
:eichsfürsten und Grafen, so wie ihnen solche auf Grund ihrer frühern
hoheit zustehen und namentlich durch Art. XIV. der Deutschen Bun-
v. 8. Juni 1815, durch Art. 23. u. 43. der Wiener Kongreßakte
Juni 1815 und durch spätere Bundesgesetze zugesichert, und nicht
echtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben sind, nicht entgegen-
(G. S. 1854. S. 363.)
u S. 504. Note 4. Ein R. der Min. des I. und d. Fin. v. 12.
854 erklärt das R. v. 9. Aug. 1853 auch für ihre Departements
bend, und bestimmt, daß bei Berechnung des abzugsfähigen Gehalts-
auch bei suspendirten Beamten der §. 160. des Anh. zur A. G.
oben S. 837) zur Anwendung kommen soll, so wie daß laufende
ısbeiträge vorweg von dem im Etat ausgesetzten Gehalt, öffentliche
:n und Wittwenkassen-Beiträge dagegen von der dem Beamten blei-
Gehaltshälfte abgezogen werden. (Staatsanz. Nr. 214. S. 1618.)
u S. 621. In Folge des C. R. v. 18. Aug. 1853 schärft ein
der Min. für Handel, Gew. u. öff. Arb., der G., U. u. M. Ang.
s I. v. 18. Sept. 1854 wiederholt ein, die Beaufsichtigung jugend-
Arbeiter in Fabriken geeigneten Personen, und insbes. bei Mäd-
.cht männlichen Individuen, die unter polizeil. Aufsicht stehen, über-
zu lassen, Fabrikanten aber, die dawider handeln, durch Verordnun-
.ch dem Polizeiges. v. 11. März 1850 und entsprechende Exekution
nzutreten. (Staatsanz. Nr. 227. S. 1710.)
u S. 725. Durch C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v.
:pt. 1854 werden die sämmtl. Reg. autorisirt, die Anschaffung des
Superint. Wald in Königsberg herausgegebenen Centralblatts für

sämmtl. Enthaltsamkeits-Vereine ꝛc. (jährl. 8 Nummern a 3½ Sgr., bei 30 Exempl. a 2 Sgr.) für die Schulen und deren Lehrer aus den betr. Ortsschulkassen zu gestatten. (Staatsanz. Nr. 241. S. 1818.)

Zu S. 824. Note 1. Vergl. auch Publ. der Reg. zu Potsdam v. 28. Juni 1821 (A. V. S. 357) und im Allg. das G. v. 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen (G. S. 1837. S. 10[illegible]—108) mit Instr. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Juni 1837 (A. XXI S. 503) und den später dazu ergangenen V. in den Ergänz. der Preuß. Rechtsb. zu Abschn. 13. A. L. R. II. 8. Insbes. wurde durch die im C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. u. d. P. v. 26. Febr. 1838 (A. XXII. S. 1[illegible]) mitgetheilte K. O. v. 24. Dec. 1837 gestattet, daß die zu einem Zwangsverbande zusammengetretenen Geistlichen, Schullehrer ꝛc. eines Reg. Bez. denj. Theil ihres Mobiliars, welcher durch jenen Zwangsverband statutengemäß nicht versichert werden darf, auch noch anderweit assekuriren lassen, insofern durch beide Versicherungen zusammen der wahre Werth nicht überstiegen wird.

Zu S. 853. Ueber den Zeitpunkt der Regulirung des Interimistikums bestimmt das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 19. [illegible] 1854, daß der Regel nach die streitigen Punkte vor Beginn des [illegible] entschieden werden sollen, daß aber damit hinsichtlich des Beitragsverhältnisses eine nachträgliche Regulirung nicht ausgeschlossen ist. (Staatsanz. Nr. 224. S. 1685.)

Zu S. 888. 891. Nach dem Finanzetat für 1855 werden aus Staatsmitteln für Taubstummen- und Blinden-Institute 13,418 Thlr. als Bedürfnißzuschuß gewährt. Derartige besondere öffentliche Anstalten (außer den Sem.) bestehen nur in 4 Provinzen und zwar in [illegible] Breslau und Königsberg je eine Taubstummen- und eine Blinden-Anstalt und 4 Taubstummen-Anstalten in Westphalen zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen. Diese Anstalten beziehen insgesammt: aus [illegible] Vermögen 8018 Thlr., aus eignem Erwerbe 914 Thlr., aus Stiftungen und andern Fonds 2540 Thlr., mit Hinzurechnung des Staatszuschusses also im Ganzen noch nicht 25,000 Thlr. (Nat. Zeit. 1854. Nr. 60[illegible])

I.

Chronologisches Register.

Verordnungen der Prov.-Behörden sind als solche bezeichnet (Reg. V., Konf. V. 2c.); C. R., Erlasse 2c., bei denen eine solche Bezeichnung fehlt, sind von den Min. ergan- Jo bei einer V. mehrere Seitenzahlen angeführt sind, wird diejenige, auf welcher sich ruck der V. befindet, vor den bloßen Allegaten durch größeren Druck hervorgehoben.

A. L. R. Th. II. Tit. 12.

§§. 1., 2., 9—11. . . . . . S. 221.

§§. 3—8. . . . . S. 284.

§§. 12—53. . . . . S. 318.

1557—1816.

1817.

1818.

1819.

1820.

1821.

1822.

1823.

1824.

1825.

1826.

1827.

1828.

1829.

1830.

1831.

1832.

1833.

1834.

1835.

1836.

1837.

1838.

1839.

1840.

1841.

1842.

1843.

1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

1849.

1852.

1853.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

S. 8. Z. 33. v. o. lies Maassen Statt Massen.
= 11. = 11. v. u. = Makame Statt Makaeur.
= 11. = 22. v. o. = Memoriren Statt Memoiren.
= 15. = 6. v. o. = humanistische Statt humoristische.
= 24. = 2. v. o. u. 18. v. u. lies Philantropin Statt Philantropie.
= — = 4. v. o. lies Campe Statt Lampe.
= 26. = 4. v. o. = Benecke Statt Brucke.
= — = 7. v. o. = 1770 Statt 1740.
= — = 11. v. u. = Altenb. Statt Alienb.
= 29. = 37. v. u. = Plamanns Statt Plemanns.
= — = 35. v. u. = Zeller Statt Zoller.
= 30. = 29. v. u. = Olsberg Statt Asberg.
= 42. = 15. v. u. = Vertreibung Statt Verbreitung.
= 43. = 9. v. u. = war Statt vor.
= 45. = 27. v. o. = Monopol Statt Monopal.
= 46. = 4. v. u. = Losenden Statt Lesenden.
= 131. = 6. v. u. = 1713 Statt 1715.
= 149. = 3. v. u. = 26. Juli Statt 6. Juli.
= 203. = 23. v. u. = katechetische Statt katholische.
= 207. = 14. v. o. = v. 7. Febr. Statt v. 4. Febr.
= 214. = 22. v. u. = Mager Statt Mayer.
= 216. = 27. v. o. = Mager Statt Mayer.
= 255. = 1. v. u. = Schulunterhalt Statt Schulaufsicht.
= 261. = 16. v. o. = 1817 Statt 1847.
= 263. = 8. v. u. = 1852 Statt 1850.
= 271. = 6. v. u. = 1850 Statt 1851.
= 271. = 1. v. u. = Schulunterhalt Statt Schulaufsicht.
= 284. = 18. v. u. = 12. Titel Statt 11. Titel.
= 296. = 16. v. u. = 17. März Statt 27. März.
= 304. = 11. v. u. = 4. Abschn. Statt 2. Abschn.
= 369. = 1. v. u. = 2. Abschn. S. 411. Statt III. Abschn.
= 370. = 14. v. u. = Juli Statt Juni.
= 386. = 1. v. o. = vierten Statt zweiten.
= 386. = 2. v. o. = dritten Statt vierten.
= 422. = 10. v. u. = für einen andern Reg. Bez. Statt für einen Reg.
= 428. = 4. v. u. = Juli Statt Juni.
= 449. = 24. v. o. = Schulpatronen Statt Schutzpatronen.
= 520. = 16. v. u. = 276. Statt 262.
= 560. = 24. v. o. = hinter S. 320 hinzuzufügen u. S. 285 Note 1.
= 583. = 6. v. o. = 466 Statt 000.
= 604. = 4. v. o. = 604 Statt 182.
= 606. = 1. v. u. = IV. Statt V.
= 629. = 16. v. u. = S. 575 Statt 565.
= 640. = 4. v. o. = 1842 Statt 1832.
= 693. = 6. v. u. = 1823 Statt 1830.
= 743. = 14. v. u. = s. auch III. 1. Statt s. auch 6.
= 764. = 4. v. u. = IV. Statt VI.
= 766. = 26. v. u. = IV. 4. Statt VI. 4.

S. 767. Z. 21. v. u. lies 2. März 1850 Statt 2. Mai.
⸗ 782. ⸗ 25. v. u. ⸗ 1829 Statt 1819.
⸗ 823. ⸗ 16. v. u. ⸗ vor Amtsbl. einzuschieben: A. VIII. S. 151.
⸗ 832. ⸗ 22. v. u. ⸗ hinter 7. Juli 1830: A. XIV. S. 722.
⸗ 837. ⸗ 6. v. u. ⸗ 24. Dec. 1836 Statt 21. Nov. 1836.
⸗ 842. ⸗ 13. v. u. ⸗ H. Statt G.
⸗ 859. ⸗ 16. v. o. ⸗ 14. Juli 1823 Statt 14. Juli 1826.
⸗ 863. ⸗ 15. v. o. ⸗ hinter 31. Jan. 1835 einzuschieben: A. XIX. S. 158.
⸗ 864. ⸗ 6. v. o. ⸗ Der hier stehende Text des R. v. 16. Aug. 1839 gehört unter c.
⸗ 873. ⸗ 3. v. u. ⸗ hinter: (v. Kamptz) einzuschieben: v. 3. Nov. 1824.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.





